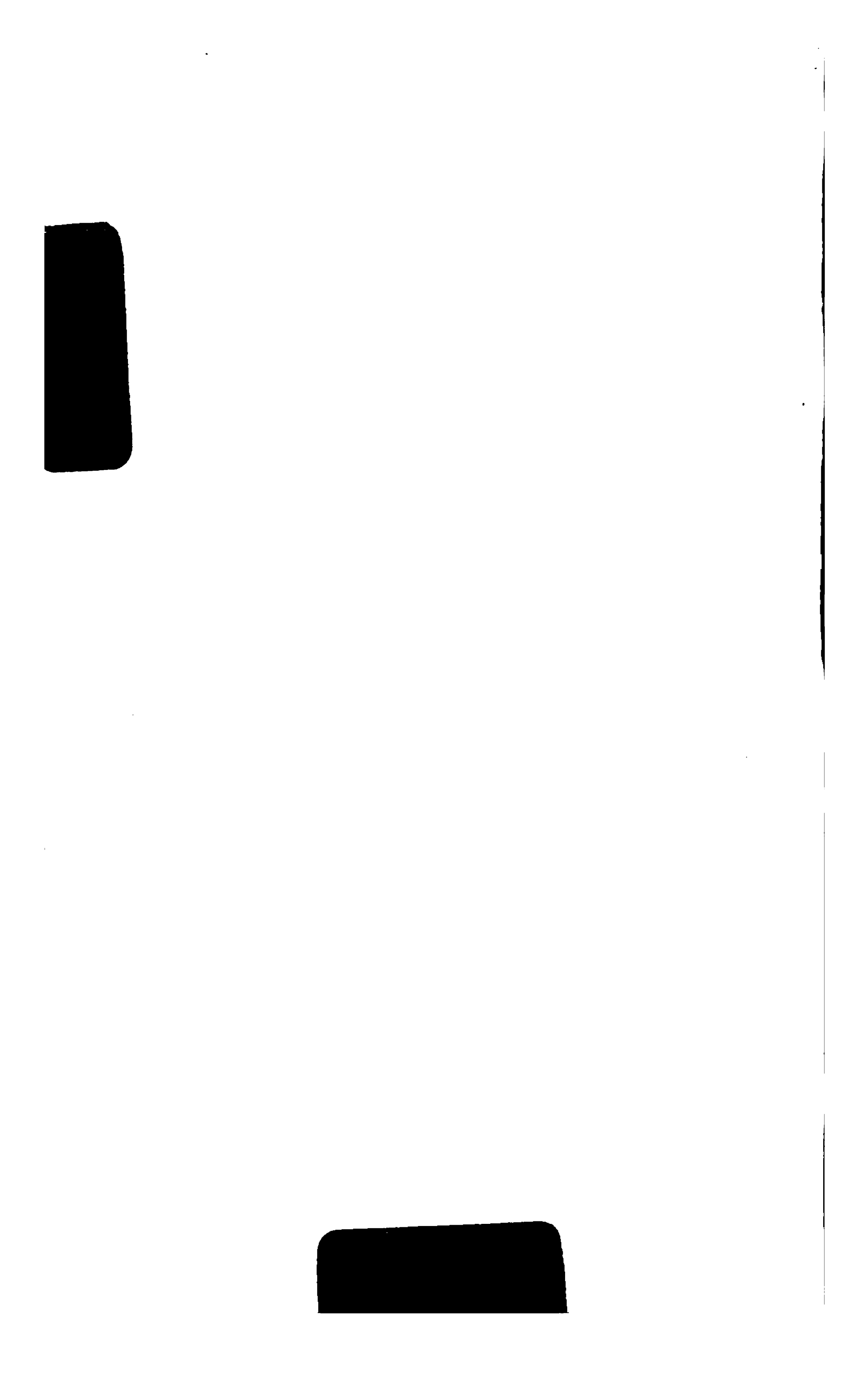
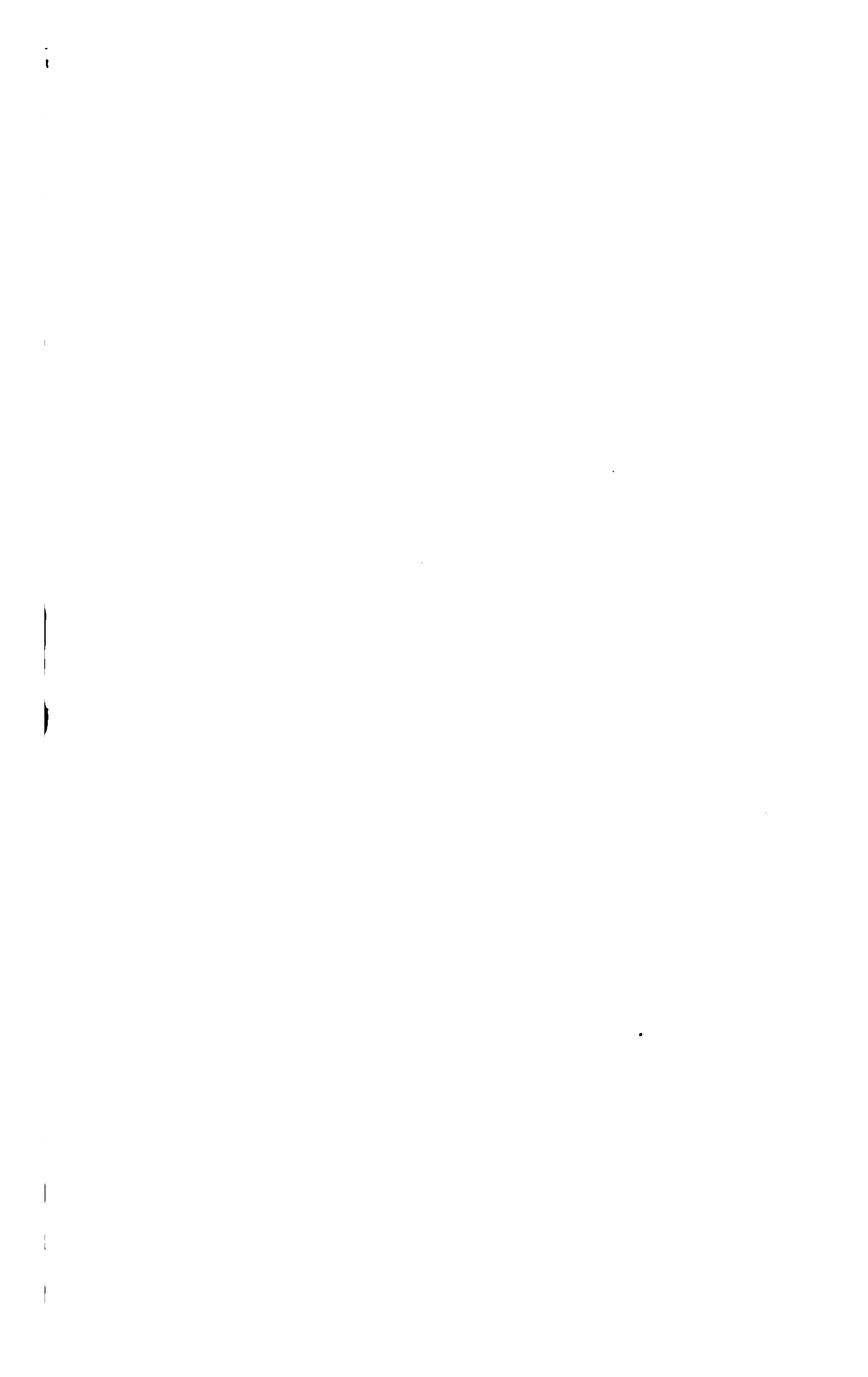
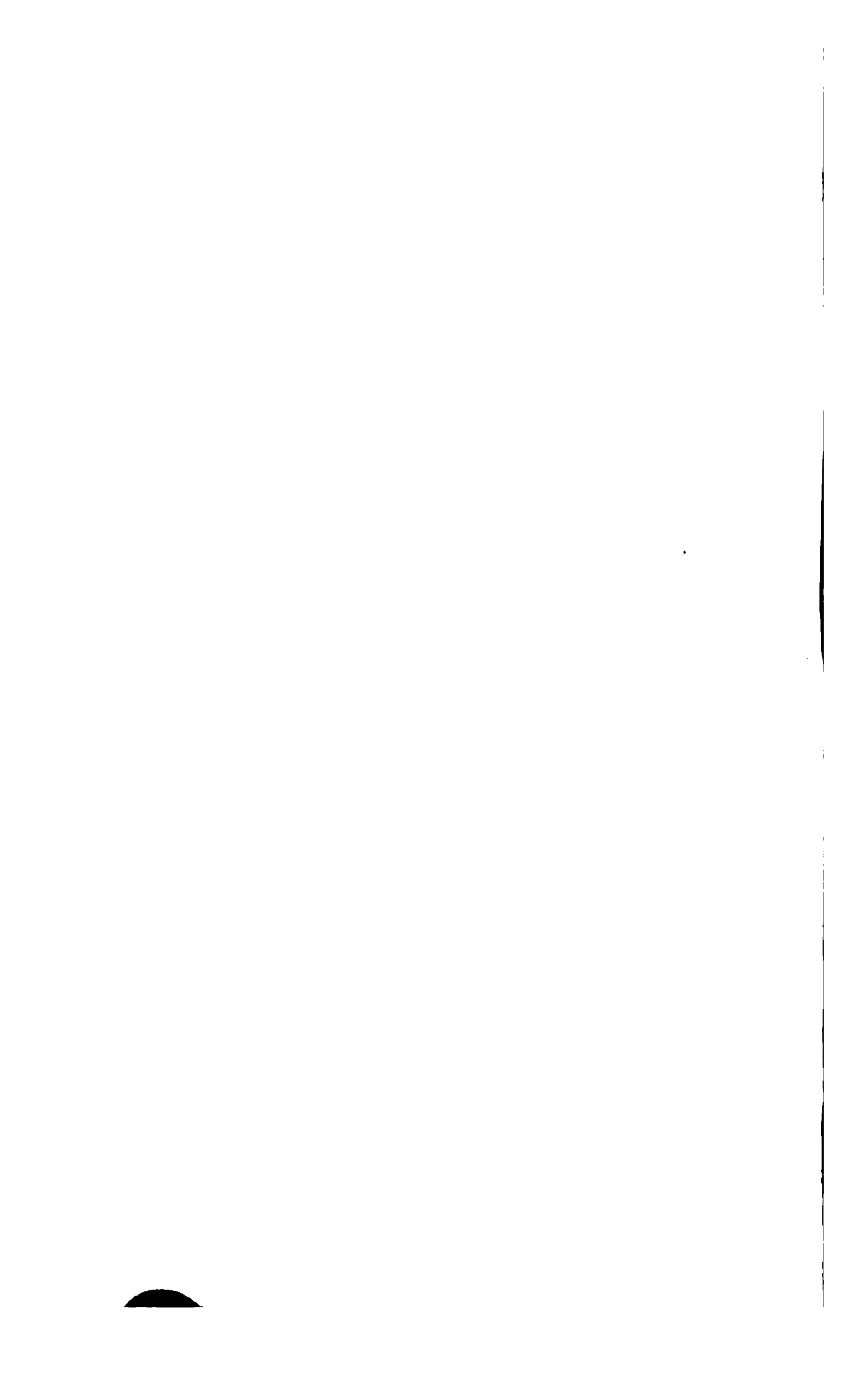










Zeitschrift
für die gesammte
Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

G. Hanssen, **v. Helferich**, **Roscher**, Dr. **F. v. Hack**
Prof. in Göttingen — Prof. in München — Prof. in Leipzig — in Stuttgart

herausgegeben
von

Prof. Dr. **Fricker** in Leipzig, Dr. **Schäffle** in Stuttgart
und
Prof. Dr. **A. Wagner** in Berlin.

Neununddreissigster Band.
Jahrgang 1883.

Tübingen, 1883.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Druck von H. Laupp in Tübingen.

Inhalt des neununddreissigsten Bandes.

Jahrgang 1883.

I. Abhandlungen.

II. Die Gesetzgebung des Jahres 1882.

I. Internationale Verträge und Verkehrsvereinbarungen.

II. Inneres öffentliches Recht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht).

III. Miscellen.

IV. Literatur.

A. Zeitschriften.

B. Bücher.

V. Ausführlicher Literaturbericht und Uebersicht eingesendeter Schriften

erscheinen im I. Heft des nächsten (1884.) Jahrgangs.

I. Abhandlungen.

Der Ausgangspunkt der Socialwirthschaftslehre und ihr Grundbegriff.[1])

von Dr. j. et ph. H. Dietzel aus Altenburg.

Die politische Oekonomie des 18. Jahrh. entstand in direktem Gegensatz zum Staat und seiner Einwirkung auf die Gestaltung des wirthschaftlichen Lebens der Gesellschaft. Das bekannte Postulat des bedeutendsten Physiocraten, welches unter seinen Aphorismen über das wirthschaftliche Leben und dessen Organisation die erste Stelle einnimmt, der Satz Quesnay's [2]): »que l'autorité souveraine soit unique et supérieure à tous les individus de la société et à toutes les entreprises injustes des intérêts particuliers" ist durchaus nicht, wie es auf den ersten Blick den Anschein haben möchte, einer Vorliebe für eine omnipotente Staatsgewalt entsprungen — es findet sich übrigens keine Stelle in den Maximes, die auf diesen Ausgangspunkt zurückdeutete —, sondern der für jene Zeit

1) Die folgenden einleitenden Bemerkungen sollen dazu dienen, die Auffassung des Verfassers von Aufgabe und Inhalt der Socialwirthschaftslehre (économie sociale) kurz anzudeuten. Ausführlicher hat derselbe den Beweis seiner Ansicht versucht in seiner Dissertation »Ueber das Verhältniss der Volkswirthschaftslehre zur Socialwirthschaftslehre«. Berlin 1882. Puttkammer u. Mühlbrecht.

2) Quesnay, Maximes générales etc. S. 80. (Physiocrates Ed. Daire.)

und für das Land, in dem Quesnay lebte, durchaus richtigen Erkenntniss, dass die Macht der herrschenden Klassen der Gesellschaft, deren Domäne der Staat war, nur durch den souveränen Willen eines wenn auch despotischen Monarchen gebrochen werden könnte. Der Weg zur Freiheit und Gleichheit Aller führte, wie die Verhältnisse einmal lagen, durch die gleiche Unterwerfung Aller unter den aufgeklärten Despotismus eines Einzigen. Die Vorliebe für den Despotismus war begründet in der Annahme, dass, wie Mercier de la Rivière [1]) sagt, »cette forme du gouvernement est la seule qui puisse procurer à la société son meilleur état possible«. Dieselbe Ueberschätzung des Individuums, welche die Signatur des 18. Jahrh. bildet, tritt uns hier in grösster Schärfe entgegen. Aber man liebt nicht den Despotismus, sondern man braucht einen Despoten; man will nicht die Staatsgewalt als Selbstzweck, sondern die Gesellschaft bedarf — wenigstens in Frankreich — eines souveränen Willens, den man eben nur bei dem Träger der Staatsgewalt findet. Ob man sich dabei klar bewusst war, dass, nachdem die historiche Mission des Despotismus erfüllt war, die Mächte der Gesellschaft, das Werkzeug zertrümmern müssten, dem sie die volle Entfaltung ihrer Kräfte verdankten, vermögen wir nicht zu erkennen.

So nahe wie nun auch A. Smith sonst mit den Physiocraten verwandt und von ihren socialen Theorien beeinflusst sein mag, so weit ist er entfernt von jener physiocratischen Regierungsmaxime. Die politischen und socialen Verhältnisse Englands bedürfen nicht erst der Radicalcur einiger Jahre Despotismus — England's Gesellschaft ist die freieste der Welt — wohl aber sind »die hervorbringenden Kräfte der Arbeit« noch mannigfach gehemmt, ist der internationale Verkehr durch staatliche Massnahmen gefesselt und oft geregelt nach den Wünschen und zu Gunsten einer Minorität des Volkes, einer einzelnen Klasse der Gesellschaft [2]). Gegen

1) Mercier de la Rivière, Ordre naturel etc. I. 281., vgl. v. Scheel in Schönberg's Hdb. der politischen Oekonomie S. 67.

2) W. o. N. I. 507. II. 125. übers. v. Löwenthal.

diese Schranken der gesellschaftlichen Bewegung nach Innen und Aussen richtet sich die weltbewegende Kritik des grossen Schotten. Zum Beweise des praktisch-politischen Axioms, dass das wirthschaftliche Wohl, der Reichthum der Gesellschaft am besten durch die Einsicht der Individuen gefördert werde, der Staat nur Rechtssicherheit nach Innen, Unabhängigkeit nach Aussen zu schaffen habe, erörtert A. Smith die wirthschaftlichen Erscheinungen des gesellschaftlichen Verkehrs und diese theoretischen Partien seines Werkes haben ihm den Ruf des ersten wissenschaftlichen Denkers wirthschaftlicher Theoreme für alle Zeiten gesichert, wenn vielleicht auch kein Satz seines volkswirthschaftspolitischen Systems — der praktischen Consequenz jenes theoretischen Erkennens — bestehen bleiben sollte. In der Ueberschrift des ersten Buchs des »Wealth of Nations«: »Die Ursachen der Steigerung in den erzeugenden Kräften der Arbeit und die Regeln, nach welchen sich deren Erzeugnisse unter die verschiedenen Klassen der Gesellschaft natürlicherweise vertheilen (among the different ranks of people) ist das Grundproblem der theoretischen Betrachtung des wirthschaftlichen Lebens der Gesellschaft, der Socialwirthschaftslehre [1]), ausgesprochen, ist eine Frage dem Menschengeiste vorgelegt, die wir für wichtig genug halten, den Rahmen einer Wissenschaft zu erfüllen, und für schwierig genug, als dass wir sie noch mit historischen Excursen, volkswirthschafts-politischen Räsonnements und ethischen Postulaten belasten möchten, wie es die historisch-realistische Schule der Gegenwart im Princip und mit allen Consequenzen verlangt. Die Untersuchung A. Smith's führte betreffs des ersten Theils der Ueberschrift eigentlich zu einer Ne-

---

1) Socialwirthschaft nennen wir den Organismus, der sich bildet, sobald eine Gruppe von Einzelwirthschaften in regelmässige Verkehrsbeziehungen zu einander getreten ist. Die Ursache der Bildung dieses Organismus ist nicht der Staatswille — wie er es für den Organismus der Volkswirthschaft ist, sondern das natürliche Abhängigkeitsverhältniss der Einzelwirthschaften von einander im Kampf mit der materiellen Welt.

gation dieses Theils für die ökonomische Wissenschaft der Zukunft. Mit den Worten: absolute Verkehrsfreiheit, liesse sich jener erste Theil abschliessen. Die »erzeugenden Kräfte der Arbeit« werden zur höchsten Blüthe entfaltet durch schrankenloses Walten der Individuen, die im gesellschaftlichen Wirthschafts-Process zusammenstossen. Aber mag nun auch dies Axiom grundfalsch sein, mag der teleologische Hintergrund der Untersuchung, das Erstreben höchsten sinnlichen Genusses, berechtigt sein oder nicht, der zweite Theil jener Ueberschrift bleibt bestehen, solange die menschliche Gesellschaft nicht vom Staat absorbirt ist, und mit klarstem Bewusstsein macht der grösste Theoretiker des wirthschaftlichen Lebens David Ricardo dies Vertheilungsproblem geradezu zum einzigen Gegenstand seines klassischen Werkes [1]).

Mill's »Principles of pol. econ.« bedeuten hier m. E. einen Rückschritt gegenüber der scharfen Praecisirung der Aufgabe durch Ricardo. Während M. in der Vorrede genau scheidet zwischen der political economy — considered as a branch of abstract speculation und der polit. econ. — for practical purposes, stellt er es doch als das Ziel seines Werkes — allerdings damit noch nicht als die Aufgabe der reinen ökonomischen Theorie hin, to exhibit the economical phaenomena of society in the relation in which they stand to the best social ideas of the present time (hiermit wird der relative Character dieses Theils der Untersuchung richtig angedeutet). Schon der Titel in seinem Zusatz »with some of their applications to social philosophy« zeigt das Schwanken zwischen zwei Zielen. Dagegen tritt in seiner Logik (l. c.

1) Ricardo, Principes de l'Ec. pol., trad. 4. Constansio: Les produits de la terre, c'est-à-dire tout ce que l'on retire de sa surface par les efforts réunis du travail, des machines et des capitaux se partage entre trois classes de la communauté; savoir que les propriétaires fonciers, les possesseures du fond ou capital nécessaire pour la culture de la terre et les travailleurs, qui la cultivent. (S. XXXIII). . . . .

Déterminer l'es lois, qui règlent cette distribution, voilà le principal problème en Economie politique (S. XXXIV).

II. 523. Deutsch von Schiel.) die Frage nach der Vertheilung, die Frage »nach den Regeln, welche bei freier Concurrenz (d. h. durch das freie Walten der gesellschaftlichen Mächte ohne staatliche und rechtlich-sittliche Schranken) den Pacht, den Zins und den Lohn bestimmen, welche Grundbesitzer, Capitalisten und Arbeiter in dem gesellschaftlichen Zustand empfangen, in welchem diese drei Klassen vollständig getrennt sind« als die Quintessenz des spezifisch social-ökonomischen Wissens auf. Wer vollkommen mit den unter diesen Prämissen [1]) erörterten Gesetzen bekannt ist, »wird keine Schwierigkeiten finden, die sehr verschiedenen Gesetze zu bestimmen, welche die Vertheilung der Producte in einem der (andern) Zustände von Cultur und Landbesitz .... reguliren« (II. 524).

Es handelt sich also nach unserer Auffassung um die Lösung der Frage:

> Wie wird sich im Organismus der socialwirthschaftlichen Zusammenhänge der Antheil der activen [2]) wirthschaftlichen Klassen bestimmen, wenn der Staat nicht eingreift und soweit er nicht eingreift in das Verkehrsgetriebe dieser Klassen?
>
> Wie wird sich das Wohl und Wehe der gesellschaftlichen Klassen, das eben nach seiner materiellen Seite hin bedingt ist durch die Summe der Preise, welche die Unternehmerklasse für ihre Producte erzielt, durch die Höhe der Rente, die die Klasse der Grundeigenthümer als Tribut von den Nichteigenthümern erzwingt, durch den Realwerth des Lohnes, den die besitzlose Arbeiterklasse als Abfindungssumme empfängt, gestalten, wenn der Staat nicht eingreift, wenn der Verkehr nicht organisirt, nicht mit bewusstem Wollen zu festen Zielen

---

1) s. über die logische Nothwendigkeit der Annahme dieser Praemissen unsre bereits erwähnte Schrift. S. 52 ff.

2) Im Gegensatz zu den festbesoldeten, dem Concurrenzkampf des wirthschaftlichen Lebens entzogenen und nach den Grundsätzen distributiver Gerechtigkeit ihren Antheil vom materiellen Gesammtproduct empfangenden, wirthschaftlich passiven Klassen.

gelenkt wird? Wie werden sich die Besitzverhältnisse der Klassen gestalten, wenn alle wirthschaftlichen Kräfte entfesselt sind und alle Kämpfer rücksichtslos ihre Kraft gebrauchen?

Mit einer Theorie der Preise und Einkommen würde, auch »abgesehen von der Productionslehre« [1]) die wissenschaftliche Aufgabe der Socialwirthschaftslehre gelöst sein. Diese ist allerdings nur »eine hypothetische Formulirung des privatwirthschaftlichen Systems in der Volkswirthschaft« (Wagner a. a. O.), aber auf den Resultaten dieser hypothetischen Formulirung ruht und von ihnen hängt ab die sociale Frage der Gegenwart mit ihrer welterschütternden Macht. Das theoretische Problem der Socialwirthschaftslehre ist kein anderes als das praktische Problem der Socialpolitik. Die Höhe des Preises des einzelnen concreten stofflichen Gutes verglichen mit der Höhe des Gesammteinkommens eines Wirthschafts-Subjects ist für dieses die Bedingung der Erwerbs- oder Genussmöglichkeit des Begehrten. Die Gesammtheit der Preise, welche ein wirthschaftliches Subject aus seinem Einkommen zahlen kann, bestimmt sein materielles Wohlbefinden und damit seine sociale Stellung im Reiche des Besitzes und für die ungeheure Mehrzahl der Menschen ihr sittliches und intellectuelles Sein.

Sobald und wo immer der Staat die Antheile der einzelnen Klassen am wirthschaftlichen Gesammtproduct der Gesellschaft nach den Grundsätzen distributiver Gerechtigkeit vertheilt, wie er z. B. heutzutage die Antheile seiner Beamten fixirt, hört die Forschung der Socialwirthschaftslehre auf. Wenn der Staat einmal allen wirthschaftlichen Verkehr den Händen der Gesellschaft entwinden sollte, so wäre die gesellschaftliche Wirthschaftslehre überflüssig, das Problem derselben gelöst oder wenigstens in andere Formen gehüllt, aber solange der weitaus grösste Theil der materiellen Bedürfnisse befriedigt wird durch das vom »Selbstinteresse«

1) Wagner, Grundlegung I. S. 171. tadelt diese Selbstbeschränkung.

bestimmte, scheinbar willkürliche und doch zu regelmässig wiederkehrenden socialwirthschaftlichen Erscheinungen führende Zusammenstossen der Individualwirthschaften, der Atome des socialwirthschaftlichen Processes, wird die Socialwirthschaftslehre ihre eminente Bedeutung haben, auch ohne sich unmittelbar »mit den höchsten Fragen und Aufgaben, die es für den Menschengeist giebt« [1]), zu berühren. Wir möchten sie eine Physik des materiellen Besitzes, eine Kräftelehre der socialwirthschaftlichen Factoren, welche den materiellen Reichthum schaffen und vertheilen, nennen; sie ist damit auf ein vielleicht enges Gebiet beschränkt, aber was sie an Weite einbüsst, wird sie an Klarheit gewinnen.

Die politische Oekonomie, als durchgebildetes volkswirthschaftlich-politisches System entstand unter dem Druck politischer Anschauungen, welche die Gesellschaft von den Fesseln des Staates erlösen wollten, die politische Oekonomie als wissenschaftliche Theorie des wirthschaftlichen Lebens der Gesellschaft muss sich losringen von den theoretischen Banden, welche der Gedanke, dass die Volkswirthschaft ohne den Staat nicht fassbar sei, um sie geschlungen und sie mit Gedankenreihen verknüpft hat, welche ihr theoretisches Erkenntnissvermögen nur mindern können und über welche sie die Entscheidung in letzter Linie anderen Wissenschaften überlassen muss.

Wir haben versucht, unsre Ansichten über die Gründe, wesshalb die Kritik der histor.-realistischen Schule gegen die ältere »privatwirthschaftliche« Lehre uns nicht zutreffend erscheint, in unserer oben erwähnten Schrift darzulegen. Hier haben wir nur kurz unsern Gegensatz zu der herrschenden Richtung andeuten wollen und müssen, da sich unsere Kritik der in den Systemen der politischen Oekonomie der Hauptvertreter der histor.-real. Schule niedergelegten Grundbegriffslehren, die wir nun untersuchen werden, auf diese Basis stützt. Betreffs der Aufgabe der Socialwirthschaftslehre müssen wir einen Einwand vorher erledigen, der bei Neumann in

---

1) Schönberg, Handb. d. Pol. Oek. S. 12.

Consequenz seiner Auffassung der Volkswirthschaftslehre sich findet, und der unsre Definitionen und unsere Kritik der Definitionen Anderer sämmtlich treffen würde, da er die Folge einer durchaus andern Anschauung von den Zielen unsrer Wissenschaft ist. Neumann weist die Beschränkung des Begriffs »wirthschaftliches« Gut auf »gegen Entgelt zu übertragende Dinge« wie sie Knies (Geld u. Credit I. S. 5.) vertritt, mit der Bemerkung ab, dass »eine solche Beschränkung für die Bedürfnisse der allgemeinen Verkehrslehre, nicht für diejenigen des andern Theils der Volkswirthschaftslehre genügen würde, welcher die Beziehungen wirthschaftlicher Dinge zum allgemeinen Wohl zu seinem Objecte hat« [1]). Auch wir sind mit der Knies'schen Beschränkung des Begriffs nicht einverstanden, jedoch können wir den Grund, den N. dafür beibringt, nicht für berechtigt anerkennen. Es handelt sich hier um die Bestimmung der Aufgabe der Volkswirthschaftslehre, wie sie in dem Handbuch der politischen Oekonomie Schönberg's als eine Art von »authentischer Declaration« der histor.-realistischen Schule über ihre Auffassung dieser Aufgabe erscheint.

Neumann unterscheidet (S. 116. a. a. O.)

»I. Volkswirthschaftslehre sog. Allgemeiner Theil, d. h. Lehre sowohl von jenen allgemeinen (aus dem Eigennutz sich ergebenden) Verkehrserscheinungen und Verkehrsbegriffen als auch von den Beziehungen von Verkehr und Handel zum allgemeinen Wohl und von der öffentlichen Pflege von Verkehr und Handel (also incl. insbesondere der Maass-, Münz-, Post- Bahn-Politik.)

II. Volkswirthschaftslehre sog. spezieller Theil, d. h. Lehre von den Beziehungen der andern (nicht direct auf Verkehr und Handel bezüglichen) wirthschaftlichen Dinge zum allgemeinen Wohl und von der öffentlichen

1) Neumann in Schönberg's Handb. der Pol. Oek., S. 125. Wir werden fernerhin das Handbuch nur mit Hdb. citiren.

Pflege dieser Dinge (Social-, Gewerbe-, Land- und Forstwirthschafts-Politik u. s. w.).

III. Finanz-Wissenschaft.«

Unter wirthschaftlichen Dingen versteht N. (S. 117): »solche Dinge, bezüglich deren der Eigennutz d. h. das mit den Interessen Andrer collidirende Selbstinteresse eine hervorragende Rolle spielt, und demnach im Einzelnen: 1. Sachen, 2. auf Sachen oder Leistungen bezügliche Rechte und 3. andere Gegenstände.

Das Verhältniss der Finanzwissenschaft zu den Theilen *II* und III kümmert uns hier nicht, ebensowenig die Frage, ob Theil II von Theil I richtig abgegrenzt ist. Wir richten uns hier allein gegen die Fassung des Theil I. und behaupten, dass die dort versuchte Zusammenstellung einen logischen Widersinn enthält.

Ob es etwa zweckmässig ist »bei academischen Vorlesungen« (N. S. 116) eine derartige Zusammenziehung vorzunehmen, haben wir nicht zu untersuchen, wohl aber: ob die Lehre von den allgemeinen Verkehrserscheinungen und Verkehrsbegriffen mit der Lehre von den Beziehungen von Verkehr und Handel zum allgemeinen Wohl etc. derart in Zusammenhang gebracht werden darf, dass die Grundbegriffe der ersteren Lehre für die letztere brauchbar sein und daher diese Begriffe mit Rücksicht hierauf formulirt werden müssen. Wir sehen in der Verquickung beider Lehren die Hauptursache »der kläglichen Verwirrung, welche in unsern Begriffsdefinitionen seit Alters herrscht« [1]).

Die Lehre von den allgemeinen Verkehrserscheinungen und Verkehrsbegriffen (nach S. 115 enthaltend die »Preis- und Lohngestaltung, Kapitalbildung, Rentenentwicklung u. s. w. . . . . . Gut, Werth, Preis, Lohn, Rente u. s. w.«) scheint uns mit der Socialwirthschaftslehre, die wir als durchaus selbstständige Wissenschaft hinstellen, identisch zu sein. Zu dieser Lehre tritt nun nach N. »die Lehre von den Beziehungen

---

1) (Neumann 107 a. a. O.)

wirthschaftlicher Vorgänge zum allgemeinen Wohl« (S. 116.). Einestheils wird also die Welt wirthschaftlicher Vorgänge mit ihren Gesetzen (nach Neumann S. 118: »regelmässig sich vollziehenden allgemeinen Erscheinungen, die man mit Rücksicht auf dieses Hervorgehen aus gleichmässig wirkenden Ursachen nicht unpassend wirthschaftliche Gesetze nennt«) untersucht — das Sein der wirthschaftlichen Dinge — anderntheils die Beziehungen dieser wirthschaftlichen Dinge zum »allgemeinen« oder »öffentlichen« Wohl [1]).

Soll es sich in dieser »Lehre von den Beziehungen« u. s. w. nicht um eine einfache Hervorhebung der Wichtigkeit des wirthschaftlichen Verkehrs bez. der wirthschaftlichen Wissenschaft für jedes Staats- und Volksganze handeln, oder um eine historische Betrachtung des wirthschaftlichen Lebens und seines Einflusses auf die Entwicklung des menschlichen Geschlechts, so bleibt diesem Theil die Aufgabe die Lehre vom Seinsollen, die Lehre von den wirthschaftlichen Massregeln, betr. das öffentliche Wohl, mit der Lehre vom Sein zu verknüpfen [2]). Dann muss also zuerst untersucht werden: was ist das öffentliche Wohl; diese Vorfrage macht aber den Theil II. abhängig von Axiomen, um die sich die rein objective Betrachtung der wirthschaftlichen Welt nicht zu kümmern brauchte.

Dass es sich für Neumann um diese Verbindung von objectivem Wissen und subjectivem Wollen handelt, zeigt der Theil III »von der öffentlichen Pflege, von Verkehr und Handel«. Dieser Theil kann sich nur dann einheitlich mit dem Theil II und I zu einem wissenschaftlichen Ganzen verbinden, wenn in diesem zuerst festgestellt ist, was denn das öffentliche Wohl sei, das »gepflegt« werden soll.

Soll dieser Theil III nicht einfach eine Aufzählung der verschiedenen Massregeln enthalten, welche angewandt worden sind bez. angewendet werden, um Verkehr und Handel zu

1) Wir werden die erste Abtheilung ferner als Theil I, die zweite als Theil II bezeichnen.

2) Dass dies N's Absicht ist, ergiebt sich S. 119 »Keinerlei Massregel« u. s. w.

pflegen, also ein spezieller Theil der Volkswirthschaftsgeschichte bez. der geltenden Verkehrsrechte sein, so sind zuerst die Obersätze zu formuliren, welche bestimmen, worin das allgemeine Wohl besteht, das mittels Verkehr und Handel »gepflegt« werden soll. Nur dadurch erhält der sog. allgemeine Theil der Volkswirthschaftslehre Neumann's, die Möglichkeit als eine Wissenschaft zu erscheinen, dass auf den Theil I von der wirthschaftlichen Welt, wie sie ist und unter gewissen Bedingungen sich gestalten wird und muss, in Theil II die Aufstellung einer objectiven Norm folgt, welche uns lehrt: was das allgemeine Wohl sei. Um dieses zu erreichen, formulirt dann der Theil III die Mittel. Liesse sich das allgemeine Wohl, das Ideal, zu dessen Erreichung die wirthschaftliche Welt organisirt werden soll, in der That endgiltig und unanfechtbar fixiren, so wäre N's sog. allgemeiner Theil der Volkswirthschaftslehre eine Wissenschaft, deren verschiedene Theile durch ein logisches Band verkettet würden. Nur scheint uns, dass dann den Ausgangspunkt die Lehre vom allgemeinen Wohl bilden müsste.

Nun geht aber gerade die ganze Richtung der histor.-real. Schule darauf hinaus, eine abstracte Formulirung absoluter wirthschaftlicher Gesetze zu negiren und vielmehr die Relativität aller wirthschaftlichen Institutionen und Organisationsprincipien der Volkswirthschaft zu behaupten, in der durchaus richtigen Erkenntniss, dass sich die Anschauungen über das öffentliche Wohl nach Zeit und Ort ändern müssen. Es wäre also Theil II und III in den Fluss der Geschichte und des subjectiven Meinens gestellt, während der Theil I die Lehre von den allgemeinen »aus dem Eigennutz sich ergebenden Verkehrserscheinungen« in Systemen und Lehrbüchern, die von den verschiedensten Ansichten über das »öffentliche Wohl« ausgingen, Satz für Satz sich gleichen könnte. Wir hätten also einen stabilen und einen beweglichen Theil in einer Wissenschaft. Zwar der erste Theil wäre, wie alles menschliche Wissen, abhängig und wandelbar nach dem jeweiligen Stand der menschlichen Erkenntniss überhaupt, aber er wäre abhängig von der Erkenntniss

des Wahren — der zweite Theil aber abhängig von der Erkenntniss des Guten. Hierin liegt unseres Erachtens der logische Zwiespalt beider Theile. Die nothwendige Consequenz scheint uns diese zu sein: Man scheide als den theoretischen Theil der Wirthschafts-Wissenschaft den Theil aus, der selbstständig ist, und überlasse die Frage nach der Organisation des wirthschaftlichen Lebens jenen Wissenschaften, welche die Grundsätze für das menschliche Wollen aufzustellen als ihre Aufgabe betrachten: der Politik und der Ethik.

Die Frage nach dem Zwecke des Staats und seiner Gewalt, die wirthschaftliche Welt zu beherrschen und zu gestalten, ist zu schwierig, als dass man sie in eine Wissenschaft hereinziehen dürfte, die in der Erklärung der so unendlich complicirten wirthschaftlichen Welt eine Aufgabe zu lösen hat, die zwar bescheidener und nüchterner erscheinen mag, als diejenige der Staats- und Geschichtsphilosophie, aber die wenigstens für dies ihr beschränktes Gebiet die volle Competenz für sich in Anspruch nehmen darf.

Betrachten wir einen concreten Fall der Gegenwart: die Fragen, ob es möglich sein wird, dass der Staat, trotzdem er die Production der Edelmetalle und ihre Ausmünzung der Gesellschaft freigiebt, eine feste Werth-Relation zwischen Gold und Silber aufrechterhalten kann; ob etwa nach Einführung der internationalen Doppelwährung die nationale Valuta eines Staates augenblicklich Schaden leiden würde; ob vielleicht durch eine im Gefolge der Doppelwährung eintretende Veränderung des Geldwerthes die wirthschaftliche Lage gewisser Volksklassen afficirt werden wird; entscheidet die Wirthschafts-Wissenschaft souverän in letzter Instanz? Sie kann sich in den Thatsachen irren, sie kann gewisse unvorsehbare Ereignisse nicht in ihre Rechnung aufgenommen haben — am Irrthum krankt alles menschliche Wissen. Aber ihre Sätze, die sich auf Thatsachen gründen, sind nur durch Thatsachen oder durch Nachweisung eines logischen Fehlers in deren Verknüpfung zu widerlegen. Das gemeinsame Ziel ihrer Vertreter ist die objective Wahrheit. Hat sie diese gefunden oder glaubt sie gefunden zu haben, so ist ihre Aufgabe vol-

lendet. Sie hat die Fragen beantwortet, die ihr vorgelegt wurden und ihr vorgelegt werden mussten. Jetzt beginnt eine total andere Betrachtungsweise den Staatsmann oder die Parteien der Volksvertretung zu bewegen, die alle darin übereinkommen mögen, dass nach Einführung der Doppelwährung jene augenblicklichen Störungen des wirthschaftlichen Wohls des Staatsganzen oder einer einzelnen Klasse eintreten müssen. Der Staat sieht die Minderung seiner Valuta klar vor Augen, aber vielleicht fühlt er sich zu schwach dem Währungsbunde zu trotzen oder er schätzt den Vortheil der monetaren Verbindung der Zukunft — vielleicht aus vagen kosmopolitischen Neigungen des Monarchen höher als die wirthschaftliche Schwächung der Gegenwart. Der Staat ist überzeugt, dass das wirthschaftliche Wohl einer Unterthanenklasse durch diese Massregel bedroht ist, aber das Wohl des Ganzen gebietet, das Gefühl der Solidarität der Volksklassen fordert ihre Einführung. Die Wissenschaft betrachtet und bestimmt immer nur eine Seite des Volkslebens, der Wille des Staatsmanns und der Entschluss der Volksvertretung muss das Ganze desselben in's Auge fassen.

Sobald aber eine Wissenschaft vergisst, dass sie ihre Aufgabe hat in der Betrachtung eines begrenzten Theils der complicirten Welt, dass die Ausbildung besonderer Wissenschaften der Schwäche des menschlichen Erkennens entsprungen ist, die das Ganze des äusseren Seins nur durch Isolirung des Einzelnen und durch eine aufeinanderfolgende Reihe von Betrachtungen zu erfassen vermag, ebenso wie auch unser Auge nur eine beschränkte Anzahl von Gegenständen mit einem Blicke zu zählen, nur einen kleinen Theil des Raumes mit einem Blick in sich aufzunehmen im Stande ist, wenigstens wenn es ein klares Bild gewinnen will; sobald sie vergisst, dass die einzelne Wissenschaft sich nie als Selbstzweck betrachten darf, sondern nur als ein bescheidenes Werkzeug bei der Gesammt-Arbeit des Menschengeistes, und im Gefühl der eigenen Grösse und Uebermacht die Selbstständigkeit anderer Wissenschaften antastet, begeht sie einen Fehler, der ihr vielleicht zuerst Triumphe erntet, aber auf die Dauer nur Schaden bringen muss. Auf künstliche

Ueberspannung der Kräfte folgt stets natürliche Erschlaffung als Reaction. Gewiss wird die Frage nach der Abgrenzung der Wissensgebiete niemals definitiv zu entscheiden sein. Das Wachsen der Erkenntniss kann Zusammenhänge und Verschiedenheiten aufdecken, die zu einer gänzlichen Aenderung der Disciplinen führen, aber eine Schranke ist jeder Wissenschaft gesteckt: die Schranke zwischen Erkennen und Wollen, welche die herrschende Richtung dadurch überspringt, dass sie die politische Oekonomie eine »ethische« Wissenschaft nennt — nach unserer Ansicht entweder eine Selbstverständlichkeit, da die Praxis jeder Wissenschaft ethischen Maximen folgt, oder eine contradictio in adjecto, denn keine Wissenschaft ist ethisch als Theorie.

Diese Gefahr einer künstlichen Erweiterung ihres Zweckes und eines Uebergreifens in andere Wissenszweige, ohne vollständig klares Bewusstsein, wie weit man überhaupt erweitern will, scheint mir die histor. real. Schule nicht vermieden zu haben. Dass sie nur einen Zweig menschlicher Thätigkeit untersuchen will, hebt sie oft und mit Recht hervor, aber über den Begriff der »wirthschaftlichen Thätigkeit« und das Object derselben, das wirthschaftliche Gut, ist sie nicht zur Uebereinstimmung und zur Klarheit gekommen. Den characteristischsten Beleg für diese Unsicherheit der Grenzen der Wissenschaft bietet die Vertheidigung N's betr. den Zusatz des »u. s. w.« in den Definitionen der Volkswirthschaftslehre. Wir wollen hier nicht näher auf den hier zu Grunde liegenden Irrthum eingehen [1]) und begnügen uns, nur die jedenfalls mit der Ueberlieferung in unserer Wissenschaft, die N. so oft als Beleg beibringt, harmonirende Forderung aufzustellen, dass die Definitionen des grundlegenden Theils der Volkswirthschaftslehre uns darüber Klarheit verschaffen sollen, welche Erscheinungen nach dem Stande der Wissenschaft bez. der vielleicht abweichenden Anschauung des betr. Schriftstellers, das Untersuchungsgebiet seiner Wissenschaft bilden und in

1) s. darüber unsere Ausführungen bei Gelegenheit der Kritik der wirthschaftlichen Güterlehre Neumann's.

welchem Sinne die dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens entlehnten Termini von dieser Wissenschaft gebraucht werden. Die Frage nach der Berücksichtigung des Sprachgebrauchs scheint sich uns dahin zu lösen, dass bei Einschränkung der Wissenschaft in ihre alten Grenzen der Sprachgebrauch mit dem Bedürfniss der wirthschaftswissenschaftlichen Terminologie übereinstimmt, wie wir es an einigen Grundbegriffen, (der wirthschaftlichen Handlung, dem wirthschaftlichen Gut, der Wirthschaft) nachweisen werden. Die Begriffe: wirthschaftliche Arbeit, wirthschaftlicher Werth sind Schöpfungen der Wissenschaft, welche dieselbe ohne Rücksicht auf den Sprachgebrauch definiren muss. In diesen Begriffen tritt eine bewusste Reflexion im Dienste der Wissenschaft in ihre Rechte ein.

Wir wollen jetzt versuchen, den Beweis zu führen, dass der historisch-realistischen Schule bez. ihren Hauptvertretern nach einer kritischen Zerstörung der Begriffslehre der ältern Doctrin ein positiver Neubau derselben nicht gelungen ist, dass vielmehr die Wirthschafts-Lehre zu einer Lehre vom Volks-Leben ausgedehnt ist, dass der ungestüme Drang nach Erweiterung der Grenze zu einer Verwischung jeder Grenze geführt hat. — Wir polemisiren nicht gegen den Bestand und die Begrenzung einer Volkswirthschaftslehre (die ja wie N. treffend sagt »nicht die Lehre von der Wirthschaft des Volks« sein muss) noch weniger gegen die »Lehre von den Entwicklungsgesetzen der Volkswirthschaft« oder die »Philosophie der Volkswirthschaftsgeschichte«, wohl aber gegen die Kritik der Vertreter dieser nach unserer Meinung völlig selbstständigen Wissenschaften gegen die »allgemeine Verkehrslehre«, die »privatwirthschaftliche« Theorie, wie sie von der histor.-real. Schule tadelnd genannt wird, für welche wir aber den Ausdruck »Socialwirthschaftslehre« in Vorschlag bringen möchten. Es sei gestattet, unsere Ansicht über ihre Aufgabe und ihren Inhalt, wie sie sich aus dem Vorhergehenden ergiebt, kurz zusammenzufassen.

Die Lehre von dem Vertheilungsprocess des materiellen Reichthums innerhalb der Klassen der Gesellschaft ist die

Wissenschaft der modernen Zeit, die, wie sie dem Axiome der Freiheit und Gleichheit der Individuen ihre Entstehung verdankte, selbst wieder die mächtigste Hilfe gewährte, jenen Gedanken zu realisiren. Die Probleme, die zu lösen sind, sind gesellschaftliche. Sie entstehen durch die nach Aufhebung der Rechtsungleichheit und Herstellung der formalen Freiheit Aller übriggebliebene Abhängigkeit der Individuen von einander durch die Ungleichheit des materiellen Besitzes. Diese Ungleichheit der Vertheilung des Reichthums nimmt sie nun als gegeben an und sucht zu bestimmen, welche Veränderungen in der Besitzlage der socialen Klassen eintreten, wenn der wirthschaftliche Process irgend welche Verschiebungen oder Störungen allgemeiner Natur erfährt. Sie betrachtet die Vertheilung lediglich als das Resultat eines causalen Vorgangs, bei dem sie weder die Ursache aus den allgemeinen Bedingungen der Gesellschaft abzuleiten versucht, noch eine Beurtheilung dieses Resultats nach ethischen Gesichtspunkten unternimmt. Mit dem ersteren würde sie in das Gebiet der Geschichte, mit dem zweiten in das der Politik übergreifen. Wohl aber bildet sie das Tribunal, bei dem sich der Geschichtsschreiber über wirthschsftliche Bewegungen der Vergangenheit Klarheit verschaffen, bei welchem der Staatsmann sich Rath holen kann, ob seine socialpolitischen Massnahmen, die in das Getriebe des Verkehrs zu Gunsten einer Klasse eingreifen sollen, Erfolg haben können oder ob die Mächte der Gesellschaft der Gewalt des Staates spotten werden. Diese socialwirthschaftlichen Bewegungen aber, diese Veränderungen des socialwirthschaftlichen Organismus erfolgen durch das Medium des freien Vertrags, durch den Verkehr, durch den Austausch der unter die verschiedenen Klassen der Gesellschaft vertheilten Productivkräfte (Natur, Kapital, Arbeit), die doch alle einheitlich zusammenwirken müssen, um der Gesellschaft die Herrschaft über die materielle Welt, die Ausbeutung der Naturkräfte und Naturgüter der Erde, den materiellen Genuss zu gewähren, zu dem sie berufen ist. Durch den Streit und den Wettkampf der Productivkräfte, die sich feindlich gegenübertreten und doch nicht ohne einander die materielle Welt

ihrem Willen unterwerfen können, entstehen die Causalitätsreihen des socialwirthschaftlichen Lebens, welche die Socialwirthschaftslehre als wirthschaftliche Gesetze [1]) zur Kenntniss zu bringen sucht. Nicht die im Innern der Einzel-Wirthschaft stattfindende Production und Consumtion von materiellen Gütern — die individualwirthschaftliche Thätigkeit — ist demzufolge das Object unserer Wissenschaft, sondern die socialwirthschaftliche Thätigkeit, d. h. die Handlungen, mittelst deren das Wirthschafts-Subject eingreift in den Organismus der Social-Wirthschaft, den gesellschaftlichen Organismus, welcher sich auf der Abhängigkeit der materiellen Bedürfnissbefriedigung jeder Einzel-Wirthschaft von der wirthschaftlichen Thätigkeit einer Unzahl anderer Einzel-Wirthschaften aufbaut.

Die Frage, warum es möglich und nothwendig ist, gerade dies Gebiet der menschlichen Thätigkeit als Untersuchungs-Object herauszuheben, und die Begründung, warum nicht die Volkswirthschaft, sondern nur die Social-Wirthschaft der Rahmen sein kann, in dem die Wissenschaft das Getriebe des wirthschaftlichen Verkehrs zusammenfasst; warum sie gerade das System der freien Concurrenz zur Demonstration der wirthschaftlichen Gesetze zu wählen berechtigt ist, müssen wir theils einer späteren Untersuchung vorbehalten, theils haben wir versucht, sie in unserer oben erwähnten Schrift anzudeuten. Hier handelt es sich nur um einen Versuch, die Begriffslehre auf eine festere Basis zu gründen. Um dies aber zu können, mussten wir zuerst unsere Auffassung von der Aufgabe der Wissenschaft, deren Grundbegriffe zur Definition gestellt werden, begründen. Ob wir Reaction oder Reform predigen, müssen wir dem Urtheil der Kritik überlassen.

---

1) Ueber die Berechtigung dieses Ausdrucks s. meine oben erwähnte Schrift. S. 32—43.

Die Ableitung des Grundbegriffs aus der Aufgabe der Socialwirthschaftslehre.

Halten wir daran fest, dass die eigenthümliche Aufgabe der theoretischen Socialwirthschaftslehre darin gefunden werden muss, dass sie den Causalzusammenhang des wirthschaftlichen Güterlebens innerhalb einer Socialwirthschaft analysire, so folgt die Annahme der wirthschaftlichen Handlung als Grundbegriff dieser Lehre unmittelbar. Einen Causalismus analysiren können wir nur dadurch, dass wir die causa suchen und aus ihrem Wesen, dem Inbegriff der ihr eigenthümlichen Kräfte, ihre Wirkungen ableiten. Der Motor der Erscheinungen aber, welche wir betrachten wollen, ist die socialwirthschaftliche Handlung [1]), mittels welcher das Wirthschafts-Subject die Sphäre seiner individualwirthschaftlichen Thätigkeit verlässt, um eine begehrte Sachgüter-Quantität seinem Willen zu unterwerfen, welche ihm sein Besitz oder seine eigene Arbeitskraft innerhalb jener Sphäre nicht zu gewähren vermag. Da wir die Vorgänge, welche sich als Wirkungen an diese Verkehrshandlungen der Menschen knüpfen, begreifen und erklären wollen, so bietet sich uns die Analyse des Wesens des Causalfactors derselben als der naturgemässe Ausgangspunkt: die socialwirthschaftlichen Handlung demgemäss als der nothwendige Grundbegriff der theoretischen Wirthschafts-Lehre.

Die Ableitung des Grundbegriffs als logische Consequenz der Aufgabe hat man bisher versäumt und der Ausgangspunkt der Wissenschaft musste deshalb als willkürlich gewählt erscheinen [2]). Man mag über die Abgrenzung

1) Wir gebrauchen Handlung stets im Sinne von zweckbewusster Willensäusserung. s. Hegel, Rechtsphilosophie S. 114. Handlung als der in die Aeusserlichkeit gesetzte Zweck. vgl. Lasson, Rechtsphilos. S. 142. die Aeusserung des Wollens, sofern sie der Absicht und dem Vorsatze entspricht, heisst eine Handlung.

2) Die neueste Behandlung der Begriffslehre der politischen Oekonomie durch Neumann a. a. O. erörtert die Frage nach dem nothwendigen Ausgangspunkt gar nicht. Auf S. 117 dürfte vielleicht zwischen den Zeilen zu lesen sein, dass die wirthschaftlichen Dinge bei ihm diesen Rang beanspruchen, womit aber eigentlich wieder die Polemik gegen Wagner S. 122. Anm. 53 sich nicht verträgt.

der Aufgabe streiten; aber sobald man sie fest in's Auge fasst, muss sich der Grundbegriff als ihre Consequenz ergeben. Man darf nicht umgekehrt wie Roscher (Grundlagen der N. O. — S. 3.) den Begriff des »Gutes« als Grundbegriff der ganzen Volkswirthschaftslehre so definiren, dass man hiedurch diese Lehre als »einen Gegenstand ebensowohl ethischer als psychologischer Untersuchung« (a. a. O. S. 3. Anm. 9.) hinstellen will, also erst den Grundbegriff formulirt und aus diesem dann das Wesen der Aufgabe ableitet. Man darf ebensowenig Grundbegriffe an die Spitze stellen, die vielleicht auch in der Wirthschafts-Wissenschaft erörtert werden könnten, deren endgiltige Untersuchung und Fassung aber entweder andern Wissenschaften überlassen werden muss, wie eben der Begriff des »Gutes«, oder die allen »Wissenschaften vom Menschen« gemeinsam sind, wie der des »Menschen«. Denselben Fehler, welchen die Wirthschafts-Wissenschaft mit der versuchten Adoption von »Mensch« oder »Gut« als Grundbegriffen begeht, würde die Rechtsphilosophie verschulden, wenn sie die Motive zu betrachten unternähme, welche den Willen gestalten, oder die Zwecke, die er sich setzen soll. Sie würde damit in das Gebiet der Psychologie und der Ethik ganz unnöthig und wahrscheinlich nur zum Nachtheil der Klarheit ihrer eigenen Untersuchungen eingreifen.

In unsrer Wissenschaft aber hat man diesen Fehler nicht vermieden, hat man vielmehr ein und denselben Begriff bald unter dem Gesichtspunkt innerer psychologischer Vorgänge, bald nach ethischen Kriterien, bald nach äussern Merkmalen definiren wollen. Man kann nun zwar »Gut« sowohl ethisch-subjectiv als ökonomisch-objectiv definiren, »Reichthum« ebensowohl individuell-psychologisch als social-ökonomisch; aber wenn anders die Terminologie einer Wissenschaft einen einheitlichen Character bekommen soll, so muss sie sich absolut klar darüber sein, zu welchem Zwecke sie definirt, welche Aufgabe ihr diese scheinbar trockenste aller Verstandes-Operationen, das Sichten und Trennen der Begriffe, erleichtern soll. Sie muss sich stets bewusst sein, dass sie nur aus eigenem, wohlbegründetem Interesse, zu fest be-

stimmtem Ziele [1]) ihre Grundbegriffe zu einem logischen Organismus zusammenfügt und definirt.

Wollen wir nun die von der historisch-ethischen Schule gewählten »Grundbegriffe« einer Kritik unterwerfen, so wird es hier zuerst nöthig, sich mit einer Ansicht auseinanderzusetzen, die auf den ersten Blick viel Aehnliches mit der unsrigen zu haben scheint. Wir meinen die Annahme des Begriffs der »Wirthschaft« als Grundbegriff der theoretischen Wirthschafts-Wissenschaft.

I. Der Begriff »Wirthschaft«.

Wohl zuerst von Lindwurm [2]) — mit nachdrücklicher Betonung der Neuheit der Ansicht — zum Ausgangspunkt genommen, wird jetzt dieser Begriff auch von Wagner [3]) und Schäffle [4]) immer mehr an die Spitze gerückt. Die Begründung Lindwurm's klingt durchaus überzeugend: »es ist der Begriff der Wirthschaft der weitere, der der Volks-Wirthschaft der engere Begriff, denn der Zusatz »Volk« fügt zu dem Inhalt des Begriffes »Wirthschaft« etwas hinzu; die Volks-Wirthschaft ist offenbar, wenn überhaupt etwas, eine besondere »Wirthschaft«; um nun das eigenthümliche in ihr zu erkennen, welches sie von andern Wirthschaften unterscheidet, ist es zunächst nöthig zu untersuchen, was denn unter »Wirthschaft« überhaupt verstanden werden muss« u. (S. 35. a. a. O.) »es wäre eine seltsame Anomalie, wenn es in der Wirthschaftslehre Begriffe gäbe, die gründlicher wären, als der Begriff »Wirthschaft« selbst«.

Nun gehört aber — nach der Ansicht Anderer — der Begriff der »Wirthschaft« zu denjenigen, deren Feststellung in gewisser Beziehung Sache des Uebereinkommens ist, so dass sie nur unter bestimmten Voraussetzungen allgemeingiltig werden kann« (Knies, Politische Oekonomie S. 158. Aufl. 2),

1) Neumann (Fil. Z. XXVIII. S. 257): »In den Interessen und Zielen der Volkswirthschaftslehre liegt die letzte Entscheidung für die Definitionen der Begriffe«.

2) Lindwurm, Staats- und Privatwirthschaftslehre. S. 13.

3) Wagner, a. a. O. S. 51.

4) Schäffle, System I. § 1. (Aufl. 3.)

namentlich deshalb »weil er abhängig ist von den Begriffen des »»Gutes«« (Knies a. a. O.), nach Wagner a. a. O. S. 53. deshalb, weil sich die Begriffsbestimmungen der »Wirthschaft« nothwendig unterscheiden nach den verschiedenen Auffassungen der wirthschaftlichen Güter und des Vermögens.«

Damit also stehen wir vor einer Alternative: entweder wir geben zu, dass »die Bedeutung des formalen Ausgangspunktes nicht überschätzt werden [1])« darf, und beruhigen uns mit Adoption dieses Grundbegriffes, der wegen seiner Abhängigkeit von andern Begriffen eigentlich keiner ist, oder wir suchen nun den Begriff des »Gutes« (nach Knies s. o.) oder des »wirthschaftlichen Gutes«, des »Vermögens« (nach Wagner s. o.) als wirklichen Grundbegriff zu gewinnen und fallen damit in die von Lindwurm gerügte »seltsame Anomalie«. Wir glauben nun durchaus Lindwurm darin Recht geben zu müssen, dass gegenüber dem Begriffe der Volks-Wirthschaft der Begriff der Wirthschaft als der weitere und ursprünglichere erscheint; dieser jedoch ist wieder abhängig von dem Begriff der einzelnen wirthschaftlichen Handlung. Denn:

a. ergibt die Betrachtung unsrer Aufgabe, dass für unsere Zwecke die »Wirthschaft« des Individuum erst dann ihre Bedeutung gewinnt, wenn dasselbe auf die Gestaltung der Socialwirthschaft influirt; es kann also nicht die »Wirthschaft« als Ganzes unsern Ausgangspunkt bilden, sondern nur eine bestimmte Form wirthschaftlicher Thätigkeit.

b. ergiebt die genauere Betrachtung des Begriffs »Wirthschaft« selbst, dass — mag er immerhin noch abhängig sein von den Begriffen, Gut, Vermögen u. s. w. — er doch jedenfalls in erster Linie abhängt von dem Begriff der einzelnen Thätigkeiten, aus deren Beobachtung er durch Abstraction gewonnen wird. Einestheils ist also »Wirthschafts-Lehre« durchaus nicht identisch mit »Lehre vom Wirthschaften« oder »Lehre von den Wirthschaften«, sondern sie ist die Lehre von den Beziehungen einer Anzahl von Wirthschaften untereinander, da nur als Folge des Verkehrs derselben jene

---

1) Wagner, a. a. O. S. 4. Anm. 2.

Vorgänge entstehen, deren Untersuchung unsre Aufgabe bilden soll; — der Begriff der »Wirthschaft« enthält aber von diesen Beziehungen nicht das mindeste, bedarf vielmehr noch der Zuhilfenahme eines weiteren Zusatzes, um für die der Wirthschafts-Wissenschaft vindicirte Aufgabe seine Dienste leisten zu können.

Anderntheils bedarf er zu seiner eigenen Erklärung noch der vorangehenden Erläuterung der »Thätigkeiten«, welche trotz aller noch so weit differirenden Definitionen von »Wirthschaft« seinen Inhalt als Summanden bestimmen. Der Begriff »Wirthschaft« ist also vorläufig für die Lösung unsrer Aufgabe noch untauglich, bis zur Definition jener »Thätigkeiten« aber unklar. Unsere Kritik der verbreitetesten Definitionen des Begriffs »Wirthschaft« wird zeigen, dass die Abgrenzung der unter den Begriff »Wirthschaft« zusammengefassten und durch die Definition von andern menschlichen Thätigkeiten auszusondernden Handlungen deshalb stets missglückte, weil in der Absicht, diesen Begriff jedenfalls nicht allein auf Handlungen zu beschränken, die den Erwerb bez. die Verwendung von Sachgütern (das Object der wirthschaftlichen Handlung) bezwecken, man das wesentlichste Moment in dem Begriff »Handlung«: das Object der Aussenwelt, welches die Handlung in die vom Willen des Subjects geforderte Beziehung zu ihm setzen soll, gänzlich aus den Augen verlor oder dasselbe so vag bestimmte, dass die scharfe Absonderung nicht erzielt werden konnte. —

Dass der Wirthschaftsbegriff einen Complex von Handlungen zusammenfasst, welche der menschlichen Bedürfnissbefriedigung dienen, konnte nie zweifelhaft sein, wohl aber die Scheidelinie, mittels derer man die unter diesem Begriff zusammengefassten, von der Wirthschafts-Lehre zu betrachtenden Handlungen von den übrigen menschlichen Verstandesthätigkeiten abzusondern habe.

Es lassen sich drei Gruppen von Definitionen unterscheiden:

1. die ethische Gruppe, welche den Begriff »Wirthschaft« zu definiren sucht, indem sie den Zweck dieses Thätigkeits-Collectivums bestimmt.

Stein, Lehrbuch der Volkswirthschaft 1. Aufl. S. 95: »das die individuelle Erfüllung der allgemein menschlichen, persönlichen Bestimmung enthaltende Güterleben«.

Menger, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre I. S. 53. cf. S. 94. »Wirthschaft« ist: »die auf die möglichst vollständige Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse gerichtete Thätigkeit« (als Collectivbegriff).

Lindwurm (a. a. O. S. 29.): »Befriedigung des Willens des Wirths mit einem hiezu geeigneten Objecte«.

Das »Object« Lindwurm's ist so weit gefasst, dass das Zählen einer Quantität, die vorher ungezählt war, aus derselben ein neues Object macht. »Object« ist nach L. (S. 27) Alles, was tauglich ist »dem darauf gerichteten Willen des Wirthschafts-Subjects zu dienen«. Es ist »vollständig einerlei, ob das Wirthschafts-Object ein körperlicher oder ein unkörperlicher Gegenstand ist«.—

2. Die psychologische, welche die Methode, das sog. »ökonomische Princip« als das characteristische Merkmal bezeichnet.

So zuerst wohl Kosegarten (Nationalökonomie 1856). Dann bes. Hermann (Staatswirthschaftliche Untersuchungen 2. Aufl. S. 10). Schäffle (System I. S. 2. 4, Zeitschrift f. ges. St. 1870. bes. S. 172). Wagner, (Grundlegung I. S. 5.)

3. Die objective findet im Object der wirthschaftlichen Thätigkeit das unterscheidende Kriterium.

a. Das Object allein.

So Mangoldt, (Grundriss S. 7: äussere Gegenstände und bestehende Verhältnisse.)

Hermann (Staatsw. Unters. 1. Aufl.: äussere Güter).

Rau (Sachgüter-Erlangung oder Benutzung von Vermögen).

Kautz (Theorie und Geschichte der H. O. I. S. 52: materielle Sachgüter).

b. Methode [1]) und Object.

Roscher, (Grundl. S. 4: diejenige planmässige Thätigkeit des Menschen, um seinen Bedarf an äussern Gütern zu befriedigen).

Held (Grundriss zur Vorles. S. 8. »planmässige Thätigkeit — wirthschaftlicher Güter — die begrenzten Theile des den Menschen umgebenden Stoffes«).

Characteristisch für das Schicksal ökonomischer Grundbegriffe ist es, dass Hufeland, Neue Grundlegung der Staats-Wirthschafts-Kunst und Thomas [2]), Theorie des Verkehrs, die beide sich ex professo mit der Revision der Definitionen beschäftigen, den Begriff »Wirthschaft« überhaupt nicht berücksichtigen. Bei M. Wirth (Nat.-Oekon. Bd. I.) fehlt er ebenfalls, d. h. er wird zwar gebraucht, aber für zu selbstverständlich erachtet, um ihn zu definiren. Die Engländer und die Franzosen kennen ihn überhaupt nicht. Wir haben versucht mit obiger Eintheilung der Definitionen der »Wirthschaft« ein Schema aufzustellen für die Classificirung der Definitionen der Grundbegriffe, welches sich auch bei Betrachtung der übrigen Definitionen tauglich erweisen wird.

Wir werden nun nachweisen, dass nur das Object der Handlung das Merkmal der Abgrenzung der wirthschaftlichen von den übrigen Thätigkeiten der Menschen bieten kann, dass dagegen der subjective innere Zweck der Betrachtung unzugänglich ist, dass ferner das »ökonomische« Princip nicht das unterschiedliche, sondern das gemeinsame Mo-

---

1) Wir haben die Definitionen, welche Methode und Object in den Begriff der »Wirthschaft« aufnehmen, deshalb unter die Gruppe der »objectiven« eingereiht, weil der Zusatz — wenngleich logisch überflüssig s. u. — vielleicht doch aus Rücksicht der Klarheit beigehalten werden kann, allein eben nicht das characteristische der Definition ausmacht.

2) Auch der Begriff »Arbeit«, der in den grundlegenden Erörterungen der heutigen Nationalökonomie Deutschlands und Englands eine so grosse Rolle spielt, hat bei Thomas keine Stelle gefunden. Dagegen ist der von ihm geschaffene Grundbegriff »Würde« glücklicherweise in Vergessenheit gerathen.

ment der wirthschaftlichen und aller menschlichen Handlungen enthält. —

1. Die ethische Gruppe.

Die als »ethische« bezeichneten Definitionen, unter welche wir die Definition Menger's deshalb einreihen, weil nur durch die Fassung von »Bedürfniss« als ethischem Handlungsmotiv dieser Definition bestimmte Färbung gegeben werden kann — sonst enthält sie überhaupt kein abgrenzendes Kriterium der wirthschaftlichen Handlungen, da jede zweckbewusste menschliche Handlung auf die »möglichst vollständige« Befriedigung des Bedürfnisses abzielt, welches sie veranlasste — sind, wie man auf den ersten Blick einsieht, zu weit. Würde der so definirte Grundbegriff »Wirthschaft« mit Consequenz verfolgt, so müsste hienach bei Stein die Wirthschaftslehre zu einer Lehre von der »allgemein menschlichen Bestimmung« und ihrer »individuellen Erfüllung«, d. h. zur Ethik werden; aber wie verschiedene Wirthschafts-Lehren entstünden je nach der Verschiedenheit der Ansichten über die »allgemein menschliche Bestimmung«! Bei Lindwurm, dem einzigen consequenten »Ethiker« der Wirthschafts-Wissenschaft, wird sie das auch ganz folgerichtig. Er verweisst (a. a. O. S. 130) »alle practische Ethik« in die Wirthschafts-Lehre und hebt hervor, dass »all unser Wirthschaften im rein Menschlichen seine endliche Motivation findet«. Aus der Lehre von dem wirthschaftlichen Verkehr wird bei ihm eine Lehre von »der Motivation der Gewerbsthätigkeit«; denn »das Verlangen ist ein wirthschaftlicher Factor, — folglich muss es zum Gegenstande wissenschaftlicher Untersuchung gemacht werden« (Lindwurm a. a. O. S. 121). Für unsre Special-Aufgabe der Untersuchung der Gesetze des socialwirthschaftlichen Verkehrs kann uns diese Definition offenbar keinen Schritt weiterführen. Man kann gewiss eine Wirthschafts-Wissenschaft sich denken, welche lehren will, wie auf den verschiedenen Gebieten menschlicher Thätigkeit gewirthschaftet werden soll; diese Wissenschaft, die man dann als Wirthschafts-Wissenschaft bezeichnen kann, muss aber die einzelnen Wirthschafts-Arten gesondert betrachten; — wir aber

wollen gerade sehen, welche Gestaltungen entstehen, wenn diese gesonderten Wirthschaften durch bestimmte Handlungen in Beziehung zu einander treten. Wir geben weder ethische Maximen, noch technische Vorschläge, sondern wir möchten Formeln entwickeln, welche die Gestaltungstendenzen des wirthschaftlichen Verkehrs enthalten. Wir müssen deshalb den Begriff der »Wirthschaft« so fassen, dass er unsrer Aufgabe dienlich werden kann.

2. Die psychologische Gruppe.

Wagner (Grundlegung I. S. 5) definirt »Wirthschaft« (»im allgemeinsten Sinne«) »der Inbegriff der auf fortgesetzte Bedürfnissbefriedigung gerichteten planvoll nach diesem ökonomischen Princip (d. i. S. 5: das Streben nur solche Arbeit — mit Opfer verbundener persönlicher Anstrengung S. 4 — vorzunehmen, bei welcher nach seiner — des Menschen — Schätzung die Annehmlichkeit der Befriedigung die Pein der Anstrengung (des Opfers) überwiegt; sowie das fernere Streben nach einer möglichst hohen Summe (Maximum) Befriedigung für ein möglichst geringes Maass (Minimum) Opfer) erfolgenden Arbeitsthätigkeiten einer Person« [1]).

Schäffle (System 3 Aufl. S. 2. 4. 16. Ztschrift f. ges. St, a. a. O.: Behandlung des wirthschaftlichen Grundsatzes;), Hermann sprechen denselben Gedanken in etwas anderer Form aus.

Das eigenthümliche dieser Gruppe von Definitionen ist die Aufstellung des ökonomischen Princips, Princips der Wirthschaftlichkeit, der »quantitativen« Ueberwachung als das Kriterium wirthschaftlicher Thätigkeit.

Wir wenden uns hier speziell gegen die Formulirung

---

1) Die im Resultat mit uns übereinstimmende Polemik Neumann's (Hdb. S. 114 Anm. 22) gegen die Definition W.'s ist deshalb im Beweis verfehlt, weil nicht beachtet wird, dass W. die »innern Güter« von der Wirthschaftslehre ausscheidet. Nur äussere Güter sind und auch diese nur unter gewissen Bedingungen »wirthschaftliche«. (Wagner, a. a. O. S. 7.)

Wagner's, weil sie uns das Wesentliche am schärfsten hervorzuheben scheint.

Die Definition W.'s leidet u. E. an dem Fehler, dass sie für die Absonderung der wirthschaftlichen »Arbeitsthätigkeiten» aus dem Gesamtkreis der menschlichen Handlungen (wir verstehen unter »Handlungen« immer nur zweckbewusstes Thun s. o.) kein objectives Kriterium giebt. — Muss schon ein leiser Zweifel an der Zweckmässigkeit des derart definirten Grundbegriffes der Wirthschaftslehre [1]) dadurch geweckt werden, dass er, um verstanden zu werden, noch zweier voraufgehender Definitionen: der des »ökonomischen Princips« und der »Arbeit« bedarf, so wird der Zweifel zur Gewissheit, wenn wir versuchen, mittels der angeführten Merkmale uns über die Qualificirung irgend einer concreten Thätigkeit als »ökonomisch« oder »nichtökonomisch« klar zu werden. Wenn nur daran eine ökonomische Thätigkeit — also die Begriffseinheit des Collectiv-Begriffs »Wirthschaft« — erkannt werden soll, dass sie eine Arbeitsthätigkeit, d. h. eine mit Opfern (Pein, Last, Unannehmlichkeit) verbundene persönliche Anstrengung ist und nach dem Streben erfolgen muss, für ein Maximum Befriedigung ein Minimum Opfer hinzugeben, so ist es absolut unmöglich, von einer in Frage kommenden Handlung zu sagen, ob sie eine »ökonomische«, also in der Wirthschaftslehre zu betrachtende ist, oder nicht. Deshalb aber gerade definiren wir »Wirthschaft« und wirthschaftliche Thätigkeit! Wie soll ich es einer Handlung ansehen, ob sie persönliche Anstrengung enthält, ob der Handelnde sich des »ökonomischen Princips» bewusst ist? Das sind innere psychologische Vorgänge, die uns nöthigen würden, uns zuerst in die Seele des handelnden Subjectes zu versetzen, oder die Totalität der Umstände, unter denen die Handlung geschieht, zu erforschen, um herauszufinden, ob eine Handlung sich als »wirthschaftlich« qualificire. — Angenommen aber, wir besässen die Möglichkeit dieser Prüfung der seelischen

1) Wagner, Grundlegung I. S. 51. »Der Begriff der Wirthschaft erscheint mir als der Mittel- und Kernpunkt der Wirthschaftslehre«.

Processe anderer Menschen in vollstem Maasse, die Definition scheiterte also nicht an der Schwierigkeit des gewählten Kriteriums, so ist dieselbe entweder deshalb verfehlt, weil sie nicht »Wirthschaft«, sondern »zweckbewusstes Thun« (Inbegriff der einzelnen von einem Willens-Subject ausgehenden Zweckhandlungen) definirt, oder wenn das beabsichtigt ist, wenn man in der Wirthschaftslehre eine »Lehre vom Leben« geben will, so enthält diese Definition die petitio principii der Schule, welche die Volkswirthschaftslehre als einen Gegenstand ethischer und psychologischer Untersuchung postulirt und »die Bedeutung des formalen Ausgangspunktes« (Wagner, S. 4) muss von der gegnerischen Ansicht in's grellste Licht gestellt werden: mit der Definition der »Wirthschaft« erweitert und verengt sich der Umfang der Wirthschaftslehre.

Ist die Wagner'sche Definition richtig, so ist die Volkswirthschaftslehre die Lehre vom »Vernunftleben« des Volkes; — Dann aber weg mit dem Namen der Wirthschaftslehre, welcher der Geist der Sprache eine so weite Ausdehnung nicht gestatten kann. Auch nicht »im allgemeinsten Sinne des Wortes« ist es zulässig, dass ein Begriff so definirt wird, dass er sich völlig mit einem andern deckt.

Nahmen wir oben vorläufig an, dass die Merkmale der »Arbeit« und des »ökonomischen Princips« in der That dem Begriff der wirthschaftlichen Handlung Kriterien beifügten, welche die mit ihnen versehenen Handlungen zu einer besonderen Gruppe als »wirthschaftlich« herauszuheben gestatteten, und mussten wir nur diese Kriterien wegen ihrer Basirung auf innerliche, der äussern Betrachtung unerkennbare und unfassbare Vorgänge für ungeeignete Grenzlinien erklären, so wollen wir jetzt nachweisen, dass diese Kriterien der »Arbeit« und des »ökon. Princips« auf alle Vernunfthandlungen der Menschen passen, dass also eine Definition der ökonomischen Handlung, die sich auf diese Merkmale allein stützt, die ökonomische Handlung überhaupt nicht zu einer besondern Gruppe herauszuheben gestattet, sondern alle menschlichen Handlungen unter den Begriff des »wirth-

schaftlichen« fallen, also auch alle in der Wirthschaftslehre zu betrachten sein würden.

A. Das ökonomische Princip als allgemeines Vernunft-Princip der menschlichen Handlung.

Ist denn nicht jede menschliche Handlung das äussere Resultat einer ihr vorangehenden, inneren Vernunftthätigkeit, bei welcher den Handelnden »das Streben leitete, nur solche Arbeit vorzunehmen, bei welcher nach seiner Schätzung die Annehmlichkeit der Befriedigung die Pein der Anstrengung (des Opfers) überwiegt«, sowie das fernere »Streben nach einer möglichst hohen Summe (Maximum) Befriedigung für ein möglichst geringstes Maass (Minimum) Anstrengung oder Opfer« ?

Das ökonomische Princip ist, so gefasst, das Vernunftprincip jeder menschlichen Handlung, jeder zweckbewussten Thätigkeit! Man zeige eine Handlung eines vernünftigen Menschen mit dem entgegengesetzten »Streben« für möglichst viel Arbeit möglichst wenig Befriedigung zu erringen! [1]). Wagner sagt ganz richtig: »Bei aller auf Bedürfnissbefriedigung gerichteten Thätigkeit leitet den Menschen das ökonomische Princip« ; nun ist aber jede Handlung gerichtet auf irgend eine Bedürfnissbefriedigung — der Einkauf von Lebensmitteln ebensowohl als die Handlung des Spaziergehens, des Theaterbesuchs, des Studirens; — giebt es also ein besonderes ökonomisches Princip, so kann dasselbe nur bestehen in der Anwendung dieses jeder menschlichen Handlung immanenten, allgemeinen Vernunft-Princips der Bedürfnissbefriedigung auf ein vorher zu bestimmendes wirthschaftliches Bedürfniss, was sich eben bei Wagner nicht findet [2]).

---

1) Lindwurm (a. a. O.) hat auch hier wieder die Consequenz gezogen; er wendet in seiner Wirthschaftslehre dies angebliche »Wirthschaftlichkeits-Princip», was aber ebensogut Differenz-, Quantitäts- oder Vernunftsprincip der Thätigkeit genannt werden könnte, auf alle menschliche Bedürfnissbefriedigung — materielle sowohl als immaterielle — an.

2) Auch Schönberg (Hdb. d. Pol. Oek. S. 6) begeht den Fehler, das sog. ökonomische Princip für eine der fundamentalen Anforderungen an die volkswirthschaftliche Production u. s. w. zu halten,

Es bleibt uns noch zu sehen übrig, ob vielleicht die »Arbeit« das Absonderungsmerkmal enthält:

B. Die »Arbeitstätigkeit« als psychologisches Merkmal jeder »Handlung«.

Als letztes Kriterium der wirthschaftlichen Thätigkeiten giebt uns Wagner (a. a. O. S. 5) die Characteristik derselben als »Arbeitsthätigkeiten«, Er definirt »Arbeit« (»im wirthschaftlichen Sinne« [1]) — ob auch hier bereits im »allgemeinsten Sinne« des später definirten Wortes »Wirthschaft«? S. 5 —: »eine als solche, oder als bloses Mittel zum Zweck der Bedürfnissbefriedigung aufgefasst, mit Opfern (Pein, Last, Unannehmlichkeit) verbundene persönliche Anstrengung«. Zur Uebernahme derselben führt den Menschen »der durch Vernunft und Erfahrung geleitete Befriedigungstrieb«.

Welcher Art [2]) nun diese Befriedigung sein soll, d. h. welche Veränderung in der Aussenwelt das seine Befriedigung durch die Handlung (Arbeitsthätigkeit) erstrebende Subject als nothwendig für sich anerkennt und zu erreichen sucht, lässt sich ebensowenig aus dem Begriff »Arbeit« ableiten als aus dem »ökonomischen« Princip.

Es bleibt also allein der psychologische Vorgang: das Opfer (Pein, Last, Unannehmlichkeit) und das Merkmal der »persönlichen Anstrengung«. Doch auch diese Kriterien sind bei jedem menschlichen Thun aufzufinden:

Jede menschliche Handlung entspringt einem Gefühl der Disharmonie des äussern Seins mit dem Wollen des Subjects. Jedem Entschluss geht diese Empfindung des Missfallens — mehr oder weniger klar empfunden — voraus. Doch handeln wir einestheils oft so instinctiv, dass uns dies Missfallen

---

während es jeder menschlichen zweckbewussten Thätigkeit immanent ist. Eine »besonders vernünftige Art« Thätigkeit ist die wirthschaftliche deshalb nicht.

1) Wagner, a. a. O. S. 4. Anm. 4.

2) Wagner, a. a. O. S. 5. Anm. 6, sagt auch ausdrücklich: »Ueber das Maass und die Art der Arbeit des Wirthschaftssubjectes sagt der Begriff der Wirthschaft aber überhaupt nichts aus«.

als Grund unsrer Handlung nicht zum Bewusstsein kommt; andrerseits sind wir so glücklich organisirt, dass wir häufig während der Handlung — die ein Minimum von persönlicher Anstrengung, ein Minimum verausgabter Lebenskraft stets enthält — einen bestimmten Grad der Anstrengung verlangt aber Wagner nicht[1]) — die Pein der noch bestehenden Disharmonie nicht fühlen, sondern den Genuss vorempfinden, der uns aus ihrem Resultate, der hergestellten Harmonie, der Congruenz zwischen Sein und Wollen, erwachsen wird. Befinden sich etwa nur jene Unglücklichen allein im Zustand wirthschaftlicher »Arbeitsthätigkeit«[2]), denen das Gefühl der »Pein, Last, Unannehmlichkeit« fort und fort das Leben verbittert? Dann hätte allerdings Proudhon Recht mit seinem bekannten Pessimismus: La misère c'est le fait de l'économie politique! —

Wir glauben die Vergeblichkeit des Versuchs, mittels der ethischen oder psychologischen Kriterien zu einer Abgrenzung der wirthschaftlichen Handlungen zu gelangen, klar genug nachgewiesen zu haben, um hierüber kein Wort mehr verlieren zu müssen.

Der Grund für das Misslingen dieser ethisch-psychologischen Versuche ist darin zu finden, dass die historisch-ethische Schule selbst über den der Wirthschafts-Lehre zu gebenden Umfang noch nicht einig und klar ist; was Alles noch hineingezogen werden soll, weiss man noch nicht präcis; — Das Bequemste bleibt dann, die Begriffe so weit zu fassen, dass sich auf jeden Fall Alles unter dieselben bringen lässt [3]). Zwar scheidet Wagner dann später die »innern Güter« von der Betrachtung der Wirthschaftslehre aus, nemlich »Alles

---

1) s. Anm. 2. oben.

2) Gegen die Identificirung der wirthschaftlichen Thätigkeit mit »Arbeitsthätigkeit« s. auch Schönberg, Hdb. d. Pol. Oek. S. Anm. 1.

3) Bastiat, (harmon. économiq.) meint einmal in seiner phantastischen Weise von der économie politique: »Je crois vraiment que c'est elle qui a dit: Nils homani a me alienum puto«. Eine Wirthschaftslehre mit der »psychologischen« Definition müsste das ausführen, wenn sie consequent verfahren will.

was Jemand in sich findet oder freithätig in seinem Innern erzeugt« (nach Hermann's Definition, s. Staatsw. Unters. S. 103). Wir glauben aber mit Unrecht, wenn man seine Definition der »Wirthschaft« im Auge behält. Die wichtigsten »innern Güter« finden wir eben nicht in uns, ohne dass wir sie durch seelische Kämpfe, die uns »Pein« verursachen — also »Arbeitsthätigkeit« vorhanden! —, vorher wenn auch »freithätig« errungen haben. Um sie zu erkämpfen bedürfen wir aber nicht minder jenes Princips der Vernunfthandlung, das uns schätzen hilft, ob die Mühe des Kampfes durch den Genuss des Sieges (Erwerb von Muskelkraft, Kenntnissen u. s. w. Wagner S. 7.) aufgewogen wird. Die Merkmale einer »wirthschaftlichen Thätigkeit« wären hier also alle gegeben. Die spätere Einschränkung zeigt die Unzweckmässigkeit oder die Ueberflüssigkeit des Grundbegriffes »Wirthschaft«. Dem »psychologischen« Begriff der Wirthschaft fehlt das objective Kriterium: die Gestalt der Handlung, wie sie sich losgelöst von Motiv und Absicht des Subjects als selbstständiger Factor in der Aussenwelt objectivirt, ihre concrete allen sichtbare und verständliche Form und die ihr spezifisch eigenthümliche Wirkung.

Der Begriff der Wirthschaft sollte uns sagen, welche Handlungen wirthschaftliche sind und anstatt dessen giebt man uns Merkmale, die, auf jede Handlung als Vernunftproduct und als Wirkung voraufgehender Gefühlsaffectionen passend, alle Handlungen zu wirthschaftlichen erklären würden. Ob die Frage dadurch gelösst wird, dass man die »äussern Güter« als alleiniges Object der »Wirthschaft« und also der »Wirthschaftslehre« in den Begriff der »Wirthschaft« hereinzieht, muss vorläufig noch unbeantwortet bleiben. Wir haben hier blos nachzuweisen, dass die »psychologischen« Definitionen den Anforderungen nicht entsprechen, die wir an die Grundbegriffe stellen müssen.

3. Die objectiven Definitionen.

Die ältere Nationalökonomie hatte ohne Bedenken den Begriff der »Wirthschaft« eingeschränkt auf den Inbegriff derjenigen menschlichen Handlungen, welche »einen begrenzten

Theil des den Menschen umgebenden Stoffes« (so neuerdings Held's Definition der wirthschaftlichen Güter) — ein Quantum von Sachgütern unter die Willensherrschaft einer Person brachten. Das greifbare, sichtbare, äussere Object und die Vorgänge in der Güterwelt, welche durch diese klar abgegrenzte Gruppe von Handlungen entstanden, bildeten ihr vielleicht enges, aber doch fest und bestimmt umschlossenes Untersuchungsgebiet. Man adoptirte den allgemeinen Sprachgebrauch [1]) des Wortes »Wirthschaft« und gab eine Lehre von dem Verkehr der Wirthschafts-Subjecte untereinander. Mag nun vorläufig der Ausdruck »Sachgüter« als alleiniges Object der wirthschaftlichen Thätigkeit noch dahinstehen, so constatiren wir hier doch, dass ziemlich alle Nationalökonomen — mit Ausnahme der eben kritisirten psychologischen und ethischen Gruppe — in der Aufnahme des Objects in den Begriff der Wirthschaft harmoniren.

»Eine Thätigkeit, die sich auf Bedürfnissbefriedigung mit äusseren Objecten richtet«, würde sich als der allen gemeinsame Inhalt dieser Gruppe von Definitionen des Begriffs »Wirthschaft« ergeben. Die Bestimmung der Objecte ist wiederum verschieden: So nennt Mangoldt äussere Güter und bestehende Verhältnisse (a. a. O. S. 7), Kautz (a. a. O. S. 57): materielle Güter, Roscher (a. a. O. S. 20): äussere Güter, Held (Grundriss S. 9): begrenzte Theile . . . des Stoffes.

Welche dieser Definitionen formulirt nun das uns immer noch fehlende Abgrenzungsmerkmal der wirthschaftlichen Handlungen, so dass eine Aussonderung derselben aus dem Gesammtkreis der menschlichen Handlungen möglich wird?

Alle Handlungen erstreben die Erlangung von »Gütern« — Bedürfnissbefriedigungsmitteln — aber welche besonders gekennzeichneten »Güter« sind es, auf die sich die wirthschaftlichen Handlungen richten, welches sind die Objecte der wirthschaftlichen Thätigkeit, die wir zu definiren suchen — die *wirthschaftlichen Güter* (im Sinne von »Zwecken der Wirthschaft«)?

1) Ueber die Richtigkeit dieses Verfahrens s. Cohn (Tüb. Z. 1881. S. 485, in dem Aufsatz »Gemeinbedürfniss u. Gemeinwirthschaft«).

II. Der Begriff »wirthschaftliches Gut«.

Auch innerhalb der Definitionen dieses Begriffes werden wir die oben angewandte Classificirung zutreffend finden.

1. Der ethische[1]) Gutsbegriff Roscher's.

Für Roscher ergiebt sich aus dem Begriffe des wirthschaftlichen Gutes der Umfang der Nationalökonomie. Er sagt (Grundl. der N. Ö. S. 4[2]): »Unser Buch handelt nur von den wirthschaftlichen Gütern« (Zwecken oder Mitteln der Wirthschaft).

Setzen wir nun den allgemeinen Begriff des »Gutes« ein, (S. 2. a. a. O.) mittels welches die ethische und psychologische Natur des Gegenstandes der Untersuchung angedeutet werden soll, und den Begriff der »Wirthschaft« (S. 4), so ergiebt sich als die aufgelöste Definition: ein wirthschaftliches Gut ist ein Zweck oder Mittel — für die planmässige Thätigkeit des

> Menschen, um seinen Bedarf an äussern Gütern — (Begriff der Wirthschaft) zu befriedigen, soweit diesem ein wahres menschliches Bedürfniss zu Grunde liegt, zu dessen mittelbarer oder unmittelbarer Befriedigung diese Mittel anerkannt brauchbar sind (Begriff des »Gutes«).

Wir sehen also Roscher sein Untersuchungsgebiet der N. Ö. dadurch gewinnen, dass er aus der Gesammtheit der Güter (im Sinne von S. 2.) diejenigen als wirthschaftliche, welche er allein behandeln will, ausscheidet, welche Zwecke oder Mittel sind »für die planmässige Thätigkeit des Menschen, um seinen Bedarf an äussern Gütern zu befriedigen.

Es fallen also alle Güter weg:

1. welche nicht für eine planmässige Thätigkeit als Zweck oder Mittel erscheinen,
2. alle welche nicht »äussere« sind, d. h. alle diejenigen welche nicht »durch Beistand der Aussenwelt zur Befrie-

1) Die von R. citirten »Grundsätze der N. Ö.« Mischlers sind mir nicht zugänglich gewesen.

2) Stets citirt nach der 14. Aufl.

digung eines Bedürfnisses« [1]) hergestellt oder von der Aussenwelt erhalten werden.

Der Begriff des wirthschaftlichen Gutes und damit das Untersuchungsgebiet der N. Ö., die »nur von wirthschaftlichen Gütern« handelt, wird damit bedeutend eingeschränkt — fast so bedeutend, dass man zweifelhaft werden könnte, ob dieser Grundbegriff der ganzen Volkswirthschaftslehre dieselbe noch als »einen Gegenstand ebensowohl ethischer wie psychologischer Untersuchung« darstelle? Der Begriff des wirthschaftlichen Gutes baut sich auf objective Merkmale: ob eine planmässige Thätigkeit vorhanden, ob ein Gut ein äusseres ist, lässt sich ohne Ethik und Psychologie recht wohl untersuchen. Oder sollen wir, nachdem diese Kriterien im Einzelfalle zutreffend gefunden worden sind, erst noch prüfen, ob dies Gut ein wahres menschliches Bedürfniss zu befriedigen anerkannt brauchbar ist, um es von der Betrachtung der N. Ö. auszuscheiden, wenn es diesen Anforderungen nicht entspricht?

Ist von Roscher der Begriff des »Gutes« wirklich festgehalten — und nicht, wie wir zu beweisen versuchen werden, der Hermann'sche Begriff des »äussern Gutes« dafür eingeschoben, der »ethisch-psychologische« stillschweigend eliminirt — so müsste bei jedem »Zweck oder Mittel der Wirthschaft«, welches man der Betrachtung der Wirthschafts-Wissenschaft unterstellt, zu allererst gefragt werden: ist es auch zur Befriedigung eines wahren menschlichen Bedürfnisses anerkannt brauchbar? Denn seine Qualität als »äusseres Gut« kann ihm ja gar nicht Eingang in den Betrachtungskreis der Wirthschafts-Wissenschaft verschaffen, wenn ihm nicht die Ethik und die Psychologie jene wesentlichsten Merkmale bescheinigt haben! Ohne dieselben ist es vielleicht ein wirthschaftliches Etwas, ein Ding, ein Object, aber nimmermehr ein wirthschaftliches Gut — und »nur von diesen« handelt das Buch Roscher's.

1) Der von Hermann (Staatsw. Unters. Aufl. 1. S. 1) gegebene, von Roscher adoptirte Begriff des »äussern Gutes«. (s. Roscher, a. a. O. S. 4. Anm. 1.)

Aber dann müsste es doch wohl, da weiter keine Einschränkungen gemacht werden, von allen »Gütern« handeln, auf welche jene Merkmale passen; nun aber erklärt Roscher [1]) (S. 5. Anm. 5) das Spazierengehen für keine »wirthschaftliche Operation«; aber trifft denn nicht auf den »Spaziergang« also das durch die Thätigkeit des Gehens erstrebte Gut das Merkmal des »wirthschaftlichen« vollkommen:

1. der Spaziergang ist zur Befriedigung eines wahren menschlichen Bedürfnisses (das ist doch das Athmen gesunder Luft ohne Zweifel!) anerkannt brauchbar, — also ein »Gut«.
2. Er ist ein äusseres Gut, da der Spazierende dasselbe »durch den Beistand der Aussenwelt zur Befriedigung seines Bedürfnisses« erhält.
3. Er wird sehr gewöhnlich »planmässig« betrieben. Nach den Momenten 2 und 3 ist er ein wirthschaftliches Gut.

(Es müsste, nach Roscher, nur ausgeschlossen werden der Spaziergang des Bummlers und der nur zufällig unternommene; aber die Spaziergänge auszuschliessen, auf welche die Momente 1—3 passen, liegt kein Grund vor!) Es handelt also das Roscher'sche Buch nicht von allen »wirthschaftlichen Gütern«, denn einzelne werden — ohne principielle Begründung — ausgeschlossen, auf die uns die Roscher'schen Kriterien vollkommen zu passen scheinen. R. sagt, ohne diesen überaus wichtigen Satz näher zu begründen, (a. a. O. Anm. 5): »Oft kann dasselbe Gut, dieselbe Handlung je nach Verschiedenheit des Zweckes, den man dabei verfolgt, bald einen wirthschaftlichen, bald einen nicht wirthschaftlichen Character haben«, aber das Characteristicum des die wirthschaftliche Natur be-

1) In Betreff des in derselben Anm. 5 gegen Menger's Definition des wirthschaftlichen Gutes eingewandten Beispiels des »schiffbaren Stromes« möchten wir darauf hinweisen, dass sich derselbe nach Roscher doch jedenfalls nur bedingt als wirthschaftliches *Gut* erweisen dürfte, z. B. doch wohl nicht als Mittel der Wirthschaft des Schmugglers trotz ihrer Planmässigkeit und ihrem Bedarf an äussern Gütern.

gründenden Zweckes ist nicht angegeben. Das Beispiel (»die Schönheit des menschlichen Körpers z. B. noch so planmässig zu Eitelkeitszwecken verwendet, ist kein wirthschaftliches Gut«) kann uns über dies Besondere des wirthschaftlichen Zweckes nicht Aufschluss geben, da die Befriedigung der Eitelkeit doch wohl nicht unter den Begriff des Gutes im Sinne von S. 2 fällt.

Handelt aber das Buch Roscher's nicht vielleicht auch noch von Gütern, die keine wirthschaftlichen Güter genannt werden dürften?

Betrachten wir die auf S. 6 vorgenommene Klassificirung derselben, so ergiebt sich, dass die von Roscher unter C. in der Rubrik »Verhältnisse zu Personen oder Sachen« angeführten wirthschaftlichen Güter unter den ethisch-psychologischen Gutsbegriff sich nicht einordnen lassen. Er spricht von den »Verhältnissen« der Theater, Bahnhöfe, Clublocale, Zeitungen zu der »Kundschaft« der sie benutzenden Personen als wirthschaftlichen Gütern. Nun steht aber doch wohl so viel fest, dass man Theater, Clublocale, Zeitungen leider durchaus nicht immer zu »Gütern« rechnen kann, trotzdem sie hier als die Grundlage der wirthschaftlichen Thätigkeit gewisser Personen, also als »Mittel der Wirthschaft« erscheinen. Sie befriedigen meistens Bedürfnisse, die von den »wahren menschlichen Bedürfnissen weit abliegen.« Der Gutsbegriff mit seinen ethisch-psychologischen Merkmalen ist eben verschwunden und sillschweigend tritt als Grundbegriff das »wirthschaftliche Gut« mit seinen objectiven Kriterien an dessen Stelle. Die petitio principii ist gescheitert [1]).

Ob nun der Begriff des »äussern Gutes«, wie ihn R. von Hermann adoptirt (s. o.), die Abgrenzung der wirthschaft-

1) Wagner (S. 6. Anm. 1) hält die Definition ebenfalls für falsch, die petitio principii darin für unnöthig. Der ethisch-psychologische Character der Untersuchung folge schon »aus dem Umstand, dass Güter wie Bedürfnisse dem menschlichen Triebleben unterstehen«. Ebenfalls Neumann (a. a. O. 125) gegen die Definition R.'s.

lichen Handlungen wegen der Besonderheit ihres Objects ermöglicht, werden wir weiter unten untersuchen müssen. Hier kam es uns nur darauf an, die Unmöglichkeit des »ethischen« Gutsbegriffs nachzuweisen.

Im Gegensatz zu der Identificirung Roscher's von wirthschaftlichen und äussern Gütern, giebt Wagner eine Definition des wirthschaftlichen Gutes, die zwar auch von dem Hermann'schen Begriffe des »äussern Gutes« ausgeht, aber die wirthschaftlichen Güter als eine mit selbstständigen Kriterien versehene Unterart der »äussern« definirt. Der Umfang des Untersuchungsgebiets wird also enger.

2. Der psychologische Gutsbegriff.

Wagner (Grundlegung I. 3) geht aus von der »bedürftigen Natur des Menschen« und leitet den Begriff der »Wirthschaft« daraus ab, wie wir oben erörtert haben. Den Begriff des »wirthschaftlichen Gutes« findet er durch Ausscheidung der Klasse der »freien« Güter aus dem Kreise der »äussern«; wirthschaftliche Güter sind, im Gegensatz zu den »freien« Gütern, solche, mit denen »die Bedürfnissbefriedigung . . . dem Begehrer Opfer (Arbeit) kostet«. (Wagner, a. a. O. S. 7.)

Hatte Roscher den Begriff des wirthschaftlichen Gutes aus dem Begriff der »Wirthschaft« abgeleitet, so giebt Wagner eine Definition des wirthschaftlichen Gutes ohne directe Beziehung zu jenem Grundbegriff und leitet vielmehr denselben aus dem Begriff des »äussern Gutes« ab. Bei Roscher ist der Sprung zwischen »Gut« und »wirthschaftlichem Gut«, bei Wagner zwischen *Wirthschaft* und wirthschaftlichem Gut.

Da Wagner nemlich zuerst die Definition der »Wirthschaft« nur »im allgemeinsten Sinne des Wortes« giebt und dann eine selbstständige Definition von »wirthschaftlich« dahin giebt, dass ein »Gut« dieses Adjectiv dadurch erwerbe, dass »die Bedürfnissbefriedigung mit ihm dem Begehrer Arbeit (Opfer) kostet«, also von einer »auf fortgesetzte Bedürfnissbefriedigung gerichteten Arbeitsthätigkeit« ebenso wenig die Rede ist, wie von dem Princip der Wirthschaftlichkeit (welches sich allerdings nach unsrer oben entwickelten

Ansicht von selbst versteht), so muss es scheinen als ob die »Lehre von der wirthschaftlichen Natur des Menschen« (1. Abschnitt der »Grundlegung«, dem dann als zweiter der Abschnitt über »die Güter« folgt) bei Wagner ebenso ohne Zusammenhang mit den übrigen Theilen der Grundlegung sei, als die Lehre vom Gut im ethisch-psychologischen Sinne bei Roscher. Zum Verständniss des von Wagner formulirten Begriffs »wirthschaftliches Gut« ist weder »die wirthschaftliche Natur des Menschen«, noch das »ökonomische Princip«, noch die »Wirthschaft« nöthig. Der Begriff nun, der zum Verständniss der Definition des wirthschaftlichen Gutes allein vorausgesetzt wird, ist der Psychologie entnommen. Wir nennen deshalb den Begriff des »wirthschaftlichen Gutes« bei Wagner den psychologischen.

Die Definition ist zweifellos richtig, wenn man die Objecte menschlichen Trieblebens scheiden will nach den psychologischen Vorgängen bei den auf die Beschaffung der Objecte gerichteten menschlichen Handlungen. Der Psycholog untersucht, welche Handlungen dem empfindenden Menschen Lust und Freude, welche ihm Opfer (Pein, Last, Unannehmlichkeit) [s. Wagner S. 4] verursachen. Dabei vergisst er aber nicht, dass es im Begriff der menschlichen Handlung eingeschlossen liegt, dass sie einen Widerstand zu überwinden hat, den die Aussenwelt unserm Willen entgegensetzt, und dass diese Ueberwindung stets ein wenn auch noch so geringes Opfer, eine wenn auch minimale Verausgabung von Lebenskraft darstellt. Der Wille, welcher die Handlung gestaltet, ist stets hervorgerufen durch ein Gefühl des Missfallens an dem äussern Sein, wie wir bereits oben erörtert haben. Ohne Bedürfniss ist keine Willensregung denkbar.

Die Befriedigung aber sucht der Wille in irgend einem »Object«. Erst durch eine Veränderung im Object gewinnt er sie. Entweder sind nun alle Willensobjecte, d. h. Mittel zur Befriedigung des vom Subject empfundenen Bedürfnisses *wirthschaftliche* Güter, denn ein »Opfer« enthält

jede Handlung [1]), die sich auf die Veränderung irgend eines Objects richtet, oder die Definition ist missglückt.

Es sind alle Definitionen Wagner's unzweifelhaft richtig, wenn Wirthschaft mit Vernunftleben, oder etwas »Inbegriff der gesammten zur Realisirung vernünftiger Zwecke erfolgenden Thätigkeiten der Menschen« identisch ist. Dann ist allerdings die »Wirthschaftslehre« als die eine Wissenschaft vom Leben eine eigenthümlich umfangreiche Disciplin, welche mit ihrem eigenen Princip der Arbeitstheilung sich nicht recht vertragen dürfte; die Definitionen erschienen aber in diesem Falle wegen der Notorietät des zu Definirenden (Mensch, Thätigkeit, Leben braucht man wohl kaum zu definiren —) überflüssig, oder ist die Wirthschafts-Wissenschaft nicht die Wissenschaft vom Leben, — zu welcher Auffassung allerdings die neuere deutsche Schule, bes. Schäffle, sehr stark hinneigt, — so sind sie falsch und hindern die Erkenntniss der besondern Aufgabe der Wirthschafts-Wissenschaft.

3. Die Definitionen vom »wirthschaftlichen Gut« mit objectiven Kriterien.

a. Entgeltlichkeitsmerkmal. (Knies, Geld S. 3., Neumann S. 122 a. a. O.)

Knies sagt: »die entgeltliche Uebertragbarkeit (ist) die Marke, durch welche die wirthschaftlichen Güter für die Gesellschaft gestempelt sind« (S. 3. a. a. O.) und weiter (S. 26): »es ist ein unumgängliches Erforderniss, dass die N. Ö. vom ersten bis zum letzten Wort die wirthschaftlichen Güter als äussere [2]) Gegenstände von den menschlichen Persönlichkeiten abscheidet, die sich hier als Producenten, Consumenten etc. wirthschaftlich zur Geltung bringen«. Dagegen wird S. 3 gesagt, dass auch »immaterielle Gegenstände, wie die .... menschlichen Arbeitsleistungen als solche unter den wirthschaftlichen Gütern rangiren«. Entspricht es wohl dem deutschen Sprachgebrauch, eine Arbeitsleistung, d. h. also die

1) cf. den Abschnitt: »Die Arbeitsthätigkeit als allgemeines psychologisches Merkmal der Handlung.

2) cf. Knies, Polit. Oekon. S. 159. 2. Aufl.

Thätigkeit und nicht deren objectiv gewordenes Resultat als »äussern Gegenstand« zu bezeichnen? Dieser unglückliche Ausdruck »äussere« Güter, Gegenstände etc. hat die Lehre vom wirthschaftlichen Gut unendlich erschwert!

Wir haben nur das Merkmal der »Entgeltlichkeit« als objectives Kriterium angenommen, weil uns der Ausdruck »Uebertragbarkeit« etwas zweideutig erscheint. Ist z. B. die entgeltliche Bestellung einer an die Person geknüpften, etwa bis zu deren Tode ausbedungenen Servitut, z. B. ne luminibus officiatur, eine Uebertragung? Hier wird gar kein Gut übertragen, sondern nur ein Zustand fixirt. Wenn dann der Erwerber als Entgelt seinerseits auch eine Servitut ähnlicher Art bestellt hatte, so ist eine »Uebertragung« doch kaum anzunehmen. Auf beiden Seiten kann ja Alles genau so bleiben, wie es vor dem Vertragsabschluss war; trotzdem empfinden die Contrahenten unzweifelhaft diese »äussern Gegenstände« als wirthschaftliche Güter, die sogar einen recht gut bezifferbaren Tauschwerth haben können (Licht-Servitut für einen Photographen z. B.). Mit diesem Merkmale geräth aber Knies durch seine in der Politischen Oekonomie (S. 159. 2 Aufl.) gegebenen Definition in einen Conflict, der mir kaum lösbar scheint.

»Fragt man nach dem, was alles für die Unterstützung »und Förderung der wirthschaftlichen Thätigkeiten als etwas »Gutes [1]) angesehen werden könne, so ist das eine Frage nach »den sämmtlichen Natur- und Culturelementen des Volkslebens; »fragt man dagegen nach den Gütern, auf deren Herstel»lung und Vertheilung die wirthschaftlichen Thätigkeiten »gerichtet [2]) sind, so kann es sich nur um sachliche Güter »handeln, die menschliche Bedürfnisse zu befriedigen geeig»net sind«.

Nun ist aber in dem Zusammenhang der oben angeführten Stelle (Geld S. 3) immer von der arbeitstheilig producirenden Gesellschaft [3]) und durchaus nicht von der

1) Gut hier als Mittel der Wirthschaft.

2) Gut im Sinne von Object der Wirthschaft.

3) cf. oben »Herstellung und Vertheilung«.

Förderung und Unterstützung der wirthschaftlichen Thätigkeiten die Rede, so dass es schwer fällt, zu sagen, ob Knies die sachlichen Güter (nach »Politische Oekonomie« S. 159) oder die entgeltlich übertragbaren (nach »Geld« S. 3) denn eigentlich als wirthschaftliche anerkenne?

Lassen wir aber jetzt diese Widersprüche bei Seite und betrachten allein das Merkmal der Entgeltlichkeit. Gegenüber den Definitionen Roscher's und Wagner's hat offenbar diese den Vorzug des objectiven, äussern Vorgangs. Die ethisch-psychologischen Definitionen zwangen uns vor der Erkenntniss, ob denn das oder jenes Gut ein wirthschaftliches sei, eine Reihe Voruntersuchungen anzustellen. Hier fragen wir einfach: ist das Gut an sich geeignet, ein Entgelt zu erlangen, (gestattet es die Rechtsordnung, nimmt der Verkehr das Gut an?): die Antwort kann zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden ausfallen; aber das Raisonnement stützt sich hier auf Thatsachen, die man objectiv erkennen kann, dort auf sehr schwankende, ethische Anschauungen (bei Roscher) und innere, unerkennbare, psychologische Vorgänge (bei Wagner.) Trotz dieses Vorzugs können wir aber die Richtigkeit dieser Fassung doch nicht zugeben. Es spielen einestheils unentgeltliche Uebertragungen [1]) von Gütern im »wirthschaftlichen Gemeinschaftsleben« der Völker eine derart bedeutende Rolle, dass es sofort Bedenken erregen muss, bei einer Wissenschaft, deren Aufgabe in der Analyse des wirthschaftlichen Lebens liegt, diese unentgeltlich übertragenen wirthschaftlichen Güter (Speise- Getreidespenden, Theatergelder, Grundstücke etc.) wegen dieser Form der Uebertragung auszuschliessen. Andrerseits aber sehen wir die wirthschaftlichen Wirkungen, die wirthschaftliche Kraft dieser unentgeltlich übertragenen Güter, sich entfalten, ganz gleichgiltig, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden. Ob Jemand eine Fabrik geschenkt erhält, ein Andrer eine durchaus gleichartige kauft, ist für die Wirkung, welche die in diesen Fabriken producirten Tauschgüter im wirthschaftlichen Verkehr haben, absolut

1) s. die Zusammenstellung bei Wagner, a. a. O. S. 13.

irrelevant, wenn beide nur zu gleichen Preisen verkaufen. Ob sie das thun, hängt aber von Umständen, die sich an die Erwerbsart der Fabrik knüpfen, nur in seltensten Fällen ab. Die wirthschaftliche Macht des grossen Grundbesitzes wird dadurch nur wenig modificirt, dass die Concentration in dem einen Falle durch Kauf, in dem andern durch Erbgang herbeigeführt ist.

Aber gerade auf diese wirthschaftliche Kraft der Güter im Verkehr müssen wir unser Augenmerk richten. Wenn ein Gut als Causalfactor im wirthschaftlichen Leben erscheint, ist es uns vorläufig gleichgiltig, wie es in diese Stelle einrückte, vorausgesetzt natürlich, dass wir nicht erkennen, dass dieser Process für die Wirkung wesentlich ist, was aber erst in jedem Fall untersucht werden müsste. Das wirksame Moment scheint hier also nicht in der entgeltlichen oder unentgeltlichen Uebertragung, sondern in den Handlungen zu liegen, welche auf die Uebertragung folgen, durch sie möglich werden, aber durchaus nicht durch die Uebertragungsform ihre bestimmte Gestalt erhalten.

Während Knies nur die mit der Marke der entgeltlichen Uebertragbarkeit gestempelten Güter als wirthschaftliche qualificirt, nennt Neumann »andere zum entgeltlichen Austausch geeignete Dinge« als dritte Kategorie seines Güter-Schemas.

»Güter sind A. Sachen, B. auf Sachen oder Leistungen bezügliche Rechte und C. andere zum entgeltlichen Austausche geeignete Dinge, sofern dieselben (A—C) den Wünschen, Bedürfnissen, Zwecken oder Interessen Jemandes zu entsprechen geeignet sind«. Neumann ist damit (s. S. 123. Anm. 59) von der »Reaction gegen eine zu weite Ausdehnung dieses Begriffs z. B. bei Roscher, Schäffle u. s. w.«, welche ihn veranlasst hatte, nur der Klasse A. den Stempel der wirthschaftlichen Gutsqualität aufzudrücken wieder zurückgekommen. (s. Z. f. ges. St. W. 1872. s. 258.) Die zugefügte Klasse B [1]) lassen wir vorläufig ausser Acht, werden aber am Schluss unserer Erörterungen darauf zurückkommen.

1) Es ist zu bedauern, dass N. sich über die Schrift Böhm-Bawercks, welche die Frage nach der Natur der »Rechte und Verhältnisse vom

Betrachten wir allein die Klasse C. Ueber die Klasse A herrscht kein Zweifel.

Unter den »andern zum entgeltlichen Austausch geeigneten Dingen« sind nach S. 123 »theils solche begriffen, welche sich ebenso wie Sachen und jene Rechte auf Zuständliches, auf ein Sein beziehen, wie z. B. der Besitz als solcher, die Kundschaft oder Geschäftsverbindung, die Firma u. s. w. [1]), theils aber auch solche, welche Werdendes, Vorgänge und insbesondere Leistungen oder Nutzungen betreffen«. »Entgeltlicher Austausch ist derjenige, bei welchem das Geben und Empfangen in Causalzusammenhang steht, was nicht bei allen Tauschen der Fall ist.« (122. Anm. 50.) In dieser Klasse C. wird also der Ausdruck »Dinge« (früher auf S. 117 bei Aufzählung der »wirthschaftlichen Dinge« meines Erachtens richtiger, wenigstens dem Sprachgebrauch angemessener »Gegenstände«) im Gegensatz zu »Sachen« der Klasse A. gebraucht, bei denen das Merkmal der Möglichkeit. bez. Geeignetheit zum entgeltlichen Austausch nicht gefordert ist. Denn »Strassen, Flüsse, Kanäle, Häfen, dem commercium entzogenes Staats- oder Kirchengut, Familienfideicommisse u. s. w.» (S. 125) sind »nach wissenschaftlichem ebenso wie nach allgemeinem Sprachgebrauch .... durchaus als »Güter« (bei Neumann immer im Sinne von »volkswirthschaftliche« »wirthschaftliche« Güter gebraucht. S. 122) zu betrachten«.

»Mit den eigentlichen Begriffsdefinitionen soll hier begonnen werden« (S. 122 Anm. 51) und »von dem oben wie bemerkt nur vorläufig zur Bestimmung der Aufgabe der Volkswirthschaftslehre Gesagten abgesehen werden«. (ebendas.)

Nun aber sind, wie Neumann bereits in dem frühern Aufsatz in der Zschrift für ges. St. W. Bd. XXVIII. S. 257 [2])

Standpunct der volkswirthschaftlichen Güterlehre« ex professo und auf breitester Basis erörtert, nicht ausspricht. Unserer Meinung nach enthält sie eine definitive Lösung des Problems, allerdings in dem der Neumann'schen Ansicht entgegengesetzten Sinne.

1) s. dagegen vortrefflich Böhm.

2) »In den Interessen und Zielen der Volkswirthschaftslehre liegt die letzte Entscheidung für die Definitionen der Begriffe«. (Neumann a. a. O.)

mit Nachdruck hervorgehoben hatte, abgesehen von den dem Sprachgebrauch schuldigen Rücksichten .... »insbes. die Ziele unsrer Wissenschaft für die Bestimmung der in Betrachtung kommenden Begriffe entscheidend« (S. 114. cf. S. 106) und in Consequenz mit dieser Auffassung, welche wir als einen der Grundbegriffslehre durch Neumann geleisteten grossen Dienst betrachten, sagt er nun: »an sich berechtigt wäre es, auf die oben gegebene Definition von wirthschaftlichen Dingen — welche für die Aufgabe der Volkswirthschaftslehre bestimmend sind, — zurückgreifend zu sagen: »Güter sind wirthschaftliche Dinge, insofern sie — den Wünschen, Bedürfnissen u. s. w. Jemandes zu entsprechen geeignet sind.« Auf diesen Satz folgt dann die oben citirte Stelle, dass jene Bemerkungen über die Aufgabe der Volkswirthschaftslehre jedoch »nur vorläufig zur Bestimmung« derselben gemacht seien, die eigentlichen Begriffsdefinitionen erst hier beginnen. (Warum übrigens der Zusatz »insofern sie .... geeignet sind« nicht schon bei der Erläuterung der »wirthschaftlichen Dinge« hinzugesetzt ist nicht einzusehen [1]).

Genau dieselben Objecte fallen nach Neumann unter den Begriff »wirthschaftliche Dinge« und »wirthschaftliche Güter«. Fragen wir nun: zu welchem Zwecke definirt überhaupt N. die »wirthschaftlichen Güter«? Bis wir hierüber aufgeklärt sind, müssen wir annehmen, dass die »Pol. Oekonomie für diesen Begriff massgebend ist«, wie Neumann sagt; das kann aber doch nur heissen: aus der Aufgabe der politischen Oekonomie heraus ist zu bestimmen, welche »Güter« — Befriedigungsmittel menschlicher Handlungen — diese zum Object ihrer Betrachtungen machen will. Nur zu diesem Zwecke

1) Dass dem Begriff »wirthschaftliche Dinge« dies Moment inhärirt, ergiebt sich aus S. 117: »Was man — in unsrer Wissenschaft — dort als wirthschaftliche Dinge in's Auge fasste, waren ... solche Dinge, bezüglich deren der Eigennutz ... eine hervorragende Rolle spielte«. Der Eigennutz wird aber nur geweckt, wenn ein »Etwas« geeignet ist, den Wünschen etc. Jemandes zu dienen, der Begriff des wirthschaftlichen Dinges enthält also bereits das dem Begriff wirthschaftliche Güter noch zugefügte Moment.

erfordert der Begriff »Gut« in der Wirthschaftslehre seine Definition. Es soll uns gesagt werden: welche Gruppe von Handlungen betrachten wir in der Wirthschaftslehre, welche nicht? Ob wir das nun entweder so ausdrücken, dass wir fragen: was sind wirthschaftliche Thätigkeiten, oder so: was sind wirthschaftliche Güter, ist völlig gleichgiltig. Jede Thätigkeit ist ein Bestreben, jedes Bestreben zielt auf Erlangung eines Gutes. In dem ersten Fall sehen wir — vielleicht correcter — auf die Handlung, als Aeusserung des Willens des Subjects auf ein bestimmtes Object sich richtend, im zweiten Falle auf ein bestimmtes Object, welches »Gut« ist, d. h. eine Willensäusserung eines Subjects auf sich zu richten geeignet ist. In beiden Formen erfüllt die Definition ihren Zweck für die Volkswirthschaftslehre in gleicher Weise.

Folgerichtig ist auch bei Neumann der Begriff »wirthschaftliche Dinge« dem Wortlaut nach identisch mit dem Begriff »wirthschaftliche Güter« (betr. des Zusatzes »insofern sie .... geeignet sind« s. o.) — aber dem Inhalt nach fallen sie auseinander, wie wir weiter unten beweisen werden. Entweder ist also dann die Volkswirthschaftslehre nicht die Lehre von den ...... Verkehrserscheinungen ..... und den Beziehungen wirthschaftlicher Dinge zum öffentlichen Wohl u. s. w. (S. 116), sondern es spielen noch wirthschaftliche Güter in den Kreis ihrer Betrachtung herüber, die nicht wirthschaftliche Dinge sind, so bleibt zu erörtern, ob vielleicht die Volkswirthschaftslehre die Lehre von den wirthschaftlichen Gütern (nach der Definition Neumanns S. 122) ist, da jene Definition (S. 116) nur »vorläufig zur Bestimmung der Aufgabe der Volkswirthschaftslehre« gegeben wurde, und hieraus die Consequenz zu ziehen, oder der Begriff »Gut« ergiebt sich ohne Rücksicht auf »die Ziele der Wissenschaft«, so ist das von N. aufgestellte fruchtbare Princip der Definition bei dem wichtigsten Begriff der Wissenschaft über Bord geworfen.

Mögen auch »die Ziele ... denen unsre Wissenschaft zu folgen hat, ... wechseln, je mehr die Wissenschaft fort-

schreitet und ihr Gebiet sich erweitert« [1]), und mögen wir auch »so zu sagen stetig auf dem Uebergange von weniger zu mehr geläuterten Anschauungen, von Begriffen, die weniger diesem Namen entsprechen, zu solchen, die ihm mehr zu genügen vermögen«, uns befinden —, so muss doch im bestimmten Zeitpunkt der Volkswirthschaftsgelehrte, welcher Begriffsdefinitionen seiner Wissenschaft aufstellt, über diese Ziele klar sein — sonst darf er eben nicht definiren. Hemmt man wirklich das vorwärtsrollende Rad der Wissenschaft — durch den Hemmschuh der Definition in seinem Lauf? Die romantische Schule hat durch einen ihrer bedeutendsten Vertreter den Wahlspruch der künftigen Begriffslehre Neumann's vorhergeahnt: A. Müller nennt sie einmal »das Gift der Wissenschaft« [2]). Zwar beschäftigt Neumann sich sich sehr gern und erfolgreich [3]) mit dem Niederreissen der ältern Definitionen und setzt neue an ihre Stelle, aber diese seine Definitionen werden zum Gift für die Wissenschaft: denn sie tragen nur den Schein der Klarheit an sich. Sie sind ausdrücklich so formulirt, dass der Definirende sich nicht an sie zu binden braucht [4]). Sie enthalten nur ein Minimum von bestimmten Momenten: den Zuthaten der Zukunft wird durch ein »u. s. w.« vorsorglich die Thür geöffnet und die Unklarheit der Gegenwart beruhigt sich mit der Erkenntniss, dass die Wissenschaft im steten Fortschritt begriffen sei. Aber auf welchem Standpunkt befindet sie sich denn jetzt? Darüber fordert die Geschichte des menschlichen Wissens die verantwortliche Er-

1) S. 106.

2) Elem. der Staatskunst III. 256. s. Roscher, Gesch. der N. Ö. S. 770.

3) In Bezug auf kritische Detailarbeit für das Gebiet der Grundbegriffslehre enthalten die Abhandlungen in der Zt. f. Ges. St. W. 1869. 1872. 1880. wohl das umfassendste und schärfste was die deutsche Wissenschaft bietet.

4) Wenn Neumann sagt: Soweit ein Bedürfniss sich zeigt, so sollen wir fixiren (S. 111), ohne anzugeben, woran man denn das Vorhandensein dieses Bedürfniss es zu erkennen vermag, so erscheint dieser Zusatz durchaus müssig. Dem subjectiven Gefühl der einzelnen Gelehrten kann die Wissenschaft den grundlegenden Theil ihrer Erörterungen nicht hingeben.

klärung von den Vertretern der Wissenschaften und sie wird unerbittlich ihr Verdict fällen über eine wissenschaftliche Richtung, die nicht klar sein will, nicht klar sein zu müssen meint. Glücklicherweise ist die Ansicht von den Grundsätzen für die Definitionen der Volkswirthschaftslehre, welche dieselben in eine Linie stellt mit Schneidermachwerken, die »auf Zuwachs« gearbeitet sind, — man verzeihe mir das Bild: ich glaube dass die Wichtigkeit des Gegenstandes auch eine drastische Form verträgt — die jetzt gar nicht passen, auch nicht passen sollen und von denen es auch im Unklaren bleibt, ob sie jemals passen werden, nur von Neumann vertreten, aber, so fest wir überzeugt sind, dass die historische Schule sich mit Adoption des Neumann'schen Grundsatzes selbst vernichten würde und diesen entschieden dementiren muss, so erfordert doch die Aufstellung dieses Princips in dem Handb. der Pol. Oekonomie Schönberg's, das »eine objective gedrängte Darstellung des heutigen Standes der Wissenschaft [1]) geben will und das man in seinen Vorzügen und Mängeln dem Geiste der historisch-realistischen Schule anrechnen wird, eine kurze Abweisung, welche als vorläufiger Protest dienen mag. Die historisch-realistische Schule hat alle festen politischen, ethischen, psychologischen Grundgesetze der ältern Doctrin im Strudel der Relativität begraben, tastet aber jetzt einer ihrer Vertreter den fundamentalen Zweck allen wissenschaftlichen Denkens an, das Princip, dass die Wissenschaft die Pflicht hat, den Stand der menschlichen Erkenntniss zu fixiren und nur die Streitpunkte mit Bewusstsein, dass hier die Erkenntniss der Klärung jetzt noch bedarf, auszusondern — als den beweglichen Theil gegenüber jenen festen Errungenschaften der allgemein als giltig anerkannten Sätze, — so begiebt er sich selbst des Rechtes der Kritik Andern gegenüber: er stellt seine Wissenschaft ausser Zusammenhang mit der Gesammtarbeit des menschlichen Erkennens, er geht von einer ganz verschiedenen Anschauung über den Zweck der Wissenschaft als Ganzem aus. Dieser aber bleibt der leitende Grundsatz

---

1) Dazu das Vorwort Schönberg's S. IV.

für alle einzelnen Wissenschaften. Entweder er beweise, dass keine Wissenschaft Definitionen braucht — denn die Sätze N.'s von dem Fortschritt des menschlichen Erkennens passen auf alle Wissenschaften, oder die N. Ö. ist keine Wissenschaft im Sinne der andern, da sie das vermeidet, was alle als obersten Grundsatz annehmen: Das Sichbewusstwerden des augenblicklichen Standes der Erkenntniss, das den Irrthum nicht ausschliesst, aber die Unklarheit. Alle Definitionen haben nur den Zweck, den Definirenden zu zwingen, zum Bewusstsein darüber zu gelangen, in wie weit er sich über das zu definirende Object klar ist [1]).

Neumann hat übrigens auch (S. 119) das »eigentliche Object unserer Wissenschaft« aus dem allgemeinen Fluss emporgehoben: »die Lehre von den ... Massnahmen (bezügl. der Pflege des Pflichtgefühls und der Beschränkung des Egoismus durch die Organe der sittlichen Idee) und von der Grundlage dieser letztern: den Beziehungen wirthschaftlicher Vorgänge (sonst »Dinge« S. 117) zum allgemeinen Wohl haben ... in Verbindung mit jener Lehre von den aus dem Eigennutz sich ergebenden allgemeinen Verkehrserscheinungen von jeher das eigentl. Object unsrer Wissenschaft gebildet und daran ist auch für die Folge festzuhalten«. Diese Bestimmung des Objects, der Aufgabe und des Inhalts der Volkswirthschaftslehre ist aber absolut nichtssagend, sobald jener Begriff der wirthschaftlichen

1) Betr. der Bemerkung N.'s S. 111 »dass wir z. B. zwischen grosser und kleiner Industrie, Gewerbefreiheit und Gewerbebeschränkung« u. s. w. zu unterscheiden haben, »ohne mit Bestimmtheit sagen zu können, wo hier und dort das Eine aufhört und das Andre beginnt«, s. Sigwart, Logik I. 329. Dies sind »keine Zeichen von Begriffen, »sondern Bezeichnungen bestimmter historischer Er»scheinungen nach hervorstechenden Zügen, also Namen von Ein»zelnen; über ihren Begriff wird man immer streiten können«. Ganz verwirrend ist Neumanns Nebeneinanderstellung naturwissenschaftlicher Definitionen mit diesen »Bezeichnungen bestimmter historischer Erscheinungen«. Ebenso die Anreihung von »Steuern und steuerähnlichen Lasten« an diese histor. Erscheinungen.

Dinge nicht fixirt ist, der die »Verkehrserscheinungen« abgrenzen soll.

Suchen wir nun das Verhältniss der wirthschaftlichen Dinge zu den wirthschaftlichen Gütern N.'s zu bestimmen, um die Unhaltbarkeit der Güterkategorie C. darzuthun, oder die Unklarheit über die Aufgabe der Volkswirthschaftslehre.

Nach zwei Seiten hin ergeben sich hier Widersprüche:

Sowohl in der Klasse A. als in der Klasse C. der »Güter« giebt es — trotz des absolut gleichen Wortlautes der Definition der »Güter« mit der »wirthschaftlicher Dinge« — »Güter« welche nicht »wirthschaftliche Dinge« sind, also nicht in die allgemeine Verkehrslehre gehören, sondern anderswoher eingeschmuggelt werden müssen, wenn die Volkswirthschaftslehre sie betrachten soll.

a. Strassen, Häfen etc. sind nach N. wirthschaftliche Güter, unter Klasse A. gehörig; jedoch scheinen sie keine wirthschaftlichen Dinge zu sein, wären also von der Verkehrslehre ausgeschlossen.

b. Kenntnisse, Körperkräfte etc. sind nach N.'s Definition der Klasse C. wirthschaftliche Güter, nach dem Begriff »wirthschaftliche Dinge« aber als »persönliche Güter« ausgeschlossen von der Verkehrslehre. —

Die Klasse B. lassen wir vollkommen ausser Betrachtung. (s. o.)

Wie schon oben bemerkt, polemisirt Neumann mit Aufzählung der nicht zum entgeltlichen Austausch geeigneten Dinge [1]), die wir nach wissenschaftlichem wie nach allgemeinem Sprachgebrauch gewohnt seien als Güter zu betrachten, gegen Knies der nur die mit der Marke der entgeltlichen Uebertragbarkeit gestempelten Güter als wirthschaftliche bezeichnet. Nun sind aber diese Dinge zwar »Sachen« doch offenbar nicht »solche, bezüglich deren der Eigennutz d. h. das mit den Interressen Andrer collidirende Selbstinteresse eine hervorragende Rolle spielt«, sind also keine wirthschaftlichen Dinge, sind also nicht Gegenstand der Ver-

1) »Strassen, Flüsse, Kanäle, Häfen, dem commercium entzogenes Staats- und Kirchengut, Familienfideicommisse u. s. w.«

kehrslehre. Was ist nun das Object unsrer Wissenschaft, entweder die wirthschaftlichen Güter oder die wirthschaftlichen Dinge? Haben wir hier einen Fall wo N. sich im Abschnitt »Güter« expressis verbis über einige Gegenstände als zugehörig der wirthschaftlichen Betrachtung äussert, welche er im Abschnitt »Aufgabe der Volkswirthschaftslehre« ausschliessen müsste, so schliesst er im Abschnitt »Aufgabe der Volkswirthschaftslehre« einige Dinge, die nach der Aufzählung der wirthschaftlichen Güter sich als solche (als Güter) qualificiren würden, von den »wirthschaftlichen Dingen« aus. Er setzt diese (S. 117) in Gegensatz zu den »persönlichen Gütern«; .... »einen ... grossen Theil derselben erwerben wir wenn auch bewusst und absichtlich, so doch ohne Gefahr eines Zwiespaltes unserer und der Interessen Anderer«, während bei den als wirthschaftlich zu qualificirenden Dingen ausgesagt und verlangt wird, dass bezüglich dieser das Selbstinteresse eine hevorragende Rolle spielen muss. Als solche »persönliche Güter« nennt N. Kenntnisse, Körperkräfte, Fertigkeiten, Geschicklichkeiten u. s. w. »Hier überall ist die Gefahr eines eigennützigen, mit den Interessen Anderer collidirenden Strebens fast vollständig (?) ausgeschlossen«. Nehmen wir einmal das als richtig an, so werden also diese eben genannten »Güter« (im Gegensatz zu wirthschaftlichen Dingen treten hier die »persönlichen Güter«, was wieder für unsere Ansicht beweist, dass dem N.'schen Begriff des wirthschaftlichen Dinges das Moment der Gutseigenschaft inhärirt,) als nicht wirthschaftliche Dinge expressis verbis — oder ist hier vielleicht auch nur eine vorläufige Orientirung beabsichtigt? — von der Betrachtung der allgemeinen Verkehrslehre ausgeschlossen, dadurch von der Lehre von den Beziehungen dieser Dinge zum öffentlichen Wohl u. s. w. Nun sind aber eben diese persönlichen Güter, die ausdrücklich als nicht wirthschaftliche Dinge bezeichnet werden, vielleicht ebenso oft Gegenstände des entgeltlichen Austausches als Sachen, sind also als Klasse C. wirthschaftliche Güter, oder sind sie das nur wenn bezüglich ihrer der Eigennutz einmal eine hervorragende Rolle spielt? Es treten hier

Widersprüche zwischen den Zielen der Wissenschaft und den Definitionen ihres wichtigsten Begriffes zu Tage, welche entweder beweisen, dass N. im Abschnitt »Güter« eine andere Aufgabe der Volkswirthschaftslehre im Auge hat, als in den vorhergeschickten Erörterungen, die ex professo dieselbe behandeln, oder beweisen, dass N. seinem Princip der Abhängigkeit der Definitionen der Volkswirthschaftslehre von ihren Zielen untreu geworden ist.

Wie dieser Zwiespalt dadurch zu lösen ist, dass man als wirthschaftliche Thätigkeiten oder besser Handlungen (s. u.) nur solche betrachtet, welche die Unterwerfung eines Theils des Stoffes unter die Willensherrschaft einer Person zum Zweck haben und denselben zu erreichen geeignet sind, also allein Sachgüter — in Reaction zur herrschenden Auffassung — als Objecte (Zweckinhalt) der wirthschaftlichen Handlungen, »wirthschaftlichen Güter« in diesem Sinne (Roscher vermischt in seiner Def. der wirthschaftlichen Güter »Zwecke oder Mittel der Wirthschaft«) betrachtet, anderntheils aber als Mittel der wirthschaftlichen Handlung, also als Mittel zum Sachgütererwerb, »wirthschaftliche Güter« in dem andern Sinn, Alles dasjenige erkennt, was geeignet ist, Sachgüter der Willensherrschaft einer Person zu unterwerfen, kann erst weiter unten bei Begründung unserer eigenen Ansicht in einigen ihrer Consequenzen für die wirthschaftliche Güterlehre erörtert werden. Hier genüge der Nachweis, dass die Neumann'sche Güterlehre nicht im Einklang steht mit den Erörterungen, von denen sie abhängen sollte. Entweder ist N.'s Güterlehre unrichtig, oder seine Definition der Volkswirthschaftslehre. — Die Einfügung seiner Lehre musste hier stattfinden, weil der Zusatz der Klasse C., der zum entgeltlichen Austausch geeigneten Dinge, das characteristische Unterscheidungsmoment seiner Ausführungen begründet.

b. das Quantitätsprincip Menger's [1])

Menger erkennt als wirthschaftliche Güter (Grunds. der

1) Menger hat diese Theorie zur Grundlage seiner Erörterungen gemacht. Vgl. Schäffle, System I. § 1. u. passim. Wohl zuerst

Volkswirthschaftslehre S. 56) nur solche, »deren verfügbare Quantität geringer ist, als der Bedarf der Menschen«.

So annehmbar wie diese Ansicht auf den ersten Blick erscheinen muss und so klar das gewählte Kriterium ist, so giebt sie zwar durchaus richtig, wie wir meinen, das Motiv der Planmässigkeit der Beschaffung eines Gutes an [1]) das Motiv, warum gerade das und nicht jenes Gut auf wirthschaftlichem Wege beschafft werde. Aber sie giebt trotz ihres objectiven Kriteriums keine Andeutung über die eigenthümliche Natur der wirthschaftlichen Güter. Im Gegentheil erkennen wir überall die Neigung des Verkehrs, Bedarf und verfügbare Quantität gleichzustellen, wir würden also in diesem normalen Falle eine Menge der allerwichtigsten »Objecte der Wirthschaft«, wie Menger den Ausdruck der »wirthschaftlichen Güter« selbst umschreibt, ausscheiden müssen. Ferner aber wäre nach der Menger'schen Definition der Kreis der wirthschaftlichen Güter, da kein Unterschied zwischen materiellen Gütern und nützlichen, menschlichen Handlungen (S. 7.) gemacht ist, wiederum so unbestimmt, dass es zulässig wäre, unter der Marke des wirthschaftlichen Gutes Alles zu betrachten, worauf sich der Wille der Menschen richtet.

Denn das »Quantitätsverhältniss« tritt überall als Handlungsmotiv der Menschen hervor. Ebenso wie ich erst esse, wenn die meinem Körper verfügbare Quantität Nahrungsstoffe geringer geworden ist, als der Bedarf desselben an Nahrungsstoff, so gehe ich spazieren, wenn die mir verfügbare Quantität frischer Luft geringer geworden ist, als mein Bedarf. Wenn mein Bedarf an Kenntnissen grösser ist als die mir verfügbare Quantität Wissen, so nehme ich Unterricht. Werden deshalb »Kenntnisse« zu ökonomischen Gütern? Ohne

---

Senior, an outline of. pol. econ. S. 131. »the next constituent of value is limitation in supply.

1) s. Menger 76. »Antrieb zu der von uns oben dargelegten Thätigkeit, welche wir ihre Wirthschaft nannten«. cf. auch Anm. I. S. 61 »Anlass zu der eben bezeichneten Thätigkeit«.

das Missverhältniss zwischen Bedürfniss und Befriedigung erfolgt keine vernünftige menschliche Handlung. Das gemeinsame Motiv, welches sowohl zur Production ökonomischer Güter als zu allen andern Güter-Productionen treibt, kann doch nicht das unterscheidende Merkmal der »ökonomischen« Güterklasse sein? Wenn z. B. der Bedarf [1]) eines Staates an Land grösser ist als die ihm verfügbare Quantität, so würde der Theil fremden Landes, den er sich nun zu verschaffen sucht, für ihn ein »wirthschaftliches« Gut; aber müssen und dürfen wir die Wirthschafts-Lehre auf diese Verhältnisse ausdehnen? Wir wiederholen: bei so verschiedenartig gebrauchten Ausdrücken, wie Gut, Wirthschaft, Bedarf, hat eine Definition ihre Berechtigung herzuleiten von dem Zwecke, dem sie dienen soll, sonst bleibt sie stets willkürlich. Die Menger'sche Definition erfüllt diese Anforderung nicht. Sie steht in keiner Beziehung zu der Lehre von den Bedingungen des wirthschaftlichen Lebens [2]), welche auf diesen Grundbegriffen sich aufbauen soll.

c. Die wirthschaftlichen Güter identisch mit »äussere Güter«, oder mit »Sachgütern«?

Ehe wir die früher so verbreitete Ansicht, dass nur die Sachgüter wirthschaftliche Güter seien, einer Prüfung unterwerfen, müssen wir die »äussern Güter«, die jetzt bei der Mehrzahl der Nationalökonomen an jene Stelle gerückt sind, betrachten. Es wird sich ergeben, dass auch die mit der Aufstellung dieses Merkmals der Guts-Eigenschaft versuchte Abgrenzung auf einem Pleonasmus beruht.

---

1) Menger operirt immer mit diesen allgemeinsten Begriffen »äussere Dinge«, »Bedarf«, »Nützlichkeit«, ohne eine Ausscheidung des »ökonomischen« Bedürfnisses, »ökonomischer« Nützlichkeit zu versuchen.

2) Menger (a. a. O. Vorrede S. 9.): »Die theoretische Volkswirthschaftslehre beschäftigt sich ..... mit den Bedingungen, unter welchen die Menschen, die auf die Befriedigung ihrer Bedürfnisse gerichtete, vorsorgliche Thätigkeit entfalten«. Offenbar ist, da keine besondere Art von Bedürfnissen abgegrenzt ist, diese Volkswirthschaftslehre die »Wissenschaft vom Leben«.

Betrachten wir einmal die bisher in ihren Unterschieden klargelegten nnd kritisirten Definitionen der Grundbegriffe auch in Rücksicht des in ihnen enthaltenen Gemeinsamen, so finden wir zunächst in jeder derselben eine Beziehung auf menschliche Thätigkeit, die nur mehr oder weniger je nach der Art der gewählten Ausdrücke direkt zu Tage tritt. Bei Roscher ist das wirthschaftliche Gut Zweck oder Mittel einer »Thätigkeit«, bei Wagner ist die Qualität eines wirthschaftlichen Gutes bedingt durch eine Empfindung während der Thätigkeit, bei Menger ergiebt sich dasselbe durch die Bezugnahme auf das Motiv der Thätigkeit, bei Knies erscheint das wirthschaftliche Gut dadurch von allen andern Gütern gesondert, dass es entgeltlich übertragbar ist, also Ursache einer Thätigkeit, — hier also der Leistung und Gegenleistung, welche bei seiner Uebertragung stattfindet — zu werden geeignet sein muss.

Ferner ist gemeinsam die Bezeichnung der wirthschaftlichen Güter als »äusserer«. Es ergeben sich also trotz aller Verschiedenheit 2 gemeinsame Momente: die Bezugnahme auf eine Handlung und die Eigenschaft als äusseres Gut.

Dieselben Momente waren es, die im Begriffe der »Wirthschaft« allen Definitionen gemeinsam waren; sie war ein Inbegriff von Handlungen, die sich auf Beschaffung von äussern Gütern richten. — Wir haben früher nachgewiesen, dass die ausser diesen Momenten den Definitionen von »Wirthschaft« und »wirthschaftlichem Gut« hinzugefügten Bestimmungen theils überflüssige, theils selbstverständliche Zusätze waren (Wagner: »ökonomisches Princip« und »Arbeit«, Menger: »Quantitätsverhältniss«), theils den Kreis der Untersuchung willkürlich verengten (Knies: »entgeltliche Uebertragbarkeit«), theils den Gegenstand in das Gebiet der Ethik verschoben (Roscher: wahres menschliches Bedürfniss).

Diesen so eben kritisirten Definitionen ist aber noch ein negatives Moment gemeinsam; es fehle ihnen Allen die Beschränkung der wirthschaftlichen Güter auf Sachgüter; ja sie sind sogar alle deshalb so unbestimmt gefasst, um die

Hereinziehung auch anderer Güter und Verhältnisse immaterieller Art in den Kreis der wirthschaftlichen Güter, in den Kreis national-ökonomischer Betrachtung nicht auszuschliessen. Man ist darüber einig, dass das Gebiet der Untersuchung nicht auf die »Naturgeschichte» (Knies) der Sachgüter zu beschränken sei, so sehr man auch in der positiven Abgrenzung differirt. Von den neueren National-Oekonomen sind es, meines Wissens, allein Neumann (s. Tüb. Z. XXVIII: »Object unserer Lehre sind ausschliesslich die auf die Sorge um materielle Dinge bezüglichen Thätigkeiten. S. 257) und Held (Grundriss: S. 8. wirthschaftliche Güter sind »begrenzte Theile des den Menschen umgebenden Stoffes«), welche als Object der wirthschaftlichen Thätigkeit — und damit als Untersuchungs-Object der Wirthschafts-Wissenschaft — nicht die äusseren Güter in ihrer Gesammtheit, sondern die Sachgüter, materielle Dinge, festhalten und dadurch also das Untersuchungs-Gebiet der Nationalökonomie bedeutend verengern gegenüber jener heute dominirenden Richtung, den Begriff »wirthschaftliche Thätigkeit« auf alle Handlungen auszudehnen, welche auf die Befriedigung des Bedarfs an äusseren [1]) Gütern gerichtet sind.

Betrachten wir nun aber diese »äusseren« Güter, die den besonderen Inhalt der wirthschaftlichen Thätigkeit ausmachen, so finden wir genau denselben Pleonasmus, welchen wir bei den Zusätzen »ökonomisches Princip« im Begriff der »Wirthschaft« und »Arbeit« (Opfer) im Begriff des wirthschaftlichen Gutes bereits gerügt haben. Der Begriff »äusseres Gut« enthält nichts anderes als ein bereits im Begriff der »Thätigkeit« oder »Handlung« liegendes Moment.

Den Gegensatz der äussern und innern Güter verdankt die Volkswirthschaft den Ausführungen Hermann's (Staatsw. Unters. S. 104). Er definirt äusseres Gut: Alles »was der Mensch durch den Beistand der Aussenwelt erhält«, im

1) Rau gebraucht allerdings diese Ausdrücke promiscue: »körperliche, materielle, stoffliche, äussere oder sachliche Güter (Aufl. 8. § 1). Bei Roscher und Wagner aber wird der Unterschied, meines Erachtens, durchaus mit Recht streng festgehalten.

Gegensatz zu den innern Gütern, zu Allem, was er »als Naturgabe in sich findet oder freithätig in seinem Innern erzeugt«. Besteht nun dieser Gegensatz ganz unzweifelhaft, so fehlt ihm doch für eine Eintheilung der menschlichen Handlungen zum Zweck ihrer Betrachtung in der Wissenschaft jede Bedeutung. Denn: »Alles, was der Mensch als Naturgabe in sich findet oder freithätig in seinem Innern erzeugt«, kann dem Bewusstsein anderer Menschen nicht zugänglich gemacht werden, folglich nicht Gegenstand des Wissens, nicht Gegenstand der Wirthschafts-Wissenschaft sein. Denn: die Muskelkraft, Gesundheit, inneres Seelenleben, Gedankenwelt, Gaben, Eigenschaften, Kenntnisse (innere Güter, angeführt bei Wagner, S. 7.) werden zum Inhalt menschlicher Thätigkeit, auf die sich das Wissen richten kann, erst dadurch, dass sie in einer Handlung an die Aussenwelt treten. Erst wenn die Muskelkraft sich in körperliche Thätigkeit, das innere Seelenleben in äusseres Thun, die Gedankenwelt in Wort oder Schrift umsetzt, wenn der Besitzer innerer Güter dieselben in einer Handlung entfaltet, welche ihm aus der Aussenwelt Befriedigung bringen soll, wenn die innern Güter als Mittel zur Erreichung äusserer Güter erscheinen, wird ihr Dasein und ihre Art dem Wissen der Menschen zugänglich.

Der Staatsmann und der Gelehrte, der Kaufmann und der Handarbeiter, sie alle suchen durch einen Inbegriff auf fortgesetzte Bedürfnissbefriedigung gerichteter planvoll nach dem gemeinsamen ökonomischen Princip erfolgender Arbeitsthätigkeiten ihre inneren Güter in äussere umzusetzen. Was unterscheidet denn nun die verschiedenen Handlungen dieser Menschen?

Sie differiren in der Art ihrer Bedürfnisse, und, da jedes Bedürfniss entsteht durch einen Widerspruch zwischen dem Wollen des Subjects und dem Sein des Objects, welchen die Handlung aufzuheben bestimmt ist, in der total verschiedenen Wirkung, welche ihre Thätigkeit in der Aussenwelt hervorruft. Ganz allgemein ausgedrückt besteht die Wirkung einer Handlung in der Veränderung in der Aussenwelt,

welche auf diese Handlung als Ursache sich zurückführen lässt. Verschiedene Wirkungen entstehen dadurch, dass die Anschauungen der Subjecte über die äusseren Güter, welche ihnen das Object zu ihrer Bedürfnissbefriedigung darbieten soll, also über die Veränderung in der Aussenwelt, die sie hervorrufen wollen, so unendlich verschieden sind. Aber: jede menschliche Handlung hat ein äusseres Gut zum Zweck, welches das Innere des Subjects demselben nicht zu bieten vermag; wäre dies der Fall, so würde er nicht an die Aussenwelt herantreten.

So erscheint also die scheinbare Umgrenzung des Gebiets der N. Ö. auf äussere Güter und auf Handlungen, welche den Besitz dieser bezwecken, als eine Erweiterung ihrer Untersuchung auf sämmtliche menschliche Handlungen. Der Zusatz »äusseres Gut« enthält eine Tautologie. Die Unterscheidung der inneren und äusseren Güter ist also wissenschaftlich zwecklos, da ein Wissen von den innern überhaupt unmöglich ist, alle Wissenschaft nur von äussern Vorgängen handelt.

Ob nun für die Wissenschaft von sämmtlichen menschlichen Handlungen, die nach unseren Ausführungen diese »Nationalökonomie« in sich schliessen müsste, der Name der »Wirthschaftslehre« noch tauglich sein würde, brauchen wir hier nicht zu untersuchen. Wir haben mit unserer Kritik nur nachweisen wollen,

> dass die von der neueren nationalökonomischen Richtung Deutschlands gewählten Definitionen der Grundbegriffe der Wirthschafts-Wissenschaft keinen Aufschluss geben über die Abgrenzung des dieser Wissenschaft zufallenden Spezialgebietes gegenüber der Gesammtaufgabe der »Wissenschaft vom Menschen«.

Da wir aber festhalten zu müssen glauben an dem Bestreben, diese Grenze zu finden, damit es nicht der Willkür jedes Einzelnen überlassen bleibe, was er sich unter Nationalökonomie oder politischer Oekonomie denkt und in seinem Lehrbuch oder System unter diesem Titel behandelt, so beenden wir hiemit den kritischen Theil unserer Untersuchung

und wenden uns jetzt zu dem Beweis, dass die National-Oekonomie ihren Grundbegriff zu suchen habe im Begriff der »wirthschaftlichen Handlung« oder des »Wirthschaftsactes« [1]. Erst hier werden wir endgiltig die Frage beantworten, ob die ältere Nationalökonomie Recht hatte, als sie die »Sachgüter« als die alleinigen Objecte der wirthschaftlichen Thätigkeit« hinstellte. Wir werden sehen, dass sie Recht hatte, wenn sie »wirthschaftliches Gut« allein im Sinne von »Zweck bez. Inhalt der wirthschaftlichen Handlungen« fasst, Unrecht, wenn sie mit dem Begriffe »wirthschaftliches Gut« auch die »Mittel der wirthschaftlichen Handlungen» bezeichnen will. Auf der Vermischung beider Gesichtspunkte, wie sie bei Roscher in der Definition des wirthschaftlichen Gutes hervortritt, scheint uns eine Anzahl der hartnäckigsten Controversen der Begriffslehre unserer Wissenschaft zu beruhen.

III. Die wirthschaftliche Handlung.

Vorbemerkung. Dass der »Schwerpunkt« der Lehre vom wirthschaftlichen Leben »im Wesen des einzelnen Wirthschafts-Actes« liegt, hat meines Wissens allein Lindwurm — allerdings nur beiläufig seiner Untersuchung des Wirthschafts-Begriffes — ohne weitere Consequenzen daraus zu ziehen, ausgesprochen. Obgleich wir nun anerkennen, dass er der einzige ist, welcher mit Bewusstsein von der Bedeutung der Grundbegriffe an die Stelle der sonst vorherrschenden, mehr oder minder mechanischen Zusammenreihung derselben, die logische Entwicklung derselben aus einem Grundbegriff versucht, so müssen doch hier zwei Einwände gegen ihn Platz finden.

1. Betreffs der Reihenfolge der Begriffe sagt er (S. 38. a. a. O.), »der Wirthschaftsbegriff ist der Grundbegriff der Wirthschafts-Lehre. Der Werth-Begriff hat ihn zur Voraussetzung, weil zur Existenz des Werthes das Vorhandensein von Etwas, dem Werth beigelegt werden soll,

1) Lindwurm, a. a. O. S. 38.

nöthig ist. Der Begriff des »Gutes« hat wiederum den des Werthes zur Voraussetzung. Ein Gut ist nämlich ein jedes Ding, welches Werth hat.«

Uns scheint umgekehrt der Begriff des »Gutes« dem des Werthes voraufgehen zu müssen: die gesammte wirthschaftliche Thätigkeit ist gerichtet auf die Befriedigung der Bedürfnisse der Willens-Subjecte durch verschiedene Arten von Sachen oder deren Nutzungen, welche Befriedigung eben dadurch erreicht wird, dass der Wille sich diese Objecte dienstbar macht. Erst wenn der Gedanke der Vergleichung mehrerer wirthschaftlicher Bedürfnissbefriedigungsmittel — Güter — auftaucht, entsteht die wirthschaftliche Werthschätzung der Güter, die Schätzung jener allen Befriedigungsmitteln gemeinsamen, abstracten Eigenschaft, an welcher die verschiedenen Arten von Sachgütern oder Sachgüter-Nutzungen participiren nach dem sehr verschiedenen Maasse und Grade, in welchem sie diese Eigenschaft besitzen. Damit behaupten wir durchaus nicht, dass zur Entstehung von »Werth« in abstracto — im Gegensatz zu dem »Werth« in concreto für ein bestimmtes Bedürfniss — die Vergleichung mehrerer Werth-Objecte nothwendig sei, vielmehr ist die Entstehung einer Werthempfindung in abstracto von einer Vergleichung durchaus unabhängig. Nur damit der Grad des concreten Werthes zur Erkenntniss gelange, müssen gleichartige Güter, d. h. Güter, welche Mittel sind zur Befriedigung desselben Bedürfnisses, verschiedenen Werthes betrachtet werden. Im abstracten Sinne sind vielmehr »Gut« und »Werth« nur zwei verschiedene Bezeichnungen dafür, dass ein »Etwas« die Eigenschaft besitzt, eines meiner Bedürfnisse zu befriedigen. Der Begriff von »Gut« enthält dabei die objective, der Begriff »Werth« die subjective Seite des Verhältnisses von Object und Subject. In diesem allgemeinsten Sinne ist Lindwurm's Definition des »Gutes« richtig, dass »Gut ein jedes Ding ist, welches Werth hat«. Damit aber diese Werthschätzung entstehe, ist stets nothwendig die vorangehende Erkenntniss des Subjects dass ein »Etwas« objectiv ein Gut sei, objectiv geeignet sei, einem bestimmten Bedürfnisse des Subjects zu

dienen. Ist einmal dieser Process des Erkennens beendet, so lassen sich die Eigenschaften eines »Etwas« als Werth und Gut überhaupt nicht mehr trennen. Sie bleiben solange bei einander, bis entweder das Bedürfniss aufhört, — dann ist das »Etwas« kein Gut mehr, weil es kein Werth mehr ist — oder die Eigenschaften des Gutes ändern sich, dann ist das »Etwas« kein Werth mehr, weil es kein Gut mehr ist.

Die Erkenntniss eines »Etwas« als *wirthschaftliches* Werthdinges enthält aber bereits ein Urtheil über seine Tauglichkeit für ein bestimmtes Bedürfniss, für das Bedürfniss der Herrschaft über stoffliche Dinge oder deren Kräfte. Ein wirthschaftliches Gut entsteht durch die Erkenntniss dieser Eigenschaft in einem bestimmten »Etwas«. Nun aber muss die Höhe dieses Werthes, dieser Guts-Eigenschaft dem Wirthschafts-Subject zum Bewusstsein kommen, da seinem unendlichen Begehren nur eine beschränkte Kraft zur Verfügung steht. Unter den tausenden von als »Gütern« erkannten Dingen wird es diejenigen als erstrebenswerth auswählen, deren Besitz ihm für ein Minimum von Kraftäusserung ein Maximum von Willensbefriedigung gewähren wird. Zu diesem Zwecke aber muss er die Güter untereinander vergleichen und zwar allein die Güter, welche er sich durch eine in seiner Willkür stehende wirthschaftliche Handlung erringen kann, während alle als »Güter« anerkannten Dinge, die er aus physischen (Widerstand der Natur) oder ökonomischen (Mangel an wirthschaftlicher Aufwandsfähigkeit) Gründen gar nicht erwirthschaften kann, von der Vergleichung ausgeschlossen bleiben. Die wirthschaftliche, concrete Werthschätzung ist somit eine weit umgrenztere als die abstracte Werth-Empfindung.

Beide aber sind gebunden an die voraufgehende Erkenntniss, dass etwas objectiv ein Gut sei. Stets ist der Begriff des »Gutes« dem des Werthes voranzustellen, mag man nun diese Begriffe in der Psychologie oder in der Wirthschafts-Wissenschaft definiren.

2. Ein zweiter Fehler Lindwurm's liegt darin, dass er

den S. 36 ausgesprochenen richtigen Gedanken, dass der Schwerpunkt der Wirthschafts-Lehre im Wesen des einzelnen Wirthschafts-Actes liege, durch spätere Ausführung vernichtet. S. 156 sagt er: »Die Wirthschafts-Lehren müssen sich gründen auf die Einheit des sich objectivirenden Schaffens. Sie nehmen ihren Ausgangspunkt von der innerlichen Motivation, erfassen den Menschen bei der Formulirung seines Verlangens, um ihn bis zur Befriedigung desselben zu begleiten«, (was bleibt dann noch der Psychologie zu thun übrig?). Wenn es auf die Einheit des Schaffens, auf die Motivation der Handlungen ankommt, kann doch nicht der einzelne Wirthschafts-Act der »Schwerpunkt« sein, aus dem doch niemals ein sicherer Schluss auf das ihm zu Grunde liegende Triebleben des ganzen Menschen möglich ist.

Die durchaus originelle Schrift Lindwurm's ist leider voll von derartigen Widersprüchen und Paradoxen, lässt auch in der Form ihrer Polemik den akademischen Anstand allzusehr vermissen.

Wir gingen bei unserer Kritik der Grundbegriffe der N. Ö. von der Voraussetzung aus, dass dieselben dem Zwecke dienen sollten aus Vulgär-Begriffen, die wir bald in diesem bald in jenem Sinne anwenden, wissenschaftliche Werkzeuge zu machen. Wir glaubten ferner a priori annehmen zu dürfen, dass die Absicht keines Autors sein könne, als Aufgabe seiner Volks-Wirthschafts-Lehre die Betrachtung der Totalität des Völkerlebens hinzustellen, dass vielmehr ein Gebiet des menschlichen Handelns durch jene Definitionen abgegrenzt werden sollte. Nun sahen wir aber alle Versuche, für diese Abgrenzung genügende Kriterien zu finden, an der mehr oder weniger zum klaren Bewusstsein gebrachten Absicht scheitern, die Begriffe »Wirthschaft« und »wirthschaftliches Gut« jedenfalls soweit auszudehnen, dass man in der auf der Unterlage dieser Grundbegriffe erwachsenden Untersuchung die »persönlichen Dienste« und »Verhältnisse« betrachten könne, denen die ältere N. Ö. und eine wenn auch

kleine Anzahl der neueren Schriftsteller Deutschlands die wirthschafts-wissenschaftliche Legitimation verweigerte. Die Grundbegriffe wurden ferner dazu benutzt, die Meinung des Autors sofort klarzustellen, dass die weiterhin zu entwickelnde Lehre zu den ethischen bez. den psychologischen zu zählen sei. Auch dieser Versuch erwies sich als vergeblich.

Wir glauben nun, dass sich jene Absicht der Erweiterung und Idealisirung des Untersuchungsgebiets auf einem natürlicheren und wissenschaftlich correcteren Wege erreichen lässt als vermittelst dieser künstlichen Ausspannung der Begriffe, die der Sprachgebrauch nun und nimmer dulden wird. Wir verstehen nun einmal unter »Wirthschaft« nicht die Gesammtheit der auf fortgesetzte Bedürfnissbefriedigung an äusseren Gütern gerichteten Vernunfthandlungen einer Person. Die Sprache giebt uns dafür die Ausdrücke: Thätigkeit, Streben, Leben, aber unter »Wirthschaft« — mögen wir diesen Begriff nun etwa im Sinne von Sachgüter-Besitz (als Resultat der Erwerbsthätigkeit) fassen oder als Inbegriff von Thätigkeiten, die auf Sachgüter-Erwerb und deren Verwendung gerichtet sind, verstehen wir stets ein Verhältniss einer Person zu stofflichen Dingen, zu Sachgütern, zu Erwerb oder Verbrauch von Vermögen.

Betrachten wir hier einmal einige Consequenzen, zu denen wir unter Annahme jener Definitionen gelangen würden. Der Staatsmann, dessen Leben hinfliesst in Arbeitsthätigkeit, die darauf gerichtet ist, das äussere Gut zu erlangen, welches für ihn das Glück seines Volkes darbietet, also eine bestimmte Gestaltung der Aussenwelt, handelt gewiss nach dem ökonomischen Princip, mit möglichst geringer Anstrengung ein möglichst hohes Maass von Befriedigung zu erreichen, aber wenn wir von Bismarck's »Wirthschaft« sprechen, denkt Niemand an seine politische Thätigkeit, sondern an sein Palais in der Wilhelmstrasse, seinen Grundbesitz etc. Aber in jene Definition der »Wirthschaft« passt seine »persönliche Dienstleistung« als Reichskanzler nicht minder als seine Thätigkeit als Landwirth.

Wie gezwungen erscheint uns ferner die Einbeziehung der

»persönlichen Dienste« und des Staates — als »Verhältniss« — unter die wirthschaftlichen Güter, wenn wir vom Autor selbst hören »von ihrer aparten Stellung« [1]) wegen der »Annehmlichkeit, welche mit der Leistung solcher Dienste öfters verbunden ist, wobei dann die Arbeit das ihr characteristisches Merkmal des Opfers mehr oder weniger verliert«. Oder wenn wir uns an den Gedanken gewöhnen sollen, dass der »Staat« ein wirthschaftliches Gut sei, »das dem Begehrer Opfer kostet«.

Ist denn der Staat etwa kein »wirthschaftliches Gut« für die Armen und Hülflosen, denen er anstatt »Opfer« zu kosten, gerade opferlos den Lebensunterhalt gewährt?

Nur durch die allerkünstlichsten Raisonnements, durch die verzwickeltesten Cautelen werden uns diese Gedankengänge verständlich. Auf die Erklärung der Thätigkeiten des Couponsschneidens, Renteempfanges und des Lebensgenusses (s. Wagner S. 5. Anm. 6) als Arbeitsthätigkeiten mag ferner hingewiesen werden.

Wie überflüssig erscheint die ethisch-psychologische Eintheilung (bei Menger, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre I. S. 4) zwischen eingebildeten (»Güter, denen irrthümlicherweise Eigenschaften und somit Wirkungen zugeschrieben werden, die ihnen in Wahrheit nicht zukommen — Schönheitsmittel, Amulette — oder für welche menschliche Bedürfnisse irrthümlicherweise vorausgesetzt werden, die in Wahrheit nicht vorhanden sind — Medicamente für Krankheiten, die nicht bestehen, Bildsäulen, Gebäude für den Götzendienst«) und wahren Gütern! Darüber mag Aristoteles [2]) befragt werden, darüber mögen Ethik und Psychologie sich verbreiten; aber in der wirthschaftlichen Güterlehre, welche doch auf diese einleitenden Bemerkungen Menger's vom Wesen der Güter folgen soll, bildet sie unnöthigen Ballast.

Als gefährlichste Consequenz dieser ihres Ziels unklaren Behandlung der Grundbegriffe aber erscheint uns der Versuch Menger's in diese bereits genugsam verwirrte Lehre

1) s. Wagner, Grundlegung a. a. O. S. 22.

2) Menger citirt hiezu Aristoteles, De anima. (s. S. 4 a. a. O.)

das Hilfsmittel des »quasi« einzuführen. Er sagt (a. a. O. S. 65): »Man könnte nach einer in unserer Wissenschaft [1]) bereits gebräuchlichen analogen Ausdrucksweise die Güter ... die dem natürlichen Lauf der Dinge nach keinen ökonomischen Character haben würden, für die Consumenten aber künstlicherweise zu ökonomischen werden — Monopole, Realrechte — zum Unterschiede von den eigentlichen ökonomischen Gütern die quasiökonomischen, die ... Güter, welche Seitens der Gesellschaft in so grosser Quantität producirt und der öffentlichen Benutzung dargeboten werden, dass dieselben .... für die Consumenten den nicht ökonomischen Character erlangen«. (S. 63 a. a. O.) die quasi-nicht-ökonomischen Güter nennen«. Wir würden, ehe wir einer derartigen Bereicherung der Terminologie zustimmen, doch rathen, lieber zu dem Grundsatz Zuflucht zu nehmen, der in jener Wissenschaft auch »bereits gebräuchlich« ist — wir meinen das bekannte: omnis definitio in jure periculosa. —

Wir haben einige wenige der grossen Unzuträglichkeiten aufgedeckt, zu denen die Unklarheit über den wahren Ausgangspunkt und den Umfang der Wirthschafts-Wissenschaft führen musste. Versuchen wir jetzt durch Adoption des Wirthschaftsactes als Grundbegriffes der Wirthschafts-Wissenschaft die Schwierigkeiten zu heben.

Wir definiren die Grundbegriffe folgendermassen:

Wirthschaftliche Handlungen sind solche, die den Zweck verfolgen und denselben zu erreichen geeignet sind, einen begränzten Theil des Stoffes der Willens-Herrschaft einer Person zu unterwerfen.

Wirthschaftliches Bedürfniss: das Bedürfniss dieser Herrschaft.

Wirthschaft: der Inbegriff der wirthschaftlichen Handlungen eines Subjects.

---

1) Sollte doch wohl heissen in der Jurisprudenz als Theil der Staatswissenschaften?

Jetzt gewöhnlich zusammengefasst unter dem Ausdruck »wirthschaftl. Güter«.

Wirthschaftliche Güter — Mittel zur Befriedigung des wirthschaftlichen Bedürfnisses; (»Mittel der Wirthschaft« bei Roscher S. 4.)

Wirthschafts-Objecte — Zwecke der wirthschaftichen Handlungen, d. i. die Sachobjecte, über welche durch die wirthschaftliche Handlung die Willensherrschaft des Wirthschafts-Subjectes begründet wird. (»Zwecke der Wirthschaft« bei Roscher S. 4.)

Wir unterscheiden uns nun durch diese Definitionen und die Reihenfolge der Begriffe in verschiedenen Punkten von der älteren im Princip mit uns übereinstimmenden Doctrin.

a. Begriff der Wirthschaft.

Wir meinen mit unserer Definition des Begriffes »Wirthschaft« durchaus nicht eine allen Anforderungen genügende Erklärung des Ausdrucks gegeben zu haben, sondern wir definiren nur die »Wirthschaft« mit der wir es behufs Lösung unserer Aufgabe zu thun haben. Unsere Fassung ist wesentlich enger als die der ältern Doctrin.

Rau [1]) (Lehrbuch § 2.) hatte »Wirthschaft« definirt als »Inbegriff von Verrichtungen, welche zur Versorgung einer »Person oder einer Verbindung von Personen mit Sach»gütern bestimmt sind, oder welche sich auf die Erlangung »oder Benutzung von Vermögen richten«, unzweifelhaft im vollsten Einklang mit dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens.

Uns scheint der Ausdruck »Verrichtungen« deshalb durch »Handlungen« zu ersetzen, weil hierdurch gleich die Absicht angedeutet wird, nicht alle Verrichtungen, welche sich auf die Versorgung einer Person mit Sachgütern beziehen, also weder die ganze Technik der Hervorbringung des Products

1) Ganz ähnlich definirt Kautz (a. a. O. I. S. 52) Wirthschaft als »die auf die Gewinnung, Verwaltung und Benutzung der materiellen Sachgüter sich beziehenden Verrichtungen«.

noch die Wirthschaftlichkeit der Verwendung der Sachgüter hier zu behandeln, sondern nur denjenigen Theil dieser Verrichtungen, welche wir als Handlungen bezeichnen können: die Gesammtheit der Thätigkeit, mittelst deren das Wirthschafts-Subject die socialwirthschaftliche Aussenwelt berührt, in Beziehungen mit andern Wirthschaften tritt. Wir untersuchen Beziehungen zwischen Wirthschaften; diese treten aber nur ein durch Handlungen nach aussen, nicht durch Thätigkeiten [1]) im innern der einzelnen Wirthschaft. Wenn wir diese Einschränkung in die Definition aufnehmen, so ergiebt sich unser Wirthschafts-Begriff, im engsten Zusammenhang mit der Gesammtaufgabe der Definitionen, aus dem Grundbegriffe des Wirthschafts-Actes, des Causalfactors jener Beziehungen.

b. Wirthschaftliche Handlung.

1. Das Object.

Zuerst müssen wir der Anschauung vorbeugen, als ob eine wirthschaftliche Handlung nur da vorhanden sei, wo »der Mensch mit seiner Arbeit, mit seinen Zwecken und Strebungen mit Gegenständen und Erzeugnissen der physischen Natur in Berührung tritt« (Kautz, a. a. O. S. 57). Auf das Object, welches die wirthschaftliche Handlung unmittelbar umgestaltet, kommt es durchaus nicht an! Nach Kautz würde der Abschluss eines Lieferungsvertrages, eines Dienstmiethe-Vertrages etc. keine wirthschaftliche Handlung sein, da durch diese Handlungen Personen nicht mit Gegenständen der physischen Natur in Berührung treten, also nach Kautz keine wirthschaftliche Thätigkeit ausüben würden. Nun aber wirkt unzweifelhaft der Abschluss dieser Verträge auf den Preis der Producte, bez. die Höhe der Arbeitlöhne ebenso stark ein, wie die später erst nachfolgende Uebertragung der

1) Wir glauben uns hier vollkommen im Einklang mit dem allgemeinen Sprachgebrauch, der etwas eine »Thätigkeit« nennt, wenn auf dem Zustand des Subjects das Hauptgewicht liegt, Handlung, wenn er den Erfolg in der Aussenwelt bezeichnen will. Das Thätigsein ist eine Vorstufe der Handlung, der That.

Lieferungs-Gegenstände, bezw. die Ableistung der körperlichen Dienste der Arbeiter. Die wirthschaftliche Handlung ist vollendet, der socialwirthschaftliche Erfolg eingetreten.

Nach Kautz würde der Unternehmer, der vielleicht niemals unmittelbar in Berührung tritt mit der physischen Natur, doch aber im Wirthschafts-Process die allerwichtigste Rolle spielt, dessen ganzes Streben ein wirthschaftliches ist, keine einzige wirthschaftliche Handlung ausüben.

Der Begriff »wirthschaftliche Handlung« ist also nicht gleichbedeutend mit »Thätigkeit, die an körperlichen Objecten sichtbar wird«, sondern der gewollte und bewusst angestrebte Enderfolg, die Erwerbung eines wirthschaftlichen Rechtes, einer Willensherrschaft über einen Theil des Stoffes, giebt uns das Kriterium, ob eine Handlung sich als wirthschaftlich darstelle. Eine Bewegung des materiellen Besitzes innerhalb der Gesellschaft ist das Resultat, der objective Erfolg, und das Kriterium der wirthschaftlichen Handlungen.

2. Motiv der wirthschaftlichen Handlung.

Ebenso gleichgiltig für unsere Aufgabe bleibt es, ob das Bedürfniss, welches die wirthschaftliche Handlung mittelst dieser erzielten Willensherrschaft befriedigen will, ethisch erlaubt oder nicht, wahr oder eingebildet, immaterieller oder materieller Natur ist. Das Motiv der wirthschaftlichen Handlung ist unfassbar; der äussere Erfolg derselben, der objectiv gewordene Zweck, entscheidet darüber, ob wir eine Handlung als wirthschaftlich unserer Betrachtung zu unterziehen haben oder nicht. Ist der Erfolg irgend einer Handlung diese Willensunterwerfung eines Theils der stofflichen Materie so wird dieselbe zu einer wirthschaftlichen, die im Kreise der Socialwirthschaft, welcher der wirthschaftlich Handelnde angehört, Wirkungen äussert, die zu bestimmen sind, ohne Rücksicht auf Motiv und Art des Bedürfnisses, welches mittelst jener Handlung Befriedigung finden sollte.

Ob der Genuss der Narkotika zur Herbeiführung eines Sinnenrausches ethisch erlaubt ist oder nicht, ob das Tabakrauchen ein eingebildetes oder wahres Bedürfniss befriedigt,

ob die Handlung eines Loosenehmers einer Kirchenlotterie des gehofften Gewinns wegen geschieht oder zum Zweck der Unterstützung eines grossartigen nationalen Unternehmens, dem der die Loose Nehmende dieselbe Summe ebensowohl geschenkt hätte, ist für die socialwirthschaftliche, nicht für die volkswirthschaftliche Wirkung der Handlungen der Opium-, Tabak-, Loose-Käufer durchaus indifferent.

3. Empfindungen bei der Handlung. (Kriterium der »Arbeit«.)

Ebenso gleichgiltig für die Qualificirung einer Handlung als einer wirthschaftlichen bleibt die Betrachtung, welche Empfindung eine Handlung in der Seele der Person erregt. Ob der Vornahme eines Wirthschafts-Actes zielbewusste, mühevolle Anstrengung voraufging, oder ob die Möglichkeit desselben aus einem reinen Zufall sich ergab, ob die Thätigkeit dem Handelnden Vergnügen oder Unannehmlichkeit bereitete, influirt auf die Wirkungen, welche sich in der Socialwirthschaft an sie knüpfen, in keiner Weise.

Ob Jemand eine Goldmine nach langem Suchen oder mühelos gefunden habe, vermag auf die durch den Verkauf des Goldes entstehenden socialwirthschaftlichen Causalitätsvorgänge keinen Einfluss zu üben. Der Goldvorrath der Welt wird durch die zufällig entdeckte Mine in ganz demselben Grade vermehrt und — wenn auch nur minimal der Werth desselben innerhalb der ganzen des Goldes als Tauschmittels sich bedienenden Socialwirthschaft ebenso vermindert — wie durch die nach langem Suchen aufgefundene Mine, so sehr auch die privatwirthschaftliche Wirkung auf das Vermögen des Entdeckers in beiden Fällen differirt.

In einer Fabrik mag von einem Tausend Arbeitern kein Einziger mit irgend einem Andern über die Annehmlichkeit oder Anstrengung der Arbeit gleicher Meinung sein; die Regulirung der Lohnhöhe wird dadurch niemals alterirt werden. Solange diese aber gleichbleibt, werden die Beziehungen zwischen den vielleicht so verschieden empfindenden Arbeitern (— als Wirthschafts-Subjecten —) und der Social-Wirthschaft,

der sie angehören, keine Veränderung zeigen. Wohl aber mag die grösere oder geringere körperliche Anstrengung, der Grad der Unannehmlichkeit, den einen Arbeiter einen grössern Theil des Lohnes auf Konsumtionskäufe verwenden lassen, den andern auf Spar-Einlagen, also Bildung »werbenden« Kapitals, so entstehen dann in Folge dieser Differenz verschiedene socialwirthschaftliche Wirkungen, aber diese Wirkungen entstünden genau gleichartig, wenn etwa der mehr Anstrengung aufwendende Arbeiter mehr Spareinlagen machte, als in dem umgekehrten normaleren Falle.

4. Wirthschaftliche Handlung und Erwerbsthätigkeit.

Nach unserer Definition fallen durchaus nicht, wie man vielleicht uns vorwerfen könnte, nur die Handlungen der Production, der Erwerbsthätigkeit unter die Betrachtung der Wirthschaftslehre. Mit Recht tadelt Schönberg (l. c. S. 7) diejenigen Nationalökonomen als einseitig, die nur »die Erwerbsthätigkeit der Menschen« als wirthschaftliche Thätigkeit qualificiren wollen, und dann inconsequent sobald sie von der Volks**wirthschaft** sprechen »auch die auf die Verwendung der materiellen Mittel bezüglichen Handlung darunter begreifen«. Vielmehr sind die Handlungen der Wirthschafts-Subjecte, mittelst derer sie den Ertrag ihrer Erwerbsthätigkeit verwenden, um einen Theil der materiellen Stoffgüterwelt ihrem Willen zu unterwerfen, also z. B. die Verwendung des Arbeitslohnes zum Ankauf von Lebensmitteln, die Verwendung der Grundrente zum Erwerb landwirthschaftlicher Maschinen, nach unserer Definition wirthschaftliche Handlungen. Aber nur soweit die Verwendung in diesem Erwerb (im weiteren Sinn) stofflicher Güter besteht, ist ihr die Eigenschaft der wirthschaftlichen Handlung beizulegen. Die Consumtion des Brodes fällt ebensowenig darunter, wie die Aufstellung der Maschine in einer Muster-Farm. Mit dem Ankauf des Brodes, mit dem Erwerb der Maschine ist der socialwirthschaftliche Process, der die Beschaffung der Güter »Brod« und »Maschine« zum Inhalt hat, vollendet. Die sich daran anschliessende individualwirth-

schaftliche Thätigkeit verliert ihre Bedeutung für die Socialwirthschaftslehre solange, bis jene Wirthschafts-Subjecte wieder die wirthschaftliche Aussenwelt berühren.

c. Das wirthschaftliche Gut.

1. Die persönlichen Dienste.

Eine unmittelbare Consequenz unserer Definition der »wirthschaftlichen Güter« ist die Einbeziehung der »persönlichen Dienste« in die Wirthschaftslehre, soweit sie eben dem wirthschaftlichen Bedürfniss nutzbar gemacht werden.

Denn ebenso wie der Besitz von Sachgütervorrath oder die Verwendung von Körperkraft zur Herstellung von Sachgütern, dienen sie für die Wirthschafts-Subjecte, in deren Aufwandsvermögen sie stehen, zur Erreichung des Zweckes der Unterwerfung eines Theils des Stoffes unter deren Willen. Sie sind wirthschaftliche Güter, weil sie Mittel der wirthschaftlichen Handlung werden können. Sie sind in der Socialwirthschaftlehre — wenn auch in eigener Stellung — zu behandeln, weil sie socialwirthschaftliche Wirkungen veranlassen:

Wenn die Patti für den »persönlichen Dienst«, welchen sie mit ihrem Gesang dem Publikum leistet, ein Kapital von 100,000 erhält, so ist die Wirkung, welche diese Kapitalentziehung auf die Socialwirthschaft übt, welcher die Concertbesuchenden angehören, genau die gleiche, wie wenn dieselbe Summe zu irgend welchen andern Consumtionskäufen verwendet, z. B. ein Feuerwerk damit veranstaltet worden wäre. Ob eine Absatzkrisis durch Ueberproduction von Sachgütern erfolgt, oder — etwa in einer kleinen, abgelegenen Stadt — dadurch, dass fremde Virtuosen die kaufkräftigsten Elemente eines Wirthschaftsgebietes zu aussergewöhnlichen Ausgaben — Kapitalvernichtungen für das begrenzte Wirthschaftsgebiet — veranlasst haben, die sich in erster Linie für das Theater der Stadt, dann für die Concerte, die Restaurants u. s. f. fühlbar machen, dann in immer weitere Kreise dringen, ist für das Wirthschaftsgebiet von durchaus gleichartigen wirthschaftlichen Folgen.

Benutzen dann die Virtuosen die gemachten Kapitalgewinne zur productiven Verwendung im Kreise desselben Wirthschafts-Gebiets, so wird vielleicht nur die Nachfrage nach einigen Artikeln gemindert, nach andern ebenso stark gesteigert — die Krisis bleibt aus. Im ersten Falle fand — wenigstens für das betr. Wirthschafts-Gebiet — eine Kapitalvernichtung, hier nur eine andere Vertheilung und Verwendung statt, aber der Unterschied in der socialwirthschaftlichen Wirkung wird nur durch diese verschiedene Action des Kapitals hervorgerufen, nicht aber durch die Verschiedenheit in der Verwendung dieser Kapitalien zum Erwerb von »Sachgütern« oder zum Genuss »persönlicher Dienste«.

Es erledigt sich also ganz einfach der Uebelstand der Definition Wagner's, die deshalb auf die »Dienste« nicht passte, weil sich das Kriterium des »Opfers« hier nicht überall nachweisen lassen dürfte. Wir brauchen diesen Nachweis gar nicht: wir sehen, dass sich socialwirthschaftliche Vorgänge knüpfen an die Leistung der »persönlichen Dienste« und ertheilen ihnen deshalb die Marke des wirthschaftlichen Gutes (im Sinne von »Mittel der Wirthschaft«).

2. Die Qualification des Staates als wirthschaftliches Gut.

Ebenso leicht löst sich mit unserer Formulirung des Begriffes »wirthschaftliches Gut« die alte Streitfrage, ob der Staat ein wirthschaftliches Gut und also Object der Wirthschafts-Lehre sei.

Der Staat ist unzweifelhaft in den mannigfachsten Beziehungen ein Mittel der wirthschaftlichen Handlungen für seine Unterthanen. Nur betrachten wir eben nicht den Staat in seiner Totalität in der Wirthschafts-Wissenschaft, sondern begnügen uns, die Fälle zu erforschen, wo der Staat selbst durch eine wirthschaftliche Handlung (Auflage einer Steuer, Erhöhung eines Zolles) in das Getriebe der Socialwirthschaft eingreift. Die Frage, wie weit diese Eingriffe gehen dürfen, die Frage nach der Abgrenzung der wirthschaftlichen Aufgaben des Staates gehört in die Politik. Für die theoretische Wirthschafts-Wissenschaft bedarf es nur der Kategorisirung

der Hauptpunkte, welche dem Staate unter allen Umständen den Character eines wirthschaftlichen Gutes verleihen.

Wir erweitern hiemit durchaus nicht die Volks-Wirthschaft zu einer »Wissenschaft der Güter für den Staat«, wie es Rau von der Einbeziehung der »persönlichen Dienste« fürchtete, sondern wir erkennen, dass der Staat mit der Totalität seiner Institutionen ein Mittel ist, welches der Gesammtheit der ihm angehörenden Einzel-Wirthschaften die Unterwerfung von Theilen des Stoffes unter ihre Willensherrschaft ermöglicht, als ein Theil der wirthschaftlichen Kraft jeder Einzelwirthschaft. Der »gute Staat« ist nach unserer Meinung nicht nur »eins der grossartigsten wirthschaftlichen Güter, die ein Volk besitzen kann« (Roscher S. 7.): er ist das grossartigste Mittel, um die Widerstandskraft der Materie unter die Gesammtherrschaft der Wirthschafts-Subjecte zu beugen, die er in seinem Rahmen zusammenfasst. Die Erhöhung des wirthschaftlichen Gesammtproducts, die auf seine Wirksamkeit sich zurückführen lässt, ist zwar nicht ziffermässig auszudrücken, ebensowenig wie sich die Vorzüge, welche die natürliche Beschaffenheit eines Landes seinen Bewohnern vor denen anderer Länder gewährt, berechnen lässt; aber nur eine blinde Ueberschätzung der wirthschaftlichen Kraft der Einzel-Individuen konnte sich vermessen, jene Potenzen zu leugnen.

Jedoch glauben wir, dass die Lehre vom Staate als einem wirthschaftlichen Gute einiger Modificationen bedarf:

a. Erstens halten wir es für unzulässig, den Staat und daneben seine einzelnen Anstalten, als zwei verschiedene wirthschaftliche Güter aufzufassen, wie es Wagner, S. 16, thut. Wir glauben, dass hier ein Pleonasmus vorliegt. Der Staat mit allen seinen Anstalten ist ein Theil der wirthschaftlichen Kraft jeder Einzelwirthschaft in ihm durch deren Mitwirkung der Gesammterfolg der wirthschaftlichen Handlungen derselben aufs stärkste alterirt wird. Aber:

Diese wirthschaftliche Kraft des abstracten »Staates« ist ein unausscheidbarer Theil der wirthschaftlichen Kraft aller Einzel-Wirthschaften in ihm; er ist kein besonderes Gut irgend einer derselben, sondern bildet in jeder Einzel-Wirth-

schaft — natürlich stets unter Annahme der staatlich anerkannten Gleichwerthigkeit aller Individuen und Klassen — einen Kräftezuwachs, der sich aber als auf jeder Seite in gleicher Höhe befindlich bei den entstehenden Beziehungen der demselben Staat angehörenden Einzel-Wirthschaften gegenseitig aufhebt, bez. nicht zum Vorschein kommt. Der »Staat« ist ein wirthschaftliches Gut, an dem alle Wirthschaften des Staatsgebietes zu ideellen, gleichen Theilen participiren.

b. Ebensowenig möchten wir der Ansicht Böhm-Bawerck's [1]) beistimmen (S. 144 a. a. O.), dass »aller Nutzen, den man dem Idealwesen »Staat« zuschreibt sich auf eine der folgenden Quellen zurückführen lässt:

1. Auf Nutzleistungen derjenigen Personen, welche die Staatsaufgaben berufsmässig oder gelegentlich fördern ...... (Richter, Lehrer, Soldaten etc.)
2. Auf Nutzleistungen von Sachgütern, die durch den Staat dem Gemeinwohl zur Verfügung gestellt werden, z. B. Strassen, Häfen, Brücken.

»Ein vom Staat ausgehender Nutzen, der sich weder auf »die eine noch die andere dieser beiden Quellen oder auf ein »Zusammenwirken beider zurückführen liesse, dürfte wohl kaum »ausgedacht werden«. (S. 145. a. a. O.)

Für Böhm ist der Staat ein zusammenfassender Titel für eine Gesammtheit von concreten Nutzursachen, die sich durchaus in die Kategorien von Sachgütern und Nutzleistungen von Personen und Sachen einordnen lassen. (S. 146.) Man denke aber hiebei an folgende wirthschaftliche Wirkungen des Staates, die sich m. E. durchaus nicht auf eine »concrete«, also im Einzelfall speziell erkennbare und auszusondernde Nutzursache gründen.

Der Antheil, welcher der vom Staat producirten Rechtssicherheit als Ursache eines niedrigen Zinsfusses neben den mitwirkenden Ursachen der Kapitalmenge, des persönlichen Vertrauens des Contrahenten etc., zuzuschreiben ist, lässt sich allerdings nicht irgendwie messen; ich kann nicht sagen, dass

---

1) Böhm-Bawerck, (Rechte u. Verhältnisse vom Standpunkte der volkswirthschaftlichen Güterlehre).

die durch die staatliche Rechts-Ordnung bewirkte Erniedrigung des Zinsfusses gegenüber dem anderer weniger rechtlich sicherer Länder ¼ % oder ½ % betrage. Nichtsdestoweniger kann das Bestehen dieser Ursache durchaus nicht bezweifelt werden und bleibt die Wirkung die gleiche, ob nun die Einzel-Wirthschaften, die diesen Vortheil geniessen, mit der concreten Nutzursache, den gerichtlichen Organen, in Beziehung kommen oder nicht. Dieser der Production erwachsende Vortheil wirkt aber für alle Creditsuchenden desselben Staates gleichmässig, da die Rechtssicherheit — dessen Ursache — überall die gleiche ist. Fühlbar und bestimmt erkennbar wird die Kraft des wirthschaftlichen Gutes »Staat« den ihm unterstehenden Wirthschaften nur, sobald sie mit den Producenten anderer Länder unter sonst gleichen Bedingungen (also gleicher Lohnhöhe, Absatzmöglichkeit etc.) in Concurrenz treten. Hier siegen die Producenten des Staates mit besserer Rechtsordnung und in deren Folge niedrigerem Zinsfusse über die Producenten der Länder mit schlechterer Rechtspflege einzig und allein durch die wirthschaftliche Kraft des Staates, der das eine Element der Productionskosten den Kapitalzins für sie günstiger gestaltete. Entweder sie verdrängen dadurch ihre Concurrenten vom Markte oder sie gewinnen die Differenz der Productionskosten, — in beiden Fällen erwächst ihnen ein Vortheil, mittelst des wirthschaftlichen Gutes »Staat«, der auf keine concrete Nutzleistung einer Person oder eines Sachgutes zurückzuführen ist.

Betrachten wir nun den umgekehrten Fall:

Ein Staat trifft zu Gunsten der nationalen Arbeit — zur Erhöhung der Sicherheit, zur Hebung der Sittlichkeit, Verbesserung des öffentlichen Unterrichts etc. — kostspielige Einrichtungen, sei es durch Kapitalanlagen, sei es durch ein System öffentlicher Dienstleistungen z. B. von Fabrikinspectoren, Gesundheitsämtern, unentgeltlichem Volksunterricht, welches sich rein theoretisch betrachtet als eine Verminderung des werbenden nationalen Kapitales darstellt, dessen Reproductivität nicht immer mit Gewissheit angenommen werden darf: so werden die Productionskosten der Ausfuhrartikel dadurch

natürlich in demselben Maasse gesteigert, wie diejenigen der im Inland begehrten und verzehrten Produkte. Für den Fabrikant A. und den Fabrikant B. erwächst dadurch für ihre Beziehungen zu den Wirthschaften des Inlandes auf die Dauer keine Aenderung ihrer wirthschaftlichen Lage, sondern es lastet — oder soll wenigstens gleichmässig lasten — diese Mehrsausgabe auf der gesammten nationalen Production. Haben sich nun aber die Productionsbedingungen eines Ausfuhrartikels sonst in keiner Hinsicht geändert, so zeigt sich die wirthschaftliche Kraft des Staates, der für eine Volksklasse eine Verbesserung der materiellen Lage herbeiführte, welche das Ausland unterliess, in der Erschwerung der Concurrenz, bez. Erniedrigung des Unternehmergewinnes in Höhe der durch jene vom Staat verursachten Auflagen entstandenen Differenz. Sie zeigt sich natürlich ebenso für Einfuhrartikel, mit denen das Ausland — nach jener Socialreform des Inlandes — concurrenzfähig wird. Auch hier ist es unmöglich, die socialwirthschaftliche Wirkung des Staates auf eine concrete Nutzursache gründen zu wollen. —

Wir möchten unsere Ansicht über die wirthschaftliche Gutsqualität des Staates hienach zusammenfassen:

Unter Voraussetzung der staatlich anerkannten Gleichwerthigkeit aller Individuen ist der Staat für alle Einzel-Wirthschaften in ihm eine wirthschaftliche Kraft von grossartigster Bedeutung, die aber für alle Wirthschaften und auf alle wirthschaftlichen Handlungen desselben Staatsgebietes gleichmässig influirend, in der Theorie der Wirkungen dieser wirthschaftlichen Handlungen (der theoretischen Wirthschafts-Wissenschaft) ausser Betrachtung bleiben kann. Die Höhe seiner wirthschaftlichen Kraft zeigt sich erst, sobald wir an Stelle der Beziehungen zwischen Einzel-Wirthschaften desselben Staats- und Rechtsgebietes die Beziehungen zwischen Einzelwirthschaften verschiedener Staats- und Rechtsgebiete betrachten, d. h. sobald wir von der theoretischen Construction socialwirthschaftlicher Wirkungen zur historischen Betrachtung concreter Volkswirthschaften übergehen. Diese letzte Aufgabe aber wird niemals durch die Theorie zu lösen sein.

Theoretisch, d. h. behufs der Möglichkeit von Deductionen aus seinem Grundprincip, wird sich niemals der »Staat« in der Wirthschafts-Lehre als Causalfactor socialwirthschaftlicher Wirkungen betrachten lassen. Es giebt keinen Ideal-Staat, den man sich a priori construiren könnte, dessen Wesen und dessen Kraftäusserungen (durch den Staatszweck bestimmte Staatsthätigkeiten) man aprioristisch deduciren könnte, weil sich keine Krafteinheit finden lässt, die als das Agens dieses abstracten »Staatswillens« sich darstellte. Der Wille des Staates geht erst in concreto aus dem Willen einzelner oder einer Majorität oder der Gesammtheit aller Staatsbürger hervor, aber niemals wird man vom Begriff des »Staates« aus eine Theorie seiner Handlungen geben können, wie sie die Theorie der Social-Wirthschaft für die Beziehungen der Privatwirthschaften untereinander aufzustellen vermag, da sie anknüpft an jenen einzigen Zweck, der dem Menschen und seinem freien Willen despotisch auferlegt wird: die Beherrschung der stofflichen Dinge. Nur dadurch, dass man den Staatswillen mit dem Individualwillen identificirt, gelangt man zu dem Staatsideal des Socialismus. Nur dadurch, dass der Staat die Socialwirthschaft absorbirt, gelangt er zur Aufnahme in die Theorie der Wirthschaft. Ebensowenig als eine theoretische Betrachtung des »Staates« als socialwirthschaftlichen Factors, ist es natürlich möglich die Beziehungen zweier verschiedener Volkswirthschaften, also Staats- und Rechtsgebiete, abstract zu fassen.

Wir halten es daher für richtiger die Lehre von den wirthschaftlichen Funktionen des Staates nicht als einen Theil der »Politischen Oekonomie« im Sinne Ricardo's, sondern als den ökonomischen Theil der Politik zu behandeln, ebenso wie wir es für zweckmässiger halten, die Lehre von den Steuern, welche die ältere englische und deutsche Schule noch als Theil der Preis- und Productionskosten-Theorie in das Gebäude ihrer »principles« oder ihres »Lehrbuchs« einschob und die zweifellos als eins der bedeutsamsten Momente der Preisveränderungen und der Einkommenvertheilung angesehen werden muss, als Theil der zu einer selbstständigen Disciplin erhobenen Finanz-

Wissenschaft zu betrachten, wie es die jüngere N. Ö. in Deutschland und Frankreich wohl jetzt durchgängig thut, während der bedeutendste neuere Systematiker Englands, J. St. Mill, noch der Untersuchung »on the influence of government« das 5te Buch seiner principles of political economy widmet. Gewiss kann in einem Lehrbuch der »politischen Oeconomie«, der Nationalökonomie, der Volkswirthschaftslehre, oder welchen Namen man sonst adoptiren wolle, eine Betrachtung des Staates, der Organisationsformen der Volkswirthschaft, der wirthschaftlichen Rechtsordnung, eine Kritik der volkswirthschaftlichen Systeme stattfinden; aber zum Verständniss des theoretischen Theils der Wirthschafts-Wissenschaft bleiben diese Untersuchungen, einen so hohen Werth man ihnen auch sonst beizulegen berechtigt ist, und so sehr sie auch das Interesse gegenüber jenen trockenen, banausischen Untersuchungen der Transaktionen des Marktes und der Börse zu fesseln vermögen, überflüssig und stören durch das Hereinragen politischer Parteitendenzen, von denen keine Betrachtung des Staates sich frei zu halten vermag, die Auffindung jener Gesetze der Socialwirthschaft, die nur auf dem Wege der Abstraction gesucht und entdeckt werden können. —

Zum Schluss möge hier noch eine kurze Bemerkung Platz finden über die viel umstrittene Natur der Rechte und »Verhältnisse« in der wirthschaftlichen Güterlehre.

Bei Roscher treten die Rechte ziemlich schüchtern in einer Anmerkung am Schlusse des §. von den wirthschaftlichen Güterklassen auf (Schuldforderungen an Personen oder Sachen). Bei Wagner ist nicht recht ersichtlich, ob er die Rechte zu den wirthschaftlichen Gütern zählt, jedoch dürfte nach der Aufführung der Verhältnisse »auf Grund gewisser rechtlichen Beschränkungen des Verkehrs« als besonderer Art der Verhältnisse zu Personen und Sachen hervorgehen, dass er nur diese Gattung von Rechten als wirthschaftliche Güter betrachtet. Böhm-Bawerck hat übrigens die »Rechte« m. E. endgiltig aus dem Kreise der wirthschaftlichen Güter entfernt in seinem bereits oben angeführten Buch: »Ueber Rechte und Verhältnisse vom Standpunkt der

volkswirthschaftlichen Güterlehre«. Ebensowohl scheint mir sein Beweis betr. der Verhältnisse, der Kundschaft, Firma u. s. w., denen er gleichfalls die Guts-Qualität abspricht, gelungen. Jedoch liesse sich, unserer Meinung nach, der mit der Aufnahme dieser Kategorie von Gütern begangene Irrthum des Pleonasmus noch einfacher beweisen.

Wir glauben, dass man mit der Einrechnung oder besser Hinzufügung der Verhältnisse zu den wirthschaftlichen Gütern (Nutzleistungen von Sachen und Nutzleistungen von Personen nach Böhm) nur eine vielleicht in den angeführten Fällen der Kundschaft der Theater, Bahnhöfe, Clublocale stark in den Vordergrund tretende, aber fast bei allen Kapitalien, die dauernde Nutzungen oder Erträge abzugeben im Stande sind, vorkommende Nutzung durchaus allgemeiner Natur als besonderes wirthschaftliches Gut angesehen hat, verführt durch die gerade im Preise jener Kapitalien (Firmen, Restaurants) eigens in Anschlag gebrachte Schätzung der zukünftigen Gewinnste durch Erwerbsgeschäfte, wirthschaftliche Handlungen, welche den Besitz jener Productiv-Kapitalien (Grundstücke, Häuser etc.) zur Vorbedingung haben.

Welcher Unterschied besteht zwischen dem wirthschaftlichen Gut »Miethskaserne« und dem wirthschaftlichen Gut »Theater« ausser der grösseren Zahl von Personen, die in letzterem Falle mit dem Wirthschafts-Subject zur Vornahme wirthschaftlicher Handlungen in Beziehung treten? Fehlt die Kundschaft der Miether dem Hausherrn, so ist er genau in derselben Lage, wie der Theaterbesitzer, der keine Billets verkaufen kann. Ob dort die Benutzung durch verschiedene Personen in längeren Perioden wechselt, hier allabendlich — ob etwa die Differenz der Hausrente der in günstiger gegenüber den in ungünstiger Lage befindlichen Häuser weniger gross ist als die Differenz der Theaterrenten macht doch nur quantitative Unterschiede.

Alle Wirthschafts-Akte, deren Zweck nicht der Selbstgebrauch durch das Wirthschafts-Subject ist, sondern die Verwerthung der erworbenen Sachgüter oder der abtrennbaren Nutzungen derselben zu Tauschacten, gehen hervor aus der

Berechnung der »Kundschaft«, die ihnen diesen gewinnbringenden Absatz verschaffen soll. Die »Kundschaft« erscheint nur in einigen Fällen als der Hauptvorzug eines Productiv-Kapitals, in andern tritt sie mehr zurück, bei der Benutzung eines Productivkapitals zum Selbstgebrauch verschwindet sie gänzlich, wenngleich der Käufer eines Hauses in guter Verkehrsgegend sich im Preise des Hauses den Kundschaftswerth sicher anrechnen lassen muss, ebenso wie ein bekannter Restaurateur, der ein Local pachtet, diesen mitbezahlt. Der Werth eines wirthschaftlichen Gutes mag durch die Zunahme oder Abnahme der Kundschaft steigen und fallen; aber stets erscheint die Kundschaft als eine Art der Nutzungen eines wirthschaftlichen Gutes, niemals als das wirthschaftliche Gut selbst.



Vorschläge zur Reform der Armengesetzgebung.

Von A. Germershausen.

Die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 (§§ 10 und 22) über den zweijährigen Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes werden aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

1) Die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger wird von demjenigen Armenverbande gewährt, in welchem der Hülfsbedürftige seine Heimath hat.

2) Die Heimath wird erworben durch Abstammung, durch Verehelichung, durch Anstellung im Staats- oder Communaldienst, durch Erwerb des Bürgerrechts, durch Aufenthalt.

3) Wer im Alter der Volljährigkeit innerhalb eines Armenverbandes ununterbrochen 5 Jahre lang seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt, während dieser Zeit die Gemeindeabgaben regelmässig entrichtet und Armenunterstützung weder erhalten noch beansprucht hat, erwirbt daselbst die Heimath.

4) Die Heimath geht verloren nur durch Erwerb einer neuen Heimath.

5) Der Armenverband des Aufenthaltsortes hat dem Hülfsbedürftigen 14 Tage lang die unentbehrliche Unterstützung und Pflege in Krankheitsfällen zu gewähren. Ein Anspruch auf Erstattung gegen den Heimathsverband findet in diesem Falle nicht statt.

Das Gesetz betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 wird in folgenden Punkten geändert.

1) Die Bildung der Armenverbände erfolgt vorbehaltlich der Beschwerde an den Bezirksrath und Provinzialrath durch den Kreisausschuss, und zwar nach Anhörung der Betheiligten.

2) Jeder Armenverband soll thunlichst ein räumlich zusammenhängendes und abgerundetes Flächengebiet umfassen, dessen Grösse und Einwohnerzahl dergestalt zu bemessen ist, dass einerseits die Leistungsfähigkeit des Verbandes zur Bestreitung der Armenlasten, andererseits die unmittelbare Kontrolle der Hülfsbedürftigen gesichert bleibt.

3) Die Verwaltung aller Angelegenheiten des Armenverbandes erfolgt durch eine Armenkommission von 7 Mitgliedern, welche von den zu dem Armenverbande gehörenden Gemeinden und Gütern gewählt wird.

4) Aufsichtsbehörde über die Armenverbände des Kreises und zuständig zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden im Streitverfahren ist der Kreisausschuss.

5) Die Verpflichtung zur Unterstützung der bei dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen Bestimmungen vorhandenen Armen verbleibt den bisherigen Verbänden. Letztere sind befugt, die Hülfsbedürftigen den neu zu bildenden Armenverbänden gegen eine zu vereinbarende oder eventuell im Verwaltungsstreitverfahren festzusetzende Entschädigung zur Fürsorge zu überweisen.

6) Wer ausserhalb seiner Heimath im Umherziehen Arbeit sucht, bedarf eines durch den Landrath auszustellenden Legitimationsscheins.

7) Der Legitimationsschein kann von dem Landrath unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden, wenn der Inhaber des Legitimationsscheins wiederholt wegen Bettelns bestraft worden oder wenn für denselben der Heimathsverband andern Armenverbänden verauslagte Unterstützungen hat erstatten müssen.

Begründung:

I. Geltende Systeme des Armenrechts.

Im Deutschen Reich sind 3 verschiedene Systeme hinsichtlich der Armenunterstützung in Geltung.

1) In Elsass-Lothringen gilt noch das französische Recht, wonach die öffentliche Armenpflege im Wesentlichen auf freiwillige Gaben beschränkt ist und eine unbedingte Verpflichtung von Ortsarmenverbänden zu provisorischer Unterstützung von Hülfsbedürftigen ebensowenig stattfindet wie eine Verpflichtung zum Kostenersatz für auswärts verpflegte hülfsbedürftige Ortsangehörige [1]).

2) In Bayern besteht das System der Heimath. Das bayerische Armengesetz vom 29. April 1869 verweist den Unterstützungssuchenden an seine Heimathgemeinde. Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohnarbeiter, welche ausserhalb ihrer Heimath im Dienst oder in einer ständigen Arbeit stehen, erhalten in dieser Dienst- oder Arbeitsgemeinde die erforderliche Krankenhülfe 90 Tage lang, wogegen die Gemeinden befugt sind, von diesen Personen regelmässige Krankenhausbeiträge einzuheben [2]). Wer ausserhalb seiner Heimath Gemeindeumlagen am Aufenthaltsort entrichtet, dem soll von dieser Gemeinde die Krankenhülfe oder die Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes 14 Tage lang gewährt werden. Ausserdem hat jede Gemeinde den in ihrem Bezirke befindlichen Hülfsbedürftigen die erforderliche unverschiebliche Unterstützung zu leisten, hat aber hierfür den Ersatzanspruch an die Heimathgemeinde [3]).

Der Erwerb der Heimath geschieht durch Abstammung, durch Verehelichung auf Seiten der Frau, und ausserdem durch ein besonderes Rechtsgeschäft. Das Rechtsgeschäft ist ent-

1) Emminghaus, das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten. Berlin 1870. Seite 601. Bericht Nr. 9 des Armenpfleger-Congresses 1881. S. 14. Luthardt, Armenpflege und Unterstützungswohnsitz. Heilbronn 1880. S. 30.

2) Ges. üb. d. öffentl. Armen- u. Gemeindepflege v. 29. April 1869. Art. 11.

3) Ibid. Art. 12 u. 13.

weder Verleihung seitens der Gemeinde oder Anstellung im Dienste des Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung. Anspruch auf Verleihung des Heimathrechtes in der Aufenthaltsgemeinde haben jene Angehörige des bayrischen Staates, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen während der fünf ihrer Bewerbung unmittelbar vorausgehenden Jahre freiwillig und selbstständig in der Gemeinde sich aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeindekasse und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben. Anspruch auf Verleihung des Heimathrechtes in der Aufenthaltsgemeinde haben auch jene Angehörigen des bayerischen Staates, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen während der zehn ihrer Bewerbung unmittelbar vorhergehenden Jahre freiwillig in der Gemeinde sich aufgehalten und während dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben [1]).

3) In allen übrigen Theilen des deutschen Reiches gilt das System des Unterstützungswohnsitzes.

Der Unterstützungswohnsitz wird nach dem Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 ebenso wie im Gebiet des Heimathrechts durch Verehelichung und Abstammung, ferner aber durch ununterbrochenen zweijährigen Aufenthalt nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre erworben. Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein: 1. durch Erwerb eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes, 2. durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre. Die Unterstützung derjenigen Personen, welche endgültig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist, liegt den Landarmenverbänden ob. Landarmenverbände sind in der Provinz Ostpreussen die Kreise [2]), in allen übrigen Theilen des Königreichs Preussen fallen dieselben in der Regel mit den Provinzialverbänden zusammen [3]).

1) Revidirtes Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 und 23. Febr. 1872 Art. 6—9.

2) Regl. vom 26. Sept. 1864. (G.-S. 621).

3) Vgl. Prov.-O. v. 29. Juni 1875 (neue Fassung G. S. 1881 S. 234)

Die hauptsächlichsten Unterscheidungsmerkmale zwischen dem bayerischen Heimathrecht und dem deutschen System des Unterstützungswohnsitzes bestehen darin, dass in Bayern die Frist für den Erwerb der Unterstützungsberechtigung eine längere ist, nämlich 5 Jahre im Falle der Steuerzahlung und 10 Jahre ohne diese Voraussetzung; ferner, dass die Heimath nur verloren geht durch die Erwerbung einer neuen Heimath, woraus folgt, dass ein Baier in Baiern nicht heimathlos werden kann, dass also das Institut der Landarmen und Kreisarmen, wie es sich in Preussen entwickelt hat, dort völlig unbekannt ist, und endlich dass in Baiern zum Erwerb einer neuen Heimath ein besonderer Rechtsakt erforderlich ist, während in Preussen der Erwerb eines neuen Unterstützungswohnsitzes durch blossen Zeitablauf erfolgt.

II. Vorgeschichte des Systems des Unterstützungswohnsitzes.

Die Einführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 ist nicht ohne heftige Kämpfe und nicht ohne lebhaften Widerspruch seitens der Vertreter der nichtpreussischen Staaten erfolgt.

Die ursprüngliche Vorlage des Bundesraths unterschied sich wesentlich von den Beschlüssen des Reichstages, welche demnächst Gesetzeskraft erlangt haben. In den Motiven wurde ausgeführt, die Heimathgesetzgebung bilde in den meisten Bundesstaaten einen so wichtigen Bestandtheil des gesammten öffentlichen Rechtszustandes, dass ihre gänzliche Aufhebung beziehentlich Umgestaltung nicht ohne tief einschneidende, in ihrer vollen Tragweite kaum zu übersehende Rückwirkungen auf die mannigfachsten in das sociale Leben seit lange eingebürgerten Verhältnisse würde vor sich gehen können [1]; insbesondere wünschten die nichtpreussischen Staaten nicht das Institut der Heimathlosen zu überkommen [2]. Der Ent-

---

§ 128, Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung S. 309 Anm. 15.

1) Motive Seite 18.

2) Rede des Staatsministers Delbrück. Sten. Ber. 1870 S. 86.

wurf liess daher die Landesgesetze der einzelnen Bundesstaaten über den Erwerb und Verlust des Heimathrechtes unberührt und beschränkte sich darauf, allgemeine Bestimmungen für den Fall zu treffen, wenn der Angehörige eines Bundesstaates in einem Andern hülfsbedürftig wird [1]).

Diese Vorschläge fanden nicht den Beifall des Reichstages und zwar wesentlich aus folgenden Gründen: Man wollte aus nationalen Gesichtspunkten ein einheitliches Recht für den norddeutschen Bund und wollte nicht zweierlei Gesetzgebung über das Heimathrecht, nämlich eine Gesetzgebung im Einzelstaat für den territorialen Unterstützungswohnsitz und eine deutsche Gesetzgebung für den subsidiären Unterstützungswohnsitz konserviren [2]). Man gieng ferner davon aus, das System der an die Geburt sich knüpfenden Heimathrechte sei nur für mittelalterliche Verhältnisse, in denen der Arbeiter an die Scholle gefesselt war, das Richtige und aus einer so gearteten Vergangenheit habe es sich in die Gegenwart fortgepflanzt, was namentlich möglich gewesen sei innerhalb der engen Entwicklung kleinstaatlicher Zustände. Dem gegenüber stehe der Gedanke, dass der Staat in seiner Gesammtheit ein grosses wirthschaftliches Gebiet für die Thätigkeit aller seiner Angehörigen, für den freien Austausch ihrer Kräfte bilde, dass als wirthschaftliche Heimath das Vaterland in seiner Gesammtheit erscheine [3]). Wenn jeder Staatsangehörige berechtigt sei, seinen Aufenthalt frei zu wählen, um, sobald er verfügungsfähig geworden, sich von seinem Geburtsort abzulösen, so müsse man sich sagen, dass wesentliche wirthschaftliche Vortheile von seiner freien Thätigkeit nicht derjenige Ort genossen habe, in welchem sich der Zufall der Geburt ereignete, sondern der Ort, in welchem er sich geraume

1) Motive Seite 19. Entw. § 2 Sten. Ber. des Norddeutschen Bundes Seite 86.

2) Sten. Berichte 1870 S. 87. Bericht der V. Commission. Drucksachen des Reichstages 1870 Nr. 139 Seite 5. Vgl. auch Eger, das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. Breslau 1874 S. XXI.

3) Bericht der Kommission des Reichstages 1870 Seite 7. Vgl. auch Rocholl, System des deutsch. Armenpflegerechts S. 58.

Zeit vor dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit aufhielt, welcher der letzte Mittelpunkt seiner wirthschaftlichen Thätigkeit war. Aus diesen Gründen rechtfertigte man die Bestimmung, dass der Unterstützungswohnsitz durch fortgesetzten Aufenthalt erworben wird im Gegensatz zu der Regel, dass dem Geburtsort die Unterstützungspflicht obliegt. Bezüglich der Landarmenverbände wird in dem Bericht der fünften Kommission des Reichstages Folgendes ausgeführt: »Hat die freie Willensbestimmung des Einzelnen nicht dazu geführt, ihn an einem bestimmten Orte festen Fuss fassen zu lassen, so wird in der Regel seine wirthschaftliche Thätigkeit einem grösseren Gebiete zu Gut gekommen sein, innerhalb dessen er sich vor dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit bewegte; und dieses grössere Gebiet wird einzutreten haben für diejenigen Hülfsbedürftigen, welche eines Unterstützungswohnsitzes entbehren. Dergestalt führt zu der Construktion des principalen und subsidiären, zur Unterstützung verpflichteten, räumlichen Bezirks der Gedanke des Aequivalents für die genossenen wirthschaftlichen Vortheile [1].«

Vergeblich wurde diesen Ausführungen gegenüber von den Vertretern der nichtpreussischen Staaten das Heimathsprincip vertheidigt; vergeblich wurde beispielsweise von dem Vertreter des Königreichs Sachsen darauf hingewiesen, dass man in Sachsen das Princip des Unterstützungswohnsitzes wegen der Streitigkeiten und Differenzen, zu denen es führte, wegen der Unsicherheit der Entscheidungen, vor allem aber wegen der demoralisirenden Wirkungen, der Intriguen und Manöver, die es zwischen den einzelnen Gemeinden hervorgerufen, trotz mehr als fünfzigjähriger Gewöhnung aufgegeben habe [2]. Die grosse Mehrheit des Reichstages trat den Beschlüssen seiner Commission bei, dessen Referent das System, welches aus Preussen auf den norddeutschen Bund übertragen ist, als das des Culturfortschritts gegenüber demjenigen der Fesselung an die Scholle bezeichnete [3].

1) Commissionsbericht des Reichstages 1870 S. 8.

2) Sten. Ber. 1870 S. 901.

3) Sten. Ber. 1870 S. 911.

III. Kritik des Systems des Unterstützungswohnsitzes und des Systems der Heimath.

Ueber das dem Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 zu Grunde liegende Princip spricht sich Rocholl[1]) folgendermassen aus: »Der Grundgedanke des »Unterstützungswohnsitzes«, wie er von der Reichstagscommission mit einer gewissen Vorliebe entwickelt und später mehrmals wieder als Motiv benutzt ist, beruht auf einem leicht erkennbaren Irrthume. Denn diejenigen zwei Aufenthaltsjahre, welche der Hülfsbedürftigkeit unmittelbar vorhergehen und allein entscheidend für die Verpflichtung zur Armenpflege sind, gewähren der Aufenthaltsgemeinde nur so geringe wirthschaftliche Vortheile, dass dadurch gewiss nicht die Armenfürsorgepflicht motivirt werden kann. Als das altpreussische Gesetz vom 31. Dezember 1842 mit dem System des Heimathrechts brach und an Stelle des letzteren dasjenige des dreijährigen Wohnsitzes setzte, liess sich dies durch die Nothwendigkeit eines allmäligen Ueberganges von der engen genossenschaftlichen zu der Armenpflege der Aufenthaltsgemeinde rechtfertigen. Ob es aber auch bei Erlass des neuen Reichsgesetzes noch nothwendig war, diesen Standpunkt des Uebergangs und der Vermittlung beider Hauptsysteme festzuhalten, lässt sich jetzt schwer entscheiden, zumal damals kein Plan hervorgetreten ist, der die unbedingte Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinde durch eine weitgehende systematisch ausgebildete Ausgleichung der Armenlasten mittelst grosser Verbände acceptabel zu machen verstand.«

An einer andern Stelle sagt derselbe Schriftsteller [2]):

»Es ist ein kaufmännischer Gedanke, welcher Leistung und Gegenleistung als den gerechten Massstab für die Vertheilung der Armenlast innerhalb des Staatsgebiets aufstellt. Allein die ganze Deduction enthält ausser manchen andern ganz unrichtigen Vorstellungen, insbesondere über die Armenpflege

---

1) Rocholl, System des deutschen Armenpflegerechts Berlin 1873. Seite 2.

2) l. Rocholl, Ueber die Reform des Armenwesens, Breslau 1880.

des Mittelalters und den Heimathsbegriff, zwei Hauptfehler, nämlich zuerst den, dass das angegebene Kriterium der Vertheilung kein gerechtes ist, und dann den, dass in Wirklichkeit die Art der Vertheilung die allergrösste Ungleichheit zur Folge hat. Dem sogenannten Gedanken des Unterstützungswohnsitzes und allen ihn modificirenden Specialbestimmungen liegt weder eine historische, noch an sich vernünftige, noch auch praktisch brauchbare Idee zu Grunde. Er ist rein willkürlich erfunden.«

Luthardt [1]) kritisirt die Theorie des Unterstützungswohnsitzes wie folgt: »Diese Theorie betrachtet die Armenunterstützung als eine Gegenleistung für die Vortheile, welche das Staatswesen aus der Arbeitsthätigkeit des Verarmten gezogen hat, woraus mit logischer Nothwendigkeit folgt, dass der Verarmte die Unterstützung sich verdient hat, dass er ein Recht auf sie besitzt. Ein solches Recht aber ist zu verneinen; denn man wird daran festhalten müssen, dass der Staat keinen Anspruch auf Armenhülfe zugestehen darf, sondern dass die erzwungene Armenhülfe blos in der Schonung des allgemeinen Menschlichkeitsgefühls der Bevölkerung und in der Rücksicht auf Aufrechterhaltung der Ordnung, Würde und Ehre des Gemeinwesens ihre Rechtfertigung findet .... die Theorie des Unterstützungswohnsitzes geht von Voraussetzungen aus, die thatsächlich nicht zutreffen, und zieht daraus Schlüsse, welche logisch nicht richtig sind. Vorerst wird bei dieser Theorie jeder Verarmte als eine Person angesehen, welche um das Gemeinwohl sich verdient gemacht hat, und selbst derjenige, welcher vermöge seiner freien Selbstbestimmung nicht dazu gekommen ist, irgendwo festen Fuss zu fassen, wie man sich ausdrückt, gilt als ein solcher, der seine wirthschaftliche Thätigkeit nur einem grösseren Gebiete hat zu Gute kommen lassen. In der Wirklichkeit aber sehen wir, dass nicht alle Verarmten nützliche Arbeiter gewesen sind, sondern dass viele derselben nichts oder geradezu Gemeinschädliches gearbeitet

1) Luthardt, Armenpflege und Unterstützungswohnsitz, Heilbronn 1874. S. 48.

haben. Woher soll sich bezüglich dieser die Unterstützungspflicht des Staates ableiten? Sodann giebt es Viele, deren nützliche Arbeit so gering ist, dass ihr Werth lange nicht dem Lohne gleich kommt, den sie dafür empfangen, sodass diejenigen, welchen die Arbeit geleistet wurde, durch Zahlung des Lohnes schon eine volle, ja eine überschüssige Gegenleistung gegeben haben. Wo kann da von einem Verdienste für das Gemeinwohl und einem dadurch erworbenen Unterstützungsrechte die Rede sein? Bleiben wir aber bei den fleissigen Arbeitern, und fragen wir, ob aus der Arbeitsleistung ein Recht auf Armenunterstützung abgeleitet werden könne? Der Beruf des Arbeiters und Gewerbsmannes ist doch der, dass er durch seine Arbeit, d. h. durch Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse seiner Nebenmenschen, sich und seine Familie ernähre. Desshalb ist von der Annahme auszugehen, dass der arbeitskräftige Mensch zur Ansammlung eines Ersparnisses für Tage der Noth nicht blos die Pflicht, sondern auch die Möglichkeit habe, und dass er im Alter von seiner Familie gepflegt werde. Jene Theorie aber, welche aus der Arbeitsleistung den Unterstützungsanspruch und aus dem Bezuge der Arbeit die Unterstützungspflicht ableitet, muss von der Annahme ausgehen, dass der empfangene Lohn eine zu geringe Gegenleistung für die Arbeit war und dass die dem Arbeiter durch die so geringe Lohnzahlung angethane Verkürzung durch Armenunterstützung wieder gut gemacht werden müsse. Eine solche Theorie wird aber Niemand als Grundlage einer richtigen Volkswirthschaft oder einer richtigen Gesetzgebung anerkennen. . . . . . Noch weniger Logik liegt aber darin, dass ein Spekulant zur Ausführung seiner Geschäftsaufträge grosse Arbeitermassen herbeiziehen, sie ausbeuten und sodann der Gemeinde zur Versorgung überlassen darf.

Was ferner den Nutzen betrifft, welchen die Gemeinschaft aus den wirthschaftlichen Leistungen der Arbeiter zieht, so ist dieser um so geringer, je folgerichtiger das Princip der freien Konkurrenz durchgeführt ist, d. h. je mehr die Arbeitsherrn bei ihrem Geschäftstriebe und die Arbeiter bei ihrer Arbeitsleistung lediglich Rücksicht auf sich selbst nehmen.

Unsere Gewerbsgesetzgebung kennt kein Verhältniss des Einzelnen zur Gemeinde, aus welchem irgend welche Verbindlichkeit der Gemeinde gegen einen Verarmten abgeleitet werden könnte. Desshalb ist es begriffswidrig, die Armengesetzgebung plötzlich auf die Voraussetzung eines solchen Verhältnisses zu gründen. Es ist ja wahr, das jede Gemeinschaft von jedem tüchtigen Mitgliede Vortheil hat; aber das Mitglied hat einen noch weit grösseren Vortheil von der Gemeinschaft; und wenn wir unsere Armen ansehen, so hatten sie schon vor ihrer Verarmung von dem Staats- und Gemeinde-Verbande, in welchem sie lebten, weit grösseren Vortheil, als er von ihnen.«

In der That wird man erkennen müssen, dass die Präsumption des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, wonach ein 2jähriger Aufenthalt einen solchen Nutzen für das Gemeinwohl begründet, der der entsprechenden Armenlast gleichkommt, in den meisten Fällen falsch ist. Am prägnantesten tritt dies hinsichtlich der landarmen heimathlosen Vagabonden, die von Ort zu Ort, von Provinz zu Provinz wandern, hervor. Alle Behörden, welche mit der Feststellung der Landarmenqualität vagabondirender Personen zu thun haben, werden die Erfahrung gemacht haben, dass die von der Kommission des Reichstages angenommene Regel, die wirthschaftliche Thätigkeit solcher Personen sei einem grösseren Verbande zu Gute gekommen, nur in den allerseltensten Fällen zutrifft [1]).

Im Gegensatz zu der Theorie des Unterstützungswohnsitzes beruht das System des Heimathrechts auf dem Grundgedanken, dass die örtliche Armenpflege eine erweiterte Alimentationspflicht der Verwandten sei [2]). Diese Anschauung hat indessen, abgesehen davon, dass beim Mangel eines verwandtschaftlichen Verhältnisses von einem Recht auf Alimentation füglich überhaupt nicht die Rede sein kann, bei den heutigen entwickelten Verkehrsverhältnissen ebenfalls den Boden verloren, da in sehr vielen Fällen jede Verbindung des Hülfsbedürftigen mit seiner Heimathgemeinde abgeschnitten ist.

---

1) Vgl. Berl. Ber. des Reichstages 1870. S. 1309.
2) Ebenda. S. 90, vgl. Luthardt a. a. O. S. 44.

Theoretisch lässt sich ebensowenig eine Verpflichtung der Heimathsgemeinde wie eine Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinde zur Armenunterstützung rechtfertigen. Die Gemeinde, wo der Hülfsbedürftige zufällig geboren ist, wie die Gemeinde, wo derselbe sich zufällig einige Jahre aufgehalten hat, trifft die Last der Armenunterstützung gleich hart. Mag man die Heimathsgemeinde oder die Aufenthaltsgemeinde vorzugsweise zur Tragung der Armenlasten heranziehn, immer wird es Gemeinden geben, welche ohne Schuld mit Armenlasten überhäuft und andere, welche ohne Verdienst von Armenlasten verschont sind.

Nach meinem Dafürhalten muss man davon ausgehn, dass die Verpflichtung zur Tragung von Armenlasten, wo eine solche besteht, eine Steuer ist. Von dieser Anschauung aus gelangt man zu der Forderung, dass die Armensteuern alle Staatsbürger möglichst gleichmässig treffen müssen und dass bei Bildung der Armenverbände darauf Bedacht genommen wird, eine solche Gleichmässigkeit herbeizuführen.

Die Aufgabe der Armengesetzgebung ist aber nicht nur eine *steuerpolitische*; es ist nicht nur das Problem zu lösen, in welcher Weise eine gerechte Vertheilung der Armensteuern herbeizuführen ist, sondern die Aufgabe ist auch eine eminent *soziale*. Die Armengesetzgebung muss sich als Ziel setzen, die Zunahme der Verarmung, die Vermehrung der Vagabondage und Bettelei zu verhüten und mit möglichst geringen Mitteln eine humane Armenpflege zu ermöglichen.

Bei der Frage nach der Nothwendigkeit einer Reform der Armengesetzgebung wird daher zunächst zu prüfen sein, inwiefern die bestehende Armengesetzgebung diese Aufgaben gelöst und ob sie nicht etwa nachtheilige Wirkungen im Gefolge gehabt hat.

IV. Nachtheilige Wirkungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

Wenn ein Anspruch auf Armenunterstützung erhoben wird, so hat nach § 28 des Reichsgesetzes die Aufenthaltsgemeinde, falls das Bedürfniss zur Unterstützung anerkannt

wird, vorläufig Unterstützung zu gewähren. Demnächst steht ihr das Recht zu, sich die verauslagten Unterstützungen von dem definitiv verpflichteten Armenverband erstatten zu lassen. Definitiv verpflichtet ist entweder der Landarmenverband oder diejenige Gemeinde, in welcher sich der Hülfsbedürftige nach zurückgelegtem 24. Lebensjahr zuletzt ununterbrochen 2 Jahre aufgehalten hat. Diese Bestimmungen haben die nachtheilige Wirkung, dass regelmässig zeitraubende Ermittlungen darüber nöthig sind, welcher Armenverband definitiv verpflichtet ist.

Wie schwierig in sehr vielen Fällen diese Ermittlungen sind, wird auch dem Laien einleuchten, der die Entscheidungen des Bundesamts für das Heimathwesen durchblättert. Eine unglaublich reiche, immer noch wachsende Kasuistik hat sich an die gedachten Bestimmungen geknüpft. Besondere Schwierigkeiten macht z. B. die Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes von Personen, die einen eigenen Unterstützungswohnsitz nicht haben erwerben können, weil sie noch nicht 24 Jahre alt, und deren Eltern seit langen Jahren verstorben sind [1]).

Besondere Schwierigkeiten macht ferner in den meisten Fällen die Feststellung der Landarmenqualität. Das Bundesamt für das Heimathwesen hat in konstanter Rechtsprechung daran festgehalten, dass der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung, der den Landarmenverband in Anspruch nehmen will, die Nichtexistenz eines fürsorgepflichtigen Ortsarmenverbandes beweisen muss [2]), d. h. also, jeder Bettler, der erkrankt, muss genau gefragt werden, an welchen Orten er sich in den letzten Jahren aufgehalten hat, und die Gemeinde, welche den Ersatz der Kurkosten beansprucht, muss von den Gemeinden, welche der Bettler benannt hat, sich Bescheinigungen über den Aufenthalt desselben erbitten, um festzustellen, dass derselbe nirgends einen Unterstützungswohnsitz besitzt. Der Landarmenverband kann verlangen, wenn dies wohl auch nicht

1) Vgl. hierüber auch Rocholl, Reform des Armenwesens. Breslau 1880 Seite 19.

2) Vgl. Wohlers, Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. Berlin 1880. Commentar zu § 30 Seite 69.

immer geschieht, dass der Lebenslauf des Unterstützten 4 Jahre lang zurück verfolgt wird; denn möglicherweise vagabondirt der Mann erst seit 1¾ Jahr, so dass er den vor 2 Jahren nach 2jährigem Aufenthalt erworbenen Unterstützungswohnsitz noch nicht verloren hat.

Es leuchtet ein, welche Fülle von Arbeit, von unnützem Schreibwerk, von Streitigkeiten zwischen den einzelnen Armenverbänden, die Ermittlung des definitiv verpflichteten Armenverbandes nach sich ziehen muss [1]). Die Schwierigkeit wird um so grösser dadurch, dass diese Ermittlungen von den Gemeindevorstehern angestellt werden müssen, denen häufig die erforderliche Gewandtheit mit der Feder abgeht und denen vollends die Kenntniss der reichen Kasuistik, welche die gedachten Bestimmungen hervorgerufen haben, nicht zugemuthet werden kann. Aber wenn auch die Gemeindevorsteher mit den gesetzlichen Bestimmungen und dem Verfahren, welches sie einschlagen müssen, einigermassen vertraut sind, so hat dennoch die Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes desshalb sehr grosse Schwierigkeiten, weil die unterstützten Personen in der Regel keine Legitimationspapiere besitzen, weil die Gemeindevorsteher, von denen sie Auskunft fordern, keine ordnungsmässigen Kontrolllisten über die ab- und zuziehenden Personen führen und weil der vorläufig verpflichtete Armenverband oft auf die Erklärungen anderer Armenverbände angewiesen ist, die ein Interesse an der Verschleierung der Wahrheit haben.

Aus Vorstehendem erhellt, dass ein praktisches Bedürfniss vorliegt, die bestehende Armengesetzgebung möglichst nach der Richtung zu ändern, dass ein Zweifel, welcher Armenverband der definitiv verpflichtete sei, nicht mehr vorkommen kann.

2) Die Bestimmung, dass der Unterstützungswohnsitz durch zweijährige Abwesenheit verloren geht, bringt weiter den sehr wesentlichen Nachtheil mit sich, dass die künstliche Abschiebung hülfsbedürftiger Personen von einer Gemeinde zur andern

1) Vgl. Sten. Ber. des Reichstages 1870 S. 901; 1881 S. 1294 und Doell, die Reform der Armenpflege Bremen 1880 Seite 9.

ermöglicht und begünstigt wird, und so ein beständiger Kriegszustand der verschiedenen Armenverbände erhalten bleibt. Jede Gemeinde weiss, dass die Erhaltung einer zahlreichen Familie unter Umständen einen grossen Posten in ihrem Ausgabenbudget bedeutet und dass sie sich dieser Last erwehren kann, wenn sie dafür Sorge trägt, dass keine Familie, deren Verarmung zu befürchten ist, volle 2 Jahre in der Ortschaft bleibt.

Es hat gewiss etwas verletzendes für das sittliche Gefühl, wenn die einzelnen ansässigen Gemeindemitglieder sich verabreden, keinem Arbeiter volle 2 Jahre Arbeit und Wohnung zu geben [1]), oder wenn Grossgrundbesitzer in die Pachtverträge mit ihren Pächtern die Bedingung aufnehmen, dass der Pächter keinen Knecht länger als 1 Jahr 10 Monate halten darf, damit derselbe auf dem Gut nicht den Unterstützungswohnsitz erwerbe [2]); aber man wird anerkennen müssen, dass solche Verabredungen, solche Verträge die natürliche Folge des Gesetzes sind. Jeder Gemeinde steht das eigene Interesse höher als das Interesse der Nachbargemeinde oder des Landarmenverbandes. Die Gemeinden wissen daher Mittel zu finden, dieses ihr Interesse zu wahren. Vor dem Zuzug hülfsbedürftiger Personen schützt man sich am besten, wenn man die Miethskontrakte mit den ländlichen Dienstboten immer nur auf ein Jahr schliesst und hülfsbedürftige Personen, die einen Unterstützungswohnsitz besitzen, schiebt die betreffende Gemeinde am leichtesten ab, wenn sie ihnen heimlich so lange Unterstützung gewährt, bis sie 2 Jahre von der Gemeinde abwesend sind und dadurch ihren Unterstützungswohnsitz verloren haben [3]).

Solche heimliche Unterstützung kann in der Form der privaten Wohlthätigkeit einzelner Gemeindemitglieder erfolgen. Die Behörden erfahren in der Regel gar nichts davon; denn die Unterstützten haben ebensowenig ein Interesse daran, darüber Mittheilung zu machen, als die betr. Gemeinde; den Hülfsbedürftigen ist es vielmehr meist angenehmer, ihre Unterstützung prompt am 1ten des Monats von der Kasse des

1) Vgl. Sten. Ber. des Reichstages 1870 S. 907.
2) Vgl. Sten. Ber. des Reichstages 1881 S. 1302, S. 1296.
3) Vgl. Luthardt a. a. O. S. 54.

grösseren Landarmenverbandes zu erheben, als dieselbe von der meist nur mit Widerstreben zahlenden Landgemeinde erbitten zu müssen. Was ist aber die weitere Folge dieses durch die bestehenden Gesetze ermöglichten und begünstigten Abschiebungssystems? Alle Diejenigen, von denen eine engherzige Gemeinde fürchtet, sie könnten ihr einmal zur Last fallen, werden aus ihrer vielleicht lohnenden Beschäftigung herausgerissen und es wird so in vielen Fällen der erste Grund zu der künftigen Verarmung gelegt [1]). Statt einer sesshaften Arbeiterbevölkerung, die mit den Interessen des Guts, beziehungsweise der Gemeinde verwächst, wird ein vagabondirendes Proletariat erzeugt; statt eines Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, das auf gegenseitigem durch langjährige Kenntniss begründetem Vertrauen basirt, wird künstlich ein Verhältniss geschaffen, das den nackten Egoismus zur Grundlage hat und nur geeignet ist, den sozialen Klassengegensatz zu verschärfen.

Aus diesen Gründen erscheint es geboten, gesetzliche Bestimmungen zu treffen, welche die Möglichkeit der Abschiebung hülfsbedürftiger Personen ausschliessen.

3) Ein weiterer schwerwiegender Nachtheil des Systems des Unterstützungswohnsitzes liegt darin, dass die gewährten Unterstützungen naturgemäss den Charakter des Vorübergehenden haben. So lange die Armenverbände die Hoffnung hegen, dass sie von der Verpflichtung zur Unterhaltung eines Hülfsbedürftigen möchten befreit werden, treffen sie keine Vorkehrungen, demselben in der Gemeinde ein dauerndes Unterkommen zu beschaffen und ihn vor weiterer Verarmung zu schützen; eine richtig organisirte Armenpflege soll aber möglichst verhindern, dass die Leute arm werden [2]). Auf vielen Gütern wird ja noch in der Weise verfahren, dass, wenn der Vater alt und schwach wird, der Sohn in die Stelle als Knecht einrückt und der Vater nach Kräften Hirtendienste thut oder in dem Hausstande des Sohnes erhalten wird. In solchem

1) Vgl. Luthardt a. a. O. S. 55.

2) Vgl. Luthardt a. a. O. S. 55. Sten. Berichte des Reichstages 1870 Seite 900, 1881 Seite 1295.

Falle ist von einer eigentlichen Verarmung keine Rede. Das System des Unterstützungswohnsitzes drängt aber dahin, wie oben ausgeführt, dass dieses naturgemässe Verhältniss immer mehr verschwindet.

Eine zweckmässige Reform der Armengesetzgebung wird daher die Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Heimathrechts dergestalt zu regeln haben, dass ein dauerndes Verhältniss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Regel und nicht die Ausnahme bleibt, und dadurch das Interesse der Arbeitgeber, beziehungsweise der Heimathgemeinde an einer prophylaktischen Armenpflege nicht zerstört wird.

4) In engem Zusammenhang hiermit steht als weitere nachtheilige Folge der bestehenden Gesetze die sehr ungleiche Vertheilung der Armenlasten auf die einzelnen Armenverbände und die fortgesetzte Steigerung der Landarmenlasten. Besonders drückend werden Armenlasten seitens der Ortsarmenverbände empfunden, wenn für Personen, die schon mehrere Jahre abwesend sind, aber in Folge jugendlichen Alters den heimathlichen Unterstützungswohnsitz noch nicht verloren haben, erhebliche Kurkosten einer fremden Gemeinde erstattet werden müssen.

Wenn nun eine Gemeinde oder ein Gutsverband keins der oben charakterisirten Mittel zur Fernhaltung hülfsbedürftiger Personen anwendet, so kann die Armenlast unter Umständen rasch eine ausserordentliche Höhe erlangen; werden diese Massregeln rigoros durchgeführt, so entstehen in der Regel nur geringe Armenlasten. Thatsächlich sind viele Gemeinden mit Armensteuern so überbürdet, dass sie dieselben aus eigenen Mitteln nicht bestreiten können und gemäss § 36 des Gesetzes vom 8. März 1871 die Hülfe des grösseren Verbandes in Anspruch nehmen müssen, während viele andere Gemeinden nur ein Minimum von Armensteuern aufzubringen haben.

Die Landarmenkosten müssen naturgemäss um so mehr steigen, je mehr die Armenverbände von der Möglichkeit, hülfsbedürftige Personen abzuschieben Gebrauch machen. Soweit statistische Nachrichten hierüber vorliegen, ist überall,

wo das Princip des Unterstützungswohnsitzes gilt, eine andauernd wachsende Steigerung der Landarmenbeiträge constatirt worden [1]).

Man könnte geltend machen, dass die Vermehrung der Landarmenkosten, wenn sie eine entsprechende Verminderung der Ortsarmenlasten im Gefolge hat, gewisse Vortheile biete; denn einmal werden hülfsbedürftige Personen, wenn sie als landarm anerkannt sind, nicht mehr von Ort zu Ort geschoben, sondern in der Regel in der Gemeinde gern gelitten, und zweitens sind die Landarmenbeiträge, weil auf grösseren Verbänden ruhend, gleichmässiger und darum weniger drückend, als die Ortsarmenbeiträge.

Es ist indessen zweifelhaft, ob die Steigerung der Landarmenlasten überhaupt eine Verminderung der Ortsarmenlasten zur Folge gehabt hat. Von vielen Seiten wird im Gegentheil behauptet, dass mit der Vermehrung der Landarmenlasten eine Steigerung der Ortsarmenlasten Hand in Hand gegangen sei [2]). Zuverlässige Nachrichten hierüber werden schwer zu gewinnen sein, da die Steigerung der Armenlasten eines Landes im Ganzen stets auf sehr verschiedene zusammenwirkende Faktoren zurükzuführen ist. Jedenfalls haben die jetzigen Landarmenverbände den Nachtheil, dass sie zu gross sind, als dass eine spezielle Kontrolle jedes Hülfsbedürftigen möglich wäre. Ferner ist die Landarmenpflege theurer als die Ortsarmenpflege, weil die Entscheidungen vom grünen Tisch aus gefällt werden müssen [3]). Die grosse Ver-

---

1) In Brandenburg von 11 Pf. pro Kopf 1852 auf 62 Pf. pro Kopf 1873. Vgl. Stenogr. Berichte des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit 1881 Seite 109. Königreich Sachsen 1872 12,000 M. 1880 300,000 M. Baden 1873/74 56,208 M., 1877/78 269,000 M. Vgl. Luthardt a. a. O. S. 58. Im Insterburger Kreise betrugen die an Kreisarme gezahlten Unterstützungen 1864 10,377 M. 1874 19,350 M., 1881/82 22.600 M.

2) Vgl. Sten. Ber. des deutschen Reichstages 1881 S. 1297.

3) In Westpreussen Pflegegeld für Ortsarme pro Kopf und Monat durchschnittlich 3 M. 82 Pf., für einen Landarmen 5 M. 90 Pf. Vgl. Sten. Bericht des Armenfleger-Congresses 1881 S. 102. Vgl. auch Sten. Berichte des Reichstages 1870 S. 918, 919.

mehrung der Landarmen hat endlich den schwerwiegenden Nachtheil, dass sie mit Nothwendigkeit zu einer ausgedehnten Vermehrung der Armen- und Arbeitshäuser führt. Wenn auch vielleicht nach verschiedenen Richtungen eine bessere Verwaltung der Armen- und Corrigendenhäuser möglich und zu erstreben ist, so liegt es doch in der Natur der Sache, dass solche Häuser, in denen viele ganz heruntergekommene Vagabunden ihr Leben beschliessen, in der Regel die Sammelplätze der sittlichen Verwahrlosung und Verkommenheit bleiben werden. Und doch sind sie bei dem Institut der Landarmen in grossem Umfange nöthig, als ein Akt der Nothwehr gegen das Andrängen von arbeitsscheuen Individuen, deren wirkliche Bedürftigkeit nur durch die Aufnahme in das Armenhaus und die dort stattfindende Beobachtung und Nöthigung zur Arbeit festgestellt werden kann. In Grossbritannien ist das System der Arbeitshäuser in ausgedehntem Maasse durchgeführt. Ueber die hierdurch geschaffenen Zustände möchte ich in Ermangelung eines auf eigener Anschauung begründeten Urtheils keine Meinung aussprechen, doch es sei erlaubt, zwei Urtheile von hervorragenden Kennern der englischen Armengesetze hier zu citiren.

Gneist [1]) sagt mit Bezug auf die englischen Armenhäuser: »Wenn die nachbarliche Bekanntschaft fehlt, und das Verständniss für das Maass der Noth und die rechten Mittel zur Abhülfe, die eine persönliche und Ortsbekanntschaft voraussetzen, wie sie nur in kleineren, lebendigen Kommunalverbänden vorhanden sein kann, so kommt man mit Nothwendigkeit zu dem Schematismus des working house test, auf Kosten der Humanität und zur sittlichen Erniedrigung der arbeitenden Klassen führend.«

In Emminghaus bereits citirtem Sammelwerk wird in dem Abschnitt über Grossbritannien zunächst ausgeführt, dass im Allgemeinen dort, wo grössere Städte liegen, die Armenpflege eine rationelle sei, das Gegenstück hierzu aber Wales biete. Hieran schliesst sich folgende bemerkenswerthe Stelle:

1) Gneist, Geschichte und heutige Gestalt der englischen Communalverfassung S. 697. Luthardt a. a. O. S. 26.

»In den genannten Sammtgemeinden weigerten sich die Behörden geradezu, für Arbeitshäuser zu sorgen; in andern Sammtgemeinden ist die Einrichtung so mangelhaft, dass daraus die schwersten gesundheitlichen und sittlichen Gefahren entstehen; eine übergrosse Zahl von Armen ist auf engen Raum zusammengedrängt, die Scheidung der Geschlechter ist nicht durchzuführen und der Bericht entwirft ein trauriges Bild von den daraus resultirenden sittlichen Folgen.«

Aus der vorstehenden Darstellung ergeben sich für die Reform der Armengesetzgebung 2 Forderungen:

1) Es ist, wie bereits oben im Abschnitt III hervorgehoben, eine Vertheilung der Armenlasten geboten, welche alle Staatsbürger möglichst gleichmässig trifft, und es ist

2) eine Organisation der Armenverbände erforderlich, welche eine specielle Fürsorge für jeden Bedürftigen, eine genaue Bekanntschaft der Armenbehörde mit jedem einzelnen Armen ermöglicht und nicht zu einer Vermehrung sondern zu einer Verminderung der Armenhäuser führt.

V. Kritik der gemachten Reformvorschläge.

A. Staatsarmenpflege.

Die Existenz der geschilderten Uebelstände und die Nothwendigkeit ihrer Beseitigung wird von keiner Seite bestritten; nur über die Mittel und Wege zur Abhülfe gehen die Meinungen auseinander.

Es ist schon wiederholt die Idee aufgetaucht, sämmtliche Armenlasten auf den Staat zu übernehmen. Diese Idee hat manches Bestechende. Die mit Gemeindesteuern überlasteten Communen würden erleichtert und es würde eine gleichmässige Vertheilung aller Armenlasten herbeigeführt werden. Der Streit zwischen den Gemeinden über die Erstattungspflicht wäre abgeschnitten, die endlosen Korrespondenzen und Processe würden aufhören. Das Bundesamt für das Heimathwesen wäre überflüssig.

Alle Gründe, welche sich zu Gunsten der Versorgung der Armen auf Staatskosten anführen lassen, sind ausge-

zeichnet zusammengestellt in einem Berichte, welchen das Comité pour l'extinction de la mendicité der assemblée nationale im Jahre 1789 erstattet hat [1]), und ebenso neuerdings von Lammers in seiner Schrift über Staatsarmenpflege [2]) scharf hervorgehoben worden.

Detaillirte Vorschläge zur Durchführung der staatlichen Armenpflege hat Rocholl in seiner vorerwähnten Schrift über die Reform der Armengesetzgebung [3]) gemacht. Er führt aus, die Vertheilung der Armenlast auf alle Staatsbürger nach Verhältniss der Steuerkraft könne ohne Schwierigkeit so geschehn, dass periodisch unter allen Orts- und Landarmenverbänden desselben Bundesstaats eine Ausgleichung stattfinde, durch welche das, was ein Verband nach Verhältniss seiner Gesammt-Staatssteuerkraft zu wenig aufgewendet habe, von ihm herausgezahlt, das, was er zu viel geleistet habe, ihm vergütet werde. Die Ausgleichung selbst beruhe auf einem Rechenexempel. Es müsse der wirkliche Armenaufwand jedes Verbandes alljährlich summirt, daraus der Gesammtaufwand im Staate berechnet, dieser wieder auf die Einzelverbände nach dem oben bezeichneten Massstabe repartirt, und daraus das von denselben zu viel oder zu wenig Geleistete ermittelt werden. Die Ausgleichung könne auch bei den Ortsverbänden innerhalb der Landarmenverbände und dann bei den Letzteren innerhalb des ganzen Staates stattfinden; auch sei es besonders erwünscht, wenn die Ausgleich-Rechnung alljährlich, oder wenigstens periodisch, durch die Landesvertretung genehmigt, beziehungsweise wie ein Etatsgesetz behandelt würde, weil dann das gesammte Armenwesen der Kontrole der Gesetzgebungsfactoren unterstellt und öffentlich discutirt werden könnte.

Eine solche Vertheilung müsse nothwendig zur Aufhebung des Unterstützungswohnsitzes und aller seiner Modificationen führen. Auch den Landarmenverbänden würde eine

1) Monnier, Histoire de l'assistance. Paris 1856 Seite 466—479.

2) Volkswirthschaftliche Zeitfragen. Berlin 1881. Heft 16 (Jahrgang II Heft 8) Seite 10.

3) a. a. O. S. 21.

ihrem wahren Wesen entsprechendere Rolle zufallen. Nach dem Reichsgesetz hätten sie jetzt nur die Aufgabe, diejenige Armenlast zu tragen, welche nach dem Princip des Unterstützungswohnsitzes keinem Ortsarmenverband obliege. Richtiger aufgefasst, würden sie aber als eine corporative Vereinigung der in ihrem Bezirk gelegenen Ortsarmenverbände, zum Zweck der Ausübung derjenigen Armenpflege anzusehen sein, für welche die Kräfte des Einzelverbandes nicht ausreichten. Diese Zwecke beständen zum grösseren Theile in der Institutsarmenpflege, welche technisch die „geschlossene“ genannt wird. In diesem Sinne sei in den meisten Ausführungsgesetzen den Landarmenverbänden bereits die Fürsorge für die Geisteskranken, Idioten, Taubstummen, Blinden, Siechen, die Detention der qualificirten Bettler, Müssiggänger und Trunkenbolde, die Zwangserziehung verwahrloster Kinder entweder facultativ oder obligatorisch übertragen. Ueberall beständen auch bereits die dazu erforderlichen Institute, und es werde keiner übergrossen Anstrengung bedürfen, um dieselben soweit zu vergrössern, dass sie obligatorisch in vollem Umfange dem gedachten Zwecke entsprechen könnten.

Was den Aufbringungsmodus der Kosten für die Orts- und Landarmenpflege betrifft, so schlägt Rocholl eine directe von unten nach oben progressiv wachsende Armensteuer vor und zwar aus einem rein praktischen Grunde. Er geht von dem unbestreitbaren Satze aus, dass das Betteln sehr schnell aufhören würde, wenn die Almosengeber wegfielen. Er glaubt auch mit ziemlicher Sicherheit behaupten zu können, dass das Verabreichen von Almosen an Strassen- und Hausbettler kein Ausfluss echten Wohlthätigkeitssinnes, sondern des unbedachten momentanen Mitleidens, der Eitelkeit oder Bequemlichkeit der Geber sei. Wenn ein Jeder, womöglich monatlich, direkte Armensteuer zahlen müsse, so werde ihm stets von Neuem zum Bewusstsein gebracht werden, dass es eine wohlorganisirte Armenpflege giebt und Niemand nöthig hat, den Bettelweg zu betreten; dass jeder schon den von der Armenverwaltung für ausreichend erachteten Beitrag zur Armenpflege gezahlt hat und ferner zahlen wird, womit jedes

an fremde Bettler verabreichte Almosen unnöthig sei. Zugleich werde im Publikum die Neigung zur Kontrole über die Verwendung der Armensteuer und das Interesse an der ganzen Armenverwaltung erweckt, was derselben in hohem Grade förderlich sein müsse«.

Man mag alle vorstehend geschilderten nützlichen Folgen der Staatsarmenpflege als erwiesen, man möge auch als feststehend annehmen, dass es gelingt, von sämmtlichen Gemeindevorstehern des deutschen Reichs zuverlässige Angaben über die Höhe der von der Gemeinde verauslagten Armenunterstützungen zu erlangen — so spricht doch gegen das System ein entscheidender Grund, welcher bereits von Lammers unter Berufung auf die Autorität von Fawcett und Schäffle des Näheren ausgeführt ist. Es würde nämlich mit der Erlösung der Gemeinden von der Armenlast der stärkste Sporn für Fortschritte in der Armenpflege, der schärfste Zügel gegen eine verschwenderische Almosenwirthschaft hinweggenommen werden.

Der englische Generalpostmeister Fawcett, früher Professor der Nationalökonomie von Cambridge, schreibt hierüber in seinem 1870 erschienenen Buche: »Pauperism, its causes and remedies« [1]):

»Häufig wird vorgeschlagen, eine allgemeine Staats-Armensteuer zu erheben, d. h. die Kosten der Armenpflege durchweg aus der allgemeinen Kasse der Nation statt aus localen Kassen zu bestreiten. Um das Unheil darzuthun, das aus einem solchen Verfahren hervorgehen würde, braucht nur darauf aufmerksam gemacht zu werden, dass es alle wirksamen Dämme gegen verschwenderische Pflege beseitigen würde. Die eifrigsten Freunde haushälterischer Verwaltung besinnen sich nicht, ihre Hand so tief wie möglich in den Reichsschatz zu stecken, wenn sie für sich und ihre Nachbarn aus demselben schöpfen dürfen. Eine Wählerschaft verpflichtet wohl einmal ihren Abgeordneten ausdrücklich auf strenge Sparsamkeit; trotzdem kann dieser sich in ihrer Gunst nicht fester

1) Entnommen aus Lammers a. a. O. S. 11.

setzen, als wenn er für recht reichliche Verausgabung öffentlicher Gelder in seinem Wahlkreise Sorge trägt. Auf anderer Leute Kosten edelmüthig zu sein ist immer leicht und der Dürftigkeit würde aller Orten aufs Freigebigste geholfen werden, wenn nicht die nachbarlich zusammenwohnende nächste Gemeinschaft, sondern das grosse nationale Gemeinwesen die Mittel zu liefern hätte. Aus der Uebertragung der Armenlast von den Ortsverbänden auf den Staat würden sich zwei Folgen ergeben: erstens eine gewaltige Erhöhung des Bedarfs und folglich entsprechende Erschwerung der allgemeinen Last; zweitens eine verhängnissvolle Beförderung der Einflüsse, welche Dürftigkeit hervorbringen. Das Bekenntniss hülfsbedürftiger Armuth würde für träge und sorglose Menschen vermehrte Anziehungskraft erlangen; das Leben im Werkhause vielerwärts behaglicher werden als die Existenz unabhängiger Arbeiter; Unterstützung in der eigenen Behausung weit eher noch gewährt werden als jetzt und damit eine neue thatsächliche Prämie auf den Müssiggang gesetzt werden. Desshalb kann der Gedanke der Staats-Armensteuer nicht ernstlich genug verurtheilt werden«.

In demselben Sinne, dass nämlich die Gemeinden, denen doch die Armen v e r w a l t u n g überlassen werden müsste, jedes finanzielle Interesse an der Armenverwaltung verlieren, und dass daher die Kosten der letzteren endlos wachsen würden, äussert sich Schäffle [1]).

Rocholl meint, die Gefahr einer übergrossen Liberalität würde sich vermeiden lassen durch Veröffentlichung der Unterstützungssätze in den verschiedenen Gemeinden und durch Kontrole der Armenausgaben seitens des Organs der Landarmenverwaltung [2]). Eine solche Kontrole durch eine entfernte Behörde erscheint indessen bei der Natur der in Rede stehenden Ausgaben nicht ausführbar, da ein richtiges Urtheil

1) S c h ä f f l e, die Grundsätze der Steuerpolitik und die schwebenden Finanzfragen Deutschlands und Oesterreichs. Tübingen 1880. S. 641. 642. A d i c k e s im »Hannoverschen Courier« vom 20. Januar bis 1. Februar 1881. L a m m e r s a. a. O. Seite 13.

2) a. a. O. S. 25 und 26.

über das Maass der Unterstützung nur durch spezielle, auf längere Beobachtung gegründete Kenntniss der persönlichen Verhältnisse des Hülfsbedürftigen gewonnen werden kann.

Niemals wird eine Aufsichtsbehörde, wie sie auch beschaffen sein möge, eine verschwenderische Armenverwaltung mit gleichem Erfolge verhindern können, wie dies seitens einer Armenverwaltung geschehen wird, welche weiss, dass ein Ersatz der verausgabten Kosten nicht stattfindet.

Lammers berechnet, welche Last ungefähr der Staat bei dem vorgeschlagenen System zu übernehmen haben würde. Eine Armenstatistik der Provinz Hannover, welche vom Landesdirectorium für das Jahr 1877 herausgegeben worden sei, komme hinsichtlich der Zwangsleistungen der örtlichen Armenverbände auf etwa 8 Groschen für jeden Kopf der Bevölkerung, hinsichtlich aller Armenausgaben der Ortsarmenverbände auf etwa anderthalb Mark [1]); und rechne man noch die Ausgaben des Landarmenverbandes hinzu, auf siebenzehn Groschen. Für Preussen kämen hiernach vielleicht rund fünfzig Millionen Mark heraus. Wohlverstanden bei der jetzigen örtlich getragenen Last; welche Elasticität derselben die Abwälzung von den Gemeinden auf den Staat mittheilen würde, sei unabsehbar, aber es verdiene doch angeführt zu werden, dass die englische Armensteuer vor der Reform von 1834 8 Mark auf den Kopf betrug und nachher 5 bis 6 [2]).

Hiernach wird an eine Centralisation der Armenlasten praktischer Weise nicht gedacht werden können.

B. System des Voluntarismus.

Auf ganz entgegengesetztem Standpunkt stehen die Vorschläge, welche darauf abzielen, das französische System der ausschliesslich freiwilligen Armenpflege (das s. g. System des Voluntarismus) zur Grundlage der deutschen Armengesetzgebung zu machen.

---

1) Etwas abweichende Zahlen giebt Rocholl a. a. O. S. 17 an.

2) Ueber die historische Entwicklung der englischen Armengesetzgebung, insbesondere die Akte Elisabeth 1601 und die Akte 4 u. 5. William IV. c. 76 von 1834 s. Emminghaus, Armenwesen S. 505—520.

Nach der Darstellung von Ad. Maurice Block [1]) wurden in Frankreich vor der Revolution die Mittel zur Armenunterstützung im Wesentlichen durch Kollekten aufgebracht, wenn auch die Erhebung einer Armensteuer zulässig war. Die Revolution hob alle bestehenden Einrichtungen auf; die Güter aller Wohlthätigkeitsanstalten wurden behufs Bildung einer Zentralunterstützungskasse eingezogen. Die Constitution von 1793 setzte fest, dass die öffentliche Unterstützung eine heilige Pflicht sei, und dass die Gesellschaft den unglücklichen Bürgern den Unterhalt schulde, sei es durch Verschaffung von Arbeit, sei es durch Gewährung des Lebensunterhalts an Arbeitsunfähige [2]). Diese Bestimmungen blieben jedoch unausgeführt und schon durch die Gesetze vom 16 Vendemiaire u. 20 Ventôse V wurden den Wohlthätigkeitsanstalten ihre Güter zurückgegeben und die Wohlthätigkeitsbureaux wieder hergestellt [3]). Diese Bureaux werden nach dem Ermessen des Municipalraths da errichtet, wo ein Bedürfniss dazu sich herausstellt. Die Zahl der Mitglieder beträgt 5. Die Einnahmen derselben bestehen: 1. im Ertrag der ihnen gehörigen beweglichen und unbeweglichen Güter, 2. in dem Ergebniss der in Kirchen und von Haus zu Haus angestellten Kollekten, 3. in den ihnen ertheilten Gaben und Vermächtnissen, 4. in der den öffentlichen Schauspielen auferlegten Armentaxe, 5. in freiwilligen Beiträgen aus der Gemeindekasse.

Die Wohlthätigkeitsbureaux sind im Gegensatz zu den Hospitälern und Hospizien ausschliesslich dazu bestimmt, ansässige Arme zu unterstützen.

Die vorstehend kurz skizzirte französische Organisation der Armenpflege hat den Vorzug, dass die aus dem System des Unterstützungswohnsitzes sich ergebenden nachtheiligen Wirkungen nicht möglich sind; es ist auch vielleicht richtig, dass ein Armenrechtssystem, welches ein gesetzliches Recht

---

1) in Emminghaus, Armenwesen Seite 602; vgl. Luthardt a. a. O. S. 30.

2) Monnier a. a. O. Seite 489.

3) Emminghaus a. a. O. S. 602.

der Bedürftigen auf Unterstützung statuirt, den Leichtsinn und die Indolenz befördert, dass dagegen die Sorge um die Existenz, wie sie durch ein System der freiwilligen Wohlthätigkeit wach gehalten wird, indirekt einen Antrieb zur Sparsamkeit und zur Thätigkeit ausübt [1]).

Gleichwohl erscheint die Möglichkeit der Uebertragung des französischen Systems auf die deutschen Verhältnisse — wenigstens vorläufig — schon aus dem Grunde ausgeschlossen, weil es uns an den reich dotirten und leistungsfähigen Wohlthätigkeitsanstalten und den ausserordentlich reichlich fliessenden Quellen der freiwilligen Wohlthätigkeit gebricht, deren sich Frankreich zu erfreuen das Glück hat [2]).

C. Herabsetzung der Frist für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes auf ein Jahr.

In einem dem Bundesrath 1877 vorgelegten Gesetzentwurf [3]) war beabsichtigt, den selbständigen Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes schon mit dem 21. Lebensjahre (anstatt des 24.) beginnen und mit einem Jahre (anstatt zweier) vollenden zu lassen. In den Motiven dieser Vorlage war bemerkt, von einigen Seiten sei selbst die gänzliche Beseitigung dieser Frist begehrt worden; ein solches Verlangen gehe allerdings zu weit und sei mit den dem Gesetze zu Grunde liegenden Gedanken, dass die Unterstützungspflicht das Correlat für die dem verpflichteten Verbande zu Gute gekommenen wirthschaftlichen Leistungen des Hülfsbedürftigen bildet, unvereinbar. Dagegen sei der Wunsch nach Abkürzung der Frist gerechtfertigt. Denn die einem Kompromiss entstammende zweijährige Frist habe sich gegenüber der gesteigerten Fluktuation der Arbeiterbevölkerung als zu lang

---

1) Vgl. hierüber Monnier a. a. O. S. 463.

2) Nach dem Bericht der Reichstagskommission für das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz sind in Frankreich im Jahre 1867 für die zwar freiwillige, aber officielle Armenpflege 118 Mill. Francs ausgegeben worden.

3) Die nachstehenden Angaben sind entnommen aus Luthardt, Armenpflege und Unterstützungswohnsitz Seite 60.

erwiesen; sie habe in Verbindung mit der gegenwärtigen Festsetzung des zum Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes erforderlichen Lebensalters die Folge, dass mit der Unterstützung Weggezogener und ihnen Angehöriger Armenverbände belastet werden, denen die wirthschaftlichen Leistungen der Hülfsbedürftigen weder zu Gute gekommen seien, noch zu Gute kommen werden. Dies empfänden besonders die ländlichen und die kleineren Stadtgemeinden, welche in viel grösserer Zahl die bei ihnen auferzogenen Arbeitskräfte abgeben, als sie dafür, sei es durch Rückwanderung, sei es durch Zuzug von ausserhalb, Ersatz erhalten [1]).

Die hier vorgeschlagene Gesetzesänderung hat, wenn sie ohne Verbindung mit andern gesetzlichen Massregeln, von denen weiter unten die Rede, durchgeführt werden sollte, ebenfalls erhebliche Bedenken gegen sich.

Je kürzer die Frist für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes, je leichter ist es, den Unterstützungswohnsitz zu verlieren. Die Abkürzung der Frist, zumal in Verbindung mit dem früheren Lebensalter für den Beginn des Unterstützungswohnsitzes muss daher naturgemäss zu einer um so intensiveren Vermehrung der Landarmen und zu einer um so gesteigerteren Vergrösserung aller vorher geschilderten Uebelstände führen [2]).

Es erscheint auch zweifelhaft, ob die beabsichtigte Wirkung des Entwurfs, eine Erleichterung des platten Landes zum Nachtheil der grossen Städte wirklich eintreten würde, und wenn sie eintritt, so lässt sie sich durch die angeführten Motive nicht rechtfertigen; denn es ist wohl einleuchtend, wie oben schon ausgeführt, dass Personen, welche nach einjährigem Aufenthalt hülfsbedürftig werden, in diese mJahre dem Geweinwesen keine wirthschaftlichen Vortheile gebracht haben können, welche mit der Uebernahme der Armenlast im Verhältniss ständen.

---

1) Vgl. auch hierüber d. Referat des Armenpfleger-Congresses 1881 Nr. 9. Berichterstatter Adickes-Altona S. 5.

2) Vgl. Sten. Ber. des Reichstages 1881. S. 1302, 1309.

D. Dreijährige Frist für den Erwerb, fünfjährige für den Verlust des Unterstützungswohnsitzes.

Man hat ferner den Vorschlag gemacht, für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes in Zukunft eine dreijährige und für den Verlust eine fünfjährige Frist zu normiren [1]) und dies aus dem Gesichtspunkte motivirt, dass man einem Menschen, der in die Welt zieht, um Arbeit zu suchen, Zeit lassen müsse, einen neuen Unterstützungswohnsitz zu erwerben, ohne den alten zu verlieren, und dass man ihn nicht zum Landarmen machen dürfe, weil es ihm nicht gelungen sei, in der für den Verlust des Unterstützungswohnsitzes festgesetzten Frist einen neuen Unterstützungswohnsitz zu erwerben. Das Prinzip der Gleichstellung der Zeit für den Erwerb und für den Verlust sei absolut widersprechend dem Gedanken der Freizügigkeit und man mache Landarme damit.

Es ist nicht zu leugnen, dass dieser Vorschlag eine wesentliche Verbesserung der jetzigen Zustände insofern herbeiführen würde, als die Abschiebung Hülfsbedürftiger erschwert und eine Verminderung der Landarmen dadurch herbeigeführt würde.

Der Vorschlag würde aber den Nachtheil haben, dass die Feststellung, an welchem Orte Jemand seinen Unterstützungswohnsitz hat, noch complicirter und schwieriger werden würde und es müssen aus den oben angeführten Gründen solche Vorschläge den Vorzug verdienen, welche eine gänzliche Beseitigung des Instituts der Landarmen herbeizuführen geeignet sind.

E. Uebertragung der provisorischen Unterstützungspflicht auf die Landarmenverbände.

Wieder ein anderer auf dem Armenpflegercongress, der 1881 in Berlin tagte, gemachter Vorschlag ging dahin, die den Ortsarmenverbänden durch die provisorische Unterstützungs-

1) Antrag Gerwig, Drucksachen des Reichstages 1881 Nr. 166, Stenogr. Ber. 1881. S. 1301 ff.

pflicht erwachsenden Kosten abzunehmen und den Landarmenverbänden des Bezirks aufzuerlegen, welche alsdann zu diesem Zweck unter den geeigneten Modalitäten aus Reichsmitteln zu dotiren sein würden [1]). Zur Begründung wurde angeführt, dass die meisten Klagen über das Unterstützungswohnsitzgesetz aus der jetzigen Organisation der Verpflegung Hülfsbedürftiger ausserhalb des Orts ihres Unterstützungswohnsitzes entsprängen. Die provisorische Verpflichtung bedinge erhebliche Kosten für die provisorischen Verbände, da in sehr vielen Fällen die entstandenen Kosten nicht in vollem Umfange ersetzt würden, und grossen Aufwand an Arbeitskraft; ebenso wirke sie vielfach lähmend auf die Gewährung der erforderlichen Unterstützung ein, indem die Schwierigkeit und Weitläufigkeit der Wiedererlangung der Auslagen zur Abschiebung verleite. Ebenso grosse Härten und Unbilligkeiten würden aber auch für die endgültigen Verbände herbeigeführt, da sie gezwungen wären, Kostenrechnungen und zwar oft von hohem Betrage für Individuen zu bezahlen, auf deren Lebensführung ihnen jede Einwirkung fehle. Die hierdurch erwachsende Last treffe aber besonders hart grade die kleinen namentlich ländlichen Gemeinden, welche entweder noch ganz in der Naturalwirthschaft steckten oder doch die Armenpflege vorzugsweise mit Naturalunterstützungen ausübten, und für welche also die einlaufenden Krankenhausrechnungen sehr leicht eine völlige Erschütterung des Haushalts herbeiführen könnten, wenn der Zufall etwa gerade mehrere auswärtige Ortsangehörige zu gleicher Zeit krank oder sonst hülfsbedürftig werden lasse.

Der Preis zur Beseitigung dieser Missstände sei ein sehr niedriger; die den Gemeinden abzunehmenden und vom Reich aufzubringenden Erstattungsbeträge bezifferten sich, wenn die aus den Angaben von 45 völlig verschiedenen Städten gezogenen Durchschnittszahlen nicht durchaus täuschten, für das Gebiet des Unterstützungswohnsitzes auf höchstens 3 Millionen Mark.

Der Vorschlag erscheint ganz abgesehen davon, ob es

---

1) S. Referat Nr. 9 S. 9.

möglich sein würde, die hier geforderte Summe aus Reichsmitteln zu beschaffen oder nicht, schon aus folgenden Gründen nicht durchführbar: Einmal würde auch bei diesem modus des Verfahrens ein grosser Aufwand an Arbeitskraft nicht vermieden werden können; denn der Landarmenverband, der die verauslagten Kosten erstatten soll, müsste immer wenigstens den Nachweis des Bedürfnisses der Zahlung und den Nachweis, dass die unterstützte Person am Ort der gewährten Unterstützung nicht heimathsberechtigt ist, verlangen. Sodann würde die Grenzlinie, welche Unterstützung als vorübergehende und welche als dauernde anzusehen sei, sehr schwer zu ziehen sein; setzt man hier eine kurze Frist fest, so würden die Ortsarmenverbände nicht wesentlich erleichtert werden; normirt man die Frist lang, so würde dies nach den oben über Staatsarmenpflege gegebenen Ausführungen eine unbegrenzte Vermehrung der Landarmenkosten herbeiführen.

F. Einführung des bayrischen Heimathrechts.

Endlich sind in neuerer Zeit von verschiedenen Seiten Vorschläge gemacht, welche im Wesentlichen darauf hinausgehen, das in Bayern geltende Heimathsrecht auf das deutsche Reich zu übertragen [1]. Der Kernpunkt dieser Vorschläge geht dahin, dass das Heimathrecht nur verloren werden soll durch Erwerb eines neuen und dass zu diesem Erwerb ein Antrag des neu Angezogenen, welcher jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig oder ein Antrag des Heimathortes erforderlich sein soll.

Zu Gunsten dieser Vorschläge spricht namentlich, dass man in Bayern anscheinend mit dem dort geltenden Armenrecht zufrieden ist, dass die Processe der Gemeinden unter einander und die Institution der Landarmen radical beseitigt werden würden, aber gegen dieselben die ganz ausserordentlichen Schwierigkeiten, welche bei dem heutigen reich entwickelten Verkehrsleben allen Armenverwaltungen erwachsen

1) Antrag Varnbüler, Drucksachen des deutschen Reichstages 1881. Nr. 124, Stenogr. Ber. S. 1291 ff. Luthardt a. a. O. S. 63.

müssen, wenn man den Erwerb oder Verlust des Heimathrechts in jedem einzelnen Falle von einem Rechtsakt, von einem besonderen Antrage abhängig machen will. Man kann unmöglich den Armenverwaltungen zumuthen, jeden Arbeiter, der heute hier morgen dort Arbeit sucht, auf seinen Wanderungen zu verfolgen und an die Versäumniss den Rechtsnachtheil der nie erlöschenden Armenlast knüpfen.

Auch für alle diejenigen Personen, die eine neue Heimath erwerben wollen, gleichviel ob sie je in die Lage kommen, unterstützt zu werden oder nicht, würden ganz besondere Weiterungen entstehn; denn wenn Aufnahmebedingungen erfüllt werden müssen, wie sie das im Eingang erwähnte bayrische Gesetz vorschreibt, so muss auch der Nachweis geführt werden, dass diese Bedingungen vorhanden sind [1]).

VI. Specielle Begründung der gemachten Vorschläge.

Nach der bis hierher gegebenen Darstellung hat die Armengesetzgebung folgende Aufgaben zu erfüllen.

1) Die Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Heimathrechts müssen vereinfacht, die Korrespondenzen und Processe über die Verpflichtung zur Armenunterstützung vermindert werden.

2) Es sind Bestimmungen erforderlich, welche die Möglichkeit der Abschiebung Hülfsbedürftiger ausschliessen.

3) Aufgabe der Gesetzgebung ist, die Sesshaftigkeit der arbeitenden Bevölkerung zu begünstigen ohne damit die Freizügigkeit, ohne das Bedürfniss der Arbeiter zu beschränken, die Arbeitsgelegenheit da aufzusuchen, wo sie am lohnendsten, wo die stärkste Nachfrage ist.

4) Es ist eine gleichmässigere Vertheilung der Armenlasten auf alle Staatsbürger erforderlich.

5) Es ist eine Organisation der Armenpflege geboten, welche nicht zu einer massenhaften Unterbringung der Bedürftigen in grossen Armenhäusern hinführt, sondern vor-

---

1) Vgl. hierüber Stenogr. Bericht des Reichstages 1881. S. 1303.

sorgend thätig ist, die Ursachen der drohenden Armuth zu erforschen und sie rechtzeitig zu beseitigen.

Nach meinem Dafürhalten ist durch die von mir gemachten Vorschläge der Weg betreten, diesen Zielen näher zu kommen.

Es wird vorgeschlagen, jeden Hülfsbedürftigen in erster Reihe nach seiner Heimath zu verweisen. Wo jemand Jahre lang gelebt hat, wo er seine Angehörigen, seine Verwandten hat, ist die beste Kenntniss seiner Bedürfnisse vorhanden, ist die leichteste Möglichkeit gegeben, durch Hülfe zur rechten Zeit vor gänzlicher Verarmung zu schützen, die halbe oder Viertel Arbeitskraft des Bedürftigen auszunutzen und in erwerbslosen Zeiten Arbeit nachzuweisen [1]). In hohem Grade fällt hier auch das ethische Moment ins Gewicht, dass die Menschen in der Regel sich schwerer in der Heimath als in der Fremde entschliessen, die öffentliche Fürsorge in Anspruch zu nehmen und dort lieber alle Kraft zusammen nehmen, sich selbst ihr Brot zu erwerben. Es wird endlich der heimathliche Armenverband wegen der persönlichen Beziehungen zu dem Hülfsbedürftigen am ehesten in der Lage sein, die wirkliche und simulirte Armuth zu unterscheiden, und es wird sich hier am leichtesten eine sich ergänzende und in einander greifende Organisation der öffentlichen und privaten Armenpflege herstellen lassen.

Es wird ferner vorgeschlagen, die Bestimmung zu beseitigen, wonach der Unterstützungswohnsitz beziehungsweise das Heimathrecht — ich ziehe den Ausdruck Heimathrecht vor, weil meine Vorschläge dem System der Heimath näher stehn, als dem des Unterstützungwohnsitzes — nach 2jähriger Abwesenheit verloren gehn kann. Ich lege den grössten Nachdruck darauf, dass das Heimathrecht nur verloren werden kann durch Erwerb eines neuen. Hierdurch wird das Institut der Landarmen, die kostspielige Verwaltung vom grünen Tisch seitens der Landarmenverbände, die jetzt vor-

1) Ueber Arbeitsnachweis, Asyle für Obdachlose, Volksküchen u. s. w. siehe Jagielski, die Ueberhandnahme der Bettelei, Königsberg 1880 S. 11 ff.

liegende Möglichkeit beseitigt, künstlich Landarme und Vagabonden zu schaffen, indem man sie 2 Jahre lang herumwandern lässt.

Es wird weiter vorgeschlagen, dass derjenige ein neues Heimathrecht erwirbt, der einen längeren Zeitraum in demselben Armenverbande sich aufgehalten und dort regelmässig die Gemeindeabgaben entrichtet hat.

Es ist oben schon des Weiteren ausgeführt, dass es nicht richtig ist, die Verpflichtung des örtlichen Verbandes zur Armenlast aus dem Umstande herzuleiten, das der Hülfsbedürftige seine wirthschaftliche Thätigkeit diesem Verbande hat zu Gute kommen lassen, aber es ist auch nicht zu leugnen, dass ein längerer Aufenthalt in einer andern Gemeinde dieselben persönlichen Beziehungen zu den andern Gemeindeangehörigen erzeugt, welche es zweckmässig erscheinen lassen, den Hülfsbedürftigen in erster Reihe an die Heimathsgemeinde zu verweisen.

Welcher Zeitraum erforderlich ist, um diese Beziehungen zu knüpfen, mit andern Worten, wie lange Zeit Jemand braucht, um sich an einem Orte so einzuleben, dass ihm die neue Heimath näher steht als die alte, hängt von der Persönlichkeit des Betreffenden, von seiner Lebensstellung und von sehr verschiedenen zufälligen äusseren Umständen ab. Aus diesem Grunde unterliegt die Normirung der gesetzlichen Frist für den Erwerb der Heimath besonderen Schwierigkeiten. Ich habe nach dem Vorgang des bayrischen Rechts eine fünfjährige Frist verbunden mit Zahlung der Kommunalsteuern vorgeschlagen, weil ich glaube, dass im Durchschnitt eine so lange Frist zur Akklimatisirung eines Fremden erforderlich ist, ich muss indessen hervorheben, dass nach meinem Dafürhalten die Normirung dieser Frist nicht die Bedeutung hat, welche ihr im öffentlichen Leben gewöhnlich beigelegt wird. Der Schwerpunkt der Reform der Armengesetzgebung liegt in der Beseitigung des Instituts der Landarmen und in der Sicherung gegen die Möglichkeit der Abschiebung Hülfsbedürftiger. Beides wird erreicht, wie weiter unten noch des Näheren begründet werden wird, durch eine gesetzliche Be-

stimmung, wonach die erworbene Heimath nur verloren gehen kann durch Erwerb einer neuen. Die Länge der Frist für den Erwerb fällt demgegenüber nicht ins Gewicht. Ich bin daher der Meinung, dass auch die Beibehaltung der zweijährigen Frist des Reichsgesetzes von nachtheiligen Wirkungen nicht begleitet sein würde.

Die vorgeschlagene Bestimmung über den Erwerb des Heimathrechts dürfte weiter eine wesentliche Vereinfachung hinsichtlich des Erstattungsverfahrens zwischen Armenverbänden zur Folge haben; denn die Feststellung, ob Jemand mehrere Jahre hintereinander innerhalb desselben Armenverbandes seine Gemeindeabgaben entrichtet hat, dürfte nur in den seltensten Fällen Schwierigkeiten begegnen.

Der Einwand liegt nahe, dass nach diesen Vorschlägen Jemand 20 Jahre lang in der Welt herumvagabondirt, nirgends eine Heimath erworben haben kann, und dann doch noch einer armen Landgemeinde zur Last fallen kann, die den Mann gar nicht mehr kennt. Der Einwand erscheint berechtigt, dass bei der heutigen Tendenz der jungen Landbevölkerung, in den Städten Arbeit, lohnenden Verdienst und Vergnügen zu suchen, in dem Vorschlage eine grosse Benachtheiligung der Landgemeinden gegenüber den Städten liege, eine Benachtheiligung, die das Gleichgewicht im Haushalt vieler Landgemeinden zerstören kann.

Ich würde diesem Einwande eine ausschlaggebende Bedeutung gegen die von mir vorgeschlagene Abänderung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 beilegen, wann die jetzige Organisation der Ortsarmenverbände, das jetzige Armensteuersystem beibehalten wird, welches bald den einen Armenverband von Armensteuern gänzlich frei lässt, bald den benachbarten Verband in Folge zufälliger Verkettungen an den Rand des kommunalen Bankerotts bringt.

Diese Ungleichmässigkeiten werden indessen nicht vermieden durch Konservirung des Systems des Unterstützungswohnsitzes. Gleichviel ob man die Frist für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes noch kürzer normirt als dies jetzt der Fall ist oder nicht, es werden immer Ersatzan-

sprüche an einzelne Gemeinden herantreten, denen sie nur mit den grössten Opfern gerecht werden können.

Gegen eine Erweiterung der Verpflichtungen der Landarmenverbände spricht der wiederholt hervorgehobene Umstand, dass die Verwaltung seitens sehr grosser Verbände theurer und die Controlle der Bedürftigen viel schwerer durchführbar ist. Auch lässt sich kein innerer Grund anführen, warum der grössere Verband, innerhalb dessen Jemand von Ort zu Ort Jahre lang vagabondirend sich umhergetrieben, dem Heimathverband die Armenlast abnehmen soll. Beiden steht ein solcher Unterstützungsbedürftiger gleich fern. Die Härte ist dieselbe, da bei der jetzigen Gesetzgebung beiden Verbänden jede Möglichkeit fehlt, auf derartige Vagabunden erziehlich einzuwirken.

Eine Lösung der Schwierigkeiten wird nach meinem Dafürhalten nur gefunden, wenn die Armenverbände eine solche Ausdehnung erhalten, dass selbst grössere Erstattungsansprüche auf das Budget der einzelnen zu dem Armenverbande gehörigen Gemeinden ohne wesentlichen Einfluss bleiben, wenn ferner die Grösse des Armenverbandes an die Beschränkung gebunden wird, dass die unmittelbare Fürsorge für seine einzelnen Bedürftigen möglich ist, und wenn eine Einwirkung auf den Lebenswandel notorischer Vagabunden statthaft ist.

Ich wünsche daher, dass eine Neubildung der Armenverbände unter Festhaltung der angeführten Principien erfolge und dass den Kreisausschüssen die Ausführung übertragen werde. Es wird je nach den örtlichen Verhältnissen jeder Amtsbezirk einen, zwei oder höchstens drei Armenverbände umfassen, oder auch aus zwei Amtsbezirken ein Armenverband gebildet werden können. Ein solcher Verband wird unzweifelhaft leistungsfähig sein, die ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen [1]), und es wird sich hier ein schönes Feld zu erspriesslicher Wirksamkeit seitens der Organe der Selbstverwaltung entwickeln. Alle Angelegenheiten des Armen-

1) Ueber den Umfang dieser Aufgaben siehe Doell, Reform der Armenpflege, Bremen 1880 Seite 4.

verbandes müssten von einer Commission verwaltet werden, welche seitens der zu dem Verbande gehörigen Güter und Gemeinden zu wählen ist. Diese Commission müsste aus Männern bestehen, welche es sich zur Aufgabe machen, sich um jeden Bedürftigen des Verbandes speziell zu bekümmern und Arbeitsquellen zu finden, durch welche die nur geringe Arbeitskraft der Unterstützten zweckmässig ausgenutzt werden kann. Ich halte es für einen Vorzug, wenn diesen grösseren leistungsfähigen Verbänden das Bewusstsein erhalten bleibt, dass der Verband für einen Angehörigen desselben nach langen Jahren möglicherweise noch die Last der Unterstützung übernehmen muss. Bei angemessener Grösse der zu bildenden Armenverbände wird sich diese Last im ganzen Staat annähernd ausgleichen. Diese drohende Gefahr wird aber die segensreiche Wirkung haben, dass es nicht mehr im Interesse der Armenverbände liegt, Personen, deren Hülfsbedürftigkeit zu befürchten, abzuschieben und zu Vagabonden zu machen, sondern dass es den Armenverbänden nützlich ist, wenn sie durch rechtzeitiges Eingreifen verhindern, dass diese Personen der Armenpflege zur Last fallen. Das eigene Interesse der Armenverbände muss die Triebfeder für eine segensreiche prophylaktische Armenpflege sein.

Das nothwendige Correlat endlich der Verpflichtungen, welche dem Heimathsverbande auferlegt werden sollen, muss darin bestehen, dass der Armenverband die Möglichkeit hat, sich gegen Erstattungsansprüche, welche ihm durch unverbesserliche Vagabonden erwachsen, zu schützen. Ich habe desshalb vorgeschlagen, dass Derjenige, welcher im Umherziehen Arbeit sucht, eines Legitimationsscheins bedarf und dass dieser Legitimationsschein versagt werden dürfe, wenn die Inhaber desselben wiederholt wegen Bettelns bestraft worden sind, oder wenn für dieselben der Heimathsverband wiederholt anderen Armenverbänden hat verauslagte Unterstützungen erstatten müssen. Hierin liegt keine Beschränkung der Freizügigkeit für die arbeitsame Bevölkerung. Im Gegentheil. Alle ordentlichen Arbeiter führen jetzt schon in der Regel irgend welche Legitimationspapiere und Atteste bei sich. Für

diese ist ein amtlicher Legitimationsschein eine Annehmlichkeit, da die rasche Möglichkeit der Legitimation es ihnen erleichtert, auch an Orten, wo sie ganz fremd sind, Arbeit zu finden [1]). Vagabonden und Bettler aber haben nach meinem Dafürhalten keinen Anspruch darauf, dass die Gesetzgebung ihren unstäten Lebenswandel begünstige, und bezüglich der Beschränkung der Freizügigkeit für solche Personen, welche in Folge gänzlicher oder theilweiser Erwerbsunfähigkeit die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen, erscheint der Gesichtspunkt durchschlagend, dass es in der Billigkeit liegt, wenn die verpflichteten Armenverbände die Unterstützung an dem Orte leisten, wo die Last ihnen am leichtesten zu tragen ist, nicht aber, wo es den Bedürftigen am angenehmsten ist, die Unterstützung zu empfangen [2]).

In der Regel wird es am zweckmässigsten sein, den Bedürftigen innerhalb des heimathlichen Armenverbandes unterzubringen. Es wird daher Sache des Armenverbandes sein, sobald die vorbezeichneten Voraussetzungen zutreffen, bei den zuständigen Behörden die Versagung des Legitimationsscheins zu beantragen. Personen aber, denen der Legitimationsschein entzogen worden und die sich gleichwohl bettelnd und vagabondirend herumtreiben, müssen dem Corrigendenhaus überwiesen werden können.

Eine eingehende Darlegung, in welchen Beziehungen eine Reform des Corrigendenwesens erforderlich ist, würde über den Zweck dieser Schrift hinausgehen. Ich will daher nur andeuten, dass das jetzige System, wonach 3 verschiedene Behörden (der Richter, der Regierungspräsident und der Provinzialverband) bei der Ueberweisung in das Corrigendenhaus mitwirken, erhebliche Unzuträglichkeiten mit sich führt, und dass es sich vielleicht empfehlen würde, die Mitwirkung des Richters hierbei ganz zu beseitigen und die Unterbringung der Vagabonden in das Corrigendenhaus lediglich den Armenbehörden zu überlassen [3]).

---

1) Vgl. Armenpfleger-Kongress 1881. Referat 4 S. 7.

2) Vgl. Rocholl, Reform des Armenwesens S. 49, 50.

3) Vgl. Rocholl, Reform des Armenwesens Seite 48 ff. Beseler, Referat No. 3 des Armenpflegerkongresses Seite 2 ff.

Ich habe ferner vorgeschlagen, dass der Armenverband des Aufenthaltsortes den Hülfsbedürftigen 14 Tage lang ohne Anspruch auf Erstattung gegen den Heimathsverband unterstützen muss. Dieser Vorschlag ist nicht von gleicher Wichtigkeit wie die vorangegangenen; ich beabsichtige damit, eine sorgfältigere Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit herbeizuführen, als sie jetzt vielfach stattfindet, und die Zahl der geringfügigen Erstattungsansprüche zu verringern. Eine sehr ungleiche Belastung der Armenverbände wird hierdurch nicht herbeigeführt werden, da diese kleinen Ersatzansprüche sich wohl im Allgemeinen ausgleichen.

Endlich habe ich vorgeschlagen, dass die Verpflichtung zur Unterstützung der bei Einführung der neuen Bestimmungen vorhandenen Armen den bisherigen Verbänden verbleiben, dass letztere aber das Recht haben sollen, den Personen diese neu zu bildenden Verbänden gegen Entschädigung zur Fürsorge zu überweisen.

Diese Uebergangsbestimmungen sind erforderlich, um allmählich ohne Störung der durch die jetzigen Gesetze geschaffenen Verhältnisse in die neuen Zustände überzuleiten.

VII. Wirksamkeit der Vereine gegen Bettelei.

Mit der vorgeschlagenen Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes ist das grosse Gebiet der nothwendigen Reformen zur Linderung der Noth der arbeitenden Klasse bei Weitem nicht erschöpft. Folgende Fragen harren unter andern ihrer Lösung:

In welcher Weise sind am zweckmässigsten die Krankenkassen zu organisiren [1]? Ist eine allgemeine Versicherung der Lohnarbeiter gegen Unfälle, bezw. gegen Invalidität und gegen unverschuldete Beschäftigungslosigkeit mit oder ohne Beihülfe des Staats oder anderer Verbände einzuführen und

1) Die Literatur hierüber ist zusammengestellt von Schmoller in den Jahrbüchern für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft 1881 Bd. V S. 271 ff.

event. nach welchen Grundsätzen [1])? Ist eine Organisation innerhalb des Staats oder der Provinzen möglich, welche den Arbeitgebern sofort die disponiblen Arbeitskräfte und den verschiedenen Arbeiterkategorieen die Arbeitsgelegenheit nachweist? Ist die Fürsorge für Sieche, Epileptische, Idiole u. s. w. gesetzlich grösseren Verbänden zu übertragen [2])? Durch welche Behörden und unter welchen Voraussetzungen ist die Korrecktionshaft anzuordnen [3])? Ist gegen die in Armenhäusern detinirten Personen Arbeitszwang anzuordnen [4])? Welche Massnahmen sind erforderlich, um ein systematisches Zusammenwirken der öffentlichen und freiwilligen Armenpflege (durch Vereine, Stiftungen u. s. w.) herbeizuführen und eine schädliche Konkurrenz beider auszuschliesen [5])?

Alle diese Fragen gehen über den Rahmen dieser Schrift hinaus, dagegen ist eine Untersuchung darüber hier nicht zu umgehen, ob nicht der Hauptzweck der von mir vorgeschlagenen Reformen, die Verminderung der Armenlasten, der Vagabondage, der Bettelei, auch ohne gesetzliche Massregeln, durch freiwillige Organisationen, insbesondere durch die in neuerer Zeit an verschiedenen Stellen des deutschen Reiches auftauchenden Vereine gegen Hausbettelei erreicht werden kann.

Die Bildung solcher Vereine muss als ein Akt der Selbsthülfe gegen das Ueberhandnehmen der Bettelei bezeichnet werden. Sie sollen der vagabondirenden Bettelei ihren Reiz nehmen [6]). Sie beruhen auf der Idee, dass die wandernde Bevölkerung vielfach der Hülfe nicht entbehren kann, dass

---

1) Vgl. Armenpfl.-Congr. Referat v. Lammmers No. 10 S. 5 ff., Stenogr. Berichte des Congresses S. 24 ff., Schäffle, die Grundsätze der Steuerpolitik, Tübingen 1880, Seite 624 ff. und die neuesten Vorlagen der Reichsregierung.

2) Vrgl. Armenpflege-Congress 1881 Referat 9 von Adickes. Altona. S. 15 ff.

3) Vrgl. Rocholl a. a. O. S. 59.

4) Vrgl. Rocholl a. a. O. S. 47.

5) Siehe hierüber Doell, Reform der Armenpflege S. 14 ff., S. 25, 42, 55, Rocholl a. a. O. S. 36 ff. Armenpfleger-Congress 1881 Referat 7 u. 8, Stenogr. Berichte desselben S. 88 ff.

6) Referat 3 des Armenpfleger-Congresses 1881 S. 4.

aber das planlose Geben verderblich ist. Man verpflichtete daher die Mitglieder, keinem Bettler etwas zu geben, jedoch bestimmte Beiträge an die Vereinskasse zu leisten. Die Vertheilung der Gaben an Bettler erfolgt durch die Vorstandsmitglieder nach Prüfung des Bedürfnisses. Die meisten Vereine gegen Bettelei gewähren nur Naturalverpflegung in der meist richtigen Voraussetzung, dass Geldgaben bald in Branntwein umgesetzt werden. Viele solcher Vereine gewähren Unterstützungen nur gegen Arbeitsleistung in der Erwägung, dass nur der wirkliche Bedürftige bereit sein wird, gegen Arbeit die Unterstützung in Empfang zu nehmen. Manche Vereine verlangen Legitimationsnachweis und manche Vereine haben auch Arbeitsnachweisebüreaus errichtet.

Nach den vorliegenden Berichten haben viele solcher Vereine ausserordentlich günstige Erfolge aufzuweisen. In Göttingen z. B. wurde an Jeden, der um eine Unterstützung bat, das Ansinnen gestellt, ein bestimmtes Quantum Steine zu klopfen. Wer dies that, empfieng eine Anweisung auf die »Herberge zur Heimath« durch die er ein kräftiges Abendbrod, Nachtquartier und Frühstück erhielt. Der Verein hatte im Monat April 314 Unterstützte, im Mai 168; nachdem sodann die Massregel des Steinklopfens eingeführt war, im Juni 26, Juli 24, August 18, September 18, October 19 Unterstützte [1]). Ein ebenso durchschlagender Erfolg wird aus der Stadt Rathenow [2]) und aus der Stadt Siegen [3]) berichtet. Eine Verallgemeinerung der Massregeln, wie sie diese Vereine erstreben, ist im Königreich Sachsen in einzelnen Amtshauptmannschaften durch Regulativ durchgeführt. Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Regulative sind folgende [4]):

§ 1. Sämmtliche Ortschaften des Bezirks einschliesslich der Städte treten für den beregten Zweck zu einem Almosenverband zusammen.

§ 2. Arbeitslosen Reisenden ist womöglich eine ihren

1) Stenogr. Bericht des Armenpfleger-Congresses S. 44.
2) ibid. S. 45.
3) ibid. S. 68.
4) Stenogr. Bericht des Armenpfleger-Congresses 1881. Seite 49.

Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeit zuzuweisen und nur, wenn dies nicht gelingt, den mit Legitimationspapieren genügend Versehenen ein Almosen zu verabreichen.

§ 3. Die Verabreichung von Almosen darf nur an den hierzu bestimmten Stellen und von den hierzu angestellten und verpflichteten Personen erfolgen.

§ 4. Allen übrigen Personen jedes Standes, Alters und Geschlechts wird die Verabreichung von Gaben an Bettler bei Strafe bis 2 M., welche von den Bürgermeistern, Guts- und Gemeindevorständen verhängt wird und in die Armencasse fliesst, untersagt.

§ 5. Dieses Verbot wird an den Ein- und Ausgängen aller Ortschaften des amtshauptmannschaftlichen Bezirks unter Angabe der nächsten Gabenstelle durch Anschläge bekannt gemacht.

§ 6. Als Bettler im Sinne dieses Regulativs gilt jede Person, welche auf Strassen, an öffentlichen Orten oder in den Häusern ohne Unterschied der Person um eine Gabe anspricht. Das in § 4 ausgesprochene Verbot leidet daher keine Anwendung auf Verabreichung zugesagter laufender Unterstützung, sowie auf diejenige Hülfe, welche verschämten Armen gewährt wird.

§ 7. Das Bezirksalmosen beträgt 15 Pfennige an jeder Almosenstelle, darf an Personen, welche ihren Wohnsitz innerhalb des amtshauptmannschaftlichen Bezirks haben, niemals, an andere Personen nur einmal innerhalb dreier Monate verabreicht werden.

§ 8. Innerhalb des gesammten amtshauptmannschaftlichen Bezirkes werden die erforderlichen Almosenstellen nach Beschluss des Bezirksausschusses in möglichst gleichmässiger Vertheilung mit einer Entfernung von ungefähr 2 Stunden von einander errichtet und in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

§ 9. Bei diesen Almosenstellen ist auch von den umliegenden Ortschaften der Bedarf an Arbeitern und Gewerbsgehülfen behufs des Arbeitsnachweises anzumelden.

Die übrigen §§ disponiren über die Anstellung der Al-

mosenvertheiler, über die Aufbringung der Kosten durch eine Bezirkssteuer und über die Rechnungslegung.

Nach den auf dem Armenpflegercongress in Berlin gemachten Mittheilungen ist auch durch diese Massregeln der beabsichtigte Zweck, das Andringen der Bettler und Vagabunden zu beschränken, erreicht worden. Nach Angabe des Professor Böhmert sind in Sachsen vom 1. April bis zum 31. Dez. 1879 18148 Bettler bestraft worden und in derselben Zeit des Jahres 1880 nur 13898, also 4250 Personen weniger. Ja, es soll sogar seit Gründung der Vereine gegen Bettelei die Zahl der gerichtlichen Bestrafungen wegen Vergehen und Verbrechen abgenommen haben [1]).

Andrerseits liegen auch eine Reihe von Mittheilungen vor, welche die günstigen Berichte über die Wirksamkeit der Vereine gegen Bettelei erheblich abschwächen.

Es wird behauptet, die Vereine gegen Bettelei wirkten nur am Anfang [2]), das Publikum sei nicht zähe genug, Jahr aus, Jahr ein den Kampf gegen die Bettler zu führen und fortwährend werde die übernommene Verpflichtung, den Bettlern nichts zu geben, übertreten [3]); insbesondere die Frauen könnten sich nicht entschliessen, Bettler abzuweisen.

Es ist ferner geltend gemacht worden, die Vereine seien nicht im Stande, das Uebel an der Wurzel zu fassen; sie gäben zwar dem Bettler nicht mehr als nöthig sei, ihn im Augenblicke zu unterhalten, aber sie seien nicht im Stande, dem Manne dauernd so zu helfen, dass er wieder festen Boden gewinnen und sich selbst sein Brot verdienen könne. Wollten selbst die Vereine einen solchen Mann 2 Jahre lang unterhalten, so würden sie bald mit den Armenverbänden in Conflikt kommen, denen es nicht erwünscht sein könne, dass eine Menge Arme auf diese Weise ihren Unterstützungswohnsitz in jenem Armenverbande erwerben.

Eine wirkliche Abnahme der Vagabunden werde durch die Vereine nicht herbeigeführt. Wenn sie auch von den

1) Stenogr. Bericht des Armenpfleger-Congresses 1881. Seite 54.
2) a. a. O. Seite 45.
3) Vgl. Doell, Reform der Armenpflege Seite 11.

Orten, wo solche Vereine existiren, weggetrieben worden seien, so seien sie doch jetzt anderswo [1]).

Eine wirksame Bekämpfung der Bettelei sei nur möglich, wenn die Vereine überall, auch auf dem platten Lande in Wirksamkeit träten. Eine solche Organisation, wie in Sachsen, habe sich aber z. B. in Schleswig-Holstein, wo nicht geschlossene Dörfer, sondern freiliegende Höfe existiren, als unmöglich erwiesen, da die Leute in den ländlichen Orten sich den Bestrebungen nicht angeschlossen hätten [2]).

Es ist weiter auf die Bedenken hingewiesen worden, welche dadurch entstehen, dass diese Vereine sehr vielfach in der Lage sind, die vagirende Bevölkerung mehr zu unterstützen als die sesshafte. Es entspringe hieraus namentlich die grosse Gefahr, dass wir unsere arbeitenden Klassen geradezu verleiten, im Stromen die Besserung ihrer Lage zu suchen. Nun sei zwar darauf hingewiesen worden, eine rationelle Gestaltung der Armenpflege erfordere, dass die Gaben nur gegen ein Arbeitsäquivalent gewährt werden; dies sei indessen nur unter ausserordentlich günstigen örtlichen Verhältnissen möglich und ausserdem müsse es ganz entschieden aufregend und deprimirend, entsittlichend auf die sesshafte Arbeiterbevölkerung wirken, wenn sie sieht, dass jedem fremden Vagabunden eine Arbeitsgelegenheit eröffnet wird, um die sie vergeblich petitionirt [3]).

Es mag endlich hervorgehoben werden, dass in Württemberg die Vereine gegen Bettelei abgeschafft worden sind, weil sie nichts geleistet haben und dass dort viel bessere Resultate erzielt worden sind, nachdem die Gemeinden die Sache in die Hand genommen haben [4]).

Aus den angeführten Thatsachen dürfte sich Folgendes ergeben:

1. Die Vereine gegen Bettelei sind bei guter Leitung ge-

---

1) Stenogr. Berichte des Armenpflegercongresses 1881 Seite 47.
2) a. a. O. Seite 57.
3) ibid. Seite 60.
4) ibid. Seite 71, 72.

eignet, an einzelnen Orten, namentlich in Städten eine Abnahme der Bettler und Vagabonden herbeizuführen.

2. Der hierdurch geschaffene Nutzen ist nur ein localer und kein allgemeiner, da die Vereine die Bettler nicht sesshaft machen, sondern sie nach andern Orten abschieben.

3. Die allgemeine Einführung der Vereine gegen Bettelei im ganzen deutschen Reich erscheint unausführbar. Selbst wenn dies aber möglich wäre, so würde eine der Hauptursachen der Vagabondage, das oben geschilderte Bestreben der Gemeinden, hilfsbedürftige Personen abzuschieben, fortbestehen.

Die Vereine gegen Bettelei sind daher in keinem Falle geeignet, die vorgeschlagene Reform des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz zu ersetzen. Sie werden aber überflüssig werden, sobald die Fürsorge für die Hülfsbedürftigen von leistungsfähigen Armenverbänden und von Armenpflegern in die Hand genommen wird, die Verständniss für die schwere Kunst der richtigen Armenpflege besitzen.

Ich schliesse mit dem Wunsche, dass diese Zeilen zu weiteren Studien anregen und vielleicht auch dazu beitragen möchten, eine rationelle Gestaltung der Armengesetzgebung und der Armenpflege herbeizuführen.

Die Zeit in der Volkswirthschaft.

Von Dr. jur. **Gustav Gross** in Wien.

In allen Lehrbüchern und Systemen der Volkswirthschaftslehre haben die Beziehungen der Volkswirthschaft zum Raume eine mehr oder weniger eingehende Behandlung erfahren. Insbesondere die Lehre von der Raumübertragung, vom Transporte, hat, namentlich in der letzten Zeit immer mehr Beachtung gefunden, und die Literatur der volkswirthschaftlichen Transportlehre umfasst bereits eine ganz stattliche Bibliothek. Während wir sonst gewohnt sind, immer und überall, wo wissenschaftlich der »Raum« auch nur erwähnt wird, gleichzeitig an die »Zeit« zu denken, so dasss Zeit und Raum förmlich unzertrennlich geworden sind, vermissen wir eigenthümlicher Weise diese Erscheinung in der Volkswirthschaftslehre gänzlich. So viel der Einfluss der räumlichen Verhältnisse auf die Volkswirthschaft besprochen und behandelt worden ist, so wenig finden wir in den Lehrbüchern eine Besprechung und Darlegung des Verhältnisses der Zeit zur Volkswirthschaft. Wenngleich der Einfluss der Zeit nicht übersehen werden konnte, und demgemäss auch vielfach erwähnt wird, so fehlen doch Arbeten, welche von der Zeit ausgehend, das Verhältniss derselben zur Volkswirthschaft besonders behandeln würden. Meines Wissens die einzige Ausnahme hievon bildet Schäffle's »Bau und Leben des socialen Körpers«. Hier finden wir neben dem Raume auch die Zeit besprochen [1]). Freilich wird auch hier das Gewicht nicht auf die eigentlich

1) III. S. 103 ff.

wirthschaftlichen, sondern auf die socialen Verhältnisse im allgemeinen gelegt, während jene nur in mehr aphoristischer Weise berührt werden.

Unwillkürlich muss sich uns daher die Frage nach dem Grunde dieser Erscheinung aufdrängen. Soll wirklich die Zeit für die Volkswirthschaft von so viel geringerer Bedeutung als der Raum sein? Mit nichten. Alle wirthschaftlichen Thatsachen sind ebensowohl an die Zeit als an den Raum gebunden und von beiden, zum Mindesten im gleichen Maasse abhängig. Der Grund muss also ein anderer sein.

Nach meiner Meinung liegt die Ursache dieser Vernachlässigung der Zeit vielmehr in dem abstracteren Wesen derselben. Die Anschauung des Raumes, das »Nebeneinander« erhalten wir unmittelbar durch sinnliche Wahrnehmungen. Wir sind im Stande, die Entfernungen im Raume durch das Gefühl, das Gesicht und selbst das Gehör wahrzunehmen und uns daraus den Begriff des Raumes zu bilden. Anders bei der Zeit dem »Nacheinander«. Die Zeit können wir weder fühlen, noch sehen oder gar hören. Erst die Aufeinanderfolge unserer einzelnen Sinneswahrnehmungen führt uns zum Begriffe der Zeit. Zeigt dieser Contrast sich schon bei Bildung der beiden ursprünglichen Begriffe, so muss er überall dort noch schärfer hervortreten, wo es sich darum handelt, mit den so gewonnenen Begriffen weiter zu operiren, ihre Consequenzen zu ziehen und überhaupt ihre Bedeutung für uns festzustellen. Eine natürliche Folge dieses Umstandes ist es auch, dass wir in der Entwicklung des Zeitbegriffes weit hinter dem Begriffe des Raumes zurückgeblieben sind, soweit, dass wir, um uns denselben anschaulicher zu machen, sogar das Wort »Raum« borgen müssen. Wir sprechen von einem Zeitraum, keineswegs aber von einer Raumzeit.

Im Folgenden will ich nun versuchen, die Stellung der wirthschaftenden Menschheit gegenüber der Zeit darzulegen und die Wege zu schildern, auf denen es den Menschen gelingt, auch gegenüber der unerbittlichen, der scheinbar unbezwinglichen Zeit ihr wirthschaftliches Interesse zu wahren.

Vor Allem wird nun zu diesem Behufe der Begriff der

Zeit, soweit dies überhaupt in Kürze möglich, festzustellen sein [1]). Die Menschen sind gewohnt, so von der Zeit zu sprechen, als wäre sie selbst eine geheimnissvolle Kraft, welche unser Schicksal beherrscht. Wir sprechen von der schaffenden Kraft der Zeit auf der einen, vom Zahne der Zeit auf der andern Seite. Ist hier nun wirklich eine solche Kraft vorhanden, welche zugleich schaffend und zerstörend wirkt? — Die Zeit ist keine Kraft, sie ist auch kein Prozess. Die Zeit allein kann auch nicht die allergeringste Wirkung hervorbringen, denn sie ist — Nichts. Was wir gewöhnlich als die Wirkung der Zeit bezeichnen, ist nichts anderes als das Wirken anderer Kräfte in der Zeit, seien es nun Naturkräfte, die vom Menschen unabhängig sind, oder von ihm beherrschte und geleitete Kräfte. — Wenn aber die Zeit nichts ist, wie soll sie trotzdem für uns von so grosser Wichtigkeit sein? Die Antwort ist ziemlich einfach. Wenn auch die Zeit selber keine Kraft ist, so ist doch das Wirken aller Kräfte an die Zeit gebunden und ausserhalb der Zeit keine Kraft, also auch kein Fortschritt oder Rückschritt in irgend einer Beziehung möglich. Jede Thatsache muss einen bestimmten Platz in dem fortwährenden Nacheinander einnehmen, und zwar nach zwei Richtungen. Nach ihrem Anfang und nach ihrer Dauer. Um den Unterschied dieser Beziehungen der einzelnen Thatsachen zur Zeit sprachlich auszudrücken, müssen wir uns, wie bereits erwähnt, der Worte bedienen, welche eigentlich die Raumbeziehungen der einzelnen Dinge zu bezeichnen bestimmt sind. Den Beginn und ebenso das Ende einer Thatsache bezeichnen wir als Zeitpunkt, ihre Dauer, d. h. die zwischen den beiden Zeitpunkten des Beginnes und des Endes gelegene Zeit als Zeitraum.

In dieser Gebundenheit aller, somit auch der wirthschaftlichen Thatsachen an die Zeit liegt auch der sogenannte Werth der Zeit. Eigentlich kann nur den Gegenständen ein wirthschaftlicher Werth beigelegt werden, welche geeignet sind, irgendwelche menschliche Bedürfnisse zu befriedigen. Die Zeit als solche kann aber gar kein Bedürfniss befriedigen;

1) Vgl. M. Lazarus, Ideale Fragen, Berlin 1878. S. 161 ff.

sie kann also auch keinen wirthschaftlichen Werth besitzen. Wenn wir trotzdem von einem Werth der Zeit sprechen, so beruht dies auf einer Uebertragung, wie wir sie häufig auch auf anderen Gebieten finden können. Nicht die Zeit, sondern nur die in derselben vor sich gehenden wirthschaftlichen Thatsachen besitzen Werth und bei jener Redensart setzen wir nur das Gefäss statt des Inhaltes [1]). So erklärt es sich auch, dass wir der Zeit für die einzelnen Wirthschaftssubjecte einen ganz verschiedenen Werth beilegen. Die Zeit ist für alle vollkommen gleich, für den Südseeinsulaner nicht länger oder kürzer als für den Gelehrten oder für den, über Millionen gebietenden Banquier. Und doch ist für jenen der »Werth der Zeit« fast gleich Null, für diesen fast unberechenbar. Jener ist eben nicht in der Lage, innerhalb eines gewissen Zeitraumes wirthschaftliche Handlungen von irgend welchem Belang zu setzen, während dieser innerhalb desselben Zeitraumes vermöge seines Wissens oder seines Kapitales zahlreiche Bedürfnisse befriedigen kann. Ebenso ist der Ausdruck »es lässt sich jemand seine Zeit hoch bezahlen«, immer nur von der in der Zeit vollbrachten Arbeit zu verstehen. Ja, vielfach bildet sogar der Zeitraum, innerhalb dessen Jemand eine Arbeit geleistet hat, fast den einzigen Maassstab für das Quantum der geleisteten Arbeit und damit für seinen Lohn.

Bei der grossen Wichtigkeit der Zeit für alle socialen und speciell für die wirthschaftlichen Verhältnisse musste sich leicht begreiflicher Weise sehr bald das Bedürfniss einstellen, einestheils den Zeitpunkt für den Eintritt der wirthschaftlichen Thatsachen festzustellen, anderntheils auch den von denselben eingenommenen Zeitraum zu umgrenzen. Diesem Bedürfnisse wird entsprochen durch die Zeitbestimmung, beziehungsweise durch die Zeiteintheilung. Eine selbstverständliche Vorbedingung bildet jedoch die Möglichkeit, die Zeit zu messen.

1) Auch nur in diesem Sinne könnte die Zeit als Werthmesser angenommen werden, wie Rodbertus es vorschlägt. Tübinger Zeitschrift, 1878 S. 324 ff. Nicht die Zeit als solche, sondern die in einem gegebenen Zeitraume geleistete, verglichene Arbeit hätte nach diesem Vorschlage als Werthmaassstab zu dienen.

Nun wird man vielleicht einwenden, dass ja die Zeit als ein Nichts unmöglich gemessen werden könne. Das ist allerdings richtig. Wohl aber können wir einen Zeitraum mit einem andern in Bezug auf die von beiden umfassten Thatsachen vergleichen. Können wir daher eine Thatsache oder einen Process ausfindig machen, welcher immer den gleichen Zeitraum erfordert, so bietet dieser Process auch einen Maassstab für jeden beliebigen anderen Zeitraum. Zweifellos eignen sich hiezu am besten die Naturerscheinungen in unserem Planetensystem. Die kreisende Bewegung der Erde um die Sonne, des Mondes um die Erde und der Erde um sich selbst, beanspruchen nicht nur immer einen absolut gleichen Zeitraum, sondern dieser Zeitraum kann von uns auch durch die regelmässige Wiederkehr der Jahreszeiten und den Wechsel von Tag und Nacht sinnlich erfasst und festgehalten werden, so dass wir uns eine klare Vorstellung davon zu machen in der Lage sind. So erscheint es auch leicht erklärlich, dass dieselben Naturerscheinungen schon lange zur Zeitmessung dienen konnten, bevor ihre eigentliche Ursache aufgeklärt war. Obwohl die Alten über unser Planetensystem nur höchst unklare Begriffe hatten, so kannten sie doch recht wohl das Jahr, den Monat und den Tag, wenn dieselben auch nicht so genau bestimmt und bezeichnet waren, wie heutzutage. Die dürftigen Kenntnisse der Umstände, welche diese Zeiträume bestimmten, waren überdies auf wenige Menschen, zumeist auf die Priesterkaste beschränkt, welche dieselben als Geheimniss behandelten und in ihrem Interesse auszunutzen wussten. Der mächtige Einfluss, den die Priester fast überall erlangt haben, ist nicht zum kleinsten Theile darauf zurückzuführen, dass sie der Menge des Volkes vermöge ihrer astronomischen Kenntnisse förmlich als Zeitmacher erschienen und dass sie diesen Nimbus auch entsprechend auszubeuten verstanden.

Der Einfluss, welchen die Priester solcher Gestalt auf alle socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse auszuüben vermochten, musste vollends zunehmen, als man daran gieng, die für die Zeitmessung angenommenen Zeitabschnitte in ein System zu bringen, indem man einen K a l e n d e r anlegte.

In richtiger Erkenntniss ihrer Interessen wusste die Priesterkaste selbst bis in unsere Zeit die Anschauung aufrecht zu halten, dass derjenige Theil des Kalenders, der eigentlich vollständig nebensächlich ist, die Anordnung der kirchlichen Feste u. dgl. m., die Hauptsache im Kalender sei. So blieb die Zeitordnung durch Regelung des Kalenders Sache der Kirche. In vielen Ländern ist dies noch heute der Fall, wie das Festhalten der orthodoxen Griechen an ihrem veralteten und unrichtigen Kalender beweist. So waren die Priester nicht nur im Stande, der Kirche und ihren Zwecken möglichst viel Zeit zuzuwenden, indem sie Tage festsetzten, die nur hiefür verwendet werden sollten, — sie konnten auch die meisten sonstigen Zeitbestimmungen vielfältig durch entsprechende Abänderungen des Kalenders reguliren, von welcher Macht sie zu ihrem Vortheile oft genug Gebrauch gemacht haben.

In dem uns von der Natur an die Hand gegebenen Zeitmessungs-Instrumente erscheint als die kleinste Einheit der Tag. Auch dieser ist aber nur ein höchst mangelhafter Maassstab, denn wo man seine Länge, wie dies ursprünglich allgemein der Fall war, nach dem Zeitraume bestimmt, der von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang verstreicht, erscheint er ausserordentlich veränderlich. Um nun einestheils diesem Uebelstande abzuhelfen, anderntheils eine kleinere Zeiteinheit zu erhalten, musste ein anderer Weg gesucht werden [1]. Das Bedürfniss nach einer solchen kleineren Zeiteinheit musste um so lebhafter empfunden werden, je mehr man mit dem Steigen der Cultur lernte, den »Werth der Zeit« auch bei kürzeren Zeiträumen zu schätzen. Am einfachsten scheint dieses Ziel durch eine Untertheilung des Tages erreichbar. Durch eine solche Theilung des Tages in zwölf, beziehungsweise vierundzwanzig gleiche Zeiträume gelangt man zu dem Zeiteinheit der Stunde. Nun ergiebt sich aber eine weitere und viel bedeutendere Schwierigkeit dadurch, dass uns die Natur kein Mittel an die Hand gegeben hat, eine so kleine Zeiteinheit auch nur mit annähernder Genauigkeit zu messen. Hier musste also ein Weg gefunden werden, einen Zeitraum

1) Vgl. hierüber Lazarus, a. a. O. S. 189 ff.

von bestimmter Ausdehnung, welcher durch die Natur an sich nicht bestimmt ist, auf künstliche Weise zu fixiren.

Ebenso wie wir die Worte für die Zeit theilweise dem Raume abborgen müssen, suchte man auch hier wieder die Bewegung in der Zeit an der Bewegung im Raume zu messen. Dass es gelungen ist, so das Nacheinander in das Nebeneinander zu übertragen, darf füglich als einer der grössten Triumphe des menschlichen Geistes betrachtet werden. Diese Uebertragung beruht darauf, dass jede, auch die kleinste Bewegung im Raume eine gewisse Bewegung in der Zeit beansprucht. Es handelte sich also nur darum, eine ganz gleichmässige Bewegung zu finden, bei welcher ein Körper zur Ueberwindung ein und derselben Entfernung im Raume auch immer des gleichen Zeitraumes bedarf. Vorbedingung einer solchen Bewegung ist offenbar die Gleichmässigkeit und Stabilität der bewegenden Kraft. Eine solche bewegende Kraft bietet uns die Natur in der Schwerkraft. Auf der Anwendung derselben beruhen denn auch die ältesten künstlichen Zeitmesser oder Uhren, die Wasseruhren oder später die Sanduhren. Später lernte man dann an Stelle der natürlichen Schwerkraft eine künstliche regulirte Kraft setzen, und gelangte so zu unseren modernen Uhren.

So weit auch der Abstand zwischen jenen unförmlichen alten Wasseruhren und einem modernen Chronometer ist, welch letzterer häufig nicht nur Secunden, Minuten und Stunden, sondern höchst überflüssiger Weise auch Wochen, Monde und Jahre zeigt und misst, so beruhen doch beide Instrumente auf demselben Principe: derjenige Zeitraum, dessen ein sich gleichmässig fortbewegender Körper zur Ueberwindung einer bestimmten Entfernung im Raume bedarf, dient als Maassstab für die Untertheilung des kleinsten natürlichen Zeitmaassstabes, des Tages.

Ich habe hier die Zeitmessung verhältnissmässig ziemlich ausführlich besprochen, vielleicht sogar ausführlicher, als es scheinbar dem Zwecke dieser Abhandlung, welche ja in erster Reihe die wirthschaftliche Bedeutung der Zeit darlegen soll, entspricht. Ich hielt jedoch eine eingehende Besprechung

der Zeitmessung deshalb für nothwendig, weil eine möglichst richtige und genaue Zeitmessung als unumgängliche Vorbedingung für alle wirthschaftliche Zeitbestimmung und Zeiteintheilung erscheint.

Als das Ziel der wirthschaftlichen Zeitbestimmung können wir die Feststellung des Zeitpunktes für das Eintreten der wirthschaftlichen Thatsachen, als das Ziel der wirthschaftlichen Zeiteintheilung hingegen die Feststellung des, von diesen Thatsachen eingenommenen Zeitraumes bezeichnen. An sich nun erscheinen allerdings die Wirthschaftssubjecte der Zeit gegenüber vollständig machtlos, und man könnte sich der Meinung zuneigen, dass die Zeitbestimmung und die Zeiteintheilung sich demgemäss nur auf die Constatirung und Anerkennung des gegebenen Verhältnisses der wirthschaftlichen Thatsachen in der Zeit zu beschränken habe. Dem ist aber nicht so. Wenngleich der Mensch keine Gewalt über die Zeit hat und den Verlauf derselben ebenso wenig beschleunigen als verlangsamen kann, so hat er doch eine bedeutende Gewalt über die in der Zeit vor sich gehenden wirthschaftlichen Thatsachen. Vermöge dieser Gewalt nun sind die Menschen im Stande, die wirthschaftlichen Thatsachen in der Art einzurichten und abzuändern, dass dadurch auch das Verhältniss dieser Thatsachen in der Zeit regulirt und sogar verändert werden kann. Freilich bleibt dieses Ziel ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit den Menschen meistens noch viel mehr unbewusst als es sonst in der Volkswirthschaft der Fall ist.

Im allerrohesten Culturzustande geht die wirthschaftliche Thätigkeit des Menschen ohne jede Rücksicht auf die Zeit und auf ihre Einflüsse vor sich. Was die Zeit ihm bringt, das nimmt er dankbar hin als unentgeltliche Gabe der Natur; was die Zeit ihm hingegen nimmt, auf das verzichtet er im Vorhinein, ohne eine Abwehr gegen einen solchen Verlust auch nur zu versuchen. Erst mit zunehmender wirthschaftlicher Cultur entwickelt sich das Bestreben der Menschen, die Vortheile, welche uns das Verhältniss der Dinge in der Zeit bietet, in erhöhtem Grade auszunützen, die Nachtheile dieses

Verhältnisses aber nach Möglichkeit zu vermeiden oder doch zu verringern.

Dieses Bestreben der wirthschaftenden Menschen, das wir — freilich nur symbolisch — als Kampf gegen die Zeit bezeichnen könnten, wird sich in zwei, ziemlich scharf von einander getrennten Richtungen entwickeln, welche ihrerseits der wirthschaftlichen Zeitbestimmung und Zeiteintheilung entsprechen. Einestheils wird sich das Bestreben geltend machen, den Zeitpunkt des Eintretens der wirthschaftlichen Thatsachen vom menschlichen Willen abhängig zu machen und nach Belieben in der Zeit zu versetzen. Anderntheils werden die Wirthschaftssubjecte auch bemüht sein müssen, den von den wirthschaftlichen Thatsachen eingenommenen Zeitraum durch entsprechende Abänderung dieser Thatsachen je nach Bedürfniss zu erweitern oder einzuschränken.

Was nun die erste Gruppe dieser Bestrebungen anbelangt, deren Ziel es ist, den Zeitpunkt einer wirthschaftlichen Thatsache zu verändern, d. h. den Eintritt derselben entweder zu beschleunigen oder zu verzögern, so können wir die einschlägigen Processe als Zeitübertragungen, oder richtiger als Uebertragungen in der Zeit bezeichnen [1]. Insoferne nun der Zeitpunkt einer wirthschaftlichen Thatsache überhaupt ausschliesslich vom Willen des Menschen abhängig ist, indem es in seinem Belieben steht, wann er eine Handlung mit wirthschaftlichem Erfolge setzen will, wird im Allgemeinen von einer Zeitübertragung kaum die Rede sein können. Der Mensch wird eben eine Handlung, welche geeignet ist, eines seiner Bedürfnisse zu befriedigen, erst dann zu setzen geneigt sein, wenn er dieses Bedürfniss empfindet. Erst wenn der Mensch gelernt hat, für gewisse Bedürfnisse vorzusorgen, die Befriedigung derselben schon vor ihrem wirklichen Eintreten vorzubereiten, erst dann wird eine Veränderung dieses Verhältnisses eintreten können. Zur Erreichung dieses Zieles der Vorsorge werden dann die von dem menschlichen Willen allein abhängigen wirthschaftlichen Thatsachen ebenso in der

1) Vgl. Schäffle, a. a. O. S. 107.

Zeit übertragen oder versetzt werden müssen, als jene, deren Eintreten vom menschlichen Willen gänzlich unabhängig ist, oder doch nur in geringem Grade beeinflusst werden kann.

Wo solche Verhältnisse vorliegen, dass die Wirthschaftssubjecte nicht die Macht haben, den Zeitpunkt, in welchem eine wirthschaftliche Thatsache eintreten soll, durch ihren Willen zu bestimmen, dieser Zeitpunkt vielmehr von natürlichen Factoren abhängig ist, über welche wir keine Gewalt haben, da könnte man glauben, dass jedes Bestreben, diesen Zeitpunkt zu verändern, vollständig fruchtlos sein müsse. Und doch ist dem nicht so, wenigstens nicht ganz. Wo wir nicht im Stande sind, eine Thatsache nach unserem Willen beliebig früher oder später eintreten zu lassen, da besitzen wir doch in vielen, ja sogar in den meisten Fällen die Gewalt, den Erfolg dieser Thatsache für unsere Wirthschaft hinauszuschieben oder auch vorwegzunehmen. Diese, an sich vielleicht paradox erscheinende Behauptung, dass wir im Stande sein sollen, den wirthschaftlichen Erfolg einer Thatsache von dieser selbst zeitlich zu trennen, wird wohl kaum bestritten werden können, wenn man folgende zwei Umstände berücksichtigt: Erstens sind die Folgen jeder Thatsache, mit nur geringen Ausnahmen, nicht momentane, sofort wieder verschwindende, sondern mehr oder weniger dauernde. Zweitens ist, um die Folgen einer Thatsache für unsere Wirthschaft nutzbringend zu machen, unter allen Umständen eine Handlung nothwendig, deren Zeitpunkt nur vom menschlichen Willen abhängig ist. Und diese Handlung nun, die — sit venia verbo — Fructificirung einer wirthschaftlichen Thatsache, deren Zeitpunkt von uns unabhängig ist, ist es, vermöge welcher wir im Stande sind, wenn auch nicht die Thatsache selbst, so doch ihren wirthschaftlichen Nutzen in der Zeit zu versetzen, denn es bleibt uns vorbehalten, diesen Nutzen in einem beliebigen Zeitpunkte zu ziehen, so lange nur die Folgen der Thatsache andauern.

Bevor ich mich nun zur näheren Erörterung der Art und Weise, in welcher solche Zeitversetzungen vorgenommen werden können, sowie zur Besprechung der einzelnen im wirth-

schaftlichen Leben vorkommenden Fälle wende, will ich versuchen, das Interesse, welches ein Wirthschaftssubject überhaupt daran haben kann, etwas näher zu beleuchten. Hiebei wird vor Allem der zeitliche Wechsel der menschlichen Bedürfnisse im Auge zu behalten sein. Dieser vollzieht sich nicht nur in der Art, dass manche Bedürfnisse mit dem Fortschreiten oder dem Rückgange der menschlichen Cultur gänzlich verschwinden oder auch neu entstehen, so dass gewisse Gegenstände dadurch ihre Gütereigenschaft verlieren, beziehungsweise erst zu Gütern werden, sondern auch in beschränkterem Maasse, indem die Intensität mancher Bedürfnisse »von Zeit zu Zeit« wechselt. Dieser, mehr oder weniger regelmässige Wechsel in der Intensität sowohl als in der Art der menschlichen Bedürfnisse ist von den mannichfachsten Umständen bedingt, die theils in der äussern Natur, theils im Menschen selbst ihre Begründung finden. Dieser Wechsel der Bedürfnisse kann weiters die ganze wirthschaftende Menschheit oder doch den grössten Theil derselben, oder auch nur einzelne Individuen betreffen. So sehen wir z. B. in dem, durch die verschiedene Temperatur der Jahreszeiten bedingten Wechsel im Kleidungsbedürfnisse einen regelmässigen, durch Einflüsse der äusseren Natur herbeigeführten, so ziemlich die ganze civilisirte Menschheit umfassenden solchen Wechsel. Dagegen zeigt uns das ab und zu auftretende Bedürfniss nach Krankenpflege ein Beispiel eines unregelmässigen, in der menschlichen Persönlichkeit selbst begründeten, auf einzelne Individuen beschränkten, zeitlichen Wechsels der Bedürfnisse.

Berücksichtigen wir ferner, dass von den Bedürfnissen der Wirthschaftssubjecte auch der Werth der ihnen zur Verfügung stehenden Güter abhängig ist, weil ein Gut nur insoferne Gebrauchswerth und dadurch Tauschwerth erlangen kann, als es zur Befriedigung von menschlichen Bedürfnissen geeignet erscheint, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Werth der wirthschaftlichen Güter einem bedeutenden zeitlichen Wechsel unterworfen ist. Ist dieser zeitliche Werthwechsel schon sehr bedeutend, wenn wir blos den gesellschaftlichen Tauschwerth in's Auge fassen, so muss er noch

grössere Dimensionen annehmen, wenn wir auch auf den individuellen Gebrauchswerth Rücksicht nehmen. Denn eben der, auf einzelne Individuen beschränkte zeitliche Wechsel der Bedürfnisse ist nach der Natur der Sache ein viel häufigerer und viel tiefer einschneidender, als der Wechsel in den Bedürfnissen der ganzen Gesellschaft, welche wieder den gesellschaftlichen Gebrauchswerth und damit den Tauschwerth bedingen.

Wir können also einen fast fortwährenden zeitlichen Wechsel im Werthe der wirthschaftlichen Güter constatiren. Es entsteht nun die Frage, wie sich die Wirthschaftssubjecte gegenüber diesem Wechsel zu verhalten haben. Um diese Frage beantworten zu können, werden wir uns vor Allem gegenwärtig halten müssen, dass die gesammte Volkswirthschaft durch das wirthschaftliche Gesetz der mindesten Kosten und des höchsten Nutzens beherrscht werden sollte.

Sobald nun der Mensch gelernt hat, dieses Gesetz, wenn auch unbewusst, nur halbwegs richtig anzuwenden, wird sein Bestreben darauf gerichtet sein müssen, nicht nur den, in einem gegebenen, von ihm unabhängigen Zeitpunkt möglichen, sondern den überhaupt möglichen höchsten Nutzen zu ziehen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird jedes Wirthschaftssubject die in seine Gewalt gelangenden Güter in jenem Zeitpunkte verwenden müssen, in welchen sie ihm den höchsten Nutzen gewähren können. Dieser Zeitpunkt, der häufig von demjenigen, in welchem die Güter in die Gewalt des betreffenden Wirthschaftssubjectes gelangen, verschieden sein wird, wird dann eintreten, wenn das Bedürfniss, welches die Güter befriedigen können, am stärksten ist. Ob hiebei die Güter, welche sonach in die Zeit versetzt werden sollen, unmittelbar zur Consumtion oder aber zur Produktion anderweitiger, erst zur Consumtion bestimmter Güter verwendet werden, kann im Wesen der Sache keine Veränderung begründen. Nur werden allerdings im ersteren Falle die Verhältnisse sich bedeutend einfacher gestalten und es wird auch der rein einzelwirthschaftliche Gesichtspunkt gegenüber dem volkswirthschaftlichen

mehr hervortreten, als in jenen Fällen, wo die in Frage stehenden Güter zur Production bestimmt sind.

Es wird sich nun zunächst darum handeln, das Verhältniss zwischen dem Zeitpunkte, in welchem ein Wirthschaftssubjekt die Gewalt über ein Gut erlangt und jenem Zeitpunkte, in welchem dieses Gut ihm den höchsten wirthschaftlichen Nutzen gewähren kann, festzustellen. Nachdem der zeitliche Wechsel der Bedürfnisse, von welchem der letztere Zeitpunkt bedingt ist, an sich unabhängig von dem Uebergange der Güter in die Gewalt der einzelnen Wirthschaftssubjecte vor sich geht, so werden hier zwei Fälle eintreten können, welche wieder wegen der gänzlich verschiedenen Modalitäten eine getrennte Behandlung erfordern. Einmal kann ein Wirthschaftssubject den Besitz eines Gutes in einem Zeitpunkte erlangen, welcher demjenigen, in welchem dieses Gut für ihn den höchsten Werth besitzt, vorhergeht. Ebenso kann aber auch der umgekehrte Fall eintreten, dass ein Wirthschaftssubject erst dann in den Besitz eines Gutes gelangen würde, wenn der Zeitpunkt, in welchem dieses Gut ihm den höchsten wirthschaftlichen Nutzen hätte gewähren können, bereits vergangen ist.

In dem ersteren, bei Weitem einfacheren Falle wird es nun das Ziel der Thätigkeit des betreffenden Wirthschaftssubjectes sein müssen, sich die Gewalt über das betreffende Gut oder doch über den daraus zu ziehenden Nutzen bis zu jenem Zeitpunkte zu erhalten, in welchem es für ihn den höchsten Nutzen erlangt haben wird. Zur Erreichung dieses Zweckes muss offenbar eine Uebertragung des Gutes in der Zeit stattfinden, so dass seine wirthschaftliche Verwendung auch in einem beliebigen späteren Zeitpunkte möglich wird. Häufig werden mit solchen Uebertragnngen in der Zeit auch Uebertragungen im Raume verbunden sein müssen, auf welche wir aber hier nicht näher eingehen können.

Für uns entsteht vielmehr die Frage, wie solche Uebertragungen in der Zeit überhaupt und ohne Rücksicht auf den Raum, und wie sie in der wirthschaftlichsten Weise bewerkstelligt werden können. Die Uebertragung eines Gutes in

der Zeit bietet an sich gar keine besonderen Schwierigkeiten. Durch die Ansammlung von Gütern und Aufbewahrung derselben bis zu dem entsprechenden Zeitpunkte, kann eine solche Uebertragung zweifellos auf die einfachste Weise ausgeführt werden. Dieser Methode stehen jedoch mannichfache Bedenken entgegen, welche sie für viele — ich sage nicht, für alle — Fälle unpraktisch und unwirthschaftlich erscheinen lassen. Erstens ist eine solche einfache Aufbewahrung bei vielen Gütern schon deshalb unausführbar, weil dieselben dem Verderben eben durch die Zeit ausgesetzt sind. Zweitens aber würde in vielen Fällen die Aufbewahrung zwar für eine gänzlich isolirte Einzelwirthschaft richtig erscheinen, in einer Volkswirthschaft jedoch ganz unwirthschaftlich, weil der Nutzen, welcher während der Aufbewahrungsdauer vielleicht eine andere Einzelwirthschaft aus dem aufzubewahrenden Gute ziehen könnte, ganz oder doch theilweise verloren gehen würde. — Lässt sich nun trotz dieser Uebelstände die Güterübertragung in der Zeit in wirthschaftlicher Weise ausführen, und welche sind die Mittel hiefür?

Ja — eine Uebertragung der Güter in der Zeit ist in den allermeisten Fällen wenigstens indirekt möglich. Das hauptsächliche Mittel, um sie auszuführen, liegt in dem Umstande, dass dasselbe Resultat wie durch die Uebertragung der Güter dadurch erreicht werden kann, dass statt dieser selbst nur ihr Werth bewahrt und so in der Zeit übertragen wird. Auf diese Weise wird die Güterübertragung in eine blosse Werthübertragung verwandelt. Selbstverständlich kann eine solche Werthübertragung auch wieder nur vermittelst wirthschaftlicher Güter bewerkstelligt werden. Der Vortheil liegt darin, dass man zum Zwecke der Werthbewahrung ein beliebiges Gut wählen kann. Man wird also ein Gut wählen müssen, welches einerseits nicht dem Verderben ausgesetst ist und andererseits in hervorragender Weise die Eigenschaft eines unveränderlichen Werthes besitzt. Das Gut, welches diese Eigenschaften im vollsten Maasse besitzt, ist nun das Geld in seiner Function als Werthbewahrer. Aber auch dies ge-

nügt auf die Länge nicht, und bei fortschreitender Cultur tritt an seine Stelle der Credit.

Bevor ich nun in eine nähere Besprechung der Functionen des Geldes und des Credits in diesem Kampfe gegen die Zeit eingehe, sei es mir gestattet, ein wenig zurückzugreifen und vorerst noch jene Fälle der Güterübertragung in der Zeit etwas eingehender zu erörtern, in welcher die zu übertragenden Güter selbst den Gegenstand der Aufbewahrung bilden. Als nothwendige Vorbedingung für jede solche Uebertragung in der Zeit erscheint eine Ansammlung von Gütern, d. h. es muss vorerst eine gewisse Menge von Gütern zusammengebracht werden, welche eben den Gegenstand der Bewahrung zu bilden haben. Diese Ansammlung ist aber ihrerseits wieder bedingt durch eine Ersparung an Gütern, denn ohne eine solche müsste jedes Gut, sobald es in die Gewalt eines Wirthschaftssubjectes gelangt, consumirt werden. Nachdem aber jede Ersparung nur möglich ist durch eine, wenn auch noch so geringfügige Entbehrung, so kann eine Güterübertragung immer erst dann eintreten, wenn sich einmal die Ueberzeugung Bahn gebrochen hat, dass man für die, durch die Ersparung bedingte Entbehrung in einem späteren Zeitpunkte in der Art entschädigt wird, dass die ersparten Güter in diesem Zeitpunkte eine weitgehendere Bedürfnissbefriedigung gewähren, als in jenem Zeitpunkte, wo sie zuerst in die Gewalt des betreffenden Wirthschaftssubjektes gelangten.

Die allereinfachste Form der Güterübertragung in der Zeit ist die Ansammlung eines Vorrathes zum Zwecke der Consumtion. Demgemäss findet sich auch diese Art der Güterbewahrung schon in den allerersten Anfängen menschlicher Cultur, ja sogar bei manchen Thiergattungen als die einzige Spur einer wirthschaftlichen Thätigkeit. So weit nun aber auch unsere modernen Speicher und Magazine von der primitiven, gleichzeitig als Vorrathskammer dienenden Hütte des Wilden oder gar von der Höhle des Hamsters verschieden sein mögen, das Princip, auf welchem ihre wirthschaftlichen Functionen beruhen, bleibt immer dasselbe: Uebertragung der Nutzung eines Gutes von einem gegebenen Zeitpunkte auf

einen späteren. Mit dem Fortschreiten der Cultur wird auch die Ansammlung von Consumtionsvorräthen in der verschiedensten Weise erleichtert und vervollkommnet. Das Räuchern, Pökeln und die sonstigen Zubereitungen der animalischen Nahrungsmittel, die Fabrication sogenannter »Conserven«, die Einrichtung von Eiskellern u. dgl. m. bezweckt immer allein oder doch hauptsächlich die leichtere Aufbewahrung. Das grossartigste Beispiel einer Ansammlung von Gütern zum Verbrauche in einem späteren Zeitpunkte aber bieten uns die Kriegsvorräthe und Arsenale der modernen Armeen.

Im Unterschiede von diesen Consumtionsvorräthen zeigt sich in der Volkswirthschaft auch sehr bald das Bedürfniss nach Ansammlung von Productionsvorräthen, die sich dann als Ansammlungen von Capital darstellen. Der Zweck jeder solchen Capitalansammlung liegt darin, dass die Verwendung jeder einzelnen, ersparten und aufbewahrten Güterquantität zu weiterer Production bis zu jenem Zeitpunkte aufgeschoben wird, in welchem durch dieselbe die grösste Menge anderer wirthschaftlicher Güter producirt werden kann. Dieses Ziel wird bei Capitalansammlungen häufig ohne weiteres Zuthun schon allein durch die Vermehrung der zur Production bestimmten Gütermenge erreicht.

Erscheint schon die Aufbewahrung von Consumtionsvorräthen ausserordentlich behindert, so lange man dabei auf die Hinterlegung und Aufspeicherung der betreffenden Güter selbst beschränkt bleibt, so muss dieser Uebelstand sich in noch erhöhtem Maasse bei der Ansammlung von Capitalien geltend machen. Um grössere Uebertragungen in der Zeit möglich zu machen, muss also das Geld zur Anwendung gelangen.

Es ist hier nicht der Ort, die Gründe auseinanderzusetzen, weshalb unter allen wirthschaftlichen Gütern gerade das Geld zum Werthbewahrer in der Zeit geeignet ist [1]). Ich habe hier vielmehr nur die Art und Weise der Verwendung des Geldes in dieser Function zu besprechen. An sich ist diese Function zwar eine ziemlich einfache, jedoch vielfältiger Vervollkomm-

1) Vgl. Knies, Geld und Credit, I. S. 206 ff.

nungen fähig, namentlich dort, wo noch der Credit hinzutritt. In der einfachsten Form der Anwendung des Geldes als Werthbewahrer in der Zeit wird es genügen, dass das betreffende Wirthschaftssubject in jenem Zeitpunkte, wo die in der Zeit zu versetzenden Güter in seine Gewalt gelangen, dieselben gegen eine Summe Geldes umtauscht — verkauft, und dann diese statt der Güter selbst aufbewahrt. Hiedurch wird ihm die Möglichkeit geboten, in jedem beliebigen Zeitpunkte über eine gleiche oder doch annähernd gleiche Menge von Gütern zu verfügen, als die verkauften gewesen. Selbstverständlich wird nun zur Wiederbeschaffung der Güter durch das aufbewahrte Geld, welches den Werth derselben repräsentirt, jener Zeitpunkt gewählt werden müssen, in welchem aus denselben der grösste wirthschaftliche Vortheil gezogen werden kann. Je mehr die Volkswirthschaft sich entwickelt, und je schwieriger dadurch die Erkenntniss und Beurtheilung der sämmtlichen maassgebenden Factoren sich gestalten, desto schwieriger muss naturgemäss auch die Wahl des Zeitpunktes werden, in welchem es wirthschaftlich angezeigt erscheint, die Werthbewahrung abzuschliessen und das angesammelte Geld wieder in die betreffenden Güter umzusetzen.

Bedeutend vermindert wird diese Schwierigkeit dadurch, dass die universelle Natur des Geldes die Möglichkeit bietet, sich nicht nur auf die ursprünglich angesammelten, beziehungsweise verkauften Güter zu beschränken, sondern statt derselben auch beliebige andere zu wählen. Die Vorrichtungen, welche in diesem Stadium der Entwicklung speciell zum Zwecke der Werthbewahrung erforderlich sind, sind im Ganzen verhältnissmässig nicht bedeutend. Sobald einmal die Institution des Geldes selbst besteht, ergiebt das Weitere sich fast von selbst. Vorrathsräume zur Aufbewahrung von Geld und Gütern, entsprechen den besonderen Anforderungen der Werthbewahrung noch vollständig. Daneben freilich ist schon eine gewisse Entwicklung des ganzen Verkehrs im Marktverkehre und namentlich in der Raumübertragung, im Transporte erforderlich, um die Uebertragung in der Zeit zu einer wirthschaftlich wirklich fruchtbringenden zu machen.

Zwei Momente sind es aber, welche ziemlich rasch eine weitere Entwicklung der Werthübertragung und insbesondere die Anwendung des, für diese Entwicklung so ausserordentlich wichtigen Credites herbeiführen müssen.

Erstens lässt sich auch dort, wo die Werthübertragung vermittelst des Geldes bewerkstelligt wird, ein gewisser wirthschaftlicher Verlust, wenn auch kein damnum emergens, so doch ein lucrum cessans nicht wohl vermeiden. Von dem Zeitpunkte der Umsetzung einer Gütermenge in Geld bis zu dem Zeitpunkte der wirthschaftlichen Verwendung derselben, beziehungsweise der, zur Werthübertragung verwendeten Geldsumme, kann diese letztere nicht die sonstigen Funktionen des Geldes erfüllen, kann nicht wirthschaftlich nutzbar gemacht werden. Sie bleibt »todtes Capital«. Nicht nur, dass das einzelne Wirthschaftssubject, welches die Werthübertragung in der Zeit vornimmt, während der Bewahrungszeit keinen Nutzen aus der aufbewahrten Geldsumme ziehen kann, muss überdies im Verkehre, welchem diese Summe entzogen wird, ihr Platz als Tausch- und Umlaufsmittel durch eine anderweitig zu beschaffende Geldsumme ausgefüllt werden, wenn nicht Mangel an Umlaufsmitteln eintreten soll. So bedingt die Verwendung des Geldes als Werthbewahrer in der Zeit, wenn sie auch gegenüber der Aufbewahrung der zu übertragenden Güter selbst als bedeutender Fortschritt erscheint, doch noch einen gewissen wirthschaftlichen Schaden, der vielleicht nicht immer durch die Vortheile der Werthübertragung aufgewogen, geschweige denn überstiegen wird.

Es musste also ein Mittel zum Zwecke der Werthübertragung gesucht werden, welches dieselben Vortheile bietet wie das Geld, dabei aber die Nachtheile desselben vermeidet. Zu diesem Behufe musste die Möglichkeit geboten werden, die Gegenleistung für eine in der Gegenwart gesetzte wirthschaftliche Handlung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben zu können, ohne die Substanz der Gegenleistung, sei es in Geld oder in anderen Gütern, in der Zwischenzeit todt liegen lassen zu müssen. Diese Möglichkeit nun wird uns durch den Credit geboten.

Ein weiterer Grund, weshalb der Credit sich sehr bald als Instrument der Werthübertragung in der Zeit herausbilden musste, liegt darin, dass mit den sonstigen Mitteln keine Möglichkeit geboten wäre, die wirthschaftliche Nutzung eines Gutes auf einen früheren Zeitpunkt zu übertragen, als derjenige ist, in welchem dasselbe in die Gewalt des betreffenden Wirthschaftssubjectes gelangt. Hier kommt uns nun jene Function des Credites zu Hilfe, vermöge welcher der Creditnehmer in der Lage ist, eine Leistung zu empfangen, bevor er die dafür schuldige Gegenleistung erfüllt hat. Hiedurch wird eben dem Creditnehmer die Möglichkeit geboten, die ihm zufallenden Güter schon vor der thatsächlichen Erlangung derselben wirthschaftlich auszunützen, sie zu »escomptiren«[1]).

Bei näherer Betrachtung wird man also finden, dass jede Creditgewährung zwei correlative Operationen der Werthversetzung in der Zeit in sich schliesst. Der Gläubiger verschiebt die vollständige wirthschaftliche Ausnutzung, der ihm bereits zugefallenen Güter auf einen späteren Zeitpunkt, der Schuldner hingegen nimmt die Nutzung der, ihm erst in diesem selben späteren Zeitpunkte zufallenden Güter vorweg. Auf diese Weise bringt jede Creditoperation einen Nutzen für zwei Einzelwirthschaften mit sich. Selbstverständlich dürfen wir dabei nicht an jene Creditoperationen denken, die von Verschwendern oder in dringender Nothlage befindlichen Personen mit dem sicheren Bewusstsein ausgeführt werden, die Gegenleistung im Zeitpunkte der Fälligkeit gar nicht oder doch nur mit schweren wirthschaftlichen Opfern prästiren zu können. Diese gänzlich irrationelle und unwirthschaftliche Entartung des Credites kann überhaupt nur insoferne den Gegenstand ernsthafter Untersuchungen bilden, als es sich um Mittel zur Verhinderung solcher Creditgeschäfte oder doch zur Milderung ihrer Folgen handelt.

In der Regel wird zwar der Creditnehmende grösseren Vortheil aus dem Geschäfte ziehen, denn für ihn kann daraus,

1) Das Zeitmoment im Credit ist namentlich von Knies a. a. O. II, 1. S. 7 ff. eingehend erörtert worden.

dass er erst in einem späteren Zeitpunkte über die fragliche Gütermenge, beziehungsweise Geldsumme verfügen kann, bedeutender Schaden entstehen, ja seine ganze wirthschaftliche Existenz kann dadurch in Frage gestellt werden. Für den Creditgeber dagegen, welcher die Nutzung, der, in seiner Gewalt befindlichen Güter auf einen späteren Zeitpunkt hinausschieben will, kann sich, wenn er nicht im Stande ist, dieses Ziel durch eine Creditoperation zu erreichen, nur ein lucrum cessans ergeben, indem er die Nutzung seiner Güter in der Zwischenzeit verliert. Aus der Ueberlassung dieser Nutzung an den Creditnehmer zieht er aber einen wirthschaftlichen Vortheil durch den ihm als Aequivalent gebotenen Capitalzins. Gleichviel übrigens, auf welcher Seite das Plus oder Minus des einzelwirthschaftlichen Vortheiles liegt, werden wir im Allgemeinen daran festhalten können, dass jede, von verständig wirthschaftenden Menschen bewerkstelligte Creditoperation berufen ist, beide daran Betheiligte in der Erreichung des höchsten wirthschaftlichen Nutzens aus den, in ihre Gewalt gelangten Gütern zu fördern. Der Grund dieser Förderung liegt eben in der durch den Credit gebotenen Möglichkeit, die Werthübertragung in der Zeit unter Verminderung der sonst daraus folgenden Schädigung einzel- und volkswirthschaftlicher Interessen durchzuführen.

Deshalb bedeutet auch der Uebergang vom blossen Geldverkehr zum Creditverkehr einen, nach meiner Meinung fast ebenso bedeutenden wirthschaftlichen Fortschritt, wie der vorhergehende Uebergang vom Tauschverkehr zum Geldverkehr und damit von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft. Ebenso wie diese letztere entwickelt sich aber auch der Credit nur langsam und allmählig, wie wir dies noch heute beobachten können. Denn wir sind noch lange nicht auf dem Standpunkte angelangt, um sagen zu können, dass der Creditverkehr einer weiteren Vervollkommnung nicht mehr fähig sei. Die fast täglich auftauchenden neuen Formen und Gebilde des Credites liefern uns den besten Beweis für das Gegentheil.

Ich will nun die einzelnen Formen des Credites mit be-

sonderer Berücksichtigung seiner Functionen als Werthüberträger in der Zeit, und mit Beiseitelassung sonstiger, auch noch so wichtiger Unterschiede etwas näher untersuchen. Als die einfachere und ursprüngliche Form des Credites erscheint uns der Personalcredit. — Der Personalcredit beruht auf der Möglichkeit für den Creditnehmer, in der Zeit, für welche ihm der Credit gewährt wurde, die ihm creditirten Güter, beziehungsweise eine äquivalente Geldsumme auf irgend welche Weise zu erwerben. Dies kann dann auf verschiedene Weise geschehen, entweder durch eigene Arbeit oder auch durch, mit den creditirten Gütern erkaufte fremde Arbeit und den, dem Creditnehmer daraus zufallenden Unternehmergewinn. Es ist für unsere Zwecke ziemlich irrelevant, ob die creditirten Güter unmittelbar dazu verwendet werden, um die bedungene Gegenleistung sammt den festgesetzten Zinsen zu ermöglichen und dabei noch einen Ueberschuss für den Creditnehmer zu erzielen (Productionscredit), oder ob sowohl die Verwendung als die Wiedererwerbung der creditirten Güter in einer anderweitigen, nicht mit dem Creditgeschäfte zusammenhängenden Form vor sich geht (Consumtionscredit). Bedingung für das Zustandekommen eines auf Personalcredit beruhenden Geschäftes ist ferner das Vertrauen des Creditgebers, dass der Creditnehmer wirklich im Stande und gewillt sein werde, in der Zeit, auf welche er ihm Credit giebt, die gegebenen Bedingungen zu erfüllen.

Heute, wo unsere ganzen wirthschaftlichen Zustände von solchen, auf Personalcredit beruhenden Creditverhältnissen erfüllt sind, tritt in den meisten Fällen der eigentliche Grund, der uns zum Abschlusse eines Creditgeschäftes bewegt, so weit zurück, dass wir uns kaum Rechenschaft darüber ablegen. Ja noch mehr — unzählige Creditgeschäfte werden abgeschlossen, ohne dass beide Theile auch nur zum Bewusstsein gelangen, Credit gegeben oder genommen zu haben. So z. B. giebt der Arbeiter, der in der Fabrik des Millionärs eine Woche lang schwer arbeiten muss, ehe er am Ende dieses Zeitraums seinen verdienten Lohn empfängt, seinem Fabriksherrn Credit, während derselbe Fabriksherr vielleicht seinen Beamten ihren

Monatsgehalt im Vorhinein bezahlt, und so seinerseits diesen Credit gewährt. In beiden Fällen denkt wohl keiner der Betheiligten daran, dass hier ein Creditgeschäft abgeschlossen wird. Wäre es der Fall, so müsste doch wohl der reiche Fabrikant Anstand nehmen, die Vortheile, die ihm seine Stellung im Preiskampfe gewährt, in der Weise auszunützen, dass er von seinem Arbeiter Credit nimmt und die Zahlung des ihm schuldigen Lohnes um einige Tage hinausschiebt.

Dieses eine Beispiel der Anwendung des Personalcredites in einer Art und Weise, die im gewöhnlichen Leben längst nicht mehr als Credit bezeichnet wird, dürfte genügen um zu zeigen, wie tief das Bestreben der Werthversetzung in der Zeit schon in das wirthschaftliche Gefühl des Menschon eingedrungen ist. Der Mensch folgt diesem Bestreben förmlich instinctiv, ohne sich über das eigentliche Ziel seiner Handlungsweise Rechenschaft zu geben oder auch nur daran zu denken. Ja — häufig wird das betreffende Wirthschaftssubjekt kaum im Stande sein, selbst beim besten Willen den Grund anzugeben, weshalb dieses oder jenes Creditgeschäft eingegangen wurde.

Neben dem Personalcredit entwickelt sich dann im Verlaufe der Zeit der Realcredit, bei welchem aber das Moment der Zeitübertragung lange nicht so scharf ausgeprägt ist wie bei jenem. Wenigstens gilt dies zweifelsohne von der ältesten Form des Realcredites, dem Credit gegen Faustpfand. Beim Faustpfande muss der Creditnehmer schon in dem Zeitpunkte, wo der Creditgeber ihm durch Gewährung des Credites einen wirthschaftlichen Vortheil zuwendet, durch Hingabe des Pfandes ein mindestens äquivalentes wirthschaftliches Opfer bringen. Nur die, dem Creditnehmer verbleibende Möglichkeit, durch rechtzeitige Abtragung der Schuld wieder in den Besitz des Pfandes zu gelangen, lässt beim Credit gegen Faustpfand noch den Zweck erkennen, dem Creditnehmer einen wirthschaftlichen Vortheil in einem früheren Zeitpunkte zuzuwenden, als derjenige ist, in welchem er diesen Vortheil ohne das betreffende Creditgeschäft erlangt haben würde. Erst, wenn der Realcredit sich zum Hypothekarcredit entwickelt hat,

und durch diesen die Möglichkeit geboten wird, durch die Verpfändung eines Gutes schon heute über ein wenigstens theilweise entsprechendes Geldäquivalent für dessen Werth zu verfügen, ohne dass man sich seines Besitzes zu entäussern braucht, erst dann tritt auch im Realcredit die Function des Credites als Mittel der Werthübertragung in der Zeit wieder schärfer hervor.

Es liegt sehr nahe, dass der Credit, sobald er auch nur etwas mehr entwickelt war, sich nicht mehr auf den allgemeinen Verkehr beschränkt, sondern auch zum Gegenstande eines ganz speciellen Creditverkehres gemacht wurde [1]).

Es fanden sich sehr bald Menschen, die aus der Creditgewährung einen förmlichen Erwerbszweig für sich machten. Sie stellten der sich mehrenden Nachfrage nach Credit, d. h. dem Verlangen, die Nutzung eines Gutes zu erlangen, bevor man in den Besitz desselben gelangt, auch ein regelmässiges Creditangebot gegenüber. Hiedurch wurde nicht nur jene Nachfrage befriedigt, sondern auch die betreffenden Wirthschaftssubjecte in die Lage versetzt, ihre angesammelten Capitalien möglichst vortheilhaft zu verwenden. Der hauptsächliche Gegenstand dieses regelmässig angebotenen Credites musste naturgemäss das Geld sein. Dem entsprechend mussten auch diejenigen sich in erster Reihe damit beschäftigen, die verhältnissmässig über das meiste Geld verfügen konnten. Dies waren die Handelsleute, und unter diesen wieder in erster Reihe die Wechsler, für welche das Geld nicht nur ein Umlaufsmittel, sondern zugleich einen Handelsartikel bildet. Sie wurden aus Geldhändlern zu geschäftsmässigen Creditgebern oder, wie man sich gewöhnlich ungenau ausdrückt, zu Geldgebern. Dieser Ausdruck ist deshalb ungenau, weil der professionelle Geldgeber zwar einem Kunden Geld auf die Hand zahlt, es ihm aber nicht einfällt, ihnen dasselbe zu geben — zu schenken. Er giebt nur Credit, niemals Geld. Bei steigendem Wohlstande und bei steigender Rechtssicherheit werden sich aber auch bei anderen Wirthschaftssubjecten Gütermassen

---

1) Vgl. Knies, a. a. O. II, 2. S. 217 ff.

und Geldsummen ansammeln, welche deren Besitzer momentan nicht gebrauchen können oder wollen, sondern vielmehr ohne Verluste auf einen späteren Zeitpunkt übertragen möchten. Diese »Capitalisten« werden jedoch in den wenigsten Fällen geneigt und häufig auch gar nicht fähig sein, die ihrem Creditangebote entsprechende Nachfrage nach Credit selber aufzusuchen. Sie wenden sich daher an die professionellen Creditgeber, und zwar Anfangs nur zur Vermittlung der einzelnen abzuschliessenden Creditgeschäfte. Bald genügt es aber den Bedürfnissen nicht mehr, wenn bei jedem einzelnen Creditgeschäfte eine Mittelsperson mitwirken muss. Die Vermittlung wird verallgemeinert, indem der geschäftsmässige Creditgeber ohne Rücksicht auf die einzelnen ihm vorliegenden Nachfragen nach Credit von den Capitalisten Credit nimmt, und die so erhaltenen Geldsummen benutzt, um auf der andern Seite Credit zu geben. Mit einem Worte — es entwickelt sich das Bankgeschäft mit fremdem Capital.

Bald scheiden sich auch die Banken unter einander wieder nach verschiedenen Gesichtspunkten. Je nachdem dieselben sich in den Händen von Einzelnen, von freien oder von Zwangsgenossenschaften befinden, können wir Privatbanken, Vereins- oder Actienbanken und öffentliche Bankanstalten unterscheiden. Nach der Art der Creditgeschäfte, welche die Banken vorzugsweise betreiben und ebenso noch den Classen der Bevölkerung, für welche sie vermöge ihrer Einrichtung vorzugsweise bestimmt sind, lassen sich die Banken ebenfalls in verschiedene Kategorien eintheilen. Gleichviel aber, ob Zettelbank oder crédit mobilier, ob Sparkasse oder Arbeitervorschussverein — alle diese Banken, welche heute unser gesammtes wirthschaftliches Leben vollständig beherrschen, und deren Bedeutung von Tag zu Tag zunimmt, sie alle verfolgen keinen anderen Zweck als den der Werthversetzung in der Zeit. Es ist hier nicht der Ort, um auf die Einrichtungen, die guten oder schlechten Folgen der einzelnen Arten von Banken näher einzugehen. Es möge daher dieser Hinweis auf ihre eigentlichen Ziele genügen.

Dagegen muss hier noch eine Institution erwähnt werden,

welche ebenfalls die Zeitübertragung zum Ziele hat, ohne dass meines Wissens dieses Moment bisher besonders hervorgehoben wurde. Ich denke dabei an die Versicherungsanstalten, wie sie in den verschiedenen Formen bereits bestehen und sich noch immer neu entwickeln. Auch jede Versicherung stellt für die Versicherten nichts Anderes dar als die Uebertragung des Werthes der eingezahlten Prämien auf einen späteren Zeitpunkt, auf jenen nämlich, in welchem die Versicherungssumme zur Auszahlung gelangt. Noch mehr als das Moment der Zeitübertragung tritt aber beim Versicherungsgeschäft das aleatorische Moment hervor. Der Zeitpunkt, in welchem die Versicherungssumme zur Auszahlung gelangt, auf welchen also der Werth der einzelnen Prämienzahlungen übertragen werden soll, ist nämlich bei jedem eigentlichen Versicherungsgeschäft unbestimmt. Ja — es ist in den allermeisten Fällen überhaupt sehr fraglich, ob dieser Zeitpunkt überhaupt eintritt. Hierin mag auch der Grund liegen, dass das Zeitmoment in die Versicherung bislang noch weniger hervorgehoben wurde, als beim Credit.

Werfen wir nun einen Rückblick auf die bisher besprochenen wirthschaftlichen Maassnahmen, welche alle den »Kampf gegen die Zeit« zum Ziele haben, so werden wir sehen, dass die Erfolge dieses Kampfes wahrlich nicht gering sind. Es ist den Menschen gelungen, die wirthschaftlichen Thatsachen oder doch wenigstens die Ausnutzung derselben derartig in die Zeit zu versetzen, den Zeitpunkt ihres Eintretens zu verschieben oder zu beschleunigen, dass der grösste Nutzen daraus gezogen werden konnte. Beschränkt muss jedoch das Resultat dieser Bestrebungen schon deshalb bleiben, weil ja auch der Mensch durch seine beschränkte Lebensdauer von der Zeit abhängig ist. Gleichwohl ist es auch gelungen, Werthversetzungen in der Zeit über das Leben der Einzelnen hinaus zu erstrecken. Namentlich dort, wo eine Gemeinschaft von an sich unbegrenzter Dauer als handelndes Wirthschaftssubject auftritt, lässt sich kaum eine bestimmte Grenze ziehen, über welche hinaus eine Zeitversetzung nicht sollte stattfinden können.

Aber auch die Erfolge der Zeitversetzung konnten den wirthschaftenden Menschen nicht genügen. Ihr weiteres Streben musste dahin gerichtet sein, auch die Zeiteintheilung in einer Weise zu regeln und womöglich abzuändern, dass sie dem wirthschaftlichen Gesetze des höchsten Nutzens entspricht. Nachdem es gelungen ist, den Zeitpunkt, in welchem eine wirthschaftliche Thatsache eintritt, beziehungsweise von uns ausgenützt wird, wenigstens annähernd von unserem Willen abhängig zu machen, mussten wir auch Stellung nehmen zu den Zeiträumen, welche von den einzelnen wirthschaftlichen Thatsachen eingenommen werden.

Das Ziel, welches hiebei zu verfolgen ist, und die Art und Weise, wie es verfolgt wird, werden sonach den Gegenstand meiner weiteren Untersuchung zu bilden haben.

Freilich lässt sich auch hier, wie in so vielen Fällen unseres wirthschaftlichen Lebens keine haarscharfe Grenze ziehen zwischen den Handlungen, welche eine Zeitversetzung und denen, welche die Regelung der Zeiteintheilung bezwecken. Manche Handlungen werden beide Zwecke verfolgen und deshalb mit demselben Rechte in die eine oder in die andere Classe eingereiht werden können. Aber auch in solchen Fällen wird man bei genauerer Beobachtung unterscheiden können, inwieweit die betreffende Handlung das eine, inwieweit das andere Ziel verfolgt.

Bei der bisher besprochenen Zeitversetzung handelte es sich darum, eine gegebene wirthschaftliche Thatsache, beziehungsweise deren wirthschaftliche Nutzung in einen andern Zeitpunkt zu übertragen. Bei dem Bestreben nach wirthschaftlicher Zeiteintheilung haben wir es dagegen mit einem gegebenen Zeitraume zu thun, aus welchem, oder richtiger, aus den in diesem Zeitraume enthaltenen Thatsachen der grösste wirthschaftliche Nutzen gezogen werden soll. Den Zweck dieses Bestrebens können wir daher kürzer als den der möglichsten Zeitausnützung bezeichnen.

Den uns gegebenen Zeitraum können wir ebenso wenig verkürzen als verlängern. Um sonach aus demselben dennoch einen grösseren wirthschaftlichen Nutzen zu ziehen, wer-

den wir in diesem Zeitraume möglichst viele wirthschaftliche Thatsachen zu concentriren suchen, ohne dass dadurch der Nutzen der einzelnen vermindert wird. Zu diesem Behufe nun müssen die einzelnen wirthschaftlichen Thatsachen so geregelt werden, dass sie einen möglichst geringen Zeitraum einnehmen. Und diese nach ihrer zeitlichen Ausdehnung nach Möglichkeit restringirten Thatsachen müssen auf einander mit möglichst geringen Unterbrechungen folgen. Es muss also sowohl der, für den Vollzug der wirthschaftlichen Thatsachen erforderliche, als auch der sie von einander trennende Zeitraum auf ein Minimum reducirt werden.

Ob überhaupt und in welchem Maasse nun eine solche Beeinflussung der wirthschaftlichen Thatsachen möglich ist, ist selbstredend davon abhängig, ob bei den einzelnen Produktionsprocessen der Factor der Naturkraft oder aber die Factoren der menschlichen Arbeit und des Capitales überwiegen. Dort, wo die Production in der Hauptsache von den Naturkräften abhängig ist, wie also vorzugsweise in der Landwirthschaft, da hat auch die künstliche Zeitausnützung einen weit geringeren Spielraum als in jenen Productionszweigen, welche mehr von der Arbeit und dem Capitale abhängig sind, wie die Industrie.

Das Wirken der Naturkräfte in der Zeit erscheint hauptsächlich abhängig von dem unabänderlichen, periodischen Wechsel der Jahreszeiten, so dass der Mensch den hiefür erforderlichen Zeitraum weder verkürzen noch verlängern kann. Ein künstlicker Ersatz der Naturkräfte ist zwar theilweise an sich möglich, in grösserem Umfange aber wohl immer unwirthschaftlich.

Das Gebiet der Zeitausnützung in der Landwirthschaft bleibt also ausschliesslich auf die auch hier erforderliche menschliche Arbeit beschränkt. Das Bestreben des Landwirthes muss darauf gerichtet sein, diese Arbeit so in der Zeit einzutheilen, dass wenigstens die Naturkraft nicht ungenutzt bleibt, und nicht lange Zeiträume verstreichen, ohne dass die nothwendigen Vorkehrungen getroffen werden. um die Früchte zu gewinnen, welche von den, während dieser Zeiträume wir-

kenden Naturkräften gezeitigt wurden. Dieses Bestreben zeigt sich am deutlichsten in dem Fortschreiten der sogenannten Ackerbausysteme. Auch ohne die äussersten Extreme als Beispiel anzunehmen, können wir schon zwischen der Dreifelderwirthschaft und der Fruchtwechselwirthschaft einen tief einschneidenden Unterschied in der Zeitausnutzung beobachten. Dort geht der dritte Theil der Zeit durch die Brache fast vollständig verloren, während hier und vollends in der Gartenwirthschaft jede Wiederkehr der wechselnden Jahreszeiten vollständig ausgenutzt wird.

Weiters muss der Landwirth aber auch bemüht sein, die zur Bestellung des Landes erforderliche Arbeit so zu gestalten, dass sie einen möglichst kurzen Zeitraum beansprucht. Dieser Zweck wird verfolgt einerseits durch die Vervollkommnung der zum Ackerbaue verwendeten Instrumente, andererseits durch die Anwendung stärkerer Arbeitskräfte. Im Beginne einer geregelten Landwirthschaft war der Bauer auf seine eigene physische Kraft und auf die einfachsten Werkzeuge wie Karst und Spaten beschränkt. Dann tritt die Verwendung von Arbeitsthieren und von complicirteren Werkzeugen hinzu. Die höchste Zeitausnützung in der Landwirthschaft aber erblicken wir in den modernen Dampfpflügen, in den gleichfalls von Dampf getriebenen Säe- und Dreschmaschinen. Je mehr also die extensiven Wirthschaftssysteme den intensiven Platz machen müssen, desto weitere Fortschritte muss die Zeitausnützung in der Landwirthschaft machen.

Mag die Zeitausnützung aber auch einen noch so hohen Grad erreichen, immer bleibt die Production der Landwirthschaft an den, für uns unabänderlichen Gang der Jahreszeiten gebunden. Dem Landmanne bleibt nichts übrig als zu warten, bis die Frühjahrswärme das Getreide sprossen und die Sommersonne es reifen lässt. Diese unabänderliche Nothwendigkeit des Wartens übt begreiflicher Weise auch einen bedeutenden Einfluss auf den Character und das ganze Wesen des Landmannes. Er kennt nicht den Werth der Zeit im modernen Sinne, er bleibt geduldig und beständig in allen Wechselfällen des Schicksales, ja er würde es geradezu für eine Sünde halten,

beschleunigend oder hemmend eingreifen zu wollen, in das von Gott oder der — Obrigkeit geordnete Zeitgetriebe. Deshalb bilden auch die Landwirthe — sowohl Gross- als Kleingrundbesitzer — immer und überall den Hauptbestand der conservativen politischen Parteien, während die Industriellen und die Kaufleute meistens den fortschrittlichen Parteien angehören werden.

Diese letzteren, die »Geschäftsleute«, haben das englische »time is money« zu ihrer Devise gemacht und hasten und stürmen ungeduldig vorwärts. Für den Geschäftsmann sind »Geduld« und »warten« unbekannte oder wenigstens unpractische Worte geworden. Denn für ihn ist ein gegebener Zeitraum nicht vorhanden, um den Erfolg seiner früheren Handlungen abzuwarten, sondern um neu zu schaffen und zu produciren. Demgemäss sind auch die Industrie und der Handel diejenigen Productionszweige, in welchen nicht nur die meiste Gelegenheit zu künstlicher Zeitausnützung geboten wird, sondern in welchen diese Zeitausnützung auch thatsächlich bis auf den höchsten Grad getrieben wird.

Den ersten Anfang dieser Zeitausnützung erblicke ich in der Arbeitstheilung, wenngleich dieselbe auch vielfach anderweitige Vortheile für die Production bietet. Dadurch, dass die Arbeiten, die früher von einer und derselben Person nach einander verrichtet wurden, nunmehr auf mehrere Personen übertragen werden, die dieselben nebeneinander verrichten, wird die Möglichkeit geboten, in demselben Zeitraum eine weit grössere Menge von Arbeit zu verrichten als vorher. Ebenso ist der ganze, unser Jahrhundert kennzeichnende Aufschwung des Grossbetriebes der Industrie auf die gleichzeitige, massenhafte Anwendung von Arbeit im Gegensatze zu den beschränkten, auf einen längeren Zeitraum vertheilten Arbeitskräften des Gewerbes und des Kleinbetriezurückzuführen.

Selbstverständlich ist aber eine solche massenhafte Anwendung von Arbeit nicht möglich ohne entsprechende, besonders zu diesem Zwecke getroffene Vorkehrungen, welche ihrerseits wieder einen bedeutenden Aufwand an Capital be-

dingen. So entstehen ungeheuere Fabriksgebäude, wahre Arbeitspaläste, welche nicht nur den, nach Tausenden an einem Punkte concentrirten Arbeitern, sondern auch den Maschinen Raum bieten, welche letztere wieder eine grosse Anzahl Arbeiter ersetzen und so deren anderweitige Verwendung ermöglichen. Um die successive Entwicklung der Zeitausnutzung zu schildern, müsste man fast eine vollständige Geschichte des Handels und der Industrie schreiben, die jedenfalls weit über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgreifen müsste. Daher sei hier nur auf einen Industriezweig hingewiesen, in welchem m. E. die Zeitausnutzung am weitesten vorgeschritten ist, und die deshalb auch in vieler Beziehung als allgemeines Beispiel gelten kann. Ich meine damit die Industrie der Raumübertragung, des Transportes. Sobald der Mensch gelernt hatte, Abstände im Raume derartig zu überwinden, dass dieselben in Abstände in der Zeit umgewandelt wurden, musste begreiflicherweise sein Streben dahin gerichtet sein, diese Zeitabstände ebenfalls auf ein Minimum zu reduciren, oder umgekehrt in einem gegebenen Zeitraume einen möglichst grossen räumlichen Abstand zu überwinden. Inwieweit dieses Streben von Erfolg begleitet war, kann uns auch der oberflächliche Vergleich zwischen den Leistungen eines Saumthieres oder einer alten Postkutsche und denen einer modernen Eilzugslocomotive lehren. Freilich ist, um dieselbe Raumübertragung zu bewerkstelligen, ein weit grösserer Aufwand an Arbeit und noch mehr an Capital erforderlich. Aber was an Arbeit und Capital mehr aufgewendet wird, das wird eben an Zeit gespart, und darin, in der möglichsten Zeitersparniss, erblicken wir nicht nur in der Transportindustrie, sondern auch überhaupt das Ziel aller intensiven Wirthschaftsmethoden im Gegensatze zu den extensiven. Die letzteren beanspruchen eben nicht nur im Raume, sondern noch mehr in der Zeit eine weit grössere Ausdehnung, während die intensiven Wirthschaftsmethoden an Stelle dieser Ausdehnung einen grossen Aufwand von Arbeit und Capital setzen.

Es liegt auf der Hand, dass die Zunahme der Production,

wie sie durch eine solche Ausnutzung der Zeit ermöglicht wird, nicht nur im Interesse derjenigen liegt, welche, wie die Fabriksherren unmittelbar Gewinnst daraus ziehen, sondern dass auch die Existenzbedingungen der Gesammtheit und namentlich der Arbeiter wesentlich dadurch verbessert werden müssen. Je mehr der Arbeiter in Folge der besseren Ausnutzung der Zeit produciren kann, desto höher wird auch sein Lohn sein können. Dies gilt auch in jenem, leider so häufig oder eigentlich ausnahmslos eintretenden Falle, dass der Arbeiter zufolge seiner ungünstigen Stellung im Preiskampfe nicht den vollen Werth seiner Arbeit als Lohn erhält, während der Rest seinem Arbeitsgeber zufällt. Trotzdem aber ist das Interesse des Arbeitsgebers und des Arbeiters an der Zeitausnutzung verschieden begrenzt. Und nur die verschiedene Intensivität dieses Interesses ist der Grund vielfacher Classenkämpfe in der socialen Frage geworden.

Dem Arbeitgeber, der meist beträchtliche Capitalien in Gebäuden, Maschinen und anderen Einrichtungen investirt hat, muss begreiflicher Weise daran gelegen sein, die Zeit so vollständig als nur irgend möglich auszunützen. Für ihn besteht in dieser Richtung keinerlei Beschränkung als etwa in der Leistungsfähigkeit seiner Maschinen. Seinem Interesse würde also am vollständigsten dann entsprochen werden, wenn bei der Arbeit an den Maschinen kein Augenblick ungenützt gelassen, vielmehr dieselbe ununterbrochen im vollsten Sinne des Wortes fortgesetzt würde. Denn ebenso wenig als die Maschinen ein Bedürfniss nach Ruhe empfinden, empfindet es der Fabrikant selber. Er arbeitet ja nicht mit, sondern während er sich ruhig dem Schlafe hingiebt erwirbt sein Capital in der Gestalt der Maschinen und der mit dem Capitale bezahlten Arbeiter ihm Unsummen Geldes.

Anders liegen die Verhältnisse für den Arbeiter, der die Maschinen bedienen muss, und sich dabei nicht dem Schlafe hingeben darf, wenn nicht Maschine und Waare verdorben werden sollen. Auch das Interesse des Arbeiters fordert selbstverständlich eine weitgehende Ausnützung der Zeit. Namentlich muss er bestrebt sein, die unfreiwillige Musse, d. h.

jene Zeiträume, während welcher er fähig und bereit wäre zu arbeiten, ohne Gelegenheit dazu zu finden, auf ein Minimum zu reduciren, oder noch besser gänzlich zu beseitigen. Dagegen bedarf er eines gewissen Zeitraumes zu seiner Erholung, der freilich sehr verschieden bemessen werden kann. Wenn die Zeitausnützung so weit getrieben wird, dass der dem Arbeiter zur Musse eingeräumte Zeitraum auf das, zu seiner körperlichen Erhaltung unbedingt nothwendige Maass oder gar noch darüber hinaus eingeschränkt wird, so muss für ihn das Interesse an einer derartigen Zeitausnützung verschwinden. Er würde nemlich nicht mehr in der Lage sein, die Früchte der Arbeit, die nebst einigen wenigen Stunden Schlaf seine ganze Zeit ausfüllt, zu geniessen.

Soll nun das Interesse des Arbeiters gewahrt werden, so muss ihm über die zur Erholung seines Körpers nothwendige Zeit hinaus noch weitere Musse gegönnt werden zu seiner körperlichen und geistigen Erholung, zum Genusse seines Familienlebens und zu seiner Bildung. Je besser die materiellen Verhältnisse des Arbeiters sich gestalten, je höher sein Lohn steigt, eine je höhere Bildungsstufe er erwirbt, desto höher müssen auch seine Ansprüche auf Musse zur Befriedigung jener Bedürfnisse steigen. Demgemäss müssen diese Ansprüche fortwährend steigen, wenn überhaupt ein wahrer Fortschritt der Menschheit möglich sein soll. Anders könnten wir blos von einem Scheinfortschritt sprechen, der sich auf die Ansammlung einzelner grosser Vermögen und die hervorragende, geistige Bildung einzelner Menschen beschränken und dadurch nur zu weiterer Schärfung der Contraste beitragen würde.

Hier treten also die Interessen der Arbeitgeber, wenigstens der Grossindustriellen und der Arbeiter bei den, auf die Ausnützung der Zeit gerichteten Bestrebungen in entschiedenen Widerspruch. Dem Arbeitgeber muss daran gelegen sein, die Arbeit in seinen Fabriken überhaupt nicht zu unterbrechen, vielmehr seine Maschinen Tag und Nacht im Gange zu erhalten. Wo er die dazu erforderlichen, menschlichen Arbeitskräfte hernimmt, ist ihm, vom rein egoistischen, einzelwirthschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, vollständig

gleichgiltig. Ob Frauen oder unmündige Kinder Arbeiten verrichten, welche die Kraft eines erwachsenen Mannes erfordern, ob Männer durch die fast ununterbrochene Arbeit nicht nur keine Zeit zum Lebensgenusse behalten, sondern auch ihre Gesundheit und ihr Leben auf's Spiel setzen, das wirthschaftliche Interesse des Fabrikanten wird dadurch nicht geschädigt. Er kann ruhig zusehen und thut es auch thatsächlich in vielen Fällen, wenn nicht von anderer Seite ein entschiedenes Veto eingelegt wird.

Aber auch der Arbeiter selbst, wenigstens der einzelne Arbeiter, wird in seinem ganz natürlichen Streben, möglichst hohen Lohn zu verdienen, nur allzuhäufig sein wahres Interesse verkennen und ausser Acht lassen. Er wird arbeiten, er wird seine Zeit ausnützen, nicht nur so lange, bis er das Bedürfniss nach Erholung verspürt, sondern so lange, als er überhaupt noch die Kraft hat, die Maschine zu stellen und das Werkzeug zu heben. Ja noch mehr, er wird sich nicht zufrieden geben mit der Ausnützung der Zeit durch seine eigene Person. Er wird auch seine Familie, seine Frau und Kinder zu, z e i t l i c h fast ebenso ausgedehnter Arbeit zwingen, so dass jener keine Zeit übrig bleibt, ihre häuslichen Pflichten zu erfüllen, diesen nicht, sich auch nur die nothdürftigsten Schulkenntnisse anzueignen. Mit einem Worte — auch der Arbeiter wird von dem Z e i t f i e b e r im doppelten Sinne ergriffen, und überstürzt und überhastet sich, ohne zu sehen, dass er in sein Verderben rennt.

Welche Wirkungen eine s o l c h e Ausnützung der Zeit haben kann und haben muss, das sehen wir mit Schaudern an der körperlichen und geistigen Degeneration der Arbeiterbevölkerung in unseren Fabriksgegenden. Soll nicht auf diesem Wege der grösste Theil der Bevölkerung physisch und moralisch zu Grunde gerichtet werden, dann muss der Zeitausnützung in dieser Weise ein Riegel vorgeschoben werden. Der Vortheil, den dieselbe in der Vermehrung der Production bietet, steht in gar keinem Verhältnisse zu dem unberechenbaren, dadurch angerichteten Schaden.

Es hat nicht an Stimmen gefehlt und fehlt auch heute

noch nicht daran, welche in Verfolgung einer einseitigen individualistischen Richtung jeder Zeit bereit sind, eine solche Regelung, beziehungsweise Einschränkung der Zeitausnützung als unberechtigten Eingriff in die persönlichen Rechte der Staatsbürger zu erklären. Wenn der Fabriksherr seine Arbeiter beinahe direct zwingt, sich zu Grunde zu richten, so finden sie darin keine Vergewaltigung. Dagegen sind sie nur allzu geneigt, über Vergewaltigung zu schreien, wenn die Staatsgewalt den Fabriksherrn an einer übermässigen Ausnützung seiner Arbeiter und diese selbst an einer freiwilligen Ueberanstrengung ihrer Kräfte zu verhindern sucht. Es wird vielleicht die Zeit kommen, wo der Arbeiter richtig erkannt hat, wie weit die Zeitausnützung seinem Interesse entspricht, und wo er auch die Kraft hat, dieser Erkenntniss gemäss zu handeln. Heute ist die Zeit noch nicht gekommen. Der Arbeiter kennt die Grenze seiner wahren Interessen noch nicht. Noch viel weniger ist er in der Lage, dem Fabrikanten einen wirksamen Widerstand gegen unbillige Forderungen entgegenzusetzen, ohne seine wirthschaftliche Existenz überhaupt dabei zu gefährden.

Der Arbeiter ist in dieser Richtung vollständig einem Unmündigen vergleichbar. So wenig sich nun das Recht und die Pflicht des Staates, die Vorsorge für die Unmündigen zu übernehmen, bestreiten lässt, so wenig kann es zweifelhaft erscheinen, dass der Staat berechtigt und verpflichtet ist, auch hier eine Art von Vormundschaft auszuüben. Die Mittel zur Ausübung dieser Vormundschaft, d. h. zur Eindämmung einer übertriebenen Zeitausnützung, lassen sich kurz zusammenfassen. Zur Erreichung eines entsprechenden Resultates erscheint die Einführung eines Normalarbeitstages, die weitgehende Restriction der Frauen- und noch mehr der Kinderarbeit und endlich die Sonntagsheiligung unbedingt nothwendig. Was speciell die Sonntagsheiligung betrifft, so ist es grundfalsch, dieselbe als eine rein religiöse Angelegenheit zu behandeln. Es ist vielmehr eine sociale Frage im vollsten Sinn des Wortes geworden, und die religiöse Seite muss dabei in den Hintergrund treten.

An und für sich erscheinen wohl diese Maassregeln ziemlich einfach und selbst die Redaction der betreffenden Gesetze wird keine ausserordentlichen Schwierigkeiten bieten. Um so grösseren Schwierigkeiten wird man bei der Durchführung dieser Gesetze begegnen. Man wird dabei einen nicht unbedeutenden Widerstand der Betheiligten, und zwar sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer zu überwinden haben. Der Widerstand der Arbeitgeber erscheint von ihrem egoistischen Standpunkte aus sehr begreiflich, denn sie müssten befürchten, dass ihre Privatinteressen durch eine Beschränkung der Arbeitszeit sowohl im einzelnen Tage als auch in der ganzen Lebenszeit des Arbeiters überhaupt geschädigt werden könnten. Der Widerstand der Arbeiter dagegen beruht, wie bereits ausgeführt, nur auf dem mangelnden oder unrichtigen Verständnisse ihrer Interessen.

Die Ueberwindung dieses Widerstandes wird namentlich dort, wo Fabrikant und Arbeiter sich in Gemeinschaft bemühen die Behörden zu hintergehen, nicht leicht sein. Häufig wird dann auch die strengste polizeiliche Aufsicht, selbst durch eigens hiefür bestellte Organe, wie Fabriksinspectoren u. s. w. nicht die Uebertretung der betreffenden Vorschriften verhindern können. Als eines der wirksamsten Mittel, um eine übermässige Zeitausnützung und insbesondere die so verderbliche Kinderarbeit hintanzuhalten, erscheint unbedingt die gesetzliche Regelung der Schulpflicht bis zu einem verhältnissmässig hohen Lebensalter. Durch dieselbe wird — eine strenge und rationelle Durchführung immer vorausgesetzt — die Benützung der Zeit während einer Reihe von Lebensjahren des Menschen in so bestimmter Weise normirt, dass während dieses Zeitraumes eine anderweitige Ausnützung der Zeit durch Fabriksarbeit beinahe vollständig ausgeschlossen erscheint.

Ausserdem bietet aber auch der geregelte Unterricht einzig und allein die Möglichkeit, den Arbeitern wenigstens successive ein richtiges Verständniss ihrer Interessen beizubringen. Nur so können sie dahin gebracht werden, den, hauptsächlich zu ihrem Wohle getroffenen Maassnahmen nicht nur nicht

entgegenzutreten, sondern dieselben auch in verständiger und thatkräftiger Weise zu unterstützen.

Es frägt sich nun, ob die wirthschaftliche Zeiteintheilung mit einer, den höchsten wirthschaftlichen Nutzen anstrebenden Zeitausnützung in Bezug auf die Production und mit deren Einschränkung aus socialpolitischen Rücksichten schon erschöpft ist? Keineswegs. Die wirthschaftliche Zeiteintheilung kann sich nicht auf das Gebiet der Production beschränken, sie muss auch die Consumtion umfassen. In jeder rationell geleiteten Einzelwirthschaft, und noch mehr in jeder Gemeinwirthschaft muss eine Vertheilung der vorhandenen Consumtionsvorräthe auf einen gewissen Zeitraum, oder richtiger ausgedrückt, die Eintheilung eines gegebenen Zeitraumes nach Maassgabe der vorhandenen Vorräthe stattfinden. Das Princip, welches dabei zu befolgen ist, ist selbstverständlich wieder das wirthschaftliche Gesetz des höchsten Nutzens.

Diese Zeiteintheilung muss in der Art vorgenommen werden, dass mit den vorhandenen Vorräthen einen möglichst langen Zeitraum hindurch das Auskommen gefunden wird, ohne dass deshalb aber die betreffenden Bedürfnisse weniger vollständig befriedigt werden dürfen. Schon in der Vertheilung der einzelnen Mahlzeiten im Tage finden wir das Beispiel einer solchen Zeiteintheilung. Ebenso können wir dieselbe im Hinblicke auf die Befriedigung aller jener Bedürfnisse, welche regelmässig nach gleichen Zeiträumen, also periodisch wiederkehren, beobachten.

Selbstverständlich ist jedoch eine solche Zeiteintheilung nach den disponiblen Vorräthen nicht wohl möglich, ohne dass diese letzteren in der Zeit versetzt würden. Hier trifft also die wirthschaftliche Zeiteintheilung mit der wirthschaftlichen Zeitbestimmung zusammen. Wo Zeitbestimmung und Zeiteintheilung in zielbewusster Weise vereinigt werden, da gelangt das betreffende Wirthschaftssubject zur Aufstellung eines Wirthschaftsplanes.

Behufs Feststellung eines solchen Wirthschaftsplanes werden vorerst die voraussichtlichen Eingänge und Ausgänge einer Wirthschaft während eines gewissen Zeitraumes — der Wirth-

schaftsperiode — zu berechnen sein. Weiters hat man die Summe der Ein- und Ausgänge für diese Wirthschaftsperiode einander gegenüberzustellen, sie zu bilanziren. Insoferne diese Bilanz ein negatives Resultat ergiebt, muss das Bestreben der Wirthschaftssubjecte dahin gerichtet sein, entweder die Ausgaben soweit zu vermindern, oder die Einnahmen so weit zu erhöhen, bis die Bilanz, wenn auch nicht einen Ueberschuss, so doch Gleichgewicht ergeben würde. So leicht und einfach diese Berechnung auf den ersten Blick erscheinen mag, so schwierig gestaltet sie sich in der Wirklichkeit. Es ist die Kunst der Aufstellung eines Budgets. Ein solches sollten wir aber nicht nur in dem Haushalte der Staaten, sondern auch im Haushalte des ärmsten Bauern finden. In der Art und Weise, wie das Budget aufzustellen ist, insbesondere aber in der Länge der Wirthschaftsperioden werden sich jedoch tief einschneidende Unterschiede ergeben müssen.

Im Urzustande der Menschen kann von einem Wirthschaftsplan oder einem Budget selbstverständlich keine Rede sein. Der Mensch denkt überhaupt nicht an die Zukunft, er kann daher auch keine Pläne für die Zukunft aufstellen. Er lebt von den Gütern, die ihm der Tag bringt, ohne sich darum zu kümmern, wovon er morgen leben wird. In demselben Zustande befindet sich auch heute noch eine Classe von Menschen, die »von der Hand in den Mund« leben. Es sind dies Vagabunden und überhaupt beschäftigungslose Menschen ohne irgendwelches gesichertes Einkommen, bei denen also auch eine Vorausberechnung eines Einkommens unmöglich oder doch wenigstens vollständig illusorisch ist. Sobald jedoch Jemand ein halbwegs gesichertes Einkommen erlangt hat, sei es auch nur im Taglohn, so muss er auch schon beginnen einen Wirthschaftsplan aufzustellen. Er muss berechnen, wie er seine Einnahmen zu vertheilen hat, um damit seine nothwendigsten Bedürfnisse befriedigen zu können. Die Wirthschaftsperiode wird hiebei freilich nur eine sehr kurze sein. Häufig wird schon der einzelne Tag als selbständige Wirthschaftsperiode erscheinen. Für diejenigen, welche ihr Einkommen in wöchentlichen oder monatlichen Abschnitten be-

ziehen, bilden diese Zeiteinheiten gleichzeitig die Wirthschaftsperioden. Die sonstige sociale Stellung des betreffenden Wirthschaftssubjectes begründet darin keinen Unterschied. Sowohl für den hohen Staatsbeamten, der am 1. des Monates seinen »Gehalt« erhebt, als auch für seinen Bedienten, dem er am selben Tage seinen »Lohn« auszahlt, muss der Monat als Wirthschaftsperiode erscheinen. In Beziehung auf gewisse Bedürfnisse, für welche die Ausgaben nur nach längeren Zeiträumen wiederkehren, so z. B. für das Wohnungsbedürfniss, erscheint dann die monatliche Wirthschaftsperiode nur als Unterabtheilung, indem gewisse Quoten der monatlichen Eingänge hiefür reservirt werden müssen.

Aber auch der Monat wird sich für viele Wirthschaften als Wirthschaftsperiode zu kurz erweisen. Dort, wo entweder die hauptsächlichen Eingänge nur in längeren Intervallen stattfinden, oder wo überhaupt der Umfang der Wirthschaft an sich und namentlich die nothwendigen Zeitversetzungen ein weiteres Vorsorgen für spätere Zeitpunkte erfordern, wird dann das Jahr als Wirthschaftsperiode angenommen werden müssen. Der erstere Grund macht sich insbesondere bei der Landwirthschaft und mehr oder weniger bei allen damit zusammenhängenden Productionszweigen geltend. Hier sind fast die gesammten wirthschaftlichen Eingänge in dem verhältnissmässig kurzen Zeitraume der Ernte concentrirt, während die Ausgaben sich, wie in jeder anderen Wirthschaft auf das ganze Jahr vertheilen. Es muss also bei Aufstellung des Wirthschaftsplanes zum Mindesten der von einer Ernte zur andern verschleichende Zeitraum — ein Jahr — zu Grunde gelegt werden.

In anderen Wirthschaften dagegen kehren zwar die Eingänge sowohl als die Ausgänge häufiger wieder, aber in so unregelmässigen Abständen, dass sich ein Ueberblick über dieselben nur für einen längeren Zeitraum gewinnen lässt und demgemäss auch hier wenigstens ein Jahr als Wirthschaftsperiode dem Wirthschaftsplane zu Grunde gelegt werden muss. Dieser Fall nun tritt ein bei allen halbwegs umfangreicheren Handels- und Industriegeschäften, dann aber vor Allem bei

den Gemeinwirthschaften. Für diese letzteren bildet die Aufstellung des Wirthschaftsplanes einen der wichtigsten Verwaltungszweige. Speciell in der Gemeinwirthschaft des constitutionellen Staates muss die Feststellung des Wirthschaftsplanes unbedingt der Volksvertretung vorbehalten bleiben.

Für diese bildet die Budgetberathung und Bewilligung das wichtigste Mittel, ihren Einfluss auf die Regierung geltend zu machen. Theils wohl in der Absicht, diesen Einfluss abzuschwächen, theils auch zur Vereinfachung der Geschäfte hat man wohl auch den Versuch gemacht die Wirthschaftsperioden noch weiter auszudehnen und hat zweijährige Budgets aufgestellt. Selbst abgesehen von den staatsrechtlichen Bedenken wird aber m. E. die Erstreckung der Wirthschaftsperioden auf zwei oder noch mehr Jahre nie dem eigentlichen Zwecke des Wirthschaftsplanes vollkommen entsprechen können. Während eines so langen Zeitraumes müssen die verschiedenartigsten Ereignisse eintreten, die sich nicht vorhersehen liessen, wodurch das Einhalten des bewilligten Budgets vollständig unmöglich gemacht wird. Nicht zu verwechseln mit einer solchen Ausdehnung der Wirthschaftsperioden sind die sogenannten stabilen Budgets, die ohnehin eigentlich nur eine politische Bedeutung haben, da die darin enthaltenen Ausgaben doch nie verweigert werden könnten.

Das Jahr kann sonach im Allgemeinen als die längste überhaupt vorkommende, regelmässige Wirthschaftsperiode bezeichnet werden. Dies schliesst aber nicht aus, dass nicht selten bei wirthschaftlichen Berechnungen für die Zukunft auch weit längere Zeiträume zu Grunde gelegt werden müssen. Solche Berechnungen umfassen dann aber nicht die gesammten Eingänge und Ausgänge einer Wirthschaft, sondern nur einzelne Zweige derselben. Beispiele hievon finden wir in den verschiedenartigsten Zweigen der Volkswirthschaft. Die Umtriebsperioden in der Forstwirthschaft sowie die Amortisationspläne öffentlicher Anlehen repräsentiren specielle Wirthschaftspläne, bei welchen eine ganze Reihe von Jahren als Wirthschaftsperiode zu Grunde gelegt wird. Die in zeitlich so weit gehenden Specialplänen veranschlagten Ein- oder Ausgänge

einer Wirthschaft werden dann nach entsprechender Berichtigung wieder einen Bestandtheil des allgemeinen, alljährlich aufzustellenden Wirthschaftsplanes zu bilden haben.

Mit der Besprechung der Wirthschaftspläne, in welchen sich, wie bereits erwähnt, wirthschaftliche Zeitbestimmung und Zeiteintheilung vereinigt finden, bin ich am Schlusse angelangt. Wenn auch die vorstehende Abhandlung mannichfache Lücken und Unrichtigkeiten aufweisen mag, so gebe ich mich doch der Hoffnung hin, dass es mir vielleicht gelungen sein dürfte, die Anregung zu eingehenderer Behandlung mancher hier nur erwähnter oder nur skizzenhaft besprochener Fragen durch berufenere Kräfte gegeben zu haben.

Gesellschaftliche Organisation des landwirthschaftlichen Personalcredits.[1])

Von G. Ruhland.

In der Thatsache, dass eine Anschauung zur herrschenden geworden ist, liegt noch nicht der Beweis für ihre Wahrheit. Dies gilt auch von den herrschend gewordenen Anschauungen über den Credit.

Der Vater der historischen Schule der National-Oekonomie, Hildebrand, unterscheidet bekanntlich in der Wirthschaftsgeschichte drei Perioden: die der Naturalwirthschaft, der Geldwirthschaft und endlich die der Creditwirthschaft, die der Zukunft noch angehören.

Die Naturalwirthschaft ist untergegangen, die Principien der Geldwirthschaft haben siegreich ihren Einzug in unser Wirthschaftsleben gehalten und fast schien es eine Zeit lang, als ob durch die spontane Kraft des Werdens aus dieser heraus sich von selbst gleich die Creditwirthschaft bilden wollte. Die Thatsachen sind bekannt. Als der Geschlossenheit des Grundbesitzes die völlige freie Vereinzelung desselben nachfolgte, als die Abgaben und Naturalgefälle der Landbauern in solche von Geldbeträgen umgewandelt und grösstentheils abgelöst wurden, war die Naturalwirthschaft für die Landwirthe nach Aussen factisch zum Abschlusse gekommen, die Periode der Geldwirthschaft begann.

1) Zwei die gegenwärtige Abhandlung ergänzende Abhandlungen des geehrten Herrn Verfassers über »Regulirung der Grundschulden«, sowie »die Agrarreform und ihre Rechtsbildung« werden in den nächsten Heften zum Abdruck gelangen. Die Red.

Der Grundbesitz zur Waare geworden und den Gesetzen des Geldkapitals unterstellt, musste sich dem Kündigungsrechte unterwerfen, wo er Schulden hatte und vermöge seiner wirthschaftlichen Entwicklung: der Umbildung seiner wirthschaftlichen Produktion, Schulden machen, um rationell fortschreiten zu können. Mit diesen Anforderungen erfüllte sich die Gegenwart, die ihrer Zukunft gewiss zu sein schien und diese Anforderungen liefen alle in dem einen Punkte zusammen, dass dem Grundbesitz ein leicht erreichbares und billiges Geldkapital zur Verfügung gestellt werden müsse.

In dieser einfachen Forderung culminirte, man kann sagen ein ganzes Menschenalter hindurch, die Bewegung der Landwirthschaft, ja eine Zeit lang selbst die der Wirthschaftswissenschaft, was wohl am Bezeichnendsten zum Ausdruck gekommen ist in der bekannten Macleod'schen[1]) Theorie: »Credit ist Kapital und Schulden Reichthum!«

Das Geld, das sich während der politisch unruhigen Periode der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts möglichst zurückgezogen hatte, gewann durch diese Forderung neuen Boden zu »fruktificirender Anlage« und unterstützt durch den beträchtlichen Geldzufluss aus Russland, Australien und Kalifornien schien bei den bis zu den 70er Jahren um 10—20 % gestiegenen Preisen »die neue Aera unbegrenzten Aufschwungs« angebrochen zu sein.

Heute ist Europa aus diesem schönen Traume erwacht und das Bewusstsein, dass der vaterländische Boden in so tiefe Zinsknechtschaft gerathen ist, fängt allgemach an, ein ganz eigenes Unbehagen zu erwecken.

Dieser Umschwung musste natürlich auch in der einschlägigen Literatur, die auf diesem Gebiete nur der Process ist, durch den sich das Leben seine grossen Fragen zum Bewusstsein bringt, zum entsprechenden Ausdruck gelangen, und so finden wir denn an der Stelle, wo damals das Schlagwort

---

1) Macleod, the theory and practice of Banking, with the elementary principles of Currency, Prices, Exchanges. 2. vol. London 1855—56.

der »freien Verschuldbarkeit des Grund Bodens« und die Forderung nach »leicht erreichbarem und billigem Geldkapital« figurirten, heute das »dringende Verlangen nach Aufhebung der freien Verschuldbarkeit« und »totale Einschränkung des schon allzu viel missbrauchten Credits« ausgesprochen, der seltsamer Weise für den Grundbesitz auf einmal zum »zweischneidigen Schwerte« geworden ist!

Es würde hier zu weit führen, die Forderungen der verschiedenen Autoren näher zu betrachten, so viel ist aber gewiss, dass »die Unterdrückung jeglichen Credits wirthschaftlich ebenso thöricht wäre, als die Beschönigung des volkswirthschaftlichen Creditmissbrauchs verwerflich bleibt« [1])!

Für uns aber folgt aus dem raschen Umschlag der Forderungen in ihre Extreme die Gewissheit, dass die verschiedenen herrschenden Auffassungen des Credits in Sonderheit, soweit sie die Beziehungen zur Landwirthschaft betreffen, bis zu einem gewissen Grade der Stabilität entbehren müssen und es wird uns zur Lösung der gestellten Aufgabe die Mühe nicht erspart bleiben können, auf den Begriff und das Wesen des Credits in Kürze einzugehen.

Was ist Credit?

So einfach die Beantwortung dieser Frage scheinen mag, gehört sie dennoch mit zu jenen, welche von den verschiedenen Autoren in verschiedener Weise gelöst wurden. Und wenn wir es versuchen dürften aus diesen verschiedenen Auffassungen jene, welche eine vielseitigere Anerkennung gefunden haben, herauszugreifen, so könnten wir diese wieder eintheilen: in solche, welche den Credit als Leihe und zwar als Kapitalsleihe betrachten, in solche, welche sich einen Tauschhandel darunter denken, und endlich in solche, welche die Creditleistung einer Kapitalproduction gleich erachten.

Als Vertreter der letzteren Auffassung haben wir oben bereits Macleod kennen gelernt, dem auch andere, wie Law,

1) Schäffle, das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft. II. B. S. 304.

Pinto, Dietzel [1]) beigerechnet werden müssen und einigermassen selbst Endemann, welcher schreibt: ».... man kann sagen, dass die Creditleistung ein Gut an und für sich sei«[2]), obgleich die Frage nach der Kapitalsbildung des Credits längst dahin beantwortet worden, dass der Credit nicht direct neue Kapitalien schaffe, sondern nur die vorhandenen Kapitalien übertrage und so wohl indirect zur Schaffung neuer Kapitalien beitragen könne — was übrigens keineswegs immer der Fall ist [3]).

Für die Begriffsauffassung als »Tauschhandel« [4]) tritt in der neueren Literatur auch Ratzinger [5]) ein, der in einer 114 Seiten umfassenden, höchst geistvollen Abhandlung über Wucher und Zins vom Credit sagt:

»Das Wesen des Credits liegt nicht im Vertrauen, wie man an die Herkunft des Wortes auschliessend früher meistens behauptet hat, das Vertrauen bildet nur das sittliche Moment des Credites und Niemand wird Credit gewähren, der nicht in den Creditsuchenden Vertrauen setzt. Allein damit ist das Wesen des Credites nicht erklärt, welcher wirthschaftlich betrachtet, in einem Tausche zeitlich verschiedener Werthe

1) Vgl. Walker, Handbuch der Nat. Oekonomie I. S. 230.

2) Hildebrand's Jahrbuch der Nat. Oekonomie I. S. 552.

3) Gegen den ehemaligen Londoner Bankier Macleod, A. Wagner in d. Gött. gel. Anz. 1858 S. 281., ebenso Schäffle i. d. T. Z. 1864.

4) Ueber die reiche Auswahl der verschiedenen Auffassungen des Credits vgl. besonders das bedeutende Werk von Knies, Credit und Geld I. u. II., Berlin 1876, wo unseres Wissens auch zum ersten Male der, jetzt allgemein anerkannte Satz aufgestellt worden: man müsse dem Creditverkehr den Baarverkehr gegenüber stellen. Daraus ergiebt sich denn als Consequenz: der Tausch zwischen präsentem Werthe und künftigen Leistungen. — Knies sagt: Credit ist diejenige Gattung von Güterübertragung, welche in der Art bewerkstelligt wird, dass der gegenwärtigen Leistung des Einen, sich eine künftige Leistung des Andern gegenüber stellt. (I. pag. 53). — Wir müssen unsererseits hervorheben, dass wir den Creditverkehr nicht im Gegensatz zum Baarverkehr, sondern im Gegensatz zum Tauschverkehre betrachten. — D. V.

5) Ratzinger, die Volkswirthschaft in ihrer sittlichen Grundlage S. 295.

besteht: in einer Leistung der Gegenwart von Seiten des Creditgebenden und in einer Gegenleistung der Zukunft von Seiten des Creditsuchenden«.

».... Der moderne Credit ist demnach ein Tauschhandel zeitlich verschiedener Werthe; der Gläubiger kauft mit präsentem Werthe künftige Leistungen, der Schuldner bietet gegen präsente Leistungen künftige Werthe an; diese Form des Credits ist eine Folge der Arbeitstheilung, welche in zeitlicher Aufeinanderfolge immer nur Tauschwerthe schafft!«

Wir können nun unserer Seits nicht ohne einen gewissen Zweifel dieser Auffassung des Credits beitreten.

Es will uns dünken, als ob dieser durch die Arbeitstheilung vermehrte Tauschhandel nur in so fern die Form also die Gestaltung des modernen Credits zur Folge habe, als hierin die wirthschaftliche Voraussetzung für seine heutige Ausdehnung zu suchen ist. Denn es liegt nahe, dass mit der Mehrung des »Vorhandensein von präsenten Werthen«, welche bei dem Unternehmer die berechtigte Annahme erwecken, dass er durch ihre wirthschaftliche Verwendung in absehbarer Zeit sich »Mehrwerthe« zu verschaffen weiss, auch die Mehrung der Forderung nach zeitweiliger Ueberlassung von Kapital (Tauschmittel, Geld) correspondirt.

Die Arbeitstheilung wird deshalb mit dem Credit der kapitalistischen Production nur in so fern etwas zu schaffen haben, als durch dieselbe die Veranlassung zur Creditnahme vermehrt wurde.

Der Credit an sich ist älter, als die s. g. kapitalistische Production, folglich müssen auch die ihn bedingenden Faktoren älter sein und die weitere Ausführung Ratzinger's [1]: »... Das Geld hatte in der damaligen (Mittelalter und Alterthum) Production noch nicht den Charakter des »werbenden Kapitals« wie heute und es konnte darum auch noch nicht die heutige Creditentwicklung vorhanden sein. Es ist das Wort »Production« zu betonen. Im Handel war der Credit auch im Alterthum und Mittelalter unerlässlich, aber auch die

1) ibid. S. 296.

Darlehensvergütungen als Tauschäquivalent für die Nutzung überlassenen Werthes galt im Handel als berechtigt und sittlich zulässig (foenus nauticum, periculum sortis) — —« giebt das unzweideutig zu, lässt aber auch erkennen, dass dieser Distinctionologie der Marx'sche [1]) Gedanke: »die Circulation oder der Waarenaustausch schafft keine Werthe« zu Grunde liegt, was selbst unter Hinzurechnung der dort feilgebotenen Schein-Mathematik auf gut deutsch nichts anderes ist, als die unwahre Behauptung: »der Handel producirt keine Werthe«! [2])

In abstracto lässt sich wohl der Credit formell als Tauschhandel betrachten, aber dann kann nur für den Schuldner von einem Tauschhandel die Rede sein, in sofern dieser das leihweise erhaltene Geld gegen andere Werthe austauscht, mit welchen er in bestimmter Zeit wieder Mehrwerthe eintauscht, für den Gläubiger ist dieser Handel der persönlichen Machtsphäre entrückt.

Den Credit aber als Tauschhandel zeitlich verschiedener Werthe betrachtet, wobei der »präsente Werth« die geliehene Summe und die »künftige Leistung« eben diese Summe plus Zins ausmacht, verbleibt für die sittliche Berechtigung der Zinsnahme zunächst nur die Risico-Prämie, die periculum sortis und consequenter Weise wäre ein gefahrloses Darlehen auch »zinsfrei«.

Aber Ratzinger selber betrachtet den Zins zunächst nicht als Risicoprämie bei dem Tauschhandel zeitlich verschiedener Werthe, sondern als Vergütung für Kapitalnutzung, die ihre sittliche und juristische Rechtfertigung im Eigenthumsrechte finde [3]) und deshalb: weil die Berechtigung des Zinses erst aus der Nutzung, aus dem Gebrauche entspringt, liegt auch das Characteristische des Credits wirthschaftlich aufgefasst, nicht im Tauschhandel, sondern vor Allem in der Kapitalnutzung, in dem Kapitalgebrauch! — Und

---

1) Marx, das Kapital S. 148., Ratzinger beruft sich auf S. 235 ausdrücklich auf diesen Ausspruch.

2) Vgl. dagegen besonders: Lindwurm, Eigenthumsrecht und Menschenidee im Staate S. 347 u. 348.

3) ibid. S. 217.

wie die materielle Voraussetzung des Credites in genere nicht die Arbeitstheilung, sondern die Trennung der Arbeit vom Kapital, so ist und bleibt seine intellektuelle Voraussetzung in specie das Vertrauen.

Es zeigt sich das beim Einzelnen, wie im grossen Ganzen: mit dem Vertrauen des »Hauses« verschwindet auch sein Credit und »alle Bankiers« wissen, dass in politisch unruhigen Zeiten, wo das Vertrauen erschüttert ist, der Unternehmungsgeist matt wird, die beleihbaren Effekten »la matière escomptable« ausbleiben und das Kapital in Anlagen »de tout repos« Renten des Staats, der Städte und Obligationen zur ersten Hypothek flüchtet [1]).

Das bei der Creditgewährung nothwendige Vertrauen des Creditgebers dem Creditnehmer gegenüber hat, allgemein aufgefasst, die Annahme zum Inhalt, dass das überlassene Kapital bei seinem Gebrauche nicht verloren gehe und damit sind wir bereits zu einer weiteren und bedeutungsvolleren Frage übergegangen:

Worin beruht die Sicherheit des Credits?

Man nimmt heute wohl durchweg an, dass die Sicherheit des Credits mit der Deckung desselben zusammen falle und distinguirt je nach der Art der Deckung in Personal- und Real-Credit, wobei letzterer wieder als Mobiliarcredit (credit agricole) [2]) und als Immobiliarcredit (credit foncier) unterschieden wird.

Nun sind wir aber der Meinung, dass die Sicherheit des Credites mit der Deckung absolut nicht zusammen falle, sondern dass der eigentliche Schwerpunkt der Sicherheit der Kapitalsleihe in einem ganz anderen Momente liege, doch — untersuchen wir das genauer an concreten Beispielen.

Der Credit als Thatsache hat in seiner einfachsten Form zwei Personen zur Voraussetzung: Eine, welche über eine gewisse Summe disponiblen Geldes verfügt — der Kapitalist —

1) E. de Laveleye, Der Kampf um die Währung und die Wirthschafts-Krisis. 1881.

2) nach Wolowski. J. d. E. XXII. 19 ff.

eine Andere, welcher eine gewisse Summe Geldes für ihre wirthschaftliche Thätigkeit mangelt, der Unternehmer. — Welche Erwägungen werden nun auf die Willensbethätigung der Beiden massgebend einwirken?

Der Kapitalist wird sich sagen, dass das Geld, die Tauschwerthe, so lange er sie unverwerthet liegen hat, keine Neuwerthe einbringen und weil die Gelegenheit zur neuen Kapitalbildung erst mit der Gelegenheit zur wirthschaftlichen Verwendung gegeben ist, ihm selbst aber der Wille oder die Fähigkeit zu einer wirthschaftlichen Thätigkeit mangelt, so ist der Credit suchende Unternehmer willkommen. — Allein, die Gelegenheit der Verwendung birgt im Allgemeinen auch die Möglichkeit des Verlustes; denn nicht durch die Verwendung an sich, sondern durch die verständnissvolle Verwendung wird die Erhaltung und Mehrwerth-Bildung des fragl. Kapitals garantirt. Vermag nun der Unternehmer durch sein wirthschaftliches Talent, sowie durch seinen persönlichen Charakter das Vertrauen des Kapitalisten zu erwecken, das Vertrauen dahin, dass unter seinen Händen das fragl. Kapital die richtige Anwendung erfahre und somit die Rückzahlung nach der entsprechenden Zeit erfolgen werde, so wird der Credit perfect.

Die Deckung liegt nun in der Person d. h. laut der rechtlichen Tragweite des abgeschlossenen Vertrags auch auf dem jeweiligen Eigenthum, als materielle Ergänzung unseres Selbst. —

Die Sicherheit des Credites aber beruht allein auf der Garantie der verständnissvollen Verwendung des leihweise überlassenen Kapitals und eben diese Garantie weiss — vermöge der persönlichen Bekanntschaft — der Kapitalist mit ganz bestimmter Berechtigung in der Person des Schuldners gegeben.

Wir halten diese Unterscheidung keineswegs für unnütz, wie schon ein einfaches Beispiel zeigen kann.

Wenn Jemand (A) einem andern (B) ein Beil oder ein Messer oder was es auch sei, leihweise zum Gebrauche überlässt, so wird A das Ueberlassen nur dann zugeben, wenn bei

B eine verständnissvolle Anwendung vorausgesetzt werden kann und nur in dieser Voraussetzung wird A die Sicherheit der Leihe erkennen. Nach dem Vorhandensein des nöthigen Verständnisses nichts zu fragen (beim Kinde z. B.) und sich hinterher einfach auf den rechtlich nothwendigen Ersatz zu stützen, wird mit sehr richtigem Gefühle vom Volksmunde getadelt.

Der hiermit correspondirende Gedankengang in der Geldleihe ist dann gegeben, wenn der Kapitalist einem Verschwender gegen die nöthige rechtliche Sicherstellung Credit gewährt und die hierbei wohl stets hohe Zinsen (periculum sortis, poena conventionalis) eingerechnet, sich kraft des Schuldscheins oder Wechsels an das Eigenthum des Schuldners anklammert!

Das ist dann kein Credit, das ist nach moralischen Anschauungen von Haus aus nichts anderes als: die Aneignung fremden Eigenthums im Creditverkehre und das ist Wucher! [1])

Verschieden von der obigen Creditgewährung ist der Vorgang, wenn der Kapitalist — sei es wegen zu geringer persönlicher Bekanntschaft oder aus anderen Gründen — in den Kapitalsuchenden selber nicht das nöthige Vertrauen setzt, dann wird es sich bei Letzterem für das Zustandekommen des Credits darum handeln, ein drittes, das zu ihm in näherer Beziehung steht und gleichzeitig einen gewissen Einfluss über ihn auszuüben vermag, an seiner Stelle bei dem Gläubiger für die Dauer der Leihe »bürgen« zu lassen, der sog. Bürgschaftscredit. Dieses »dritte« kann wieder zweierlei sein: persönlich oder unpersönlich und man unterscheidet danach:

α) den eigentlichen Bürgschaftscredit und

β) den Pfandcredit oder die Pfandleihe.

Im ersteren Falle ist es der Bürge, welcher durch seine rechtliche Haftbarkeit für die eingegangene Schuld aus wohl verstandenem, eigenem Interesse sich veranlasst sehen wird die Anwendung des fraglichen Kapitals in der Wirthschaft seines Freundes zu überwachen.

Im letzteren Falle ist es der Einfluss des als Pfand über-

1) Nach Ratzinger's guter Definition, ibid. 214.

lassenen Objects, welcher sich in dem Streben äussert, das Bürgende wieder als Eigenthum zu besitzen und deshalb ist das charakteristische Merkmal des Pfandes weniger die Höhe des »Tauschwerthes« — aestimatio quanta omnibus valet — als die des »Besitzwerthes« — aestimatio quanti alicujus interest — wie denn auch res quarum non est commercium mitunter verpfändet werden und bekanntlich verpfändet worden sind (z. B. die Familiengräber der alten Aegypter).

Die Deckung ist hier formell gleich: insofern in beiden Fällen, beim eigentlichen Bürgschaftscredite, wie auch beim Realcredite, rechtlich die Person des Schuldners nicht haftet und wieder ist die Deckung ungleich: insofern beim ersteren: Personen, beim letzteren: Sachen (res, Realien) haften.

Die Sicherheit aber liegt in beiden — wie überhaupt in allen — Fällen: in dem verständnissvollen Gebrauch, welcher beim eigentlichen Bürgschaftscredite durch den Bürgen direct, beim Realcredite indirect — durch die innige Beziehung des in Pfand gegebenen Objects dem Schuldner gegenüber — überwacht wird.

Man hat dieses letztere Moment durchweg übersehen und allgemein angenommen, dass bei der Bürgschaft durch unübertragbare Realien, dem Grund und Boden z. B. die höchste Sicherheit gegeben sei, wenn man auf Hypothek nur bis zur Hälfte, resp. bis zu $^3/_4$tel des Taxationswerthes Credit gewährt.

Man betrachtete dabei den Werth offenbar vollkommen unabhängig vom Subjecte als immanente Eigenschaft der Objecte und hat deshalb — weil diese Annahmen mit der Wirklichkeit widerstreiten — in der Praxis der Geldleihe mit dem Realcredit und seiner »höchsten Sicherheit« glänzend Fiasko gemacht: in fünf Jahren, in denen man in Oesterreich über die Verluste bei Eintreibung von Kapitalsleihen auf Realcredit statistische Aufzeichnungen gemacht, ergab sich ein Kapitalsverlust von 113725163 fl. ö. W. oder 227450326 Mk.! [1])

---

1) C. von Vogelsang, die socialpolitische Bedeutung der hypothekarischen Grundentlastung S. 45.

Angesichts solcher Erfahrungen hat man in neuerer Zeit die scharfen Unterscheidungen der Creditarten etwas gemildert. Nach Walker[1]) soll der Unterschied zwischen dem credit foncier und dem credit agricole fliessend sein und nach Conrad[2]) wäre der credit agricole als eine Mischung zwischen dem reinen Immobiliarcredit, dem Grundcredit oder dem credit foncier und dem Personalcredit anzusehen, weil es sich dabei zum Theil um dauernd mit dem Grund und Boden verbundenes Kapital handle, dessen Erhaltung anderer Seits von der Person des Wirthschafters abhängig sei (beweglicher Realcredit nach Senger).

Möchten diese Umwandlungen sammt der Reaction gegen jeglichen Credit[3]) uns zum rechten Wege führen, denn es liegt nicht nur im Interesse der Kapitalisten, sondern es wäre von der weitgehendsten socialen Bedeutung sich allgemein bewusst zu werden, dass für eine Kapitalsleihe, bei der man das sittliche Moment des gegenseitigen Vertrauens als unnöthigen Ballast über Bord geworfen, und hinter der Deckung durch das Pfandobject sich sicher wähnt, eben diese Sicherheit nur eine sehr geringe bleiben muss!

Der Bauernwucherer, welcher die gewagtesten Creditoperationen unternimmt, der den Bauern — selbst wenn sie die 5te und 6te Hypothek bereits auf ihrem Besitzthum lasten haben und der Realcredit gar keine »Sicherheit« mehr sucht — immer noch »Personalcredit« gewährt und der, wenn es endlich zum wirthschaftlichen Zusammenbruche kommt, mit seinem »gefährlichen Personalcredit« ganz gute Geschäfte gemacht, während der scheinbar sicher angelegte Realcredit die empfindlichsten Einbussen erleidet, worin liegt für ihn (den

1) Handbuch der National-Oekonomie S. 228.

2) H. I. B. 11. S. 438—39.

3) Heitz nennt den Credit eine Flechte, die mit der Zeit auch den gesündesten Baum anfällt und tödtet (Ursache und Tragweite der Nordam. Concur. S. 18) — M. v. Freiberg-Jetzendorf glaubt mit der Definition: »als die Verausgabung von Geld, das man noch nicht eingenommen« — das Wesen des Credits zu erschöpfen. Ueber die Belastung des Grundbesitzes April-Heft d. Landw. Zeitschrift f. Baiern.

Bauernwucherer) noch seiner erfahrungsreichen Praxis allein die volle Sicherheit des Kapitals?

Antwort: in der Garantie des verständnissvollen Gebrauchs!

So glauben wir denn im Rückblick auf das bisher Gesagte das Resultat unserer Untersuchungen in folgende Sätze zusammenfassen zu dürfen:

1. Credit ist — rein wirthschaftlich aufgefasst — das zeitweilige Ueberlassen von Kapital zum wirthschaftlichen Gebrauche und dem entsprechend der Zins — wie schon Carey [1]) definirte — der Preis, welcher für die Nutzung des Kapitals gezahlt werden muss.
2. Die Sicherheit des Credits ist allein in der Garantie des verständnissvollen Gebrauchs gegeben und — weil beim sog. Realcredit, wo Kraft der besonderen Stipulation der Obligatio für die Dauer dieser letzteren dem Rechte gegenüber eine Sache haftbar bleibt, was seinem Wesen nach als Verstärkung der eingegangenen Verpflichtung aufzufassen ist, die in Wirklichkeit aber nur mit der innigeren Beziehung der res, als Object, dem schuldenden Eigenthümer gegenüber als Subject, thatsächlich besteht und mit der Lockerung dieser Beziehung als Minderung der Aestimatio des Debitors aufhört, zu der Folge: dass der als Credit eingegangene Vertrag nach dem Fälligkeitstermine in eine ganz besondere Thatsache, nämlich in einen »Kauf« oder »Tausch« sich umwandelt.
3. Jeglicher Credit ist Personalcredit [2]).

1) Carey, Principles of social science. 3 vol. Philadelphia 1859. Deutsch von Stöpel.

2) Stöpel schreibt in seinem Werk: Die freie Gesellschaft auf S. 41: der Credit sei, was er seinem Wesen nach sein soll, eine Sache des rein persönlichen Vertrauens; keinem Darlehen werde durch die Gesetzgebung irgend ein Vorrecht vor einem andern eingeräumt und so weit es durch freiwilligen Vertrag der contrahirenden Parteien geschieht, sorge man, dass wohlerworbene Rechte Anderer nicht willkürlich geschädigt werden. Mit welchem Rechte — Recht im Sinne der natürlichen Gerechtigkeit, nicht im Sinne des positiven Rechts

Allerdings giebt es eine Kapitalsleihe, die, weil und in sofern sie die contrahirenden Personen überdauert, auch nicht ganz unter den Begriff des Personalcredites fallen kann und hierher gehören die Hypothekenschulden der Grundbesitzer. Aber das ist überhaupt kein Credit und Stein [1]) unterscheidet deshalb das Schuldenwesen des Grundbesitzes oder die Hypothekarschuld und dann den eigentlichen landwirthschaftlichen Credit und stellt den Grundsatz auf, dass während jede Grundschuld auf dem Verkaufswerth des Gutes selbst beruht, jeder landwirthschaftliche Credit auf dem Marktpreis der Produkte beruhen muss.

Wir können uns diesen Anschauungen nur unter gewissen Reserven anschliessen, denn das wirthschaftliche Moment der Grundschulden muss als dauernde Ergänzung des Vermögens [2]) betrachtet werden, [Besitzcredit nach Knies] während der Credit sich auf zeitweilige Ueberlassung von Kapitalien stützt.

Heften wir nun die Rücklösung der Grundschulden an den Verkaufspreis des Gutes, so deckt sich diese Forderung mit jener nach der weitgehendsten Mobilisirung des Grundbesitzes. Gedenken wir anderer Seits der vielen, sich hieran-

genommen — der Staat oder das Gesetz eine Kategorie von Gläubigern vor der andern begünstigt, ist unerfindlich und es scheint an der Zeit, dass das öffentliche Rechtsbewusstsein der Krankheitsvererbung des Hypothekenrechts ein Ende macht! — Auch unter den Juristen lassen sich Anschauungen zu Gunsten unserer obigen Auffassung anführen. So schreibt Bülau im Staatslexikon von Rotteck und Welker Band IV. pag. 90: Der Realcredit ist eigentlich kaum mehr Credit zu nennen: denn er beruht für den Creditgebenden nicht mehr auf Zutrauen, sondern auf Gewissheit. Habe ich ein Faustpfand in Händen, welches den Werth meiner Forderung vielleicht um das Doppelte übersteigt, so bedarf es nur einer gesetzlichen Einrichtung, die es mir möglich macht, dieses Pfand eintretenden Falls schnell und einfach zu realisiren, um mir völlige Sicherheit zu schaffen! —

1) L. v. Stein, die drei Fragen des Grundbesitzes: S. 154 u. 158.

2) Rodbertus sagt in Creditnoth des Grundbesitzes: — Die Verschuldungen des Grundbesitzes sind überhaupt keine Kapitalsaufnahmen. Es sind Grundwerthstheile selbst, die in Folge positiver Institutionen des Staates, in Folge des gleichen Erbrechtes und der freien Veräusserlichkeit des Grundbesitzes diesen als Erbgelder und rückständige Kaufgelder zunehmend belasten!

knüpfenden Gefahren, angesichts derer es heute aus socialen, moralischen und wirthschaftlichen Gründen geboten scheint, in das Bauerngut, wie in den gesammten Bauernstand das Moment der Dauer hineinzutragen (Hufenrecht!), so tangirt die Verbindung beider Forderungen unseres Erachtens mit der Quadratur des Zirkels!

Die Verwechselung, resp. das Zusammenfassen des landwirthschaftlichen Credits und der Grundschulden hat schon viel Unheil angerichtet. Selbst Ratzinger [1]) sagt: »Die Hypothek hat den Character eines Pfanddarlehens, nicht den des Credites. Es ist deshalb so unaussprechlich naiv, wenn verschiedene Regierungen immer Gutachten einfordern, wie man den Personalcredit in der Landwirthschaft einführen kann. Das beruht auf einer Begriffsverwechselung.

Wer Personalcredit gewährt, der thut es nur, wenn er absehbaren, hohen, künftigen Werth berechnen kann, der Werth, welcher creditirt wird, muss in nächster Zukunft sich realisiren.

Dies ist thatsächlich der Fall im Handel und in der kapitalistischen Production, wo ein rascher, sicher berechenbarer Wechsel von Tauschwerthen sich vollzieht. In der landwirthschaftlichen Production ist gerade das Gegentheil der Fall! — ? —

Es ist doch ausser allem Zweifel eine sehr richtige Annahme von Seiten der Regierungen, dass erst mit der Einführung des Personalcredits in der Landwirthschaft das schleppende und unheilvolle Uebergangsstadium aus der Naturalwirthschaft zur kapitalistischen Production zum Abschluss kommen wird. Ja! wir glauben sogar behaupten zu dürfen, dass die Frage nach der Einführung des Personalcredits in der Landwirthschaft mit der Frage um die Erhaltung unseres Bauernstandes innigst verwachsen bleibt! — Aber diese Ein-

1) ibid. S. 305 — Roscher II. § 137 u. 238 legt der Frage der landw. Cred.-Krisen trotz der Am. Concurrenz für die Gegenwart eine viel geringere Bedeutung bei als für die Vergangenheit!? — Vergleiche dagegen unter Anderen Peters-Siedenbollentin, Revision der gesammten Wirthschaftsführung, Anhang.

führung des Personalcredits hat zwei Dinge zur Voraussetzung:

1. Die Regulirung der Grundschulden, nicht nur für jetzt — was entschieden das leichtere! — sondern für immer und

2. Die entsprechende Organisation.

Die Regulirung der Grundschulden für alle Zukunft kann nicht durch eine einfache Uebertragung in Rententitel geschehen, damit würde sie ja nur in einer andern — und vielleicht mindestens ebenso verderblichen — Form weiter existiren. Die Aufgabe muss vielmehr dahin gestellt werden: die Grundschulden ganz und gar aus der Welt zu schaffen! — Und nicht das Radicalmittel der einfachen Negation, sondern nur eine vielseitige und alles umfassende Lösung kann das erreichen, was erreicht werden muss.

Doch wir müssen heute verzichten auf diese Gedanken näher einzugehen und wenden uns in der Ausführung zur:

Organisation des landwirthschaftlichen Credits.

Die Frage nach der Organisation des landwirthschaftlichen Credits ist heute keine unbeantwortete. Als die Geschichte die Umwandlung der alten Formen des Grundbesitzes in Kapitalbesitz als Einzeleigenthum zu verzeichnen hatte und als damals die oben kurz bezeichnete Strömung nach leicht erreichbarem und billigem Geldkapitale entstanden, konnte es dem allgemeinen Bewusstsein nicht entgehen, dass zur Erhaltung, noch mehr aber zur wahrhaften Förderung der Interessen des Grundkapitals zwischen diesem und den Einzelinteressen der verschiedenen Kapitalisten, ein Drittes durch eine Gesammtheit vermittelt, eintreten musste und dieses Dritte war die Organisation in ihrer negativen Aufgabe. Was sich positiv darunter gestaltete war verschiedener Art.

Die Bodencredit- u. Pfandbriefinstitute — welche, wenn wir ihre Bedeutung nach der Grösse des flüssigen Kapitals berechnen, wohl in erster Reihe rangiren — waren von dem Gedanken durchdrungen, dass die Aufgabe dieser Organisation vor Allem in der Beschaffung des Geldes bestehe und dass

die »volle Sicherheit« der Kapitalsleihe durch die hypothekarische Verpfändung des liegenden Besitzes gegeben sei. Mit der weiteren Hinzufügung des Amortisationszwanges glaubte man denn auch in der That alles gethan zu haben, was zu thun möglich wäre.

Die Erfahrung lehrte ein Anderes, und warum? — Abgesehen davon, dass alle Institute Unternehmungen vom Privatkapital waren, auf dem Grunde des unbeschränkten Privatrechts aufgebaut, von welchem die Interessen der Landwirthschaft naturgemäss nur in so weit Berücksichtigung fanden und finden konnten, als die höchst eigenen egoistischen Interessen damit parallel liefen, lag ihr principieller Fehler in ihrer Auffassung des Credits. Ein Credit, bei dem die Frage nach der Garantie der verständnissvollen Verwendung unberücksichtigt bleiben, oder richtiger: hinter dem Ansehen der Person des Creditnehmers verschwinden darf, ohne baldige schlimme Erfahrungen erwarten zu müssen, hat gewiegte Wirthschafter zur Voraussetzung.

Dem Manne, der solche gewiegte Wirthschaftskenntnisse nicht besitzt, dem das Verständniss für die Bewirthschaftungsweise mit »fremden« Geldern mangelt, Credit zu gewähren, ohne sich der verständnissvollen Verwendung des Kapitals zu versichern, heisst zum Mindesten: Jemanden einer verdeckten Gefahr preisgeben, ohne ihn davor zu warnen! — Die rechtliche Deckung für derartigen Credit (Hypothekengesetz!) muss dann in seiner Wirkung unabwendbar zum Geier werden, welcher an der »Leber des Grundbesitzes hackt!« [1]) anstatt das zu sein, was dieses Gesetz sein soll: »Die Verhinderung der Aneignung fremden Eigenthums im Creditverkehre« [2])!

---

1) Worte des verstorb. preuss. Rittergutsbesitzers v. Heyden-Carlow, gesprochen bei einer Hypothekenenquête. (vgl. Ratzinger S. 306.)

2) Es ist unseres Wissens von keinem der Autoren, welcher die Wuchergesetze behandelt, bemerkt worden, dass es im Darlehensverkehre nicht nur Wucher, als eine Handlung von Seiten des Creditgebers (Ausbeutung der Noth des Nächsten), sondern auch Wucher von

Mit der vorgeblich doppelten Sicherheit, die zur stillschweigenden Voraussetzung hatte, dass beim ev. Verkauf auch Jemand den »vollen Taxwerth des Gutes« biete, war es denn nach verschiedenen Rechenschaftsberichten auch etwas anderes, und wird in Wirklichkeit immer anders bleiben, wenn man auch jetzt die »schlechten Zeiten« und die überseeische Concurrenz dafür verantwortlich zu machen sucht.

Die Wohlthaten dieser Bodencredit- und Pfandbrief-Institute sind übrigens an der grossen Masse der Mittel- und Kleingrundbesitzer vorübergegangen, aus deren Mitte sich ungefähr zur selben Zeit unter der zwingenden Gewalt des thatsächlichen Bedürfnisses eine eigene und wir dürfen gleich hier sagen: bessere Art von Creditorganisation gebildet hat, die sich an den Namen ihres hochverdienten Gründers Raiffeisen anknüpft.

Die reiche Literatur [1]), welche sich über diesen Gegenstand bereits angesammelt, dürfte es für unsern Zweck genügend erscheinen lassen, wenn wir die Principien und charakteristischen Merkmale dieser Darlehenskassen dahin zusammenfassen: dass man hier zuerst die Darleihe nur auf ein beschränktes Gebiet (Dorfgemeinde oder höchstens Pfarrsprengel) ausdehnte, wo die einzelnen Creditnehmer

---

Seiten des Creditnehmers (Ausbeutung des Vertrauens des Nächsten, beim betrügerischen Banquerott z. B.) giebt und dennoch dürfte es schwer sein, nachzuweisen, welcher von Beiden der schlimmste ist. — Für das häufige Vorkommen beider aber sind zunächst nur die mangelhaften Gesetze verantwortlich zu machen! — Wir halten aus diesen Gründen selbst die vorzügliche Definition Ratzinger's als Aneignung fremden Eigenthumes im Darlehensverkehre für zu eng, und substituiren Creditverkehr für Darlehensverkehr! —

1) Raiffeisen, die Darlehenskassenvereine — Marchet, der Credit des Landwirths — Kolb, Winke und Rathschläge — Weidenhammer, Raiffeisen und Schulze — Löll, die bäuerlichen Darlehenskassen — Nasse in den landwirth. Jahrbüchern des preuss. Landes-Oek. Coll: 1876. A. Held in H. J. 1869 B. 13. und im Arbeiterfreund 1873 — Knies, Credit und Geld II 2. 285. — Schulze-Delitzsch, die Raiffeisen. D. V. 1875 — O. Leo, die Arbeiterfrage 1879. — Kraus, die Darlehenskassen. — v. d. Goltz u. Ad. Wagner in Schönberg's Handbuch der polit. Oekonomie, 1882 etc. etc.

leicht auf den Grad ihres verdienten Vertrauens zu beurtheilen und ebenso leicht zu überwachen sind.

Dass man in der Regel nur gegen Versicherung der Verwendungsart Darlehen gewährte, welche nach einem dem entsprechend festgestellten ratenweisen Tilgungsplane zurückgezahlt werden, und endlich, dass man den Reinertrag aus den Creditgeschäften nicht zur Zahlung von Dividenden und Verwaltungsprämien verwendete, sondern zu einem untheilbaren Vereinsvermögen (Reservefond) admassirte.

In den beiden ersten Merkmalen beruht unzweideutig die Sicherung der Kapitalsleihe in der Sicherung einer verständnissvollen Verwendung. Die Ansammlung eines untheilbaren Vereinsvermögens dagegen lässt klar den Zweck des Vereins erkennen: seinen Mitgliedern zu billigem Gelde, unter möglichst billigen Bedingungen — so weit es wirthschaftlich gerechtfertigt ist — zu verhelfen, damit dieselben durch dessen verständnissvolle Verwendung ihre Vermögensverhältnisse selbst verbessern — grundverschieden von dem Zwecke anderer derartiger Institute, welche durch möglichst ausgedehnte Geldgeschäfte bei hohem Zinsfuss und hohen Provisionen, in den Dividenden ihren Mitgliedern ein möglichst hohes arbeitsloses Einkommen zu verschaffen bestrebt sind.

Und noch ein anderer tiefgehender, hiermit zusammenhängender Unterschied besteht zwischen den Hypotheken- und Pfandbrief-Instituten etc. einerseits und den R. Darlehens-Kassen-Vereinen andererseits: im ersteren Falle wird die Genossenschaft von den Kapitalisten, also den Darleihern gebildet, im letzteren Fall haben sich die Unternehmer, die Anleihsuchenden vereinigt; dem entsprechend muss denn auch die rechtliche Deckung eine andere sein: hier die unbeschränkte Solidarhaft — dort die Hypothekenverschreibung.

Es sind das Verschiedenheiten, die in ihrer Bedeutung und Tragweite gar nicht zu verkennen sind, und dennoch konnte man eine Zeit lang sich ernstlich unklar darüber sein,

wo die grössere Sicherheit und die kleinere Gefahr für die Kapitalsleihe gegeben sei!?

Doch wenn wir im Allgemeinen für die Grundlagen der Darlehenskassenvereine uns gerne als Anhänger bekennen und, wenn wir ohne jede Reserve der Behauptung beipflichten, dass — wie aus einer 32jährigen Erfahrung hervorgeht — in allen Orten, wo ein Darlehenskassenverein nach Raiffeisen gegründet worden, derselbe zum Heil und Segen der Gemeinde, nicht nur in materieller, sondern auch in moralischer Hinsicht gewirkt hat, so können wir andererseits uns der Meinung nicht verschliessen, dass eben diese Kassen der Frage um ihre formelle Weiterbildung unterworfen werden müssen, und zwar auf dem Punkte, wo es sich um die Einführung und die Organisation des Credits nicht nur für eine einzelne Gemeinde, sondern für die gesammte Landwirthschaft handelt.

Es lässt sich nicht läugnen, und es wird das auch im Grunde genommen von keinem Autor der einschlägigen Literatur in Abrede gestellt, dass den Raiffeisen'schen Darlehens-Kassen-Vereinen bei ihrer weiteren Ausbreitung ernste Schwierigkeiten entgegentreten. Es wird sich für uns darum handeln, die Ursachen davon kennen zu lernen und bei unsern Vorschlägen womöglich zu umgehen.

Wir haben oben bereits erwähnt, dass die Darlehens-Vereine sich aus Unternehmern, den »Darlehenssuchern« zusammensetzen, wir haben ferner ihre Auffassung des Credits in voller Uebereinstimmung mit unserer Analyse gefunden, woraus in innigem Zusammenhange als kategorische Forderung für die Sicherung der Darleihe, die Beschränkung derselben auf einen engeren Kreis, die Gemeinde folgte.

Darin, d. h. in der gesicherten »Darleihe« und nicht in der Solidarhaft, liegt unseres Erachtens die Stärke der »Darlehensvereine« und sollte diese Stärke dann, wenn es sich um die Frage der landwirthschaftlichen Creditorganisation handelt, vielleicht auch ihre Schwäche enthalten? — Wir möchten diese Frage bejahen und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sich die Aufgabe der Creditorganisation

nicht mit der »Darleihe« allein, sondern erst mit der Darleihe und Anleihe erschöpft [1]).

Wie der einfache Credit an sich zwei Personen, den Creditgeber und den Creditnehmer zur Voraussetzung hat, so erstreckt sich auch die Creditorganisation über zwei Interessengruppen:

die der Kapitalisten, welche disponible Kapitalien zu entsprechendem Preise andern zu überlassen beabsichtigen, und

die der Unternehmer, hier die Landwirthe, welche sich mit einer gewissen Summe Geldes durch ihre wirthschaftliche Thätigkeit in absehbarer Zeit entsprechende Mehrwerthe zu verdienen wissen. —

Hier dem Interesse der wirthschaftlichen Unterstützung im Gegensatz zur Ausbeutung,

Dort dem Interesse der Sicherung im Gegensatz zum Vertrauensmissbrauche Genüge geleistet, ist Beiden geholfen, wenn man den Einen leiht, was die Andern gern verleihen und eben diese Interessen möglichst vollkommen zum Ausgleiche zu bringen, das ist unseres Erachtens die Aufgabe der Creditorganisation.

Nun dürften die wirthschaftlich günstigen Bedingungen für die »Anleihe« sich mit dem sogenannten Quetelet'schen Gesetz der grossen Zahl decken, insofern ihre wirthschaftliche Funktion zunächst und vor Allem in der Ausgleichung der Bedürfnisse besteht und diesen Forderungen hätten wir also unter Beibehaltung der für die »Darleihe« bewährten Principien der Darlehens-Vereine gerecht zu werden, was wir auf folgende Weise zu erfüllen glauben:

---

1) Man könnte sagen, dass die Hypotheken- und Pfandbrief-Institute bei ihrer Organisation das Schwergewicht zu sehr auf die Anleihe, die R. Darlehenskassen zu sehr auf die Darleihe gelegt. Es war deshalb auch die Bemerkung des Verbanddirektors Probst auf der Rosenheimer Versammlung über die Millionen jährlichen Umschlags gar nicht so sinnlos, wie sie einem Autor der einschlägigen Literatur erschienen!

Organisation.

Der Creditverein constituirt sich zunächst für den Kreis, um sich nach aufwärts bis zu einem Landescreditverbande zu vereinigen; als Mitglieder figuriren die politischen Gemeinden, deren Beitritt durch Gemeindebeschluss perfect wird. — In diesem Rahmen würde sich der Credit-Verkehr auf folgende Weise gestalten:

Bedarf in irgend einer der angemeldeten Vereinsgemeinden ein Mitglied eines Leihkapitals zu irgend einer Verwendung, so wendet sich der Creditsuchende an den »Credit-Ausschuss«, der sich aus der Gemeinde-Verwaltung — bei grösseren Gemeinden nur einem Theil derselben — und einigen andern von der Gemeindeversammlung erwählten Personen (Höchstbesteuerten, Pfarrern etc.) zusammensetzt. Dieser Creditausschuss versichert sich vor Allem der verständnissvollen Verwendung des Kapitals — sei es nun direkt durch besondere Bewachung der Anwendung, sei es indirekt durch Bürgen (es können ja mehrere z. B. drei verlangt werden) — je nachdem sich die eine oder die andere dieser Maassregeln mit dem Charakter oder den Wirthschaftskenntnissen des Creditnehmers verträgt, einigt sich ferner über den entsprechenden Tilgungsplan, und sendet dann das Resultat der Verhandlung an die »Kreis-Credit-Kasse«, die ohne Verzug der Gemeinde den Betrag übermittelt.

Für dieses Kapital haftet der Kasse zunächst und direkt die Gemeinde als juristische Person, indirekt aber haften also sämmtliche Gemeindemitglieder mit ihrem Eigenthum solidarisch, wenn auch nicht im Schulze-Delitzsch'schen Sinne, wonach man einen Einzelnen für die Verpflichtungen der Gesammtheit rechtlich belangen kann, was wir aus mehr als einem Grunde verwerfen müssen! —

Die Garantie dafür, dass die einzelnen Handlungen im besseren Sinne sich abwickeln, dass den Creditsuchern keine unnöthigen Schwierigkeiten bei der Creditgewährung bereitet werden, dass aber auch ein jeder wirthschaftlich nicht gerechtfertigte Credit auch nicht zu Stande kommt und dass endlich die Kenntnisse einer besseren wirthschaftlichen Ver-

wendung des Kapitals im landwirth. Betriebe an allen Orten sich möglichst verbreiten, alle diese Garantien suchen wir in einer »guten Controlle«, die wir nicht nur den Betheiligten selbst, sondern auch den Spitzen der landw. Vereine und dann der Staatsregierung einzuräumen gedenken. Es handelt sich dabei absolut nicht um bureaukratische Bevormundung, sondern um eine in jeder Hinsicht berechtigte »Sicherstellung« im Gegensatz zu dem Princip der individuellen Unfehlbarkeit. Und die Wahrheit und das Recht, die brauchen das Licht nie zu scheuen!

Was die Frage nach Beschaffung der nöthigen Gelder betrifft, so ist es einem jeden Eingeweihten bekannt, dass es nicht leicht eine unberechtigtere Behauptung giebt, als die »es fehle uns heute an Geld!« — Aus jedem Berichte einer grösseren Bank kann man die Thatsache schöpfen, dass Deutschland über Millionen verfügt, denen eine sichere produktive Veranlagung mangelt [1]).

Und weniger die Verminderung der Tauschmittel an sich, durch die Einführung des Monometallismus, als vielmehr ihre unheilvolle, theilweis unproduktive Concentration in wenige Hände und dadurch ihre unterbrochene Circulation, also auch der Mangel an einer geregelten Rückleitung in die äusseren, arbeitenden Glieder des Volkes, das sind die Ursachen, welche der gegenwärtigen Krisis anhaften [2]).

Bis wie weit die von uns vorgeschlagene Creditorganisation in Wirklichkeit diesem Bedürfnisse abhelfen könnte, ist nicht unsere Absicht zu untersuchen, sondern wir ziehen hier nur in Rechnung, dass durch diese möglichst umfassende Aus-

---

1) Heitz, Ursachen und Tragweite der Nord-Am. Concurrenz in Holtzendorff's deutsche Zeit- und Streitfragen S. 40. ist sogar der Meinung, als ob Europa nicht wüsste, was mit seinem Gelde anfangen! —

2) Wenn wir die Schäden der Einführung des Monometallismus auch keineswegs unterschätzen, so müssen wir es doch als incorrect betrachten, wenn Otto v. Bar die Uebersetzung der beiden Laveley'schen Abhandlungen: »Der Kampf um die Währung«, und »der internationale Bimetallismus« unter dem Titel erscheinen lässt: »Der wahre Grund der seit 1873 bis jetzt anhaltenden wirthschaftl. Krisis und das einzige Mittel zu ihrer Heilung!«

gleichung der Bedürfnisse aus leicht erklärlichen Gründen einerseits der Zinsfuss, also der Preis für die Leihe, ein möglichst geringer (in England bekanntlich 3 %) werden, andererseits aber der Reservefond in ganz anderem Umfange anwachsen würde und demzufolge auch seine bekannten Verwendungsarten in viel vollkommenerer Weise zu entsprechen im Stande wäre, zu welcher wir noch als eine weitere hinzufügen möchten: Die Verleihung zinslosen Kapitals [1]).

Die Art der Controlle, die Buchführung etc. sind Fragen von rein praktischem Inhalt, die zu umgehen uns unter dem Hinweis auf die diesbezüglichen reichen Erfahrungen der R. Darlehenskassenvereine gestattet sein dürfte, um damit zu dem Versuche der Rechtfertigung unserer, möglicher Weise Bedenken erregenden Forderung der Haftbarkeit der Gemeinden mit wenigen Worten überzugehen.

Vollständig davon abgesehen, dass die Haftbarkeit nach unserem Dafürhalten nur relative Bedeutung hat, insofern sie indirect zur erhöhten Sicherheit der Kapitalsleihe durch die bessere Garantie der verständnissvollen Verwendung beiträgt und bei einer guten Controlle in der Praxis niemals zur Anwendung kommen dürfte und ferner nicht zu erwähnen, dass gerade diese Solidarhaft bei den Darlehensvereinen — die so zu sagen eine Gemeinde in der Gemeinde bilden — in moralischer Hinsicht die erfreulichsten Früchte getragen, bildet für uns diese Haftbarkeit der Gemeinde als solche und daraus die Solidarhaft der Gemeindemitglieder mit ihrem Vermögen, wenn sie auch bis heute noch nicht zum Inhalte eines Gesetzes geworden, dennoch ein rechtliches Postulat nämlich das Postulat der Pflichten des Eigenthums.

Nach den Beobachtungen unserer bedeutendsten Männer besonders von Imanuel Hermann Fichte in seinem trefflichen »System der Ethik« entdeckt die Analyse zwei Elemente im Eigenthum: ein sociales und ein individuelles Element. Wenn

---

1) In Nürnberg ist schon seit einiger Zeit aus privaten Mitteln ein nicht unbedeutender Fond entstanden, der durch Gewährung von zinslosen Darlehen an Glieder des Gewerbestandes schon Manchen um die gefahrvolle Klippe des Anfangs geholfen hat!

aber die Institution des Eigenthums überhaupt nicht nur im Interesse des Individuums getroffen ist, um ihm den Genuss der Früchte seiner Arbeit zu gewährleisten, sondern auch dem Interesse der Gesellschaft dienen soll, welcher es Dauer und nützliche Thätigkeit [1]) zu sichern berufen erscheint, so ist auch dieser doppelte Gesichtspunkt in noch höherem Grade aufrecht zu erhalten, wo es sich um das Eigenthum an Grund und Boden handelt, an dem Grund und Boden, der unser Vaterland ausmacht. Aber nicht nur die Analyse, auch die umfassendsten historischen Forschungen [2]) haben uns neuerdings gezeigt, wie bei den verschiedensten Völkern: in der germanischen Mark wie in dem russischen Mir, in der japanischen Dassa, wie in dem indischen Dorfe — überall das sociale Element des Grundeigenthums gleichsam als ein bedeutungsvoller Weltgedanke heilig gehalten wird.

Und weiter lehrt uns die Geschichte, dass immer dann, wenn die Völker ihre angestammten Grundeigenthumsformen zertrümmert haben, die Vertheilung des Besitzes zur Lebensfrage der Gesellschaft geworden, die noch keines der Völker, an die sie herangetreten, zu lösen verstanden! —

Auch bei uns hat das quiritische Eigenthum an Grund und Boden, welches von den Juristen, die sich an den Digesten und Institutionen begeistern, von der Besitznahme der res nullius abgeleitet wird, Eingang gefunden, trotzdem das Land niemals und nirgendwo res nullius war, — auch für uns wird die Vertheilung des Besitzes in immer drohenderer Form

1) R. v. Jhering sagt in seinem »Kampf ums Recht« 4. Heft S. 35. »Der Communismus gedeiht nur in jenem Sumpfe, in dem die (sociale) Eigenthumsidee sich völlig verlaufen hat, an ihrer Quelle, (wo das Kapital mit der Arbeit verbunden) kennt man ihn nicht! — Vgl. F. Samter, das Eigenthum, Ad. Wagner, Grundl. und Aufhebg. des priv. Grdeigth. etc.

2) Vgl. ausser den Arbeiten v. Maurer, Nasse über die mittelalterliche Feldgemeinschaft in England, ferner Henry Maine, Village communities in the East and West und besonders das vortreffliche Werk »de la propriété et de ses formes primitives« von Emile de Laveleye, deutsch unter dem Titel: das Ureigenthum übersetzt von Karl Bücher.

zur Lebensfrage der Gesellschaft und es bedarf keines prophetischen Geistes, um vorherzusehen, dass, wenn auch unser Volk nicht an diesem Fragezeichen zu Grunde gehen soll, in nicht zu ferner Zeit die praktische Lösung der Frage an uns herantritt, der Frage: auf welche Weise ist das sociale Element besonders in das Grundeigenthum wieder hineinzutragen?

Nun sind allerdings verschiedene theoretische Beantwortungen dieser Frage in einer sehr umfangreichen Literatur bereits gegeben und es erscheint heute wohl allgemein als die richtige jene, welche den genossenschaftlichen Betrieb der landwirthschaftlichen Urproduction verlangt.

Aber alle diese Autoren haben sich niemals das einfache Rechenexempel gemacht, die in der landwirthschaftlichen Production heute beschäftigten Personen auch im genossenschaftlichen Grossbetrieb mit Dampfpflügen etc. alle wieder zu verwenden, sonst würde sie sich der Undurchführbarkeit ihres Vorschlags bewusst geworden sein.

Wir sind uns unsererseits darüber gewiss, dass das einzuführende sociale Element im Grundeigenthum zunächst nicht materieller, sondern nur ideeller Natur sein kann und ein Theil dieses socialen Elements ist für uns die geforderte Solidarhaft sämmtlicher Gemeindemitglieder, resp. die Haftbarkeit der Gemeinde als juristische Person, was für den Einzelnen, der nur seine »freie Arbeit« sein eigen nennt, auf dem Punkte erst zu materiellem Inhalt wird, wo er sich durch sein erworbenes gesellschaftl. Vertrauen auch den Anspruch auf ein zinsfreies Darlehen erworben hat!

Aber noch ein Bedenken könnte in unsern Vorschlägen Raum finden, nämlich: dass es nicht indicirt sei, die Creditnahme so sehr vor das Forum der Oeffentlichkeit zu citiren, denn da der Landwirth heute in der Regel nur in der Zeit der Noth den Credit beansprucht, ist es nicht Jedermanns Sache, seine wirthschaftliche Lage einem grösseren Kreise seiner Nachbarn offen vorzulegen.

Nun — die Frage, welche daraus resultirt, ist eigentlich schon beantwortet. Wir haben oben bereits gesagt, dass die

Einführung des Personalcredits oder in unserem Sinne des eigentlichen Credits in der Landwirthschaft, ausser einer dementsprechenden Organisation, die Regulirung der Grundschulden voraussetzt und zwar eine Regulirung der Grundschulden nicht nur für jetzt, sondern für immer!

Unsere heutigen Zustände, die gerade in einer wirthschaftlichen Uebergangsperiode durch ihre inneren Widersprüche den Grundbesitz zwingen, von Zeit zu Zeit unproductive Kapitalien aufzunehmen, wenn anders die bestehenden Wirthschaftsformen (Ausdehnung) bei einer sich mindestens gleichbleibenden socialen Stellung des Individuums weiter existiren sollen und damit parallel eine herrschende Geistesrichtung, die von vornherein alles Bestehende auch mit dem Prädicat »vernünftig« belebnt, die haben es gemeinsam zu Wege gebracht, dass der Begriff »landwirthschaftlicher Credit« geradezu verkommen ist.

Wenn unter den heutigen regellosen Einflüssen der Preisbildung für die Grundstücke, unter dem Princip der freien Theilbarkeit und freien Verschuldbarkeit des Grund und Bodens etc. der Grundbesitz unabwendbar durch Familienschulden und Restkaufschillinge in ein Zinsabhängigkeitsverhältniss dem Kapital gegenüber hineingedrängt wird, das bei jeder Zinsschwankung zu ernsten Krisen führen muss, so handelt es sich dabei nicht um eine landwirthschaftliche *Credit*noth, sondern um eine *Kapital*noth des Grundbesitzes[1]). Und wenn Rodbertus, der gerade diese Verhältnisse so meisterhaft dargestellt, dafür den Ausdruck »Creditnoth des Grundbesitzes« [2]) gewählt, so ist das offenbar unter dem zwingenden Einfluss der damals stetig sich steigernden Grundrente geschehen.

Von einer wirklichen *Credit*noth eines Landwirths oder eines beliebigen anderen Menschen kann doch offenbar

1) In der Regel werden diese Unterschiede kaum beachtet und deshalb so grundverschiedene Endresultate! — Wenn auch Heitz (Ursache und Tragweite S. 20) schreibt: Art und Maass der Verschuldung ist auch bei dem Landwirthe immer etwas »Individuelles« — so ist eben das ein kleiner Irrthum.

2) Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen »Creditnoth des Grundbesitzes« von Rodbertus-Jagetzow. I u. II. Jena 1868—69.

nur in zwei Fällen die Rede sein, nämlich wenn der Zinsfuss in Folge von Kapital-Mangel sehr hoch ist, oder wenn die Kapitalisten gegen den Betreffenden ein ungegründetes Misstrauen hegen. In beiden Fällen also ein directer Mangel an Credit oder doch directe Schwierigkeiten bei der Creditnahme. Wenn dagegen — und darin liegt abermals der innere Widerspruch! — ein Grundbesitzer reichlichen, vielleicht gar überreichlichen Credit findet und gerade dadurch in immer ernstere pecuniäre Verlegenheiten geräth, so kann man dabei doch wahrlich nicht von einer landwirthschaftlichen *Credit*noth sprechen!

Und diese Lösung der *Kapital*noth des Grundbesitzes, was wir unter der Regulirung der Grundschulden zusammenfassen, die sich über das grosse Bereich der gesammten socialen Wirthschaftsverhältnisse erstreckt, setzen wir für unsere Creditorganisation aus guten Gründen voraus, denn dann erst wird der Credit auch in der Landwirthschaft jene Rolle übernehmen, wie er sie schon längst im Handel übernommen, und wenn dann der Landwirth, der es versteht den Credit mit wirthschaftlichem Vortheil zu benutzen, ebenso wie der gewiegte Handelsherr dadurch nur in dem allgemeinen Ansehen gewinnt, dann hat die Creditnahme auch für ihn jenen Makel verloren, der sie heute leider viel zu häufig in unsaubere Schlupfwinkel hineintreibt!

Bis jetzt sind wir noch nicht so weit, aber soll man deshalb eine höchst nothwendige Creditorganisation für bessere Zeiten aufheben? Gewiss nicht! — Es ist ja gerade eine der bedeutungsvollsten staatswirthschaftlichen Aufgaben: eine Institution, über deren heilsame Wirkungen man sich klar geworden, ganz successible in das Wirthschaftsleben hineinzutragen. Und indem wir es versuchen, eine zweckentsprechende Uebergangsform in Vorschlag zu bringen, können wir gleichzeitig den Beweis damit verknüpfen, dass wir unsere Gedanken über die Credit-Organisation nicht in abstracto gefunden, sondern in ziemlich inniger Anlehnung an thatsächlich bestehende und — was das wichtigere ist! — bewährte Verhältnisse durchgebildet haben: wir meinen die Spar- und Kredit-Cassen

im Grossherzogthum Hessen-Darmstadt, speciell die Spar- und Credit-Casse des Landgerichtsbezirks Grossumstadt.

Bereits im Jahre 1836 gegründet [1]), entnehmen wir den revidirten Statuten v. 11. Feb. 1873, dass als Mitglieder der Casse ausser Privaten des betreffenden Bezirks, welche sich mit einer Einlage von mindestens M. 300 (zu 4 % Zinsen) betheiligen müssen, die Vertreter der eingetretenen und garantirenden Gemeinden figuriren. Die Betheiligung der Gemeinden ist ebenso wie deren Austritt unter der Controlle der Verwaltungsbehörde, dem *freien Ermessen der Gemeinden* überlassen. Die *Bürgschaft der »Vereinsgemeinden«* erstreckt sich zunächst und direct auf alle durch ihre Vermittlung an einzelne Gemeindemitglieder gegebene Darlehen und Zinsen und ferner auch als Solidarhaft für die Verbindlichkeiten des Vereins, soweit dieselben nicht durch die vorhandenen Mittel gedeckt werden können. — Die übrigen statutarischen Bestimmungen über Reservefond etc. sind correspondirend mit jenen der Darlehenskassenvereinen [2]).

---

1) Die Schultze-Delitz'schen Vereine wie auch die nach Raiffeisen datiren aus dem Jahre 1849.

2) Um die Ausdehnung u. Thätigkeit der Spar- u. Creditkasse Grossumstadt beurtheilen zu können, folgen aus dem letzten Geschäftsbericht v. 22. April 1882 folgende Zahlen:

1. Die Summe der Einlagen betrug pro 1880/81 gemacht in 1292 Posten . . . . M. 327,111. 77 Pf.
2. Die in derselben Zeit zurückgez. und gekündigte Einlagen . . . . M. 138,603. 41 Pf.
3. Mithin Mehreinlagen über die Rückzahl. M. 188,508. 36 Pf.
4. Stand der Gesammteinlagen überhaupt M. 1,163,475. 21 Pf.
5. Die neu angelegten Darleh.-Kapitalien M. 247,398. — Pf.
6. Davon treffen auf Gemeindeschuldscheine M. 39,089. — Pf. in 237 Posten, die sich auf 19 Vereinsgemeinden vertheilen, wovon aufgenommen haben die Stärkstbetheiligten . . . M. 9,418. 35 Pf. die Wenigstbetheiligten . . . M. 127. — Pf.
7. Der Reservefond beträgt . . . . . M. 97,907. 81 Pf.
8. Für Unterstützung, Prämiirung etc. wurden in 9 Jahren ca. M. 3,000. verwendet.
9. Die Anleihe wurde bis zum 4. Juli 1880 mit 3½ %, jetzt mit 4 % verzinst, in der Darleihe dagegen werden 4½ bis 5 % Zinsen heute gefordert. —

Das sind die Einrichtungen, die uns — einige Abänderungen und Weiterbildungeu zugerechnet — als die geeignetsten Uebergangsformen für eine künftige, umfassende landwirthschaftliche Creditorganisation erscheinen wollen.

Mag man nun die vorliegende Arbeit, die bei ihrer durchgängig bewahrten Kürze absolut keinen Anspruch auf Selbständigkeit macht, in ihren Vorschlägen als zweckmässig anerkennen oder auch als unzweckmässig verwerfen, so viel bleibt gewiss: wenn je die Periode des Verdiensteigenthums beginnt, dann ist ihr die Organisation des Credites vorausgegangen! — — —

Das Beaufsichtigungsrecht des deutschen Reichs und dessen organisatorische Gestaltung.

Von **Emil Rümelin** (Münster i/W.)

Das Aufsichtsrecht des deutschen Reichs auf den der Verwaltung der Einzelstaaten verbliebenen Hoheitsgebieten, wurzelt in der eigenthümlichen staatsrechtlichen Gestaltung des Reichs. Eine Klarstellung der letzteren muss deshalb unserer Betrachtung vorangehen. Da wir nicht gesonnen sind, einen der herrschenden Staatsbegriffe als Procrustesbett zu benützen, um das deutsche Verfassungsgebilde nach demselben zu strecken oder zu beschneiden, auch der Streit um den Bundesstaatsbegriff, welchem das deutsche Reich von der weitaus grössten Zahl der Staatsrechtstheoretiker unterstellt wird, seine Erledigung noch nicht gefunden hat [1]), so sind wir genöthigt, in unserer principiellen Entwicklung weiter auszuholen.

Als eine Reihe grösserer Staatenbünde von ihrer loseren Verbindung zu einer engeren übergingen (die Vereinigten Staaten von der Bundesverfassung von 1781 zu jener von 1788, die Schweiz von der Verfassung von 1815 zu der von 1848, Deutschland von der Bundesakte von 1815 zu den Ver-

1) Fricker findet den Grund hiefür nicht darin, »dass die Er»scheinung, die wir Bundesstaat nennen, in ihrem Dasein und Bestand »schwerer aufzufassen und zu erkennen wäre, als der Staat, sondern »einzig in dem Begriff des Staats, den wir uns theoretisch gebildet »und nun auf jene Erscheinung anzuwenden bestrebt sind«. cfr. Problem des Völkerrechts. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Tübingen 1872 S. 352.

fassungen von 1867 und 1871) wurde man sich allmälig bewusst, dass Verfassungsgebilde in der Entwicklung begriffen seien, welche sich unter die Begriffe von Staatenbund und Einheitsstaat nicht subsumiren lassen. Man sah, dass in diesen factischen Staatsgebilden die staatlichen Aufgaben zwischen dem Gesammtstaat und den Einzelstaaten getheilt wurden. Der Gedanke lag nahe in dieser in die Augen springenden Erscheinung das Wesen des Bundesstaats zu erblicken. Man construirte sich ein Staatengebilde, in welchem zwei Machtsubjecte, der Bundesstaat einerseits und die Gliedstaaten andererseits, sich in die Souveränetät theilen und neben einander ungestört fungiren sollten. Der auf Theilung der Souveränetät gegründete Bundesstaatsbegriff war fertig. Im Bewusstsein das Problem gelöst zu haben, wurden die Theoretiker aber nicht inne, dass sie »die Theile in der Hand hatten, das geistige Band ihnen aber leider fehlte«.

Dass die mechanische Zerreissung der staatlichen Aufgaben in den factischen Verfassungsgebilden sich nur als ein Merkmal der Entwickelung aus dem Staatenbund darstellt und als Negation des organischen Zusammenhangs des staatlichen Gesammtlebens sich nothwendig selbst wieder negiren muss, wurde nicht erkannt. Eine vorübergehende Erscheinung wurde zum Wesen des Bundesstaats gemacht.

Dieser unter unsern deutschen Schriftstellern bis in die neueste Zeit herrschend gewesene Bundesstaatsbegriff, welcher von Waitz zuerst in einem, im Jahre 1853 veröffentlichten Aufsatze »Das Wesen des Bundesstaats« klar entwickelt wurde, war aber auch rechtlich unhaltbar, indem er sich mit dem längst formulirten Begriffe der einigen und untheilbaren Staatsgewalt in Widerspruch setzte. Nachdem schon der amerikanische Staatsmann C. Calhoun im Kampfe für die Rechte der amerikanischen Sklavenstaaten die Sätze aufgestellt hatte: »Die Souveränetät theilen, heisst sie vernichten; ein Staat kann nicht blos relativ souverän sein. Nur die Ausübung von Souveränetätsrechten kann Verschiedenen übertragen werden«, (Works I. 111 u. ff.) hat zuerst Seydel von dem Princip ausgehend, dass der den Staat beherrschende Wille ein ein-

heitlicher sein müsse, und dass somit der herkömmliche Begriff des Bundestaats, der eine Theilung der Souveränetät voraussetze, ein wissenschaftlich unmöglicher sei, erstens aus der Entstehungsart des deutschen Reichs und zweitens aus der verfassungsmässigen Anerkennung der Bundesglieder als Staaten den Schluss gezogen, dass das deutsche Reich kein Staat, sondern ein Bündniss von Staaten sei [1]). Der auf die Entstehungsart gegründete Beweis [2]) für den staatenbundlichen Charakter des Deutschen Reichs hat durch Hänel eine treffende Widerlegung gefunden [3]), indem derselbe klar darlegte, dass in der Errichtung des Norddeutschen Bundes die Erfüllung des Vertrags vom 18. August 1866 liege, und dass damit an Stelle des vertragsmässigen Verhältnisses eine staatsrechtliche Organisation getreten sei. Der Bündnissvertrag vom Jahre 1866, in seinem Wortlaut, die auf längstens ein Jahr beschränkte Dauer des Bündnisses, sowie die Mitwirkung des Reichstags bei der Feststellung der Verfassung sprechen unwiderleglich für die Ansicht Hänels [4]).

Der Berufung Seydel's auf die verfassungsmässige Anerkennung der Bundesglieder als Staaten liegt die Annahme zu Grunde, dass nur derjenigen Gemeinschaft die Bezeichnung »Staat« zukomme, welche souverän ist. Diese Voraussetzung fusst auf der herrschend gewordenen Begriffsbestimmung des Staats, setzt sich aber mit dem Sprachgebrauch in Widerspruch. Der letztere nimmt keinen Anstand, Serbien, Tunis, Tripolis, Aegypten und ähnliche politische Gestaltungen, Staaten zu

---

1) cfr. M. Seydel, Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich. Würzburg 1873 und von demselben Verfasser: Der Bundesstaatsbegriff. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Tübingen 1872. S. 185 u. ff.

2) Mit Seydel stimmt hierin überein G. Meyer in den: Staatsrechtlichen Erörterungen über die Deutsche Reichsverfassung. Leipzig 1872. S. 56 u. ff.

3) cfr. Hänel, Studien zum deutschen Staatsrecht. Leipzig 1873. S. 31 u. ff.

4) ibidem. Leipzig 1873. S. 69 u. ff. u. Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Tübingen 1876. Bd. I. S. 60 u. ff.

nennen. Auch zählen eine Reihe deutscher Staatsrechtslehrer [1]) die Souveränetät nicht zu den absolut nothwendigen Merkmalen des Staatsbegriffs.

Nimmt man aber auch an, dass mit der verfassungsmässigen Anerkennung der Bundesglieder als Staaten dem Sprachgebrauch und den genannten staatsrechtlichen Theorien keine Rechnung getragen werden wollte, so muss doch unbedingt zugegeben werden, dass die deutschen Einzelstaaten noch insoweit als Staaten anzusehen sind, als ihnen auf den Gebieten verschiedener Hoheitsrechte die Souveränetät verblieben ist. Wir halten dieses Zugeständniss auch dem Einwurf gegenüber aufrecht, dass bei einer Theilung der Souveränetät »jeder Theil und sein Inhaber sich in jedem Falle einer Collision mit einem andern Theil und dessen Inhaber als solchem, entweder über diesen stellt und dessen Souveränetät aufhebt oder unter denselben geräth und sonach seine eigene Souveränetät verliert« [2]).

Wir gestehen diese Folgen der Souveränetätstheilung nicht nur zu, sondern sehen dieselben auch in dem organischen Zusammenhange des Gesammtlebens einer Nation ganz von selbst begründet. Nichtsdestoweniger aber verschliesen wir uns nicht der Thatsache, dass mit der Gründung des deutschen Reichs der Versuch einer solchen Theilung thatsächlich gemacht wurde. Die bekannte Behauptung einer nothwendigen allmäligen Zerbröckelung der einzelstaatlichen Souveränetät, welche mit der Weiterentwickelung des Deutschen Reichs unter unsern Augen vor sich geht, kann unserer Ansicht in keiner Weise entgegengehalten werden, da wir nur die zeitweilige Existenz und keineswegs die Möglichkeit der Durchführung einer Souveränetätstheilung auf einen längeren Zeitraum ins Auge zu fassen haben. — Laband hat um den Bundesstaatsbegriff für das Deutsche Reich zu retten, die Einzelstaaten hinsicht-

1) cfr. u. A. v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften 2. Aufl. S. 86. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs Bd. I. S. 62 u. ff. G. Meyer: Staatsrechtliche Erörterungen S. 4 u. ff.

2) cfr. Held, Verfassung des Deutschen Reichs. Leipzig 1872. S. 19. 22 ff.

lich dieser ihnen verbliebenen Machtsphäre als autonom bezeichnet [1]).

Wir vermögen seinen diesbezüglichen Ausführungen deshalb nicht beizutreten, weil, um mit seinen eigenen Worten zu reden — die Autonomie oder Selbstgesetzgebung »nur demjenigen Gemeinwesen als besondere Eigenschaft zugeschrieben werden kann, dem die Gesetze auch von einer über ihm stehenden Gewalt gegeben werden könnten«. Dies trifft aber bezüglich der deutschen Einzelstaaten auf der ihnen verbliebenen Machtsphäre in keiner Weise zu.

In dem Artikel 78 der Reichsverfassung ist allerdings dem Gedanken einer ideellen Machtvollkommenheit und Weiterentwickelung des Reichs, auch nach seiner verfassungsrechtlichen Seite hin, Ausdruck verliehen, und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass verschiedene, auf Grund dieses Artikels zu Stande gekommene, verfassungsändernde Gesetze die Machtsphäre des Reiches schon erweitert haben. Nichtsdestoweniger vermögen wir weder Hänel, der dem Reiche auf Grund dieses Verfassungsartikels eine »souveräne Bestimmung seiner Competenz« zuschreibt [2]), noch Laband, welcher in der Bestimmung des zweiten Absatzes des citirten Artikels eine für die Beurtheilung des Ganzen unerhebliche Schranke sieht [3]), Recht zu geben. Nach dem zweiten Absatze des Artikels 78 sind die Gesetzesvorschläge, durch welche Veränderungen der Verfassung erfolgen sollen, abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben. Der Einzelstaat Preussen aber verfügt für sich allein über 17 Stimmen und kann jeden auf Verfassungsänderung gerichteten Willensakt des Reiches negiren. Man kann daher nur bedingt von einer ideellen Machtvollkommenheit des Reiches gegenüber den Einzelstaaten sprechen, da eine Aenderung der Verfassung gegen den Willen des einzigen Partikularstaates Preussen vollständig ausgeschlossen erscheint.

Andererseits darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass

---

1) cfr. Laband, Staatsrecht Bd. I. S. 107 u. 108.

2) cfr. Hänel's Studien zum Deutschen Staatsrecht S. 240.

3) cfr. Laband, Staatsrecht Bd. I. S. 69.

jede Anwendung des Artikels 78 eine Verfassungsänderung involvirt, und dass das Reich nur in seiner jetzigen verfassungsrechtlichen Gestaltung für uns in Betracht kommen kann. Während der Existenz der letzteren kann es aber keinem Zweifel unterliegen, dass die Reichsgewalt nicht kompetent ist, auf den Gebieten der Organisation der Einzelstaaten selbst, der Normirung des Thronfolgerechts, des Wahlrechts, der Provinzial-Kreis- und Gemeindeverfassung, des Unterrichtswesens etc. Gesetze zu erlassen. Der Staatsgewalt des Reichs sowohl wie derjenigen der Einzelstaaten ist thatsächlich eine bestimmte Grenze gezogen. Die Souveränetät erscheint getheilt.

Dem Begriffe der Autonomie könnten wir die den Einzelstaaten verbliebene Machtsphäre nur dann subsumiren, wenn verfassungsrechtlich das Gesetzgebungs- und Beaufsichtigungsrecht auch auf diesen Gebieten dem Reiche zustände und das letztere zu Gunsten der Einzelstaaten von diesem Rechte keinen Gebrauch machen würde.

Dem möglichen Vorwurfe, dass wir uns eines Widerspruches schuldig machen, indem wir einerseits die Untheilbarkeit als zum Wesen der Staatsgewalt gehörig anerkennen, andererseits eine Souveränetätstheilung im deutschen Bundesstaate nachzuweisen suchen, wollen wir gleich hier mit dem Geständniss begegnen, dass wir das deutsche Staatsgebilde keinem der geläufigen Schulbegriffe wie Staatenbund, Bundesstaat oder Einheitsstaat zu unterstellen gesonnen sind, vielmehr in dem den Einzelstaaten verbliebenen Souveränetätsantheil nur ein sehr wesentliches staatenbundliches Merkmal erblicken, welches das deutsche Verfassungsgebilde unläugbar noch an sich trägt.

In anderer Beziehung hat die weitaus grösste Mehrzahl der Schriftsteller über die Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs, von der Ansicht ausgehend, dass die unmittelbare Beherrschung des Volks den Bundesstaat als solchen characterisire [1]), aus der Thatsache, dass

---

1) Gg. Meyer, in den Staatsrechtlichen Erörterungen über die Deutsche Reichsverfassung Leipzig 1872 S. 72 sagt wörtlich: Man muss »jedes Bundesverhältniss in welchem die Bundesstaatsgewalt nur eine

das Deutsche Reich eine Reihe ihm zustehender Hoheitsrechte selbständig und direkt mit eigenen Organen durchführt, den Schluss gezogen, dass das Reich ein Bundesstaat sei [1]).

Wir vermögen in dieser auf einigen Gebieten durchgeführten vollständigen Emancipation des Reichs von den Einzelstaaten nichts den Bundesstaatsbegriff Characterisirendes, sondern nur eine denselben direct negirende Erscheinung zu erblicken.

Würde das Reich nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Verwaltung auf sämmtlichen Gebieten des Staatslebens übernehmen, so würden die Einzelstaaten nicht nur als Staaten, sondern auch als mitberechtigte Theilhaber an der Staatsgewalt zu existiren aufhören. Der Einheitsstaat würde unvermeidlich an Stelle des Bundesstaats treten. An dieser Consequenz erkennen wir aber, dass diese Seite des Deutschen Staatsgebildes keinen bundesstaatlichen, sondern einen entschieden einheitsstaatlichen Character an sich trägt. Laband[2]) hat in seiner Entwicklung des Begriffs des Bundesstaats bezüglich dieser, seitens der Reichsgewalt direct zur Ausübung gelangenden Hoheitsrechte den entgegengesetzten Weg eingeschlagen, wie bei der den deutschen Einzelstaaten verbliebenen Machtsphäre. Während er die letztere — wie wir oben gesehen — als autonom bezeichnet und so die Erscheinung dem theoretisch festgestellten Begriff anpasst, erweitert er hier den Begriff, um die nicht zu bestreitende thatsächliche Erscheinung demselben unterstellen zu können.

»Herrschaft über die Staatsgewalten der Einzelstaaten ausübt, als »Staatenbund, ein solches, in welchem sie unmittelbar über die Staats»angehörigen herrscht, als Bundesstaat bezeichnen«.

1) H. Schulze characterisirt in der Einleitung in das Deutsche Staatsrecht Leipzig 1867. S. 432: den Norddeutschen Bund als einen Bundesstaat »weil die Bundesgewalt innerhalb ihrer Sphäre keines»wegs blos auf die Vermittelung der Einzelstaaten, auf die Requisition »der Einzelregierungen angewiesen ist, sondern weil sie sich an die »einzelnen Bürger wendet, unmittelbar eingreift und durch ihre eigenen »Organe verwaltet«. Aehnlich v. Martitz: Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes, Leipzig 1868. Zachariä u. A. m.

2) cfr. Staatsrecht des Deutschen Reichs. Bd. I. S. 71.

Nachdem er dargelegt, dass das Wesen des Bundesstaats in der Mediatisirung der Staaten, nicht in ihrer Unterdrückung oder Auflösung liege, und dass der Gliedstaat nach unten Herr und nach oben Unterthan sei, stellt er den Satz auf: »Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Reichsgewalt in einzelnen Beziehungen ihre Hoheitsrechte direct gegen das Reichsgebiet oder gegen die einzelnen Angehörigen des Reichs ausübt; dass sie durch die Einzelstaatsgewalt hindurch unmittelbar auf das natürliche Substrat jedes staatlichen Gebildes, Land und Leute einwirkt«.

Laband begründet aber weder diese Anschauung noch grenzt er das Gebiet, auf dem der Bundesstaat seine Gewalt, über die Einzelstaaten weg direct gegen die einzelnen Reichsangehörigen ausüben kann, in irgendwelcher Weise ab. Die Einheitsstaats- und Bundesstaatsbegriffe verschwimmen, weil das wesentlich unterscheidende Merkmal beiden zugesprochen wird.

Wenn wir daher den Bundesstaatsbegriff unter strenger Abscheidung gegen den Staatenbund einerseits und den Einheitsstaat andererseits formuliren wollen, so müssen wir

1) die Staatsgewalt, d. h. die Souveränetät und die normative Regelung der Rechte derselben der Gesammtheit der verbündeten Staaten,

2) die endgiltige Ausübung der Souveränetätsrechte, d. h. die positive unmittelbare Durchführung der staatlichen Aufgaben zum Zwecke der Gesammterhaltung den Partikularstaaten unter der Aufsicht des Ganzen zuweisen.

Bezüglich des Machtsubjekts unterscheidet sich ein solcher Bundesstaat von dem Staatenbund sehr deutlich dadurch, dass der letztere die Souveränetät ausschliesslich den Einzelstaaten als Individuen belässt, der erstere aber dieselbe dem collectiven Ganzen, dem Reiche, überträgt. Von dem Einheitsstaat aber trennt sich der Bundesstaat durch die Mitgliedschaft der Theilorganismen an der Souveränetät des Gesammtorganismus.

Die Ausübung der Souveränetätsrechte bleibt im Staatenbunde der freien Competenz der Einzelstaaten überlassen. Die letzteren können sich wohl im gemeinschaftlichen Inter-

esse gegenseitig controliren und von dem vertragsmässigen Ganzen der einzelnen Verwaltungen Kenntniss nehmen, wie dies — was wir später des Näheren darlegen werden — im Zollverein seitens der Vereinscontrole geschehen ist. Die Organe einer solchen Controle sind aber Commissäre der einzelnen Staaten nicht eines höheren Machtgebildes.

Im Bundesstaat dagegen unterliegt die Verwaltung der einzelnen Staaten der Beaufsichtigung der Gesammtheit und wird durch eigene Organe der Letzteren controlirt.

Im Einheitsstaat kann zwar die Ausübung von Souveränetätsrechten ebenfalls an unterstellte politische Korporationen wie Provinzen, Gemeinden etc. übertragen werden. Der Staat hat aber das verfassungsmässige Recht seine Lebensfunctionen sämmtlich selbst auszuüben und überlässt sie nur freiwillig der Selbstverwaltung solcher Korporationen. Im Bundesstaat haben die Einzelstaaten die Verwaltung kraft des ihnen verfassungsmässig zustehenden Rechts. Sie handeln durchaus im eigenen Namen.

Dem Ganzen gegenüber haben sie die Stellung von verantwortlichen Verwaltungskörpern und sind als solche auch demselben unterstellt. Der Bundesstaat hat aber nicht das Recht (wie es der Einheitsstaat gegenüber den ihm unterstellten Korporationen thatsächlich hat), über diese Verwaltungskörper weg, Verfügungen derselben abzuändern, sondern er kann nur die Bundesglieder selbst für ihre Verwaltungsthätigkeit verantwortlich machen. Die Leitung der Verwaltung steht ausschliesslich den Centralbehörden der Einzelstaaten zu.

Wenn wir so den Bundesstaat scharf gegen den Staatenbund einerseits und den Einheitsstaaat andererseits abgrenzen, so sind wir uns wohl bewusst, dass eine dementsprechende thatsächliche Gestaltung nicht existirt. Jeder Staat wird im Laufe der Geschichte diejenige Gestaltung annehmen, die seiner äusseren und inneren Entwicklung entspricht. Einem juristischen Begriffe zu lieb wird kein vernünftiger Staatsmann sich zu dem Experiment verleiten lassen, seinem Staate eine

ihm innerlich fremde Gestaltung aufzuzwingen. Jeder dahingehende Versuch müsste selbstredend scheitern [1]).

Andererseits aber kann uns nicht der Vorwurf gemacht werden, mit unserer Formulirung des Bundesstaatsbegriffs ein Ding construirt zu haben, das real nicht existiren kann.

Wir glauben vielmehr den Nachweis liefern zu können, dass das Deutsche Reich einer dem entsprechenden staatlichen Gestaltung der Logik der Thatsachen folgend, entgegengehen muss, wenn es nicht durch irgend welches äussere Ereigniss gewaltsam aus seinem Entwicklungsgange herausgeworfen wird.

Bei Betrachtung der staatsrechtlichen Gestaltung des Deutschen Reichs selbst, müssen wir uns vor Allem die entscheidenden Fragen vorlegen:

1. Wer ist Inhaber der staatlichen Gewalt? und
2. Wer ist Ausüber derselben?

Als Inhaber des Souveränetätsrechts, der suprema potestas, treten uns — wie wir schon oben in unserer Uebersicht über die massgebende Literatur angedeutet haben — zwei Machtsubjecte entgegen: Das Reich als die Gesammtheit der verbünndeten Regierungen [2]) und die einzelnen Staaten selbst.

Diese Theilung der Souveränetät zwischen zwei Machtsubjecten hat im Wesentlichen einen historischen Grund. Vor Gründung des Norddeutschen Bundes waren sämmtliche deutsche Staaten souverän und in der Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben unbeschränkt. Das Einheitsbewusstsein im deutschen Volke, welches zu neuen staatlichen Gestaltungen trieb, war, so lebendig es auch vor Errichtung des Norddeutschen

1) Treffend bemerkt Schäffle: »Man muss sich gewöhnen, jeden »völkerrechtlich souveränen Staat in jeder Entwickelungsepoche als »eine politische Individualität zu betrachten. Seine eigen»thümliche Machtsubstanz bedingt auch eine eigenthümliche Staats»form. Jene Substanz und diese Form sind sowohl Erzeugniss der »äussern als der innern Zustände und Ereignisse«. cfr. Bau und Leben des socialen Körpers. Bd. IV. S. 411.

2) Fürst Bismarck erklärte ausdrücklich: »Die Souveränetät ruht »nicht beim Kaiser, sie ruht bei der Gesammtheit der verbündeten Re»gierungen«. cfr. Stenographischer Bericht des Reichstags I. Sitzungsperiode 1871. S. 299.

Bundes schon auftrat, noch nicht so erstarkt, dass es von den einzelnen Staaten ein vollständiges Aufgeben ihrer Souveränetät zu Gunsten eines einheitlichen Ganzen verlangte.

In Folge dessen unterwarfen sich die einzelnen Staaten dem letzteren nur für einen bestimmten Kreis staatlicher Angelegenheiten, während sie sich die Suoveränetät auf einem wesentlichen Gebiete öffentlich rechtlicher Functionen vorbehielten. Dieser Vorbehalt findet deshalb entwickelungsgeschichtlich seine Erklärung.

Wir müssen jeden Versuch, diese Souveränetätstheilung zu läugnen und das Deutsche Reich in seiner jetzigen Gestalt auch nach dieser Seite hin dem Bundesstaatsbegriff zu unterstellen, zurückweisen, weil, — wie wir schon oben angedeutet haben — einerseits die Centralgewalt an dem, von den Einzelstaaten sich ausdrücklich vorbehaltenen, aus eigenem Recht entsprungenen Souveränetätsantheil ebenso eine Schranke findet wie die Einzelstaatsgewalt an den von der Centralgewalt geschaffenen, gesetzlichen Normen. Nichtsdestoweniger erscheint diese Souveränetätstheilung bei einer objectiven Betrachtung, die von Schablonenbegriffen der Doctrin wie von jedem politischen Gefühlsstandpunkt absieht, als ein Uebergang zu einer weiteren Entwicklung. Der lebendige untheilbare Zusammenhang der staatlichen Aufgaben treibt sehr leicht weiter. Es können zwar Staatsgebilde geschaffen werden, die auf einer Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse gegründet sind, der Zusammenhang des organischen Lebens einer Nation bleibt aber doch bestehen und strebt nach alter Erfahrung derartige Schöpfungen umzuformen. Die Bahn, welche diese Entwickelung im Deutschen Reiche zu nehmen hätte, ist in Art. 2 der Reichsverfassung, welcher bestimmt, dass das Reichsgesetz jedem Landesgesetz vorgeht, bereits festgestellt.

Obwohl das Reich auf den der Gesetzgebung der Einzelstaaten vorbehaltenen Hoheitsgebieten nicht competent ist, Rechtsnormen zu erlassen, so kann und muss doch das Souveränetätsrecht der Einzelstaaten auch auf diesen Gebieten sich in immer engere Grenzen zurückziehen. Für einen grossen Kreis von Funktionen des staatlichen Lebens hat das Reich ver-

fassungsmässig das Recht der Gesetzgebung zugetheilt erhalten. Die Ausübung dieses Rechts muss, wenn sie sich auch noch so peinlich innerhalb der verfassungsmässigen Grenzen hält, in die Hoheitsgebiete der Einzelstaaten in Folge des organischen Zusammenhangs des staatlichen Lebens eingreifen.

Da nun nach der obgenannten Verfassungsbestimmung das Reichsgesetz dem Landesgesetz unbedingt vorgeht, so erklärt es sich von selbst, dass beinahe jedes Reichsgesetz in den Einzelstaaten zu Recht bestehende, gesetzliche oder reglementäre Bestimmungen, welche auf dem Gebiete der einzelstaatlichen Hoheitsrechte liegen, aufhebt oder modificirt. Dem Reich ist der verfassungsmässige Drang eingepflanzt, auf diesem indirekten Wege, auf dem einzelstaatlichen Souveränetätsgebiete weitere Eroberungen zu machen. Diese Eroberungen werden einen rascheren oder langsameren Verlauf, je nach der Entwickelung der Reichsgesetzgebung nehmen. Das Resultat würde — wenn die Ereignisse der Einheitstendenz nicht ganz ungünstig sein werden — ein Aufgehen der einzelstaatlichen Souveränetät in der Collectivsouveränetät des Reiches sein.

Zu welcher neuen staatlichen Gestaltung diese Entwickelung des Reiches drängt, wird uns jedoch erst klar werden, wenn wir uns die zweite, oben gestellte Frage vorlegen: Wer ist der Ausüber der staatlichen Gewalt im Deutschen Reich? Es heben sich in Bezug auf diese Frage in der jetzigen, verfassungsrechtlichen Gestaltung des Reichs drei Haupterscheinungen deutlich ab:

1) Für ein kleines Gebiet von Hoheitsrechten tritt das Reich selbst, mit eigenen Organen, als Ausüber der staatlichen Gewalt auf (Marine, Consulatwesen, auswärtige Angelegenheiten, obere Post- und Telegrahenverwaltung etc.). Da das Reich die Einzelstaaten bezüglich dieser Hoheitsrechte ganz expropriirt und selbstredend auch das unbeschränkte Gesetzgebungsrecht überkommen hat, so erscheint dieses Gebiet aus den eben dargelegten Gründen nicht abgeschlossen. Immerhin aber ist die aus dem organischen Zusammenhang des staatlichen Lebens resultirende Absorbirung der einzelstaatlichen

Souveränetät durch die Reichsgewalt auf diesem Gebiete eine sehr beschränkte, weil es nur wenige und in das gesammte, innere Staatsleben in nicht hervorragender Weise eingreifende Hoheitsrechte sind, welche das Reich mit eigenen Verwaltungsorganen direkt geltend macht. Auf weitere Hoheitsgebiete kann aber das Verwaltungsrecht des Reichs nur durch eine Verfassungsänderung, gemäss Art. 78 der Reichsverfassung erstreckt werden.

2) Die Einzelstaaten haben das freie Verwaltungsrecht auf den ihrer Souveränetät vorbehaltenen Hoheitsgebieten. Weder durch Gesetze noch durch Verordnungen des Reiches können ihnen Verwaltungsbefehle irgend welcher Art ertheilt werden. Auch hat das Reich keinerlei Aufsichtsrecht für diese Gebiete zugewiesen erhalten. Diese Verwaltung ist ausschliesslich Sache des Staatsrechts der einzelnen Staaten verblieben. — Da aber das Souveränetätsrecht der Einzelstaaten selbst — wie wir oben gesehen haben — in immer engere Grenzen zurücktritt, so wird auch das Gebiet der freien Verwaltung der Einzelsteaten mit der Weiterentwickelung des Reichs ein immer kleineres, indem einerseits die unmittelbare Reichsverwaltung von den ihr übertragenen Gebieten aus, theilweise Besitz davon ergreift, andererseits, Hand in Hand mit der breiteren Entfaltung der Reichsgesetzgebung, die freie Verwaltung immer mehr in eine dem Aufsichtsrecht des Reichs unterstellte Verwaltung übergeht.

Damit kommen wir zur wesentlichsten Seite der verfassungsrechtlichen Gestaltung des Deutschen Reichs.

3) Für den weitaus grössten Theil von Hoheitsrechten fungiren die Einzelstaaten als Verwaltungskörper unter Aufsicht des Reichs. Durch Art. 4 der Verfassung ist dem Reiche das Gesetzgebungs- und Aufsichtsrecht auf den wichtigsten Gebieten des staatlichen Lebens übertragen worden und haben die Einzelstaaten sich nur die Durchführung und Handhabung der Gesetze, d. h. die Verwaltung, vorbehalten. Diese Hoheitsrechte umfassen vor Allem nahezu das gesammte, wirthschaftliche und Rechtsgebiet und eine Reihe staatlicher Functionen, welche tief in das organische Gesammtleben eingreifen. Die

gesetzgebrische Thätigkeit des Reichs hat in dieser Machtsphäre schon die weitesten Dimensionen angenommen und setzt eine landesgesetzliche Vorschrift um die andere ausser Wirksamkeit. Dem entsprechend geht auch die freie Verwaltung der Partikularstaaten in eine dem Reich gegenüber verantwortliche und von dem Reiche beaufsichtigte Verwaltung über.

Wir können deshalb aus unserer Betrachtung der staatsrechtlichen Gestaltung des Deutschen Reichs das Resumé ziehen, dass das Reich ein Staatengebilde ist, das

1) einheitsstaatliche Merkmale an sich trägt, indem dem Ganzen eine kleine Anzahl staatlicher Functionen vollständig übertragen sind,

2) staatenbundliche Merkmale, indem für einen Kreis von Hoheitsrechten die Partikularstaaten souveräne verblieben sind,

3) eine bundesstaatliche Seite, indem für ein grosses Gebiet von Hoheitsrechten dem Reiche die Souveränetät abgetreten wurde, und die Partikularstaaten nur noch als Verwaltungskörper unter der Oberaufsicht des Reiches fungiren.

Wir haben aber weiter gesehen, dass das Reich im Laufe seiner Weiterentwickelung einen vorherrschend bundesstaatlichen Charakter annehmen muss, ohne dass im Voraus irgendwelche Aenderung seiner Verfassung hiedurch bedingt würde. Mit dem allmäligen Verschwinden der einzelstaatlichen Souveränetät verliert das Reich auch die genannten Ueberreste seiner staatenbundlichen Herkunft. Das Gebiet der gesetzgeberischen und beaufsichtigenden Machtvollkommenheit wird ein immer grösseres und das Ziel der Entwickelung wird ein mächtiger Bundesstaat mit wenigen einheitsstaatlichen Merkmalen sein. Ob der Partikularstaat Preussen seine hervorragende und einflussreiche Betheiligung am Machtsubject des Reiches in absehbarer Zeit dazu benützen wird, diesem bundesstaatlichen Verfassungsgebilde weiter gehend allmälig ein einheitsstaatliches Gepräge aufzudrücken, ist eine Frage der Conjecturalpolitik. Eine innere Nothwendigkeit einer solchen Umgestaltung ist nicht vorhanden, da — wie wir im weiteren Verlauf unserer Betrachtung sehen werden — eine bundes-

staatliche Gestaltung, in welcher die historischen Particulargebilde als Verwaltungskörper unter Aufsicht des gesetzgebenden Ganzen fungiren, einen ungleich höheren Grad socialer Lebensfähigkeit in sich birgt, als der centralisirte Einheitsstaat.

Fassen wir nun die Particularstaaten als Verwaltungskörper des Reichs näher ins Auge, so drängt sich uns vor Allem die Frage auf: Handeln dieselben im Auftrage des Reichs und als Organe des Letzteren und characterisirt sich in Folge dessen ihre Verwaltung als Selbstverwaltung?

Bei Gründung des Norddeutschen Bundes sind — wie wir schon oben ausgeführt — die Einzelstaaten, sowohl was den Besitz, als was die Ausübung der Souveränetätsrechte betrifft, selbständig gewesen. Sie haben hierauf den Besitz zum grösseren Theile an den Bund abgetreten, die Ausübung der Souveränetätsrechte aber, bis auf wenige Gebiete, sich in ihrem ganzen Umfange vorbehalten. Die gestellte Frage beantwortet sich daher von selbst dahin: Die Einzelstaaten führen die Verwaltung kraft eigenen Rechts und in eigenem Namen. Der Begriff der Selbstverwaltung würde nothwendig die Existenz eines höheren Gemeinwesens voraussetzen, welches an Stelle des verwaltenden Theilorganismus treten könnte, und welches dem letzteren das Recht der Verwaltung übertragen hätte. Dies trifft aber bezüglich des Deutschen Reichs in keiner Weise zu. Das Reich hat durch Art. 4 der Verfassung nur das Gesetzgebungs- und Beaufsichtigungsrecht zugetheilt erhalten. Das Recht der unmittelbaren Verwaltung auf den betreffenden Gebieten ist durchaus den Einzelstaaten verblieben und kann nur beschränkt werden, durch ein auf Grund des Art. 78 der Verfassung zu Stande gekommenes die Verfassung selbst abänderndes Gesetz. Der Begriff der Selbstverwaltung kann somit auf die Ausübung der Souveränetätsrechte des Reichs durch die Einzelstaaten keine Anwendung finden, weil die Möglichkeit des Verwaltetwerdens durch eine höhere Gewalt verfassungsrechtlich ausgeschlossen erscheint. Auch begrifflich schliesst der Bundesstaat die Selbstverwaltung aus und Laband [1]) dürfte es wohl

1) cfr. Staatsrecht des Deutschen Reichs Bd. I. S. 95 u. ff.

entgangen sein, dass er mit der Vindicirung der Selbstverwaltung für diese Lebensthätigkeit der Einzelstaaten seinem Deutschen Bundesstaat den Charakter eines decentralisirten Einheitsstaats verleiht. So unbedingt nämlich einerseits zugegeben werden muss, dass eine Decentralisation sehr wohl ohne Selbstverwaltung, in dem Rahmen der bureaukratischen Staatsverwaltung, durchgeführt werden kann [1]), so zweifellos bedingt andererseits die Selbstverwaltung die Decentralisation, indem wir in der ersteren nur einen Weg erkennen, auf dem ein geschlossener Staat nothwendig zur Decentralisation gelangen muss. Diesen Weg hat aber ein Bundesstaat niemals einzuschlagen, da er schon am Ziele desselben steht und sich von Natur als decentralisirt darstellt. Nur ein einheitlich organisirtes Staatswesen kann hienach die Ausübung seiner Hoheitsrechte übertragen oder überlassen, niemals aber das collective Ganze im Bundesstaate, dem das Ausübungsrecht von Hause aus gar nicht zusteht. —

Doch nicht nur äusserlich unterscheidet sich diese Verwaltung von der sog. Selbstverwaltung, sondern, was wir ganz besonders hervorheben wollen, auch innerlich. Jeder geordnete Staat wird den ihm unterstellten Korporationen (Provinzen, Kreise, Gemeinden etc.) nur solche öffentliche Aufgaben zur Selbstverwaltung übertragen, deren Erfüllung vorwiegend im individuellen Interesse der betr. Selbstverwaltungskörper liegt. Je mehr das individuelle Interesse dem Collektivinteresse entgegenkommt, desto werthvoller und erspriesslicher wird die Thätigkeit der Selbstverwaltung für die betr. staatlichen Functionen sein. Eine Selbstverwaltung aber auf Gebieten, welche dem individuellen Interesse der Selbstverwaltungskörper ferne liegen, müsste nothwendig zu anarchischen Zuständen führen, da bei nicht zu vermeidenden Conflikten das individuelle Interesse naturgemäss vor dem öffentlichen Berücksichtigung fände.

Anders verhält es sich mit der Verwaltung der Particularstaaten im Bundesstaate. Hier participiren die Ver-

---

1) cfr. Schulze, Preussisches Staatsrecht § 127 u. 128.

waltungskörper an der Souveränetät des Gesammtstaats. Im Collectivinteresse des Letztern vereingen sich die individuellen Interessen der einzelnen Verwaltungskörper. Ein befruchtender Wettstreit der einzelnen Korporationen im Interesse des Ganzen findet schon in der Organisation selbst seine Anregung. Andererseits ist es den Einzelstaaten unbenommen, innerhalb des Rahmens der von dem Gesammtstaat gegebenen Normen die Verwaltung ihrer historischen Individualität anzupassen und berechtigte Eigenthümlichkeiten zu berücksichtigen. Dem entsprechend hat sich auch das Deutsche Reich bezüglich der bundesstaatlichen Seite seines Verfassungsgebildes gestaltet. Die Leitung der unmittelbaren Verwaltung ist durchaus Sache der Centralbehörden der Einzelstaaten verblieben. Von den letzteren empfangen die untergebenen Organe ihre Befehle und Instructionen. Selbstredend muss die Verwaltung jedoch für die Befolgung der vom Reiche, auf dem Wege des Gesetzes oder der erläuternden Verordnung (gemäss Art. 7 Ziffer 2 der Reichsverfassung durch den Bundesrath erlassen) getroffenen Anordnungen, Sorge tragen. Geschieht dies seitens eines Particularstaates nicht und ist eine diesbezügliche Aufforderung der Reichsregierung an den Letzteren ohne Erfolg, so kann das Reich auf Grund des Art. 19 der Reichsverfassung gegen das Bundesglied wegen Nichterfüllung seiner verfassungsmässigen Pflichten die Execution vollstrecken. Dagegen kann das Reich keine von den Einzelstaaten erlassenen Verwaltungsbefehle direkt aufheben oder beschränken. Die einzelstaatliche Verwaltung ist somit in ihrer Initiative durchaus selbständig und nur dem Reiche gegenüber dafür verantwortlich, dass ihre Thätigkeit nicht gegen die Reichsgesetze verstösst.

Zu dem Zwecke nun, dass sich das Reich die Ueberzeugung verschaffen kann, ob die einzelstaatlichen Verwaltungen ihren verfassungsmässigen Pflichten nachkommen oder nicht, hat dasselbe durch Art. 4 der Reichsverfassung das Beaufsichtigungsrecht zugewiesen erhalten. Dieses Recht erstreckt sich — wie aus unserer obigen Darlegung der staatsrechtlichen Gestaltung, hervorgeht — nur auf die bundes-

staatliche Seite des Reichs, d. h. auf diejenigen Hoheitsgebiete, auf denen die Einzelstaaten als Verwaltungskörper fungiren. Insoweit das Reich die Erfüllung seiner Lebensaufgaben ganz übernommen hat, ist das Beaufsichtigungsrecht von selbst hinfällig, auf denjenigen Gebieten aber, auf denen die Einzelstaaten souverän verblieben sind, erscheint dasselbe selbstredend ausgeschlossen.

Der Weg, welchen diese überwachende Thätigkeit des Reiches einzuschlagen hat, sowie die Grenzen ihrer Befugnisse finden sich klar vorgezeichnet durch die Stellung der Einzelstaaten, als selbständige aber dem Reiche gegenüber verantwortliche Verwaltungskörper. Das Reich hat vor Allem das Recht und die Pflicht, von der Geschäftsführung seiner Verwaltungskörper eine eingehende und vollkommene Kenntniss zu nehmen. Die Thätigkeit, welche dem Reiche damit zugetheilt wird, ist in erster Linie reine Beobachtung. »Primum est nosse rem publicam«, sagt Cicero. Schäffle [1]) theilt in durchaus zutreffender Weise den Verlauf der socialen Beobachtung in drei Stadien: »Sie geht den Gegenständen der Beobachtung voraus, indem sie die letzteren erwartet. Sie begleitet ihr Dasein und ihre Entwickelung, indem sie dieselben fort und fort beobachtet. Sie folgt ihren Spuren nach, nachdem sie bereits vorübergegangen sind«.

In dem Bereiche dieser drei Stadien hat sich consequent auch die beobachtende Thätigkeit des Reichs zu bewegen. Die präventive Wirksamkeit und das fortlaufende Beobachten der im Gange befindlichen Bewegungen kann hiebei dieselbe Bedeutung haben, wie das nachträgliche Prüfen stattgehabter Vorgänge, da sich sehr häufig schon in den beiden ersten Stadien das Eintreffen bestimmter Erscheinungen vorausschliessen lässt. — Bei der Thätigkeit der reinen Beobachtung hat aber das Reich der einzelstaatlichen Verwaltung gegenüber nicht stehen zu bleiben. Durch die Selbständigkeit der letzteren ist ihm allerdings ein Eingreifen in die Executive

1) cfr. Bau und Leben des socialen Körpers. Bd. I. S. 470.

versagt. Die Beobachtung wäre aber ohne allen Erfolg, wenn ihr Stoff nicht verarbeitet, vor den Augen des Reiches dargelegt und die Resultate dieser Verarbeitung den Organen der beaufsichtigten Verwaltungen mitgetheilt werden könnten. In der Verantwortlichkeit der letzteren liegt aber nicht nur dieses Recht des Reichs begründet, sondern auch die Pflicht der Verwaltungen über alle Beanstandungen ihres Vorgehens seitens des Reichs sich zu äussern. Die beaufsichtigende Thätigkeit characterisirt sich somit nicht nur als eine beobachtende, sondern auch als eine die ausführende Thätigkeit, die Executive der Verwaltungskörper auf dem Wege der Anregung und Verständigung, bestimmende. Für den Fall, dass zwischen der Reichsregierung einerseits und der einzelstaatlichen Verwaltung andererseits ein Einvernehmen darüber nicht zu erzielen ist, ob ein Vorgehen der letzteren den reichsgesetzlichen Vorschriften entspricht oder nicht, entscheidet das Collectivorgan des Reichs, der Bundesrath nach Art. 7 Ziffer 3 der Reichsverfassung [1]) den Streit [2]). — Nichtsdestoweniger unterscheidet sich aber die dem Reiche zustehende Controle sehr wesentlich von der Controle des Einheitsstaats auf dem Gebiete seiner Verwaltung. Der ausschlaggebende und sofort in die Augen fallende Unterschied liegt in der Vertheilung der Controle und der Executive an zwei Subjecte. Während im Einheitsstaate Verwaltung und Controle ihre Autorität unmittelbar von dem Alles beherrschenden Ganzen ableiten, treten uns dieselben im Bundesstaate als von zwei getrennten,

---

1) Diese Bestimmung hat folgenden Wortlaut: »Der Bundesrath »beschliesst über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze »oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten«.

2) Es ist jedoch zu beachten, dass die Competenz des Bundesraths in dieser Richtung an der Selbständigkeit der Verwaltung der Einzelstaaten in soweit eine Grenze findet, als derselbe nicht als Centralverwaltungsbehörde fungirt und über den speciellen Fall entscheidet, sondern nur eine allgemeine Norm aufstellt, nach welcher die einzelstaatliche Verwaltung ihre Entscheidung in der betr. Specialfrage zu treffen hat.

selbständigen Machtsubjecten ausgehend, entgegen. Wir haben uns desshalb vor Allem die Frage vorzulegen: ob eine solche Arbeitstheilung im Interesse des Ganzen wünschenswerth erscheint und in dem Wesen der beiden staatlichen Aufgaben ihre Begründung findet. —

Die Thätigkeit jeder socialen Controle und Executive zeigen sich uns als in einer ständigen Wechselwirkung begriffen. Die Controle beobachtet die Erscheinungen, verarbeitet den Stoff ihrer Beobachtung und liefert der Executive das geistige Material, das die letztere in die practische Wirklichkeit übersetzt. An diese Uebertragung knüpft sich dann wieder die Beobachtung an und der Process der gegenseitigen Wechselwirkungen nimmt seinen befruchtenden Fortgang. Eben diese Wechselwirkungen haben aber einen entgegengesetzten Ausgangspunkt beider Thätigkeiten zur Voraussetzung und so sehen wir auch, dass die Beobachtung von der Erscheinung ausgehend bis zur Willensbestimmung vordringt, der letzteren ihre Resultate überliefernd, die Executive dagegen bei der Willensbildung einsetzt und den Willen selbst zur äusseren Erscheinung bringt. Der Weg, den die Beobachtung und damit auch die gesammte Controle einzuschlagen hat, geht daher von aussen nach innen, während der Weg der Executive von innen nach aussen geht. Diese verschiedenen Wege, welche die Wirksamkeit der Executive und Controle einzuschlagen hat, haben auch die einheitlich organisirten Staaten grossentheils zu einer Scheidung der Gebiete wenigstens insoweit veranlasst, als sie dieselben verschiedenen Organen zur Ausübung zugetheilt haben. Immerhin bleiben die Letzteren aber Organe des einen — Verwaltung und Controle selbst ausübenden — Staates. In der Controle des Bundesstaats tritt uns dagegen eine beaufsichtigende Wirksamkeit entgegen, welche von einer über die staatlichen Verwaltungskörper gesetzten Gewalt ausgehend, sich ganz von selbst darauf angewiesen sieht:

1) von Aussen an die Erscheinungen heranzutreten und den richtigen Weg der Beobachtung einzuschlagen.

2) sich nicht auf die Beaufsichtigung der rein practischen

Ausführung der gegebenen Normen zu beschränken, sondern auch die auf Grund der letzteren, seitens der einzelnen Regierungen ergangenen Verwaltungsvorschriften in den Kreis ihrer Beobachtung zu ziehen, sie eventuell zu beanstanden und ihre Berichtigung in Anregung zu bringen. Dadurch unterscheidet sich diese Controle ebenfalls sehr wesentlich von der in dem geschlossenen Staate stattfindenden Verwaltungscontrole, welche sich strenge in dem Rahmen der gegebenen Executivvorschriften zu bewegen hat.

3) Dadurch, dass sich Verwaltung und Controle in zwei getrennten, von formell verschiedenen, materiell aber zusammenlaufenden Interessen ausgehenden Factoren gegenübertreten, tritt eine das Gesammtinteresse fördernde Friction ein.

Indem die Controle ihren Erfunden keine directe] executorische Folge geben, sie vielmehr der vollziehenden Thätigkeit in erster Linie nur zur Berücksichtigung anheimgeben kann, greift eine zweckentsprechende Abwägung der beiderseitigen Interessen der Verwaltung und Controle, von Fall zu Fall Platz. Jeder einseitigen und rücksichtslosen Verfolgung der von den Verwaltungs- und Controlorganen zu erreichenden Zwecke ist eine Schranke gezogen. Die innerhalb der Geschäftsführung selbst sich vollziehende und einen integrirenden Bestandtheil derselben bildende Beaufsichtigung der einzelstaatlichen Verwaltung erscheint durch die bundesstaatliche Controle in keiner Weise ausgeschlossen. Vielmehr bildet die letztere nur eine im Gesammtinteresse nothwendige Ergänzung der ersteren.

Nachdem wir uns so die Stellung der Reichscontrole in ihren Grundzügen, wie sie sich aus der staatsrechtlichen Gestaltung des Deutschen Reichs ergiebt, vergegenwärtigt, gehen wir in unserer Betrachtung auf ihre organisatorische Gestaltung und die Form ihrer Wirksamkeit im Allgemeinen über.

Das Recht der Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze ist durch Art. 17 der Verfassung ausdrücklich dem Kaiser zugeschrieben. Dies erscheint nach zwei Seiten hin besonders beachtenswerth.

1) Die selbständige Stellung der einzelstaatlichen Ver-

waltung sieht sich voll gewürdigt, indem die Beaufsichtigung ihrer Thätigkeit dem höchsten Organe der Reichsgewalt zugewiesen ist.

2) Die Bedeutung der Aufsicht selbst tritt gebührend in den Vordergrund, indem dieselbe durchweg im Namen des Kaisers zur Ausführung gelangt. Der Kaiser übt dieses ihm zustehende Recht der Ueberwachung nicht nur durch den Reichskanzler und die demselben unterstellten obersten Behörden des Reichs — welchen die einzelstaatliche Verwaltung nur in ihrer generellen Entwickelung klar vor Augen treten kann — sondern auch durch Commissäre, welche den höheren und niederen Verwaltungsbehörden als Reichscontroleorgane beigeordnet werden, aus. In den letzteren kann allein der reine organisatorische Ausdruck des souveränen Aufsichtsrechts des Reichs gefunden werden.

Sie haben in ständigem Contact mit denjenigen particulären Verwaltungsorganen, denen sie zugetheilt sind, Gelegenheit von dem Gange der gesammten Geschäftsführung eingehende Kenntniss zu nehmen. An diese Beobachtung sämmtlicher Vorgänge hat sich sodann ihre weitere, im ausschliesslichen Interesse des Reichs stattfindende Wirksamkeit anzuschliessen. Diese letztere muss unsern dargelegten Grundzügen gemäss vor Allem darauf gerichtet sein:

1) auf dem Wege lebendigen Zusammenwirkens mit den Landesbeamten gegenseitige Verständigung bezüglich der richtigen Handhabung der reichsgesetzlichen Vorschriften anzubahnen, ohne sich irgend welchen Eingriff in die selbständige Initiative der einzelstaatlichen Verwaltung schuldig zu machen [1]).

---

1) Dieser Grundsatz fand bezüglich der Zoll- u. Steuercontrole schon unter der Herrschaft des Zollvereins in § 26 Ziffer I des Protokolls der Karlsruher Vollzugscommission vom 5—29. Oktober 1835 seinen prägnanten Ausdruck und ist bis heute massgebend geblieben. Es wurde damals bestimmt, dass die Stationscontroleure (die den Excutivbehörden der Steuerverwaltungen zugetheilten Vereins- bezw. Reichscontrolebeamten) »ihren Beruf am besten erfüllen, wenn sie, durch »lebendige Anschauung geleitet, im offenen Zusammenwirken, Gleich»förmigkeit der Behandlung herbeizuführen streben, auf dem Wege

Eine erfolgreiche Thätigkeit in dieser Richtung hat eine intellectuelle und moralische Befähigung der Reichscontrolebeamten, welche sie in den Stand setzt, einen persönlichen Einfluss auf die von ihnen controlirte Verwaltung zu gewinnen, zur selbstverständlichen Voraussetzung. Ein solcher Einfluss erscheint unumgänglich nothwendig, weil die Abstellung des weitaus grössten Theils von Anständen in Fällen ungleicher Geschäftsbehandlung und einer mit den reichsgesetzlichen und reglementären Vorschriften sich in Widerspruch setzenden Praxis in den Competenzrahmen der unteren Verwaltungsinstanzen fällt. Es würde daher zu einer das gesammte Verwaltungsinteresse schädigenden Geschäftsverschleppung führen, wenn es den Reichscontrolebeamten nicht gelänge, die grosse Masse sich nothwendigerweise ergebender Anstände auf dem Wege der Verständigung mit den einzelstaatlichen Verwaltungsbehörden zu erledigen.

2) Die Reichscontrolebeamten haben auf dem Wege der Berichterstattung ihre Wahrnehmungen zur Kenntniss der Centralbehörde des Reichs zu bringen. — Diese Thätigkeit ergiebt sich vor Allem aus der Nothwendigkeit, dass die gesammte Geschäftsführung der einzelstaatlichen Verwaltungen vor den Augen des Reichs klar gelegt werde. Das Reich erlässt auf dem Wege der Gesetzgebung seine Rechtsregeln und Verwaltungsbefehle. Ob die Vollziehung und Ausführung derselben eine correkte und im Gebiete des Deutschen Reichs eine durchaus gleichmässige sei, entzieht sich häufig der Beurtheilung der unteren, nur in einem kleinen Wirkungskreis thätigen Controleorgane. Je weiter der Wirkungskreis der Behörde ist, desto vielseitiger treten ihr die Erscheinungen auf demselben Gebiete entgegen, und desto grösser wird ihr Ueberblick. Ein zusammenfassendes Urtheil vermögen daher nur die höchsten Centralinstanzen des Reichs zu fassen, welchen durch die eingehenden Berichterstattungen der

———

»gegenseitiger Verständigung die richtige Anwendung bestehender Vor»schriften sichern und Mängeln und Gebrechen mit abhelfen, ohne sich »zu Censoren der Landesbeamten zu erheben oder sich im Verhältniss »zu diesen die Stellung von Oberbeamten anzumassen«.

einzelnen Controleorgane ein Gesammtbild sämmtlicher Verwaltungen vor Augen tritt.

Die Thätigkeit der Berichterstattung wird aber häufig auch bedingt durch die nicht zu erzielende Verständigung mit den Landesbeamten in Specialfragen. Wir haben schon oben gesehen, wie viel von der individuellen Befähigung der einzelnen Controlebeamten in dieser Beziehung abhängt. Je weniger es den letzteren gelingt, einen persönlichen Einfluss auf die von ihnen controlirten Verwaltungen zu gewinnen, destomehr werden sie sich in der Lage sehen, den Weg der Berichterstattung einschlagen zu müssen. Da derselbe aber ein viel mühsamerer und langsamer zum Ziele führender ist, als der Weg der gegenseitigen Verständigung, so sehen sie sich darauf angewiesen, wenn immer möglich den letzteren einzuschlagen. Immerhin aber ist es besonders bei Fragen von principieller Tragweite, in denen die Controlebeamten auf einen consequenten Widerspruch der einzelstaatlichen Verwaltungs-Behörden stossen, nicht zu umgehen, dass eine Entscheidung des Bundesraths gemäss Art. 7 Ziffer 3 der Reichsverfassung herbeigeführt wird.

Die Berichterstattung der Controlebeamten kann ferner noch nothwendig werden durch Mängel und Gebrechen in der Verwaltung, welche eine Abstellung auf dem Wege gesetzlicher oder reglementärer Vorschriften verlangen. Alle Gesetze und Verwaltungsvorschriften erproben sich erst in der Ausführung. Sie können sich in der letzteren schon principiell als untauglich erweisen. Ausserdem können sich auch einzelne Bestimmungen derselben in der Praxis als dem Geiste der Gesetzgebung widerstrebend und undurchführbar zeigen, oder können widerholt auftauchende Erscheinungen im Verwaltungsleben den Mangel irgend einer gesetzlichen oder reglementären Vorschrift ergeben. Fälle der letzteren Art sind erfahrungsgemäss auf dem Gebiete neu erlassener Gesetze nicht selten. Da sich die Verwaltung aber strenge innerhalb der auf dem Gesetzgebungs- und Verordnungsweg gegebenen Normen zu halten hat, und Mängel, die sich hieraus ergeben, aus eigener Initiative abzustellen, nicht befugt

ist, so ist es Sache der Reichscontrole die Berichtigung, Ergänzung oder sachgemässe Erläuterung bestehender Vorschriften auf dem Wege des Berichtes in Anregung zu bringen.

Die Centralgewalt des Reiches kann endlich die berichterstattende Thätigkeit ihrer Reichscontroleorganen noch zweckentsprechend zur Sammlung von Materialien für die weitere Ausbildung der Gesetzgebung benützen.

Da die Controlebehörden in ständigem Contact mit den einzelstaatlichen Behörden bleiben und, vom ausschliesslichen Interesse des Reiches geleitet, alle Erscheinungen in der Geschäftsthätigkeit der letzteren ihrer Beobachtung unterziehen, auch die ihnen zugewiesenen Controlebezirke in der Regel mehrere abgeschlossene Verwaltungsgebiete umfassen, so erscheinen sie zu dieser Aufgabe ganz besonders qualificirt. Dazu kommt, dass sie, durch ihren sonstigen Beruf auf die Erörterung principieller Fragen angewiesen, einen offenen Blick für Alles, was in den Bereich der ihrer Beaufsichtigung zugewiesenen staatlichen Aufgaben fällt, sich bewahren müssen.

Jedenfalls sieht sich das Reich bei dem Mangel eigener Verwaltungsorgane ganz von selbst dazu genöthigt, seine Controlebehörden auch zu dem fraglichen Zweck zu benützen, wenn es sich nicht von den Berichten der einzelstaatlichen Verwaltungen vollständig abhängig machen will.

Nachdem wir uns so die Organisation im Allgemeinen und die Form der Wirksamkeit der Reichscontroleorgane, wie sie sich aus ihrer staatsrechtlichen Stellung ergeben, klar gemacht, gehen wir zur Betrachtung ihrer factischen Gestaltung auf den einzelnen Verwaltungsgebieten selbst über.

Das Deutsche Reich befand sich gleich bei seiner Gründung, als ihm das Beaufsichtigungsrecht verfassungsmässig auf verschiedenen Hoheitsgebieten überwiesen wurde, als Erbe des Zollvereins, in der günstigen Lage auf dem grossen Gebiete der Zoll- und Reichssteuerverwaltung in den Besitz von Controleorganen zu gelangen, welche den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen angepasst, als ein Muster für die gesammte Organisation der Reichscontrole dienen konnten. Um die Stellung dieses grössten

Zweiges der bestehenden Reichscontrole in seiner Bedeutung und Eigenart kennen zu lernen, müssen wir einen Blick auf dessen geschichtliche Entwickelung werfen.

In der Einsicht, dass die Zölle und indirekten Steuern eine Uniformität des Verfahrens, eine thunlichste Gleichheit der Verwaltung und eine Strenge der Controle in hervorragender Weise verlangen, hat der Zollverein gleich bei seiner Gründung, in den sog. Zollvereinsbevollmächtigten und Stationscontroleuren, Controleorgane geschaffen, welche »von allen vertragsmässigen Geschäften Kenntniss zu nehmen und auf die Abstellung etwa hervorgetretener Mängel hinzuwirken hatten« [1]). Obwohl sich die contrahirenden Staaten von Anfang an zu genanntem Zwecke nur gegenseitig das Recht zugestanden, den Hauptzollämtern (Controleure) und den Zolldirectionen (Bevollmächtigte) solche Beamte beizuordnen und diese somit Beamte der einzelnen Staaten verblieben, so setzte doch schon der § 31 des Münchener Vollzugs-Protokolls vom 14. Februar 1834 [2]) fest, dass die ganze Stellung den Vereinsbevollmächtigten »gewissermassen schon als einen Commissar nicht blos des absendenden, sondern der sämmtlichen Vereinsstaaten ausschliesslich desjenigen, bei dessen Behörden er accreditirt sei, bezeichne und dass daher insbesondere die innerhalb desjenigen Bereiches, über welchen sich der Wirkungskreis des Bevollmächtigten erstreckt, angestellten Stationscontroleure ihre terminlichen Berichte an letzteren zu erstatten und ihre amtlichen Wahrnehmungen ihm mitzutheilen haben würden, ohne Rücksicht, ob sie von demselben oder von einem andern Vereinsstaate als der Bevollmächtigte abgesendet seien«. Das Vereinsinteresse, in welchem die betr. Beamten thätig sein sollten, findet sich deshalb schon damals, trotz der eigenthümlichen Stellung derselben als Abgesandte der einzelnen Vereinsstaaten, auf das Entschiedenste betont.

Eine wesentliche Aenderung in der Stellung dieser Con-

---

1) cfr. Art. 31 und 32 des ersten Zollvereinigungsvertrags zwischen Preussen, Hessen, Bayern und Württemberg vom 22. März 1833.

2) cfr. Verträge und Verhandlungen über die Bildung und Ausführung des deutschen Zoll- und Handelsvereins. Bd. I. S. 275.

trolebeamten brachte erst der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 in Art. 20 [1]), welcher festsetzte, dass für die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei der Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben, das Präsidium Sorge zu tragen habe, dem zu diesem Zwecke das Recht zur Abordnung der fraglichen Beamten zuerkannt wurde. Ausserdem wurde bestimmt, dass der Verein die Kosten der Controle zu tragen habe, während früher jeder einzelne Vereinsstaat für die Kosten des ihm zuerkannten Antheils an der Controle aufzukommen hatte. In Nr. 15 des Schlussprotokolls vom 8. Juli 1867 zu Art. 20 des genannten Vertrags [2]) wurde seitens des Präsidiums (Preussen) ausdrücklich das Zugeständniss gemacht, dass auch Beamte der andern Vereinsstaaten unter Berücksichtigung der Wünsche der betr. Regierungen zur Ausübung der Vereinscontrole verwendet werden sollen.

Bei dieser dem vertragsmässigen Charakter des Zollvereins entsprechenden Consolidirung der Stellung der Vereinscontrolebeamten blieb es bis zur Gründung des Deutschen Reichs. Der Zollverein konnte nicht weiter gehen, wenn er sich nicht den Stempel eines staatlichen Organismus aufdrücken wollte. In Artikel 7 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 wurde der Bundesrath des Zollvereins noch als »gemeinschaftliches Organ der Regierungen« bezeichnet, um dem rein vertragsmässigen Verhältniss der Vereinsstaaten untereinander, Ausdruck zu verleihen. Dem entsprechend durfte der Verein auch nicht eigene, sondern nur Controleorgane der einzelnen Vereinsstaaten haben, welche für gemeinsame Zwecke vom Präsidium verwendet wurden.

Anders gestaltete sich das Verhältniss mit der Gründung des Deutschen Reiches. Der auf einen völkerrechtlichen Vertrag sich gründende Staatenbund wird bezüglich des Gebietes der Zölle und gemeinschaftlichen Steuern zu einer geschlossenen, bundesstaatlichen Institution. Das Reich erhält durch Art. 4 der Verfassung das Gesetzgebungs- und Beaufsichtigungsrecht zugewiesen und den Particularstaaten verbleibt nur

1) cfr. Verträge und Verhandlungen etc. Bd. V. S. 100.
2) cfr. Verträge und Verhandlungen etc. Bd. V. S. 107.

noch das Recht einer dem Reich gegenüber verantwortlichen Verwaltung. Der Artikel 36 der deutschen Reichsverfassung brachte desshalb in Bezug auf die Zoll- und Steuercontrole in Art. 2 folgende Bestimmung: »Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Directivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen beiordnet. Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung gemachten Anzeigen, werden dem Bundesrath zur Beschlussnahme vorgelegt.«

Es scheiden sich somit in der Entwickelung der Vereins- bezw. Reichscontrole auf dem Gebiete der Zölle und Steuern, drei Stadien ab, in welchen die Controle ausgeübt wird:

1) Durch Beamte, welche von den einzelnen Vereinsstaaten abgeordnet und besoldet wurden.

2) Durch vom Präsidium des Zollbundesraths abgeordnete und aus der Vereinskasse bezahlte Beamte der einzelnen Vereinsstaaten, und

3) durch Reichsbeamte.

Bezüglich des letzteren Verhältnisses dieser Controlebeamten muss nun vor Allem constatirt werden, dass es sich in praxi mit dem seit dem Inkrafttreten des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 bis zur Gründung des Deutschen Reichs bestandenen Verhältnisse vollständig deckt mit dem rein formellen Unterschiede, dass an Stelle des ernennenden Zollbundesrathspräsidiums der Kaiser, bezw. in dessen Auftrag der Reichskanzler und an Stelle des begutachtenden Zollbundesrathsausschusses der Ausschuss des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen getreten ist.

Die in dem Berichte des Ausschusses des Zollbundesraths für Rechnungswesen vom 1. Mai 1868 [1]) formulirte und durch Beschlüsse des Zollbundesraths (§ 111 der Protokolle für 1868 und § 40 der Protokolle für 1869) angenommenen Grundsätze bezüglich der Regulirung des Verhältnisses der Vereinscontrole-

---

1) cfr. Verträge und Verhandlungen etc. Bd. V. S. 471 u. ff.

beamten, sind auch unter der Herrschaft des Deutschen Reichs bis heute massgebend geblieben.

Die Stellungen der in den Reichscontroledienst übertretenden Beamten blieben hienach nur commissarisch verwaltete Durchgangsstellungen. Die einzelnen berufenen Beamten werden nur temporär und widerruflich in den Reichsdienst übernommen, es entsteht für sie gegenüber dem Reich kein bindendes und dauerndes Verhältniss, sie sind vielmehr nach Beendigung ihrer Functionon im Reichsdienst ausschliesslich auf die Rechte und Pflichten, die ihnen der heimathliche Particularstaat zuschreibt, angewiesen.

Dem Letzteren steht sogar das Recht zu, den Rücktritt der betr. Beamten in den privativen Dienst herbeizuführen. Hieraus erhellt, dass die Reichsregierung von dem ihr durch Art. 36 Abs. 2 der Reichsverfassung übertragenen Rechte, die Reichscontrole durch *Reichsbeamte* ausüben zu lassen, bis jetzt keinen Gebrauch gemacht hat, obwohl es zweifellos erscheint, dass die Controlebehörden *im Namen des Reichs fungiren und ihre Autorität unmittelbar von der Reichsgewalt* ableiten.

Der Fortbestand eines solchen Verhältnisses erscheint nun an und für sich keineswegs abnorm, da es auch im Uebrigen Reichsbehörden giebt, deren Mitglieder nicht Reichsbeamte sind [1]), und selbst das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 sich auf Beamte erstreckt, welche nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten haben [2]).

In ein ganz anderes Licht aber tritt dieses Verhältniss, wenn davon ausgegangen wird, dass die Zoll- und Steuer-Controle unter der Herrschaft des Deutschen Reichs als *ein organisatorischer Ausdruck des souveränen Aufsichtsrechts des Letzteren über die einzelstaat-*

---

1) z. B. das Reichsbank-Kuratorium, die Reichsschuldenkommission u. A.

2) cfr. § 1 des obengenannten Gesetzes. Auf die Reichscontrolebeamten für Zölle und Steuern findet das Reichsbeamtengesetz wohl nur in disciplinärer Hinsicht Anwendung.

lichen Verwaltungen angesehen werden muss. Die Reichscontrole hat — wie wir schon in unserer Darlegung ihrer Wirksamkeit im Allgemeinen des Näheren ausgeführt — ihre unmittelbar von der Reichsgewalt abgeleitete Autorität gegenüber der einzelstaatlichen Verwaltung im Namen des Kaisers geltend zu machen.

Eine geschlossene staatliche Gewalt, wie diejenige des Deutschen Reichs auf den fraglichen Gebieten thatsächlich ist, kann wohl in ihrer verwaltenden Thätigkeit Organe von ihr unterstellten Korporationen zur Verfolgung eigener Zwecke heranziehen, ohne sich eines Widerspruches mit ihrer staatsrechtlichen Gestaltung schuldig zu machen, grundsätzlich aber dieselben nicht zur Ueberwachung der Verwaltungskorporationen selbst verwenden. Diese Lebensthätigkeit charakterisirt sich vielmehr als eine dem Reich so ausschliesslich zugehörige und eigenartige, dass ihre Durchführung mit eigenen Organen als ein selbstverständliches Erforderniss angesehen werden muss. Die Frage ob die bestehende Einrichtung sich bisher mehr oder weniger bewährt hat, bleibt für uns ausser Betracht. Auch liegt uns nichts ferner, als blos um des Princips willen irgend eine hastige Aenderung herbeigeführt sehen zu wollen. Eine staatsrechtliche Anomalie liegt aber in jener Einrichtung und es ist keineswegs ausgeschlossen, dass sich diese Anomalie früher oder später practisch fühlbar macht. Dann wird der Fortbestand des bisherigen Verhältnisses der Organe der Zoll- und Steuercontrole zu der Reichsgewalt und den heimathlichen Particularstaaten als mit dem staatlichen Charakter des Reichs in Widerspruch stehend angesehen werden und eine Besetzung der fraglichen Stellen durch unmittelbare Reichsbeamte gemäss Art. 36 Abs. 2 der Reichsverfassung gefordert werden.

Immerhin lässt sich aber schon jetzt nicht ganz verkennen, dass mit der rein staatsrechtlichen Anomalie, welche sich aus dem Fortbestande der zollvereinlichen Zoll- und Steuercontrole unter der Herrschaft des Deutschen Reichs ergiebt, sich Misstände verknüpfen, deren Beseitigung im Interesse der Lebensfähigkeit der Institution selbst wünschenswerth ist.

Als beachtenswerth tritt uns in dieser Beziehung in erster

Linie die ganz verschiedenartige, theoretische und practische Ausbildung dieser Reichscontrolebeamten entgegen.

Es muss als bekannt vorausgesetzt werden, dass beinahe jeder Particularstaat seine besonderen Vorschriften bezüglich der Ausbildung und der abzulegenden Prüfungen für seine höheren und niederen Beamten erlassen hat. Während z. B. (bezüglich der ersteren Beamtenkategorie) in der Zoll- und Steuerverwaltung Preussen, Bayern und eine Reihe kleinerer Staaten eine rein juristische Ausbildung und die Ablegung das Gerichtsreferendariats- und Gerichtsassessorats-Examen verlangen, haben Württemberg, Baden und Hessen ein mehr kameralistisches, auf die spätere Thätigkeit in der Steuerverwaltung abzielendes Fachstudium und dementsprechende Prüfungen vorgeschrieben. Die Folge hievon ist, dass der höhere preussische Beamte eingehendere Kenntnisse in den rein juristischen Fächern, der höhere württembergische, badische etc. Beamte auf den Gebieten der Nationalökonomie, der Finanzwissenschaft, des Finanzrechts und anderer Fächer in seine practische Thätigkeit mitbringt. Ebenso verschieden wie der Bildungsgang ist auch die Beamtenlaufbahn und die damit verbundene practische Ausbildung der höheren Steuerverwaltungsbeamten. In Preussen findet der in den Steuerdienst übertretende Gerichtsassessor nach kaum einjähriger Thätigkeit als Obergrenzcontroleur und durchschnittlich zweijähriger als Oberinspector eines Hauptzoll- oder Hauptsteueramtes, sowie nach kurzer Probedienstleistung bei den Directivbehörden als etatsmässiges Mitglied einer Provinzialsteuerdirection seine Verwendung. Der süddeutsche Beamte aber durchläuft nach Absolvirung seiner beiden höheren juristischen, bezw. cameralistischen Prüfungen die sämmtlichen Stellungen des niederen Steuerdienstes und nur der Tüchtigere erreicht im späteren Alter noch eine Stellung, zu welcher der junge preussische Assessor spielend schon in den ersten Jahren seiner practischen Thätigkeit gelangt.

Aus diesen einzelstaatlichen Verwaltungsbeamten recrutiren sich die Organe der Zoll- und Steuercontrole des

Reichs [1]). Die Verschiedenartigkeit der theoretischen und practischen Ausbildung bedingt selbstredend eine ebenso verschiedene Auffassung und Handhabung des Berufs. Je nachdem sich die einzelnen Bethätigungen des letzteren der individuellen Ausbildung des betr. Beamten mehr oder weniger anpassen, wird die Wirksamkeit im Interesse des Ganzen auch eine mehr oder weniger brauchbare sein. — Es kann selbstredend nicht in den Rahmen dieser Abhandlung fallen, an den bestehenden Einrichtungen Kritik zu üben oder die, für den Verwaltungsdienst in hervorragendem Maasse bedeutungsvolle, Frage der Regelung des theoretischen und practischen Bildungsgangs der Administrativbeamten eingehender zu beleuchten. Für uns genügt der Hinweis darauf, dass das Reich entweder bestrebt sein kann, durch die Einreihung der Reichscontrolebeamten unter die eigentlichen Reichsbeamten sich in der Lage zu sehen, für die Letzteren einheitliche Vorschriften bezüglich der Ausbildung zu erlassen, oder dass es danach streben kann, indirekt die Anregung zur Herstellung einer zweckentsprechenden, thunlichsten Gleichartigkeit in dem theoretischen und practischen Bildungsgang der Finanzverwaltungsbeamten in den Particularstaaten zu geben. Das Letztere wäre um so leichter zu erreichen, als durch den Fortbestand der einzelstaatlichen Verwaltung das Reich nach wie vor genöthigt wäre, seine Controlebeamten aus der Zahl der Landesbeamten zu entnehmen, aber durch die Vorschrift eines bestimmten Bildungsganges für diese Beamten, sich in der Lage befände, die theoretische und practische Ausbildung der Landesbeamten ganz von selbst zu influiren.

---

1) Zur Besetzung der Stationscontroleurstellen werden von Preussen ausschliesslich tüchtige Subalternbeamte präsentirt, welche dort aus der sogenannten Supernumerarcarriere hervorgegangen sind. Die mangelnden theoretischen Kenntnisse finden sich bei diesen Beamten sehr häufig durch eine vorzügliche practische Ausbildung ersetzt. Immerhin erscheint es aber beachtenswerth, dass für dieselben Stellungen von den einzelnen Staaten Beamte von grundsätzlich verschiedener Ausbildung zur Disposition gestellt werden und beim Reiche Verwendung finden.

Eine weitere Quelle misslicher Folgen für die Wirksamkeit der Reichskontrolebeamten liegt je nach den persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen der letzteren darin, dass dieselben aus dem privativen Landesdienst nicht nur hervorgehen, sondern auch in denselben nach Beendigung ihrer in der Regel nur einige Jahre dauernden Thätigkeit, zurückzutreten genöthigt sind. Auch durch die treueste Berufserfüllung und die intensivste Thätigkeit im Interesse des Reichs kann für sie kein Anspruch auf irgend welche Anstellung im Dienste des Reichs erwachsen. Dazu kommt, dass ihre Thätigkeit sich auch den Augen der heimathlichen Behörden mehr oder weniger entzieht. Das subjective Streben nach Ehre und höherer Stellung, dieser wohl berechtigte Motor im öffentlichen Verwaltungsdienste — der von einem hohlen, heuchlerischen Streberthum wohl zu trennen ist — findet desshalb im Reichscontroledienst so gut wie gar keine Nahrung. Der stimulus des persönlichen Ehrgeizes, welcher auch die Thatkraft des pflichtbewussten Beamten noch zu erhöhter Wirksamkeit anspornt, fehlt beinahe ganz. Diesem Mangel kann am Besten dadurch abgeholfen werden, dass den Reichscontrolebeamten, durch Einreihung in die Zahl der unmittelbaren Reichsbeamten, auch ein subjectiver Erfolg ihrer Thätigkeit in Aussicht gestellt wird.

Ein dritter wesentlicher Misstand, der sich sehr wohl fühlbar machen kann, entspringt aus der Zwitterstellung dieser Reichscontrolebeamten. Es ist der Mangel an Autorität den Landesbeamten gegenüber.

Die Stellung eines solchen Reichscontrolebeamten zu den letzteren charakterisirt sich nemlich in der That nicht als diejenige eines unmittelbaren Vertreters des Deutschen Reichs, weil der Landesbeamte das noch aus den Zeiten des Zollvereins überkommene Misstrauen gegen diese, aus andern Particularstaaten hervorgegangenen und dem Beamtenverband derselben noch angehörigen, Commissäre mehr oder weniger hat und dies nur unter dem Eindruck des individuellen Einflusses eines einzelnen Reichscontrolebeamten vielleicht verliert. Die volle Autorität eines nach der Reichsverfassung im Namen des

Kaisers fungirenden Beamten wird einem solchen im Reichsdienste commissarisch verwendeten Vertreter eines Particularstaats seitens des Landesbeamten wohl nie beigelegt werden. Die letzteren werden vielmehr geneigt sein, in vielen Beanstandungen dieser Beamten die Tendenz zu suchen, den von ihnen zu controlirenden Verwaltungen specifisch heimathliche Institutionen aufpfropfen zu wollen, welche nur eine locale Berechtigung oder Bedeutung haben.

Die Verwandlung der Reichscontrole-Organe in unmittelbare Reichsbeamte würde, wenn sie einmal beliebt werden sollte, keineswegs mit der übrigen Organisation des Dienstes der Zoll- und Steuercontrole in Widerspruch treten, sie würde vielmehr durchaus innerhalb der durch die staatsrechtliche Gestaltung des Reichs gezogenen Grenzen sich halten. Die Wirksamkeit dieses Controledienstes nimmt, wie es die Natur der Stellung selbst, und eine Reihe im Laufe der Zeit ergangener Vorschriften [1]) ergeben, durchaus diejenige Gestaltungan, welche wir als für die gesammte Reichscontrole geboten in unseren obigen grundlegenden Ausführungen des Näheren vorgezeichnet haben. Ihre äussere Organisation ist consequent durchgeführt. Den einzelstaatlichen Zoll- und Steuerdirektivbehörden sind die sog. Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern zugetheilt. Den Reichsbevollmächtigten unterstellt sind die den Zoll- und Steuerämtern beigeordneten sog. Stationscontroleure. Die Stationscontroleure erstatten ihre Berichte an die Reichsbevollmächtigten, diese an die den Reichskanzler in Finanzangelegenheiten vertretende Reichscentralbehörde, an das Reichsschatzamt. Insoweit in Fällen des Art. 36 Abs. 2 der Reichsverfassung eine Beschlussnahme des Bundesraths herbeigeführt werden muss, hat das Reichsschatzamt dem Reichskanzler Vortrag zu erstatten, welcher hierauf an den Bundesrath eine Vorlage gelangen lässt.

An die Zoll- und Reichssteuercontrole haben sich demge-

1) Eine detaillirte Zusammenstellung sämmtlicher in Bezug auf die Vereins- bezw. Reichscontrole ergangenen Vorschriften giebt von Aufsess in »Hirth's Annalen« 1873 S. 299 u. ff.

mäss auch die Organisationen der Reichscontrole auf anderen Gebieten angeschlossen und mehr oder weniger analog gestaltet.

Wir müssen uns — um den Rahmen unserer Abhandlung nicht zu weit zu spannen — hiebei auf die Betrachtung der Reichscontroleorgane im eigentlichen Sinne des Worts beschränken und können Reichsverwaltungsbehörden, welche, wie das Reichseisenbahnamt und die Normal-Eichungscommission zugleich als Executiv- und Controlebehörden in ganz eigenartiger Gestaltung fungiren, nicht in den Kreis unserer Betrachtung ziehen. Wir behalten uns aber vor in einer besonderen Abhandlung darauf zurückzukommen.

Analog der Zoll- und Reichssteuercontrole wurde zuerst in Folge der Ereignisse auf dem Auswandererschiff »Leibnitz« im Jahre 1868 dem Beaufsichtigungsrecht des Reichs über die Auswanderung nach ausserdeutschen Ländern eine organisatorische Gestaltung verliehen. Es wurde ein Reichscommissarius für das Auswanderungswesen bestellt. Die Kosten für die Stelle wurden erstmals durch das Reichsetatsgesetz für 1874 vom 5. Juli 1873 als fortlaufende Ausgabe bewilligt. (Kapitel 1, Titel 10 [1]). Der Reichscommissarius hat diejenigen Functionen, welche auf dem Gebiete der Zoll- und Steuercontrole, den Reichsbevollmächtigten und Stationscontroleuren getrennt zugewiesen sind, vereinigt zugetheilt erhalten. Er hat hienach nicht nur den von den Landesbehörden ergangenen Verwaltungsbefehlen fortgesetzt seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, sondern auch die Ausführung derselben genau zu überwachen, indem er Revisionen der in Expedition begriffenen Auswanderungsschiffe vornimmt. Ergeben sich hiebei Mängel, so hat er deren Abbestellung bei den zuständigen Landesbehörden in Anregung zu bringen. Erfolgt dieselbe nicht, so hat der Reichscommissar an den Reichskanzler zu berichten [2]). Die definitive Entscheidung über Mängel, über die keine Verständigung zu erzielen ist, erfolgt verfassungsrechtlich nach Art. 7 Ziffer 3 auch auf diesem Gebiete durch den Bundesrath.

---

1) cfr. Reichsgesetzblatt 1873 S. 304.

2) cfr. Bericht über die Sitzung des Reichstags vom 9. Juni 1873 (Stenographischer Bericht S. 1015).

Eine weitere Organisation der Reichscontrole erblicken wir in den Inspectoren für die Prüfungen der Seeschiffer und Seesteuerleute. Auf Grund der Bestimmung in § 31 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 [1]) in Verbindung mit § 21 der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869 [2]) hat der Bundesrath mit Bekanntmachung vom 30. Mai 1870 [3]) Anordnungen über das Prüfungsverfahren und über die Zusammensetzung der Prüfungscommissionen erlassen. Durch § 23 der Anordnung [4]) über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für grosse Fahrt ist dem Bundeskanzler (jetzt Reichskanzler) die Ermächtigung ertheilt worden, nach Anhörung des Bundesrathsausschusses für Handel und Verkehr, Inspectoren zur Beaufsichtigung des Steuermanns- und Schiffprüfungswesens zu bestellen, welche darauf zu achten haben, »dass die in Bezug auf die Prüfungen erlassenen Vorschriften befolgt, und dass überall gleichmässige Anforderungen an die Prüflinge gestellt werden.« Die in dem genannten § 23 angeführten Specialbefugnisse überschreiten auffallenderweise in einem Punkte den Rahmen der Controle und greifen in die Executive der einzelstaatlichen Prüfungscommissionen ein. Die Inspectoren sind nemlich nicht nur befugt, »den Prüfungen und den Verhandlungen der Prüfungscommissionen beizuwohnen und von den schriftlichen Arbeiten der Prüflinge Einsicht zu nehmen«, sowie »gegen die Entscheidung der Prüfungscommission Einspruch zu erheben, falls diese den bestehenden Vorschriften zuwider einem Prüflinge das Prädicat »Bestanden« oder mit »Mit Auszeichnung bestanden«, statt des Prädicats »Nicht bestanden« zu ertheilen beabsichtigt, sondern sie haben auch das Recht »bei der mündlichen Prüfung einzelne Materien zu bezeichnen, aus welchen den Prüflingen Fragen vorzulegen sind«.

1) Bundesgesetzblatt S. 245.
2) Bundesgesetzblatt S. 660.
3) Bundesgesetzblatt 1870. S. 314 u. ff.
4) Bundesgesetzblatt 1870. S. 320.

Warum in diesem unwesentlichen Punkte das Reich aus dem Rahmen des ihm verfassungsmässig zugewiesenen Beaufsichtigungsrechts heraustritt, entzieht sich unserer Beurtheilung. — Wichtiger erscheint jedoch die Schlussbestimmung des genannten § 23 der Prüfungsverordnungen, wonach, wenn eine Verständigung bezüglich der Entscheidung der Prüfungscommission zwischen der letzteren und dem Inspector nicht erzielt wird, der Reichskanzler in der Sache endgültig zu entscheiden hat. Bezüglich dieser Bestimmung darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass dieselbe unter der Herrschaft des Norddeutschen Bundes ergangen ist. In der Verfassung desselben fehlte ein dem jetzigen Artikel 7 der Reichsverfassung entsprechender Artikel. In Art. 37 Ziffer 3 der norddeutschen Bundesverfassung war allerdings die Beschlussnahme des Bundesraths über Mängel, welche »bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) hervortreten« vorgesehen. In Folge der ausdrücklichen Anführung des Art. 35 hatte sich jedoch diese Beschlussnahme auf die Zoll- und Steuergesetze zu beschränken. Auch schloss sich der Art. 37 in dieser Beziehung ausdrücklich an die Fassung des Art. 34 des Zollvereinsvertrags von 1865 an. Es hatte sich zwar schon unter der Herrschaft des Norddeutschen Bundes im Allgemeinen die Praxis ausgebildet, Bedenken, welche bei der Handhabung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften des Reichs überhaupt zu Tage traten, der Beschlussfassung des Bundesraths zu unterstellen. Eine Codificirung dieses Rechts des Bundesraths bezüglich sämmtlicher anderer Gebiete ausser der Zoll- und Steuerverwaltung existirte jedoch nicht, und es kann desshalb in der obigen Bestimmung der fraglichen Prüfungsverordnung, welche nicht dem Bundesrath, sondern dem Reichskanzler den Streitenscheid überträgt, keine Verfassungsverletzung, sondern nur eine Abweichung von der damals üblichen Praxis, erblickt werden.

Andererseits erscheint es aber zweifellos, dass diese Bestimmung durch die später erlassene Vorschrift in Artikel 7 Ziffer 3 der Reichsverfassung ihre Berichtigung gefunden hat. Das Recht der Beschlussfassung über Bedenken, welche die

Reichscontrole gegen Entscheidungen der Prüfungscommissionen geltend zu machen hat, muss man deshalb auch auf diesem Gebiete jetzt dem Bundesrath zuerkennen [1]).

Ein weiteres Glied der Reichscontrole wurde durch die vom Bundesrath auf Grund des Artikels 54 der Reichsverfassung erlassenen Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872 [2]) geschaffen. Die Vermessung der Schiffe geschieht durch die von den Landesregierungen bestellten Vermessungs- und Revisionsbehörden. Die Aufsicht über die Thätigkeit derselben von Reichswegen übt der Reichskanzler nach § 21 [3]) der genannten Schiffsvermessungsordnung durch Inspectoren aus, welche er nach Anhörung der Bundesrathsausschüsse für das Seewesen und für Handel und Verkehr bestellt.

Diese Inspectoren sind befugt »der Aufnahme der Messungen beizuwohnen, die Richtigkeit der Maasse zu prüfen, von den Aufzeichnungen und Berechnungen der Vermessungs- und Revisionsbehörden Einsicht zu nehmen und auf vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen«.

Selbstredend steht ihnen auch das Recht und die Pflicht der Berichterstattung an den Reichskanzler zu, welcher über solche Mängel in der Ausführung der gegebenen Verordnung, über welche kein Einverständniss mit den Landesregierungen zu erzielen ist, eine Entscheidung des Bundesraths gemäss Art. 7 Ziffer 3 der Reichsverfassung veranlasst.

Durch die Münzgesetzgebung (Gesetz vom 4. Dez. 1871 [4]) und vom 9. Juli 1873 [5])) ist den Einzelstaaten die Befugniss zur Prägung von Reichsmünzen, das sog. Münzmonopol, vollständig verblieben. Das Verfahren bei der Ausprägung und Ausgabe der Münzen unterliegt jedoch nach Art. 7 des Gesetzes vom 4. Dez. 1871 und Art. 3 § 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1873 der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs.

1) Laband nimmt im Gegensatz zu dieser Auffassung die Competenz des Reichskanzlers zu diesem Streitentscheid nach wie vor als zu Recht bestehend an. cfr. Staatsrecht Bd. I. S. 323.

2) cfr. Reichsgesetzblatt S. 270.

3) cfr. Reichsgesetzblatt S. 277.

4) Reichsgesetzblatt S. 404.

5) Reichsgezetzblatt S. 233.

Diese Beaufsichtigung wird ausgeübt durch vom Reichskanzler bestellte Commissäre, welche die Münzstätten zu revidiren und sich hiebei über das gesammte Ausprägungsverfahren und über die Befolgung der gesetzlichen und vom Bundesrathe erlassenen Vorschriften Kenntniss zu verschaffen haben. Es ist ihnen ausdrücklich die Befugniss ertheilt, die Register und Journale zu revidiren und die im Betriebe befindlichen Goldbestände und neugeprägten Reichsmünzen zu untersuchen, wobei die Landesbeamten [1]) verpflichtet sind, sie zu unterstützen. In Bezug auf etwa vorgefundene Mängel und Anstände greift dasselbe Verfahren Platz, wie bei den übrigen Zweigen der Reichscontrole.

Eine nicht ständige Thätigkeit der Reichscontrole finden wir endlich noch auf dem Verwaltungsgebiete des Bankwesens. Das Bankgesetz vom 14. März 1875 [2]) hat den einzelstaatlichen Regierungen die Aufsicht über die von ihnen privilegirten Privatnotenbanken belassen.

Durch § 48 des genannten Gesetzes wurde aber dem Reichskanzler die Befugniss ertheilt, sich nöthigenfalls durch commissarische Einsichtnahme von den Büchern, Geschäftslocalen und Kassenbeständen der Noten ausgebenden Banken die Ueberzeugung zu verschaffen, dass dieselben die durch Gesetz oder Statut festgestellten Bedingungen und Beschränkungen der Notenausgabe innehalten oder die Voraussetzungen der zu ihren Gunsten etwa ausgesprochenen Nichtanwendbarkeit bestimmter Gesetzesvorschriften erfüllen, und dass die vorgeschriebenen und von ihnen veröffentlichten Wochen- und Jahresübersichten, sowie die behufs der Steuerberechnung abgegebenen Nachweise der wirklichen Sachlage entsprechen.

Die zu diesem Zwecke bestellten Kommissare haben sich bei Ausübung ihrer Funktionen selbstredend ebenfalls innerhalb der Grenzen einer Controlebehörde zu halten und können desshalb nur die Abstellung etwa vorgefundener Mängel bei

1) cfr. Bundesrathsbeschluss vom 7. Dez. 1871 Ziffer 14 und vom 8. Juli 1873 Nr. 21.

2) Reichsgesetzblatt S. 177.

den Landesbehörden in Anregung bringen, bezw. den Berichtsweg einschlagen.

Den Seeämtern, welche zur Untersuchung der Seeunfälle, von welchen Kauffahrteischiffe betroffen werden, an den deutschen Küsten errichtet sind, sind durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 1877 [1]) ebenfalls Reichscommissäre beigeordnet worden. Dieselben fungiren aber bei den rein richterlichen Behörden als eine Art von Reichsstaatsanwälten und fallen desshalb nicht in den Rahmen unserer Abhandlung.

Auf anderen Verwaltungsgebieten, als auf den oben genannten, hat das Beaufsichtigungsrecht des Reichs bis jetzt noch keine organisatorische Gestaltung erhalten. Die Folge hievon ist, dass sich das Reich auf die Führung einer generellen Oberaufsicht durch den Reichskanzler und durch die ihm unterstellten Controlebehörden beschränkt sieht, und dass in Folge dessen Mängel, welche in der Ausführung der Reichsgesetze bei den Provinzialbehörden und den ihnen unterstellten Executivorganen zu Tage treten, nicht zur Kenntniss des Reichs gelangen. Es ist jedoch sehr wohl denkbar, dass gerade bei den letzteren Behörden solche Mängel und Widersprüche in der Ausführung zahlreicher sind, als bei den höchsten Centralinstanzen; in diesem Falle erscheint das Interesse des Reichs durch den Mangel solcher Controleorgane sehr wesentlich beeinträchtigt, namentlich da wo die einzelstaatliche Verwaltung innerhalb des Rahmens der Reichsgesetze und der erläuternden Verordnungen einen weiten Spielraum hat und durch Verwaltungsbefehle, welche in den Vorschriften des Reichs erlassen sind, sich wenig gebunden sieht. Einer individuell willkürlichen Auslegung und Handhabung der Reichsgesetze wird mehr oder weniger Thür und Thor geöffnet.

Am schärfsten tritt dies zu Tage auf dem grossen Gebiete der Gewerbepolizei, welches durch die von dem Reichskanzler inaugurirte Socialpolitik in neuerer Zeit eine besonders hervorragende Bedeutung erhalten hat. Die Handhabung der Gewerbepolizei liegt durchweg den einzelstaatlichen Behörden ob.

---

1) cfr. Reichsgesetzblatt S. 552.

Beschränkt sind dieselben nur durch die für die Untersagung und Wiederverleihung der Befugniss zur Ausübung des Gewerbes der Seeleute durch das Oberseeamt ergangenen Vorschriften [1]). Eine Reichscontrole ist aber nur für die Prüfung der Seeschiffer und Steuerleute — in der oben näher ausgeführten Weise — organisirt. Die Ausübung der Gewerbepolizei auf sämmtlichen anderen Gebieten wird keiner speciellen Controle seitens des Reichs unterzogen, obgleich der einzelstaatlichen Verwaltung gerade hier der freieste Spielraum zur Entfaltung ihrer Thätigkeit belassen wurde und die Angliederung einer Organisation der Reichscontrole in der hervorragendsten Institution, welche das Deutsche Reich auf dem Gebiete der Gewerbepolizei geschaffen hat, der Fabrikinspection in zweckentsprechender Weise unschwer hätte durchgeführt werden können.

Um den Nachweis hiefür zu liefern, erscheint es nothwendig einen Blick auf das Institut der Fabrikinspectoren selbst, welches durch das Reichsgesetz vom 17. Juli 1878 [2]) zu einem obligatorischen in Deutschland gemacht wurde, zu werfen.

Der durch das genannte Gesetz neu geschaffene § 139b der Gewerbeordnung überträgt die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der § 135 bis 139a, welche die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen betreffen, sowie des § 120 Abs. 3, welcher den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter bezweckt, in ihrer Anwendung auf Fabriken ausschliesslich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden, besonderen von den Landesbehörden zu ernennenden Beamten. Nach dem Gesetze stehen denselben bei der Ausübung ihrer Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörde, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken auch des Nachts zu. Vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten ist ihnen jedoch die Geheimhaltung der amtlichen, zu ihrer Kenntniss gelangenden Geschäfts-

1) cfr. Gesetz vom 27. Juli 1877. Reichsgesetzblatt S. 552.
2) cfr. Reichsgesetzblatt Nr. 24 vom Jahre 1878.

und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zur Pflicht gemacht. Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen den Fabrikinspektoren und den ordentlichen Polizeibehörden wird der verfassungsmässigen Regelung der Einzelstaaten überlassen. Die von den Fabrikinspectoren zu erstattenden Jahresberichte oder Auszüge aus denselben, sind nach dem citirten § 139b dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes charakterisirt sich somit die Fabrikinspection als eine Organisation, welcher die direkte Executive einer Polizeibehörde übertragen ist, und welche das Recht hat, Strafmandate und polizeiliche Verfügungen zu erlassen. In einer wesentlich andern Gestaltung tritt uns jedoch die Institution entgegen, wenn wir die auf Grund des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 ergangenen Dienstanweisungen in Betracht ziehen und speciell die für Preussen gültige vom 24. Mai 1879.

Durch die letztere ist die Stellung der Fabrikinspectoren, bezw. Gewerberäthe [1], im Behördenorganismus geordnet und bestimmt worden, dass diese Beamte durch Ergänzung der Thätigkeit der Polizeibehörden und durch sachverständige Berathung der Provinzialbehörden, welchen sie zugetheilt sind, eine sachgemässe und gleichmässige Ausführung der Gewerbeordnung sichern helfen.

Durch eine wohlwollende controlirende Thätigkeit sollen sie hienach nicht nur den Arbeitern die Wohlthat des Gesetzes sichern, sondern auch die Arbeitgeber in der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen in taktvoller Weise unterstützen und sich auf diesem Wege eine vermittelnde Vertrauensstellung zu erringen suchen. Ausserdem sollen sie von ihrem Rechte, Strafmandate oder polizeiliche Verfügungen zu erlassen keinen Gebrauch machen, sondern, wenn sie die Abstellung etwaiger Gesetzwidrigkeiten etc. auf dem Wege güt-

1) Mit Rücksicht auf die Missverständnisse, zu denen der auch in Privatdiensten übliche Titel »Fabrikinspector« führen kann, wurde durch die preussische Dienstanweisung für die genannten Beamten die Bezeichnung »Gewerberath« geschaffen.

licher Vorstellung oder geeigneter Rathschläge nicht erreichen und es sich um die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter oder Arbeiterinnen handelt, die wahrgenommenen Verstösse den ordentlichen Polizeibehörden, mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren Verfahrens, zur Kenntniss bringen. Soweit es sich um Ausführung von Schutzmassregeln für Leben und Gesundheit der Arbeiter handelt, haben sie zwar in Fällen der Nichtbeachtung der einschlägigen gesetzlichen und reglementären Bestimmungen an den betr. Unternehmer die in § 147 Abs. 4 der Gewerbeordnung vorgesehene Aufforderung zu stellen, aber sofern der letzteren in einer angemessenen Frist nicht entsprochen wird, ebenfalls die ordentlichen Polizeibehörden um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zu ersuchen. In solchen Fällen, in denen es sich um Einrichtungen handelt, deren Herstellung zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter von den Gewerberäthen für nothwendig erachtet wird, sollen diese jene Aufforderung erst dann erlassen, wenn sie eine dahin gehende Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde herbeigeführt haben [1]).

Mit Ausnahme der Competenz zum Erlass der in § 147 Abs. 4 der Gewerbeordnung vorgesehenen Aufforderung — welche ohne Schädigung des gewerbepolizeilichen Interesses auf Ersuchen der Gewerberäthe durch die ordentlichen Polizeibehörden gestellt werden könnte — bewegt sich somit die ganze Thätigkeit der Fabrikinspectoren innerhalb des Rahmens einer nur controlirenden Aufsichtsbehörde. Im Gegensatz zu der Stellung, welche durch die einschlägige, englische Gesetzgebung [2]) den Fabrikinspectoren übertragen ist, charakterisirt sich ferner die Thätigkeit der deutschen Fabrikinspectoren — nach den genannten Executivvorschriften — als eine die

1) Den Bestimmunuen der preuss. Dienstanweisung ganz entsprechende Verordnungen sind auch in anderen Particularstaaten ergangen. cfr. z. B. die Kgl. Württ. Verordnung betr. den Dienst der Fabrikinspektoren vom 2. Oktober 1879. Regierungsblatt für Württ. 1879 Nr. 37.

2) cfr. das englische Fabrik- und Werkstättegesetz vom 27. Mai 1878. 41 Vict. cap. 16. Nach dem Artikel 67—70 dieses Gesetzes ist den Fabrikinspektoren die ausschliessliche gewerbepolizeiliche Aufsicht über die Fabriken zugewiesen.

Thätigkeit der allgemeinen Polizeibehörden lediglich ergänzende.

Diesen letzteren verbleibt sowohl die ständige und unmittelbare polizeiliche Aufsicht über die Fabriken als die gesammte Executive. Den Fabrikinspectoren sind grössere Geschäftsbezirke zugetheilt, in denen es ihnen nur nach dem Verlaufe eines verhältnissmässig längeren Zeitraums möglich wird, einzelne Fabriken wieder zu besuchen. Ihre Thätigkeit richtet sich desshalb ganz von selbzt mehr auf die Abstellung dauernder und allgemeiner Missstände als einzelner zu Tage tretender Mängel. In ihrer Berichterstattung aber haben sie wie in ihrer praktisch anregenden Thätigkeit von grösseren principiellen Gesichtspunkten und einem rein socialen Standpunkte auszugehen und die einzelnen Erscheinungen zusammenfassend in ihrer technisch wirthschaftlichen und socialen Bedeutung zur Darstellung zu bringen und so auch weitergehend als Materialiensammler für die Fortbildung der socialwirthschaftlichen Gesetzgebung zu fungiren. — Wir sehen daher, dass die Gestaltung, welche das Fabrikinspectorat als integrirender Bestandtheil der einzelstaatlichen Verwaltung angenommen hat, einer Uebernahme des ganzen Instituts in den Reichsdienst, nicht nur nicht widerstreben, sondern eine Eingliederung desselben in den Organismus der Reichscontrole sogar sehr wesentlich begünstigen würde. Selbstverständlich müssten die Fabrikinspectoren behufs zweckentsprechender Ergänzung der Organisation zur Ausübung der Geschäftscontrole noch den einzelstaatlichen Kreisverwaltungsbehörden (Landrathämter, Oberämter etc.) zugetheilt werden und ihnen — analog der auf dem Gebiete der Zölle und Reichssteuern durchgeführten Organisation — höhere Controlebehörden vorgesetzt werden, welche den Regierungen beizuordnen wären.

Dass eine dem entsprechende Umgestaltung [1]) der ganzen

1) Der in einem Aufsatze von Alphons Thun über die Fabrikinspection in Deutschland — cfr. Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung fünfter Jahrgang S. 167 — gemachte Vorschlag, zur Beseitigung der in der bisherigen Organisation zu Tage tretenden Mängel dem Gewerberath das Decernat über seinen Wirkungskreis bei der betreffenden

Institution auch innerlich zu Statten käme, dürfte wohl nicht in Zweifel zu ziehen sein. Die freiere Stellung, welche die Fabrikinspectoren als Vertreter eines höheren Staatsfactors einnehmen, würde es ihnen vor Allem ermöglichen, auch Missstände, die aus dem Erlass mangelhafter oder ungesetzlicher Executivvorschriften entspringen, zur Erörterung zu bringen.

Sie wären ferner in der Lage, die Thätigkeit der localen Polizeibehörden, deren Controle ihnen zustände, in ungleich höherem Grade als bisher zu beleben. Dadurch, dass die ihnen zuzutheilenden Bezirke sich nicht mit den einzelstaatlichen Verwaltungsbezirken decken müssten, würde ihr Blick ein weiterer, ihre Erfahrung eine ausgedehntere werden. Ausserdem könnte das Reich einheitliche Vorschriften für ihre theoretische und praktische Ausbildung erlassen, deren gänzlicher Mangel sich in ihrer jetzigen Berufsthätigkeit fühlbar machen muss. Die Fabrikinspectoren in Deutschland rekrutiren sich nemlich aus den verschiedensten Berufen, aus: Apothekern, Chemikern, Ingenieuren, Bergassessoren u. dergl. m. Einer theoretischen Ausbildung in den für ihre Berufsthätigkeit in hervorragender Weise wichtigen staatswissenschaftlichen Fächern — der Volkswirthschaft und Volkswirthschaftspolitik — entbehren sie nahezu durchweg. Dazu kommt, dass ihnen auch die jahrelange, practische Vorbildung der englischen Fabrikinspectoren, welche vom Staatssekretär des Innern stets zuerst den einzelnen Inspectoren als Secretäre beigegeben werden, abgeht.

Allen diesen, die Thätigkeit unserer Fabrikinspectoren wesentlich beeinträchtigenden Mängeln, könnte mit Ueberführung des ganzen Instituts in den Reichsdienst und Eingliederung desselben in die Reichscontrole in zweckentsprechender Weise abgeholfen werden. Ausserdem aber wäre — was wir als das wichtigste Moment ansehen müssen — auf dem Gebiete der Gewerbepolizei eine weitere Organisation zur Ausübung des Beaufsichtigungsrechts des Reiches geschaffen.

Es würde uns zu weit führen, wenn wir die Möglichkeit

Regierung zu übertragen, würde nur eine unverhältnissmässige Ueberbürdung desselben mit Schreibwerk zur Folge haben.

der mehr oder weniger leichten Durchführung von Organisationen der Reichscontrole auch auf andern Gebieten nachweisen wollten. Das verfassungsmässige Recht des Reichs zur Ausübung einer speciellen Controle auf den in Art. 4 der Reichsverfassung genannten Hoheitsgebieten, steht ausser allem Zweifel. — Die Nothwendigkeit einer solchen Controle ergiebt sich, wie wir gesehen haben, aus der staatsrechtlichen Gestaltung des Reichs und des entwicklungsgemäss immer kräftigeren Hervortretens der bundesstaatlichen Seite desselben. Der Durchführung aber dürften — wenn die Controle sich innerhalb der durch die Selbstständigkeit der einzelstaatlichen Verwaltung gezogenen Grenzen hält — auf keinem Gebiete unüberwindliche Schwierigkeiten entgegentreten.

Vor Allem könnten politische Bedenken, welche hiegegen geltend gemacht werden wollten, nur aus einer Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse entspringen.

Im eigensten Interesse des Fortbestandes der Gliederstaaten und der Abwendung einer einseitig unitarischen Weiterentwicklung liegt es, den bundesstaatlichen Postulaten der bestehenden Verfassung die berechtigte Geltung zu verschaffen. Es ist eine Lebensfrage des Reichs, dass sein Wille auf denjenigen Gebieten, auf welchen ihm das Gesetzgebungsrecht verfassungsrechtlich zuerkannt ist, auch zur Ausführung gelangt, und nicht durch jedes Organ eines einzelstaatlichen Verwaltungskörpers negirt werden kann. Hand in Hand mit der Weiterentwickelung der Reichsgesetzgebung gewinnt desshalb das Beaufsichtigungsrecht des Reichs an Bedeutung und Ausdehnung. Bleibt diesem Rechte aber, in Folge eines etwaigen Widerstandes der Particularstaaten die nothwendige, practische Bethätigung versagt, so steht zu befürchten, dass das Reich für weitere Hoheitsgebiete *eigene* Verwaltung beansprucht.

Schon haben sich von bedeutenden, dem jetzigen Parteigetriebe in Deutschland fernstehenden Männern der Wissenschaft Stimmen [1]) vernehmen lassen, welche aus der Ausdehnung der Reichsgesetzgebung die Forderung einer allmäligen

---

1) cfr. besonders Schäffle in seinen Grundsätzen der Steuerpolitik S. 4—9.

Gewinnung eigener Reichsverwaltungsorgane ableiten. Dass dies aber gleich bedeutend wäre mit einer allmäligen gänzlichen Expropriation der Particularstaaten, glauben wir in unseren grundlegenden Ausführungen nachgewiesen zu haben.

Das wohlverstandene Interesse jeder einzelstaatlichen Politik muss deshalb auf die möglichste Stärkung der bundesstaatlichen Seite des Reiches abzielen. In seiner naturgemässen Weiterentwickelung zum Bundesstaat kann aber das Reich in erster Linie sehr wesentlich gestärkt werden durch die Schaffung von lebensfähigen Organen zur Ausübung seines verfassungsmässigen Beaufsichtigungsrechts.

Zum Schlusse mögen uns zur Vermeidung von Missverständnissen noch wenige Worte gestattet sein. Wir sind uns bewusst, die obigen Ausführungen unbeeinflusst von jeder politischen Tendenz und Tagesmeinung sowie frei von jeder Voreingenommenheit für bestimmte staatsrechtliche Organisationsprincipien niedergeschrieben zu haben. Die organisatorischen Aenderungen, die wir zur Sprache gebracht haben, entspringen keinerlei subjectiven Wünschen oder Neigungen, sondern sie ergeben sich durchaus als Consequenzen der bestehenden staatsrechtlichen Gestaltung des deutschen Reichs. Die letztere aber sine ira et studio und frei von der Schablone der Doctrin zur Darstellung zu bringen, war unser aufrichtiges Bestreben.

Miscellen.

—e. **Ein Urtheil über Kleinhandel, Wanderlager und Detailreisende in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie!** [1])

Eine ins Einzelne eingehende Kritik des Schönberg'schen Handbuches der politischen Oekonomie, welches übrigens wohl von den meisten Lesern d. Z. selbst in die Hand genommen werden oder schon genommen sein wird, ist an dieser Stelle kaum ausführbar. Der Werth solcher im Geschmack unserer Zeit liegenden und der jetzigen wissenschaftlichen Arbeitstheilung entsprechenden Werke ist, wenn man ihnen nicht voraus Unbilligkeit entgegenbringen will, in der Bedeutung derjenigen ihrer Monographieen zu suchen, welche die wichtigsten Gegenstände der betreffenden Disciplin behandeln. Eine spezielle Kritik müsste daher wenigstens jeder dieser Monographien einzeln nachgehen, eine Anfgabe, deren Lösung den Raum dieser Zeitschrift weit überschreiten würde.

Für letztere ist daher nur die doppelte Frage kurz zu beantworten; einmal ob es dem H. Herausgeber gelungen ist, für die verschiedenen Gegenstände die erforderlichen Kräfte mit Erfolg zu werben, was in der Hauptsache vollkommen zu bejahen sein wird, sodann: ob unter den verschiedenen Monographieen, welche in diesem Sammelwerk ebensowenig wie in allen ähnlichen »Handbüchern« gleichwerthig sind, wenigstens hinlänglich viele Arbeiten sich befinden, welche die Lectüre von mehr als 1900 meist engbedruckten Seiten in Grossformat lohnen. Auch diese Frage darf unbedenklich bejaht werden. Die Artikel von Helferich über Forstwirthschaft, von Nasse über Geld- und Münzwesen, von Lexis über den Handel, von Rümelin über Bevölkerungslehre, von Schall über Gebühren, von A. Wagner über Kredit, Steuern und Versicherungswesen würden allein schon hinreichen, den Werth dieser Collection politisch-ökonomischer Monographieen vollauf zu begründen. Das sind aber keineswegs die einzigen bedeutenden Leistungen, nicht die rari nantes in gurgite vasto. Wir haben nur wenige Artikel gefunden, welche nicht wenigstens im Einzelnen Beachtenswerthes

1) Tübingen, Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung 1882, I. Bd. 1244 S., II. Bd. 663 S., Preis M. 36. — Gebunden M. 40. —

böten, wohl aber verschiedene andere, welche über den jetzigen Wissensstand bezüglich ihres Objektes im Ganzen und im Einzelnen auf völlig befriedigende Weise orientiren. Das »Handbuch« erfüllt namentlich seine Hauptaufgabe, dem nicht fachgelehrten Leser den jetzigen wissenschaftlichen Standpunkt zu erschliessen und die Auffindung der Quellen spezieller Belehrung leicht zu machen, im Ganzen sehr gut. Die Darstellung ist meist gemeinverständlich und nur wenige Artikel athmen die Lampenluft der Pedanterie.

Unbillig wäre es, von einem »Handbuch« zu verlangen, was nach der Natur eines Collectivwerkes überhaupt unmöglich ist, durchgehende Gleichwerthigkeit der Behandlung und der Darstellung, — oder was nicht einmal die Lehrbücher der Disciplin zur Zeit besitzen, Einheitlichkeit der Begriffe und volle Klarheit über Objekt und Methoden, — oder was noch kaum erreichbar ist, gleichmässige Abfindung im Grenzgebiet mit allen übrigen Sozialwissenschaften, welche insgesammt in die Lehre vom materiellen Unterhalt der menschlichen Gesellschaft bedingend und bedingt hereinreichen. Auf diesen Seiten ist zwar das »Handbuch« an mancher Stelle verwundbar, aber das kritische Bemühen wird in Beziehung auf diese Blössen weit mehr gegenüber einem System und Lehrbuch als gegenüber einem »Handbuch« angebracht sein.

Wenn das Schönberg'sche Sammelwerk die ihm in einem Art. d. Ztschr. unterlegte Prätension wirklich hegte, »die authentische Interpretation der ethisch-historischen Richtung« der Nationalökonomie darzustellen, so müsste allerdings von Mitarbeitern und Nichtmitarbeitern zu manchen Ausführungen Verwahrung eingelegt werden. Diese Prätension konnten wir jedoch in dem Werke nicht finden, sie liegt nicht einmal in den Namen der Mitarbeiter. Einige der letzteren stehen der Smith'schen Richtung der Nat.-Oekonomie mindestens nicht ferner, als der »ethisch-historischen« Schule. Andererseits fehlen bahnbrechende Hauptvertreter dieser Richtung, z. B. Knies und Roscher, unter den Mitarbeitern.

Die Kritik der sog. »ethisch-historischen« Schule wird daher beweiskräftig nicht damit durchgeführt werden können, dass man bei den Aeusserungen des einen oder anderen Mitarbeiters eines Handbuches und gerade dieses Handbuches den kritischen Hebebaum einsetzt.

Es ist wohl eine Lücke, dass die Methodenlehre der politischen Oekonomie nur kurz gestreift wird, und namentlich, dass die das ganze Handbuch sachgemäss durchziehende politische Erörterung nicht ihre grundsätzliche Rechtfertigung gefunden hat. Wäre diese Lücke nicht, so hätte man aus dem Material des Handbuches den Vorwurf gegen die »ethisch-historische« Richtung nicht schmieden können, sie sei keine Wissenschaft, indem sie sich nicht »mit der Erkenntniss der Wahrheit, sondern mit der Erkenntniss des Guten« beschäftige. Allein das »Handbuch« verbricht darin mindestens nichts Schlimmeres, als

einzelne Lehrbücher aller dermaligen Richtungen der Nationalökonomik sich zu Schulden kommen lassen. Auch ist es ohne eine tief eindringende methodologische Monographie möglich, zu der Einsicht zu gelangen, dass die Erkenntniss auch des Guten, bezw. der Zwecke, und dass die Forschung nach den Mitteln der Verwirklichung von Zwecken Wahrheit erreichen kann und allein erreichen soll, dass sie daher wissenschaftliche Erkenntniss zu ergeben fähig ist. In der ethisch verursachten Wirklichkeit, im Erfolg und den Folgen der Verwirklichung, kommt die objektive Wahrheit der politischen Mittel und der socialethischen Postulate als Uebereinstimmung von Denken und Wirklichkeit zur Erprobung. Nicht bloss das Seiende und naturgesetzlich Werdende, sondern auch das geschichtlich Gemachte und politisch zu Machende ist für die Wissenschaft Objekt der Wahrheitserkenntniss und nur der Wahrheitserkenntniss, und diese Gesellschafts-Erkenntniss findet die Probe ihrer »objektiven Wahrheit«, die Probe der Uebereinstimmung des Denkens mit der Wirklichkeit, in der historischen, technischen, politischen Verwirklichung.

Viel eher liesse sich der Vorwurf erheben, dass die im eigentlichen Sinn sittliche Ordnung des ökonomischen Lebens der Gesellschaft neben der rechtlichen nicht zu genügender Vertretung gelangt sei. Allein auch dieser Mangel haftet dem »Handbuch« nicht stärker an, als dem allgemeinen Entwicklungszustand der heutigen Nationalökonomie überhaupt. Letztere ist ja noch weit davon entfernt, zu voller und allgemeiner Klarheit über die Stellung des socialen Organsystems und der Funktion materiellen Unterhalts zu den übrigen socialen Organsystemen und Funktionen gelangt zu sein. Sie steht namentlich mit dem auf dem Boden der Völkerpsychologie (Socialpsychologie) zu fundirenden Theil ihrer Lehre vielfach noch wie ein hilfloses Kind da; sie quirlt selbst in ihren praktisch-politischen Erörterungen, z. B. in der Steuerlehre, Gerechtigkeits- und Wirthschaftlichkeitsgesichtspunke vielfach in bemeitleidenswerther Unklarheit durcheinander; sie zeigt sich schwankend und unsicher in der Auffassung des Verhältnisses zwischen Technik und Oekonomik und kann Mangels einer methodischen und vollständigen Untersuchung der die Oekonomik und Technik mitbestimmenden geistigen Socialpotenzen und Socialfunktionen eben über ihre Begriffe und Terminologieen nicht zu einer Uebereinstimmung gelangen. Wir würden der Wahrheit nicht die Ehre geben, wenn wir läugnen wollten, dass sich diese mehr oder weniger schweren Gebrechen nicht auch im Handbuch vielfach sehr empfindlich geltend machen. Aber ein Vorwurf trifft darin nicht das »Handbuch» sondern den jetzigen Entwicklungszustand der Nationalökonomik, welche bei aller Reaction gegen das »Manchesterthum« noch weit davon entfernt ist, gegen die Gesammtheit der übrigen socialen Wissenschaften zugleich den richtigen Abstand und die volle Fühlung genommen zu haben.

Ganz unzutreffend erscheint der Vorwurf, dass das Handbuch ein Beleg sei für die Verkehrtheit der Beimischung historischer und politischer Erörterung zu jener Betrachtung der Vertheilung des Volkseinkommens unter dem Einfluss des Eigennutzes, welche angeblich den Gegenstand der Nationalökonomie bildet. Eben das Handbuch zeigt z. B. in dem tüchtigen Artikel Mithof's über Rente, Gewinn, Lohn, dass die Fragen der privatwirthschaftlich-kapitalistischen Einkommensbildung bei der angeblich perversen Richtung der »ethisch-historischen« Schule vollgenügend zu selbstständiger Behandlung kommen können. Ja das ganze Handbuch ist ein fortlaufender Beweis dafür, dass die blosse Betrachtung der Volkswirthschaft als einer Wirkung des individuellen Eigennutzes nicht hinreicht, auch nur volle Erkenntniss der geschichtlichen Wirklichkeit, geschweige der wirthschaftspolitischen Zweckmässigkeit zu ergeben.

Unter den vorstehend ausgesprochenen Voraussetzungen und Einschränkungen begrüssen daher auch wir das Handbuch als eine seinen eigensten Zweck im Ganzen trefflich erfüllende Leistung, ohne dass damit gesagt wäre, der Referent sei durch die einzelnen gegen diese oder jene seiner eigenen Ansichten sich kehrenden Bemerkungen (z. B über Salzbesteuerung, Doppelwährung u. s. w.) anderer Ueberzeugung geworden.

Wenn es aus den im Eingang angegebenen Gründen nicht thunlich ist, dem Werke in das Detail aller Monographien zu folgen, so ist es doch zulässig, Proben der Behandlung volkswirthschaftlicher Zeitfragen dem Leser vorzuführen. Wir entnehmen eine solche aus einer der schönsten Monographien des ganzen Werkes, aus dem Artikel von Lexis über den Handel. Dieser Artikel ist wohl das Beste, was über die volkswirthschaftliche Function des Handels und über Handelspolitik (in gemässigt freihändlerischem Sinn) geschrieben ist.

Neben vielen anderen ausgezeichneten Ausführungen finden wir darin auch über zwei der schwierigsten und allgemeinst ventilirten Tagesfragen höchst interessante Excurse. Wir meinen die hohen Detailhandelspreise trotz Uebersetzung (Concurrenz) der Kleinhändler, und jene Entwickelungsrichtung des Detailhandels, welche dem Gesezgeber dermalen so viele Schwierigkeiten macht, nämlich den Durchbruch des Grossbetriebes auch im Detailhandel mit den Erscheinungen der Wanderlager und Detailreisenden. Hierüber spricht Lexis Ansichten aus, welche zur allgemeinsten Kenntnissnahme und Ueberlegung zu empfehlen sind. »Wir haben — sagt L. S. 1074 ff. — darauf hingewiesen, dass die Ausbildung des concentrirten Grossbetriebes die Umwandlung der meisten kleinen Producenten in Absatzvermittler, also in Kleinhändler naturgemäss mit sich bringe, aber wenn man sieht, wie viele Zeit von den Verkäufern in vielen Läden gänzlich müssig, bloss in Erwartung der hier und da er-

scheinenden Kunden zugebracht wird, so wird man die bestehenden Verhältnisse der Distribution nicht als rationell anerkennen können. So weit es sich allerdings um Detailgeschäfte in sehr werthvollen Gegenständen, wie Kunstwerke, Juwelen u. s. w. handelt, die ihrer Natur nach nur selten und dann mit bedeutendem Gewinnaufschlag verkauft werden, ist die reichliche Musse der Inhaber dadurch zu erklären, dass in ihrem Unternehmen das Kapital das vorzugsweise Element bildet. Im Kleinhandel mit den Gegenständen des gewöhnlichen Gebrauchs und Verbrauchs dagegen ist für die Arbeit noch ein relativ bedeutender Raum gelassen; durch eine angemessene Concentrirung der Unternehmungen kann sie weit wirksamer ausgenutzt werden, während zugleich auch eine Ersparniss an Anlage- und sonstigen allgemeinen Kosten möglich wird. Dass aber diese rationelle Einrichtung in der Wirklichkeit noch nicht genügend hervortritt, beruht auf verschiedenen Gründen. Zunächst wenden sich viele Personen dem Kleinhandel zu, weil sie einer energischen Arbeit abgeneigt sind und selbst bei ganz geringfügigen eigenen Mitteln mit Hülfe des Credits nach dieser Seite hin am leichtesten ihr Glück versuchen können. Es ist daher jeder Zeit eine Anzahl unhaltbarer Detailgeschäfte vorhanden, die zu baldigem Untergange verurtheilt sind, aber immer wieder durch neue ersetzt werden. Ob indess der Procentsatz der Bankerotte im Kleinhandel grösser sei als in anderen Erwerbsgeschäften, wäre erst genauer statistisch festzustellen und ist von herein keineswegs gewiss. Ein beträchtlicher Theil der neuen Unternehmungen gelingt wirklich, da der Grundstock der ständigen Kleinhandelsgeschäfte zunimmt. Diese Zunahme aber wird nicht nur durch den erwähnten grösseren Bedarf an Distribuenten in Folge der Ausdehnung des Grossbetriebs bedingt, sondern auch durch die immer mehr steigenden Ansprüche, welche das Publikum in Bezug auf B e q u e m l i c h k e i t und L u x u s d e r B e d i e n u n g an den sesshaften Detailhandel stellt. Der letztere hat nicht bloss, wie der Hausirhandel, auf einfache Art den Uebergang der Waaren an die Consumenten zu vermitteln, sondern er leistet auch bis zu einem gewissen Grade ähnliche persönliche Dienste, wie sie im Gastwirthschaftbetrieb mit dem Absatz von Verzehrungsgegenständen verbunden sind, und auch der Comfort und Glanz der Einrichtung des Verkaufslokals ist als Gegenstand einer besonderen Consumtion anzusehen. Selbst für die Consumenten der bescheidensten Klassen kommt wenigstens die grössere oder geringere Entfernung der Verkaufsstelle in Betracht und sie werden es stets als eine grössere Bequemlichkeit empfinden, wenn ein neuer Laden, der dasselbe leistet wie die anderen, in ihrer unmittelbaren Nähe entsteht. Von besonderer Wichtigkeit aber ist noch der Umstand, dass die Consumenten im allgemeinen dem Kleinhandel nicht in eigentlich g e s c h ä f t s m ä s s i g e r Weise gegenübertreten. Im kaufmännischen Verkehr sind die Käufer stets mit gespannter Aufmerksamkeit darauf

bedacht, jede Gelegenheit zur Erzielung auch des kleinsten Vortheils zu entdecken und zu benutzen und soweit ihre Interessen zusammenfallen, gehen sie auch gemeinschaftlich unter stillschweigendem Einverständnisse gegen die Verkäufer vor. Dieselben Personen aber, welche in ihrer Erwerbsthätigkeit die genauesten Rechner sind, geben bei der Verausgabung des erworbenen Einkommens, also als Consumenten, bei dem Ankauf ihrer Bedarfsgegenstände die geschäftliche Haltung oft gänzlich auf. Auch dieses Verfahren gewährt eine Bequemlichkeit, eine Abspannung, ein Ausruhen von den wirthschaftlichen Anstrengungen, deren Resultase ja in dem Einkommen gegeben sind. Wer noch bei jedem Kaufe feilscht oder von einem Laden zum anderen geht, kann vielleicht etwas billiger kaufen; aber er muss sich dafür eben dieser besonderen Mühe und Unannehmlichkeit unterziehen. Uebrigens ist von solchem vereinzelten Feilschen bei dem im allgemein bestehenden Mangel an Solidarität unter den Consumenten kein grosser Gewinn zu erwarten. Auch besitzt wohl niemand in Bezug auf alle Gegenstände seiner Consumtion eine Waarenkenntniss, wie der Geschäftsmann in seiner Specialität. — Die Vergütung für die Dienste, die der Detailhandel der Bequemlichkeitsliebe des Publikums leistet, hat sich im freien Verkehr im Ganzen hoch gestellt, ohne dass man desswegen von einer Uebervortheilung des Consumenten reden könnte. Auch ist es natürlich, dass die Detailpreise derselben Waare bei verschiedenen Verkäufern verschieden sind. Es handelt sich eben nicht bloss um die einfache Lieferung der Waare, sondern diese Lieferung findet statt in Verbindung mit einer gewissen Bedienung und mit mehr oder weniger äusserem Comfort. Die verschiedenen socialen Schichten erheben in Bezug auf die äussere Repräsentation mehr oder weniger hohe Anforderungen an die Detailgeschäfte, mit denen sie verkehren, und diese letzteren stufen sich daher ebenfalls mannigfaltig ab. Die für eine reiche Kundschaft bestimmten können nur mit grösseren Mitteln angelegt werden, sind daher weniger zahlreich und können um so eher die höheren Preise erzielen, die durch den von ihnen geforderten grösseren Luxusaufwand gerechtfertigt werden. Die hohen Gewinnaufschläge, die aus den oben angeführten Gründen im Detailhandel möglich sind, ziehen natürlich auch eine grosse Concurrenz in diesem Geschäftsbetrieb herbei. Dieselbe bewirkt aber nicht sowohl eine Herabdrückung der Preise, als vielmehr die Vertheilung des möglichen Gesammtgewinnes dieses Geschäftszweiges auf eine grössere Anzahl von Unternehmern. Es wird aber dadurch verhindert, dass die Einzelnen einen ungewöhnlich grossen Gewinn erzielen, die Consumenten aber haben nur den Vortheil, dass ihnen die Kaufgelegenheiten in noch bequemerer Weise dargeboten werden. Unter den Händlern besteht selbstverständlich eine stillschweigende Coalition, die hohen Preise, die allein jedem einzelnen bei der vermehrten Concurrentenzahl seinen Geschäftsbetrieb noch möglich machen, so

lange zu behaupten, als es irgendwie angeht. Die Käufer aber wenden sich einem mehr in ihrer Nähe errichteten oder ihnen aus anderen Gründen bequemeren Laden schon deshalb in einer gewissen Anzahl zu, wenn er auch dieselben Preise beibehält, wie die älteren derselben Kategorie. — Mit diesen Eigenthümlichkeiten des Kleinhandels hängt es nun auch zusammen, dass Preisherabsetzungen in der Fabrikation und im Grosshandel den auf die Vermittlung der Detailhändler angewiesenen Consumenten nur langsam, unvollständig oder selbst gar nicht zu Gute kommen. Es gilt dies namentlich auch für den Fall, dass durch Aufhebung einer Verzehrungssteuer ein preiserhöhender Factor beseitigt worden ist. Im Grossverkehr wirkt dann die Concurrenz in der Regel rasch in dem theoretisch zu erwartenden Sinne, im Detailhandel aber wird die Wirkung um so weniger sicher hervortreten, je grösser die zwischen Gross- und Kleinverkaufspreis übliche Differenz ist Jeder Kleinhändler denkt zunächst instinctiv nur daran, den alten Preis aufrecht zu erhalten; die Consumenten aber werden nicht mit der Entschiedenheit und Einmüthigkeit, wie dies im Grossverkehr geschieht, mit Rücksicht auf die Steuererleichterung eine Herabsetzung des Preises erlangen. Der alte Preis wird also oft ohne ernstlichen Widerstand weiter bezahlt, und die Wirkung der Steuererleichterung kann sich dann einfach darauf beschränken, dass mehr Personen im Kleinhandel ihre Existenz finden, und dass das Publikum dadurch eine grössere Bequemlichkeit bei seinen Anschaffungen erlangt. Dieser Bequemlichkeitsgenuss ist freilich an sich eine nicht gerade empfehlenswerthe Luxusconsumtion, wie es deren aber noch viele andere gibt. Tritt dagegen ein preissteigerndes Element neu hinzu, z. B. eine neue Verbrauchssteuer, so macht sich die Wirkung im Detailverkehr meistens rasch und deutlich bemerkbar. Alle Kleinhändler haben das Interesse, ihren Preis zu erhöhen, und sie folgen diesem Impulse in einer stillschweigenden Vereinbarung. Ist es freilich den Consumenten unter besonderen Umständen möglich, in grösseren geschlossenen Massen Widerstand zu leisten, wie das zuweilen bei Bieraufschlägen seitens der Wirthshausbesucher vorkommt, so kann die Last ganz oder theilweise auf die Detailisten zurückgewälzt werden. Es wird dann eine Anzahl derselben ruinirt, die übrigen aber können sich bei dem verringerten Einzelgewinn wegen der Vergrösserung der Kundenzahl behaupten. Häufig auch versucht man im Detailhandel eine nöthig gewordene Preissteigerung dadurch zu umgehen, dass man eine schlechtere Waarenqualität unter Beibehaltung der früheren Aussenseite und des früheren Preises liefert. Ueberhaupt ist die Concurrenz durch innere Verschlechterung der Waaren in Production und Handel zu immer grösserer Anwendung gelangt. Indess liegt auch hierin nicht nothwendig eine Uebervortheilung des Publikums, da die Preise der schlechten Waaren im Allgemeinen auch entsprechend billig sind. Das grosse Publikum

verlangt eben eine solche Combination von Billigkeit und äussern Schein. Manche Gattungen von Waaren wirklich bester Qualität, wie z. B. die zugleich feinsten und dauerhaftesten Tuche, werden trotz aller Fortschritte der Technik gegenwärtig theurer sein müssen als im vorigen Jahrhundert, weil ihnen die Vortheile der regelmässigen Massenfabrikation nicht zu Gute kommen. — Eine wirkliche Schädigung der Consumenten bewirkt ein Theil des Detailhandels — und zwar gehören hierher nicht nur kleine Krämer, sondern auch manche hochfeine Modehändler — durch ein wucherisches Kreditiren bei übermässigen Preisen. Indess sind solche Geschäftsbetriebe höchst aleatorisch und es bleibt fraglich, ob sie im Durchschnitt einen grösseren Gewinn abwerfen, als die nach anständigen Grundsätzen geführten.«

Voskswirthschaftlich wäre hienach zu wünschen, dass ein Theil der im Detailhandel zurückgehaltenen Kräfte und Kapitalien anderweitig eine intensivere oder nützlichere Verwendung fände. Lexis sagt S. 1077: »Es könnte dieses erreicht werden durch ein mehr geschäftsmässiges Verhalten der Consumenten bei ihren Anschaffungen, das aber eine grössere organisirte Vereinigung als Stütze haben müsste. Der Einzelne mit seinen nach allen Seiten hin zersplitterten Ausgaben kann gegenüber den gemeinschaftlichen Interessen des Kleinhandels kaum etwas ausrichten. Denkt man sich aber, dass eine grosse Anzahl von Consumenten zu einem Vereine zusammentritt, der unter Beirath von Sachverständigen angemessene Preise normirt und sich weigert, zu höheren Sätzen zu kaufen, indem er eventuell die nöthigen Waaren von aussen beschafft, so ist wenigstens die Möglichkeit eines Erfolges gegeben, namentlich wenn eine Preisermässigung unzweifelhaft, wie z. B. bei einer Steuererleichterung, begründet ist. Gelingt das Unternehmen, so wird ein Theil der Detailgeschäfte unhaltbar gemacht oder die Vermehrung derselben, die sonst eingetreten wäre, verhindert, und die Consumenten haben dann eine Müheverwaltung übernommen, die ihnen sonst der Detailhandel gegen hohe Bezahlung erspart hätte. Indess scheinen die Versuche dieser Art, wie z. B. Hausfrauen-Vereine zur Herabdrückung der Fleischpreise, bisher im Ganzen den Erwartungen nicht entsprochen zu haben. Als eine wirksamere Organisation zur Bekämpfung des Ueberwucherns des Kleinhandels kommen die sogenannten Consumvereine in Betracht, bekanntlich Genossenschaften, die auf eigene Rechnung Waaren im Grossen kaufen, um sie an ihre Mitglieder, oder auch in einem offenen Laden an andere Kunden abzusetzen. Häufig haben diese Vereine zugleich den ersterwähnten Zweck, nämlich durch Vereinigung der Consumenten auch bei den Gewerbtreibenden, mit denen sie nicht unmittelbar concurriren, Preisermässigungen durchzusetzen. Die Bäcker und Fleischer z. B., die sich zur Bewilligung eines Rabatts verstehen, werden von den Vereinsgenossen mit Marken bezahlt, die der Verein gegen baar einlöst. Ueber

dieses Lieferantensystem werden jedoch viele Klagen laut. Die Vereinsmitglieder finden sehr häufig, dass sie von den Lieferanten weniger zuvorkommend behandelt werden, als andere Kunden, und namentlich, dass die Waaren, die sie zu einem billigeren Preise erhalten, auch entsprechend schlechter sind, und viele machen von ihrem Rechte schliesslich wenig oder gar keinen Gebrauch und kaufen wenigstens gewisse Waaren lieber ohne Rabatt anderswo. Auch die eigenen Laden der Vereine haben nicht immer die gewünschten Erfolge erzielt. Am besten scheinen, wenigstens in Deutschland, diejenigen zu gedeihen, die im Anschluss an grosse Fabriken oder Bergwerke unter dem Schutze oder der Mitwirkung der Unternehmer für die Arbeiter und Angestellte ins Leben gerufen worden sind. Auch manche städtische Vereine, die sich hauptsächlich aus Beamtnn, kleinen Rentnern und Gewerbtreibenden zusammensetzen, sind zu befriedigender Blüthe gelangt, namentlich wenn sie über ein hinlänglich grosses Kapital verfügen und demnach auch den Betrieb durch geeignete Organe rationell und in grösserem Stile organisiren konnten, oder wenn sich Personen unter ihren Mitgliedern fanden, welche sich aus Gemeinsinn unausgesetzt und eifrig mit den Angelegenheiten des Vereins beschäftigten, demselben also ein oft bedeutendes Mass von Zeit und Arbeit unentgeltlich zuwandten. Vereine von ausschliesslich auf sich selbst angewiesenen Arbeitern haben wegen des Kapitalmangels und der Geschäftsunkenntniss der Leiter von vornherein einen sehr schweren Stand und es ist daher kein Wunder, wenn sie, wenigstens auf dem europäischen Continent, nur selten festen Bestand erlangen. Aber auch die Leistungen der kleinbürgerlichen Vereine bleiben oft hinter den berechtigten Erwartungen bedeutend zurück. Auch wenn die persönliche Ehrlichkeit des Geschäftsführers keinem Zweifel unterliegt, findet man doch nicht immer die Rührigkeit, die Sparsamkeit und eifrige Ausnutzung jedes möglichen Vortheils, durch welche sich der Privatbetrieb zu charakterisiren pflegt. Thatsache wenigstens ist, dass in vielen Vereinen die Mitglieder mit den von ihrem Laden gelieferten Waaren nicht zufrieden sind und ihre Käufe wenigstens theilweise in anderen Geschäften machen, wo sie auch meistens die Annehmlichkeit einer grösseren Auswahl finden. Für die gewöhnlichen Consumtionsgegenstände kommt allerdings das Bedürfniss nach Auswahl weniger in Betracht. Handelt es sich aber um Kleiderstoffe, Wäscheartikel, Modewaaren, Kurzwaaren aller Art, ferner um Haushaltungseinrichtungen, Möbel u. s. w., so macht sich dieses Bedürfniss ganz entscheidend geltend.«

Die rationellste Form des Detailhandels in Gegenständen der letzterwähnten Art ist nach Lexis »weder in den selbstständigen kleineren Betrieben, noch in den Consumvereinen zu sehen, sondern in dem concentrirten Grossbetrieb des Detailgeschäfts, wie er in der neueren Zeit durch die in den grossen Städten entstandenen grossartigen, bazararti-

gen Magazine und Läden repräsentirt wird. Es gibt solche Magazine, die mit einem Kapital von 10—15 Mill. Mark arbeiten und einen jährlichen Umsatz von 40—50 Mill. aufzuweisen haben. Wenn ein solches Unternehmen die ungeheure Kundschaft, die es zur Erhaltung seiner Existenz bedarf, gewinnen und festhalten will, so ist es genöthigt, verhältnissmässig gute Waaren zu billigen Preisen zu liefern und es ist dazu auch weit leichter im Stande, als ein kleineres Geschäft. Es kommen nämlich dem ersteren zu Gute: relativ geringere Generalunkosten für Miethe, Einrichtung, Heizung, Beleuchtung u. s. w., weit intensivere Ausnutzung des Personals, da bei dem starken Zudrange des Publikums, die Verkäufer und Verkäuferinnen fast unausgesetzt beschäftigt sind, rascher Umsatz auch solcher Artikel, die verhältnissmässig weniger verlangt werden, geringer Verlust durch den Modewechsel, weil eben alles rasch abgesetzt wird, erhebliche Preisermässigungen von Seiten der Fabrikanten wegen der aussergewöhnlichen Grösse der Bestellungen, die ein solches Magazin zu machen pflegt, ausschliesslicher Baarverkauf an die Abnehmer. Allerdings können dergleichen Magazine nur in grossen Städten angelegt werden. Aber bei der jetzigen Billigkeit der Versendung kleiner Pakete und mit Hilfe von Katalogen und Mustersendungen kann es auch den entlegensten Landestheilen, ja selbst dem Auslande möglich gemacht werden, Waaren aus diesen Gross-Detail-Handlungen zu beziehen. In den Grossstädten werden dieselben wahrscheinlich gewisse Kategorien der kleineren Geschäfte mehr und mehr verdrängen. Volkswirthschaftlich wird durch diese Ausdehnung des grosskapitalistischen Betriebs eine nicht unwesentliche Verschwendung von Zeit und Kraft beseitigt, den Consumenten aber ein erheblicher Vortheil zugewandt. Die Zahl der Personen, welche sich versucht fühlen, ihr kleines Kapital in ein Ladengeschäft zu stecken, wird abnehmen andererseits aber können tüchtige Kaufleute in den grossen Unternehmungen Stellungen finden, die ebenso einträglich und im ganzen sicherer sind, als selbständige, zumal neu gegründete Kleingeschäfte. Uebrigens ist es keineswegs nothwendig, dass das grosse Kapital lediglich durch grosse Kapitalisten repräsentirt werde. Gerade in den Gross-Detailhandlungen scheint das System der Geschäftsbetheiligung seitens der Angestellten am meisten Erfolg zu versprechen, da die letzteren hier alle eine gewisse Sachkenntniss und einige allgemeine Bildung besitzen«

Lexis rückt in das Licht dieser Auffassung auch die heiss umstrittenen Fragen der Beurtheilung der Wanderlager und Detailreisenden. Er sagt S. 1096 ff.: »Der Volkswirthschaftliche Nutzen des Hausirhandels ist unter den heutigen Verhältnissen um so geringer, in je kleinerem Masstabe er betrieben wird, denn um so weniger kann er die Aufgabe erfüllen, entlegenen Ortschaften Waaren zuzuführen, die sonst dort nicht oder nur zu übetriebenen Preisen zu haben sind,

oder den auf auswärtigen Absatz angewiesenen Erzeugnissen der Hausindustrie abgelegener Gegenden Verbreitung zu verschaffen. Dagegen hat die grosse Entwicklung der Verkehrsmittel in der Gegenwart einen grösseren Betrieb des Wanderhandels in's Leben gerufen, der in der Form von Wanderlagern und Wanderauctionen auftritt. Wenn diese Betriebe auch ohne Zweifel noch ihre besonderen Unvollkommenheiten haben, so muss man doch theoretisch in ihnen die zeitgemässen Nachfolger der Jahrmärkte und ein Hilfsmittel gegen die weitere Ausdehnung eines volkswirthschaftlich überflüssigen lokalen Kleinhandels anerkennen. Ein Wanderlager, das an einem Orte einige Tage hindurch einen grösseren Waarenbestand zur Auswahl und zum Verkaufe ausstellt, kann in vielen Fällen den lokalen Bedarf an gewissen Artikeln auf längere Zeit befriedigen, während die ansässigen Kleinhändler dieselben wegen des geringen Jahresumsatzes und des Zinsverlustes, wenn überhaupt, so nur mit einem erheblichen Preisaufschlage führen können. Aber auch andere Waaren können oft von den Wanderlagern billiger verkauft werden, theils wegen des raschen Umschlags gegen Baarzahlung, theils wegen der grösseren Rührigkeit der Inhaber, die überall günstige Kaufgelegenheiten, z. B. Zwangsverkäufe, zu benutzen wissen, oder Waarenreste oder nicht ganz fehlerfreie Waaren von den Fabrikanten zu sehr niedrigen Preisen übernehmen. Diesen letzteren Umstand macht man den Wanderlagern vielfach zum Vorwurf, aber gegen den Verkauf noch brauchbarer Ausschusswaaren ist nichts einzuwenden, wenn sie entsprechend billig sind. Dass aber die Masse des Publikums vor allen Dingen auf Billigkeit und äusseren Schein sieht, hat tiefliegende wirthschaftliche und sociale Gründe und man kann den Wanderhandel ebensowenig, wie den ansässigen Detailhandel, als Förderer dieser Richtung verantwortlich machen. Die Wanderlager verleiten wohl manche zum Kaufen gänzlich überflüssiger Sachen, aber die Jahrmärkte thun dasselbe wohl in noch höherem Grade. Die gewichtigste Einwendung gegen dieselben aber ist die, dass sie die durch Reclame und Marktschreierei herangezogenen Käufer häufig übervortheilen. Allerdings wird dieser Vorwurf mehr von den ansässigen Concurrenten, als von dem meistens doch bald gewitzigten Publikum selbst erhoben; auch sind hohe Preise für schlechte Waaren im örtlichen Detailhandel, namentlich für gelegentliche Käufer, keine Seltenheit und an Brunnen- und Badeorten und überhaupt in allen vorzugsweise auf den Fremdenverkehr berechneten Laden hat der Käufer von der Sesshaftigkeit des Verkäufers keinen erkennbaren Vortheil. Aber im Allgemeinen wird doch zuzugeben sein, dass im Wanderhandel die Versuchung zu gelegentlichen Uebervortheilungen unerfahrener Käufer relativ häufiger auftritt, als im Verkehr der Einwohner eines Ortes mit ansässigen Gewerbtreibenden. Auch kann der Wanderlagerbetrieb zu dem Zwecke missbraucht werden, betrügerischer Weise auf Credit entnom-

mene Waare zu Schleuderpreisen zu Geld zu machen. Da nun überdies dieser Betrieb von dem kleinen Hausirhandel nicht scharf getrennt werden kann, so erscheint es aus allgemein polizeilichen Gründen gerechtfertigt, auf den ersteren sowohl hinsichtlich der Legitimation der betheiligten Personen, wie der Ausschliessung gewisser Waarenkategorien dieselben gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden, wie auf den letzteren. Ob der Verkauf in Form einer Auction stattfindet, kann keinen Unterschied machen, zumal bei diesem Verfahren eine Benachtheiligung des Publikums besonders leicht möglich ist Daher mögen auch noch diejenigen Auctionen den für das Wandergewerbe geltenden Vorschriften unterworfen werden, die für Rechnung auswärtiger Unternehmer von ansässigen Auctionatoren veranstaltet werden. Dagegen liegt kein Grund zu dem gleichen Verfahren vor, wenn die Versteigerung durch ansässige Gewerbtreibende mit stehendem Handelsgeschäft und daher mit einer gewissen geschäftlichen Verantwortlichkeit erfolgt. Es kann oft sehr zweckmässig sein, wenn ein Detailhändler von gewissen Artikeln, anstatt sie lange Zeit auf Lager zu nehmen, in grösseren Zwischenräumen Partien kommen lässt, um sie commissionsweise auf dem Wege der Auction abzusetzen. Ueberhaupt ist dem sesshaften Detailhandel zu empfehlen, die Wanderlager auf ihrem eigenen Boden und mit ihren eigenen Hülfsmitteln zu bekämpfen, indem er etwa Waaren, die dem Ortspublikum etwas neues sind, auf kurze Zeit in Commission nimmt, ausstellt und nur gegen baar verkauft. Bei den erwähnten rein politischen Beschränkungen des Wanderhandels ist nun aber die Gesetzgebung in den meisten deutschen Staaten nicht stehen geblieben, sondern man hat, dem Drängen der ansässigen Gewerbtreibenden und Kleinhändler folgend, ein lokales Schutzsystem mit hoher Besteuerung jener von aussen kommenden Concurrenz geschaffen. Allerdings sind die Waarenlager in ihrer gegenwärtigen Gestalt keineswegs sympathische Erscheinungen, die irgend eine Förderung verdienten, und man mag auch zugeben, dass den einmal bestehenden wirthschaftlichen Existenzen im Mittelstand einige Schonung zu Theil werde. Durchaus nicht rathsam aber ist es, durch fast prohibitive Schutzmassregeln auch für die Zukunft volkswirthschaftlich unnöthige Zwischenglieder heranzuziehen und die Anpassung des Kleinbetriebs in Handel und Gewerbe an die neuen Verkehrs- und Produktionsverhältnisse künstlich aufzuhalten. Wie die kleineren Detailhandlungen in gewissen Zweigen in den Grossstädten unrettbar durch die grossen Magazine verdrängt werden, so werden diese Grossgeschäfte ihren Absatz auch immer mehr in den kleineren Orten eines weiten Umkreises auszubreiten suchen und zu diesem Zweck nicht nur Prospekte und Preislisten, sondern auch Reisende direkt an die Kunden entsenden und schliessch auch wohl temporäre Lager auswärts errichten. Ebenso können und werden die Fabrikanten solcher Gegenstände verfahren, die unter den heutigen Verkehrsverhält-

nissen erfahrungsgemäss ohne Schwierigkeit direkt an die Consumenten abgesetzt werden können. Gegen einen solchen »Handel im Umherziehen« aber, der von bekannten und renommirten Häusern ausgeht, können die oben erwähnten polizeilichen Bedenken nicht geltend gemacht werden und in volkswirthschaftlicher Beziehung bildet er nur die natürliche Consequenz der kapitalistischen Erwerbsordnung und der Eisenbahnen und Telegraphen. Der kleine Detailhandel ist volkswirthschaftlich nur soweit berechtigt, als er ein wirklich nützliches Zwischenglied bildet. Soweit er sich aber thatsächlich als entbehrlich erweist, d. h. so weit nachhaltig direkte Beziehungen zwischen dem Consumenten und dem Grosshändler oder dem Producenten hergestellt werden können, würde durch seine künstliche Erhaltung ein ähnlicher unwirthschaftlicher Kraftaufwand erzeugt, wie durch die Beibehaltung eines Frachtwagenverkehrs neben einer Eisenbahn. — Die Verdrängung des kleinen Detailhandels ist jedoch bei weitem nicht auf allen Gebieten zu erwarten; die Massenproduktion des Grossbetriebs schafft ihm vielmehr, wie wir bereits hervorgehoben haben, an anderen Punkten wieder Ersatz, aber der Kleinhandel, wie das Kleingewerbe überhaupt hat noch eine Uebergangsperiode zu durchlaufen und sich allmählich einer neuen Lage anzupassen. Die kleinen selbständigen Unternehmer werden voraussichtlich auch im Detailhandel noch in starkem Verhältniss durch qualificirte Hülfsorgane des Grossbetriebs, und zwar ausserhalb der grossen Städte durch Commissionäre, Agenten und Reisende ersetzt werden. Es ist aber sicherlich zweckmässiger, dass die junge Generation in ihren Lebensplan von vorn herein auf die in Aussicht stehende Entwicklung Rücksicht nimmt, als dass man die letztere im lokalwirthschaftlichen Interesse durch kleine und veraltete Mittel aufzuhalten sucht. Daher kann man vom nationalwirthaftlichen Standpunkt auch der in den kleingewerblichen Kreisen herrschenden Agitation gegen die sogenannton Detailreisenden nicht zustimmen, wenn auch zugegeben ist, dass dieselben dem ansässigen Kleinhandel und Gewerbe oft eine sehr empfindliche Concurrenz machen. Soweit diese direkt mit den Consumenten verkehrenden Vermittler ständige Gehülfen und Vertreter solider Firmen sind, stehen ihrer Thätigkeit, wie gesagt, keinerlei polizeiliche Bedenken entgegen, volkswirthschaftlich aber ist diese Art der Vermittlung, soweit sie überhaupt für die Befriedigung des Publikums ausreicht, jedenfalls sparsamer, als die durch selbständige Zwischenglieder mit eigenem Kapital und geringer Betriebsintensität. Wenn jedoch solche Reisende nur auf eigene Rechnung commissionsweise Bestellungen sammeln, so bieten sie weniger Garantien und ihr Geschäft ist unzweifelhaft als Gewerbebetrieb im Umherziehen zu behandeln. Aber selbst in diesem Falle erscheinen Prohibitivmassregeln in Gestalt von übertriebenen Steuern nicht gerechtfertigt. Wollte man sie zulassen, so müsste man consequenter Weise

auch verhindern oder erschweren, dass die Consumenten Sachen von aussen nach Mustern oder blossen Ankündigungen beziehen und es müsste vor allem eine der werthvollsten volkswirthschaftlichen Errungenschaften, das billige Paketporto, wieder aufgehoben werden. Auch die Consumvereine müssten vom lokalprotektionistischen Standpunkt verurtheilt werden, und es wird ja in der That eine lebhafte, sogar vereinsmässig organisirte Agitation gegen dieselben unterhalten. Man behauptet namentlich, dass diese Vereine in Bezug auf die Besteuerung begünstigt seien. Aber ein lediglich für die Mitglieder selbst wirkender Consumverein kann billiger Weise einer Ertrags- oder Einkommenssteuer nicht unterworfen werden, da die Mitglieder vermöge dieser Organisation keinen neuen Ertrag erzielen, sondern nur ihr bereits besteuertes Einkommen zweckmässiger verwenden. Nur soweit der Consumverein auch Geschäfte mit Nichtmitgliedern macht, ist er — und zwar nach Massgabe des Ertrags dieses Zweiges seiner Thätigkeit — zur Steuer heranzuziehen. Auch dem Wunsche, dass das Halten von Magazinen zum Detailverkauf mit Handwerkswaaren nur den selbständigen, etwa den neu zu bildenden Innungen angehörenden Meistern gestattet werde — wie dies früher in Preussen (nach der Verordnung vom 9. Februar 1849. § 24) durch Ortsstatut indirekt angeordnet werden konnte — wird man mit Rücksicht auf die heutige Gestaltung der Volkswirthschaft nicht beitreten können.«

Bemerkenswerth ist endlich die Ansicht von Lexis über die Wirkung des Schutzzolles auf den Preis der geschützten Produkte. »Die französischen Protektionsten behaupteten einst kurzweg, dass der Preis der inländischen Erzeugnisse um den vollen Betrag des Zolles erhöht werde, indem sie damit den Anspruch begründeten, dass die Ausfuhrprämie z. B. für Wolle allen exportirten Fabrikaten ohne Unterscheidung der Herkunft des Materials zu gewähren sei. In neuerer Zeit dagegen wird bekanntlich vielfach umgekehrt der Satz vertheidigt, dass das Ausland den Zoll zu tragen habe, und in diesem Falle würde also zu einer Ausfuhrvergütung für Fabrikate aus geschütztem Material überhaupt keine Veranlassung sein. In Wirklichkeit liegt die Wahrheit in der Mitte. Der Preis wird in der Regel um einen nach den Conjunkturen wechselnden Betrag gesteigert sein, der zuweilen die ganze Höhe des Zolles erreicht, in einzelnen Fällen aber auch fast verschwinden kann. Es trat dies früher deutlich in den Erscheinungen des französischen Prämienwesens hervor und ergibt sich auch jetzt noch aus den veränderlichen Preisen der Einfuhrvollmachten von Roheisen unter Acquit-à-caution. Wenn z. B. bei einem Zolle von 20 Fcrs. pr. Tonne die Einfuhrvollmacht von Puddel-Roheisen einmal 19 Fr. und zu einer andern Zeit nur 7 - 8 Frcs. kostet, so werden diese Ziffern annähernd den Differenzen entsprechen, die zwischen den jeweiligen Preisen in der französischen Einfuhrzone und dem englischen oder belgischen Markte

bestehen. Daher bleiben auch die Curse der Einfuhrvollmachten für schottisches Giesereieisen, das Frankreich einführen muss, viel konstanter in der Nähe des vollen Zollsatzes. Im allgemeinen wird der Einfluss des Zolles bei verschiedenen Kategorien von Waaren ein verschiedener sein. Bei grossen Submissionen von Schienen, Maschinen u. s. w. werden häufig die concurrirenden auswärtigen Fabrikanten des Zolles wegen ihre Preise niedriger stellen müssen. Dasselbe gilt von Exportindustrien, die für bestimmte Länder arbeiten, falls dort eine Zollerhöhung eintritt. Denn es ist einleuchtend, dass ein Exporteur, der seine Geschäftsverbindungen ausschliesslich z. B. in Russland hat und der, wie vielfach üblich, seine Waaren verzollt liefert, sich nicht ohne weiteres nach Frankreich oder England wenden kann, wenn seine russischen Kunden den Preiszuschlag, den er bei erhöhtem Zolle fordern möchte, nicht bewilligen. Den geringsten Druck üben die Zölle eines einzelnen Landes als absatzhemmende Faktoren auf solche ausländische Produkte aus, welche zu den Gegenständen des internationalen Massenverkehrs gehören, wie z. B. Getreide. Hat das betreffende Land wegen einer Misserute einen erheblichen Theil seines Consumtionsbedarf nothwendiger Weise einzuführen, so wird es in der Regel den vollen Zoll selbst zu tragen haben, es sei denn, dass im Auslande ein ganz ungewöhnlicher Ueberfluss der Produktion vorhanden wäre. Handelt es sich dagegen um einen weniger dringenden Bedarf, namentlich um solche Einfuhren, welche als Ersatz für ausgeführtes Mehl anzusehen sind, so kann durch geschickte Benutzung günstiger Conjunkturen bald mehr, bald weniger von dem Zollaufschlage abgeschnitten werden. Auch dieses zeigt sich in der wechselnden Höhe der Vergütung, welche die französischen Weizen-Importeure den Mehl-Exporteuren für die Erledigung ihrer Acquits-à-caution bezahlen. Speciell für Deutschland kommt noch in Betracht, dass die russischen Weizen-Exporteure bis zum englischen Markte grössere Transportkosten zu tragen haben, als bis zum deutschen, und dass für Roggen der deutsche Markt der Hauptabnehmer ist. — Seldstverständlich liegt die Möglickeit, dass die Preise eines Erzeugnisses trotz des Schutzzolles dem billigsten ausländischen dauernd gleich bleiben, nur dann vor, wenn die inländischen Produktionsbedingungen desselben ebenso günstig sind, wie die ausländischen. Wenn aber auch durch den Schutzzoll eine gewisse durchschnittliche Steigerung des Preises im Inlande erzielt wird, so wird sich doch in den Veränderungen dieses Preises sofort wieder ein Parallelismus mit den Bewegungen der auswärtigen Märkte zeigen. Selbst unter prohibitiven Zollsystemen und in den Anfangsstadien der modernen Entwicklung der Verkehrsmittel hat sich die Thatsache klar herausgestellt; um so weniger ist zu erwarten, dass unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein Culturland sich durch künstliche Mittel von den allgemeinen Conjunkturen des Weltmarktes emanzipiren könne. Eben

desswegen aber wird sich immer bald herausstellen, dass Schutzzölle die gehoffte Wirkung für dauernde Sicherstellung des nationalen Wohlstands thatsächlich nicht ausüben, dass ihre Wirkungsfähigkeit neben den übrigen gegenwärtig in Betracht kommenden Faktoren überschätzt worden.«

Der Leser erkennt aus diesen Proben, welchen sich viele ähnliche aus den Artikeln von Wagner, Nasse, Helferich u. s. w. an die Seite stellen liessen, wie bedeutend das Werk vielfach gerade in solchen praktischen Zeitfragen ist, um deren willen das Publikum nach einem derartigen Handbuch besonders gerne greift.

III. Literatur.

Handbuch der politischen Oekonomie in Verbindung mit (21) verschiedenen Gelehrten und Practikern herausgegeben von Dr. G. Schönberg, ord. Prof. d. Staatswissenschaften an der Univers. Tübingen. Tüb., H. Laupp 1882. 2 B. (Lex. 8°, I, XII u. 1244 S., II, VI u. 663 S.)

Ueber einen Theil des Inhalts dieses Werkes, an dem der Unterzeichnete mit vier grösseren Abhandlungen selbst betheiligt ist, verbreitet sich die Anzeige Schäffles in diesem Heft. Der Ref. gestattet sich nur einige mehr das Formelle betreffende Bemerkungen und einige Worte gegenüber der Kritik, welche das Werk in Besprechungen bisher gefunden hat.

Die Herstellung solcher grösseren Sammelwerke aus den Beiträgen verschiedener Specialisten hat neuerdings auf den Gebieten verschiedenster Wissenschaften mit gutem Erfolge für die Sache, für die Verbreitung wissenschaftlicher Belehrung und nicht minder mit gutem äusserem buchhändlerischen Erfolge stattgefunden. In Deutschland ist auf verwandtem Gebiete besonders an die grosse von Holtzendorff'sche Encyclopädie der Rechtswissenschaft zu erinnern, die nunmehr schon in 3. Aufl. vorliegt und in ihrem systematischen Theile, im Unterschied vom lexikalischen, dem Herausgeber und Verleger unseres Werks wohl mit vorgeschwebt hat (s. d. Anzeige in dieser Ztschr. Jg. 1882 S. 433). Speciell auf nationalökon. Gebiet ist dem neuen »Handbuch« das Rentzsch'sche Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre (2., nur nomin. Ausg. 1870, 1. A. 1866) vorangegangen, das, grossentheils von Freihändlern der Richtung des deutschen volkswirthschaft. Congresses geschrieben, den Stoff in eine Menge kleine Specialartikel zerlegt. Aehnlich verhält es sich mit dem französ. Dict. de l'écon. polit. und dem m. W. mit dem 1. Bande stecken gebliebenen Dictionary of pol. ec. von Macleod (Buchst. A – C). Mit Recht hat das Schönberg'sche Handbuch die Zersplitterung des Stoffs in solche kleine Artikel und die lexicalische Form vermieden und den Stoff in 3 grösseren Abtheilungen, »Volkswirthschaftslehre« (B. 1), »Finanzwissenschaft« und »Verwaltungslehre« (beide in dem viel kleineren Band

2), in eine Anzahl von selbständigen Abhandlungen in gewisser systematischer Reihenfolge vertheilt. So liegt ein systemat. Handbuch, kein Lexicon der Polit. Oekon. vor.

Ueber die Mithineinziehung eines Theils der üblicher Weise sogen. »Polizeiwissenschaft«, der neueren »Inneren Verwaltungslehre« in ein Handbuch der Polit. Oekon. kann man gegenüber der gewöhnlichen Auffassung und Begrenzung der Disciplin der Pol. Oekon. wohl rechten. Indessen hängen die aus der Inneren Verw.-Lehre herüber genommenen Gegenstände — es sind 6 Abhandl., Statistik, Behördenorganisation, Gesundheitspflege und -Polizei, Jagdpolizei, Armenpflege und Polizei, Sittlichkeitspolizei — so enge mit wichtigen volkswirthschaftlichen Fragen zusammen, dass wir die Aufnahme dieser Abschnitte in das Handbuch billigen möchten. Selbst ein weiterer Gegenstand der Innern Verw.-Lehre, Unterrichts-, spec. Schulwesen, würde uns hier erwünscht gewesen sein.

Die »Volkswirthschaftslehre« ist in dem Handbuch nicht, wie im deutschen Univers.-Unterricht und in vielen Systemen und Lehrbüchern in die allgemeine, theoretische und die specielle, practische National-Oekonomie förmlich geschieden. Diese Trennung selbst hat ja auch ihre Nachtheile und gestattet manche Einwendungen. In den einzelnen Abhandlungen des Werks wäre sie nicht wohl durchzuführen gewesen. Sie beruht aber anderseits doch auf einem richtigen Princip, wenn sie sich auch nicht mehr in der Weise Rau's durchführen und rechtfertigen lässt. Im 1. Bande des Handbuchs kommt sie daher auch gleichwohl einigermassen zur Geltung. Die ersten 12 Abhandlungen (I Volkswirthschaft, II Geschichte der polit. Oekon., III Socialismus und Communism., IV Grundbegriffe, V volkswirthsch. Production im Allg., VI Gestaltung des Preises, VII Geld- und Münzwesen, VIII Credit- und Bankwesen, IX Transport- und Commun.-Wesen, X Maass und Gewicht, XI volkswirthsch. Vertheilung, XII volkswirthsch. Consumtion) bilden im Wesentlichen den »theoretischen«, »allgemeinen« Theil, wenn auch die Abh. VII bis X unvermeidlich darüber hinausgreifen und vieles Detail aus der »spec.« oder »pract.« Nat.-Oek. geben. Aus den weiteren Abhandlungen des 1. Bands würde die Abh. XXIV, Bevölk.-Lehre in den 1. allgem. Theil, etwa nach Abh. IV, u. E. besser einzureihen sein, u. Abh. XXII, Versicherungswesen hätte sich m. M. n. systematisch richtiger an die Abh. VII—X anzuschliessen. Dann wären diese »allgemeinen Angelegenheiten der ganzen Volkswirthschaft« (oder Verkehrswesen im weiteren Sinne) mit dem 1. allgemeinen Theile des Bands verbunden und dieser Theil würde im Wesentlichen die »allgemeine, theoret. Volkswirthschaftslehre« bilden. Bei dem grossen, den ersten Anschlag übersteigenden Umfang des 1. Bands, der dessen Gebrauch unhandlich macht, möchte ich für eine 2. Aufl. auch eine äussere Trennung zwischen Abh. XII u. XIII des

Bands in 2 Bände empfehlen; beide wären dann annähernd gleich stark. Die Abh. XIII—XXIV (bez. nach Absetzung von XXII und XXIV) repräsentiren schon jetzt wesentlich die sog. spec. oder pract. Nat.-Oekon. (XIII, Landwirthsch., ökon.techn. Seite, XIV Landwirthsch., agrarpolit. Seite, XV Forstwirthschaft, XVI Fischerei, XVII Bergbau, XVIII Gewerbe im Allgem., XIX Gewerbe, Arbeiterfrage, XX Gewerbe, Urheberrechte u. s. w., XXI Handel, XXIII persönl. Dienstleistungen). — Bei einer solchen Zerlegung in 3 Bände wäre jeder Band ziemlich gleichstark und umfasste in der Hauptsache systematisch Zusammengehöriges. — Die Finanzwissenschaft in B. II zerfällt in 10 Abhandlungen (I Wesen, Aufgabe, Geschichte, II Staatsausgaben, III Erwerbseinkünfte, IV Gebühren, V Allgem. Steuerlehre, VI. Spec. Steuerlehre, 1. directe Steuern, VII Spec. Steuerlehre, 2. Aufwandsteuern im Allgem., VIII Spec. Steuerlnhre, 3. Zölle und Rübenzuckersteuer, IX Spec. Steuer- 4. Verkehrs- und Erbschaftssteuern, X Ordn. d. Finanzwirthsch. u. öff. Credit).

Hinsichtlich der Systematik, der Anordnung und der Vertheilung des Stoffs in einem so umfassenden Werke von 1910 S. grössten Formats und vielfach kleinen Drucks werden natürlich die Ansichten nach dem Standpunkte der Urtheilenden etwas auseinandergehen. Eines wird man aber von der Kritik in dieser Beziehung verlangen dürfen: dass sie in diesen Punkten nicht Einwendungen macht, welche ein Sammelwerk mehrerer Autoren unter allen Umständen und zumal in einer 1. Aufl. stets treffen, daher auch dieses, welche aber eben deswegen wenig bedeuten. Dass ein solches Werk nicht die formelle und materielle Einheitlichkeit eines Werks eines einzelnen oder allenfalls noch zweier, dreier Autoren hat, ist selbstverständlich. Kleine Lücken, Wiederholungen, Widersprüche sind unvermeidlich, selbst wenn die Mitarbeiter sich in ihren wissenschaftlichen Auffassungen und Methoden näher stehen, als es unter 22 Männern der Theorie und Praxis und vollends in der Polit. Oekon. und gar anno 1882 der Fall ist und der Fall sein kann. Bei einer 1. Aufl. ist es sogar nicht einmal möglich, dass die Mitarbeiter auf ihre resp. Abhandlungen genauer Bezug nehmen und der Herausgeber, dessen Thätigkeit wahrlich mühsam, lästig und vielfach undankbar genug ist, ist ebenfalls nicht in der Lage, bei der gar nicht zu vermeidenden Verzögerung der Einlieferung vieler Manuscripte, überall Lücken, Wiederholungen, Widersprüche ausgleichend, einzugreifen. Solcher kleinen Mängel finden sich aber im Handbuch sogar für ein Sammelwerk auffallend wenig. Wer ein wenig die äusseren, technischen Schwierigkeiten der Herausgabe eines solchen Werks, der Verhandlung mit den Mitarbeitern — »Deutschen Gelehrten»! — kennt, wird daher die Bemerkungen einzelner Kritiker in diesem Punkte sehr wohlfeil finden. »Macht es besser, vivat sequens!« Selbst wenn, was aus äusseren Gründen, die auf der Hand liegen, kaum möglich ist,

mit dem Beginn des Drucks eines solchen Werks bis zur Fertigstellung aller Manuscripte gewartet und, was vollends nicht ausführbar ist, jedes Manuscript den 22 Mitarbeitern vor dem Druck jedem gegenseitig mitgetheilt würde, liessen sich solche kleine Mängel nicht vermeiden. Und ein Hauptvorzug eines solchen Sammelwerks, die verhältnissmässig rasche Fertigstellung, würde verschwinden. In dieser Hinsicht haben Herausgeber und Verleger in der That das Mögliche geleistet, indem die Ausführung des Werks kaum 2 Jahre, die Drucklegung wenig über 1 Jahr gedauert hat. Dieser Vorzug fällt gegenüber grossen systemat. Werken Eines Autors, die natürlich viel längere Zeit erheischen, ins Gewicht. Dazu kommt aber noch der weitere, der solchen Sammelwerken auch noch eine innere Berechtigung giebt, dass bei einem so umfassenden Fach, wie es heute die Polit. Oekonomie ist, ein einzelner oder selbst einige einzelne Autoren schlechterdings das ganze Gebiet nach allen seinen Seiten unmöglich gleichmässig beherrschen können, während die Mitarbeiterschaft einer grösseren Zahl Specialisten hier erwünschte Hülfe schafft. Bei neuen Auflagen lässt sich dann auch erst die grössere formelle und materielle Einheitlichkeit herstellen. Wenn ein junger Kritiker, bei seinem Durchstreifen des Werks, denn auch eine seiner Specialmaterien nicht so eingehend berücksichtigt findet, als er es für nöthig hält, z. B. die Theorie der Handelsbilanz, die nach ihrer practischen Seite übrigens noch in anderen Abhandlungen berührt wird, als da, wo der Kritiker gerade nachgesehen hat, so lässt sich solcher Mücken seihender Kritik wohl die Berechtigung absprechen.

Dasselbe gilt m. E. von Einwendungen des nemlichen Kritikers (der übrigens in dankenswerther Weise gleich in verschiedenen Organen der Presse fast gleichlautende Recensionen lieferte und so zeigte, dass auch hier der »Grossbetrieb« seine Vorzüge hat) in Betr. einiger formeller Punkte, so der Druckunterscheidungen (Petit), der Citate und der in mehreren Abhandlungen befolgten Eintheilungsschemata (mit Zeichen wie I. II. A. B. u. s. w.). In vielen Abhandlungen sind die Noten unter dem Text mehr vermieden und dabei Ausführungen, Belege, Nachweisungen u. s. w. in Petitsatz in den Text gezogen (so, nach dem Vorschlag des Herausgebers, fast durchaus in meinen Abh.). Dazu drängte die Rücksicht auf Raumersparung und zugleich diejenige auf äusserliche Unterscheidung des Haupt- und des mehr Nebensächlichen schon für das Auge, (ähnlich wie die Benützung gesperrter Schrift u. s. w.). Ich halte das für durchaus passend und bewährt, bes. für ein Werk, das Lehrzwecken und dem Laienpublikum mit dienen soll, und werde diese Weise, die »Noten« in den Text zu bringen und sie doch gleich äusserlich zu unterscheiden, in meinen eigenen grösseren system. Werken nachahmen. In Betreff des »Citirens« weiche ich auch von der Ansicht des Kritikers ab. Es hat dasselbe mehrere berechtigte

Zwecke: einmal ists für den Autor ein gutes Compelle zur eigenen Kritik, zur sorgfältigeren Arbeit, auch dazu, sich nicht bloss auf das Gedächtniss zu verlassen; sodann sichert es jeden Autor, der natürlich Vieles Anderen entlehnen muss, vor dem Vorwurf, sich mit fremden Federn zu schmücken und vor betreffenden Angriffen, gar vor noch schlimmeren Vorwürfen des Plagiats, — was der geehrte Herr Kritiker doch zunächst würdigen sollte —; endlich und hauptsächlich aber bietet es demjenigen Leser, der weitere literar. u. s. w. Studien machen will, die Hülfsmittel dazu und führt ihn in die bezügliche Literatur näher ein: eine wesentliche Aufgabe eines solchen grösseren Handbuchs. Ob man das und ähnliches »Eselsbrücken« schelten will, ist gleichgiltig. Gewiss werden sie dann von Manchem mit Nutzen betreten, der kein Esel ist, und auch von Manchem, der sich hoch darüber erhaben dünkt, weil er selbst ein paar Specialitäten kennt, im Uebrigen sich aber doch sehr gern — und auch ohne Ursache zum Tadel ganz mit Recht — auf das Geländer solcher Brücken stützt.

Auch hinsichtlich der Paragrapheneintheilung und der Benutzung von Schematen mit Ziffern und Buchstaben kann ich Einwendungen einzelner Kritiker nicht beistimmen. Die Paragrapheneintheilung hat den Zweck der Zusammenfassung des näher Zusammengehörenden und der Ermöglichung einfacher Verweisungen (statt der Seitenzahl). Jene Schematisirung hängt allerdings mit tieferen Principienfragen ein wenig zusammen, mit Punkten der Methode, auch mit der »Veranlagung« und Neigung der einzelnen Autoren. Wer historisch referirende Darstellung der principiellen Erörterung und der classificirenden Verbindung des Gleichartigen vorzieht, erhaben über die »dogmatischen« Köpfe, wird auch jene Schematisirung und Classification ablehnen. Wer speciell auch für die Nationalökonomie zwischen Entwicklungsgeschichte der Volkswirthschaft und Volkswirthschaftslehre unterscheidet, in letzterer das Generelle, Principielle herauszugreifen für die Aufgabe hält, wird anders urtheilen und seiner Auffassung gemäss, wie immer, auch in der formellen Darstellung anders verfahren. Insbesondere jene Schematisirung mit Zeichen ist der arithmet. Formel zu vergleichen und hat durch Unterscheidung von Haupt- und Nebengliedern, von allgemeinen Sätzen, die wieder ihre Einschränkung durch hinzugefügte Nebensätze erleiden u. s. w., m. E. den unbestreitbaren Werth, auch wenn sich die Darstellung dann nicht so glatt liest, das Verhältniss der einzelnen Punkte des Erörterten in ihrer richtigen Beziehung, ihrer Ueber-, Neben-, Unterordnung u. s. w. zu einander deutlich hervortreten zu lassen: wiederum, äusserlich betrachtet, auch ein didactisches Hilfsmittel, wie das Festhalten an dieser Behandlung des Stoffs im viel geschmähten und doch so viel gebrauchten deutschen »Lehrbuch« wohl beweist. Jedes an seinem Orte. In Essays, in der »Studie«, in geschichtlicher Darstellung wird jene Schematisirung und jenes arith-

metische Bezeichnen der Classification wohl nur ausnahmsweise am Platze sein, in Werken, wie dem »Handbuch« erscheint es mir meistens berechtigt, öfters nothwendig. Auch mit der statist. Tabelle ist diese Schematisirung zu vergleichen, ja sie ist selbst eine Art Tabelle, welche wie diese das Abhängigkeitsverhältniss der einzelnen Posten zu einander sofort klarstellt. Welchen allerdings ja nur äusserlichen, aber gar nicht ersetzbaren Vortheil die Tabelle vor einer etwaigen einfachen Nebeneinanderreihung der Daten bietet, weiss Jedermann. —

In Betreff des Handbuchs als Ganzes fragt sich dann nur noch, ob das System, das es ungefähr darstellt — etwas Anderes kann, wie gesagt, von einem Sammelwerk billiger Weise nicht verlangt werden — in der Hauptsache richtig ist, ob keine wesentlichen Lücken darin geblieben und die Vertheilung des Stoffs in die einzelnen, von verschiedenen Autoren bearbeiteten Abschnitte passend ist. Im Ganzen muss m. E. eine billige Kritik dies bejahen und Schönberg's Thätigkeit hier vollste Gerechtigkeit widerfahren lassen. Einige besondere Wünsche hat ja in solchen Dingen Jeder. In der »Volkswirthschaftslehre« würde ich eine besondere umfassendere grundlegende Abhandlung über die Rechtsgrundlagen unserer Volkswirthschaft noch eingefügt haben. Ueber kleine Aenderungen in der Reihenfolge der Abhandlungen sprach ich schon. Schmoller stimme ich darin bei, dass Abh. X (Maass und Gewicht), u. zw. nicht nur aus den von ihm betonten historischen Gründen, sondern auch logisch in der Consequenz richtiger Systematik vor Abh. VII u. VIII, Geld- u. Creditwesen gehört. Indessen sind diese Dinge doch in einem Sammelwerk, das aus ziemlich selbständig zu einander stehenden kleineren Monographien besteht, wo auch regelmässig jede Abh. für sich gelesen, studirt, nachgeschlagen werden wird, höchst untergeordnet. Wichtiger sind principielle Einwendungen gegen die Systematik des Handbuchs (im 1. Bande) im Ganzen, wie sie besonders Schmoller in einer dankenswerthen und sonst sehr anerkennenden, namentlich auch mit fast allen anderen Recensenten das Bedürfniss eines solchen Werkes zugestehenden Besprechung des Werks (Jahrb. f. Ges.gеb. u. s. w. 1882. Heft 4, S. 249—256) hervorhebt, freilich auch nur in einigen Andeutungen. Ich will mir erlauben, ebenfalls nur in Kürze, wie es an dieser Stelle geboten ist, einiges aus diesen Einwendungen mit ein paar Bemerkungen zu begleiten. Es liegen unseren verschiedenen Auffassungen in diesen Punkten tiefer gehende methodologische Differenzen zu Grunde, die hier natürlich nicht auszutragen sind, worüber aber ein Wort der Entgegnung gerade bei dieser Gelegenheit gestattet sein mag.

Schmoller lässt die Mitarbeiter, in Klassen getheilt (sic!), kurz Revue passiren, hebt ihre mehrfache Standpunktverschiedenheit hervor, meint aber dann, dass »die meisten Mitarbeiter, auch die in ihren praktischen Bestrebungen ziemlich weit auseinander gehenden, in ihren

Anschauungen über Methode, Systematik und Derartiges sich unter einander nicht so sehr ferne stehen, ja die meisten in dieser Beziehung noch der Richtung angehören, die in der Hauptsache durch Rau und Roscher repräsentirt ist.« Das Handbuch aus diesen Federn stelle so mehr ein Spiegelbild der deutschen Wissenschaft der Vergangenheit, als der Zukunft dar, was auch natürlich sei. Nun sei aber die deutsche Wissenschaft der pol. Oekon. gegenwärtig in einer vollständigen Umbildung und Umwälzung begriffen, wobei die Rückwirkung der »exacten Historie und der Naturwissenschaften auf die Methode« u. A. m. das Wichtigste sei und »die letzte Consequenz des Umschwungs die Verwandlung der sog. polit. Oekonomie in die Socialwissenschaft sein werde und müsse«. Der Plan für ein solches Handbuch sei nun verfrüht, in 10—20 Jahren werde es dazu Zeit sein, weil eines Theils bis dahin eine Reihe wirklich brauchbarer Specialforschungen wenigstens für grosse Gebiete unserer Wissenschaft ein gewisses Fundament geschaffen und andern Theils die alte systemat. Dogmatik sich vollends überlebt haben werde. Erst wenn es soweit sei, werde sich ein wirklich wissenschaftlicher Neubau vollziehen lassen. Das Handbuch sei kein Neubau, sondern die alte Rau'sche Nat.-Oek. mit verbessertem Detail, was sich vor Allem in der system. Eintheilung und Anordnung des Stoffs zeige, die durchaus die alt hergebrachte sei. Das alte Rau'sche System sei ein gemeinsames Kind aus der Ehe der technol. deutschen Kameralistik mit der abstract dogmat. sog. reinen engl. Wirthschaftstheorie«. (Dies Rau'sche System liegt aber einmal eben gar nicht dem Handbuch zu Grunde und stimmt in denjenigen Punkten, wo es ähnlich im Handbuch durchblickt, mit der in der englischen und französ. Literatur, Mill, Say u. A. m. allgemein befolgten Systematik überein). — Darüber müssten wir, sagt Schm., hinaus. »Die Nat.-Oek. ist heute nur Wissenschaft, sofern sie sich zur Gesellschaftslehre erweitert und in dem Maasse, als sie es thut. Ihr ganzer Ausgangspunkt darf nicht mehr das Individuum und seine technische Production sein, sondern die Gesellschaft und ihre historische Entwicklung.« Die »neue Systematik« d. polit. Oek. gestalte sich dann einfach so: der Ausgangspunkt sei die Gesellschaft nach ihren mater. und psych. Zusammenhängen; mit der Bevölkerungslehre und den psychischen sittl. und rechtl. Grundlagen der Gesellschaft sei zu beginnen; »bes. mit den psycholog. Erörterungen hat man dann die richtige Grundlage (sic!) für alles Weitere, wie ja z. B. alles Detail der Preislehre nichts ist als angewandte Massenpsychologie«. Daran knüpfe sich dann einfach die Lehre von den wirthschaftl. Organen und ihrer successiven Ausbildung durch Arbeitstheilung und andere Ursachen; als die wesentl. Organe erscheinen die Familie, die Unternehmung, die Gemeinde, der Staat. An die Organe schliessen sich die wesentlichen Institutionen: der Markt mit seiner Preisbildung (giebt

es denn diese historisch und thatsächlich nur auf dem Markte?), das Maass- und Gewichtswesen, das Creditwesen.

Soweit Schmoller. Die Quintessenz dieser Ausführungen in Bez. auf das Handbuch und seine 22 Mitarbeiter ist danach zunächst: in der Hauptsache stehen sie alle — mehr oder weniger — auf einem überwundenen, veralteten wissenschaftlichen Standpunkte, gehören sie noch der Richtung der Rau und Roscher an; das Verdikt trifft auch diesen letzteren Altmeister der histor. nat.ök. Schule, der die alte Dogmatik auch noch nicht ganz über Bord geworfen hat — und wohl seine guten Gründe zu dieser Vorsicht hatte. Was in diese Lücke dermaleinst treten soll, wird zwar kaum nur angedeutet, aber dafür werden Wechsel mit allerdings etwas langer Verfallzeit auf die Zukunft gezogen, Wechsel, nach deren einstmaliger glücklicher Einlösung ein Handbuch der Pol. Oek. möglich sein wird, das auf ganz neuer Grundlage ein »Spiegelbild der deutschen Wissenschaft der Zukunft« ist, — wenn diese »Zukunft« nur nicht dann abermals in der Zukunft liegt und der dermalige Standpunkt des Kritikers ebenfalls überwunden sein wird. Es mag erlaubt sein, gegen solche Beweisführung doch einige Bedenken zu hegen.

Aber hier wie sonst, glaube ich, dass Schmollers und meine Ansichten und diejenigen wohl auch mancher der übrigen Herren Mitarbeiter und des Herrn Herausgebers, wie desgleichen sonstiger Fachgenossen gar nicht sachlich soweit auseinander gehen, wie es in einer solchen, die Differenzen zuspitzenden Kritik den Anschein hat. Die Bedenken, welche Schmoller hervorhebt, haben eine gewisse, aber keine entscheidende Berechtigung in der Frage der Abfassung eines solchen Handbuchs. In der Kritik der bisherigen Systematik und den Anforderungen an eine neue Systematik gehen wir alle nicht soweit auseinander, und haben z. B. Rodbertus, Schäffle, Stein, ich u. a. mehrfach sogar ganz ähnliche Ansichten wie Schm. aufgestellt und freilich auch das Wagniss begangen, in der Gegenwart ein Unternehmen für möglich zu halten, das Schm. erst einer ferneren Zukunft vindicirt. Ich selbst, u. m. W. jeder andere neuere »Systematiker« und »Dogmatiker«, Roscher eingeschlossen, glaubten nur anderseits nicht alle wissenschaftliche Arbeit von Generationen unserer Vorgänger und Zeitgenossen, weil sie uns da und dort nicht oder nicht mehr entsprach, ohne Weiters für obsolet erklären zu sollen, zumal bevor nicht einigermassen ein Ersatz, ich sage gar nicht geschaffen, aber wenigstens in sicherere Aussicht, als durch einige weitere histor. nat.ök. Monographieen geschieht, — und wären es selbst wiederum so vortreffliche, wie Schmoller's gewerbegeschichtliche und Schanz' Arbeiten über ältere engl. Handelspolitik, — genommen sei. Wir alle, ich glaube auch die hervorragendsten Vertreter der histor. Schule der Nationalökonomie ausser Schmoller, die doch auch von »histor.« Auffassung etwas verstehenden

Begründer dieser Richtung, die Roscher, die Knies nicht ausgenommen, halten freilich die bei Schmoller stets unterlaufende Identificirung von Wirthschafts geschichte und Wirthschafts theorie nicht nur nicht für richtig, sondern für eine Unklarheit und für einen Verstoss gegen die Forderungen der Logik in der Systematologie und Methodologie der Wissenschaften. Dadurch, dass diese Identificirung mit vollem Bewusstsein behauptet wird, wird sie zwar beachtenswerther als die Ueberzeugung eines so hervorragenden Fachgenossen wie Schm., aber doch noch nicht als richtig erwiesen.

Das Bedenken Schmollers gegen die »Zeitgemässheit« eines solchen Handbuchs ist ein lediglich practisches. Diese Zeitgemässheit giebt er im Eingang seiner Recension eigentlich selbst zu, unter dem Hinweis auf den Mangel eines derartigen fertigen Werks in der deutschen Literatur. Dass ein solches Werk, zumal ein Sammelwerk, kein Spiegelbild einer erst noch zu schaffenden »Zukunfts-Wissenschaft« sein kann, ist selbstverständlich, und wird in 10, 20 oder 100 Jahren nicht anders sein. Ein solches Werk kann nur das zusammen zu fassen suchen, was in der Zeit seines Entstehens wissenschaftlich erworben, das, wofür die Wechsel schon eingelöst sind. »Fertig« sind weder die Vorarbeiten, noch die Wissenschaft jemals. Das Bedürfniss einer Zusammenfassung des gesammten Stoffs ist aber nicht zu vertagen, schon der Lehrzwecke, der Belehrungsbedürfnisse wegen nicht. Hier muss also nach bestem Wissen und Gewissen die Befriedigung dieses Bedürfnisses erfolgen, nicht nur auf die Gefahr hin, sondern in der sicheren Gewissheit sogar, dass jede solche zusammenfassende Arbeit die Mängel des Stands der Wissenschaft ihrer Zeit an sich trägt und viel berechtigter wie unberechtigter Kritik »höherer Standpunkte« begegnen wird. In den »exactesten« Wissenschaften ist der Sachverhalt kein anderer. Die systematische Zusammenfassung und die philosophische Durchdringung des Wissensstoffs wird u. A. in den Naturwissenschaften grade gegenwärtig dem Ueberwuchern des Details gegenüber von allen Seiten wieder als unvermeidlich empfunden, obwohl man weit mehr als früher das Missliche solches Vorgehens, die Mängel und Gefahren, den bloss relativen Werth der besten systemat. Arbeit kennt. Man hält diese Bedenken aber für Lehrende, Forscher und Lernende für geringer als das selbstzufriedene Aufgehen in mikrologischem Detail, wo schliesslich jeder Ueberblick verloren geht und die kleinsten Handlanger sich vor Selbstgefühl nicht mehr zu lassen wissen und auf die umfassende Lebensarbeit der Systematiker, der »dogmat. Köpfe« glauben hochmüthig herabblicken zu können. Auch in den historischen und verwandten Disciplinen droht diese Gefahr jetzt mindestens ebenso als noch vor wenigen Jahren in den Naturwissenschaften. Eine Arbeit, wie sie z. B. ein Eichhorn auf dem Gesammtgebiet der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte geliefert hat, ist neben aller unserer

grossen und kleinen histor. Forschung der neueren Zeit und der gewaltigen neuen Quellenforschung und Kritik ein wahres Bedürfniss, das freilich eben bei höheren Ansprüchen der Wissenschaft schwieriger zu befriedigen ist. So kommt es denn aber auch, wie unbefangene erste Historiker der Gegenwart mir selbst zugegeben haben, dass Eichhorn heute noch nicht erntfernt ersetzt ist und noch jetzt als ein stupendes Werk gelten muss, zu dem jeder der grossen und vollends die Legion der kleinen Forscher achtungsvoll emporschauen sollte. Und wenn erst einmal ein ähnliches Werk wie das Eichhorn'sche auf Grund der neuesten Forschungen vorliegen würde, so würde sich wohl manche einzelne Verbesserung, Berichtigung, Ergänzung ergeben, aber der Hauptinhalt des älteren Werks würde bestehen bleiben. Auf nat.ök. Gebiete gilt das wohl in noch viel höherem Maasse, alle bisherigen und zukünftigen Forschungen in Ehren.

Für die heutige Systembildung der Nat.Oek. soll aber nach Schmoller der Ausgangspunkt verändert, in der »Gesellschaft«, nicht im »Individuum« genommen werden. Soweit das richtig ist, ist diese Forderung nicht so neu und sie in den neueren deutschen systemat. Werken, auch in dem Handbuch, in der 1. Abh. von Schönberg insbes. und hie und da auch in anderen Abh. des Werks zu erfüllen gesucht worden. Soweit die Forderung aber in Schm.'s Formulirung neu ist, scheint sie mir nur bedingt richtig zu sein. Mag man an Schönberg's, Schäffle's, an meiner Behandlung der allgemeinen Fragen von Wirthschaft, Volkswirthschaft, deren Entwicklung, Organisation, von Staat und Recht im Verhältniss zum Wirthschaftsleben, kurz an dem, was ich glaube die »Grundlegung« der Nat.Oek. nennen zu dürfen, noch so viel auszusetzen haben, und gewiss ist hier eine grosse Arbeit noch zu thun: die gesellschaftliche Auffassung des wirthschaftlichen Lebens wird uns doch nicht abzusprechen sein. Und das hier weit über die ältere britische Systematik und über Rau, mehrfach auch über Roscher hinausgegangen wird, kann man zwar ignoriren, aber nicht läugnen. Schäffle war es, der in seinem Epoche machenden Werke in grossartigem Style das »gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft« entwarf. Daran mag, wie auch bei Stein, dies und das fehlgegriffen sein, es war doch ein gelungener Wurf im Grossen, was unbefangene wissensch. Gegner m. E. bereitwillig anerkennen müssten, auch wenn sie vieles Einzelne selbst glauben verbessern zu können. In Schäffle's und meiner Lehre von den Privat- und Gemeinwirthschaften ist, glaube ich, auch das Wesentliche, nur wiederum in der nöthigen abstracteren Behandlung enthalten, was Schm. die Lehre von den wirthschaftl. Organen nennt [1]).

---

1) Familie, Unternehmung, Gemeinde, Staat können, nebenbei bemerkt, nicht als coordinirte Begriffe gelten. Dass im Handbuch eigentlich nirgends ex

Ist es aber bei aller g e s e l l s c h a f t l i c h e n Auffassung des wirthschaftlichen Lebens, wie auch R o d b e r t u s einmal ähnlich gegen mich betont hat [2]), richtig, deshalb die complicirteste Erscheinung und den vieldeutigen, vagen Begriff der »Gesellschaft« gleich zum A u s g a n g s p u n k t zu nehmen? Ich bestreite das durchaus, auch grade im Interesse der richtigen Analysirung der im wirthschaftlichen Verkehr mitspielenden psychologischen Momente. Es ist ein Verstoss gegen jedes richtige methodische Verfahren, von der complicirtesten Erscheinung auszugehen statt von der einfacheren. Das erste psycholog. Studium wird mit dem Einzelnen zu beginnen haben und darauf wird zu erforschen sein, ob und wie weit die Beobachtung beim Einzelnen, zunächst bei sich selbst, auch bei der Masse der Einzelnen und in der »Gesellschaft« zutrifft. So ist ganz richtig bei Handhabung der deduktiven Methode in der Nat.Oek. verfahren worden, mit der, bisher wenigstens, eben doch die bedeutendsten Resultate in der allgemeinen Nat.Oek. erzielt sind, Resultate, die man zu frühzeitig begraben will, bevor sie irgend durch etwas anderes Brauchbares ersetzt sind. Hier liegt denn auch ein so fester E r f a h r u n g s - Ausgangspunkt — in Betr. des wirthschaftl. Selbstinteresses — vor, wie er nur zu wünschen ist, ein E r f a h r u n g s - Ausgangspunkt, dem am Allerwenigsten der Vorwurf zu machen ist, er beruhe auf einer unhaltbaren apriorischen Annahme. Nicht darin lag und liegt der Fehler der älteren britischen und heutigen freihändlerischen Doctrin, dass sie diese Methode der spekulativen Deduction handhabte, was sie vielfach meisterhaft gethan — Ricardo, Herrmann, v. Thünen! —, sondern darin, dass sie bei der Anwendung der Ergebnisse dieser Methode auf das praktische Leben sich nicht immer — der Vorwurf ist keineswegs ganz allgemein zu erheben und trifft die eigentlich wissenschaftlichen Autoren wenig oder gar nicht — der zunächst h y p o t h e t i s c h e n Voraussetzungen der Benutzung jener Methode bewusst geblieben ist. Diese Methode, auf Grund bestimmter Voraussetzungen angewandt, welche freilich theils fast allgemein, theils im modernen Leben — Rechtsordnung der heu-

---

professo von der Unternehmung Genossenschaft, Actiengesellsch. die Rede sei, ist ein Irrthum Schm.'s, s. I. 182—214, — im Rahmen der mir auch aus anderen Gründen berechtigt, ja nothwendig erscheinenden besonderen Abh. „von der Production im Allgem.", gegen die Schm., wie gegen die Abh. „Consumtion" sich erklärt, während ein grosser Theil ö k o n o m i s c h wichtiger Dinge dann gar nicht oder am systematisch unrichtigen Orte behandelt würde.

2) Vgl. seinen von mir zum Abdruck gebrachten Brief in dieser Ztschr. 1878, S. 220 ff. Dieser Brief enthält eine ähnliche, nur eingehendere Kritik einiger Auffassungen von mir in der „Grundleg.", wie ein Brief von R. an Rud. Meyer, den dieser im B. II, S. 412 ff. der von ihm herausgegebenen Briefe von R. veröffentlicht. Herr R. M. glaubt damit einen Trumpf gegen mich auszuspielen, „wie H. A. W. diese Kritik gefallen wird, weiss ich nicht", sagt er. Recht gut, antworte ich; dass ich R.'s Kritik nicht scheute, zeigt meine eigene frühere Veröffentlichung seines Briefs.

tigen Zeit — grossentheils, aber niemals völlig zutreffen, ist eine echt wissenschaftliche, auch in den Naturwissenschaften exactester Art ähnlich gehandhabte Methode, welche auf eine Isolirung der Ursachen hinausgeht. Grade hier handelt es sich darum, vom Einfachen zum Complicirten, vom Einzelnen zur Gesellschaft aufzusteigen und nicht umgekehrt. Gewiss ist »alles Detail der Preislehre« (und noch manches Weitere in d. Nat.Oek.) »nichts als angewandte Massenpsychologie«, eine Ansicht, der grade die ältere Doctrin hier immer huldigte, wenn sie auch den Ausdruck nicht brauchte, aber zunächst hat man es grade in der Preislehre, in den einfachsten Fällen, im »Preise beim Tausch« zwischen zwei einzelnen Contrahenten, mit Einzelpsychologie zu thun, die, wegen der nahezu gleichmässigen Wiederholung der Vorgänge bei Allen, dann in der nat.ök. Theorie als Massenpsychologie charakterisirt werden kann. In all den zahlreichen Fällen, wo es sich in der Nat.Oek. um solche angewandte Massenpsychologie handelt, wird die ältere Methode der spekulativen Deduktion immer die Hauptmethode bleiben [1]). Ohne Benutzung ihrer Ergebnisse kann auch die »historische Forschung« keinen Schluss auf ihrem eigenen Gebiete ziehen. Die äussere Beobachtung, — Geschichte, Statistik — wird dann freilich die grosse und wichtige Aufgabe haben, festzustellen, ob und wieweit die Voraussetzungen der Anwendung der Methode der spekulativen Deduktion zutreffen, daher namentlich, ob bei den und den Verkehrserscheinungen die Betheiligten sich von ihrem wirthschaftlichen Interesse allein und gleichmässig bestimmen lassen wollen, können, dürfen (Einfluss des Bildungsgrads, der ökonom. Stellung und Macht, der Rechtsordnung).

Wie gewöhnlich wird ein Theil der Meinungsverschiedenheiten durch den Gebrauch unrichtiger oder mehrdeutiger Ausdrücke, veranlasst, so u. A. durch die Benutzung des Worts »exact«. Schmoller und einzelne andere Fachgenossen der histor. nat.ök. Richtung vindiciren dies Wort für ihre Methode der historischen Forschung und selbst für die Art, wie sie diese Methode anwenden, allein. Mir scheint, man müsste doch erst einmal genau den Begriff des »Exacten« und das Maass von »Exactheit«, von welchem im Sinne des Historikers gegenüber den Erscheinungen in der menschlichen Gesellschaft allein die Rede sein kann, feststellen. Vielleicht würde sich dann ergeben, dass hier eine Unklarheit unterläuft und dass man hier in die doch sonst abgewiesene

1) In demselben Hefte des Schmoller'schen Jahrb. S. 267 befindet sich eine Recension neuer Schriften über Steuerüberwälzung von Dr. Struck, wo dies ganz richtig, aber fast wie einer Entschuldigung bedürfend ebenso hervorgehoben wird. Selbst tüchtige jüngere Gelehrte der „Strassb. Schule" scheinen sich von der einseitigen Betonung der „exacten Behandlung" so haben imponiren zu lassen, dass sie kaum noch ein Wort zu Gunsten der deductiven Methode wagen, und wenn es sich auch nur um die „Binsenwahrheit" handelt, dieser Methode eine gewisse Berechtigung zuzugestehen.

Identificirung (oder zuweit gehende Analogisirung) socialer und Naturphänomene zurückfällt, ohne sich dessen nur deutlich bewusst zu werden. Man bestreitet mit Recht den Charakter der »volkswirthschaftlichen Gesetze« als »Naturgesetze«, lehnt selbst den Ausdruck »Gesetze« auf diesem Gebiete ab. Warum anders, als weil man einsieht, welche verschiedenartigen, der genauen (»exacten«) Vorher- oder Nachherbestimmung nicht genügend zugänglichen Momente bei volkswirthschaftlichen, wie bei allen »socialen« Erscheinungen ihren Einfluss üben? Auf solche Erscheinungen ist eben deswegen auch eine »exacte« Beobachtungsmethode im Sinne der Naturwissenschaften, denen diese Bezeichnung entlehnt ist, nicht anwendbar, — was natürlich Werth und Nothwendigkeit der historischen Forschung und der statistischen Untersuchung nicht irgend wie bestreiten oder verkleinern, sondern nur das mögliche Maass dieses Werths (sein »Maximum«) von vorneherein richtig begrenzen heisst. Soweit aber überhaupt socialen, volkswirthschaftlichen Erscheinungen gegenüber von »exacter« Methode gesprochen werden darf, ist dieser Charakter der vorsichtig gehandhabten Methode der spekulativen Deduktion und »angewandten Massenpsychologie« abzusprechen? Wiederum auf Ricardo, Herrmann, v. Thünen hinweisend, möchte ich das durchaus bestreiten. Wie in den Naturwissenschaften laufen Hypothesen unter (luftleerer Raum beim Fallgesetz), aber z. B. Ricardo's Grundrentenlehre und seine Lehre von der Vertheilung des Produktionsertrags, bei gleichbleibender Höhe des letzteren, auf dem Boden unserer Rechtsordnung und Besitzverhältnisse, Thünen's Lehre von der Abhängigkeit der Produktenzonen und Betriebssysteme von der Lage zum Marktort, liefern eine so genaue Erklärung der Vorgänge in der Praxis, wie es bei dem Mitspielen anderer Momente in letzterer nur zu erwarten ist, nicht mehr modificirt, als sich ein unter bestimmten Voraussetzungen angestelltes naturwissenschaftliches Experiment unter ähnlichen Voraussetzungen in der freien Natur nicht genau so, aber principiell ähnlich bestätigt. Kein anderer als das Haupt der histor. nat.ök. Schule in Deutschland war es, der v. Thünen den »grössten exacten Volkswirth« der Deutschen nannte. Das beweist nichts, wird vielleicht eingewandt. Nun doch so viel, dass ein Roscher diesen Ausdruck »exact« hier glaubt anwenden zu dürfen. Mit dem Worte selbst ist freilich nichts gewonnen. Brauchen dasselbe doch sogar Leute vom Schlage des dermaligen Herausgebers der Berl. Volkswirthsch. Vierteljschr. ausschliesslich für die Elaborate der extremen Freihändler. Müsste uns das nicht warnen vor einem ähnlich einseitigen Vorgehen?

Aber zum Schluss: wird wirklich der Abschluss der heutigen Bewegung in unserer Wissenschaft die »Verwandlung der sog. polit. Oekonomie in die Socialwissenschaft« sein? Warten wir auch das lieber erst noch ruhig ab und engagiren wir uns nicht zu fest für eine

Verbindlichkeit, deren einstmalige Einlösung wiederum unerwartete Schwierigkeiten machen möchte. Das, was man jetzt »Socialwissenschaft« nennt, ist noch ein recht vages, schwer fassbares und sicher nicht »exact« zu bestimmendes Etwas von recht zweifelhaftem wissenschaftlichen Character. Möglich, ja wahrscheinlich, dass sich daraus noch eine Socialwissenschaft »in Zukunft« entwickelt, welche diesen Bedenken weniger unterliegt. Als ein Theil einer solchen Socialwissenschaft mag die bisher sog. Disciplin der »Polit. Oekon.« einmal passend bezeichnet und behandelt werden, was mehrfach fruchtbar auf diese letztere Disciplin zurückwirken wird. Aber aufgehen kann und darf diese Wissenschaft m. E. in der zukünftigen Socialwissenschaft nicht, wenn nicht für beide grosse Confusion entstehen soll, aus dem einfachen Grunde, weil die ökonomischen Erscheinungen zwar zu den socialen gehören, aber nicht kurzweg die socialen sind. Sie bilden eine Gruppe der letzteren, fast jede einzelne hat ihre sociale Seite, aber »Gesellschaft« ist und bleibt ein weiterer Begriff als Volkswirthschaft. Gewiss ist es auch jetzt schon so ziemlich von allen, wenigstens den deutschen Nationalökonomen der verschiedensten Richtungen anerkannt, für alle eine »Binsenwahrheit«, dass man die ökonomischen Erscheinungen zu ihrer vollen practischen und theoretischen Würdigung nicht aus der socialen Umgebung, in der sie sich zutragen, herausreissen darf. Das spricht aber nicht dagegen, sie als etwas Besonderes anzuerkennen und methodologisch sie zunächst möglichst zu isoliren, um sie verstehen zu lernen, worauf erst alsdann ihre Verbindung mit und Beeinflussung durch andere sociale Momente zu erforschen ist. So gehen gerade die »exacten« Wissenschaften bei ihren Untersuchungen auch vor. Nicht das Aufgehen der Polit. Oekon. in eine einstweilen noch recht unklare »Socialwissenschaft« sondern die Umbildung der Polit. Oek. in eine wahre Socialökonomie scheint mir die Aufgabe und, wenn ich auch einmal prophezeien darf, das Resultat der Weiterentwicklung unserer Wissenschaft, zu sein. —

Das Interesse an diesen principiellen Differenzen mit meinem verehrten Specialcollegen hat diese Bemerkungen sich weiter ausdehnen lassen, als es ursprünglich in meiner Absicht lag. Wo aber so bestimmt Stellung in einer Bücherkritik genommen worden war, konnte und durfte ein Wort der Antikritik wohl nicht ausbleiben. Es handelt sich für uns Beide lediglich um die Sache. Ich schliesse mit Schmoller's eigenen Worten: »Ich muss mir versagen, auf Weiteres hier einzugehen, um diese Anzeige nicht allzu umfangreich zu machen. Ich begrüsse das bedeutsame Werk zum Schluss als eine schöne Frucht gemeinsamer deutscher wissenschaftlicher Arbeit. Dass ich daneben bestimmte principielle Einwendungen erhob, liegt im Zweck der Kritik (wie unserer Antikritik). Alle Kritik kann nur eine Messung der bestimmten Leis-

tung an den Ansichten des Kritikers sein. Er verfehlt seine Pflicht, wenn er nicht diese Messung vornimmt. Ob er dann mit seinen Ansichten, an denen er allein den festen Anhalt der Kritik hat, Recht behält, das ist eine andere Frage, über die ich mich stets bescheide, nicht das letzte Wort auszusprechen«. Ich bitte, diese Sätze auf meine vorausgehenden Gegenausführungen gleichfalls anzuwenden.

Ad. Wagner.

I. Abhandlungen.

Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfes.

Von A. Schäffle.

Erster Artikel.

Die Theorie der Deckung des Staatsbedarfes ist in neuerer Zeit von verschiedenen Seiten, namentlich durch Nasse und A. Wagner, erheblich gefördert worden. Die folgenden Erörterungen wollen nicht und dürfen nicht den Zweck verfolgen, den Theorieen der Neueren am Zeuge zu flicken. Auch werden sich dieselben, obwohl sie nothgedrungen sich mit der Bestimmung einiger noch sehr schwankender Begriffe zu befassen haben, davor hüten, die deutsche Finanzwissenschaft noch weiter mit den Haarspaltereien unfruchtbaren Definitionenkrames zu behelligen. Unser Anliegen gilt einem anderen Zwecke.

Selbst jene Resultate, in welchen der Verfasser mit anderen Neueren, namentlich mit A. Wagner, zusammentrifft, begegnen noch mehrfachen Zweifeln und weisen in ihrer Begründung auch Lücken auf. Dieser Zweifel und Lücken suchen wir durch eigene mehrfach abweichende Begründung und durch einige Vervollständigungen der Lehre Herr zu werden.

Und zwar mit Rücksicht auf Bedürfnisse der praktischen Finanzpolitik. Veranlasst sind diese Untersuchungen durch

das Verlangen, für einige tiefgreifende Finanzfragen, welche für die Zukunft Deutschlands und Oesterreich-Ungarns von ziemlich einschneidender Bedeutung sind, einen wissenschaftlichen Unterbau von möglichster Sicherheit zu erlangen.

Die administrative Aussonderung der sog. Verwaltungsschulden, die Sicherstellung ausserordentlicher Tilgungen und der geordnete Gebrauch der Papiergeldemission als finanziellen Kriegsmittels sind die Fragen, welche zu der folgenden Untersuchung geführt haben.

Kluger Weise sollte der Verfasser diese politische Veranlassung nicht eingestehen. Ein ähnliches Bekenntniss im Eingang seiner »Steuerpolitik« hat ihm so eben wieder Naserümpfen und offene Verweise Derer eingetragen, die sich selbst als Priester der »reinen Wissenschaft» ordinirt haben. Ich kann mich darob nicht kümmern. Verfasser dieses ist trotz alledem der Meinung, dass sämmtlichen Disciplinen der Socialwissenschaft nicht bloss das Wissen vom »naturnothwendigen« Geschehen und Zusammensein, sondern auch und entschieden vorwiegend das Wissen vom zweckbewussten Handeln und Machen, vom Wollen und Sollen, von selbstthätigem Zusammensein in sittlicher Gemeinschaft obliegt. Teleologie gewinnt neben der Kausalforschung breiten Raum in jeder Socialwissenschaft, wie man bald wieder allgemein zugeben wird. Verf. wenigstens kann nicht von der Ansicht lassen, dass jene »reine Wissenschaft«, welche dem teleologischen, also auch dem politischen Forschen auf socialwissenschaftlichem Gebiete die wissenschaftliche Dignität abspricht, nur in der Verzweiflung ihrer Unklarheit sich selbst abschätzt. Ist teleologisches Forschen auf staats- und volkswirthschaftlichem Gebiete wirklich eine der Hauptaufgaben, so kann das Interesse für die erwähnten praktischen Probleme dem Ernst und der Tiefe theoretischer Betrachtung nur zu gute kommen [1]).

Die ungemeine staats- und socialpolitische Bedeutung

1) Vergl. mein »Bau und Leben« 2. Ausg. Einl. über Teleologie in der Socialwissenschaft.

einer richtigen Lösung der Aufgaben, um derenwillen die folgenden Untersuchungen gepflogen worden sind, wird sich dem Leser von selbst aufdrängen. Die Unordnung des Staatshaushaltes ist eine Hauptquelle nicht bloss der Ohnmacht des Staates, sondern auch der wirthschaftlichen und moralischen Zerrüttung der Gesellschaft; an der in Noth befindlichen Gesammtheit wird im Staatskredit nachhaltige Ausbeutung geübt und die Steuerüberbürdung für die Staatsschuld ist eine Hauptform der Zinsknechtschaft des ganzen Volkes für ein wenig productives Geldkapital; die Sicherstellung der Deckung auch ausserordentlicher Bedarfe aus ordentlichen Mitteln des Staates enthält daher ein gewaltiges Stück konservativster Socialreform. Verf. gesteht, dass ihn eben dieser Gesichtspunkt auf die nachfolgenden Untersuchungen mindestens ebenso stark hingeleitet hat, als das bloss fachwissenschaftliche Interesse an den in Rede kommenden besonderen Finanzfragen.

I. Ordentliche und ausserordentliche Staatsbedarfe, bezw. Deckungsmittel.

Mit den überschriftlich genannten Begriffen haben wir uns deshalb zuerst zu beschäftigen, weil sie nicht ohne Grund, wenn auch vielleicht zu einseitig, in den Mittelpunkt der Theorien der Deckung des Staatsbedarfes gerückt worden sind, ohne bis jetzt eine gleichmässige Auffassung gefunden zu haben.

Mit Beiseitesetzung der geringen Reste von Naturalleistungen und Naturaleinkünften, welche im modernen Staat übrig geblieben sind, verstehen wir unter Staatsbedarf den Inbegriff der Gelderfordernisse [1]), welche in den verschiedenen Zweigen und Abtheilungen des öffentlichen Dienstes für die Bestreitung des materiellen Unterhaltes der staatsdienstlich verwendeten Arbeitskräfte und Anstalten — für »Personal-« und »Realbedürfnisse« — nöthig sind.

Die den verschiedenen Dienstesbedarfen, aus welchen »der« Staatsbedarf sich zusammengesetzt, wirklich zukommenden

1) Im österreichisch-reichsrathsländischen Staatsvoranschlag »Erfordernisse« und »Ausgabe«.

Geldsummen sind die finanziellen »Deckungen« des Staatsbedarfes.

Diese Deckungen werden den »Deckungsmitteln« entnommen, welche theils aus laufenden ordentlichen und ausserordentlichen Einkünften, theils aus verfügbaren Aktiven der Staatsvermögensstämme bestehen [1]).

Bei der Einheit des Einnahme- und Ausgabedienstes im modernen Staat stehen die Deckungsmittel als Ganzes den Staatsbedarfen als Ganzem gegenüber, die Deckungen der einzelnen Dienstbedarfe werden dem Gesammteingang und Gesammtvorrath aller Arten von Deckungsmitteln durch Zuweisung aus der oder Anweisung auf die allgemeine Staatskasse entnommen; nur einzelne Dienste, welchen besondere Vermögensbestände (Fonde) und Einnahmen zugewiesen sind, haben eigene Deckungsmittel. Die Folge hievon ist, dass für die einzelnen Dienstesbedarfe, welche in den Ausgabeetats-Abtheilungen veranschlagt bezw. verwilligt sind, nur insoferne von ordentlicher oder ausserordentlicher Deckung die Rede sein kann, als mit Rücksicht auf dieselben die Beischaffung (Beibehaltung) nur ordentlicher oder auch ausserordentlicher Deckungsmittel erforderlich ist. In diesem Sinne wird in der Regel von ordentlicher bezw. ausserordentlicher Deckung als Deckung aus ordentlichen bezw. aus ausserordentlichen Mitteln die Rede sein, werden Deckung und Deckungsmittel identificirt werden.

Unter ordentlichem Staatsbedarf wird hier verstanden der Inbegriff der Geldbedarfe für den in jeder Finanzperiode (»jährlich«) im selben Umfang regelmässig wiederkehrenden Theil des Dienstes der öffentlichrechtlich und etatsmässig

---

1) Im öster. Budget ist »Bedeckung« der Inbegriff der »Einnahmen« jedes Dienstzweiges. — Effective Einnahmen und Bedeckunsmittel fallen nicht genau zusammen. Die Gelder des Kriegsschatzes z. B., sind für den laufenden Dienst keine Einnahmen, sondern Vorräthe. Ebenso ist Deckung und Bedarf nicht ganz gleichbedeutend mit effectiver Verausgabung; die jetzige Ansammlung eines möglicher Weise erst im J. 1900 zu verausgabenden Kriegsschatzes kann aus Geldeingängen früherer Jahre Deckung gefunden haben. (Präventivdeckung vgl. Abschn. II.)

einheitlichen Glieder der Staatsthätigkeit (Dienstzweige, Dienstesabtheilungen). Unter dem ausserordentlichen Bedarf dagegen verstehen wir den Inbegriff der dienstlichen Geldbedarfe theils für die den regelmässigen Dienstesumfang erheblich (nur nicht in alljährlicher Wiederkehr) übersteigenden Leistungen der alljährlich wiederkehrenden Dienstzweige, theils und namentlich für alle Leistungen, welche weder generell, noch speciell regelmässig wiederkehren, sei es, dass sie nur einmal vorkommen, sei es, dass sie nur in unregelmässiger Periodicität wiederkehren.

Was die unregelmässige Periodicität anlangt, so können Bedarfe, für welche mehrere Jahre nach einander Deckungsraten wiederkehren, als ausserordentliche Bedarfe angesehen werden. Dieselben nähern sich jedoch, eine je grössere Zahl von Jahren sie wiederkehren und je weniger das Ende ihrer Wiederkehr sich voraus absehen lässt, dem Wesen des ordentlichen Bedarfes [1]).

Unter dem regelmässigen Umfang, in welchem der Dienst periodisch wiederkehrt, verstehen wir jene Ausdehnung, welche der Dienst unter den geschichtlich gegebenen und öffentlichrechtlich anerkannten Bedürfnissen durch die jeweils geltende gesetzliche Bestimmung der Art und des Ausmasses der Leistungen angenommen hat. Eine thatsächlich oder formell definitive Erweiterung oder Einschränkung der Leistungen wird als Erweiterung bezw. Ermässigung des ordentlichen Bedarfes sofort dem letzteren zuzuschlagen (abzuziehen) sein.

Absichtlich bezeichnen wir als Componenten des ausserordentlichen wie des ordentlichen Staatsbedarfes die Gesammtbedarfe der einzelnen selbstständigen Dienst z w e i g e während

---

1) Der österreichische Voranschlag ist sogar dazu gekommen, die Millionen des Hauptbedarfes für die neueste Grundsteuerregulirung als ordentlichen Bedarf zu etatisiren, obwohl dieser sicher endigte, während dagegen der Bedarf des Justizministeriums für Grundbücheranlegung richtig als ausserordentlicher Bedarf figurirt. Die in absehbarer Zeit immer wiederkehrenden gewaltigen Bedarfe für Garantiesubvention der Bahnen, für »Münzverluste« an den Goldanlehen u. dgl. werden wieder als ausserordentliche Bedarfe behandelt!

der finanzgesetzlichen Wirthschaftsperiode, sei nun dieser Dienst sachgemäss gegliedert oder nicht, enger oder weiter umrahmt. Wir gehen vom Gesammtdienst der etatsmässig einheitlichen Staatsthätigkeiten, nicht von den Invidualbedarfen jedes einzelnen Beamten oder Amtes derselben Art, noch viel weniger vom Bedarf für einzelne Leistungen jedes Beamten oder jeder Anstalt aus. Würde man so unpraktisch sein, den Begriff in letzterer Richtung auf die Spitze zu treiben, so würde es fast keine ordentliche Bedarfe geben; schon jetzt ergiebt sich in den Staatsvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen wegen der ungleichmässigen bald sehr weiten, bald sehr engen Abgrenzung der verschiedenen Abtheilungen, Kapitel, Titel und Paragraphen eine grössere Zahl kleiner ausserordentlicher Bedarfe, welche gleichwohl im Ganzen alljährlich und ziemlich gleichmässig wiederkehrend faktisch ordentliche Bedarfe darstellen.

Pedantischer Rechthaberei im Definiren entschlagen wir uns in dem Masse, dass gerne zugestanden wird, man könne das Moment der quantitativen Regelmässigkeit der stets wiederkehrenden Dienstbedarfe zur Noth auch bei Seite lassen. Im Sinne der praktischen Verwerthung des Begriffes nahmen wir sogar das Moment »erheblicherer« Ueberschreitung des Masses der geschichtlich gegebenen und gesetzlich bemessenen Leistung hinzu. Uns erscheint die Ausdehnung des Begriffs der ausserordentlichen Bedarfe auf jene Geldbedarfe, welche dadurch entstehen, dass im einzelnen Jahr dem Dienst eine mehr als regelmässige Ausdehnung und jeder gleichartigen Leistung ein höheres Ausmass gegeben wird, logisch und auch finanzpolitisch empfehlenswerth zu sein. Logisch, weil und wenn der in einzelnen Dienstjahren die »Normalleistung« extensiv oder intensiv überschiessende Theil des Dienstes eine nicht regelmässig wiederkehrende Leistung ist; finanzpolitisch desshalb, weil für die zwei Hauptaufgaben der Finanz, Bedarfsfeststellung und Deckung, auch jede erhebliche Unregelmässigkeit im Umfang der Wiederkehr, nicht bloss die Unregelmässigkeit der Wiederkehr selbst, höchst belangreich ist. Will man aber dieser Ansicht nicht beitreten, so empfiehlt es sich u. E. gleichwohl, die ordentlichen Bedarfe in Bedarfe für

den regelmässigen Umfang und das regelmässige Ausmass des Dienstvollzuges und in Bedarfe für die nicht regelmässig wiederkehrenden überschiessenden Leistungen des einzelnen Dienstjahres zu zerlegen. Dem Bedarf für überschiessende Leistungen entspricht dann bezüglich der Verausgabung die ausserordentliche Erübrigung aus abnorm eingeschränktem Dienste. Im einen wie im anderen Fall wird die Praxis unter ordentlichem Umfang des Dienstes nicht genaues, sondern nur annäherndes Gleichbleiben der Leistungen verstehen.

Dem Begriff der ausserordentlichen Bedarfe könnte noch in einigen anderen Richtungen eine weitere Fassung gegeben werden wollen.

Einmal in der Richtung, dass der Bedarf für jene erheblichere Ausdehnung des Dienstes, welche bloss durch eine Vermehrung der Zahl der Verwaltungs-, bezw. Unterstützungsfälle — ohne Ausdehnung des Dienstorganismus und ohne Erhöhung des Ausmasses der auf den einzelnen Fall gesetzmässig entfallenden Leistungen — entsteht, ebenfalls dem ausserordentlichen Bedarf zugezählt würde. Praktisch ist in dieser Beziehung u. A. die Zunahme des Kriegsinvalidenbedarfes nach dem Kriege, die Steigerung des Unterstützungsbedarfes der Armenpflege und Wohlthätigkeit in Noth- und Schadensjahren, der ausserordentliche Bedarf für Sparkassen-, Cautions- und dergl. Rückzahlungen. Im sonstigen Dienst wird jede starke Vermehrung der Fälle zu einer numerischen oder intensiven Verstärkung des Amtsorganismus, zu ausserordentlichen Ausgaben für Hülfsarbeiter und für Extraleistungen (Remunerationen) [1]) führen; da versteht es sich aber von selbst, dass derartige Ausgaben, welche nicht im regelmässigen Dienst zu bestreiten sind oder welche als Zulagen über das regelrechte Mass der Beamtenleistung hinaus gereicht werden, zu den ausserordentlichen Bedarfen zählen, wie der Bedarf für die Reservistenfamilien über Kriegsdauer oder für ausserordentlich erhöhte Unterstützungen bei Theuerung u. s. w. Indessen

---

1) Oft auch nur eine Form der Besoldung regelmässiger Dienste in Folge Missbrauches der Dispositionsfonds.

sind wir geneigt, auch jene überdurchschnittlichen Ausgaben bei an sich ständigen Dienstzweigen für Zwecke der Unterstützung, der Wohlthätigkeit, der Entschädigung, der staatlichen Sparkassen- und Versicherungsleistungen u. dergl. dem ordentlichen Bedarf beizuzählen.` Man könnte zwar die gegentheilige Ansicht damit begründen, dass der Dienst allda ganz und gar nur in der Geldzuweisung an Unterstützungsbedürftige, Verwaltungsgläubiger (Spareinleger, Cautionsleger u. dgl.), bestehe, dass deshalb jede erhebliche, nur vorübergehende Ausdehnung der Kassendotationen, Unterstützungen und Ausbezahlungen als Deckung eines in unregelmässiger Stärke wiederkehrenden Dienstes angesehen werden könne, wenn der Betrag nur das Durchschnittsmass der jährlichen Leistungen bedeutend überschreite. Allein dann muss diese Begriffserweiterung unzweideutig in der Definition des ausserordentlichen Bedarfes Ausdruck finden, wenigstens für Jene, welche im Definiren volle Exactheit verlangen. Für das praktische Bedürfniss der Verwaltung ist natürlich weit weniger die Definition, als die besondere finanztechnische Fürsorge für die Bewältigung dieser überdurchschnittlichen schwankenden Bedarfe wichtig, wovon im Weiteren besonders gehandelt werden wird; eine ziffermässige Ausscheidung des überdurchschnittlichen Bedarfes ist auf dem Standpunkt der praktischen Finanztechnik nicht empfehlenswerth.

Will man die generell immer wiederkehrenden Arten von Geldbedarfen für »Subventionen«, »Garantiezuschüsse«, »Depositenrückzahlungen«, Agioverluste (der Papierländer), für Unterstützungen, Stromregulirungen, Bauten u. s. w. nicht, wie es uns empfehlenswerther erscheint, als besondere ordentliche »Dienste« der Ministerien ausscheiden, so behandle man sie doch wenigstens unzerrissen als ausserordentliche Bedarfe. Insoferne ist die Gepflogenheit des österreichischen Staatsvoranschlages in Bezug auf die eben erwähnten alljährlich wiederkehrenden Leistungen wenigstens praktisch. Wenn dagegen auch die Steuerexcutionskosten schlechtweg als ausserordentliche Bedarfe, die Steuerexekutionsgebühren als ausserordentliche Einnahmen aufgeführt werden, so ist dies allerdings nicht

praktisch, sondern verwunderlich; diese Ausgaben und Einnahmen sind regelmässig wiederkehrende Posten und auch in anderem Sinn leider gar nichts Ausserordentliches. Ebenso ist schwer begreiflich, wie permanente Ausgaben für subventionirte Fachschulen, für denn doch alljährlich wiederkehrende Zulagen an katholische Geistliche u. dgl. als ausserordentliche Bedarfe bezeichnet werden. Wählt man aber diese Bezeichnung, so ist es nur konsequent, wenn dann auch die Eingänge aus heimbezahlten Unterstützungsvorschüssen, die Münzgewinne am Goldzoll, die Einzahlungen von Dienstkautionen u. dgl. als ausserordentliche Deckungsmittel (»Bedeckungen«) aufgeführt werden.

In einer weiteren Richtung könnte dem Begriff der ausserordentlichen Bedarfe eine Ausdehnung gegeben werden wollen. Man könnte geneigt sein, auch den überdurchschnittlichen Theil des Kostenaufwandes in dem ganzen regelmässigen Dienste als ausserordentlichen Bedarf zu bezeichnen. Da die Widerstände, welche Menschen und Naturkräfte der Verwirklichung der Staatsaufgaben entgegenstellen, von Jahr zu Jahr sich ändern, da insbesondere viele Personal- und Sachbedarfe in Abhängigkeit vom ewigen Schwanken der privatwirthschaftlichen Preisbildung vollzogen werden müssen, so ergiebt sich auch bei starrem Gleichbleiben der Zahl und der Behandlung der Verwaltungsfälle oftmals eine Ueberschreitung des durchschnittlichen Geldbedarfes. Indessen lässt sich theoretisch dieses Moment mit demjenigen der regelmässigen Wiederkehr im normalen Ausmass des Dienstes nicht vereinigen. Es kommt hier ein ganz anderer Factor, die wechselnde Kostspieligkeit, in Frage, und zwar so sehr, dass es ordentliche Ausgaben nahezu gar nicht geben würde, wenn das »genaue Wiederkehren« des Geldbedarfes »in gleicher Grösse« den entscheidenden Gesichtspunkt für den ordentlichen Charakter der Bedarfe abzugeben hätte. Es ist aber auch das praktische finanztechnische Interesse nicht nachweisbar, welches dazu nöthigen würde, diese ganz andere Substanziirung des Unterschiedes der ordentlichen und der ausserordentlichen Dienstbedarfe zu wählen. Denn einerseits ist das Schwanken der

Kosten der Dienstzweige für die Regel kein excessives. Sodann ist dasselbe annähernd calculirbar und soll so genau wie möglich im Staatsvoranschlag sowohl für die ausserordentlichen wie für die ordentlichen Bedarfe calculirt werden, damit die oberste finanzpolitische Aufgabe, erfolgreiche Bilanzirung von Ausgaben und Einnahmen, gelinge. Endlich ist nach dem Standpunt, welcher in der gegenwärtigen Abhandlung begründet wird, Nichts dagegen einzuwenden, dass unter gewissen Voraussetzungen und mit gewissen Einschränkungen auch ein durch excessive jeweilige Kostensteigerung bewirkter Theil der Geldausgaben für den ordentlichen Dienst durch ausserordentliche Eingänge Bedeckung finde. Es besteht somit kein theoretisches und kein praktisches Bedürfniss, die erwähnte Erweiterung des Begriffes zu vollziehen. Keinesfalls kann ich die noch vielfach anzutreffende Anschauung theilen, dass der ordentliche Bedarf den »genau« bekannten, bezw. vorausbestimmten, vorhersehbaren, berechenbaren Theil des Staatsbedarfes bedeute (Rau), oder dass derselbe durch »jährliche Wiederkehr in demselben Betrage« sich charakterisire. Dagegen stellen wir nicht in Abrede, dass eine weitergehende Gliederung des ordentlichen, theilweise auch des ausserordentlichen Bedarfes, in einen vorausbestimmten (»stabilen«) und einen nicht vorausbestimmbaren, bezw. in einen durchschnittlichen und über- oder unterdurchschnittlichen Theil, theoretisch und praktisch einigermasen belangreich ist, sowohl für die Aufgaben der Budgetirung als auch für jene des Rechnungswesens. »Genau« genommen ist freilich nahezu kein Bedarf stabil, mit Rücksicht auf die Interkalarien nicht einmal der Besoldungsbedarf. Dass wie alle andere auch diese Jahresschwankungen der Geldziffern den Vertretungskörpern in der Begründung der »Differenzen« (gegen das Vorjahr) ersichtlich gemacht werden, gilt uns als selbstverständlich.

Die Unregelmässigkeit der Wiederkehr überhaupt oder der Wiederkehr im Umfang des Dienstes halten wir hienach bezüglich der Unterscheidung der ordentlichen und der ausserordentliche Bedarfe für das Wesentlichste und wohl mit zureichendem Grunde! Hat es doch die Finanz mit der perio-

dischen Bestimmung, Deckung und Bilanzirung der Dienstbedarfe zu thun. Bei Lösung dieser Grundaufgaben giebt es, selbst wenn die »Ausserordentlichkeit« im Sinne besonderer Unstetigkeit oder besonderer Plötzlichkeit oder besonderer Steigerung oder besonderer Dringlichkeit oder besonderer Zeitrichtungen und Zeitläufe vollauf berücksichtigt wird (s. Abschnitt II.), kaum Etwas ausserordentlicheres als wenn ein Bedarf periodisch unregelmässig oder für einen unregelmässigen Umfang des Dienstes sich einstellt. Selbst die Schwankung der Preise, sowie des Werthes der Finanz-Valuta, wohl selbst der an sich nicht unwichtige Unterschied ob der ordentliche und der ausserordentliche Bedarf mehr oder weniger aufschieblich oder reduzirbar ist, oder ob er jedes Jahr neu zu votiren ist oder nicht, tritt davor in den Hintergrund. Diese Gesichtspunkte sind, obwohl sie unmittelbar an Unterschieden und Merkmalen des Bedarfes selbst abgenommen sind, verhältnissmässig ziemlich untergeordnet.

Dagegen scheint — wenigstens für die Lehre der Deckung des Staatsbedarfes — eine andere Unterscheidung der Bedarfe in ordentliche und ausserordentliche nahe zu liegen. Sind nicht vielleicht als ausserordentliche Bedarfe diejenigen anzusehen, welche thatsächlich mit ausserordentlichen Deckungsmitteln bestritten werden oder mit denselben in guter Finanzpolitik doch bestritten werden sollen, bezw. allein bestritten werden dürfen?

Den Finanzpraktikern liegt die Identification der ausserordentlichen Bedarfe mit den thatsächlich ausserordentlich gedeckten Bedarfen sehr nahe; denn wenn die Thatsache der ausserordentlichen Deckung im gegebenen Fall entscheidet, so ist die Beschönigung sowohl der Schulden- als der Ueberschuss-Wirthschaft sehr leicht gemacht. Aber ebendesshalb ist dies praktisch so gefährlich, wie es wissenschaftlich eine unzulässige Auffassung ist.

Den Begriff des ausserordentlichen Bedarfes mit der volkswirthschaftlichen Statthaftigkeit ausserordentlicher Deckung in Verbindung zu bringen, hat zwar einen guten wissenschaftlichen Sinn, wie aus einem besonderen Abschnitt (VIII) hervor-

gehen wird. Gleichwohl lässt sich der ausserordentliche Bedarf nicht schlechtweg mit den ausserordentlich bedeckbaren Bedarfen finanzpolitisch abpaaren. Nicht einmal volkswirthschaftlich; denn der Umfang, die Plötzlichkeit, die Unaufschieblichkeit der Ausdehnung aller Bedarfe, der ordentlichen wie der ausserordentlichen, ferner der Umfang, die Plötzlichkeit und die Unvermeidlichkeit des Ausfalles der ordentlichen Eingänge beeinflussen die Wahl der ausserordentlichen Deckung für ausserordentliche und — ordentliche Bedarfe im Ganzen wohl entscheidender, als die Nachhaltigkeit des Nutzens, als die s. g. »Productivität« oder »Reproductivität« der Bedarfsverwendungen. Ganz zu schweigen davon, dass für die Wahl ordentlicher und ausserordentlicher Deckung neben den volkswirthschaftlichen Gesichtspunkten die massgebendsten ausservolkswirthschaftlichen Momente in die Wagschaale fallen müssen, so aber in die Brüche kämen. Daher können wir nicht einmal für die Theorie der Deckung des Finanzbedarfes die ordentlichen mit den ordentlich gedeckten, und ebensowenig die ausserordentlichen mit den ausserordentlich gedeckten Bedarfen zusammenfallen lassen. Wir können beide in ausschliessende oder auch nur in vorwiegend massgebende Verbindung nicht bringen (s. Abschn. III). Ordentliche Bedarfe können volkswirthschaftlich und politisch zu ausserordentlicher Deckung und umgekehrt ausserordentliche Bedarfe ebenso zu ordentlicher Deckung sich empfehlen (s. Abschn. III).

Der Unterschied des ordentlichen und ausserordentlichen Bedarfes kann sich auch nicht nach dem Unterschied des Bedarfes »gewöhnlicher« und »aussergewöhnlicher« Zeitläufe richten. Der ausserordentliche Bedarf in unserem Sinn wird zwar in aussergewöhnlichen Zeiten grösser sein und plötzlicher hereinbrechen können. In gewöhnlichen »mittleren« Zeiten fehlt er aber nicht nur nicht, er wird in mannigfaltigerer Verzweigung für ausserordentliche Leistungen der verschiedensten Art auftreten. Was eine gewöhnliche und aussergewöhnliche Zeit sei, wäre auch so schwer zu bestimmen, dass sich hierauf eine klare Theorie nicht begründen lässt.

Nach anderen vulgären Anschauungen wäre der ausser-

ordentliche Staatsbedarf im Ganzen und nach seinen Theilen bald Etwas, was nicht sein sollte, was vielleicht ganz vermieden werden könnte, was im Zweifelsfall dem ordentlichen Staatsbedarf und dem bürgerlichen Privatbedarf hintangesetzt werden muss. Nichts von alledem hält vor einer einfachen volkswirthschaftlichen und allgemein politischen Betrachtung Stich. Keine dieser Vorschwebungen kann den massgebenden Eintheilungsgrund für den Staatsbedarf abgeben.

Der ausserordentliche Staatsbedarf, aus welchem eine für Gegenwart und Zukunft der Nation unerlässliche oder doch sehr nützliche Leistung bestritten wird, kann weitaus die Priorität (Dignität) vor den ordentlichen Staatsbedarfen und vor jenen bürgerlichen Privatbedarfen voraus haben, welche mit solchem ausserordentlichen Staatsbedarf bezüglich der Zutheilung der in der laufenden Periode zum Gesammtconsum verwendbaren Güterbestände concurriren. Der ausserordentliche Bedarf für einen Krieg um die nationale Existenz kann allen übrigen Bedarfen vorangehen; der ausserordentliche Bedarf für nützliche Anlagen in Verkehrsanstalten, welche die nationale Verkehrsfähigkeit bedingen, kann Bedarfen für nicht ideale Interessen, für private Spekulationsanlagen, jedenfalls für entbehrliche Privatgenüsse voranstehen, so zwar, dass gewisse ordentliche Bedarfe eingezogen oder eingeschränkt und dass durch Steuern und Anlehen dem Staatsbedarf Mittel zugeführt werden, welche in Anschaffungen für weniger werthvolle Verwendungen aufgegangen wären. Und zwar gleichviel ob der Dienst, für welchen der ausserordentliche Staatsbedarf anerkannt wird, dauernde Quellen von Nuzungen hinterlässt oder nicht. Nur so werthvoll oder werthvoller wie der Zweck concurrirender ordentlicher und ausserordentlicher Staats- und Privatbedarfe muss seine Bestimmung sein. Der ausserordentliche Staatsbedarf als solcher hat weder Prioritätsansprüche, noch ist er als Aschenbrödel zu behandeln. Es kommt auf den besonderen Fall an, ob und wie weit er nach staatsmännischer Gesammterwägung aller — nicht blos der volkswirthschaftlichen — Gesichtspunkte im Verhältniss zu allen übrigen staatlichen und ausserstaatlichen Bedarfen Bedeutung für

das untheilbare National-Interesse der Gegenwart und Zu-kunft hat [1]). Dass der ausserordentliche Staatsbedarf in der Epoche des parlamentarisch herrschenden Individualismus gar keck sich aufschwingen könnte, ist übrigens kaum zu befürchten. Das mag bei jeder Form einer Despotie, der gegenüber die Steuerkräfte ohnmächtig geworden sind, eintreffen. Im aristokratischen oder demokratischen Verfassungsstaat werden wenigstens diejenigen ausserordentlichen Bedarfe, welche mit gesteigerten Steuern gedeckt werden müssen, nur dann ungebührlich bei der budgetwirthschaftlichen Werthschätzung sich obenan drängen, wenn sie aristokratischen Interessen oder populären Liebhabereien entgegenkommen.

Der ausserordentliche Staatsbedarf stellt aber auch keine nicht sein sollende, *keine abnorme* Erscheinung dar. Es *ist der nothwendige Ausfluss der kurzfristigen Periodicität der Staatshaushaltsperioden, gegenüber unregelmässiger Periodicität der das Staats- und Gesellschaftsleben bestimmenden socialen und natürlichen Faktoren.* Die Periodicität des Voranschlages und der Rechnung ist aber selbst eine unumgängliche staats- und finanzwirthschaftliche Nothwendigkeit, der ausserordentliche Staatsbedarf daher eine finanzwirthschaftlich ganz normale Erscheinung.

Man kann auf volkswirthschaftlichem und noch mehr auf politischem Standpunkt im Zweifel sein, ob ein-, zwei- oder dreijährige Staatshaushaltsperioden zu wählen seien, man kann aber weder die absolute Nothwendigkeit einer regelmässigen Periodisirung der Arbeiten des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses bestreiten, noch kann man dictiren, dass sämmtliche Factoren des Staatslebens und daher des Staatsbedarfes die Periodicität des Erdumlaufes um die Sonne annehmen müssen. Letztere Zumuthung wäre nicht blos selbst die grösste Abnormität, sondern die reine Absurdität. Gleichwohl wäre diese Absurdität festzuhalten, wenn man das Auftreten etatsmässig ausserordentlicher Bedarfe für eine ab-

1) Vergl. m. »Steuerpolitik« S. 16 ff.

norme Erscheinung erklären und als solche ganz beseitigen wollte.

Wie normal eine ganz bestimmt gefristete Periodicität der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse ist, zeigt schon die kurze Erwägung, dass sowohl eine viel kürzere, als eine viel längere Periodisirung in das wirthschaftliche Chaos führen würde.

Monats-, ja Wochen- und Tagesbudgets, müssten selbst einem parlamentarischen Zänker, welcher die Regierung am liebsten nie zu Athem und zu schöpferischer Arbeit gelangen liesse, als blühender Unsinn erscheinen. Es würde unendlich viel Arbeit vergeudet werden, die Budgetirung wäre bald gar nicht mehr möglich mit der Folge allgemeinster Verwirrung statt besserer Ordnung. Gerade die ausserordentlichen Bedarfe und die ausserordentlichen Deckungen würden sich, weil die nach Monaten, Wochen und Tagen unregelmässigen Leistungen unendlich zahlreicher sind als die nach Jahren unregelmässigen, im höchsten Masse vermehren.

Man darf aber auch nach der entgegengesetzten Seite nicht zu weit gehen, ohne die Ordnung des Staatsvoranschlages und der Staatsrechnung und hiemit die wahrhaft wirthschaftliche und volkswirthschaftliche Regelung des Staatshaushalts schwer zu gefährden. Formell würden die ausserordentlichen Bedarfe und Deckungen an Zahl vielleicht abnehmen, wenn man über 1—3jährige Budget- und Rechnungsperioden hinausgienge, aber die Genauigkeit des Voranschlages würde in hohem Grade leiden. Durch wachsende Unvorhersehbarkeit würden die Bedarfe und Deckungen jedenfalls dem Geldbetrage nach in viel stärkeres Schwanken kommen, ganz zu schweigen von dem viel weiteren Spielraum für das Schwanken der Anschaffungspreise. Der Geldbetrag der ausserordentlichen Bedarfe und der ausserordentlichen Deckungen, der Ueberschüsse und der Deficits, würde erst recht gross und unvorhersehbar werden. Für die Staatswirthschaft grosser Einheitsstaaten werden ja ebendesshalb einjährige Perioden wohl die richtigste Wahl sein und bleiben.

Allerdings verschwindet der Unterschied des ordentlichen

und des ausserordentlichen Bedarfes sofort, wenn man von der Periodisirung absieht. Gienge man ins unendlich Kleine der Zeitperiodicität, in die Stunde, Minute, Secunde, so gäbe es gar keinen ordentlichen Staatsbedarf im Sinne unserer Definition; denn jeder Bedarf würde dann unregelmässig wiederkehren, also als ausserordentlicher sich darstellen. Geht man aber ins unendlich Grosse der Periodicität, die Jahrhunderte und Jahrtausende, die ganze Lebensepoche des Volkes und der Menschheit, so verschwindet dagegen aller ausserordentliche Bedarf. Zwar kehren Kriege, Revolutionen, Präventiv- und Repressiv-Vorkehrungen, Investirungen innerhalb langer Zeiträume nicht in gleichen Jahreszwischenräumen wieder; allein die Bedürfnisse, welche im Sinne des Jahresbudgets ordentlich sind, kehren innerhalb des Jahres auch nicht sämmtlich Tag um Tag, Woche um Woche, Monat um Monat wieder, vielmehr hat jede Art derselben innerhalb Jahres verschiedenartige Unregelmässigkeit in der Wiederkehr überhaupt und in der quantitativen Wiederkehr.

Wenn es so bei der Abstraction von den Etatsperioden entweder keine ordentlichen bezw. ausserordentlichen Bedarfe giebt, so dann auch keine ausserordentlichen bezw. keine ordentlichen, der Unterschied verschwindet. Nur steht dieser Abstraction die Kleinigkeit im Wege, dass finanzwissenschaftlich und finanzpolitisch der Gesichtspunkt jener geordneten Durchführung des Staatshaushaltes, welche durch richtige kurzfristige Periodisirung des Voranschlages und der Staatsrechnung bedingt ist, weitaus jenen universell geschichtlichen Standpunkt überragt, auf welchem allein bis zu einem gewissen Grade von der Thatsache der Finanzperioden abgesehen werden kann. Dafür bestätigt jene Abstraction, bezw. die universell geschichtliche Betrachtung, die bereits gemachte Wahrnehmung, dass der ausserordentliche Bedarf nicht schlechtweg als eine abnorme Erscheinung gelten kann. Auf geschichtlichem Standpunkt tritt die Bedeutung der Wiederkehr in kleinsten oder grössten Zeiträumen zurück, wenn auch nicht für die Erklärung, so doch für die Werthung der Bedarfe; in den Vordergrund tritt die Ordentlichkeit im Sinne der po-

litischen und wirthschaftlichen Erforderlichkeit oder Normalität bezw. der Rechtzeitigkeit. Die Rechtzeitigkeit der unperiodischen Bedarfe ist aber so werthvoll, wie die der periodischen. Die ausserordentlichen Bedarfe, obwohl unperiodisch, sind oft die nothwendigsten, wirksamsten, opportunsten, normalsten. Man gewinnt auf dem Standpunkt geschichtlicher Betrachtung die sichere Ueberzeugung, dass für die sociale Gesammtentwickelung die ausserordentlichen Bedarfe an sich gar keine abnorme und verwerfliche Erscheinung sind. Vielmehr müsste der Finanzminister, welcher in den Jahresbudgets die ausserordentlichen Bedarfe durchaus und fortdauernd vermeiden wollte, ein staatsmännischer Thor, ein pfennigweiser und kronendummer »Volkswirth« genannt werden. Der Finanzminister muss, um den Staatshaushalt geordnet durchzuführen, je von einer kurzen Periode in die andere voranschlagen, decken und abrechnen, er bleibt an kurze Fristen gekettet. Es nützt ihn gar Nichts, dass für den Geschichtschreiber die etatsmässige Ordentlichkeit und Ausserordentlichkeit an Bedeutung sehr verliert.

Die im nächsten Abschnitt versuchte Gliederung der ausserordentlichen Bedarfe lässt sofort die Unmöglichkeit regelmässiger und gleichstarker Wiederkehr sämmtlicher Factoren des Staatsbedarfes innerhalb jeder Haushaltsperiode, also die Unvermeidlichkeit des Auftretens der ausserordentlichen Bedarfe erkennen. Da ist zunächst der Krieg sammt dem Militärretablissement; wer hält ihn in absehbarer Zeit vermeidlich? wer für alljährlich wiederkehrend? Es sind ferner die ausserordentlichen »Regulirungen«, »Reformen«, »Reorganisationen«, Schaustellungen u. s. w.; der nationale und der internationale Wettstreit und Existenzkampf, ohne welchen es keinen Fortschritt giebt, der nimmer aufhören wird, zwingt diese Bedarfe in einer stets unregelmässigen Wiederkehr auf. Namentlich die volkswirthschaftliche Concurrenz der Nationen untereinander verlangt immer mehr ausserordentliche Investirungen, stossweise staatswirthschaftliche Vermögensmehrungen, Ausstattung der künftigen Generation mit zu amortisirenden ausserordentlichen Anlagen, z. B. Staatseisenbahnen, Häfen, Telegraphen

im Interesse künftig niedrigster Tarifstellung; es ist gewiss, dass diese Investirungen in unregelmässiger Wiederkehr in der Zukunft des Dampfes und der Electrik sich immer wieder einstellen werden. Auch der weitgehendste Ersatz der Repressivdurch die Präventivthätigkeit (Abschn. V) wird ausserordentlichen Elementarschaden nicht verhüten. Stets werden ausserordentliche Zeiten, magere und fette Jahre, kommen, wo ordentliche Ausgaben der Gegenwart auf ausserordentliche Nachholungen der Zukunft verschoben oder ausserordentliche Anschaffungen und Schuldtilgungen zur Sicherung der Zukunft stattfinden müssen. Die ganze Entwickelung der Technik und der Volkswirthschaft wird auch in Zukunft zu ausserordentlichen Veräusserungen und zu ausserordentlichen Vermehrungen der Staatsvermögensstämme führen. Krisen werden unregelmässig eintreten und den Staat zu ausserordentlichen Unterstützungen, Vorschüssen, Prämien, Ablösungen, Entlastungen veranlassen; sie werden einen ausserordentlichen Andrang um die Spareinlagen und andere Depositen verursachen. Also ausserordentliche Bedarfe und — sagen wir es der kürzeren Begründung wegen — auch ausserordentliche Deckungen werden nimmer verschwinden, da eine kurze Periodisirung des Staatshaushaltes stets ein Postulat der finanz- und staasswirthschaftlichen Ordnung sein wird.

Der ausserordentliche Bedarf wird sogar ein Element der »Ordnung des Staatshaushaltes« mit Rücksicht auf die Schwankungen in den Einnahmen (vergl. Abschn. VI). Dies geschieht, indem die aufschiebbaren ausserordentlichen Bedarfe bei starken Einnahmeausfällen verschoben und nur bei Ueberschüssen vorsorgend oder nachholend eingestellt werden. Der aufschiebliche (»bewegliche«) ausserordentliche Bedarf wird eine Function der wirthschaftlichen Regelung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte für eine Reihe ungleicher Jahre, wie regulirbare (»bewegliche«) ausserordentliche Deckungen, namentlich die Kreditdeckung und der ausserordentliche Zuschlag zu beweglichen Steuern (Abschn. VI), wesentlich die Function der Ausgleichung von Schwankungen in den ordentlichen Jahreseinnahmen vollziehen helfen.

Jene Ausserordentlichkeit, vielmehr Unordentlichkeit, wonach vom Standpunkt der politischen und volkswirthschaftlichen Werthung der staatlichen Bedarfe — untereinander und gegen die ausserstaatlichen Bedarfe — der Bedarf überhaupt oder jetzt oder in diesem bestimmten Betrage eigentlich zu verwerfen wäre [1]), hat ebenfalls mit unserer Unterscheidung Nichts zu schaffen. Unordentlich in diesem Sinn kann im gegebenen Einzelfall jede Art ordentlicher wie ausserordentlicher Bedarfe sein. So sehr zu fordern ist, dass diess nie der Fall sei, so sehr die richtige Verhältnissstellung der staatlichen und der ausserstaatlichen Bedarfe als die Cardinalforderung der Finanzpolitik anzusehen ist, für die hier zu erörternden Fragen der Deckung des Staatsbedarfes setzen wir diese Forderung im Folgenden durchgehends als erfüllt voraus. Wir berühren daher nie die Frage, ob die Deckung des Staatsbedarfes nicht dadurch gegenstandslos zu machen sei, dass man bestimmte ordentliche oder ausserordentliche Bedarfe als unberechtigt ganz oder theilweise für immer oder vorübergehend, fallen lässt. Wir haben regelmässig Bedarfe vor Augen, welche in der Deckungsperiode gemacht werden müssen, weil sie in dieser für die Volksentwickelung und Volksexistenz mindestens so werthvoll sind, als die anderweitige ausserstaatliche Verwendung im Unterlassungsfall sein würde. Dass das Werthurtheil über die Normalität in diesem Sinn sich ändern kann, ja ändern muss, wenn die Umstände andere Bedarfe inzwischen dringender gemacht haben, läugnen wir natürlich nicht [2]). Diese Voraussetzung der Normalität der gegebenen ordentlichen und ausserordentlichen Bedarfe will natürlich nicht sagen, dass man im wirklichen Voranschlag nicht vorher genau zuzusehen habe, ob sie für den ausserordentlichen Bedarf oder auch für die ordentliche Bedarfe vorhanden sei oder nicht, und ob daher nicht die Deckung durch »Ersparung« ersetzt werden könne. Wir sehen das gerade von unserem Standpunkt für selbstverständlich an.

---

1) Vergl. m. »Steuerp.« S. 16.
2) Vergl. a. a. O.

Der Begriff des ausserordentlichen Bedarfes ist endlich nicht mit dem ausserordentlichen Bedarf für Deficitsdeckungen zu verwechseln. Das eigentliche Deckung findende Deficit — im Gegensatz zum nicht gedeckten oder nicht mehr deckbaren sog. Kassendeficit — ist nach der für diese Untersuchungen massgebenden Begriffsfeststellung gleichbedeutend mit dem durch Kredit (und durch Zubussen vom Stammwerthe des Staatsvermögens?) zu deckenden Betrage des gesammten Jahresbedarfes. Die Ausserordentlichkeit der Deckungsweise tritt, ob man den obigen Begriff des Deficits annehme oder ob man den Begriff anders fasse, wohl immer massgebend in den Vordergrund. Verursacht wird dieselbe jedoch auch durch grosse Steigerungen der ordentlichen Ausgaben und durch starkes Rückschlagen (bez. Zurückgebliebensein) der ordentlichen Finanz- und der ordentlichen wie der ausserordentlichen Verwaltungs-Einnahmen, nicht bloss durch die Grösse und Zahl der ausserordentlichen Bedarfe. Der ausserordentliche Bedarf kann umgekehrt ebenso gut durch überschiessende ordentliche Finanz-Einnahmen und durch ordentliche wie ausserordentliche Verwaltungseinnahmen, d. h. mit Vermeidung jedes Deficits, Deckung finden [1]).

Der ausserordentliche Staatsbedarf im Ganzen erscheint nicht immer oder nicht rein im Staatsvoranschlag oder Staatsrechnungsabschluss. Die ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben werden nicht immer von einander geschieden, können theilweise, z. B. bezüglich der pauschalirten Bedarfe und der allgemeinen Dispositionsfonde, nicht genau ausgeschieden werden. Doch wäre es sehr im Interesse geordneter Durchführung des Staatshaushaltes gelegen, wenn in einer besonderen Nachweisung jeder Hauptposten des Voranschlages und Abschlusses nach den ordentlichen und den ausserordentlichen Bedarfstheilen gegliedert würde. Das ist ein nothwendiges Ergänzungsstück zu den gesonderten Nachweisungen über die

1) Verwaltungseinnahmen sind die aus den Dienstzweigen selbst resultirenden, nicht in erster Linie auf Bedarfsdeckung angelegten Einnahmen. S. Abschn. II.

Bewegung des Staatsaktivvermögens (Grundstocksrechnung), über die Bewegung der Ausgabe-Erübrigungen und der Einnahme-Ueberschüsse einerseits, der Ausgabeüberschreitungen und der Einnahmeausfälle andererseits, endlich über die Zusammensetzung, Mehrung und Minderung der öffentlichen Schuld. Aus dem Nachweis der Geldschwankungen des ordentlichen Bedarfes käme die Wirkung der Kostensteigerung und Kostenabnahme, der Einfluss der Preisveränderungen und der Geldwerthschwankungen u. s. w. zur Anschauung.

Auf Grund aller dieser Erwägungen halten wir daran fest: der ausserordentliche Staatsbedarf ist der Inbegriff jener Geldbedarfe der finanziellen und der nichtfinanziellen Dienstzweige, welche theils für die in unregelmässiger Periodicität wiederkehrenden Leistungen, theils für die den regelmässigen Umfang und das regelmässige Einzelnausmass der Leistungen überschiessenden Theile des regelmässig wiederkehrenden Dienstes anzuerkennen (anerkannt) sind.

Es ist, damit ein Bedarf als ausserordentlicher sich darstelle, namentlich nicht nothwendig, dass er ein »einmaliger« sei, er kann mehrere Jahre nacheinander gleich oder ungleich hoh, oder je nur für Ein Jahr aber nach ungleichen Zwischenräumen wiederkehren. Damit ein Bedarf ein ausserordentlicher sei, braucht er auch nicht in jeder der coordinirten Abtheilungen des Dienstzweiges, sondern nur für diesen im Ganzen unperiodisch und für übernormalen Dienstesumfang wiederzukehren. Den überdurchschnittlichen Geldaufwand für das regelmässig wiederkehrende Mass des Dienstes, in Folge Preissteigerung u. s. w., zählen wir nach dem obigen ebenfalls zum ausserordentlichen Bedarf nicht.

Entsprechend und auf Grund gleichlaufender Erwägungen, welche einer Ausführung an dieser Stelle nicht bedürfen werden, fassen wir den Unterschied der ordentlichen und der aussordentlichen Deckungsmittel, bezw. Deckungen.

Als ordentliche Deckungsmittel erscheinen uns jene im Staatsvermögen schon angehäuft gewesenen oder aus dem laufenden Finanz- und Verwaltungsdienst dem Staate einkommenden Güter-(Geld-)bestände, welche Periode um Periode aus stän-

digen Vermögensstämmen und Einnahmequellen — bei der bis auf Weiteres geltenden Regulirung des Vermögensgebrauches und der Einnahmequellen — für die Bestreitung des Staatsbedarfes verfügbar werden. Für unsere Epoche sind dies in erster Linie die Steuereingänge, welche aus ständigen Steuern bei gegebener Regulirung eingehen. Dann die Eingänge aus der Selbstbewirthschaftung, Verpachtung, Vermiethung und Ausleihung von Staatsvermögen. Weiter die Gebühren aus allen Zweigen des Verwaltungsdienstes, die Eingänge aus den periodisch ausgemusterten Staatsvermögensbeständen, endlich die fortlaufenden Beiträge von Korporationen.

Unter ausserordentlichen Bedeckungen verstehen wir jene zur Deckung des Staatsbedarfes verfügbar werdenden Geldsummen (bezw. Geldzuweisungen), welche aus nicht regelmässig wiederkehrenden Vermögensausscheidungen und aus nicht fortlaufend benützten Einnahmequellen, bezw. aus den fortlaufenden Einnahmequellen durch eine nicht regelmässig wiederkehrende Höhe der Regulirung, erzielt werden. Dahin gehören die durch Darlehen flüssig gemachten Summen, soferne das Darlehen nicht zur ständigen Deckung »chronischen Deficits« entartet ist. Dann die Einstellungen von Baarbeständen an disponibeln Aktivresten, Schazgeldern, Vorschussrückempfängen und freien Beiträgen der Korporationen, Vereine und Privaten. Weiterhin die Erlöse aus veräusserten Anlage- und Betriebswerthen. Ferner die Zugänge, welche aus dem nicht regelmässig wiederkehrenden Dienste der Verwaltungszweige an Contributionen, Kriegsentschädigungen u. s. w. hervorgehen. Endlich jene, welche aus einmaligen oder nicht fortlaufenden Abgabenerhöhungen des Finanzdienstes herrühren, wie die einmaligen oder doch nur für eine Reihe von Jahren berechneten Steuerzuschläge und Gebührenerhöhungen, die Steueranticipationen u. dgl. Zu den ausserordentlichen Deckungsmitteln rechnen wir also nicht die dauernden Steuererhöhungen und Gebührenzuschläge, nicht die im laufenden Dienste zur Verwendung kommenden Erübrigungen beim Vollzug des Ausgabenetats der laufenden Periode, nicht die der »Selbstentwickelung« der Steuerquellen entstammenden

überetatsmässigen Eingänge, soferne sie in der Einnahmeperiode verausgabt werden, nicht die durch Preis- und Zinserhöhungen bewirkte Einnahmesteigerung aus dem Staatsactivvermögen, nicht die Erlöse aus solchen Staatsgüterveräusserungen, welche wenn auch nicht bei jeder Dienstesabtheilung, so doch im Gesammtumfang des Dienstzweiges regelmässig aus Ausmusterungen hervorgehen.

Es ist durchaus die Ordentlichkeit bezw. Ausserordentlichkeit der Wiederkehr der Deckungsmittel in dem durch die gegebene Regulirung der Eingänge und Bestände bestimmten Ausmasse, was auch bei der Unterscheidung ordentlicher und ausserordentlicher Deckungsmittel hier massgebend ist. Namentlich kommt es uns auch hier nicht bei, unter ausserordentlichen Deckungsmitteln im Gegensatz zu ordentlichen solche Deckungen zu verstehen, welche als politisch und volkswirthschaftlich verwerflich eine Abnormität darstellen, oder solche, welche zur Deckung des ausserordentlichen Bedarfes, bezw. des productiv verwendeten Theils des letzteren, bestimmt sind, oder in »ausserordentlicher Zeit« oder in ausserordentlicher »Grösse« oder mit ausserordentlicher »Dinglichkeit« u. dgl. sich einstellen.

II. Weitere Gliederungen der Bedarfe und der Deckungen.

Die Bedarfe wie die Deckungen gliedern sich nicht bloss nach der Regelmässigkeit ihrer periodischen Wiederkehr, sondern auch nach anderen Gesichtspunkten. Diese anderweitigen Gliederungen sind mit jener in ordentliche und in ausserordentliche Bedarfe, bezw. Deckungen, in Beziehung zu setzen, wenn man die wesentlichen Gesichtspunkte der Theorie der Deckung überhaupt, namentlich aber die der ausserordentlichen Deckung, welcher diese Abhandlung besonders zugewandt ist, mit einiger Vollständigkeit gewinnen will. Dabei wird es sich für neue Gesichtspunkte mehrfach um neue Bezeichnungen handeln [1])

1) Ich gebe diese Bezeichnungen gerne preis, wenn man mir bessere nennt. Auf die Kritik Derjenigen, welche nie einen Terminus verschulden, weil sie nie einen hiezu nöthigenden neuen Gesichtspunkt finden, kümmere ich mich auch hier nicht.

1) Eigenbedarf — Hülfsbedarf; Eigendeckung — Hülfsdeckung (Kreditdeckung).

Die Bedarfe ergeben sich entweder aus den Ansprüchen des materiellen Unterhaltes der staatlichen Arbeitskräfte und Anstalten selbst oder aus der Hülfe (Unterstützung, Subvention), welche der Staat an ausserstaatliche Wirthschaften verabreicht [1]). Dies ergiebt den Unterschied von Eigenbedarfen und von Hülfsbedarfen. Die letzteren, wie die ersteren, können ordentliche oder ausserordentliche Bedarfe sein. Grossen ausserordentlichen Hülfsbedarf ergab oft der Krieg in den Subsidien an Alliirte, ergab neuestens der Privateisenbahnbau mit Staatszuschuss und staatlicher Zinsesgarantie.

Der Hülfsbedarf wird entweder auf Ersatz, überhaupt auf Gegenleistungen, oder er wird freigebig — bald an Korporationen, bald an Vereine und Private — gewährt. Ausserordentlicher Hülfsbedarf beider Gattungen kommt namentlich in Form der Subvention für gewisse grosse Unternehmungen (Privatbahnen, Dampferlinien u. s. w.) und in Fällen starken und verbreiteten Nothstandes vor.

Die entgeltliche Gewährung erfolgt bald gegen Uebernahme von dauernden Lasten Seitens des Unterstützten, bald gegen blossen Geldersatz nach gewisser Zeit, bald gegen Verzinsung und Dividendenbetheiligung. Der Hülfsbedarf der Gegenwart hat daher ausserordentliche Eingänge (Rückempfänge), folglich ausserordentliche Deckungsfähigkeiten der Zukunft zur Folge.

Correlat ist der Unterschied der Eigendeckung und der Hülfsdeckung (Kreditdeckung).

Eigendeckung ist die Deckung der Bedarfe theils aus eigenen Vermögensbeständen, theils aus eigenen Erwerbs- und Steuereinkünften (»Erwerbsdeckung« — »Steuerdeckung«). Ihr steht gegenüber die Deckung aus jenen freigebigen oder leihweisen Beihülfen ausserstaatlicher Wirthschaften, welche der Staat weder kraft Steuergewalt noch mittelst des Verwaltungsverkehrs, sondern in freien Verträgen und privatrechtlichen

1) S. mein Bau und Leben IV. S. 355 ff.

Geschäften an sich zieht. Der Hauptfall ist, da freigebige Beiträge nur wenig ergeben, die »Kreditdeckung«.

Mit Rücksicht auf die Unterschiede der die Zukunft belastenden und der sie nicht belastenden, der vom Staat erzwungenen und der nicht erzwungenen (»freien«) Deckungen wäre genauer zu gliedern wie folgt:

Eigendeckungen (je ordentliche und ausserordentliche):

durch Veräusserung von Vermögensstämmen, d. h. Stammdeckungen,

durch Einkünfte und Zahlungsentlastungen (Einkommens- bez. Papiergelddeckung) — mit der weiteren Unterscheidung dieser Deckungen:

in Verwaltungs- und in Finanzdeckungen, ferner

in Erwerbsdeckungen (Zinse, Renten, Pachtgelder, Erwerbsgewinne) und in Zwangsdeckungen,

sowie mit weiterer Unterscheidung der Zwangsdeckungen:

in solche, welche die Zukunft finanziell nicht belasten, nämlich

mittelst Kriegsgewalt im Ausland: Contributionen, Requisitionen im Ausland, Kriegsentschädigungen,

mittelst Steuergewalt: Steuern, ordentliche und ausserordentliche,

mittelst der Straf- und anderer ausserordentlicher Gewalten im Innern: Strafgelder, Confiskationen, Säcularisationen, Requisitionen (i. I.),

mittelst der Zwangsentgeltlichkeit der Staatsleistungen: Verwaltungsgebühren in allen Dienstzweigen einschl. der Steuerexecutions-Gebühren,

und in solche, welche die Zukunft belasten, nämlich

theils belastende Zwangs-Einkünfte aus der

Steuergewalt: Zwangsanlehen, Requisitionen auf Ersatz u. dgl.,

theils die Zukunft belastende Zahlungsentlastungen aus der Währungsgewalt durch Ausgabe von Zahlungsversprechen an Zahlungsstatt mit Zwangskurs und ohne terminirte Einlösungsverpflichtung: Papiergeldemission.

Hülfsdeckungen, und zwar theils ordentliche, theils ausserordentliche:

aus Zuweisungen von Vermögensstämmen dritter Wirthschaften (Empfang von Stiftungskapital, Fondsdotationen Seitens dritter Wirthschaften, Grundstückabtretungen u. s. w.) — also Hülfs-Stammdeckungen:

nicht belastende (die eben genannten),

belastende, auf Gegenleistungen gegeben;

theils andere Geldempfänge und Zahlungs-Entlastungen:

nicht belastende Zahlungs-Entlastungen,

belastende (Zahlungsprolongationen, Stundungen).

Die Hülfsdeckungen aus Geldempfängen gliedern sich ebenfalls weiter in

Verwaltungs-Hülfseingänge, nämlich in

nicht belastende: freie Beiträge von Privaten und Korporationen in den verschiedensten Dienstzweigen,

und in belastende: Eingänge, welche Verwaltungsschulden und zwar theils fest terminirte, theils unbestimmt terminirte Verwaltungsschulden hervorrufen (Depositen, Cautionen, Spareinlagen, zu restituirende Steuern);

und in Finanz-Hülfseingänge, nämlich

theils Eingänge nicht belastender Art: Geldempfänge der allgemeinen Staatskasse an Geschenken,

die Zukunft belastende, und zwar

entweder bloss durch Verzinsung oder durch Verzinsung und Tilgung, oder durch andere Gegenleistungen belastende Hülfseingänge.

Die verzinslichen und die zins- und tilgbaren, die kündbaren und nicht kündbaren Finanz-Hülfseingänge belastender Art, die Kreditdeckungen, bezw. Finanzschulden, sind

theils heimzahlbar nach kurzer Zeit (schwebende Schulden, bes. in Form von Schazscheinen) und zwar:
normale schwebende Schulden mit Heimzahlung aus den ordentlichen Eigendeckungen der nächsten Jahre,
oder in fundirte Schulden übergehende schwebende Schulden,

theils mit lang terminirter Heimzahlung oder gar nicht tilgbar (»ewig«), oder die sogenannten fundirten Schulden:
in Form von Kapital- und Zinsversprechen,
in Form blosser Zinsversprechen (»Rente«).

Der vorstehenden Gliederung kann nicht entgegengehalten werden, dass auch die Steuern aus dritten Wirthschaften fliessen, also Hülfsdeckungen seien. Es kommt darauf an, ob sie ordentliche eigene Einkommenstheile des Staates oder privatrechtliche freie Beihülfen sind. Das Letztere sind sie wenigstens heute nicht mehr. Dass der Staat aus eigenem Rechte über die Steuereinkünfte verfügt, das macht letztere zur Eigendeckung.

Kreditdeckung erscheint im vorstehenden Schema allerdings nicht als einzige Art der Hülfsdeckung, sie ist nur die hauptsächlichste finanzielle Hülfsdeckung belastender Art. Zum Kredit zählen wir weder die belastenden Verwaltungseinkünfte, soweit sie nicht freiem Vertrauen entstammen, noch die »Zwangsanlehen«, die in Wahrheit Steuern auf Wiederersatz sind, noch Requisitionen, welche auf Ersatz eingezogen werden, noch die Zahlungsentlastungen durch Emission von Papiergeld. Der Kredit belastet zwar stets die Zukunft, was ihn von der Schenkung und dem Baarverkehr unterscheidet, aber zu seinem gerade dem Staate gegenüber scharf hervortretenden We-

sen gehört weiter, dass die Leistung in der Gegenwart frei im Vertrauen auf die künftige Gegenleistung gewährt werde; erzwungene Leistung ist keine Vertrauensleistung.

Unter allen Zwangsdeckungen nähert sich, worauf Abschn. X. des Näheren zurückkommen wird, den Hülfsdeckungen überhaupt und der Kreditdeckung insbesondere am meisten die Emission von Papiergeld. Der Zwang, welchen diese Deckung mit der Steuerdeckung gemein hat, erfolgt überhaupt nur mittelbar. Derselbe Zwang erfolgt unter einem Zahlungsversprechen für die Zukunft. Der Zwang erfolgt ausserhalb der Steuergewalt durch Währungsgewalt. Er zieht, wie die ältere ausserordentliche Steuer (aides) dritte Wirthschaften als Aushelfer herbei. Die Emission von Papiergeld könnte man daher leidlich Zwangshülfsdeckung nennen; Steuerdeckung ist sie nicht, auch nicht Kreditdeckung.

Alle ausserordentlichen Deckungen — mit Ausnahme der ausserordentlichen Verwaltungsdeckungen und der nicht belastenden Hülfsdeckungen — stehen zur ordentlichen Eigendeckung in einem Verhältniss vorübergehender Ergänzung. Ganz besonders gilt dies auch von der Kreditdeckung; letztere ist nur das Mittel aufgeschobener Eigendeckung, Function der Auflösung unerschwinglicher Eigendeckungen der Gegenwart in erschwingliche Raten der Nachdeckung aus ordentlichen Eingängen künftiger Jahre. Nur in dieser Function und mit dieser Begrenzung ist Kreditdeckung statthaft, wie die weitere Untersuchung mit aller Bestimmtheit darthun wird.

Die Deckung aus freiwilligen Güterabtretungen dritter Wirthschaften ist in der Regel eine ausserordentliche Deckung, kann aber bei chronischem Deficit zur »ordentlichen«, d. h. regelmässig wiederkehrenden, wenn auch sonst unordentlichen Deckungsweise werden. Freigebige Beiträge, welche jedes Jahr sich einstellen, sind dagegen ordentliche Deckungen aus fremden Wirthschaften.

2) Personalbedarf — Realbedarf; Deckung aus Dienstvergütungen — Deckung aus Nutzungsvergütungen.

Der Bedarf wird theils für die Arbeitskräfte, theils für

die äusseren Betriebsmittel und Anstalten aller Dienste verausgabt; hienach ergiebt sich der Unterschied von Personal- und Realbedarf. Dessgleichen gehen Deckungen theils aus Dienstleistungen der Beamten hervor, z. B. viele Verwaltungsgebühren, theils aus Nutzungen staatlicher Anstalten (Miethen, Pachtgelder u. s. w.).

Meist erfolgt die Verausgabung des Personalbedarfes als Geldabfindung der Dienstpersonale, welche dann ihren und der Ihrigen Naturalbedarfe selbst anschaffen. Doch tritt noch immer grosser ordentlicher und ausserordentlicher Natural-Personalbedarf auf in der Friedenskaserne und im Kriegslager. Auch gewaltige Deckungen ausserordentlicher Art ergeben sich im Krieg als Naturaleinkünfte, so die Requisitionen, Naturalcontributionen, Quartiernutzungen.

Der Hülfsbedarf erfolgt vorwiegend in Geld an die Empfänger der Unterstützung, ohne dass er sich innerhalb der Staatswirthschaft selbst schon in Personal- und in Sachunterhalt auflöst.

Der Realbedarf zeigt gewaltige Bestände auch ausserordentlichen Bedarfes für Bauten, Militäranschaffungen, Monopolfabriken u. dgl. Indessen mangeln auch dem Personalbedarf grössere und kleinere Beträge ausserordentlichen Bedarfes nicht; man denke an die ausserordentlichen Remunerationen, Gratificationen, Hülfsarbeitergehalte, die Ernährung mobil gemachter Truppen u. s. w.

3) Anlagebedarf (Investitions-Bedarf) — Betriebsbedarf; Stamm-Deckung — Einnahmen-Deckung einschliesslich der »Steuerdeckung«.

Die Geldbedarfe sind bestimmt theils für die laufenden Ausgaben des Dienstes, theils für die Herstellung und Erhaltung staatlicher Einrichtungen von dauerndem Nutzen. Dessgleichen kann der Staat Deckungsmittel finden sowohl durch Einstellung des Geldwerthes von Vermögensstämmen, als durch laufende Einnahmen. Mit Rücksicht hierauf ist oben zwischen Betriebs- und Anlage-Bedarf, Stamm- und Einnahmendeckung unterschieden. Diese Unterscheidungen korrespondiren der

Bildung und Verwendung von Betriebs- und Anlagekapital in der Privatwirthschaft.

Dieselben berühren, decken sich aber nicht mit den unter Z. 2 erwähnten Gliederungen. Auch der Anlagebedarf, z. B. für Bauten, enthält eine Menge Personalbedarf für Arbeitslohn, der Betriebsbedarf dagegen ergiebt in den Kanzleikosten, der Menage, der Munition, Realbedarfe. Ebensowenig deckt sich die Scheidung zwischen Anlage- und Betriebsbedarf dem Gegenstand nach mit dem Unterschied der Eigen- und der Hülfsbedarfe, der Eigen- und der Hülfsdeckungen; denn der Eigenbedarf umschliesst Betriebs- und Anlagebedarfe und die Kreditdeckung ist nicht blos für Anlagebedarfe (Investitionen), sondern auch für Betrieb, namentlich für den der Militärverwaltung im Kriege erforderlich.

Der Anlagebedarf ist weiter

- theils Bedarf für Vermögens-Ersätze durch Wiederherstellung nutzbarer Güter, welche zerstört worden sind: »Retablissements«, Reparaturbauten u. s. w.
- theils für Vermögensverbesserungen: Meliorationen, »Reformen«, »Reorganisationen«,
- theils für Vermögensmehrungen: neue Erwerbungen, Neuveranstaltungen.

Gerade der Anlagebedarf und zwar keineswegs blos derjenige für Meliorationen und Vermögensvergrösserungen, tritt als ausserordentlicher Bedarf [1]) auf und bedingt vielfach ausserordentliche Deckungen.

Der Investitionsbedarf erfolgt in allen drei Richtungen theils für erwerbswirthschaftliche Zwecke, d. h. für Gewinnung der staatlichen Erwerbs- und Productionsmittel, d. h. als staatliche Kapitalbildung, theils für Bildung nutzbarer Anstalten in den übrigen Dienstzweigen, als Bildung von staatswirthschaftlichem Gebrauchsvermögen [2]). Man hat jenen Bedarf wohl auch »productiv« (»direct pro-

---

1) »Eigentlicher ausserordentlicher Bedarf« (A. Wagner).

2) »Nutzkapital« im Sinne Hermann's.

ductiv«), diesen »reproductiv« (»mittelbar productiv«) genannt. Beiderlei Bedarfe werden umfassend durch Kreditdeckung bestritten, worauf wir im Abschn. VIII. besonders zurückzukommen haben.

Der Investitionsbedarf tritt auch innerhalb des Hülfsbedarfes auf. So in den Beiträgen für Schule, Kirche, Gemeindestrassen, Privatbahnen u. s. w.

Die Bestimmung des Bedarfes für Betriebs- oder für Anlagewerthe entscheidet nicht für die Art der Deckung. Kleinere Investitionen ebenso wie kleinere Verstärkungen der Betriebsmittel werden normaler Weise aus den ordentlichen Deckungsmitteln entnommen. Fortgesetzte Vermehrung des nutzbaren Staatsvermögens ist eine ganz normale ordentliche Ausgabe fortschreitender Epochen.

Wichtiger ist die ebenfalls der Kürze wegen oben nicht erwähnte Scheidung des Bedarfes für Betriebswerth-Mehrungen nach der Bestimmung entweder für den fortlaufenden Dienst oder für unbestimmte Ereignisse der Zukunft. Ausserordentliche Bedarfe für letztere sind viel schwieriger durchzusetzen, wesshalb sie wie unten weiter zu zeigen ist, möglichst vermieden und soweit sie nothwendig sind, entweder durch Theilung (allmälige Ansammlung) erträglicher zu machen oder aus ausserordentlichen grossen nicht belastenden Einnahmen (Kriegsentschädigungen, Rückempfängen) zu dotiren sind.

Der Unterschied der Stamm- und der Einkommens-Deckung gliedert sich weiter wie folgt:

Stammdeckungen,
- theils aus Baarvorräthen,
  - welche für einen bestimmten Zweck mit ungewissem Termin vorbehalten sind: Schatzdeckungen,
  - oder als disponibles Geldkapital dem laufenden Dienst zugewiesen werden: Aktivreste, Rückempfänge, Beiträge der Privaten und Anderer;
  - oder dem Betrieb entzogen werden: Deckung aus dem Kassen-Betriebskapital u. s. w.

theils aus Veräusserungen von naturalen Anlagewerthen.

Die Einkommensdeckungen sind
- theils Ertragsdeckungen
  - Erwerbsgewinne:
    - Zinsen, Pachtschillinge, Miethbezüge,
- theils Deckungen aus Verwaltungsgebühren,
- theils Steuerdeckungen aus
  - directen Steuern
  - indirecten Steuern:
    - Consumtionssteuern,
    - Steuergebühren, Verkehrssteuern u. dgl.

Die durch anderweite Vermögenszugänge nicht ausgeglichenen Stammdeckungen aus aktuellen Betriebs- und Anlagewerthen nennen wir im Folgenden die Zubussen. Sie gehören in der Regel zu den ausserordentlichen Deckungen. Dagegen ist die Gesammtheit der Erlöse aus alljährlich auszumusternden nicht mehr aktuellen Betriebs- und Anlagewerthen als eine besondere Klasse der ordentlichen Deckungsmittel anzusehen.

Die meisten Stammdeckungen sind ausserordentliche Deckungen. Doch sind es nicht alle; z. B. nicht die eben erwähnten regelmässigen Verwaltungserlöse. Die meisten Ertrags-Gebühren- und Steuereingänge sind ordentliche Deckungen; doch nicht alle, z. B. nicht die vorübergehenden Zuschläge zu den Einkommenssteuern, Verzehrungssteuern und Gebühren.

Als das Normale sind die Einkommensdeckungen anzusehen, auf welche ich jedoch mit Rücksicht auf die eingehenden Nachweisungen meiner »Steuerpolitik« hier nicht weiter eingehe. Stammdeckungen können und sollen auf die Dauer nur entweder gegen Wiederersatz aus Einkommensüberschüssen späterer Perioden oder aus Einkommenserübrigungen von Vorjahren, d. h. theils als aufgeschobene, theils als anticipirte Einkommensdeckungen durchgeführt werden. Die dauernde Zubussenwirthschaft ohne Wiederersatz und ohne Vorrathergänzung ist unmöglich.

4) Verwaltungs- und Finanz-Bedarfe; Verwaltungs- und Finanz-Deckungen.

Diese Gliederung deckt sich nicht mit der nächstfolgenden nach Dienstzweigen. Verwaltungsbedarf ist jener Bedarf, welcher für die fortlaufende Durchführung des Dienstes, auch des Dienstes der Finanzverwaltung, erforderlich ist, im Gegensatz zu jenem Bedarf, welcher für Investirungen, für Bestreitung ungedeckter Deficite, für Tilgungen, Rückzahlungen, Entschädigungen, für einzelne Finanzoperationen zu bestreiten ist. Zu den Verwaltungsdeckungen zählen auch Eingänge der Finanzverwaltung, z. B. die Steuerexecutionsgebühren und die Erlöse aus dem Mappenverkaufe. Auch in jedem anderen Verwaltungszweig ergeben sich aus dem Dienst selbst Eingänge, ordentliche wie ausserordentliche, auf die es in erster Linie nicht die Finanz abgesehen hat. Dazu gehören die ausserordentlichen Eingänge der Kriegsverwaltung (Beute, Kriegsentschädigung), die Beiträge der Korporationen und der Privaten für bestimmte Leistungen des Staates, Rückempfänge, Kostenvergütungen, Depositen-Einlagen u. s. w. Nicht einen einzigen Dienst giebt es, wo nicht wenigstens ausserordentliche Deckungsmittel (»Bedeckungen«) gelegentlich eingiengen. Die Hauptdeckung kommt allerdings aus dem Finanzdienst und zwar aus Steuern.

Finanzdeckungen sind alle nicht erst secundär (durch den Verwaltungsdienst) hervorgerufene, sondern um des finanziellen Zwecks der Einnahme willen durchgeführte Einnahmen, einschliesslich gewisser Arten und Beträge der »Verwaltungsgebühren«.

Sowohl die Verwaltungs- als die Finanzbedarfe umschliessen ausserordentliche Bedarfe. Ausserordentlich ist z. B. der Verwaltungsbedarf für Eisenbahnbauten, für Krieg, für Reorganisationen. Ausserordentlich ist der Finanzbedarf für nicht fortlaufende Schuldentilgungen, für besondere Steuerregulirungen. Auch der Verwaltungsbedarf ist nicht durchgehends Eigenbedarf, — z. B. nicht in der Armenpflege, — und der Finanzbedarf ist oft ein Hülfsbedarf, z. B. in den Zinsgarantiezuschüssen.

Dessgleichen giebt es sowohl bei den Finanz- als bei den Verwaltungsdeckungen ausserordentliche Einnahmen.

Auch die Verwaltungshülfsdeckungen sind theils solche, welche die Zukunft nicht belasten, theils solche, welche künftige Finanzperioden belasten. Belastende Hülfsdeckungen der Verwaltung sind die Eingänge, aus welchen die s. g. Verwaltungsschulden entstehen, als welche zu nennen sind: Verbindlichkeiten der Rückzahlung empfangener Depositen, Kautionen und Spareinlagen, Zahlungsrückstände aus Anschaffungen u. dgl.

Die Finanzdeckungen wie die Verwaltungsdeckungen beruhen theils auf dem öffentlichen Recht wie die Papiergelddeckung, theils auf Privatrecht, wie die Anlehenseingänge.

Die daraus hervorgehenden Schulden sind, wie erwähnt, theils schwebend, theils fundirt, die fundirten theils tilgbar, theils untilgbar, theils auf Rente (»ewige Rente«), theils auf Zins und Kapital gestellt.

Wie die Finanzschuld durch ausserordentliche Deckung entsteht, so erzeugt auch die allein rationelle Tilgungsweise derselben (Abschn. IX) ausserordentlichen Bedarf.

Die Rückzahlung für Verwaltungsschulden nimmt z. Th. eine mittlere Stellung ein zwischen eigentlichen Dienst- und zwischen Hülfsbedarfen zu Gunsten dritter Wirthschaften; sie entstand aus den staatswirthschaftlichen Hülfseinrichtungen, welche der Staat im Interesse der Privatwirthschaften unterhält.

5) Die Gliederung der Bedarfe und Deckungen nach einzelnen Dienstzweigen — mit Unterscheidung von Finanz- und Nichtfinanz-Dienst — ist aus folgendem Schema zu ersehen:

Dienstgliederung der Bedarfe (Regierung — Gesetzgebung — Verwaltung):

Erstens: Bedarfe der Finanzverwaltung

für den Einnahmedienst:

für Domanial-, Forst- und Bergwerksbetrieb des Staates (hier u. A. die ausserordentlichen Bedarfe für Neuerwerbungen, Meliorationen, Lastenablösungen),

für den Steuerdienst, insbesondere

den Dienst der directen Steuern (u. A. die ausser ordentlichen Bedarfe für Steuerregulirungen einschliesslich der Katasterarbeiten),

für den Kassendienst (hier u. A. die ausserordentlichen Bedarfe für Kassendotation, Münz- und Agioverlust),

für den Voranschlags- und den Rechnungsdienst (Etats- und Rechnungswesen),

für die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld, nämlich

der Finanzschulden (s. o.) und

der dem Finanzminister belasteten Verwaltungsschulden (s. o.).

Zweitens: Bedarfe für die staatswirthschaftlichen, d. h. nichtfinanziellen Dienstzweige:

Militärbedarf:

Kriegs- und Mobilisirungsbedarf } der Heeres u. der
Friedensbedarf } Marineverwaltung.

Civildienstbedarf:

im Inland:

Justiz,

Inneres bezw. verschiedene Specialministerien und Centralstellen: eigentliche Regiminalthätigkeit, Sicherheitspolizei, Armenpflege u. dgl., — eventuell

Volkswirthschaftspflege: Ministerien und Centralstellen für Ackerbau, Handel, Verkehrsanstalten, Versicherungs- und Sparwesen, öffentliche Arbeiten, Münz-, Mass-, Gewichtwesen und andere Hülfsanstalten des Verkehrs.

Kultus, Unterricht, Kunst und Wissenschaft;

im Ausland und dem Ausland gegenüber:

Auswärtiges (Diplomatie).

In diesen verschiedenen Dienstzweigen stellen sich die grossen ausserordentlichen und die ausserordentlich zu deckenden Bedarfe in ungleicher Stärke und Häufigkeit ein. Am stärksten im Kriegsbudget der Militärverwaltung, noch sehr stark und häufig im Friedensbudget derselben Verwaltung,

dann im Budget der öffentlichen Arbeiten für den Verkehr, im Budget der Finanzverwaltung für den Dienst der ausserordentlichen Tilgungen. Die ausserordentlichen Kulturbedarfe können zumeist durch Vertheilung so niedrig gehalten werden, um für die Regel durch die ordentliche Bedeckung guter Jahre bestreitbar zu sein; soweit sie in ungewöhnlicher Stärke auftreten, können sie auf die verfügbaren Aktivbestände je der sieben fetten Jahre oder auf ausserordentliche Eingänge nicht belastender Art verschoben werden. Bei ihnen wiegt also bei weiser Deckungspolitik nicht die Kreditdeckung, sondern so weit ausserordentliche Deckung nothwendig, eine andere ausserordentliche Deckung vor.

Der Kriegs- und der Investitionsbedarf sind es also hauptsächlich, welche der Deckung des Staatsbedarfes ausserordentliche Aufgaben stellen und dem Finanzgleichgewicht am meisten gefährlich werden.

Correlat der dienstlichen Specialgliederung der Bedarfe ist die dienstliche Gliederung der Deckungen. Ordentliche und ausserordentliche Einnahmen finden sich in jeder der grossen Gruppen des öffentlichen Dienstes. Hier sei nur erwähnt, dass die ausserordentlichen Verwaltungsdeckungen sehr ungleich in den verschiedenen Ministerien eingehen. Sie fliessen spärlich aus dem Friedensdienst der Militärverwalung; reichlich aber unsicher aus dem siegreichen Krieg, welcher Beute, Contributionsgelder, Kriegsentschädigungen einbringt; in geringem aber wenig schwankendem Betrage aus der Justiz-, Kultus- und Unterrichtsverwaltung; stärker aus den Rückempfängen der wirthschaftspolitischen Hülfsthätigkeit. Ganz besonders ausgiebig sind die ausserordentlichen Finanzdeckungen mit Hülfe des Kredites, mittelst der Währungsgewalt, und in Staaten mit starkem Aktivvermögen die Deckungen durch Veräusserung von Staatsvermögen und durch Angriff von Baarfonden.

Zieht man den Unterschied der Natural- und der Gelddeckung herbei, so ist erstere als ausserordentliche nur im Krieg durch Requisitionen und in der Armenpolizei durch Entgegennahme naturaler Unterstützungsbeiträge von einigem Belang.

Ein häufiger und starker Bedarf ist in der vorstehenden Gliederung nicht zur Geltung gekommen, der sehr unregelmässige Bedarf für die Bedeckung von Deficits, jener Bedarf, welcher in der Reihe der ausserordentlichen Deckungsmittel sein Gegenstück an den Aktivresten (Ueberschüssen) findet. Indessen ist dieser »Deficitbedarf« nur formell (rechnungsmässig) und vom Standpunkt des Finanzdienstes im Gegenhalt gegen die Gesammtheit der schon vorhandenen Deckungen vorhanden.

Der ausserordentliche Bedarf für die Deckung des Deficits geht ebenso aus den eigentlichen ordentlichen als aus den eigentlichen ausserordentlichen Bedarfen hervor, insoweit als die Gesammtheit der sonstigen, sowohl ordentlichen als ausserordentlichen Deckungen der Summe der ordentlichen und ausserordentlichen Dedarfe nicht gewachsen ist. Die Deficitdeckung ist eine im Dienst der Finanzverwaltung zu Tage tretende Folge der budget- und rechnungsmässigen Einheit des ganzen Einnahme- und Ausgabedienstes. Wer den unregelmässigen Bedarf für das Deficit als ausserordentlichen Bedarf bezeichnen und behandeln will, ist genöthigt, denselben vom reellen ausserordentlichen Staatsbedarf d. h. von der Summe aller übrigen ausserordentlichen Dienstbedarfe getrennt zu halten.

Die der »Deficitdeckung« correspondirende ausserordentliche Deckung der »Aktivreste« (Ueberschüsse) ist ein Product der Bilanzirung des gesammten Einnahme- und Ausgabedienstes des Vorjahres. Sie ist nicht nothwendig eine reelle ausserordentliche Deckung; möglicherweise sind die Ueberschüsse ganz aus überschiessenden ordentlichen Deckungsmitteln hervorgegangen. Nur vom Standpunkt des finanziellen Dienstes der laufenden Periode können die Aktivreste der Vorjahre als ausserordentliche Deckungsmittel angesehen werden.

6) Inländische — auswärtige Bedarfe, bezw. Deckungen.

Ein Theil der Bedarfe ist im Ausland zu bestreiten; so der Unterhalt der Diplomatie, der Bedarf des auswärts stehenden Heeres, der Bedarf für die Ausstellungen, namentlich aber der Bedarf für Anlehen, die im Ausland förmlich domicilirt oder

doch thatsächlich untergebracht sind. Für sie **kann** durch Münz- und Agioverlust (in Oesterreich und in Russland Millionen!) ein ausserordentlicher Bedarf sich einstellen.

Indessen werden auch kräftige Deckungen, namentlich ausserordentliche, aus dem Ausland gezogen, theils im Wege des freien Vertrags, wie die Anlehenseingänge aus dem Auslande, theils im Wege des Zwanges, wie Contributionen und Kriegsentschädigungen. Die ausserordentlichen Auslanddeckungen treffen in der Regel mit grossen ordentlichen und ausserordentlichen Aus- und Inlandbedarfen fast gleichzeitig zusammen.

7) **Nach Grösse, Häufigkeit, Theilbarkeit, Beweglichkeit und Verschiebbarkeit, Willkürlichkeit** (rechtlicher Unterlassbarkeit und Zulässigkeit) — ergeben sich weitere z. Th. höchst belangreiche Gliederungen sowohl der Bedarfe als der Deckungen.

Das Quantitätsverhältniss — der ausserordentlichen und der schwankenden ordentlichen Bedarfe — ist oft geradezu entscheidend für die Wahl zwischen ordentlicher und ausserordentlicher Deckung und zwischen den Unterarten beider Deckungsweisen.

Grosse ausserordentliche Eingänge eignen sich nach der Natur der Sache für ausserordentliche Investirungen (seien diess Retablissements oder Vermögensvergrösserungen), namentlich auch für ausserordentliche Tilgungen. Umgekehrt werden nur ausserordentlich grosse Steigerungen des Geldbetrages der ordentlichen Bedarfe und sehr starke ausserordentliche Bedarfe zu den ausserordentlichen Eigen- und Hülfsdeckungen zwingen.

Was ist denn aber ein grosser Bedarf? Die Grösse des ausserordentlichen, wie des nicht gedeckten ordentlichen Bedarfes heisst hier: Grösse bemessen mit Rücksicht auf die politische Tragwilligkeit und wirthschaftliche Tragfähigkeit des Volkes in der gegebenen Wirthschaftsepoche. So verstanden fällt die Grösse des Bedarfes für die Wahl der Deckungsmittel entscheidend in die Wagschaale. Denn zwingend für die finanzielle Staatsmannschaft ist, wie sich zeigen wird, theils die Rücksicht auf die politische Möglichkeit der Durchsetzung

ordentlicher Deckung, theils die Rücksicht auf das Minimum der Störungen in den ausserstaatlichen Haushalten. Nun wächst aber der Widerstand der Steuerkräfte gegen laufende Steuerdeckung mit der Grösse der ausserordentlichen wie der ordentlichen Bedarfe und auch die Unerträglichkeit der Störungen durch Zwangsbeitreibung (Steuerdeckung) steigert sich hienach progressiv. Selbst die dauernde Nützlichkeit der Verausgabung ist für die Deckungspolitik nicht so bedeutend, als die durch ordentliche Einnahmen nicht bedeckbare ausserordentliche Grösse. So relativ und so schwankend von Jahr zu Jahr für das Belastungsgefühl des Volkes der Begriff der Grösse des Bedarfes ist, so massgebend ist er stets für die die Deckung vollziehende Finanzpolitik. Grosse ausserordentliche Bedarfe können ohne überwiegende Schädigung der Volkswirthschaft und ohne Gefährdung der inneren Staatsordnung den laufenden ordentlichen Steuereinnahmen nicht entnommen werden, sie müssen, wenn ihnen nicht zufällig eine besondere Jahresergiebigkeit der ordentlichen Deckungsmittel entgegenkommt, ganz oder theilweise durch ausserordentliche Deckungsmittel bestritten werden. Dagegen können die kleineren, wenn auch zahlreicheren ausserordentlichen Bedarfe in »mittleren«, vollends in »guten« Jahren sehr wohl ordentliche Deckung finden, sie sollen es sogar.

S e l t e n h e i t und H ä u f i g k e i t. Belangreich für die Deckungspolitik ist ferner Anzahl und Häufigkeit der unregelmässig wiederkehrenden Bestandtheile der Staatsbedarfe und der Deckungen. Je häufiger ausserordentliche Bedarfe derselben Art und innerhalb derselben Dienstzweige wiederkehren, je zahlreicher und gleichmässiger sie daher für den Gesammtumfang des öffentlichen Dienstes sich alljährlich einstellen, desto mehr nähern sie sich auf dem Standpunkt der Einheit des finanziellen Jahresdienstes den ordentlichen Bedarfen. Die Finanztechnik behandelt sie auch als solche mit Zuhülfenahme der in Abschn. V näher bezeichneten Einrichtungen. Auch theoretisch mit Recht, da die fraglichen Bedarfe nur vom Standpunkt abgesonderter Wirthschaft einzelner Dienstesabtheilungen (»speciell«), nicht aber vom Standpunkt des Be-

darfes grösserer Dienstzweige oder des Gesammtdienstes (generell) in unregelmässiger Periodicität und Ausdehnung wiederkehren.

Die häufig wiederkehrenden, daher für den Gesammtumfang des Dienstes zahlreichen, meist kleinen ausserordentlichen Eingänge nehmen ebenfalls im Ganzen den Character ordentlicher Deckungmittel an, z. B. Fiscalanfälle, Ausmusterungserlöse, Erlöse aus Veräusserung von entbehrlich gewordenen Immobilien, Aktenpapier u. s. w.

Dringlichkeit. Nicht unwichtig ist ferner der Character der Dringlichkeit bezw. der Aufschieblichkeit der Bedarfe und der Deckungen. Die dringlichen, unaufschiebbaren Bedarfe, in der Regel zugleich Bedarfe einer volkswirthschaftlich, finanziell und politisch bedrängten Zeit, häufig Folgen vorausgegangener Anlage- und Reformversäumnisse, sind es hauptsächlich, welche zu ausserordentlichen Deckungen — nicht blos durch Kredit — drängen und zwingen. Die Aufschieblichkeit der Bedarfe wächst im Allgemeinen mit der Ausdehnung der Prävention im Staatsleben und steht zur fürsorglichen Führung des Staatshaushaltes in der abgelaufenen Generation in geradem Verhältniss. Dieselbe giebt dem den Steuerkräften gegenüber politisch bedrängten Staatsmann — in Zeiten zurückschlagender Einnahmen, privatwirthschaftlicher Bedrängniss der Steuerträger, überdurchschnittlichen Geldbetrages der Preise aller Elemente ordentlichen und ausserordentlichen Dienstbedarfes — die willkommene Handhabe ordnender Ausgleichung. Die Aufschieblichkeit ermöglicht die völlige oder doch zeitweilige Vermeidung von Erhöhungen der ordentlichen Steuern und erspart beschwerende Anwendungen der ausserordentlichen Deckung in politisch und wirthschaftlich bedrängten Perioden des Staatshaushaltes.

Absolut verschieblich ist aber kein Bedarf, welcher einer politisch und volkswirthschaftlich werthvollen Staatsleistung gilt. Es giebt nur relativ verschiebliche Bedarfe.

Theilbarkeit. Eine verwandte Bedeutung hat die etatsmässige Theilbarkeit des Bedarfes und der Deckung unter mehrere einander folgende Jahre. Sie ist der Ratendeck-

ung aus ordentlichen Einnahmen durch Verkleinerung der Jahresbeträge des ausserordentlichen Bedarfes günstig.

Die getheilte Deckung ist etwa von Anfang an auf Raten regulirt und stipulirt, oder findet sie statt in Folge von Zurücklegungen von Aktiven auf serienweise Verwendung in den verschiedenartigen Diensten späterer Verwaltungsjahre. Das ist sogar in Beziehung auf Verwendung zu ausserordentlichen Schuldentilgungen immer wohl in Betracht zu nehmen, da plötzliche und riesige Schuldentilgungen zu Störungen der Volkswirthschaft und der Volksmoral führen können, welche durch die Vortheile rascherer Entlastung der Schuldenverwaltung nicht aufgewogen werden.

Unberechenbarkeit. In Betracht kommt ferner das Unberechenbare und Unerwartete der Bedarfe und der Deckungen.

Der unberechenbare Bedarf heischt zwar besondere Vorkehrungen der Deckung (Dispositionsfond, Calculationszuschläge u. s. w.), führt aber nicht nothwendig zur ausserordentlichen Deckung. Ist doch auch ein Theil der ordentlichen Bedarfe nicht berechenbar, sondern nur schätzbar.

Die Unberechenbarkeit konstituirt zwar das Wesen der ausserordentlichen Bedarfe nicht, aber sie trägt doch wesentlich dazu bei, dass ausserordentliche Bedarfe entstehen und ausserordentliche Eigen- oder Hülfsdeckungen dieser ausserordentlichen Bedarfe auftreten. Dieselbe Eigenschaft bedingt überhaupt finanztechnisch eigenthümliche Einrichtungen (Abschnitt V).

Willkürlichkeit (Freiwilligkeit) der Bedarfe und der Deckungen. Ob Bedarf und Deckung im Belieben der Staatsgewalten stehen oder nicht, willkürlich oder unwillkürlich in diesem Sinne sind, ob die Unwillkürlichkeit auf der Uebermacht der Natur oder auf der Willensgebundenheit durch Vertrag und durch Gesetz oder auf der Ohnmacht inneren oder äusseren Feinden gegenüber oder auf der Unabhängigkeit Dritter vom finanzirenden Staatswillen beruht, begründet weitere höchst belangreiche Konsequenzen für die Deckung.

Unfreiwillige Bedarfe für die Wiederherstellung oder Ver-

hütung von Naturschäden, für die Abwehr oder Entschädigung des Feindes, für Vergütung der Requisitionsleistungen und Schädigungen der Unterthanen an den und durch den Feind sind unabweisbar, meist zugleich unaufschieblich und bedeutend; sie drängen daher vielfach zu ausserordentlichen Deckungsoperationen im grossen Massstab.

Bei den willkürlichen Bedarfen trifft eher das Gegentheil zu. Selbst der erste Bedarf von Angriffskriegen kann aus ordentlichen Einnahmen angesammelt sein. Abhängigen Unterthanen (Beamten) kann man äussersten Falles leichter die Stundung einer Forderung ansinnen, als unabhängigen Staatsgewalten und Gläubigern.

Die meisten Verwaltungsbedarfe, wie die Verwaltungsdeckungen haben die Eigenthümlichkeit, durch Gesetz oder Vertrag oder dienstliche Nothwendigkeit der Willkür der Verwaltungsorgane regelmässig entgezogen zu sein. Sie gehören zu den unbeweglichsten Bedarfen, was für die Deckung um so grössere Schwierigkeit ergiebt, als sie in ihrer Gesammtheit die Masse des ganzen Staatsbedarfes ausmachen.

Beweglichkeit der Bedarfe und der Deckungen. Mit der Willkürlichkeit berührt sich, aber deckt sich nicht die Beweglichkeit der Bedarfe und der Deckungen.

Die Beweglichkeit ist so viel wie Elasticität, Möglichkeit willkürlicher Ausdehnung und Zusammenziehung, mit Rücksicht auf den objectiven Character der Bedarfe und der Einnahmen. Den Gegensatz bilden die unbeweglichen (steifen) Bedarfe und Deckungsmittel. Unbeweglich sind z. B. die Ertragssteuern im Gegensatz zu den höheren Stufen der Einkommenssteuer, die fest gegebenen Kriegsbedarfe etwa im Gegensatz zu den Bedarfen für ausserordentliche Tilgungen.

Die Beweglichkeit steht als solche in einem Gegensatz zur unwillkürlichen »Selbstentwicklung« der Bedarfe und der Einnahmequellen.

Die Aufschieblichkeit der Bedarfe und der Deckungen fällt ebenfalls mit der Beweglichkeit nicht ganz zusammen; bei der finanztechnischen Ausnutzung der Beweglichkeit handelt es

sich überwiegend um blosse Ermässigungen und Ausdehnungen, nicht um Unterlassungen und neue Totaleinstellungen.

Beweglickheit der Bedarfe und Beweglichkeit der Deckungen sind in der Praxis regelmässig nicht konnex. Es sind gerade die allerunbeweglichsten Bedarfe, welche für das Deckungssystem die beweglichsten Deckungen, so die Zuschläge zu allgemeinen Einkommenssteuern, die Zuschläge zu den indirecten Steuern auf nicht unentbehrliche Verzehrungsgegenstände und die Zuschläge zu gewissen Verkehrs- und Besitzveränderungsgebühren nothwendig machen. (Abschn. VI.)

Auch unter den Bedarfen giebt es sehr bewegliche reducirbare Posten bedeutender Art, namentlich die für ausserordentliche Tilgungen, die nur in günstigen Finanzjahren kräftig vorgenommen werden sollten. Für das Deckungswesen höchst bedeutsam (s. Abschn. VIII)!

Die Ausfälle der widerspenstigsten Einnahmequellen können durch Einschränkung, ihre Mehrerträge durch Ausdehnungen der beweglichen Bedarfe balancirt werden.

8) Budget- und rechnungsmässige Bedarfe und Deckungen.

Nach den zwei Hauptaufgaben der formellen Durchführung des Staatshaushaltes sind die budgetmässigen und die wirklichen, die voranschlagsmässigen und die abrechnungsmässigen Bedarfe und Deckungen zu unterscheiden.

Thatsächliche »Ersparungen« an jenen bringen einen Theil der ausserordentlichen Vorausdeckung der Aktivreste ein. Thatsächliche »Ueberschreitungen« bewirken Nachdeckungen der Zukunft, welche vielfach gesondert in einem Theil der Nachtragskredite auftreten. Die »Ueberschreitungen« entstehen häufig aus unvorhergesehener Kostspieligkeit der ordentlichen Bedarfe, können aber auch aus dem Eintritt unvorhersehbarer oder vertuschter ausserordentlicher Bedarfe entspringen.

Die wirklichen Eingänge an Deckungsmitteln werden in der Rechnung des durchgeführten Dienstes die Voranschläge entweder überschiessen oder hinter ihnen zurückbleiben. In dem einen Fall entstehen Ueberschüsse als Deckungsmittel

von Bedarfen der Gegenwart oder der Zukunft, im anderen Falle Deficits und Nöthigungen zu ausserordentlichen Eigen- oder Hülfsdeckungen.

9) Vorjahrsbedarf, laufender Bedarf, Bedarf der Folgejahre — Vorausbedarfe, Jetztbedarfe, Nachbedarfe; präventive, laufende, aufgeschobene Eigendeckung.

Mit Rücksicht auf das Ineinandergreifen der Finanzperioden ist beim Bedarf zu unterscheiden: Bedarf für den Dienst der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft.

Ebenso ist, zu unterscheiden Eigendeckung aus Eingängen entweder der Vergangenheit, oder aus solchen der laufenden Periode, oder aus solchen der Zukunft; Eigendeckung von Jetztbedarfen erst in der Zukunft ist natürlich nur möglich, wenn inzwischen durch Stundung oder Darlehen dritte Wirthschaften mit Hülfsdeckungen für den Staat aufkommen.

Die obigen Unterscheidungen sind an sich sehr belangreich. Sie erhalten durch ihre Combination untereinander noch mehr Bedeutung. Diese Combination ergiebt sich, indem Vorausbedarfe für die Zukunft durch Eigeneingänge aus der Vergangenheit oder aus der Gegenwart oder aus der Zukunft bedeckt werden können, und indem umgekehrt Eigendeckungen der Zukunft durch vergangene, laufende und künftige Bedarfe werden veranlasst sein können.

Bestreitung der laufenden Bedarfe (Jetztbedarfe) aus den laufenden Eigendeckungen ist zwar die Regel. Allein viele »Nachtragskredite« und Zinszahlungen beweisen, dass laufende Eigendeckungen auch für den Geldersatz der Hülfsdeckungen schon vollzogener Bedarfe der Vergangenheit aufkommen. Und die Vorraths-Einstellungen zeigen, dass Eigendeckungen in der Vergangenheit für die Gegenwart und Zukunft vollzogen wurden, theils absichtlich wie im Kriegsschatz, theils ohne vorausgegangene Bedarfsfeststellungen wie bei der Restverwendung.

Die obige Unterscheidung der Bedarfe und der Deckungen nach dem Ineinanderlaufen der Finanzperioden ist geeignet, alle jene falschen Vorschwebungen zu beseitigen, welche die Aufbringung der Gelddeckung mit der Vollzieh-

ung des gedeckten Bedarfes oder mit der Consumtion der aus der Deckung angeschafften Unterhaltsmittel der Staatsdiener und der Staatsanstalten verwirren. Es ist ebenso falsch zu sagen, der staatliche Consum »der Gegenwart» könne durch Güterbestände »der Zukunft« vollzogen werden, als es richtig ist, dass finanziell für den Consum der Gegenwart die Steuerträger (Eigendeckungen) der Vergangenheit herangezogen waren oder dass die Steuerträger (Eigendeckungen) der Zukunft finanziell für Consume der Vergangenheit werden aufkommen müssen.

Mit schon verzehrten Gütern der Vergangenheit oder mit noch nicht erzeugten Mitteln der Zukunft kann allerdings auch der Staat seinen jetzigen Konsum nicht vollziehen; ob Baarvorräthe aus früheren Perioden oder Anlehensbeträge, oder Steuereingänge, oder freie Beiträge der Bürger für den laufenden staatlichen Konsum verausgabt werden, immer wird damit ein Theil der jetzt vorhandenen Gütervorräthe den Privaten entzogen und dem Staate zur Verfügung gestellt; auch die Kreditdeckung wie jede andere Deckung stellt nur einen unter mehreren möglichen Wegen dar, wie der Staat Verfügung über vorhandene Güterbestände erlangt. Allein die finanzielle Eigendeckung aus Mitteln der Steuerträger kann sehr wohl Voraus- oder Nachdeckung sein, und es ist weder politisch noch volkswirthschaftlich »gleichgültig«, ob, von wo an, bis wohin, für welche Bedarfe die Regel der laufenden Eigendeckung oder die durch »Ersparungen« und Kredite vermittelte Voraus- oder Nachdeckung aus eigenen Mitteln stattfindet.

»Die Gegenwart«, »die Zukunft« ist Gegenwart und Zukunft im Unterschied der Steuerträger (Eigendeckungen) und der Kapitalisten (Hülfsdeckungen). Bei welchen von Beiden der Staat in die vorhandenen Geldvorräthe hineingreift, ist bezüglich der politischen und der volkswirthschaftlichen Nachwirkungen für Gegenwart und Zukunft nicht »gleichgültig«. Eine »Belastung« der Steuerträger und der Privatconsumenten der Gegenwart, bezw. der Vergangenheit zu Gunsten der Zukunft ist möglich. Denn um wie viel im

Staat für nachhaltige Nuzungen als Vorrath und Nuzkapital angehäuft ist, soviel kann und konnte in Gegenwart und Vergangenheit nicht ausserstaatlich consumirt werden. Die Eigendeckung der Vergangenheit und Gegenwart für den Consum der Zukunft belastete die Steuerträger an Stelle der Darleiher (bezw. ihrer Privat-Schuldner) und ebenso die privaten Consume, denen die Güter der staatlichen Naturalansammlungen entzogen wurden. Umgekehrt ist Belastung der Steuerträger der Zukunft in Folge erhöhter künftiger Eigendeckung für Schulden durchaus möglich mit der Folge einer Uebertragung der Privatkonsumfähigkeit der Steuerträger in höhere Konsumfähigkeit der Rentenempfänger. Bezüglich der Vorschwebungen, betreffend die »Belastung der Zukunft durch die Gegenwart« und selbst durch eine Vergangenheit, welche die Staatsanstalten verlottert hinterlässt, ist das Kind nicht so ganz mit dem Bade auszuschütten, wenn man für »Vergangenheit«, »Gegenwart« und »Zukunft« je die Stellung der Steuerträger zu den Kapitalisten und die Stellung des Staates zwischen beiden den politisch reagirenden Volksschichten gegenüber wohl unterscheidet.

Jene Vorschwebung ist nur damit völlig in die Irre gegangen, dass sie — verführt von den Irrlichtern der bekannten »Gerechtigkeit« im Sinne des individualistischen Naturrechtes — die Forderung stellt, die »Gegenwart« müsse den der Gegenwart, »die Zukunft« dagegen den der Zukunft nützlichen Theil des jährlichen Güterconsums für Staatszwecke aus staatlichen Eigendeckungen aufbringen,

Diese Forderung ist grundlos schon vom Standpunkt des Gerechtigkeitsbegriffes selbst, wenn man nur nicht damit im Sinne des individualistischen »Natur- und Vernunftrechts« irrlichtelirt. Denn die höchste Aufgabe, daher die oberste Rechtsbefugniss und Rechtspflicht der Staatshaushaltspolitik ist es, das nationale Volksleben in seiner ganzen Continuität zur höchsten Entwickelung zu bringen, bezw. mindestens schädigen und zurückdrängen zu lassen, und diese Aufgabe bedingt, wenn Steuerdeckung das wirthschaftlich Schädlichere und staatlich Gefährlichere oder das nicht Ausführbare ist,

Kreditdeckung auch des Güter zerstörenden Konsums, im umgekehrten Falle vorsorgende Schatzbildung und Investirung bloss im Interesse der Zukunft, damit das Volk in voller Leistungsfähigkeit andern grossen Aufgaben der Zukunft entgegengehen könne.

Jene vulgäre Forderung ist aber auch undurchführbar; denn selbst die meisten verbrauchlichen Bedarfe, z. B. für Besoldungen, arbeiten schon in der Gegenwart für die Zukunft. Es lässt sich gar nicht verhindern, dass —, noch ermessen, wie viel eine Ausgabe der Gegenwart und wie viel sie der Zukunft Nutzen bringt (s. Abschn. VIII). Eine Masse Ausgaben nutzen der Gegenwart und Zukunft zugleich, jede Art in unmessbarem Verhältniss und mit verschiedener Dauer.

Endlich ist es nicht richtig, dass Einrichtungen der Gegenwart durch Consum künftiger Güter durchgeführt und unterhalten werden können, da auch die durch Hülfsdeckung angeschafften Ver- und Gebrauchsgüter nur dem Güterschatze der Vorausgabungsperiode entnommen werden können.

So verfehlt und absurd hienach jenes vulgäre Gerechtigkeitspostulat auch ist, so ändert diess an der Zulässigkeit und Nothwendigkeit der Unterscheidung von Voraus-, Jetzt- und Nachbedarf, von anticipirter (präventiver), laufender und nachträglicher Eigendeckung (Nachdeckung) gar Nichts.

Vorausbedarfe und Nachbedarfe werden vorwiegend aber nicht durchaus mit ausserordentlichen Deckungsmitteln bestritten werden.

Die Chinesen in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Von A. Sartorius von Waltershausen.

I. Geschichte der chinesischen Einwanderung.

Die erste Anknüpfung politischer Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und dem chinesischen Kaiserreich datirt aus dem Jahre 1844. Vorher hatten beide Länder schon mit einander Handel getrieben, welcher sich für China günstiger gestaltete wie für die Union, die zwar an dem Transport verdiente, mit ihren industriellen Artikeln aber der englischen Concurrenz nicht gewachsen war. An den Export amerikanischer landwirthschaftlicher Produkte nach Asien war damals noch nicht zu denken, theils weil der Ackerbau überhaupt noch nicht für den auswärtigen Handel arbeitete, theils weil die Westküste Nordamerikas noch nicht von Mexiko an die Vereinigten Staaten abgetreten war, theils endlich, weil die lange und gefährliche Reise mit dem Segelschiff um das Cap Horn einen Gewinn an den voluminösen und dem Verderben ausgesetzten Getreideladungen zweifelhaft machte. Die Chinesen dagegen schickten werthvollere Waaren, vor allem Thee nach den Staaten und erfreuten sich daher seit 1784, in welchem Jahre das erste nordamerikanische Schiff von New-York nach Kanton gefahren war, regelmässig einer günstigen Handelsbilanz. Die Einfuhr aus dem Mittelreiche seit jener Zeit hat, gemäss der Botschaft des Präsidenten Tyler an den Congress im Anfang der vierziger Jahre über

neun Millionen Dollar betragen und die Ausfuhr Amerikas nach China kaum ein und eine halbe Million [1]).

Verschiedene Umstände liessen es der Regierung in Washington am Anfang der vierziger Jahre wünschenswerth erscheinen mit dem chinesischen Reich in direkte Beziehungen zu treten. Zunächst hatten die in den Seestädten an der Ostküste Chinas angesessenen amerikanischen Bürger schon mehrfach ihr Vaterland um Schutz gegen die Angriffe gebeten, welche sie von der dortigen Bevölkerung hatten erleiden müssen, dann waren es die Handelsverhältnisse gewesen, denen die Regierung, seitdem die Europäer die Oeffnung mehrerer chinesischer Häfen erzwungen hatten, eine höhere Sorgfalt zuwenden zu müssen glaubte, und schliesslich schien es den amerikanischen Politikern nach dem Frieden von Nanking angemessen, auch in China die amerikanische Machtstellung neben der der europäischen Staaten zu verkünden. Auch der Fortschritt des Czarenreichs in Asien und der Einfluss, welchen die Russen, denen damals das Territorium Alasca noch zugehörte, in Nordamerika ausübten, mögen eine Ursache gewesen sein, mit China in Verbindung zu treten. Der Abgesandte Caleb Cushing aus Massachusetts verstand es mit den Mandarinen geschickt zu verhandeln und schloss am 3. Juli 1844 den ersten Staats- und Handelsvertrag zwischen dem »ältesten und jüngsten Reiche der Welt« zu Wanghia [2]), einem Dorfe in der Nähe von Macao, ab. Nach diesem erfreuten sich die Amerikaner aller den Engländern gewährten Begünstigungen. Fünf Häfen wurden den Handelsschiffen geöffnet und amerikanische Kriegsschiffe durften zum Schutz der Bürger der Union zu jeder Zeit dort erscheinen. Ein bevollmächtigter Minister, dem Consuln mit der Jurisdiction über amerikanische Unterthanen untergeben sind, residirt seitdem in einer der Hafenstädte. Die Chinesen schickten keinen Gesandten nach Washington, was ihnen später als Mangel

1) K. F. Neumann, Geschichte der Vereinigten Staaten. Band III. S. 90.

2) S. Wells Williams: The middle Kingdom. New-York 1851. Band II. S. 585 ff.

an Courtoisie ausgelegt wurde, aber völlig begreiflich ist, wenn man bedenkt, dass damals kein Chinese in Nordamerika lebte und der Handel dorthin mit fremden Schiffen besorgt wurde. Die chinesische Regierung verstand sich dazu den Zoll auf Blei und Zinnerz herabzusetzen, und eine weitere Aenderung des Zolltarifes sollte nur mit der Genehmigung der amerikanischen Bevollmächtigten geschehen. Eine Abgabe, berechnet nach dem Tonnengehalt der Schiffe, welche damals üblich war, sollte von amerikanischen Capitänen nur einmal erhoben werden, wenn sie die dem Verkehr geöffneten Häfen, um ihre Ladung abzusetzen, successive benutzten. Die amerikanischen Bürger durften in denselben Hospitäler und Kirchen bauen und Kirchhöfe anlegen. Von neuen Monopolen oder anderen nachtheiligen Anordnungen sollten sie nicht zu leiden haben. Selbst im Falle eines Krieges zwischen China und andern Staaten sollte der Handelsverkehr mit der Union keine Störung erleiden. Erst nach zwölfjährigem Verlauf konnte der Vertrag auf den Wunsch eines der beiden Staaten abgeändert werden [2]).

Vier Jahre nach dieser Abmachung kamen die ersten Einwanderer aus dem himmlischen Reiche in San Francisco an.

Im Jahre 1848 trafen zwei Thatsachen zusammen, welche der wirthschaftlichen Entwicklung Californiens einen gewaltigen Anstoss gaben. Vorher wurde dieser durch ein so herrliches Clima ausgezeichnete und durch reiche Schätze des Bodens begünstigte Küstenstrich zwischen der Gebirgskette der Sierra Nevada und dem stillen Ocean von der mexikanischen Regierung verwaltet, welche unfähig die vorzüglichen natürlichen Vortheile desselben zu erkennen, durch den Vertrag von Guadelupe Hidalgo das gesegnete Land an die Vereinigten Staaten abtrat. Kein grösseres Zeugniss seiner mangelhaften wirthschaftlichen Energie konnte das mexikanische Volk sich ausstellen, als dasjenige, welches es durch die gänzliche Nichtbeachtung eines Gebietes, das nach dem Verlauf von dreissig Jahren zu den gepriesensten Staaten der nordamerikanischen Union gehörte, der Welt gezeigt hat. — Gleich-

---

1) The Statesmen's Manual IV. S. 557.

zeitig mit dem Vordringen des amerikanischen Unternehmungsgeistes bis an die pacifische Küste wurden die ersten Goldkörner am Südarm des American River in dem spätern Elderado County aufgefunden. In kurzer Zeit folgten Tausende von Einwanderern der schnell sich verbreitenden Kunde. So wurde dem Lande Californien plötzlich ein energischer Menschenschlag zugeführt, welcher eine verhältnissmässig hohe Civilisation in einem Tempo zu schaffen verstand, wie es die Geschichte bisher nicht berichtet hat.

Das Auftreten der Amerikaner am stillen Ocean und die Entdeckung der Goldlager sind auch die ersten Ursachen der chinesischen Einwanderung geworden. Der Ruf des »Goldexitements« erreichte bald Kanton und Hongkong, und schnell fanden sich Schiffe, welche die Auswanderungslustigen über das Weltmeer bringen wollten. An den Masten dieser Fahrzeuge waren Flaggen aufgezogen, auf denen das Wort Kinschan (Goldberge) stand [1]) und auch noch in neuerer Zeit, in der die Goldproduction so sehr zurückgegangen ist, soll Californien von den Chinesen als das Goldland bezeichnet werden. Der amerikanische Unternehmungsgeist eilte gleichzeitig der Einwanderung voraus und bot zur Realisirung seiner Pläne alles auf Lohnarbeiter zu seiner Verfügung zu haben. Die günstigen Arbeitsbedingungungen, mit der grössten Pünktlichkeit gehalten, bildeten so bald einen noch grösseren Ansporn zum Einwandern als die Goldschätze, bei denen die Chinesen als selbstständige Betriebsunternehmer von Anfang an höchst ungern gesehen und manchen Chikanen und Gefahren ausgesetzt waren. Eine genaue Zählung der ankommenden Mongolen wurde in den ersten Jahren ihrer Einwanderung nicht angestellt. Es war ja das öffentliche Leben damals in Californien so wenig geregelt und Justiz und Verwaltung waren über ihre primitivsten Formen kaum hinausgekommen. Im Jahre 1850 wurde das Land als Staat in die Union aufgenommen und bald nachher wurden auch in dem Zollamt von San Francisco ziemlich genaue Listen der Zu- und Fortziehenden

---

1) Ratzel, Die chinesische Auswanderung S. 230.

angefertigt. Aus diesen lässt sich die Anzahl der nach den Vereinigten Staaten eingewanderten Chinesen ersehen, da in anderen Häfen des Bundesgebietes und des brittischen Nordamerika's nur sehr wenig angekommen sind. Die Berichte des Census von 1860, 1870 und 1880 geben uns eine wesentliche Ergänzung zu diesen Zahlen, so dass wir ein im Ganzen zuverlässiges Bild von der Bewegung der chinesischen Bevölkerung in den Vereinigten Staaten haben. Am Ende des Jahres 1852, in welchem jene Zählung begann, wird von ungefähr 18000 Chinesen in Californien berichtet, fast die ganze Summe der aus Asien Eingewanderten überhaupt, die in den ersten Jahren nur ganz ausnahmsweise über die Grenzen des Landes sich hinauswagten. — Es ist diese Anfangszahl freilich nur eine Schätzung, zu der sich aber verschiedene Anhaltspunkte boten, wie die Berichte der Kapitäne, die registrirte Menge der angekommenen Schiffe und Zählungen in einigen Counties des Staates [1]. Ein anderer Bericht, welcher aber offenbar tendenziös ist, giebt 10000 Chinesen mehr für jene Zeit an.

Um ein vollständiges Bild der chinesischen Bevölkerungsbewegung zu gewinnen, ist es ausserdem noch erforderlich, die Anzahl der Geburten und Todesfälle zu berücksichtigen. Ueber beide besitzen wir keine zuverlässigen Angaben. Hinsichtlich der ersteren ist dies freilich von wenig Bedeutung. Denn ohne einen erheblichen Fehler zu machen, können wir sie wegen ihrer Geringfügigkeit ganz ausser Betracht lassen. Es kommen nämlich fast nur männliche Chinesen an und erst in den letzten Jahren ist die Fraueneinwanderung bis zu etwa 2 % gesteigert worden. 1880 mochten sich etwa 2000 chinesische Frauen in den Staaten aufhalten und von diesen können nur 150—200 als verheirathet gerechnet werden. Die übrigen gehören der Prostitution an. Man hat beobachtet, dass nur die pecuniär am besten situirten Chinesen in Californien heirathen und diese sind es auch gerade, welche

1) Nevada County: 3886, Placer: 3019, Sacramento: 809, Yuba: 2100. — Mit obiger Angabe übereinstimmend ist auch ein Bericht in der Allgemeinen Zeitung (Augsburg) vom 24. Aug. 1853. Die Zahl wird im Sommer 1853 auf 22000 angegeben.

am schnellsten nach China zurückkehren, so dass deren Kinder keinen Zuwachs zu der in Amerika lebenden Bevölkerung bilden. Fast kein einziger der Söhne vom himmlischen Reiche hat die Absicht im Ausland sich dauernd niederzulassen, sondern kommt um zu verdienen und hofft seine Ersparnisse später in der Heimat, seinem irdischen Paradiese, in Ruhe geniessen zu können.

Die Sterblichkeit liess sich ziffermässig nicht constatiren, weil es bisher der amerikanischen Polizei noch nicht gelungen ist, eine genügende Controle über die chinesischen Quartiere auszuüben. In allen Städten, in denen die gelbe Race sich in grösserer Anzahl aufhält, ist die Erfahrung gemacht worden, dass sie sich in einem Stadttheil concentrirt und einen abgeschlossenen Wohnort erbaut. In diesen »Chinatowns« wohnt sie dicht zusammen und selbst erhebliche Schwankungen der Einwohnerzahl treten äusserlich nicht hervor. Kein Amerikaner erfährt, ob ein Kranker dort gestorben ist und nur ausnahmsweise wird ein Mord, der nicht gerade zu den Seltenheiten dort gehört, bekannt.

Die Mortalität der Chinesen wird entsprechend der allgemeinen Sterblichkeitszahl der Californier seit langer Zeit auf 2 % im Jahr geschätzt. Diese Angabe scheint eine richtige zu sein, weil sie in Verbindung mit den Zahlen der Ein- und Auswanderung dem officiellen Censusbericht ziemlich genau entspricht. Auf den ersten Blick freilich sollte man meinen, dass die Chinesensterblichkeit der allgemeinen in Californien nicht gleichkommen könne, vielmehr weit geringer sein müsste, da bei ersterer die Mortalität der Kinder, welche bekanntlich ein verhältnissmässig grosses Contingent von allen Todesfällen liefert, nicht in Betracht kommt. Daneben ist noch zu bedenken, dass die Chinesen in ihren besten Jahren die Heimat verlassen und grösstentheils dahin zurückkehren, ehe das Alter herannaht. In Californien giebt es mithin nur Chinesen, welche soweit das Lebensalter massgebend ist, der Sterblichkeit den grössten Widerstand entgegensetzen können. Doch werden diese günstigen Chancen durch andere nachtheilige Umstände völlig aufgewogen. Die climatischen

Verhältnisse der pacifischen Staaten, namentlich der vom Ocean fern gelegenen Gegenden unterscheiden sich wesentlich von denjenigen der Provinz Kuangtung, dem Heimatsort der meisten Einwanderer, und wirken durch die Kälte und den oft raschen Wechsel der Temperatur nachtheilig auf die Gesundheit der Ankömmlinge ein. Die Ernährung ist ferner nicht ganz die gleiche wie sie die Chinesen in ihrer Heimat gewohnt sind, und vor allem ist die harte Arbeit, welche der Amerikaner von dem gelben Mann verlangt, geeignet, den letzteren mit steter Gefahr für Gesundheit und Leben zu umgeben.

Die nachfolgende Tabelle giebt ein Bild der chinesischen Bevölkerungsbewegung in den Jahren von 1848 bis 1880, die Summe der Ein- und Auswanderer, die jährliche Differenz beider Gruppen und die Sterblichkeit zu 2 % angenommen:

Bis Ende der Jahre	Angekommen	Fortgezogen	Gewinn	Verlust	Jedesmalige Anzahl ohne die Verstorbenen des betreff. Jahres	Todesrate zu 2 %
			an chinesischer Bevölkerung			
1848—52	20026	1768	18258		18258	365
1853	4270	4421		151	17842	357
1854	16084	2339	13963		31448	629
1855	3329	3473		144	30675	613
1856	4807	3028	1779		31841	637
1857	5924	1932	3992		35196	704
1858	5427	2542	2885		37377	748
1859	3175	2450	430		37059	741
1860	7341	2090	5251		41569	831
1861	8430	3580	4850		45588	912
1862	8175	2792	5383		50058	1001
1863	6432	2942	3490		52548	1051
1864	2682	3910		1228	50269	1004
1865	3095	2295	800		50065	1001
1866	2242	3113		871	48193	964
1867	4290	4475		185	46999	940
1868	11081	4210	6871		52930	1058
1869	14990	4895	10095		62003	1240
1870	10870	4230	6640		67403	1348
1871	5540	3260	2280		68335	1366

Bis Ende der Jahre	Angekommen	Fortgezogen	Gewinn an chinesischer Bevölkerung	Verlust an chinesischer Bevölkerung	Jedesmalige Anzahl ohne die Verstorbenen des betreff. Jahres	Todesrate zu 2 %
1872	9770	4890	4880		71849	1439
1873	17075	6805	10270		81680	1633
1874	16085	7710	8375		88422	1768
1875	18021	6305	11716		98370	1967
1876	13914	3481	10433		106836	2136
1877	9906	7852	2054		106754	2135
1878	7418	6512	906		105525	2110
1879	6544	6906		362	103053	2061
Summe	247943	113203			100992	30759
Nach Brittisch Columbia fortgezogen		2300				
Anzahl der Gestorbenen		30759				
Anzahl der Lebenden		100992				
Summa:		247254				

Unter den Fortgezogenen verstehen wir nur diejenigen, welche nach Asien zurückgekehrt sind und auf den Inseln des stillen Meeres, in Peru oder in Australien neue Beschäftigung gesucht haben. Es werden die nicht berücksichtigt, welche zu Wasser oder zu Lande aus den Vereinigten Staaten in die britischen Besitzungen Nordamerikas, vor allem nach Columbia ausgewandert sind. Im Jahre 1871 zählte man dort 1548 Chinesen und, wenn man die gleiche Proportion der gesammten asiatischen Einwanderer zu denen in Columbia wohnenden auch für das Jahr 1880 annimmt, so dürfte man die Zahl nunmehr auf etwa 2300 feststellen.

Bei Beachtung dieser Conjectur, die wir genau genommen in den einzelnen Jahren hätten vornehmen müssen, zeigt sich, dass die Sterblichkeit zu 2 % als ziemlich richtig angenommen ist. Die Tabelle erhält ihre Wahrheit bestätigt durch die statistischen Erhebungen, welche in den Censusberichten der Vereinigten Staaten niedergelegt sind. Am 1. Juni 1870 zählte man in dem gesammten Gebiet der Union 63,254 und am 1. Juni 1880 105,448 Chinesen. In den ersten

6 Monaten des Jahres 1880 sind etwa 4000 neu hinzugekommen [1]).

Die vorstehende Tabelle giebt uns nach einigen Richtungen hin ein Bild der Geschichte der Chinesen in den Vereinigten Staaten. Denn die Zuwanderung und das Fortziehen sind wesentlich durch zwei in Amerika liegende Motive bedingt: durch die Verdienstchancen der chinesischen Handarbeiter in den pacifischen Staaten und durch die Behandlung der Asiaten durch das dortige Volk und dessen Gesetzgebung. Bei starker Nachfrage nach den billigen mongolischen Arbeitskräften und bei humaner Duldung der gelben Race kommen zahlreiche dicht mit Einwanderern gefüllte Schiffe in San Francisco an und die Zahl der Amerika Verlassenden hält sich in engen Schranken. Sind dagegen die volkswirthschaftlichen Verhältnisse des Westens der Union einer Stockung unterworfen und ist die Antichinesen-Agitation im Gange, so lässt die Einwanderung nach, und die Rückwanderung nimmt grössere Dimensionen an. Die letztere vermindert sich freilich niemals so, als man bei günstigen Verhältnissen bisweilen vermuthen sollte. Denn der Chinese kommt nach Amerika zum Verdienst für einige Jahre, und geht heimwärts, wenn er ein kleines Capital sich erworben hat. Mögen die Aussichten auf ein weiteres Vermögen auch noch so gut sein, mehr gilt ihm die Heimat, um wenn er genug erworben hat dort seinen Wünschen gemäss leben zu können.

Ausser den beiden erwähnten Motiven sind an zweiter Stelle noch andere zu beachten. Um eine Auswanderung überhaupt richtig zu verstehen, ist es erforderlich die Verhältnisse

1) Die Vertheilung der Chinesen über die Union nach dem Censusbericht von 1880 ist folgende: California: 75025, Oregon 9513, Nevada: 5420, Idaho: 3378, Washington Territory: 3182, Montana: 1764, Arizona: 1630, New-York: 919, Wyoming 914, Colorado: 610, Utah: 501, Louisiana: 473, Dakota: 282, Massachusetts: 237, Illinois: 210, New-Jersey: 176, Texas: 141, Arkansas: 134, Connecticut: 124. — In den 24 übrigen Staaten und Territorien zusammen 585. Nach dem Census von 1870 waren in California: 49320, in Oregon: 3330, in Nevada: 3152, in Arkansas: 98, in Massachusetts: 97, in Louisiana: 71, in New-York: 29.

der beiden Länder, desjenigen aus dem die Leute gehen und desjenigen, in welches sie ziehen, ins Auge zu fassen. Die Abstossungsfähigkeit des einen und die Zugkraft des andern werden ein Ergebniss bilden, welches von einseitigen Beschauern oder durch tendenziöse Entstellung bisweilen auf eine leitende Ursache zurückgeführt wird. Neben den in Amerika wirkenden müssen wir in unserem Falle auch auf die chinesischen Zustände Acht geben, können aber gleich hinzusetzen, dass die ersteren von unvergleichlich weit grösserer Bedeutung sind, als die letzteren. Denn die Auswanderung von China ist keine Sache der individuellen Entschliessung, wie sie es etwa in Europa ist. Zu hohe Steuern, Druck der Militärpflicht und schlechtes Arbeitseinkommen haben in den letzten Jahren manchen Deutschen bewogen in dem ein gutes Einkommen versprechenden Amerika sein Glück zu versuchen. Konnte er seine Passage bezahlen und erhob die Militärbehörde keine Einwendungen, so stand ihm kein Hinderniss entgegen, seine alte Heimat zu verlassen und der neuen sich zuzuwenden. Die chinesische Auswanderung wird dagegen durch Vermittler, die sogenannten 6 Compagnien geleitet, welche in San Francisco ihren Sitz haben und in den Hafenorten China's durch ihre Agenten vertreten sind. Der chinesische Auswanderer hat in den seltensten Fällen die Geldmittel um die Ueberfahrt zu bezahlen, sondern erhält die nöthigen Summen von einer der 6 Compagnien vorgeschossen. Diese haben es mithin in der Hand, die Quantität der Zuwanderung zu reguliren und sie werden es thun, da sie, wie wir später sehen werden, bei dem Verdienst der Chinesen in Amerika interessirt sind, je nachdem die amerikanischen Verhältnisse sie dazu antreiben oder ihnen davon abrathen. Theuerungen, Mangel an Beschäftigung, politische oder sociale Unzufriedenheit in China haben mithin auf die Vermehrung der gelben Race in den Vereinigten Staaten kaum einen Einfluss und nur insofern kommen die chinesischen Zustände in Betracht, als sie negativ wirken, d. h. wenn sie der Art sind, dass sie die Auswanderung verhindern. Ein anderes untergeordnetes Motiv des grösseren oder geringeren Verkehrs auf dem stillen Ocean liegt in der Normirung der Passage-Preise, indem es bei

billigem Transport den 6 Compagnien leichter, bei theuerem schwerer wird ihr Vermittlungsgeschäft im Gang zu halten. Die gegenseitige Unterbietung mehrerer Schifflinien oder die Monopolstellung einer einzigen machen daher ihren Einfluss auf den Zuwachs der chinesischen Bevölkerung in den Vereinigten Staaten geltend.

1850. Obgleich bald nach der Entdeckung der Goldlager schon eine ganz erhebliche Zahl Asiaten angekommen war, welche als selbständige Betriebsunternehmer oder Lohnarbeiter der weissen Bevölkerung Concurrenz machten, so waren doch die Zustände Californiens damals der Art, dass man wenig Notiz von dem Treiben der gelben Gäste nahm. Das Goldfieber tyrannisirte alle Gedanken und gar mancher sah sich im Geiste schon als künftiger Millionär dem Osten oder Europa zueilen. Viele Köpfe absorbirte ferner die Politik. Californien wurde damals als Staat in die Union aufgenommen. Es mussten die Verfassungsartikel berathen und viele Gesetze zur Regelung der alten, verkommenen spanischen Zustände und zur Aufrechterhaltung der inneren Ruhe in kurzer Zeit erledigt werden. Mit Freude bemerkten die Gesetzgeber den zunehmenden Wohlstand des Landes und die steigende Bevölkerungsziffer. Mit Genugthuung wies man auf die stets wachsende Zahl der Chinesen hin, deren Häupter in den bei festlichen Gelegenheiten veranstalteten Strassenaufzügen mit ihren seidenen, reich mit Gold und Silber gestickten nationalen Trachten nicht fehlten. So waren bei dem Todtenamte zum Andenken des Präsidenten Tayler 250 mit ihren stattlichen Festkleidern zugegen (29. November) und eine grössere Menge wurde mit Freuden begrüsst als in San Francisco zur Feier, dass Californien ein Staat geworden sei, ein grosser Umzug in Scene gesetzt wurde. Die Handelsbeziehungen zwischen China und dem amerikanischen Westen entwickelten sich gleichzeitig, und der Goldsucher, welcher für die aus dem Osten bezogenen Lebensmittel damals die höchsten Preise zu bezahlen hatte, war froh, Thee, Reis, Zucker, ja selbst theilweise Kleidung in Folge der billigen Seeverschickung von Asien her beziehen zu können.

Als die Zustände des Landes anfingen einen stabileren Charakter zu gewinnen, empfanden auch die mongolischen Einwanderer das Bedürfniss eine feste Organisation unter sich zu gründen. Bisher hatten einige chinesische Kaufleute die Zuziehenden unterstützt, sie mit Arbeitsgelegenheit versehen und ihnen die Kosten zur Ueberfahrt vorgestreckt. Jetzt traten sämmtliche Kaufleute zu vier Sectionen zusammen, welche vier Districten der Provinz Kuangtung entsprachen. Jeder ankommende Chinese wurde bei seiner Landung nach seiner Heimat gefragt und dann einer dieser 4 Companien zugewiesen. Später kamen noch zwei weitere Gesellschaften hinzu und Ende der siebziger Jahre wurde von 8 Companien berichtet. Sie waren Unterstützungsgesellschaften insofern als sie für Kranke sorgten und die der Sprache und den Sitten des Landes fremden Einwanderer mit Arbeitsgelegenheit versahen, zugleich religiöse Verbände, da sie ihren Angehörigen Tempel errichteten und Geistliche anstellten und schliesslich — und dies trat von Jahr zu Jahr mehr in den Vordergrund — eine Quelle des Einkommens für die Kaufleute, welche die Arbeitskraft ihrer Landsleute ausnutzten und so zu grossen Reichthümern gelangten. In dem zweiten Theil dieser Arbeit werden wir auf die Organisation der Companien noch näher eingehen. Dass sie damals eine eigene Gerichtsbarkeit ausübten kann man ihnen bei den unentwickelten Rechtszuständen des Goldlandes nicht verargen. Sie thaten nichts anderes als was in jedem Lager geschah, wo man sich viele Jahre lang ausschliesslich auf die Lynchjustiz verlassen musste. Die amerikanischen Gerichte hatten nur selten Dolmetscher und konnten so weder den Angeklagten noch die Zeugen verhören. Die Polizei war schwach und ihrem Berufe wenig ergeben. So liess man die Direktoren der Gesellschaften gewähren, zumal da das Gewissen der Staatsmänner durch die Versicherung derselben beruhigt war, dass die Sonderjustiz nur eine subsidiäre sein d. h. nur dann eintreten sollte, wenn sich die Landesgerichtspflege als nicht wirksam erweisen würde. Späterhin wurden diese Sondertribunale der Asiaten eine schwere Plage für die amerikanischen Politiker und gaben die

1851—53.

Grundlage zu der oft ausgesprochenen Behauptung, dass die Chinesen in Californien ihre eigene Regierung aufgerichtet hätten, welche durch ihre Intriguen dem gesammten Staatsleben gefährlich werden könnte.

Die Bevölkerung des Landes und vor Allem der Stadt San Francisco nahm gewaltig zu und es blieben damit auch Gelegenheiten nicht aus, bei denen die Racengegensätze sich fühlbar machten. Im Jahre 1847 zählte man in der Stadt am goldenen Thor 247 weisse Männer, 128 weisse Frauen, 34 Indianer, 40 Kanaken und 10 Neger, während man im August 1853 eine Bevölkerung von 50000 Seelen vorfand. Vor dem »Goldexitement« bestand die Stadt aus einigen Holzbaracken, welche auf den Sandhügeln an der Bay aufgeschlagen waren, nach vier Jahren zählte der Berichterstatter des New-York Herald 160 Hôtels und Wirthshäuser, 60 Restaurationen und Caffeesalons, 63 Bäckereien, 5 öffentliche Märkte, 43 Privatmärkte, 15 Mahl- und Sägemühlen, 13 Eisengiessereien und 18 öffentliche Ställe. Seit Februar 1854 hatte die Stadt Gasbeleuchtung [1]).

Man hoffte damals die Racengegensätze leicht überwinden zu können. Das Mittel, um aus dem bedürfnisslosen, zähe an tausend Jahr alten Traditionen hängenden Mongolen einen intelligenten, vorurtheilsfreien, an einen hohen Comfort des Lebens gewöhnten Amerikaner zu machen, glaubte man in dem Predigen des Christenthums zu finden. Zu dem Behufe wurde eine chinesische Mission mit Kirche und Schulhaus gegründet und in wenigen Tagen waren 150000 Doll. gezeichnet, um das humane Werk lebensfähig zu machen. Ein thatkräftiger Mann, der Missionar Speer, stand an der Spitze des Unternehmens, welches von solchem Erfolg gekrönt zu sein schien, dass bald die Räume der Schule nicht ausreichten und neue Bauten aufgeführt werden mussten. Nach einigen Jahren konnte man sich aber der traurigen Ueberzeugung nicht verschliessen, dass man sich gewaltig getäuscht hatte. Die Chinesen waren gekommen um die amerikanische Sprache zu lernen, deren Kennt-

1) New-York Herald vom 16. April 1854.

niss ihr Fortkommen wesentlich erleichterte, im übrigen blieben sie ihren Landessitten und ihrer Landesreligion treu und benutzten ihre Bedürfnisslosigkeit um in dem wirthschaftlichen Concurrenzkampf als die Stärkeren hervorzugehen.

1854. Die damals noch günstige Auffassung der Lösung des Racengegensatzes konnte die Einwanderung nur befördern. Neue Goldfunde und ein beispielloser Aufschwung der Geschäfte überhaupt kamen als wirksame Anregungsmittel hinzu. Die erwähnte Organisation der Chinesen vermochte ihr Agentenwesen in China auszubreiten, und die Gründung einer regelmässigen Dampfschiffverbindung zwischen Amerika und Asien [1]) trug dazu bei die Reise über den stillen Ocean zu erleichtern. So wird es verständlich, dass im Jahre 1854 16000 Chinesen herbeikamen und die Einwanderungszahl des vorhergehenden Jahres um das vierfache übertroffen wurde. Doch kaum war diese Schaar der Gäste aus dem himmlischen Reiche angelangt, so zeigte sich auch schon der Rückschlag. Die Zahl war zu gross, um von Californien absorbirt zu werden. Die anderen pacifischen Staaten boten damals noch wenig Anziehungskraft und konnten daher an dem gewaltigen Zuströmen von Arbeitskräften keinen Antheil nehmen. Der Unwille der weissen Bevölkerung zeigte sich bald in einigen gesetzlichen Massnahmen, mit denen man die Mongolen zu chikaniren verstand. Da man mit dem Halten des gerichtlichen Eides, der nach dem Obigen wohl nur selten vorkam, und der nach amerikanischer Sitte ausgesprochen wurde, von Seiten der Chinesen keine guten Erfahrungen gemacht hatte, war ihnen bisweilen gestattet worden, die chinesische Eidesformel zu verwenden. Der Inhalt der Aussage wurde auf Papier geschrieben, welches dann verbrannt wurde, damit durch den Rauch die Betheuerung den Wolken, dem Sitz der Götter, zugetragen würde. Von dieser Ceremonie nahm man jedoch bald Abstand, wie man auch von einem christlichen Richter nicht anders er-

1) Die erste Dampferlinie zwischen Honkong und San Francisco wurde am 30. Dezember 1853 mit 10 Millionen gegründet. Am 4. Juli 1854 gewährte der Senat der Vereinigten Staaten der Linie eine Subvention.

warten konnte und womit man sich mit dem Missionswerk in Einklang versetzte. Da man nun gar keine Garantie für das Halten eines Schwures mehr hatte, und man anfing die Chinesen mit Missgunst zu betrachten, so kam man so weit bei Processen zwischen ihnen und Amerikanern ihr Zeugniss gar nicht mehr vor Gericht anzuerkennen. Die gröbsten Gewaltthaten konnten nun von Weissen ungestraft an dem gelben Mann verübt werden und die Zeitungen aus jener Zeit bringen auch fast täglich Berichte, dass hier und dort ein Chinese erschlagen, ausgeplündert oder seines Zopfes beraubt sei. Erst nach Jahren, als die Aufregung gegen die Fremden nachgelassen hatte, modificirte man diese Bestimmung dahin, dass ein von einem Chinesen geleisteter Eid dann von Bedeutung sein sollte, wenn die betreffende Behauptung auch von einem Weissen gemacht war. Das Gesetz, welches dem Chinesen die Zeugenqualität abspricht, war aber nicht das erste, mit dem man die fremde Race zu schädigen suchte. Die Differenzen zwischen den beiden Parteien beginnen vielmehr in den Bergwerken. Hier zeigte sich von Anfang an der wahre Kern der Chinesenfrage, welcher zu allem Hass, zu den Gewaltthaten und Antimongolengesetzen stets die entscheidende Veranlassung gewesen ist. Er ist wirthschaftlicher Natur. Der Kampf um die ökonomischen Interessen ist es stets gewesen, welcher zu der Erbitterung der Racen geführt hat und die viele andere berechtigte Bedenken, welche der asiatischen Bevölkerung in Nordamerika entgegenstanden, wären nie in einer solchen Weise proklamirt worden, wenn nicht die Möglichkeit der wirthschaftlichen Existenz der Weissen in Frage gezogen wäre. Die Chinesenconcurrenz zeigt sich zuerst bei den handarbeitenden Classen, dann bei den Bergwerks- und Fabrikbesitzern, dann bei den Gross- und Klein-Kaufleuten und schliesslich in der Landwirthschaft. Fast 30 Jahre waren erforderlich bis es den Asiaten gelang in alle Theile der Volkswirthschaft der pacifischen Staaten zersetzend einzudringen. So lange nur gewisse Interessengruppen zu leiden hatten, besassen die Chinesen natürlich Bundesgenossen an deren Gegnern, als aber die Gesammtheit den Druck der Fremden fühlte,

konnte die Entscheidung nicht mehr ausbleiben, welche sich bekanntlich auch neuerdings vollzogen hat.

In den Bergwerken verdienten im Jahre 1850 tüchtige Handarbeiter 6—8 Doll. Der hohe Lohnstand ist leicht zu erklären. Die Arbeitskraft war sehr gesucht und das Angebot derselben gering. Jeder wollte gern selbst Unternehmer sein, wozu die Goldfunde immer von neuem anregten, und nur die höchsten Verdienste konnten daher den Mann, der nach Californien gekommen war mit der Absicht reich zu werden, veranlassen für andere seine Arbeit einzusetzen. Nun kamen grosse Schaaren Chinesen an, denen ein Einkommen von 3—4 Doll. pro Tag ein grosses Glück dünkte. Ein Theil von ihnen arbeitete auf eigene Rechnung und diente bald als Vorwand zu feindseligen Massregeln. Es hiess allgemein, die Fremden kämen in das Land um Gold zu suchen, das sie sofort nach China schickten. Der Reichthum würde so dem Lande entzogen, und statt als nutzbringende Arbeiter seien die Fremden nur als Aussauger des Landes zu betrachten. Dass Californien nur einen Theil des gefundenen Goldes im Verkehr absorbiren konnte, vergass man gänzlich, und dass die Weissen fortwährend Goldsendungen nach dem Osten und nach Europa machten, verschwieg man, obgleich man es recht gut wusste. Die Staatslegislatur liess sich beeinflussen und das erste Gesetz, »die Goldtaxe für Fremde betreffend«, wurde schon am 4. Mai 1852 erlassen. Darin heisst es, dass Fremde, seien sie beim Goldsuchen oder eigentlichen Bergbau (placer and quartz mining) beschäftigt, eine monatliche Taxe von 3 Doll. zu bezahlen hätten. Denn sie seien nicht denselben Pflichten unterworfen wie die amerikanischen Bürger, erfreuten sich aber derselben Privilegien wie diese. Ebenfalls sollten Companien, welche diese Fremden beschäftigten, für dieselben die gleiche Taxen zu entrichten haben. Schliesslich wurde bestimmt, dass Fremde, welche die Steuer nicht zahlen könnten, vor Gericht weder klagen noch dort sich vertheidigen dürften. Zunächst wurde es mit der Ausführung dieses Gesetzes nicht so genau genommen, weil die Chinesenfrage noch nicht so brennend war. 1853 kam man aber darauf zurück und erhöhte

die Taxe auf 4 Doll. und am 13. Mai 1853 erfolgte eine autentische Auslegung des Gesetzes, welches »für Personen gelten soll, welche nicht Bürger der Vereinigten Staaten sind, oder die nicht erklärt haben, solche zu werden [1])«.

Dies war deutlich gesagt. Denn jeder Fremde mit Ausnahme der Chinesen konnte amerikanischer Bürger werden. Gab er die Erklärung vor der Behörde ab, so hatte er alles gethan, was er brauchte um den nachtheiligen Wirkungen des Gesetzes zu entgehen. Der Chinese kann aber nicht amerikanischer Bürger werden, ebensowenig wie der Amerikaner chinesischer Staatsunterthan werden kann. Das Gesetz wandte sich mithin scheinbar gegen alle Fremden, traf in Wirklichkeit aber nur die verhassten Asiaten. Die Ausführung von Seiten der Beamten unterstützte dieses heuchlerische Gesetz noch ausserdem. Andere Fremde wurden übersehen oder nur ganz ausnahmsweise zu der Steuer herangezogen.

1855. Um eine scharfe Linie zwischen diesen beiden Arten von Fremden auch gesetzlich zu ziehen, erliess die Staatslegislatur von Californien bald nachher eine neue Verordnung, nach der alle in den Minen arbeitenden Ausländer, welche fähig wären, Bürger der Vereinigten Staaten zu werden, monatlich mit 4 Doll. belastet werden sollten, diejenigen dagegen, welche diese Fähigkeit nicht hätten, von jetzt an in jedem folgenden Jahre 2 Doll. mehr monatlich als Taxe entrichten sollten. Diese Bestimmung sollte die Chinesen gänzlich aus den Bergwerksregionen verdrängen und war auch in der That geeignet dazu. Denn nach einigen Jahren musste diese Steuer so drückend werden, dass ein selbst hochergiebiger Betrieb ökonomisch unmöglich wurde. Nach Verlauf eines Jahres wurde indessen infolge einer an die Vereinigten Staaten-Regierung gerichteten Beschwerde dies Gesetz für »unconstitutionell« erachtet, während jedoch das von 1853 in voller Kraft blieb. 1861 scheint auch dieses unwirksam geworden zu sein, denn in diesem Jahre wussten die amerikanischen Bergleute die

---

1) George F. Seward: Chinese Immigration in its social and economical aspects S. 37.

californische Legislatur zu einem neuen Gesetz [1]) gleichen Inhalts zu bewegen, welches bis 1871 streng durchgeführt wurde, dann aber von dem obersten Gerichtshof in Washington als gegen die Grundsätze der Bundesversammlung verstossend für ungültig erklärt wurde.

Zu dieser gesetzlichen Bedrückung kam, dass die Steuereinnehmer in der rohesten Weise diese Abgaben eintrieben und dabei von allen Gegnern der Chinesen unterstützt wurden. Zuerst geschah dies von den Indianern, welche einen ganz besonderen Racenhass gegen die gelben Ankömmlinge bekundeten. Späterhin konnten die Beamten auf diesen Beistand nicht mehr rechnen, weil die alten Einwohner Californiens die europäisch amerikanische auf Arbeit begründete Cultur nicht zu ertragen vermochten, und daher theilweise ausstarben, theilweise in Gegenden sich zurückzogen, in denen sie, von dem weissen Mann unbehelligt, ihren alten Gewohnheiten der Jagd und des Kriegszuges nachgehen konnten. Dafür betheiligten sich aber die Amerikaner um so lebhafter an der Chinesenhetze. Das Nevada Journal giebt davon folgenden Bericht [2]): »Es wird gegen die Chinesen eine vom Gesetz sanctionirte Räuberei ausgeübt. Viele der Steuerbeamten sind zwar ehrenhafte Leute, aber andere benutzen ihre Stellung, um dem durch Armuth bedrückten Chinesen den letzten Dollar zu entreissen. Sie fälschen das Datum der Licenzertheilung, erzwingen für die ihnen verursachte besondere Mühe eine Bezahlung, jagen die erschreckten und fliehenden Chinesen auf, setzen ihnen nach und mästen sich unter Anwendung von List und Betrug mit der so erlangten Beute. Die Klagen der Geplagten finden kein Gehör, denn ist nicht von dem obersten Gericht des Landes erklärt worden, dass ihre Eide

1) Niemand darf, er sei denn ein Bürger der Vereinigten Staaten oder habe seine Absicht erklärt, ein solcher zu werden, — Californische Indianer sind ausgenommen — Gold, Silber oder andere Metalle aus den im Staate gelegenen Bergwerken entnehmen, oder ein Recht an letztern haben, wenn er nicht eine monatliche Licenz von 4 Doll. bezahlt hat. Gesetz vom 17. Mai 1861.

2) Gibson: Chinese in Amerika p. 236.

nicht zu beachten seien? Was nützen ihnen ihre mit der Feierlichkeit des Eides vorgebrachten Betheuerungen? So wie die Sachen jetzt stehen, ist das Leben der Chinesen in Californien mit Mühesal und Bedrückung verbunden.« Es war aber nicht genug, dass diejenigen ausgesogen wurden, welche wirklich Bergleute waren, sondern auch solche, welche anderem Erwerb in den Lagern nachgingen, wurden auf Grund der »fremden Bergleute-Taxe« von den habgierigen Beamten zur Zahlung angehalten. Der oben erwähnte Missionar Speer erzählt davon [1]: »Sie zwangen oft die Chinesen im Lager die Bergwerkstaxe zu bezahlen, wenn sie auch nicht Bergleute waren, sondern Kaufleute, Handwerker oder auch nur vorübergehende Besucher, ja vergriffen sich sogar an Kranken, die vom Fieber heimgesucht waren oder von einem Unfall betroffen darniederlagen. Oft kehrten sie schon vor Ablauf des Monats wieder oder einer folgte dem andern und gab ungültige Quittungen aus. Weigerten sich die Leute zu zahlen, so wurden sie erschlagen, erdolcht, erschossen, an die Bäume gebunden und durchgepeitscht, oder zu Fuss von dem nebenher reitenden Steuereinnehmer mit der Reitpeitsche in die Stadt getrieben, wo noch andere Zwangsmassregeln ergriffen wurden. Ein Taxencollector erzählte einst triumphirend in einer Gesellschaft, wie er in dunkler Nacht auf diese Weise Chinesen befördert hätte, die wiederholt auf den mit Schnee bedeckten Boden niedergestürzt seien. — Diesen Leuten folgten oft eine Schaar von Schmarotzern, welche die den zahlungsunfähigen Chinesen abgenommenen Sachen für ein Geringes kauften und welche, wenn sie nichts brauchbares zu kaufen fanden, aus reinem Muthwillen das ihnen werthlose Eigenthum der Chinesen zerstörten.« Als 1862 in San Francisco eine unparteiische Commission [2]) zur Untersuchung der Chinesenfrage eingesetzt wurde, die zugleich über die Mittel berathschlagen sollte, durch welche friedliche Zustände herbeigeführt werden könnten,

---

1) Speer: China and the United States. Citirt in Seward S. 40.

2) Report of the Joint Special Committee to investigate Chinese Immigration 1876. S. 1192.

wurde ein Bericht ausgearbeitet, welcher über das Eintreiben der Bergwerkstaxe, wie folgt sich vernehmen lässt:

»Das Comité besitzt eine Liste von 88 Chinesen, welche von Weissen ermordet worden sind; 11 davon wurden von den Collecteuren der Berwerkstaxe, also von beeidigten Beamten getödtet. Zwei der Mörder sind festgenommen und gehängt worden, die andern hat man mit einer leichten Strafe davon kommen lassen. Die obige Zahl der gemordeten und beraubten Chinesen ist dem Anscheine nach nur ein kleiner Theil der Getödteten, aber die Listen der verschiedenen Gesellschaften weisen nicht mehr auf. Es ist eine bekannte Thatsache, dass der chinesischen Bevölkerung dieses Staates systematisch Schimpf und Schmach derart angethan worden ist, dass sich die uncivilirteste Nation der Erde dessen schämen müsste«.

Zu ungerechten richterlichen Massregeln gegen die Chinesen diente auch die damals in Californien übliche Lynchjustiz. Man muss dieselben unter Berücksichtigung der Verhältnisse jener Zeit als eine berechtigte Selbsthülfe ansehen, welche, da der staatliche Organismus seine Functionen nicht erfüllte, nothwendig wurden. Für viele Districte hatte die Regierung es unterlassen überhaupt Richter zu ernennen, für andere hatten sich Persönlichkeiten gefunden, welche für die Erforschung der Wahrheit keine Verpflichtung fühlten und bei einem Processe kein anderes Interesse als das ihres Geldbeutels kannten. Der Richter Lynch dagegen hielt strenge Ordnung im Lager und als in den sechziger und siebziger Jahren die Staatsregierung mehr und mehr richterliche Beamte einführte, gab es Stimmen genug, welche die vergangenen Zustände als die besseren priesen und das alte strenge Regiment wieder zurückwünschten. Die Sicherheit für Leben und Eigenthum war meistens vorhanden und beide wurden oft in gleicher Weise geschützt, da man den Mörder gleich wie den Dieb aufhängte. Die Goldsucher respectirten in Folge dessen gegenseitig ihre gemachten Funde. In der Regel arbeiteten viele von ihnen, jeder in seinem eigenen Betriebe, dicht bei einander und hatten ihre gewonnenen Schätze zu Jedermanns Ansicht auf einem Brett

oder in einem Gefäss oft 20 bis 30 Schritte von dem Arbeitsfeld liegen. Nicht selten kam der Nachbar oder ein Fremder und nahm den gefundenen Goldstaub in die Hand, um ihn zu prüfen, und doch soll eine Unehrlichkeit dabei niemals vorgekommen sein. Der grosse Nachtheil der Lynchjustiz war der, dass es mit der Gerechtigkeit nicht immer genau genommen wurde, und die Untersuchung oft mehr von der Leidenschaft als von dem Verstand der Richter geleitet wurde. Dies mussten die Chinesen nur zu oft erfahren. Die Jury des Lynchgerichtes lässt sich in noch höherem Maasse als die des Geschworenengerichtes von dem socialen Bewusstsein bestimmen, weil das Gefühl der Verantwortlichkeit weniger ausgeprägt ist, als bei den unter der Controle des Staates wirkenden Geschworenen. Die Asiaten wurden ferner nie als Mitglieder der Jury zugelassen, und auf eine ordentliche Vertheidigung konnten sie nicht rechnen, da sie die Sprache des Landes nicht verstanden und nur selten einen Dolmetscher zur Hand hatten. Den weissen Arbeitern war diese Art der Rechtspflege höchst zusagend und wenn die Regierung einmal bei allzu grober Ungerechtigkeit die Lynchrichter zur Verantwortung ziehen wollte, begegnete sie einer allgemeinen Entrüstung, die ihr in grossrednerischen Manifesten kund gethan wurde. Als (1855) drei Lynchrichter wegen ihres Verhaltens verhaftet wurden, wurden sie als Märtyrer der guten Sache hingestellt. In einem Meeting wurde ihnen öffentlich der Dank gesagt und die Resolution angenommen: »Dass die Lehre von der Hoheit und der Unfehlbarkeit der Gesetze eine Tyrannendoktrin sei, die sich nicht vertrage mit dem Genius und dem Geiste eines freien und aufgeklärten Volkes, das selber der Urquell aller Gewalt sei [1])«.

Trotz aller dieser Verfolgungen liessen sich die Chinesen nicht aus den Goldminen verdrängen. Sie hatten eine grosse Vorliebe für die in ihnen zu verrichtende Arbeit, die nöthigen Kenntnisse für den Betrieb und vor Allem eine erstaunliche Ausdauer. In den ersten Jahren der Einwanderung findet

---

1) Weserzeitung, Correspondenz aus San Francisco vom Mai 1855.

man sie neben den Weissen an den ergiebigsten Stellen der Metallgewinnung, später zogen sie sich von dort zurück und begnügten sich mit ärmeren Gruben. Vielfach durchsuchten sie Felder, welche von den amerikanischen Goldgräbern verlassen waren und verschafften sich hier durch grossen Fleiss einen Verdienst, um den sie die Weissen, die schon vollständig darauf verzichtet hatten, dann beneideten [1]). Auch manche Districte, die noch recht ergiebig waren, wurden von den amerikanischen Bergleuten verlassen, wenn sich ihnen eine bessere Gewinnchance, die oft eine eingebildete war, in Aussicht stellte. Die ersten 15 Jahre des Californischen Bergbaues characterisiren sich durch eine grosse Unbeständigkeit des Betriebes. Ein »Exitement« folgte dem andern. Kam die Kunde von einem neuen Goldlager, wo unglaubliche Reichthümer zu finden seien, so war die ganze Bevölkerung eines »mining camp« bereit, die gegenwärtige Arbeit aufzugeben und nach 24 Stunden war sie schon auf dem Wege nach dem neuen Eldorado. Eine Californische Zeitung aus jener Zeit stellt die Wirkungen eines plötzlich ausgebrochenen Goldfiebers recht anschaulich dar: »Alles will nach Frazers River. Jeder Bekannte fragt Dich nicht mehr ob, sondern wann Du hingehst, oder theilt Dir mit, dass er nächstens abreise, oder dass er abreisen würde, wenn er könnte. Alle an den Läden zur Schau ausgestellten Waaren sind mit dem Zauberwort bezeichnet; da giebt es wollene Decken für Frazers River, Hemden für Frazers River, Schaufeln für Frazers River, Bohnen und Schweinefleisch für Frazers River, und dann wieder Ausverkauf unter Kostenpreis, weil der Eigenthümer des Geschäfts nach Frazers River geht und ähnliches. Hier stolpert man über einen Strassenjungen, der mit aller Kraft seiner Lungen schreit: Extrablatt der Alta; Neuigkeiten von Frazers River. Gold scheffelweise« [2]). Nur die Chinesen werden bei einer solchen Gelegenheit nicht von dem Gold-

1) Investigation by a select Committee 1879. S. 301. Rep. Ch. Im. S. 1103.

2) Aus der Tribüne. Correspondenz aus San Francisco in der Augs. Allg. Zeitung vom 7. August 1858.

wahn ergriffen. Sie verharren ruhig in den bisherigen Lagern und werden Eigenthümer und strebsame Bearbeiter der Strecken, die eben noch von den gierigen und rastlosen Weissen hastig durchstöbert waren.

Auf Grossbetriebe, welche bedeutende Capitalien in den Boden gesteckt hatten, und welche mit werthvollen Maschinen ausgestattet worden war, hat das Gesagte unmittelbar keine Anwendung. Sie mussten im Gang bleiben, wenn der Unternehmer sich nicht gewaltigen Verlusten aussetzen wollte. Aber indirect wurden auch sie berührt, indem sie bei solchen Gelegenheiten dem augenblicklichen Fortzug aller ihrer Lohnarbeiter ausgesetzt waren. Auch hier führte die Unbeständigkeit der Weissen und der Fleiss und die Sesshaftigkeit der Chinesen dazu, dass letztere die Stellen der ersteren einnahmen und dauernd behaupteten. Dazu kam noch, dass die Ergiebigkeit der Californischen Goldlager von Jahr zu Jahr nachliess, und es für die Unternehmer immer schwerer wurde zu existiren, wenn sie die von amerikanischen Arbeitern geforderten Löhne zahlen wollten. Mit einem Tagelohn von 2 Doll. konnten sie weiter arbeiten, mit einem von 5—6 Doll., welchen die Weissen damals forderten, war es ganz unmöglich [1]).

Die in den Bergwerken erforderliche Arbeit leisteten die Chinesen ebenso gut als ihre Vorgänger. An körperlicher Kraft und Energie mochten sie wohl im Durchschnitt etwas zurückstehen, dafür zeichneten sie sich aber durch grosse Stetigkeit der Arbeit aus und waren dem Strike und der damit verbundenen Arbeitsunterbrechung nicht so zugeneigt als erstere. Viel geistige Capacität, in der sie unzweifelhaft dem Amerikaner nachstehen, wurde nicht verlangt. Sie hatten blos eine bestimmte Beschäftigung zu vollziehen, die ihnen genau angegeben war. Der Chinese hat wenig Sinn für die Erfindung

---

1) Löhne für weisse Arbeiter in Californien 1855: gewöhnliche Tagelöhne 3½—5 Doll., Knechte in der Landwirthschaft monatlich 40—60 Doll. und Beköstigung, Knaben in derselben Beschäftigung 20—30 Doll.; weibliche Dienstboten 50 Doll. monatlich. 1858: Zimmerleute 4—6 Doll., Ablader 5—6 Doll., Bauhandlanger 3—4 Doll., Heizer auf Dampfschiffen 60—80 Doll. monatlich nebst Beköstigung.

bei der mechanischen Arbeit, aber ein grosses Nachahmungstalent. Er vollführt das, was ihm aufgetragen, genau so wie es ihm gezeigt ist, arbeitet mit grosser Sorgfalt aber oft ganz schablonenhaft und ohne den einzelnen Fall sich zu überlegen. Heutzutage, wo auf die individuelle Ausbildung des Arbeiters wenig gesehen wird und vor Allem in Amerika, wo die Tendenz der Art ist, dass man vom gelernten Handwerk immer mehr zurückkommt und mit wenigen Handgriffen zufrieden ist, hat der Chinese bei der Concurrenz manche Aussichten, die ihm in der Zeit vor der Maschienenära nicht existirt hätten. In geistiger Kraft und Geschicklichkeit ist er dem Europäer und Amerikaner nicht überlegen wie man bisweilen vermuthet hat, weil er es verstanden hat, den weissen Mann aus seiner Arbeit zu verdrängen, sondern es glückt ihm vorwärts zu kommen, weil er mehr geeignet ist, gedankenlos und ununterbrochen mechanische Arbeit zu verrichten. Von dem Unterbieten der weissen Arbeiter durch die Chinesen in Folge des geringeren Lebensstandes werden wir später ausführlich handeln.

Nun liegt es auf der Hand, dass es unter den grossen Schaaren der asiatischen Minenarbeitern auch einzelne Leute giebt, welche sich durch höhere Intelligenz auszeichnen. Sonst wäre es nicht denkbar, dass manche Bergwerksbetriebe von chinesischen Unternehmern gehalten wurden, und dass sogar ein chinesisches Goldminen-Journal publicirt wurde, welches den Namen Kin-shan-dschi-sin-lon führte. Es besprach die Interessen der verfolgten Bergleute und trug nicht wenig dazu bei, diese mehr und mehr zu einigen, so dass sie den Angriffen der ihnen feindlichen Race wiederstehen konnten.

Hatte man doch ausser den erwähnten Gesetzen auch noch andere erreicht, welche die Asiaten von Amerika fern halten sollten. So passirte am 23. April 1855 in der Staatslegislatur die Bestimmung, dass von nun an jeder chinesische Einwanderer bei seiner Ankunft eine Taxe von 55 Doll. bezahlen sollte. Sie wurde aber nur kurze Zeit erhoben, da der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten diese Massregel als unconstitutionell erklärte. Eine andere Verordnung vom 29.

Mai hatte mehr Berechtigung, obgleich ihr auch der Wunsch zu Grunde lag, den Mongolen die Einwanderung in Amerika zu erschweren. Es war mehrfach vorgekommen, dass die von China abfahrenden Schiffe mehr Passagiere genommen hatten, als eine auch nur mässige Ansprüche machende Gesundheitspolizei hätte concediren können. Die Auswanderer waren zu Hunderten in enge Räume zusammengedrängt und in der verpesteten Schiffsluft ansteckenden Krankheiten in hohem Masse ausgesetzt. Die Californische Regierung gab nun ein Gesetz, nach dem in jedem Schiffe, das Chinesen nach San Francisco brachte, in der Zwischendeckcajüte für jeden Reisenden eine bestimmte Anzahl Cubikfuss Luft vorhanden sein musste und belegte die Capitäne und die Rheder der Schiffe für den Fall der Zuwiederhandlung mit strengen Strafen. Die bei diesem Seeverkehr mit China interessirten Personen suchten zwar mit allen Mitteln gegen das Gesetz anzukämpfen, konnten aber nichts daran ändern, weil das Argument der Humanität nicht widerlegt werden konnte. Die Chinesenfrage tritt uns hier nicht als eine Frage allgemein socialer oder nationaler Principien, sondern als eine Frage der Interessengruppen entgegen und dies ist sie auch etwa $^3/_4$ der Zeit, in der den Chinesen die Einwanderung nach Amerika gestattet war, geblieben. Gewisse wirthschaftliche Gruppen sahen die Zufuhr von diesen gelben Ankömmlingen gern, andere erblickten in ihnen Feinde, mit denen auf Tod und Leben zu kämpfen sei. Die Schiffseigenthümer wollten möglichst am Transport verdienen, die Grossfabrikanten suchten billige Fabrikarbeiter, die Eisenbahnunternehmer billige Erd- und Steinarbeiter und die Importeurs chinesischer Waaren einen grossen Absatz ihrer Artikel. Alle Lohnarbeiter dagegen, welche mit den asiatischen Concurrenten zusammenkamen, sahen in diesen »eine gelbe Pest oder ein gelbes Fieber«, weil sie die Löhne herabdrückten, kleine selbstständige Betriebsunternehmer in Landwirthschaft und Handwerk fürchteten ihren Untergang von den billiger lebenden Chinesen, und Grosskaufleute und Detaillisten amerikanischer Güter sind nie müde geworden zu behaupten, dass die fremde Race als eine ausschliesslich die eigenen chinesischen Producte consumirende

Bevölkerung auf die amerikanische Industrie und den Handel nachtheilig einwirke.

Es kamen jetzt bessere Zeiten für die Chinesen; man war vielfach der Agitationsbestrebungen überdrüssig geworden, die Politiker sehnten sich nach Ruhe, ermüdet von dem Antikuligeschrei, das im letzten Jahr an allen Orten der pacifischen Küste vom Columbiastrom bis zum Colorado erklungen war. Die Einwanderung, welche während dieser Zeit nachgelassen hatte, nahm jetzt wieder zu. Gleichzeitig wurde die Nachfrage nach chinesischen Arbeitskräften bedeutender. Californien baute die erste Eisenbahn, welche die Geschäftsmetropole mit Sacramento, dem Sitz der Regierung, verbinden soll. Diese Bahnstrecke an der Bay von San Francisco entlang, ist, soweit Handarbeit erforderlich war, fast ganz von den Chinesen aufgeführt worden. Sie zeigten sich hier als fleissige und zuverlässige Erdarbeiter, vollzogen pünktlich die übernommenen Contracte und lieferten die Arbeit so wie sie von ihnen verlangt worden war. Gleichzeitig mit der grösseren Nachfrage nach chinesischer Arbeit hatte sich der Lohn für sie auch insofern günstiger gestaltet, als die Lebensmittelpreise von der früheren Höhe wesentlich herabgegangen waren. Californien hatte zur Zeit der spanischen Herrschaft nur geringen Ackerbau, der nicht im Stande war die mit der Entdeckung der Goldminen zuströmende Bevölkerung zu ernähren. Noch im Jahre 1851 wurde viel Weizen aus Chile eingeführt und 1853 kosteten die von den Sandwichs-Inseln importirten Kartoffeln etwa 1 Doll. das Pfund. Bald änderten sich die Verhältnisse, und mit dem Eindringen der amerikanischen Energie wurde, trotz des gewaltigen Zunehmens der Bevölkerung, Californien ein Weizen exportirendes Land. 1855 wurden bereits 10000 Tonnen Weizen nach Australien, Rio und Liverpool versandt. Mit dem Sinken der Getreidepreise gingen gleichzeitig auch die Fleischpreise herunter, da die Viehzucht in Oregon und Süd-Californien bedeutende Fortschritte gemacht hatte. Auch manche Industrie-Produkte, welche, als die Verbindung mit dem Osten eine seltene und unregelmässige war, nur für Monopolpreise zu haben waren, wurden billiger, seitdem von New-York aus über

1856—61.

Panamá der Schiffsverkehr stieg und man in San Francisco anfieng Fabriken zu gründen.

Zu alle dem kam noch, dass die inneren politischen Zustände Californiens sich der Art gestalteten, dass das Volk und die Politiker mehr zu thun hatten als sich mit der Chinesenhetze zu befassen. Im Anfang des Jahres 1856 hatte man von den Indianern mancherlei Sorge. Sie waren mehr und mehr in die Wälder zurückgedrängt und fühlten sich von den neuen Herren des Landes arg in ihren wirklichen oder vermeintlichen Rechten geschädigt. Nun brachten die Zeitungen fast täglich Nachrichten von indianischen Raubzügen. Die Farmer wurden überfallen, getödtet und ausgeplündert und selbst grössere Ortschaften von rachgierigen und blutdürstigen Schaaren heimgesucht. Hiergegen wurden Schutzmittel erforderlich, welche einen Theil der Bevölkerung fortwährend in Anspruch nahmen.

Noch mehr aber beschäftigte die Oeffentlichkeit das zunehmende Räuber- und Landstreicherwesen, welches von Mitgliedern des neuen Staates in schamlosester Weise und in einer Ausdehnung verübt wurde, wie man es in Nordamerika nicht hätte für möglich halten sollen. Das Schlimmste dabei war, dass die öffentlichen Behörden sich wenig um die Sicherheit von Person und Eigenthum kümmerten, theilweise sogar ihre eigenen Interessen damit verbanden. Raufereien, Räubereien, Mordthaten [1]) und Brandlegungen wurden täglich gemeldet, und man sah die Thäter ungestraft einhergehen. Scandalöse Ehescheidungsprocesse wurden täglich vor bestechlichen Richtern verhandelt und alle lasterhaften Erzeugnisse, die eine in wenigen Jahren entstandene Grossstadt nur hervorbringen konnte, sah man von Männern des Gesetzes sanctionirt. Der gesittete Theil des Volkes sah ein, dass hier nur energische Massregeln helfen könnten. Auf die Bundesregierung zu rechnen erschien unstatthaft. Denn ehe von hier aus etwas geschehen konnte, mochten die Uebel sich schon wesentlich ver-

1) Im Jahre 1855 waren bei einer Bevölkerung von 300000 Menschen in Californien 538 gewaltsam ums Leben gekommen. Weserzeitung. Correspondenz vom Mai 1856.

stärkt haben. So blieb denn nur die Selbsthülfe übrig. 4000 Bürger bewaffneten sich und setzten einen Sicherheitsausschuss (Vigilance Committee) ein, welcher die Regierung des Staates in die Hand nahm. Die Gefängnisse werden gestürmt, Mörder, die man dort zu leichter Haft eingesperrt hatte, wurden sofort von einem Lynchgericht bestraft. Eine Anzahl Beamten wurden zur Rechenschaft gezogen und viele derselben des Landes verwiesen. Im Centrum der Stadt wird eine Befestigung angelegt, das Fort Vigiliance, von wo aus die mittlerweile zu 10000 Mann angewachsene Bürgergarde, die auch über 30 Kanonen verfügte, geleitet wird. Nach mehreren Monaten ist die Ruhe wieder hergestellt, aber noch längere Zeit bestehen die Milizien fort und halten, ohne von der Vereinigten Staaten-Regierung gehindert zu werden, die Ordnung im Lande aufrecht. 20 Jahre später wurde in Veranlassung der Chinesenfrage etwas ähnliches erforderlich, wie wir nachher ausführen werden.

Das Jahr 1858 hatte für die letzteren insofern eine Bedeutung als zwischen China und den Vereinigten Staaten ein neuer völkerrechtlicher Vertrag abgeschlossen wurde. Dieser am 18. Juni von dem amerikanischen Abgesandten William B. Read mit der chinesischen Regierung vereinbarte »Tien-Tsing« Vertrag bestätigt von neuem alle Bestimmungen des 14 Jahre früher abgeschlossenen und enthält einige Zusatzartikel, welche die Verhältnisse der amerikanischen Bürger in China regeln. Zum Verständniss der zwischen beiden Völkern bestehenden Rechtsverhältnisse, welche späterhin für die Unterthanen des chinesischen Reiches in Amerika von Entscheidung wurden sind folgende Bestimmungen von Erheblichkeit. Den amerikanischen Bürgern, welchen ausser den in dem früheren Vertrag genannten noch einige andere Häfen [1]) geöffnet sind, wird von der chinesischen Regierung ein allseitiger Schutz versprochen. Sie können dort Handel treiben, Häuser und Geschäftslocale miethen [2]). Sie sind bei Civil- und Criminal-

1) Die wesentlichsten sind: Kanton, Swatow, Amoy, Fu-tschen, Thai-wan (J. Formosa) Ning-po und Shang-hai.

2) Artikel 12 setzt fest, dass sie Häuser und Läden miethen kön-

fällen der Jurisdiktion der chinesischen Gerichte entzogen und Streitigkeiten werden von ihren Consuln nach amerikanischem Rechte entschieden. Dem Gesandten der Vereinigten Staaten wird das Recht eingeräumt, Peking, die Residenz des Kaisers, einmal im Jahre zu besuchen, jedoch wird von ihm verlangt, dass er seine dienstlichen Angelegenheiten möglichst rasch erledige. Der 30te Artikel enthält die Clausel der meistbegünstigten Nation: »Es wird bestimmt, dass wenn die chinesische Regierung irgend einer andern Nation oder Kaufleuten und Bürgern einer andern Nation die Schifffahrt, den Handel, den politischen oder andern Verkehr betreffende Rechte oder Vorrechte, die in diesem Vertrag nicht erwähnt sind, gewährt, dieselben auch den Vereinigten Staaten, deren Beamten, Kaufleuten und Bürgern zuerkannt werden sollen«.

Der Vertrag spricht noch im Allgemeinen aus, dass die contrahirenden Mächte stets in freundschaftlicher Beziehung zu einander stehen und sich gegenseitig nicht mit geringfügigen Dingen belästigen sollen. Die Vereinigten Staaten versprechen schliesslich, wenn Zwistigkeiten zwischen China und anderen Nationen eintreten sollten, zur Schlichtung der streitigen Punkte ihre guten Dienste zur Vermittlung anzubieten [1]). Die Mongolen in Amerika waren diesen Abmachungen gegenüber wirthschaftlich besser gestellt. Sie konnten sich aufhalten, Geschäfte treiben, Eigenthum erwerben, wo sie nur wollten, waren durch eine ständige Gesandtschaft in Washington vertreten, mussten sich aber gefallen lassen, nicht nach eigenem, sondern nach amerikanischem Recht und von amerikanischen Gerichten in Civil- und Strafsachen abgeurtheilt zu werden. Sicherlich hatten die Chinesen weit mehr Gelegenheit an der Ausbeutung der ökonomischen Kräfte Nordamerikas Theil zu nehmen, als die

---

nen, dass die Miether keinen ungeheuerlichen Preisen unterworfen werden dürfen und dass jeder Theil sich gemässigt und gerecht betragen muss.

1) Vergl. Report Chinese Immigration S. 1194. Karl Friedrich Neumann: Ostasiatische Geschichte, Leipzig 1861. S. 313. Kölnische Zeitung vom 9. Mai 1882. 3tes Blatt.

Nordamerikaner in China, denen nur einzelne Hafenstädte offen standen. Andererseits war es mit der persönlichen Sicherheit der Fremden in den geöffneten Städten des Mittelreiches besser bestellt, als es mit der der Chinesen in Californien der Fall war. Dafür trat der 10 Jahre später abgeschlossene Burlingame-Vertrag ergänzend ein.

Die Jahre 1857 und 1858 bringen den Vereinigten Staaten eine schwere ökonomische Krisis. Obgleich die pacifischen Gebiete wegen ihrer durch die geographische Lage abgeschlossenen Volkswirthschaft, die erst mit dem Bau der grossen continentalen Eisenbahnen sich dem Ganzen einfügte, nicht so zu leiden hatten, wie die Länder am atlantischen Ocean und des Mississippithales, so wurden doch die Wirkungen der Geschäftsstockung so empfunden, dass manche wirthschaftliche Betriebe eingestellt oder beschränkt werden mussten. Das Nachlassen der chinesischen Zuwanderung im Jahre 1859 ist ein beredtes Zeugniss für diese Vorgänge.

Wenn während der letzten 30 Jahre in Californien schlechte Zeiten waren, so fehlte es nie an Stimmen, welche die asiatischen Bestandtheile des Volkes dafür verantwortlich machten. Ist es auch evident, wie z. B. in den Jahren 1873—79, dass die Geschäftsconjuncturen auf der ganzen Erde in Folge einer tiefeingreifenden Krisis sich ungünstig gestalteten, so waren doch immer Politiker oder Vertreter von Interessenverbänden da, welche in langathmigen Reden haarscharf den Beweis zu bringen suchten, dass die Chinesen die Wurzel alles Uebels seien. Die Verhältnisse in der zuletzt genannten Zeit waren freilich anderer Natur als am Ende der fünfziger Jahre. Es hatte sich in der Volkswirthschaft der betroffenen Länder vor allem in der Californiens durch den Chinesen bereits ein allgemein zersetzender Process vollzogen der auch erschwerend zu den Bedrückungen der Weltkrisis hinzugekommen sein mag. 1857 und 58 dagegen konnte man den gelben Leuten kaum den Vorwurf machen, dass sie die amerikanischen produktiven Kräfte durchweg hinderten und sich in deren Stelle einnisteten. Trotzdem sollte eine gesetzliche Massregel gegen die Chinesen Californien von den flauen Zeiten befreien,

und am 26. April 1858 entschloss sich die Staatslegislatur zu einem völligen Verbot der mongolischen Einwanderung. Der Wortlaut der Verordnung ist folgender:

»Es ist allen Personen der chinesischen oder mongolischen Race verboten in den Staat zu kommen oder in irgend einem Hafen zu landen, es sei denn sie werden durch Sturm, Schiffbruch oder sonst einem Unglücksfall an die Küste getrieben, in welchem Fall sie sofort an den Ort zurückgeschickt werden sollen, von dem sie gekommen sind«. Selbstverständlich wurde dieses Gesetz von der Bundesregierung für nichtig erklärt, da ein Einzelstaat nicht das Recht hat, die Einwanderung in das Bundesgebiet zu controliren. Man kann nicht annehmen, dass die californischen Politiker so kurzsichtig gewesen sind, diesen Erfolg nicht vorauszusehen, sondern kann einen solchen Vorgang nur verstehen, wenn man bedenkt, dass dort »the Chinese must go« bereits ein Schlagwort und Köderungsmittel für die politischen Parteien geworden war, deren Repräsentanten mit dem Durchbringen solcher Gesetze den Wählern ihre ernste Absicht zu zeigen nicht unterlassen wollten.

Aus dem Jahre 1860 sind noch zwei chinesenfeindliche Staatsverordnungen zu erwähnen, welche ausschliesslich die innneren Angelegenheiten des Landes berührten und daher von der Vereinigten Staaten-Regierung nicht angefochten wurden. Es handelt sich dabei um kleinliche Chicanen, mit welchen man auch in Zeiten, in denen die Antikuliagitation schlief, nicht aufhören konnte. In dem Stadthospital von San Francisco, das mit öffentlichen Mitteln unterhalten wurde, konnte jeder Fremde aufgenommen werden und zwei Jahre dort bleiben, wenn er bei seinem Eintritt 5 Doll. bezahlte. John Chinaman — wie die Asiaten durchweg bezeichnet werden — sollte von nun an 50 Doll. entrichten, was eine um so grössere Ungerechtigkeit war, da die Companien erst kürzlich mehrere Hospitäler für ihre Landsleute errichtet hatten [1]). Die andere Verordnung bezieht sich auf die Fischerei der Chinesen in den californischen Flüssen. Es wurde ihnen eine

1) Ausland, 2. December 1860.

Taxe auferlegt, welche, wie die oben besprochene Bergwerkssteuer streng erhoben wurde. Drei Jahre später, sei hier gleich erwähnt, erfolgte für die armen Johns ein Verbot des Fischfanges in der Bay von San Francisco unter dem Vorwande, dass das Trocknen der Gründlinge, welche eine ihrer Lieblingsspeisen sind, die Stadtluft verpeste. Späterhin hatte man ein volles Recht den Chinesen das Fischen zu untersagen, weil sich herausgestellt hatte, dass sie vor allem den jungen Fischen nachstellten und dadurch den früheren Fischreichthum der Bucht erheblich vermindert hatten.

1861—69.

Auch die jetzt kommende Periode zeigte den Chinesen ein freundlicheres Gesicht als die Mitte der fünfziger Jahre. Zuerst war es der Bürgerkrieg, welcher alle Geister beschäftigte und daher die Chinesenfrage wegen der brennenden Negerfrage in den Hintergrund drängte und dann der Bau der Central-Pacific-Bahn, welche so viele asiatische Arbeiter verlangte, dass man der Einwanderung derselben nicht entgegenzutreten wagte.

Während des Secessionskrieges hält Californien fest zu der Bundesregierung und den Nordstaaten. Die Erkenntniss der wirthschaftlichen Sonderstellung der pacifischen Länder liess zwar damals die auch schon früher gemachte Behauptung wieder aufleben, dass es für ihr Gedeihen höchst wünschenswerth sei, auch einen besonderen Staatscomplex zu bilden. Allein gerade die Spaltung des Nordens und des Südens und die damit verbundene wirthschaftliche Einseitigkeit in beiden Theilen zeigte, dass die politische Einheit eines grossen, geographisch gegliederten Complexes auch hervorragende ökonomische Folgen mit sich führe. Die Zuneigung der Californier zu den industriellen nördlichen Staaten erklärt sich ausserdem leicht aus deren bisherigen Befürwortung einer nördlichen Pacificbahn, die in San Francisco das Stille Meer erreichen sollte, während die südlichen Staaten eine Bahn von New-Orleans durch Texas und Arizona nach Südcalifornien legen wollten. Ein unmittelbares Handelsinteresse hatte Californien während des Rebellenkrieges auch an dem ergiebigen Absatz von südlichen Produkten aller Art, namentlich von Obst, wo-

mit der Osten bisher von den sclavenhaltenden Staaten versorgt worden war.

Da die Sclavenfrage nun einmal auf der Tagesordnung war, konnte es nicht ausbleiben, dass Leute die Behauptung aufstellten, die Chinesenwirthschaft sei auch eine Form der Sclaverei und man müsse auch gegen sie energisch vorgehen. Die Sclavenhalter sollten die grossen Companien sein, oder vielmehr die dabei betheiligten chinesischen Kaufleute, welche in der That ihre Landsleute in Abhängigkeit hielten. Da man es aber nicht für möglich erachtete, die hier massgebenden Rechtsverhältnisse gesetzlich zu regeln, so blieb kein anderer Ausweg um die sogenannte Sclaverei los zu werden, als den gelben Mann wieder nach Asien zurückzusenden.

Eine in dieser Zeit entstehende Antikuligesellschaft agitirt z. B. im Winter 1861 auf 62 für verschiedene Verordnungen, welche diesen »die Prostitution befördernden, die Sclaverei nur in einer anderen Form einführenden, durch ihre Concurrenz mit den arbeitenden Klassen in allen Betriebszweigen ein Proletoriat hervorrufenden, kurz wie ein Krebsschaden an unserem Staatskörper zehrenden, lasterhaften und entnervten Mongolen» den Aufenthalt möglichst unangenehm machen sollen [1]. Im Laufe der sechsziger Jahre wurden denn auch eine ganze Anzahl Gesetze erlassen, mit denen man die Fremden von der Westküste Amerikas vertreiben wollte. Jedoch wurden alle diejenigen Bestimmungen. welche von einiger Bedeutung waren, von dem höchsten Gerichtshof wieder verworfen und da gleichzeitig die Erbitterung gegen die Gelben keine hohen Wogen schlug, so stand in diesem Jahrzehnt der Einwanderung, welche sich in dieser Zeit auch fast verdoppelte, kaum ein Hinderniss entgegen. Wir heben die wichtigsten Gesetze hervor:

Am 2. April 1862 beschloss die californische Volksvertretung ein Gesetz, »nach dem jeder über 18 Jahre alte Mongole eine Kopfsteuer von 2½ Doll. bezahlen soll, ausgenommen diejenigen, welche bei der Produktion von Zucker, Kaffee,

---

1) Allgemeine Zeitung vom 23. Februar 1862.

Thee und Reis beschäftigt sind«. Nachdem eine kurze Zeit die Taxe erhoben worden war, entschied in Folge eines Processes, welcher aus der Zahlungsweigerung eines angesehenen Chinesen entstand, die höchste richterliche Behörde der Vereinigten Staaten, dass diese ungleiche Besteuerung den Grundsätzen der Verfassung widerstreite. Am 15. März 1863 erschien die Verordnung, »dass Chinesen und Mongolen bei einem Process, in dem ein Weisser Partei ist, nicht als Zeugen auftreten dürfen«. Man mässigte später wieder diese Ungerechtigkeit dahin, dass man auf die alte Bestimmung recurrirte, nach der das chinesische Zeugniss als gültig anerkannt wird, wenn es von der Behauptung eines Weissen unterstützt ist. Am 31. März 1866 wandte sich die Staatslegislatur endlich einmal auch in berechtigter Weise gegen ein Uebel, welches die Chinesen zum Verderben der Bevölkerung eingeführt hatten. Die Hauseigenthümer, welche an Chinesen Räume zu unsittlichen Zwecken vermietheten, sollten von nun an streng bestraft werden [1].

Leider war es der Polizei nicht möglich mit dem Unwesen der Häuser von schlechtem Ruf aufzuräumen, wie eine Anzahl von neuen Verordnungen zeigen, welche in dem kommenden Jahrzehnt erlassen wurden. Den Gegnern der Chinesen war hiermit ein Angriffspunkt gegeben, gegen den sie sich mit Erfolg wenden konnten, und die wiederholt erhobenen Klagen gegen die Unsittlichkeit der Asiaten, gegen die chinesische Prostitution, gegen die Spielhäuser und Opiumlokale haben denn auch nicht wenig dazu beigetragen, bei uninteressirten Leuten die Meinung von der Verderblichkeit der chinesischen Zuwanderung zu erwecken.

Dass die Chinesen dem Staate Californien und theilweise den anliegenden Ländern einen unschätzbaren Nutzen durch das Erschliessen der natürlichen Hülfskräfte gebracht haben,

1) Alle die auf schlecht beleumundete Häuser gerichteten Miethverträge sind ungiltig. Jeder Hausbesitzer, der von Chinesen Bezahlung für die Vermiethung solcher annahm, wurde mit einer Geldstrafe, die das Dreifache der erhaltenen Summe betrug, belegt. Die Hälfte wurde dem Angeber gezahlt. Rep. Chin. Imm. S. 478.

kann von Niemand geleugnet werden. Was dieser schöne Staat an der Küste des stillen Meeres heute ist und für die gesammte Union bedeutet, ist zwar an erster Stelle dem thatkräftigen, stets weiterstrebenden Geiste der Amerikaner zu verdanken, welcher die Culturarbeit geleitet hat, wäre aber ohne die fleissigen chinesischen Arme in einer verhältnissmässig so kurzen Zeit nicht möglich geworden. Man hat daher geglaubt den Politikern, welche gegen die Rechte der gelben Race ankämpften, und mit ihnen zugleich einem grossen Theil des Volkes den Vorwurf der Undankbarkeit nicht ersparen zu können. Die Meinung, welche sich gegen den Satz »der Chinese hat seine Schuldigkeit gethan, der Chinese kann gehen« wendet, kann aber nicht als ein Argument gegen das Verbot einer neuen asiatischen Einwanderung betrachtet werden, sondern hat nur ihre Bedeutung insofern, als es sich um den Schutz der in den Vereinigten Staaten lebenden Mongolen handelt. Ausfälle des irländischen Strassenpöbels gegen den gelben Mann zu vermeiden, ist sich die Regierung ihrer eigenen Ehre und Sicherheit wegen nicht blos schuldig, sondern sie ist auch in hohem Grade dazu verpflichtet, wenn sie Gerechtigkeit gegen die Vergangenheit üben will.

Der Staat Californien ist, wenn wir von der vorübergehenden Blüthe, welche durch die Goldfunde der fünfziger Jahre hervorgebracht wurde, absehen, erst durch die Eisenbahnverbindung mit dem Osten zu einem thätigen Glied in der amerikanischen Volkswirthschaft geworden. Er war, ehe die Union- und Centralpacificbahn eröffnet wurde, den europäischen Einwanderern ein zur Gründung der Heimstätte schwer zu erreichendes Gebiet, da der Weg von New-York nach San Francisco um das Cap Horn fast so weit, als von der ersteren Stadt nach Honkong, und die Reise über den Isthmus von Panama, ehe die concurrirende Landlinie existirte, so theuer war, dass die Reisekosten nur von verhältnissmässig Wenigen aufgebracht werden konnten — verhältnissmässig zu der Menschenzahl, welche erforderlich ist, um ein so grosses Staatsgebiet zu wirthschaftlicher Selbstständigkeit und zum Wohlstand zu bringen. Die grossartige Gebirgsbahn, welche von

Sacramento in zahlreichen Curven durch lange Tunnel und auf hoch gebauten Viadukten zu der Sierra Nevada hinaufsteigt und dann über endlos, nur von wildem Salbei bewachsene, wasserlose, staubige Steppen, die sogenannten Alkaliwüsten nach Ogden im Lande der Mormonen ihren Weg nimmt, ist zum grossen Theil durch chinesische Handarbeiter gebaut worden. Dass Tausende dieser gelben Leute der schweren Anstrengung und dem kalten Winter, welcher auf diesen Hochebenen regelmässig herrscht, erlagen, hat man in dem rasch lebenden und schnell vergessenden Amerika doch noch in Acht behalten, und der gern zur Uebertreibung neigende, oft herzlose Volkswitz der Yankees hat uns zur Erinnerung an jene Zeiten das Märchen überliefert, dass bei dem Bau der Centralpacificbahn so viele Chinesen umgekommen seien, dass man unter jeder Bahnschwelle einen dieser Bezopften aus dem himmlischen Reiche hätte begraben können. Thatsache ist, dass 4/5 von den gesammten Planirungsarbeiten durch chinesische Arbeitskräfte ausgeführt worden sind. Die Bahnarbeiten wurden mit weissen Arbeitern begonnen, da anfangs die technischen Leiter der Unternehmung nur zu ihnen Vertrauen hatten. Da aber alle Versuche genügend Kräfte aus dem Osten herbeizuschaffen, erfolglos blieben und die Zahl der Erdarbeiter nicht über 800 steigen wollte, so entschloss sich der Vorstand, um mit dem Bau vorwärts zu kommen, nachdem er 1½ Jahre damit gezögert hatte, zum Engagement von Chinesen, deren Zahl im Laufe der Jahre auf 10000 stieg. Zuerst verwandte man sie nur zu leichten Beschäftigungen, wie zur Aufführung von Erdwällen und zum Ziehen der Gräben und dergleichen mehr. Als man aber ihre körperliche Tüchtigkeit erkannte, benutzte man sie auch zu dem Hinwegräumen und Durchbohren nicht zu harter Gesteinsarten, und schliesslich als sie sich hier exact und zuverlässig erwiesen, auch bei den Tunneln, welche Granitfelsen zu durchschneiden hatten. Der »summit tunnel« ist bei dem Bau der Bahn von hervorragender Bedeutung und er galt als das grösste der zu überwindenden Hindernisse. Er wurde zuerst von amerikanischen Arbeitern in Angriff genommen,

dann aber als das Werk nicht vorwärts kam, wurden einige Abtheilungen Chinesen hinzugezogen, welche schliesslich allein in Thätigkeit waren, und denen dann auch das Hauptverdienst an jenem gewaltigen Werk zuzuschreiben ist. Die Leitung und zwar nicht blos die der höheren Ingenieure, sondern auch die detaillirte blieb stets in den Händen der Europäer und Amerikaner.

Der Bau der ersten Pacificbahn wurde 1863 angefangen und im Frühjahr 1869 vollendet. In den beiden letzten Jahren waren die meisten Chinesen gebraucht worden und dementsprechend hatte auch damals die grösste Einwanderung stattgefunden. Die Ankömmlinge aus früherer Zeit hatten bestimmte Beschäftigungen fest ergriffen, denen sie in Folge ihrer Zähigkeit dem einmal Unternommenen treu zu bleiben, sich nicht entziehen liessen. Den 6 chinesischen Compagnien blieb daher nichts übrig, als nach neuen Arbeitern zu schreiben, welche dann auch bei den für ihre Verhältnisse sehr hohen versprochenen Löhnen bereitwillig in Schaaren herbeikamen. Erleichtert wurde ihnen die Fahrt, da der Seeverkehr auf dem stillen Ocean zugenommen und die Concurrenz der Linien die Passagepreise herabgedrückt hatte. 1867 war eine neue amerikanische Dampfschiffgesellschaft entstanden, welche monatlich fuhr und jährlich von der Vereinigten Staaten-Regierung eine Subvention von 500000 Doll. bezog.

In der gleichen Zeit, als die Verbindung mit dem Osten fertig wurde, gingen die Geschäfte in jeder Branche vorzüglich. Die Kriegsgefahren waren für Nordamerika vorüber, so dass der Credit sich ungefährdet ausbreiten konnte, die Regierung war auf Jahre hin der republikaniscken Partei gesichert, eine Dauer der Schutzzollpolitik und das damit verbundene stetige Aufblühen industrieller Kräfte schien verbürgt zu sein. Die guten Zeiten waren bekanntlich in derselben Periode auch in Europa eingekehrt, so dass vom internationalen Verkehr keine Stockungen zu erwarten waren. In den pacifischen Staaten war die Arbeit gesucht wie nie zuvor, und so war es kein Wunder, dass die Chinesen wieder zu Ehren kamen und man die Schwierigkeiten aus dem Weg zu räumen

suchte, welche ihre Einwanderung erschwerten. Damit scheint mir auch der Schlüssel zu der Abfassung des viel geschmähten Burlingame-Vertrages gegeben zu sein, welcher am 28. Juli 1868 zwischen dem chinesischen Kaiserreich und den Vereinigten Staaten durch die Vertretung von Anson Burlingame vor allem zur Regelung der Verhältnisse der Unterthanen des ersteren in den letzteren abgeschlossen wurde. Da dem Amerikaner kaum etwas anderes eingeräumt wurde, als was der Vertrag von 1858 schon gewährt hatte, den chinesischen Arbeitern rechtlich Vieles zugestanden wurde, auf das sie schon oft vergeblich gehofft hatten, so ist natürlich oft behauptet worden, die amerikanischen Politiker hätten sich durch Bestechung von Seiten der chinesischen Regierung zu den gemachten Concessionen verleiten lassen. Diese zeigte sich vielmehr dem Abschluss des Vertrages gegenüber ziemlich gleichgültig, obgleich ihre Unterthanen verschiedene Vortheile durch denselben haben mussten [1]. Sie hat von jeher nur wenig Theilnahme für die nach Amerika Auswandernden gezeigt, deren Zahl bei einem Reiche von 400 Millionen Einwohnern ihr nicht erheblich erschien und deren Wohlergehen sie, da die Leute aus den niedrigsten Volksschichten sich recrutirten, den Handelsinteressen der vornehmeren Klassen — wie die späteren Vorgänge zur Evidenz zeigen — ohne besondere Scrupel opferte. Andere stellen die Behauptung auf, die chinesischen 6 Companien, welche in den Vereinigten Staaten alle Einwanderer beherrschten, hätten es verstanden, ihren Vortheil mit dem der amerikanischen Politiker zu vereinigen [2]. Ein solches Geschäft wäre unter den amerikanischen Fachpolitikern keine Abnormität, ist aber in unserem Falle bisher noch nicht bewiesen worden. Sicher scheint indess zu sein, dass diejenigen, welche den Vertrag ermöglichten, unter irgend welchem Einfluss der californischen Capitalisten gehandelt haben. Letztere brauchten Arbeitskräfte um ihre Unternehmungen durch-

1) The Social, moral and political effect of Chinese immigration. Sacramento 1876. S. 22. Näheres darüber.

2) Vergl. Kölnische Zeitung vom 9. Mai 1882. 3tes Blatt.

zuführen, welche für die Gesammtheit damals nothwendig waren, wenn die pacifischen Staaten mit der wirthschaftlichen Entwicklung der Union überhaupt Schritt halten wollten.

Der neue Vertrag lässt den 10 Jahre früher abgeschlossenen völlig bestehen, so dass er formell nur eine Anzahl von Nebenartikeln enthält, welche der Abmachung von 1858 angehängt sind. Die wichtigsten Bestimmungen [1]) sind folgende:

Art. III.

Der Kaiser von China soll das Recht haben für die Häfen der Vereinigten Staaten Consuln zu ernennen, welche dieselben Rechte geniessen sollen, wie die Consuln von Grossbrittanien, Russland oder von irgend einem andern Staate.

Art. IV.

In dem 29. Artikel des Vertrages vom 18. Juni 1858 ist die Enthaltung jeglicher Verfolgung der christlichen Bürger der Vereinigten Staaten oder der bekehrten Chinesen ihres Glaubens wegen festgesetzt; es wird ferner bestimmt, dass amerikanische Bürger in China und ebenso chinesische Unterthanen in Amerika vollkommene Gewissensfreiheit geniessen und keine Verfolgung betreffs ihres Glaubens zu leiden haben sollen. Kirchhöfe zur Beerdigung der Todten, welcher Nationalität letztere auch sein mögen, sollen in Ehren gehalten und vor Zerstörung und Entheiligung geschützt werden.

Art. V.

Die Vereinigten Staaten von Amerika und der Kaiser von China erkennen das dem Menschen angeborene und unveräusserliche Recht den Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit zu ändern an, und ebenso die wechselseitigen Vortheile der freien Auswanderung ihrer Unterthanen von einem Lande zu dem andern zum Zweck der Wissbegier, der Handelsinteressen oder der festen Ansiedlung. Die contrahirenden Parteien kommen daher überein, keiner aus freiem Entschluss ausgeführten Ein- oder Auswanderung entgegenzutreten und ferner ein Gesetz zu erlassen, welches denjenigen amerikanischen oder

---

1) Report Chin. Imm. S. 1182 ff. enthält den vollen Wortlaut des Burlingame-Vertrages.

chinesischen Bürger als strafbar erachtet, der einen ihrer Unterthanen wider dessen Willen in das fremde Land überzusiedeln zwingt.

Art. VI.

Die Bürger der Vereinigten Staaten, welche China besuchen oder dort ihren Wohnsitz haben, sollen dieselben Vorrechte und Freiheiten in Betreff des Umherreisens und der Niederlassung geniessen wie die der am meisten begünstigten Nation. Ebenso soll es mit den chinesischen Unterthanen in den Vereinigten Staaten gehalten werden. Doch keine der hier aufgestellten Bestimmungen soll so aufgefasst werden, als ob sie den Amerikanern in China oder den Chinesen in Amerika das Recht der Naturalisation verleihe.

Art. VII.

Die Bürger der Vereinigten Staaten sollen alle Rechte an den öffentlichen Erziehungsanstalten, die unter der Controle der chinesischen Regierung stehen, haben, und ebenso die Chinesen in den Vereinigten Staaten und zwar sollen in beiden Ländern die Rechte gemeint sein, welche der meistbegünstigten Nation zukommen. Die Bürger der Vereinigten Staaten dürfen ungehindert in China in den Orten, in welchen Fremden zu wohnen vertragsmässig gestattet ist, Schulen errichten und halten und dasselbe Recht sollen die Chinesen in den Vereinigten Staaten geniessen.

Dieser Vertrag hat den Schein der völligen Gleichberechtigung beider Völker für sich; in Wirklichkeit ist aber die darauf hinzielende Clausel der meist begünstigten Nation eine hohle Redensart. Für Handelsbeziehungen hätte sie einen Sinn, für die Gewährung von Rechten der persönlichen Freiheit ist sie aber für die Vereinigten Staaten ohne jede Bedeutung, da es keine Nation giebt, welche sich solcher Vorrechte erfreut. Die Wahrheit ist die, dass die Chinesen in dem Gebiet der Union, wo sie nur wollen, sich frei bewegen können, während den Amerikanern in China nur eine Anzahl Häfen für ihre wirthschaftlichen Interessen zur Verfügung stehen.

Sicherlich sind aber die Rechtsnachtheile von den facti-

schen Vortheilen, die Amerika von den asiatischen Arbeitskräften gehabt hat, zuerst aufgewogen worden. Späterhin aber als den rechtlichen auch wirkliche Nachtheile entsprachen — wie wir in dem zweiten Theil dieser Arbeit nachweisen werden — kam es auch zu einer Abänderung des Burlingame-Vertrages und zu einer Gleichstellung für beide Völker.

Die siebziger Jahre bedeuten für die Chinesen in den Vereinigten Staaten eine Periode der Verfolgung, welche im Anfang ziemlich schwach ist, sich aber von Jahr zu Jahr steigert und 1878 und 1879 ihren Höhepunkt erreicht hat. Bis in die Mitte des Jahrzehntes wirkt für die Auswanderungslustigen in China das Motiv der gesteigerten Nachfrage nach Arbeit in den pacifischen Gebieten stärker, als dasjenige der schlechten Behandlung der dort lebenden Landsleute. Die Einwanderung nimmt dementsprechend noch zu. Nachdem seit 1876 die Chinesen für die Geschäftsstockung verantwortlich gemacht wurden, sinkt sie schnell, so dass bei gleichfalls starker Rückwanderung im Jahre 1879 die Zahl der Fortziehenden grösser ist als die der neu in das Land kommenden.

1870—75. Dass in den Jahren 1870 und 71 gegen die beiden vorangehenden ein Nachlassen der Zuwanderung zu constatiren ist, hängt nicht etwa mit den erwähnten Gründen zusammen, sondern wird leicht verständlich durch die Thatsache, dass die Central-Pacificbahn jetzt vollendet war und nun etwa 10000 Chinesen von dem Osten zurückkehrten, um neue Verwendung für ihre Arbeit zu suchen. Es dauerte indess kaum zwei Jahre bis dieser Ueberschuss von der californischen Volkswirthschaft absorbirt war. Es ist dies ein Beweis dafür, dass die Chinesen es verstanden hatten sich in den verschiedensten Betrieben festzusetzen. So zerfiel 1870 in der Stadt San Francisco die chinesische Bevölkerung in 4580 Dienstboten, 2750 Cigarrenarbeiter, 2400 andere Fabrikarbeiter, 1200 Ladenbesitzer und Ladendiener, 764 Wäscher, 1600 Handwerker und etwa 1000 Tagelöhner [1]).

---

1) Ausland, Nr. 12. 1870.

Das Vordringen der verhassten Gelben, die mit ausserordentlicher Zähigkeit in dem einmal erworbenen Gebiete sich hielten, veranlasste die Staatsgesetzgebung in diesem Jahre zu fünf Entwürfen, mit denen die Fremden ferngehalten werden sollten. Die gewählten Abgeordneten, welche ihren Wählern, die zum grossen Theil Arbeiter waren, weitgehende Versprechungen gemacht hatten, konnten schliesslich doch in dieser Beziehung keinen rechten Erfolg aufweisen, theils wohl weil ihnen die Angelegenheit selbst anders als ihren Wählern erschien, theils weil der Gouverneur des Staates den Vorschlägen mit seinem veto entgegentrat, theils endlich, weil die Bundesregierung gemäss dem vor zwei Jahren abgeschlossenen Vertrage mit China genügend Festigkeit zeigte, um die Antimongolengesetze zu verhindern. Letzteres war vor allem in den Bergwerken der Fall, in denen man neue Steuern von den Fremden erheben wollte. Der oberste Gerichtshof der Union wies aber auf einen Constitutionsparagraphen hin, nach dem den Weissen und Farbigen eine gleiche Besteuerung und gleicher Schutz gewährt wird.

Die einzige Massregel, welche in dieser Zeit von den vorgeschlagenen durchgeführt wurde, war eine Zollauflage auf den Reis, dem Hauptnahrungsmittel der Chinesen [1]). Sie war wohl vor Allem dem kaufmännischen und landwirthschaftlichen Einfluss zuzuschreiben, welcher sich gegen den Consum fremder Erzeugnisse von Seiten der Chinesen wandte.

Trotz der schlechten Resultate wurde die Anti-Kuliagitation von Seiten der Arbeiterbevölkerung fortgesetzt. Allen voran gingen jetzt die Gewerkvereine, die in den letzten Jahren sich über das gesammte Gebiet der Vereinigten Staaten verbreitet hatten, und in Folge des glänzenden Geschäftsaufschwunges zu einer ungewöhnlichen Machtentfaltung gelangt waren. Schon 1869 hatte die National Labor Union, eine Vertretung aller Gewerkvereine des nordamerikanischen Continents, heftig gegen »die Zwangseinfuhr der Chinesen« geeifert

---

1) Der Zoll war ad valorem 104 % auf gereinigten und 150 % auf ungereinigten Reis. Allg. Zeitung 1871. 18. April.

und die den pacifischen Staaten eigene Angelegenheit zu einer nationalen Frage aufgebauscht. In Californien war es den Vereinen gelungen, für die Arbeiter der Regierungswerkstätten einen achtstündigen Normalarbeitstag durchzusetzen und stolz auf ihren Erfolg fingen sie jetzt an ihre gelben Concurrenten anzugreifen. Die nationalen und internationalen (d. h. auch Canada mit eingeschlossen) Verbindungen der Gewerkschaften waren geeignet die Einwanderung aus dem Osten innerhalb gewisser Grenzen zu reguliren. Viele Briefe mit detaillirten Berichten über das Lohn-Unterbieten der Mongolen gingen in die Staaten am atlantischen Ocean, hinderten den Fortzug der dortigen Arbeiter nach dem Westen und erzeugten so eine allgemeine Erbitterung gegen die sogenannte Kuli-Arbeit. So wird es verständlich, dass sich in dem letzten Jahrzehnt die gesammte Arbeiterpresse, die gewerbvereinliche wie die socialistische mit der Chinesenfrage eingehend beschäftigt. Sicherlich hat diese Art der Arbeiterbewegung viel zu der endlichen Lösung derselben, welche 1882 erfolgte, beigetragen.

Die Arbeiterbevölkerung der Südstaaten hatte zudem im Jahre 1872 die Gelegenheit den Chinesen im eigenen Lande kennen zu lernen. Da die Concurrenz der englischen und amerkanischen Dampfer-Linien auf dem stillen Ocean die Passage-Preise noch ermässigt hatte, erschien den Auswanderungsagenten in Honkong und San Francisco selbst die Verbindung mit einigen Südstaaten der Union, in denen für den Eisenbahnbau Arbeiter gesucht wurden, wünschenswerth, und 1500 Einwanderer machten sich zum Bau der Alabama- und Chattanooga-Bahn und zum Deichbau bei Baton-Rouge am Mississippi auf. Ein kleiner Theil der Ankömmlinge wandte sich auch nach Arkansas, um in den dortigen Baumwollenplantagen Verwendung zu finden. Obgleich die Chinesen sich als ruhige und fleissige Arbeiter zeigten — z. B. während in der ganzen Erndtezeit von einem Neger 5½ Ballen geerndtet wurde, brachte es der Chinese auf 8 Ballen Baumwolle — erlitten sie, nachdem sie die verlangte Arbeit überall geleistet hatten, doch eine abscheuliche Behandlung. Sie wurden nicht blos von ihren Concurrenten auf das Heftigste verfolgt, son-

dern erhielten nicht einmal den ihnen versprochenen Lohn. Man trieb die armen Leute in sumpfige Wälder, wo sie eine Zeit lang wie die Thiere des Waldes von rohen Wurzeln leben mussten, bis sie schliesslich von einem gebildeten und vornehmen Chinesen, der das Land bereiste um die Arbeiterfrage zu studiren, aus ihrer elenden Lage befreit wurden [1]). Seit jener Zeit hat die chinesische Einwanderung nicht wieder den Versuch gemacht, dem Süden der Union sich zuzuwenden. Es gab ja auch jetzt wieder in den Staaten westlich vom Felsengebirge genug zu thun. Es begann der Bau der Southern Pacific-Bahn, welche von San Francisco aus zu der Südgrenze Californiens nach Fort Yuma, von dort durch die Territorien von Arizona und New-Mexico führt und dann in Colorado an die nach den grossen Städten des Mississippithales laufenden Bahnen Anschluss hat. 5000 Chinesen sind fortwährend bei der Construction dieser Linie beschäftigt gewesen und 75—80 % der gesammten Handarbeit ist auf sie zurückzuführen. An Schwierigkeiten fehlte es bei dieser zweiten Pacific-Bahn nicht. Nördlich von Los Angeles war der 3—4000′ hohe San Bernhardino Range zu überschreiten und ein grosser Theil des südlichen Californiens wie Arizona's ist eine wasserlose, öde, staubige, glühendheisse Wüste, welche mehrere hundert Meilen lang ist [2]). Schwerlich wäre auch diese Bahn, wie die erste transcontinentale ohne die Chinesenhülfe so schnell fertig geworden, wie es nun geschehen ist. Dass dieser Gewinn für den wirthschaftlichen Aufschwung der betroffenen abgelegenen Landetheile ein ganz hervorragender ist, wird man

---

1) Rep. Chin. Imm. S. 550 ff. Als im Jahre 1879 eine starke Negerauswanderung aus den Südstaaten stattfand, wandten sich mehrere Agenten an die 6 Companien in San Francisco mit dem Ersuchen eine chinesische Einwanderung in die Südstaaten zu vermitteln. Obgleich ihre Landsleute in Californien damals hart verfolgt wurden, wollten die Companien nach den früheren Erfahrungen nicht auf das Anerbieten eingehen. Sie gaben zugleich, um einen gegen sie oft erhobenen Einwand zu entkräften, vor, dass ihnen ein solches Geschäft ganz fern liege.

2) Die Chinesen erhielten 1 Doll. für den Arbeitstag und mussten sich selbst beköstigen. Die Bahn wurde im Frühjahr 1881 vollendet.

verstehen, wenn man bedenkt, dass die Bahnen in Nordamerika die Pionire der Cultur und die Erzeuger des Verkehres sind. Während man bei uns noch vielfach von dem Gedanken ausgeht, dass die Bahnen den Verkehr zweier wirthschaftlich entwickelten Centren vermitteln sollen und diese Vorbedingung als Grundlage der finanziellen Möglichkeit betrachtet, hat man jenseits des Oceans die Meinung, dass die Bahn die Standorte der Produktion schaffen soll, und dass die finanzielle Garantie in der Zukunft liege. Bei uns kommt zuerst der privatwirthschaftliche und dann der volkswirthschaftliche Gesichtspunkt; das Vertrauen auf die Kraft des Landes lässt den Amerikaner den umgekehrten Weg einschlagen.

Die Fähigkeit der Chinesen Erdarbeiten gut aufzuführen, welche sich bei dem Bau der Eisenbahnen zeigte, hat namentlich in dieser Zeit auch zur Heranziehung der gelben Race zu landwirthschaftlichen Culturarbeiten geführt. In Folge der klimatischen Verhältnisse zeichnet sich Californien durch eine grosse Dürre im Sommer und durch häufige Ueberschwemmungen der Flussthäler im Winter aus. Der trockne Sommer hat den nicht zu unterschätzenden Vortheil, dass die Erndte, welche, wenn im Frühjahr genug Feuchtigkeit vorhanden gewesen ist, vorzüglich ausfällt, rasch und regelmässig stattfindet und alle von dem Schneiden der Frucht bis zum Verpacken in die zum Export dienlichen Säcke nöthigen Manipulationen ohne die Gefahr einer Unterbrechung auf dem Felde vollzogen werden können. Zur künstlichen Bewässerung, welche im Süden noch entschiedener gefordert wird als im Norden, ist die Anlage von langen Gräben erforderlich, in denen aus den beiden Gebirgszügen, welche das Land der Länge nach durchziehen, das Wasser oft viele Meilen weit hergeleitet wird. Gegen die Ueberschwemmung der um die Bay von San Francisco und die am Unterlauf des Sacramento und des San Joaquin gelegenen Ländereien ist die Anlage von Deichen, Flussregulirungen und Abzugscanälen nöthig gewesen, wie auch an dem oberen Lauf des zuletzt genannten Stromes unweit des Tulare-Sees gegen die plötzlichen Verheerungen der Gebirgswasser verschiedene Schutzmassregeln dringend erforder-

lich waren. Nach einer zuverlässigen Schätzung betragen die der Ueberfluthung ausgesetzten Distrikte etwa 5 Millionen Acker, von denen die tiefer gelegenen sumpfig sind und einen dunkeln Boden aufweisen, der für den Kartoffelbau, für Zwiebel- und Wurzelkultur sehr geeignet sein soll, während das höher gelegene Land, welches Monate im Jahr ganz trocken daliegt, mit seinem reichen Grund für Weizen und andere Getreidearten sich höchst ergiebig erwiesen hat. Die Erdarbeiten, welche für die Landwirthschaft auf diesem Terrain nöthig waren, wurden mit überwiegender Mehrheit von Chinesen aufgeführt. Die weissen Arbeiter hatten zu dieser mühevollen, gleichmässigen Beschäftigung keine Neigung, denn der Charakter dieses jungen Colonistenvolkes zeichnet sich durch eine nervöse Unstätigkeit aus, welche nicht die beharrliche, fleissige Arbeit, sondern das Aufsuchen hoher unregelmässiger Gewinne liebt. Die hohen Lohnforderungen konnten zudem von den Landwirthen, die mit einer starken Concurrenz des Farmbetriebes östlich der Rocky Mountains zu kämpfen haben, oft nicht gewährt werden.

50 bis 100 Chinesen werden durch die Vermittlung eines Zwischenträgers (boss Chinaman) zu einer solchen Erdarbeit gedungen, die ihnen nach der Elle bezahlt wird. Sie bilden für die Zeit ihrer gemeinschaftlichen Thätigkeit eine kleine Gemeinde für sich, leben in einem abgeschlossenen Lager, in dem ein Koch die gemeinsamen Mahlzeiten besorgt, ein Mann Kleidung und Schuhwerk flickt, die Wohnstätten in Ordnung hält u. s. w.

Durch diese Erdarbeiten haben nach einer neuen Schätzung die Chinesen jährlich den Werth des Grundbesitzes in den Jahren 1873—75 etwa um 60 Millionen Doll. erhöht. Vor einer der Congress-Commissionen, welche nach Californien von Washington ausgesandt wurden, um die Klagen über die »gelbe Pest« zu untersuchen, berichtete ein mit den Verhältnissen vertrauter Mann, dass die bei Eisenbahnen, Deichen und Grabenarbeiten beschäftigten Asiaten dem Lande, wenn man den Werth des Grundeigenthums berechnet, einen Reichthumszuwachs von 289 700 000 Doll. gebracht hätten, und

»das ist ein Vermögen« heisst es weiter »welches die weisse Bevölkerung besitzt und geniesst; die Chinesen nehmen es nicht mit sich fort, sie könnten es auch nicht, wenn sie es auch wollten [1]«.

1876. Die schlimmste Periode, welche die Chinesen in den Vereinigten Staaten durchgemacht haben, fällt in die Jahre 1876 bis 79. Das Zusammentreffen mehrerer Umstände lassen die kommenden Vorgänge erklärlich erscheinen. Aber schwerlich ist das Verhalten der amerikanischen Bevölkerung dadurch zu entschuldigen. Es stellte sich zwar jetzt zur Evidenz heraus, dass die fremde Einwanderung ein grosses Uebel war, und dass man, wenn man sich selbst erhalten wollte, dem Andrang der Asiaten kräftig entgegentreten musste. Die Mittel konnten aber nur in der Gesetzgebung der Union und in Verhandlungen der Bundesregierung mit China gefunden werden. Die Civilisation, auf welche die Nordamerikaner einen Anspruch machen, konnte nur eine friedliche Lösung als logisches Resultat haben. Diese ist ja schliesslich auch eingetreten, aber ehe es so weit war, kam es zu einer fortgesetzten Reihe von Gewaltthätigkeiten, denen die Staatsregierungen am stillen Meere entweder gar nicht oder nur unvollständig entgegentraten, und selbst zu Vergewaltigungen in Form des Gesetzes, wie man sie bei einer Nation, welche der individuellen Freiheit einen so grossen Spielraum durch die Bundesverfassung gewährt hat, nicht hätte erwarten sollen. Die gesetzlichen und die ungesetzlichen Chinesenhetzen werden ein schwarzes Blatt in der Geschichte des nordamerikanischen Volkes bleiben.

Zunächst wurden, wie oben schon erwähnt, die Asiaten als die Ursache der schlechten Zeiten hingestellt. Dass Nordamerika, ja die ganze Erde von einer schweren wirthschaftlichen Krisis heimgesucht war, konnten die Einsichtigeren noch

---

1) Seward, a. a. O. S. 35 ff. Viel Werth ist auf eine solche Schätzung nicht zu legen, da nicht festgestellt ist, wie viel der Werthsteigerung auf die durch die gestiegene Bevölkerungsziffer hervorgerufene Nachfrage nach Grund und Boden zu rechnen ist. Der Vollständigkeit wegen glaubten wir jedoch diese amerikanische Berechnung nicht übergehen zu dürfen.

so oft aussprechen, das Gros der Massen sah nur das Naheliegende, das Verdrängen der Weissen aus Lohn und Geschäft. Nie war dies so hervorgetreten, wie gerade jetzt. Einerseits war es den gelben Männern gelungen, manches von der amerikanischen Technik zu lernen, und andererseits vor allem zeigte sich in Wahrheit das, was schon so oft behauptet worden war, dass die Chinesen eine erhebliche Lohnreduction vertragen konnten ohne in ihrer Lebensweise geschädigt zu werden. Die Geschäftsstockung zwang die Unternehmer zur Beschränkung ihres Betriebes. Die Chinesen erboten sich zu ganz geringen Löhnen zu arbeiten und kamen so dem Wunsch der Fabrikanten entgegen. Während sonst eine solche volkswirthschaftliche Calamität die Arbeitszeit und entsprechend den Lohn verkürzt, ein Theil der Arbeiter auch wohl brodlos wird, traten hier fremde Concurrenten ein, welche mit einer grossen Lohnreduction sich vollkommen zufrieden gestellt sahen. Während der Krisis verloren die Weissen ihre Arbeit, die Mongolen nahmen ihre Stellen ein. Die Zahl derselben hatte in den 3 letzten Jahren um etwa 30 000 zugenommen. Viele hatten sich in den grössern Städten festgesetzt, bildeten dort abgeschlossene Stadtquartiere, in denen sie sich selbstständig ohne Rücksicht auf die amerkanischen Behörden organisirten, und wo sie mit schamloser Offenheit allen den Lastern fröhnten, denen die niederen chinesischen Volksklassen so sehr unterworfen sind. Die Chinesenfrage wurde so eine allgemein wirthschaftlich-sociale, eine politische und moralische.

Um der Gefahr entgegenzutreten, bildeten sich in den betroffenen Distrikten Anti-Chinesen-Clubs, welche durch eine Anti-Chinesen-Union eine centralistische Leitung erhielten. 20 solcher Clubs mit 3000—4000 Mitgliedern waren allein in der Stadt San Francisco und in deren nächster Umgebung in kurzer Zeit entstanden. Der Kern der Mitglieder setzte sich aus den besten Elementen der Arbeiterklasse zusammen, und die angesehensten Männer des Landes waren als Ehrenmitglieder in den Listen verzeichnet. Keine Zugehörigkeit zu irgend einer politischen Partei war für den Eintretenden massgebend, ebensowenig war die Nationalität oder Religion irgend

wie entscheidend. Die Sitzungen der Clubs waren öffentlich. Jeder hatte den lokalen Verhältnissen entsprechend seine besondere Constitution, die sich aber innerhalb der von der Centralversammlung vorgeschriebenen Normen halten musste. Einige Heisssporne hatten die militärische Organisation und Bewaffnung der Mitglieder verlangt. Die gemässigteren Elemente wussten jedoch dergleichen zu verhindern, und die Anwendung friedlicher Mittel wurde als einer der Hauptpunkte der Verfassung der Anti-Chinese-Union festgesetzt. Wir glauben die wichtigsten Bestimmungen derselben geben zu müssen:

Art. II. Zweck der Gesellschaft.

Der Zweck ist das Volk der Vereinigten Staaten vor dem herabwürdigenden Einfluss der Chinesenarbeit jeder Art zu schützen, jeder weiteren Einwanderung der Chinesen Einhalt zu thun, die in den Vereinigten Staaten lebenden Chinesen zur Rückkehr in ihr Vaterland zu zwingen, die gegen sie gerichteten Bestrebungen zu vereinigen und einheitlich zu leiten, damit kein Gesetz verletzt, und die in diesem Artikel aufgezählten Zwecke nur auf gesetzlichem Wege erreicht werden mögen.

Art. III.

Section 1. Die Gesellschaft soll von den Beamten und von je 5 Abgesandten der anti-chinesischen Clubs des Staates gebildet werden, welche ihre Constitution mit dieser in Einklang zu bringen haben.

Section 2. Danach muss jeder Club, der seine Repräsentation in diese Gesellschaft zu bringen wünscht, folgende Bestimmungen in seine Verfassung aufnehmen:

a) kein Mitglied darf chinesische Arbeiter beschäftigen, keiner Person etwas abkaufen, welche irgendwie mit chinesischen Arbeitern ihr Geschäft betreibt;

b) Jeder Club, welcher zu dieser Verbindung gehört, soll sich der Namen der Personen und Corporationen, welche Chinesen verwenden, versichern und sie der Association officiell anzeigen, worauf kein Mitglied den genannten Personen und Corporationen irgend einen Verdienst oder eine Begünstigung

zukommen lassen darf. Kein Mitglied darf ferner für Jemanden, der Chinesen im Dienste hat, bei irgend einer politischen Wahl seine Stimme abgeben.

c) Es dürfen nur gesetzliche Mittel zur Unterdrückung der chinesischen Einwanderung und zur Entfernung der Chinesen aus den Vereinigten Staaten gebraucht werden. Die Gesellschaft darf weder ihre Mitglieder bewaffnen, noch sich militärisch organisiren.

d) Die Theilnehmer sollen sich der Misshandlung und der Belästigung der Chinesen enthalten und so viel wie möglich die Angriffe auf die hier wohnenden Mongolen zu verhindern suchen.

Art. V.

Fragen der politischen Parteien dürfen bei den Verhandlungen nie in die Debatte gezogen werden. Ueber Politik darf nur dann gesprochen werden, wenn sie mit den Zwecken und Interessen der Gesellschaft in unmittelbarer Verbindung steht [1]).

Die Mittel, mit denen diese Antichinesen vorgingen, sind in Art. III. Sect. 2, b enthalten. Sie sind dieselben, welche von amerikanischen Gewerkvereinen bei anderen Gelegenheiten gebraucht sind und neuerdings in Irland in einer extremen Form sich gezeigt haben. Sie sind das Aufstellen einer »black list« und des »boycotten«. Die Arbeitervereine fertigen bisweilen bei den Strikes eine solche schwarze Liste an mit den Namen aller derer, welche die Anerbietungen der Fabrikherren annehmen wollen. Andere Gewerkvereine erhalten diese Tabelle zugeschickt, damit die Bezeichneten auch bei anderen Arbeitern in Verruf kommen. Ein solches Vorgehen hat bei der Häufigkeit des Berufwechsels keine geringe Bedeutung, da sich die Gewerkschaften weigern, jeden aufzunehmen, der einmal auf der schwarzen Liste gestanden hat.

Die andere Massregel hat den Namen von einem irländischen Pächter Charles C. Boycott, der sich den Abmachungen seiner revolutionären Landsleute nicht fügen wollte, und daher

1) Die gesammte Constitution, sowie die Nebengesetze in Rep. Chin. Imm. Appendix f. S. 1169.

in seinem Heimatsort weder seine Erzeugnisse verkaufen noch etwas kaufen konnte. Er wanderte in Folge dessen nach Nordamerika aus. Das boycotten versuchten im Sommer 1881 die Brauervereine der Stadt New-York, indem sie alle Arbeiter daselbst zu verhindern suchten, das Bier einer Firma, welche die Forderungen der strikenden Brauer nicht erfüllen wollte, zu trinken. Wegen der Uneinigkeit der Vereine war aber kein Erfolg zu verzeichnen.

Zeitweise besser erging es der Anti-Chinese-Union und deren Clubs. Viele Arbeitgeber entliessen ihre chinesischen Arbeiter, und an grossen Werkstätten und Fabriken fand man bald darauf über den Thüren grosse Placate mit den Worten »Wir beschäftigen keine chinesischen Arbeiter« angebracht [1]). Ein Theil der Rückwanderung nach China ist auf die so erfolgte Arbeitslosigkeit der Entlassenen zurückzuführen.

Gleichzeitig hatten die Clubs auch auf dem Lande agitirt. Nur war dort, weil die Schäden der fremden Concurrenz nicht so scharf hervortraten, die Bewegung nicht so allgemein. In einzelnen Counties z. B. in San José [2]), in denen es schon vor dieser Zeit Arbeitervereine gegeben hatte, griff die neue Methode der Chinesenverfolgung rasch um sich, und es wurde etwas ganz ähnliches wie in San Francisco erreicht.

Neben dieser Agitation, welche die Gewaltthätigkeit principiell ausschloss, gab es noch eine zweite, welche sich aus dem erwerblosen Strassenpöbel der Städte zusammensetzte und mit Feuer und Schwert den geängstigten Mongolen zu Leibe gehen wollte. Ohne dass die Polizei es verhinderte, durchzogen bewaffnete Schaaren die chinesischen Quartiere und täglich berichteten die Zeitungen von Strassenkämpfen, in denen man viele von den Fremden erschlagen und bei welcher Gelegenheit man chinesische Häuser angezündet hatte. Die Irländer scheinen bei diesen Scenen die Hauptrolle gespielt zu

---

1) Rep. Chin. Im. S. 927. S. 265.

2) In San José entstand eine Anti-Cooly and Workingmen's Protective Association, welche ihre Beschwerden in einem Circular zusammenfasste und dieses dem Joint Special Comittee einsandte. Vergl. Rep. Chin. Im. S. 1172.

haben. Es war dieselbe Menschenklasse, die damals in New-York die Hospitäler angezündet und die Gesellschaft der Molly Magquires in den Kohlenbezirken Pennsylvaniens formirt hatte. Diese wilden Rotten hatten Freude an der Zerstörung und wollten sich mit fremdem Gut bereichern. Die Chinesenfrage bot ihnen nur den Vorwand zu ihren Rohheiten. Am 5. April fand ein grosses Anti-Chinese-Meeting statt, das von ihnen und von den gemässigten Gegnern der Asiaten besucht war. Ein Redner führte dort aus, «dass 20000 freie Männer zusammen gekommen seien, die sich verpflichtet hätten durch Feuer und Schwert dem Unfug der Chinesen zu steuern, wenn die Gesetze nicht ausreichen sollten«. Nach heftigen Debatten gewannen die friedliebenden Theilnehmer jedoch die Oberhand, und ein Majoritätsbeschluss sprach sich in deren Sinne aus, ausserdem wurde eine Adresse berathen, die den Congress der Union zur Erledigung der Angelegenheit auffordern sollte. Trotzdem liess die Aufregung auf den Strassen nicht nach und in der Chinatown fürchtete man das äusserste. Die Häupter der 6 Companien wandten sich um Schutz zuerst an den Polizeipräsidenten und dann, als von dort keine Antwort kam, an den Bürgermeister der Stadt. Aber erst am 9ten, nachdem mehrere Gewaltthätigkeiten verübt, und die besitzenden Classen für ihre Sicherheit besorgt waren, liess die Stadtbehörde einige Milizcompanien zusammentreten, welche die in ihrem Quartier dicht zusammengedrängten Chinesen von ihrer Angst befreiten [1]).

Den ganzen Sommer hindurch setzte sich die Bewegung fort. Von den vielen öffentlichen Versammlungen, in denen die Chinesenfrage zur Sprache kam, ist die vom 15. November als am zahlreichsten besucht hervorzuheben. Sie wurde auch dadurch bedeutungsvoll, dass der Mayor von San Francisco in ihr den Vorsitz führte. Schon vorher sammelten sich Tausende auf den Strassen und formirten eine Procession — wie es in Amerika üblich ist. — Sämmtliche Clubs nahmen daran An-

1) Die Adressen der 6 Companien an die amerikanischen Behörden in der Alta California vom 1.—5. April 1876.

theil. Grosse Transparente wurden vorangetragen. Auf einem war das verzerrte Bild eines Mongolen zu sehen und darunter die Worte »fort von hier abscheulicher Schatten«. Eine andere Inschrift verlangte die sofortige Aufhebung des Burlingame-Vertrages. Der 9. Club liess sich einen Galgen voraustragen an dem das Bild des Reverend Otis-Gibson hing — eines Missionärs, der sich der Chinesen angenommen hatte — das später unter ungeheurem Zujauchzen der Menge verbrannt wurde. In der Versammlungshalle spielte ein Musikcorps eine Nationalhymne [1]). Die Redner brachten keine neuen Argumente gegen die Fremden vor. Charakteristisch ist jedoch eine Aeusserung, dass wenn man nicht bald mit der Chinesenwirthschaft aufräume, ein zweiter Bürgerkrieg in kurzer Zeit eintreten müsse. Soweit hatten die Gemüther sich erhitzt, dass sie in der localen eine nationale Unzuträglichkeit sahen und die frühere Sclavenfrage nicht für wichtiger als die Chinesenauswanderung ansahen.

In diesem Jahre, in welchem die Agitation so hohe Wogen trieb, versäumte auch die Legislatur des Staates Californien nicht ihre Abneigung gegen den gelben Mann zu zeigen. Am 3. April wurde die Cubicair Ordinance [2]) erlassen. Ob die Einbringer dieser Verordnung, welche für jede Person 500 Cubicfuss Luft zum Wohnen wie zum Schlafen verlangt und die Verletzung dieser Bestimmung mit 10 Doll., eventuell mit 5 Tagen Gefängniss bestraft, sich von sanitären Gesichtspunkten leiten liessen, oder ob die durch die enge Wohnung ermöglichte billige Chinesenarbeit für deren Gegner das Motiv gewesen ist, lässt sich bei den verschiedenen Meinungen, die über das Gesetz verbreitet sind, nicht genügend klar stellen. Vom Standpunkt der Gesundheitspolizei musste eine solche Maassregel gefordert werden, denn die Chinesen wohnten in den amerikanischen Städten gleich dem Proletariat in Hongkong und Shanghai so eng zusammen, dass man in einzelnen Kellerräumen und Zimmern bisweilen 30—40 Miether fand.

1) San Francisco Chronicle 16. November 1876.

2) Rep. Chin. Im. S. 477. Wortlaut dieses Gesetzes: »An act concerning lodging houses etc«.

Die Durchführung des Gesetzes zeigte unzweifelhaft, obgleich es ganz allgemein gefasst war, dass man es gegen die Chinesen erlassen hatte. Ob Weisse die Verordnung verletzten — was bisweilen auch vorkam — kümmerte die Polizei wenig. Nachsuchungen wurden nur in den Chinesenvierteln angestellt, in denen Nachts ganze Schaaren aus dem Schlaf geweckt und in das Gefängniss getrieben wurden. Die Gefängnisszellen unter der alten City Hall von San Francisco waren so eng, dass die eingebrachten Chinesen in Räume kamen, in denen sie noch viel weniger Luft zum Athmen hatten als in den Schlafstätten, aus denen sie aufgeschreckt worden waren.

Am 14. Juni erfolgte für San Francisco eine Stadtverordnung, welche das sogenannte Zopfgesetz enthält. Hierbei wurden die sanitären Interessen zweifellos blos als ein Vorwand herbeigezogen. Die allgemeine Fassung des Gesetzes war so geschickt angelegt, dass die Chinesen von einer Sondergesetzgebung nicht sprechen konnten. Jeder männliche Gefangene, welcher nach einem Urtheil des Polizeigerichts in das Stadtgefängniss geschickt wird, soll geschoren werden und zwar darf das Haar nicht länger als wie ein Zoll lang sein. Dass darin eine arge Chicane gegen die Söhne des himmlischen Reiches enthalten war, wurde gar nicht bestritten und man freute sich allgemein den armen Johns einmal einen schlimmen Streich spielen zu können. Für den Weissen hatte die Kürzung des Haares gar keine Bedeutung, der Chinese wurde aber durch den Verlust seines Zopfes schwer gekränkt. Dieser Haarschmuck wurde etwa vor 600 Jahren von der tartarischen Dynastie, welche damals die Herrschaft China's usurpirte, eingeführt und galt als ein Zeichen der Unterwürfigkeit und der Unehre. Später wurde aber gerade das Gegentheil daraus. Denn als die Regierung wieder wechselte, kamen diejenigen zu Ehren und Ansehen, welche der vorhergehenden entgegengetreten waren und deshalb den Zopf tragen mussten. In späteren Jahrhunderten wurde die Tracht ganz allgemein und gegenwärtig gilt sie als ein Abzeichen der kaiserlich Gesinnten. Dagegen haben die Rebellen, — die Miau-tszen — welche

einen Theil im Innern des Kaiserreiches behaupten, das Haar kurz geschnitten. Ein zopfloser Chinese, der aus Amerika nach einer chinesischen Hafenstadt zurückkehrt, gilt daher leicht als ein Rebellenspion. Schwere Verbrecher, die zum Tode verurtheilt sind, werden ausserdem des Zopfes beraubt. Dass daher die Chinesen sorgsam auf ihn achten, lässt sich leicht verstehen [1]). In San Francisco nun gab es genug Verordnungen wegen deren Verletzung man die Chinesen vor das Polizeigericht bringen konnte. Eines kleinen Vergehens wegen erlitten sie so eine ihnen höchst empfindliche Strafe. Doch hatte man noch nicht genug daran; man erlaubte sich eine recht kühne Interpretation dieser »Queue Ordinance«, indem man den verhassten Gelben den Zopf auch schon, ehe sie verurtheilt waren, in der Untersuchungshaft abschnitt. Da man bei den fast täglich vorkommenden Krawallen Gelegenheit hatte beliebig viel Chinesen zu verhaften, so lässt sich die Tragweite eines anscheinend ganz harmlosen Gesetzes als Mittel die Fremden zu bekämpfen, leicht ermessen.

Eine andere Verordnung aus dieser Zeit wandte sich gegen die Fortsendung der chinesischen Leichen nach China. Die Bestattung in heimatlicher Erde ist eine Religionsvorschrift, die kein gläubiger Auswanderer versäumen möchte. Jedes Jahr gehen von Californien bedeutende Schiffsladungen von Särgen nach Hongkong. Im Jahre 1876 wurde von einem Schiff gemeldet, dass es 365 Kisten mit je 4 Leichen transportirt habe. Der Werth war auf 15200 Doll. versichert worden. Es wurde nun gesetzlich bestimmt, dass für jeden Todten ein Ausfuhrzoll erhoben werden sollte; die Särge mussten bestimmten Vorschriften genügen und die Leichen mussten einige Monate lang in der Erde gelegen haben. Dass bei dieser Leichenverschickung von der Gesundheitsbehörde einige Vorschriften gemacht wurden, war selbstverständlich. Da man aber in dieser Weise vorging, kann man sich über die Ironie eines Schriftstellers nicht wundern, der meint, dass die

1) Ueber den Zopf vergl. Select Com. 1879. 362 und Rep. Chin. Im. 47. 487. 640. 950.

Amerikaner doch ein wunderliches Volk seien, den lebenden Chinesen wollten sie aus dem Lande vertreiben, während sie den todten zurückzuhalten sich bemühten.

Ein Gesetz aus diesem Jahre, welches von jedem Einwanderer eine Kopfsteuer von 50 Doll. erheben will, wurde von dem höchsten Gerichtshof wieder als unconstitutionell verworfen. Ebenso hatte eine Verordnung, welche die Einwanderung der chinesichen Frauen einschränken sollte, aus andern Gründen nur kurze Zeit eine Geltung [1]). Gegen die Verbreitung der chinesischen Wäschegeschäfte erliess man eine Steuerbestimmung, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt. Die Stadtordinance Nr. 1264 sagt über die Licenzen für Wäscher: »Die vierteljährliche Abgabe beträgt für solche, die einen einspännigen Wagen benutzten 2 Doll., für solche, die einen zweispännigen gebrauchen 4 Doll. und für die, welche k e i n e n verwenden (die Chinesen tragen die Wäsche in Körben zu ihren Kunden) 15 Doll. Erst später als ruhigere Zeiten kamen, wurde diese Steuer abgeändert.

1877. Das folgende Jahr bringt keine Neuerungen in Bezug auf die Verfolgung der Chinesen durch gesetzliche Massregeln, wohl aber setzt sich die Agitation durch die erwähnten Vereine und durch den Strassenpöbel fort. Auch die Granger, eine damals weit verzweigte Association von Farmern, welche vor allem gegen die Tarife der Eisenbahnen und deren Monopolstellung sich wandten, erliessen in Californien einige kulifeindliche Manifeste, theilweise weil die Asiaten der Landwirthschaft gefährliche Concurrenz zu machen begonnen hatten,

1) Gesetz vom 4. April 1876: 100—500 Doll. Geldstrafe, eventuell 1—6 Monate Gefängniss für jeden, der ein chinesisches Prostitutionshaus besucht. Auch der Political Code von Calf. Sect. 2949—2968 wendet sich gegen die Einwanderung der Chinesinnen. Danach sollen die Einwanderungscommissäre den Einlass von Verrückten, Idioten, Tauben, Stummen, Blinden, Verkrüppelten oder Kranken und liederlichen allein stehenden Frauenzimmern, falls alle diese nicht eine Kaution von 500 Doll. für etwaige Ausgaben erlegen, in den Staat verhindern. — Eine Anzahl Chinesinnen wurden auf dieses Gesetz hin nach China zurückgeschickt. Dann entschied in Folge eines Processes der oberste Gerichtshof ein solches Vorgehen für unzulässig.

theils wohl aus Opposition gegen die Bahngesellschaften, welche zum Bau neuer Linien auf die billige Mongolenarbeit nicht Verzicht leisten wollten.

Die Geschäftsconjuncturen hatten sich im Allgemeinen noch ungünstiger gestaltet. Es mussten noch mehr Arbeiter und Lehrlinge entlassen werden, welche das Strassenproletariat verstärkten und neue Gewaltthätigkeiten in den Chinesenquartieren verursachten. Die jugendlichen Strassenvagabunden, die sogenannten Hoodlums, waren schon im ganzen letzten Jahrzehnt eine schwere Plage der californischen Städte gewesen. Die Gewerkschaften hatten mit Erfolg die Zahl der Lehrlinge sehr niedrig fixirt, öfters sogar ganz ausgeschlossen, so dass viele junge Leute trotz des besten Eifers zu keinem Verdienst kommen konnten. Vielen Industriellen, welchen neben der Arbeit der erwachsenen Leute für leichtere Beschäftigungen jüngere und daher billigere Hände erwünscht waren, brachen daher ganz mit den Gewerkvereinen ab und verwandten ausschliesslich Chinesen.

Um dieser Eventualität vorzubeugen hatten sich schon 1875 einige Gewerkvereine entschlossen ihr Lehrlingssystem zu ändern. In verschiedenen Fabriken traten darauf die jungen Leute an die Stelle der Asiaten und erhielten etwa dieselben Löhne. Jetzt machten die Arbeitervereine noch grössere Concessionen und viele gingen, da ihre Kassen nicht genügend fundirt waren, ganz zu Grunde. Das Arbeitsangebot überwog aber dermassen jetzt die Nachfrage, dass viele weissen Arbeiter selbst zu Chinesenlöhnen keine Beschäftigung finden konnten.

Um in der Stadt Ruhe zu halten, wurden von dem Gouverneur des Staates 8000 Mann Milizen eingeschworen. Trotzdem wurden häufige Feuersbrünste gemeldet, sowohl in der Umgebung der Dupontstreet, wo die meisten Asiaten wohnen, als auch in grösseren Fabriken, welche die Fremden im Dienst hatten. Am 31. Juli soll für ½ Million Dollar Eigenthum zerstört sein [1]). Erst als ein amerikanisches Kriegsschiff im

1) Allg. Zeitung: Correspondenz aus San Francisco vom 2. Aug. 1877.

Hafen anlegte und Soldaten zur Besetzung der Quais ausschiffte, wurde die Ordnung wieder hergestellt. Im Innern des Landes tobte die Hetze gegen das »gelbe Fieber« in gleicher Weise. In Grassvalley wurde das ganze Quartier der Fremden eingeäschert und aus Brocklin (Placer County) wurden sie sämmtlich vertrieben, weil einer von ihnen dort eine deutsche Frau ermordet haben sollte.

Die 6 Companien suchen jetzt die Einwanderung einzuschränken, schickten sogar einen Agenten nach China um dort in den Hafenstädten bekannt zu machen, dass sie zur Uebersiedlung nach Amerika nur in beschränkter Weise die Hand bieten könnten. Neben der Rückwanderung nach China fand auch ein starker Fortzug von Californien nach Peru, Tahiti und den Sandwichs-Inseln statt, der in den beiden folgenden Jahren sich noch verstärkte.

1878—79.

Im Januar des nächsten Jahres gingen auch viele von dem Herde der Unzufriedenheit nach dem mexicanischen Untercalifornien fort, wo sie in den neu entdeckten Kupferminen ausreichende Beschäftigung zu finden hofften.

Die beiden kommenden Jahre zeichnen sich für unsern Gegenstand dadurch aus, dass die Chinesenverfolgung mit einer andern Angelegenheit des öffentlichen Lebens eng verbunden wurde. Die beiden alten Parteien hatten in Californien, da ihre Politik sich nur wenig um das allgemeine Wohl gekümmert hatte, fast jedes Ansehen und Vertrauen verloren, so dass sich unter der Führung eines Irländers Denis Kearny, eines witzigen, schlagfertigen und zur Agitation geschickten Mannes, der aber durch bodenloses Schimpfen und massloses Schreien das Mangelhafte seiner Gesinnung zu übertönen suchte, eine Arbeiterpartei bilden konnte, welche die Verfassung des Landes radical umzustossen, unternahm.

Das Resultat der ganzen Bewegung war, dass, nachdem viel Eigenthum zerstört worden war, und das Land einige Monate wie im Kriegszustande gelebt hatte, die neue Partei ein Werkzeug der Demokraten wurde, welche seitdem die Majorität der californischen Stimmen unter ihrer Fahne vereinigt haben. Die Lösung der Chinesenfrage ist für die Re-

formideen des sogenannten Kearnyismus nicht bloss ein Vorwand zu demogogischen Umtrieben gewesen, sondern blieb, so lange die Arbeiterpartei nur noch irgend etwas Einfluss hatte, ein wesentliches Stück des aufgestellten Programms. Die Erbitterung gegen die Gelben war es, welche in kurzer Zeit viele Tausend Anhänger dem irischen Agitator zuführte, welcher auf dem »Sandlots«, den Sandplätzen vor der Stadt San Francisco, seine Brandreden gegen die Polizei (die ihn gleichzeitig vor dem Hass seiner Gegner schützte), gegen das Gründerthum, die Bestechlichkeit der Beamten und gegen die Chinesen schleuderte. Seine Partei wurde ihres Versammlungsortes wegen auch die Sandlotters genannt. Schon im Jahre 1877 hatte sich Kearny manche Anhänger verschafft. Die heftigsten Reden gegen die Chinesen fallen in die ersten Monate des folgenden Jahres.

Eine Probe der Art und Weise, wie es auf den Sandlots herging, glaube ich dem Leser nicht vorenthalten zu dürfen. Im Januar 1877 liess sich Kearny so vernehmen: »Ich sage Euch, meine Freunde, bewaffnet Euch und revolutionirt. Ja, ihr Männer, greift zu den Waffen und wenn die Dampfer der Pacific Mail Company darauf fortbestehen, diese Aussätzigen hierher zu bringen, so lasst uns die Schiffe dieser Söhne der Hölle in die Luft sprengen. Wie viele von Euch haben Gewehre, wie viele haben 10 Fuss lange Stricke? Wir können 40000 Mann mustern, mehr als genug, die Dampfer jener Gesellschaft zu zerstören, die Capitäne an ihre Pflichten zu erinnern; dann wird sich zeigen, wer mehr vermag, wir oder die Polizisten und Milizen«. Ein gewisser Herns erwiderte darauf: »Ich hoffe, dass die hier versammelten Arbeiter Kearny eine aus zwanzig Dollar-Stücken bestehende Krone aufsetzen mögen, sobald die chinesische Angelegenheit beseitigt ist. Dieser Kampf darf erst beendigt werden, wenn Blut genug geflossen ist um die ganze Chinatown mit deren Anhängern in die Bay zu schwemmen [1])«. Die neue Arbeiterpartei, sei

1) Allg. Zeitung: Correspondenz aus San Francisco vom 20. Januar 1878.

hier beiläufig bemerkt, war keine socialistische. Niemals enthielt eine Kearny'sche »Platform« etwas von Abschaffung des Privatcapitals oder von Collectivismus. Man war zu praktisch um sich an Zukunftstheorien zu wagen [1]). Man stellte nur Forderungen, welche augenblicklich realisirbar waren, wie die Abschaffung der Concurrenz der Sträflingsarbeit, die Achtstundenarbeit in öffentlichen Werkstätten, Verbot von Landschenkungen, Schulzwang für Kinder unter 14 Jahren und Abschaffung des Schulgeldes.

Schon seit längerer Zeit war eine Verfassungsänderung des Staates Californien in Aussicht genommen und als nun die Delegaten zu einer dahinbezüglichen Convention erwählt werden sollten, verstand die Kearny-Partei eine grosse Anzahl von Stimmen zu gewinnen. In ihrem Programm hatte sie sich so ausgesprochen: »Wir erklären, dass die Chinesenarbeit ein Fluch für unser Land ist, die Sittlichkeit untergrabend, den Freiheiten und Institutionen des Landes feindselig; dass sie beschränkt und für immer verurtheilt werde und dass der Chinese abziehen muss« — ferner: »dass die Verwendung von Chinesenarbeit durch die unter den Gesetzen des Staates stehenden Körperschaften verboten werden soll«.

Wir können hier die politischen Ereignisse in Californien nur in Kurzem vorführen. Im Sommer 1879 wurde die neue Constitution angenommen, welche gemässigter ausfiel als man hätte erwarten sollen. Sie vertrat die Interessen der Lohnarbeiter und des kleinen Farmerstandes und traf zu Gunsten beider Klassen verschiedene Bestimmungen. Die neue Regierungspartei zeigte sich jedoch völlig unfähig zur Verwaltung des Landes und, ehe noch ein Jahr vergangen war, hatten die Demokraten die Gewalt bekommen, welche sie seitdem unter Aufrechterhaltung einiger Punkte der Kearny-Agitation behauptet haben. Zu letzteren gehört auch die Chinesenfeindschaft. Die neue Verfassung hatte den Fremden nichts wesentliches anhaben können, da deren Rechtsstellung nur durch

---

1) Näher habe ich die Beziehung zum Socialismus in der Allg. Zeitung 1882 S. 42 ff. erörtert.

die Union geregelt werden konnte. Der Bestimmung, dass die Mongolen von allen öffentlichen Wahlen des Landes ausgeschlossen sein sollten, ist kein grosser Werth zuzuschreiben, da dies von je her so gehandhabt war, und nur die wenigen in den Vereinigten Staaten geborenen Asiaten als eventuelle amerikanische Bürger für die Zukunft in Frage kamen.

Die Chinesen hatten wieder manche Rohheit zu leiden gehabt. Ein genügender Schutz wurde ihnen erst als die besitzenden Klassen von dem Strassenpöbel der Sandlottes die Zerstörung ihrer Habe befürchteten und zu der Bildung eines Vigilance-Comittes schritten, welches durch strenges Lynchen bald die Ordnung wieder herstellte.

Die Agitation der vergangenen zwei Jahre an der pacifischen Küste blieb jedoch keineswegs erfolglos. Der Congress zu Washington erkannte mehr und mehr, dass die Forderung die Mongoleneinwanderung zu hemmen, nicht mehr von einzelnen Bevölkerungsklassen, sondern von der überwiegenden Majorität der Bewohner ausgehe. Schon 1877 hatte in Washington der Senator Sargent dringend auf die Uebelstände aufmerksam gemacht, welche die Fremden in steigender Progression verbreiteten. Auf Andringen desselben Mannes wurde im März 1878 die Untersuchung der Chinesenfrage an das Comité für Erziehung und Arbeit verwiesen. Das letztere fasste darauf nach eingehender Prüfung die Resolution: »Da es sich herausgestellt hat, dass die grosse Mehrheit der chinesischen Einwanderer nicht geeignet ist sich unsern Institutionen anzupassen oder permanente Bewohner unseres Landes zu werden und die Rechte und Pflichten von Bürgern zu übernehmen, und da sie nicht die Fähigkeit gezeigt haben sich unserem Volke zu assimiliren, so sei beschlossen, dass der Präsident der Vereinigten Staaten ersucht werde, sofort mit den Regierungen von England (der Stadt Hongkong wegen) und China in Correspondenz zu treten, um eine Aenderung oder Aufhebung aller Stipulationen in den bestehenden Verträgen zu sichern, welche die unbeschränkte Einwanderung von Chinesen nach den Vereinigten Staaten gestatten«.

1880. Dementsprechend entsandte denn auch der Präsident Hayes

eine Commission von drei Männern, Dr. James Angell, Präsident der Michigan-Universität, J. T. Swift aus Californien und W. H. Trescott aus Süd-Carolina nach China, durch welche mit der dortigen Regierung ein neuer Vertrag am 17. November in Peking abgeschlossen wurde. Der Vertrag zerfällt in zwei Theile, von denen der eine die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern regelt, der andere die Auswanderung der Chinesen betrifft. Einige Concessionen in dem ersteren zn Gunsten Chinas veranlassten die Regierung dieses Landes in Bezug auf den letzteren den Wünschen der Amerikaner zu willfahren:

Art. I.

Wenn je in der Meinung der Regierung der Vereinigten Staaten die Ankunft chinesischer Arbeiter in den Vereinigten Staaten oder deren Niederlassung daselbst die Interessen jenes Landes schädigt oder zu schädigen droht, oder die gute Ordnung innerhalb der Landesgrenzen gefährdet, so erklärt sich die Regierung China's damit einverstanden, dass die Regierung der Vereinigten Staaten diese Ankunft oder diesen Aufenthalt reguliren, beschränken oder suspendiren jedoch nicht gänzlich verbieten kann. Die Beschränkung oder Suspension soll mässig sein und soll nur auf Chinesen Bezug haben, welche als Arbeiter nach den Vereinigten Staaten reisen; andere Klassen sollen nicht in der Suspension inbegriffen sein. Die Gesetzgebung in Betreff chinesischer Arbeiter soll nur einen solchen Charakter haben, der nothwendig ist, um die Regulirung, Beschränkung oder Suspension der Einwanderung auszuführen und Einwanderer sollen keiner persönlichen Misshandlung oder Beschimpfung unterworfen werden.

Art. II.

Chinesischen Unterthanen, ob sie nach den Vereinigten Staaten als Handelsleute, Studenten, oder Kaufleute oder aus Neugierde reisen, sammt ihren Dienern und ihrem Gesinde, sowie chinesischen Arbeitern, welche sich jetzt in den Vereinigten Staaten befinden, soll erlaubt werden, nach ihrem eigenen freien Willen und Belieben zu gehen und zu kommen,

auch sollen ihnen alle Rechte, Privilegien und Freiheiten gestattet werden, welche die Bürger oder Unterthanen der meist begünstigen Nationen geniessen und zu welchen sie durch Verträge berechtigt sind.

Art. III.

Wenn chinesische Arbeiter oder Chinesen einer andern Klasse, welche jetzt dauernd oder zeitweilig im Gebiete der Vereinigten Staaten wohnen, von andern Personen misshandelt werden, so wird die Regierung der Vereinigten Staaten ihre ganze Macht aufwenden um Massregeln zu ihrer Beschützung zu ergreifen und ihnen dieselben Rechte und Freiheiten garantiren, welche die Bürger oder Unterthanen der meistbegünstigten Nationen geniessen mögen und zu welchen sie durch Verträge berechtigt sind [1]).

1881. Im Mai des folgenden Jahres gab der Senat in Washington, ohne den Wortlaut zu ändern, zu dem Vertrage seine Zustimmung und am 19. Juli wurde die Ratification in Peking vollzogen. Für die Amerikaner in China gelten nach wie vor die Bestimmungen der früheren Verträge, insbesondere ist die Gerichtsbarkeit der amerikanischen Consuln über amerikanische Bürger noch einmal in dem ersten Theile des neuen Vertrages anerkannt.

Die drei angeführten Artikel sind nicht scharf gefasst, so dass ein Missbrauch der beabsichtigten Abmachung nicht ausgeschlossen ist. Der Unterschied von Arbeitern und Kaufleuten ist kein glücklich gewählter Ausdruck. Gewöhnlichen Arbeitern, welche unter dem Vorwand kommen irgend wie bei einem Kaufmann beschäftigt zu werden, kann der Eintritt in das Land nur selten verweigert werden. Zu erheblicheren Schwierigkeiten kann der zweite Artikel führen. Nach diesem

---

1) Der Wortlaut ist entnommen aus der California freien Presse vom 22. Januar 1881. Der Schlussartikel bestimmt, dass wenn die amerikanische Regierung Massregeln gemäss des Vertrages ergreifen sollte, diese der chinesischen mitgetheilt werden sollen. Ausserdem wird der Weg der Vereinbarung angegeben, der bei Beschwerden der Chinesen wegen Verletzung des Vertrages zu beschreiten sei. Die Ratification soll innerhalb der Frist eines Jahres stattfinden.

kann jeder Chinese, der einmal als Arbeiter in den Vereinigten Staaten war und nach China zurückgekehrt ist, frei und ungehindert nach Amerika zurückkommen. Es ist nun möglich, dass an Stelle jedes abreisenden Mongolen ein anderer substituirt wird, da es nicht leicht zu controliren sein wird, ob ein chinesischer Ankömmling schon einmal dagewesen ist oder nicht. Die amerikanischen Behörden haben, so lange die Asiaten in Californien gewesen sind, stets die grösste Mühe gehabt die Identität eines derselben festzustellen. Die Physiognomien scheinen ihnen fast die gleichen zu sein, ihre Namen klingen oft sehr ähnlich und die Glaubwürdigkeit der in chinesischer Sprache angefertigten Certificate ist nie hoch anzuschlagen gewesen. Die gemachten Erfahrungen bei den Erhebungen von Steuern haben alles dies wiederholt bestätigt. Eine solche Substitution würde den Gewohnheiten der Einwanderer sehr entsprechen. Denn die meisten kommen, wie schon erwähnt, nur auf einige Jahre um in Amerika zu verdienen und wollen dann in die Heimat zurückkehren. Eine wirklich gute Controle lässt sich nur dann erzielen, wenn die chinesischen Behörden den guten Willen haben den Inhalt des Vertrages ehrlich zu vollziehen. Eine andere Gefahr droht, wenn nicht die nöthigen Verträge abgeschlossen werden, aus den englischen Colonien. Aus Westindien, Brittisch-Columbia, ja aus Australien, Ländern, welche jetzt schon eine ansehnliche chinesische Bevölkerung haben, können grosse Schaaren der Mongolen nach Amerika kommen, ja auch solche, welche über die genannten Länder aus China nur ihren Weg nehmen.

Ein Bedenken anderer Art, welches gleich nach Veröffentlichung des neuen Abkommens in der californischen Presse laut wurde, hat man in dem dritten Artikel gefunden. Man glaubte, dass die jetzt in den Staaten sich aufhaltenden Mongolen darauf hin das amerikanische Bürgerrecht in Anspruch nehmen würden. Diese Furcht scheint jedoch völlig unbegründet. Denn es wird keiner Nation vertragsmässig ein solches Recht eingeräumt, so dass diese Clausel von der meistbegünstigten Nation hierbei gar keine Bedeutung hat. Es bleibt mithin bei der früheren Abmachung des Burlingame-

Vertrages, und bei einem Versuche, der von einem Chinesen gemacht wurde, amerikanischer Bürger zu werden, hat auch das Bundesgericht dementsprechend entschieden [1]).

Dass die chinesischen Studenten in dem Vertrage besonders erwähnt sind, hängt einestheils damit zusammen, dass eine erhebliche Anzahl von ihnen auf amerikanischen Universitäten ihren Studien obliegen und andererseits damit, dass bei Hartford (Con.) aus chinesischen Mitteln eine Erziehungsanstalt unter der Direction eines Gelehrten mit Namen Young Wing ins Leben gerufen wurde, in welcher von 1877—79 150 Söhne vornehmer Chinesen im Alter von 8—14 Jahren für die Aufnahme in amerikanische Colleges vorbereitet werden. In den Universitätsferien kehren die Studenten in dies Institut zurück, in dem sie von allem wissenswerthen Neuen aus dem Reiche der Mitte unterrichtet werden.

Damit der Pekinger Vertrag für die Vereinigten Staaten praktisch werde, war es nun noch erforderlich, dass der Congress ein Gesetz erliess, welches die Art und Weise des Arbeiterausschlusses festsetzte. Dass beide politischen Parteien die Hand dazu reichen würden, war bei der Wahl des Präsidenten Garfield nicht mehr zweifelhaft. Die Republikaner, welche seit dem Conflikt des Nordens mit dem Süden in Folge der Sclavenemancipation die gleiche rechtliche Stellung aller Racen und Nationalitäten in dem Unionsgebiet zu proclamiren gewohnt waren, zeigten sich höchlichst entrüstet als eine demokratische Zeitung in New-York als Agitationsmittel kurz vor der Wahlentscheidung einen Brief veröffentlichte, der, angeblich von General Garfield geschrieben, zu Gunsten der californischen Unternehmer für die Beschaffung billiger chinesischer Arbeitskräfte eintrat [2]). Die der Publication dieses

---

1) Illinois Staatszeitung vom 7. Aug. 1882.

2) Die demokratische Zeitung »Truth« publicirte am 27. Oktober das Fascimile des Briefes, welcher wie folgt lautet:

Washington D. C. Jan. 23. 1880.

Geehrter Herr!

Ihr Schreiben in Betreff des chinesischen Problems ist richtig in meine Hände gelangt. Ich meine, dass die Arbeiterangelegenheit nur

Briefes folgende gerichtliche Untersuchung bewies, als Garfield die Urheberschaft des Schreibens bestritt, eine Fälschung, welche nach einigen Monaten von der Zeitung selbst als ein »Missverständniss« dargestellt wurde.

Die Ermordung des Präsidenten und die damit verbundenen Verwickelungen des politischen Lebens verzögerten die Erledigung der von den pacifischen Staaten ausgesprochenen Wünsche.

1882. Erst am 28. April des folgenden Jahres nahm der Senat ein Gesetz an, welches die Einwanderung der chinesischen Arbeiter auf 10 Jahre verbietet und im Wesentlichen dem Entwurf entspricht, welchen das Repräsentantenhaus der von dem californischen Abgeordneten Page eingebrachten Vorlage gegeben hatte. Schon vorher war der Versuch gemacht worden, eine Zeit von 20 Jahren durchzusetzen. Der Präsident Arthur legte jedoch sein Veto dagegen ein, weil eine solche Massregel dem Vertrage mit China nicht entspräche. Eine zwanzigjährige Frist enthalte kein »Reguliren, Beschränken oder Suspendiren«, wie es in dem Vertrag heisse, sondern käme einem völligen Ausschluss gleich. Die Demokraten suchten zuerst einen Zeitraum von 15 Jahren zu retten, gingen aber, da sie einen gleichen Erfolg fürchteten als das erste mal, auf einen Compromiss mit ihren politischen Gegnern ein. Der Präsident ertheilte dann auch seine Zustimmung, und das Gesetz sollte vom 4. August an seine Gültigkeit haben. Die chinesische Regierung erhob keinen Einwand. In Folge eines stattgefundenen Processes wurde das Gesetz so ausgelegt, dass allen denjenigen Arbeitern, welche vor dem erwähnten Termin

---

eine Sache der privaten und corporativen Sparsamkeit ist, und dass jeder Einzelne, sowie jede Gesellschaft das Recht hat die Arbeitskräfte daher zu nehmen, wo sie am billigsten zu haben sind. Wir haben mit der chinesischen Regierung einen Vertrag, der getreu gehalten werden sollte, bis er von der Unionsregierung aufgehoben worden ist und ich sehe mich nicht eher veranlasst letzteres zu verlangen, als bis unsere grossen gemeinsamen Manufacturinteressen damit einverstanden sind. Der Ihrige

J. A. Garfield.

Herrn H. L. Morey, Unternehmerverein zu Lynn, Mass.

von China abgefahren seien, auch wenn sie nach diesem in Amerika landeten, die Freiheit der Einwanderung nicht geschmälert werden sollte.

In den beiden letzten Jahren ist die chinesische Einwanderung numerisch wieder sehr bedeutend geworden. Theils war nach der heftigen politischen Aufregung eine Erschlaffung eingetreten und man glaubte sich auch in Bezug auf die bisher brennende Frage der Ruhe umsomehr hingeben zu können, da eine Regelung durch den Congress in Aussicht stand. Theils benutzten die 6 Companien die ihnen noch gewährte Frist und suchten vor Thoresschluss noch so viele Landsleute als nur möglich herbeizuziehen. 1881 sollen 11890 und 1882 bis zum 30. Juni noch 39579 Einwanderer aus China in den Vereinigten Staaten angekommen sein [1]). Ich habe diese Ziffern in die obige Statistik nicht mit eingestellt, einmal weil sie nicht völlig verbürgt sind, und dann weil ich über die Zahl der Fortziehenden keine Auskunft erhalten konnte, ohne welche ein Schluss über die Summe der in Amerika sich aufhaltenden Chinesen nicht gewagt werden kann.

Ob von einem volkswirthschaftlichen und auch von einem allgemein culturellen Gesichtspunkt das Gesetz von 1882 aus vertheidigt werden kann, ist nur im Kurzen in der bisherigen geschichtlichen Darstellung berührt worden. Die eingehendere Besprechung dieser Fragen ist dem zweiten Artikel vorbehalten

---

II. Die politische und wirthschaftliche Bedeutung der Chinesenfrage.

Die Beurtheilung volkswirthschaftlicher Fragen war, ehe die Theorie der Nationalökonomie die jetzige Entwickelung und Vertiefung erreicht hatte, eine verhältnissmässig einfache. Der Massstab, welchen die englischen Theoretiker gefunden zu haben glaubten, war das scheinbar unbestreitbare Ziel des

1) Nach dem Economist vom 19. August 1882. Im Juli 1882 kamen nach der Illinois Staatszeitung vom 4. September 6614 an.

wirthschaftlichen Lebens, der Nationalwohlstand. Bei der Entscheidung über praktische Vorschriften von ökonomischem Interesse kam es daher nur darauf an, diejenige zu treffen, durch welche die grösste Quantität von Tauschwerthen erreicht wurde. Wenn es im Gebiet der Volkswirthschaftspflege dennoch häufig zu Controversen kam, so hing dies hauptsächlich damit zusammen, dass man neben den wirthschaftlichen Gesichtspunkten auch andere, wie z. B. politische, nicht vergessen zu müssen glaubte. Der Hinblick auf die Vertheilung des Volksvermögens oder auf die Gestaltung der Einkommensverhältnisse war ausgeschlossen, weil diese sich nach unwandelbaren Naturgesetzen, an denen doch Niemand etwas zu ändern vermöchte, vollzögen.

Seit dem aber Fr. List in der Würdigung productiver Kräfte die Bedeutung einer nationalen wirthschaftlichen Selbstständigkeit erkannt hat, ferner der Gedanke der Association seit Careys Schriften tiefer erfasst worden ist, dann von allen Schattirungen des Socialismus das Element der Gewalt bei der thatsächlichen Vertheilung des Volkseinkommens betont wurde, endlich von der neueren deutschen Schule das ethische Bestreben dem der Entartung ausgesetzten Selbstinteresse entgegengestellt wurde, sind für die Beurtheilung volkswirthschaftlicher Fragen viele Gesichtspunkte eröffnet worden, deren allseitige und unparteiische Verwerthung wohl nur den fähigsten und besten Männern unserer Zeit beschieden ist.

Die Gesellschaft ist eine Summe von Gegensätzen der verschiedensten Art, und den Interessen Einzelner wie denen einander widerstrebender Gruppen gerecht zu werden — soweit wirthschaftliche Dinge in Frage kommen — lässt sich als eine der ersten Aufgaben der praktischen Nationalökonomie bezeichnen. Allgemein wird die Förderung der Gesammtinteressen erstrebt, aber welche individuellen oder Gruppenbestrebungen mit ihnen sich decken, das ist die Frage.

Die chinesische Einwanderung berührt, wie wir in dem ersten Artikel schon mehrfach erwähnten, vor allem die ökonomischen Verhältnisse der von ihr betroffenen Länder. Alle Klassen der Gesellschaft sind mit ihr nach und nach in Con-

tact gekommen, aber den grössten Theil der Zeit hindurch, in welcher es den Mongolen gestattet war, unbehindert die Westküste Nordamerikas zu betreten, in sehr wechselnder Weise. Ein Chaos widerstreitender Wünsche und dem entsprechend sich bekämpfender Ansichten über die Lösung des Conflictes, wurde dem objectiven Beschauer entgegen gebracht. Eine Entscheidung musste ihm kaum möglich erscheinen, denn wäre auch der Muth dazu vorhanden gewesen, die Schwierigkeit die Wahrheit zu erforschen, hätte ihm ein nicht leicht zu überwindendes Hinderniss entgegengesetzt. An subjectiv befangenen Urtheilen war kein Mangel. Diese konnten aber nur ein Material zu einer wirklich allgemeinen durchgreifenden Kritik bilden. Wenn ich dennoch im Folgenden den Nachweis zu führen gedenke, dass der Ausschluss der Chinesen aus den pacifischen Staaten allein schon durch volkswirthschaftliche Gründe gerechtfertigt ist, so ist mir dies nur möglich geworden, weil ich die Ueberzeugung gewonnen habe, dass die Gegensätze in Bezug auf die Asiateneinwanderung nicht mehr existiren, sondern ganz allgemein die Nachtheiligkeit des fremden Einflusses gefühlt wurde. Die Entscheidung der Frage ist so aus einer höchst verwickelten eine verhältnissmässig einfache geworden.

Schon rein äusserliche Vorgänge der letzten fünf Jahre zeigen wie die Missstimmung gegen die Chinesen sich allgemein verbreitet hatte. Nicht bloss die Presse und die öffentliche Meinung, welche in einer steten Wechselwirkung stehen, erblickten in der Zuwanderung der gelben Race ein Uebel, dem man entgegentreten müsse, sondern auch sämmtliche politische und wirthschaftliche Parteien, die Republikaner, Demokraten, Greenbacker, Socialisten, Gewerkvereinler, Grager etc. waren vielleicht mit Ausnahme geringfügiger Fractionssplitter geneigt ein Antichinesengesetz zu unterstützen. Ein anderes Zeichen für die allgemeine Unzufriedenheit mit den Fremden liegt in der überwältigenden Mehrzahl der in diesem Sinn sich aussprechenden Aussagen, welche vor den verschiedenen Comités, die zur Untersuchung der Chinesenfrage eingesetzt worden sind, abgegeben wurden. Die vom Staat Californien

1862 ernannte Commission hatte sich noch günstig ausgesprochen, während die von der Bundesregierung 1876 abgesandte, wie die in demselben Jahr von Californien berufene durch ihre Untersuchung zu ganz anderen Resultaten kamen, deren Wahrheit durch die ähnlichen officiellen Berichte von 1877—80 noch bestätigt wurde. Alle diese einige Tausend Seiten fassenden Aussagen sind die wichtigsten Quellen für die Bearbeitung der Chinesenfrage. Daher stützt sich auch dieser Aufsatz vor allem auf sie. Staatsmänner, Gelehrte, Parteipolitiker, Zeitungsredacteure, Missionäre, Kaufleute, Handwerker, Arbeiter und Fabrikbesitzer — Weisse wie Chinesen sind von den Comités vernommen worden, während die mit der Untersuchung beauftragten Männer verschiedenen Parteien und Interessengruppen angehörten. Einen Vorwurf des Mangels an Objectivität kann man diesen Berichten daher nicht machen [1]).

Die vielen Aeusserungen gegen die Lebensweise und Arbeit der Asiaten sind freilich nicht ausschliesslich auf Motive wirthschaftlicher Art zurückzuführen, wohl aber ist die grosse Mehrzahl derselben als von ihnen beeinflusst aufzufassen. Die Chinesenfrage ist gleichzeitig neben der wirthschaftlich-socialen eine Angelegenheit der Racenabneigung, der Religion, der Politik, der Moralität und nach der Meinung Einiger auch der nationalen Selbstständigkeit. Die Befürchtung, dass ein Theil Nordamerika's, oder wie einige Pessimisten behauptet haben, der gesammte Continent, eine Provinz des Kaiserreiches China werden möchte, ist freilich oft genug ausgesprochen worden, hat sich aber

---

1) Report of the joint select Committee relative to the Chinese population of the state of California. San Francisco, March 11, 1862. The Social, moral and political effect of the Chinese immigration. Sacramento 1876. Report of the joint special committee to investigate Chinese immigration. Washington 1877. Chinese immigration. Sacramento 1877. Argument of J. C. G. Kennedy Washington 1878. Investigation by a select Committee of the house of representatives relative to the Chinese immigration. Washington 1879. Report Nr. 572. 46 the Congress 2. Session March 19, 1880.

regelmässig nur als ein Agitationsmittel entpuppt, welches schliesslich dem Fluch der Lächerlichkeit anheimfallen musste. Begründet wurde eine solche Meinung von der grossen Gefahr dadurch, dass China über 400 Millionen Einwohner zählte, von denen es, ich weiss nicht wie viele Millionen jährlich abgeben könne, ferner, dass die Fahrt über den stillen Ocean sich immer billiger und schneller gestalte und dass, wenn die Einwanderung in gleicher Progression, für welche man einige geeignete Jahre aussuchte, weiter ginge, in so und so viel Jahren mehr Chinesen als Kaukasier in Nordamerika leben würden. Dass jährlich aus Europa eine weit grössere Menge von neuen Colonisten kam als aus Asien, war man kühn genug zu verschweigen, und dass man nicht wusste, dass die chinesische Auswanderung nach Amerika nur aus wenigen Provinzen, die am stillen Meer liegen, kam, und dass in jedem Herbst ein Theil derselben in die Heimath zurückkehrte, zeigte, wie eingehend die betreffenden Politiker sich mit dem »nationalen Uebel« befasst hatten. Noch thörichter aber war es, in den in den Staaten lebenden Mongolen eine Vernichtung der amerikanischen Nationalität zu wittern. Wahrlich, die Yankees, welche sich für das erste Volk der Erde halten, müssen aus schlechtem Stoff gemacht sein, wenn — nach dem Census von 1880 — etwa 100000 Chinesen der niedrigsten Volksklasse, das ist $^1/_5$ % der Gesammtbevölkerung der Union, die Kraft haben sollen, ihr nationales Bestehen ernstlich zu gefährden!

Sicherlich hat aber in der Antikulibewegung die Racenabneigung eine Rolle gespielt. Der Racenhass und die Racenverachtung sind Gefühlsurtheile, welche mit keinem Vernunftgrunde zu widerlegen sind, und genügend gesteigert, zu fanatischen Bestrebungen die Veranlassung werden. Jede Partei in unserm Falle fühlt sich durch das Benehmen der andern in ihrer Sitte und oft in ihren heiligsten Gefühlen verletzt, und Auge, Gehör und Geruchssinn wird bei jedem Zusammentreffen mit dem anders gearteten unangenehm berührt. Zwischen Kaukasiern und Chinesen ist die Abneigung gegenseitig. Die völlig abgeschlossenen Stadtquartiere, die

wenigen gemischten Ehen, die gesonderten Geschäftsunternehmungen sprechen dafür. Denn alles dies hätte bei den vielen geschäftlichen Beziehungen nicht so schroff auftreten können, als wie es 30 Jahr hindurch geschah, wenn nicht beide Theile zu der Trennung beigetragen hätten. Handarbeiter gelber und weisser Hautfarbe wollen nicht in demselben Raume beschäftigt sein, irländische und chinesische Dienstboten kommen in demselben Wohnhaus nie zusammen aus, bei den Eisenbahnen wurde gleichzeitig an verschiedenen Strecken gebaut, weil die Racen nicht zusammen leben wollten, die Lager in den Minenregionen sind in ein Quartier der Weissen und eins der Mongolen getheilt. Die Sprache der Chinesen ist dem Amerikaner ein ohrenzerreissendes Geschrei, die Wohnung des gelben Mannes enthält ihm unerträgliche Gerüche, der Anblick der hervorstehenden Backenknochen, und der schräg stehenden, geschlitzten Augen, die gelbe Haut beleidigen ihn. Und anderseits erscheint der letztern die kaukasische als eine, welche von wahrer Civilisation in Fühlen und Denken noch weit entfernt ist. Ein Chinese, der amerikanische Kleidung trägt, sinkt tief in der Achtung seiner Landsleute, einer der den Zopf ablegt, erscheint als ein Schänder seiner nationalen Ehre und wer den Götzentempel mit einer christlichen Kirche aus Ueberzeugung vertauscht, wird als Verächter des Confutse und Laotse, als ein Auswurf der Gesellschaft gebrandmarkt.

Nicht so sichtliche, aber immer doch erkennbare Spuren hat bei der Bekämpfung der Chinesen in Californien der Gegensatz der Religionen gezeigt. Christenthum und Heidenthum standen an der Westküste Amerika's nicht schroff einander gegenüber, theils weil im Vergleich zu den atlantischen Staaten ein starker Zug zum Indifferentismus zu beobachten ist, theils weil es den Verehrern des Confutse und den Budhisten niemals eingefallen ist, Andersgläubige zu ihren religiösen Anschauungen zu bekehren, theils endlich, weil die Mongolen sich dem Predigen und der Belehrung amerikanischer Priester in keiner Weise widersetzten. Immerhin spielte der Religionshass bei der Antichinesenagitation eine Rolle,

wie sich aus den zahlreichen Pamphleten, Principienerklärungen und Adressen ersehen lässt. Die Duldung des Heidenthums inmitten der christlichen Gesellschaft, die Gestattung des chinesischen Götzendienstes in den Häusern San Franciscos, die Todtenopfer bei Begräbnissfeierlichkeiten erscheinen manchem als ein Greuel, dem man entschieden entgegentreten müsse. Da die Staatsverträge mit China die Religionsbekämpfung mit Gesetzesmitteln ausschlossen, so wurde der Weg der Heidenmission betreten. Ein erheblicher Erfolg kann aber in den 30 Jahren, während derer sie in den Vereinigten Staaten geübt wurde, nicht berichtet werden. Früher machten wir schon darauf aufmerksam, dass man bald nach der Ankunft der ersten Chinesen den Versuch machte, durch Predigen des Christenthums die amerikanische Civilisation unter den gelben Fremdlingen zu verbreiten. In späteren Zeiten wurde nicht mehr als damals geleistet. Nach einer Angabe eines Missionars waren im Jahre 1876 in Californien 246 getaufte Chinesen, d. h. auf etwa 300 kam einer, der seinen Glauben gewechselt hatte. Bei dieser Notiz ist es noch zweifelhaft ob nicht von den Aufgezählten eine Anzahl der Bekehrten nach China zurückgekehrt war, in welchem Falle das Verhältniss sich noch ungünstiger gestalten würde [1]). Wie viele von den Getauften gläubige Christen geworden sind, lässt sich natürlich nicht feststellen. Ganz allgemein ist die Meinung verbreitet, dass das Studium des Christenthums für die Chinesen nichts als wie eine Geschäftsspeculation bedeutet. Sie gehen in die Kirche und vor allem in die Sonntagsschule, um die englische Sprache zu hören, zu lesen und zu sprechen. Sie gestehen selbst ein [2]), dass sie diesen Zweck verfolgen.

---

1) Rep. Ch. Im. 1172. 1177 ff. Presbyterianer 129, Methodisten 45, Baptisten 12, Congregational-Church 60. In Portland, Oregon, wurde die Mission ebenfalls seit längerer Zeit mit gleichem Erfolg betrieben. Alle Berichte, die nicht von Missionaren ausgehen, geben eine viel geringere Anzahl an, vor Allem die Aussagen der von den Commités eingeschworenen Chinesen.

2) Select Committee 1879 S. 256. 354. Ein Zeuge erzählt Folgendes: »Zwei Chinesen kamen zu mir in die Sonntagsschule und wollten

Andere gehen in die Kirche, damit die Amerikaner mehr Zutrauen zu ihnen haben. Sie hoffen dadurch gute Dienstbotenstellen in angesehenen Familien zu bekommen oder denken an die Erweiterung ihres Credits bei Detaillisten oder Grosskaufleuten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass gerade diese Leute dann ihre Dienstherren bestohlen haben oder mit den creditirten Waaren durchgegangen sind. Ein Geschäftsmann in Sacramento behauptet nach seinen Erlebnissen, dass die getauften Chinesen am wenigsten zuverlässig seien.

Die in Californien fungirenden Missionäre sind nach den übereinstimmenden Aussagen vieler eidlich vernommener Zeugen auch durch ihren Lebenswandel durchaus nicht geeignet die Grundsittenlehren des Christenthums zu verkünden. Sie verbinden allerlei unsaubere Geschäfte mit ihrem Berufe, der ihnen eine exceptionelle Stellung und die Kenntniss der chinesischen Sprache gewährt. Es ist dies Verhalten um nichts besser als das, durch welches sich ihre Collegen in China Jahre lang ausgezeichnet haben, die ihre Oberen durch erdichtete Zahlen über die Erfolge ihres Wirkens täuschten, die in Europa und Amerika gesammelten Gelder in wüsten Gelagen vergeudeten und schliesslich sogar den Kulihandel als ergiebiges Nebengeschäft betrieben [1]). Aus Peru und Australien wird von der Chinesenbekehrung nichts günstigeres berichtet.

Zwei Einwände, welche gewöhnlich als politische bezeichnet werden, hängen eng zusammen und mögen daher hier auch gemeinsam besprochen werden. Es wird behauptet, dass die eingewanderten Chinesen in einer sclavenähnlichen Abhängig-

in den Lehren des Christenthums unterrichtet werden. Sie sprachen sehr wenig unsere Landessprache und blieben so lange, bis sie sich leidlich ausdrücken konnten. Später traf ich einen von ihnen auf der Strasse und fragte: John, warum kommst Du nicht mehr in die Sonntagsschule? er antwortete: Me sabee English, me catchee English first rate«. — »Ein anderer Chinese sagte: Wenn Sie mir 4 bit (= ½ Doll.) geben wollen, so will ich Jesus anbeten und noch 4 bit, so will ich alles widerrufen«. Select Com. S. 264.

1) Select Committee 1879. S. 362 ff. und viele andere Stellen des Reports.

keit lebten, und dass die Führer der 6 Companien sich Justiz, Polizei und Finanzhoheit über ihre Landsleute angeeignet hätten. Uneigennützige Politiker glaubten mithin streng darauf halten zu müssen, dass man, nachdem man erst die schwarze Sclaverei abgeschafft hätte, die gelbe, wenn sie auch in einer andern Form bestehe, unter keinen Umständen dulden dürfte und ferner, dass die Fremden keinen Sonderstaat innerhalb der amerikanischen Staaten bildeten.

Es ist daher in Hinblick auf beides vielfach die Frage aufgeworfen worden, ob die an der Westküste Amerikas lebenden Asiaten auf dem Wege des Kulihandels gekommen sind. Schon dieser Ausdruck enthält eine Zweideutigkeit, welche zur Verwirrung der bestrittenen Punkte beigetragen hat. Das Wort Kuli (amerikanisch coolie) ist aus der indischen Sprache durch die Vermittelung der Portugiesen in Macao in die chinesische übergegangen mit der Bedeutung eines gewöhnlichen Tagelöhners. Kuliarbeit in diesem Sinne heisst gewöhnliche, ungelernte Arbeit. In Hindostan bilden die Kulis eine niedere Kaste. In China unterscheidet man sie nach der Art ihrer jeweiligen Beschäftigung. Man kennt dort z. B. die Hauskulis, d. h. diejenigen, welche die niedrigste Arbeit im Hause verrichten, und unterscheidet unter ihnen wieder Wasser-, Feuer- und Lampenkulis, je nachdem sie als Wasserträger, als Heizer oder Lampenputzer fungiren. Ausser diesen kennt man hauptsächlich die auf der Strasse Arbeitenden. Zu den Strassenkulis gehören die Stuhlträger, die Erdgräber, die Strassenreiniger und die Mörtel- und Steinträger. Die Löhne aller dieser Leute betragen 3—5 Doll. im Monat, wovon sie ihre gesammten Lebensbedürfnisse gerade befriedigen können. Da diese Arbeiter vielfach ohne Beschäftigung sind, auch wohl in den seltensten Fällen Gelegenheit haben zu einer wirthschaftlichen Selbstständigkeit zu kommen, so sind sie es vornehmlich, welche die Masse der Auswanderer ausmachen. Man bezeichnet daher auch die Letzteren bisweilen schlechthin mit dem Worte Kuli. Da nun ferner die Auswanderung nach Cuba und Peru nicht selten mit Zwangsmitteln durchgeführt wurde und in jenen Ländern die Chinesen in einem

sclavenähnlichen Zustande gehalten wurden, entstand für das Wort Kuli ein dritter Inhalt. Es bedeutet einen zur Sclavenarbeit gezwungenen Chinesen. In den Vereinigten Staaten nun giebt es Kulis, wenn wir den ersten und zweiten Sinn des Wortes annehmen, während man die dritte Bezeichnung nur in einem beschränkten Masse anwenden kann. Ein kurzer Vergleich der nordamerikanischen Chinesen-Zustände mit denen von Westindien und Südamerika wird dies näher erklären.

Die Vermittlung der Auswanderung nach den zuletzt genannten Ländern erfolgte vor allem in der portugiesischen Colonie Macao, woselbst die Regierungsbehörden und Speculanten, um ihren Geldbeutel zu füllen, zu den ungerechtesten Zwangsmassregeln die Hand boten. Man suchte dort zwar die unmittelbare Sclaverei zu umgehen und leugnete daher jede Beziehung zu derselben. Man setzte an deren Stelle die Contractarbeit, welche aber mit einer freien Entschliessung beider Parteien nichts zu thun hatte. Agenten bereisten die Macao zunächst gelegenen Distrikte des chinesischen Reiches und boten dort ausgezeichnete Arbeitsverträge aus. Sie gaben ein gutes Handgeld und lockten auf diese Weise viele Verdienstlustige in die portugiesische Hafenstadt hinein. Nicht selten forderten sie die zur Auswanderung Bereiten auf in ihre Dschunken, auf denen sie ihre Reise durch das Land machten, zu kommen um den Contract zu unterzeichnen, fesselten dort die Arglosen und brachten sie an die Seeküste. In Macao waren grosse Gefängnisse — barracoons genannt — in denen die Eingebrachten zwar gut behandelt, aber völlig ihrer Freiheit beraubt wurden, bis das Seeschiff bereit war sie zur Arbeit nach Süd- oder Centralamerika zu bringen. Jedem Chinesen wurde dann eine Contracturkunde ausgestellt, welche von den von dem Agenten versprochenen Bedingungen wenig enthielt, sondern eine langjährige Arbeitszeit, eine harte Arbeit und eine geringe Vergütung dafür festsetzte. Die portugiesischen Behörden erklärten, dass die barracoons eine Schutzmassregel für die Auswanderer seien. Man hätte so allein die Möglichkeit zu erfahren, ob die abziehenden Chinesen freiwillig auf den Arbeits-

vertrag eingegangen wären oder nicht. Jeder würde mehrmals gefragt, ob er wirklich fortziehen wolle. Das grosse Geldinteresse Macao's am Kulihandel und die verschiedenen Interventionen der chinesischen Regierung sprechen jedoch gegen diese Behauptung. Die Behörden derselben waren lange Zeit diesem schändlichen Sclavenhandel gegenüber ziemlich machtlos und erst in den letzten Jahren ist es ihnen gelungen, die Contractauswanderung etwas schärfer zu überwachen. Die einzelnen Provinzen und Distrikte des Landes werden so selbstständig verwaltet, dass die Centralregierung nur einen geringen Einfluss auf die inneren Angelegenheiten hat. Die Localregierungen sind meistens so schwach, dass sie den fremden Agenten nicht entgegen treten können und werden dazu nicht selten von Leuten gehandhabt, welche der Bestechlichkeit zugänglich sind. Gegen chinesische Agenten namentlich gegen solche, welche mit dem Kulihandel zu thun hatten, geht die Regierung jetzt scharf vor und wenn ein Schiff mit Arbeitern aus Kanton ausgelaufen ist, so erfolgt nicht selten als Nachspiel zu dieser Tragödie, dass ein halbes Dutzend der chinesischen Sclavenmakler geköpft wird. deren Köpfe auf Pfähle gesteckt ausserhalb der Stadt zu sehen sind [1]).

Die Transportschiffe waren in der Regel überfüllt, die Beköstigung war mangelhaft, so dass ein ziemlicher Procentsatz — bis zu 10 % wird berechnet — der unglücklichen Exportirten schon auf der Hinreise starben. Aehnlich wie auf den Sclavenschiffen, auf denen die Neger von der Westküste Afrika's geholt waren, wurden die von Macao Abgehenden von einer starken bewaffneten Mannschaft bewacht, die Chinesen wie Gefangene in fest vergitterten Räumen gehalten und zur Zeit nur wenigen gestattet auf dem Deck frische Luft zu schöpfen. Mehrfach ist es vorgekommen, dass die Geknechteten sich frei gemacht, ihre Peiniger getödtet, nach China zurückgekehrt und dort nach ihrer Landung das Schiff verbrannt haben.

1) Rep. Ch. Im. 1876. S. 123.

Diejenigen, welche nach Cuba oder Peru gebracht wurden, kamen in die Hände von Geschäftsunternehmern, welche sie nicht besser als die Negersclaven behandelten. Die beim Verlassen China's ausgestellten Contracte wurden willkürlich gebrochen und zur Erhaltung der Chinesen nichts anderes gethan, als was im Interesse des Sclavenbesitzers lag. Nur sehr wenige kehrten in die Heimat zurück und konnten von der schändlichen Behandlung berichten, welche ihnen an Stelle der ersten schönen Versprechungen zu Theil geworden war. Am schlimmsten ging es den Kulis auf den Guanoinseln von Guañapa and Cincha, wo schwarze Aufseher mit Peitschenhieben sie zur Arbeit antrieben und wo sich Hunderte der unglücklichen Geschöpfe in ihrer Verzweiflung, um den Tod zu finden, in die See stürzten [1]). In den letzten Jahren hat die chinesische Regierung zu Gunsten ihrer Unterthanen intervenirt und zeitweise ihnen auch Erleichterungen verschafft.

Aber die Zustände der Vergangenheit haben es mit sich gebracht, dass nach Mittel- und Südamerika die Chineseneinwanderung immer spärlicher geworden ist und vermuthlich für eine Zeit ganz ausbleiben wird. Gerade diese Länder könnten so grosse Vortheile von den Asiaten ziehen, weil dort mit Aufhebung der Negersclaverei die Bedeutung der schwarzen Arbeit nachlassen wird und die eingeborene Bevölkerung zu tüchtiger wirthschaftlicher Energie nur theilweise tauglich erscheint [2]).

Wenn wir im Gegensatz hierzu die Art und Weise betrachten, nach der die Chinesen nach Californien gekommen sind, so finden wir verschiedene Abweichungen von dem eben Vorgeführten. Eine directe Zwangsausfuhr hat Dank der eng-

---

1) Man hat die Zahl der Kulis, welche seit ihrer Einführung auf den Guanoinseln umgekommen sind, auf 40000 berechnet. Ratzel, die chinesische Auswanderung S. 246.

2) In Cuba, wo man sehr über den Mangel an chinesischen Arbeitern klagte, wurde mir 1881 berichtet, dass die geschicktesten Chinesen in den Zuckerfabriken 15 Doll. per Monat nebst Beköstigung erhielten. Die Arbeitszeit beträgt zur Zeit der Kampagne 14 Stunden. Ein chin. Consul überwacht die Behandlung seiner Landesangehörigen.

lischen Controle in Hongkong niemals in irgend einer erheblichen Ausdehnung stattgefunden. Vereinzelte Fälle, von denen erzählt wird, kommen der Gesammtzahl der Auswanderer gegenüber nicht in Betracht. Nur bei den chinesischen Frauen, über die wir weiter unten noch einiges zu berichten haben werden, scheint der Sclavenhandel nicht ausgeschlossen. Der Verkauf von Kindern und Frauen ist in China erlaubt und wird in Bezug auf diese letzteren auch mit den Chinesen in Californien betrieben, ohne dass die Europäer und Amerikaner bisher erfolgreich einschreiten konnten. Der Handel mit erwachsenen Männern ist dagegen in China verboten, so dass die Controle der fremden Mächte durch die Behörden der Eingeborenen unterstützt wird. Die Frauen, welche nach Californien als Sclavinnen gehen, dienen den niedrigsten Zwecken. Ein Theil von ihnen scheint auch durch Contracte gebunden zu sein, die ihnen nach einer Anzahl von Jahren die Freiheit gewähren, im Uebrigen aber dem Gläubiger dieselben Befugnisse wie Sclavenbesitzern einräumen.

Die meisten chinesischen Auswanderer kommen aus den Districten der südchinesischen Provinzen Kuang-tung, Sin-wai und Si-nung. Aus Amoy abfahrend, sind gelegentlich des Waarenverkehrs einige in San Francisco gelandet. Nordchinesen sind in Amerika selten. In den Jahren von 1850 bis 1880 sind nicht mehr als 3 oder 4 Schiffe mit Auswanderern von Shanghai nach Californien gefahren. Die Stadt Kanton, dann die Flussbevölkerung der bei dieser Stadt mündenden Ströme machen ein bedeutendes Contingent der Auswanderer aus. Diese gehören der ärmsten Volksklasse, den hakahs, an, und manche von ihnen sind Verbrecher, namentlich Flussdiebe, und Seepiraten. Nur ausnahmsweise haben sie Geld um die Passage über das stille Meer zu bezahlen. Es wird ihnen von Kulimaklern, welche das Land bereisen, gegen Eingehung eines Arbeitsvertrages vorgeschossen. Manche sind zudem verschuldet oder müssen eine Geldstrafe bezahlen. Die Agenten treten für die Gewährung besonderer Contracte auch hierfür ein.

Die Verschuldung ist gewöhnlich eine Folge des Spiels, dem die niederen chinesischen Volksklassen mit Leidenschaft

nachgehen [1]). Andere borgen Geld um ihre Familie oder ihre Eltern, die in Noth sind, zu unterstützen. Da die grosse Verehrung der Eltern, der schönste Zug des chinesischen Lebens, ganz allgemein ist, so mögen diese Fälle nicht selten vorkommen. Von einer Auswanderung der Chinesen auf eigene Kosten wird wohl von den Freunden der billigen Arbeit berichtet, doch ist sie nach der Aussage des amerikanischen Consuls in Hong-kong nur ausnahmsweise vorgekommen. Die Regel ist, dass jeder fortziehende Chinese mit einem Arbeitsvertrag, irgend welcher Art, versehen ist. Der Inhalt ist sehr verschieden, je nachdem die Kuliagenten grössere oder geringere Summen auszuzahlen haben und je nachdem der Auswanderer mit den ausländischen Erwerbsverhältnissen vertraut ist. Handelt es sich um kleine Summen, z. B. nur um das Passagegeld allein, welches bei Segelschiffen von 12—20 Doll., bei Dampfschiffen von 25—40 Doll. variirt hat, so verspricht der Arbeiter, in Californien sobald es ihm möglich ist etwa 100—150 Doll. an eine der Companien zu zahlen. Die Gefahr dass der Kuli stirbt, ehe er die Summen restituirt hat, oder durchbrennt, muss die Companie bei dem Geschäft sich berechnen, aber dass sie trotzdem ein gutes Verdienst macht, lässt sich aus den angeführten Zahlen wohl ersehen. Aehnliche Contracte haben in früheren Jahren auch wohl califor-

---

1) Select. Com. 1879 S. 362 giebt einen Bericht eines Amerikaners, der in China lange gelebt hatte: »Eines Tages sah ich dem Spiel in einem Spielhause in Amoy zu. Zur Rechten des Spielzimmers erblickte ich Schranken, hinter denen eine Schaar Leute sich befand. Ich fragte einen von ihnen, der mir zufällig bekannt war, was dies zu bedeuten habe, worauf er mir erklärte, er habe gespielt und verloren und die Folge sei, dass er nun nach Peru oder California auswandern müsse. Aber, setzte er hinzu, wenn Sie 20 Doll. für mich zahlen wollen, verspreche ich Ihnen für 200 Doll. zu arbeiten. Ein Kaufmann in der Stadt erzählte mir darauf, dass in den Spielsalons der Brauch herrsche, dass Jedem der sein Glück versuchen wolle, 20 Doll. vorgeschossen werden, und dass er sich als Arbeiter einschiffen müsse, wenn er das Geld verliere. Habe er einen Freund, der die Summe bezahlen könne, so sei alles in Ordnung, sonst stehe das Schiff im Hafen für ihn bereit. Er erhalte ein blaues Hemd und ein Paar blaue Hosen und werde auf 5 Jahre zu einer der Companien transportirt«.

nische Unternehmer mit weissen Handwerkern des Ostens abgeschlossen. Doch kann damit das Vorgehen der 6 Companien nicht gerechtfertigt werden, weil das Verhältniss von Leistung und Gegenleistung in jenem Fall ein durchaus billiges war. Ein solcher Vertrag wurde eingegangen, damit der betreffende Unternehmer einen Arbeiter erhielt, nicht um an der Arbeitsvermittelung ein Geschäft zu machen.

Andere Verträge enthielten viel härtere Bedingungen und machten in der That indirect den Auswanderer zum Sclaven der Companie. Dieser verpflichtete sich schlechthin 3 oder 5 Jahre für einen Monatslohn von 4—6 Doll. in Californien zu arbeiten. Alles was er über diesen ausgemachten Lohn verdiente, musste er abgeben, um die contrahirte Schuld zu decken. Reichte der Ueberschuss nicht aus, so musste er zu einer gleichen Bedingung weitere 5 Jahre der Companie dienen.

Sämmtliche Contracte enthalten die Zusicherung der Krankenpflege im Ausland und für den Fall des Todes das Versprechen, dass die Gebeine nach China zurückgesandt werden sollten. Für die Sicherung der Ausführung der ausgemachten Bedingungen existiren verschiedene Wege. Man sollte meinen, dass in einem Land wie in Amerika, es dem Einzelnen nicht schwer fallen würde, sich seinen Verpflichtungen zu entziehen. Sitte und Religion werden auf chinesischem Boden als Sicherungsmittel gebraucht, während in Californien die Companien durch ein schlau erdachtes Mittel sich zu schützen verstehen.

Wenn der Kulimakler in China auf seiner Reise durch die chinesischen Districte für seine Zwecke geeignete Persönlichkeiten gefunden hat, so geht er mit diesen, nachdem der Arbeitscontract aufgezeichnet ist, in einem Tempel, in der beide Parteien die eben getroffene Abmachung beschwören. Diese Ceremonie soll ganz allgemein gehandhabt werden, und die Mehrzahl der Verträge soll darauf hin von Seiten der Arbeiter ausgeführt werden. Wenn der Agent einer der californischen Companien sich noch mehr sichern will, so verlangt er Bürgen, zu denen vor allem die Eltern, Geschwister oder fernere Verwandte des Auswanderers gebraucht werden. Da diese in der Regel auch der besitzlosen Klasse angehören, so

haften sie mit ihrer Person und werden, wenn der Arbeiter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, entweder selbst zur Arbeit angehalten oder in das Gefängniss gesetzt. Das entwickelte Gefühl der Familiengemeinschaft und die Verehrung der Eltern bilden aber eine gute Garantie, dass die Bürgen nicht herangezogen werden, oder mit andern Worten, dass der Hauptschuldner seinen Contract einhält.

In den Vereinigten Staaten haben die chinesischen Gesellschaften mit der grossen, allein regelmässig fahrenden Dampferlinie der Pacific Mail Steam Ship-Company, welche den grössten Theil des Rücktransportes der Arbeiter nach China besorgt, ein Uebereinkommen getroffen, dass zu den Schiffen dieser Linie kein Chinese zugelassen wird, der nicht eine Bescheinigung von einer der 6 Companien vorzeigt. Bei anderen Schiffen, die nur gelegentlich fahren, haben die Directoren es verstanden, fast jedesmal im einzelnen Fall etwas ähnliches zu verabreden, so dass ohne ihren Willen so leicht keiner nach seiner Heimat zurückkehren kann.

Neben dieser Art der Fortzugscontrole üben die Häupter der chinesischen Landsmannschaften eine strenge Beaufsichtigung über alle ihre Untergebenen aus, so lange diese auf amerikanischem Boden leben und arbeiten. Wir werden gleich auf die Organisation der Chinesen zu sprechen kommen.

Hat nun der Kuliagent seine Contracte abgeschlossen, so gehen die Auswanderer nach Kanton, von wo aus sie, wenn der Seedampfer zur Abfahrt fertig ist, nach Hong-kong geschickt werden. Nur wenige Stunden verweilen sie dort. Am Einschiffungsort ist der amerikanische Consul mit seinen Beamten zugegen, welcher Jedem — wie das Gesetz es vorschreibt — durch den Dolmetscher die Frage vorlegen lässt, ob er freiwillig fortfahre, und dann, wenn die Antwort bejahend lautet, ein Certificat ausstellt, wofür eine Gebühr entrichtet wird. Bei den englischen Schiffen wird in gleicher Weise von dem englischen Consul verfahren. Eine Controle über die Contracte wird auf diese Weise nicht ausgeübt und nach der Meinung einiger unbefangener amerikanischer Politiker dürfte auch der Consul keine Neigung haben die Aus-

wanderung wesentlich zu hindern, da die dabei erhobenen Taxen die Hauptquelle seines Einkommens sind.

Die Einrichtung der Dampfer und die Behandlung der Chinesen auf denselben unterscheidet sich jetzt sehr günstig von denen, welche aus Macao abfahren. Den Capitänen ist es bei strenger Strafe verboten, eine im Verhältniss zu dem Tonnengehalt der Schiffe normirte Passagierzahl zu überschreiten, das Zwischendeck muss genügend frische Luft, die Schlafstätten müssen eine bestimmte Grösse enthalten u. dergl. mehr. Sowohl bei der Abfahrt von Hong-kong, als auch bei der Ankunft in San Francisco werden die Schiffsräume genau untersucht.

Hauptsächlich aber unterscheiden sich die Verhältnisse der chinesischen Einwanderer in den Vereinigten Staaten von denen der Kulis in Westindien und Südamerika durch die Behandlung bei der Arbeit. Die Asiaten haben freilich, wie wir in dem ersten Artikel zeigten, von dem amerikanischen Volk und dessen Gesetzgebung mancherlei erdulden müssen, aber niemals sind sie von den Geschäftsunternehmern, für die sie gearbeitet haben, wie Sclaven behandelt worden. Man hat die gelben wie die weissen Leute in jeder Fabrik, auf jeder Farm, bei jedem Eisenbahnbau fortgehen lassen, wie es ihnen beliebt hat und niemals ist von Zwangsmassregeln bei der Arbeit Gebrauch gemacht worden.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, dass die bis zu dem Bürgerkriege der sechsziger Jahre bestehende Negersclaverei etwas ganz anderes war, als die Abhängigkeit der Mongolen von ihren sie beherrscheuden Landsleuten. Die Verhältnisse haben sich aber, wie alle Uebelstände der chinesischen Einwanderung im Laufe der 30 Jahre, vor allem in den letzten 10 Jahren schlimmer gestellt, weil der Procentsatz der chinesischen Capitalisten neben dem amerikanischen zugenommen, und mithin der eingewanderte Arbeiter mehr Chancen hat, auch in Bezug auf die Art seiner Arbeit abhängig zu werden.

Ausserdem scheint in dem letzten Decennium die Organisation der 6 Companien fester geworden zu sein, so dass verschiedene Hoheitsrechte des Staates von ihnen mehr und mehr

occupirt werden konnten. Wir sprachen bereits von der Gründung der landsmannschaftlichen Gesellschaften. Im Jahre 1860 zählte man 5 von ihnen, zur Zeit des Baues der Central-Pacific-Bahn kannte man 6, und Ende der 70er Jahre sind noch 2 von geringerer Bedeutung hinzugekommen. Man bezeichnet sie auch jetzt noch mit dem Gesammtnamen »the six companies [1]«. Sie haben ihre festen Statuten, ihre Präsidenten, Secretäre, Schatzmeister und Dolmetscher. Alle Beamten, welche durch die Majorität der berechtigten Stimmen gewählt werden, erhalten feste Gehalte, die Präsidenten z. B. 80 Doll. monatlich. Die laufenden Geschäfte werden von dem Vorstand erledigt. Bei besonderen Gelegenheiten werden alle die vollberechtigten Theilnehmer der Companie (die Kaufleute) zur Berathung hinzugezogen. Von solchen Versammlungen wird beispielsweise bei erheblichen Streitigkeiten mit den amerikanischen Behörden, bei der Veranlassung von Krawallen in den Bergwerksgegenden und in der Chinatown San Francisco's, oder auch bei Streitigkeiten der Companien unter einander berichtet. Die internen Zwiste sind aber nie der Art gewesen, dass die Entscheidung der amerikanischen Gerichte angerufen wurde. Die Companien zeigten vielmehr immer ein festes Zusammenhalten auf amerikanischem Boden und auch

1) Die Namen der einzelnen Gesellschaften werden nicht ganz gleichlautend angegeben. 1860 wurde folgende Statistik erhoben: See-Yab Company 15700 Mitglieder (Stadt Kanton), Yang-Wo Company 18500 Mitglieder (Macao), Jam-Yab Company 9200 Mitglieder (Kanton), King-Hong Company 3600 Mitglieder (südwestlich von Kanton), Sun-On Company 7400 Mitglieder (Hong-Kong). Die Gestorbenen und Fortgezogenen sind nicht in Rechnung gebracht. Vergl. die Statistik in Artikel I. — Im Jahre 1876 gaben die Direktoren der Gesellschaften folgende Auskunft:

Sam-Yub Company	10100
Yung-Wo Company	10200
Kong-chow Company	15000
Ning-Yeung Company	75000
Yan-Wo Company	4300
Hop-Wo Company	34000
Summe	148600.

Vergl. Chin. Im. Sacramento 1876 S. 44.

eine geschlossene Selbstständigkeit China gegenüber. Letzteres trat z. B. hervor, als sie in der Zeit der Chinesenhetzen auf eine Abänderung des zwischen diesem Reich und den Vereinigten Staaten bestehenden Vertrages hinzuwirken versprachen. Sie haben keine demokratische, sondern eine aristokratische Verfassung. Nur die in Amerika lebenden chinesischen Kaufleute sind vollberechtigte Mitglieder, allein fähig zur Verwaltung der Aemter und allein berechtigt die Beamten zu wählen. Dem bessern Recht entspricht nur insofern eine höhere Pflicht, als die Kaufleute zu dem Unterstützungsfonds, wenn auch nicht durch gegenseitige Vereinbarung, so doch durch die Sitte gebunden, besondere Beiträge geben. Die übrigen Mitglieder haben keine regelmässigen Beiträge zu leisten, sondern sind nur für die Zeit ihres Aufenthalts in den Vereinigten Staaten gehalten, eine einmalige Taxe zu entrichten, für deren Zahlung kein bestimmter Termin festgesetzt ist. Im Durchschnitt bleibt der gelbe Mann 5 Jahre in Amerika, und meistens wird die den Companien geschuldete Abgabe erst bei der Abreise in das himmlische Reich gezahlt. Eine weitere Taxe wird von den Companien für die Besorgung der Gebeine der Verstorbenen nach China erhoben, zu der die Gesellschaften, wie wir gesehen haben, durch die Arbeitscontracte verpflichtet sind. Die religiösen Anschauungen der Chinesen führen dazu, dass diese Gebühr gezahlt wird, sobald es den Arbeitern möglich ist. Bisweilen wird auch das Vermögen derer noch herangezogen, die in Amerika gestorben sind und die erste Taxe nicht bezahlt haben. Zu bemerken ist, dass die für die Leichenversendung erhobene Angabe nicht die gleiche, sondern bei den Companien verschieden ist. Dieser Umstand ist eine Unterstützung für die auch sonst beglaubigte Thatsache, dass die Gesellschaften gewissen Distrikten der Provinz Kuangtong entsprechen. Da in den Taxen die Transportkosten für die Fortsendung der Knochen mit enthalten sind, so folgt daraus, dass sie um so höher sein müssen, je entfernter die Heimat des gestorbenen Chinesen ist. Vielleicht mag auch bei der Berechnnng dieser Tarife der Umstand hinzukommen, dass die Einwanderer, je nach dem Heimatsort, in

den Vereinigten Staaten länger oder kürzer zu bleiben pflegen, mithin die Rate der Todesfälle der Chinesen in den Companien sich im Verhältniss zu der Mitgliedzahl verschieden stellt. Je mehr in den Staaten sterben um so mehr können sich der in China stipulirten Zahlungsverbindlichkeit entziehen und um so höher ist daher der Tarif für die Verschiffung der Gebeine zu berechnen. Auf regelmässige monatliche oder jährliche Beiträge scheinen die Companien vor Allem deswegen zu verzichten, weil sie den oft gemachten Vorwurf entkräften wollen, dass sie die im Lande wohnenden Chinesen in einer direkten Abhängigkeit hielten und einen Theil des Lohnes regelmässig sich aneigneten. Bei besonderen Gelegenheiten z. B. bei dem Bau oder der Erweiterung eines Tempels oder Versammlungshauses, werden noch besondere Beiträge, welche bis zu der Höhe von 10 Doll. gegangen sind, von Jedem erhoben.

Mit den 6 Companien ist das Vereinswesen der Chinesen aber keineswegs abgeschlossen. Sie sind vielmehr nur der Unterbau, auf dem sich eine grosse Zahl wirthschaftlicher Associationen verschiedener Art aufrichtet. Diese sind Berufsgenossenschaften von Kaufleuten, selbstständigen Farmern oder Arbeitern, und bilden einerseits Theile der grossen Landsmannschaften, haben aber anderseits auch Beziehungen zu denselben Berufsvereinen in den andern Companien. So haben die Theeverkäufer, die Seidenhändler, die Porcellanimporteurs ihre eigenen Kartelle in San Francisco, welche grossen kaufmännischen Vereinen in China entsprechen. Sie sind Filialen von letzteren und beziehen ihre Produkte ausschliesslich von diesen. Sie setzen gemeinschaftlich die Preise ihrer Waaren fest, verhindern so die Concurrenz und üben vermöge ihrer Autonomie eine bedeutende Gewalt über ein abtrünniges Mitglied aus. Aehnlich haben sich auch die Farmer und die Wäscher associirt. Die Arbeiter bilden Gewerkschaften, welche sich fest gegen die amerikanischen Concurrenten abschliessen und dem Unternehmerthum gegenüber Forderungen stellen, welche sie, wenn sie von weissen Arbeitern keinen Ersatz ihrer Stellen zu fürchten haben, mit Strikes durchzusetzen suchen. Namentlich in den Schuh- und Cigarrenfabriken haben sie

damit Erfolg gehabt und in den letzteren ihren Lohn während der letzten Jahre um 10 % in die Höhe getrieben. Eine Besonderheit dieser Gewerkvereine, welche sich aus dem Zusammenhang mit den grossen landsmannschaftlichen Companien ergiebt, besteht darin, dass sie neben der Berufsgemeinschaft auf Heimatsgemeinschaft halten. Die Arbeiter einer Fabrik wollen nur mit Genossen zusammen arbeiten, welche demselben Distrikt des himmlischen Reiches angehören. Religiöse und sprachliche Motive scheinen dabei hauptsächlich zu wirken. Die Nichtachtung dieser Wünsche von Seiten amerikanischer Unternehmer führt regelmässig zum Ausstand und es hat sich gezeigt, dass diese Vereine an keiner Arbeitsbedingung so fest halten als an dieser. Die Central-Verbindung der Gewerkschaften gleichen Berufs aber verschiedener Companien sucht dem unerwünschten Zusammenarbeiten entgegen zu treten und hält auch bei Lohnstreitigkeiten darauf, dass die strikenden nicht durch andere chinesische Arbeiter ersetzt wurden.

Das Vereinswesen ist dem chinesischen Volke so in Fleisch und Blut übergegangen, dass man die isolirte wirthschaftliche Stellung eines Einzelnen höchst selten, vielleicht nie findet. Dies geht so weit, dass selbst unsittliche Zwecke durch das Genossenschaftswesen erreicht werden. Da diese Beschäftigungen von verkommenen Subjecten und unzuverlässigen Charakteren ausgeübt werden, so sollte man meinen, dass bei solchen Leuten, welche sonst nur ihr eigenes Interesse kennen, das Vereinswesen, bei dem doch ein gewisses Mass von Treu und Glauben erforderlich ist, nicht bestehen könne. Aber doch ist es so: die tausendjährige Erfahrung und Gewöhnung des Volkes macht sich hier geltend und hält selbst Vereine zum Schutz des Hazardspieles, zum Import prostituirter Frauen, zur Verfolgung dieser unglücklichen Geschöpfe, wenn sie dem Hause entlaufen sind, an das sie verkauft waren, und zur Ausführung von Morden auf Bestellung zusammen.

Das chinesische Genossenschaftswesen ist sicherlich eine der secundären Ursachen, aus denen die successive Verdrängung der weissen Arbeiter aus ihrem Beruf erfolgt ist. Die Chinesenverbände gehen einen Schritt weiter als die Gewerkver-

eine der Amerikaner, welcher durch das in jenen verkörperte starke Gemeinschaftsgefühl möglich wird. Die Interessen-Verbände der chinesischen Arbeiter treten gelegentlich als Produktivassociationen und Consumvereine auf. Sie übernehmen, wie wir oben z. B. von den Erdarbeitern berichteten, gemeinschaftlich die Herstellung eines bestimmten Resultates. Sie beköstigen sich so lange selbst, tragen alle erforderlichen Unkosten und erhalten dann nach Fertigstellung des Werkes den bedungenen Preis ausgezahlt. Der Chinese arbeitet dabei nicht blos neben seinem Genossen, sondern auch für ihn, nicht blos für sich, sondern auch für die Gesammtheit. Die gemeinschaftliche Beschaffung von Waaren, sei es zum Consum oder zur Weiterverarbeitung scheint auch nicht auf einer festen Organisation zu beruhen, sondern von einer ebenfalls gelegentlichen Vereinigung abhängig zu sein. Man sieht niemals in einem Detailgeschäft einen Chinesen allein seine Einkäufe besorgen. Mehrere kommen zusammen und kaufen grössere Quantitäten, welche sie dann etwas billiger beziehen können. Wenn möglich vermeiden sie das Kleingeschäft gänzlich. In einem der Commissionsberichte [1]) wird Folgendes erzählt: »Wenn eine Heerde Schweine in die Stadt getrieben wird, so sind die Chinesen bereit 1000 von ihnen direct zu kaufen, welche sie dann unter sich vertheilen. Sie bezahlen baar und kaufen so billiger als die Amerikaner«.

Alle die dauernd organisirten Genossenschaften üben über ihre Mitglieder durch die Majoritätsbeschlüsse der Berechtigten eine Gewalt aus, wie sie die Autonomie unserer mittelalterlichen Zünfte kaum mit sich gebracht hat. Dabei verstossen sie gegen die amerikanischen Gesetze, in denen man die Beschränkung der Gewerbefreiheit nicht kennt und durch die alle Hoheitsrechte nur den politischen Verbänden der Union, den Einzelstaaten und den Counties zustehen. Am weitesten gehen dabei die 6 Companien. Man hat sich darüber gewundert, dass die amerikanische Staatsverwaltung nicht dieses »imperium in imperio« hat aufheben können. Hätte man

1) Sel. Com. 1879. S. 291.

beim Beginn der chinesischen Einwanderung daran gedacht, so wären andere Verhältnisse vielleicht möglich gewesen, obgleich die Sprache der Einwanderer der amerikanischen Polizei die Controle über die Fremden sehr erschwerte. Nun hatte man aber diesen gestattet in den Städten sich ihre eigenen Quartiere zu errichten, in denen im Laufe der Jahre die Bevölkerung sich verdichtete. Der Häusercomplex wurde durch zahlreiche schmale Seitengassen durchzogen, und es gab Kellerräume und unterirdische Gänge, von deren Lage und Ausdehnung die amerikanische Polizei lange Zeit keine Ahnung hatte. Wollte man die geheimen Tribunale, die geheimen Gefängnisse und Executionen abschaffen, so musste man zuerst die Chinatowns abbrechen und den Mongolen gestatten in jedem Theil der Stadt ihre Wohnung zu nehmen.

Die grossen Companien haben bisher immer behauptet, sie übten bloss ein Schiedsgericht aus, gegen dessen Urtheil an die amerikanischen Gerichte appellirt werden könnte. Auch kamen Fälle an die Oeffentlichkeit, bei denen in der That die chinesischen Kaufleute nur als erste ausgleichende Instanz erschienen. Doch liegen auch genug Zeugnisse vor, aus denen sich unzweifelhaft ergiebt, dass die verschiedenen Vereine eine endgültige Jurisdiktion und die dazu gehörige Execution sich angeeignet haben; dass davon nicht mehr in das Publikum gedrungen ist, hängt wesentlich damit zusammen, dass es bei Androhung der strengsten Strafe den Mitgliedern der Companien und Zünfte verboten ist, von den internen Angelegenheiten der Genossenschaften irgend etwas Wichtiges zu erzählen. Die Berichte, die wir haben, rühren theils von Polizisten her, denen es bisweilen gelungen ist, in die Versammlungen einzudringen und deren Papiere mit Beschlag zu belegen, theils von solchen Chinesen, welche sich ganz von ihren heimatlichen Beziehungen losgemacht haben und in Sitte und Lebensart Amerikaner geworden sind. Die Zahl dieser Apostaten ist aber sehr gering. Civilstreitigkeiten scheinen nach einem aus amerikanischen Gesetzen und chinesischen Satzungen gemischten Recht entschieden zu werden. Weigert sich der Verurtheilte, dem Spruch des Gerichtes nachzukommen, so

wird zu Geld- und Gefängniss-Strafen, Schlägen und selbst zur Androhung des Todes geschritten. Bei Criminalsachen sind dieselben Strafen üblich. In San Francisco hat man tief unter den Seitenstrassen der Chinatown grosse Kellerräume gefunden, welche zu Gefängnissen gedient haben. Ohne Speise und Trank sind dort Verurtheilte eingesperrt worden und dem Hungertode preis gegeben. Die dem Tode nahen hat man auch wohl aus der Tiefe herausgeholt, sie in Hospitäler gebracht, wo sie dann verschieden sind. Es geschah dieses, damit der amerikanische Hospitalarzt einen Todtenschein ausstellen sollte, wodurch den Nachforschungen der Stadtpolizei entgegen gearbeitet wurde. Einer dieser Aerzte hat eidlich versichert, dass er mehrere dem Hungertode nahe Chinesen in den Hospitälern gefunden habe. Die Geldstrafen werden mit Gewalt erzwungen, indem bewaffnete Chinesen den Verurtheilten überfallen und ihn mit dem Revolver zur Zahlung nöthigen. Ist eine solche nicht zu erreichen, so werden für die Tödtung desselben grosse Geldbelohnungen als Prämien ausgesetzt. Ein Verein von Mördern (highbinders) macht ein besonderes Gewerbe daraus, solche ausgesetzte Gelder zu verdienen [1]).

Ein anderes Mittel, die Execution des Richterspruches durchzusetzen, besteht in dem Gebrauch der amerikanischen Behörden. Ein von den Companien Verurtheilter wird bei

---

1) Vergl. Select Com. 1879. S. 270. 353. Rep. Ch. Im. 1081.

Folgendes Placat mit der Aufforderung zum Mord fiel in die Hände der amerikanischen Polizei: In our companies number of friend who has ability first to kill Wong San Chee, thankfully give him 2000 round Dollars. Afterwards also take Wong Yee Nui, destroy his name, thankfully give him 600 round Dollars. If only wound him, not kill, also give him one half in his hand. Do not swallow our words; this poster is put up as evidence.

Diese Erklärung, welche wir ihres Styles wegen mit den amerikanischen Worten geben, ging von der Wäschergilde in Sacramento gegen Leute aus, welche den Satzungen der Genossenschaft entgegen mit Amerikanern zusammen ein selbstständiges Geschäft eröffnet hatten. — Es gelang die Führer zu verhaften, welche jetzt noch in dem Zuchthaus von San Francisco sind. Vergl. auch Chin. Im. Sacramento 1876 S. 123 ff.

dem amerikanischen Gericht wegen eines erdichteten Verbrechens angeklagt. Der Denunciant bringt genügend Zeugen, welche sämmtlich die gemachte Behauptung beschwören. Bei Processen zwischen Amerikanern und Chinesen legt der Richter dem chinesischen Zeugniss nur dann einen Werth bei, wenn es durch Aussagen von Weissen (nicht bloss eidliche) unterstützt wird. Bei den Anklagen der Chinesen unter einander, bei denen in der Regel jedes andere als das vom Kläger beschaffte Beweismaterial fehlt, weil die erdichteten Verbrechen immer Nachts in den Chinatown begangen sein sollen, ist der amerikanische Richter in einer schwierigen Lage, da er der einen wie der andern Partei keinen Glauben beimessen kann. Er muss nach dem Gesetz verfahren, obgleich er oft die Meinung haben wird, dass es nicht angewandt werden sollte.

Wir haben in dem Bisherigen bereits einige der bei den Eingewanderten üblichen unmoralischen Handlungen erwähnt.

Wenn man aber von den Lastern derselben spricht, versteht man gewöhnlich etwas anderes. Das Opiumrauchen, das Spiel und die Prostitution sind die drei Vorwürfe, denen keine chinesische Gemeinde auf amerikanischem Boden sich entziehen konnte. Die nachtheilige Beeinflussung der amerikanischen Civilisation durch das gefährliche Beispiel des Opiumrauchens wird sehr überschätzt. Unter Amerikanern hat diese schlimme Gewohnheit bis jetzt nur sehr wenig Terrain gewonnen. Wenn die Polizei in den Opiumhöhlen (Opiumdens) San Franciscos bisweilen eine Anzahl weisser Frauen mit Chinesen zusammen sitzend fand, so will dies wenig bedeuten, da die Zahl dieser kleinen Lokale, deren Besitzer mit dem Opiumverkauf Geschäfte treibt, stets sehr gering gewesen ist (1876 zählte man 8 in der Chinatown, welche 25000 Einwohner zählt) und weil die aufgefundenen Frauen den an sich schon verkommensten ihres Geschlechtes angehörten. Die meisten Chinesen rauchen in ihrer Wohnung, während man von dem Opiumgenuss in den amerikanischen Häusern nichts gehört hat, was des Aufsehens werth wäre.

Wie gross in Amerika der Procentsatz der Chinesen ist, welche das Gift zu sich nehmen, hat sich nicht feststellen

lassen. Sicherlich ist er recht bedeutend. Ebenso fest steht aber, dass die Zahl derer, welche durch den Opiumgenuss völlig zu Grunde gerichtet werden, gering ist. Die oft geäusserte Behauptung, dass Jemand, der mit diesem Consum einmal angefangen habe, dem Ruin unrettbar verfallen sei, weil das Bedürfniss mit dessen Befriedigung zunehme, ist nach amerikanischen und australischen Erfahrungen nicht zutreffend. Viele geniessen, wie die Handarbeiter in England und Deutschland den Branntwein, das Opium als Anregungsmittel vor der Arbeit in kleinen Quantitäten. Dies zeigte sich besonders bei den Bergleuten. Diejenigen, welche dem Laster in starkem Masse ergeben sind, werden an Geist und Körper zerrüttet. Sie werden dumm und träge und verlieren die Kraft zu ihrer gewöhnlichen Beschäftigung. Der wirthschaftliche Ruin ist sicherlich auch deshalb die Folge, weil das Laster ein sehr kostspieliges ist. Nach dem letzten Vertrage zwischen China und den Vereinigten Staaten ist der Handel mit Opium zwischen beiden Ländern verboten. Bei der Einfuhr aus andern Staaten wird in Nordamerika ein Zoll von 6 Doll. auf das Pfund gereinigten Rauchopiums erhoben. Da sehr dem Laster ergebene Chinesen bis zu 20 Pfeifen, von denen eine 3—5 cs. je nach der Qualität der Waare kostet, am Tage rauchen, so geht der gesammte Tagesverdienst, der in Californien 75 cs. bis 1 Dollar beträgt, für diese Ausgabe auf.

Die amerikanische Polizei sieht in dem Opiumgenuss ein weit geringeres Uebel als in dem des Whiskys. Der letztere führt zu Gewaltthaten und zu Strassenexcessen, während der Opiumraucher die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet, sondern in einen Halbschlaf verfallen die Seligkeiten eines Paradieses zu kosten wähnt.

Gefährlicher als die Opiumsdens haben sich die chinesischen Spiellokale für die weissen Bewohner der Städte in den Staaten am stillen Meere gezeigt. Wenn man bedenkt, dass die Amerikaner überhaupt in Folge der Unbeständigkeit des Erwerbes und der vielen Gelegenheiten zu schnellen und grossen Gewinnen, und besonders die Californier, von denen die meisten irgendwie mit Gold-Bergwerksangelegenheiten einmal zu thun

gehabt haben, eine besondere Vorliebe für das Spiel haben, so kann man die grosse Sorgfalt uneigennütziger Staatsmänner wohl begreifen, mit welcher die den Chinesen in noch viel höherem Grade eigene Leidenschaft zum Spiel überwacht worden ist. Bis zum Jahre 1876 waren in allen Städten Californiens die chinesischen Glücksspiele — die Lotterie und das Tanspiel — gegen die Entrichtung einer hohen Licenz gestattet. Als die Polizei die öffentlichen Lokale schloss, fand sie in dem Mongolenquartier von Sacramento 17, von San José 38 und von San Francisco 82. In den Räumen, wo das Tan [1]) üblich war, wurde Tag und Nacht die Bank gehalten und nur Chinesen angetroffen, deren Zahl zuweilen bei einer Pointirung bis zu 60 betrug. Die Lotterien waren viel mehr verbreitet. In den chinesischen Cigarrengeschäften, in vielen Krämerläden und in den Restaurants fanden täglich zweimal, um 4 Uhr Nachmittags und um 11 Uhr Nachts, Ziehungen statt. Der Einsatz begann mit 10 cs. und verlockte so viele junge Amerikaner ihr Glück dort zu versuchen. Die Loose wurden einen Tag vor der Ziehung ausgeboten.

Trotz des energischen Eingreifens der amerikanischen Behörden seit dem genannten Jahre ist es ihnen doch nicht gelungen, das Hazardspiel völlig zu unterdrücken. Theils wurde es im Geheimen fortgesetzt, theils vermieden es die Chinesen mit Geldstücken zu spielen. Sie benutzten statt derselben Papierstreifen und Knöpfe, welche einen gewissen Werth repräsentirten, bei denen die Amerikaner nicht nachweisen konnten, dass schliesslich die Differenzen in Geld ausgeglichen wurden. Mit den Lotterien soll es nicht besser gegangen sein. Sie wurden statt offen, hinter verschlossenen Thüren abgehalten.

Die Frauenfrage ist im Verlauf dieses Aufsatzes schon mehrmals erwähnt worden. Die Auswanderung aus dem himmlischen Reich besteht zum grössten Theil aus Männern. In den Vereinigten Staaten ist das Verhältniss dieser zu den

1) Die Methode des Spiels ist erklärt in: Leopold Katscher, Bilder aus dem chinesischen Leben S. 149 ff. Uebereinstimmend damit: Rep. Ch. Im. S. 222 ff.

Frauen etwa wie 50:1. Die meisten Chinesinnen bleiben in San Francisco, wo sich Ende der 70er Jahre die Proportion von 15:1 herausstellte. Die Gründe, warum so wenig Frauen kommen, liegen vor allem in dem Wesen der Contractarbeit. Die Berichterstatter über China erzählen, dass dort die Ehen von Seiten beider Geschlechter sehr frühzeitig geschlossen werden und dass das ehelose Leben derer, welche das heirathsfähige Alter erreicht haben, als eine Art des Makels angesehen wird. Wir dürfen daher übereinstimmend mit den Aussagen der chinesischen Arbeiter in Californien annehmen, dass der grösste Theil der Auswanderer die Familie in der Heimat zurücklässt. Ein staatliches Verbot, die Frauen mitzunehmen, existirt nicht. Denn die wohlhabenden Kaufleute in den amerikanischen Städten leben in der Fremde mit den Ihrigen und kehren auch mit ihnen nach China zurück. Die schlechte Behandlung der in den Vereinigten Staaten lebenden Auswanderer mag wohl auf manche Frauen in der Heimat zu bleiben bestimmend einwirken. Vielleicht entscheidet auch in einzelnen Gegenden die Volkssitte. Das Hauptmotiv scheint aber darin zu liegen, dass die Auswanderer nicht die Geldmittel haben, ihre Frauen und Kinder mitzunehmen und dass der Kuliagent kein Interesse daran hat, Familien zu exportiren, sondern nur Arbeitskräfte sucht. In Californien hat man im Ganzen 100—120 chinesische Familien gezählt. Die 2000 ausserdem dort lebenden Frauen sind der Mehrzahl nach in China aufgekauft und dienen den niedrigsten Zwecken. Die 6 Companien haben mit dieser Art des Menschenhandels nichts zu thun, es giebt vielmehr besondere Gesellschaften, deren bekannteste die Hip-ye-tong Company ist, welche sich damit befassen. In Kanton wird für eine Chinesin 400—600 Doll. bezahlt. Jedes der unglücklichen Geschöpfe erhält, um den Schein der Sclaverei im Ausland auszuschliessen, einen Contract, aus dem die gleiche Freiheit der den Vertrag schliessenden Parteien ersehen werden soll [1]). Die Behandlung der Prosti-

1) Ein solcher Vertrag lautet z. B. Ah Ho hat Herrn Yee Kwan ersucht ihr 630 Doll. vorzuschiessen, wofür sie sich auf 4 Jahre ihm übergiebt. Das Geld soll nicht verzinst werden. Ah Ho soll keinen

tuirten in Californien durch die Sclavenbesitzer ist eine jeder Menschlichkeit Hohn sprechende.

Wenn ein Schiff in San Francisco ankommt, werden die Chinesinnen gemeinschaftlich in ein unterirdisches Gefängniss — auch barracoon genannt — gebracht, wo sich die Sclavenhändler einfinden und den Nachweis ihrer Ansprüche führen müssen. Die hier reclamirten Frauen wohnen dann in dumpfigen Kellerräumen oder in den kleinen Hintergebäuden der Seitenstrassen in den Chinatowns. Am Tage müssen sie hart arbeiten. Zum Entfliehen ist kaum die Möglichkeit geboten. Gelingt es dennoch, so werden öffentlich hohe Prämien demjenigen versprochen, welcher die Entflohene zurückbringt. Reicht dies Mittel nicht aus, so wird das Mädchen bei dem amerikanischen Gericht irgend eines Verbrechens angeklagt. Zum eidlichen Beweis sind ein Dutzend Männer bereit. Der Richter kann nach dem Gesetz nicht anders als einen Verhaftungsbefehl ausstellen, so dass dann die amerikanische Polizei zum Aufsuchen der Fortgelaufenen gebraucht wird. Spricht die Behörde die Angeklagte frei, so giebt es noch andere Wege die Entflohene einzufangen. Ein oft versuchtes Mittel besteht darin, dass ein Chinese, um das Mädchen von seinem Peiniger zu retten, es nach amerikanischem Gesetz heirathet und es dann jenem ausliefert.

Die erbärmlichste Behandlung müssen diese chinesischen Sclavinnen erleiden, wenn sie krank werden. Ist die Krankheit der Art, dass der Tod die wahrscheinliche Folge ist, so ist es öfter vorgekommen, dass die Sterbenden auf die Strasse ausgesetzt worden sind, wo sie die Polizei dann aufgefunden

---

Lohn empfangen. Nach dem Verlauf von 4 Jahren soll sie frei sein. Yee Kwan soll sie dann in keiner Weise daran hindern. Wenn sie fortläuft, ehe die Zeit aus ist, und wird wieder zurückgebracht, so soll sie alle dadurch entstandenen Kosten tragen. Am Tage des Abschlusses dieses Vertrages hat sie 630 Doll. erhalten. (In Wirklichkeit der Verkäufer der Ah Ho. d. V.) Wenn Ah Ho länger als 10 Tage krank wird, so soll sie für jede 10 Tage einen Monat besonders dienen. Ch. Imm. Sacramento 1876. S. 63 u. 70.

hat. In Sacramento hat man auch kranke Mädchen in abgeschlossenen Räumen verhungern lassen.

Die ansteckenden geschlechtlichen Krankheiten der prostituirten Chinesinnen, ausserdem schwarze Blattern und Aussatz sind die unmittelbare Veranlassung des Eingreifens der amerikanischen Gesetzgebung geworden. Man hat aber, wie das Spiel, auch diese Uebel nicht ausrotten können. Die Pagebill vom 3. März 1875 verbietet zwar die Landung aller chinesischen Frauen, die nicht ein Certificat des amerikanischen Consuls vorzeigen, welches den Nachweis führt, dass sie nicht zu unsittlichen Zwecken kommen; aber eine solche Bescheinigung war leicht zu erschleichen, da der Consul in Honkong nicht die näheren Verhältnisse der Auswanderungslustigen, welche aus dem Innern des Landes kamen, erforschen konnte.

Es würde uns hier zu weit führen, das Sündenregister der Asiaten, welches jedem Californier geläufig ist, noch weiter zu erörtern. Wir wenden uns vielmehr zu dem, was immer das A und das O der Chinesenfrage gewesen ist. Es ist dies die Concurrenz der Fremden in den Erwerbszweigen und die Folgen derselben, welche in vielen Berufen die wirthschaftliche Existenz der Betroffenen berührt haben. Ein Hinblick auf die Zahl der mongolischen Einwanderer scheint letzteres nicht zu rechtfertigen, da nur der 10te—11te Einwohner Californiens ein Chinese ist. Allein man muss bedenken, dass die Fremden keineswegs über das ganze Land vertheilt sind, und dass sie nicht in alle wirthschaftlichen Branchen concurrirend eingegriffen haben. Sie sind meistens in den Bergwerken und in den Städten und dort nur in bestimmten Betrieben thätig gewesen.

Der Ausgangspunkt der wirthschaftlichen Einwände gegen die gelbe Einwanderung ist, wie wir in dem ersten Artikel gezeigt haben, in der Arbeiterconcurrenz zu finden. Auf zwei Gründe, welche dem chinesischen Arbeiter einen Vorsprung geben, ist schon hingewiesen worden, auf das Associationswesen und die Anpassungsfähigkeit der Chinesen an die Arbeitsweise des amerikanischen Grosscapitalsbetriebes. Beide sind aber nicht genügend, das Verdrängen der weissen Arbeiter

durch die mongolischen zu erklären. Denn die guten Wirkungen des ersteren werden durch dessen Nachtheile aufgewogen. Der zweite Grund ist in der Landwirthschaft und im Detailhandel nicht zutreffend, in denen dieselben Klagen wie bei der Industrie seit Jahren gehört worden sind.

Die entscheidende Ursache der billigeren Arbeit ist vielmehr in dem standard of life der Asiaten zu suchen, welches sich quantitativ wie qualitativ wesentlich von dem der amerikanischen Arbeiterbevölkerung unterscheidet. Für die Concurrenzfrage ist dessen Grössenbestimmung massgebend, für das Gedeihen vieler Produktionsstücke auch die Art und Weise desselben.

Ueber die Lebenshaltng der Chinesen in Californien cursiren viele falsche Gerüchte. Es wird behauptet, die Leute lebten fast ausschliesslich von Reis, bereiteten ihre Fleischspeisen, wenn sie solche ausnahmsweise einmal kochten, aus schlechten Abfällen und allerlei Ungeziefer, kleideten sich in erbärmliche Stoffe und hätten keinen Begriff von Reinlichkeit und keinen Sinn für häuslichen Comfort. Dass die Chinesen im Innern Chinas nicht so leben, ist, seitdem das Reich der Mitte den Europäern näher bekannt wurde, mehrfach nachgewiesen worden. Nur für das Proletariat der grossen Seestädte und der Küstendistrikte, aus denen die meisten Einwanderer kommen, treffen die obigen Erzählungen zu.

In den Vereinigten Staaten ist eine solche niedrige Lebenshaltung ebenfalls eine Ausnahme. Die gute Ernährung, welche sie als einen Ersatz für die drückenden Arbeitscontracte ansehen, ist für Viele gerade ein Ansporn nach Amerika zu kommen. Dass in den Chinatowns Fälle sehr geringer Lebensweise vorhanden sind, ist allerdings nicht zu leugnen. Aber ein Gleiches ist auch bei den andern Racen zu beobachten. In allen grossen Städten Nordamerikas trifft man zerlumpte inländische Bettler, welche mit einigen Kartoffeln und etwas Whisky ihr Dasein fristen. Spanische und italienische Hirten leben Wochen lang im Gebirge von trockenem Käse und hartem Brod und die Beduinen in Nordafrika verlangen auf ihren Reisen durch die Wüste täglich nichts als eine

Hand voll Datteln. Von solchen Beispielen wird Niemand auf den standard of life einer Arbeiterbevölkerung schliessen wollen. Wo die Chinesen sich selbst beköstigen, ist ihr Essen und Trinken allerdings durchschnittlich etwas billiger als das der Weissen, aber keineswegs schlecht. Das Klima macht schon ganz andere Anforderungen als wie in dem tropischen Kanton. Wo sie von ihren Arbeitgebern die Nahrung erhalten, wie bei den Farmern, leben sie eben so gut, wie die Amerikaner einer gleichen Stellung. Auf dem Lande bekommen sie täglich dreimal das ihnen so zusagende Schweinefleisch, dazu Reis, Gemüse, Brod und Thee. Die selbstständigen chinesischen Landbebauer haben nicht selten Geflügel auf dem Tisch, mit theuerem Gewürz zubereitete Ragouts und eingemachte und getrocknete ausländische Früchte. In den Restaurants der Mongolenquartiere findet man eine Auswahl feiner fremder und amerikanischer Speisen und verschiedene Weine [1]).

Bei der Arbeit pflegt der Chinese eine einfache aber dauerhafte Kleidung zu tragen, während er in seinen Mussestunden in Stoffe gekleidet ist, welche den Sonntagskleidern der Weissen im Werthe nicht nachstehen. Während das Budget eines Amerikaners mit den Ausgaben für Bier und Branntwein belastet wird, hat der Chinese Opium in Anrechnung zu bringen. Tabak rauchen beide Racen. Erhebliche Summen opfern die Asiaten dem Spiel und die Theater in »little China« sind jeden Abend dicht besetzt.

Trotzdem ist es unzweifelhaft richtig, dass der Arbeiter kaukasischer Abstammung in den Vereinigten Staaten zu seiner Existenz einen weit höheren Lohn haben muss als mongolische. Die letzte Ursache dieser Erscheinung liegt in der Unsesshaftigkeit der Ankömmlinge aus dem »Reiche der Mitte«. Sie kommen um zu verdienen und kehren zurück, wenn sie einiges erworben haben. Die Familie ist in der Heimat geblieben und die einige tausend Jahr alte Cultur des himm-

1) Vergl. Fr. Semler, die wahren Ursachen der nordamerikanischen Concurrenz S. 164, dessen Meinung mit meinen Beobachtungen übereinstimmt. Aehnlich auch Seward Chinese Immigration S. 190 ff.

lischen Reiches hat für den Chinesen in der Fremde mehr Anziehungskraft als aller Comfort und raffinirter Luxus der europäisch-amerikanischen Welt. Der asiatische Einwanderer hat in Amerika keine Familie zu erhalten, so dass, wenn wir die Bedürfnisse von beiden Racen gleich hoch rechnen, dessen Lohn etwa die Hälfte von dem sein kann, was der weisse Arbeiter verdient. Die Unterstützung der zu Hause gebliebenen Familie kommt wohl vor; doch betragen die gesandten Summen nach der übereinstimmenden Aussage der in China lebenden Amerikaner und Europäer sehr wenig. Die Geschäftsunternehmer in den pacifischen Staaten haben zudem, anders wie die Arbeiterbevölkerung ihres Landes, nicht das geringste Interesse daran, die Familie ihrer chinesischen Arbeiter zu erhalten, da das Reich mit vierhundert Millionen Einwohnern auch ohne dies auf ferne Zeiten hin genügend Kräfte entsenden könnte. Der bekannte Satz der älteren Nationalökonomie, dass der Arbeitslohn mindestens so hoch sein müsse, um die Arbeiterfamilie entsprechend den landesüblichen Bedürfnissen zu erhalten, hat mithin für den Mongolen in Californien keine Geltung.

Da Letzterer nun Frau und Kinder in seinem Vaterland zurückgelassen hat, so kann er viel billiger — für sehr viel weniger als die Hälfte — wohnen als sein weisser Concurrent. Am Tage bei der Arbeit, am Abend im Restaurant und Theater, hat er keine Veranlassung für bequeme Wohnungsräume viel Geld auszugeben. Wenn daher das Asiatenquartier San Franciscos bei einer Zahl von 25000 Bewohnern nur aus 5—6 Blocks — d. h. Häusercomplexen von 4 sich senkrecht schneidenden Strassenlinien — besteht, wo ein paar Dutzend Leute in einer Schlafstätte zusammenwohnen, während dieselbe Zahl von Weissen etwa 75 gleich grosse Blocks in Anspruch nimmt, so braucht man sich über dieses Zusammengepferchtsein nicht zu wundern und hat keine Veranlassung zu glauben, dass ein dichtes und schmutziges Zusammenleben ein Grundzug der gelben Race sei.

Die Löhne der chinesischen Arbeiter haben jedoch während der Jahre von 1848 bis 1882, selbst in Zeiten wirth-

schaftlicher Stockungen, immer mehr betragen, als die besprochene Lebenshaltung erfordert hätte. Die 6 Companien hätten ohne diese Thatsache, wenn sie die Lebensweise ihrer Landsleute nicht herabdrückt hätten, was sie nicht wollten um den Ansporn zu Arbeitscontracten in China nicht zu verlieren, keinen Gewinn von der Einwanderungsvermittelung ziehen können. Die Ursache, dass ein Herabdrücken auf das Unterhaltsminimum eines Mannes nicht eintreten konnte, liegt vor Allem darin, dass die Arbeitscontracte nicht nach individuellem Gutdünken sondern stets von Genossenschaften, häufig von den Landsmannschaften selbst abgeschlossen wurden.

Aber trotzdem dass der Lohn der Chinesen oft die Hälfte, ja bisweilen ein Ganzes mehr betrug als der Lebensunterhalt kostete, so war doch die Concurrenz für die Amerikaner sehr drückend. Denn die Chinesen schlossen stets solche Lohnverträge ab, in welchen sie weniger forderten als die der Weissen. Gingen Letztere herunter, so gingen die Chinesen noch tiefer, verlangten jene mehr, forderten diese auch mehr. Die Löhne der Chinesen konnten zu jeder Zeit gedrückt werden, ohne deren Bedürfnisse in Amerika herabzusetzen, ja sie könnten sogar noch beschränkt werden, ehe sie relativ betrachtet auf das Niveau kommen, auf dem sie in Kanton gestanden haben.

Es ist wohl behauptet worden, die amerikanische Arbeit sei für einen Unternehmer in den pacifischen Staaten nie theurer gewesen, als die der Mongolen. Hätte die erstere auch z. B. das Doppelte gekostet als die letztere, so wäre von ihr auch das Doppelte geleistet worden. Diese Meinung ist nur für einzelne Geschäftszweige zutreffend. In allen denen, wo ungelernte oder einfache Fabrikarbeit verlangt wird, und diese sind bedeutend in der Majorität, ist sie nicht stichhaltig. Wäre sie wahr gewesen. so hätte ja auch die gesammte Agitation der weissen Arbeiter gegen die Gelben keinen Sinn gehabt und müsste bald in Nichts zerfallen sein.

Die Brauchbarkeit der billigen fremden Arbeit für die Vereinigten Staaten ist etwa in den beiden ersten Dritteln der Zeit, in welcher sie vom Westen gekommen ist, eine ganz

andere als wie im letzten Drittel gewesen. Bis zur Vollendung der Centralpacificbahn halte ich sie für überwiegend nützlich, von dann ab für überwiegend schädlich. Die Verhältnisse von Californien und Oregon, welche Staaten an erster Stelle in Betracht kommen, haben sich in den 30 Jahren geändert. Aus dünnbevölkerten, capitalarmen, unbebauten Territorien sind Culturstaaten geworden.

Billige Arbeitskraft, d. h. billig im Vergleich zu den erzeugten Tauschwerthen, ist eine grosse volkswirthschaftliche Calamität, denn sie bedeutet nichts anderes als einen starken Druck des Capitals auf die Arbeit und ist damit ein Symptom starker socialer Ungleichheit.

Die eingewanderten Asiaten dagegen sind stets ein für sich lebender abgeschlossener Bevölkerungscomplex in der amerikanischen Volkswirthschaft geblieben und können daher nicht mit dem Maassstab gemessen werden, mit dem man billige amerikanische Arbeitskräfte in der amerikanischen Volkswirthschaft veranschlagen müsste. Die Chinesen erscheinen gewissermaassen neben dem amerikanischen wirthschaftlichen Gesammtleben stehend, als ein nützliches oder schädliches Productionsmittel, welches nicht so wie die einheimische Arbeitskraft des Landes zu beurtheilen ist.

Es ist in dem ersten Artikel dieses Aufsatzes gezeigt worden, wie die Chinesen bei dem Bau der Bahnen thätig gewesen sind, auf welche ohne ihre Hülfe die Californier lange hätten warten können. Ein gleiches Verdienst haben die Fremden bei der Ausführung landwirthschaftlicher Culturarbeiten, wie von Flussregulirungen, Canal- und Deichbauten.

Es steht ferner fest, dass wenn die asiatische Zuwanderung nicht existirt hätte, nur die reichsten Leute des Landes sich Dienstboten hätten halten können. Die frühere Unstetigkeit der weissen Einwanderer, der Mangel an Frauen in einer jungen Colonie, die Abneigung der Meisten dort Dienstbote zu sein, wo Jeder leicht sich eine unabhängige Stellung verschaffen kann, machten den Mangel an Dienstboten in Californien besonders fühlbar. Der gelbe Mann war daher eine gern gesehene Aushülfe. Die Gesammtfähigkeiten des chine-

sischen Dienstboten werden nicht gerade sehr hoch geschätzt. Man kann ihn nur in den seltensten Fällen zu der Ausübung mehrerer häuslichen Arbeiten und Funktionen zugleich benutzen. Ein irländisches, amerikanisches oder deutsches Dienstmädchen versteht neben dem Kochen auch die Zimmer zu reinigen, zu waschen, zu plätten und befasst sich auch mit der Aufsicht über die Kinder ihrer Herrschaft, während der Chinese zu einer solchen Vielseitigkeit schwer zu bewegen ist, und wenn man doch mehreres verlangt, in jeder Branche nichts ordentliches leistet. Bei dem Abschluss des Miethcontractes spricht er auch seine Meinung dahin bezüglich aus, und so pflegt der chinesische Koch bei seinem Engagement aus seinem geringen Wortschatz der englischen Sprache die Worte »Me no do chamberwork, me do cooking« regelmässig hervorzubringen. Als Köche und Wäscher werden die Chinesen allgemein geschätzt und zwar nicht blos wegen ihrer Geschicklichkeit, sondern auch wegen ihrer Reinlichkeit. Diese letztere ist der asiatischen Einwanderung oft schlechthin abgesprochen aber wohl mit Unrecht. Denn man führte, vielleicht getrieben durch den Racenhass, einzelne erschreckende Beispiele von Leuten aus der Hefe des Volkes an, ohne zu bedenken, dass bei allen Nationalitäten sittlich und körperlich verkommene Subjekte keinen Sinn für ein reinliches Leben hegen. Den allen chinesischen Häusern eigenthümlichen Geruch, welcher den Amerikaner und Europäer unangenehm berührt, darf man nicht als eine Folge der Unsauberkeit der Bewohner, sondern der Eigenthümlichkeit der aus China importirten Waaren betrachten. Hinsichtlich der Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit der chinesischen Dienstboten gehen die Ansichten, wie sich auch nicht anders erwarten lässt, weit auseinander. Es ist dies dasselbe wie bei der Beurtheilung irländischer und deutscher Dienstboten in den Vereinigten Staaten. Die Einwanderung ist aus zu verschiedenen Elementen zusammengesetzt, als dass man eine Meinung für die allein massgebende halten könnte. Die Anzahl der in amerikanischen Häusern Californiens beschäftigten Chinesen beträgt nach den neuesten Nachrichten etwa 15000, von denen 5000 auf die Stadt San Francisco allein kommen.

Anders verhält es sich mit der Entstehung der Fabriken durch die Beihülfe mongolischer Arbeiter, deren Freunde in Amerika immer behauptet haben, dass ohne sie gewisse Industrieen auf lange Zeit hin in den pacifischen Staaten nicht hätten entstehen können. Die Superiorität der Technik und des Capitals in den östlichen Staaten würde sicherlich die Entwickelung industrieller Kräfte verhindert haben, wenn die californischen Unternehmer die für weisse Arbeiter üblichen Löhne hätten bezahlen müssen. Die Chinesen haben nach dieser Ansicht also für die Staaten westlich vom Felsengebirge etwa als ein erziehender Schutzzoll gewirkt. Diese Argumentation ist aber entschieden falsch. Denn erstens sind keine amerikanischen, sondern chinesische Kräfte entwickelt worden und zweitens hat es sich in vielen Fällen schliesslich gar nicht um den Consum der in Oregon und Californien, Nevada und Idaho lebenden Bevölkerung, sondern um die Exportfähigkeit mehrerer Unternehmungen gehandelt.

Betrachten wir z. B. die Tabak- und Cigarrenfabrikation. In den fünfziger Jahren und Anfang der sechsziger waren in San Francisco etwa 500 weisse Arbeiter damit beschäftigt, den in Californien gewachsenen Tabak zu verarbeiten. Er reichte für den Consum nicht aus, so dass aus Habana und den atlantischen Staaten Cigarren importirt werden mussten. Dann fingen Unternehmer an mit Chinesen zu arbeiten. Für die Produktion wurden aus Kentucky, Ohio und Maryland grosse Ladungen Tabakblätter verschrieben, welche durch die billige gelbe Arbeit zu Cigarren geformt wurden. Die Produkte wurden dann wieder nach dem Osten gesandt. Ein vernünftiger Schutzzoll soll bekanntlich nach Carey die Wirkung haben, durch Entwickelung der heimischen Associationskraft die kaufmännischen Gewinne und die grossen doppelten Transportkosten, welche sich zwischen Producenten und Consumenten schieben, aufzuheben. In unserm Falle trat das Gegentheil ein. Ausserdem aber wurden die californischen Arbeits- und Unternehmerkräfte gar nicht in das Leben gerufen. Die erste Folge war, dass die 500 weissen Cigarrenarbeiter — die meisten waren Deutsche — ihre Beschäftigung

verloren. Im Jahre 1876 zählte man nur noch 100. Die zweite war die, dass die Chinesen, nachdem sie das Geschäft erlernt hatten, zur Hausindustrie übergingen und durch Ersparniss der Kosten an Wohnungsräumen, indem Hunderte in Kellerräumen der Chinatown Tag und Nacht thätig waren, die amerikanischen Kleinunternehmer ruinirten. Darauf fingen chinesische Capitalisten an grössere Betriebe zu gründen, welche Ende der siebziger Jahre auch die amerikanischen Grossbetriebe brodlos zu machen drohten.

Ganz ähnlich ist es mit dem Schuhgewerbe gegangen, welches seit 1874 im grossen Massstabe in San Francisco betrieben wird; nur gestalteten sich die Verhältnisse insofern günstiger, als genügend Leder in den pacifischen Staaten fabricirt werden konnte und daher die Einfuhr desselben aus fernen Ländern nicht nothwendig wurde. 1879 wurden alle Pantoffeln, $^{2}/_{3}$ aller Kinder- und Damenstiefel und ebensoviel von dem gewöhnlichen Schuhwerk für die Landbevölkerung von chinesischen Unternehmern besorgt. Bei diesem Gewerbe, welches, wenn es fabrikmässig geführt wird, wegen der sehr weitgehenden Arbeitstheilung [1]) sehr verschiedene körperliche Kräfte in Anspruch nimmt, zeigte sich die Concurrenz der Chinesen namentlich insofern schädlich, als die jungen Leute, die sich hier gut beschäftigen liessen, keine Arbeit finden konnten [2]).

Auch hier tritt ein wesentlicher Unterschied der Gegenwart und der Vergangenheit hervor. Erst in den siebziger Jahren war eine der Zahl nach erhebliche arbeitsfähige amerikanische jugendliche Bevölkerung herangewachsen. In den beiden Jahrzehnten vorher kommen Bewohner in das Land, welche meistens erst dort sich verheirathet haben.

In andern Bekleidungsgewerben machte man ganz ähnliche Erfahrungen, so bei den Fabriken von Hemden, wollenen

1) Näheres Sartorius von Waltershausen: Allg. Zeitung 29. December 1881.

2) Dass theilweise die Gewerkschaften durch ihr Lehrlingssystem in gleicher Weise schädlich wirkten, zeigten wir oben.

und baumwollenen Unterzeug, in Schneiderwerkstätten, in denen im Grossen gearbeitet wurde. Bei allen diesen handelte es sich nicht um das Verdrängen der Weissen aus ihrer Stellung, sondern um ein Fernhalten der disponiblen Kräfte von einem Beruf.

In anderen Geschäftszweigen erfolgte durch die Concurrenz ein directes Austreiben der Amerikaner. So bei den Wollspinnereien, den Webereien, den Juteverarbeitungsfabriken, bei Seilergeschäften, Cigarrenkistenwerkstätten, Seifensiedereien, Streichholzfabriken, Wäschereien, bei Fruchtgeschäften und vielen andern. Der Process vollzog sich zwar verschieden, in einigen Betrieben schneller, in anderen langsamer, im Grossen und Ganzen aber zeigte sich, dass, wenn ein wichtiges Glied der Volkswirthschaft krank ist, alle andern bald mitleiden müssen, wie folgender einfacher Vorgang nachweist. Zuerst wurde der Wettbewerb der gelben Fremdlinge von den Tagelöhnern und Grubenarbeitern empfunden. Die asiatischen Einwanderer kannten nichts von der wirthschaftlichen Thätigkeit auf amerikanischem Boden und hatten daher nicht viel mehr als ihre Muskelkraft anzubieten. Bald darauf finden wir die Concurrenz in Geschäften, bei denen wenigstens etwas mehr Kenntnisse erforderlich sind. So bei einfachen Verrichtungen in der Landwirthschaft und der Industrie; die dritte Stufe, welche erst in den siebziger Jahren erreicht wird, ist das Eindringen in das gelernte Handwerk. Mittlerweile waren auch die Gewerbe, welche nicht unmittelbar von der Chinesenconkurrenz zu leiden hatten, z. B. das der Buchdrucker, Maschinenbauer, der Ingenieure, der Eisengiesser, der Steinschleifer berührt worden. Diejenigen, welche der billigen Arbeit gewichen waren, wandten sich den letzteren Gewerben zu und erzeugten dort ein Ueberangebot von Arbeitskräften. Ein anderer gleichzeitiger Vorgang machte sich mit dem Entstehen der chinesischen selbstständigen Betriebe geltend. Die asiatischen Arbeiter hatten vermöge ihres grossen Nachahmungstalentes von den Amerikanern gelernt und begannen nun zuerst mit der Hausindustrie, dann in kleinen Werkstätten und schliesslich in grösseren Etablissements denselben Kampf bei

den Capitalisten, den sie zuvor bei den Arbeitern mit Glück versucht hatten. Dass sie in kleinen Geschäften billiger arbeiteten, als die Weissen, erklärt sich schon leicht aus dem Umstande, dass die Unterhaltskosten der Direction wesentlich geringer sind. Bei grösseren Unternehmungen, bei denen die Vergütung für die Leitung relativ geringere Bedeutung hat, erfolgte deshalb ein billigeres Herstellen der Güter, weil die Chinesen in Abhängigkeit von ihren capitalistischen Landsleuten diesen die Arbeit billiger leisten mussten als den amerikanischen Fabrikanten. Mit deren gedrückten Lage werden die weissen Arbeiter zum zweiten Male von der gelben Concurrenz betroffen. Andere Classen hatten von der Verschiebung der Verhältnisse nun auch zu leiden. So die Klein- und Grosskaufleute. Beide sind durch das Treiben der Fremden, seitdem diese zahlreicher geworden sind und das amerikanische Geschäft kennen gelernt haben, schon direkt berührt worden. Die ersteren durch das Hausirergewerbe, die letzteren dadurch, dass die chinesischen Kaufleute mehr und mehr den Handel nach China monopolisirt haben. Gleichzeitig ist ein Theil der amerikanischen Bevölkerung in seiner Consumtionskraft herabgedrückt und kann daher dem inneren Handel, soviel ihn Amerikaner besorgen, nicht so viel zu verdienen geben. Davon leiden nun wieder alle die Producenten, welche für den heimischen Consum arbeiten, namentlich die Landwirthe.

Vom Standpunkt des Consums amerikanischer Güter ist man zudem immer auf die Chinesen schlecht zu sprechen gewesen. Man hat immer behauptet, sie förderten durch ihre Nachfrage nach Consumartikeln die Produktion des Landes nicht genügend, sondern liessen all ihren Verdienst ihren Landsleuten in Amerika und China zukommen. Das Entziehen des Geldes aus dem Lande erscheint dann als nothwendige Folge. Dieses Verhalten, welches nicht zu leugnen ist, wenn es auch quantitativ öfter überschätzt wird, ist für die wirthschaftliche Entwickelung des Landes von gewisser Bedeutung gewesen, obgleich man eine solche von der Theorie der Werthe gemäss der englischen nationalökonomischen Auffassung leugnen könnte. Da nach letzterer über den Nationalwohlstand nur

das Steigen oder Sinken der Summe der Tauschwerthe entscheidet, so ist nicht einzusehen, warum das Verfahren der Chinesen irgend wie schädlich sein sollte. Sie erhalten ihren Lohn und schaffen dafür durch Arbeit irgend welche Werthe und schädigen das Nationalvermögen in keiner Weise. Ob sie nun ihren ganzen Lohn für einheitliche oder fremde Waaren ausgeben und diese consumiren, oder für den halben Lohn leben und die andere Hälfte des Lohnes nach China senden, ist gleichgültig, da in beiden Fällen gleich viel Werthe für Amerika vernichtet werden. Das californische Volk ist aber einer anderen Meinung, und kann mit seinem praktischen Sinn jene doktrinäre Einseitigkeit nicht erfassen. Es nimmt vielmehr an, dass die materielle Wohlfahrt ausser von der Höhe des Volkswohlstandes auch von dem Zusammenwirken aller Privatwirthschaften abhängig ist und dass diese um so mehr leisten, je mannigfaltiger es ist. Daneben erblickt man in dem Gelde nicht blos ein Mittel den Tausch von Waaren zu ermöglichen, sondern würdigt auch die demselben innewohnende Eigenschaft, zu wirthschaftlichem Fortschritt anzuregen.

Wenn die Chinesen, welche die Waaren zum grossen Theil schaffen, diese auch verbrauchten, so wäre der erforderliche Ausgleich zwischen Produktion und Consumtion geschaffen. Dies ist aber nicht der Fall. Sie kaufen die Hauptbestandtheile ihrer Kleidung, baumwollenes Unterzeug, wollene Beinkleider und Röcke, ihr feineres Schuhwerk in China, sei es nun, dass sie diese Gegenstände im Detail direct oder durch einen chinesischen Zwischenhändler sich kommen lassen. Nur ganz ausnahmsweise kommt es vor, dass der in Amerika Eingewanderte sich die dort übliche Bekleidung anbequemt, ein Fall der eben so selten sich ereignet, als die Bekehrung eines Chinesen zum Christenthum. Denn wer seine Stammessitten und Volksreligion aufgiebt, wird mit schimpflicher Verachtung behandelt und darf bei Gefahr seines Lebens nicht wagen in die Heimat zurückzukehren. Die Unduldsamkeit, welcher schon in Amerika ein solcher Apostat ausgesetzt ist, beweist zur Genüge, was ihn dort erwarten wird, wo die amerikanische Macht ihm keinen Schutz mehr gewähren kann. Eine Aus-

nahme von der Regel, dass die chinesische Kleidung aus China bezogen wird, tritt in dem Hutgeschäft ein, und theilweise bei dem Bezug von Schuhen. Die letzteren tragen die Chinesen bei der Arbeit und namentlich bei der landwirthschaftlichen, während sie auf das amerikanische Fabrikat der Hüte der klimatischen Zustände Californiens wegen nicht verzichten können. In Kanton tragen die Arbeiter einen leichten, der dortigen Wärme entsprechenden Strohhut, welcher in den pacifischen Staaten keinen genügenden Schutz gegen die Kälte gewährt. Da für die Kleidung dasselbe gilt, so wird in China für die Auswanderer ein stärkerer Stoff gewebt, was für die in dieser Branche entwickelte chinesische Industrie ein leichtes ist, während die Filzhutfabrikation nicht existirt und daher der Consum amerikanischer Güter nicht ausgeschlossen werden kann. Hinsichtlich der Lebensmittel sind die Asiaten ebenfalls wenigstens zur Hälfte Consumenten ihrer heimischen Produkte. So werden Reis, welcher ein bedeutendes Contingent ihrer Nahrung ausmacht, dann ihr Hauptgetränk, der Thee, dazu geräuchertes Fleisch, hauptsächlich Geflügel, aus China importirt, ferner gesalzene Fische und die meisten der ihnen zusagenden Delicatessen, wie kandirte Früchte und die verschiedensten Gewürze. Dieser Consum auswärtiger Artikel erregt den Zorn der amerikanischen Detaillisten fortwährend und die Sympathie derselben für die Arbeitersache, welche man in der Union durchweg findet, tritt daher in der Chinesenfrage ganz besonders hervor. Alle diejenigen Leute, welche mit dem Betrieb allgemein verbreiteter Arikel sich befassen, schwärmen, da sie selbst nur wenig Lohnarbeiter haben, für hohe Löhne und möglichst gleiche Vertheilung des Volkseinkommens, so dass ihre Betheiligung an der Arbeiteragitation aller Art, sei es durch den Socialismus, sei es durch freies Vereinswesen ganz allgemein stattfindet. Aber auch die Grossfabrikunternehmer und grossen Landwirthe haben immer mehr über die Verbrauchsrichtung der Chinesen geklagt und die Sorge über den Absatz ihrer Produkte beginnt mehr und mehr ihr früheres Wohlgefallen an den billigen Chinesenlöhnen aufzuwiegen.

Im Gegensatz hierzu ist zu bemerken, dass die Amerikaner für den Consum chinesischer Waaren viel Geld ausgeben. So lange der Import derselben durch amerikanische Kaufleute und der Transport ausschliesslich durch amerikanische Schiffe besorgt wurde, hatte man darüber kein Wort zu verlieren. Seitdem aber die chinesischen Händler San Franciscos ihre Geschäfte in den letzten 10 Jahren erweitert haben, sogar im Sommer 1881 die Ankunft des Schraubendampfers Ho Chung, von dessen Mast die Drachenflagge wehte, gemeldet wurde und mehrere chinesische Segelschiffe in Portland (Oregon) angekommen waren, traten manche einflussreiche Männer, welche bisher noch die Einwanderung der Fremden begünstigt hatten, in das Lager der Antimongolen über.

Ueber die Geldentsendung nach China, welche viele Leute mit bangen merkantilistischen Gedanken erfüllt hat, lässt sich etwa Genaues, da eine Anfertigung einer Statistik nicht möglich ist, nicht angeben. Man kann nicht die Taschen von Tausenden untersuchen, welche jährlich nach Asien zurückkehren. Die Schätzungen des Geldexports in Folge der Arbeiterersparnisse sind sehr unsicher, weil sie von drei schwankenden Factoren abhängen, der Höhe des Geldlohnes im Jahre, dem Verhältniss von Einnahme und Ausgabe, und dem Verhältniss des Consums amerikanischer und chinesischer Waaren. Alle drei Umstände sind einem fortwährenden Wechsel unterworfen und sind daher ausserordentlich geeignet in der Hand der widerstreitenden Parteien eine beliebige Basis zu numerischen Behauptungen abzugeben. Davon zwei Beispiele [1]): Ein den Chinesen günstig gesinnter Schriftsteller taxirt den durchschnittlichen Tagelohn derselben auf 60 cs., das Jahreseinkommen bei 300 Arbeitstagen ist danach 180 Doll. und es werden unter Annahme von 20 % Ersparnissen von den 75 000 in Californien lebenden Chinesen 2 700 000 Doll. nach Asien fortgeschickt. Von entgegengesetzter Seite wird der Tageslohn zu 1 Doll., die Arbeitszeit zu 312 Arbeitstagen im Jahre, die Ersparniss der Hälfte des Lohnes und der Consum chine-

1) Seward a. a. O. S. 192 und Select Com. 1879. S. 240.

sischer Waaren zu $^{2}/_{8}$ angenommen. Daraus ergiebt sich dann, dass durch die chinesische Bevölkerung in Californien 20 762 500 Dollar nach China jährlich entsandt werden.

Zu einer Klarheit der Menge der Geldentsendung liesse sich nur kommen, auch wenn man sichere Anhaltspunkte für die oben erwähnten drei Punkte hätte, falls man die sämmtlichen Bestandtheile der Zahlungsbilanz beider Länder, beispielsweise die amerikanisch-chinesische Handelsbilanz und die Summen, welche die Amerikaner an der Passage von Menschen und dem Transport von Gütern verdienen, ausserdem mit in Frage brächte.

Dass grosse Summen jährlich aus Californien fortgeführt werden ist übrigens durch die Statistik der Goldeinfuhr aus China nach Indien sehr wahrscheinlich geworden. Da im chinesischen Reich kein Gold producirt, zwischen Europa und demselben fast nur ausschliesslich mit Silber gezahlt wird, so sind folgende Summen, welche hauptsächlich für Opium nach Indien gegangen sind, für die Geldentsendung aus Californien wie aus Australien von Werth [1]):

	Gold £.
1877/78	845 200.
1878/79	833 000.
1879/80	1 184 200.
1880/81	2 548 700.

Für den Silberexport sind keine Anhaltspunkte vorhanden, doch muss er, da in China das Silber mehr gesucht ist als das Gold, und viele Chinesen in den Silberbergwerken Nevadas beschäftigt sind, bedeutend sein.

Ueber die Geldverschickung klagen im Besonderen die Banken und die Landwirthe. Die ersteren weil ihnen die Depositen, die anderen weil ihnen die Mittel, ihren landwirthschaftlichen Credit auszunützen, entzogen werden.

In dem Bisherigen haben wir den Nachweis zu führen gesucht wie alle produktiven Classen des Landes von der erstarkten asiatischen Einwanderung nach und nach zu leiden gehabt haben.

1) Vergl. Soetbeer im deutschen Handelsblatt 1882. N. 36.

Die Verhältnisse an der Westküste haben sich aber auch sonst geändert. Die Landwirthschaft bedarf, wenn sie weiterhin ergiebig sein soll, einer intensiveren Cultur. Die Zeit, in der auf Riesenbetrieben nach dem System des Raubbaues gewirthschaftet wird, muss ihrem Ende entgegeneilen, wenn die Exportkraft nicht sehr herabgehen soll. Es wird eine numerisch stärkere Farmerbevölkerung und die Zertheilung der sogenannten Landmonopole nothwendig. Beiden Bestrebungen haben die Chinesen entgegengewirkt. Dadurch, dass sie alle Einkommenszweige niedergedrückt haben, hat die Einwanderung aus dem Osten der Staaten und aus Europa sich nicht so vollzogen, als es für die Länder nothwendig gewesen wäre [1]), und ferner, da die Asiaten nur auf einige Jahre kommen, haben sie kein Interesse Eigenthümer des Bodens zu werden, sondern haben Pachtverhältnisse eingeführt, welche der Entwickelung des Grossgrundbesitzes nur förderlich gewesen sind. Im Jahre 1872 betrugen 122 Grundstücke das doppelte Areal von allen anderen des Staates Californien. Seitdem haben sich die Verhältnisse noch verschlechtert.

Die amerikanische Bevölkerung der Staaten am stillen Ocean ist mit der Zeit auch in Bezug auf ihren Character eine andere geworden. Neue Goldlager werden selten entdeckt und führen nicht mehr zu solchen Aufregungen. An die Stelle von vagabondirenden Scharen ruheloser Glücksritter sind ruhige Bürger getreten, welche mit ihrer Familie ihrem Erwerb nachgehen wollen. Die Tage des originellen Lagerlebens, welches Bret Harte so wahrheitsgetreu geschildert hat, sind zu Ende. Alles dies hat dazu beigetragen die exorbitanten Forderungen weisser Arbeiter zu ermässigen, so dass die Arbeitgeber nicht mehr behaupten können, sie seien zu chinesischer Hülfe gezwungen, wenn sie bestehen wollten.

Schliesslich bedürfen die pacifischen Staaten nach den

1) 1875 wanderten im Ganzen ein 65000, 1876: 35000 und 1877: nur 18000. s. Ratzel die Vereinigten Staaten von Nordamerika II. S. 722. Im letzten Jahre — 1881 — sind von allen in New-York gelandeten und westwärts gezogenen Einwanderern nur etwa 1 % direct nach Californien gegangen. Eine umfassende Statistik fehlt uns leider.

fortgesetzten inneren und socialen Bewegungen der Ruhe. Das Capital, welches die Unsicherheit flieht, wird dann auch wieder aus andern Ländern mehr herströmen und dem Aufschwung der bedrückten Staaten förderlich werden.

Ich hoffe, dass die vorliegende Beweisführung den Leser überzeugt hat, dass das Antichinesengesetz, mit dem wir den ersten Artikel abschlossen, als eine berechtigte Massregel von Seiten der Bundesregierung zu betrachten ist. Für die jungen Culturländer, wie Washington, Idaho und Arizona die freie Einwanderung der Mongolen zuzulassen, aus entwickelten Staaten sie auszuschliessen, möchte sich in der Praxis wohl nicht durchführen lassen. Man kann ersteren auch nicht wünschen eine Periode der Chinesenhetze durchzumachen, wie sie Californien fast 30 Jahre lang gesehen hat. Einen zu langsamen Culturfortschritt brauchen die drei genannten Territorien auch jetzt nicht zu fürchten, da die Bevölkerung der Union so gewaltig sich vermehrt hat und östlich vom Felsengebirge bereits fast alles gute Land Privateigenthum geworden ist. Californien, Oregon und Nevada waren 1850 in einer ganz anderen Lage. Die Idee, dass alle Menschen auf dem Erdboden in allen Staaten gleiche Rechte haben müssen, weil sie von Natur gleich seien, lässt sich zu Gunsten der Chinesen in Amerika wohl nicht eher verwenden, als bis der Nachweis geliefert worden ist, dass die Völker ihre eigene Existenz zu Gunsten Anderer aufzugeben gut thun.

Gedanken und Vorschläge über die Regulirung der Grundschulden.

Von G. Ruhland.

In unserer Ausführung über gesellschaftliche Organisation des landwirthschaftlichen Kredites [1]) haben wir die Behauptung ausgesprochen, dass die Einführung des Personalkredites in der Landwirthschaft — welche wir mit der Frage nach Erhaltung des Bauernstandes als innigst verwachsen erachten — ausser einer entsprechenden Organisation, die Regulirung der Grundschulden voraussetzt, und zwar eine Regulirung nicht nur für jetzt, sondern für immer.

Wir sind dabei von der Annahme ausgegangen, dass die für Restkaufschillinge und Erbschaftsgelder als hypothekarische Forderung aufgenommenen Grundschulden mit dem eigentlichen landwirthschaftlichen Kredit, der stets nur Personalkredit ist, nichts als die obligatio gemein habe, dass eine Regulirung dieser Grundschulden in Form einer einfachen Ablösung der Schuldsumme nur zum Anfange einer periodisch immer wiederkehrenden Grundentlastung werde, in Gestalt und Wirkung den römischen Schuldabschreibungen vergleichbar, und dass deshalb die Aufgabe für die Regulirung der Grundschulden vielmehr darin bestehen müsse, diese Schuldaufnahmen durch zweckmässige Massregeln gegen die Ursache ihrer Entstehung für immer aus der Welt zu schaffen.

Diese an jener Stelle nicht weiter erwiesene Gedanken

1) Vrgl. Heft I. d. J.

mussten für die Gesammtauffassung eine fühlbare Lücke zurücklassen, die möglicher Weise dazu angethan wäre, die positiven Resultate jener Untersuchung selber in Frage zu ziehen. Es dürfte deshalb der gegenwärtige Versuch einer Begründung obiger Sätze gerechtfertigt erscheinen, wobei uns gleichzeitig gestattet sein möchte, unsere unmassgeblichen Vorschläge zur Regulirung der Grundschulden einer nachsichtigen Kritik zu unterbreiten.

Jetzt kann nicht leicht ein Zweifel darüber sein, dass die Frage nach der bedenklich sich steigernden Schuldenlast der Grundbesitzer mit Berechtigung auf Erfolg nur von einem Standpunkt aus betrachtet werden kann, der — um mit Stein zu reden — weiter reicht, als das formale Gebiet der Frage selber. Aber dieser höhere Standpunkt ist nicht schon in der rechts-historischen Betrachtung unserer Agrarentwicklung gegeben, er ist ungleich mehr bedingt von der Erörterung aller wirthschaftlichen Factoren, welche auf unsere agrarischen Zustände von Einfluss waren und heute noch sind und einer sorgsamen Erwägung der Tragweite dieser verschiedenen Einwirkungen.

Wir glauben dabei unserem Zwecke zu genügen, wenn wir unsere Voruntersuchung nur um ein Menschenalter in die Vergangenheit zurückgreifen lassen. Ein kurzer Einblick aber in diese letzten Tage der alten Geschlossenheit des Grundbesitzes scheint uns um deswillen schon geboten, als man sich Heute so häufig nicht ganz der Meinung verschliessen kann, als wären die Zustände von damals schon ganz vergessen.

I. Entwicklung unserer bäuerlichen Zustände vom Ende der Feudalzeit bis heute.

Bevor wir zu unserer wirthschaftsgeschichtlichen Darlegung übergehen, will es uns nothwendig erscheinen, auf einen vielfach gehegten Irrthum aufmerksam zu machen, der darin besteht, bei der Beurtheilung unserer Agrarzustände in dem Grundbesitzer immer nur den »Besitzer« nie aber den »Arbeiter« zu erkennen. Wenn es im nordöstlichen Deutschland z. B. in Schlesien Besitzungen in einer Ausdehnung von

150 764 Mrg. und einem Steuerreinertrag von 84 387 Thl. oder sogar von 176 992 Mrg. Flächenraum und einem Grundsteuerreinertrag von 121 371 Thl. giebt, deren Eigenthümer mit ihrem Grundbesitze durch keine andere Arbeit als die Renteneinnahme oder gar nur die der Rentenverzehrung verknüpft sind, so besteht doch in unserem übrigen Vaterlande glücklicherweise eine andere Besitzvertheilung. So zahlen in Bayern, nach Angaben des Ministeriums des Innern bei Gelegenheit der Revision der direkten Steuern, von 857,308 Grundsteuerpflichtigen 654,200 Personen oder 77 % nur 5—15 Mk. Grundsteuer von ihrem Besitze [1], 82,200 Personen oder 9,6 % zahlen 15—20 Mk. Steuer und endlich 90,900 Personen oder 10 % zahlen 25—60 Mk. etc. Womit sollten aber alle diese Besitzer ihre Bedürfnisse befriedigen können, wenn sie den Lohn nicht fänden für ihre Arbeit, welche sie mit Recht so viel als möglich auf ihrem eigenen Besitze anwenden?

Wir glauben deshalb hier schon sagen zu dürfen, dass die wahre Lösung der Agrarfrage nur dann gefunden wird, wenn man das Heil der Landwirthschaft im Grundbesitzer als »Arbeiter« findet, wie andererseits die wenig befriedigenden Endresultate so vieler sonst trefflicher Arbeiten über die Bauernfrage mit dem principiellen Fehler zusammenhängen: ein Prosperiren des Bauernstandes nur in dem Prosperiren der Grundbesitzer erstrebt zu haben.

Lenken wir nun nach dieser kurzen Vorbemerkung unsere Aufmerksamkeit auf die letzten Tage der alten Geschlossenheit des Grundbesitzes, so tritt uns vor allem ein niedriger Lohn der Arbeit entgegen. Dieser geringe Preis der Arbeit stand einerseits unter dem Einfluss des häufigen Frohnens, wo die Arbeit nicht nur sich schlecht bezahlte, sondern sogar als eine Last erscheinen musste, andererseits aber war der niedrige Lohn durch den sich schlecht rentirenden Ackerbau bedingt. Die Ackererträge aber blieben so gering, weil der

---

1) Ehlberg, die Revision der direkten Steuern in Bayern 1881 S. 19.

Boden erschöpft war d. h. genau genommen: nur erschöpft an leicht assimilirbaren Pflanzennährstoffen [1]).

Die von dem Acker erhaltenen Rohprodukte mussten, soweit sie nach Abzug der verschiedenen Naturalleistungen dem Eigenthümer übrig blieben, zunächst wieder zur Befriedigung individueller Bedürfnisse dienen. Waren aber dann noch Ueberschüsse vorhanden, so wurden diese auf den Markt gebracht, um mit ihrem Erlöse anderweitige dringliche Kosten zu bestreiten.

Was als Futter den Thieren verabreicht wurde, waren nur »zufällige Ergebnisse«, und es schien auch gar nicht nöthig, sich besonders mit der Frage nach einer besseren Viehversorgung abzugeben. Dafüs waren ja die Gemeindeweiden und der Flurzwang da, wo ein Jeder sein Vieh auf der jeweiligen Brachflur ernähren konnte.

Im innigen Zusammenhange damit standen die hervorragenden Eigenschaften der damaligen landwirthschaftlichen Nutzthiere: »Genügsamkeit« und »Abgehärtetsein«! Aus all dem aber auch die absolute Nothwendigkeit der Beibehaltung der »schwarzen Brache« um wenigstens durch die Einwirkung der Atmosphäre auf die Verwitterung der Gesteinstheilchen den Kulturpflanzen einiges Material zu ihrem Aufbau zu liefern. Deshalb die damals ganz richtige Bauernregel, dass »Ruhe« das Beste sei, was man dem Acker geben könne, wie auch ganz richtig den so schlecht lohnenden Ernteerträgen gegenüber an Arbeitsaufwand so viel als möglich gespart wurde. Wenn aber auf dem eigenen Besitze die Arbeit nicht lohnte, wo sollte man die Berechtigung hernehmen, um in fremdem Dienste höheren Lohn zu verlangen?

Eine andere Erscheinung: die grössere Viehzahl jener

---

1) Der landwirthschaftlich an gewissen Stoffen erschöpfte Boden ist dies im Sinne der Chemie nicht, und es ist bekannt, dass der dürre, total unfruchtbare Sandboden in der Regel noch eine bedeutende Menge Pflanzennährstoffe enthält. Vgl. E. u. A. Stöckhardt's der angehende Pachter 7. Aufl. 1869 S. 85 Analyse des unfruchtbaren Haidesandbodens, ferner Falon's Analyse des Sandbodens der Oberlausitz im chem. Ackersmann IX. Jahrg. 1863 S. 78.

Zeit der heutigen gegenüber, hängt ebenfalls unzerreissbar mit den ganzen Wirthschaftsverhältnissen als schlechte Ernährung auf gemeinsam abgenutzten Flächen etc. zusammen; aber auch noch ein anderer Faktor ist damit in Beziehung zu bringen: es ist das Verkehrswesen von damals.

Bekannt ist ja, welch' kolossale Summen von Thierkräften der damalige Landverkehr für sich beanspruchte; ebenso bekannt ist, wie bei der Beförderung der Verkehrsgüter der Bauer mit seinen Gespannen regen Antheil nahm; aber es darf dabei nicht vergessen werden, dass auch hier der »Verdienst« dem heutigen gegenüber etwa durchschnittlich um 50 bis 60 % zurückstand.

Dieser niedrige Lohn der Arbeit tritt schliesslich am deutlichsten zu Tage in der Consumtion. Und damals hatte man ja nach einem heute vielfach wiederholten Ausspruch, den genügsamen und sparsamen Bauersmann, von welchem es für Bayern bezeichnend sein darf, anzuführen, dass es für ihn damals eine Seltenheit war, an Werktagen Bier zu trinken! Der Bauer war zu jener Zeit in der That der heute viel beneidete »Mann, welcher kein Geld brauchte [1])« — nebenbei bemerkt doch wohl aus dem einfachen Grunde, weil er keines hatte.

Zu solcher wirthschaftlichen Lage die damalige sociale Stellung des Bauernstandes — die noch bekannt sein dürfte — hinzugerechnet, kann für die objective Betrachtung kein weiterer Beweis mehr dafür nöthig sein, dass die Kontinuität der Geschichte und die Solidarität der Menschen sich unter solchen Formen abgelebt hatten, so vollkommen gerade diese socialen Gebilde einstmals ihrem Zwecke entsprochen haben.

Wenn aber die Zeit einer »Staatenordnung« erfüllt ist, so ist es immer ein mit Ungestüm erwachendes, neues, individualistisches Streben, das die Kraft angiebt, mittelst der die Geschichte die ausgewachsene Form zerbricht. Aber nicht zu dem Ende damit der Individualismus auf leerer Stätte sich

1) Wilhelm Albert »von dem Manne der kein Geld braucht«. Wiesbaden 1837.

demnächst selbst genüge, sondern nur um anderen, neuen aber vollkommeneren Gesellschaftsformen den Platz zu ebnen. Ist der Dienst gethan, so begnügt sich der geschichtliche Lebenstrieb mit nichten mit jenem individualistischen Gesellschaftsgetriebe, er drängt vielmehr um so unwiderstehlicher zu neuen organischen Bildungen hin [1]) ein Blick auf die heutigen Bewegungen dürfte das sattsam beweisen.

So ist es auch eine conditio sine qua non, dass die heutigen agrarreformatorischen Bestrebungen zuletzt gerade aus diesem Drange der Zeit nach neuen Gesellschaftsbildungen ihren lebensfähigen Kern hernehmen; aber es ist mindestens ebenso sehr über allem Zweifel erhaben, dass diese Bestrebungen unserer Zeit sich nicht in jene alten Formen einzwängen lassen, die im Laufe der Geschichte aus Vernunft zu Unsinn geworden und deshalb abgeschüttelt sind!

Doch — betrachten wir unserer gestellten Aufgabe gemäss die Entwicklung der Dinge von der Grundentlastung bis heute; vielleicht dass wir unter dem bunten Getreibe, wo sich der Eine schnell bereichert und zur Stütze des Fortschritts der Gesammtheit wird, der andere verarmt und dann einer Zeit und einer Kultur um so bitterere Vorwürfe macht, als sein Nachbar jetzt ein genussreicheres Leben führen kann und führt — vielleicht dass wir unter diesem scheinbar regellosen Durcheinander den Faden wieder finden, an dem die Geschichte die Kontinuität des socialen Lebens weiter spinnt.

Die Freiheit des Grundeigenthumes hat, wie Niemand in Abrede stellen kann, die Entwicklung der landwirthschaftlichen Kultur ganz ungemein gefördert. Aber es wäre eine sehr kurzsichtige Meinung zu glauben, dass dieses höchst einfache laissez aller den Kulturfortschritt bewirkt hätte. Wir werden aus der folgenden Entwicklung sehen, dass es die besser bezahlte Arbeit und nur diese allein es ist, der wir den grossen Fortschritt zum Bessern verdanken.

Und der erste Anstoss dazu kam vom Handel. Der be-

---

1) Vgl. Rodbertus, zur Geschichte d. röm. Tributst. H. J. V. 1865 S. 272 u. 273.

trächtliche Geldzufluss aus Russland, Australien und Kalifornien, in Verbindung mit der Ablösung der Grundlasten, die ebenfalls eine bedeutende Summe Geldes flüssig machte, hatten eine bedeutende Vermehrung der Tauschmittel hervorgerufen, die in den frisch geöffneten Gesellschaftsschranken vor allem dem Handel ein verlockendes und lohnendes Feld der Thätigkeit zeigen mussten. Die Hindernisse, welche sich in den Weg stellten, wie mangelhafte Verkehrseinrichtung etc. mussten überwunden werden und wurden überwunden. Es genügt hier auf den Bau der Eisenbahnen und andere Verbesserung der Verkehrswege aufmerksam zu machen. Diese Verbesserungen aber erforderten eine ökonomische Benutzung der seither so wenig geachteten Arbeitskräfte des Volkes und um diese in der nöthigen Summe an dem betreffenden Orte zusammenzubringen, war jetzt, — wo die Arbeit »frei« war — die bessere Bezahlung der Arbeit das einzige Mittel, dessen Zugkraft seine Wirkung nicht verfehlte.

Damit hängen wieder innigst die Veränderungen der bäuerlichen Verhältnisse zusammen. Die Ablösung der Grundlasten kostete die Bauern viel Geld. Der Mann aber, der kein Geld hatte, konnte schlechterdings auch keines hergeben. Es ist bekannt, in welch arge Bedrängniss die Bauern durch die Ablösung gekommen sind. Wer abkommen konnte, um in fremdem Dienste bei dem höheren Lohne Geld zu verdienen, wusste möglicher Weise seine terminirten Verpflichtungen zu erfüllen. Wer aber auf der schlecht rentirenden Scholle sitzen blieb, der musste entweder beim »Föneator« Schulden machen, oder aber seinen Besitz theilweise oder auch ganz verkaufen, wozu die »Freiheit« des Grundeigenthums wieder absolut nothwendig war.

Verkaufen! — der Rath war schon gut; aber wer sollte kaufen? Der Nachbar war ja ganz in derselben Geldverlegenheit. Dennoch wurde Grund und Boden gekauft, und zwar sowohl von den bereits bestehenden Gutsherrschaften, welche für ihre Ablösungssumme dadurch eine günstige Veranlagung fanden, als auch durch Andere, doch — da müssen wir wieder zurück greifen.

Wir haben bereits gesagt, dass der Handel zuerst das ergiebigste Feld für seine Thätigkeit fand. Ein Prosperiren des Handels aber, musste natürlicher Weise auch die Vermehrung der Zahl seiner Jünger nach sich ziehen, und er suchte und fand sie auch unter dem Bauernstande. Nun hatten diese einzelnen Bauern, welche entweder mit dem Handel direkt oder auch indirekt nur durch den Verkehr (Poststallhaltungen!) verknüpft waren, für ihr leicht und schnell verdientes Geld keine andere Veranlagungsgelegenheit, als den Kauf von Grund und Boden. Der Kredit- und Bankverkehr war ja damals noch weniger entwickelt, die heutigen grossen Summen von Staatsschuldenscheinen fehlten ebenso, und der geschäftliche Betrieb des Darlehens blieb — wie immer in der Geschichte — dem Wucherer allein überlassen.

Aber noch ein anderer Grund drängte diese Handelsbauern zu einer Veranlagung ihres Geldes in Grund und Boden, und wir werden sehen, wie gut es war, dass es so war! —

Die »Grundsätze der rationellen Landwirthschaft« waren bekanntlich längst vorher durch unseren unsterblichen Thaer [1]) aufgestellt worden. Und wenn auch zu Anfang sein inhaltreiches Wort: »Hast du Futter — so hast du Dünger — so hast du Brod — so hast du Geld — so hast du Alles!« — nur wenig folgsame Hörer gefunden, so hatte es doch immer solche gefunden. Und diese vereinzelten Heimstätten des rationellen Landwirthschaftsbetriebes wurden jetzt für die auf ihrer Scholle mobil gewordenen Handelsbauern zum anregenden Beispiel, um den intensiveren Betrieb auch auf ihren heimathlichen Besitz zu übertragen. Dieser intensivere Betrieb war wieder nur möglich, nachdem vorher die Gesammtheitstheilung durchgeführt war und der Einzelne nach freiem Ermessen mit seinem Grundstücke schalten und walten konnte.

Ader noch ein Anderes wurde durch den intensiveren Betrieb bedingt: es ist der Bedarf qualificirterer Arbeitskräfte,

---

1) Albr. Thaer, »Grundsätze der rationellen Landwirthschaft« 4 Bde. 1. Aufl. 1809—10. — 6. Aufl. 1868.

wie auch die Nothwendigkeit, eine grössere Summe von Arbeit bei der Kultur des Bodens zu verwenden.

Beides zusammen trug wieder zur Steigerung des Arbeitslohnes bei, und darin d. h. in dem höheren Arbeitslohne lag wieder nach dem bekannten Gesetz der Oekonomie der Kräfte, die Erklärung und die Ursache für das damals so allgemein auftretende Bestreben der Kapital besitzenden Bauern: ihren Grundbesitz durch Ankauf des anderen bäuerlichen Besitzes zu vergrössern und zu arrondiren.

Damit stieg dann auch der Preis des Grund und Bodens in kurzer Zeit oft zu unglaublicher Höhe, der arme Bauersmann, der von seinem Besitze verkaufen musste und verkaufte, bekam damit einen Antheil an dem im Handel leicht verdienten Kapitale — während er im anderen Falle um ein paar Pfennige seinen Acker hätte hergeben müssen — und zog aus seiner alten Heimath fort, um anderwärts durch seine Arbeitskraft im Dienste fremden Kapitales sich mehr zu erwerben und ein, eines Menschen würdigeres, Dasein zu finden!

Wir sind mit unseren statistischen Arbeiten über dieses damalige Aufkaufen des Kleingrundbesitzes zu sog. grösseren Gütern noch nicht ganz zum Abschlusse gekommen. Soviel darf aber hier gesagt sein, dass sich ihre Zahl nach Tausenden berechnet, ebenso wie ganz unzweifelhaft gerade diese neu erstandenen Güter zum Träger eines bedeutenden Kulturfortschrittes geworden sind.

Von diesen Besitzungen — incl. der bereits bestandenen Herrschaftsgütern — aus verbreitete sich durch das gute Beispiel, wovon eine Unze mehr werth ist, als ein Pfund Lehrsätze, die Principien eines besseren Ackerbaues nach allen Seiten hin; ihr Vorgang lehrte, durch Vermehrung des Betriebskapitales und vermehrten Arbeitsaufwand weit höhere Erträge von dem Ackerboden zu erzielen und damit auch auf dem eigenen Besitze für die angewandte Arbeit einen besseren Lohn zu empfangen.

Alle diese Veränderungen bedingen endlich auch eine Veränderung der Stellung des Viehstandes in der landwirthschaftlichen Produktion.

Während der Feudalzeit waren die landwirthschaftlichen Nutzthiere, soweit ihre Produkte als Milch, Fleisch etc. nicht direkt zum Lebensunterhalt ihres Besitzers dienten, s. z. s. zum Nebenverdienst gehalten worden. Wir haben bereits auf den Zusammenhang mit dem Verkehrswesen der damaligen Zeit hingewiesen, wie der Bauer, durch Benutzung seiner Thierkräfte einen zwar spärlichen, aber immerhin höheren Lohn, als durch seine Handarbeit verdiente. Wir haben ebenso bereits begründet, dass ihre Verwendung zu Arbeiten auf dem Felde nur eine geringe war und sein konnte. Schlechte Ernährung auf der gemeinsam abgeweideten Fläche, Spätreife der Thiere, wie grössere Anzahl und ihr bewundernswerthes »Abgehärtetsein« waren Erscheinungen die unzerreissbar mit einander zusammenhängen.

Mit der Freiheit des Grundeigenthumes und den Verkehrsveränderungen wurde das anders.

Zunächst minderten sich die Nebenverdienste. Ebenso musste nach der durchgeführten Gemeinheitstheilung das Futter für die Ernährung der Thiere auf eignem Besitze producirt werden, und damit war Stallfütterung zur vermehrten Düngerproduktion nothwendig geworden. Die bessere Pflege der Thiere im Stalle erzeugte allmählich die Frühreife, deshalb zwar Verminderung der Kopfzahl der Thiere, aber auch Erschliessung einer neuen Quelle des Verdienstes.

Es lässt sich aus den Literaturerscheinungen auf dem Gebiete der speciellen Landwirthschaftslehre für jene Zeit schlagend dieser schrittweise Uebergang zum Besseren nachweisen: zuerst allgemein die Ansicht, dass die Viehhaltung ein nothwendiges Uebel, nur zur Produktion des Düngerkapitales diene, bis gegen Ende der 50er Jahre erst ganz vereinzelt; dann aber Anfangs der 60er Jahre immer mehr und mehr der Satz: viel Futter — viel Milch — viel Dünger — viel Getreide — viel Geld! — unter den Praktikern allgemeine Anerkennung gefunden.

Professor Lambl [1]) hat diese bloss formal damit zusam-

1) Lambl, Depecoration in Europa, volkswirthschaftlich-agronomische Studie 1878.

menhängende Erscheinung der Abnahme der Viehzahl — was in letzter Linie durch die fortschreitende Individualisirung des Grundbesitzes bedingt ist — zu einem mittler Weile vielfach nachgebeteten Beweise der Depecoration Europas benutzt. Es liesse sich, nebenbei bemerkt, auch ebensogut die Pecoration Europas damit beweisen. Doch — wir werden noch Veranlassung nehmen, auf die Präcisirung der Stellung des Viehstandes in der künftigen landwirthschaftlichen Produktion zurückzukommen.

Ueberblicken wir nun die bisher dargelegte Entwicklung, so werden wir uns der Annahme nicht entschlagen können, dass zwar die Anerkennung und Verwirklichung des laissez aller in unseren legalen Institutionen für die wirthschaftliche Gestaltung dieser Zeit nicht alleine richtig, sondern sogar das relativ Beste war [1]), was überhaupt geschehen konnte! Dass aber auch nicht die Ueberlegenheit eines einfachen Geschehenlassens an sich, sondern, dass einzig und alleine der höhere Lohn der Arbeit es war, dem wir den grossen Schritt zum Bessern verdanken! Dass es aber in der That jetzt besser geworden, das weiter zu bgründen, dürfte der einfache Hinweis auf die heutige Consumtion gegenüber jener zu Ende der Feudalzeit genügen.

Aber — wie dürfen wir die Behauptung wagen, dass es besser geworden sei, wo sich Heute die Klagen über schlechte Zeiten und Rückgang der Kultur, über Verderbtheit der Sitte, über Untergang des Bauernstandes, über Zunahme des Proletariats etc. etc. täglich tausendfach vermehren? Und noch obendrein behaupten, dass dieser Fortschritt zum Bessern gerade mit der gesetzlichen Anerkennung des laissez faire, laissez

1) Man hat in neuerer Zeit den leitenden Staatsmännern dieser Periode den Vorwurf gemacht, dass sie sich Unbedachtsamkeit hätten zu Schulden kommen lassen, und zwar sagt man das von einer Seite wo »historische Forschung« auf der Flagge geschrieben steht. (Vogelsang, Grundentlastung S. 5, 6, 7, 8 etc.) Es dürfte indicirt sein, derartige Urtheilssprüche von kurzer Hand, vorher einer ernsteren historischen Würdigung werth zu halten, sonst fallen diese »historischen Kritiken« auf den Kritiker zurück! — D. V.

passer zusammenhängt, wo Heute in allen Ecken und Enden über die famosen Freiheiten, die uns die liberale Aera gebracht ein »Wehe!« gerufen wird?

Nun — wir werden uns hier nicht mit psychologischen Untersuchungen über das Wesen der Empfindungsäusserungen des Menschen aufhalten, um dann die naturnothwendigen Veränderungen in der Empfindung jenes Individuums, dessen Organismen in ihrer Ordnung gestört sind, darzulegen. Und wieder daran anknüpfend, im Hinweis auf die organische Einheit des socialen Körpers Erklärungen für die — wir möchten sagen — natürlichen Widersinnigkeiten verschiedener Parteiforderungen beizubringen. Es darf uns genügen auf die oben bereits gegebene Charakteristik der geschichtlichen Uebergangsperioden zurückzuweisen, wo wir dem Gedanken Raum gegeben, dass jedes individualistische System, so allgewaltig es immer auftreten mag, seinen Todeskeim gleichsam schon bei der Geburt in sich trägt, und wenn es seinen Dienst gethan, sich selber abthut.

Zur Lösung unserer Aufgabe aber wird es nothwendig sein, von keiner vorgesetzten Parteimeinung beeinflusst, in den wirthschaftlichen Umgestaltungen gerade zur Zeit des Fortschrittes diesen Todeskeim zu suchen, um an der Wurzel das Uebel kennen und erfassen zu lernen.

Wir haben oben bereits ausgeführt, wie nach Abschaffung der abgelebten feudalen Gesellschaftsschranken das Kapital in lebendigem Strome über das Land sich ergoss und selber wieder Leben erzeugte. Wir haben ferner gesehen, wie gerade diese allgemeine Mobilisirung das günstige Medium abgab, um den von Thaer ausgestreuten Samen weiter und weiter zu verbreiten, wie aber auch gerade zur Einführung einer intensiveren Landwirthschaft die Freiheit des Grundeigenthums ganz unentbehrlich war.

Halten wir uns diese einzelnen, ganz unbestreitbaren Thatsachen recht klar vor Augen, so ergiebt sich von selbst, dass das leicht verdiente Geld nicht nur zum Ankauf zum Zwecke der Produktion, sondern auch zum Grundankauf als Spekulation verleiten musste. Und darin lag die Tendenz des fort-

während und rasch sich steigernden Grundwerthes. Uns will nun diese damalige Werthssteigerung sogar als der Act einer höheren Gerechtigkeit erscheinen, wodurch dem seither so gedrückten Bauern — der jetzt durch die Ablösung in noch tiefere Abhängigkeit hätte fallen können! bei dem Verkaufe seiner Scholle auch ein Antheil an dem durch den Handel leicht verdienten Kapitale gesichert wurde. Und dennoch liegt gerade darin die Ursache, an deren Folgen der Individualismus zu Grunde geht. Es ist das leicht weiter zu verfolgen.

Der Werth des Grunds und Bodens war um ein vielfaches gestiegen. Wer jetzt verkaufte, dem kamen diese Zustände offenbar sehr gelegen. Wer aber kaufen oder übernehmen musste, für den lag die Sache anders. Ihm war schlechterdings kein anderer Ausweg übrig geblieben, als entweder zu dem üblich gewordenen Preise zu kaufen resp. zu übernehmen, oder in einem anderen Wirkungkreise sein Glück zu versuchen.

Im Erbgang war unter solchen Umständen, wo die Institution der Bauernhufe ihre öffentlichrechtliche Geltung verloren hatte und die Miterben nicht im Geringsten geneigt waren, zu Gunsten des Uebernehmenden auf einen Erbtheil zu verzichten, schlechterdings die gleiche Erbtheilung des Grundbesitzes das relativ Beste, was geschehen konnte. Die Parzellen wurden zwar dadurch immer kleiner; aber der Bauer blieb unabhängiger [1]). Dort, wo die Sitte die Forterbung des Bauernhofes, ohne ein beträchtliches Präcipuum verlangte, oder wo sich der Bauer »ohne Geld« zum Ankauf verleiten liess, waren hohe Verschuldungen unausbleibliche Consequenzen.

1) Die Statistik spricht für diese unsere Behauptung ganz unzweideutig! So sind nach Dr. Seydel's Erhebungen im Jahre 1880 in der Pfalz, wo nach dem code Napoleon die gleiche Erbtheilung zum Princip erhoben, nur 18 bäuerl. Anwesen zur Zwangsversteigerung gekommen, wodurch nur 33 Hectar Land unbebaut geblieben sind; während in Oberbayern, wo die Forterbung der geschlossenen Hufe Sitte ist, 241 Anwesen zur Zwangsversteigerung kamen und dadurch 1870 Hectar Ackerland unbebaut blieben.

Dieses Schuldenmachen hatte aber jetzt gar keine Schwierigkeiten. Der Gutswerth zeigte ja die Tendenz der fortwährenden Steigerung, die Gelegenheit zur anderweitigen Kapitalsveranlagung war im Verhältniss zur Tauschmittelvermehrung gering und so die Aufnahme und Gewährung von Hypotheken sehr beliebt geworden. Bei den relativ sehr günstigen Ernteerträgen der 60er Jahre blieb auch Alles noch in annehmbaren Zuständen bestehen. Nur die Kündbarkeit der Hypotheken machte sich unter einem Gesetze, das ein fiat justitia, pereat mundus! zur Devise erhoben, hier und da sehr unangenehm bemerkbar.

Der geschäftskundige Darleiher hatte ja bald herausgefunden, dass die Kündigung der Forderung zu einer Zeit, wo diese von dem Schuldner nicht erfüllt werden konnte, das beste Mittel sei, um sich durch »Aneignung fremden Eigenthums im Dahrlehensverkehre [1])« zu bereichern. Es ist das eine alte Praxis, doch bleibt sie ewig neu! und hat auch hier wieder eine eigene sehr umfangreiche Literaturbewegung hervorgerufen, die ohne Zweifel einen Einfluss auf unsere Rechtsbildung gewonnen haben würde, wenn jetzt nicht ein anderes gewaltiges Ereigniss die Geister gefangen gehalten hätte: der Krieg 1870/71 mit seinem Siegesjubel!

»Deutschland einig!« und »5 Millarden Kriegsentschädigung erhalten!« zwei inhaltsschwere Worte. Was das letztere bedeutet, wird unsere Generation kaum, was das erstere bedeutet, überhaupt niemals ganz erfassen. Dennoch müssen wir hier aus der Millarden-Periode Einiges bemerken.

Es ist bekannt, dass diesmal die industriellen Gründungen den Anstoss zur Veränderung unserer wirthschaftlichen Zustände abgaben. Ebenso bekannt ist, dass auch diesmal der höhere Lohn der Arbeit das einzige Zugmittel war, um die freien Arbeitskräfte in genügender Anzahl an der Stelle, wo man ihrer bedurfte, zusammen zu bringen. Anders waren von Anfang an die jetzigen Erscheinungen der ersten Zeit der Freiheit des Grundeigenthumes gegenüber nur insofern, als die

---

1) Vgl. m. Artikel in Heft I d. J.

Tauschmittelvermehrung durch das bedenkliche Kartenhaus einer überspannten Kreditwirthschaft verursacht wurde, und nicht gleichzeitig ein entsprechender landwirthschaftlicher Fortschritt den Arbeitslohnserhöhungen eine solide Basis abgeben konnte.

Der Grundbesitz war auch jetzt recht mobil geworden; aber die Käufer waren diesmal die »Industrie-Arbeiter-Bauern« die in der Stadt fabelhafte Geldsummen verdienten, während ihre Weiber zu Hause blindlings die Preise der Grundstücke in die Höhe trieben.

Wo die Arbeit des Grundbesitzers und seiner Familie nicht ausreichte, war die Lage bei den schnell in die Höhe gegangenen Löhnen, womit die landwirthschaftliche Produktion schlechterdings nicht Schritt halten konnte, eine sehr bedauernswerthe. Der grössere Grundbesitzer rettete sich nur noch durch seine fast allerwärts eingeführte Rohstoffveredlung, weil dadurch die Produkte als bessere Genussmittel bei der bedeutend gesteigerten Consumtion zu sehr hohen Preisen verwerthet wurden. Der allgemein zum Mittelbauernstand gerechnete Landwirth konnte ohne diese technische Hülfe nichts Besseres thun, als verkaufen, um auf fremder Erde eine neue Heimath zu finden. Das Kriterion dieser Periode bleibt deshalb: Massenauswanderung des sog. mittleren Bauernstandes.

Der Rückschlag liess nicht lange auf sich warten, und er war bitter. Bitter für viele Kapitalisten; aber bitterer noch für die Industrie-Arbeiter-Bauern, die bei ihrer Leichtgläubigkeit nur allzusehr den Wahn mit in Kauf genommen hatten, dass das lustige Leben immer so weiter gienge! Wohl fanden sie daheim die Zahl ihrer Aecker vermehrt; aber auch die Schulden dafür ganz unverhältnissmässig angewachsen. Dem Füllhorn, das für wenige Wochen auch über sie sich ausgegossen hatte, folgt jetzt der Inhalt der Pandorabüchse! Die unheilvolle, überspannte Kreditwirthschaft, die das gesellschaftliche Vertrauen so schändlich hintergangen hatte, macht auch jetzt ihre unbezahlt gebliebene Schuldverpflichtungen fällig und treibt sie fort von ihrer Scholle ins Armenhaus! [1])

1) Vom grünen Tische kam damals bei dem allgemeinen Noth-

Um das Mass voll zu machen, kommen gegen Ende der 70er Jahren die geringeren Ernteerträge. Die Folgen waren traurig genug; aber ganz unabsehbar wäre die Wirkung gewesen, wenn nicht Amerika Europa vor einer Hungersnoth errettet hätte [1]). Es kann darüber heute nur noch wenig Zweifel herrschen, wenn man auch Anfangs die nachbarliche Hülfe als überlegene Stärke eines Feindes betrachtete.

Nur eine Frage müssen wir hier offen lassen: ob der Vortheil, welcher mit dieser Auffassung der nordamerikanischen Konkurrenz verknüpft ist, und der unzweifelhaft darin besteht, dass die zersetzende Wirkung unserer gegenwärtigen Agrarzustände — welche unter dem Schweigen nach Landmannsart noch lange fortgedauert hätten — jetzt desto rascher einer friedlichen Lösung entgegengeht! — ob durch all die muthlosen Prophezeiungen, von damals, die die geängstigten Kapitalisten auch noch sicher stehende Kapitalien kündigen liessen, und so die Zahl der bäuerlichen Zwangsversteigerungen unnöthig vermehrten, dieser Vortheil nicht zu theuer erkauft ist?

So sind wir denn am Ende unserer kurzen, wirthschaftsgeschichtlichen Betrachtung zu der Ueberzeugung gekommen, dass unser socialer Körper an einem Leiden krankt, das ausser den vielen anderen Fragen, auch die Agrarfrage erzeugte. Und unwillkürlich drängt sich da die Frage auf: wo hat dieses Uebel seinen Sitz, und wie wird ihm abgeholfen?

Nun, darüber dürfte kaum ein Zweifel sein, dass der grössere Theil der Hülfe aus den Betheiligten, hier also aus dem

---

schrei das bekannte Wort: dass der hohe Arbeitslohn die Schuld sei an allem Elende! — Viele haben mittlerweile mit Entrüstung auf diese Behauptung zurückgeschaut; aber dennoch bleibt ihr der wahre Kern — es ist nur der Nachsatz zu ergänzen: »weil ihm die sichere Basis fehlte'«

1) Vgl. Heitz, Ursache und Tragweite der nordamerikan. Konkurrenz Berlin 1881. — Eine in dieser Hinsicht sehr klare Arbeit, was übrigens nicht hindert bei den Ursachen des bäuerlichen Nothstandes etwas kleinlich, und bei der Frage nach der Lösung recht hülflos zu sein! — Vgl. auch Semler, die wahre Bedeutung und wirkliche Ursache der nordam. K. Wismar 1881.

Bauernstande, herauskommen muss und wird, dass der dauernde Grund zum Bessern nur auf wirthschaftlichen Veränderungen gefunden werden kann, die aus den alten zu vollkommneren Formen hinüberleiten. Aber die Grundprincipien dieser Betriebsveränderungen dürfen wir hier nicht als allbekannt voraussetzen, wo Heute die landwirthschaftliche Betriebslehre zu den am meisten vernachlässigten Disciplinen zählt [1]).

Versuchen wir es deshalb diese Lücke, soweit es zur Gesammtauffassung der gegenwärtigen Auslassung Noth thut, andeutungsweise zu ergänzen.

II. Wirthschaftliche Grundprincipien der kapitalistischen Production in der Landwirthschaft.

Wenn wir einleitend von bloss theoretischen Erörterungen soviel als möglich Abstand nehmen dürften, so erscheint das, was wir von der Weiterbildung der landwirthschaftlichen Produktion zu sagen haben, einmal: als historische Entwicklung und dann als: wirthschaftliche Nothwendigkeit.

A. Als historische Entwicklung.

Die Periode der naturalistischen Produktion in der Landwirthschaft fällt aus Gründen, die wir hier nicht weiter zu erörtern haben, mit der Periode der Geschlossenheit des Grundbesitzes zusammen, ebenso wie die Zeit der kapitalistischen Produktion erst mit der Freiheit des Grundeigenthums beginnt. Nun liegt es aber nahe, dass der Wechsel zwischen der natu-

---

1) Reuning sagt mit Recht (Augsb. Allgem. 1872 Nr. 47): »Der volkswirthschaftliche Theil der Landwirthschaftslehre, welcher in der Betriebslehre seinen speciellen Ausdruck finden soll, ist eigentlich noch neu zu schaffen; es bedarf einer Zusammenstellung der in dieser Beziehung vielfach bestehenden Vorarbeiten und einer systematischen Begründung dieser Lehre. Was man seither unter diesem Titel vortrug, entbehrt der wissenschaftlichen Basis. — Vgl. ferner Grundriss zu Frühling's Oekonomik der Landwirthschaft 2. Aufl. 1876. — Ebenso landwirthschaftliches Verkehrsblatt 1881 Nr. 6 »das vollkommenste System der landw. Betriebslehre«. — Ebenso: Gesekus, die rationelle Wirthschaftsorganisation in der Landwirthschaft, Vorrede, Jena 1882. etc. etc.

ralistischen und kapitalistischen Produktion nicht ebenso kurz und einfach vorsich gehen konnte, wie die rechtliche Bedeutung der Gebundenheit des Grundbesitzes durch seine Freiheitserklärung kurz und einfach aufhörte. Noch weniger aber kann von einer vorhergehenden staatsmännisch-fürsorglichen Einleitung die Rede sein; denn eine solche allmähliche Vorbereitung war nicht nur aus einzelnen Gründen, sondern sie war überhaupt ganz unmöglich. Das Beste was man thun konnte, war — was bekanntlich geschah — auf dem Gebiete der Rechtsbildung die einfache Aufhebung der überlebten Schranken, und auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Gestaltungen das leichte laissez aller; denn die Nothwendigkeit des Daseins vermag in der Spontaneität der Erzeugung doch mehr zu leisten, als alle in der Abstraction gewonnene gelehrte Planmässigkeit.

Heute aber, wo der Drang der Geschichte mit elementarer Gewalt die Verwirklichung der antieudämonistischen Aufgabe der Gesellschaft fordert, können und dürfen wir aus den vereinzelt sich entwickelten Vollkommenheiten die gute Lehre herausgreifen, um zum Wohle des Einzelnen wie der Gesammtheit für ihre allgemeinere Befolgung Sorge zu tragen.

Suchen wir deshalb die verschiedenen Stadien der Entwicklung zu bestimmen, es wird nach dem vorausgegangenen nicht schwer fallen.

1) Ende der Feudalzeit: die rein naturalistische Produktion.

Die Pflanzen erhalten ihre Nährstoffe in assimilirbarer Form von dem Boden alleine, wo sie während der langen Ruhe des Ackers (schwarze Brache) durch die atmosphärische Einwirkung auf die Gesteinstheilchen, also durch die Natur erzeugt werden. Die erhaltenen Produkte dienen vor Allem zur Befriedigung individueller Bedürfnisse (Jahrbrodbauern). Ebenso das Vieh, dessen Kräfte sonst noch zu »Nebenverdiensten« genutzt werden.

Geringer Aufwand der gering geschätzten Arbeit zur Kultur.

2. Freiheit des Grundeigenthums:

a) Uebergang aus der naturalistischen zur kapitalistischen Produktion.

Die Pflanzen erhalten theilweise ihre Nährstoffe in Form von animalischem Dünger, welcher als Nachprodukt der, nach der Gemeinheitstheilung im Stalle, ernährten Nutzthiere resultirt. Vermehrter Futterbau, Einführung der Fruchtwechselwirthschaft. — Die Statik erörtert als Grundlage das Verhältniss zwischen Futter- uud Marktfrüchten (mercantilische Früchte). Erstere verfüttert an das als nothwendiges Uebel betrachtete und nur zur Düngerproduktion gehaltene Vieh. Letztere verkauft oder auch vorher in jetzt schon neu erstandenen sog. landwirthschaftlichen Nebengewerben in veredelte Produkte umgewandelt, wobei die Fabrikationsrückstände der Wirthschaft verbleiben. So kocht der Eine in seinen Pfannen den Syrup, der Andere destillirt in der einfachen Blase den Branntwein.

Erhöhter Aufwand der besser bezahlten Arbeit.

b) die rein kapitalistische Produktion.

Die Pflanzen erhalten alle zu ihrem Aufbau nöthigen Nährstoffe — soweit sie nicht durch die Atmosphäre, wie Kohlendioxyd und Wasser, bereitwilligst geboten werden — das sind also sämmtliche Aschenbestandtheile nebst Stickstoff selbst im Ueberfluss in Form von animalischem und mineralischem Dünger vom Wirthschafter, und zwar nach dem statischen Grundsatz, dass, wo dem Boden nicht sämmtliche durch die Pflanzen entzogene Stoffe wieder gegeben werden, Raubbau getrieben wird! (Liebig.)

Die auf dem Acker gewonnenen Rohstoffe werden im Princip durch abermalige Anwendung von Arbeitskräften nur als veredelte Produkte aus der Wirthschaft ausgeführt, und zwar wird diese Rohstoffveredlung bei der möglichst ökonomischen Ausnutzung von Kapital und Arbeit der Art geleitet, dass nur die kostenlosen Luftstoffe (Kohlendioxyd und Wasser als Spiritus oder Zucker z. B.) ausgeführt werden, während die für den Acker werthvollen Aschenbestandtheile und der Stickstoff als Fabrikationsrückstände möglichst der Wirthschaft verbleiben. Die nicht zur Veredlung gelangenden Rohpro-

dukte werden zum Eintausch am Besten von stickstoffreichen Kraftfuttermitteln verwendet, die dann bei dem, das Veredlungsgewerbe ergänzenden Viehstande zur vorhergehenden Ausnützung gelangen, um dann in den Düngerrückständen bereits ein fast kostenloses Produkt zu sein.

Die landwirthschaftlichen Nutzthiere sind als Produkt planmässiger Zucht und Pflege zu reinen Kulturracen geworden, die sich je nach dem Zwecke, dem sie dienen sollen, in Kraftmotore und Veredlungsmedien eintheilen lassen: »elephantenartige Karrengäule [1]), mit doppelt so grosser Zugkraft, wie die eines mittleren deutschen Ackerpferdes (v. Weckherlin) — Wettrenner, die 3480 Fuss in einer Minute (Pöpping) zurücklegen — Schlachtochsen von äusserster Grösse der Fleischmassen, Kleinheit des Kopfes, der Beine etc. [2]).

Ein um ein vielfaches vermehrter Arbeitsaufwand bei — im günstigsten Falle — relativ stabil gebliebener Lohnhöhe.

B. Als wirthschaftliche Nothwendigkeit.

Wenn wir die heutige wirthschaftliche Lage unserer landwirthschaftlichen Produktion überblicken, so beobachten wir: geringe Erträge bei niedrigen Preisen der Rohprodukte und verhältnissmässig hohen Arbeitskosten. Dazu eine ganz enorme Schuldenlast, deren Verpflichtungen mit einer erschreckenden Regelmässigkeit ihre wirthschaftlichen Opfer verlangen, Unerschwinglichkeit der auferlegten Steuern und Klagen und Elend ohne Ende!

Auf welchem Punkte muss da die wirthschaftliche Veränderung beginnen, um eine Wendung zum Bessern hervorzurufen?

Nun — wenn wir dabei zur klaren Darlegung der Sache von der Wirkung der Schuldenlast und der Steuerüberbürdung vor der Hand absehen dürfen, so kann kein Zweifel darüber sein, dass diese traurige Lage der Landwirthschaft nicht mit der amerikanischen Konkurrenz, sondern mit einer allge-

1) Vgl. über die hierher gehörenden Bestrebungen in Deutschland: H. v. Nathusius, das schwere Ackerpferd »Clydesdale«, Berlin 1882.

2) Roscher II. § 176.

meinen und weitgehenden Bodenerschöpfung — im landwirthschaftlichen Sinne — direkt zusammenhängt. Die Hülfe dafür liegt aber nicht in möglichst hohen Schutzzöllen, noch weniger in einer allgemeinen Erstarrung des Grundbesitzes in lauter Bauernhufe, am allerwenigsten in einem totalen Einschränken oder auch nur formellen Erstickung des landwirthschaftlichen Kredites, sondern die Hülfe liegt — wie das schon so oft gesagt worden, und was man neuerdings unnöthiger Weise Lügen strafen wollte — in der Befruchtung des Bodens durch das Kapital! — Es fragt sich nur noch: auf welche Weise?

Wir sind nun darin wieder der Meinung, dass man nicht für theuere und unsicher wirkende, künstliche Düngermittel das Geld ausgeben soll, wie wir es überhaupt gar nicht so unnöthig fänden, wenn demnächst die Statistik einmal die Millionen berechnen würde, die der Landwirthschaft durch allzueifrige Anwendung der künstlichen Düngermittel verloren gegangen sind, sondern wir sind der Meinung, dass wir allen Grund haben, die günstigen Productionsbedingungen und niedrigen Preise der in bevorzugten Ländern gewonnenen Rohprodukte mit Freude zu begrüssen.

Die Preise dieser Rohprodukte sollte man gerade aus landwirthschaftlichem Interesse nicht nur durch Eingangszölle nicht erhöhen, sondern ihren Import sogar möglichst begünstigen. Darunter verstehen wir aber keine Begünstigung des Zwischenhandels, sondern die Begünstigung einer Action von Seiten der Landwirthe bezw. der landw. Vereine, die diesen Import bis zu einem gewissen Grade unter ihre Leitung nehmen sollten.

Wir verwahren uns aber dabei ganz entschieden gegen die Annahme, als wären wir mit obigem Postulate dem heute bei uns bestehenden Schutzzoll entgegengetreten, der als gerechte Besteuerung des Zwischenhandels wirkend, eine sehr nöthige Finanzquelle für das Reich abgiebt, und die in einer Uebergangsperiode sich befindende landwirthschaftliche Produktion vor allzurauhen und unerwarteten Einwirkungen bewahrt. Wir müssen sogar für eine beträchtliche Zoll-

erhöhung plädiren, und zwar für alle veredelten Produkte, aber nicht sowohl im ausschliesslichen Interesse der Landwirthschaft, als im Interesse der nationalen Arbeit! wie wir endlich die Importbegünstigung nur für ganz bestimmte Rohprodukte wünschen, wie: Reis, Erdnüsse, Palmkerne, Cocosnüsse, Baumwollsamen, Mais etc.

Doch — kehren wir nach der hier nöthigen Zwischenbemerkung zur Sache zurück, so erachten wir, wie gesagt, den Produktenreichthum fremder Länder bis zu einem gewissen Grade als einen vergrabenen Schatz, wobei es sich für uns nur darum handelt, dass wir ihn zu heben verstehen. Denn es ist unbestreitbar, dass diese gehaltreichen Rohprodukte in demselben Grade uns einen kostenloseren, d. h. vortheilhafteren Ersatz für die unserem erschöpften Boden mangelnden Nährstoffe gewähren, als sie uns selber billiger zu stehen kommen. Und zwar kostenlos deshalb, weil eine rationelle Rohstoffveredlung die angewandte Arbeit incl. Preis der Rohprodukte schon durch den Marktpreis der veredelten Produkte fast ganz zurückzuerstatten vermag, die Rückstände der Fabrikation aber, mit denen wir die Erschöpfung unseres Bodens auszugleichen vermögen, der Wirthschaft dann fast kostenlos [1]) zufallen. Ist aber die Bodenerschöpfung gehoben, so bezahlt sich auch die auf den Boden angewandte Arbeit besser. Gleichzeitig ist die begonnene intensivere Kultur der natürliche

1) Die Summe der Nährstoffe, welche im Boden zu genügend lohnendem Anbau disponibel vorhanden sein mus, ist zur Zeit noch nicht sicher ermittelt, und nach der Natur der Sache ist es wahrscheinlich, dass allgemein gültige Zahlen aufzustellen, nicht möglich sein wird. Die Möglichkeit aber, einen fast kostenlosen Ersatz zu geben, vermag einzig und allein eine intensive Rohstoffveredlung zu gewähren, wie das Julius Kühn — Halle in seinem Meisterwerke: die zweckmässigste Ernährung des Rindviehes; gekrönte Preisschrift 6. Aufl. 1881 S. 112 und 114 für eine intensive Viehhaltung so schlagend nachweist, dass der Kostenpreis des Kraftfuttermittels allein durch den Preis der erzeugten thierischen Produkte und den Mehrgehalt des Düngers an Stickstoff bezahlt macht!

Fingerzeig zur Ergänzung der Rohproduktion durch die correspondirende Rohstoffveredlung. Ein um ein Vielfaches höherer Arbeitsaufwand wird absolut nothwendig und Lohnserhöhung bleibt das einzige Mittel, um die freien Arbeitskräfte in genügender Summe zu erhalten. Wir werden später sehen, welche Wechselwirkung zur Regulirung der Lohnhöhe hier stattfindet.

Und damit wären wir aus wirthschaftlicher Nothwendigkeit zu demselben Endresultate gelangt, als uns die historische Entwicklung gezeigt hat:

Die landwirthschaftliche Produktion genügt sich nicht mehr mit der einfachen Produktion von Rohprodukten, sondern führt diese letzteren durch ein weiteres Veredlungsmedium hindurch, wobei unter Benützung der Technik eine Trennung der Bestandtheile der Art vorgenommen wird, dass möglichst nur solche Stoffe aus der Wirthschaft ausgeführt werden, deren Ersatz im Boden die wenigsten Kosten bereitet und zwar in solcher Form, wie sie der jeweilige Markt am besten bezahlt.

So ist ein reiches Kapital von Rohstoffen im ständigen Fluss durch die ganze Wirthschaft: aus der Rohproduktion zur Rohstoffveredlung und wieder zurück; *in dem Grade die Arbeit höher lohnend, als einerseits eben dieses Betriebskapital in einem überlegeneren Verhältniss dem Anlagekapital gegenüber steht, andererseits die Technik diesen Scheidungs- und Produktionsprozess in vollkommenerer Weise durchzuführen lehrt.*

So wird die noch relativ unbegrenzte Vermehrung der Rohkapitalien wie der relativ unbeschränkte technische Fortschritt zum Mittel, um die Produktivität der Arbeit und damit ihren Lohn zu relativ unbegrenzter Höhe zu steigern; wie umgekehrt der gesteigerte Lohn zum Sporn für technische Fortschritte wird [1]).

1) Settegast hat in seinem sonst sehr bedeutungsvollen Werke: »Die Landwirthschaft und ihr Betrieb 3 Bde. 1875—79.« diese Entwicklung viel zu eng aufgefasst. Er sagt: Die landwirthsch. Industriewirthschaft bemächtigt sich eben der mannigfaltigsten ihr von aussen

Eines ist aber zu all dem absolut nothwendig: dass sich das Kapital zur Arbeit geselle, um den Boden zu befruchten, nicht um ihn langsam zu erschöpfen und schliesslich Beide auszuwuchern.

Wir halten zur Lösung dieser Aufgabe den Privatkredit geradezu für verderblich, die anderen bestehenden Kreditbefriedigungsinstitute für unfähig und können allein eine gesellschaftliche Organisation des landw. Kredites zu solch hohem Ziele für ausreichend erachten. Es mag hier genügen, auf unsere diesbezügliche Ausführung in Heft I zu verweisen.

Aber — dürfen wir die Erträge des Grund und Bodens, dürfen wir die Produktivität der Arbeit erhöhen, wo heute eine fast erdrückende Schuldenlast auf dem Grundbesitze ruht und Arbeitslohn und Rente als Zins und Kapitalisationsquote heraussaugt? Dürfen wir es wagen der landwirthschaftlichen Produktion aufzuhelfen, wo es in der Natur des Grundbesitzes zu liegen scheint, dass er in Restkaufschillingen und Erbschaftsgeldern immer mehr und mehr unproduktives Kapital aufnimmt, bis es endlich zum wirthschaftlichen Zusammenbruche kommt? Müssen wir nicht fürchten, dass dieser mit

---

gebotenen Rohmaterialien, um ihnen durch Hinzuthun von Arbeit und Kapital und mit der Benutzung der Naturkräfte eine Form zu verleihen, in der sie zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse beizutragen vermögen. Mineral- und organische Stoffe, die der Markt dem Landwirthe in immer grösserer Fülle und Mannigfaltigkeit bietet, verwandeln sich in Consumptibilien, Handelsgewächse und Fabrikate. Bald nehmen sie die Form von Sämereien, Gemüse, Obst, Tabak, Hopfen an, bald erscheinen sie in Gestalt von Fleisch und Fett, Milch, Butter, Käse, Flachs, Stärke, Oel, Bier, Spiritus, Zucker etc. — Was L. v. Stein daran anschliessend in »drei Fragen d. Grdb.« wiederholt bemerkt, trägt, von Einzelheiten abgesehen, wenig zur Klärung der Frage bei. Viel freier überblickt der unhistorische Amerikaner solche wirthschaftliche Umgestaltungen. Er erkennt darin die heilsame Vereinigung von Stadt und Land, die langersehnte Verbindung von Industrie und Landwirthschaft! Man kann darüber nie ohne hohes Interesse die schöne Abhandlung über die Beziehungen zwischen Stadt und Land als V. Absch. S. 116—138 in Semler, die wahre Bedeutung und wirkliche Ursache der nordamerikan. Konkurrenz Wismar 1881. nachlesen.

viel Mühe und Opfer erkaufte Aufschwung nur seine Goldgrube zu zeigen braucht, um schleunigst vom Wucherkapitale ausgebeutet zu sein, während die Arbeit wieder im Elende schmachtet?

Offenbar — hier ist eine Fage, deren Lösung erst vorausgehen muss, ehe wir an ein gesundes Prosperiren des Bauernstandes denken dürfen. Aber es kann auch kein Zweifel darüber sein, dass wir damit an dem schwierigsten Theil unserer Aufgabe angelangt sind. Und wir möchten — all der Schwierigkeiten voll bewusst! — im Voraus den gütigen Leser um Nachsicht bitten, wenn vielleicht auch unser Endresultat nicht den Erwartungen entspricht, die wir bisher möglicher Weise erweckt haben könnten.

III. Zur Erklärung der heutigen Kapitalsnoth des Grundbesitzes.

Wenn wir die reiche Literatur, welche die Ursache der sinkenden Wohlfahrt der Grundbesitzer und die Mittel zur Lösung der Agrarfrage behandelt, aufmerksam durchlesen, so kann uns die Bemerkung nicht entgehen, wie das Uebel scheinbar in die Enge gedrängt und schon der Hoffnung Raum gebend, endlich überwunden zu werden, sich plötzlich wie ein unnahbares Etwas wieder dem Bereiche der Vorsichtsmassregeln zu entziehen weiss.

Welche Summe von Erwartungen wurde nicht Ende der 70er Jahre auf die Schutzzölle gesetzt, und dennoch durfte schon damals selbst Vogelsang den mittler Weile oft citirten Ausspruch thun [1]), dass das Verlangen nach Schutzzoll einen Zustand bezeichne, wo der unter der Schuldenlast zusammenbrechende Bauernstand die Aufforderung an den Staat stellt, ihm für seine in Form von Hypothekenscheinen verkaufte Grundrente durch Schutzzölle eine künstliche, neue Grundrente zu schaffen. Und dass jeder noch so hohe Schutzzoll im letzten Ende nur die Verschuldung des Grundbesitzes vermehre und dadurch das Uebel erhöhe, statt ihm abzuhelfen!

Man hat dann der Steuerüberbürdung des Grundbesitzes

1) C. v. Vogelsang, Die Grundbelastung und Entlastung 1879.

einen grossen Theil der Krankheit zugeschrieben und glaubt die wirthschaftliche Reform damit abgethan, dass man eine bedeutende Steuerentlastung des Grundbesitzes möglich macht. Aber auch darauf hat schon Rodbertus geantwortet und zwar der Art, dass wir seine Worte bis zu einem gewissen Grade zu den unsrigen machen möchten [1]):

»Die unbestreitbare Prägravation des Grundbesitzes — die natürlich ein Unrecht ist, das die Gesetzgebung wieder gut zu machen hat — trägt zu unserer Kreditbedrängniss viel weniger bei als man glaubt. Würde selbst die ganze Grundsteuer aufgehoben, so würde der Kaufspreis unserer Güter um den kapitalisirten Betrag der aufgehobenen Steuer steigen; aber nach 20 Jahren hätte dieser Zuwachs nur zur Erhöhung unserer Schuldenlast beigetragen.« —

»An einem ganzen deutschen Lande, in welchem der Grundbesitzer nicht prägravirt, sondern privilegirt war, und doch heute ebenso tief, wenn nicht tiefer als wir in der Kreditnoth steckt, werde ich das an einer anderen Stelle nachweisen.« — »Jede Steuererleichterung ist also nur ein Tropfen auf einen heissen Stein. Post equitem sedet atra cura! — Immer hinter dem Rittergutsbesitzer her hockt die finstere Hypothekennoth auf! — Es ist daher — beiläufig gesagt — äusserst bedauerlich, dass so viele edle und rührige Kräfte die sonst den Meditationen des — — fern genug stehen, immer noch ihre Haupthebel an einer solchen Nebenstelle ansetzen. War es denn nicht besser, dass der Staat uns das Stück Grundwerth, um das wir prägravirt sind, rechtlich nahm und daraus Waffen gegen die Feinde Deutschlands schmiedete, als dass es sonst jedenfalls zur Vermehrung des Rüstzeugs unserer arischen und semitischen Halsabschneider gedient hätte?«

Man hat endlich neuerdings die Einführung der Bauernhufe nicht nur vorgeschlagen, sondern thatsächlich bereits in Hannover, Lauenburg, Oldenburg, Westphalen etc. gesetzlich

1) Rodbertus, ein pathologisches Symptom in R. Meyer's Berliner Revue 1872. S. 12 ff. ferner R. socialöconomische Ansichten, dargestellt von Theophil Kozak 1882 S. 330.

sanktionirt. Nun geben wir gerne zu, dass eine Vertheilung des Grund und Bodens in lauter selbständige, untheilbare und unantastbare Bauernhufe mit ev. Begünstigung des Uebernehmers bis zur Hälfte des Gutspreises, ein radikales Mittel ist, um die Verschuldung des Grundbesitzes aufhören zu lassen. Aber, wir müssen auch Stein vollständig beipflichten, wenn er sagt [1]):

»Es hiesse das schliesslich doch nur, in dem Grundbesitz der höchsten Anstrengung von Thätigkeit und Intelligenz eine starre Bewegungslosigkeit entgegenstellen, welche bald zur Gleichgültigkeit gegen die Arbeit selbst und damit zum Hochmuth auf das auch der Trägheit und der Beschränktheit Unverlierbare werden muss!«

Einen solchen Bauernstand kann wahrlich Niemand wünschen, denn er wäre das Ende unserer Kultur! —

Stein macht deshalb den Vorschlag, nur zwei Drittheil des Grundbesitzes unter der Hufe erstarren zu lassen; das übrig bleibende eine Drittheil aber dem heutigen freien Verkehr in Erbschaft, Schuld und Kredit auf Gnade und Ungnade weiter zu überliefern. Es würde uns zu weit führen, auf diesen Vorschlag hier näher einzugehen, um so mehr sich vieles aus dem Folgenden von selber ergeben wird. So viel aber darf hier gesagt sein, dass der Vorschlag zur Rückkehr zur Bauernhufe — von welcher Seite er auch eingebracht werden mag — an sich von keinem besonders tiefen Verständniss weder für die kulturelle und civilisatorische Aufgabe des Grundbesitzes, noch für das Wesen des Uebels selber zeugen kann.

Wo ist der Sitz des Uebels, das die Bauernfrage erzeugt hat?

Diese Frage ist immer noch nicht klar beantwortet, wenn wir auch auf vielen Seiten leise Anklänge davon finden.

Nun — wenn wir das Problem auf seine einfachste Form

---

1) L. v. Stein, Bauerngut und Hufenrecht 1882. S. VI.

zurückführen, so haben wir ein Object — das Landgut — das für eine bestimmte Summe Geldes, den Kaufpreis, in das Eigenthum eines Subjectes, des Grundbesitzers, übergegangen ist, während des Gebrauches — der Bewirthschaftung — aber, die mit voller Berechtigung vorausgesetzten Erwartungen nicht erfüllt.

Die Berechtigung der vorausgesetzten Erwartungen liegt für uns, vom ökonomischen Standpunkte aus betrachtet, in dem Momente der Kapitalsanlage, die hier beim Eintausch des Gutes stattgefunden, und erstreckt sich einmal auf die Rückerstattung der landesüblichen Zinsen, und im Falle Arbeit verwendet wurde, auf die Rückerstattung eines entsprechenden Arbeitslohnes.

Dass sich die Erwartungen durchschnittlich nicht erfüllen, dafür ist die Bestätigung der Statistik traurig genug. Es fragt sich nur, ob die Ursache dieser Nichterfüllung der berechtigten Erwartungen objectiver oder subjectiver Natur ist.

Unser grosser Meister Rodbertus ist bekanntlich für die Verschuldungsart als objectiver Natur eingetreten und sagt darüber [1]: »Man beachte wohl: der Grundbesitz ist zu seiner Immobiliarverschuldung gezwungen und ist dazu gezwungen, nicht aus wirthschaftlichen Gründen, im Interesse der Kultur, sondern aus privatrechtlichen Gründen, im Interesse eines civilen Princips. Denn [2]: der bei weitem grösste Theil der Immobiliarverschuldung resultirt bei uns, wo eben Freiheit des Grundeigenthums besteht, aus Besitzveränderungen — Erbtheilungen und Veräusserungen — und ist also aus Erbgeldern und rückständigen Kaufgeldern aufgelaufen.

Man hat dagegen, besonders gegen den von Rodbertus weiter geführten Nachweis, dass die unvortheilhafte Stellung des ländlichen Grundbesitzes ganz und gar keine Anwendung auf das städtische Grundeigenthum erleide, eingewendet, dass in Wirklichkeit häufiger subjective Unterschiede die weitaus

1) Rodbertus, zur Erklärung und Abhülfe S. 21.
2) ibid S. 17.

entschiederen seien. Lindwurm sagt [1]: Wenn ein Gutsbesitzer drei Söhne und zwei Töchter hat, und ein Gut von einem Werthe von 500 000 Mk. hinterlässt, so wird einer der Söhne das Gut übernehmen und den Geschwistern je 100 000 Mk. herauszahlen. Derselbe ist in Folge dessen genöthigt, 400 000 Mk. fremdes Geld auf das Gut aufzunehmen, und geräth dadurch jedenfalls in eine schwierige Stellung. Wenn aber ein Industrieller drei Söhne und zwei Töchter und eine Fabrik zum Werthe von 500 000 Mk. hinterlässt, so werden mindestens zwei, oft genug alle drei Söhne sich associiren, so dass also nur 200 000 Mk. an die Schwestern ausgezahlt zu werden brauchen und mithin 300 000 Mk. im Geschäfte bleiben.

Jetzt kann kein Zweifel darüber sein, dass, wenn und soweit in der That solche subjective Unterschiede die eigentliche Ursache der zunehmenden Verschuldung ausmachen, die Folgen davon dem Einzelnen ohne Erbarmen zugeschrieben werden müssen. Und Jene behalten Recht, welche sagen, dass eine öffentlich rechtliche Action in der Agrarfrage gar nicht berechtigt ist; denn der Staat hat thatsächlich kein Interesse daran, dass der betreffende Grundbesitz einer bestimmten Familie erhalten bleibe. Allein — dieses Beispiel, wenn es auch hie und da einmal zutreffen mag, spielt bei der eigentlichen Ursache im Ganzen keine Rolle, und zwar einmal deshalb nicht, weil die Verschuldung nicht nur aus Erbgang, sondern ebensosehr — und vielleicht weit mehr! — aus dem Ankauf als Restkaufschilling resultirt, und weiter auch deshalb nicht, weil die Verschuldung nicht im gleichen Grade zunimmt, als der »Gutsherr als Beherrscher von so und so viel Quadratfuss Territorium so ein Stück Landesherr in den Knochen fühlt«, sondern umgekehrt in dem Grade wächst, als der Grundbesitzer sich seiner »Kleinheit« voll bewusst ist.

Es liegt endlich noch ein anderes Moment vor, weshalb es geradezu unmöglich ist, dass die beim ländlichen Grund-

---

1) Lindwurm, Eigenthumsrecht und Menschheitsidee im Staate S. 437.

besitz wirkende, objective Verschuldungsursache sich auch über den städtischen oder bloss industriellen Besitz erstrecke. Wir werden an geeigneter Stelle darauf zurückkommen. Die Mahnung der Association dagegen kann erst nach der von uns bereits erörterten Ergänzung der Rohproduktion durch die entsprechende Rohstoffveredlung fruchtbaren Boden finden.

So gelangen auch wir zu dem Schlusse, dass die Ursache der Nichterfüllung der gehegten Erwartungen nur objectiver Natur sein kann, und damit hat sich unsere weitere Untersuchung sehr vereinfacht: es ist jetzt schlechterdings kein anderer Fall möglich, als dass das eingetauschte Object unfähig ist, die vermöge der Kapitalsanlage etc. berechtigten Erwartungen zu erfüllen.

Aber hiermit sind wir auch auf einem Punkte angelangt, wo uns eine Menge der widersprechendsten Fragen entgegentreten: Ist der Grund und Boden Kapital? — und wenn nicht, was sonst? — Immerwährender Rentenfonds? — Worin ist der Werth des Grund und Bodens gegeben? — in der Rente? — was ist die Rente: Grundrente oder Kapitalszins? — oder ist der Werth überhaupt in einem andern Momente zu suchen? u. s. w. u. s. w.

Und wenn wir bei den einzelnen Autoren nachlesen, so schreibt Rodbertus als Consequenz seiner Werthstheorie: »die Landwirthschaft bedarf nicht Produkt einer vorhergehenden Produktion zu Material, sondern beginnt überhaupt erst die Produktion [1])«, während wir im Vorhergehenden glauben nachgewiesen zu haben, dass ohne eine solche vorhergegangene Produktion heute von einem Ertrag der Landwirthschaft keine Rede sein kann!

Ferner [2]): landwirthschaftliche Grundstücke sind an sich selbst kein Produkt, sondern die landwirthschaftliche Arbeit schöpft erst aus ihnen die Produkte. An sich, ohne Rücksicht auf den Ertrag hat also der landwirthschaftliche Grundbesitz noch keinen Werth. Kapital dagegen ist selbst schon Produkt,

1) Rodbertus Ansichten S. 135.
2) ibid S. 266.

hat daher auch schon an sich ohne Rücksicht auf den Ertrag einen Werth«.

Während jeder Landwirth weiss, dass allerdings der Boden als Oberfläche unseres Planeten kein Produkt ist, von Menschenhänden geschaffen, die Ackerkrume aber d. i. also jener Theil des Bodens, der zur landwirthschaftlichen Produktion benutzt wird, ohne vorhergegangenen Arbeitsaufwand, ohne fortgesetzte Pflege und Kapitalsaufwand »aus dem Bau kommt«, und dann in der Ernte als Produkt nicht einmal die Kosten der Saat und Ernte als Arbeits- und Kapitalsaufwand bezahlen kann.

Es würde die für gegenwärtige Betrachtung bestimmte Grenze weit überschreiten, wollten wir auf alle diese Controversen mit der Gründlichkeit eingehen, wie es nothwendig erscheinen dürfte. Wir müssen es vielmehr hier genügen lassen, ohne Rücksicht auf schwebende Streitfragen, den einmal eingeschlagenen Weg der Untersuchung zu Ende zu führen.

Was die Frage betrifft: ob Grund und Boden Kapital sei, so wissen wir dieselbe nicht besser zu beantworten, als sie bereits schon lange beantwortet ist [1]: Kapital ist dasjenige Vermögen, welches Stamm der Werthentstehung ist. Es ist das Genussvermögen, gleichsam so lange es in den Halm schiesst, so lange es als schwellende Knospe und reifende Frucht noch im Werden ist«. Ferner ebendaselbst [2]: »Kapital ist auch der Grund und Boden, insofern er von Menschenhänden für die Erzeugung vorgerichtet ist [3])«.

1) Alb. Schäffle G. L. 2. Aufl. § 44.

2) ibid S. 100.

3) Die Ursache, weshalb die bisher existirende landw. Betriebslehre ihren Anforderungen nicht genügt, ist auch vor allem darin zu suchen, dass man immer drei Hauptgüterquellen angenommen hat, nämlich: »Natur, Kapital und Arbeit«. — Erst Frühling geht in seiner »Oekonomik« — auf deren Erscheinen im Buchhandel wir immer noch hoffen! — von der allein richtigen Ansicht aus, dass die Natur wohl producirt, aber nicht wirthschaftlich producirt, dass ferner unter unseren Kulturverhältnissen die Aneignung unserer Verfügungsfähigkeit über die Natur auf demselben Wege erfolgt, wie die Aneignung

Länger muss uns die Frage beschäftigen: worin ist der Werth des Grund und Bodens gegeben.

Darauf hat besonders Rodbertus ausgeführt, dass die Rente als das natürliche Einkommen des Grundbesitzes den Werth desselben konstituire und dass deshalb auch die Rente den Werth alleine bemessen sollte. Er betrachtet als Rente immer das, was Lohn und Gewinn vom Ertrage des Grundbesitzes übrig lassen und lässt diese Rente mit der Grundrente zusammenfallen. Weiter sagt er ausdrücklich: die Pacht ist ihrer Natur nach immer Grundrente [1])!

Wir hätten zunächst darauf zu bemerken, dass das Zusammengreifen der Pacht und Grundrente nachweisbar nicht günstig gewählt ist. Sonst aber haben wir es leider mit dem Satze zu thun, dass nach der Logik der Thatsachen der Gesammtertrag nicht die mit Berechtigung vorausgesetzten Erwartungen (Lohn und Gewinn) zu erfüllen vermag.

Die übliche Kapitalisation des Reinertrages hat auch sein Fragezeichen; denn, was ist nachweisbar der Reinertrag? Stein antwortet darauf wiederholt: »der Reinertrag eines Gutes ist gleich der Differenz zwischen Gestehungskosten und Marktpreis der Produkte [2])«. Der Marktpreis der Produkte wäre da allerdings eine bekannte Grösse; aber wie hoch sind die Gestehungskosten? Zu denselben müsste doch auch die angewandte Arbeit des Grundbesitzers gerechnet werden. Aber nach welcher Norm wollte man z. B. die Arbeitsleistung bei der Direktion eines Landgutes veranschlagen, wo wir es mit Besitzern von den verschiedensten Fähigkeiten zu thun haben?

Doch — das sind wieder Alles nur Abstractionen! — wie verhält es sich denn eigentlich mit der Preisbildung im Leben, wo bekanntlich dem Käufer und selbst auch dem Uebernehmer jeder genauere Einblick auch nur über den durchschnittlichen Rohertrag des Gutes mangelt? Darauf antwortet von der

aller anderen Kapitalien und kennt deshalb als Hauptproduktionsfaktoren nur: »Kapital und Arbeit«! —

1) Rodbertus, sociale Briefe S. 113, Berlin 1851.

2) L. v. Stein, Drei Fragen des Grundbes. S. 82 etc.

Goltz [1]): »In Zeiten des wirthschaftlichen Fortschrittes steigt mit zunehmender Bevölkerung und zunehmendem Wohlstande der Preis des Grund und Bodens fortdauernd. Auf diese Steigerung rechnet jeder Käufer und jeder Besitzer von Grundstücken. Deshalb pflegt der für Grundstücke geforderte und gezahlte Preis im Verhältniss zur augenblicklich erzielten Landrente ungewöhnlich hoch zu sein. Wer z. B. ein Gut kaufen will, dessen bisherige Landrente auf 3500 Mk. zu veranschlagen ist, bezahlt dafür etwa 100 000 Mk. und zwar nicht, weil er eine Landrente von 3½ % für genügend erachtet, sondern weil er mit Sicherheit hofft, dass die Landrente in absehbarer Zeit auf 4000 oder 4500 Mk. steigt und damit eine 4 oder 4½ % Verzinsung des ursprünglich angelegten Kapitals eintritt«.

Also — demnach steigt nicht nur der Preis der Güter, sondern auch die Landrente (hier Gutsertrag [2])) mit zunehmender Bevölkerung und zunehmendem Wohlstande; nur mit dem Unterschiede, dass die Landrente erst nach einiger Zeit den vorausgeeilten Gutspreisen nachfolgt. Wie aber, wenn in Zeiten des abnehmenden Wohlstandes und dennoch zunehmender (!) Bevölkerung in den Blättern zu lesen ist: »In diesem Sommer ist in dem schönen und frequenten oberen Emsthale eine auf 65 000 fl. gerichtlich geschätzte Schlossbesitzung executiv um 100 fl. sage: hundert Gulden österr. Währung meistbietend verkauft worden [3])! Und wenn man die Zahl solcher Beispiele aus dem Leben beliebig vermehren könnte!?

Offenbar, der Mangel aller dieser Untersuchungen liegt darin, dass man den einzelnen Menschen viel zu viel als freies, selbstherrliches Individuum und viel zu wenig als animal sociale betrachtet.

Wir lassen hier zunächst statt weiterer theoretischer Erörterung ein Beispiel aus dem Leben folgen, an welchem wir die Vorgänge der Preisbildung für landwirthschaftliche Grund-

---

1) v. d. Goltz, Landwirthschaft I. Thl. S. 647 im Handbuch der politischen Oekonomie von Schönberg I. Band 1882.

2) ibid S. 646.

3) Vogelsang, Grundentlastung 1880. S. 24.

stücke [1]) nicht für einen einzelnen Fall, sondern für einen ganzen Kreis beobachten können, und zwar wählen wir dazu die Pfalz.

Vor Ausbruch des deutsch-französischen Krieges war die allgemeine Lage des pfälzer Bauernstandes keines Wegs eine rosige zu nennen. Zahlenbelege fehlen natürlich; aber es ist bezeichnend, dass damals das neue Institut der Gerichtsvollzieher auf dem Lande in voller Blüthe stand. Da kam der Krieg — das Militär — die Einquartierung. Die Leute hatten viel zu thun, bekamen aber ihre Leistungen gut bezahlt. Zur zwecklosen Verschwendung des Verdienstes war weder Zeit noch Gelegenheit vorhanden. Die Circulation des Geldes war bis in die letzten Glieder des Volkes eine äusserst lebhafte und das naturgemässe Resultat: eine allseitige und nicht unbeträchtliche Kapitalniederschlagung. Man hatte damals überflüssiger Weise eine Collekte für die »durch Einquartirung bedrängten Pfälzer« erhoben und dadurch das betreffende Comite bezüglich der Verwendungsfrage in keine geringe Verlegenheit gebracht. Niemand in der Pfalz brauchte Geld, die Schuldverpflichtungen waren schon meist während der Kriegszeit abgetragen worden. Die Statistik hat es selbstredend nicht der Mühe werth gefunden, von den vorgegangenen Veränderungen Notiz zu nehmen; aber ein sicheres und untrügliches Zeichen blieb darin, dass die Gerichtsvollzieher sich auf dem Lande allmählich ohne Verdienst sahen und in eine grössere Stadt zogen um »Rathsstuben für Rechtsfragen« zu eröffnen. Die Pfalz war damals beneidenswerth: keine Schulden — Geld in Ueberfluss! und dennoch fehlte es an Einem sehr empfindlich: an Arbeitern.

Niemand wollte mehr für den alten Lohn arbeiten und dennoch konnten die arbeitsbedürftigen Grundbesitzer nicht ohne Schaden höhere Löhne zahlen; denn die Erträge waren ja dieselben geblieben. Die Felder schlecht, oder gar unbebaut liegen zu lassen, wie es thatsächlich an verschiedenen Orten

---

1) Wir müssen ausdrücklich hervorheben, dass unsere Untersuchung mit der Preisbildung für städtischen Grundbesitz nichts zu schaffen hat!

vorgekommen, konnte auf die Dauer kein errettendes Mittel bleiben. Was war zu thun?

Da kommt Einer, dessen Namen der Geschichte leider nicht aufbewahrt ist, auf den Gedanken, seinen Besitz soweit zu verkaufen, dass er die übrig gebliebene Fläche selber bewirthschaften konnte, unabhängig von den Arbeitern. Geld war genug da, die Versteigerung ging ausgezeichnet von statten. Das Mittel gefiel!

Die Grundversteigerungen mehrten sich von Tag zu Tag, und bald war es, als ob der Grundbesitz der Pfalz lebendig geworden wäre. Es soll vorgekommen sein, dass ein Besitz in 2 Jahren achtmal seinen Besitzer gewechselt habe und zwar stets unter gesteigerten Preisen!

Damals war man kurzsichtig genug, diesen scheinbaren Aufschwung für vortheilhaft zu halten, und kaum glaubte Jemand in den hohen Güterpreisen etwas Ungesundes erkennen zu müssen. Leider ändern solche Annahmen nichts an der Thatsache, dass ein missliches Verhältniss zwischen Preis und Ertrag über kurz oder lang sich rächen muss. Die glückliche Pfalz von damals ist Heute tief verschuldet. Jaeger schreibt darüber [1]: »für die bayrische Pfalz geben die uns vorliegenden Berichte von Landwirthen und mit dem Volk verkehrenden zuverlässigen Männern eine Verschuldung des Grundbesitzes von 25—40 % an und fügen meist bei, dass die Verschuldung zunehme« !

Was folgt nun aus diesen Thatsachen für unsere Frage?

Zuächst wohl, dass im Princip die freie Concurrenz unfähig ist, den Werth der Güter im Kaufpreis rationell zu bestimmen, und dann:

dass der subjective Einfluss des Käufers auf den Preis der landwirthschaftlichen Grundstücke sich darauf beschränkt: zu kaufen oder nicht zu kaufen!

Ist es aber nicht von öffentlichem Interesse, den Preis der Grundstücke nicht über jenen Punkt

1) Eugen Jäger, die Agrarfrage der Gegenwart 1882. S. 184.

hinaufgetrieben zu sehen, wo die Rentabilität der Kapitalsanlage aufhört?

Und wenn dem so ist, wo finden wir endlich den wahren Werth des Bauerngutes?

Nun — dass es thatsächlich von öffentlichem Interesse ist, die Unfähigkeit der freien Concurrenz in der Preisbildung für landwirthschaftliche Grundstücke zu ergänzen, bezw. zu beschränken, dafür brauchen wir hier keine besonderen Argumente zusammenzutragen, nachdem es allgemein als eine höchst berechtigte Forderung anerkannt ist, besondere Schutzmassregeln gegen die Schleuderpreise der unter Subhastation zum Verkauf kommenden Landgüter zu ergreifen — nachdem die öffentlich rechtliche Bestimmung über die gerichtliche Schätzung bei Erbgang überall den passus aufgenommen: »zu schätzen, dass man dabei bestehen könne« — und nachdem ein Hufenrecht in einer ganzen Reihe von Bezirken bereits Eingang gefunden — für eine grössere Reihe vielleicht schon geplant ist — ein Hufenrecht mit der Bestimmung, dass der vorher schon prädestinirte Uebernehmer, das Gut mit einem Präcipuum event. bis zur Hälfte des üblichen Gutspreises erhalte!

Im Princip finden auch wir uns mit dem Hufenrecht im Einverständniss d. h. insofern, als man die freie Concurrenz für unfähig erklärt, den Werth der landwirthschaftlichen Grundstücke im Preise festzustellen; aber über das Mittel selber gehen unsere Anschauungen davon ab. Es ist überhaupt, allgemein genommen, wenig Klarheit über die Frage nach dem wirklichen Werthe des Grund und Bodens dadurch verbreitet worden, dass man solche Bestimmungen zu Gesetz erhoben hat. Wir müssen hier einen Augenblick verweilen.

Stein, der bekanntlich für die Wiedereinführung der geschlossenen Hufe eingetreten, sagt darüber [1]: »der Ausgangspunkt soll für uns vor Allem die Thatsache sein, dass der Grundbesitz in ganz Europa mitten in einer Bewegung steht, welche nicht blos seine wirthschaftliche Existenz, sondern auch

---

1) L. v. Stein, Bauerngut und Hufenrecht S. 4.

Alles, was sich an dieselbe in staatlicher und socialer Beziehung anschliesst, mit Verderben bedroht. Wir wissen noch immer diese Thatsache nicht kürzer und besser zu bezeichnen, als indem wir sagen, dass seit einem Menschenalter der Grundbesits seinen Charakter verloren hat, und indem er zur Waare geworden ist, unfähig wird, in Gesellschaft und Staat zu funktioniren. Wir werden an dieser Stelle nicht darauf eingehen, weiter zu untersuchen, welche Folgen es schon gehabt hat und noch haben muss, wenn der gesammte Grundbesitz einer Gesellschaft eine Waare, damit ein rein gewerbliches Kapital und damit eben den Consequenzen der reinen Kapitalsqualität unterworfen wird. Wir werden nicht wiederholen, dass die unabweisbare Folge davon ist, dass sowie der Grundbesitz nichts bedeutet, als die Summe Geldes auf die ich ihn schätze, der Besitzer selber mehr oder weniger schnell, unter mehr oder weniger günstigen und harten Bedingungen den Besitzern des Geldkapitales in irgend einer Weise dienstpflichtig werden muss«. Der Kern ist also: Grundbesitz als Kapitalbesitz zur Waare geworden!

Wir haben nun oben bereits ausgeführt, dass wir den landwirthschaftlichen Grundbesitz als Kapital betrachten müssen, weil er als solcher Produkt ist, und wir können uns darin nicht beirrt fühlen. Wir haben aber ausdrücklich Verwahrung dagegen eingelegt, als ob der Ertrag schlechtweg durch Capitalisation den Werth des Gutes bedeute; denn in diesem Ertrage (Landrente nach v. d. Goltz) ist Arbeitslohn enthalten und zwar Arbeitslohn für eine ganz anders geartete Arbeit, als man zum Abschneiden der Coupons an einem Kreditpapiere nöthig hat. Wir betrachten deshalb den landwirthschaftlichen Grundbesitz auch nicht wie ein Kreditpapier, ebenso nicht als Geldkapital, sondern als Grundkapital. Eben deshalb aber können wir uns auch nicht mit der Forderung befreunden, dass der Grundbesitz in Hufen erstarre und damit seine eigentliche Kapitalsnatur, die sich doch in der Zugänglichkeit dokumentirt. verläugne.

Wir erachten es endlich sogar als eine conditio sine qua non, dass die Einführung der kapitalistischen Pro-

duktion und ihrer Principien in der Landwirthschaft erst die Basis abgeben muss, auf der wir den lebendigen Fortschritt zum Bessern wagen dürfen und werden. Und falls der Ausdruck: »Waare geworden« — nur eine gewisse absolut nothwendige Beweglichkeit des Grundbesitzes ausdrücken würde, so wüssten wir nicht, was gegen diese Umwandlung Nachtheiliges vorzubringen wäre.

Aber, weil dieses: »zur Waare geworden« in seinem Wesen nicht nur unbeeinflusst von der berechtigten Kapitalsnatur des Grundbesitzes ist und bleibt, sondern eben dieser eigensten Natur diametral gegenüber steht, können wir in voller Uebereinstimmung mit allem bisher gesagten bleiben und dennoch mit der Degradation des Grundkapitals zur Waare unzufrieden sein.

Aber — warum ist das landwirthschaftliche Grundkapital keine Waare?

Offenbar, einmal schon deshalb nicht, weil sich die Preisbestimmung durch die freie Concurrenz nicht mit dem wahren Inhalt seines Werthes zu vereinigen vermag. Und die freie Concurrenz vermag das hier nicht zu erreichen — während sie es bei Besen und Zündhölzern erreicht — aus dem einfachen Grunde, weil das landwirthschaftliche Grundkapital an sich unübertragbar und unvermehrbar ist. Und in diesem letzteren Merkmale liegt auch der organische Unterschied zwischen städtischem und landwirthschaftlichem Grundbesitz.

Das die rein wirthschaftliche Erklärung.

Endlich aber ist der Grundbesitz, der in seiner Gesammtheit das Vaterland ausmacht, dasjenige Element, auf dem vor allem die Existenz der Staaten aufgebaut ist. Wie ist es aber möglich, dass der Grundbesitz, der vorzugsweise das nationale Element in der Gesellschaft vertritt, ungestraft in den Strudel des internationalen Geldkapitales hineingerissen werde, jeder Dauer und jeglicher Stabilität verlustig? — Gewiss bei aller berechtigten Beweglichkeit muss dem Grundkapitale das Moment der Stabilität, wir dürfen vielleicht richtiger sagen: das

Moment der Solidität bewahrt bleiben, und dieses Moment liegt für uns in der Wahrheit seines Werthes!

Das die socialpolitische Erklärung, warum das Grundkapital keine Waare ist und sein kann.

Und jetzt endlich die Frage: worin liegt also der wahre Werth des Grundkapitales?

Wir antworten: eben weil der landwirthschaftliche Grundbesitz Produkt ist, und weil er deshalb Kapital d. h. Grundkapital ist, so hat er auch schon an sich, ohne Rücksicht auf den Ertrag, seinen Werth [1])!

Gehen wir damit über:

IV. Zur Abhülfe der heutigen Kapitalsnoth des Grundbesitzes.

Wenn wir das, was wir im Vorhergehenden über die heutige, wirthschaftliche Lage des Grundbesitzes gesagt haben, noch einmal kurz resumiren, so ist als oberster Grundsatz festzuhalten, dass die Ursache der zunehmenden Verschuldung der Grundbesitzer nicht subjectiver, sondern objectiver Natur ist. Und zwar liesse sich die Erklärung in der allgemeinsten Form dahin zusammenfassen, dass unter dem Einfluss einer regel- und zügellosen freien Concurrenz auf die Preisbildung für landwirthschaftliche Grundstücke, die Grundbesitzer ihren Besitz, ohne Rücksicht auf den wahren Werth desselben, der nur in ihm selber gegeben ist, gegen eine allzuhohe Geldsumme erworben haben, und deshalb die sonst mit Berechtigung vorausgesetzten Erwartungen sich nicht erfüllen.

Wir können daran anschliessend leicht erklären, warum die heutige Kapitalsnoth am geringsten auf dem grösseren Grundbesitz, schwerer schon auf dem sog. Mittelbauernstand und am drückendsten auf dem Kleinbauern lastet. Denn es kann ja Niemanden unbekannt sein, dass der Preis für die

---

1) Wir müssen diesen Satz in allen seinen Consequenzen aufrecht erhalten, insbesondere auch, soweit er mit der gesammten Literatur der landwirthschaftlichen Taxationslehre in Widerspruch steht.

Flächeneinheit der landwirthschaftlichen Grundstücke, bei sonst gleichem, innerem Kapitalswerthe, ganz gesetzmässig in dem Grade höher steigt, als der Besitzer eine kleinere Fläche sein Eigen nennt. Was ist also erklärlicher, als dass die Enttäuschungen wirthschaftlicher Erwartungen in gleichem Verhältnisse zunehmen, um so mehr leider in gleichem Verhältniss auch die wirthschaftliche Unerfahrenheit wächst!

Wenn wir nun weiter bedenken, wie das Privatkapital in Zeiten wirthschaftlichen Aufschwungs, wo auch immer der Grund und Boden besonders mobil wird, dem Grundbesitzer gerne nachbarliche Hülfe leistet, um Grundstücke, zu deren Eintausch sein Vermögen nicht ausreicht, dennoch käuflich erstehen zu können — was naturgemäss die Güterpreise abermals in die Höh'e treibt! — und wenn wir jetzt zusehen, wie die wirthschaftlichen Erwartungen zu rechtlichen Verpflichtungen werden, die in der Hand eines gefühl- und verständnisslosen Gläubigers am Termintage keine andere, als eine »bezahlte« Stundung kennen — dann können wir hier die Weiterentwicklung der Dinge, auch ohne alle Bekanntschaft mit den Thatsachen des Lebens, zu Ende denken; denn es giebt mit eiserner Nothwendigkeit jetzt nur noch einen Weg für den seitherigen Grundbesitzer: den Weg zum wirthschaftlichen Ruine!

Aber — es löst sich kein Sandkörnchen vom Felsen los, ohne den Felsen nicht auch gerade um dieses Sandkörnchen zu schwächen! Und kein wirthschaftlicher Zusammenbruch kann in der volkswirthschaftlichen Einheit stattfinden, ohne nicht einen gleichen Theil des socialen Körpers in Mitleidenschaft zu ziehen. Und wenn sich die Subhastationen unseres Grundbesitzes in so erschreckenden Zahlen mehren, dann haben wir es nicht nur mit einem erschöpften Boden und mit einer ausgewucherten Arbeit beim Grundbesitzer zu thun, sondern die Krankheit hat sich bereits so tief eingefressen, dass wir Angesichts der Unmenge der »Fragen« kaum den Sitz des Uebels mehr zu erkennen vermögen.

Und speciell die Grund- und Bodenfrage? — »Nun, die

wird dabei ganz merkwürdig vereinfacht, wie zur Zeit des römischen Kaiserreiches, als Nero grinzte über die Entdeckung, dass die halbe Provinz Afrika sechs gentlemen angehörte [1])!

Man sage nicht, dass ein gleiches Ende der Entwicklung bei uns unmöglich wäre — die Zeichen sind schon da, und sie sind deutlich genug.

Der Aufkauf von ausgewuchertem und deshalb billigem Grund und Boden bloss zum Zwecke der Grosskapitals-Anlage ist in Preussen bereits der Art gediehen, dass die zur Uebernahme von Landraths-, Landesältesten- etc. Posten, sowie der Selbstverwaltungsämter befähigten Männer immer weniger werden, ja dass dieselben an vielen Stellen bereits gänzlich ausgiengen [2]). Uns selber ist bekannt geworden, dass eine Familie, die bereits zu den grössten Grundbesitzern Deutschlands zählt, laut testamentarischer Bestimmung eine jährliche Rente von 80 000 Mk. zur Vergrösserung ihrer Besitzungen durch Ankauf verwendet. Selbst Dörfer hat man bereits rasirt! Die Gemeinde Gickelhirn in Unterfranken (Bayern) wurde von einer Actiengesellschaft nach und nach aufgekauft und die Gemeindeflur in einen Gutsbezirk umgewandelt. Auf einer Fläche, wo im Jahre 1842 noch 123 Menschen ihre Heimath fanden, dürfen heute »16 Seelen« mit der Genehmigung des Kapitales verweilen!

Man überlasse sich nicht dem unseligen Wahne, als ob das noch nicht ausreiche, um eine öffentlich rechtliche Action zu rechtfertigen, als ob es noch lange Zeit wäre! denn es ist bereits vielleicht die höchste Zeit! Einem Uebel, das man von ferne kommen sieht, ist noch leicht abzuhelfen. Wenn man aber wartet bis es da ist, dann kommt oft die Arzenei zu spät und es geht, wie die Aerzte von der Lungenschwindsucht sagen, dass sie zu Anfang zwar leicht zu heilen, aber schwer zu erkennen sei. Wenn sie aber im Anfang verkannt worden, so sei sie in der Folge zwar leicht zu erkennen, aber

1) Gladstone bei Lange, Arbeiterfrage 4. Aufl. 1879 S. 175.

2) E. v. Selchow, Ackersmann, Handwerker und Arbeiter. Breslau 1882 S. 14.

schwer zu heilen [1])! Niemand aber, der es aufrichtig meint mit dem Wohle unseres Vaterlandes, kann wünschen, dass die Zeit kommen möge, in der man die verderbliche Wirkung eines untergegangenen Bauernstandes recht klar und deutlich erkenne!

Und damit drängt sich von selber die Frage auf: wie kann dem Uebel abgeholfen werden?

Bei unserem wirthschaftsgeschichtlichen Rückblick haben wir im Einzelnen verfolgt, wie gerade die Freiheit des Grundeigenthums der, unter den feudalen Schranken zum Stillstand gekommenen Kultur um ein Beträchtliches weiter geholfen. Aber wir haben auch gesehen, wie die absolute Freiheit in ihren letzten Consequenzen den Grundbesitz und damit unser Vaterland selber dem Verderben unrettbar und unaufhaltsam entgegenführt. Werden wir aber deshab die Freiheit des Grundeigenthums, auch soweit sie einen berechtigten Kern enthält, dem wir einen kulturellen und civilisatorischen Fortschritt verdanken, opfern? Gewiss nicht! denn das hiesse den Fortschritt der Erhaltung opfern, und wer würde nicht dem ewigen Stillstand gegenüber den Tod selber vorziehen, da doch nach diesem immer wieder neue, lebendige Formen erstehen!

Oder werden wir etwa nur die Hälfte des Grundbesitzes dem Stillstande, die andere Hälfte aber der cosmischen Attractionskraft und damit dem Untergange weihen? Es bedarf vielleicht keines Beweises, dass ein solcher Zustand wahrlich nicht wünschenswerth sein kann. Aber worin besteht denn eigentlich die Lösung? — Nun — es kann nach dem Vorausgegangenen kaum zweifelhaft bleiben, dass unsere Aufgabe hier zunächst darin besteht, in der Freiheit des Grundeigenthums jenen Punkt zu bestimmen, von dem aus sie zum Nachtheil der Gesammtheit wirkt. Wir werden das am klarsten an einem Beispiele erkennen.

Ein Güterschlächter hat als vorhergehender Hypotheken-

---

1) Macchiavelli bei H. Contzen, Geschichte der socialen Frage 1879 S. 37.

gläubiger ein grösseres Gut erworben, und hat jetzt als Gutsbesitzer nichts Eiligeres zu thun, als die ganze Fläche in möglichst kleine Parzellen zu zertheilen, um diese dann zu verkaufen. Jetzt weiss die ganze Welt, dass der Güterschlächter ein um so besseres Geschäft macht, als er sein Gut in kleineren Parzellen an eine grössere Anzahl Bauern verkauft. Wie bezeichnet man nun diesen Gewinn, der dem gewesenen »Gutsbesitzer« mühelos zugefallen ist? — Man könnte uns mit »Unternehmergewinn« antworten; allein, wir wollen nicht Zeit und Raum einer leeren Wortfechterei halber verlieren.

Nach Lange [1]) und mit ihm einer ganzen Reihe anderer Nationalökonomen [2]) wäre es doch wohl »Grundrente«, oder um mit Lange zu reden: »P r i o r i t ä t s r e n t e!« — denn der Gewinn ist zunächst aus der Thatsache entsprungen, dass ein Subject unter durchschnittlichen Umständen sich eine bestimmte Grundfläche als Besitz erworben; jetzt aber, wo der Werth des Bodens durch die Mehrung der Zahl der Liebhaber, also aus r e i n o b j e c t i v e n Gründen, gestiegen ist, verkauft hat.

Der »Werth« des Bodens fällt natürlich auch nach Lange immer mit dem Preis desselben zusammen und — »steigt [3]) nicht durch die auf den Boden verwendete Arbeit, sondern durch diejenige Arbeit, welche der nicht besitzende Theil der Bevölkerung (Industriearbeiter) über das Aequivalent hinaus leisten muss, um überhaupt Antheil an der Produktion des Landes zu erhalten«. —

Aber — wenn unser Güterschlächter gerade Anfangs der 70er Jahre in der Pfalz z. B. verkauft hat, zu einer Zeit, wo dem »nichtbesitzenden Theil der Bevölkerung« für die gleiche Arbeitsleistung möglicher Weise der vierfache Betrag gegen früher bezahlt worden, während die Arbeiter ihren Antheil

1) Lange, Arbeiterfrage 1879. S. 280 etc.

2) Die diesbezüglichen Untersuchungen C. v. Vogelsang's socialp. Bedeutung der Grundentlastung 1881 S. 9, 10, 11 etc. sind eine immerwährende Verwechslung von »historischer« und »ökonomischer« Grundrente! —

3) ibid. S. 314.

an den »Produkten des Landes« um den gleichen Preis als vorher, bei einem viermal geringeren Lohne erwerben konnten, ist das dann auch noch Prioritätsrente? — Ohne Zweifel! denn die Causalität des Gewinnes ist trotzdem dieselbe geblieben, nur dass in Wirklichkeit eine derartige Prioritätsrente [1]) nicht von dem nichtbesitzenden Theil der Bevölkerung gezahlt wird, sondern, wie hier, von den nachfolgenden Besitzern. Da aber der Werth des landw. Grund und Bodens an sich gegeben ist, und das Bodenkapital unter dem Besitze des Güterschlächters nicht vermehrt wurde, so ist dieser mühelose Gewinn lediglich aus Geldbeträgen entstanden, welche die nachfolgenden Besitzer vermöge der freien Konkurrenz über den wahren Werth des eingetauschten Grundkapitales bezahlt haben.

Wenn jetzt alle diese Käufer über genügendes Kapital verfügen um den neuerstandenen Besitz baar bezahlen zu können; dann war der ganze Vorgang lediglich: »Aneignung fremden Eigenthumes im Tauschverkehr!« — Wenn aber die Käufer nur den wahren Werth der Parzellen bezahlen konnten, dieses plus dagegen, um welches vermöge der freien Konkurrenz der Preis den Werth übersteigt, als »Restkaufschilling« intabulirt wird, dann ist diese rechtliche Verpflichtung nicht auf Kredit zurückzuführen, deshalb die gezahlten Zinsen auch nicht der Preis für irgend welche Leihe, sondern der Güterschlächter hat in seinem Restkaufschillinge einfach ein Recht auf einen ganz bestimmten Arbeitsertrag des nachfolgenden Besitzers erworben. Und wenn einmal schlechte Ernten oder sonstige Zufälle den Ertrag der Arbeitsleistung des Besitzers auf seinem Besitze empfindlich schmälern, den Verpflichtungen gegen den Restkaufschillingsgläubiger deshalb nicht nachgekommen werden kann, dann beginnt eine wirthschaftliche Krisis, deren natürliches Ende die Zwangsversteigerung ist.

Auf den ersten Blick erscheint dabei nur der Parzellenkäufer benachtheiligt. Wir aber, wenn wir uns der mit ge-

1) Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, dass unsere Untersuchungen sich nur auf den landw. benutzten Grund und Boden beziehen! — D. V.

setzmässiger Regelmässigkeit auftretenden Erscheinung erinnern, dass der landw. Grundbesitz, bei gleichem innerem Werthe, pro Flächeneinheit einen um so höheren Preis erlangt, als der Besitzer eine kleinere Fläche sein Eigen nennt — also mehr materielle Arbeit auf seinem Besitze anwendet — und wenn wir uns weiter vergegenwärtigen, welchen möglichen Einfluss der geringe (übriggebliebene) Lohn für die auf eigenem Besitz angewandte Arbeit bei der grossen Masse dieses Bauernstandes gegenüber der kleineren Anzahl der Industriearbeiter und ihrem Arbeitslohne haben kann und hat, dann erscheint vielleicht die Beziehung der sog. Grundrente zu dem nichtbesitzenden Theil der Bevölkerung abermals berechtigt, wenn allerdings auch von einem ganz andern Standpunkte! — Niemand, der über diese volkswirthschaftlichen Zusammenhänge ernster nachdenkt und sich dabei nur der schlesischen Weber erinnert, wird diese Dinge unbeachtenswerth finden können.

Aber — vielleicht haben wir gerade damit den Punkt gefunden, auf dem die Freiheit des Grundeigenthumes ihre Beschränkung erleiden wird und muss! und wenn wir das hier genauer bestimmen dürften, so wäre es der Punkt, auf dem die Freiheit des Grundeigenthumes beginnt, der Arbeit zu Gunsten des Kapitales ungerechter Weise von ihrem Lohne zu rauben und unter dem Schein und Schutz des Rechtes tributpflichtig zu machen! Doch — wie wollen wir die sich hier anknüpfenden Bestimmungen verwirklichen, wenn die Gesetze des unbeschränkten freien Verkehrs sich als ungenügend gezeigt haben und die Einführung der geschlossenen Hufe verwerflich bleibt?

Nun — vielleicht ist auch hier wieder die goldene Mittelstrasse die beste von Allen, und in der Mitte zwischen der schrankenlosen Freiheit und dem kulturerstickenden Privilegium liegt: die gesellschaftliche Fürsorge!

Das die Abhülfe, die leicht weiter zu begründen ist.

Wir haben in unserer Kreditorganisation bereits ausgeführt, dass unserer Zeit die praktische Lösung der Frage vor-

liege: wie wird das sociale Element in das Grundeigenthum hineintragen? Wir haben diese Frage dort theilweise dahin beantwortet, dass wir die Solidarhaft der Gemeindemitglieder mit ihrem Besitze als ein Postulat der Pflichten des Eigenthumes in Vorschlag brachten. Was wir hier zu fordern haben, soll nur die weitere Ergänzung dieses socialen Elementes sein, und seinen Inhalt aus jenem germanischen Grundgedanken schöpfen, dass im höheren Sinne die *Gemeinde mit der Gemeindemark eine organische Einheit im Baue des socialen Körpers* bildet, woraus sich erst in der Folge der einzelne Gemeindebürger mit seinem Einzelbesitze schält.

Wohl muss dem Einzelnen auf seinem Besitze jede gerechte Freiheit der Bewegung bleiben; denn unter Zwang und Knute giebt es keinen Fortschritt der Menschheit! Aber wo die Freiheit des Einzelnen beginnt zum Nachtheil der Gesammtheit zu wirken, wo die Freiheit des Grundeigenthumes anfängt, der Arbeit von ihrem wohlverdienten Lohne zu Gunsten des Kapitales zu rauben, *da* muss die *höhere Einheit der Gemeinde schlichtend* zwischen den unheilvollen Streit der Intressen treten, schlichtend »unter der Aegide und nach der Norm des strahlenden *suum cuique*!«

Und wie wird eine solche gesellschaftliche Fürsorge wirken?

Vergegenwärtigen wir uns einen Güterkomplex, dessen letzter Kaufpreis 2 000 000 Mk. beträgt, bei einem jährlichen Rein-Ertrag von etwa 50 000 Mk. und dessen Besitzer beschlossen haben, zur Zuckerrübenindustriewirthschaft überzugehen, wozu ungefähr 900 000 Mk. nöthig wären. Diese Summe kann bei dem bekannten Kapitalmangel der Grundbesitzer nur gegen hypothekarische Verpfändung des Gesammtbesitzes flüssig werden.

Jetzt halten wohl viele diesen Grundbesitz als mit $^{9}/_{20}$ des Werthes verschuldet. Allein wir wissen, dass in Wirklichkeit dieser Grundbesitz nur um $^{9}/_{29}$ also nicht einmal $^{1}/_{3}$ des immanenten Werthes [1]) verschuldet ist. Endlich aber hat

1) Wir führen dieses Beispiel hier aus, auch um für den bekann-

die Erfahrung gelehrt, dass diese neue Kapitalsanlage die Eigenschaft besitzt, die Produktivität der Arbeit ganz beträchtlich zu steigern. So ist es eine ganz durchschnittliche Erscheinung, dass sich dieses aufgenommene Kapital durch die gesteigerte Produktivität der Arbeit anscheinend mindestens um 15—20 % [1]) rentirt und deshalb in wenigen Jahren zurückgezahlt werden kann.

Der wahre Gutswerth hat sich ausser der Kapitalsaufnahme nur um den Preis der mehr angewandten Arbeit noch vermehrt, und repräsentirt an sich etwa die Summe von 3 200 000 Mk.

Wenn gleichzeitig die Rente von 50 000 Mk. auf etwa

---

ten und oft heftig geführten Streit: ob die Schuldenlast von dem Werth des landw. Grundbesitzes abzuziehen sei? — einige sichere Anhaltspunkte zu bringen. — Unsere Gesetze lassen die Schulden bekanntlich consequent unbeachtet, während die sog. Agrarier etc. den consequenten Abzug der Schuldsumme fordern. Beides ist unrichtig! — Bei wirklichen Kapitalsaufnahmen, also beim eigentl. Kredite, wäre die Schuldsumme nicht nur nicht in Abzug zu bringen, sondern sogar zuzuzählen! — Bei Restkaufschillingen und Erbschaftsgeldern und den weiter daraus entstandenen Verpflichtungen aber müsste von Rechtswegen die Schuldsumme in Abzug gebracht werden! — Es kann nicht leicht einen treffenderen Beweis als diesen für unsere Behauptung geben, dass die eigentlichen Grundschulden kein Kredit sind! Andererseits aber ist obiger Streit ein Beweis für die Nichtachtung unseres Begriffs: »landw. Kredit!?« —

1) Der allgem. Ztg. f. deutsch. Land- u. Forstwirthe Berlin 1881 Nr. 72. entnehmen wir dem Rechenschaftsberichte der in Posen im Jahre 1878 gegründeten Zuckerrübenfabrik Kujawien, dass als Reingewinn 125 % des Actienkapitales erzielt wurde, wovon 90 % Dividende an die Aktionäre vertheilt worden sind! — Zur Verbesserung der Verkehrswege hat man Haltestellen und Weichen an der Eisenbahn angelegt, ca. 14 Kmtr. schmalspurige Eisenbahn gebaut, ebenso von Amsee nach Pakosch eine normalspurige Eisenbahn etc. wobei die Landwirthe den grössten Theil der Kosten aufgebracht. — Die durch die Auswanderung entstandene Lücke in der Zahl der Arbeiter wird sehr empfunden! — Gleich hohe Rentabilitätsbelege (100 % und mehr des Actienkapitales) lassen sich auch aus Braunschweig anführen; doch sind solche Zahlen nicht zu genau zu nehmen. Nähere Erklärung würde zu weit führen! —

185000 Mk. gestiegen ist, so ist das nur ein Beweis für die gesteigerte Produktivität der Arbeit. Wenn aber unter der unbeschränkten Verkehrsfreiheit des Grundbesitzes dieser Gütercomplex jetzt einen Preis von 7500000 Mk.[1]) erlangt, der von Jahr zu Jahr sich immer mehr steigert, so ist das nichts, als die Steigerung um ein Kapital, das nur deshalb existirt, weil seine Zinsen der produktiver gewordenen Arbeit vermöge der freien Concurrenz so lange fort und fort abgerungen werden, bis der Arbeitslohn wieder auf sein Existenzminimum herabgesunken und damit gleichzeitig die Kapitalsnoth des Grundbesitzes wiedergekehrt ist!

Diese unwahre Werthssteigerung des Bodens hört nach dem Eintreten der Gemeinde in ihre fürsorgende Funktion auf, die gesteigerte Produktivität der Arbeit kommt dieser selber als höherer Lohn zu Gute und es wird dem Fleissigen, dem Arbeitsamen nicht schwer werden, sich jene Summe Kapitales zu erübrigen, die er zur Bestreitung der nöthigen Ausgaben bedarf, dann aber auch, um Grundbesitz ohne Restkaufschilling und Erbschaftsgeldern im Verkehre zu erwerben. Und damit wären die Grundschulden, die man fälschlich unter den landwirthschaftlichen Kredit zusammenfasst, für immer aus der Welt unserer wirthschaftlichen Erscheinungen verschwunden!

Die formale Durchbildung dieser Gedanken hat, wenn obige Sätze feststehen, keine Schwierigkeiten mehr. So ist es eine conditio sine qua non, dass Bestimmungen wie: »Grunderwerb nur gegen Baarzahlung« die consequenteste Berücksichtigung finden müssten. Auch die Frage nach der Erhaltung des Familienbesitzes in der Familie, wie die Erbfolge überhaupt — die wir übrigens nur vom socialpolitischen Standpunkte aus für correkt lösbar erachten! —

1) Max Bauer, französ. Wirthschaftsstudien 1880 S. 201 berichtet: »Eine Farm in Valenciennes die einen Werth (letzter Kaufpreis!) von 8000 Dollar hatte, wurde nach 6jährigem Rübenbau um 41,000 Dollar verkauft! — Aehnliche Belege auch bei uns in Deutschland in beliebiger Anzahl!

fügt sich harmonisch in diesen Rahmen. Doch, wir müssen diese Gedanken heute verlassen, um im Zusammenhange hiermit den Einfluss der heutigen Lohnshöhe der landwirthschaftlichen Arbeiter auf die landwirthschaftliche Produktion zu erörtern.

Es kann kaum ein Zweifel darüber sein, dass — wenn die imaginären Kapitalstheile bei dem Preis der kleinen nnd kleinsten landwirthschaftlichen Grundstücke wegfallen, damit also der an sich ungerechte Theil der rechtlichen Verpflichtung der Arbeit dem Kapitale gegenüber verschwindet — die auf dem Boden angewandte Arbeit sich besser bezahlt und zwar nicht nur im Einzelnen, sondern in der Gesammtheit und dass deshalb auch die landwirthschaftliche Lohnarbeit in ihrem Preise steigt, und zwar künftig steigt in gleichem Verhältnisse, als sich die Produktivität der Arbeit mit dem Anwachsen des Kapitales und dem Fortschritt der Technik steigert.

Jetzt könnte aber die Frage gestellt werden, ob dieser gesteigerte Preis der landwirthschaftlichen Arbeit nicht etwa als Vermehrung der Produktionskosten nachtheilig wirken könnte?

Wir werden nun dabei nicht erst den schon oft ventilirten Einfluss der Arbeitszeit, wie der gesteigerten Consumtion auf die Energie der Arbeit und damit auf die Kosten der Arbeitsleistung an sich betrachten, wir wollen auch gar nicht an die sprichwörtlich gewordene Energielosigkeit unseres landwirthschaftlichen Durchschnittsarbeiters erinnern, sondern lediglich die heutige Lohnhöhe für landwirthschaftliche Arbeiter im Zusammenhang mit der landwirthschaftlichen Produktion mit wenigen Worten gedenken.

Wir wollen endlich nicht die Sachlage bei Latifundienbesitz im nordöstlichen Deutschland untersuchen, welcher übrigens schon Rodbertus [1]) und nach ihm von der Goltz [2]) Aufmerksamkeit geschenkt, sondern lediglich die Dinge, wie sie sich im südwestlichen Deutschland, also bei der relativ

1) Zur Erkl. u. Abh. d. h. Kreditn. d. Grdbes. II. Bd. S. 179 ebenso R. Ansichten von Th. Kozak S. 304, 305.

2) v. d. Golz, Die ländl. Arbeiterfrage, Königsberg 1874.

günstigsten Vertheilung des Grundbesitzes, gestalten, als Object für unsere Betrachtung herausgreifen.

Thuen wir das, so kann es wieder gar nicht zweifelhaft sein, dass unsere Untersuchung nur den Verhältnissen des sog. grösseren Grundbesitzes gilt, weil der Landwirth, soweit er in seiner Wirthschaft mit seinen eigenen materiellen Arbeitskräften ausreicht, den Werth derselben fast unbeachtet lässt und deshalb auch mit seiner Arbeitsverwendung absolut nicht ökonomisch verfährt.

Für den sog. grösseren Grundbesitzer aber, der nach unserem Dafürhalten dort beginnt, wo die Summe der auf dem Besitze angewandten Arbeit eine solche Grösse erreicht, dass die ökonomische Anstellung der Arbeitskräfte die volle Thätigkeit des Besitzers als immaterielle Arbeit in Anspruch nimmt, hat das Gesetz der Oekonomie der Kräfte einen viel bedeutungsvolleren Inhalt, als vielen bewusst sein dürfte.

Nach eben diesem Gesetze lässt sich bekanntlich die Arbeitsleistung in der Landwirthschaft je nach der Art der Kräfte, welche dabei vorherrschend in Action treten, in drei Hauptkategorien theilen und zwar in Handarbeit, Gespannarbeit und Maschinenarbeit, wobei die Kosten der Arbeitseinheit (Kilogrammeter) im ersteren Falle am höchsten, im letzteren am niedrigsten stehen.

In richtiger Consequenz müsste also aus wohlerwogenem eigenem Interesse der grössere Grundbesitzer alles, was er mit Gespannen verrichten kann, nicht mit der Hand schaffen lassen, und wo Maschinen arbeiten können, wieder an Gespannen sparen. Es müsste dieser Grundsatz um so mehr beachtet werden, als die Oekonomik der Zeit, die bekanntlich oft Geld ist, wieder gerade auf diese Weise ihre correkteste Beachtung findet.

Vom Standpunkt der Theorie dürfte gegen all das kaum ein Zweifel vorzubringen sein; anders die Praxis.

Unter normalen Zuständen, die bekanntlich die Abstraction immer zur Voraussetzung hat, d. h. also in guten Jahren und bei günstiger Witterung, wo schliesslich jeder Landwirth sein kann, lässt sich das alles auch so leidlich durchführen. Der

Bauer sagt bekanntlich mit sehr richtigem, nationalökonomischem Gefühle: »das Wetter hilft schaffen!«

Bei ungünstiger Witterung aber, wo die Arbeit sich gerade um so mehr in bestimmte kurze Perioden zusammendrängt, ändert sich die Sache. Die kleineren Bauern, aus welchen sich die landwirthschaftlichen Arbeiter rekrutiren, und von denen ein Jeder auch etwas zu ernten hat, wissen ganz genau, dass die Ausnützung der günstigsten Zeit zur Arbeit auf ihrem Besitze sich besser lohnt, als der geringe Tagelohn in fremdem Dienste ausmacht. Der Gutsbesitzer kann deshalb erst, wenn die Bauern mit ihrer Arbeit zu Ende sind, auf ihre Unterstützung hoffen, die er trotz Maschinen und Gespanne ein für allemal nicht entbehren kann.

Aber mittler Weile sind die wenigen Tage Sonnenschein vorüber und die Ernte leidet unter der Ungunst der Witterung so empfindlichen Schaden, dass dem gegenüber die Bedeutung der amerikanischen Concurrenz ganz und gar verschwindet!

Und wie kann man sich aus dieser verhängnissvollen Lage retten?

Der Erfahrene weiss, dass es sich heute bei der Arbeitseintheilung in der Gutswirthschaft leider weniger um die Verwirklichung der Oekonomie der Kräfte, als vielmehr darum handelt, ein bestimmtes Contingent von Lohnarbeitern das ganze Jahr hindurch beschäftigen zu können, um dann, wenn man ihrer Kräfte bedarf, nicht ganz verlassen zu sein. Die Summe, welche auf diese Weise verschwendet werden muss, ist oft erschreckend gross; aber immerhin noch kleiner, als der im anderen Falle zu erwartende Schaden!

Es giebt noch ein, vielleicht weit besseres Mittel, und das bestände darin: die Arbeit soviel höher zu lohnen, d a s s der Kleinbauer des Werthes seiner Arbeitskraft bewusst werde, die er jetzt noch o h n e alle ökonomischen Grundsätze auf seinem zerstückelten Kleinbesitz verschwenden darf und dabei von den Früchten seiner Arbeit auf eigenem Besitze mehr erntet, als er bei der heutigen Lohnhöhe verdienen könnte. Die natürliche Folge davon wäre: Minderung des Kleingrundbesitzes zu Gunsten des mittleren Besitzstandes!

Eine andere Forderung müsste aber dabei noch Berücksichtigung finden: wir meinen die Mobilisirung der Arbeit, die nach dem Ausspruch des grossen Statistikers Engel, das grösste Kapital eines Volkes ist!

Wir dürfen diese Dinge, womit nur gezeigt sein sollte, dass eine Steigerung des Preises für landwirthschaftliche Arbeiten gerade aus ökonomischen Gründen heute schon einigermassen zum Bedürfniss geworden ist, hier nicht weiter verfolgen, um zum Schlusse nur noch einige Worte der Frage nach dem Bauerngut der Zukunft zu widmen.

Stein sagt darüber [1]: »Wir werden davon ausgehen können, als Bauerngut vier Kategorien aufzustellen, die, wie wir meinen, weder von der Verschiedenheit des Reinertrags und seiner Abschätzung noch von dem Umfang des Besitzes, sondern von den Bedingungen ihrer selbständigen Bewirthschaftung abhängen.

Die erste würde soviel Grund umfassen, als zum Halten von zwei Pferden und etwa vier Kühen nothwendig ist.

Die zweite würde etwa auf dem Halten von vier Kühen beruhen.

Die dritte auf dem Halten von zwei Kühen.

Die vierte wäre ein Gartenland von mindestens ¼ Joch.«

Bei Streitigkeiten will derselbe Autor für die kleinere Hufe entschieden wissen.

Wir müssen gestehen, dass wir — von allen Einzelheiten abgesehen — die relative Berechtigung dieser Vorschläge nur im Zusammenhang mit dem geforderten Hufenrecht zu erkennen vermögen. Denn: wenn auch unbestreitbar mit der Vertheilung des Grundbesitzes in lauter Latifundien der Untergang des Staates besiegelt ist; wenn auch Plinius Mahnwort: »latifundia perdidere Italiam!« in der Geschichte der Völker ewig seine ernste Wahrheit behält, so dürfte doch ebensowenig eine Meinungsdifferenz ernstlich darüber bestehen können, dass die Vertheilung des Grundbesitzes in lauter kleine und kleinste Bauerngüter der Zukunft nicht vorbehalten bleibe.

---

1) L. v. Stein, Bauerngut und Hufenrecht S. 11.

Das, was das Ziel der germanischen Gezchichte ist, kann nur etwas Vollkommeneres, etwas Unabhängigeres sein! was aber die Unabhängigkeit unseres heutigen durchschnittlichen Bauernstandes betrifft, so besteht diese leider nur in der Abhängigkeit! Es ist überflüssig, dem nur einigermassen in diese Verhältnisse eingeweihten Belege dafür beizubringen.

Wir sind überhaupt der Meinung, dass es gar nicht die Aufgabe unserer Agrarreform sei, die Ausdehnung des künftigen Bauerngutes formal zu bestimmen, oder gar schon den Plan der künftigen Grundbesitzvertheilung — und sei es auch nur für die Hälfte der landw. benutzten Bodenfläche — jetzt schon am grünen Tische aufzuzeichnen; denn es ist ein ganz zweckloses Bemühen, dem kulturellen Fortschritt und der durch ihn bedingten Gestaltungen, für die Zukunft die besten Wege mit prophetischem Geiste vorzeichnen zu wollen.

Die Aufgabe der Agrarreform besteht unseres Erachtens vielmehr darin, in das Leben der wirthschaftlichen Gestaltungen das richtige Ferment hineinzuwerfen, damit sich die relativ beste Vertheilung des Besitzes s. z. s. mit Naturnothwendigkeit von selber vollziehen muss. Wir sind uns keinen Augenblick darüber unklar, dass bei dem Verkehr der Grundstücke nur nach ihrem inneren Werthe, es Niemand einfallen wird, sich Latifundien zusammenzukaufen, wie andererseits bei dem aus demselben Grunde sich immer steigernden Arbeitslohne die kleinen und kleinsten Bauerngüter mehr und mehr zu solchen Wirthschaftscomplexen zusammenschmelzen werden, bei deren Bewirthschaftung sich das Gesetz der Oekonomie der Kräfte am vollkommensten verwirklichen lässt.

Und wenn wir hier innehalten und auf die inhaltsreiche Vergangenheit unserer germanischen Geschichte zurückschauen, die, wie wir alle glauben, einstmals mit möglichst gleicher Grundbesitzvertheilung unter die freien Männer der Mark begonnen, und wie gerade auf dieser Besitzvertheilung der Staat auf felsenfester Grundlage gebaut war! Wie dann mit der Trennung der staatlichen Funktionen auch verhältnissmässig die Ungleichheit des Grundbesitzes sich ausbilden musste, um nach der Gründung der Universität Bologna noch einmal die

schroffeste Form in der Ungleichheit vor dem Rechte zu zeigen; aber um auch gerade damit ihre innere Berechtigung mehr und mehr zu verlieren, bis wir die letzten Trümmer vor kaum einem Menschenalter hinweggeschaffen sahen! Und wenn wir uns endlich erinnern, wie gerade von der Freiheit des Grundeigenthumes an, soweit die Entwicklung der Dinge eine allgemein vortheilhafte blieb, die Bewegung des Grundbesitzes unverkennbar die Vermehrung selbständiger Wirthschaftscomplexe zeigte, wäre da unsere Meinung vielleicht widersinnig, wenn wir den heute durchschnittlich zum angehenden Grossgrundbesitz gerechneten Wirthschaftscomplex als das »Bauerngut der Zukunft« betrachten?

Aber wenn auch die sich ereigneten Thatsachen noch wenig bestimmt für unsere Auffassung einzutreten scheinen, und wenn auch das Ziel der Vertheilung des Grundbesitzes sich zugegebener Weise nur unklar erkennen lässt — eins ist gewiss und steht mit lapidarer Schrift auf allen Blättern der Geschichte geschrieben:

»Der Arbeit ihren Lohn! das ist der Weg »zum Wohl der Staaten, wie zum kulturel- »len und civilisatorischen Fortschritt »der Menschheit!«

»Suum cuique!«

II. Miscellen.

Die erste allgemeine Reichsstatistik der Eisenbahnen Deutschlands.

—e. Soeben hat das Reichseisenbahnamt den ersten Band (Grossfolio) über die »Statistik der im Betrieb befindlichen Eisenbahnen Deutschlands« für das Betriebsjahr 1880/81 ausgegeben. Erst für dieses Jahr ist endlich das vereinbarte »Normalbuchungsformular« für die Eisenbahnen Deutschlands — im Anhang mitgetheilt — zur Anwendung gekommen.

Obwohl eine »Statistik der Güterbewegung« für ganz Deutschland zum eigenen Bedauern des R.-E.-A. (vrgl. Vorrede) noch nicht geliefert werden konnte, ist der stattliche Band dennoch eine der werthvollsten Publicationen und eine der besten Errungenschaften des Reiches für das wissenschaftliche Leben. Diese Publikation wird regelmässig fortgeführt werden; die separate preussische Publikation wird und kann dagegen entfallen.

In drei Abtheilungen sind die normalspurigen Bahnen, die schmalspurigen Bahnen, endlich die nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Anschlussbahnen (Montanbahnen u. drgl.) behandelt. Diess geschieht in Form von 35 durch Anmerkungen und durch fünf Karten erläuterten und illustrirten Tabellen, wovon Tab. 1 bis 32 allein den normalspurigen Bahnen gewidmet sind. Die normalspurigen Bahnen hatten am Ende des Betriebsjahres eine Eigenthumslänge von 33707 Kilometer, die schmalspurigen eine solche von 192 Kilom. (Oberschlesien, Broelthal) und die a. öff. Best. befindlichen Anschlussbahnen eine solche von 1477 Kilom. Der Tabelle I. sind werthvolle Abrisse der Entstehung und der ganzen Entwicklungs-, bezw. Rechtsgeschichte jeder normalspurigen Bahn beigegeben.

Die normalspurigen Bahnen finden sich in Staatsbahnen, in Privatbahnen unter Staatsverwaltung und in Privatbahnen unter eigener Verwaltung gegliedert. Es giebt Reichs- und Staatsbahnen 22,325, Privatbahnen mit Staatsbetrieb 3737, Privatbahnen mit Privatbetrieb 7644. Unter diesen Bahnen qualificiren sich 3247 Kilometer als Bahnen

von »untergeordneter Bedeutung«, wovon 2212 Kilom. den Staatsbahnen angehören.

Nach Staaten vertheilen sich die Staatsbahnen wie folgt: Preussen 11505 Kilom., Bayern 4267 Kilom., Sachsen 1942 Kilom., Württemberg 1535 Kilom., Baden 1185 Kilom., gr.h. hessische (ganze Main-Neckarbahn und oberhessische Bahnen) 270 Kilom., Oldenburg 278 Kilom., Gotha 8,9 Kilom.

Die in Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen hatte ganz überwiegend die preussische Staatsverwaltung inne, welche über ca. 15000 Kilometer Bahnen und wenn man die reichsländischen Bahnen (1130 Kilom.) und die Militärbahn Berlin-Zossen-Schiessplatz (45 K.) zuzählt, schon Ende des Verwaltungsjahres 1880/81 reichlich die Hälfte der Normalspurbahnen Deutschlands in einer Umfassungszone, die von Ostpreussen bis Basel reicht, im Besitz hatte.

Als bedeutendste Privatbahnen unter eigener Verwaltung erscheinen noch zu dem bezeichneten Zeitpunkt: Altona-Kiel, (Berlin-Anhalt), (Berlin-Görlitz), Berlin-Hamburg, Breslau-Schweidnitz-Freiburg, Märkisch-Posener Bahn, ostpreussische Südbahn, rechte Oderufer, (Thüringische Bahnen), Braunschweigische, Mecklenburgische Fr. Franz Bahn. die drei Pfälzische Bahnen.

Das reiche Material, betr. Bauanlage, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten, sowie Betriebsmittel, lässt sich hier nicht einmal in den allgemeinsten Umrissen andeuten. Wir führen nur wenige Daten an: Die Gesammtlänge des durchgehenden zweiten Geleises beträgt 9892 (auf 33707 K. Eigenthumslänge), des dritten Geleises 36,49 K., des vierten Gel. 3,87 u. aller nicht durchgehenden Geleise (Bahnhofgeleise u. drgl.) 13701, sämmtlicher Geleise 57321,46 Kilom. Die bauliche Erhaltung und Erneuerung (ohne Umbau) erforderte für Material 12,8, für Arbeitslohn 18,2 Millionen Mark.

Die Einnahmen aus dem Personen- und Gepäckverkehr betrug 236,4 Mill. Mark oder 26,66 % der Gesammteinnahme. Befördert wurden in Procenten aller beförderten Personen in I. Cl. 1,04% in II. Cl. 13,55%, in III. Cl. 62,58, in IV. Cl. 20,18, Militärbeförderung 2,39%. Die Einnahme per Personenkilometer betrug im Schnellzugsverkehr 6,50 Pfennig, in Personen- und gemischten Zügen 3,13 Pf. Auf die Rückfahrtsbillete (= 44% aller B.) betrug die Personenkilometer-Einnahme 3,08 Pf., auf Rundreisebillete 4,60 Pf. Die vorhandenen Plätze sind ausgenutzt mit Procenten: I. Cl. 10,94, II. Cl. 21,02, III. Cl. 26,96, IV. Cl. 31,26, in sämmtlichen Klassen 25,40%.

Der Güterverkehr zeigt eine Einnahme von 592 Mill. Mark, darunter 533 Mill. Mark für Frachtgut. An Einnahmen ergab 1) Stückgut (9 Mill. Tonnen) 97,2 Mill. oder 11,99 Pfennig auf den Tonnenkilometer, 2) die allgemeine Wagenladungsklasse A. 1 (mit 2,7 Mill. T.) 24 Mill. Mark oder 7,35 Pf. per Tonnenkilometer; 3) allgemeine

Wagenladungsklasse B (3,6 Mill. T.) 28,7 Mill. Mark oder 6,18 Pf. per Tonnenkilometer, 4) Specialtarif A2 (5,4 Mill. T.) 25,8 Mill. Mark oder 5,99 Pf. per Tonnenkilometer; 5) Specialtarif I (9,2 Mill. T.) 43,8 Mill. Mark oder 5 Pf. per Tonnenkilometer; 6) Specialtarif II (4,9 Mill. T.) 18,3 Mill. Mark oder 4,09 Pf.; 7) Specialtarif III (27,5 Mill. T.) 72 Mill. Mark oder 3,27 Pf. per Tonnenkilometer; 8) Ausnahmetarife für Gewichtsmengen unter 10 Tonnen 2,3 Mill. Mark; 9) Ausnahmetarife für Wagenladungen von 10 Tonnen an (86,9 Mill. T. Beförderung) 220 Mill. Mark oder 3,16 Pf. per Tonnenkilometer. Im Ganzen 149,7 Mill. Tonnen Frachtgutbeförderung auf durchschnittlich 84 Kilometer mit 533 Mill. Mark Gesammteinnahme und 4,23 Pfennig Kilometer-Einnahme. Militärgut nur 75,664 Tonnen und 11,97 Pfennig Kilometer-Tonnen-Einnahme.

Baukosten und verwendetes Anlagekapital: Die gesammten eigentlichen Baukosten betrugen 8400 Mill. Mark oder 248,850 Mark per Kilometer Eigenthumslänge. Letztere Ziffer schwankt übrigens zwischen 45333 und 759684 Mark. Von dem Gesammtanlagekapital, welches bei Einrechnung der Zwischenzinsen etc. auf 8877 Mill. Mark oder 262,986 Mark per Kilometer Eigenthumslänge sich erhebt, wurde beschafft: 5572 Mill. Mark durch Staatsanlehen und 694 Mill. Mark aus extraordinären Fonds für die Staatsbahnen; dagegen für die Privatbahnen 2514 Mill. Mark durch Actien und Obligationen und 85,7 Mill. Mark durch schwebende Schulden. Von dem Anlagekapital der concessionirten Privatbahnen wurden aufgebracht 1033 Mill. Mark in Stamm-Actien, 254 Mill. in Prioritäts-Stammaktien, 1399 Mill. in Prioritätsobligationen, worunter 112 Mill. zu 3½%, 151,9 Mill. zu 4%, 982 Mill. zu 4½%, 151 Mill. zu 5%. Getilgt sind 91,7 Mill. Mark Prioritätsobligationen.

Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben: Eingenommen wurden im Ganzen 886 Mill. Mark, ausgegeben 494,2 Mill. Mark. Die Einnahmen aus dem Personen- und Gepäckverkehr betrugen 236, die aus dem Gesammt-Güterverkehr 591,8 Mill. Mark. Die Betriebsausgaben betrugen 53,93% der Betriebseinnahmen, schwanken aber nach den einzelnen Bahnen zwischen 81,59 und 38,21%.

Erneuerungs- und Reservefonds: Der Erneuerungsfond betrug 112 Mill. Mark am Ende des vorigen Betriebsjahres und hatte 57,7 Mill. Mark Einnahmen und 51,3 Mill. Mark Ausgaben. Stand am Ende des Betriebsjahres 118 Millionen Mark. Der Reservefond hatte einen Stand von 18,4 Mill., 6,9 Mill. Einnahmen und 4,7 Mill. Mark Ausgaben.

Dienstpersonal und Besoldung: 1) Allgemeine Verwaltung: Etatsmässige Beamte gab es 7977, diätarische 3457, Arbeiter 840. Es entfallen 5,94 Personen und 12517 Mark Besoldungsaufwand auf 100,000 Nutzkilometer; 2) Bahnverwaltung: etatsmässige Beamte

30060, diätarische 2663, Arbeiter 58021, zusammen 90143 Personen mit 60,4 Mill. Mark an Bezügen (27359 Mark auf 100000 Nutzkilometer;) 3) Transportverwaltung: etatsmässige Beamte 72553, diätarische 9980, Arbeiter 55852, zusammen 138415 Pers., wovon 55742 auf den äusseren Bahnhofsdienst, 30481 auf den Expeditionsdienst, 23783 Zugbegleitung und 28408 Zugförderung. Auf 100000 Nutzkilometer 66,95 Köpfe. Die Anzahl der Beamten und Arbeiter der gesammten Betriebsverwaltung beträgt 241453 mit 247,3 Mill. Mark Bezügen. Daneben 43123 Werkstättenarbeiter zu 40,3 Mill. Mark Bezügen.

Hülfskassen des Eisenbahnpersonales: 1) Pensions- und Unterstützungskassen gab es 66 mit einem Vermögensstand am Ende des Betriebsjahres von 76 Mill. Mark (42 Mill. Mark allein bei den Staatsbahnen), 13,1 Mill. Mark Einnahmen und 9,6 Mill. Mark Ausgaben; 2) Kranken- und Sterbekassen gab es 140, Vermögensstand 4,9 Mill. Mark, Einnahmen 2 Mill. Mark, Ausgaben 1,7 Mill. Mark; 3) vereinigte Pensions- und Unterstützungs-, Kranken- und Sterbekassen sind es 19 an der Zahl. Vermögensstand 1 Mill. Mark, Einnahmen 403000, Ausgaben 299000 Mark.

Unglücksfälle: Reisende ohne eigene Schuld getödtet 5, verletzt 99, in Folge eigener Unvorsichtigkeit bezw. 21 und 39, zusammen bezw. 26 und 138; auf 100000 beförderte Reisende Tödtungen 0,12, Verletzungen 0,64 Personen. An Bahnbediensteten kommen auf 1 Million durchfahrene Zugkilometer 1,14 Tödtungen und 6,89 Verletzungen. Unter den Begriff Tödtung fällt auch die Verletzung, welche binnen 24 Stunden nach dem Unfall den Tod herbeiführt. Nach dem Haftpflichtgesetz wurden an Entschädigungen bezahlt: einmalige Abfindungen 507094 Mark, fortlaufende Zahlungen 1613445 Mark, aus Pensions- und Hülfskassen 218397 Mark. Sch.

Zur Aktienrechtsreform in Oesterreich.

H. Seit Januar liegt beim A.-H. des Reichsrathes eine Vorlage der cisleithanischen Regierung, welche das österr. Aktienrecht — wesentlich im Anschluss an das deutsche Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, aber in manchen Punkten auch über dieses ungenügende Gesetz hinausgehend — einer Reform zu unterziehen bestimmt ist. Angesichts der demnächst zu gewärtigenden zweiten Aktienrechts-Novelle des Deutschen Reiches gehen wir auf die österreichische Vorlage nur kurz ein. Die wenigen Andeutungen über die Differenzen zwischen dem bestehenden deutschen Gesetze von 1870 und dem neuesten österr. Entwurf dürften immerhin für deutsche Leser von Interesse sein.

Der neue österr. Entwurf bricht mit dem Princip der Concession. Sachgemäss wird jedoch die staatliche Concession da beibehalten, wo es sich um einen allgemein concessionspflichtigen Betrieb handelt oder Eisenbahn-, Kanal-, Dampfschifffahrts-Betrieb, Versicherung,

Pfandleihgeschäft, Bergbau, Pfandbriefausgabe den Zweck der Gesellschaften bildet. Ausserdem verbleibt sogar für alle Gesellschaften die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung (durch einen landesfürstl. Kommissär) aufrecht hinsichtlich der Ausgabe von Inhaberschuldbriefen, Kassascheinen, Checks, Einlagebüchern. Weiter bleibt das sehr missbrauchbare Recht vorbehalten, die Gesellschaften wegen einer sie als politischen Verein qualificirenden Thätigkeit in politischen Angelegenheiten oder wegen das öffentliche Wohl gefährdender Betriebsführung aufzulösen; das kann unter Umständen eine Quelle grosser Rechtsunsicherheit werden, wenn auch zuzugeben ist, dass keine Regierung einer solchen äussersten Waffe wird ganz entbehren können.

Auch der österreichische Entwurf erklärt Aktien und Kommanditactiengesellschaften selbst dann für Handelsgeschäfte, wenn der Unternehmungszweck kein Handelsgeschäft ist.

Die Kommandit-A.-Ges. betreffend — wird als Mindestbetrag einer Actie 100 fl. ö. W., für Bankgeschäfte 500 fl. normirt und gleicher Betrag für Actien jeder Emission vorgeschrieben. Der Entwurf enthält weiter präcisere und eingehendere Bestimmungen über den nothwendigen Inhalt des Gesellschaftsvertrages, über Aufzeichnung bezw. Veröffentlichung ausbedungener besonderer Vortheile und eingeworfener Werthe (apports), sowie über die erfolgten Einzahlungen; für spätere Einlagen werden dieselben Kautelen vorgesehen, wie für die ursprünglichen. Es wird genauere Fürsorge getroffen für die Einlieferung der Zeichnerliste und der alljährlichen Bilanzen und Jahresberichte beim Handelsgericht. Weiter für die Aufmachung der Bilanz: Bewerthung der Vorräthe nur zum Selbstkostenpreise, bezw. zum Börsenpreise der Zeit der Bilanzaufstellung; Gründungskosten, von welchen nur die entrichteten Stempelgebühren auf die ersten fünf Jahre repartirt werden dürfen, rückständige Einzahlungen, Verwaltungskosten sind in der Aufstellung besonders ersichtlich zu machen. Dem bekannten Verlangen, die Kommanditisten der vollhaftenden Verwaltung gegenüber aktionsfähiger zu machen, trägt der österr. Entwurf in ziemlich ausgiebiger Weise Rechnung, nämlich durch das Recht, das jeder Kommandist für sich erhalten soll, gesetz- oder statutwidrige Beschlüsse der Generalversammlung vor dem Handelsgericht anzufechten, dann durch das Recht, die Einberufung der Generalversammlung auf Verlangen der Kommandisten beim Handelsgericht zu betreiben, durch das Recht, das Stimmrecht durch Stellvertreter auszuüben, durch das Recht der Vereinigung der Aktien Mehrerer zur Erlangung der Stimmfähigkeit, durch die Vorschrift der Totalerneuerung des Aufsichtsrathes, durch Einräumung mindestens eines (des letzten) Sitzes im Aufsichtsrath an den Kandidaten von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Generalversammlung, wenn ein Drittel der Stimmen bei der suc-

cessiven Einzelwahl an demselben Kandidaten festgehalten hat. Ausser der besseren rechtlichen Bewaffnung der stillen Theilhaber wird eine schärfere civilrechtliche Haftbarkeit des Aufsichtsrathes (»persönlich und solidarisch für den Schaden aus vorsätzlicher oder nachlässiger Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten«) statuirt und Gefängnissstrafe der persönlich haftenden Gesellschafter (analog der Liquidatoren, Beauftragten u. s. w.) für gewisse näher bezeichnete gesetz- und statutwidrige Handlungen vorgeschrieben. Das Stimmen der Strohmänner in den Generalversammlungen wird mit Gefängniss bis zu 3 Monaten zu treffen gesucht.

Die Aktiengesellschaften betreffend lehnt sich der österr. Entwurf ebenfalls umfassend an das erwähnte deutsche Gesetz an, jedoch finden sich Abweichungen und Erweiterungen. Der Betrag einer Inhaberaktie soll in minimo 200 fl., der einer Namensaktie 100 fl. (bezw. 100 und 50 fl. im Falle das Gesammtkapital 500 000 fl. nicht übersteigt) betragen. Für Actien von Bank- und Geldwechsel-Gesellschaften mindestens 500 fl. Die Vorsichten, welche bezüglich ausbedungener besonderer Vortheile und eingeworfener Werthe für die Kommandite-A.-G. wirksam werden sollen, finden sich auch bezüglich der Actiengesellschaften vorgesehen; derartige Bedingungen und Einwirkungen unterliegen, wenn sie nach erfolgter Konstituirung erfolgen, einer besonderen in der Generalversammlung vorzutragenden Schätzung, welche erst in einer zweiten Generalversammlung, nach erfolgter Auszugspublication, nur stimmeneinhellig und bei Vertretung von mindestens der Hälfte des Aktienkapitals auf rechtsgültige Weise genehmigt werden kann. Einhelligkeit der Generalversammlung, in welcher mindestens die Hälfte des G.-Kapitals vertreten ist, wird auch zum nachträglichen Beschluss über Ausgabe von Prioritätsaktien verlangt. Emission von neuen Actien vor Volleinzahlung oder vor Erlöschung der Einzahlungspflicht der »alten« ist ausgeschlossen. Die Einzahlungspflicht des Zeichners auf den vollen Betrag dauert mindestens zwei Jahre bis nach erfolgter Konstituirung. Neben dem Grundkapital ist ein nur für Ersatz von Grundkapitalsverlusten verwendbarer Reservefond bis zum Mindestbetrag von 20 % des Grundkapitals, durch Zuweisungen von mindestens 20 % aus den Reingewinnen, zu bilden. Für die Art und den Umfang der erfolgten Einzahlung werden besondere Nachweisungen, bezw. Publikationen angeordnet. Inhaberactien bis 200 fl. und Namenactien bis 100 fl. sind ganz, höhere mindestens zur Hälfte einzubezahlen, bevor die Konstituirung erfolgen darf. Ein Kernschuss in den schwarzen Punkt des österr. Actienwesens macht der Entwurf mit der Bestimmung, dass nicht durch die Generalversammlung, sondern durch formelle Erklärung sämmtlicher Mitglieder der Direction und des Aufsichtsrathes, die Thatsache der erfolgten Zeichnung und Einzahlung der Actien gerichtlich zu bescheinigen ist. Erwerbung und

Besitz eigener Actien ist zum Zweck der Kapitalreduction und als Mittel executiver Beibringung von Guthaben zulässig; in letzterem Falle hat baldigste Wiederveräusserung zu erfolgen; Verwendung des ausserordentlichen Actieneigenbesitzes zur Abstimmung in der G.-Vers. ist verboten. Die Aktionäre der Actiengesellschaften sollen — neben der Befugniss der Inspection der Bücher durch einen Beauftragten, wenn die Vertreter von mindestens $^1/_{10}$ des Actienbesitzes diess beim Handelsgericht verlangt und letzterem Unregelmässigkeiten bescheinigt haben — weiter das Recht der Vertretung der Minderheit im Aufsichtsrath ähnlich wie die stillen Gesellschafter von C.-A.-G. (s. oben) erlangen. Neu und eigenthümlich ist die Einräumung eines Kapitalaussonderungsrechtes an den einzelnen Aktionär im Falle nachgewiesener gesetzlicher oder durch äussere Umstände veranlasster »Unmöglichkeit der Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes«; selbstverständlich steht den übrigen Actionären auch in diesem Fall der statutenmässige Beschluss der Liquidation zu; der einzelne Aktionär jedoch kann nicht auf Liquidation klagen. Ueber die Verpflichtungen der gesellschaftlichen Organe finden sich mehrfach schärfende Bestimmungen verglichen mit dem deutschen Gesetz; dieselbe Person kann nicht zugleich einem Verwaltungsorgane und dem Aufsichtsrath angehören. Der Auftrag der Liquidatoren kann widerrufen und auf Antrag eines Actionärs können vom Handelsgericht die Liquidatoren ernannt oder solche beigegeben werden.

In wieweit diese Bestimmungen die reichsräthliche Zustimmung erlangen werden, bleibt abzuwarten.

III. Literatur.

Fr. Kleinwächter, die Kartelle, ein Beitrag zur Frage der Organisation der Volkswirthschaft, Innsbruck, Wagner 1883, 245 S.

H. Professor Kleinwächter in Czernowitz hat sich ein Verdienst erworben, indem er das Productions- und Absatzkartell als volkswirthschaftliche Organisationsform durch die vorstehend bezeichnete Schrift zur Diskussion stellte. Sein Thema ist ein höchst zeitgemässes, theoretisch wie praktisch von Interesse. Die allgemeinen Auseinandersetzungen des Verfassers mit den Standpunkten des Socialismus und Individualismus, welche für Kleinwächter ein persönliches Bedürfniss gewesen sind, lassen wir vorläufig bei Seite, um auf den eigentlichen Gegenstand der Schrift, das Kartell und die Bedeutung desselben für die volkswirthschaftliche Organisation, einzugehen.

Kleinwächter — frappirt wie viele Zeitgenossen über das immer stärkere und ungescheutere Auftreten des Kartells in der »Zeit der Concurrenz« — hat sich der dankenswerthen Mühe unterzogen, über das Kartell Gutachten und Aeusserungen im privatem Wege einzuziehen. Den hieraus gewonnenen Thatbestand skizzirt er (S. 126 ff.) ungefähr wie folgt:

Fünf Arten von Kartellen treten zur Zeit hauptsächlich auf:

1) Kartelle, bei welchen die Bestellung nach gemeinsamer Verabredung gewonnen und die Produktion in irgend welcher Weise unter die kartellirten Werke zu gleichmässiger Beschäftigung vertheilt wird. Die Leitung liegt in der Hand eines Centralbureaus. Der Kartellzweck wird in verschiedener Weise erreicht. Bald übernimmt der Reihe nach jedes Werk öffentlich ausgeschriebene Lieferungen (Eisenbahnmaterial u. dgl.), indem es einen verabredeten niedrigsten Preis stellt. Oder es darf, wenn die Bestellung vom Consumenten direkt und ohne öffentliche Offertverhandlung erfolgt, das Werk die Bestellung nur bis zu einem bestimmten Quantum zu bestimmtem niedrigem Preise übernehmen und hat das Mehr entweder abzulehnen oder nur zu einem höheren Preis zu übernehmen, dessen Extraertrag ganz oder theil-

weise an die übrigen Werke hinauszuzahlen ist. Oder das Centralbureau vertheilt, wenn bei ihm die Bestellung einläuft, das Quantum unter die cartellirten Werke nach der Leistungsfähigkeit, bezw. Reihe. Diese erste Kartellform, die relativ organisirteste, ist auch die seltenste und beschränkt sich nahezu ganz auf die Schienen-, Wagen- und Locomotivfabrikation. Sie setzt genaue wechselseitige Kenntnissgabe der Verhältnisse jedes kartellirten Werkes, genaue wechselseitige Controle der cartellirten Werke voraus, wie sie nur bei örtlich concentrirten Industriezweigen möglich ist.

2) Kartelle, bei welchen sowohl das Maximalquantum der Produktion jedes Geschäftes, als auch ein Minimalpreis des Artikels festgesetzt wird. Diese Kartelle kommen nach den bei Kleinwächter eingelaufenen Notizen hauptsächlich in der Roheisenbranche vor, soweit deren Artikel kurante Preise, annähernd gleiche Qualität und geringe Sortenverschiedenheit haben.

3) Kartelle, welche lediglich die Menge der Production regeln, während jedes cartellirte Werk die Preise für das ihm erlaubte Quantum nach Belieben bestimmen kann. Derartige Kartelle bestehen namentlich in der Kohlenindustrie.

4) Kartelle auf Minimalpreise bei unbeschränkter oder doch nur mittelbar beschränkter Produktion des Einzelnen (so unter Bierbrauereien).

5) Kartelle ohne Produktions- und ohne Preis-Limitirung, mit dem blossen Inhalt geographischer Theilung des Absatzgebietes. So zwischen elsässischen und altdeutschen Baumwollfirmen unmittelbar nach Einverleibung des Elsasses, zwischen englischen und festländischen Baumwollfabrikfirmen, zwischen ausländischen und deutschen Spiegelglas- und Zinkwerken.

Soweit die dem Verfasser zugegangenen Notizen ein Urtheil gestatten, sind die Kartelle höchst gebrechliche Gebilde, vergängliche Coalitionsmonopole. Nicht immer üben die Kartellisten Treu und Redlichkeit gegeneinander, soweit Produktion und Absatz nicht schon ihrer Natur nach (so bei Kohlen und Bier) öffentlich evident werden. Dass die Kartelle dazu dienen, künstliche Einschränkung des Angebotes und hiedurch hohe Preise zu ermöglichen, wurde von des Verfassers Gewährsmännern gleichlautend in Abrede gestellt (S. 159). Dagegen wird geklagt, dass die Kartelle dazu dienen, den Schutzzoll, welcher ihnen den inneren Markt sichert, zur Unterbietung auf fremdem Markte zu benützen, indem man sich für niedrige Auslandpreise durch hohe Inland-Kartellpreise ranzionirt.

Diess die Thatsachen. Folgt die Würdigung und die volkswirthschaftspolitische Verwerthung derselben (S. 160 ff.). Der geehrte H. Verfasser gewinnt hiebei eine sehr günstige — nach unserer Ansicht wohl eine zu günstige — Meinung von den Kartellen. Er findet durch sie folgende zwei Vortheile angebahnt: Beschränkung der Produktion

auf den Bedarf und Ermöglichung stetiger Beschäftigung aller Concurrenten durch Theilung der Bestellungen. Auf dass die Kartelle es zu Stande bringen, an Stelle der jetzigen »anarchischen Produktionsweise« ein Gleichgewicht im Gang von Production und Consumtion herzustellen und für die Zukunft im grossen nationalen und internationalen Massstabe das zu werden, was die Zünfte für die Localwirthschaft des Mittelalters gewesen sind, — dazu sind nach der übrigens immer bescheiden und überzeugungsvoll ausgedrückten Meinung des H. Verfassers nur zwei Dinge nöthig: die Bekleidung der Kartelle mit korporativen Rechten zur Geltendmachung der Verabredungen nach innen und ein gesetzlicher Zusammenschluss zur ausschliesslichen Versorgung des nationalen Bedarfes, letzteres jedoch mit den correlaten drei Einschränkungen einer Befugniss des Staates: erstens zur Concessionirung von Concurrenzgeschäften nach Bedarf, zweitens zur Ermässigung des Zolltarifes (mittelbarer Preisregulirung), drittens endlich zur Tarifirung (directen Preisregulirung). Auf diesem Wege ergäbe sich die nach Ansicht des H. Verfassers richtige Organisation der nicht für den Localabsatz arbeitenden Industrie; den Localinnungsverband hält er — nach u. A. mit Recht — nicht für allgemein anwendbar, er hält denselben nur bez. der örtlichen Nahrungsmittelgewerbe für reconstruirbar.

Den Inhalt der vorstehend skizzirten Darstellung und Erörterung halten wir für besonders werthvoll. Einige Bedenken, die wir äussern, sollen der verdienten Anerkennung keinen Abbruch thun.

Man kann fragen, weshalb der H. Verfasser es unterlassen hat, die unter dem Namen »Kartell« vorkommenden Erscheinungen noch allgemeiner aufzufassen und zu klassificiren. Es giebt ja ausser den Productions- und Absatzkartellen »der Werke« andere Kartelle. Und zwar nicht blos die Coalitionskartelle der Arbeitgeber einschliesslich der Bühnenvorstände, deren die Schrift kurz gedenkt, sondern auch andere z. B. die Transport-Kartelle. Allein dem H. Verfasser stand es frei, seine Untersuchung auf die Productions- und Absatzkartelle selbst zu begrenzen.

Stärker vermisst man eine allgemeine Analyse des Kartells im Verhältniss zu Coalition, Verein, Gesellschaft, Fusionsmonopol u. drgl. Das Cartell ist ja eine ganz eigenthümliche Form föderativer Art der Machtzusammenlegung freier und coordinirter Einzelnkräfte im Gegensatz zu Leih- und Dienstverhältnissen, zu obrigkeitlich organisirten Verbänden und zu unitarischer Verschmelzung (z. B. auf wirthschaftlichem Gebiet zur Fusion).

Folgenreicher wird der Fehler, welcher darin besteht, dass der H. Verfasser an der Coalition die schwächste Seite kaum entdeckt, jedenfalls nicht genügend betont. Der Zweck des Kartells ist durchaus nicht bloss, ja unmittelbar überhaupt nicht, die Herstellung des volkswirthschaftlichen Gleichgewichtes zwischen Bedarf und Produktion.

Viel unmittelbarer ist das Interesse einer den Kartellirten günstigen monopolistischen Preisstellung. Die Hauptsache, die Vertretung der Interessen des Publikums, ist ja deshalb in den Kartellen unmittelbar nicht gewahrt. Es giebt nun nur zwei Möglichkeiten der Sicherstellung dieses obersten allgemeinen Interesses: entweder die Fortdauer der unbeschränkt freien Concurrenz (einschliesslich der Freiheit des jederzeitigen Austrittes und der Kartellssprengung), damit ist Kleinwächter's Forderung korporativer Exequirbarkeit der Kartellverbindlichkeiten kaum in Uebereinstimmung zu bringen; oder man schreitet zur Privilegirung ganzer Grossproductionszweige der Nation an je ein Kartell fort, mit dem Correctiv einer dreifachen von Kleinwächter vorgeschlagenen Staatseinmischung (Concessionirung von Concurrenten, obrigkeitliche Preisregulirung, Schutzzollermässigung). Für diesen zweiten Fall ist nun gar keine Sicherheit gegeben, dass der Staat dieser immer nur gelegentlichen Aufgabe gewachsen ist, dass die concessionirten Concurrenzen dem Kartellmonopol sich nicht anschliessen, dass die kartellirten Privatgeschäfte sich stets verständigen. Verständigen sie sich nur durch korporative Majorisirung, so ist eben keine kartellirte sondern eine korporative oder in Kl.'s Sinn schlimm socialistische Produktion vorhanden und zwar auf eine Weise, wobei das Postulat einer von H. Kleinwächter verehrten Darwinistischen Eigenthumstheorie, die Wirkung des Eigenthums als drastischen »Herrschaftsmittels«, viel weniger verwirklicht wäre, als bei Korporations-, Communal- oder Staatseigenthum an gewissen Productionsmitteln. Wir sind auch nach der Lektüre des verdienstlichen Buches nicht sicher, ob das »Kartell« eine dauernde und allgemeine Wirthschaftsform der Zukunft werden kann. Es wird vielleicht theils als eine Erscheinung des Durchganges durch gebrechliche Vereinsmonopole zu grossen dauernderen Privatmonopolen und Privatfusionen sich erweisen, theils weiterer anstaltlich öffentlicher Wirthschaftsorganisation Bahn brechen, indem seine Mängel zu solcher Heilung drängen würden. Die blosse Verleihung des korporativen Klagerechtes gegen perfide Kartellgenossen wird besten Falles dazu beitragen, dass die stärksten Kräfte auf ein Kartell sich von Anfang nicht einlassen; wäre dem so, so würde die Massregel das jetzige Koncurrenzsytem nicht nur nicht schwächen sondern thatsächlich hinhalten, oder es würden die stärksten Kräfte streben, ohne die Zwischenstufen labiler Kartellmonopole sogleich das dauernde Privat- oder Fusionsmonopol zu forciren. Wir wünschen nun namentlich eine unreife Ausdehnung staatlich-kommunal-korporativer Production nicht und können ebendesshalb dem Gedanken eines Kartell-Productionsmonopols unter staatlicher Regulirung, dessen Fehler sofort weiter drängen würden, das Wort nicht reden.

Seine in dem vorstehenden Abrisse skizzirte Auffassung der Gewerbepolitik der Gegenwart und Zukunft bekräftigt der Autor durch

seine Stellungnahme zu anderen Auffassungen, wobei ihn die schon oben kurz erwähnte und von ihm in dieser Zeitschrift ohne Widerspruch vertretene Theorie des Eigenthums als »Herrschaftsmittels« leitet.

Die Darwinistische Rechtfertigung des Privatkapitals als »Herrschaftsmittels« ist, wie doch kaum nachgewiesen zu werden braucht, ganz ungenügend, um Socialismus, Rechtsstaat, allgemeines Stimmrecht u. s. w. abzuurtheilen. Wenn Darwinistische Zoologen über ihren Leisten hinweg in die Socialwissenschaft herübergegriffen und die »Unfreiheit« nicht blos erklärt sondern sogar gerechtfertigt haben, so ist diess zwar ein unstatthafter und nichts beweisender Uebergriff, aber die unmittelbare Anwendung der Theorie der brutalen Macht unter den Voraussetzungen heutiger Civilisation bleibt immerhin an Zoologen psychologisch begreiflich. Dagegen kann doch Niemand, der socialwissenschaftlich über die Bedingungen der Herrschaft, Autorität und Macht auch nur einmal umfassend nachgedacht hat, der Meinung bleiben, dass durch die Theorie des Privateigenthums als Herrschaftsmittels der Drache des heutigen Socialismus (im Sinne der Reaction gegen extremen Individualismus und Liberalismus) todtzuschlagen sei. Auf diesem Wege vermögen wir dem Herrn Verfasser nicht zu folgen.

Privatkapital giebt wirthschaftliche Herrschermacht! Herrschaft und Ordnung muss sein! Also fort mit den die Autorität aufnestelnden Socialisten und Rechtsstaatlern und Anhängern des allgemeinen Stimmrechts! Anathema sit! Die Arbeiter haben ordre zu pariren! Das ist die Quintessenz der Theorie des Privatkapitals als Herrschaftsmittels.

Diese Theorie übersieht offenbar Thatsachen von entscheidender Bedeutung, deren einige anzuführen hier genug ist.

Erstens giebt nicht blos das Privateigenthum, sondern auch familienhaftes und korporatives und kommunales und staatliches Eigenthum, also »Collectiveigenthum«, Beherrschungs- und Anherrschungsmacht, wofür von der Urzeit an bis zur Staats- und Communalwirthschaft der Gegenwart die Geschichte fortlaufend Zeugniss ablegt. Darum wollen ja eben die Socialdemokraten Staatseigenthum und nur Staatseigenthum an den Productionsmitteln, weil es stärker ist als Privatkapital und dieses erschlagen würde; sie können sich dabei fast mit mehr Recht auf den Darwinismus stützen, als die Herrschaftsmitteltheorie des Privatkapitals.

Zweitens beruht Herrschaft nicht blos auf materiellem Eigenthum, sondern auch auf immateriellen Eigenthümlichkeiten: auf der freien Zustimmung und Anhänglichkeit der Beherrschten, auf Begeisterung für die herrschende Sache, auf geistiger Ueberlegenheit der Führer und Herrscher, auf religiös-sittlicher Zucht und Selbstbeherrschung des Volkes, auf korporativer Gewohnheit und auf vielen anderen Imponderabilien. Es kommt nur darauf an, in der für jede Zeit passenden Weise aus dem ganzen Komplex immaterieller wie materieller Herr-

schaftsmittel die historisch geeigneten Herrschaftsformen hervorgehen zu lassen. Auf der heutigen Civilisationsstufe hängt die Wirthschaftlichkeit in der Oekonomik, und hängen Macht und Gehorsam im Staatsleben, in ungewöhnlichem Maasse u. Anderem auch von der inneren Mitinteressirtheit und dem geschonten Selbstgefühl der Massen ab, welche schon so viel Bildung und Macht und Interessenbewusstsein besitzen, um nicht mehr als »Waare« oder als *misera contribuens plebs* behandelt werden zu können. Eben das Interesse der Erhaltung und Bildung von Macht und Herrschaft für modernes Wirthschafts- und Staatsleben fordert eine Abfindung mit der zur Macht gewordenen Freiheitsidee. Das wissen die Führer der Socialdemokratie, welche die Arbeiter als Macht organisirt und über sie eine Autorität von seltener Stärke erlangt haben. Das Herrschaftsinteresse selbst nach der Seite der ideellen Factoren aller Autorität widerlegt die Theorie des exclusiven Privateigenthums als Herrschaftsmittels und zwar gerade auf Darwinistischen Standpunkt des Herrschaftsrechtes alles dessen, was Macht besitzt. Die Probleme der volksw. Organisationsformen und des allgemeinen Stimmrechtes sind unter den gegebenen Verhältnissen der Gegenwart und wahrscheinlichen Zukunft unendlich complicirter als der Gewährsmann Kleinwächter's annimmt. Es gab auch nie für längere Zeit Herrschaft rein aus dem individuellen Privateigenthum, sondern immer nur zugleich aus Autoritäts- und Unterwerfungsverhältnissen imponderabler Art, wie diess am bäuerlichen Eigenthum bis jetzt zutrifft und wohl noch für lange Zeit sich bewähren wird.

Drittens bilden sich Bedürfnisse einer Admassation von Besitz heraus, welche in der Form des Privateigenthums ohne Bedrohung der Gesellschaft gar nicht mehr befriedigt werden können. Anstaltliches Collectiveigenthum entsteht und muss entstehen.

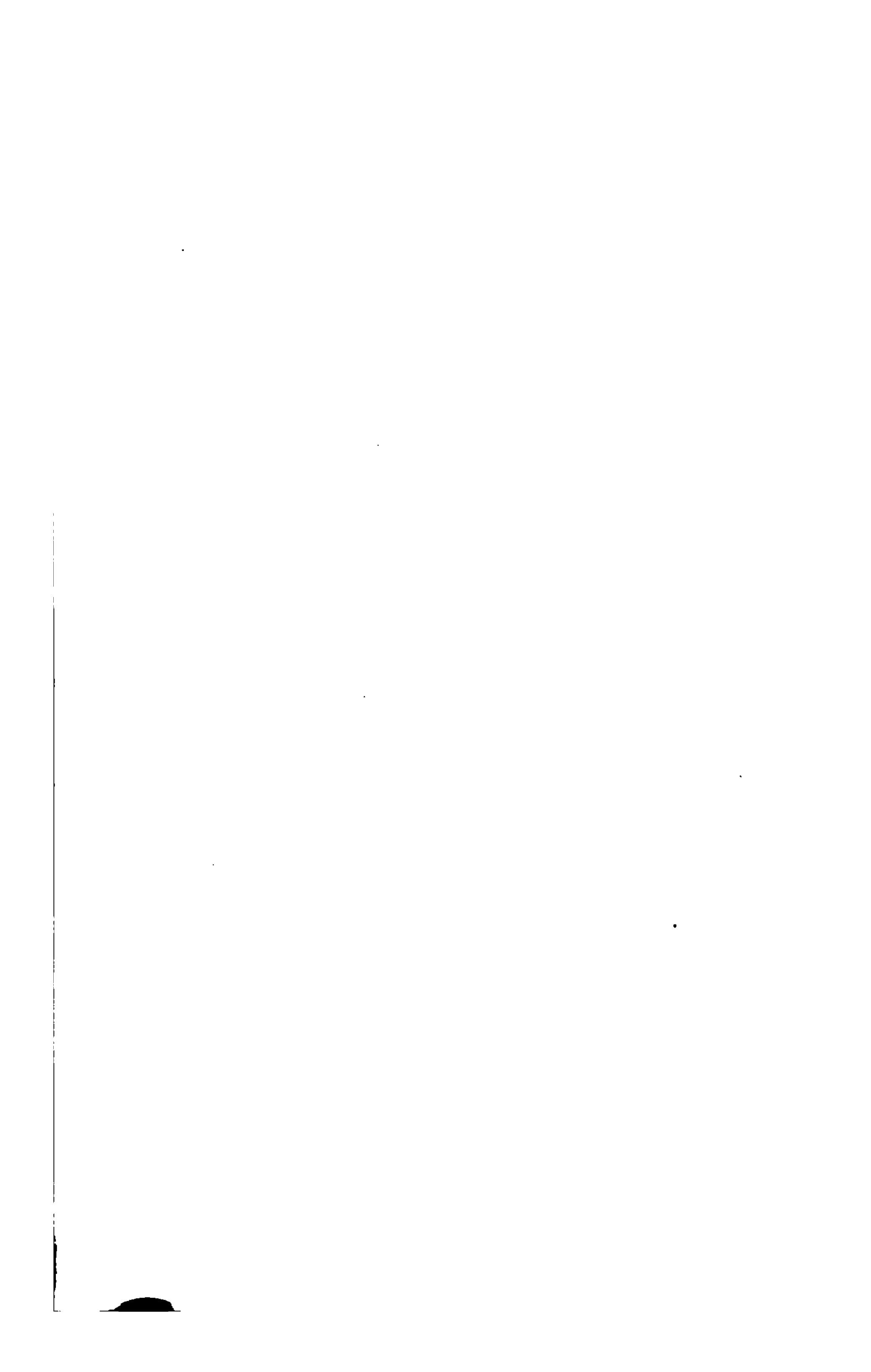
Die immaterielle wie materielle Herrschaftsbasis wird allerdings geschwächt, wenn die Ideen der »Freiheit«, »Gleichberechtigung« u. s. w. im Sinne des Naturrechts gefasst werden und wenn daraus ein »Collectiveigenthum« abgeleitet wird, kraft dessen Jeder in Alles in jedem Augenblick dreinredet. Allein Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Brüderlichkeit sind Postulate des potenzirten Individualismus und Liberalismus, nicht der »Socialistik«, in welche nur die Socialdemokratie und der Nihilismus dieselben hineintragen. Freiheit, Gleichberechtigung, Brüderlichkeit etc. etc., welche als reife Ergebnisse der kulturgeschichtlichen Entwicklung von unschätzbarem Werthe sind aber als solche auch nur relative Geltung erlangen, werden eben von zahlreichen social- und verfassungspolitischen Schriftstellern, welchen man mit dem Namen »Socialismus« und »Kommunismus« etwas anhängen will, u. A. auch vom Referenten, als naturrechtliche Postulate des Individualismus nicht blos nicht ge-

hätschelt sondern entschieden abgelehnt. Man kann sich nun das Vergnügen erlauben, die längst eingestossenen Thüren des individualistischen Naturrechtes nochmals kritisch einzurennen und dabei links und rechts Windmühlenflügel herunterzuschlagen, aber jenen »Socialismus«, d. h. Antiindividualismus, welcher die Naturrechtspostulate selbst verwirft, kann man mit diesen Donquixotthieben nicht verwunden. Referent kann sich auch hinsichtlich des allgemeinen Stimmrechtes auf eine kühl dynamische Würdigung (Bau und Leben I, 568 ff.) berufen.

»Collectiveigenthum« — gleichviel ob familienhaftes oder corporatives oder kommunales oder staatliches — bedeutet für diejenigen, welche ob dieser Benennung getadelt werden, nicht ein anarchisches Miteigenthum Aller an Allem. Letztere Vorstellung ist ein Ausbruch aus dem Gehirn des extremsten Individualismus. Wir verstehen darunter anstaltliches Eigenthum. Dass dieses autoritär sein kann und mit Ordnung und Herrschaft verträglich ist, beweist die Erfahrung auf das Umfassendste, sobald es in jeder seiner Formen auf das Gebiet seiner spezifischen und historischen Anwendbarkeit begrenzt wird. Nun wird aber vom Antiindividualismus das Privateigenthum nicht negirt, sondern nur daneben das »Collectiveigenthum« und zwar ebenso Familien-, wie öffentliches, ebenso Corporations-, wie Communal- und Staatseigenthum, als relativ berechtigt vertreten.

In Anbetracht aller dieser Thatsachen begreifen wir es nicht ganz, wie Kleinwächter die Theorie des Privateigenthums als Herrschaftsmittels so wie er thut, bewundern und gleichzeitig im Korporativ-Kartell selbst eine Form von »Socialismus« begründen kann, welcher mit drei starken — für den Referenten zu starken — Tropfen Staatssocialismus versetzt ist. Wir könnten auch nicht zugeben, dass seine Warnung vor dem Begriff des »Kollectiveigenthums«, wenn sie auf den Sinn zielte, welchen Referent mit diesem Wort verbunden hat, irgendwelche Berechtigung hätte.

Schäffle.



I. Abhandlungen.

Agrarhistorische Fragmente zur Erkenntniss der deutschen Feldmarkverfassung von der Urzeit bis zur Aufhebung der Feldgemeinschaft.

Von Prof. **Hanssen.**

Fortsetzung [1]).

Die Ackerflur der Dörfer. Anhang zu Artikel III.

Im dritten Artikel habe ich mein Augenmerk ausschliesslich auf die Ackerflur als einem Hauptbestandtheil der Feldmarken gerichtet und mich bemüht die genossenschaftliche Einrichtung derselben sammt der dadurch bedingten Feldordnung in ihren einzelnen Punkten und nach dem historischen Verlaufe genauer zu erörtern als es in früheren Abhandlungen geschehen ist.

Die Feldmarken haben von der Gründung der Dörfer in der Urzeit bis zu den Verkoppelungen in der Neuzeit eine mehrtausendjährige Culturgeschichte erlebt, welche auch auf die Verfassung der Ackerflur einwirken musste, wie diess im dritten Artikel nachgewiesen ist. Der Gang der Dinge lässt sich etwa so resümiren.

1) Bd. 34, Jahrgang 1878, p. 615 ff. I. Wechsel der Wohnsitze und Feldmarken in germanischer Urzeit. — Bd. 36, Jahrgang 1880 p. 407 ff. II. Die Gehöferschaften. — Bd. 38 p. 449 ff. III. Die Ackerflur der Dörfer.

Die Urdörfer, angelegt in den Ebenen und in lichten Thalgegenden, oberhalb der Bäche (Flüsse) und Wiesenniederungen, in Gegenden mit leichterem wenn auch weniger ergiebigem Boden, da Gespann und Ackergeräth dem schweren Boden nicht gewachsen waren.

Weiteres Landbedürfniss mit zunehmender Bevölkerung. Auf den alten Feldmarken Töchterdörfer mit ausgeschiedener Ackerflur (Weiler), neue Feldmarken auf ausgerodetem Waldgrund und in bergiger Lage.

Die ältesten Ackerfluren: wenige, aber grosse, langgestreckte, aus dem Terrain regulair herausgeschnittene Gewannen, jede Vollhufe in jeder Gewanne mit gleichen Streifen betheiligt. Später: der seitwärts von den Gewannen oder zwischen ihnen liegen gelassene Abfall von irregulärer Form, nassem Boden etc. gleichfalls unter Kultur genommen und in missgestaltete kleine Gewannen oder Einzeläcker gelegt; desgleichen durch successives Hineingreifen in die gemeinen Weiden und Holzungen kleinere Gewannen gebildet. Auf den Feldmarken der erst im Mittelalter entstandenen Urdörfer von vornherein (insbesondere bei raschem Wechsel der Bodenbeschaffenheit und auf coupirtem Terrain) eine grössere Zahl kleinerer Gewannen geschaffen, so dass die einen Interessenten in diesen, die anderen in jenen gleichartigen Gewannen abgefunden wurden.

Mit Auflösung der Hufenverfassung und dem Entstehen von Gutshöfen einerseits und Kleinwirthschaften andererseits die gleiche Breite der Aecker in den Gewannen nach den entgegengesetzten Richtungen zerstört: gutsherrliche sogenannte Breiten aus vereinigten Aeckern bis zur Zerstörung ganzer Gewannen formirt, andererseits Schmälerung der bäuerlichen Aecker durch Längstheilungen. Wo die Unsitte einriss, bei Vererbungen in natura nicht blos nach ganzen Aeckern zu theilen, sondern jeden einzelnen Acker zu durchschneiden: Quertheilungen, die neue Wende- und Ueberfahrts-Servituten und gegenseitige Beschädigungen bewirkten. Bei der Flüssigkeit der ausser durch Erbschaftstheilungen auch durch Kauf und Verkauf von einer Hand in die andere gehenden Parzellen: selbst diagonale oder

ganz unförmliche, schiefeckige Theilung von Querstücken, andererseits Zusammenerbung oder Zusammenkauf solcher Parzellen in aneinander grenzenden Gewannen, welche damit ihre Form verloren und in kleinere unförmliche Gewannen zersprengt wurden. Alles confus ineinander geschachtelt. Kein Gedanke mehr an das Lagerecht. Wer von diesem Zustande vieler süd-, west- und mitteldeutschen Feldmarken eine deutlich Vorstellung sich macht, wird durchdrungen sein von der Nothwendigkeit der Reform durch die sogenannten Feldregulirungen. Auf eigentliche Verkoppelungen wie im nördlichen und östlichen Deutschland muss in solchen Gegenden von vorne herein verzichtet werden.

Auch wo es glücklicherweise in dem grössten Theile Deutschlands nicht so schlimm geworden, da war doch die alte natürliche Feldordnung (Flurordnung) nicht mehr aufrecht zu halten bei dem gerechtfertigten Drange nach freierer wirthschaftlicher Bewegung zu sorgfältigerer Feldbestellung und vermehrter Production.

Es tritt nun das Stadium ein, wo diese Ordnung als unnatürliche Zwangsjacke gefühlt wird, zuerst in den Gegenden wo die starke Bevölkerung intensivere Cultur nothwendig machte. Daraus erklärt sich ihre offenbar erst später entstandene Bezeichnung »Flurzwang« im inneren Deutschland.

Weiter: Der Flurzwang wird durch landesherrliche Verfügungen abgeschwächt (partielle Besömmerung des Brachfeldes etc.), mehr noch durch gegenseitige Nachsicht der Feldnachbaren so gut wie aufgehoben, schläft factisch ein. (Bunte Wirthschaft.) Damit aber verschlimmert sich nur das Uebel, weil die Gemenglage der Aecker und der Mangel an Feldwegen und Gräben geblieben.

Also auch von dieser Seite her wirksame Abhülfe nur durch die Feldregulirungen, resp. Verkoppelungen. —

Wo diese Umgestaltungen der Feldmarken ausgeführt worden, verschwindet nach wenigen Generationen jede Erinnerung an die alten Einrichtungen und Zustände. Die Bauern in Holstein, wo früh verkoppelt ward, wissen nicht mehr wie ihre Feldmarken vor hundert Jahren aussahen. In Preussen,

Hannover, Sachsen wird es nach wenigen Jahrzehnten damit ebenso stehen. Es ist daher an der Zeit, den Zustand der noch nicht verkoppelten Feldmarken, resp. noch nicht regulirten Ackerfluren genau zu konstatiren und von dieser Gegenwart aus mit Hülfe von Erd- und Lagerbüchern, Feldbeschreibungen zur Zehnthebung, Grundsteuer-Registern, Prozessakten etc. rückwärts so weit als möglich in die vorangegangenen Jahrhunderte einzudringen. Wo die Agrarreform erst in neuerer Zeit durchgeführt ist, können die Vorarbeiten (Aufnahme des bisherigen Zustandes etc.), die Verhandlungen und die abgeschlossenen Rezesse reiche Belehrung gewähren.

Es sind aber unter Auswahl karakteristischer Feldmarken aus jeder eigenartigen Gegend viele monographische Darstellungen nöthig, da die agrarischen Rechtsgewohnheiten nicht selten in geringen Distanzen abweichen, z. B. ob das Lagerecht noch gilt oder nicht, und im ersten Falle: ob nach dem Breitesystem oder nach Lagemorgen; ferner: wie das Präcipuum der Anwandäcker in ihrer Breite bestimmt ist, wie die Wende- und Ueberfahrtsberechtigungen ausgeübt werden etc. Und in den verschiedenen Gegenden eines Landes giebt es ganz verschiedene Benennungen für ein und dasselbe agrarische Verhältniss oder auch derselbe Name bedeutet hier etwas anderes als dort.

Hiezu im Folgenden ein Beitrag aus der Göttinger Gegend, freilich nur ein Versuch, welcher noch sehr der Vervollständigung bedarf.

Besser könnten die Techniker des Agrarwesens — Oekonomie-Commissaire und Geometer — den Gegenstand behandeln, wenn sie die Musse dazu hätten und mit historischem Sinne die Aufgabe erfassten.

Feldmarken in der Umgegend von Göttingen.

Im Jahre 1767 beschloss die Kurfürstliche Regierung, alle Ländereien vermessen und versteinigen zu lassen, welche dem Klosterdomanium als Pertinentien der ehemaligen Klöster Weende und Fredelsloh auf den Feldmarken von Holtensen,

Elligehausen und Grone, auf der Feldmark der Göttinger Maschgemeinde und auf dem Göttinger Groner-Stadtfeld (dem westlichen Theile der Göttinger Feldmark) entweder eigenthümlich gehörten oder an die gedachten Klöster zehntpflichtig waren.

Diesem Beschluss trat der Magistrat von Göttingen für den Grundbesitz und die Zehntberechtigungen bei, welche der Göttinger Kämmerei und dem Göttinger Hospital zum heiligen Geist auf denselben Feldmarken zustanden.

Da aber die beiderseitigen Eigenthumsländereien überall im Gemenge mit den Grundstücken vieler sonstiger Feldinteressenten lagen und in diesem Gemenge noch andere Zehntherren berechtigt waren und dazwischen auch zehntfreie Grundstücke vorkamen, so mussten die betreffenden Feldlagen vollständig vermessen werden, was den anderen Interessenten in diesen Lagen ohne Ausgaben zu Gute kam, indem die Kosten allein von den beiden Mandataren getragen wurden.

Solche Partien einer Feldmark, in welchen Letztere in keiner Weise betheiligt waren, blieben unberücksichtigt.

Mit der Vermessung wurde ein Feldmesser Willich beauftragt, welcher sie 1767—69 ausführte und das Ergebniss in einer von ihm sogenannten Vermessungsbeschreibung niederlegte, einem Erdbuch, welches ausser den Zehntverhältnissen auch über die Jagd- und Fischereiberechtigungen, die Zuständigkeit der Schafweide und die sonstigen komplicirten Weide-Angelegenheiten Aufschluss giebt. Es ist ein Foliant von mehr als 500 Paginas, die meistens zwei Seiten enthalten.

Ich habe diese Arbeit bereits in dem Artikel III erwähnt und dort aus seinem Vorberichte angeführt, dass er bei der Abgrenzung der Aecker gegeneinander das in der Göttinger Gegend geltende Lagerecht nach Lagemorgen, wenn auch gegen seine persönliche Ueberzeugung, zu Grunde gelegt hat. Wenn er die alte volksthümliche Bezeichnung Lagemorgen — Morgen nach der Lage von bald grösserem bald kleinerem Flächeninhalt — bemängelt, weil selten ein Lagemorgen mit dem (später fixirten) Calenberger Morgen von 120 Q.-R. übereinstimme, so ist das eine unhistorische Auffassung.

Beachtenswerth dagegen ist, dass er das Lagerecht nach Lagemorgen überhaupt nicht für richtig hält.

»Die alten Deutschen haben ihre Felder und die einzelnen Lagen [1]) darin auf diese Weise eingetheilt, nämlich ein volles Stück bekam 4 Pike [2]) breit, welches ungefähr 2 Ruthen ausmacht, ein halbes Stück eine Ruthe breit u. s. w. Dabei wurde aber auf die Länge gar nicht geachtet, wie aus unzähligen Beispielen zu ersehen. Inzwischen hat man sich hieselbst nach der Gewohnheit richten müssen, die gar so weit geht dass der Fuss der Contribution, der Dienste, des Zehntgeldes [3]), der Pacht, des Arbeitslohnes [4]) u. s. w. darnach eingerichtet sind. Wie billig oder unbillig diese Einrichtung sei, ist hieselbst nicht auszuführen.«

Wie es scheint, hat er das ihm wohl aus früherer Beschäftigung in anderen Gegenden Hannovers bekannte Lagerecht der Calenbergischen Feldordnung nach dem Breitesystem im Sinne, ohne jedoch hierüber etwas zu bemerken.

Aus dem Vorbericht ersieht man nun weiter die sonstigen agrarrechtlichen Normen, welche W. befolgt hat:

1) Exemtion vom Lagerecht für diejenigen Stücke in einer Lage, welche bereits früher in anerkannter Weise versteinigt waren [5]).

2) Keine Anwendung des Lagerechtes »auf diejenigen Stücke oder Plätze, welche in keine Lagen zu

---

1) Lagen ist hier und im Folgenden überall gleichbedeutend mit Gewannen.

2) Diese Pike erinnert an den Oldenburgischen Schecht von ca. 7 Fuss. (S. Art. III.)

3) Wenn der Zehnte nicht in natura gehoben ward.

4) Also z. B. die Akkordsätze für Erntearbeiten.

5) Dies können in den genannten Feldmarken nicht viele gewesen sein. Soweit Willich's Vermessung reichte, wurden (1666 behauene und 897 unbehauene) 2563 Grenzsteine gesetzt und nur 147 alte beibehalten oder wiederhergestellt. Unter alle Grenzsteine (Malsteine) wurden einige Ziegelsteine »als Urkunde oder wie man sagt Eier« gelegt, zur Fürsorge wenn irgend ein Stein verrückt oder ausgeworfen werden sollte. Eier d. h. Eierschaalen, die als unverweslich ausser Scherben etc. hineingelegt wurden.

ziehen oder wie man sagt ihre eigene Lage hatten; solche sind nach dem statu possessionis, in sofern selbiger nicht streitig, abzusteinen«.

3) Dasselbe gilt von den Querwendungen.

»Die Querwendungen oder wie sich die Obersächsischen Feldmesser ausdrücken, die Strumpf-Gewende sollen unverrückt in ihren alten Grenzen bleiben, obwohl keine vollkommene Gleichheit der Länge und des Inhalts vorhanden sein möchte, indem man nicht wissen kann, wie die Alten sich hierin verglichen haben.«

Ich vermuthe dass dieser etwas dunkle Satz sich auf die einzelnen Theile eines in der Quere getheilten vollen Stückes bezieht, zumal W. Strumpfgewende als gleichbedeutend mit Querwendung angiebt. Der Ausdruck Wendung, Gewende würde dann dadurch zu erklären sein dass innerhalb eines quergetheilten vollen Stückes neue Wendungen des Pfluges etc. entstehen [1]).

Wäre immer nur nach Quoten des Lagemorgen-Ansatzes eines vollen Stückes in der Quere getheilt worden, z. B. eines Stückes von 4 Lagemorgen in zwei Theile von 2 L.-M. oder in drei Theile von 1⅓ L.-M. oder in vier Theile von 1 L.-M. und weiter 1 L.-M. in 2 halbe L.-M. (Vorlinge), so hätte das Lagerecht wohl auch im Innern der vollen Stücke sich behaupten können. Es scheinen aber öfters Theilstücke durch anderartige Zerstückelungen entstanden zu sein. Weil es dann nicht mehr zu konstatiren war, wie es sich ursprünglich hiemit verhalten, soll es beim statu possessionis verbleiben.

4) Das Wenderecht [2]).

---

1) Im Thüringenschen heisst das Theilen eines Ackers in der Quere Strümpfen (auch Trompen) und die obere und untere Grenze eines ganzen Ackers das Gewende, welcher Ausdruck dann auf die Binnengrenzen der Querstücke eines Ackers übertragen sein wird. Gau, über Ablösung grundherrlicher Rechte und die Zusammenlegung der Grundstücke mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in S. Weimar. Weimar 1873 p. 6.

2) Das Recht, auf fremdem Acker mit Gespann und Geräthen zu wenden, um den eigenen Acker bis ans Ende bestellen zu können.

»Es wird angenommen, dass denjenigen Stücken, welche in einer Lage vorrätig sind, d. h. auf deren Eine lange, auswendige Furche andere Stücke einwenden, aus der zu vertheilenden Lage [1]) zur Schadloshaltung 5 Werkfuss, wie fast durchgängig im ganzen Lande gewöhnlich, in der Breite zum Voraus gegeben werden soll«.

Dass der mit der Servitut belastete Acker die Entschädigung durch grössere Breite aus seiner eigenen Feldlage bekommt (d. h. gleich bei der ursprünglichen Einrichtung der Feldlage soviel breiter ausgelegt worden, als die übrigen Stücke dieser Feldlage), hält Willich für nöthig ausdrücklich zu bemerken, »weil ein gewisser Wichmann, der vormals beeidigter Feldmesser im Gericht Leineberg (bei Göttingen) gewesen, eine ganz ungewöhnliche und ungegründete Art des Vorrats- oder Anwendungsrechtes einzuführen sich ermächtigt, obgleich dieser Mann sonst gewiss rechtschaffen und verständig war. Er setzet und hat es auch mehrmals in Ausführung gebracht, dass die Stücke, welche nur zum Theil vorrätig sind, ihre Schadloshaltung durch das Vorratrecht (Entschädigung für den durch das Vorratrecht erleidenden Schaden) von denen Stücken erhalten müssen, welche darauf schiessen.« W. veranschaulicht durch eine Zeichnung, wie durch dieses Princip Lagen unförmlich werden und Aecker nun mit der Wende-Servitut belastet werden können, die dies vorher nicht waren.

»Inzwischen hat man, wo dergleichen in diesen Distrikten schon eingerichtet gewesen, es dabei beruhen lassen, um Streitigkeiten zu vermeiden und weil die auf solche Art beschwerten Nachbarn vormals davon zufrieden gewesen sein müssen.«

5) Das Wegerecht. Sogenanntes setzt W. bei. Er

Stossen zwei Feldlagen in derselben Richtung der Furchen unmittelbar aufeinander, so ist dieses Recht ein gegenseitiges. Willich hat nur den häufigeren und besonderer Bestimmungen bedürftigen Fall vor Augen dass eine Feldlage auf eine andere quervorliegende schiesst und das erste Stück der Querlage das Umwenden von den Stücken der ersteren Lage zu dulden hat.

1) d. h. aus der bei der Vermessung nach den Grössenverhältnissen ihrer Stücke zu rectificirenden Lage.

versteht darunter »die Entschädigung derjenigen Stücke, welche neben den Wegen und Triften, an welchen Vieles vertreten und abgefressen wird, beobachtet, dass dafür dem im Falle befindlichen Stücke aus der Lage drei Werkfuss in der Breite zu vergüten«.

Vorausgesetzt ist also, dass die betreffende Feldlage parallel mit einem (nicht durch Gräben eingefassten) Wege läuft. Denn stösst eine Feldlage unmittelbar quer auf den Weg, so leiden ihre sämmtlichen Stücke an diesem Ende durch die Unbillen der Passage und können dafür natürlich nicht durch ein Plus in der Breite entschädigt werden. Denkbar ist allerdings dass eine solche Querlage mit einem eigenen an den Weg grenzenden und mit ihm parallel gehenden Anwandacker ausgerüstet ist und dieser von vornen herein mehr Furchen erhalten hat, als die übrigen Stücke dieser Lage mit der andern Richtung ihrer Furchen.

6) Das Grabenrecht. Dieses bezieht W. nur auf diejenigen Aecker welche an die gemeine Hutweide stossen ohne durch einen Graben von ihnen getrennt zu sein.

Solche Gräben fand aber W. fast durchgängig vor. Wo nicht, so ward das Grabenrecht auf 4 Fuss bestimmt, was wohl nicht anders zu verstehen ist, als dass den betreffenden Aeckern 4 Fuss aus den gemeinen Weiden zugelegt wurden, wenn die Besitzer einen Graben ziehen wollten, um ihre Aecker gegen das weidende Vieh zu schützen, womit sie freilich, wenn die Aecker in ihrer Länge auf die Gemeinheit schossen, die bisherige Möglichkeit des Umwendens auf derselben verloren. Man muss dann einen gemeinschaftlichen Beschluss der Interessenten dieser Lage wegen Ziehung des Grabens voraussetzen. Ging die Lage parallel mit der Gemeinheit, so war nur der letzte an die Gemeinheit grenzende Acker bei der Frage interressirt. Von der Verpflichtung der Ackerbesitzer den Graben zu ziehen ist nicht die Rede. Meistens werden diese Gräben indessen von der Agrargemeinde gemacht worden sein, um die Gemeinheiten gegen das Hineinpflügen der Landanlieger, resp. Verbreiterung des letzten Ackers zu schützen.

Die Aufnahme der Feldmarken.

In dem Vorbericht sagt Willich, dass er sowohl jedes Hauptrevier als auch die darin befindlichen geringeren Reviere und einzelnen Lagen nach ihren Grenzen und Wendungen möglichst deutlich beschrieben habe, damit die Beschreibung den Riss und dieser wieder jene genugsam erläutern möchte.

Unter »Revieren« — jedenfalls ein moderner Ausdruck — versteht er die nach hervortretenden Momenten wie Höhenzug, sumpfiges Terrain, trockene Ebene, Striche von besonderer Fruchtbarkeit oder besonderer Magerkeit des Bodens, Angrenzung an einen Wald, Bach, Weg topisch unterschiedenen Abschnitte der Ackerflur.

Wir werden sie beim Dorfe Geismar als »Felder« wiederfinden, die natürlich nicht mit der auch in dieser Gegend durchgängigen ökonomischen Eintheilung der Ackerflur in die drei Felder für den Betrieb der Dreifelderwirthschaft verwechselt werden dürfen.

Diese topische Eintheilung rührt aber nicht von Willich her, wenn er sie auch für den Zweck seiner Vermessung hie und da genauer bestimmt und durch Zusammenfassungen oder Trennungen rectificirt haben mag, sondern war der längst eingebürgerten Auffassung der Feldinteressenten entsprungen, welche allen einzelnen topischen Partien volksthümliche Bezeichnungen gegeben hatten, die ihnen zur Orientirung dienten, wie in den Städten die Namen von Quartieren und Strassen.

Diese Bezeichnungen behält Willich bei, sowohl für seine Hauptreviere als für deren Unterreviere, die er geringere Reviere nennt. Ich muss es dahingestellt sein lassen, in wieweit dieser Gegensatz von Hauptrevieren und Unterrevieren schon früher von den Feldinteressenten gemacht worden oder von Willich herrührt.

Als Namen von Hauptrevieren finden wir bei ihm: Das Bäckwegesfeld, Auf dem Hagen im Rothfelde, Auf und hinter dem Königsbüel, das Reelser Feld, Das Uetzenpöler Feld, Das lüttge Feld, Im grossen Feld, Der Egelsberg etc.

Bezeichnungen wie: zwischen der Mündener Heerstrasse und der Grone (einem Bache) mag W. erst gegeben haben.

Als Namen von Unterrevieren: Eulenloch, Diebeskammer, Lerchenwinkel, Im Klei, In der Bünne, In der Steinkule, In der Maschkule, In den Achten, In der Krümme, In den Geren, Auf den fünf Gräben, Im Hungerkorn, Beim Kreuzenstein, Am Galgenberg, Hinter dem Gerichte, In der Boe und am Boenanger. Vielfach: Breiten, wie Greitbreite, Grubenbreite, Bäckbreite, Mürenbreite, Boillenbreite, grosse und kleine Semmelbreite. Nach der Lage: Vor der Feldscheide, Am Waldweg, hinter dem Greitweg, durch den Stadtweg und über den Bäckweg. Ein Unterrevier auf der Feldmark von Holtensen heisst »Im Nägen vor dem Dorfe«, weil hier das Kloster Fredelsloh als Zehntabgabe das 9te Bund bezog, hinter den Helmolden, denen das zehnte Bund gebührte.

Die Namen von zwei ganz kleinen Unterrevieren auf dem Hagen zeigen ihren späteren Ursprung: Fleischerberg oder Auf der Küche und Auf der Burg. Zu letzterem Revier notirt W.: Auf diesem Platz soll die kaiserliche Burg gestanden haben, wie denn sowohl hieselbst als Auf der Küche noch vor kurzen Jahren Estrich- und Mauersteine ausgebrochen sind, auch sind bei Einsenkung der Malsteine noch ganze Dachziegel ausgegraben worden«. Diese Burg, deren Fundamente vor einigen Jahren durch umfassende Ausgrabungsarbeiten bloss gelegt worden, hat auch den Namen eines dritten Reviers veranlasst: In der Messkulen, nach W. soviel als Mistkule. »Es soll vormals in dieser Gegend des Kaisers Mistkule befindlich gewesen sein.«

Es kommt vor, dass ein Unterrevier nur aus einer einzigen Lage besteht, gewöhnlich besteht es aber aus einer Mehrheit von Lagen. Grössere Unterreviere zerfallen mitunter zunächst erst in kleinere topische Abschnitte, gewissermassen Unter-Unterreviere, mit besonderen Bezeichnungen, wie z. B. drei in einem Unterrevier Eulenloch: In, vor und über dem Eulenloch. Auch ein solcher Abschnitt enthält öfters mehr als eine Lage.

Der rein topische Charakter der Reviere geht auch daraus

hervor dass die Grenzen der drei Felder der Dreifelderwirthschaft nicht immer mit den Grenzen der Haupt- und Unterreviere zusammenfallen, sondern ein Revier durchschneiden. Willich giebt bei jedem Hauptrevier an, ob es zur Zeit (1767) »in der Winterstellung oder in der Sommerstellung oder in der Brache sich befindet.«

Von einem Hauptrevier des Göttinger Groner-Stadtfeldes sagt er: Der untere Theil dieses Feldes (eine Anzahl von Unterrevieren) ist gegenwärtig in der Brache, der obere Theil (gleichfalls eine Anzahl von Unterrevieren) ist Winterfeld. Ein Unterrevier auf der Feldmark von Holtensen genannt: »Hinter dem Schmahtke« war damals theils Brachfeld, theils Sommerfeld.

In einem Unterrevier der Feldmark Grone »am Lüttgenfelds-Weg« genannt, befanden sich 3 Lagen, von welchen zur Zeit die untere Lage in der Winterstellung, die mittlere in der Brache, die obere in der Sommerstellung war. Hier trafen also alle drei Felder auf einem Unterrevier zusammen. —

Die Lagen.

Die Lagen sind in dem Willich'schen Erdbuch gar nicht aufgezählt, sondern die Stücke gleich revierweise von Neuem mit Nr. 1 anfangend numerirt, meistens jedes Hauptrevier für sich, einige Male mehrere Hauptreviere zusammengefasst; zuweilen beginnt auch mit jedem Unterrevier oder selbst mit einem Unter-Unterrevier eine besondere Numerirung. Wenn in den ebenerwähnten 3 Lagen eines Groner Unterreviers die Stücke jeder Lage für sich numerirt sind: 1—4, 1—5, 1—7, (soweit ich bemerkt habe, der einzigste Fall dieser Art) so wird sich dies daraus erklären, dass W. diese Lagen zugleich als topische Abschnitte des Unterreviers ansah.

Die Erstreckung und Begrenzung einer Lage — der Stücke derselben — giebt er immer an. Dass in einem Unterrevier eine neue Lage beginnt, deutet er meistens nur so an: Folgende Stücke schiessen von — auf —, z. B. vom Hagenberg Weg auf Oberdieks-Vorrat, vom Harthauen-Anger auf

die grosse Wiese, vom Spitzenweg auf Lüttgenfeldsweg, von Rülings-Vorrat auf eine Pfarr-Vorrat.

Aus dem Erdbuche ergiebt sich dass die meisten Lagen sehr klein waren, nur aus wenigen Stücken bestanden, irregulär einander begrenzten und ineinander verschoben waren. 10 Stücke und darüber auf eine Lage kommt nicht so häufig vor als 4—5, ja 2—3 Stücke. Dazu isolirte Stücke, die jedes für sich ihre eigene Lage hatten.

Als Beispiel wie es in einem Unterrevier aussah diene das Unterrevier »Vor der Grubenbreite und auf dem Bäckweg« im Hauptrevier Bäckwegesfeld der Feldmark Holtensen:

»Die drei ersten Stücke schiessen oben auf die Grubenbreite und und unten auf Stadt Burggroner Länderei, die folgenden 4 Stücke von vorigen bis auf den Bäckweg, hierauf 2 Stücke von der Grubenbreite auf den Bäckweg, dann 2 Stücke, die oberwärts auf die Grubenbreite gehen, zuletzt 4 Stücke, die von vorhergehenden auf den Bäckweg führen.« Demnach 15 Stücke in 5 Lagen.

Aehnlich in einem Unterrevier »Bei der Ochsenwiese« im Hauptrevier Masch- und Uetzenpöler Feld auf der Feldmark der Maschgemeinde gelegen:

»2 Stücke schiessen vom Maschanger auf den Waldweg, 1 Stück geht durch den Waldweg auf eine Stadt Burggroner Vorrat, 4 Stücke gehen vom Pfingstanger und der Ochsenwiese durch den Waldweg auf eine Kloster Fredelsloh Vorrat, 4 Stücke gehen nur bis auf den Waldweg, endlich 1 Stück, ein Acker mit Wiesenwachs, liegt im Winkel der sauren Wiesen und Leinkulen.«

In solchen Fällen bleibt von dem ursprünglichen Begriff einer Lage nicht viel mehr übrig als dieselbe Grundlinie einer Anzahl von Stücken.

Es mag dem Feldmesser Willich oft Noth gemacht haben zu bestimmen wie viele und welche Stücke als Lage zusammenzufassen seien. Er scheint hiebei auch nicht ganz konsequent verfahren zu haben.

Zuweilen wird ihm die Situation so bunt dass er an einer näheren Beschreibung verzweifelt, wie im folgenden Fall:

Unterrevier »Hinter der grossen Semmelbreite« in dem obengenannten Hauptrevier der Maschgemeinde: »Die Stücke wenden gar mannigfaltig, man wolle desfalls hiebei den Riss ansehen«.

Kleine Lagen können neben grösseren schon früh aus ganz natürlichen Gründen entstanden sein, wie wegen des coupirten Terrains oder des raschen Wechsels der Bodenbeschaffenheit. Oder später: wenn von den Stücken einer grossen Lage einige kürzer waren, als die übrigen, weil sie in ihrer Richtung durch nasse oder steinigte etc. Stellen aufgehalten wurden, die man liegen liess und aus denen man erst mit Zunahme des Landbedürfnisses und der Culturmittel eine an- oder aufstossende kleine Lage formirte; ferner wenn eine Wiese oder Weide angetastet wurde, um geeignete Stellen in Ackerland zu verwandeln. In diesen und anderen Fällen können selbst einzelne, meist unförmliche Ackerstücke »von eigener Lage« entstehen.

Aber ein solcher Zustand der Zerfahrenheit, Verdrehung und Verschiebung der Lagen, wie er eben geschildert worden und auf vielen Feldmarken des südwestlichen Deutschlands noch schlimmer vor Augen tritt, lässt sich hauptsächlich nur aus der Zerfetzung und Auflösung von ursprünglich grösseren Lagen erklären.

Specialitäten in Betreff der Lagen.

Vorhin ist ein Fall angegeben dass ein einziges Stück aus einer Lage heraus über einen Weg schoss und auf der andern Seite desselben sich weiter erstreckte. Wie dasselbe dort zwischen andere Lagen sich eindrängen oder auf gemeinheitlichem Grund und Boden exemtionell Fuss fassen konnte, ist nicht deutlich. Häufiger setzt sich eine ganze Lage auf der andern Seite eines Weges fort. Nur in einzelnen Fällen würde sich dies auf die spätere Anlage des Weges zurückführen lassen. So wohl in einem Holtenser Unterrevier: »Die Stücke schiessen vom Hagenbergsweg auf den Ortsfeldweg und der Lengler Weg geht schräge durch.«

Die Fortsetzung einer alten Lage auf der anderen Seite des Weges wird eine selbstständige Lage geworden sein sobald diese jenseitigen Stücke in das Eigenthum Anderer als der Besitzer der diesseitigen Stücke übergegangen waren.

Als ein Kennzeichen der ursprünglichen Zusammengehörigkeit ist anzusehen, wenn die Furchen auf beiden Seiten ineinander greifen.

Dies war aber zuweilen factisch verwischt worden.

Ein Beispiel: »Die Stücke gehen insgesammt von der Spangenberger Giebelbreite durch den Triftweg, die Furchen passen aber nicht aufeinander.« (Wohl in Folge von Zu- und Abpflügen.) Willich wird hier wohl die Ordnung wiederhergestellt haben, was ihm in einem anderen gleichartigen Fall nicht mehr möglich war. »Die Stücke schiessen vom Königstieg durch den Triftweg bis auf die Sölwiesen, die Furchen passen aber nicht aufeinander, können auch nicht richtig wiederhergestellt werden, weil bereits alte Malsteine dazwischen stehen.«

Das Abbrechen einer ganzen Lage oder einzelner Stücke.

Man muss errathen, was W. in den einzelnen Fällen darunter versteht.

»Die nächstfolgende Lage geht wieder durch den Triftweg, die Stücke brechen aber auf der Anhöhe ab.«

Anderswo: »Drei Stücke stossen auf den Waldweg, brechen aber in der Mitte ab.«

Im ersten Falle bricht die Lage auf der Anhöhe eigentlich nicht ab, sondern endet daselbst. Der zweite Fall ist weniger deutlich. Sind drei Stücke kürzer als die übrigen, was oft vorkommt, so wird dies sonst nicht Abbrechen genannt.

Ein dritter Fall betrifft nur einen Theil einer einzelnen Stücknummer:

Stück Nr. 10 a in einer Lage wird ein abgebrochenes Stück genannt, auf welches 10 b stösst. Da 10 a und b jedes nur 1 Vorling (1/2 L.-M.) sind, die übrigen Stücke aber 1 Lagemorgen, so scheinen sie ursprünglich auch nur Ein Stück von 1 L.-M. gewesen und durch eine Quertheilung ausein-

andergekommen zu sein. 10 a ist Stadt Burggroner Land, 10 b Spangenberger Lehn. Bei den sonstigen Quertheilungen spricht W. nicht von Abgebrochensein, und es ist räthselhaft warum er 10 a ein abgebrochenes Stück nennt, 10 b aber nicht.

Querwendungen und Querlagen.

Zwei Stücke einer Lage im Unterrevier Galgenberg auf Göttinger Groner-Stadtfeld schiessen von der Mündener Heerstrasse und dem Anger »auf die grosse Querwendung, wenden aber in der Mitte quer ab.« — Drei andere Stücke in demselben Revier schiessen oben und unten auf Quer-Wendungen. Für beide Fälle ermangle ich des Verständnisses. — Ein Unterrevier auf Holtenser Feldmark, welches nur aus Einer Lage besteht, nennt W. speciell eine Querlage. Es muss damit irgend eine besondere Bewandniss gehabt haben, da unzählige Male Lagen quer vor anderen liegen, ohne dass W. sie express Querlagen nennt. Querwendung kann hier nicht dasselbe bedeuten wie oben bei den Exemtionen vom Lagerecht.

Acker- und Wiesenstücke in einer und derselben Lage.

In einem Unterrevier der Maschgemeinde schiessen 4 Stücke »vor die darüber befindlichen Wiesen, womit sie Eine Lage machen«. Dieser wohl seltene Fall wird sich daraus erklären dass die vier Stücke ursprünglich gleichfalls Wiesen gewesen und erst später zu Ackerland aufgebrochen waren. Vor Willich's Vermessung waren überhaupt schon aus einem erheblichen Theil dieses Wiesencomplexes Aecker gemacht worden, jedoch besondere Lagen daraus entstanden. —

Feldgartenland vor dem Dorfe.

Obwohl die einzelnen Stücke zum Theil schon mit Bäumen besetzt und eingezäunt waren, wurden sie doch in dem Erdbuche noch als Bestandtheile derjenigen Ackerlagen behandelt, welchen sie entnommen waren. Vor einem der Dörfer

lagen Stücke die bald als Pflugland bald als Gartenland benutzt wurden.

Auch aus nahen Wiesen waren Gärten »gerissen«.

Es bedarf noch einer eingehenden Untersuchung wie das Feldgarten-Recht mit der Eximirung vom Flurzwang und von der Feldweide überall in Deutschland sich gebildet hat.

Die Ackerstücke in den Lagen.

Die Aecker nach Lagemorgen und Vorlingen (halben L.-M.).

Nach der gewöhnlichsten und einfachsten Erklärung ist der Lagemorgen eine solche Ackerfläche welche sich an einem Morgen bis zur mittäglichen Ausspannzeit umpflügen lässt, also eine halbe Tagesarbeit. Das ist plausibel weil unter durchschnittlichen Verhältnissen zwei Morgen (hannoversche, braunschweigische 120 Q.-R. à 16 Fuss, preussische 180 Q.-R. à 12 Fuss) die Pflugarbeit eines ganzen Tages erfordern [1]).

Darnach müssten auf einer Feldmark ceteris paribus die von dem Dorfe entfernteren Lagen kleinere Lagemorgen als die näheren haben weil bei ihnen mit dem Hin- und Hergehen und -fahren (Düngerfuhren, Erntefuhren) mehr Arbeitszeit verloren geht als bei den näheren. Ferner müssten die Lagemorgen auf leichtem Boden grösser sein als auf schwerem weil in gegebener Zeit auf ersterem eine grössere Fläche als auf letzterem sich umpflügen lässt. Aehnliche Rücksicht müsste genommen sein auf leichtere Bestellung in der Ebene als an Bergabhängen u. s. w.

Das trifft ebenso oft zu als es nicht zutrifft. Es muss in dem Griff des Lagemorgens auch eine Art von instinctiver Werthschätzung unter Berücksichtigung der verschiedensten, oft einander entgegengesetzten und uns nicht mehr durchweg erkennbaren, zum Theil auch wohl für unsere Culturzustände

1) Bekanntlich ist der Begriff des Morgens in manchen Gegenden später auf das 2-, 3-, 4fache extendirt worden, in den Marschen bis auf 600 Q.-R. mit Einschluss der Gräben.

nicht mehr gültigen Momente gelegen haben. Diese Werthschätzung wird schon früh von den Feldinteressenten selber vorgenommen sein als Anhalt für Kauf und Pacht von Ländereien, für Erbschaftstheilungen, für die Vertheilung genossenschaftlicher Leistungen, nachdem die alte Hufenverfassung nicht mehr vorhielt; dann anerkannt bei Belehnungen, bei der Verzeichnung zehentpflichtiger Ländereien, bei der Anlegung der Contributionsregister etc.

Mit unseren Catastrirungen darf man indessen diesen Ansatz der Aecker schon deswegen nicht vergleichen weil derselbe nur in ganzen oder halben Lagemorgen abgerundet ist; mithin wird man es mit der Fläche nicht so genau genommen haben.

Häufig stösst man auf Lagen deren Stücke gerade zu 1 L.-M. angesetzt sind, und doch können die Stücke einer solchen Lage merklich grösser oder kleiner sein als die eben so angesetzten Stücke einer anderen Lage von g l e i c h e r B o d e n b e s c h a f f e n h e i t etc.

Die Lagen mit Stücken von nur 1 L.-M. überwiegen. In längeren Lagen oder in Lagen von breiteren Stücken hielten die gleichen Stücke 2, 3 und mehr Lagemorgen. Wenn aber solche Stücke (oder auch von 1½, 2½, 3½ L.-M.) einzeln in einer Lage zwischen der Mehrzahl der Stücke von 1 L.-M. vorkommen so ist die Präsumtion dafür dass sie erst durch Verbindung benachbarter Stücke entstanden sind.

Sehr kurze oder sehr schmale Lagen bestanden von vorneherein aus lauter Vorlingen. Sonst können Vorlinge sowohl durch Quertheilung als durch Längentheilung entstanden sein mittelst der Halbirung eines Stückes von 1 L.-M., der Viertheilung eines Stückes von 2 L.-M. etc. War es in der Quere geschehen so hat bei Willich das ganze Stück noch seine Nummer, und die daraus entstandenen Parzellen sind mit a. b. etc. bezeichnet.

Aus seinem Vorbericht muss man schliessen dass die Quertheilungen nicht immer regelmässige Quotirungen eines Stückes waren; schon deshalb konnte das Lagerecht nicht auf sie angewendet werden. Weitere Quertheilungen als in 4 Par-

zellen kommen in dem Erdbuch nicht zum Vorschein. Nicht selten sind Querparzellen wieder als volles Stück zusammengebracht und ist doch die Bezeichnung a, b etc. beibehalten.

Bei der Willich'schen Vermessung stellte sich der Lagemorgen in den verschiedenen Lagen selten höher heraus als der Calenberger von 120 R., meistens niedriger z. B. zu 117, 105, 95 R. und in einigen Lagen abwärts bis zu 57 R., soweit ich notirt habe: also eine Differenz in der Fläche wie 1:2. Das lässt sich aus der verschiedenen Bodenbeschaffenheit, Höhenlage, nördlicher oder südlicher Abdachung, Entfernung vom Dorfe etc. erklären. Aber in einem Unterrevier der Maschgemeinde »Auf dem hohlen Wege« lagen 4 Stücke nebeneinander gleichmässig zu je 1 L.-M. angesetzt und doch vermessen zu resp. 57, 67, 95, 105 Ruthen. So gross kann kaum die Bodenverschiedenheit in derselben Lage gewesen sein; überdies war es wenigstens Princip nur aus möglichst gleichartigem Boden eine Lage zusammenzusetzen.

Vorlinge wurden vermessen z. B. zu 52, 68, 72 R., im Extreme zweier Fälle zu 21 R. und 104 R., letzteres auf schlechter Anhöhe.

Die Vorlinge, mit welchen man die allgemeine Vorstellung eines halben Lagemorgens verbindet, differirten hier also noch weit mehr als die Lagemorgen untereinander.

In hiesiger Gegend ist der Lagemorgen meistens erheblich kleiner in der Nähe des Dorfes als weiter draussen im Felde. Hierin liegt offenbar das Moment der Werthschätzung, da eine kleinere Fläche dieses besser gedüngten und bearbeiteten, bequem vom Dorfe aus zu bestellenden und dem Bau von Gemüsen für den Haushalt, auch von Handelsgewächsen gewidmeten Bodens schon eben so vielen oder noch höheren Ertrag lieferte als eine grössere Fläche in den Lagen die nur Getreide trugen [1]).

1) Nebenbei bemerkt war es — wenn auch nicht unbestrittenes — Gewohnheitsrecht geworden dass wenn aus zehntpflichtigen Ackerländereien Feldgärten geworden statt des Zehntens ein Zehntgeld von 10 Mariengroschen (36 auf den Thaler) per Lagemorgen entrichtet wurde. Es wurde damals ziemlich viel Rübsen im Sommerfeld ge-

Dieser kleinere Lagemorgen führt daher auch den besonderen Namen Gartenmorgen.

Aber auch hiebei Anomalien. Dicht vor dem Dorfe Holtensen lag Feldgartenland wo der Lagemorgen bei einigen Stücken allerdings nur zu 100 R., bei anderen dahingegen zu 1 M. 7 R. vermessen ward, während derselbe in den ferneren Ackerlagen meist nur annäherungsweise den Cal. Morgen erreichte, zuweilen sogar nach den eben angeführten Beispielen auf die Hälfte desselben herabsank.

Ich habe über den Ansatz zu Lagemorgen viel mit Landesökonomiebeamten und Bauern verhandelt, die aber auch keine befriedigende Aufklärung über die dabei vorkommenden Auffälligkeiten zu schaffen wussten.

Anwendung des Lagerechtes.

In seinem Vorbericht eximirt W. vom Lagerecht, wie oben angeführt, die bereits in unbestrittener Weise versteinigten Stücke, ferner die Stücke, welche ihre eigene Lage haben, endlich die innerhalb eines Stückes entstandenen Parzellen.

Es hatte aber auch sonst mit der Anwendung des Lagerechtes seine Schwierigkeit, wie folgende Fälle zeigen:

1) In einem Groner Revier. »Die Stücke 187—190 sind nach dem statu possessionis unverrückt geblieben, weil Niemand etwas Gewisses von der Grösse nach der Lage hat angeben können«.

2) In einem Holtenser Revier. Die Stücke Nr. 52—62. »Es ist hiebei zu bemerken dass, da die Interessenten der Lage sich wegen der Breite des Hagenweges nicht vergleichen können und da das Verhältniss der Grösse der Stücke auch nicht ausfindig zu machen gewesen, die Malsteine nur nach dem gegenwärtigen statu possessionis eingesenkt worden sind, jedoch mit dem Vorbehalt dass, wann nach diesem ein Ver-

---

bauet, dann beanspruchten die Landwirthe dieselbe Begünstigung, erlangten sie aber nicht überall. Die Stadt Göttingen hob, soweit sie auf diesen Feldmarken zehntberechtigt war, den Zehnten nirgends in natura, sondern begnügte sich mit einer Abfindung von 4 Mgr. pr. L.-M. Für Wiesen waren 4 Mgr. ein gewöhnliches Zehntäquivalent.

gleich getroffen würde, die gesetzten Malsteine Niemandem an seinem Rechte praejudiciren sollen, weshalb selbige auch eine halbe Ruthe lang vom Wege wie er jetzt geht in die Furche hinaufgesetzt worden«.

3) In einem anderen Revier derselben Feldmark. »Die Interessenten der Stücke Nr. 356—360 sind nicht einig ob das letztere Stück für 2 Morgen oder nur für 3 Vorlinge anzunehmen. Hier ist die Ausrechnung auf 3 Vorlinge gemacht, auch der Riss darnach gezeichnet, weil es allen Umständen nach nicht anders sein kann.«

4) In einem dritten Revier daselbst eine Lage Nr. 364 bis 371. Das letzte Stück, angeblich 1 M. und 1/2 V., gehörte einem Oberdieck. »Die Interessenten der Lage wollen behaupten dass Oberdieck's Stück nur für 1 M. zu halten«. W. hat die Sache nicht untersucht, weil seine Mandatare dabei nicht interessirt waren. Er lässt es bei 1 M. und 1/2 V. bewenden, obwohl der halbe Vorling wahrscheinlich nur durch Abpflügen hinzugekommen sein wird da die übrigen Stücke der Lage ganze Morgen und ganze Vorlinge enthalten.

5) In einem Revier der Maschgemeinde. Stück Nr. 17. Henkel's Lehnland, 1 1/2 L.-M. »Die Henkeln prätendiren hieselbst 2 M., der Nachbar Degenhard will aber nur 3 Vorlinge eingestehen«.

W. bleibt bei 1 M. und 1 V.

Das Abpflügen war die Haúptursache der agrarischen Unordnung. Mancher, dem auf der einen Seite abgepflügt worden, wird dadurch sich schadlos gemacht haben dass er auf der anderen Seite von dem benachbarten Grundstücke eben so viel wieder abpflügte, und so konnte das Uebel von einem Stücke zum andern in einer Lage sich fortpflanzen. Hiegegen schützte das Lagerecht nach dem Breitesystem, wie es im Thüringischen bis zu der Verkoppelung in steter lebendiger Uebung der Interessenten [1]) geblieben war, weit rascher und besser

1) Daran muss es im Calenbergischen bei dem dortigen Breitesystem gefehlt haben, so dass die mit Kosten verbundenen gerichtlichen Remeduren nachhinkten.

als die umständliche Berufung auf das Lagerecht nach Lagemorgen, wozu man sich nicht leicht und nicht sogleich entschloss, wie die von W. angetroffenen streitigen Fälle zeigen. Am meisten exponirt waren die auswärtigen Besitzer, welche ihre Streuländereien an kleine Landwirthe verpachtet hatten, weil letztere nicht so grosses Interesse hatten, Unbillen abzuwehren, auch wohl mit den eingesessenen Feldnachbaren darüber sich nicht verfeinden mochten. Noch schlimmer war es wenn diese Pächter selber Eigenthümer von nebenliegenden Ländereien waren und also ein Interesse hatten diese auf Kosten der Pachtstücke zu verbreitern. So führt W. an dass die nach Holtensen zu liegenden und an dortige Dorfbewohner verpachteten Streuländereien des Göttinger Hospitals nicht bloss sehr schlecht kultivirt seien sondern auch durch Abpflügen ungemein geschmälert worden wären [1]. Er sagt nicht ob er hier Hand an das Lagerecht gelegt hat.

Folgenden Uebergriff redressirte er bei der Vermessung. In einer Lage der Feldmark der Maschgemeinde befanden sich nebeneinander ein der Stadt Göttingen gehöriger Acker von 1 L.-M. und ein einem anderen Feldinteressenten gehöriger Acker von 2 L.-M. Letzterer hatte aber den »Rathsmorgen« nach und nach durch Abpflügen eben so schmal gemacht als einen daselbst liegenden Vorling, welcher gleichfalls Eigenthum der Stadt war. Darüber war schon viel Streit gewesen. Der Magistrat muss es früher versäumt gehabt haben auf das Lagerecht zu provociren. Erst jetzt wurde jenem Rathsacker eine ganze Ruthe in der Breite wieder zugemessen und dadurch das richtige Verhältniss zu dem Acker des Feldnachbarn wie 1:2 wieder hergestellt.

Auf derselben Feldmark war ein Acker durch Setzung falscher Malsteine schon von einem Vorfahren des damaligen

1) Bei dieser schlechten Cultur ist es verblieben, bis vor einigen Jahren hier durch die Verkoppelung grosse Koppeln entstanden welche ein tüchtiger Oekonom in Göttingen gegen das doppelte Pachtgeld pachtete und durch Tiefkultur, Mist- und Mineraldüngung zum Bau von Zuckerrüben in den Stand setzte.

Besitzers zu grossem Nachtheile der beiderseitigen Feldnachbaren vergrössert worden.

Hier kam das Lagerecht dadurch zur Anerkennung dass der gegenwärtige Besitzer in eine neue seinem Antheile entsprechende Absteinung einwilligte.

Als Beispiel, wie Pächter von Streuländereien welche mit Eigenthumsland darangrenzten Pachtland zu stehlen versuchten: Ein Vorling, auch auf der Feldmark der Maschgemeinde gelegen, stand auf dem Namen eines Bauern L. in Holtensen.

»Nach dem aber, was alte Leute aussagen, gehörte das Stück zu den Burggroner Ländereien und ist von L.'s Vater, da seine Pacht von gedachten Ländereien erloschen, zurückbehalten und als sein Eigenthum ausgegeben worden.«

Der Magistrat von Göttingen klagte nun gerichtlich und erhielt 1769 das Stück zurück.

Die Gemeinheiten mussten, wenn nicht durch Gräben geschützt, auch herhalten. In einem Unterrevier der Feldmark Holtensen: »Es scheint, dass die vorbeschriebenen Stücke vormals durch die Steinkule (— ein Gemeinheitsgrundstück —) gegangen. Die Besitzer haben sich aber dieser Prätension begeben und die Steinkule der Gemeinde zugestanden«.

Hier hatten also die sämmtlichen Interessenten einer Lage durch Verlängerung derselben, einer Diebesbande gleich, gemeinheitliches Terrain zu rauben versucht.

Lief eine Ackerlage parallel mit der angrenzenden Gemeinheit so musste sich der Raub auf Zupflügen zu dem letzten Acker beschränken.

Auch die nicht durch Gräben eingefassten Wege wurden durch Ueberpflügen geschmälert, was wenn die Aecker quer vorlagen von den Interessenten einer ganzen Lage, und wenn sie parallel mit dem Wege sich erstreckten von dem Inhaber des letzten an den Weg grenzenden Stückes ausgeführt wurde, wie bei den Gemeinheiten.

W. richtete sein besonderes Augenmerk darauf, die gemeinen Wege, wo sie auf solche Weise geschmälert waren, in ihren alten Breiten wieder herzustellen. Die Breite wie sie sein sollte differirte, abgesehen von factischen Eingriffen,

nicht bloss bei den verschiedenen Wegen sondern auch bei demselben Wege in seinen Strecken. Glücklicher Weise fand W. an den allermeisten Wegen noch ein Paar oder mehrere Paare gegenüberstehender Malsteine vor. Wo diese Kennzeichen fehlten ging er davon aus dass die Breite eines Weges mindestens eine Ruthe oder 16 Fuss betragen müsse. Er wird also zu diesem Zwecke nöthigenfalls an die angrenzenden Aecker sich gehalten haben.

Manche Wege dienten ganz oder theilweise zugleich als Viehtrift und waren dann von Rechtswegen breiter. So bemerkt W. bei einem der Wege, der sich in einer gewissen Strecke von 32 auf 42 Fuss verbreiterte, die Zunahme rühre daher dass dieser Zug als Trift diene. —

Das Lagerecht brachte mich auf diesen Excurs. Ich kehre zurück zu den Aeckern in und an den Lagen, um zu erörtern was hier von Absonderlichkeiten vorkam.

Die Umlegung der Furchen.

Da die Stücke bei ihrer geringen Breite nach ihren Längenlinien gepflügt werden mussten so konnte die Umlegung der Furchen parallel mit der Breitenlinie nur durch Vereinigung mehrerer aneinandergrenzender Stücke unter Einem Besitzer bewerkstelligt werden.

In einem Revier war die combinirte Verpachtung von Ländereien der Klöster Weende und Fredelsloh die Veranlassung gewesen dass die Furchen einiger Köppe (die Erklärung von Kopp weiter unten) umgelegt wurden.

Anderswo bemerkt W. von zwei kleinen Köppen, die zu einem besonderen Vorling waren vereinigt worden, dass sie gegenwärtig nach ihrer (neuen, jetzt erlangten) Länge gepflügt würden. — Wie durch die Vereinigung der sämmtlichen oder der meisten Stücke einer Lage nach Umlegung der Furchen, die je nach den Terrainverhältnissen oft sehr zweckmässig sein mochte, Feldnachbaren belästigt werden konnten, davon Beispiele unter der folgenden Ueberschrift.

Die Anwandäcker.

Ein Anwandacker, Wendeacker, wird hier Vorrat genannt. Man sagt von ihm: das Stück ist vorrätig.

Aus Willich's Vorbericht ist oben mitgetheilt wie er sich über das Wenderecht und über das Präcipuum der Breite des Anwandackers äussert.

Schon in Hinblick auf die Calenberger Feldordnung, welche 8 Fuss bei voller Vorrat statuirte, ist es unklar wie W. 5 Fuss als fast durchgängige Landesgewohnheit bezeichnen und deshalb den Anwandäckern auch hier so viel als Plus der Breite zumessen konnte.

Bei den neuerlichen Verkoppelungen im Göttingischen ist dieser Punkt immer nach dem lokalen Gewohnheitsrecht und daher sehr verschieden von den Feldinteressenten und Landesökonomiebeamten behandelt worden.

So z. B. wurde bei der Verkoppelung von Echte unweit Northeim für jedes aufschiessende und Wenderecht ausübende Stück bei einer Breite desselben von 2 Ruthen dem Anwandacker eine Furchenbreite von 10 Zoll zugesetzt, doch nicht über 7 Furchenbreiten hinaus, wenn auch mehr als 7 solcher Stücke aufschossen. (S. Art. III.)

Ist ein Anwandacker nur in einem Theile seiner Längelinie vorrätig — sogenannte Kopfwende, Kopfvorwende — so berechnet W. das Präcipuum von 5 Fuss im Verhältniss zu der Strecke in welcher Aecker aufschiessen, z. B. 32 Fuss $\times$ 5 = 160 Q.-Fuss. Um soviel macht er den Anwandacker in seiner ganzen Länge breiter, welcher dadurch seine regelmässige Form behält. Die Calenberger Feldordnung reducirt in diesem Falle die 8 Fuss summarisch auf 4 Fuss, legt diese aber nur für die betreffende Strecke zu, obwohl die geringere Schadloshaltung für die nur partielle Belastung schon in den 4 Fuss statt 8 Fuss liegt und der Anwandacker dadurch eine verschiedene Breite im Verlaufe seiner Längelinie erhält, also unförmlich wird, was auch die übrigen Aecker seiner eigenen Lage in der betreffenden Strecke afficiren kann. Verhindert werden soll letzteres dadurch dass bei einer Kopfvorwende »zur

Vermeidung des hiedurch entstehenden Hakens oder Bauches erlaubt wird, eine Schmiege mit dem Pfluge zu nehmen.«

Eine Neubelastung mit dem Wenden konnte durch das Umlegen der Furchen auf benachbarten zusammengebrachten Stücken oder Enden von Stücken entstehen.

Zwei Fälle dieser Art aus dem Erdbuche.

1) Ein Stück in der Maschgemeinde Nr. 205, 1 M. »ist jetzo vorrätig vor Knopsberge, müsste es aber nicht sein, wenn die Stücke Nr. 119—123 (diese wurden gewöhnlich Knopsberg genannt weil sie einem Knop in Göttingen zusammen gehörten und Berglage hatten) wie vormals bergunter gepflügt würden.«

Das wurde nun nicht mehr geändert. Dagegen:

2) Auf Groner Feldmark lagen 4 kleinere Stücke, sogenannte Köppe, Nr. 206—209, jedes getheilt a. b. Die Theile a. gehörten dem Kloster Fredelsloh, die Theile b. dem Kloster Weende. Die sämmtlichen hiesigen Ländereien des Klosters Fredelsloh waren indessen schon mit denen des Klosters Weende zu Einer Pachtung verbunden worden. »Das Weender Land ist vormals längs dem Ellighäuser Felde und besonders an Arend Albrechts Land hinaus gepflügt worden. Nachdem aber beide Pachtungen an das Kloster Weende gekommen sind hat man zur Bequemlichheit des Ackerlandes die Furchen von dem Fredelsloher Lande durchlaufen lassen. Weil aber dadurch dem Arend Albrecht die Last des Einwendens aufgebürdet wird so hat man bei Gelegenheit der Absteinung der klösterlichen Grundstücke sich verbindlich gemacht, hiefür an des Albrechts Land eine Vorrat von 1Ruthe Breite vor deren Klosterköppen herzupflügen«. Hier bewirkte also W. dadurch Abhülfe dass er das Klosterdomanium bewog die nöthige Vorrat aus dem eigenen Lande abzulegen [1]).

Doppel-Vorrat.

Ein Stück welches auf beiden Längsseiten vorrätig ist.

1) Trotz der Vereinigung der 4 Köppe a und b mussten zwischen a und b überall Malsteine gelegt werden weil die Fredelsloher Köppe zehntfrei, die Weender Köppe zehntpflichtig waren.

Dieses Vorkommen erklärt sich wenn Stücke so liegen dass auf beiden Seiten Querlagen aufschiessen. Sie gehören dann keiner Lage ân, sondern haben »ihre eigene Lage«. Daraus folgt zugleich dass bei ihnen von einer Entschädigung durch Bestimmung eines Plus in der Breite, wie bei den Anwandäckern einer Lage, weder auf der einen noch auf der andern Seite die Rede sein kann. Sie sind gewissermassen abstracte Anwandäcker. Wenn schon bei der ursprünglichen Einrichtung der Ackerflur angelegt, werden sie überhaupt eine ansehnlichere Breite erhalten haben. Sie können aber auch später durch die Cultivirung der zwischen den Ackerlagen liegen gelassenen Dreschstriche, eingegangener Raine, versumpfter Plätze etc. in unbestimmter Breite entstanden sein.

Endlich kann der Anwandacker einer Lage auch so liegen dass er während er auf seiner äusseren Längsseite das Wenderecht von einer Querlage zu dulden hat dasselbe an seinem einen Ende oder an beiden Enden gegen dort vorliegende Stücke von Querlagen auszuüben berechtigt ist [1]).

Geren und Keile. Gerenstücke und Keilstücke.

Geren oder Gere [2]) ist ein in Deutschland weiter verbreiteter Ausdruck als Keile für spitz zulaufende Aecker.

Auf die Frage über den Unterschied erhält man gewöhnlich nur die Auskunft dass, von dem breiten Ende ausgehend,

1) Hier gelegentlich noch aus einer anderen Gegend ein Beispiel wie das Wendeservitut neu entstehen konnte. In einem Hildesheimischen Dorfe fiel bei der Verkoppelung dem Landesökonomie-Commissair auf dass das Pfarrgut vorzugsweise aus Anwandäckern bestand. Vor 150 oder 200 Jahren hatte die Gemeinde beantragt eine eigene Pfarre statt des bisherigen Filials zu erhalten, was unter der Bedingnng gewährt wurde dieselbe angemessen mit Land zu dotiren. Die Bauern schnitten nun in mehreren Lagen die Enden ihrer Aecker ab und vereinigten sie zu Pfarräckern, die Furchen mussten hier natürlich umgelegt werden, quer über diese Bauernäcker, die nun das Wenderecht darauf erhielten.

2) Der Geren (Gehren) z. B. in der Thüringischen Feldordnung, die Gere z. B. in der Calenberger. Gêre bedeutete auch ein keilförmiges Zeugstück unten am Gewande. Ursprünglich ist gêr, gêre der Wurfspiess.

die Geren völlig spitz, die Keile beinahe spitz enden. Aber auch das Umgekehrte wird von Feldmessern angenommen.

Dass ein sachlicher Unterschied stattfand ersieht man aus dem Berichte über die Calenberger Feldordnung von einem ungenannten Verfasser im N. Hann. Mag. von 1801. (S. Art. III). Doch erlangt man aus seiner Darstellung keine völlige Klarheit über diesen Unterschied. »Ein Kühlstück oder Kühlacker (— corrumpirt aus Keil —), so eigentlich ein keilförmiges Stück ist, hat einen unbestimmten Gehalt und deshalb viel Aehnliches mit einer Gehre«. Und weiterhin: »Eine Gehre pflegt auch keine festgesetzte Grösse zu haben und ist keilförmig.«

Also beide gleichen sich darin dass sie keilförmig sind (von einer Differenz, ob ganz oder fast ganz sich zuspitzend, ist nicht die Rede) und dass sie an Grösse oder Gehalt unbestimmt sind. Letzteres wird sich auf ihr Verhältniss zu den übrigen Stücken ihrer Lage beziehen. Nun giebt der Verfasser aber doch an wie ein solches Verhältniss ausfindig zu machen sei und unterscheidet dabei die Geren und die Keile. Von den Geren spricht er jedoch so als ob sie nur mitten in den Lagen zwischen den Stücken von 2 oder 4 Ruthen Breite vorkämen, und zwar in Einer Lage nur Eine Gere, während die Geren sonst (z. B. in Thüringen) ans Ende gelegt sind [1]).

Das Princip nach welchem die Calenberger Achtsleute bei Rectifikation einer solchen Gere nach dem Breitesystem verfahren hält er nicht für richtig weil darnach unter Umständen die ganze Gere weggemessen werden könne, »obwohl doch nicht geläugnet werden möchte, dass sie seit Menschengedenken beständig vorhanden gewesen sei«.

Ein Keilstück geht ihm zufolge in gleicher Linie mit den Aeckern auf eine Vorrat oder schiesst auf Hecken oder Wege.

»Deshalb muss, ob es 2, 1½ oder 1 M. halten soll, ent-

---

1) Wird die Regelmässigkeit der Stücke in einer Lage durch eine Gere unterbrochen, was durch das Terrain geboten sein kann, so fragt es sich, ob man dann nicht lieber 2 Lagen annehmen und die Ge r als Anhang der einen oder anderen Lage ansehen soll.

weder durch besondere Beweise oder einen rechtsverjährten Besitz dargethan und hienach mit den benachbarten Ackerstücken verglichen werden«. Mit diesem Erforderniss eines besonderen Beweises oder der Rechtsverjährung ist schwer in Einklang zu bringen der Zusatz: »Der Augenschein und die Vermessung ergeben sonst gar leicht was der wahre Gehalt davon im Vergleiche mit den egalen Stücken der Flur (Lage ist gemeint) betragen«. Das Verfahren ist dann, sagt er, wie bei der Gere. Ganz deutlich ist das Alles nicht. —

Bei Willich finde ich in einem Unterrevier der Maschgemeinde Nr. 22. a. b.: »ein Geeren Stück neben dem Anger und noch ein Keil dabei«. Also jedenfalls unterschieden.

Das Gerenstück schoss mit dem Keil von einer Vorrat auf eine andere, und auf den Keil schossen wiederum Nr. 23, 24, 25. Beide zusammen standen zu 1 L.-M., der zu 89 Ruthen vermessen ward.

Auf der Feldmark Holtensen heisst ein Unterrevier: »In den Geren«, bestehend aus Nr. 361—373 b., die verschieden schiessen. Nr. 372 liegt über Nr. 371 und ist ein »Keulenstück« von 1 ½ L.-M., eben so gross als die grössten in dieser Reihe. Dass die übrigen Stücke Geren sind wird nicht gesagt; der Name des Reviers weist aber darauf hin und es kommen ja auch anderswo Lagen vor die aus lauter Geren bestehen, so im Thüringischen ursprünglich nur Eine grosse Gere die später in Gerenstücke zertheilt wurde.

In einem Groner Unterrevier »Beim Waldwege« schiessen Nr. 127—129 von einer Vorrat auf eine andere, haben also gleiche Lage. Nr. 127 war ein »Gerenstück«, stand zu 1 ½ Vorl. und ward vermessen zu 72 R., was 96 R. für den L.-M. ausmacht. Nr. 128 und 129, zusammen 1 L.-M. und ½ V. (2 ½ Vorl.), wurden vermessen zu 120 R., was auch 96 R. für den L.-M. giebt. Somit war das Gerenstück nach L.-M. noch etwas grösser, nach vermessener Fläche ebenso gross als Nr. 128 und 129, wenn man diese zur Hälfte denkt, obwohl es spitz zulief und nicht über Nr. 128 und Nr. 129 hinausging, da es auf dieselbe Vorrat schoss. —

Worin bestand nun der Unterschied des Keulenstückes

Nr. 372 in dem Holtenser und des Gerenstückes Nr. 127 in dem Groner Unterrevier?

Spitzen.

Ich muss es sachkundigeren Lesern überlassen, aus folgenden Vorkommnissen etwa herauszufinden worin Spitzen von Geren und Keilen sich unterschieden.

Elligehäuser Feldmark, Revier: Das lüttge Feld, nach Nr. 20: »die vier nächstfolgenden sind Spitzen und gehen ganz durch« Nr. 25 ff. »gehen oben nicht so weit hinauf«, als Nr. 21—24. —

In einem Holtenser Revier: Nr. 232: eine Spitze am Bovender Wege, geht durch den Stadtweg, ist oberwärts vorrätig und hat ihre eigene Lage, 1½ V. Die auf diese Spitze folgenden Stücke sind nur Vorlinge.

In einem Groner Revier: Nr. 136 Commendeland (zur Göttinger Commende gehörig): »sind Spitzen neben dem Waldwege und vorrätig«. Also mehrere Spitzen, die aber im Erdbuch nur als Ein Stück zu 1½ L.-M. aufgeführt sind. Von dieser Commende-Vorrat schiessen die folgenden Stücke Nr. 137—142 auf eine Kloster Weender-Vorrat und eine Burggroner-Vorrat.

Maschgemeinde, Revier Steinbreite, Nr. 5—12. Hierunter 5 »Spitzen, die am Fredelsloher Klosterlande ablaufen«. Letzteres ist die Nr. 12 = 1 L.-M. ,vermessen zu 1 M. 14 R. Nr. 5—11 sind in Einer Hand, Stadt Burggroner Land, zusammengefasst als 5½ L.-M., vermessen zu 6 M. 20 R. Welche Stücke darunter die Spitzen sind wird nicht gesagt.

Maschgemeinde. In einer Lage des Reviers »An der alten Leine« mit Nr. 65—81 sind Nr. 70—73 (Commende-Land von 4 L.-M.) Spitzen. —

Köppe (Köpfe).

Diese sind mit Rücksicht auf die Verschiedenheit ihres Ursprungs und ihrer Form und Lage auch nicht leicht zu definiren. Sie erscheinen als kleine Grundstücke die von den alten Lagen abgetrennt oder erst später für sich entstanden

sind. Die Stücke einer Lage sind oft von sehr verschiedener Länge, aber auch die kleinsten werden deshalb noch nicht Köppe genannt, eben so wenig die durch Quertheilung eines vollen Stückes entstandenen Parzellen, so lange dieses Stück noch als ein ganzes in der Lage rangirt und die Furchen der Parzellen in derselben Richtung geblieben sind. Sie kommen einzeln vor oder auch in einer Anzahl nebeneinander, im letzten Falle selber eine kleine Lage bildend. Sie können vorrätig sein, selbst als Doppelvorrat, umgekehrt auch auf eine Vorrat schiessen.

W. bezeichnet sie oft näher als breite, schmale, kurze, ganz kurze, kleine Köppe, auch als Querköppe.

Beispiele: Im Revier Greitbreite auf Groner Feldmark ist Nr. 1 ein breiter Kopp von 29 R., Nr. 2 a. ein schmaler Kopp von 41 R. Letzerer liegt unter dem breiten Kopp welcher erheblich kürzer gewesen sein muss. Unter Nr. 2 a liegt Nr. 2 b = 50 R., unter 2 b wieder 2 c = 33 R.; b und c. sind aber keine Köppe mehr. Dann folgt Nr. 3, ein volles zu 1 M. 20 R. vermessenes Stück u. s. w.

Alle drei Nummern, in der Nähe des Dorfes liegend, sind gartenmässig benutztes Ackerland, Nr. 3 ist sogar ein eingehegter Baumgarten. —

Revier der Maschgemeinde »In der Messkule«: Nr. 76, 77, 78 a, in Einer Hand, zusammen 2 L.-M., welche zu 1 M. 54 R. vermessen wurden.

78 a ist ein Kopp von 21 R., vor 78 b liegend welches ein Vorling von 61 R. aber kein Kopp ist. —

Ein anderes Revier daselbt »Unter dem Triftwege«: Die ersten vier Stücke Nr. 10—13 sind »kurze« Köppe, obwohl jeder zu einem Vorling steht und 52—56 R. hält. Nr. 125 in diesem Revier ist ein »kleiner« Kopp: 1/2 Vorling von 26 R., und die letzte Nummer dieses Reviers 134 von 1 1/2 L.-M. = 1 M. 38 R. ist zusammengesetzt aus »kurzen« Köppen die auf einen Bach schiessen.

Revier »Bei der Fabrik« auf derselben Feldmark, Nr. 22 bis 36, in verschiedenen Lagen. Darunter Nr. 31. 32 zwei »ganz kurze« Köppe, Viertelvorlinge von 17 und 18 R., von

Klosterland auf den Groner-Anger schiessend. Nr. 33. 34. sind zwei »etwas längere« Köppe« in Einer Hand, zusammen 1. L.-M. von 70 R., vom Groner Anger auf N. N. Vorrat schiessend. Also 4 Köppe nebeneinander, aber je 2 in einer Lage. —

In einem Groner Revier werden 4 Köppe nebeneinander sub. Nr. 206 a. b., 207 a. b., 208 a. b., 209 a. b. an einer Wiese aufgeführt, Klosterköppe genannt weil die Stücke a dem Kloster Fredelsloh, die Stücke b dem Kloster Weende gehörten. Es waren also halbirte Stücke gewesen, die aber später wieder durch die Verbindung der sämmtlichen hier gelegenen Fredelsloher Grundstücke mit der Weender Pachtung vereinigt worden waren. —

In einem anderen Groner Revier Nr. 25—36 ist Nr. 27 b ein Kopp über 27 a, welches kein Kopp ist. Nr. 25—30 haben gleiche Lage, welcher Nr. 31 »ein Querkopp« als Vorrat dient; neben Nr. 31 liegt Nr. 32, welche ein Kopp schlechthin ist. —

Maschgemeinde Revier: In den Uetzenpölen. Nr. 220 bis 243, in verschiedenen Lagen. In einer derselben mitten unter anderen Grundstücken ist Nr. 241 a »ein oberwärts spitziger Kopp«, 1 Vorling von 45 R.; 241 b ist kein Kopp, 1 L.-M. von 97 R. —

In dem Revier: An der Krücke, auf derselben Feldmark, stossen Nr. 115 und 116 auf dieselbe Vorrat. Nr. 115 = 1 L.-M. von 104 R. ist kein Kopp, Nr. 116 aber »ein viereckiger Kopp« von 1½ Vorl., zu nur 43 R. vermessen. —

In dem Revier: Hinter Kogelnhofe auf derselben Feldmark ist Nr. a. ein Kopp von nur 12 R. nicht einmal als ein kurzer oder schmaler bezeichnet, dahingegen als Nachricht hinzugefügt, es scheine dieser Kopp vormals zu den Stücken oberhalb dem Triftwege gehört zu haben, sei aber schon seit langen Jahren davon getrennt. —

Querköppe. Ein einzelner Querkopp neben einem gewöhnlichen Kopp ist schon oben notirt. Im Revier »Am Triftwege«, Feldmark Maschgemeinde, sind Nr. 101—105 zusammengehöriges Lehnland, sämmtlich als Querköppe längs dem Triftwege bezeichnet, obwohl nur Nr. 105 vorrätig ist,

also nur dieses Stück quer vor einer anderen Lage liegt. Es muss aber mit dem Ausdruck Querkopp noch ein besonderer Begriff verbunden gewesen sein da viele Köppe vorräthig sind ohne diesen Zusatz erhalten zu haben.

In dem Hauptrevier Egelsberg, Maschgemeinde, sind Nr. 149—151, drei Querköppe, als ein besonderes Unterrevier »Auf der Höhe des Egelsberges« aufgeführt, davon ist aber nur 149 vorrätig. —

Demnach kommen Köppe in ganz verschiedenen Situationen vor.

Sie können innerhalb einer Lage sich befinden als emancipirte Absplisse voller Stücke und können in einer langgestreckten Lage grösser sein als volle Stücke in einer kurzen Lage.

Da die blosse Quertheilung eines vollen Stückes in zwei oder mehrere Parzellen an sich noch keine Querköppe schafft so müssen sonstige Veränderungen hinzutreten, z. B. dass die E n d e n von mehreren aneinandergrenzenden Stücken einer Lage von Einem Besitzer erworben sind, der nun die Furchen umlegt und sie damit aus dem Zusammenhange mit den Stücken der Lage bringt. Sie können ferner an einer Lage in dieser oder jener Richtung und Form liegen auf Plätzen, welche als Dreesch- oder Unland liegen geblieben und erst später in Cultur genommen waren. Sie können auch ganz für sich liegen, z. B. an dem aufgebrochenen Rande einer Wiese.

Am häufigsten wird angegeben dass sie durch einen Weg abgeschnitten sind von den Stücken einer Lage zu welcher sie ursprünglich gehörten. Nicht selten setzt sich, wie wir gesehen, eine quer auf einen alten Weg schiessende Lage auf der anderen Seite noch eine Strecke fort, ohne dass diese körperliche Trennung, auch wenn der Rest noch so unbedeutend ist, an sich den Begriff voller Stücke aufhebt. Wenn aber die jenseitigen Enden von dem Besitz der vollen Stücke durch Verkauf oder Erbschaftstheilung getrennt und dadurch selbstständig werden, so sind sie Köppe geworden.

Selten wird folgender Fall sein. In einer Wiese, die immer mehr unter den Pflug genommen war, befand sich eine Lage

Nr. 177—189. Nr. 182 liegt neben einem Kopp, welcher selber und ganz allein durch den Weg schiesst. —

Kineken (Kindchen), von Kopp unterschieden.

In einem Revier der Maschgemeinde ist Nr. 56 a »ein sogenanntes Kineken«, 1 V., neben Nr. 55, 1 L.-M. Dieses Verhältniss wie 1:2 scheint hier weniger in der kürzeren Erstreckung des Kineken als darin zu liegen dass dasselbe viel schmaler war. Nr. 55 ward zu 114 R. vermessen, was adäquat für den Vorling Nr. 56a 57 R. hätte ergeben müssen, er ward aber nur zu 37 R. vermessen. Nr. 56 b ist in einem anderen Revier untergebracht (!).

Vor Nr. 56a und Nr. 55 sind noch Nr. 54, 53, 52 in derselben Lage: Stücke von 1 und 1½ L.-M. Nr. 56a hängt also gewissermaasen wie ein Kind an den ausgewachsenen Stücken dieser Lage. Dass es schmaler ist gehört nicht nothwendig zum Begriff eines Kineken, worunter in hiesiger Gegend allgemein das letzte Stück einer Lage (es kann ebenso breit sein als die übrigen) verstanden wird, welches seine volle Erstreckung deshalb nicht erlangen konnte weil eine Querlage in seine Linie hinein sich vorgeschoben hatte oder weil das Terrain hinderlich war. —

Krempel.

Offenbar ein verächtlicher Ausdruck, wie auch im gewöhnlichen Leben [1]). Von Willich einmal für ein absonderlich geformtes und gelegenes Grundstück gebraucht, während er sonst missgestaltete Aecker nicht so significirt. Feldmark Holtensen »Auf dem hohen Hagen« Nr. 1: »Ein Krempel, im Zusammenlaufe der beiden Wege«. (Es sind Communikationswege.) Dieses Stück schiesst durch den hohlen

1) Grimm Wörterbuch unter Krämpel: altes, unbrauchbares Hausgerät, Gerümpel, Krämpelkammer, Rumpelkammer. Bildlich: Ich will von dem ganzen Krämpel nichts mehr wissen. Bei Gr. finden wir aber auch ein gleichlautendes Wort in der Bedeutung von Hacke, Spitzhacke, Dreizack; möglicher Weise ist davon der im Texte erwähnte Krempel entlehnt.

Weg; weil aber dieser Weg die Grenze zwischen der Masch- und Holtenser Gemeinde bildet so hat Willich den jenseitigen Theil nicht mitgemessen. Diesseits war es 1/2 Vorling von 30 R. Also ein winziges von zwei Wegen eingeklemmtes, durch einen dritten Weg schiessendes, die Grenze zweier Feldmarken nicht respectirendes Grundstück.

Von Krempeln habe ich hier sonst nichts in Erfahrung gebracht. —

Eigennamen einzelner durch ihre Gestalt oder wegen sonstiger Verhältnisse markirter Aecker.

Der eben geschilderte Krempel hatte noch den besonderen Namen Düvels Vorwerk.

Fernere Namen: Die faule Vörwet. Nach diesem Acker war sogar die ganze Lage benannt, zu welcher derselbe als letztes Stück gehörte. Das Stundenglas [1]). Der Trompeter. Der Comter Winkel. Der Viölker Morgen. Kaiser Ottos Tie. (Auf dem Hagen, nur ein Vorling von 21 R., historische Reminiscenz an die Burg.) Die Bettebüre. Die Krücke. Der Küülacker (Keilacker), der spitze Morgen, der schmale Morgen: drei speciell so benannte Stücke, obwohl diese Formen auch bei vielen anderen Aeckern vorkommen.

Die Kirchenspitze (im Zusammenlaufe von 2 Wegen). Doppeltvorrätige Aecker nach ihren Eigenthümern, wie Röhrmann —, Hampe —, Stockleben —, des Rathes (Göttinger Magistrates) Doppelvorrat. —

Kesperhof, Nr. 66 im Revier »Ort Hagenfeld« der Maschgemeinde, ein »Platz« von 1 L.-M., vermessen zu 80 R., für sich liegend zwischen dem Rasenwege und dem Buschufer, so genannt weil er früher mit Kirschbäumen (Kesper-Kirschen) besetzt gewesen war, im Uebrigen diente er als Wiese; später war er wieder umgeackert worden. Die nächsten Lagen heissen nach diesem Grundstück: Am Kesper Hofe und Auf dem Kesper Hofe.

---

1) W.: »Die besondere Figur dieses Stückes wolle man aus dem Risse sehen«. Es lag nicht isolirt sondern als letztes Stück einer Lage an einem Wege.

Kogelhof, ein Acker von 2½ L.-M.

Kamp.

Unter Kamp wird nach Zeiten und Orten etwas Verschiedenes, ja geradezu Entgegengesetztes verstanden.

Im Oldenburgischen, Osnabrückischen, Münsterschen, Bremischen Gebiete, auch im Lüneburgischen ist Kamp ein irgend wie eingefriedigtes und dadurch von Flurzwang und Feldweide eximirtes Grundstück, entsprechend der Holsteinischen Koppel [1]). In Holstein verstand man zur Zeit der Feldgemeinschaft unter Kämpen umgekehrt die grossen, offenen, dem Flurzwange etc. unterworfenen Dorffelder [2]).

In hiesiger Gegend scheint es nicht zu einem bestimmten Abschlusse des Begriffes von Kamp gekommen zu sein. Auf die Frage was eigentlich ein Kamp sei, resp. vor der Verkoppelung gewesen sei, erhält man unsichere, abweichende Angaben. Willich verfährt mit dem Worte in seinem Vermessungswerk auch nicht konsequent, was nicht seine Schuld sein mag sondern den Angaben der Dorfeingesessenen zugeschrieben werden kann.

Von den beiden zuletzt erwähnten Grundstücken war der Kesperhof ungeachtet seiner isolirten Lage und obwohl schon zur Obstkultur benutzt gewesen kein Kamp, der Kogelhof dahingegen »ein zugemachter Kamp«.

In dem grossen landwirthschaftlichen Nutzen solcher Kämpe lag eine Versuchung sie gegen die Feldordnung zu bilden und zu schliessen.

In den Sölwiesen der Maschgemeinde, die grossentheils schon beackert wurden, beginnt ein Revier mit Nr. 135 und endet mit Nr. 198. Nr. 135 ist ein Grundstück von 8 L.-M., der Commenthurei (Commende) zu Göttingen gehörig, offenbar aus zusammengeworfenen Stücken entstanden da Nr. 136 ff. in derselben Lage nur 2 L.-M. und weniger enthalten. Zu diesem Grundstück macht nun W. folgende Bemerkung:

1) Damit correspondiren die Eichenkämpe etc. beim Forstwesen.

2) Bei Grimm finden wir den westphälischen Kamp und im Gegensatze dazu aus Ostpreussen offene Weideflächen als Kämpe.

»Während der Vermessung ist dieser Platz zu einem zugeschlossenen Kamp gemacht und mit einem Graben und Aufwurf, auch daraufgesetzten Zaun und gepflanzten Weidenbäumen versehen worden. — — — Es hat aber der zeitige Pächter des Commenthurei-Gutes durch ein an mich erlassenes, dem Magistrate behändigtes Schreiben bezeuget dass er Alles wieder in vorigen Stand setzen wolle, sobald er seinen Endzweck diesen von dem vorigen Pächter aus einer Wiese in Ackerland verwandelten Platz wiederum in Wiesenwachs verändert zu sehen erreicht haben würde.«

Darin dass W. in diesen beiden Fällen ausdrücklich von einem zugemachten oder geschlossenen Kampe, in anderen Fällen aber bloss von Kämpen schlechthin spricht liegt schon dass letztere offene Grundstücke waren.

Ein auf der Feldmark der Maschgemeinde abseits liegendes und ausser der Nummerreihe gelassenes offenes grosses Grundstück von 24 L.-M. ist ihm ein Kamp, obgleich dasselbe der Hut- und Weidegerechtigkeit der Maschgemeinde unterworfen war.

Eine kleine, in eine anstossende Lage mit hineinnumerirte, nicht als eingehegt bezeichnete, dicht vor dem Dorfe Grone gelegene Wiese heisst: Stockleben-Kamp und die ganze Lage darnach: Hinter Stockleben-Kamp. Diese Lage hatte die Stücke 1—22. Die Wiese war Nr. 19, Nr. 7—18 waren auch Stockleben-Land, theils gartenmässig theils zum Graswuchs benutzt, waren aber keine Kämpe, auch die übrigen Nummern nicht, ausser Nr. 19. Warum dieses Stück so ausgezeichnet ward ersieht man nicht.

In der Nähe eines Dorfes in einer Lage liegende Feldgärten bezeichnet er selbst dann nicht als Kämpe wenn sie auch mit Hecken eingefasst waren.

Dahingegen wird ein kleines Unterrevier in der Maschgemeinde »Die Giebelbreite« deren offene Stücke verschiedenen Eigenthümern gehören »ein dreieckiger Kamp« genannt.

Und in einem noch unbestimmteren Sinne sagt er, die Beschreibung eines Groner Hauptreviers einleitend: »Von diesem Revier können keine Hauptgrenzen aufgeführt werden,

weil es aus lauter einzelnen Kämpen und Lagen besteht. Die einzelnen Kämpe (Lagen wiederholt er nicht) sollen ihrem Namen und der Lage nach besonders beschrieben werden. Das ganze Revier ist gegenwärtig in der Sommer-Stellung.«

Also sämmtliche Stücke waren dort dem Flurzwange unterworfen: der reinste Gegensatz zu dem westphälischen Kamp. Es folgen dann auch in gewöhnlicher Weise die Unterreviere mit ihren Lagen und numerirten Stücken, und von Kämpen kommt nichts weiter zum Vorschein als dass er von den fünf Unterrevieren zwei Kämpe nennt, man sieht nicht warum. Das ist unklar und nicht in Harmonie zu bringen.

Noch habe ich zu bemerken dass in dieser Gegend fast bei jedem Dorfe bis zur Verkoppelung eine speciell Kamp genannte Lage existirte, welche ursprünglich eine besondere Bestimmung gehabt zu haben scheint.

Ich komme darauf bei dem Dorfe Geismar zurück.

Der Büe (auch Büh geschrieben).

Ein erfahrener Landesökonomie-Commissair sagte mir, er habe öfters in den Dörfern Bauern gefragt was sie eigentlich unter Büe verständen, ohne aus ihren Antworten einen durchschlagenden Begriff entnehmen zu können. Oefter hätten sie als Büe bezeichnet ein kleines in der Nähe des Dorfes gelegenes, mit Gemüse, Klee etc. bestelltes Grundstück welches nicht durch dauernde Einfriedigung sondern nur durch ein niedriges, zuweilen schon wieder niedergetretenes Geflecht von Dornen, Reisern geschützt gewesen.

Willich's Erdbuch greift weiter.

Ich wage aus demselben und einigen anderen Mitteilungen folgende Schlüsse zu ziehen welche allerdings die Sache noch nicht vollständig aufklären.

Büe ist ein grosses oder kleines, Einem oder Mehreren gehöriges, eingefriedigtes oder nicht eingefriedigtes Grundstück, nicht von eigenthümlicher Form sondern von eigenthümlicher Lage oder auch von sonderlicher Nutzung. — Ein Büe kann ebensowohl Ackerland als Wiesengrund sein, selbst ein Theil einer gemeinheitlichen Weidefläche. Die Gänseweide am Bache

in der Nähe des Dorfes, oder ohne diese besondere Lage eine für die Gänse aus den Gemeinweiden besonders ausgeschiedene Weidefläche wird Gänsebüe genannt. —

Büe erinnert halbwegs an Kamp, wie nämlich W. ab und zu mit letzterem Worte umgeht.

Das eben erwähnte, in der Nähe einer der Stadt Göttingen gehörigen Mühle liegende Grundstück von 24 L.-M., gleichfalls städtisches Eigenthum und bald mit der Mühle bald anderweitig verpachtet, hiess der Mühlenbüe und wird von W., wie schon gesagt, als Kamp betrachtet. Er vermaass es zu 16 M. 87 R. (es waren also sehr kleine Lagemorgen), wovon 14 M. 114 R. Ackerland und 1 M. 97 R. Gras und Dreisch. Das Charakteristische ist hier mithin die eigenthümliche Belegenheit, da das Grundstück nicht eingefriedigt war und die Feldweide von der Maschgemeinde zu dulden hatte.

Im Revier Ort-Hagenfeld der Maschgemeinde war unter Nr. 82 bis 85, in Einer Hand, zusammen 4 L.-M., einbegriffen eine bis an die Grone gehende Wiese: »der Büe genannt«. Nicht eingefriedigt.

In demselben Felde Nr. 149: Henkel Lehn, »ein Büe«, einerseits an einem Triftwege andererseits an der Grone, nur 1 L.-M. gross, ebenfalls nicht eingefriedigt.

Dagegen war am Egelsberg in der Maschgemeinde Nr. 53 »Der Heinen Büe«, eine Wiese von 1½ L.-M. ringsumher mit einer Hecke eingefasst.

Ackergras.

Den Uebergang zu den eigentlichen Wiesen macht bei Willich das von ihm so genannte Ackergras, d. h. der untere feuchtere Theil von Aeckern welcher nicht mitgepflügt ward sondern beständig in Gras zur Heugewinnung und Beweidung liegen blieb. Es findet sich auf der einen oder anderen seiner Feldmarken in der einen oder anderen ganzen Lage oder auch bei einzelnen Aeckern einer Lage, je nach der Terrainbildung. Die Fläche des Ackergrases war in dem Ansatze des Ackers zu Lagemorgen oder Vorlingen einbegriffen, W. trennte dies bei der Vermessung. Z. B. »Ein Stück von 1 L.-M., vermessen

zu 99 R., hierunter 44 R. Ackergras; ein Stück, liegt für einen Vorling, ist vermessen zu 52 R., davon sind 23 R. Ackerland, 29 R. Ackergras.« Bei zehntpflichtigen Grundstücken wurde von dem gepflügten (arthaften) Theil der Zehnte gehoben, von dem Ackergras statt dessen nur ein Zehntgeld von 4 Mgr. p. L.-M, wie von Wiesen. Deshalb muss aber auch schon vor der Vermessung eine interne Theilung in dem Ansatze solcher Aecker zu L.-M. stattgefunden haben. Bei Verpachtungen war zuweilen das Pflugland und das Ackergras eines Stückes jedes für sich verpachtet. Mitunter war das Ackergras von mehreren aneinanderliegenden Stücken abverkauft worden und in das Eigenthum eines einzigen Besitzers gelangt, der eine besondere Wiese daraus machte welche dann auch wohl einen besonderen Namen erhielt, z. B. Paulwiese, und auch besonders nach Lagemorgen angesètzt ward, um welchen Betrag der Ansatz der betr. Aecker muss vermindert worden sein.

Die Eigenthümer des Ackergrases benutzten dasselbe, wenn die betreffenden Aecker in der Winter- und Sommerstellung waren, zur Heugewinnung. Im Brachjahre war es der gemeinen Hutung unterworfen [1]).

Diese Hutung wird auch in den anderen beiden Jahren nach der Aberntung der gepflügten Quoten stattgefunden haben. In einigen Lagen oder bei einigen Stücken derselben durfte das Ackergras beständig in allen drei Jahren geheget und gegrümmet werden, was W. dann in jedem speciellen Falle besonbers angiebt.

W. nennt das Ackergras auch Ackerwiesen oder Brachwiesen. In hiesiger Gegend und in weiterem Umkreise waren bis zu den Verkoppelungen Ackerwiesen (Brachwiesen, Brachanger) auf vielen Feldmarken in anderer Weise vorhanden, nicht als Pertinentien der einzelnen Aecker, sondern im Gesammteigenthum der Agrargemeinde zwischen oder an den Ackerlagen gelegen, im gebirgigen Terrain mit diesem hoch hinauf sich erstreckend, das die Ackerlagen trennende oder

1) Deshalb fiel im Brachjahre das gedachte Zehntgeld aus.

ihnen zur Seite liegende nasse, oft muldenförmige Terrain ausfüllend etc.

Ihre Nutzung war gleichfalls an den Turnus der Dreifelderwirthschaft gebunden. Im Brachjahre dienten sie nur zur gemeinen Weide von welcher sie im Winterfelde von Mai bis zu beendigter Roggenernte, im Sommerfeld von Mai bis zu beendigter Hafererernte verschont waren; in diesen beiden Jahren wurde das Gras in abgesteckten Streifen alljährlich unter die Berechtigten zur Heugewinnung verloost [1]).

Die Wiesen.

Abgesehen von dem Ackergras und einzelnen kleinen, innerhalb der Acker-Reviere gelegenen Wiesen treten die Wiesengründe auf diesen Feldmarken in topischen Partien auf, die von W. gleichfalls als Reviere bezeichnet werden und ihre Namen haben gleich den Ackerrevieren: Sölwiesen, Runde Wiesen, Saure Wiesen, Lappenwiesen, In der Bünne etc.

Jede solche topische Partie zerfällt dann wie beim Ackerlande in Lagen und diese in Stücke, die ebenfalls zu Lagemorgen angesetzt sind. Auch in den Wiesen kommen Köppe, Querköppe, vorrätige Stücke vor. Manche Wiesenstücke hatten Eigennamen, wie: die Spitze, die Steckelwiese, die Krümmewiese, Im Börk, Heinen-Büe, Grubenwiese, die Egdewiese. Die Ochsenwiese war das Wiesengrundstück, welches früher Demjenigen von der Gemeinde zur Nutzung eingeräumt war der p. t. den »gemeinen Reitochsen« (Bullen) zu unterhalten hatte; auf der Feldmark der Maschgemeinde war dasselbe ringsum mit einem Graben umzogen.

Anger.

Die Anger weiss ich hier von den Wiesen nicht weiter

1) Hievon abweichend waren in Echte seit längerer Zeit diese Brachwiesen, wie die dortigen Gemeinwiesen überhaupt, in bestimmte Theile zerlegt, die nach einer ein für alle mal festgestellten Reihenfolge abwechselnd von den einzelnen Reiheberechtigten benutzt wurden; dieser Turnus war in 23 Jahren beendigt. Seelig, Zusammenlegung der Grundstücke etc. p. 59.

zu unterscheiden als dass sie nicht, wie die meisten Wiesen, Privateigenthum sondern immer Eigenthum der Gemeinde waren und dass die Berechtigungsantheile zur Heugewinnung alljährlich verloost wurden.

Daher sind sie auch nicht zu Lagemorgen angesetzt. W. hat sie auf der Feldmark der Maschgemeinde mit vermessen: 5 Anger von 2—33 M., von denen drei mit Gräben eingefasst und einer schon in früherer Zeit abgesteint war. Sie hiessen 1) Pfingstanger, 2) Bäckanger, 3) Leimkule, 4) Groneanger, 5) Dodenwiese mit der Krücke. Der letzte Anger war von so unordentlicher Figur und Lage »dass davon nicht wohl ein wörtliches Bild zu machen steht [1]).«

Auf einer der anderen Feldmarken hiess ein Anger die Schlafkammer, welchen Namen wir oben auch für ein Unterrevier Ackerfeldes fanden [2]).

Dreisch.

Unter Dreisch versteht man hier gewöhnlich solche Bergländereien die nicht kulturfähig sind und nur dürftige Schafweide gewähren, nicht viel besser als die sogenannten Oedländereien in anderen Gegenden.

Bei Willich treffen wir die Dreisch auf Aeckern schlechten Bodens als den schlechtesten Theil derselben an welcher nicht mitgepflügt ward sondern so liegen blieb und durch die gemeine Hütung beweidet ward. Diese Dreisch war in dem Ansatze der Aecker zu Lagemorgen mit enthalten, wie das Ackergras auf anderen Aeckern. W. trennte auch hier indem er jeden der beiden Theile eines solchen Ackers für sich vermaass. Es scheint aber dass nicht blos schlechte Bodenbeschaffenheit Schuld an der Dreisch war sondern dass manche

1) Die Einfassung der Anger mit Gräben giebt W. auch auf anderen Feldmarken an. Manche hatten aber eine so unordentliche Figur, dass die Umgrabung nicht thunlich war. Wo Gräben gezogen waren gehörten diese zuweilen zu den naheliegenden Ackerstücken.

2) Als Dragoner-Anger oder Reiter-Anger wurden in hiesiger Gegend diejenigen Anger bezeichnet deren Mähegras den in den Dörfern einquartirten Cavalleristen zufiel.

derartige Aecker in früheren Zeiten ganz bestellt gewesen und nur durch mangelnde Düngung so heruntergekommen waren und dass deshalb die Nutzung als Pflugland immer mehr beschränkt worden war. Sonst wäre es nicht erklärlich dass in einem Falle ein Acker zu 4 L.-M. stand, vermessen zu 3 M. 107 R. wovon 3 M. 47 R. Dreisch und nur 60 R. arthaft waren. —

Viehtriften.

Abgesehen von Wegen, welche zugleich als Viehtriften benutzt wurden.

Die besonderen Viehtriften waren entweder mit Gräben eingefasst oder so gelegen, z. B. an dem Ufer eines Baches und auf der anderen Seite Wiesen, dass sie gegen Schmälerungen durch Landanlieger geschützt waren. An manchen Stellen kamen ihnen auch die durch Willich an den Grundstücken des Rathes und der Klöster gesetzten Malsteine zu Statten.

Eine Viehtrift in der Maschgemeinde hatte den eigenthümlichen Namen Florharke.

Wie im Eingange bemerkt, erstreckte sich das Willich'sche Vermessungswerk auch in die Feldmark der Stadt Göttingen hinein, in den westlichen Theil derselben, das Göttinger sogenannte Groner-Stadtfeld. Dieses bestand aus 7 Revieren, von welchen W. 3 zu vermessen hatte in welchen seine Mandatare betheiligt waren.

Die Einrichtung der ganzen Göttinger Feldmark ersieht man deutlich aus dem »Ueberschlagungs-Manual« von 1824 zu der Veranlagung der Grundsteuer von 1826. Was Willich Reviere nennt sind in diesem Manual die Flagen: ein hier unbekannter Ausdruck, den der beschäftigte Geometer offenbar aus ihm bekannten nördlichen Gegenden Hannovers entlehnt hat. Dort versteht man unter Flagen aber auch die einzelnen Lagen. Da diese daselbst nicht so zersplittert sind wie in

den südlichen Gegenden Hannovers so mag eine Flage und eine Lage in jenen Gegenden häufig zusammenfallen [1]).

Das Ueberschlagungs-Manual hält sich an die vier Felder der Göttinger Ackerflur: das Geismarfeld, das Albanifeld, das Weenderfeld, das Gronerfeld. Für den Betrieb der Dreifelderwirthschaft war dem Albamifeld (ganz im Osten) das Gronerfeld (ganz im Westen) ergänzend zugelegt.

Die vier Felder enthielten:

das Geismarfeld:	15 Flagen	mit	76 Lagen	u.	941 Grundstücken,
» Albani- »	11 »	»	75 »	»	777 »
» Weender-»	16 »	»	110 »	»	1386 »
» Groner- »	22 »	»	144 »	»	1730 »
Zusammen	64 »	»	405 »	»	4834 » [2]).

Dazu ein für sich liegendes, als 12. Flage des Albanifeldes bezeichnetes Berggehöft.

Also durchschnittlich 6—7 Lagen auf eine Flage. 8 Flagen hatten nur 1 Lage, das Maximum war 37 Lagen auf eine Flage.

Den Flagen sind in dem Manuale ihre volksthümlichen Namen gelassen: Guldenhagen, Auf dem weissen Stein, Auf dem Kreuze, In der schwarzen Erde, Himmenbreite, Querbreite, Giebelbreite, Pünselbreite, Rothebreite, Mauerbreite, Butterbreite, Rothe Erde, Rothes Feld, Südlangenacker, Oelacker, Entenpfühlen, Gänsebüh, Ascherberg, Im Lemenbroke, Bratwurst u. s. w.

Wo derartige alte Bezeichnungen fehlten, hilft sich der Feldmesser mit Angabe der örtlichen Belegenheit, z. B.: die Flage zwischen dem Geismarthor, der Schanzenländerei und dem Sölbrunnengraben.

Namen von Lagen. Die erste Lage in einer Flage

1) Die Grundbedeutung von Flage wird die gleichmässige Erstreckung, auf die Feldmarken übertragen diejenige von Aeckern sein: Aecker, welche in einer Reihe liegen. Die Häusser einer Strasse in der Stadt liegen in einer Flage oder Flucht.

2) Diese Zahl nach der Numerirung der Grundstücke; zuweilen sind deren mehrere unter eine Nummer gebracht. Flagen und Lagen sind auch numerirt.

des Gronerfeldes hiess Kogelshof. Bei den Flagen die je nur 1 Lage haben, ist es gleichgiltig ob man der Flage oder der Lage den Namen zuschreiben will.

Unter den Gemeinheiten der Feldmark befindet sich eine Sonderhagen genannte »Geren-Gemeinheit«, wobei bemerkt wird dass es ein Dreieck sei — also eine vollständige Gere. In einer der Lagen hat der Feldmesser ein Stück vermessen, unten von über 4 Fuss, oben Null Breite, also doch auch eine Gere. Dieses Stück nennt er aber nur einen Keil, während Willich Geren und Keile neben einander hat.

Aus den Feldlagen gezogen waren 1824 vorhanden 362 Feldgärten von welchen manche später in Bauplätze zu vorstädtischen Häusern verwandelt worden sind. Innerhalb der Stadt befanden sich damals 504 Gartengrundstücke, grösstentheils eigentliche Hausgärten.

Die Wiesen, unter welche im Manuale die Anger mit einbegriffen werden, sind in 17 Abtheilungen mit zusammen 213 Nummern aufgeführt. Die meisten Abtheilungen sind Partien, welche mit den Flagen des Ackerlandes zu vergleichen sind und auch ebenso eigene Namen haben, wie: Auf dem Schilde, Hufeisenwiese, Lehmbrokswiese etc. In Ermanglung eines Namens ist ein solcher Complex nach der Belegenheit überschrieben, wie z. B. die Wiesenstücke zwischen dem Hosegraben und der alten Leine.

Dorf und Feldmark Geismar.

Geismar liegt eine halbe Stunde südlich von Göttingen. Die Feldmark des Dorfes grenzt nördlich, zum Theil auch östlich und westlich, an die Feldmark der Stadt.

In Geismar befand sich ein adeliges Gut von c. 350 Morgen, welchem die Gerichtsbarkeit über das Dorf zustand. Dazu gehörte noch ein Meierhof von c. 150 M., welcher verpachtet und dem Gute gleich den übrigen Höfen im Dorfe dienstpflichtig war.

Die Gutsfelder lagen im Gemenge mit den sonstigen Dorffeldern, doch waren schon in früherer Zeit durch Kauf und Tausch einige grössere Complexe — sogenannte Bünden oder Breiten — zusammengebracht worden.

Um das Jahr 1830 ward der adelige Hof sammt dem Meierhof an eine Interessentschaft von Dorfeingesessenen verkauft und zur Vergrösserung ihrer Landstellen parzellirt. —

Gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts (in der Zeit von 1744—1749) hatte der damalige Gutsverwalter, welcher Geometer gewesen war, ein Lagerbuch und ein Erdbuch von Geismar verfasst [1]).

Das Lagerbuch stellt, mit dem adeligen Hofe den Anfang machend, den ganzen Grundbesitz eines jeden Gehöftes mit Einschluss der Kirche, Pfarre, Schule, des Thieplatzes [2]) an

---

1) Beide sind ohne Generaltitel, ich weiss sie nicht besser zu unterscheiden.

2) Der Thie (der hier in keinem Dorfe fehlt) war bekanntlich der alte Versammlungsplatz der Gemeinde. Eigenthümlich erscheint es dass dem Thieplatz in Geismar von den Grundstücken, welche die Gemeinde als solche auf der Feldmark (einzelne Aecker und Wiesen ausser den Gemeinheiten) besass speciell drei Grundstücke, zusammen 1¼ Lagemorgen, zugeschrieben waren.

Aeckern und Wiesen zusammen, specificirt nach den Nummern, welche die einzelnen Grundstücke mit ihrer Morgenzahl im Erdbuch führen. Zugleich wird ersichtlich ob das Gehöft im Dorfe Eigenthum des Bewohners, oder Erbenzinslehen, oder Lehn schlechthin war oder zu einem geschlossenen Meiereihof gehörte, ob die von einem Gehöfte aus bewirthschafteten Ländereien Erbland (freies Eigenthum) oder Erbenzinsland oder Lehnland oder Bestandtheile eines geschlossenen Meierhofes oder einzelnes Meierland waren, endlich ob die Grundstücke zehntfrei waren oder, wie meistens, zehntpflichtig und an wen [1]).

Die Wirthschaft einer Landstelle war oft auf die complicirteste Weise aus den verschiedenen rechtlichen Kategorien der Häuser und der Ländereien zusammengesetzt.

Den Schluss machen in dem Lagerbuche die zu einer Mühle und einem Wirthshause — beide entfernt vom Dorfe gelegen — gehörigen Ländereien und die blossen Streuländereien von Ausmärkern (Forensen), welche in benachbarten Dörfern oder in der Stadt Göttingen wohnten: ein Verhältniss anderer Art, als der damals in Geismar noch ganz überwiegende Höfebesitz auswärtiger Eigenthümer. —

Seitdem haben sich die bäuerlichen Grundbesitzverhältnisse in Geismar gänzlich geändert, wie aus einem Vergleich des Lagerbuches mit den gegenwärtigen Zuständen speciell nachgewiesen werden könnte. Doch kommt für diese Abhandlung nur die Feldmarkverfassung in Betracht, wie sie sich aus dem Erdbuche erkennen lässt.

Das Erdbuch beginnt mit dem Dorfe selber, von welchem ein Grundriss eingefügt ist [2]). Angegeben wird der Flächen-

---

1) Der adelige Hof war für einen grossen Theil seiner Ländereien selber zehntpflichtig an auswärtige Zehntherren und bezog dagegen den Zehnten von einem grossen Theil der bäuerlichen Ländereien. Auch die Pfarre hatte Zehnten von einer Anzahl von Grundstücken zu heben.

2) Der ursprüngliche Typus der Dorfanlage ist daraus schwerlich noch zu enträthseln: ein Gewirre kleiner Gruppen von meistens etwas höher liegenden, mit der Fronte beliebig nach der einen oder anderen

inhalt von jedem Gehöft mit dem Garten. Es sind gerade 100 Nummern, mit Einbegriff von Kirche und Kirchhof, Pfarrhaus, Schule etc. Das Schulhaus war lange das 1604 erbaute »Rathhaus«, welches wie in Städten auch zur Abhaltung von Hochzeitsfesten etc. diente. Später wurde die Schule dort eingerichtet und nur ein Zimmer für die Versammlung der Gemeinde reservirt, bis neuerdings dieses Gebäude niedergerissen worden ist.

Der Inhalt aller »Höfe und Gärten« stellte sich auf 67 M. 117 R. 1 F., der der Wege im Dorfe auf nicht weniger als 13 M. 18 R. 18 Fuss. Der ganze Dorfbering befasste also 81 M. 15 R. 19 Fuss.

Der Flächeninhalt der Aecker wird nur nach den historischen Lagemorgen und deren Quoten, den ganzen und halben Vorlingen angegeben. Dies ist auffallender Weise bloss mit Bleistift eingetragen, mitunter kaum noch erkennbar und hie und da nachträglich mit Dinte restaurirt. (Anders im Lagerbuche.) Eine Summirung der Lagemorgen fehlt.

Die Ackerflur ist nach der dreifeldrigen Eintheilung in Oberfeld, Unterfeld, Röderfeld aufgenommen, die Stücke (Aecker) sind aber durch die ganze Ackerflur fortlaufend numerirt. Auf das Oberfeld fallen Nr. 1—1076, auf das Unterfeld 1077—1759, auf das Röderfeld 1760—2705. Bei jedem Stück ist in Uebereinstimmung mit dem Lagerbuche angege-

---

Himmelsrichtung hin gekehrten Gehöften, um welche die Dorfswege wunderlich sich schlängeln. Etwa Knäuelform? oder Haufenform? im Gegensatz zu der Quadratform, Oblongform, Streuform, Strassenform. Eine einzige gerade Strasse ist erst später an der Ostseite des Dorfes durch den Tract einer Landstrasse entstanden und es sind auch einzelne Gehöfte hieher verlegt worden. Die Gruppen von 2, 3 oder mehr zusammenliegenden Gehöften und kleineren Wohnstellen erscheinen wie kleine Inseln oder Halbinseln, welche von Wegen statt von Gewässern umschlungen sind. Die Gebäude sind zuweilen so aneinandergelegt dass die Ein- und Ausfahrt zu und von den Scheunen und Stallungen erschwert ist, der gehörige Raum für die Miststätte fehlt u. s. w. Denselben Anblick gewähren andere Dörfer um Göttingen. Der Grundtypus der Häuser ist hier überall ungeachtet der niedersächsischen Nationalität der Bevölkerung der mitteldeutsche: hessische, fränkische, thüringensche.

ben: die Hausnummer des Gehöftes zu welchem es gehörte, der Name des Besitzers, ob es Erbland oder Erbenzinsland oder Lehnland oder Meierland, zehntpflichtig oder zehntfrei war.

Als Unterabtheilungen der drei Felder treten hier nicht die Lagen sondern die topischen Partien auf. Z. B. Im Oberfelde: Auf dem Lohberge, In den Wolfszäunen. Im Unterfelde: Auf der Scharfmühle (wo an keine Mühle in der Nähe zu denken), und Im Brauke. Im Röderfeld: Am Diemarberge, Im Seissenthal.

Diese topischen Partien werden gleichfalls Felder genannt, mithin in einem ganz anderen Sinne als die drei Felder der Dreifelderwirthschaft. Es sind die Willich'schen Hauptreviere. Der Verfasser des Erdbuches stellt sie auf 21 Specialkarten dar, von welchen 9 auf das Oberfeld, 7 auf das Unterfeld, 5 auf das Röderfeld kommen [1]).

Fast auf jeder Karte erblickt man des Weiteren Namen für kleinere topische Partien, welche mit den Willich'schen Unterrevieren übereinstimmen.

Offenbar hat der Verfasser ebenso wie Willich die Bezeichnungen der topischen Felder und ihrer topischen Unterpartien dem Munde der Eingesessenen entnommen, die jedoch wahrscheinlich keinen solchen Unterschied zwischen den zusammengefassten Feldern und den darunter subsumirten kleineren topischen Partien gemacht hatten.

Im Ganzen zähle ich c. 100 solcher Bezeichnungen, von denen ich noch einige eigenthümliche hier anführen will: Im Himmelreiche, Ueber dem Himmelsteige, Auf dem hohen Rod, Die Helmsgrund, Das Hogerott, Am Hoche, Im hohlen Winkel, Im Mackenborn, In der Speckbreite, Im Münchfelde, Im Brockenpferdestall, Auf den Hopfenhöfen (wo längst nicht mehr Hopfen gebaut wird).

Wo solche Namen nicht ausreichen oder nicht hinreichen, wird nach der Begrenzung geschieden, z. B. Zwischen dem Markgraben und dem Mühlenwege, Zwischen dem Hofwege und der Heerstrasse.

1) Ausserdem hat er eine Generalkarte von der Feldmark verfertigt.

Die Lagen kommen in dem Erdbuche selber gar nicht zum Vorschein, sind indessen in den Karten zu ersehen und würden sich aus diesen allenfalls zusammenzähleh lassen, wenn nicht zum Oefteren der Zweifel entstände welche und wie viel Stücke damals noch als eine selbstständige Lage galten oder zu dieser oder jener Lage gerechnet wurden.

Die Stücke wechseln in ihrer Grösse von 1/4 Lagemorgen bis zu der grössten Bünde des Gutshofes von 87 L.-M.

An die Aecker schliessen sich die Wiesen: a) an der Leine, 49 Stück, wovon Nr. 34—49 mit der Bezeichnung »Im krummen Ufer«, und wieder speciell Nr. 49: »Der Büe«; b) an der Garte 94 Stück.

Willich hat auch bei den Wiesen die Lagemorgen, welche hier fehlen.

Mit dieser Privatarbeit von 1745, welcher ohne Zweifel ältere zur Vertheilung der Landescontribution (Grundsteuer) und etwaiger Gemeindelasten, sowie der dem Gutsherrn schuldigen Dienste (die hier nicht nach Tagesarbeit geleistet wurden, sondern z. B. per 50 Morgen bäuerlicher Felder 3 M. Hoffelder zu pflügen), ferner zur Konstatirung der zehntpflichtigen und zehntfreien Ländereien etc. angefertigte Feldregister zu Grunde lagen, ist nun zu vergleichen die regiminelle Aufnahme der Feldmark von 1824 für die Veranlagung der 1826 eingeführten hannoverschen Grundsteuer.

Wie der hiemit für Geismar beauftragte Geometer die Aufnahme der Aecker und Wiesen arrangirte ist aus dem Ueberschlagungs-Manual des Dorfes zu ersehen [1]).

Die dreifeldrige Eintheilung der Ackerflur ist ganz unberücksichtigt geblieben, es treten nur die topischen Felder in der Ordnung nach den Karten von 1745 auf, 25 an der Zahl da der Inhalt der dort letzten 21. Karte, welche eigentlich mehrere Felder umfasst, in fünf Felder aufgelöst ist. Statt

---

1) Titel: »Gericht Geismar Feldmark Geismar, Ackerlands-Manual» In Abschrift.

der topischen Unterpartien des Erdbuches und der Karten von 1745 innerhalb jedes Feldes ist dieses sogleich in Lagen getheilt, die in jedem Felde eine neue Nummerreihe ausmachen. Die Stücke sind nicht wie 1745 durch die ganze Ackerflur fortnumerirt sondern ihre Nummerreihe schliesst mit jedem Felde, durch alle Lagen desselben hindurchgehend, ab.

Die 25 Felder enthalten 409 Lagen mit 3028 Stücken, mithin durchschnittlich 16—17 Lagen auf jedes Feld und 7—8 Stück auf jede Lage; doch mit grosser Differenz im Einzelnen: die Felder von 2—26 Lagen.

Die Zahl der Stücke eines Feldes wechselt von 26 bis 273.

Von den 409 Lagen sind für etwa 30 in dem Manuale Eigennamen angegeben: Die Krücke, Die Sanderbeckskopfe, Der Büdeplatz, Auf dem Schilde, Der Kornhof, Die Niedeck, Der Thielenhof, Der Kohlhof, Der Hundeplatz, Der Liebensteinsacker, Die Lerchenbreite, Das hintere Gewende etc. Mehrere Namen können erst in neuerer Zeit beigelegt worden sein, wie z. B. der Kleehof. 4 Lagen führen denselben Namen: Die alte Chaussee, sie sind aus Strecken einer eingegangenen (verlegten) Heerstrasse gebildet. Einige Lagen haben Namen welche im Erdbuche von 1745 für topische Reviere vorkommen wie Brockenpferdestall, Im Himmelreiche; sie werden erst später auf die eine oder andere Lage eines solchen Reviers übertragen worden und an derselben hängen geblieben sein [1]. Die Grösse der Lagen ist nicht entscheidend gewesen für die Beilegung von Eigennamen, da diese theilweise auch ganz kleinen Lagen angehören. —

Die Stücke wurden 1824 nach der sogenannten geometrischen Ueberschlagung vermessen. Von jedem Stücke ist in dem Manuale eingetragen: die Breite oben, in der Mitte, unten

1) Auf den gleich zu erwähnenden Hinterthürschen Karten sind ausserdem noch weit mehr Lagen mit Eigennamen versehen, z. B.: Vor den Breitenhürden, Die Weidenbreite, Auf der Wessel, Bei und in der Aue, Im Papenloche, Bei den Kleinängerken, Das Mönchsfeld, Lüttgen-Bruche, Beim Bogen, In und hinter dem Rödergraben, Beim Föhrden. Daselbst auch Volksnamen einzelner Stücke, z. B. für 2 zusammenliegende: Die Erdfälle.

und die Hauptlänge, wonach der Flächeninhalt in Calenberger Morgen zu 120 Ruthen à 16 Q.-Fuss berechnet ist. Daneben wird der Ansatz der Stücke zu den alten Lagemorgen angeführt [1]).

Der Flächeninhalt der Stücke ist in dem Manuale selber weder für die Lagen noch für die Felder noch für die ganze Ackerflur zusammenaddirt.

Kartirt wurde damals nicht. Es hat aber der mess- und zeichenkundige Bauermeister a. D. Hinterthür in Geismar der dankenswerthen Arbeit sich unterzogen, Specialkarten über die 25 Felder, jedes Feld in der Regel auf zwei Blätter vertheilt, anzufertigen. Zugleich lässt er durch Ueberschriften erkennen (was im Manuale nicht der Fall ist) wie die 25 Felder auf die drei Felder der Dreifelderwirthschaft sich vertheilen. Es kommen auf das Oberfeld 9, auf das Unterfeld 7, auf das Röderfeld 9 Felder.

Von den 25 Feldern heisst Nr. 17 der Kamp. An Kamp im westphälischen etc. Sinne ist hiebei nicht zu denken. Denn dieses nördlich und westlich an das Dorf, östlich an die Göttingen-Duderstädter Landstrasse, südlich an den Weg und Anger hinter dem Kampe grenzende Feld war nicht eingefriedigt sondern machte einen Theil des Röderfeldes — des dritten Feldes der Dreifelderwirthschaft — aus und war dem Flurzwange und der Feldweide unterworfen; nur einzelne kleine gartenmässig kultivirte Stücke auf demselben mögen früher, durch niedrige todte Zäune geschützt, eximirt gewesen sein.

Es hatte dieses Feld allerdings durch seine Belegenheit und Begrenzung etwas Separates, aber manche andere Felder waren durch Wege oder durch natürliche Grenzen, wie Schluchten, Bäche etc. von benachbarten Feldern geschieden, ohne den Namen Kamp zu führen.

Es muss mit diesem Geismar-Kamp — und ebenso mit der schon oben berührten gleichen Erscheinung auf anderen

---

1) Nach Lagemorgen wird auch in fünf Rubriken angegeben welche Grundstücke diesem oder jenem Zehntherren pflichtig waren; ausser dem adeligen Hofe und der Pfarre waren es damals drei auswärtige, das Klostergut Diemarden und zwei Private.

Dorffeldmarken in dieser Gegend — ursprünglich irgend eine besondere Bewandtniss gehabt haben. Nur als Conjectur: Solcher Kamp war ursprünglich ein grosses eingefriedigtes der Gemeinde gehöriges grasiges Grundstück in welches die Kühe Abends von den Gemeinweiden eingetrieben wurden um dort gemolken zu werden und zu übernachten, von wo sie Morgens, nachdem sie abermals gemolken waren, wieder ausgetrieben wurden [1]). Brandenburgische Dörfer hatten solche eingefriedigte Plätze in der Nähe des Dorfberings, so dass das Melkvieh während des Sommers nicht in den Stallungen der einzelnen Besitzer übernachtete. Holsteinische Dörfer hatten auf den offenen Gemeinheiten eine Nachtkoppel für denselben Zweck. Auf der Insel Fehmarn diente hiezu der innere grosse zur Nachtzeit geschlossene Dorfraum. In einer »Beschreibung der Ländereien vor Geismar, so am 18. Okt. 1711 auf's Neue verzeichnet seien«, werden die sämmtlichen kontributionspflichtigen Dorfeinwohner mit den Steuersätzen für die Häuser und Ländereien aufgeführt. Bei jedem ist die Morgenzahl des Besitzes angegeben, specificirt nach Erbland, Lehnland, Meierland, Rottland, Wiesenwachs, mit überall 3 Rubriken für guten, mittleren, schlechten Boden. Auf alle Besitzer aber folgt zuletzt der Kamp, gewissermassen als eigene Person mit 18 M., die unter Lehnland rubricirt sind. Der Kamp war grösser, der übrige Theil desselben aber in exemtem Besitz. Der adelige Hof hatte hier erst eine Anzahl von Stücken eingetauscht gegen Hingabe von 18 Morgen aus dem adeligen Meierhofe, 6 Morgen in jedem der drei Felder. Derselbe muss also von Alters her auf dem Kampe entweder gar nicht oder nur sehr schwach betheiligt gewesen sein. Es ist dunkel von woher die 18 kontributionspflichtigen Morgen Lehnland waren.

Nach einer Beschreibung der Pertinentien des adeligen Hofes von 1727 befand sich unter den Kampländereien des-

1) Die supponirte frühere Einfriedigung des ganzen Kampes wird indessen dadurch einigermassen zweifelhaft dass ein Weg von der Göttingen-Duderstädter Landstrasse aus nach dem Anger hinter dem Kampe 6 Stücke des Kampes in ihrer Längslinie durchschnitt, es müsste denn dieser Weg erst später durchgelegt sein.

selben nur **ein** gartenmässig benutztes Stück von 2 Morgen »worin Kohl gepflanzt, auch zuweilen Klee vors Vieh gesäet wird.« Dieses wird wohl durch Zaunwerk für sich geschützt gewesen sein. Nach dem Erdbuch von 1745 enthielt das Feld Nr. 17 — hier übrigens nicht der Kamp sondern auf dem Kampe genannt — 32 Stücke, wovon 13 auseinanderliegende adeliges Land waren; 1 Stück gehörte zur Schule, die übrigen mehreren Privaten. Nach dem Manuale von 1824 hatte der Kamp damals 36 Stücke in 3 Lagen, zus. ca. 37 L.-M., davon der adelige Hof ca. 16 L.-M. in 13 Stücken, von welchen später ein Stück an die Pfarre zu einem Pfarrgarten und ein Stück an die Schule vertauscht wurde; der alte Schulgarten auf dem Kampe betrug nur 21 Ruthen. —

Wie unter Kamp in verschiedenen Territorien Deutschlands etwas Anderes verstanden ward oder noch wird und wie Willich in seinem Vermessungswerke sogar für dieselben Feldmarken Kamp in ganz verschiedenen Bedeutungen nimmt ist oben gezeigt worden. Ich will nur noch die Notiz eines Landesökonomiebeamten mittheilen dass im Hildesheimischen grössere, gegen die Verkoppelung opponirende Bauern sagten, ihnen nütze dieselbe nichts, weil sie ihre Ländereien ohnehin schon in **Kämpen** liegen hätten, womit nur gemeint sein konnte: in Complexen, die man auch Breiten nannte.

Die Ackerflur von Geismar hat ca. 3800 gemessene Morgen. Schon aus der grossen Zahl von Lagen geht hervor von wie geringem Umfange die meisten sein müssen; es sind eben auch hier viele Lagen erst im Laufe der Zeiten durch Zersprengung älterer grösserer Lagen oder durch Kultivirung von Zwischenräumen, Dreeschen etc. entstanden.

Auf eine Lage fallen (1824) durchschnittlich 9¼ gemessene Morgen, und — bei dem Durchschnitt von 7—8 Stücken — auf jedes Stück ca. 1¼ M. In Extremen: die 1te Lage des 18ten Feldes hat nach dem Manuale ca. 85 gemessene Morgen, aber nur 5 Nummern (eine grosse offenbar aus vielen erworbenen Stücken erst zusammengesetzte Bünde

des adeligen Hofes und 4 kl. Stücke). Dahingegen besteht die 7te Lage des 11ten Feldes nur aus einem winzigen Stück von 28 Q.-R., der Gänsebüh genannt, welches nach seiner Lage nicht anderweitig eingereiht werden konnte.

Bei der Vermessung erwies sich der Lagemorgen zwar in vielen Lagen kleiner als der Calenbergische, z. B. zu 88, 89, 114 R., aber doch viel öfterer als auf den Willich'schen Feldmarken auch grösser, z. B. zu 1 M. 19 R., 1 M. 51 R. 1 M. 66 R., in einem Falle sogar zu 2 M. 18 R. Die verschiedene Grösse des Lagemorgens in den verschiedenen Lagen einer Ackerflur ist sehr erklärlich. Differirt aber die Grösse des Lagemorgens bei dem Ansatze der einzelnen Stücke in einer und derselben Lage so müssen gegen die allgemeine Regel Stücke von ganz verschiedener Bodenbeschaffenheit in Eine Lage gebracht worden sein. In dem zuletzt erwähnten Falle (2 M. 18 R.) Feld I Lage 1 Nr. 89 und 90, zusammengehörig und zu 1 L.-M. gesetzt, erklärt sich die ungemeine Grösse dieses Lagemorgens aus der nassen quelligen Beschaffenheit. Die darauf folgenden Stücke in der Lage, Nr. 91—93 = 3 L.-M. und 94—96 = 3 L.-M., wurden nur zu resp. 3 M. 8 R. und 2 M. 99 R. vermessen. Im Feld IV Lage 4 lagen nebeneinander 2 Vorlinge von resp. 82 und 73 R. und 2 ganze Lagemorgen von nur resp. 95 und 89 R.

Einige kleine Lagen von späterer Entstehung bestehen von vorneherein aus lauter Vorlingen. So Feld V, Lage 6 an einer Trift: 6 Stücke von ca. 2 R. Breite und 24 R. Länge; Feld XIX, Lage 6, genannt die sieben Vorlinge, nach dem Manuale 8 Stücke, vereinigt im Besitze der Göttinger Kämmerei, zus. 3½ L.-M., vermessen zu 3 M. 98 R. —

Wenn Vorlinge oder noch kleinere Stücke zwischen Lagemorgen vorkommen so kann dies in der schrägen Abdachung oder in der unregelmässig gebogenen Form der einen Endlinie liegen, wird aber bei mehr regulären Lagen auf die Theilung von Stücken die einen Lagemorgen oder mehr ausmachten zurückzuführen sein. Und zwar Theilung der Länge nach: wenn Stücke von z. B. 1 R. Breite unter einer Mehrzahl von Stücken von 2 R. Breite liegen; Theilung in der Quere: wenn

z. B. Stücke von der Quote eines Lagemorgens neben Stücken von ganzen Lagemorgen oder darüber eben so breit als die letzteren vorkommen und z. B. zu $^1/_4$, $^1/_8$, $^3/_8$, $^5/_8$, $^1/_{12}$, $^7/_{12}$, $^1/_{16}$, $^3/_{16}$, sogar zu $^1/_{32}$, $^3/_{32}$ Lagemorgen angesetzt sind, vermessen z. B. zu 23, 18, 11, 10 R. bis abwärts zu 4 R.

Solche Parzellirungen findet man aber nur in einigen Lagen und hauptsächlich nur bei dem immer frei theilbar gewesenen Erbland, welches jedoch früher nur den geringsten Theil der Ackerflur ausmachte. Die Theilbarkeit hat sich nun zwar mit Auflösung der Meierhöfe und Lehne über die ganze Ackerflur ausgedehnt, die Parzellirung von Aeckern hat aber nicht zugenommen sondern abgenommen. Abgesehen davon dass durch Erbschaft oder Kauf manche zersplitterte Aecker wieder restaurirt sind ist die Schädlichkeit namentlich der Quertheilungen hier mehr und mehr von den kleinen Grundbesitzern erkannt worden und es ist der Einwirkung verständiger Bauermeister in Geismar wie in anderen Dörfern gelungen bei der erbschaftlichen Theilung kleiner Grundbesitzungen die Betheiligten zu bewegen dass sie nur die ganzen Aecker unter sich theilen und die Werthdifferenzen in Geld ausgleichen.

Wenn das Erdbuch von 1745 nur 2705, das Manual von 1824 dahingegen 3028 Ackernummern hat so rührt dies hauptsächlich daher dass das Erdbuch aneinanliegenden Aeckern die in Einer Hand vereinigt sind nur Eine Nummer giebt, im Manuale hingegen in solchen Fällen, von den grossen Bünden des adeligen Hofes abgesehen, die ursprünglichen einzelnen Stücke fortnumerirt werden. Ein quergetheilter Acker hat dort wie hier selbstständige Nummern für die einzelnen Theile, während Willich dafür nur eine Nummer mit a. b. etc. hat.

Mit der Parzellirung des adeligen Hofes um das Jahr 1830 hat die Zahl der Parzellen allerdings um c. 100 zugenommen, aber es sind doch volle und vorhandenen bäuerlichen Wirthschaften zugelegte Stücke. Der Besitzstand mancher Bauerhöfe hat auch, was nicht weiter hieher gehört, durch gelegentliches Zusammenkaufen einzelner Aecker sich gebessert

und die Zerschneidung von Aeckern in kleinere Parzellen hat eher ab- als zugenommen.

Ich kehre noch einmal zu den Lagen zurück. Manche Lagen sind an ihrem einen Ende, zuweilen selbst an beiden Enden, durch Wege, Büsche, Bachufer oder hineingreifende andere Lagen so schieflinig begrenzt dass ihre längsten Aecker 2-, 3mal so lang sind als ihre kürzesten.

Als die grösste Erstreckung eines Ackers und somit auch einer Lage habe ich 138 R. bemerkt, aber über 100 R. ist schon selten, gewöhnlicher unter 50 R. Die Breite der Aecker in einer Lage differirt fast immer oben und unten. Ist die Differenz nicht erheblich so kann sie von dem uncorrecten Pflügen an den Grenzfurchen herrühren. Ist sie erheblich, wie oft, so liegt es daran dass die obere Endlinie kürzer ist als die untere, was ja bis zur keilenförmigen Zuspitzung der ganzen Lage gehen kann. Es trifft nicht immer zu dass die kürzeren Aecker einer solchen Lage deshalb um so viel breiter wären.

Die Breitenverhältnisse haben sich hier überhaupt in der mannigfaltigsten Weise gestaltet. Ob die Aecker ursprünglich in jeder Lage eine gleiche Breite und zwar von etwa 2 R. gehabt haben, wie es Willich voraussetzt und was auch hiesige Bauern auf Befragen als glaubwürdig aussprechen, ist natürlich nicht mehr zu ergründen. Aber auch von dem Calenbergischen, Thüringischen etc. abgestuften Breitesystem keine Spur. Längstheilung von Aeckern nicht gerade immer unter Halbirung, sondern mit beliebiger Zerschneidung der Breitenlinie, später einmal solche Theilstücke mit dem Acker links oder mit dem Acker rechts verbunden und diese damit vergrössert, dann wieder zwei so vergrösserte Aecker zu Einem Stücke vereinigt, welches hinterher abermals der Länge nach in beliebige Quoten zerlegt wurde: durch solche Proceduren muss jedes bestimmte Breitenmaass verloren gegangen sein.

Eine geringere Breite als 1 R. und 1 oder 2 Fuss darüber habe ich in dem Manuale nicht gefunden, aufwärts alle denk-

baren Verschiedenheiten, z. B. 1 R. 8½ Fuss, 2 R. 7 Fuss, 3 R. 9 Fuss, 4 R. 2½ Fuss, 5 R. 5 Fuss, 6 R. 3 Fuss, 7 R., 9 R. 4 Fuss etc. bis zu den Bünden des adeligen Hofes von 40 Fuss Breite und mehr. (Immer nach der unteren Linie.)

Wenn in derselben Lage Stücke von ½, 1, 1½, 2, 3, 4 Lagemorgen neben einander liegen so rührt das weit häufiger von der verschiedenen Breite als von der verschiedenen Länge der Stücke her.

Das Lagerecht (nach Lagemorgen) war in Geismar noch nicht ganz in Vergessenheit gerathen als vor einigen Jahren die Verkoppelung eingeleitet ward. Es wurden damals Seitens der Interessentschaft diejenigen Lagen festgestellt in welchen der Geometer nöthigenfalls das Lagerecht in Anwendung bringen konnte. Streitigkeiten über sein etwaiges Ab- und Zumessen von Furchen scheinen bei dieser Gelegenheit nicht erhoben oder auch durch seine Autorität beschwichtigt zu sein. Als traditionelles Präcipuum der Anwandäcker ist mir für Geismar 3 Fuss Breite angegeben worden.

Geren und Keile wurden hier gleichbedeutend genommen [1]). Von den Spitzen Willich's wusste man hier nichts, eben so wenig von seinem Krempel. Dahingegen Köppe, Kineken, wie auf den Willich'schen Feldmarken und weit herum. Ortstücke, Ortäcker, von welchen man in Geismar etc. spricht, kommen meines Erinnerns bei Willich in dieser Bezeichnung nicht vor, sachlich überall. Ort ist altdeutsch so viel als der äusserste Anfangs- oder Endpunkt nach Raum und auch nach Zeit, Ende, spitziges Werkzeug, speciell im agrarischen Sinne so viel als das Endstück einer Lage welches gegen eine Querlage hervorragt die sich nicht so weit hinauf erstreckt.

Das Willich'sche Ackergras ist unter diesem Namen hier nicht bekannt. —

Auf die Aecker folgen in dem Manuale zunächst die Gärten welche »beim Dorfe liegen«. Gemeint sind damit nicht etwa die gartenmässig benutzten kleinen Ackerstücke am Dorfe

---

1) Dies auch in dem Manuale von 1824, wo einmal ein Stück Keil genannt wird welches nach der Hinterthür'schen Karte ganz spitz wie eine Gere endete.

sondern die Hausgärten im Dorfe, 96 Nummern, wozu 4 Gärten an draussenliegenden Mühlen oder Schenken etc.

Für die Grundsteuer sind sie meistens nur als Grasschnitt notirt, wenig davon ist als Grabeland angesetzt. Die 96 Nummern werden zu 45 M. 42 R. angegeben. Da 1745 die Gehöfte mit ihren Gärten zu 67 M. 117 R. vermessen waren, so folgt hieraus, dass auf die Häuser und die Hofräume ca. 25 Morgen fallen. Dass von dem ganzen Dorfbering die inneren Wege nach der Vermessung von 1745 reichlich 13 Morgen absorbiren, wie oben angegeben, ist nur aus der geschilderten verzwickten Dorfanlage zu erklären. —

Ueber die Wiesen erfahren wir mehr als 1745 aus dem Manuale von 1824 wo auch die Anger mit unter die Wiesen einbegriffen sind, zusammen reichlich 200 Morgen, in topischen Partien von I—XV die mithin meistens nur geringen Umfang haben. Die Anger sind Eigenthum der Gemeinde welche auch in den Wiesen (im engeren Sinne) einzelne Stücke besitzt. Die Wiesen sind sämmtlich zweischürig, die Anger haben in früheren Zeiten wesentlich zur Viehweide gedient, sind aber seit etwa 1800 mit der Zunahme der Stallfütterung mehr und mehr in »Zuschlag« gelegt worden; das Gras wird zur Hälfte unter die Reiheberechtigten vertheilt, zur Hälfte öffentlich verkauft und der Ertrag davon zu Gemeinde-Ausgaben verwendet. Einige Wiesen oder Anger sind nur Brachwiesen (s. Echte), welche Bezeichnung hier früher nicht gebräuchlich war. — Die Qualität von Wiesen wird wiederholt so bezeichnet: Anger oder Blattwiese, auch süsse Blattwiese, Risch- oder Moorwiese, saure Rischwiese. Anger wird demnach technisch noch eine andere Bedeutung haben, als wenn von den Angern der Gemeinde im Allgemeinen die Rede ist: bessere Beschaffenheit als eine Rischwiese. Die Partie XIV aber, ein Wiesengrundstück der Gemeinde von c. 8 M., hat den combinirten Namen: der Rischen-Anger. —

Unter den Privatwiesen befinden sich ziemlich viele sogenannte Theilwiesen welche unter verschiedene Eigenthümer nicht realiter sondern in Quoten getheilt sind die Jeder für sich nutzt. So nach dem Manuale zu 3 oder 6 gleichen Theilen,

aber auch in weit geringeren und ungleichen Quoten. Eine Wiese von c. 5 Morgen hatte 7 Interessenten, von welchen drei jeder 1/16, zwei jeder 2/16, einer 3/16, einer 6/16 besass. Eine andere nur wenig grössere Wiese war nach 1/24 unter 11 Interessenten in Quoten von 1/24—6/24 getheilt.

Dieses Quotensystem mag vor einer eben so weit greifenden Realtheilung immerhin noch den Vorzug gehabt haben dass es leichter zu Verabredungen über eine am wenigsten störende Handhabung der Heuernte auf den einzelnen Antheilen führen konnte.

Die 15 topischen Partien haben sämmtlich Eigennamen, wie der obenerwähnte Rischen-Anger, die Hellwiesen, die Maschwiesen, die Krummen Ufer-Wiesen, Im Mackeborn, der Bögen-Anger. Partie XV besteht nur aus einer kleinen Wiese von 115 R. welche »der schmale Bruchhals« heisst. Einzelne Grundstücke haben auch innerhalb grösserer Partien besondere Namen. In Partie VIII »die Leinewiesen« mit 9 Nummern heisst Nr. 5 der Sperlingsbüh und auf der Hinterthür'schen Karte Nr. 9: Entepäulen. In Partie I »die Hellwiesen« heisst Nr. 9, ferner in Partie IX »die grosse Wiese« Nr. 6 und ebenso in Partie XII »die Maschwiesen« Nr. 7: Martinswiese. Nr. 6 daselbst: das wüste Land; Nr. 5 der Maschwiesen wird speciell »der Büh« genannt, obwohl Büh (richtiger Büe) sonst genereller gebraucht wird, wie schon der Sperlingsbüh zeigt. Partie VI heisst: die Bühwiesen, Partie XI die Mühlenbühwiesen. Der Sperlingsbüe und der Mühlenbüe haben eine durch die Schlängelungen der Leine gebildete halbinsularische und dadurch ziemlich abgeschlossene Lage. Bei den Bühwiesen (ein grosses und ein kleines Grundstück), fern von einem Bache oder Flusse zwischen zwei Wegen auf der Ackerflur gelegen, ist der Ausdruck Büh in gleicher Weise nicht zu erklären. — Ueber den Begriff von Büe habe ich oben bei den Willich'schen Feldmarken conjecturirt, ohne damit zu einem ganz sicheren Resultate gelangt zu sein indem dort Büe nicht bloss bei Wiesen sondern auch bei Ackerland — und bei diesem in ganz verschiedener Situation — vorkommt.

Die Bestrebungen zur Förderung der Arbeiterversicherung in den Jahren 1848 und 1849 und K. Rodbertus-Jagetzow.

Von **F. Adickes**, Bürgermeister in Altona.

Der Zusammenhang der grossen politischen Kämpfe und Bewegungen der letzten 20 Jahre in Deutschland mit den Vorgängen der Jahre 1848/1849 und die Beachtung und Kenntniss dieses Zusammenhanges gilt überall als so selbstverständlich, dass es überraschen muss, wie die socialen Bewegungen und Bestrebungen, welche 1848 und 1849 hervortraten und ganz gewiss keinen geringen Antheil an den damaligen gesammten revolutionären und reformatorischen Vorgängen hatten, so ausserordentlich selten in Verbindung und Beziehung zu den grossen socialreformatorischen Kämpfen gebracht werden, in deren Mitte, oder richtiger wohl Anfang wir stehen. Eine solche Behandlung der brennenden Tagesfragen ist aber nicht nur unhistorisch, sondern führt mit Nothwendigkeit zugleich auch immer zu falscher und einseitiger Auffassung und Beurtheilung.

Nur in Folge dieser, die Gegenwart von der Vergangenheit loslösenden Beachtungsweise konnte es auch geschehen, dass die Bestrebungen für eine möglichst ausgedehnte Arbeiterversicherung als »unerhört neue Gedanken« characterisirt und der staatliche Versicherungszwang als eine neue, dem Inventar des alten Polizeistaates nachgebildete Erfindung, die in der ganzen Welt nicht ihres gleichen habe, hingestellt werden konnten.

Es würde eine lohnende Aufgabe sein, im Einzelnen zu verfolgen, wie der Gedanke des Versicherungszwanges in Bezug auf Krankengeld, Invaliditäts-, Wittwen- und Waisen-Pension, der unter Anderem auch schon bei den Berathungen über die Gewerbeordnung von 1845 hervortritt, in den Jahren 1848/49 mannigfach und auch parlamentarisch zum Ausdruck gelangt, — ich erinnere nur an den von Lette und Genossen dem Reichsparlament vorgelegten Entwurf einer Gewerbeordnung, in welchem Pensionskassen für Gesellen, Handwerksgehilfen und Fabrikarbeiter und Beitrittszwang der Arbeiter und Beitrittspflicht sowohl der Arbeiter als Arbeitgeber gefordert sind, — wie jener Gedanke dann in den folgenden Jahren durch Reorganisation des Knappschaftswesens, Organisation von Kassen für Eisenbahnbeamte, Regelung des ortsstatutarischen Krankenkassenzwanges, Fortbildung der Pensionseinrichtungen für Lehrer und Beamte seine beherrschenden Kreise weiter und weiter zieht, und wie er endlich in neuester Zeit erstaunlich rasch immer grössere Gebiete erobert.

Eine solche Untersuchung würde ebensowohl eine bedeutsame, nur zeitweilig durch die jetzt bereits wieder beseitigte Herrschaft einer extremen individualistischen Richtung bedrohte und gestörte Continuität der Entwicklung eines — ebenso wie es bis in die neueste Zeit hinein der Schulzwang war — specifisch deutschen Institutes aufweisen, als auch zugleich zeigen, dass man sehr wohl ein massvoller, phantastischen Träumen abholder, liberaler Mann und doch auch ein Vertreter des Versicherungszwanges sein kann.

Allerdings ist ja in letzter Zeit die Erkenntniss dieser Vereinbarkeit in erfreulichem Wachsen begriffen, indessen würde jene historische Betrachtung als Schutz gegen mögliche Rückfälle und zur tieferen Erfassung des Zusammenhanges der Entwicklung auch heute noch recht nützlich sein.

Eine nach manchen Richtungen hin interessante Stellung nimmt 1848/49 in dieser Frage der Arbeiterversicherung der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen ein, und auf seine Thätigkeit sollen diese Zeilen die Aufmerksamkeit wieder lenken, einmal mit Rücksicht auf

den Gesammtinhalt der desfällsigen Verhandlungen, vor Allem aber weil K. Rodbertus-Jagetzow durch dieselben veranlasst wurde, am 5. Juli 1849 ein Gutachten abzugeben, welches, so viel ich sehe, vergessen und namentlich von Th. Kozak (R.-J.'s Socialökonomische Ansichten 1882) nicht erwähnt ist, und doch eine überraschende Fülle interessanten Stoffes bietet.

Der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen wurde bekanntlich im Anschluss an die erste allgemeine Gewerbe- und Industrie-Ausstellung der deutschen Bundes- und Zollvereinsstaaten zu Berlin im Jahre 1844 gegründet. Wie Lette in seinem Aufsatz »Zur Geschichte und Wirksamkeit des Centralvereins« im Arbeiterfreund 1863 S. 1—25 ausspricht, waren damals »die Geister auch in den unteren und tieferen Schichten der Gesellschaft von dem, was man die sociale Frage und deren Lösung nannte, lebhaft erregt. Die verkehrten, in ihren ersten Anfängen schon auf die französische Revolution zurückgehenden Systeme des Kommunismus und Socialismus traten mit philosophischer Umkleidung in ihrem Geburtslande wieder auf. Obschon unvereinbar mit den Gesetzen der Vernunft, mithin der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft, wie mit dem Gemeinbewusstsein und Gewissen, machten sie doch besonders seit dem Anfang des vierten Decenniums Propaganda mittelst zahlloser Schriften. Trotz Censur und Polizeiüberwachung fanden sie selbst im Norden und Osten Deutschlands unter dem kleinen Handwerkerstande Verbreitung. Es fehlte damals an den wirksamsten Gegenmitteln, an der Freiheit der Presse und des Vereinsrechts, an diesen Sicherheitsventilen der Gesellschaft. Unverkennbar kündigte sich in jener Bewegung der Geister ein durch die fortschreitende Umwandlung der gewerblichen Verkehrs- und bürgerlichen Rechtsverhältnisse hervorgerufenes sociales Bedürfniss an. Die Gesellschaft sollte auch in Deutschland an Pflichten erinnert werden, die sie ohne eine Gefahr socialer Krankheit nicht unerfüllt lassen durfte«.

Unter diesen Umständen war es allerdings leicht erklärlich, dass diese nach Lette's Ausdruck in der Gründung des

Vereins in bewusster Weise angekündigte neue Aera gesellschaftlicher Entwicklung gerade auf der ersten Ausstellung des Zollvereins zuerst vor Augen trat, da ja erst der Zollverein die Geburtsstätte einer grossartigeren und umfangreicheren deutschen Industrie war, welche einen zahlreichen Fabrikarbeiterstand zur nothwendigen Folge hatte, der die humane Fürsorge der Arbeitsgeber aufrief. Man sprach daher auch gerade bei Gelegenheit dieser Ausstellung »die Ueberzeugung aus von der Nothwendigkeit thätiger Einwirkung auf das Wohl der Arbeiter; man erkannte an, dass Ehre, Ansehen und Lohn der Fabrikunternehmer und Aussteller zum guten Theile dem Fleisse, der Geschicklichkeit, Ausdauer und Ausbildung der Arbeiter zu verdanken sei«.

Die Folge dieser Erkenntniss war eine von 22 Gewerbtreibenden, Staatsbeamten und Männern der Wissenschaft (darunter Friedr. Diergardt, O'Swald, v. Patow, v. Reden, v. Viebahn u. a. m.) unterzeichneter Aufruf vom 7. Oktober 1844 zur Bildung eines Vereins für das Wohl der Hand- und Fabrikarbeiter, welcher in engem Zusammenhange mit selbstständigen Provinzial-, Bezirks- und Lokalvereinen, an denen auch Hand- und Fabrikarbeiter möglichst theilnehmen sollten, den sittlichen und wirthschaftlichen Zustand der letzteren durch alle bewährten oder in der Folge sich bewährenden und nach den örtlichen Verhältnissen anwendbaren Mittel befördern sollte, wobei folgendes empfohlen wurde:

a. die Errichtung von Spar- und Prämienkassen, welche für die Einlagen der zuzulassenden Personen möglichst hohe Zinsen und ausserdem bei gewisser Höhe der Einlagen angemessene, die Sparsamkeit befördernde Prämien gewähren,
b. die Bildung von Kranken- und Sterbeladen, Unterstützungs- und Pensionskassen,
c. die Anlegung von Schulen für die Fortbildung der in den Fabriken beschäftigten Kinder und von Bewahr-Anstalten für die Kinder der Fabrikarbeiter,
d. die Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse durch Schriften

und mündlichen Vortrag, insbesondere seitens der Vereinsglieder,

e. die thätige Mitwirkung auch solcher Fabrik- und Handarbeiter, welche nicht Mitglieder des Vereins sind, bei Verwaltung der Institute deselben.

Die Förderung grossartiger und durchgreifender Einrichtungen, z. B. die Anlegung gesunder Wohngebäude für die Hand- und Fabrikarbeiter, Erwerbung von Ländereien zur billigen Ueberlassung an dieselben, Errichtung von Gewerbeschulen u. s. w., wurden vorbehalten, bis der Verein durch Geschenke, Vermächtnisse und andere Zuwendungen im Besitz grösserer Mittel sei (Mittheilungen des Centralvereins, Jahrg. 1848/49, Heft 1, S. 7—9).

Obwohl indessen dieser Aufruf zunächst allseitigen Anklang fand und auch Friedrich Wilhelm IV. durch Kabinetsordre vom 25. Oktober 1844 seine lebhafte Theilnahme erklärte und 1500 Thaler zur Verfügung stellte (Mittheilungen Heft 1, S. 82), erlahmte die Weiterführung des Vereins doch bald in Folge des entgegentretenden Misstrauens und geheimer Bekämpfung durch bureaukratische Tendenzen und Anschauungen, und als in der constituirenden Generalversammlung vom 2. März 1847 das Statut angenommen wurde, hatte der Verein bereits die grössere Zahl seiner Mitglieder eingebüsst, während Provinzial- und Bezirksvereine gar nicht, Lokalvereine aber nur in kleiner Anzahl entstanden waren.

Dazu kam, dass das Statut erst am 31. März 1848 confirmirt wurde, indem »die aus dem grossen Umschwunge der Zeit hervorgegangene constitutionelle Regierung als eine ihrer ersten Handlungen die Bestätigung« erwirkte, wie der Vorsitzende Geh.R. v. Viebahn in der Generalversammlung vom 2. Juni 1848 referirte.

Sehr bemerkenswerth ist aber, dass in dieser Sitzung zugleich auch der Antrag gestellt wurde, den Verein gleich wieder aufzulösen, da er jetzt zu spät in Action trete und kaum mehr als eine Art begutachtender Behörde sein könne, während er vor Jahren ins Leben getreten vielleicht grossen Uebelständen hätte abhelfen und grosses Unglück hätte ver-

hindern können. Allerdings wurde der Antrag zurückgezogen, nachdem insbesondere der Minister-Verweser v. Patow bemerkt, dass das Ministerium sich gern mit dem Verein in Beziehung setzen werde, ausserdem aber die Verbreitung nützlicher Erfahrungen und Vorschläge ein weites Feld gedeihlicher Thätigkeit eröffne: indessen bleibt jenem Antrag trotzdem das eigenartige Interesse, das sein Einbringen erweckt.

Inzwischen hatte der Vorstand (v. Viebahn, Frhr. v. Reden, Lette, Stadträthe Nobiling, Dunker, Benda u. a.) schon am 14. April 1848 einen neuen Aufruf erlassen, welcher unter Hinweis auf den neuen Geist, der auch den Centralverein aus den ihn schon umklammernden Banden des Todes erlöst habe, die Arbeiter zur Besonnenheit und friedlichen Verfolgung ihrer Interessen aufforderte und als Mittel zur Verbesserung ihrer Lage nunmehr besonders folgende hervorhob (Mittheilungen a. a. O. S. 11—14):

1) die geistige und sittliche Hebung der arbeitenden Klassen, die grosse Sache der Volksbildung, welche auch durch Fabrikschulen, Bewahranstalten, Vorträge und Uebungen in Handwerker- und Arbeiter-Vereinen zu fördern sei;

2. die »korporative Organisation der Gewerbetreibenden und Arbeiter nach ihren gewerblichen Beschäftigungen in allen verkehrsreichen Städten, Flecken und Fabrikdörfern, und zwar von Gewerbsgenossenschaften einerseits der Fabrikanten und Meister, andrerseits der Gesellen und Arbeiter oder nach den Umständen aller Angehörigen eines Gewerbezweiges oder einer Fabrik mit organisch zu wählenden Vorständen und Abgeordneten, welche in periodischen Versammlungen sich über ihre Angelegenheiten berathen«. »Diese Verbindungen — so sagte man — werden zur gemeinschaftlichen Besprechung gewerblicher Gegenstände und Vorschläge, zur Einführung neuer Erfindungen oder verbesserter Verfahrungsarten, zur Anschaffung und Benutzung belehrender Schriften, Zeichnungen oder Modelle, zur Anstellung gewerblicher Versuche, zur Errichtung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Anstalten, überhaupt zu jeder Vervollkommnung des Gewerbebetriebes der Genossen die dem Einzelnen fehlende

Gelegenheit und Veranlassung darbieten; sie werden die Genossenschaft als Glied des höhern Ganzen der Gemeinde ordnen und heben«.

Zugleich wurde auch »die Bildung von Gewerbegerichten unter Zuziehung von Vertretern der Arbeiter, wie sie am Rhein bestehen«, empfohlen. Bei solchen Organisationen — deren Herstellung zur Begründung einer die Bedürfnisse der Zeit befriedigenden bürgerlichen Stellung der Gewerbetreibenden und Arbeiter als dringendstes Bedürfniss bezeichnet wurde — werde auch »eine verbesserte Stellung der Lehrlinge beim Fabrik- und Handwerksbetrieb durch Sicherung ihrer technischen Ausbildung, ihrer sittlichen und geistigen Erziehung herbeizuführen sein«.

3. Zur Hebung der wirthschaftlichen Lage des Arbeiters seien Spar- und Prämienkassen, Vereine zur Anschaffung von Winterbedürfnissen, Kranken- und Sterbeladen, Unterstützungs- und Pensions-Kassen, Creditanstalten, pünktlichere Bezahlung der Handwerker-Rechnungen und Beseitigung allzulanger Credite zu empfehlen;

4. Zur Verbesserung der gesundheitspolizeilichen Einrichtungen seien nächst der Beschaffung besserer Wohnungen die Fürsorge für öffentliche Waschhäuser und Bäder, Erleichterung der ärztlichen Hilfe und des Gebrauchs von Heilmitteln durch Verträge mit Aerzten und Apothekern für die Behandlung der Arbeiter, daneben auch Vorlesungen über Gesundheitspflege, und die Förderung vernünftiger Mässigkeitsbestrebungen empfehlenswerth.

5. Andrerseits wurde trotz »der innigsten Theilnahme für eine auskömmliche Lage des Arbeiterstandes« jede sogenannte allgemeine Organisation der Arbeit durch Handhabung des Gewerbebetriebes von Behörden oder Vereinen ausdrücklich verworfen, wohl aber ein Zusammenwirken mit den Staats- und Gemeindebehörden empfohlen und auf die unvermeidliche wesentliche Umgestaltung des Systems der bürgerlichen Armenpflege hingewiesen. —

Ich habe die in den Aufrufen enthaltenen Programme ihrem ganzen wesentlichen Inhalt nach hier wiedergegeben,

weil die Mittheilungen des Centralvereins nicht überall leicht zugänglich sind, jene Aufrufe aber mir gerade jetzt besondrer Aufmerksamkeit werth zu sein scheinen, da darin ein gutes Theil derjenigen socialpolitischen Aufgaben bezeichnet ist, an deren Lösung auch wir jetzt wieder, und Gottlob! unter wesentlich günstigeren allgemeinen politischen Bedingungen, mit den Mitteln der Gesetzgebung, zahlreicher Vereine, mannigfacher Agitationen u. s. w., arbeiten. Diese Arbeit wird aber um so eher zu Resultaten führen, wenn wir uns erinnern, dass das staatliche Eingreifen und organisatorische Vorgehen in den Jahren 1848 und 1849 vielfach auf die Dauer ohne Wirkungen geblieben ist, ja gerade durch die dabei gemachten Fehler den gegensätzlichen Ruf des laissez aller mit erzeugen half, und wenn wir demgemäss vor Allem nicht wieder in frühere Fehler verfallen, deren Erkenntniss die historische Betrachtung allein ermöglicht.

Vielseitig anregend und interessant sind indessen nicht nur diese Aufrufe, sondern die sämmtlichen Bemühungen des Vereins, welche nach Ausweis der von ihm herausgegebenen »Mittheilungen« orientirend und fördernd alle Bestrebungen zur Hebung des gewerblichen Lebens zu beleuchten suchten und auch ohne Zweifel vielfach anregend gewirkt haben, und deshalb auch heute noch — besonders im Hinblick auf mancherlei neu unternommene Vereinsbestrebungen — Beachtung verdienen.

An dieser Stelle soll indessen nur der vom Verein gepflogenen Erörterungen gedacht werden, welche durch einen Erlass des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 25. Oktober 1848 veranlasst waren, in welchem ein Gutachten des Vereins über eine vom Fabrikbesitzer Adolph Pflug überreichte Denkschrift über die Lösung der socialen Frage und speciell die Errichtung einer Altersversorgungs-Anstalt für die Invaliden der sämmtlichen mechanischen Gewerbe Berlins, namentlich Maschinenbauer, Schneider, Schlosser, Stellmacher, Zimmerleute, Tischler u. s. w. erfordert wurde, und zwar unter dem Bemerken, dass die Staatsbehörden zur Förderung des Planes auf jede zulässige

Weise gern mitwirken werden, soweit dies erforderlich sein möchte.

In der Pflug'schen Schrift wird zunächst die Nothwendigkeit betont, dem Arbeiter neben der ihm nunmehr gewordenen Anerkennung als Staatsbürger auch eine kräftige Förderung seines materiellen Wohles zu gewähren und damit unter Hinweis darauf, dass vor allen Dingen die Versorgung im Alter sicher zu stellen sei, der Vorschlag — zunächst im Hinblick auf den Berliner Verein der Maschinenbau-Arbeiter — verbunden, dass jeder dieser Arbeiter, zur Zeit etwa 5000, wöchentlich zwei Stunden ausser der feststehenden Arbeitszeit beschäftigt werden und für diese zwei Ueberstunden von seinem Arbeitgeber eine besondere Vergütung von 5 Sgr. erhalten solle. Von den sich jährlich hieraus ergebenden 43 340 Thlrn. soll ein Stück Land im Werth von 200 000 Thlrn. (jährlich mit 10 000 Thlrn. zu verzinsen) angekauft, auf diesen eine Kolonie von 300 invaliden Arbeitern mit ihren Familien gegründet, eine jede derselben mit Wohnung, Holz, Garten, Feld, Viehstand u. s. w. versehen und jeder Familienvater ausserdem wöchentlich mit einem Thaler an baarem Gelde unterstützt werden. Kirche, Schule und Waisenhaus sollten errichtet und die Kinder erst dann, wenn sie sich einem selbständigen Berufe widmen, aus dem elterlichen Hause entlassen werden. Neben diesem Pflug'schen Plan lagen dem Verein zugleich mehrere andere vor — wie denn die Zeit sich auch gerade nach dieser Richtung hin sehr fruchtbar zeigte.

Diese andere Pläne waren folgende:

Zunächst der Entwurf zu einer »Versorgungs-Anstalt zum Gedächtniss Friedrich Wilhelms des dritten«, welche Gelegenheit geben sollte, vom 60ten Jahre an eine Rente von 50 Thlr. und vom 65ten an eine Rente von 100 Thlrn. zu sichern; (dieser Plan wird im Folgenden mit II bezeichnet).

Sodann der Entwurf zur »Begründung eines Arbeiter-Invalidenhauses für Berlin«, um darin erwerbsunfähigen Personen ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Alter eine auskömmliche Unterstützung zu gewähren, und in

der grössten Ausdehnung auf 600 männliche und 300 weibliche Personen berechnet. Die Mittel sollten durch Beiträge der sich Einkaufenden, durch Mitwirkung des Staates und durch Unterstützung des Publicums, namentlich der Besitzer von Fabriken und Werkstätten beschafft werden (III);

ferner der von einer Commission des Berliner Lokalvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen entworfene Plan zur Errichtung einer Alters- und Invalidenkasse für Arbeiter d. h. für Alle, welche durch Tage-, Stück- und Wochenlohn auf einen ungewissen Erwerb angewiesen sind und deren Zahl damals auf 200,000 Seelen, die Hälfte der Bevölkerung, veranschlagt wurde. Es wurde darin ferner angenommen, dass darunter etwa 4000 arbeitsunfähige Männer seien, und zwar zur Hälfte Ganz-Invaliden und zur Hälfte Halb-Invaliden, von denen erstere 72 Thlr. und letztere 36 Thlr. jährlich erhalten sollten. Die zu beschaffenden Mittel sollten gedeckt werden durch:

a. die Arbeiter, die um ihres moralischen Bewusstseins willen für ihr eigenes Wohl selber mitzuwirken verpflichtet sind,
b. die Arbeitgeber, denen der Arbeiter unentbehrlich ist und die deshalb mit Recht seiner Altersversorgung wegen in Anspruch genommen werden;
c. die Kommune, die der Sorge für die erwerbsunfähigen Arbeiter enthoben wird und deshalb die bisher hierauf verwendeten Mittel der Anstalt zu überweisen hat;
d. alle Wohlthätigkeits-Anstalten, deren Ausgaben durch die projectirte Anstalt verringert werden. Die Verwaltung sollte durch ein Comité, bestehend aus Arbeitgebern, Arbeitern und Vertretern der Kommune geführt werden. (IV.)

Zu diesen Plänen trat endlich noch hinzu der »Plan zur Versorgung der Arbeitsunfähigen im Preussischen Staate durch Gründung von National-Invalidenkassen von A. Schumann, Besitzer der Porzellanmanufactur und G. Hänel, Disponent der Maschinenbau-Abtheilung der Seehandlung in Moabit (Berlin 1849, auch in den Mittheilungen

des Vereins H. 5. S. 26—68). Dieser Plan, der eine unverkennbare Aehnlichkeit mit gewissen heutigen Projecten (von O. Arendt, T. Göbel u. a.) zeigt, beruhte auf der Beitragspflicht jedes über 16 Jahre alten Einwohners des Preussischen Staates, wollte aber Pensionen nur denjenigen gewährt wissen, welche in Folge Alters oder körperlicher Gebrechen arbeitsunfähig befunden werden und den Nachweis ihrer Bedürftigkeit und der geleisteten Beiträge führen können. Als nicht bedürftig sollten diejenigen angesehen werden, welche eine Rente oder Pension beziehen, die die Höhe von 48 Thlrn. erreicht. Thunlichst im Anschluss an die Gemeinden sollten besondere Organisationen zur Verwaltung der Kasse geschaffen werden. (V.)« [1])

Diese vorgenannten Pläne wurden nun zugleich mit berücksichtigt, als der Verein den Pflug'schen Plan und das darüber geforderte Gutachten berieth. Dieses Gutachten selbst war freilich schon in den Sitzungen des Vorstandes und Ausschusses vom 16. und 29. November 1848 (Mitth. Heft 2 S. 278. 287), soweit es den Pflug'schen Vorschlag betraf, dahin festgestellt, dass dieser Plan aus manchen Gründen nicht zu empfehlen sei, indessen erhannte man zugleich die Nothwendigkeit einer tiefgehenden Untersuchung der allgemeinen Frage: »ob überhaupt und wie in geeignetster Weise die Versorgung invalider Arbeiter bewirkt werden könne« an und versuchte Materialien zu ihrer Beantwortung herbeizuschaffen.

Mit dieser Herbeischaffung hatte man übrigens bereits im August 1848 begonnen, indem man bei Gelegenheit der ausführlichen Verhandlungen über eine corporative Organisation wie der Handwerker, so auch der Fabrikanten und der Fabrikarbeiter auch darüber berieth, wie die zu bildenden sowohl Arbeiter als Arbeitgeber um-

1) Diese letztere Schrift wird neben Wagner, Denkschrift über allgemeine Hülfskassen für Arbeiter mit gesetzlicher Beitragspflicht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zur Erwägung der Kammern 1851, auch von Dr. M. Hirsch, die gegenseitigen Hülfskassen 1876 S. 10. erwähnt.

fassenden Fabrikvereine neben Erfüllung anderer Aufgaben (Regelung des Lehrlingswesens, schiedsgerichtliche Beilegung von Lohnstreitigkeiten [1]) u. a. m.) auch die Gründung und Verwaltung von Unterstützungskassen übernehmen und ausführen sollten. (Mittheilungen. Heft 2. S. 258. 261—278. 282—304.) In den Ergebnissen dieser Berathungen betr. gesetzliche Bestimmungen über die Fabrikarbeiter und die Fabrikvereine (S. 301—304) heisst es unter II § 7. »Für diejenigen Fabriken oder Fabrikzweige, für welche nicht bereits Kranken- und Unterstützungskassen bestehen, sollen solche Kassen nach Art der für die Knappschaften gesetzlich vorgeschriebenen eingerichtet werden.«

Die Generalversammlung des Vereins, welche am 16. Mai 1849 sich mit diesem Gegenstand befasste und von etwa 40 Mitgliedern besucht war, sprach sich dann zunächst für allgemeine Errichtung solcher Krankenkassen und zwar auf Grund gesetzlichen Zwanges aus, gegen dessen Einführung übrigens insbesondere Prof. Huber auftrat. (Mittheil. S. 394—402.)

Bezüglich der Altersversorgung aber formulirte man behufs Vorbereitung weiterer Beschlussfassung folgende Fragen, welche den Anlass zu bedeutsamen Gutachten und vor Allem auch zu dem Eingangs gedachten Gutachten von Rodbertus gaben. Diese Vorfragen lauteten:

1. Ist ein Bedürfniss besonderer Vorkehrungen für die Altersversorgung der arbeitenden Klassen, namentlich für die städtischen und gewerblichen Arbeiter, vorhanden?

2. Kann danach gestrebt werden, die Armenpflege für die arbeitenden Klassen ganz entbehrlich zu machen und alle Arbeiter einer Gemeinde durch Selbsthilfe zu versorgen?

3. Kann den Arbeitern ausser den Beiträgen für die

1) Man sieht, wie irrig es ist, die geschichtliche Entwicklung dieser Schiedsgerichte immer nur in England zu verfolgen. Ueber practische Versuche vgl. z. B. Mittheilungen 1. S. 134 ff.

Gemeinde und die etwaige gewerbliche Korporation oder Unterstützungskasse der Beitritt zu einer Altersversorgungs-Anstalt zur Zwangspflicht gemacht werden?

4. Wie weit kann die Altersversorgungspflicht bei den gewerblichen Korporations- und Unterstützungskassen (Knappschaftskassen) ausgedehnt werden?

5. Ist es nothwendig und anräthlich, ausserdem noch besondere, auf freiwilligem Beitritt beruhende Altersversorgungs-Anstalten für Arbeiter zu gründen oder zu befördern und insbesondere für städtische und gewerbliche Arbeiter?

6. Ist es besser, diese Anstalten für einzelne Gemeinden, für Kreise, Provinzen oder noch grössere Ausdehnung zu gründen?

7. Ist es besser, diese Anstalten auf blosse Geldunterstützung zu richten — Pensionskassen — oder damit zugleich ein Unterkommen — Invalidenhäuser — oder eine Verabreichung von Kost und Kleidung — Verpflegungsanstalten — zu verbinden?

8. Kann der Centralverein auf die eine oder andere solcher Altersversorgungs-Anstalten für Arbeiter unter Benutzung eines Theiles seiner Geldmittel fördernd einwirken?

9. Soll insbesondere der Centralverein zur Erreichung einer Alters- und Invalidenkasse für Berliner Arbeiter eine Mitwirkung in Aussicht stellen und unter Mittheilung seiner Ansichten den hiesigen Lokalverein zur nähern Ausarbeitung und Vorlegung seines Projektes veranlassen? (Berlin, 6. Juni 1849. Mitth. Heft 5, S. 12.)

Aus den in Betreff dieser Fragen eingegangenen Gutachten erscheinen mir neben dem von Robertus auch die von Lette und Quentin bemerkenswerth. Quentin, damals Regierungsrath in Düsseldorf und Vorsitzender des Düsseldorfer Vereins zur Beförderung von Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Wohlstand und Sittlichkeit, schrieb unter dem 10. Juli 1849 u. a. (Mitth. a. a. O. S. 46. 47): »Als die Basis aller Unternehmungen zur Verbesserung des Looses der Fabrikarbeiter u. s. w. rechne ich namentlich die Begründung gewerblicher Innungen. Das neue Gesetz wegen Bildung von Gewerberäthen begrüsste ich

als einen erfreulichen Fortschritt zu dem stets empfohlenen Organisationsplan ... ohne Gliederung der gewerblichen Bevölkerung durch Innungen wird die Durchführung grossartiger Massregeln materieller Art gänzlich und für immer unmöglich bleiben.

»Zur Beantwortung der Fragen betreffend Altersversorgung übergehend, spreche ich mich zuvörderst dahin aus, dass in der Lösung dieser Fragen auch die Lösung der grossen socialen Frage überhaupt liegt. Wenn es möglich zu machen wäre, die grosse Mehrzahl der Arbeiter-Bevölkerung durch Gewährung gesicherter Ansprüche auf eine Staats-Pension im Alter an der Erhaltung des bestehenden Staats-Organismus solidarisch zu betheiligen, so würde hierin die sicherste, die einzig sichere Garantie eines nur reformatorischen, nicht revolutionären Fortschreitens begründet sein.

»Von diesem, dem höchst möglichen Gesichtspunkte ausgehend, habe ich stets für Uebernahme der Sparkassen Seitens des Gesammtstaates mich ausgesprochen, und stimme ich auch jetzt dafür, dass der Staat als solcher die Generalverwaltung oder wenigsens die obere Leitung und die Garantie für eine allgemeine Arbeiter-Pensions-Kasse übernehme. Opfer darf der Staat nicht scheuen, wenn es sich um seine Existenz handelt, und dass es sich darum handle, ist augenscheinlich zu erweisen, wenn man nicht bloss die Ruhe und sogenannte Ordnung des nächsten Momentes ins Auge fasst.

»Die Errichtung einer Arbeiter-Pensionskasse als Staatsanstalt schliesst aber keineswegs die Concurrenz der bürgerlichen Gemeinden und gewerblichen Corporationen als Zwischenglieder aus. Im Gegentheil bin ich recht eigentlich mit der Ansicht des Herrn Benda einverstanden, dass die Innungen als nächst berufene Vermittler zwischen der Kasse und ihren bedürftigen Genossen auftreten müssen, und nur in dieser Form würde ich eine Zwangspflicht zum Beitritt (ad 3 der Frage' vom 6. v. M.) überhaupt verständlich finden. —

»Während ich nun aber die Ausdehnung der Kasse über den ganzen Staat und deren Constituirung als Staats-Institut für das allein Richtige, weil allein Sichere und Erfolgreiche halte, stimme ich im Uebrigen mit denen überein, welche das Erreichbare, wenn gleich weniger vollkommene, dem Unerreichbaren vorziehen. Allerdings ist es richtig, dem Princip nach dahin zu streben, dass durch eine solche Pensionskasse die Armenpflege entbehrlich gemacht werde. Das wird aber noch lange ein frommer Wunsch bleiben, und es ist schon viel erreicht, wenn einem Arbeiter-Invaliden, der 60 Jahre alt geworden, oder zwischen 50 und 60 Jahren durch Krankheiten arbeitsunfähig wurde, anstatt einer Pension von 100 Thlrn., die ihn reichlich ernähren würde, nur eine solche von 3—4 Thlrn. monatlich dauernd bezahlt werden kann; ja! eine Rente von wöchentlich 15 Sgr. wird ihm, der selten doch ganz ohne Familie dasteht, schon häufig über die bitteren Nahrungssorgen hinwegsetzen und schon die Aussicht auf eine so mässige, sichere Einnahme für die Dauer des schwachen Alters wird ihn auch in jüngeren Jahren zum conservativen Bürger machen. Was noch mehr ist, der ihm dadurch eröffnete Blick in die Zukunft wird ihn selbst vorsichtiger und geneigter machen, die Zeit des Verdienstes früherer Jahre zu regelmässigen Ersparnissen in kleinen Beträgen (Benutzung der leider noch so wenig verbreiteten Sammel-Sparladen) [1]) zu verwenden, um die Wohlthat der Pension wo möglich durch Ansammlung eines kleinen Kapitals zu vermehren; und zur Fundirung solcher Spar- und Prämienkassen wird dann wieder den Gemeinden und Brodherren ein reiches Feld der Wirksamkeit eröffnet....

... »Nur das will ich noch bemerken, dass ich die Idee der Errichtung eines Arbeiter-Invalidenhauses für eben so verwerflich halte als die Gründung von Armenkolonien, grossen Waisenhäusern u. s. w.

»Der Arbeiter soll auch im Alter so viel als möglich

---

1) Man erinnere sich, dass erst ganz neuerdings die Bewegung für sog. Pfennig-Sparkassen wieder energisch aufgenommen ist.

seiner Gemeinde und Familie verbleiben; er wird sich da billiger ernähren und in Verbindung mit der Familie selbst als Erzieher der neuen Geschlechter noch besser wirken als der Mönch in seinem Kloster.« —

Es erhellt sofort, wie nahe Berührungspuncte diese klare und einfache Darlegung mit den neuesten Bestrebungen hinsichtlich corporativer Gestaltung des Versicherungszwanges hat und wie scharf schon hier erkannt ist, dass Versicherungszwang und Sparen nicht Gegensätze, sondern sich gegenseitig befördernde Arten der Selbsthilfe darstellen.

Grosse geistige Verwandtschaft mit den eben wiedergegebenen Ausführungen zeigt das Gutachten von Lette vom 3. Juli 1849 (Mitth. a. a. O. S. 16—29).

Lette erklärt sich zunächst gegen die auf socialistischer Grundlage beruhende Ansicht,

> dass die Fürsorge für Alter und Arbeitsunfähigkeit der unbemittelten oder arbeitenden Klassen ohne Unterschied ausschliesslich vom Staate gefordert oder doch wenigstens hauptsächlich auf diesen allgemeinen Hilfsquellen, auf Steuern und Staatslasten der ganzen bürgerlichen Gesellschaft angewiesen werden solle.

Eine Abgrenzung der arbeitenden Klassen sei ohne besondere corporative Organisation gar nicht möglich, der Staat könne nicht allgemeine Vorsehung spielen, jedenfalls nicht ohne schwerste Schädigung individueller freier Bewegung, auch sei auf dem Lande noch kein allgemeines Bedürfniss nach besondern Altersversorgungs-Anstalten vorhanden.

Lette erklärt daher allgemeine, örtlich oder berufsklassenweise nicht begrenzte Anstalten nur dann für möglich, wenn sie auf Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit begründet werden.

Eine Altersversorgungs-Anstalt wie die unter IV projectirte kann nach Lette, wenn die Selbstthätigkeit der Individuen und deren freie Selbstbestimmung nicht gestört werden soll, nur auf die in sich mehr abgeschlossenen Lebens- und Berufskreise, auf die ihnen entsprechenden Vereine und Genossenschaften be-

gründet und daran angesschlossen werden, und für die dazu gehörigen Volksklassen späterhin vielleicht eine besondere Armenpflege überflüssig werden, während die letztere schwerlich je ganz entbehrt werden könne, da immer noch eine grosse Anzahl aus den verschiedensten Ständen, Klassen und Altern übrig bleiben werde, die durch eigene Schuld oder durch Unglück in eine Lage gerathen, in welcher Humanität und Pflicht ihre Unterstützung gebieten. (S. 23.)

Es kann eben überhaupt — so sagt Lette weiter — »die Lösung auch der vorliegenden Aufgabe gleich vieler anderer socialer Verbesserungen nicht sowohl vom freien Staate im Ganzen, als vielmehr von dessen weiterer Organisation, namentlich der des Gemeinde- und Corporationslebens, insbesondere von der Organisation des gewerblichen Associationswesens (im Gefolge des Gesetzes vom 9. Febr. 1849) gefordert und erwartet werden, von denjenigen politisch-socialen Einrichtungen im Bereiche des Staates, auf deren Wirksamkeit gerade bezüglich der Einführung von Altersversorgungs- und ähnlichen Anstalten für die gewerblichen Arbeiter u. s. w. der grösste Werth gelegt werden muss, ohne welche vielmehr dergleichen Anstalten kaum zu Stande kommen werden.« (S. 20.)

Solche beschränkte Pensionskassen mit Zwangsbeitragspflicht für Meister und Fabrikunternehmer einerseits und Gesellen und Fabrikarbeiter anderseits sollen nun nach Lette — zunächst wenigstens — lediglich a. für Gesellen und Handwerksgehülfen, b. für Fabrikarbeiter und zwar auch nur in grösseren Städten und Fabrikdistrikten, wo das Bedürfniss hervortritt, errichtet werden. Der Zwang ist ihm gerechtfertigt, weil es sich hiebei um allgemeine Interessen und Angelegenheiten ganzer Volksklassen handelt. (S. 27.) Lette verweist dabei auf den von ihm und einigen Kollegen vorgelegten Entwurf einer Gewerbeordnung für das deutsche Reich, in welchem eine Organisation der gewerbetreibenden Klassen, ohne welche

solche Institute weder errichtet werden noch gedeihen können, in umfassender Weise vorgeschlagen sei.

Streit über die Pensionsfähigkeit und Berechtigung hätte das Genossenschaftsgericht zu entscheiden. Vorübergehende Kalamitäten, durch welche einzelne Arbeiter oder Arbeiterklassen zeitweise ausser Beschäftigung gesetzt werden, sowie der Fall des Verziehens nach anderen Orten seien in den Statuten angemessen zu berücksichtigen, heben aber die Ausführbarkeit noch nicht auf. Auch der Schaden Einzelner beim Berufswechsel sei nicht entscheidend. »Auch der zu fortlaufenden Pensionsbeiträgen von seinem Gehalte verpflichtete Beamte büsst dieselben ein, sobald er seinen Abschied nimmt und zu einem anderen Lebensberuf übergeht.«

Es ist nun ausserordentlich interessant zu sehen, wie Rodbertus sich den eben entwickelten Anschauungen, sowie den oben skizzirten Projecten gegenüber verhält. (a. a. O. S. 29—40.)

Er bekennt sich allerdings zunächst auch zu der Ansicht, dass nicht blos dahin gestrebt werden kann, die Armenpflege für die arbeitenden Klassen ganz entbehrlich zu machen und alle Arbeiter durch Selbsthülfe zu versorgen, sondern dass sogar dahin gestrebt werden muss, und dass dieses Streben die principale Aufgabe der Vereine für das Wohl der arbeitenden Klassen ist. Jede Förderung des intellectuellen und sittlichen Wohles dieser Klassen können in bemerkenswerthem Grade nur gelingen, wenn die Förderung ihres materiellen Wohles in jener Weise mit Erfolg versucht worden sei.

Von diesem obersten Grundsatz geleitet, muss sich Rodbertus dann aber das Geständniss erlauben, dass man zwar die obige Frage unter 1 in der gestellten Allgemeinheit und unter gewissen Voraussetzungen bejahen könne, dass aber das Ziel, auf welches die Fragen 3—9 deuten, sowie sämmtliche Projecte theils der eben characterisirten Aufgabe des Vereins nicht entsprechen oder sogar widersprechen, theils an sich verfehlt und unausführbar seien.

Die Errichtung von Versorgungsanstalten für Arbeiter, die sich auf freiwillige oder

gezwungene Beiträge von ihnen selbst gründen, sei an sich überhaupt principiell unrichtig. Die Versorgungsanstalt könne nur ein kärgliches Loos am Abend des Lebens bieten, verlange aber grosse Beiträge, also gegenwärtige Opfer, während der Arbeiter sich gar nicht im Besitz eines Gutes fühle, gegen dessen Verlust er sich durch Opfer schützen müsse. Freiwillig werden solche Anstalten deshalb nie weite Verbreitung finden. Zweckmässiger sei es auch für die Arbeiter zu sparen und demnächst eventuell mit dem Ersparten sich eine Leibrente zu kaufen. Prämiensparkassen und Leibrenten-Anstalten seien daher statt der Altersversorgungs-Anstalten zu fördern.

Zwangsbeiträge aber seien rechtlich unzulässig. Wenn die Anstalten derartig organisirt seien, dass schliesslich jeder Beitragende zur Hebung der Rente käme, wären die Beiträge nichts als Zwangsspareinlagen; wenn aber — wie bei Project V — nur die bedürftigsten aus den Beiträgen Aller unterstützt würden, so handle es sich nur um Zwangssteuerbeiträge. In dem einen Fall werde einer einzelnen Klasse des Volkes durch ein Specialgesetz das Sparen befohlen; in dem andern würde die arbeitende, also die arme Klasse noch separat besteuert, um die Armen zu unterhalten. Man brauche die Zwangsbeiträge zu einer oder der andern Form der Anstalt nur auf diese einfachen Ausdrücke ihres Wesens zurückzubringen, um von der Unmöglichkeit ihrer Einführung überzeugt zu werden.

Der Hauptgesichtspunkt ist für Rodbertus indessen ein anderer: die Aufgabe, die Armenpflege entbehrlich zu machen und der Noth oder Invalidität der Arbeiter durch ihre eigene Kraft und Hilfe zu begegnen, kann nach Rodbertus in keinem irgendwie nennenswerthen Umfange gelöst werden, wenn man die Mittel dazu aus den jetzigen Arbeitslöhnen schöpfen, also in jener Richtung Fürsorge treffen will, ohne vorher auf Erhöhung der Löhne gewirkt zu haben.

Nach Rodbertus ist »die Geringfügigkeit des Einkommens der Arbeiter selbst der Grund der verschiedenen Nöthe,

von denen sie getroffen werden und namentlich ihres Darbens im Alter« (S. 30), und die durchschnittliche Geringfügigkeit des Arbeitslohnes in der That der einzige Grund des Pauperismus, welchem die Arbeiter unter den heutigen Lebensverhältnissen anheimfallen müssen, wenn nicht Mittel gefunden werden, ihr Einkommen zu erhöhen (S. 34).

Rodbertus bezieht sich zum Beweis dieser Behauptungen zunächst darauf, dass die einzelnen, oben unter I—IV aufgeführten Vorschläge entweder unzureichend seien, oder auf andere Fonds als die Arbeitslöhne recurriren, ja sogar Armenunterstützungen zu Hilfe rufen müssten, die entbehrlich zu machen doch ihre eigentliche Aufgabe gewesen wäre. Am Pflug'schen Vorschlag tadelt er insbesondere die Aushilfe der Vermehrung der Arbeitsstunden, während eher »Factoreibills« nöthig seien (S. 30. 31).

Er geht dann aber auch allgemeiner auf die Sache ein, indem er folgendes ausführt (S. 34 flg.):

»Diese Wahrheit — d. h. seine Auffassung von der Geringfügigkeit des Arbeitslohnes als der eigentlichen Ursache der Noth — lässt sich praktisch und theoretisch nachweisen.

»Der Arbeitslohn ist seinem realen Gehalt nach gleich geblieben oder selbst gefallen, während die gesellschaftlichen Ansprüche auch an die arbeitenden Klassen und damit deren nothwendige Bedürfnisse sich gesteigert haben. Das erste würde überall schon eine genaue Vergleichung der Preissteigerung der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse mit dem allerdings gestiegenen Geldarbeitslohn darthun, besonders, wenn man dabei nicht zu hoch anschlägt, was nur die Mode auch an den Unterhaltsmitteln der Arbeiter gedeckt hat und was blos Schein und Flitter ist. Noch deutlicher würde sich dies zeigen, wenn man auch die Wirkung der Arbeitskrisen, wie es sich gebührt, in Rechnung stellen wollte. Man pflegt gewöhnlich zur Beurtheilung des Standes des Arbeitslohnes einzelne Lohnsätze aus einer bestimmten Zeit hervorzuheben und nach ihnen die Bedürfnissbefriedigung der Arbeiter zu messen. Aber man muss die Summen der in

einem Lande bezahlten Arbeitslöhne für einen mehrjährigen Zeitraum mit der gesammten Arbeiterbevölkerung des Landes vergleichen, um deren materiellen Zustand beurtheilen zu können. Geschähe dies, so würde ein richtigeres Bild geliefert werden, aber von traurigeren Zügen.

»Für den Preussischen Arbeiter lässt sich das Sinken seines Einkommens ausserdem noch unleugbar aus gewissen Thatsachen darthun. In den östlichen Provinzen haben die landwirthschaftlichen Arbeiter, der grösste Theil der Arbeiterbevölkerung überhaupt, nicht unbedeutend an ihrem Einkommen eingebüsst: auf den Dominien durch Einführung der Dreschmaschinen und die Abschaffung oder Beschränkung der Brache, in den Bauerdörfern durch die Gemeinheitstheilungen und Separationen. Dort haben die Dreschmaschinen den Winterverdienst verringert, und die Beschränkung der Brache hat den Arbeitern die Gänse- und Schweinehaltung erschwert oder unmöglich gemacht. An wenigen Orten hat man ihnen dafür ein Aequivalent zugestanden. Die Arbeitgeber haben sich hinter die Freiheit des Contracts gesteckt und mit Wohnungskündigung gedroht — das wirksamste Mittel, um den Lohn zu drücken, da auf den Dominien die Wohnhäuser der Arbeiter, wenigstens in der Mark, Pommern, Preussen und Posen, in der Regel volles Eigenthum des Gutsbesitzers sind und also der Arbeitgeber zugleich der Miethsherr ist.

»Die Gemeinheitstheilungen haben in den Bauerdörfern die nicht angesessenen oder zur Miethe wohnenden Arbeiter um die Auftrifft und damit auch meistens um die Haltung von Kühen, Schweinen und Gänsen gebracht: Während es früher in diesen Dörfern Observanz war, dass auch die nicht angesessenen Familienväter auf die Gemeindeweide eine Kuh und mit der gemeinschaftlichen Gänse- und Schweinheerde der ansässigen Wirthe ebenfalls Gänse und Schweine austreiben durften, ist ihnen bei der Gemeinheitstheilung gesetzlich keine Abfindung geworden, und das separirte freie Eigenthum verwehrt den Arbeitern jetzt um so mehr jene Viehhaltung, die auch dem Arbeitslosen noch Unterhalt gewährte, als es in der Natur der kleineren Ackerwirthschaften liegt, theils die Weide

mehr durch Stallfütterung zu ersetzen, theils mehr mit Gesinde zu wirthschaften und also auch dem selbständigen Arbeiter die Gelegenheit zu nehmen, die Haltung von Kühen, Gänsen und Schweinen mit im Arbeitslohn zu bedingen. Diese Veränderung des Zustandes der unangesessenen Arbeiter in den Bauerdörfern ist beiläufig gesagt der hauptsächliche Grund ihrer heutigen Aufregung. Die sprüchwörtliche Redensart unter ihnen: »Durch die Gemeinheitstheilungen sind die Bauern zu Edelleuten geworden und wir zu Bettlern« drückt dies zur Genüge aus. — Endlich hat die allgemeine Militärpflicht das Einkommen des Arbeiterstandes allgemein verkürzt. Denn sie raubt ihm gerade in einem Lebensalter, in welchem er seine Hauptersparnisse für die Gründung seines künftigen kleinen Haushaltes zu machen pflegte, seine Arbeitszeit. Man darf zuverlässig behaupten, dass seit Einführung der allgemeinen Militärpflicht alle Arbeiter bei uns zur Eingehung der Ehe und Gründung einer Familie im ärmeren Zustande schreiten. — Es kann nicht die Absicht sein, Einrichtungen, welche diese Wirkungen gehabt haben, herabsetzen zu wollen; sie sind entweder aus andern Gründen nothwendig geworden oder übersteigen doch in ihren gesellschaftlichen Vortheilen überhaupt jene speciellen Nachtheile, aber es ist unleugbar, dass sie für das Einkommen des Arbeiterstandes jene nachtheilige Wirkung gehabt haben und dass für ihn keine Compensation eingetreten ist.

»Dieselbe Wahrheit weist die Wissenschaft noch schärfer und allgemeiner, wenn auch abstracter nach.

»Die Nationalökonomie stellt den Satz auf:

> dass der Arbeitslohn in einem in dieser Beziehung sich selbst überlassenen Verkehr im Ganzen immer nur auf dem Betrage des nothwendigen Unterhaltes des Arbeiters festgehalten wird, obgleich doch die Productivität immerfort im Steigen begriffen ist.

»Die in diesem Satz enthaltenen beiden Behauptungen werden einzeln von keinem Nationalökonomen bestritten und sind auch nicht zu bestreiten. Abstrahirt man in Bezug auf den Stand des Arbeitslohnes von dem, wovon zu abstrahiren

ist, von Colonien oder Ländern, in welchen noch eine rechtliche Abhängigkeit der Arbeiter das über den Arbeitslohn waltende Gesetz des freien Verkehrs keine Anwendung finden lässt, vom Geldlohn und einzelnen günstigen Fluctuationen, deren Wirkungen auf den Arbeitslohn durch gewerbliche Crisen immer mehr wie aufgewogen werden, so ist anzunehmen, dass der Arbeiter im Ganzen und Allgemeinen immer nur so viel realen Lohn erhält, als er braucht, um sich seine Arbeitskraft zu erhalten und sich fortzupflanzen. Alle Nationalökonomen welche ihre Betrachtungen über die Höhe des Arbeitslohns aus einem sich selbst überlassenen Verkehr schöpfen, nehmen diesen Satz als ausgemacht an und die meisten behaupten sogar, es könne nicht anders sein. Jedenfalls wird das Gesetz um so durchgreifender, je entwickelter die gesellschaftlichen Zustände werden. — Andrerseits ist der Fortschritt der Productivität ebenso unleugbar. Eine gleiche Arbeiterzahl oder Arbeiterbevölkerung producirt heute ausserordentlich viel mehr Quantum Product als etwa vor 200 Jahren, auch wenn man die Arbeit, welche die Maschinen gekostet haben, mit in Rechnung stellt. Das ist selbst in der Landwirthschaft der Fall. Die ländliche Arbeiterbevölkerung zu Arthur Young's Zeit producirte, auch im Verhältniss zu der heutigen, lange nicht so viel Getreide als diese.

»Allein so unbestritten beide Sätze für sich allein sind, so selten hat man sie zusammengehalten und in dieser Combination betrachtet. Und doch ergiebt sich dann eine merkwürdige Folgerung. Es folgt nämlich unleugbar, dass wenn die Productivität der Arbeiter immer zunimmt, mit andern Worten ein Arbeiter mit der Zeit immer mehr Quantum Product hervorbringt, der reale Arbeitslohn aber immer derselbe (nothwendige Unterhalt) bleibt, mit andern Worten immer ein gleiches Quantum Product enthält, — dass, sage ich, der Arbeitslohn als Theil des Products immer kleiner wird. In der That verhält es sich so. Der Reallohn ist, absolut betrachtet, sich immer gleich geblieben oder selbst gefallen. Der Reallohn hat sich aber, relativ betrachtet, immer mehr verringert. In jedem civilisirten

europäischen Lande ist heute diejenige Productenmasse, die zur Deckung des Arbeitslohnes dient, im Verhältniss zu der Gesammtproductenmasse des Landes, geringer als sie vor hundert Jahren war.

»Diese Folgerung macht offenbar den Eindruck einer tiefen Ungerechtigkeit. Es kann doch nur für billig gehalten werden, dass, wenn die Productivität der Arbeit immerfort zunahm, in irgend einer Weise ein Theil dieser Zunahme auch den arbeitenden Klassen zu gut kommen musste, entweder

a. dass bei gleicher Arbeitszeit der Reallohn sich steigerte, oder
b. dass bei gleichem Lohn die Arbeitszeit sich verringerte, oder
c. dass immer mehr Arbeiter in die Klasse der Besitzenden traten und so dem Stande zu gut kam, was den Einzelnen versagt blieb.

»Allein keine dieser Folgen ist eingetreten. Dass der Reallohn sich gleich geblieben ist und sich gleich bleiben muss, wird von den Nationalökonomen anerkannt. Dass die Arbeitszeit sich nicht verringert hat, beweisen die Factoreibills und deren Nothwendigkeit. Die Geschichte der Statistik weist endlich nach, dass in entwickelteren europäischen Ländern die arbeitenden Klassen sich in grösserem Verhältniss vermehren, als die Besitzenden.

»Allein jene Folgerung enthält nicht nur eine tiefe Ungerechtigkeit. Sie ist auch der Grund der sogenannten Ueberproduction und der daraus entspringenden, Europa periodisch heimsuchenden Handelskrisen, die wieder auf den Arbeiterstand am verderblichsten zurückwirken. Ich muss mich leider begnügen diesen Satz, der noch nirgends seine Entwicklung gefunden hat, hier blos hinzustellen, da seine Beweisführung an diesem Orte zu weitläufig sein würde [1]).

»Während aber einerseits die Arbeiter gegenwärtig unter diesem trostlosen Gesetz stehen, dass — der gesellschaftliche Reichthum mag noch so sehr zunehmen — *ihr* materieller Zustand

1) Vgl. darüber die späteren Ausführungen bei Th. Kozak a. a. O. S. 163 ff., 217 ff., 229 ff.

sich nicht verbessert, sondern gleich bleibt, macht andererseits die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens die entgegengesetzten Ansprüche an sie.

»Während sich die materielle Lage der arbeitenden Klassen gleich geblieben ist, ist ihr rechtlicher und politischer Zustand der allgemeinen Entwicklung gefolgt, und jene und dieser stehen jetzt im schreiendsten Widerspruch mit einander. Dies in die Augen springende Missverhältniss bedarf keiner weiteren Ausführung. Die Arbeiter sind in allen formalen Rechten den übrigen Klassen gleichgestellt, — aber sie können in einem entsprechenden Grade weder an den Genüssen, noch an der Bildung, noch an der Sitte der Zeit Theil nehmen. Es werden dieselben bürgerlichen Tugenden von ihnen verlangt, es wird eine gleiche bürgerliche Ehre bei ihnen vorausgesetzt, ihnen werden dieselben bürgerlichen Pflichten angesonnen — aber sie sind so gut wie ausgeschlossen von den Mitteln der Uebrigen, sich die Tugenden zu erwerben, sich die Ehre zu erhalten und jenen Pflichten nachzukommen. Und dieser Widerspruch besteht, während der immer neue Luxus, den die Steigerung der Productivität über die Besitzenden häuft, auch die Begierde der Arbeiter danach immer auf's Neue schürt, und so unausgesetzt in ihnen die Leidenschaften anfachen muss, welche sich im Gefolge solcher stets erregter und nie befriedigter Begierde einstellen werden. —

»Ein solcher Widerspruch kann auf die Dauer unmöglich in der Gesellschaft bestehen. Er muss seine Ausgleichung finden, und muss sie freiwillig finden, wenn er sie nicht mit Gewalt finden soll. Aber so unmöglich sein Fortbestand ist, so unmöglich ist es auch, ihn dadurch ausgleichen zu wollen, dass man den vorausgeeilten rechtlichen und politischen Zustand der Arbeiter auf das Niveau ihrer zurückgebliebenen materiellen Lage zurückzuführen sucht. Man mag ihnen auch die errungene politische Gleichstellung eine Zeit lang wieder nehmen, die rechtliche ist ihnen ohne die Auflösung der modernen Staaten nicht mehr zu verkürzen. Jene ist aber nur die nothwendige Folge von dieser, und selbst diese für sich allein erträgt nicht mehr den obigen Widerspruch. Man wird

daher mit den arbeitenden Klassen den andern Weg einschlagen müssen. Man wird der so weit zurückgebliebenen materiellen Seite ihres Zustandes mit aller Energie nachzuhelfen und auf diese Weise das Gleichgewicht zwischen Recht und Genuss, zwischen Form und Inhalt wieder herzustellen haben. Dass dies nur so geschehen kann, dass auch das Einkommen der Arbeiter mit dem Fortschritt der Production Schritt hält, mit andern Worten, *dass auch der Arbeitslohn steigt, wenn Grundrente und Kapital des Landes wachsen*, scheint mir sonnenklar zu sein.

Ich meinerseits bin nun zwar überzeugt, dass specifische und radikale Mittel und Massregeln gefunden und getroffen werden können, um dem geschilderten Uebelstande des absolut gleich bleibenden und relativ sinkenden Arbeitslohnes bei steigender Productivität zu begegnen, und zwar *ohne Eingriff in das Grund- und Kapital-Eigenthum und die Grundsätze der Verkehrsfreiheit*, soweit sich letztere nämlich wesentlich in der freien Wahl des Gewerbes und der freien Anlage des Kapitales zusammenfassen lassen. Allein es bedarf kaum der Aeusserung, dass die Gesetzgebung noch nicht in der Lage ist, hier einzuschreiten, da sich noch nicht einmal die Wissenschaft dieser Frage bemächtigt und sie vorbereitet hat. Dennoch wird es schon heute dringend nothwendig, dass in diese einstweilige Lücke — zwischen jenem immer drohenden Uebel und der vorläufigen Ohnmacht der Gesetzgebung — provisorisch Andre eintreten, die, wenn sie auch das Uebel nicht heilen, doch seinem Fortschritt einigen Einhalt thun können, und *dies letztere zu versuchen, war nach meinem Dafürhalten die hohe Aufgabe der Vereine für das Wohl der arbeitenden Klassen. Sie hatten vor Allem für die Erhöhung des Einkommens der Arbeiter zu sorgen.*

»Ich habe eben selbst angedeutet, dass die Wirksamkeit solcher Vereine der Grösse ihrer Aufgabe gegenüber nur eine beschränkte sein kann, aber auch in dieser Beschränkung ist sie gross genug. Schon ihre theoretische Seite würde tüchtige

Kräfte verlangen und wohlthätige Früchte tragen können, während es bisher nicht einmal der Vorsatz gewesen zu sein scheint, durch Belehrung zu wirken. Dennoch gibt es zwei grosse Irrthümer zu verdrängen, die sich von entgegengesetzter Seite der Wirksamkeit der Vereine entgegenstellen, — der Eine unter den Kapitalisten verbreitet: dass hoher Arbeitslohn, allgemein in einem Lande bezahlt, der Production nachtheilig sei; der Zweite unter den Arbeitern verbreitet: dass es eines Eingriffes in das Grund- und Kapital-Eigenthum bedürfe, um ihre Lage zu verbessern. Wenn die meisten Schulen des herrschenden politisch-ökonomischen Systems den ersten Irrthum nähren, so beuten die socialistischen Systeme den zweiten aus.

»In der Praxis, in dem Streben nach der Verwirklichung der Lohnerhöhung, würden sich nicht weniger günstige Erfolge bieten, sowie nur erst die Einsicht in die Nothwendigkeit einer derartigen Thätigkeit und der ernste Wille, sie zu üben, vorhanden wären. Bei einem sehr grossen Theil der Arbeiter des Preussischen Staates — den landwirthschaftlichen in den östlichen Provinzen — würde solche Lohnerhöhung, ohne auch nur vorläufig auf die Tasche des Unternehmers zurückzugreifen, lediglich durch eine Veränderung des Lohnsystems möglich werden, das in seiner gegenwärtigen Handhabung eine übermässige Arbeitszeit in Anspruch nimmt, die Trägheit prämiirt, und dadurch Arbeitskraft vergeudet, die zum Besten des Arbeiters selbst fruchtbar gemacht werden könnte.

»Allein anstatt den eben bezeichneten Weg theoretisch und praktisch einzuschlagen, scheinen mir die Vereine in Gefahr zu sein, Armenpfleger oder Moralisten zu werden. Sie unterstützen den invaliden Arbeiter und predigen dem gesunden Tugend und Mässigkeit. Aber sie greifen mit ersterem nur in eine fremde Sphäre ein und mühen sich mit letzterem in unfruchtbarem Beginnen ab. Wer glaubt, dass der Pauperismus in der Unsittlichkeit der arbeitenden Klassen seinen Grund hat, verwechselt Ursache und Wirkung. Es ist unmöglich, dass den zeitigen Lebensverhältnissen gegenüber der

Arbeiter in seinem heutigen Einkommen ein Auskommen findet, wie es ihm als freiem Bürger nöthig wird.

»Dazu würde eine seltene Selbstüberwindung gehören und zu solcher Selbstüberwindung der höchste Grad sittlicher Kraft erforderlich sein, während das ganze Leben des Arbeiters mit allen seinen Versuchungen unausgesetzt seine sittliche Kraft zu zerstören strebt. Wenn die Thatsachen aber auf den Menschen eindringen, nützen die Worte nicht viel. Derjenige, der einem Hungernden Brod gibt, schützt ihn weit sicherer vor dem Diebstahl als derjenige, welcher ihm das Gebot wiederholt: Du sollst nicht stehlen. Ich sage damit nicht, dass die Moral ihre Predigten an die Arbeiter einstellen soll. Die Moral darf niemals aufhören, ihre kategorischen Imperative zu stellen, wenn auch der Menschenkenner längst weiss, dass die Willenskraft nicht bis zu ihnen hinanreicht. Aber eine Politik, die eben auch nur die Gebote der Moral nachzusprechen weiss, ist eben so unbeholfen als hilflos. Die Politik hat den dankbaren Weg einzuschlagen, die Anfechtungen und Uebel, welche die Gesellschaft ins Verderben zu führen drohen, zu beseitigen oder doch zu beschränken, und dadurch der Moral deren sittliche Ueberwindung zu erleichtern.

»Die Vereine für das Wohl der arbeitenden Klassen haben, wie mir scheint, solche politische Aufgabe.« —

Auf Grund dieser und anderer Gutachten trat der Verein aufs Neue an die Frage der Altersversorgungskassen heran.

Nachdem man schon am 27. Juni 1849 (Heft 4 S. 14) das Bedürfniss anerkannt hatte, für die Unbemittelten besondere Pensionsversicherungsanstalten mit leichten und anregenden Bedingungen zu errichten, und nachdem in derselben Sitzung von der Mehrheit ausserdem für nöthig erklärt war, für die gewerblichen Arbeiter noch besondere Vorkehrungen nach Analogie der Knappschaftskassen und Innungs-Invaliden-Unterstützungskasen zu treffen, führten die Verhandlungen demnächst dahin, dass in der Generalversammlung vom 6. Oktober 1849 die Grundzüge einer allgemeinen, auf Freiwilligkeit beruhenden Preussischen Altersversorgungsanstalt angenommen wurden.

Auf dieser Grundlage arbeiteten Vorstand und Ausschuss

alsdann einen Gesetzentwurf aus, der am 12. Dezember 1849 den beiden Kammern, wie dem Ministerium überreicht wurde (Heft 5 S. 5 flg.). In dem Entwurf wurden dem Staate die Garantie und die allgemeinen Verwaltungskosten auferlegt, während man die Förderung der freiwilligen Versicherung vorzugsweise von den gewerblichen Genossenschaften, den Fabrikherren und den Dienstherrschaften erwartete.

In den Motiven war die Nothwendigkeit der Verdrängung der öffentlichen Armenpflege und der Organisirung einer bessern Fürsorge der »Invaliden der Arbeit« lebhaft betont, zugleich aber darauf hingewiesen, dass eine Abgrenzung der unbemittelten oder arbeitenden Klassen undurchführbar sei und besondere Anstalten für sie unmöglich und auch die gewerbsgenossenschaftlich organisirten Kassen wegen der Erschwerung der Freizügigkeit und des Berufswechsels nicht ohne Bedenken seien. Auch dürften Arbeitgeberbeiträge nicht zwangsweise erhoben werden, weil sie dadurch zu Sondersteuern einzelner Berufszweige würden.

Die Staatsregierung lehnte das Eingehen auf diesen Entwurf indessen mit Verfügung vom 1. Novbr. 1851 wegen der beabsichtigten staatlichen Garantie und staatlichen Uebernahme der Verwaltungskosten ab. Und erst 1861 führten die fortgesetzten Verhandlungen dazu, dass eine Altersversorgungskasse unter Verwaltung und Garantie der Kölnischen Lebensversicherungsgesellschaft Concordia wirklich, jedoch unter Beschränkung auf Berlin und Umgegend, endlich ins Leben gerufen wurde (vgl. Arbeiterfreund 1863 S. 15).

Das endliche Resultat aller Berathungen und Bemühungen ist also ein unverhältnissmässig geringes. Indessen ist ja auch nicht wegen dieses Resultates, sondern wegen der dazu gelieferten Arbeiten einzelner hervorragender Männer die Aufmerksamkeit auf jene Vorgänge zurückgelenkt worden.

Die nahe Verwandtschaft der Auffassungen von Quentin und Lette mit denjenigen, welche bei allen Parteien, soweit sie nicht das staatliche Eingreifen überhaupt perhorresciren, auch jetzt wieder mehr und mehr an Boden gewinnen, liegt

zu sehr auf der Hand, als dass es erforderlich wäre, darüber noch Bemerkungen zu machen. Ebenso tritt das grosse Gewicht, welches man von gemässigter Seite damals auf corporative Zusammenfassung der einzelnen Gewerbe legte, sofort hervor, und manche Erörterungen über die allgemeine Bedeutung dieser Corporationen für Lehrlingswesen u. a. m. klingen fast so, als ob sie mit Rücksicht auf heute schwebende Streitfragen gepflogen wären [1]).

Auffallender erscheint dagegen die Stellungnahme von Rodbertus auf den ersten Blick. Denn wenn auch zugegeben werden kann, dass Kassen wie die oben unter V gedachte schon dadurch gerichtet sind, dass die für sie zu leistenden Beiträge in Wirklichkeit Armensteuern sind, welche lediglich die ärmeren Klassen treffen, so ist doch mit dem Worte: »Zwangsspareinlagen für eine Klasse des Volkes« die Frage des Arbeiterversicherungszwanges offenbar noch nicht erledigt — wie dies heute nicht mehr ausgeführt zu werden braucht. Und doch begnügt sich Rodbertus lediglich mit diesem Moment, dass einer einzelnen Klasse des Volkes durch ein Specialgesetz das Sparen nicht anbefohlen werden könne, um den Versicherungszwang für die arbeitenden Klassen principiell »vom Standpunkt des Rechtes« aus zu verwerfen.

Auffallender noch erscheint, dass Rodbertus auf die Frage der erzwungenen Arbeitgeberbeiträge gar nicht eingeht, obwohl es doch auf der Hand liegt und heute auch immer allgemeiner anerkannt wird, dass diese Arbeitgeberbeiträge die Möglichkeit bieten, eine Versicherung auch da durchzuführen, wo der zu niedrige Arbeitslohn eine Zahlung von Prämien in genügender Höhe nicht gestattet, und auf diesem Wege indirect den dem Arbeiter zufliessenden Antheil am Ertrag der gewerblichen Arbeit zu erhöhen. Und doch hätte gerade Rodbertus — so sollte man meinen — diese indirecte Erhöhung des

1) Ueber die Handwerkervereine des Jahres 1848, deren Zusammenhang mit dem Centralverein, ihre Thätigkeit für corporative Gestaltung und ihre Bedeutung vgl. u. a. G. v. Viebahn in den Mittheilungen. Heft 3, S. 392. 409; Heft 1, S. 152 ff.

Arbeitseinkommens, welche er ja vor Allem für geboten erklärt, willkommen heissen müssen!

Allein gerade in dieser Bedeutung des Arbeiterversicherungszwanges mit Arbeitgeberbeiträgen liegt m. E. der eigentliche Grund der völlig ablehnenden Haltung von Rodbertus. Wie er später den Productiv-Associationen entgegentrat als einem falschen Wege, um dem Arbeiter einen grösseren Antheil am Arbeitsproduct zu verschaffen, so mochte er auch dieser Idee der Hebung des Arbeiterstandes durch Versicherungszwang und die in Folge dessen eintretende allmälige Emancipation von der öffentlichen Armenpflege, wie mir scheint, desshalb nicht zu folgen, weil er seine Ideen von der Vergrösserung des Arbeitseinkommens damals bereits fertig in sich trug [1]) und auf dem hier besprochenen Wege nur in sehr untergeordnetem Umfange Hilfe für möglich hielt, dagegen andrerseits fürchtete, dass derselbe von dem rechten Wege vielleicht ablenken könnte. Letzteres gesteht er auch geradezu ein, indem er S. 33 sagt: »Ich will indessen gern das Geständniss ablegen, dass ich überhaupt nicht dem Centralverein in einer Wirksamkeit mit Liebe zu folgen vermag, wie sie durch die . . . Vorschläge . . bezeichnet wird, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil dieselbe meines Dafürhaltens gar nicht oder nur sehr untergeordnet zur Lösung seiner grossen Aufgabe beiträgt, vielleicht von derselben ablenkt.«

So auffallend daher auch auf den ersten Blick Rodbertus' Stellung zur Frage des Versicherungszwanges erscheint, so erklärlich wird sie doch, sobald man sich der Grundanschauung von Rodbertus erinnert, dass alle wirthschaftlichen Leiden der Gegenwart ihren Grund darin haben, dass der Arbeiter an der gesteigerten Produktivität der Arbeit keinen Antheil hat, und dass die Beseitigung dieses Missverhältnisses und die Erhöhung des Antheiles der arbeitenden Klassen am National-Einkommen »auf einer soliden, den Einwirkungen der Wechselfälle des Verkehrs entzogenen Grundlage« die eigentliche Lebensfrage

---

1) Vgl. zur Erkenntniss unserer staatswirthschaftlichen Zustände 1. Heft 1842, S. 26—30. 72. 113.

für die heutige Gesellschaftsordnung bildet. (Zur Erkenntniss S. 28. 113.)

Immerhin bietet das Gutachten schon in diesem negativen, den Versicherungszwang ablehnenden Theil einen interessanten Einblick in die Art und Weise, wie sich Rodbertus den Bestrebungen auf partielle Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes gegenüber stellte.

In seinem positiven Theile aber enthält es manche Ausführungen, die meines Wissens später von ihm nicht wieder so eingehend vorgetragen sind, und die ich deshalb ganz wieder abgedruckt habe, da die Mittheilungen nicht überall leicht zugänglich sind. Von besonderem Interesse erscheint auch der Parallelismus des Gedankenganges in diesem Gutachten und den bekannten Lassalle'schen Ausführungen.

Bedeutsam ist endlich auch die Characterisirung der Aufgabe des Centralvereins, wie er sie auffasste, wenn man sich dabei erinnert (vgl. Th. Kozak a. a. O. S. 5), dass Rodbertus damals nicht nur Ausschussmitglied des Centralvereins, sondern auch Vorsitzender des »Baltischen Zweigvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen« in Greifswald war und bereits damals mit practischen Versuchen beschäftigt war, um das Lohnsystem bei den landwirthschaftlichen Arbeitern zu ändern. Man sollte meinen, dass eine Nachforschung in den Acten und Protokollen dieses Baltischen Zweigvereins wohl der Mühe werth wäre, um von der Art, wie Rodbertus seine Auffassung von der Aufgabe jener Vereine practisch bethätigte, eine genauere Anschauung zu gewinnen. Ich würde mich freuen, wenn diese Zeilen dazu beitrügen, die Vorgeschichte der heutigen Arbeiten zur Hebung der untern Klassen mehr als bislang zu erforschen und insbesondere auch die Stellung von Rodbertus in derselben schärfer als bisher zu umschreiben.

Art. 31 der Schweizerischen Bundesverfassung, betreffend die Freiheit des Handels und der Gewerbe.

Von **Gustav Cohn.**

I.

Die Revidirte Bundesverfassung der Schweiz vom 29. Mai 1874 bestimmt in ihrem Artikel 31 Folgendes:

»Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. Vorbehalten sind; a. das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und geistigen Getränken, sowie andere, vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern; b. sanitätspolizeiliche Massregeln gegen Epidemien und Viehseuchen; c. Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benutzung der Strassen; diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.«

Dieser Artikel der neuen Verfassung entspricht dem Art. 29 der ersten Bundesverfassung vom 12. September 1848, welcher in der Hauptsache das Gleiche sagt, aber sich weniger allgemein ausdrückt, da er von einem »Grundsatze der Handels- und Gewerbefreiheit« noch nicht redet, sondern blos bestimmt: »Für Lebensmittel, Vieh- und Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbserzeugnisse jeder Art sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den

andern gewährleistet« (vorbehalten sind: in Beziehung auf Kauf und Verkauf das Salz- und Pulverregal, polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Strassen, Verfügungen gegen schädlichen Vorkauf, vorübergehende sanitätspolizeiliche Massregeln bei Seuchen, die von der Tagsatzung anerkannten und vom Bunde nicht aufgehobenen Wegezölle, die Konsumabgaben auf Getränke).

In beiden Artikeln, der älteren und der neueren Fassung, ist der Gedanke zum Durchbruch gelangt: im Gegensatze zu der bisherigen kantonalen Zerklüftung soll die nationale Einheit auch in wirthschaftlicher Richtung hergestellt, die unleidlich gewordenen Schranken des Verkehrs, welche sowohl der neuen Einheit der schweizerischen Volkswirthschaft als den Anforderungen des neuen Verkehrslebens widersprechen, sollen möglichst gründlich beseitigt werden.

Es ist dabei indessen zweierlei vermengt: erstens sollen Schranken fallen, welche gleich Grenzpfählen die Stücke des nationalen Verkehrs so lange getrennt haben; zweitens sollen herkömmliche Ordnungen fallen, welche nicht zwischen Ort und Ort, sondern an jedem Orte Schranken errichtet haben, die jetzt in Widerspruch gerathen zu dem »Grundsatze der Handels- und Gewerbefreiheit.«

Worin besteht dieser »Grundsatz«?

Es würde in einem Referat für eine gesetzgebende Behörde oder in einem Rechtsstreite am Platze sein, in dieser Zeitschrift indessen ist es überflüssig, den Nachweis zu liefern, dass die ganze wissenschaftliche Literatur des Faches nichts weiter für eine Antwort auf diese Frage liefern kann als eine lange Reihe von schwankenden Ansichten darüber, was man sich bei dem »Grundsatze der Handels- und Gewerbefreiheit« zu denken hat.

Umgekehrt, die Aufgabe der gegenwärtigen Zeilen soll es sein, die Selbstzersetzung dieses »Grundsatzes« nachzuweisen an einem praktischen Falle, wo man den Versuch gemacht hat, denselben als Grundlage für das wirthschaftliche Verwaltungsrecht eines Landes zu brauchen.

II.

Die Vorbilder aller Verfassungen des neunzehnten Jahrhunderts, die Erklärung der Menschenrechte und die sich daran schliessenden Konstitutionen der Französischen Revolution, haben sich vorsichtiger geäussert. Sie haben eine Definition der durch sie garantirten »Freiheit«, der wirthschaftlichen wie der anderweitigen, für nothwendig erachtet, welche ihrerseits nichts präjudicirt.

Art. 4 der »Déclaration des droits de l'homme et du citoyen« in der Französischen Verfassung vom 3.—14. September 1791 lautet: »Die Freiheit besteht darin, dass man alles thun kann was einem andern nicht schadet; daher hat die Ausübung der natürlichen Rechte jedes Menschen nur diejenigen Schranken, welche den andern Mitgliedern der Gesellschaft den Genuss derselben Rechte sichern; diese Schranken aber können nur durch das Gesetz festgestellt werden.«

Art. 5 wiederholt den gleichen Gedanken, indem er sagt: »Das Gesetz hat nur das Recht, die der Gesellschaft schädlichen Handlungen zu verbieten; alles, was nicht durch das Gesetz verboten ist, darf nicht verhindert werden, und Niemand kann gezwungen werden, zu thun was das Gesetz nicht befiehlt.«

Diese Artikel, sage ich, waren vorsichtiger gefasst. Denn nach dieser Definition der »Freiheit« blieb der ganze weite Spielraum offen von den individualistischen Utopien der ersten Anfänge der Revolution bis zu den socialistischen Utopien der Schreckenszeit. Die gründliche Beseitigung aller überkommenen Ordnungen des Wirthschaftslebens passte dazu gerade so gut wie die terroristischen Zwangsmassregeln, die wenige Jahre später darauf folgten: die Schnelligkeit dieses Verlaufes von Extrem zu Extrem war selber ein treffender Beweis dafür, was man sich alles bei einer Freiheit denken konnte, die darin bestand, dass man thun darf, was einem andern nicht schadet und daher nicht durch Gesetz verboten ist.

Die folgenden Verfassungen der Französischen Revolution halten auch an der oben angeführten Erklärung der »Freiheit«

fest. Die Verfassung vom 24. Juni 1793 (»Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers« Art. 6) sagt: »Die Freiheit ist die Macht, die dem Menschen zukommt, alles zu thun was nicht den Rechten eines andern schadet; sie hat zum Ursprunge die Natur, zur Richtschnur die Gerechtigkeit, zur Schutzwehr das Gesetz; ihre sittliche Grenze ruht in der Maxime: thu' einem andern nicht was du nicht willst dass dir geschehe.«

Im Unterschiede zu der »Erklärung« von 1791 folgt in dieser Verfassung (Art. 17) ein besondrer Artikel, welcher lautet: »Keine Art der Arbeit, des Landbaus, des Handels, darf der erwerbenden Thätigkeit der Bürger untersagt werden.«

Die Verfassung vom 22. August 1795 lässt letzteren Satz wieder fallen, hält aber die Declaration der »Freiheit« in dem bisherigen Sinne fest (Artt. 2, 7).

Den langen Zwischenraum von diesen Vorbildern bis zur Gegenwart werde ich durch die mannigfaltigen Nachahmungen nicht ausfüllen wollen. Ich beschränke mich darauf, an dem Beispiele der jetzt geltenden Deutschen Reichsverfassung zu zeigen, dass nach den Erfahrungen der Zwischenzeit ähnliche Declarationen aus gutem Grunde unterlassen worden sind und selbst die stark individualistische Strömung, in deren Mitte die Reichsverfassung entstanden, keine derartige Erklärung für die Handels- und Gewerbefreiheit im Gefolge gehabt hat.

Die hierher gehörigen Competenzen der Reichsverfassung sind im vierten Artikel niedergelegt. Abgesehen von der an dieser Stelle erwähnten »Freizügigkeit«, die aber nicht »gewährleistet« oder in dem Sinne eines »Grundsatzes« als etwas Positives zugesichert wird, sondern erst durch die darüber zu erlassenden »Bestimmungen« ihre mehr oder weniger freie Gestalt erhalten und auch nach dem voraufgehenden Artikel 3 nur insoweit aus dem neuen Deutschen Staatsbürgerthum folgen soll, dass die Bestimmungen über Armenversorgung und Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband vorbehalten bleiben: — abgesehen von der Freizügigkeit, ist eine wirthschaftliche Freiheit überhaupt nicht genannt; vielmehr ist lediglich von »Bestimmungen« über die verschiedenen Gebiete

des neuen Reichswirthschaftsrechts die Rede, also »über den Gewerbebetrieb«, »über die Zoll- und Handelsgesetzgebung«, über das Bankwesen, die Erfindungspatente, den Schutz des geistigen Eigenthums, das Eisenbahn- und Strassenwesen, das Post- und Telegraphenwesen u. s. w.

Auf der Grundlage dieser Verfassung kann sich die Gesetzgebung je nach den wechselnden Bedürfnissen oder nach den fortschreitenden Einsichten frei entfalten. Die Verfassung begnügt sich mit demjenigen was sie leisten soll und was sie leisten kann: die Grundmauern des neuen Staatswesens aufzurichten und dessen Ausbau der Gesetzgebung zu überlassen. Sie begnügt sich in materieller Hinsicht mit der Feststellung solcher »Grundsätze«, welche aus dem staatlichen Charakter der neuen Staatsbildung fliessen, nämlich eines ununterschiedlichen Bürgerrechts aller Deutschen im neuen Reiche und ebenso einer ununterschiedlichen Bürgerpflicht derselben. Was aber nun für diese geeinten Bürger das Rechte sei, darüber sagt sie gar nichts, ausser dass sie die formelle Nothwendigkeit einheitlicher Normen für das gemeinsame Leben als Ergebniss des neuen Verkehrs, der neuen Technik, anerkennt, dabei nach der Natur des Bundesstaats diese Einheitlichkeit auf das Nothwendige beschränkend, die particularen Rechtsbildungen womöglich schonend.

Die Bundesverfassung der Schweiz macht es anders.

III.

Betrachten wir den Art. 31, welcher uns beschäftigt, so fällt an ihm selber das Widerspruchsvolle und Problematische inmitten seiner declaratorischen Zuversicht auf.

Er sagt: »Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist gewährleistet«; er knüpft daran aber gewisse Einschränkungen, nämlich den Vorbehalt der Regalien und Zölle, der sanitätspolizeilichen Massregeln, endlich der »Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benutzung der Strassen«.

Nach diesem letzteren Vorbehalte indessen befällt ihn das Gefühl, dass solche »Verfügungen« — sei es, dass sie vom

Bundesstaate, sei es namentlich dass sie von den einzelnen Kantonen kommen — einen sehr dehnsamen Character haben und daher der »Freiheit« des Handels und des Gewerbes Gefahr bringen mögen: so äussert sich das Bedürfniss, das Thema des ersten Satzes wieder aufzunehmen und mit einem Accord zu Gunsten der »Freiheit« zu schliessen. »Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.«

Nachdem der Begriff der Handels- und Gewerbefreiheit durch die vorbehaltenen »Verfügungen« in den Fluss des Ungewissen gesetzt ist, stellt sich der »Grundsatz« ein, welcher nicht um ein Haar die Sache verdeutlicht, da man eben fragen muss: was ist der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit? Die Declarationen von 1791, 1793, 1795 bemühten sich doch wenigstens zu sagen was »Freiheit« sei, individuelle Freiheit überhaupt und damit jede Gattung derselben: und ihre Bemühung hatte den ungewollten Erfolg, naiv genug zu zeigen, dass es sich hiebei um ein Problem, nicht um einen Grundsatz handle. In vorliegender Fassung wird dieses Problematische durchaus verleugnet.

Neben dieser unglücklichen Redaktion des einen Artikels fällt es auf, dass die zur gleichen Materie gehörigen anderen Artikel derselben Bundesverfassung an verschiedenen Enden verstreut sind. So schreibt Art. 23 (gleichlautend mit Art. 21 der Verfassung von 1848) dem Bunde das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder zu unterstützen, so erklärt der neu geschaffene Art. 26 die Gesetzgebung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen als Bundessache; dann verfügt der neue Art. 34: »Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen; ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit (sic) gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen. Der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen und Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des

Bundes.« Weiterhin folgt Art. 39, welcher lautet: »der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten zu erlassen; er darf jedoch keinerlei Monopol für die Ausgabe von Banknoten aufstellen und ebenso keine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme derselben aufstellen.« Dann wird in dem Art. 64, welcher die neue Kompetenz zur Rechtseinheit (Obligationen- und Konkursrecht) ausspricht, die Gesetzgebung über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst (bewusstermassen nicht an industriellen Erfindungen) vorbehalten.

Hierin ist zweierlei bemerkenswerth. Erstens das formelle Moment, dass man unterlassen hat, diese erheblichen Einschränkungen der wirthschaftlichen »Freiheit« in einen gehörigen Zusammenhang mit Art. 31 zu bringen, was freilich dazu hätte führen müssen oder führen sollen, demselben ganz und gar eine andere Gestalt zu geben. Zweitens das materielle Moment, dass in demselben Augenblicke, wo man eine feierliche Declaration zu Gunsten jener Freiheit für erforderlich hält, bereits eine starke Strömung zur Einschränkung derselben sich geltend macht und mächtige Wellen in diese selbe Verfassung hineintreibt, wie man denn namentlich in dem gänzlich neu geschaffenen Art. 34 über die Arbeit in den Fabriken nicht blos ein wichtiges socialpolitisches Gebiet für die Bundesgesetzgebung erobert und die bisherige Kompetenz zwischen Bund und Kantonen verschiebt, sondern zu gleicher Zeit diesem neuen Artikel einen so kräftigen Inhalt giebt, dass er als Beispiel einer starken gesetzlichen Einschränkung der Gewerbefreiheit mit seinen »Bestimmungen über die Arbeit erwachsener Personen« zu vorderst in die Reihe aller europäischen Staaten tritt und auch an kantonalen Vorgängen des eigenen Landes nur wenige vereinzelte Fälle für sich hat.

IV.

Die Bundesgesetzgebung, welche auf Grund der neuen Verfassung seit dem Jahre 1874 erlassen worden, hat diesen Widerspruch noch deutlicher gemacht [1]).

1) Ich erlaube mir hier auf die Erörterungen zu verweisen, welche

Weitaus voran steht das Gesetz betreffend »die Arbeit in den Fabriken« vom 23. März 1877, welches am 21. Oktober 1877 in der verfassungsmässig provocirten Volksabstimmung angenommen, am 1. Januar 1878 in Kraft getreten ist. Dasselbe errichtet strengere Schranken gegen die Ausbeutung der Fabrikarbeit erwachsener und unerwachsener Personen, als irgend ein anderes wirksames Gesetz, welches wir in Europa bisher gekannt haben. Dieses Gesetz bestimmt in seinem sechzehnten Artikel, dass Kinder welche das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, nicht zur Arbeit in Fabriken verwendet werden dürfen; dass für Kinder zwischen dem fünfzehnten und dem Ende des sechzehnten Jahres der Schulunterricht und die Fabrikarbeit täglich zusammen nicht länger als elf Stunden dauern darf; dass Sonntags- und Nachtarbeit von jungen Leuten unter achtzehn Jahren untersagt ist. Dasselbe Gesetz bestimmt in seinem Art. 11 (auch für alle Erwachsenen), dass die Dauer der regelmässigen Arbeit eines Tages nicht mehr als elf Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als zehn Stunden betragen darf, und behält dem Bundesrathe vor, je nach Bedürfniss selbst ein kürzeres Zeitmaximum vorzuschreiben, falls Gesundheit und Leben durch die Arbeit gefährdet sind.

Angesichts dieses einzigen Gesetzes, wenn man die Stimmen sammelte gerade von jenen Leuten, die mit Vorliebe den »Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit« im Munde führen, — man würde weitaus von den Meisten eine sehr entschiedene Ablehnung erhalten für das Ansinnen, ein solches Gesetz im Einklange mit dem »Grundsatze der Handels- und Gewerbefreiheit« zu finden. Positiv ist allerdings die Thatsache wichtiger, dass dieses Gesetz im Einklange mit den Ueberzeugungen der Mehrzahl des Schweizervolkes steht, wie es die Volksabstimmung bewiesen hat.

---

ich in Conrad's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik veröffentlicht habe. Vgl. Supplement zum Jahrgang 1879, ferner: Jahrg. 1879 Bd. 33, 496—514; Jahrg. 1881 Bd. 36, 294—299, 515—519, Bd. 37, 313—426, 591—597; Jahrg. 1882 Bd. 39, 440—441; Jahrg. 1883, Bd. 40, 39—71.

Dann die anderen Gesetze. Ich nenne im Anschluss an das Fabrikgesetz zunächst das dazu gehörige Gesetz vom 23. Dezember 1879, welches die Fabrikation von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor, zum Schutze der Arbeiter, schlechtweg verbietet und aus naheliegenden Rücksichten der Durchführbarkeit dieses Verbotes zugleich die Einfuhr und den Verkauf solcher Zündhölzchen untersagt. Eine einschneidende socialpolitische Maassregel, welche die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung im Deutschen Reiche mit Recht erregt hat und in ihrer Bedeutung als ein tüchtiger Schritt auf dem Wege socialer Reformmassregeln nichts eingebüsst hat durch die beklagenswerthe Erfahrung, dass der bundesstaatliche Verwaltungsorganismus der Schweiz noch nicht hinreichend entwickelt ist, um ein solches Gesetz ohne Mühe durchzuführen, dass daher in einer schwachen Stunde (Juni 1882) die Bundesversammlung das Gesetz aufhob. Der Gedanke des Gesetzes hatte allgemeinen Beifall gefunden in der Zeit, da es erlassen wurde, und kein Widerspruch erhob sich damals; erst die Ungeschicklichkeit der Durchführung rief Verstimmungen hervor, die den Widerruf bewirkten.

Ferner ist zu erwähnen das Bundesgesetz betreffend Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren vom 23. Christmonat 1880; dann das Bundesgesetz betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen vom 24. Christmonat 1880. Das letztere schreibt vor: wer sich mit der geschäftsmässigen Beförderung von Auswanderern befassen will, bedarf hiefür eines vom Bundesrathe ausgestellten Patentes; jede Agentur hat eine Kaution von 40,000 Franken zu leisten; Beförderung aller solcher Kategorien von Personen, die nach Lebensalter, Vermögen, Gesundheit u. s. w. sich zur Auswanderung nicht eignen, ist verboten; eine lange Reihe von Bedingungen für die Beförderung wird im Interesse der Auswanderer vorgeschrieben.

Manches Andere ist bis zu einem bemerkenswerthen Punkte geführt worden, um in den weiteren Stadien zu scheitern, aber gewiss nicht für alle Zeit, sondern um alsbald wieder

aufgenommen zu werden, wenn diese oder jene Bedingungen des Erfolges sich günstiger gestalten.

So hat im Dezember 1879 der Bundesrath ein Gesetz zur Unterdrückung des Geheimmittelunwesens der Bundesversammlung vorgelegt, welches sorgsam ausgearbeitet und tüchtig motivirt war. Der Ständerath nahm dieses Gesetz an, der Nationalrath aber verwarf es (Juni 1880).

Dann ist im Jahre 1879 eine Agitation ins Werk gesetzt worden, welche den Artikel 39 der Bundesverfassung (über die Banknotengesetzgebung) dahin revidirt sehen wollte, dass für das Bankmonopol des Bundesstaates Platz darin geschaffen würde. Nicht blos die verfassungsmässig erforderliche Stimmenzahl (50,000) für die Initiative zur Bundesrevision wurde durch diese Agitation aufgebracht; auch in der endlich stattfindenden Volksabstimmung (31. Oktober 1880) sprach sich etwa ein Drittel zu Gunsten des Monopoles aus (121,000 von 381,000 Stimmen).

Im Dezember 1880 hat die Bundesversammlung dem Bundesrathe den Auftrag ertheilt, ein Patentschutz-Gesetz auszuarbeiten, zu dessen Behuf indessen, nach dem Wortlaut der Verfassung von 1874, ebenfalls zuerst eine Revision vorgenommen werden musste. Diese wurde durch Bundesrath und Bundesversammlung vorbereitet in dem Bundesbeschlusse vom 28. April 1882 [1]) (»Artikel 64 bis: dem Bunde steht die Gesetzgebung zu über den Schutz der Erfindungen auf dem Gebiete der Industrie und Landwirthschaft, sowie über den Schutz der Muster und Modelle«), wurde aber vom Volke in der Abstimmung vom 30. Juli 1882 mit schwacher Mehrheit verworfen. Jeder Kenner der Verhältnisse weiss, dass diese und ähnliche Volksabstimmungen, welche sich in Gegensatz zu den Arbeiten von Bundesrath und Bundesversammlung stellten, durch Einflüsse bestimmt waren, die mit dem besonderen Gegenstande wenig zu schaffen hatten.

Wirklich zu Stande gekommen ist daneben ein Bundesgesetz über Ausgabe und Einlösung von Banknoten vom

1) Schweizerisches Bundesblatt vom 5. August 1882 Bd. III, 513.

8. März 1881, welches zwar abermals durch das entstellende Muttermal der particularistischen Einflüsse gekennzeichnet ist, aber dennoch sich weit entfernt von demjenigen, was der »Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit« für das Zettelbankwesen mit sich bringt.

Das neueste Ereigniss indessen auf dem ganzen wirthschaftspolitischen Gebiete des Bundes ist die Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend die Frage des Rückkaufs der schweizerischen Eisenbahnen und den Gesetzentwurf über die Beaufsichtigung des Rechnungswesens der Eisenbahngesellschaften vom 6. März 1883, welche zwar die Frage des Rückkaufs ablehnend beantwortet und technische Gründe nennt, während politische Gründe (mangelnde Stärke des Bundesstaates) die entscheidenden sind; dagegen so scharfe Massregeln für die Kontrole des Rechnungswesens der Eisenbahngesellschaften empfiehlt, dass alle Anhänger des »Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit« in lebhafte Aufregung versetzt worden sind. Der Gesetzentwurf verlangt dass alle Ausgaben, welche nicht auf die Baurechnung gehören, aus den jährlichen Betriebseinnahmen zu bestreiten sind, dass daher Gründungs-, Organisations- und Verwaltungskosten, sowie Kursverluste und Emissionskosten, welche zuvor auf die Baurechnung gebracht worden sind, aus den jährlichen Einnahmeüberschüssen zu amortisiren sind; dass die jährlichen Rechnungen und Bilanzen von den Eisenbahnverwaltungen dem Bundesrathe vorzulegen und nach dem Ermessen des letzteren zu berichtigen sind, unter Berufung der Aktionärversammlung an das Bundesgericht wegen verkürzten Reingewinns.

Mit den obigen Gesetzen und gesetzgeberischen Bestrebungen habe ich die hauptsächlichen Thatsachen genannt, welche innerhalb der Bundesgesetzgebung für uns in Betracht kommen.

Daneben steht die Gesetzgebung der Kantone, als der traditionellen Träger der Souveränetät.

V.

Man weiss, wie Aeltestes und Neuestes sich in der Gesetzgebung und Verfassung der einzelnen Schweizer-Kantone begegnet. Dieselben Dinge, welche die radicale Verfassungspolitik des Jahrhunderts anstrebt und hier leichter verwirklicht als anderswo, liegen dicht daneben, in einem andern, einem alterthümlichen Kanton, als merkwürdige Ueberbleibsel verflossener Jahrhunderte, ja Jahrtausende da. Das Experiment der reinen Demokratie wird hier so eben nach französischen Recepten gemacht, dort steht es längst fertig da als die freie Volksgemeinde einer primitiven Kultur mit primitiver Kleinheit der Volksgemeinschaft.

Wie in dem Verfassungsleben ist es in der Wirthschaftspolitik. Allenthalben herum ragen noch die Reste des alten Polizeistaats und seiner Fürsorge für die manigfaltigen Interessen des Erwerbs- und Genusslebens. Nirgendwo so handgreiflich warnt die plastische Erscheinung der Geschichte den vorschnellen Alltagssinn davor, sich der Strömung des Augenblicks hinzugeben, weil hart aneinander gerückt der Kampf für das Neueste sich mit den Ueberbleibseln des Aeltesten die Hand reicht. Dieselbe »Bevormundung« welche gestern noch von der individualistischen Strömung bekämpft ist in der Meinung, der unbedingte Irrthum müsse der unbedingten Wahrheit Platz machen, — dieselbe Bevormundung wird heute wiederum als die modernste Frucht fortgeschrittener Erkenntniss von den Aufgaben des Staats für das sociale Leben empfohlen.

Vielleicht hat der alte Polizeistaat nirgendwo schärfer seine Controlen und Schranken entwickelt als im alten Zürich. Die puritanische Strenge der Reformation dieses Gemeinwesens, der enge Zusammenhang der Religion mit dem Staatswesen, die ernste Zucht des Regiments über das Leben seiner Bürger nach allen Richtungen desselben haben die Pflichten der landesväterlichen Fürsorge auf das äusserste getrieben: es war der extreme Gegensatz des späterhin um sich greifenden Ge-

dankens, jedes Einzelverhalten sich selbst zu überlassen und dessen freien Trieben zu vertrauen.

Das Gesetzbuch des achtzehnten Jahrhunderts [1]) ist bis an das Ende dieser Periode angefüllt mit Verordnungen, Verboten, Taxen aller Art, sei es dass es sich um Ausschliessung des fremden Weines (worunter man schon den Aargauer Wein versteht) vom Züricher Markte handelt (Mandat von 1792), sei es dass man eingehende Taxen bis herab auf die eisernen Nägel oder den Holzfuhrlohn vorschreibt, sei es dass man — und dieses in beständiger Wiederkehr — durch lange »Sittenmandate« die Kleidung, das Essen, das Reisen, das Fahren und Reiten, die Wohnung, die Erholung, den Besuch des Gottesdienstes, die Heiligung des Sonntags, mit strengen Bussen regelt. Wer heute gegen den Zukunftsstaat der Socialisten protestirt, weil dieser in jeden Winkel des individuellen Lebens hinein seine eisernen Hände strecken will, der pflegt in der Regel nicht zu wissen, dass der landesväterliche Staat der Vergangenheit ein Gleiches längst versucht und in seiner Weise durchgesetzt hat.

Dabei war das Bewusstsein von der Zweckmässigkeit dieser staatlichen Fürsorge so sehr verbreitet, dass selbst einer der unruhigsten Köpfe unter den Aufklärern des Zeitalters, welcher seine revolutionäre Gesinnung mit dem Leben büsste, Pfarrer Joh. Heinr. Waser [2]) in einer bemerkenswerthen volkswirthschaftlich-statistischen Schrift, die voll von guten Beobachtungen ist nach der Art der damaligen Fortschrittsideen, die gerechte Vertheilung der Arbeit und des Verdienstes im Lande, im Anschlusse an die Nützlichkeit und Unentbehrlichkeit der verschiedenen Leistungen, durch ein »polizeiliches Regulativ der Preise« herbeigeführt sehen wollte [3]).

Der Umschwung ist dann langsam gekommen; er ist

---

1) Sammlung der bürgerlichen und Polizei-Gesetze und Ordnungen Löbl. Stadt und Landschaft Zürich. 1.—6. Band. Zürich 1757—1793.

2) Ueber ihn und für ihn (gegen das Züricher Regiment) schrieb Schlözer in Lichtenberg's Magazin 1781 vgl. Caroline ed. Waitz I, 309.

3) Betrachtungen über die Züricherischen Wohnhäuser. Zürich 1778, S. 98 ff.

namentlich seit der liberalen Verfassung vom 20. März 1831 mit den andern Elementen der liberalen Bewegung eingetreten. Die genannte Verfassung erklärt: Handel und Gewerbe sind frei, soweit dies mit dem Wohle der Gesammtbürgerschaft und demjenigen der handel-, gewerb- und handwerktreibenden Klassen vereinbar ist. Erst eine Reihe von Jahren vergeht, bis man auf Grund derselben den unerträglichen Missständen und Zänkereien des alten Zunftwesens [1]) ein Ende macht: in den Jahren 1837 und 1838 erlässt man Gesetze betreffend die Freigebung der Handwerke und die Freiheit von Handel und Gewerbe. Doch noch am 17. Dezember 1839 macht man ein Gesetz zur Bestrafung des Wuchers, welches erst am 26. Dezember 1865 durch ein neues Gesetz aufgehoben wird.

Die letzte Staatsverfassung, welche jene vom Jahre 1831 ablöst, indem sie in allgemein politischer Hinsicht namentlich die Folgerungen der reinen Demokratie zu ziehen versucht, die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869, wiederholt jenen Paragraphen der Verfassung vom Jahre 1831 ziemlich gleichlautend, indem sie sagt: »Die Ausübung jeder Berufsart in Kunst und Wissenschaft, Handel und Gewerbe ist frei; vorbehalten sind die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, welche das öffentliche Wohl erfordert« (Art. 21).

Eine neue Wendung aber verkünden zwei darauf folgende Artikel (23 und 24), welche lauten: »Der Staat fördert und erleichtert die Entwicklung des auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaftswesens; er erlässt auf dem Wege der Gesetzgebung die zum Schutze der Arbeiter nöthigen Bestimmungen. Er errichtet zur Hebung des allgemeinen Kreditwesens eine Kantonalbank.«

In der That tritt mit den siebenziger Jahren die Epoche ein, wo wieder neue Kontrolen und Beförderungsmittel den Inhalt der wirthschaftspolitischen Gesetze bilden; die Tendenz wird immer stärker und macht sich neuerdings in wichtigen Vorschriften geltend, wie denn neben einem strengen Gesetze

1) G. Meyer von Knonau, der Kanton Zürich. 1844. I, 320 ff.

über die Gesundheitspolizei von 1876 ein umfassendes Gewerbegesetz seit Jahren vorbereitet ist, wie im Februar 1883 ein neues Wuchergesetz im Sinne des Deutschen Reichsgesetzes vom 24. Mai 1880 [1]), wie zur selben Zeit ein neues Börsengesetz für den Kanton Zürich berathen worden ist, welches den Börsenverkehr in Werthpapieren der staatlichen Aufsicht unterstellt und für diesen Zweck besondere Commissäre schafft.

Eine Anzahl weiterer Anregungen in verwandter Richtung liegt seit Jahren auf dem Tische der gesetzgebenden Körperschaften: so die obligatorische Staatsversicherung der Fahrhabe, wie sie für die Immobilien längst besteht.

Die Frage ist nun die — ich denke, das Angeführte genügt für unsere Aufgabe —, wie Art. 31 der Bundesverfassung sich mit dieser neuen Wendung abfinden will oder wie diese neue Wendung sich mit ihm abfinden will. Denn wie der Art. 31 der Bundesverfassung wesentlich gegen die herkömmlichen kantonalen Ordnungen und Schranken gerichtet ist, so liegt es auch in der Natur des staatsrechtlichen Zusammenhanges der Gesetzgebung, dass der Konflikt da entsteht, wo das Kantonalgesetz in Widerspruch mit der Bundesverfassung als der höheren Ordnung tritt. Wogegen der etwaige Widerspruch der kantonalen Gesetze zu dem (übrigens vorsichtiger als die Bundesverfassung sich äussernden) Artikel der eigenen kantonalen Verfassung bei der Identität des Gesetzgebers — nämlich in beiden Fällen des souveränen Volkes von Zürich — keine Schwierigkeiten verursacht, weil der Gesetzgeber, wenigstens die reine Demokratie, berechtigt ist, sich selbst vorwärts zu interpretiren. Und ebenso der Widerspruch der Bundesgesetze zur Bundesverfassung: sind die Verfassungsskrupel bei Erlass des Gesetzes erst einmal überwunden, so ist die Sache im Reinen und ein Konflikt ist ausgeschlossen.

Dagegen schwebt nun jedes kantonale Gesetz, welches irgendwie mit dem »Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit« zu kollidiren scheint oder auch wirklich kollidirt, in einem unsichern Rechtszustande, und jedem sich für verletzt

---

1) Vgl. Conrad's Jahrbücher 1880, 35, 379.

haltenden Einzelrechte steht der Recurs an die Schützer der Bundesverfassung, an Bundesgericht, Bundesrath und Bundesversammlung, offen, um dessentwillen weil jener »Grundsatz« vom Kantone und seinen Behörden verletzt ist.

VI.

Die Akten über diese Angelegenheit haben bereits einen bedeutenden Umfang angenommen.

Die Bemerkungen, welche ich an das Beispiel des Kantons Zürich geknüpft, passen natürlich auf alle übrigen Kantone, ja theilweise auf diese noch mehr, sofern hier meistens die herkömmliche Gesetzgebung für den »Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit« weniger reinen Tisch gemacht hat als in Zürich.

Eine erschöpfende Darstellung der bundesstaatlichen Judicatur über die hierher gehörigen Konfliktfälle kann nicht an diesem Orte ihren Platz finden. Wir müssen uns mit einzelnen characteristischen Beispielen begnügen, um zu zeigen, in welchen Richtungen der Streit sich bewegt hat und in welchem Sinne der »Grundsatz der Freiheit« von den grenzziehenden Bundesbehörden vertreten worden ist.

Dabei liegt es nahe, dass der Anlass zu Grenzstreitigkeiten bisher nicht sowohl aus solchen kantonalen Gesetzen entsprungen ist, die mit der allerneuesten Wendung zu Gunsten von Kontrolen der Freiheit gekommen sind, als vielmehr aus älteren Gesetzen, die nach der konservativen Natur der partikularen Souveräne dem Gedanken der Handels- und Gewerbefreiheit eine bemerkenswerthe Zähigkeit entgegengesetzt haben. Denn da, wo die ganze Thatsache des Gemeinwesens nur eine merkwürdige Alterthümlichkeit innerhalb der Staatenbildung des Jahrhunderts ist, wird auch das Einzelne der öffentlichen Normen für die verschiedenen Gebiete des Volkslebens mit Vorliebe den Stempel des Historischen bewahren.

Als wichtigstes Beispiel erwähnen wir hier die kantonalen Gesetze und Verordnungen über den Verkauf der täglichen Lebensmittel, besonders des Brodes, welche an ältere Einrich-

tungen anknüpfend sich in der Mehrzahl der Kantone erhalten haben.

Der Konflikt ist neuerdings akut geworden durch einen Vorfall im Kanton Bern [1]).

In Folge des Bundesgesetzes über Maass und Gewicht vom 3. Juli 1875 und zur Revision früherer kantonaler Vorschriften, erliess die Regierung des Kanton Bern am 20. Dezbr. 1876 eine Verordnung über die Maasse und Gewichte im Verkauf der wichtigsten Lebensmittel und Brennmaterialien, welche folgende Bestimmungen enthält:

Art. 1. Alles Brod, welches auf den Verkauf gebacken wird, soll in Laiben von 500 Grammen oder von ein, zwei oder mehr ganzen Kilogrammen abgewogen und verbacken werden, so zwar, dass das verbackene Brod auch nach 24 Stunden, nachdem es gebacken worden, das bestimmte Gewicht hat. Jeder Bäcker ist gehalten, das von ihm zum Verkauf verfertigte Brod mit einem Buchstaben oder angenommenen Zeichen zu stempeln, welches in das bestehende Verzeichniss (laut Verordnung vom 10. Oktober 1838 Art. 3) eingetragen werden soll. Jeder Brotverkäufer ist schuldig, auf Verlangen des Käufers das Brod vorzuwägen, und ist in jedem Falle für dessen richtiges Gewicht verantwortlich. Ausgenommen von diesen Vorschriften sind die Semmelbrote und kleineren oder feineren Backwerke.

Art. 12, Absatz 2, bestimmt, dass die Ortspolizeibehörden wenigstens alle drei Monate einmal bei sämmtlichen Bäckern und Brodverkäufern das Brod nachwägen lassen sollen. Art. 13, dass die fahrlässige Verletzung dieser Vorschriften mit einer Busse von 2—20 Franken, die im Wiederholungsfall jedesmal verdoppelt wird, zu bestrafen ist, die wissentliche Täuschung als Betrug zu verfolgen ist.

Nun wurde am 5. Juli 1881 in Ursenbach Brodschau gehalten und bei Friedrich Schmutz eine Anzahl von 42 Laiben

---

1) Vgl. Bundesrathsbeschluss betreffend den Recurs des Hrn. Friedr. Schmutz, Bäcker in Ursenbach (Bern), wegen Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit, vom 27. Januar 1882. Schweizerisches Bundesblatt 1882. III, 703—13.

Brod, die zu leicht befunden wurden, confiscirt, Schmutz aber am 3. August 1881 von dem Polizeirichter zu Fr. 2 Busse und zur Bezahlung der Prozesskosten verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil führte derselbe bei der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes von Bern Beschwerde, indem er behauptete, die Verordnung der Regierung des Kanton Bern vom 20. Dezember 1876 habe keine Giltigkeit, weil sie mit Art. 31 der Bundesverfassung in Widerspruch stehe. Die Appell-Instanz bestätigte jedoch am 21. September 1881 das erste Urtheil, gestützt auf folgende Erwägungen: die durch Art. 31 der Bundesverfassung ausgesprochene Garantie der Handels- und Gewerbefreiheit habe nicht den Sinn, dass keinerlei Beschränkung zulässig sei; vielmehr seien Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerbe ausdrücklich vorbehalten und die kompetenten Behörden seien ermächtigt, die zur Sicherung des Publikums angemessenen Verfügungen zu erlassen. Solche Verfügungen müssten in der Regel eine gewisse Beschränkung der Gewerbefreiheit zur Folge haben, welche indessen nicht verfassungswidrig sei, weil ausdrücklich vorgesehen. Die in Frage stehende Vorschrift über den Brodverkauf enthalte gerade eine solche zulässige Beschränkung. Uebrigens habe sich der Bundesrath am 13. Dezember 1876 mit der im Entwurf ihm vorgelegten Verordnung vom 20. Dez. 1876 einverstanden erklärt.

Jetzt wandte sich der Verklagte mit einem Recurse an den Bundesrath und beantragte, derselbe möge erkennen, dass Art. 1, Abs. 1 der Bernerischen Verordnung in Widerspruch mit Art. 31 der Bundesverfassung stehe und daher das Urtheil des Appellhofes aufzuheben sei. Er führte für sich den kurz zuvor ergangenen Entscheid des Bundesraths gegen eine gleiche Verordnung des Kanton Uri an. Wirklich hatte der Bundesrath am 6. Juni 1881 selbige als im Widerspruch mit Art. 31 erklärt, weil sie das Verbot in sich schliesse, die Waaren in beliebigen Quantitäten zu verkaufen, und dadurch die Handelsfreiheit in gleicher Weise beeinträchtige, wie dies durch Bestimmung eines gesetzlichen Maximalpreises geschehen würde.

Die Berner Regierung ihrerseits führte zu den Gründen

ihres Gerichtshofs noch das Moment an: dass, selbst wenn die fragliche Verordnung als im Widerspruch mit Art. 31 der Bundesverfassung erscheinen sollte, dennoch Recurrent abzuweisen sei, weil der Bundesrath bereits im Jahre 1875 [1]) die Beschwerde eines Bäckers aus dem Kanton Glarus über Bestrafung wegen Mindergewicht abgewiesen hatte, indem er davon ausging, dass freilich eine amtliche Festsetzung des Brodgewichts durch Art. 31 der Bundesverfassung ausgeschlossen sei, dass indessen, so lange die Bundesbehörde die Bundesverfassungswidrigkeit der fraglichen Verordnung nicht förmlich ausgesprochen habe, letztere gegenüber dem einzelnen Kantonsbürger in Kraft bestehe.

Der Bundesrath hat durch Beschluss vom 27. Januar 1882 die Beschwerde des Bäckers Schmutz als begründet erklärt. Und zwar also.

Bereits im Jahre 1875 hat er [2]) die Beschwerde von 17 Bäckern des Kantons Schwyz über die kantonale Verordnung wegen des Verkaufs von Brod und Mehl (vom 17. Febr. 1866) als begründet erklärt, namentlich desshalb, weil die Vorschrift eines bestimmten Brodgewichts eine verfassungswidrige Beschränkung des Bäckergewerbes sei, die obenein unnöthig sei, da in einer Reihe von kleineren und grösseren, städtischen und ländlichen, industriellen und agrikolen Kantonen dieselbe nicht existire, dort vielmehr die Vorschrift ausreiche, dass den Käufern das Brod vorgewogen werden müsse. Der Grundsatz der Handelsfreiheit bringe es mit sich, dass man seine Waare in beliebigen Quantitäten verkaufen dürfe. Diese Ansicht hat auch die Entscheidung vom 6. Juni 1881 wider die Verordnung des Kanton Uri geleitet. Allerdings könne das kaufende Publikum bei den von dem Rekurrenten angewendeten Gewichten gar leicht irregeführt werden; diese Gefahr rechtfertige aber nur die Anwendung verfassungsmässiger Mittel, welche in allfälligen Warnungen des Publikums u. dgl. zu finden seien.

---

1) Vgl. Bericht des Bundesrathes über seine Geschäftsführung im J. 1875. Bundesblatt 1876, II, 587.

2) Vgl. oben angeführten Geschäftsbericht S. 584.

Der Umstand, dass der Bundesrath am 13. Dezbr. 1876 mit der Verordnung des Kanton Bern über die Maasse und Gewichte zugleich derjenigen Bestimmung seine Genehmigung ertheilte, welche mit dem jetzt vom Bundesrathe verworfenen Art. 1 identisch ist, sei, so führt die bundesräthliche Entscheidung aus, für die Verfassungsmässigkeit des letzteren bedeutungslos, zumal da der Bundesrath in seinem Kreisschreiben vom 20. Januar 1875 [1]) den Kantonen eröffnet habe, es sei nicht nothwendig, die gemäss Art. 31 der Bundesverfassung erforderlichen kantonalen Vorschriften dem Bundesrathe zur Genehmigung vorzulegen, und sich ausdrücklich vorbehalten habe, jederzeit die Anwendung von Bestimmungen zu untersagen, welche nach näherer Prüfung mit Art. 31 unvereinbar erscheinen sollten.

Dieses die Entscheidung des Bundesraths. Von der Hauptfrage abgesehen, auf welche das weiter zu Erwähnende noch Licht werfen soll, fällt hiebei zweierlei auf. Erstens die Thatsache, dass die Judicatur von 1882 von derjenigen des Jahres 1875 abweicht. Denn damals wies man den Recurs aus Glarus ab, weil die Busse so lange von den kantonalen Behörden ausgesprochen werden dürfte, als die kantonale Verordnung durch die Bundesbehörde noch nicht aufgehoben sei: wogegen man gegenwärtig (ebenso 1881 gegen Uri) durch einen einzigen Entscheid des Bundesraths die Busse im einzelnen Falle und die allgemeine Verordnung aufhebt. Zweitens fällt — trotz des erwähnten Vorbehaltes des Bundesrathes — die Thatsache auf, dass der Bundesrath die Verordnung des Kanton Bern im Jahre 1876 genehmigen konnte, obwohl sie Bestimmungen enthielt, die durch bundesräthliches Erkenntniss bereits im J. 1875 als bundesverfassungswidrig erklärt worden waren. Denn wenn wirklich die Regierung von Bern ein übriges that, indem sie die Genehmigung der Verordnung nachsuchte, so musste doch die bundesräthliche Genehmigung um nichts weniger auf Grund gehöriger Prüfung vor sich gehen. Daneben ist der principielle Standpunkt des Bundesraths laut

1) Bundesblatt 1875 I, 91.

Rundschreiben vom 20. Januar 1875 obenein von zweifelhafter Berechtigung: denn es hätte, meinen wir, vielmehr das Gegentheil der Bundesbehörde am Herzen liegen sollen, nämlich die Fürsorge dafür, dass der gesammte gesetzliche Zustand der Kantone mit dem Grundsatze der Bundesverfassung übereinstimme: während der Vorbehalt, jederzeit dasjenige zu untersagen, was »nach näherer Prüfung« dem Art. 31 widerspreche, entweder formell unangemessen war oder doch im Keime den Vorsatz oder das Geständniss enthielt, es handle sich hiebei um flüssige Grenzen, welche man mit einem Male zu ziehen nicht wagen möchte.

VII.

Der hier vorgeführte Fall [1]) hat nun, im Unterschiede von anderen ähnlichen Fällen, weitere und allgemeinere Folgen nach sich gezogen.

Die Berner Regierung beruhigte sich bei dem Entscheide des Bundesrathes nicht und appellirte an die Bundesversammlung. Der Bundesrath seinerseits fand sich jetzt veranlasst, dasjenige nachzuholen was er im Jahre 1875 unterlassen, nämlich eine Prüfung aller kantonalen Verordnungen, zunächst für das fragliche Verkehrsgebiet, vorzunehmen. Zu diesem Behuf wandte er sich am 11. December 1882 [2]) an die Kantonsregierungen mit dem Ersuchen, die durch Gesetz oder Verordnung erlassenen kantonalen Bestimmungen über die Maasse und Gewichte für Verkauf der Lebensmittel, insbesondere des Brotes, dem Bundesrathe mitzutheilen und gleichzeitig über deren praktische Wirksamkeit und über die Wünschbarkeit ihres Fortbestandes zu berichten. Am 9. März 1883 konnte er Bericht erstatten über die Ergebnisse dieser Mittheilungen [3]).

1) Identischer Fall gleichzeitig entschieden, auf Beschwerde des Bäckervereins von Bern und Consorten, Bundesblatt 1882, III, 709. Ferner Beschwerde gegen die Verordnung des Kant. Appenzell A.-Rh. mit bundesräthlichem Entscheid vom 4. Juli 1882. Bundesblatt 1883, I, 361.

2) Kreisschreiben an sämmtliche eidg. Stände, Bundesblatt 1882, IV, 582.

3) Bericht des Bundesraths an die Bundesversammlung. Bundesblatt 1883, I, 359—380.

Nicht nur diese vorbereitende Massregel beweist, dass der Bundesrath den Eindruck erhalten hatte, seine bisherigen Entscheidungen möchten nach den jetzt herrschenden Anschauungen die Grenze der Gewerbefreiheit unzutreffend gezogen haben. Er hat auch in zwei weiteren Recursfällen (aus dem Kanton Zürich) die Entscheidung aufgehoben, bis zu dem Augenblicke wo die Bundesversammlung über den Berner Recurs entschieden haben wird.

Die Antworten der Kantons-Regierungen sind in der That dem bisherigen Standpunkte des Bundesrathes ihrer Mehrzahl nach keineswegs günstig. Dabei muss von vornherein der Standpunkt abgelehnt werden, dass es sich hier etwa blos um den Wankelmuth der öffentlichen Meinung handelt, wie es der bundesräthliche Bericht andeutet, indem er die Räthe der Eidgenossenschaft daran erinnert, dass sie »unbeirrt durch die wechselnden Meinungen und Stimmungen des Tages stets nur das in der Bundesverfassung niedergelegte eidgenössische Recht zu ihrer Richtschnur zu nehmen haben«. Denn im vorliegenden Falle ist das Recht erstens formell so unsicher, dass es erst durch seine Dehnbarkeit lebendig wird; zweitens ist der vorgebliche »Grundsatz« des Art. 31 der Bundesverfassung so sehr ein Erzeugniss der »wechselnden Meinungen und Stimmungen«, dass selbst in dem Grade, als man sich etwas Bestimmtes dabei zu denken hat, eine Fesselung fortschreitender Einsichten vermöge dieser »Richtschnur des Rechts« durch nichts zu rechtfertigen wäre ausser durch einen juristischen Formalismus, der nirgends so wenig begründet ist, als da, wo dieselbe Verfassung Jahr aus Jahr ein zum Gegenstande von Aenderungen gemacht wird, die auf nichts anderem als auf »wechselnden Meinungen und Stimmungen« beruhen.

Zur Sache selbst also ergibt sich, dass für ein obligatorisches Brodgewicht im Sinne der berührten Verordnung sich eine grössere Anzahl von Kantonsregierungen ausgesprochen hat. So namentlich Zürich neben Bern, dann St. Gallen, Baselstadt, Thurgau, Uri, Schwyz, Obwalden, Glarus, Appenzell-Innerrhoden, Wallis. Während ferner eine bedeutende Zahl von Regierungen nicht entschieden für oder gegen die Frage Stel-

lung nimmt, dabei aber andere ähnliche Vorschriften vertheidigt, sind es von allen 25 bloss 4, welche sich gegen eine obligatorische Bestimmung des Brodgewichts oder ähnliches aussprechen, nämlich Freiburg, Waadt, Neuenburg, Genf.

Einzelnes Nähere mag hier aus den Mittheilungen der Kantons-Regierungen hervorgehoben werden.

Zürich hat die hierher gehörigen Bestimmungen niedergelegt in dem Gesetze vom 20. Brachmonat 1864, betreffend den Verkauf von Brod, Mehl u. s. w., in der darauf beruhenden regierungsräthlichen Verordnung vom 18. August 1864 und in dem Gesetze betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei vom 4. Oktober 1876. Nach § 2 des ersteren Gesetzes darf alles Brod, mit Ausnahme der kleinen Brode unter 1 Pfund, nur in Laiben von 1, 2, 3 und 4 Pfund verkauft werden; jedem dieser Laibe soll die Bezeichnung der Zahl der Pfunde und die Namenschiffre des Bäckers aufgedrückt werden; jeder Brodverkäufer ist gehalten, den Preis seines Brodes an seinem Verkaufslokal auf augenfällige Weise dem Publikum zur Kenntniss zu bringen und das Brod dem Käufer auf Verlangen vorzuwägen.

Sehr richtig scheint nun, was die Züricher Regierung zu Gunsten eines obligatorischen Brodgewichts anführt. Sie macht namentlich darauf aufmerksam, dass gerade von ärmeren Leuten gewöhnlich die Kinder zum Brodholen geschickt werden und dass diese nicht dazu angethan sind, das Vorwägen gehörig zu überwachen und die Interessen der Eltern geltend zu machen; dass ferner arme Leute, welche dem Bäcker Geld schuldig sind, auch nicht immer in der Lage sich befinden, ihre Interessen zu wahren; während die elementare Wichtigkeit des Brodes für die ganze, zumal die ärmere, Bevölkerung jedem einleuchtet.

Bern, dessen Vorschriften wir kennen, kann aus Erfahrung reden. Eine Verordnung vom 16. Oktober 1846 hatte hier das obligatorische Brodgewicht aufgehoben und bloss das obligatorische Vorwägen fortbestehen lassen. Dieser Zustand dauerte jedoch bloss 6 Jahre; denn die ärmere, creditbedürftige Bevölkerung hatte darunter empfindlich zu leiden, indem sie

sich dem Willen der Bäcker und Brodverkäufer fügen musste. Eine entsprechende polizeiliche Kontrole und selbst eine erfolgreiche Anzeige an den Strafrichter wurde zur Unmöglichkeit. Die Regierung sah sich genöthigt, die alten Vorschriften wieder einzuführen (29. Okt. 1852), und diese haben seitdem fortbestanden. »Dieselben haben sich als das einzig praktisch wirksame Mittel zum Schutze der Käufer, insbesondere derjenigen aus der ärmeren Bevölkerungsklasse, erwiesen.« Uebrigens wird die Kontrole milde gehandhabt, so dass kleine Gewichtsunterschiede, etwa bis 15 Gramm auf das Kilo, nachgesehen werden.

Luzern, welches sich mit schwachen Gründen gegen das obligatorische Brodgewicht ausspricht, sagt in der Hauptsache das Gleiche. Dieser Kanton hat eine ähnliche Vorschrift wie Zürich, findet aber, sie werde nicht mit Energie gehandhabt. Das Publikum verlasse sich auf das vorgeschriebene Gewicht, während die Polizei darüber nicht wacht wie sie sollte; das regelmässig nicht vorgewogene Brod sei meistens zu leicht, um 5—15 p. cent. Nun sollte man meinen, die Nutzanwendung aus der beobachteten Sorglosigkeit des Publikums sei die Verschärfung der Kontrole in der Handhabung der bestehenden Vorschriften. Jedenfalls muss man Anstand nehmen, diese Aeusserung als eine entschiedene Ablehnung der fraglichen Einrichtung zu betrachten.

In Zug steht die Sache wie in Luzern. Hier wie dort scheinen in der Selbstverwaltung der Gemeinden die öffentlichen Organe zu fehlen, welche den Bäckern auf die Finger sehen.

Uri und Schwyz haben sich zufolge der Entscheidungen des Bundesraths genöthigt gesehen, ihre Vorschriften zu ändern. Schwyz hatte bis zur neuen Verordnung vom 7. Juli 1875 nicht bloss das Gewicht, sondern die Mehl- und Brodpreise amtlich festgesetzt. Die mit der neuen Verordnung gemachten Erfahrungen befriedigen aber keineswegs, hier ebensowenig wie in Uri. Einerseits war das Publikum nicht dazu zu bringen, dass das Vorwägen verlangt wurde, andererseits fuhren die Bäcker fort, das Brod in gewissen Laiben zu backen, und ohne vorherige Abwägung zu verkaufen. Die Regierung war nicht

im Stande, die Gesetzesvorschrift wegen des Vorwägens nur einigermassen in Vollzug zu setzen, und wünscht sehr, dass wieder das alte System, welches eine wirksame Kontrole der Lokalbehörden zulässt, zu Gnaden gelange. Aehnlich äussert sich Obwalden. Glarus will womöglich Wiedereinführung der amtlichen Mehl- und Brodtaxe »oder doch zum allermindesten die Aufstellung gewisser Gewichtsnormen für das zu verkaufende Brod«.

St. Gallen, Thurgau, Wallis und Appenzell-Innerhoden besitzen das gesetzlich vorgeschriebene Brodgewicht und sprechen sich warm für dessen Beibehaltung aus.

Graubünden, Aargau, Tessin haben andere, aber ähnliche Vorschriften und befürworten dieselben.

Nur Waadt, Neuenburg, Freiburg und Genf sprechen sich für den »Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit« aus: es sind bezeichnenderweise gerade die 4 Kantone der französischen Schweiz.

Der thatsächliche Zustand, welchem gegenüber in der nächsten Zeit die Bundesversammlung Stellung zu nehmen haben wird, ist also der, dass nach Lage der kantonalen Gesetzgebungen und der kantonalen Erfahrungen die weitaus überwiegende Ansicht sei es gegen die bisherige Auffassung des Bundesrathes läuft, derzufolge Art. 31 solche Vorschriften verbiete, sei es gegen die Bundesverfassung selber, indem diese ihren »Grundsatz« in Gegensatz zu der Zweckmässigkeit des praktischen Lebens stellt. Eine kleinere Zahl von Kantonen ist dem Entscheide der Bundesbehörde gewichen: andere, wie Bern, sind an die höhere Bundesinstanz gegangen; die Mehrzahl ist, mangels eines sie direkt treffenden Entscheides, beim alten stehen geblieben.

Alle erwarten jetzt die Entscheidung der Bundesversammlung.

VIII.

Ich würde das Material ungebührlich häufen, wollte ich die Gesammtheit der ergangenen Entscheide über Art. 31 der Bundesverfassung hier reproduciren. Es muss bei einigen

andern Fällen, die für andere Kategorien typisch sind, sein Bewenden haben.

Zu Anfang des Jahres 1881 [1]) stellte ein auswärtiger Apotheker (aus dem Thurgau gebürtig, in Genf wohnhaft) an die Regierung von Zürich das Gesuch, ihm die Bewilligung zur Errichtung einer homöopathischen, eventuell auch allopathischen Apotheke in der Stadt Zürich zu ertheilen. Er stützte sich darauf, dass er in Zürich die Prüfung zur Ausübung des Apothekerberufes bestanden habe. Am 16. April 1881 wies die Regierung von Zürich das Gesuch ab, gemäss dem in Zürich noch bestehenden Konzessionssystem für Apotheken, mit der Begründung, dass in der Stadt Zürich bereits elf öffentliche Apotheken bestehen und ein Bedürfniss für eine zwölfte fehle. Hiegegen recurrirte der Apotheker an den Bundesrath und machte Art. 31 der Bundesverfassung geltend. Die Regierung von Zürich dagegen berief sich darauf, dass Recurrent nicht schlechter behandelt worden sei als jeder Kantonsbürger, nämlich nach dem kantonalen Medicinalgesetz vom 2. Okt. 1854. Dagegen treffe hier Art. 31 der Bundesverfassung nicht zu, weil (wie wohl etwas unglücklich behauptet wurde) es sich beim Apothekerberuf weder um Handel noch Gewerbe handle, da »der richtige Apotheker nicht vorzugsweise Handels- oder Geschäftsmann sei«, sein Beruf vielmehr »durchaus zu den wissenschaftlichen gehöre«. Er theile die Verantwortlichkeit für die Behandlung der Kranken mit dem Arzte; daher seien die weitgehenden Kontrolen hier gerechtfertigt.

Der Bundesrath, welcher wiederholt den Grundsatz aufgestellt, es falle der Apothekerberuf unter Art. 31, und daher dürfe von den Kantonen die Frage des Bedürfnisses gegen einen Bewerber nicht geltend gemacht werden, gab durch Entscheidung vom 28. Juni 1881 dem Recurrenten in der Hauptfrage Recht.

Doch angesichts dieses bundesräthlichen Entscheides liegt wiederum der Zweifel vor uns: wenn der am modernsten entwickelte Kanton der Schweiz die alte Bestimmung über das

1) Schweiz. Bundesblatt 1881, III, 671.

Apothekergewerbe durch die gewerbefreiheitliche Strömung hindurch festgehalten hat und damit einen Schluss auf die bestehenden Anschauungen und Vorschriften der übrigen Schweizer Kantone, ähnlich wie bei dem vorhin erwähnten Gegenstande, zulässt, ja nahe legt, so darf man wohl fragen, ob sei es Art. 31 der Bundesverfassung richtig angewendet ist, sei es — wenn das bejaht wird —, ob dieser Artikel nicht der Vernunft der Sache und den verbreiteten Ueberzeugungen im Wege steht?

Abermals ein anderer Fall. Hier ist nicht die Entscheidung des Bundesrathes, sondern die Thatsache des Rekurses und seiner Begründung Gegenstand der Bedenken.

Die Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald genehmigte im Jahre 1716 folgendes Gesetz [1]):

»Dass keiner inskünftig kein Haus oder liegende Güter Gewalt haben solle zu kaufen oder an sich zu ziehen, er habe wenigstens der vierte Theil darauf zu bezahlen, oder er könne dafür Bürgschaft oder Versicherung zeigen; sonsten sollen solche Käuf' und Märkte ungültig sein.«

Ein Fabrikant in Kägiswyl, Kanton Unterwalden ob dem Wald, stellte bei der Regierung des Kantons am 6. Juli 1881 das Begehren um Aufhebung dieser Bestimmung, worauf natürlich der Regierungsrath erklären musste, dass er dazu nicht kompetent sei. Jetzt wandte sich Petent an den Bundesrath und verlangte Aufhebung des Gesetzes auf Grund von Art. 31 der Bundesverfassung. Denn es sei ein unbedingtes Requisit des freien Verkehres, dass die Gegenstände desselben frei veräussert werden dürften und dass der Kaufpreis nach Belieben der Kontrahenten ganz oder theilweise oder gar nicht baar erlegt werden dürfe. Durch das fragliche Gesetz werde dem weniger bemittelten Manne die Erwerbung von Grundeigenthum geradezu unmöglich. Die Regierung von Obwalden bestritt diesem Rekurse gegenüber zunächst, dass bei der Freiheit des »Handels« an Liegenschaften gedacht sei, weil das Wort »Handel« sich immer und bei allen Völkern nur auf

1) Bundesblatt 1882 I, 455.

Mobilien bezogen habe. Wenn man aber auch annehmen wollte, dass Art. 31 der Bundesverfassung auf den Verkauf von Liegenschaften sich beziehe, so müsste die angefochtene Bestimmung dennoch als eine zulässige Verfügung über die Ausübung des Handels anerkannt werden. Sie beeinträchtige den Grundsatz der Handelsfreiheit nicht im mindesten (?). Es sei niemand gehindert, seine Liegenschaft unter beliebigen Bedingungen zu verkaufen. Nur der Modus der Zahlung sei im Interesse des Landeskredits gesetzlich geordnet. Diese Vorschrift gehöre dem Civilrecht an und äussere ihren praktischen Werth im Hypothekarrechte, wonach die Hypotheken nicht $^3/_4$ des Liegenschaftswerthes überschreiten dürfen. Das Hypothekarrecht aber stehe den Kantonen zu (anders als das Obligationenrecht).

Der Bundesrath entschied hierauf: es sei das freilich eine Beschränkung, aber eine von denjenigen, welche durch die Bundesverfassung nicht ausgeschlossen, sondern »im Gegentheil zugelassen seien, so lange sie den Grundsatz der Handelsfreiheit nicht beeinträchtigen«. Aehnliche Bestimmungen finden sich in den Gesetzen des Bundes wie der Kantone. Dahin gehöre auch die im Eidg. Obligationenrecht (Art. 720) enthaltene Beschränkung in Bezug auf das Wechselrecht, die Bestimmung welche die Bezahlung einer Gültbriefschuld mit entlehntem Gelde verbietet. Speciell auf den Erwerb des Eigenthums an Liegenschaften beziehen sich die in verschiedenen Kantonen geltenden Vorschriften über Wiederlosung und Zugrecht (Bern und andere), ferner die Bestimmungen des französischen Rechts über die faculté de rachat u. s. w. Alle diese Fälle schränken entweder die persönliche Fähigkeit zum Eigenthumserwerb ein oder sie schreiben bestimmte Bedingungen vor, oder sie hindern die freie Verfügung über das erworbene Eigenthum, ohne dass desshalb die Behauptung aufgestellt worden sei, neben diesen Gesetzen könne die durch die Bundesverfassung garantirte Handelsfreiheit nicht bestehen. Der Rekurs wurde daher abgewiesen.

Die Frage bleibt übrig: steht es wirklich fest, dass der »Grundsatz der Handelsfreiheit« nach allgemeiner Ueberzeu-

gung durch jene Beschränkung nicht verletzt ist? und wo fängt denn die Verletzung dieses Grundsatzes an?

IX.

Endlich wegen kantonaler Besteuerung Beschwerden über Verletzung der Handelsfreiheit [1]).

Der Staatsrath des Kantons Neuenburg wendet sich an den Bundesrath mit einer Beschwerde über die hohen Hausirtaxen im Kanton Freiburg und zwar im Interesse eines Marchand-tailleur von Neuenburg. Dieser nimmt jährlich in freiburgischen Städten Kleiderbestellungen auf, indem er einen Angestellten mit Mustern dorthin schickt. Laut einem Briefe der Centralpolizei von Freiburg habe nun dieser Angestellte monatlich Fr. 241. 60 an Hausirtaxen zu bezahlen. (Im Kanton Neuenburg beständen gar keine Taxen derart.) Diese übermässigen Steuern seien im Widerspruch mit Art. 31.

Der Staatsrath von Freiburg entgegnete: laut Postulat der Bundesversammlung seien die Kantone berechtigt, von allen Hausirern eine Patenttaxe zu erheben. Was den Tarif dafür anlange, so können die zulässigen Grenzen nicht anlässlich eines einzelnen Rekurses, sondern nur durch ein Bundesgesetz festgestellt werden. Zürich und Aargau haben für das Aufsuchen von Bestellungen ein Maximum von Fr. 300, Bern ein solches von Fr. 200, wozu dann die Gemeindeabgaben kommen, die noch einmal so viel betragen, im Aargau sogar zweimal so viel. Das Maximum in Freiburg sei blos Fr. 120, wozu die Gemeindeabgaben treten. Dieses aber sei nicht zu hoch. Denn die reisenden Kaufleute machen an einem einzigen Tage wenigstens eben so viele Geschäfte als alle an einem kleinen Orte angesessenen Gewerbsleute, die den gleichen Artikel feilhalten: selbige müssten viel mehr bezahlen, als die Patenttaxe betrage.

Der Bundesrath entschied am 4. Januar 1881, dass zwar das Freiburgische Gesetz principiell mit der Bundesverfassung nicht collidire, dass aber die Höhe der von ihm aufgestellten

1) Schweiz. Bundesblatt 1881, II, 739, 743. 1882, I, 353.

Taxen und deren Anwendung im vorliegenden Falle, mit Art. 31 nicht zu vereinigen seien, weil sie die Gewerbefreiheit verletzen.

In derselben Zeit (14. Januar 1881) wurde ein fast identischer Fall aus Freiburg entschieden, den aber nicht der Staatsrath, sondern der geschädigte Buchhändler von Neuenburg vorbrachte und zwar in gleichem Sinne.

Wegen beider Fälle rekurrirte der Staatsrath von Freiburg an die Bundesversammlung, welche am 19. April 1881 vom Bundesrathe Bericht forderte. Die Freiburger Regierung wollte mit diesem Rekurse nicht sowohl eine andere Entscheidung für die beiden einzelnen Fälle; sie wollte vielmehr die Bundesbehörden veranlassen, bestimmte allgemeine Vorschriften über die Anwendbarkeit von Abgaben im Hausirgewerbe aufzustellen. Und auf Gleiches war eine um dieselbe Frist (27. Dez. 1881) der Bundesversammlung übermittelte Eingabe gerichtet, welche von 63 Firmen der Kantone Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Neuenburg unterzeichnet war. Es heisst darin: »Seit einiger Zeit sind in verschiedenen Kantonen Gesetze erlassen worden, durch welche die Handels- und Gewerbefreiheit stark beschränkt wird und Taxen verlangt werden, welche ein System der Abschliessung von Kanton zu Kanton und sogar von Gemeinde zu Gemeinde begründen. Diese Strömung steht in einem merkwürdigen Widerspruche zu den sonstigen Bestrebungen für Hebung des Verkehrs. Sie erklärt sich einerseits aus der Abneigung gegen den Hausirhandel und andererseits aus dem Bestreben, die ansässigen Geschäfte vor fremder Konkurrenz zu schützen«. Beides sei unrichtig; eine grosse Ungerechtigkeit liege aber darin, dass die ausländischen Reisenden gemäss den bestehenden internationalen Verträgen keine Patenttaxen zu bezahlen haben [1]).

---

1) Der neueste (unten citirte) Bericht der nationalräthlichen Kommission für Prüfung des schweizerischen Zolltarifs (10. März 1883) welcher den »Grundsatz der Handelsfreiheit« wenn nicht in den Worten, so doch in seinem Sinne gründlich verleugnet, will dieser Anomalie in der That abhelfen. Er wirft die Frage auf: »soll der ausländische Händler

Doch im Allgemeinen seien besondere Patenttaxen für das Hausiren und Aufnehmen von Bestellungen eine Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit: vollends bei der Höhe zu der sie gebracht sind. Für Aargau wird ein jährliches Maximum von 10,800 Fr., für Zürich ein jährliches Maximum von 7200 Fr. berechnet; in St. Gallen, Solothurn, Bern, Freiburg, Baselland, Graubünden, Genf sind die Taxen nicht eben so hoch, aber immerhin beträchtlich.

Die Petition schliesst mit dem Wunsche nach einer einheitlichen Gesetzgebung für die ganze Schweiz.

Der Bundesrath erklärt darauf: es könne kein Zweifel walten, dass gleichmässige Vorschriften über die Patenttaxen für die ganze Schweiz sehr erwünscht wären, aber der Bund sei nicht competent dazu. Nach Art. 3 der Bundesverfassung ist die Souveränetät der Kantone nur so weit beschränkt als sie durch die Bundesverfassung selbst dem Bunde übertragen ist: hinsichtlich der Besteuerung seien aber dem Bunde keine gesetzgeberischen Competenzen eingeräumt. Es bleibe daher beim bisherigen Zustande: dass der Bund den »Grundsatz der Freiheit« schützt gegen übermässige Taxen. Dieser Grundsatz sei beeinträchtigt, wenn dem Geschäftsmanne eine solche Patenttaxe aufgelegt wird, dass er den zu seinem Lebensunterhalte nöthigen Gewinn nicht mehr finden kann. »Wenn aber verlangt wird, dass in Rekursfällen mit dem principiellen Entscheide auch gleichzeitig die Höhe der zulässigen Taxen ausgesprochen werden soll, so ist es dem Bundesrathe einfach nicht möglich, einer solchen Erwartung zu genügen. Er kennt den Umfang des Verkehres der einzelnen Geschäftsleute nicht und ebenso nicht ihren möglichen Gewinn. Auch ist er mit

---

nicht gerade deshalb, weil er einen schweizerischen Steuerzahler schädigt, zu einer Steuer anderer Art d. i. Zoll verpflichtet sein?« Es gehört nicht hierher, zu erörtern, dass dieser Gedanke der Steuerausgleichung, auch abgesehen von dem Zusammenhange mit der Frage der Handelsfreiheit, eine etwas tiefere Behandlung des Wesens der Steuer und der neben einander bestehenden Steuersysteme erfordert, als es bei dieser summarischen Art des instinctiven Widerstrebens gegen die fremde Konkurrenz geschieht.

den Steuern in den Kantonen nicht vertraut, um zu wissen, wie viel Steuer der angesessene Inhaber eines ähnlichen Geschäftes zu bezahlen hätte.«

So weit der Bericht des Bundesrathes. Die Sache ist unterdessen auf dem alten Fleck geblieben und die Bundesbehörden entscheiden auf Anrufung, ob der »Grundsatz« von Art. 31 durch die Besteuerung im gegebenen Falle verletzt sei.

Das logische Ergebniss dieser Sachlage ist aber, dass die Fortdauer des bisherigen, verfassungsmässigen Zustandes die Dinge im Unklaren lässt, um dessentwillen weil die Grenze dunkel ist, wo der »Grundsatz der Gewerbefreiheit« durch die Steuer verletzt wird.

Denn gesetzt selbst, der Bund wäre, trotz der von ihm eingestandenen Unkenntniss der nothwendigen Einzelheiten, für manche extreme Fälle im Stande, die Verletzung von Art. 31 zu beweisen: so blieben alle nicht extremen Fälle übrig, bei welchen der Zweifel fortbestünde. Die richtige Abhülfe dieses Zustandes giebt der Bundesrath selber an, ohne indessen auf ihre demnächstige Durchführung hinzuweisen: es ist die Aenderung der Bundesverfassung behufs Schaffung einer neuen Kompetenz für ein einheitliches schweizerisches Gesetz der Art.

An diesem Punkte ist es aber auch, wo sich die Aussicht öffnet für die ganze Angelegenheit, über welche wir hier reden.

X.

Der Artikel 31 der Bundesverfassung ist in der That der embryonische Ausdruck einer Kompetenz, welche positiv und direkt, nach Lage der particularistischen Elemente im Schweizerischen Staatsleben, nicht zu erringen war, welche daher in dieser mittelbaren Gestalt sich Geltung zu verschaffen suchte. Man konnte nicht erklären (die Erfahrungen mit dem ersten Verfassungsentwurf von 1872 haben an anderen Materien das genügend bewiesen): »der Bund erlässt fortan die Gesetze zur Regelung von Gewerbe und Handel«, womit zugleich von selber der Gedanke der Einheit der Ordnung für die ganze Schweiz im Gegensatze zu kantonalen Schranken

sichergestellt war. Man durfte das nicht wagen, oder man glaubte, es nicht wagen zu dürfen; daher suchte man den »Grundsatz« der Handels- und Gewerbefreiheit sicherzustellen. Vielleicht geschah es mit nicht ganz deutlichem Bewusstsein von den Schwierigkeiten welche aus dieser Declaration deshalb entspringen mussten, weil der »Grundsatz« nicht ein Grundsatz, sondern ein Problem ist. Aber die Schwierigkeiten müssen sich jetzt immer mehr enthüllen, da die freiheitliche Strömung augenscheinlich sich geändert hat, da an allen Punkten das Bedürfniss einer Grenzberichtigung eintritt, da auch das, was so lange mit dem »Grundsatze« übereinstimmte, jetzt nicht mehr damit übereinstimmt, weil neue Bedürfnisse sich eingestellt haben, weil dadurch die Einschränkungen des »Grundsatzes« intensiv und extensiv zugenommen haben.

Erklärt doch der neueste Bericht der nationalräthlichen Kommission für Prüfung des neuen schweizerischen Zolltarifes (vom 10. März 1883) an seiner Spitze, indem er das Motto aus dem Aufsatze eines Franzosen entlehnt: »Der Grundsatz der Handelsfreiheit ist nicht ein absoluter und unveränderlicher Grundsatz und diese Freiheit ist wie alle andern Freiheiten, wie alle Institutionen dieser Welt, durch die Umstände bedingt.«

Was will dann aber ein solcher Grundsatz in den Paragraphen einer Staats-Verfassung? Diese sollte dazu bestimmt sein, feste Linien zu ziehen für die Art und Weise, wie sich die Staatsgewalt aufbaut, wie sich die einzelnen Aufgaben gliedern in den Händen der verfügbaren Organe: sie mag auch in das Materielle der einzelnen Staatszwecke eingehen und hier Zielpunkte aufstellen, an denen die Gesetzgebung und Verwaltung zu arbeiten hat. Indessen nicht nur, dass solche materiellen Verfassungselemente damit sich selber schon als flüchtige Bestandtheile kennzeichnen, welche in kurzer Frist einer neuen Verfassung oder neuen Paragraphen Platz machen müssen: es ist auch zu verlangen, dass sie solche Gestalt haben, wie sie für jeden Rechtssatz erforderlich ist, nämlich die, welche einen klar umgrenzten Sinn des öffentlichen Gebotes einschliesst. Wenn man z. B. als Abschlagszahlung auf ein

künftiges eidgenössisches Strafrecht zunächst einen Artikel in die Bundesverfassung aufnimmt, welcher die Todesstrafe abschafft, so ist das wenigstens ein deutlicher Satz, wenn er auch von der Zeitströmung schon nach einigen Jahren fortgeweht wird. Der »Grundsatz der Gewerbefreiheit« ist aber solch deutlicher Satz eben so wenig wie etwa der »Grundsatz des humanen Strafrechts.«

Eine eigenthümliche Gefahr kommt hinzu, den bestehenden Zustand der Bundesverfassung und ihrer Auslegung doppelt bedenklich erscheinen zu lassen. Wenn man nämlich die Nothwendigkeit begreift und unterstützt, dem nationalen Verkehrsleben ein gemeinsames nationales Verkehrsrecht nach allen Richtungen zu schaffen, wenn man in dem Partikularismus der Kantone einen zwar historisch tief begründeten und ehrwürdigen, aber dennoch unhaltbaren Widerstand gegen diese Nothwendigkeit findet: so wird man es gerade von solchem Standpunkte aus besonders lebhaft bedauern müssen, dass die verzwickte Situation, welche durch Art. 31 der Bundesverfassung herbeigeführt ist, möglicherweise die Kantone zu Märtyrern für eine gute und vernünftige Sache im Kampfe gegen die Judicatur der Bundesbehörden werden lässt und auf diese Weise den unzeitgemäss gewordenen Partikularismus im öffentlichen Ansehen kräftigt. Etwas der Art scheint mir gegenwärtig in dem Falle der kantonalen Brodpolizeigesetze vorzuliegen, sofern die Bundesversammlung sich der bisherigen Auffassung des Bundesrathes anschliessen sollte, und dieses vielleicht mit dem juristisch haltbaren Grunde thun dürfte, dass die Art, wie der »Grundsatz der Gewerbefreiheit« in den Jahren 1872 bis 1874 bei Berathung der Bundesverfassung verstanden worden sei, wirklich solche Einschränkungen, wie die fraglichen, ausschliesse. Sollte eine solche juristische Correktheit erwiesen werden können, was immerhin möglich ist, so hätte es ja freilich seine Berechtigung, von der objektiven Interpretation des eidgenössischen Rechtes im Gegensatze zu den wechselnden Zeitströmungen mit dem Stolze des Juristen zu reden. Aber desto mehr wäre damit dasjenige bewiesen, was ich hier habe zeigen wollen: dass solche Schlagworte, die ihrerseits nichts

weiter sind als der Niederschlag einer wechselnden Stimmung, sich nicht zu Rechtsparagraphen, am wenigsten zu Verfassungsparagraphen, eignen.

Was jedes Gesetz und vollends jede Verfassung zu thun berufen ist, das ist: sie sollen die Bahn für die fortschreitende Erkenntniss und für die darauf gegründeten öffentlichen Massregeln nicht verrammeln; ihre Schöpfer sollen jene objektive Kühle, welche der Jurist gegenüber der lex lata sucht, gegenüber der lex ferenda besitzen, damit der Eindruck des Momentes, der schädlich genug bei der Beurtheilung des einzelnen Falles wirkt, nicht gegenüber der Gesammtheit der künftigen Fälle das Urtheil, die unbefangene Würdigung der Bedürfnisse in Fesseln schlage.

Welches die Form sei, die bei einer künftigen Revision der Bundesverfassung der Art. 31 anzunehmen habe, ist angesichts der politischen Schwierigkeiten bei jeder Fortentwicklung des Schweizerischen Bundesstaates schwer zu bestimmen: so viel aber scheint einleuchtend, der »Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit« muss beseitigt werden. Und es ist eben so sicher, dass, wenn einmal die partikularistischen Mühsale überwunden sind, die richtige Gestalt dieses Artikels nur die sein kann, wie sie in den Paragraphen der Deutschen Reichsverfassung vorgezeichnet ist. Das heisst mit andern Worten: die Einheit des nationalen Verkehrsgebietes wird gesichert durch einheitliche Bundesgesetze, der Inhalt dieser Bundesgesetze aber wird gefunden durch die freie Ansicht der Zweckmässigkeit und nichts weiter.

XI.

Das Voraufgehende war niedergeschrieben, als die Bundesversammlung zu Bern im Frühjahr sich versammelte. Als höhere Instanz gegen den Bundesrath angerufen, haben nun beide Räthe der Bundesversammlung, der Nationalrath am 2. April, der Ständerath am 9. April d. J., auf Antrag ihrer Kommissionen mit Einstimmigkeit gegen den Bundesrath und für die kantonalen Bestimmungen über das obligatorische Brodgewicht entschieden. »Die Forderung eines bestimmten Brodge-

wichts verletzt das Princip der Gewerbefreiheit durchaus nicht», meint der Berichterstatter des Nationalrathes, im Gegensatze zu der bisher herrschenden Auffassung des Bundesrathes. Diesem letzteren, heisst es weiter, könne man keinen Vorwurf machen, weil er sich mit seinen früheren Entscheiden in Uebereinstimmung befindet. Doch jetzt werde die Bundesversammlung in Stand gesetzt, die Frage principiell zu lösen und diese principielle Lösung ist folgende. Den Kantonen ist gestattet, Verfügungen über Handel und Verkehr zu erlassen; diese Verfügungen dürfen aber nur die Art und Weise des Verkehrs betreffen: die Bestimmungen des Kanton Bern über das Brodgewicht erfüllen diese Anforderung, sie beschränken nicht das Gewerbe selbst. — Im Ständerath (dem Staatenhause der Eidgenossenschaft) wurde gleichfalls ohne Diskussion für den Kanton Bern entschieden, und von dem Referenten noch hervorgehoben, dass die züricherischen Gesundheitsbehörden zahlreiche Vorstellungen gegen den bundesräthlichen Entscheid gemacht haben.

Wer hat nun Recht? Die »principielle Lösung der Frage«, von welcher die Kommission des Nationalrathes spricht, kann natürlich nichts weiter bedeuten als dass die Bundesversammlung die höchste Instanz für die Auslegung des Art. 31 der Bundesverfassung ist und ihre Entscheidung als Präjudiz für kommende Fälle gilt. In einem höheren Sinne, d. h. unabhängig von diesem Instanzenzuge des positiven Rechts und im Sinne der Wissenschaft, ist dieses ebensowenig eine »principielle Lösung« als die Entscheidung des Bundesraths. Der Unterschied besteht lediglich darin, dass der Bundesrath, was er in seiner Botschaft der Bundesversammlung ans Herz legt, von der gegenwärtigen Zeitströmung unbeeinflusst und im Geiste der Gesetzgeber von 1874, d. h. gemäss der Zeitströmung von 1874, entschieden hat, die Bundesversammlung aber gemäss der Zeitströmung von 1883. Sachlich wird diejenige Entscheidung die bessere sein, welche — von allen principiellen Lösungen absehend — den Bedürfnissen am besten entgegenkommt; juristisch diejenige, welche am treuesten und konsequentesten den Sinn des Gesetzes vertritt. Lassen sich

diese beiden Anforderungen nicht vereinigen, so muss dem andersartigen Bedürfnisse der Sache die juristische Form weichen; und ist vollends diese juristische Form in dem Paragraphen einer Verfassung niedergelegt, so soll man diesen Paragraphen ändern.

Im vorliegenden Falle ist aber, wie wir wissen, die Sachlage nicht so einfach. Der dehnbare Charakter des fraglichen Paragraphen macht es von vornherein zweifelhaft, was man sich bei seinem Erlass gedacht, welche Grenzen man für die »Freiheit« im Einzelnen gezogen haben wollte: denn nur eine detaillirte »Gewerbeordnung«, und selbst kaum diese, kann alles dasjenige im Einzelnen feststellen, was zur Einschränkung der »Gewerbefreiheit« erforderlich erachtet wird. Die Folge davon ist jetzt die, dass jedes kantonale Gesetz, welches sich durch irgend einen juristischen Kopf in Beziehung zu Art. 31 der Bundesverfassung bringen lässt, etwa ein neues Wuchergesetz, ein Börsengesetz, wie sie der Kanton Zürich gegenwärtig in Kraft setzen will, auf Grund der Bundesverfassung vor Bundesrath und Bundesversammlung beanstandet werden kann, um dann etwa je nach Zeitströmungen, je nach dem verschiedenen Befinden der Instanzen, anerkannt oder hinweggeräumt zu werden.

Sollten sich aber derartige Erfahrungen häufen, so würden dieselben dazu beitragen — und das wäre der wünschenswertheste Erfolg —, dass man sich von der Lückenhaftigkeit des herrschenden Zustandes überzeugte, dass man die Vollendung der Einheit im Verkehrsrechte als eine Nothwendigkeit ins Auge fasste, für welche der heutige Art. 31 nur die embryonische Vorbereitung ist.

XII.

Es mag schliesslich und episodisch noch darauf hingedeutet werden, dass die in der Schweiz, wie im Deutschen Reiche, überhandnehmende Gegenströmung gegen die individualistischen Reformen der sechziger und siebziger Jahre, zwar im Einzelnen berechtigt, in manchem andern nur alte Täuschungen zurückruft. Als Beispiel, zumal wegen der nahen Analogie

zu Deutschen Verhältnissen, sei hier die Freiheit der Verehelichung erwähnt.

Art. 54 der Bundesverfassung von 1874 sagt:

»Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes: dieses Recht darf weder aus kirchlichen noch aus ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.«

Gegenüber einer Anregung im Grossen Rath von Luzern, Beschränkungen der Ehefreiheit wieder einzuführen, ist ganz neuerdings der Beweis aus den Thatsachen erbracht, dass die Freiheit der Verehelichung jene schädlichen Folgen nicht gehabt hat, welche man ihr zuzuschreiben geneigt ist [1]).

Bis zum Jahre 1874, also bis die Bundesverfassung die Freiheit einführte, hatte der Kanton Luzern, gleich der Mehrzahl der andern Kantone, die gesetzliche Bestimmung, die Ehebewilligung sei zu verweigern »denjenigen Mannspersonen, hinsichtlich deren die begründete Besorgniss obwaltet, dass sie mit ihrer Familie der Heimatgemeinde zur Last fallen werden, indem sie kein hinlängliches, eigenthümliches Vermögen besitzen oder in Abgang desselben nicht nachweisen können, dass sie durch einen Gewerb oder andern Verdienst eine allfällige Nachkommenschaft, ihrer Heimatgemeinde unbeschadet, auf eine ehrliche Weise zu ernähren und gehöriger Maassen zu erziehen im Stande sind, oder wenn sie auch einiges Vermögen oder einen Verdienst haben, aber einen solchen liederlichen Lebenswandel führen, der einen künftigen Nothstand befürchten lässt«.

Andere Kantone, wie Genf, Waadt, Thurgau, Aargau, Zürich, Solothurn, hatten derartige Beschränkungen schon aufgehoben ehe die Bundesverfassung dieselben für die ganze Schweiz abschaffte.

Die Statistik der Gemeindehaushaltungen zeigt nun, dass die Zunahme der Armenlasten im Kanton Luzern in den Jahren 1875—1880 nicht stärker sondern schwächer war als in den voraufgehenden Jahren 1870—1874, und dass sie im

1) Dr. Weibel, die Ehefreiheit und ihre Beschränkung. Luzern 1883.

Kanton Luzern 1870—1874 nicht geringer war als in den Kantonen mit Ehefreiheit während der gleichen Jahre. Die sämmtlichen Gemeinden des Kanton Luzern gaben für Armenzwecke aus:

Jahr		Betrag	
1870	. .	880,000 Fr.	1870/74 Steigerung um 30 p.cent.
1871	. .	951,000 »	
1873	. .	1,077,000 »	
1874	. .	1,142,000 »	
1875	. .	1,126,000 »	1874/80 Steigerung um 8 p.cent.
1876	. .	1,014,000 »	
1880	. .	1,248,000 »	

Unter den Kantonen, welche Ehefreiheit schon vor 1874 besassen, hat Zürich in den Jahren 1870/74 eine Steigerung der Armenlasten von 859,000 Fr. auf 1,003,000 Fr., d. h. um 17 p.cent (gegen 30 p.cent in Luzern); während derselben Jahre Solothurn von 97,000 Fr. auf 114,000 Fr., d. h. um 17 p.cent ebenfalls. Aargau hat 1870/74 freilich eine stärkere Zunahme, von 607,000 Fr. auf 851,000 Fr., also um 40 p.cent, indessen während der folgenden 4 Jahre (1875/78) bleibt die Ziffer von 1874 fast constant; sie sinkt sogar auf 826,000 Fr. im J. 1876 und steigt nur bis auf 870,000 Fr. im Jahre 1878.

Betrachten wir die Ziffern der Bevölkerungsstatistik, so finden wir, dass die Trauungen im Kanton Luzern, nachdem die neue Bundesverfassung eine augenscheinliche Wirkung in den beiden ersten Jahren ihrer Geltung ausgeübt — aber wohl Hand in Hand mit der damaligen Gunst der wirthschaftlichen Zustände —, seit 1875 fortwährend abgenommen haben, so sehr, dass die Ziffer von 1881 bedeutend unter der Ziffer von 1867 steht. Die Zahlen waren folgende:

1867	906
1871	1039
1872	1150
1874	1681
1875	1587
1876	1094
1879	754
1881	743.

Daneben ist es doppelt bemerkenswerth, dass die Zahl der unehelichen Geburten von 15,3% in den Jahren 1861/65, von 12,4% in den Jahren 1866/70, von 8,2% im Jahre 1873, auf 4,9% im Jahre 1875, auf 4,5% im Jahre 1879 herabgegangen ist, d. h. auf die Durchschnittsziffer für die ganze Schweiz. Während der Jahre 1861/65 wurden im Kanton Luzern 2607 uneheliche Kinder geboren, in den Jahren 1876 bis 1880 bloss 1012.

Diese Ziffern sind nicht erschöpfend, sie genügen aber als Warnung dagegen, dass man in der augenblicklichen Verstimmung über die herrschenden Missstände auch nach dieser Seite hin glaubt das Heil in alten, doch nicht bewährten Massregeln abermals suchen zu dürfen.

Nicht die einseitige Vorliebe für die Freiheit, aber ebensowenig die Vorliebe für das Gegentheil, — nur die unbefangene Würdigung des Zweckmässigen wird Heil bringen und wird Bestand haben.

Hottingen-Zürich, 15. April 1883.

Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfes.

Von **A. Schäffle.**

Zweiter Artikel.

III. Der oberste Grundsatz der Deckung des Staatsbedarfes

muss auch für die Wahl ordentlicher und ausserordentlicher Deckung und für das Ausmass der einen und anderen entscheidend werden. Und dieser oberste Grundsatz kann weder ein beschränkt finanzwirthschaftlicher, gar fiscaler, noch auch ein bloss volkswirthschaftlicher sein. Er muss die gleichgewichtig mitbestimmenden rein staatlichen (politischen) Deckungsmotive mitenthalten und darf sich nicht dagegen verschliessen, dass ausserwirthschaftliche und ausserstaatliche Rücksichten auch bei der in erster Linie staatlichen und wirthschaftlichen Frage der Deckung des Finanzbedarfes mitbestimmend wirken sollen.

Der oberste Deckungsgrundsatz wird — nur scheinbar vag — dahin lauten: Deckung des einmal gegebenen und durch anderweitige Bedarfskürzungen nicht zu schmälernden Bedarfes auf die dem untheilbaren Gesammtleben der Nation unter geschichtlich gegebenen Umständen förderlichste oder doch mindest nachtheilige Weise, also ganz oder theilweise aus ordentlichen Einnahmen, wenn so —, ganz oder theilweise aus ausserordent-

lichen Deckungsmitteln, wenn durch sie der Nation für Gegenwart und Zukunft besser gedient wird.

Danach richtet sich auch — um es zur Vervollständigung zu sagen — die Wahl je unter den ausserordentlichen und je unter den ordentlichen Deckungsmitteln selbst, z. B. die relativ grössere Ausdehnung der directen oder der indirecten Steuern, die Bevorzugung der Zubussen oder der Zwangsbeitreibungen oder der Darlehen.

Angewendet auf den vermeintlichen Interessengegensatz zwischen Gegenwart und Zukunft giebt dieser Grundsatz die andere Formulirung, dass diejenige Deckung, welche Gegenwart und Zukunft des Volkes, in erster Linie politisch und volkswirthschaftlich, dann auch sonst, am meisten fördert oder am mindesten gefährdet, zu wählen ist. Das kann bald durch vorwiegende ordentliche Deckung, jetzt hauptsächlich »Steuerdeckung« bald durch vorwiegende ausserordentliche Deckung, bald durch Eigendeckung bald durch Hülfsdeckung, bald durch Stamm- bald durch Einnahmedeckung geschehen.

Selbst die eigenmächtige Unterlassung von ordentlichen Deckungen, z. B. der Gehalts- und der Zinszahlung im Staatsbankerott, kann im äussersten Fall mehr gerechtfertigt sein als ausserordentliche Zwangsbeitreibung von Steuern. Auch die ausserordentlichste Deckungsmassregel ist jenem Grundsatz zu unterstellen.

Obiger Grundsatz umschliesst wirklich die Gesammtheit der für die Wahl der Bedarfsdeckung massgebenden Gesichtspunkte. Namentlich entzieht er die Finanzpolitik dem tief in die Irre führenden Einfluss der beschränkten Ansicht, dass für die Deckungspolitik nur wirthschaftliche — seien es rein finanz- oder allgemein volkswirthschaftliche — Gesichtspunkte, nicht auch Rücksichten des Staats- und alles übrigen Gesellschaftslebens massgebend seien. Das aber ist von besonderer Wichtigkeit. Die Deckungsmittel, ausserordentliche wie ordentliche, wollen vom allgemein politischen Standpunkt aus, d. h. nach der Gesammtheit aller für den Staatsmann beachtenswerthen Voraussetzungen und Wirkungen, gewürdigt sein. Es giebt eben auch in dieser Frage keine autonome Finanzwissen-

schaft und Nationalökonomie, welche mittelst einer doktrinären Vereinzelung der im Leben neben- und miteinander wirkenden ausserwirthschaftlichen wie wirthschaftlichen Factoren die Entscheidung nur vom finanzwirthschaftlichen oder vom »allgemein volkswirthschaftlichen« Standpunkt aus zu geben befugt wäre. Solche einseitige Entscheidungen können und dürfen nicht nur die Staatsmänner nicht annehmen, sie sind auch »wissenschaftlich« einseitig und beschränkt. Die volkswirthschaftliche Beurtheilung ist eine der nächstliegenden, weil die Finanz einen integrirenden Bestandtheil des gesammten Wirthschaftslebens bildet. Nicht minder naheliegend für die staatliche Praxis, sogar näher liegend, ist die politische Beurtheilung; denn die Finanz ist für den Staatsmann in erster Linie ein integrirender Theil des Staatslebens. Eine nähere Betrachtung zeigt auch, dass allgemein politische Erwägungen in Fragen der Deckung meist sogar schärfer und unzweifelhafter den Ausschlag geben, als »rein« volkswirthschaftliche Gesichtspunkte.

Stellen wir uns demgemäss zuvörderst mit wenigen Betrachtungen auf den allgemein politischen Standpunkt. Auf diesem erscheinen Deckungen, die volkswirthschaftlich an sich sehr wohl gerechtfertigt sein können, dennoch oft ganz oder für längere Zeit ausgeschlossen.

Der ausserordentliche, übrigens auch der ordentliche Bedarf, pflegt bei äusserem Krieg und Angesichts drohender Unruhen, in Perioden des Misswachses und der wirthschaftlichen Krisis, eher zu steigen als zu fallen. In diesem Falle kann ausserordentliche Kreditdeckung selbst dann nöthig sein, wenn die Steuerkraft auch nur wenig angespannt ist, ja, selbst dann, wenn durch Steuererhöhung die nutzlose Privatverzehrung der Steuerzahler ohne jeden volkswirthschaftlichen Schaden eingeengt werden würde. In solchen Zeiten hat kaum je ein Staatsmann den Muth starker Erhöhung der Steuern gehabt, er hat wohl eher dem in solcher Zeit gebieterischen Verlangen nach Steuererleichterungen klug nachgegeben. Wenn er in Beiden nicht weiter gieng als schlechthin nothwendig war, so hat er pflichtmässig gehandelt. Denn die Erhaltung des Volkes

vom Staate aus ist nur möglich, wenn man einen der Staatsgewalt überlegenen Widerstand der Steuerkräfte[1], einen Widerstand, der in Revolution ausbrechend oder nothwendige Actionen hindernd den unvermeidlichen ausserordentlichen Staatsbedarf selbst sofort ins Vielfache und völlig nutzlos steigern würde, auf die Dauer der Gefahr zu umgehen weiss. Die Leihkapitale, welche freiwillig dem Staate sich anbieten, bereiten vorläufig keine Verlegenheit und Gefahr. Diese politische Erwägung muss wohl immer ein ebenso gewichtiger Grund der Anlehensdeckung in Zeiten der äusseren Gefahr und der inneren Zerrüttung sein, wie das Interesse volkswirthschaftlicher Schonung der Steuerkräfte; gegenwärtig wird in Frankreich zur Befestigung der Republick nicht bloss die Rentenreduktion, welche vielleicht 70 Mill. Fr. jährlich ersparen würde, sondern auch die allgemeine Einkommenssteuer einer doch gewiss sehr steuerfähigen Bevölkerung vermieden, vom Standpunkt der — Republikaner vielleicht mit Grund.

In Zeiten der geschilderten Art steht oft Kredit gar nicht zu Gebot. Alsdann werden eben die übrigen Eigen- und Hülfsdeckungen zwingender Art gewählt werden, und zwar in der Auswahl, welche den relativ geringsten Widerstand in Zeiten innerer und äusserer Gefahr hervorrufen. Eine allgemein empfindliche Steuererhöhung wird vermieden werden.

Ist einmal ausserordentlicher Zwang durch Militär- und Steuergewalt nicht zu vermeiden, so wird er als harte Gewalt lieber dem Feinde auferlegt, welchen man ohnehin niederzuwerfen oder schon niedergeworfen hat; man erhebt Contributionen und legt Kriegsentschädigungen auf. Oder es wird nur unmerkliche Gewalt, *douce violence*, geübt, indem man mittelst der Währungs- nicht mittelst der Steuer-Gewalt Papiergeld an zahlungsstatt in den Verkehr einträufelt und Schulden zahlt. Oder man verhüllt die ausserordentliche Steuer unter dem Versprechen der Heimzahlung oder der Erleichterung der Folgejahre in Form der Zwangsanlehen und »Steueranticipationen«. Oder man

1) Vrgl. m. »Steuerpolitik« S. 164 ff.

contribuirt nicht die einzelnen Steuerpflichtigen, sondern die Korporationen, Stiftungen, Fonde, unterworfene Provinzen, Klassen und *socii*, welche keinen Widerstand leisten können und etwa noch Kredit haben. Oder man erhöht nur die Steuern, welche hauptsächlich von vermögenden und konservativen Volksschichten, den ruhigen Bürgern, getragen werden, z. B. durch Zuschläge zu den Einkommenssteuern und Vermögenssteuern, zu den Besitzwechselgebühren. Oder man stellt die allgemeineren Zuschläge als »provisorisch« dar. Oder man umgeht die Steuererhöhung durch eigenmächtige Abwälzung auf die Gläubiger, durch Unterlassung vertragsmässig begründeter ausserordentlicher und ordentlicher Zins- und Tilgungsbedarfe im Staatsbankerott, welcher wie eine Vermögenssteuer der Gläubiger wirkt. Alle diese Massregeln können mehr oder weniger schimpflich sein, wenn gleich die Schande oft nicht die jetzige Regierung treffen sollte, und »volkswirthschaftlich« werden sie entweder nur nebenbei begründet werden können, oder sogar verwerflich sein, namentlich auch was die Maxime der absoluten Schonung der Vermögensstämme des Volkes betrifft. Allein politisch können sie unmittelbar, finanziell auch mittelbar — nämlich durch Verhütung eines bei Steigerung der allgemeinen Erschütterung nach höheren ausserordentlichen Bedarfes — geradezu geboten sein. Die Fortexistenz des Staates und der Nation dem Feinde gegenüber und die Vermeidung der inneren Zerrüttung sind sehr oft das weit überragende Interesse gegenüber volkswirthschaftlichen Abnormitäten der Deckung sowohl ordentlicher als ausserordentlicher Bedarfe.

Uebrigens darf man nicht glauben, dass die Politik nur in Krieg und Revolution die Wahl der Deckungsmittel beeinflusse. Das ganze Verfassungssystem kann fortlaufend Widerstände gegen die dem ordentlichen und ausserordentlichen Bedarf volkswirthschaftlich entsprechende Steigerung der Steuern begünstigen, Widerstände, welche zunächst nicht zu überwinden sind, ohne grössere Uebel herbeizuführen. Alsdann können gewisse ausserordentliche Deckungen, die volkswirthschaftlich bedenklich sind, unvermeidlich sein.

Was die ordentlichen Deckungsmittel selbst betrifft, so ist die Wahl zwischen directen und indirecten Steuern, dann die Wahl zwischen Steuer-, Regal- und Domanialdeckung keineswegs eine »rein volkswirthschaftliche« Frage, auch nicht eine »Gerechtigkeitsfrage«, so sehr die politische Heuchelei auf allen Seiten sich zu diesem Scheine anlässt. Es handelt sich für die Regierung darum, die Widerstände, welche die Staatsgewalt bei den wählerisch einflussreichen Steuerkräften findet, zu mindern. Und dies mit vollem Grund dann, wenn eine Schwächung der Staatsgewalt wirklich droht, obwohl die Nation eben eine starke Staatsgewalt haben muss und eine solche anders nicht behaupten kann. In rein politischer Position wird heutzutage ein Staatsmann mit weit mehr Erfolg die Rechtfertigung gewisser indirecter Steuern erreichen, als durch den »rein volkswirthschaftlichen« Zank mit den Interessen und Parteien. Er wird dabei nur wollen, was seine Gegner, denen Erzeugung von politischer Erregung oft die Hauptsache ist, auch sich erlauben; auch solchen Parteien, welche die directe Besteuerung auf ihre Fahne schreiben, ist es im Grunde mehr um politische Macht gegen die Regierung als um »Gerechtigkeit« und »rein volkswirthschaftliche« Entwickelung des Steuersystems zu thun. Wer eine »starke Monarchie« will, wird eine Vorliebe für indirecte Steuern haben und kann sie durch offen politische Motivirung wohl immer eher rechtfertigen als durch »volkswirthschaftliche« Betheuerungen.

Doch genug hievon. Jedermann kann Dutzende von Motiven der praktischen Steuerpolitik mustern und wird dabei nicht wenige finden, welche unmittelbar dem Kreis ausserwirthschaftlicher Bestimmungsgründe angehören, und welche dennoch unter gegebenen Umständen sowohl im Frieden als im Krieg den Ausschlag geben müssen.

Der politische Gesichtspunkt schliesst die volkswirthschaftliche Rücksichtnahme nicht nur nicht aus, er fördert sie. Die ächt politische Auffassung des Deckungswesens leistet einer wirthschaftlich soliden Durchführung des Staatshaushaltes sogar entschiedenen Vorschub. Gerade vom politischen Gesichts-

punkt aus rechtfertigt sich für gewöhnliche Zeit jede Anstrengung, in erster Linie die ordentlichen Einnahmen, und zwar die directen Steuern und indirecten Abgaben in sachgemässem Verhältniss [1]), zu einer dem ordentlichen und ausserordentlichen Staatsbedarf periodenweise genügenden Entwickelung zu bringen, soweit nicht gewichtigere volkswirthschaftliche und nichtwirthschaftliche Gesichtspunkte dies verbieten. Denn ein Staat geht um so sicherer den nationalen und internationalen Daseinskämpfen entgegen, je mehr er die nützlichen Staatseinrichtungen vorher entwickelt, je mehr er die Nation durch gute Entwickelung des Steuersystems an regelmässige Opfer für die gemeinsam befriedigten ordentlichen und ausserordentlichen Bedürfnisse gewöhnt hat, je billiger er die Nutzung amortisirter Verkehrs- und anderer Staatsanstalten tarifiren kann, und je weniger gross jener Theil der ordentlichen Einnahmen ist, welcher für die Verzinsung untilgbarer oder ungetilgt gebliebener Schuldenmassen vorweggenommen wird. Die ganze Erfüllung der Staatsaufgabe ist gefährdet, wenn in Folge ewigen Schuldenmachens die Steuerkraft im Bedarf der Staatsschuld aufgeht; den Steuerkräften kann dann der nothwendigste Staatsbedarf nicht mehr abgerungen werden. Der politische Standpunkt steht also dem masslosen Anwachsen ewiger Schulden absolut verbietend entgegen. Derselbe ist gegenüber dem Schuldenmachen mindestens ebenso rigoros, als es die »rein volkswirthschaftliche« Betrachtung je war oder sein wird.

Die starke Betonung der für die Finanzpolitik nahe liegenden ausserwirthschaftlichen, namentlich politischen Gesichtspunkte ist andererseits nicht so einseitig, um die selbstständige volkswirthschaftliche Erwägung bei der Wahl der verschiedenen Bedeckungsweisen zu unterschätzen. Vielmehr ist unbedingt anzuerkennen, dass bei der politischen Wahl der Deckungsweise die volkswirthschaftliche Rückwirkung voll und ganz mitberücksichtigt werden muss. Voll und ganz! Nicht bloss die Sorge für die Production in dem beschränkten

1) S. m. »Steuerpolitik« S. 90 ff.

Sinne fortdauernder Möglichkeit privatwirthschaftlicher Kapitalbildung liegt dem Staate ob. Auch die Rücksicht auf eine möglichst günstige Vertheilung der Güterbestände ins Vermögen und Einkommen der Bürger ist massgebend. Endlich ist die Abwendung von Noth und Bedrängniss in der persönlichen Konsumtion der Steuerträger bei der Wahl zwischen freier Bewerbung um Hülfsdeckungen und zwischen zwangsweisen Eigendeckungen mitentscheidend. Die Einwirkung auf eine möglichst günstige »Vertheilung des Nationaleinkommens«, auf Vermeidung der volkvernichtenden Scheidung der Nation in Rentner und Proletarier, auf niedrigen Zinsfuss und günstigen Lohnstand, kann dem Staat sogar näher liegen, als der Kummer um Kapitalbildung. Denn für letztere sorgen tausend Privatinteressen, nicht so für die richtige »Vertheilung.«

Der hier vertretene Standpunkt steht insbesondere jener einseitigen Auffassung (S. 316 f.) ferne, als ob es »volkswirthschaftlich gleichgültig« sei, ob man unerlässliche Staatsbedarfe durch Steuern, bezw. Steuererhöhungen, oder durch Anlehen decke. Diese Ansicht könnte aus der schon gepflogenen Erwägung, dass die Güter der Staatsconsumtion, wie man immer das Geld zur Anschaffung beibringe, stets dem Gütervorrath der Verwendungsperiode entnommen werden müssen, abgeleitet werden wollen. Sie wäre gründlich falsch. Es ist durchaus nicht gleichgültig, ob der Staat mit dem Steuer- oder mit dem Darlehenslöffel aus der Schüssel der Gütervorräthe der »Volkswirthschaft« schöpft, ob er vorläufige freiwillige Privatbelastung oder sofortige Steuerbelastung wählt. Die Volkswirthschaft ist ja eine Gliederung zahlloser Einzelnwirthschaften, von welchen die meisten Steuerzahler, wenigere Kapitalisten sind. Unter den letzteren können viele augenblicklich viel abgeben, während zahllose Steuerträger sehr viel mehr an den Staat nicht abgeben können, ohne mit den eigenen Wirthschaftsbedarfen in Noth, Bedrängniss und Verwirrung zu gerathen. Es ist schon deshalb nicht gleichgültig, ob man durch Darlehen disponibler Kapitale des In- und Auslandes mit Zustimmung der Darleiher oder ob man zwangsweise durch Steuern aus der Gesammtheit der inländischen Privat-

wirthschaften die Geldbedeckung für den Staatsbedarf beibringt, ob man im Falle der Steuerdeckung wohlhabendere oder darbende Volksschichten vorwiegend trifft.

Dies Alles vorausgeschickt und zugegeben ist es gleichwohl gar nicht leicht, im gegebenen Einzelnfalle darüber ins Reine zu kommen, was »rein volkswirthschaftlich«, und zwar mit Rücksicht auf Vertheilung und Consumtion ebenso wie mit Rücksicht auf Production, die richtigere Wahl sei.

Das Drückendere und Störendere, was die sofortige Ausdehnung der Zwangsbeitreibung zu haben scheint, wird sehr gemildert durch die Erwägung, dass die Eigendeckung bei — namentlich guter — Vertheilung der Steuern auf die viel grössere Masse aller Privatwirthschaften innerhalb gewisser Grenzen erträglich wird. Steuerdeckung kann also auch volkswirthschaftlich dem politischen Interesse, kein jetzt bewältigbares Hinderniss der Staatsentwickelung ausserordentlichen Anstrengungen der Zukunft zuzuweisen, entgegenkommen. Es ist keineswegs an und für sich ausgemacht, dass die für Steuern verwendeten Vermögens- und Einkommenstheile der Steuerträger regelmässiger kapitalisirt und nützlicher verwendet werden würden, als die im Kredit freiwillig zur Verfügung gestellten Geldkapitalien verwendet worden wären. Kommt eine nicht allzustarke ausserordentliche Steuerdeckung — durch Anwendung der unten erwähnten beweglichsten directen und indirecten Steuern — mit mässig erhöhten Steuerquoten auf die leistungsfähigen Schichten zu liegen, so ist Steuerdeckung gewiss einfacher und nicht drückender. Da diese starken Steuerkräfte regelmässig mindestens im Umfang der Steuer Kredit geniessen, so können dieselben äussersten Falles an Stelle des Staates eine mittelbare Kreditdeckung des Staatsbedarfes durchführen.

Für Hülfsdeckung durch Darlehen scheint zwar stets der Umstand zu sprechen, dass sie disponibeln, brach liegenden Gütervorräthen entnommen werden, welche freiwillig hergegeben und für die Wirthschaft der Darleiher entbehrlich sind. Allein auch bei der viel grösseren Zahl der Steuerträger giebt es disponible Vermögens- und Einkommenstheilchen, welche

vielleicht »unproductiver« verzehrt werden würden, als die disponiblen Leihkapitalwerthe bei Wahl der Kreditdeckung, und würden dieselben bei der grossen Masse der Steuerträger auch zu mässig erhöhtem Steuerfuss grosse Steuermehrerträge ergeben.

Die Production wird nicht unbedingt durch Kreditdeckung mehr als durch Steuerdeckung geschont und gefördert; denn die durch Staatsanlehen vorweggenommenen Kapitale würden vielleicht eher der Entwickelung der Production zugekommen sein, der Zinsfuss wäre vielleicht niedriger geblieben, wenn der Staat nicht riesige Summen vom Geldmarkt genommen hätte; weniger Störung und weitere Ausdehnung der Production wäre vielleicht die Folge gewesen. Wird der Zinsfuss der Staatsanlehen hoch, so ziehen wohl auch viele Unternehmer disponibles und sogar festes Kapital aus dem Geschäft, werden damit Rentner, drücken durch Veräusserung der Anlagekapitale den Werth der fixen Productionsanlagen. Die Zahl der unproductiven Zehrer kann steigen, die Productivität der Arbeitskraft einer Nation kann allmählig gestört werden. Auch die Besteuerten, bei welchen der Staat mehr als bisher vorweg nimmt, müssen ihren Konsum einschränken oder ihr Vermögen veräussern; aber es kommt darauf an, ob nicht eine sehr wohlthätige Einschränkung entbehrlicher Genüsse und unnöthiger »Nutzkapitale« bewirkt wird. Geschieht daher die Erhöhung in günstiger Zeit, nicht für zu grosse Beträge, nicht sprungweise, so wird die Steuerdeckung, selbst bei Steuererhöhung, der Production nicht nachtheiliger sein. Sie mag leicht ein viel geringeres Uebel sein gegenüber der Erschwerung der Lage der Zukunft durch die Rückwirkungen der Kreditdeckungen. Noch viel unbedenklicher stellt sich die Steuerdeckung auch der ausserordentlichen Bedarfe, wenn sie durch die Entwickelung der ordentlichen Steuererträge ohne ausserordentliche Steuererhöhungen möglich ist. Die Production wird nicht weiter eingeschränkt, die gegebene Richtung und Stärke des Konsums durch die Deckung ungünstig nicht beeinflusst.

Für die Vertheilung der Güter ins Vermögen und

Einkommen der Bürger scheint die Steuerdeckung günstiger zu sein; denn — sagt man — fortgesetzt angewendet hindert die Steuerdeckung eine Ausbildung des Rentnerlebens, verhütet sie die Steuerüberbürdung durch den Staatsschuldbedarf, wirkt sie auch dem Hochbleiben des Zinsfusses und dem Sinken des Lohnes entgegen. Genau betrachtet sind aber auch diese Sätze nicht schlechthin und für alle Fälle richtig, obgleich es auf den ersten Blick so scheinen mag. Eine stärkere Steuererhöhung wirkt jedenfalls für die laufende Periode äusserst ungünstig auf die Vertheilung und auf den Volksunterhalt ein; denn was der Staat mehr nimmt, entgeht den Steuerträgern. Auch die dem Geldmarkt belassenen Kapitale konnten auf Rente angelegt werden und das Leben aus Privatrenten steigern. Der gesteigerte Unternehmungsgeist kann den Zinsfuss durch Kapitalvergeudungen, die ihm nun leichter werden, erhöhen, die Löhne müssen nicht nothwendig steigen. Ferner bleibt stets zu beachten, dass den Zins- und den Tilgungsbelastungen als Folgen der Kreditdeckung auch ein zwar unsichtbarer, aber möglicher Weise überwiegender negativer Gegenwerth gegenübersteht, das relative Zurückbleiben des Einkommens, damit der Productions- und Steuerkraft zahlloser Steuerträger in Folge einer empfindlichen Steuerbelastung. So erscheint auch nach Gesichtspunkten der Vertheilung weder die Steuer- noch die Kreditbedeckung als die allgemein vorzüglichere. Es kommt auf die Umstände des einzelnen Falles an. Ganz abzusehen davon, dass die Gelegenheit einer sicheren Anlage von Leihkapital bei Staaten und Korporationen in gewissem Ausmass ein wahres Kulturbedürfniss für die legitimsten Interessen von Fonds, Stiftungen, Wittwen, Waisen, liberalen Berufen u. s. w. sein kann.

Die allgemeine Wirthschaftlichkeit endlich in den Verausgabungen des Staates bringt ebenfalls keine Entscheidung. Steuerdeckung, namentlich aus directen Steuern, erzeugt wohl grössere Sparsamkeit in den Ausgaben, erschwert aber auch die Aufbringung der Mittel für die nothwendigsten Investirungen. Dieser Nachtheil kann jenen Vortheil reichlich aufwiegen.

Nur bei endlosem Schuldenmachen, nur bei Kreditdeckung

in Verbindung mit Unterlassung der Tilgung, ist die unbedingte Schädigung der Zukunft vom Standpunkt der Production, der Vertheilung, der Konsumtion und vor Allem der Staatswirthschaft sicher zu erwarten. Insbesondere droht so die Scheidung der Nation in unproductives Rentnerthum und in eine überbürdete misera contribuens plebs, es droht die steigende Schwierigkeit der Aufbringung der Bedarfe der Zukunft, also die völlige Ohnmacht des Staates in künftigen Krisen oder sein Bankerott. Endlich leiden die berücksichtigungswerthen Rentner, an welchen der schliessliche Bankerott oder doch der Kursverlust hängen bleibt, selbst sehr stark.

Umgekehrt ist Deckung durch kräftig zu tilgende Kredite unter allen Gesichtspunkten gerechtfertigt, wenn die zu deckenden ordentlichen und ausserordentlichen Bedarfe in ungewöhnlicher Stärke, Plötzlichkeit und Unstätigkeit sich einstellen. Der Schaden, welchen das Volk in der Gegenwart durch die Störungen scharfer und plötzlicher Steuererhöhungen und durch Schwankungen der Steuerfüsse erleidet, ist viel grösser, der so erzeugte Nothstand wirthschaftlich wie politisch viel gefährlicher als die Belastung einer künftigen Periode durch ordentliche Zins- und ausserordentliche Tilgungsbedarfe. Es ist wieder nicht so sehr die Ausserordentlichkeit, als die Plötzlichkeit und Grösse der Vermehrung des Gesammtbedarfes, was die ordentliche Steuerdeckung unmöglich macht.

Ganz dasselbe ergiebt sich, wenn die erhöhte Steuerdeckung für ausserordentliche Rückschläge im Ertrag der ordentlichen Einnahmen aufkommen soll. Diese Ausfälle sind vielleicht nur vorübergehend, oder sind sie wenn dies nicht stattfindet, doch stark und plötzlich. Im einen Fall ist eine dauernde Steuererhöhung gar nicht nöthig, im anderen ist sie nicht plötzlich durchführbar, ohne politische Gefahren und wirthschaftliche Störungen in der Vertheilung des Nationaleinkommens herbeizuführen.

Diese wenn auch nur aphoristischen Erwägungen dürften genügend zeigen, dass die vermeintlich so einfache »rein volkswirthschaftliche« Wahl zwischen Steuer- und Kreditdeckung im einzelnen Fall nicht leicht und allgemein gar nicht zu

treffen ist. Es ist nur die Wahrheit zu gewinnen, dass grosse, plötzliche, sprungweise, unbeständige Steuererhöhung sicher ebenso schädlich ist, wie die endlose Anhäufung untilgbarer Schulden. Zu dieser Einsicht und zu noch mehr führt aber schon die politische Erwägung der Aufgaben der Deckung des Staatsbedarfes.

Wie soll denn nun das Eingangs aufgestellte oberste Princip der Deckung zu schärferer, concreterer Formulirung gebracht werden?

Als das einfachste könnte es erscheinen, die ausserordentlichen Bedarfe, die ausserordentlichen Deckungen und jene Deficits, welche aus der Gleichgewichtsstörung zwischen Gesammtbedarf und ordentlicher Gesammtdeckung entstehen, ganz und dauernd zu beseitigen. Dies ist aber absolut undurchführbar. Denn ausserordentliche Bedarfe und ausserordentliche Deckungen sind nicht vermeidlich (Abschn. I); ebenso wenig ist es das Deficit. Die Quelle aller politisch und wirthschaftlich gefährlichen Deckungsverlegenheiten ist, wie wir bereits erkannt haben, die Jahresunregelmässigkeit der Summe des ordentlichen und ausserordentlichen Gesammtbedarfes, des ordentlichen Gesammteinganges und des Verhältnisses beider. Diese Quelle ist nie zu stopfen. Völlige Stabilisirung der Bedarfe und der Deckungen, geschweige des Gleichgewichts beider, ist daher absolut hoffnungslos.

Nur durch Bilanzirung der auf einander folgenden Jahreshaushalte untereinander und durch Beweglichkeit der einen Bedarfe und Deckungen im Ausmasse der Unbeweglichkeit (Starrheit, Steifheit) der übrigen Bedarfe und Deckungen lässt sich die Aufgabe lösen. Das »dauernde Gleichgewicht« vollzieht sich durch eine Reihe möglichst wenig labiler Jahresgleichgewichte. Es verwirklicht sich wie das Gleichgewicht aller nachhaltigen individuellen oder socialen Lebensfunctionen im Durchgang durch den Umsturz leidlich labiler Gleichgewichtszustände von kurzer Dauer.

Die politisch und volkswirthschaftlich beste Durchführung des Deckungswesens in der Richtung des dauernden Finanz-

gleichgewichtes löst sich hienach in zwei Reihen von Aufgaben auf, in die Aufgabe nachhaltiger voller Gesammtdeckung des Gesammtbedarfes der in einander überlaufenden Haushaltführungen längerer Perioden und in die bei den Jahresbilanzirungen zu lösenden Aufgaben.

Für die erste Aufgabe, die nachhaltige Bilanzirung des Gesammtbedarfes und der Gesammtdeckung zwischen mehreren Finanzperioden in der Richtung »dauernden« Finanzgleichgewichtes, ergiebt sich ein ganz einfacher Satz mit darausfolgenden präcisen Einzelpostulaten, der Hauptgrundsatz nämlich: Deckung des ganzen ordentlichen und ausserordentlichen Bedarfes — soferne dieser Gesammtbedarf weder durch die nicht belastenden Hülfsdeckungen noch durch ausserordentliche Verwaltungsdeckungen (Kriegseingänge, Rückempfänge u. s. w.) bedeckt ist — in möglichst kurzer Zeit lediglich aus der Gesammtheit aller Eigendeckungen der ganzen Periode an ordentlichen Verwaltungs- und Finanz-Einkünften (ausschliessende Einkommens-Eigendeckung der längeren Periode.)

Aus dieser Cardinalforderung ergeben sich als Konsequenzen:

erstens die Forderung, dass in der politisch und volkswirthschaftlich förderlichsten Weise das System der Einkommenseigendeckungen (»Steuersystem«) quantitativ auf eine Höhe der Ergiebigkeit gebracht werde, welche genügt, um in mittelgünstigen und in günstigen Finanzjahren die ordentlichen Eigendeckungen aus Einkünften reichlich ausreichen zu lassen

- für den durchschnittlichen Betrag des ordentlichen Bedarfes,
- für die kleineren und mittleren ausserordentlichen Bedarfe,
- für die mehr oder weniger kräftige Tilgung der gesammten in der letzten Generation entstandenen und nicht schon beseitigten unvermeidlichen Hülfsdeckungen belastender Art (Finanz-Schulden);

endlich für den Wiederersatz, der Zubussen (Eigen-Stammdeckungen) und für Nachholung der aufgeschobenen ausserordentlichen Bedarfe;

zweitens die Forderung, dass in qualitativer Hinsicht innerhalb des Systems der Deckungen und der Bedarfe bewegliche Deckungen und bewegliche Bedarfe in dem Masse zur Entwickelung gebracht werden, dass

auch binnen kürzerer Zeit die Schwankungen der unbeweglichen (bezw. unverschieblichen und unvertheilbaren) Bedarfe durch die Erhöhung, bezw. Minderung der beweglichen ausserordentlichen Deckungsmittel und

dass umgekehrt binnen kürzerer Zeit die Schwankungen der unbeweglichen Deckungen (Eingänge) durch die Erhöhung bezw. Ermässigung der beweglichen ausserordentlichen Bedarfe

möglichst rasch bilanzirt werden können;

drittens die Forderung, dass die ausserordentlichen Eigendeckungen aus dem Stammvermögen (Zubussen), wie die belastenden, aus dem Deficit schlechter Jahre und aus ausserordentlichen Eigen- und Hülfsbedarfen (Retablissements — Meliorationen — neuen Anlagen) entsprungenen Hülfsdeckungen nur den vorübergehenden Durchgang zu voller ordentlicher ratenweiser Einkommenseigendeckung der günstigen Jahre bilden, d. h. dass zwar nur ausserordentlich, aber kräftig getilgt und amortisirt werde;

viertens, dass aus dem ganzen Deckungssystem die störenden ausserordentlichen Bedarfe und ausserordentlichen Deckungen und alle Ursachen der Unbeweglichkeit der Deckungen und der Bedarfe möglichst eliminirt werden.

In obigen Formeln laufen die Grundsätze für die ausserordentliche Deckung nur in Principien der Vermittelung nachhaltiger Eigendeckung

aus der Gesammtheit der schonend entwickelten Einkünfte einer längeren Periode wirklich aus.

Die obige Formel enthält näher namentlich die Forderungen, dass

in mittelguten Jahren jenes durchschnittliche ordentliche Einkommen, welches die gegebene »Steuerentwickelung« erreicht hat, ausreiche, um reichlich den durchschnittlichen Geldbetrag aller ordentlichen Bedarfe, die bescheideneren ausserordentlichen Bedarfe, welche unverschieblich sind, die schwebende Schuld schlechter Vorjahre, endlich mässige ausserordentliche Tilgungen der Schulden und Zubussen schlechter Vorjahre zu decken und

um in den günstigen Jahren und Jahresreihen bewegliche, aber kräftige Tilgungen der Schulden und Zubussen, Deckungen der verschobenen grossen und kleinen ausserordentlichen Bedarfe, Ersätze der Schatzlegungen, neben voller Deckung des ordentlichen Gesammtbedarfes, durchzuführen;

dass in den schlechten Jahren von den statthaften ausserordentlichen Finanzdeckungen, von ihnen jedoch nur in dem politisch und volkswirthschaftlich unerlässlichen Ausmasse, Gebrauch gemacht werde;

endlich dass die ordentlichen Einnahmen möglichst stätig entwickelt und dass die statthaften ausserordentlichen Zuschläge zu den näher bezeichneten Steuern weder in schlechter noch in guter Zeit früher nachgelassen werden, als die kräftige Tilgung der Schulden, der Ersatz der Zubussen, die Nachholung aufgeschobener ausserordentlicher Bedarfe völlig gesichert ist.

Unter den beweglichen ausserordentlichen Deckungen sind verstanden: die Emission von Papiergeld, der Angriff auf Schatzlegungen, die »Aktivreste« günstiger Jahre, die ausserordentlichen Zuschläge zur Einkommenssteuer, zu gewissen Verzehrungssteuern auf entbehrlichere Genussmittel und zu gewissen Steuergebühren. Unter den beweglichen ausserordentlichen Bedarfen sind in erster Linie der wesentlich zum ausserordentlichen Bedarf zu gestaltende Tilgungsbedarf (Abschnitt IX), weiterhin aber sämmtliche theils an sich beweg-

liche (bew. verschiebliche), theils durch Entwickelung des Präventivprincips in der Staatswirthschaft künstlich beweglicher gewordene ausserordentliche Bedarfe für Civilanlagen der Staatswirthschaft zu verstehen.

'Zum Obigen kommt die zweite Aufgabe.

Um schon für möglichst kurze Gesammtperioden volle Eigendeckung aus der Gesammtheit der ordentlichen Einkünfte wirklich zu erlangen, muss in jedem einzelnen Finanzjahr von dem auf jene Deckung eingerichteten quantitativ und qualitativ entwickelten Deckungssystem der entsprechende Gebrauch mittelst der Jahresbilanzirung gemacht werden. Es ist hiebei namentlich darauf hinzuwirken:

erstens: dass alle belastenden, namentlich die unbestimmt fälligen Hülfsdeckungen (Eingänge) der Verwaltung, ordentlicher und ausserordentlicher Art, in abgesonderte, den Finanzdienst nicht alterirende Verwaltung genommen werden (Princip der Sonderung der nicht bestimmt terminirten Verwaltungsschulden, s. Abschn. IV);

zweitens: dass die nichtbelastenden Verwaltungseingänge ausserordentlicher Art (Rückempfänge, Subsidien, Beiträge, Stiftungskapitale, Kriegsentschädigungen) verwendet werden:

für ausserordentliche Hülfs- und Eigendarfe in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit, also namentlich

für ausserordentliche Unterstützungen und Subventionen,

für ausserordentliche Investirungen (Retablissement, Neubauten etc.),

für ausserordentliche Schuldentilgungen und Ersätze der Zubussen,

für die unerlässlichen Präventivdeckungen und Schazlegungen;

drittens: dass der im Augenblick des Bedarfsfalles weder durch belastende freie Hülfsdeckung (Kredit), noch durch Stamm- und Einkommens-Eigendeckungen bedeckbare

grösste und stärkste aller ausserordentlichen Bedarfe, der Kriegsbedarf, gedeckt werde:

für den genau voraus berechenbaren und jedenfalls zu vollziehenden Theil dieses ausserordentlichen Bedarfes durch Schazhaltung (Kriegsschaz im Ausmass der Mobilmachung, A. Wagner),

für den nicht vorausbestimmbaren Theil und erst bei Unzulänglichkeit der weniger bedenklichen anderen Eigen- und Hülfsdeckungen durch die beweglichste ausserordentliche Deckung, die »Zwangshülfsdeckung« der Papiergeldemission, jedoch unter der doppelten Einschränkung:

der Emission erst im Kriegsfall nach Erschöpfung des Kriegsschazes,

und der verfassungsmässig alsbaldigen Convertirung der Papiergeldschuld in fundirte Schuld durch Metallanlehen, sobald die freie Hülfsdeckung durch Kredit wieder möglich geworden ist;

viertens: dass die beweglichen ausserordentlichen Bedarfe (Tilgungsbedarf, ausserordentliche Unterstützungen, Investirungen) im Masse des Ausfalles an dem —, bezw. des Ueberschusses aus dem unbeweglicheren Theil der ordentlichen Verwaltungs- und Finanzeinkünfte und der ausserordentlichen Verwaltungseinkünfte ermässigt, bezw. ausgedehnt,

dass umgekehrt die beweglichen ausserordentlichen Deckungen im Ausmasse der Summe der Mehr- (bezw. Minder)-Bedarfe des unbeweglichen Theils der ordentlichen Verwaltungs- und Finanzausgaben sowie der ausserordentlichen Verwaltungsausgaben erhöht, bezw. erniedrigt werden;

fünftens: dass nur nachhaltige Mehrbedarfe für ordentliche und ausserordentliche Ausgaben durch Steuererhöhungen Bedeckung finden, und dass nur nachhaltige

Bedarfsminderungen durch Steuerermässigungen bilanzirt werden, immer nach dem Princip, dass die jeweils normale Höhe und Beweglichkeit der ordentlichen und der ausserordentlichen Deckungsmittel erhalten, bezw. wiedergewonnen werde;

sechstens: dass sämmtliche ausserordentliche Deckungsmittel für die specifischen Deckungsfunctionen, für welche sie sich (s. Abschn. VII) besonders eignen, wirklich verwendet werden, und dass namentlich die beweglichen ausserordentlichen Deckungsmittel nur für ihre eigenste Bestimmung verwendet, also nur im Masse als die Bestimmung eintritt und nicht früher als dieser Fall gegeben ist, ausgeschöpft werden.

Bei Beachtung dieser Grundsätze in jedem Finanzjahr wird wirklich auf die politisch und die volkswirthschaftlich beste Weise die Einkommens-Eigendeckung für eine ganze Periode erreicht. Es wird für längere Zeiträume, welche zusammen den geschichtlichen Gesammtablauf des Staatshaushaltes bilden, der ordentliche und ausserordentliche Gesammtbedarf der Epoche, soweit er durch ausserordentliche Verwaltungsdeckungen und durch nicht belastende Hülfsdeckungen nicht gedeckt ist, aus der Gesammtheit der eigenen Staatseinnahmen bestritten; es sind also die ausserordentlichen Hülfs- und Eigendeckungen auf ihre eigentliche Bestimmung provisorischer Surrogate der allein normalen Eigendeckung zurückgeführt und die ausserordentlichen Eigen- und Hülfsdeckungen einer jeden Periode aus Finanz- und aus Verwaltungseinnahmen sind so wesentlich ausserordentliche Vor- und Nachdeckungen alles nicht durch laufende Eigendeckungen bestreitbaren ordentlichen und ausserordentlichen Bedarfes ganzer Generationen geworden; die ausserordentliche Deckung ist in eine doppelseitige Ausgleichungs-Function der ordentlichen Jahresdeckungen unter einander übergeführt. Genau dasselbe, wodurch jede bürgerliche Privatwirthschaft im Wechsel der günstigen und der ungünstigen Jahre ihr »dauerndes Gleichgewicht« mittelst der Baarvorräthe und der Anlehen durchführt.

Selbstverständlich können dabei immer Schulden übrig

bleiben, da jede Periode in eine nächste überläuft, aber geschichtlich wird dennoch volle ordentliche Eigendeckung erreicht werden.

Ebenso selbstverständlich ist nicht genau entweder je für ein Jahrfünft oder Jahrzehnt oder eine Generation die Ausgleichung vollziehbar. Ausgleichung überhaupt aber in der geschichtlich möglichen kürzesten Zeit wird gesichert.

Einer Meinung können wir hier allerdings nicht Statt geben, der Meinung, dass sich die ganze Deckungsfrage mit den zwei bekannten Formeln erledigen lasse: »ordentliche Deckung für die ordentlichen Bedarfe«, »ausserordentliche Deckung für ausserordentliche oder für gewisse (productive) ausserordentliche Bedarfe«.

Diese Ansicht ist jedoch aus offenliegenden Gründen unhaltbar. Quantitativ decken sich weder die Beträge des ordentlichen Gesammtbedarfes und der ordentlichen Gesammtdeckung, noch jene des ausserordentlichen Gesammtbedarfes und der ausserordentlichen Gesammtdeckung (s. Abschn. I). Ein Princip der Herstellung des dauernden Finanzgleichgewichtes ist also in den zwei Formeln überhaupt nicht enthalten.

Während unser oberster Satz in seiner weiteren Entfaltung präcise und positive Regeln brachte, sind die eben erwähnten Formeln bei Licht betrachtet entweder sehr vag, wenn sie nur annähernd geltend gemacht werden, oder unrichtig, wenn man es genau mit denselben nimmt. Im einen wie im anderen Fall aber entbehren sie der Zurückführung auf einen obersten Gesichtspunkt einer Deckung des Staatsbedarfes mit dem Erfolg bester Durchführung des Finanzgleichgewichtes.

»Der ordentliche Bedarf ist stets durch die ordentlichen Einnahmen zu decken!« Wirklich? Auch dann, wenn in Krisen, in Kriegen, in Revolutionen, in sieben mageren Jahren die ordentlichen Deckungsmittel einschwinden und ohne gefährlichste Steigerung der Erschütterungen des Staats- und Gesellschaftslebens nicht vermehrt und gesteigert werden können, wenn also Verdoppelung und Verdreifachung des ausserordentlichen Bedarfes Wirkung der ordentlichen Deckung des ordentlichen Bedarfes wäre? Auch dann, wenn in Folge vor-

läufig nicht zu beseitigender Gestaltung des Staatsrechtes das Steuersystem nicht geändert, die Last durch bessere Vertheilung nicht erleichtert werden kann? Nein! Es gab immer und wird immer Fälle geben, wo auch ein Theil des ordentlichen Bedarfs ausserordentliche Deckung finden muss. Sagt man aber, »für die Regel« habe der ordentliche Bedarf ordentliche Deckung zu finden, so ist man damit der Vagheit verfallen. Dass der ordentliche Bedarf »mehr als« der ausserordentliche durch ordentliche Deckunsmittel bestritten wird und werden soll, hat sich aus unserem (obersten) Princip, zugleich mit der zutreffenden Begründung, auch ergeben.

»Der ausserordentliche Bedarf soll durch ausserordentliche Mittel bestritten werden!« Auch dieser Satz ist entweder unrichtig oder vag. Er ist unrichtig, weil er genau genommen die Forderung enthält, dass der ausserordentliche Bedarf nie und zu keinem Theil durch ordentliche Mittel bestritten werde. Wenn jedoch der Gesammtzustand des Volkes ein solcher ist, dass seine Mittel nicht bloss zur Deckung aller gesunden Bedürfnisse der Gegenwart hinreichen, sondern auch zur Sicherung der Zukunft mittelst staatlicher Investirungen, oder wenn die Anlagen in nutzbaren Staatswerthen förderlicher sind, als die Verausgabungen für Privatanlagen und für Privatgenüsse, oder wenn das Volk unter der Gunst einer freigebigen Natur oder in Folge grosser Ansammlungen der Vergangenheit der Genusssucht verfallen ist, kann es das allerbeste sein, ausserordentliche Bedarfe den ordentlichen Einnahmequellen zu entnehmen, die Steuern trotz »Ueberschüssen« nicht zu reduciren, fortlaufend ausserordentliche Bedarfe durch ordentliche Einnahmen zu decken. Für die geringen ausserordentlichen Bedarfe ist dies jedenfalls Regel. Der Satz, dass die ausserordentlichen Bedarfe »eher« als die ordentlichen durch ausserordentliche Mittel gedeckt werden und gedeckt werden dürfen, ist an sich vag, hat sich aber aus unserem Princip sammt Begründung von selbst und schärfer ergeben; denn die besonders grossen ausserordentlichen Bedarfe werden es sein, für welche Steuerdeckung aus politischen und volkswirthschaftlichen Gründen besonders gefährlich und schädlich ist,

während die vielen kleinen ausserordentlichen Bedarfe ohne Gefährdung der Gegenwart, im Interesse der Zukunft sowie der Einfachheit der Verwaltung, überall als durch ordentliche Mittel zu decken angesehen werden dürfen.

Schränkt man endlich den Satz ein und sagt: »der ausserordentliche Bedarf ist soweit durch ausserordentliche Mittel, namentlich Darlehen, zu decken, als er auf nachhaltig nutzbare Weise verausgabt wird«, so ist er einestheils nicht ausreichend formulirt, andererseits nicht leicht anwendbar, zu eng und zu weit. Vollständig müsste er lauten: »ausserordentliche Deckung durch im Maass der allmäligen Abnutzung tilgbare Darlehen!« Allein auch gewaltige Schadensersätze, unglückliche und jene glücklichen Kriege, welche neue Kriege gebären, schaffen grössere bestimmt nachhaltige Nutzung nicht, und sind doch meist durch ausserordentliche Mittel zu decken, wenn die Masse der Steuerträger nicht erdrückt, die Gegenwart und mit ihr die Zukunft nicht gefährdet werden soll. Andererseits kann sich ein Volk bei günstiger Zeitlage sehr wohl allmälig den Bau von Verkehrsanstalten theilweise aus laufenden ordentlichen Mitteln auferlegen müssen, wenn es seine Zukunft gegen die Tarif-Concurrenz von Völkern mit amortisirten Verkehrsmitteln sicherstellen will. Im internationalen Wettstreit und Daseinskampf auch künftig obenan zu bleiben, ist ein so hohes Interesse, dass jede Gegenwart nicht genug thun kann aus ordentlichen Mitteln Nutzquellen für die Zukunft anzuhäufen. Es ist nicht zuzulassen, dass der productive ausserordentliche Bedarf immer durch Kredit oder durch Zubussen gedeckt werden soll, vielmehr ist wünschenswerth, dass das möglichst nicht geschehe, dass das Staatsvermögen durch ausserordentliche Investirungen immer mehr wachse. In unserem Princip liegt die eine wie die andere Forderung enthalten.

Bevor wir daran gehen, den in der Finanzwissenschaft noch nicht vollständig beleuchteten Theil der in diesem Abschnitt gewonnenen Postulate genauer zu entfalten, ist schliesslich noch eine allgemeine Betrachtung zu pflegen. Es ist die Betrachtung, dass die fortschreitende Volksentwickelung der

soeben geforderten Entwickelung der Finanztechnik zu Hülfe kommt. Diess geschieht namentlich durch immer breitere Entfaltung des Präventivprincips in der Staatsthätigkeit und durch die damit Hand in Hand gehende Ausdehnung ständigen Nutzungsvermögens auch im Staatsleben.

Die Regelmässigkeit, ein Zeichen alles Kulturfortschrittes, kennzeichnet auch die fortschreitende Staatsthätigkeit. Sie ist der relativen Grössenabnahme und Stätigkeitszunahme der ausserordentlichen Bedarfe und der ausserordentlichen Deckungen günstig. Mit jedem staatlichen und volkswirthschaftlichen Fortschritt wächst auch die Berechenbarkeit, Vertheilbarkeit, Verschiebbarkeit, die sich selbst compensirende Mannigfaltigkeit und Häufigkeit der ausserordentlichen Bedarfe und Eingänge. Ständige Steuern, also Eigendeckungen, treten an Stelle der früheren »Beihülfen« (aides) und der Paktirungen mit den Ständen. An Stelle zufälliger Leistungen tritt mehr und mehr ein ständiger, arbeitstheiliger, berufsmässiger öffentlicher Dienst, welcher sich gleichmässig wiederholt.

Die Stärkung des politischen Geistes begünstigt die Zustimmung des Volkes für ständige Ausgaben und ständige Belastungen. Die »Elasticität« und »Beweglichkeit« der Einnahmequellen bei rationeller Ausbildung des Steuersystems kommt dieser Opferwilligkeit entgegen.

Das Deckungssystem kann mit zunehmender Gesammtmacht der Masse der vorher unterdrückten schwachen Steuerkräfte zu dem politisch so wünschenswerthen Uebergewicht der ordentlichen Eigendeckung und der ausserordentlichen Eigendeckung aus den beweglichsten Einkünften gelangen. Der »demokratische Tropfen Oel« in allen modernen Staaten fördert die Beweglichkeit des ganzen Deckungssystems. Derselben Gestaltung dient die kräftige Entwickelung des Leihkapitals, die Oeffentlichkeit der Finanz- und Steuerverabschiedung und Vieles Andere.

Der Krieg sogar, die Ursache der grössten ausserordentlichen Bedarfe und der bedenklichsten ausserordentlichen Deckungen, wird der seltene Ausnahmszustand der Gesellschaft. Erwerb durch bürgerliche Production tritt an Stelle des Raubens,

was die Ausbildung der ordentlichen Steuer an Stelle der Deckung durch Beutemachen begünstigt.

Ohne dass in weitere Darlegung der genannten Ursachen fortschreitenden relativen Rückganges der Bedarfs- und Deckungsschwankungen eingegangen werden will, soll doch besonders hervorgehoben werden, dass auch die von A. Wagner so glücklich hervorgehobenen Gesetze des »Wachsens der Staatsbedarfe« überhaupt und der wachsenden Geltung des Präventivprincips [1]), dem relativen Rückgang der ausserordentlichen Bedarfe und der ausserordentlichen Deckungen eher förderlich als nachtheilig sind. Wenn auch Deckung und Staatsbedarf absolut immer mehr anschwellen, so geschieht diess doch immer mehr in gleichmässigem Tempo und Ausmasse, also in der Richtung der Mehrung der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen. Die einmal anerkannten Mehrbedarfe kehren ordentlich gedeckt regelmässiger zurück; denn obwohl mehr stehende Veranstaltungen (Investirungen) vorgenommen werden, indem z. B. für Festungen, Zeughäuser, Heerstrassen mehr ausgegeben wird, so vertheilt sich doch diese Ausgabe im Ganzen weit mehr auf regelmässige, also ordentliche Anlagebedarfe, als bei vorwiegender Repression. Der amerikanischen Union mit ihrer nur sehr geringen Kriegsbereitschaft kam im Bürgerkrieg ein viel grösserer ausserordentlicher Repressiv-Kriegsbedarf über den Hals, als es der Fall gewesen wäre, wenn sie bei zureichender Rüstung den Aufstand rasch unterdrückt, wenn nicht sogar ganz verhütet haben würde. Jede längere Hemmung im naturgemässen Gang der Erweiterung der Staatsaufgabe und im Ersatz der abwartenden Repression durch fortlaufendes Verhüten mittelst stehender Sicherheitsanlagen steigert auch die ausserordentlichen Bedarfe; denn die Ausdehnungen des Dienstes gestalten sich dann mehr zu plötzlichen und unvermeidlichen Anstrengungen oder zu wieder aufgegebenen unregelmässigen Versuchen an Stelle gleichmässig wiederkehrenden Aufwandes für Vorbeugung und für Anhäufung von Nutzvorräthen. An Stelle der Vorbeugung tritt ein vielleicht

1) S. dessen F.-W. § 36 ff.

im Ganzen doppelt so hoher einmaliger Aufwand für Repression grossgewordener Gefahren und Angriffe, für Reparatur des Schadens durch uneingedämmt waltende Naturkräfte.

Die Ersetzung der bis jetzt überwiegend repressiven Armenpflege durch Prävention mittelst allgemeinen Versicherungszwanges ist eine neueste Erscheinung, in welcher das fragliche Gesetz hervortritt. Durch diesen Zwang würde eine Masse staatlicher und namentlich kommunaler ausserordentlicher Unterstützungsbedarfe und ausserordentlicher Deckungen beseitigt werden, wenigstens wenn dabei die »Verwaltungsschulden« richtig geregelt werden würden (s. u.). Der ausserordentliche wie der ordentliche Unterstützungsbedarf würde als Staatsbedarf grossentheils eliminirt und als Privatbedarf durch die gleichmässig wiederkehrende ordentliche Deckung der Versicherungsprämie ersetzt werden. Eine nicht zu verachtende finanzwissenschaftliche Seite des Versicherungszwanges [1])!

Das sociale Entwickelungsgesetz übt aber auch finanzwirthschaftlich nur mittelbaren Zwang. Ab- und Zunahme der Verlegenheiten, welche der ausserordentliche Bedarf verursacht, ist durch verdienst- oder schuldvolles Handeln der Staatsmänner vermittelt [2]). Bei pflichtvergessener Politik, welche unvorbereitet den grössten Gefahren entgegengeht, kann gerade im hochcivilisirten Staatsleben und in diesem namentlich aus Krieg, aus Revolution, aus Misskredit, ein beispiellos hoher ausserordentlicher Bedarf sich einstellen. Namentlich die positive Volkswirthschaftspolitik schafft Institutionen, mit welchen grosse schwebende Verwaltungsschulden von kürzester Kündbarkeit verbunden sind; Misskredit des Staates stellt diesen plötzlich und zur ungelegensten Zeit vor ausserordentliche Tilgungsbedarfe.

1) Das »Gesetz« des Bedarfswachsthums, namentlich des wachsenden Präventivbedarfes, ist übrigens nur ein Moment des allgemeinen Gesetzes der socialen Entwickelung, wie ich diess in »Bau und Leben des socialen Körpers« II, 187 f., 339 und sonst nachgewiesen habe.

2) Vrgl. »Bau u. Leben« II. S. 485 ff.

IV. Die Eliminirung der Verwaltungsschulden aus dem finanziellen Dienst. Die Postsparkassenschuld.

Ein Theil der ausserordentlichen und namentlich der ordentlichen Eingänge verschiedener Verwaltungszweige besteht in Hülfsdeckungen, und zwar in solchen Hülfsdeckungen, welche den Staat für die Zukunft finanziell belasten (Abschn. II.). Letztere Eingänge aus ausserstaatlichen Wirthschaften erzeugen die sg. Verwaltungsschulden mit nachfolgendem ordentlichem Bedarf für Verzinsung und mit ausserordentlichen Bedarf für Heimzahlung. Diese Verwaltungsschulden haben wir von den finanziellen Hülfsdeckungen belastender Art, den für die Deckung des Staatsbedarfs contrahirten Finanzschulden, bereits unterschieden (Abschn. II.). Es gehören dazu unter And. die Steuerrestitutionsverbindlichkeiten, nicht so die schwebenden Schulden.

Die belastenden Verwaltungseingänge und die daraus sich ergebenden Verwaltungsschulden gehören zu den finanzpolitisch starrsten, weil in erster Linie nicht finanzwirthschaftlich bedingten Deckungen und Bedarfen. Sie bereiten daher dem Deckungswesen mehr oder weniger grosse Verlegenheiten.

Doch gilt dies nicht von allen Verwaltungsschulden in gleichem Masse. Weniger gross ist z. B. die Verlegenheit, welche dem Finanzminister aus der Steuerrestitution erwächst, obwohl diese eine in die Millionen gehende stets sich erneuernde schwebende Finanzverwaltungsschuld umschliesst; den Restitutionsverpflichtungen correspondiren meist die Aktiven der »Steuercredite« von annähernd gleichem Betrage. Wenn nur die Restitutionen nicht auf Ausfuhrprämien regulirt sind, kann der Finanzverwaltung aus der schwebenden Steuerrestitutionsschuld eine ernste Verlegenheit nicht erwachsen. Diese schwebende Schuld wickelt sich immer wieder in sehr kurzer Zeit, überdiess nicht auf einen einzigen Termin hin, ab.

Anders verhält es sich mit drei anderen Kategorieen von Verwaltungsschulden: den aus der staatlichen Verwaltung der Fonds-, Stiftungs- und Communalgelder hervorgehenden Verwaltungsschulden, den aus administrativen

und gerichtlichen Depositen (Cautionen und Gerichtshinterlegungen) und den aus Spar- und Versicherungseinlagen erwachsenen Verbindlichkeiten. Hier handelt es sich um grosse Summen, theilweise zugleich um solche, von welchen grosse Beträge in der Zeit höchster Bedrängniss unerwartet fällig werden.

Glücklicher Weise können auch diese Verwaltungsschulden, welche erhebliche Deckungsverlegenheiten bereiten, ungefährlich gemacht werden. Da die betreffenden Verwaltungseingänge als solche finanzpolitisch unbeweglich sind, so ist der Bedarf für die Verwaltungsschulden so beweglich als möglich zu machen. Dies geschieht durch volle Bereitschaft der Heimzahlung, diese aber wird durch gesonderte Fondverwaltung mittelst vorwiegender Anlegung in paraten nichtstaatlichen Werthen erzielt.

Selbst ein Baarschaz kann hiefür in gesonderter Verwaltung bereit gehalten werden müssen, soferne eben die Verwaltungsschulden zu Zeiten, in welchen Kreditdeckung versagt, fällig zu werden drohen, wie z. B. die Postsparkassenverbindlichkeiten (s. u.); Alles was unten für einen beschränkten Kriegsschaz gilt, rechtfertigt dann auch die Bereithaltung baarer Mittel in der Fondsverwaltung der Verwaltungseingänge.

Für Deutschland und Oesterreich kommen die fiskale Aufsaugung der Baarmittel von Communalkörperschaften, von Stiftungen und von Fonds — mit Ausnahme solcher, welche Zinserträge für Staatsverwaltungszweige liefern, wie Religionsfonds, Universitätsfonds, Schulfonds — weniger in Betracht. Ganz anders in Frankreich, welches im J. 1848 eine grosse Summe an solchen schwebenden Schulden heimzuzahlen unfähig war, sie eigenmächtig in ewige Rente verwandeln musste und jetzt wieder damit festsitzt. Man kann aus denselben Gründen, die wir für die Depositen- und für die Einlagen-Verwaltungsschuld vorzuführen haben, auch für die soeben genannte Verwaltungsschuld abgesonderte Verwaltung unter besonderen Controlen, d. h. völlige Ausschliessung fiskaler

Aufsaugung fremder Baarmittel, nicht dringend genug empfehlen.

Die beiden anderen Posten der Verwaltungsschuld werden wirklich eben durch Ueberführung der betr. unbeweglichen Eingänge in bewegliche parate Deckungsmittel, d. h. durch abgesonderte Verwaltung der Verwaltungsschulden, am besten aus dem Finanzdienst, welchem sie unmittelbar gar nicht angehören, ganz beseitigt. Diese Ausscheidung kann in einer durchaus ungefährlichen Weise durchgeführt werden.

Die Kautionseinlagen werden nie eine Verlegenheit bereiten, wenn der Staatsverwaltung die Verwendung der Einlagen für den laufenden Dienst gesetzlich untersagt wird. Die beste Garantie, um jede Versuchung ungesetzlicher Verwerthung durch gierige Finanzminister abzuschneiden, ist die gesetzliche oder verfassungsmässige Vorschrift, dass die Verwaltungskautionen und möglichst auch die gerichtlichen Kautionen in der eigenen Staatsrente geleistet und dass diese Hinterlegungen sammt den anderweitigen Depositen an besonders controlirte und verpflichtete Depositenämter abgegeben werden. Ein Centraldepositeninstitut, wie die französische »caisse des dépôts et consignations«, wird am besten einer besonderen, eidlich verpflichteten Centralkommission unterstellt. Kautionsleistung thunlichst in der Rente des Staates eignet sich nicht bloss wegen bequemer Verwaltung (Verzinsung), sondern noch mehr deshalb, weil nun kein Finanzminister ein hohes Interesse haben kann, Werthe anzugreifen, deren Valuta er ebensogut durch Emission weiterer Titel derselben Art erlangen kann. Die erwähnte Separatverwaltung der Kautionen und gerichtlichen Depositen schafft den ausserordentlichen Bedarf für die betr. Verwaltungsverbindlichkeit vollständig weg und schneidet für ihren Theil die Verlegenheiten der Fälligkeit einer wachsenden »permanenten Schwebeschuld« gründlich ab.

Die Verbindlichkeiten der in Sicht befindlichen Personal-Versicherungsanstalten werden kaum besondere Verlegenheiten bringen.

Die Zwangsversicherung wird entweder vom Staat selbst oder sie wird von Korporationen der Versicherer und Ver-

sicherten durchgeführt. In beiden Fällen wird der jährliche Schaden seinem Hauptbetrage nach im selben Jahr auch umgelegt werden. Der Staat kann die Umlagen nicht für andere Ausgaben verwenden. Wenigstens wird dies dann abgeschnitten sein, wenn die Korporationen selbst die Umlage durchführen; ein Grund weiter für die korporative Gestaltung dieses Versicherungswesens [1]). Will aber die Zwangsversicherung nach dem Privatversicherungsprincip der Prämienreservirung durchgeführt werden, so ist die Verwaltung der Reservenkapitale annähernd nach den Belegungsgrundsätzen der Staatssparkassengelder zu ordnen (s. u.).

Dasselbe hätte von der Verwaltung der kräftigen Reservefonds zu gelten, welche m. E. in der Einführungszeit der Zwangsarbeiterversicherung werden angesammelt werden müssen, um die Prämien nicht dauernd hoh zu stellen und um extreme Schwankungen der Jahresumlagen hintanzuhalten [2]).

Grosse Verlegenheit können auch die Verbindlichkeiten aus den Einlagen in staatliche Sparkassen, namentlich in die nach Englands Vorgang in den meisten europäischen Staaten eingeführten Postsparkassen, bereiten.

Hier handelt es sich um Schulden, die man nicht schlechtweg unkündbar machen kann. Denn der ganze Werth der Einlageguthaben besteht für die Einleger, meist »kleine Leute«, darin, einen ohne Verlust realisirbaren Nothpfennig zu bilden.

Soll dies zutreffen, so wird nur jener Einlagenbetrag, welcher den mehrfachen Jahresbedarf einer unbemittelten Familie

1) Die jüngst gehörte Behauptung, die Korporationen können den Schaden nicht so »individualisiren« wie die Privatversicherung (vgl. Mannheimer Kongress der »deutschen Volkswirthe«) ist, wie gelegentlich bemerkt werden mag, ganz irrig. Die Genossenschaften können die Prämien in vorzüglicher Weise »individualisiren«, wenn man den Selbstverwaltungsorganen durch die Art ihrer Zusammensetzung und durch die Ertheilung der entsprechenden Befugnisse (Controle der Betriebe, Vorschrift von Sicherungsmassregeln, Zuschläge für erfahrungsmässig besonders gefährliche Versicherer und Versicherte) das Interesse und das Recht zu dieser Individualisirung nur einräumen will. S. meinen »korp. Hülfskassenzwang« S. 69 ff.

2) Vrgl. m. »Hülfsk.-Zwang« S. 85 ff.

übersteigt — in England 150 L. St., in Belgien 3000 Fr., in Frankreich und Italien 2000 Fr., in Holland 800 fl., in Oesterreich wohl zu hoh 1000 fl. P.-Sp.-K.-Maximaleinlage —, im Falle der Nichtzurücknahme Seitens des Einlegers in Titeln der fundirten Staatsschuld angelegt werden dürfen. Auch dürfte jener Ueberbetrag dem Einleger, damit dieser solche Beträge lieber selbst anlege und bewirthschafte, nicht hoch verzinst werden. Der Unterbetrag muss durchaus kündbar erhalten werden.

An sich ist zwar Nichts dagegen einzuwenden, dass derselbe zu $\frac{m}{x}$ sofort, zu $\frac{n}{x}$ nach Monatsablauf u. s. w. auszahlbar erklärt werde. Nur darf diese Terminirung nicht dazu führen, dass die Nothpfennige nicht im Ausmass der wirklichen Noth flüssig werden. In dieser Hinsicht ist das österreichische Gesetz mit 10 fl. sofort, 10—100 fl. nach 15 Tagen Nichts weniger als beruhigend. Die belgische und die französische Postsparkasse zahlen sofort 100 Fr. aus. Die französische zahlt nach 10 Tagen bis zum Gesammtbetrag aus (»cas de force majeure« ausgenommen), die englische das Ganze binnen 14 Tagen, beide neben reichen sofortigen Rückzahlungen. Die Auszahlung von mindestens 25 bis 50 fl. sofort würde den Kredit der Kasse in Krisen ausserordentlich stützen und Gefahren beschwören statt sie zu steigern. Die Beschränkung auf 10 fl. ist die leidige Folge reiner Belegung aller Einnahmeüberschüsse in Staatsrente.

Am meisten Verlegenheit erwächst für den Staat durch die Aufsaugung in den Staatsschaz, bezw. in die Staatsschuld. Im Falle des Nothstandes der Einleger oder der Erschütterung des Staatskredites durch Krieg und Revolution wird ein gewaltiger ausserordentlicher Bedarf, ein Zudrang der Sparkassengläubiger entstehen, ein Zudrang, mit welchem selbst ein so finanzkräftiger Staat wie Frankreich in arge Klemme gerathen ist, als 1848 491 Mill. Fr. kündbarer Gemeinde- und Sparkassenguthaben eigenmächtig in Rente verwandelt wurden. Es wird sich höchstens für England empfehlen, die Spareinlagen ganz in den Staatsschaz abzuführen, bezw. in Staats-

rente anzulegen. Niederlande, Belgien und Italien haben diese Anlage der Postsparkassengelder wenigstens beschränkt, indem Anlage auch in Provincial- und Gemeinde-Obligationen, Pfandbriefen, Lombardkrediten zugelassen ist. Ein Staat von der politischen Lage, der nationalen Zusammensetzung und der finanziellen Anspannung, wie das reichsrathländische Oesterreich ist, sollte sich nach m. Dafürhalten in der Belegung der Sparkassen-Einlagen nicht auf den Fuss Englands und Frankreichs stellen. Dennoch ist dies in dem sonst so vortrefflichen reichsrathsländischen Gesetz vom Jahre 1882, unter der seltenen Uebereinstimmung beider sonst feindlichen Reichsrathsparteien, geschehen. In diesem Gesetz ist bestimmt, dass alle die laufenden Erfordernisse der Postsparkasse übersteigenden »Eingänge« durch Ankauf von verzinslichen österreichischen Staatsschuldverschreibungen zu »fruktificiren« seien (Art. 3).

Meines Dafürhaltens wäre es im Interesse der Bewahrung des österreichischen Staates vor ausserordentlichen Bedarfen in kritischester Zeit das Beste gewesen, nur die auf Ansage nicht zurückgezogenen Einlagebeträge über 1000 (vielleicht 800?) fl. hinaus in Noten-Rente, gegen Einbehaltung eines Theils der faktisch 5- bis 6procentigen Verzinsung, anzulegen, im Uebrigen eine schwebende Schuld des Staates für die Postsparkasse im Ausmass des flüssig zu haltenden Theils der Postspareinlagen gar nicht zuzulassen. Einer schwebenden Finanz-Schuld kommt es in der Rückwirkung auf die Finanzen gleich, wenn die vom Handelsminister in österreichischen Staatsschuldverschreibungen »fructificirten« Mehreingänge so angelegt werden, dass sie plötzlich können veräussert werden müssen. Die Belegung nur in Staatsrente oder vorwiegend in Staatsrente erscheint durchaus nicht empfehlenswerth, abgesehen davon, dass sie sofort zu dem anderen Fehler geführt hat, die Kündbarkeit der ersten 14 Tage viel zu sehr einzuschränken.

Kaum ein anderer Staat ist so sehr von einem Ansturm der Spareinleger bedroht, wie Oesterreich-Ungarn. Schon die blosse Nationalitätenhetze der Parteien kann einer gehassten Regierung den *run* zur Postsparkasse auf den Hals laden. Bei Krieg und Unruhen ist dieses *run* höchst wahrscheinlich, da

auch in Kreisen der Postspareinleger jene bekannte, bald himmelhoh jauchzende, bald zu Tod betrübte »sensationelle« Erregbarkeit sich finden wird. Kommt ein *run*, so hat der Handelsminister als Vertreter der Postsparkassen dem Finanzminister auf dem Geldmarkte in kritischer Zeit erschwerende Concurrenz zu machen, sei es durch Baaraufnahmen, sei es durch Veräusserung von Rentenbeständen. Dazu käme gleichzeitig die Concurrenz jener den Einlegern zu Rente convertirten Ueberbeträge, die theils aus Noth, theils aus Misstrauen grossentheils könnten weggegeben werden wollen.

»Einfacher« ist allerdings das englische System, darum aber noch lange nicht sachgemäss für Oesterreich. Es birgt die doppelte Gefahr in sich, das Ansehen des Staates in schweren Krisen finanziell und moralisch gewaltig zu schädigen, und den Spareinlegern die Wohlthat der Sparkasse eben dann zu schmälern, wenn sie am erwünschesten wäre. Eine Belegung — nach den Grundsätzen der Belegung guter anderer Sparkassen — mit ausserstaatlichen jederzeit negoziabeln Pupillarwerthen, auch mit Inlandwechseln und mit Rimessenwechseln auf das Ausland, erscheint mir in weit höherem Grade als für Belgien, Italien und Niederlande geboten, wo man den kühnen Muth zur reinen Anlegung in Staatsrente nicht gehabt hat.

Auch der »allmälig« zu bildende Reservefond von 5 Procent ist für die Deckung der Verluste in schweren Krisen unter österreichischen Verhältnissen wohl kaum ausreichend. Er musste m. D. nicht bloss höher angesetzt werden, sondern konnte der Sicherheit und musste der Gerechtigkeit wegen durch einen Baarschatz verstärkt werden. Dieser Baarschatz liesse sich sehr leicht bilden, wenn nur der Staat sich entschliessen wollte, die 1½—2 Procente Gewinn, die er durch 5—6⁰/₀ige Belegung — bei nur dreiprocentiger Zinszahlung an die Einleger — nach Abzug der Verwaltungskosten jährlich machen wird, richtig zu verwenden, d. h. theils der Sicherheit des Institutes selbst, theils der eigenen Sicherheit des Staates vor bedeutender Erschwerung der Finanzkrisen zum Opfer zu bringen. Nun stellen die 1½—2 % Verwaltungsgewinn, welchen der Staat einziehen wird, eine Belastung der

sparenden kleinen Leute, eine verhüllte Sparsteuer, dar und dieser erhebliche Betrag wird Jahr für Jahr im laufenden Dienst für immer verschwinden. Um jenen Sparkassen des Sparkassenregulatives vom 25. Sept. 1844, welche thatsächlich zu Lokalbanken des grossen und mittleren Bürgerstandes entartet sind [1]), die Kundschaft des Bürgerstandes nicht zu entziehen, hat man eine nur dreiprocentige Verzinsung der Einlagen festgesetzt. Wenn denn wirklich diese eigenthümliche Bestimmung im Interesse parlamentarischer Zustandebringung des Gesetzes nöthig war, so war es doch nicht nöthig. den Verwaltungsgewinn für den Staat zu »fructificiren«. Theils durch höhere Bemessung des Reservefonds, theils durch Ansammlung eines metallischen Baarvorrathes, welcher von einer gewissen Höhe an irgendwie auch dem Staate zu gute kommen konnte, hätte der Verwaltungsgewinn naturgemäss dem untheilbaren Interesse der Postsparkasse und des Staates dienstbar gemacht werden können. In Papiergeld kann der österreichische Staat grössere Schatzbildungen vielleicht nicht bewerkstelligen, ohne bei der Beschränkung der Papiergeldcirculation den Geldmarkt zu beengen und die Preise zu afficiren. Desto unbedenklicher wäre es, einen Theil des Reservefonds mit Auslandwechseln (Devisen) zu belegen und einen baaren Vorrath in Gold, bezw. Gold und Silber, anzusammeln, welcher über einen bestimmten Quotienten oder über einen bestimmten Maximalbetrag hinaus dem Staate gutgeschrieben werden könnte.

Durch diese Elimination der Verwaltungsschuld in Verbindung mit einer zweifachen Schatzbildung wäre eine ganze Reihe schwerwiegender Vortheile erreicht: Befreiung der Finanzpolitik in politischen Krisen von den Realisirungen der Postsparkasse; Herstellung eines in kritischer Zeit den Kredit der Sparkasse und des Staates zugleich stützenden Baarvorrathes; die Ermässigung der Valutaschwankung bei Ausbruch poli-

---

1) In der böhmischen Sparkasse in Prag hatten vor noch nicht langer Zeit 15 Einleger ein Guthaben von 2,250,000 fl. Eine sonderbare »Sparkasse«!

tischer Krisen (indem weniger Staatsnoten weiter zu emittiren wären, dagegen grössere ins Ausland verwendbare Metallbestände dem Staate zur Verfügung stehen würden); endlich die allmälige Ansammlung eines metallischen Nothschatzes für den Staat aus seiner Betheiligung am Verwaltungsgewinn. Diese Bildung eines Staatsnothschatzes käme mittelbar den Spareinlegern selbst zu gute; denn der Sturz des Staatskredits wäre ermässigt, eine bessere Verwerthbarkeit des in Rente convertirten Theils der Spar-Einlagen wäre gesichert und die Solvenz der Postsparkassen selbst erhöht. Die Metallbestände könnten dem Staat zum durchschnittlichen Anschaffungspreis gegen Noten zur Verfügung bleiben.

Dass die Ansammlung eines solchen Schatzes die Wiederherstellung der Valuta erleichtern würde, wenn diese einmal möglich sein wird [1]), braucht nicht näher ausgeführt zu werden. Auch der ausserordentliche Bedarf für Münzverlust (Disagio) in kritischen Zeiten würde wenigstens ermässigt werden.

Ob es in Oesterreich noch dazu kommen wird, die erwähnten Gefahren zu beseitigen, bevor ein theures Lehrgeld bezahlt sein wird, wollen wir nicht so müssig sein, hier zu untersuchen. Dass die Sache an sich wirklich sich so regeln liesse, wird kaum zu bezweifeln sein. Eine eigene Fondsverwaltung der Postsparkassen fände für die nur allmälig anschwellenden Einlagemehreingänge Belegungsmaterial genug neben, bezw. ausser der mässigen Belegung in Staatsrente, die ja nicht ganz ausgeschlossen zu werden braucht.

Für das deutsche Reich liesse sich vorkommenden Falles die gesonderte Verwaltung leicht und weit einfacher als in Oesterreich durchführen.

V. Die formelle Eliminirung unbequemer Bedarfe und Deckungen.

Die Finanztechnik vermag auch durch die formelle Behandlung der ordentlichen und namentlich der kleineren ausserordentlichen Bedarfe und Deckungen erheblich zur Vereinfachung und Regelmässigkeit des Deckungswesens beizutragen.

---

1) Vrgl. meine Schrift über Doppelwährung S. 143 ff.

Während es sich so eben darum handelte, unbequeme Bedarfe materiell ganz aus dem Wege zu schaffen, bietet auch die formelle Einrichtung des Dienstes Ausgleichungsmittel dar.

Auf eine Verminderung und Schwankungsverengung der ordentlichen und ausserordentlichen Bedarfe und Deckungen wirkt schon die Einführung eines regelmässigen Voranschlages und jährlichen Rechnungsabschlusses gewaltig hin. Nun wird, was regelmässig Bedarf ist, auch ordentlich gedeckt. Was sich vertheilen lässt, wird auf Ratendeckung vertheilt, bezw. auf Raten reservirt. Was aufgeschoben oder voraus bestritten werden kann, wird nachträglich oder anticipativ gedeckt.

Die sog. Einheit des Kassendienstes lässt die specielle Aufbringung ausserordentlicher Deckungsmittel für die Masse der ausserordentlichen Bedarfe formell fallen. Die Summe der mannigfaltigen und zahlreichen kleinen ausserordentlichen Eingänge kehrt alljährlich bei bestimmten Kassen wieder.

Je umfangreicher mit dem extensiven und intensiven Anwachsen des Staatslebens jeder einzelne Dienstzweig und der Gesammtdienst wird, desto regelmässiger kehren im ganzen Dienstumfange die (nur für einzelne Beamte und Anstalten unregelmässigen) Ausgaben und Einnahmen generell wieder. Dieser Fortbildung der ausserordentlichen und ordentlichen Bedarfe und Deckungen wird finanztechnisch entgegengekommen durch die finanzielle Commassation gleichartiger Dienstbedürfnisse aller Dienstzweige (z. B. im Dienste des Baufonds, der öffentlichen Arbeiten) und durch regelmässige Dotation ordentlich gedeckter allgemeiner und besonderer Disposationsfonds.

Das Virement, d. h. die Uebertragbarkeit der Deckungen zwischen mehreren selbstständig etatisirten Dienstzweigen, hat selbst die Wirkung vielfältiger Dispositionsfonde, indem in jedem Dienst mehrere Abtheilungen für einander disponirt sind. Zugleich erweitert dasselbe den Spielraum der Compensation ausserordentlicher Bedarfe durch ordentliche und ausserordentliche Ausgabeersparungen. Auch nach diesen Gesichtspunkten, nicht bloss nach dem bekannten

konstitutionellen Standpunkt der Parlamentsmacht, will — wenigstens tüchtigen Regierungen gegenüber — das Virement gewürdigt sein.

Aehnlich wirken Zuschläge für ausserordentliche Fälle bei Calculation der Ausgabeetats. Der ausserordentliche Bedarf wird in den ordentlichen eingeschmolzen.

Der Unterschied beider wird etatsmässig ausgelöscht durch Pauschalirung der Bedarfe, indem der Regierung überlassen wird, ausserordentliche Bedarfe durch Unterlassung ordentlicher und ausserordentlicher Ausgaben zu decken und ohne Zuweisung positiver Deckungen die ausserordentlichen Bedarfe zu bestreiten.

Einer der allergefährlichsten ausserordentlichen Bedarfe, nämlich jener für Tilgung aufgekündigter oder verfallener Kredite, wird finanztechnisch aus der Welt geschafft durch die Unkündbarkeit der fundirten Schuld, und durch Beseitigung der fortlaufenden Tilgung, verbunden mit knapper Bemessung der schwebenden Schuld (Buchschuld, Finanzwechsel, Schazscheine). Ferner durch Uneinlösbarkeit des Papiergeldes bei engster Beschränkung des letzteren. Verwandt ist die Bereithaltung von Schazgeldern. Zu erwähnen ist auch das Aufgehen des Staatskassendienstes im Bankkassendienste.

Ein folgender Abschnitt zeigt, dass wir mit dem Verlangen der Beseitigung des Kündigungsrechtes der Gläubiger der fundirten Schuld nicht die Einstellung der Tilgung überhaupt verbinden. Hier ist nur hervorzuheben, dass der Vortheil, welchen die bezeichnete Unkündbarkeit der fundirten Schuld mit sich führt, wesentlich in der Fortschaffung aller Ueberrumpelungen tilgungsunfähiger und kritischer Perioden durch ausserordentliche Tilgungsbedarfe besteht. Die Entstehung eines grösseren Reichthums an leihbaren Kapitalen, durch welche die Unkündbarkeit der Rentenschuld möglich wurde, kam der Finanztechnik für die Bestrebungen zur Einschränkung steifer ausserordentlicher Bedarfe ungemein zur Hülfe.

Es kann nicht scharf genug betont werden, dass jede er-

hebliche schwebende Schuld, welche nicht sicher binnen kürzester Frist aus laufenden ordentlichen und ausserο. Einnahmen gedeckt werden kann, durch Fundirung ebenfalls 'unkündbar zu machen ist. Diese Fundirung höher aufgelaufener schwebender Schulden hat ihren hauptsächlichen Werth eben in der Fortschaffung ausserordentlicher Tilgungsbedarfe aus kritischen Perioden. Die Begünstigung starker schwebender Schulden — man blicke auf die Geschichte der österreichischen Südbahn («Bons«!) und auf die jüngst durch Goldrente gedeckte ungarische Schazbondschuld! — ist ein hauptsächliches Mittel der grossen Privatgeldmächte, um grosse Haushalte wucherisch zu umstricken; eben das Damoclesschwert der Kurzfälligkeit der Schazscheine benutzen sie dazu, bei der endlichen Fundirung schwere Anleihebedingungen zu stellen, oder die Zustimmung der Finanzverwaltung zu Rentenconvertirungen zu erpressen, welche überwiegend den Zweck der Agiotage für die durchführenden Häuser haben und eine reelle Erleichterung der Zinsenlast nicht nur jetzt nicht durchsetzen, sondern solche auch für die Zukunft vereiteln; dieser Fehler der neueren vierprocentigen Goldrenten Oesterreichs und Ungarns ist m. E. gar nicht abzuläugnen. Die Schazscheinschuld ist in so engen Grenzen zu halten, wie sie das deutsche Reich mit 40 Mill. M. sich gezogen hat.

Wenn die Schazscheine für die Regel doch nahebei zum landesüblichen Zinsfuss verzinst werden müssen, so kann selbst ein Staatskassenschatz in dem knappen Ausmass der specifischen Function schwebender Schulden, nämlich im Ausmass des Bedarfes für Bedeckung sich rasch ausgleichender Ausfälle, vorzuziehen sein. Staaten, welche nicht unverzinslichen oder sehr niedrig zinsenden Tresorkredit besitzen, haben doppelt und dreifach Grund, in den besseren Jahren einen Schaz durch Dotationen (selbst aus fundirtem Kredit) anzusammeln, um die schwebenden Schulden so viel möglich ganz zu vermeiden. Der geringe Zinsenverlust wird durch die erworbene Sicherheit und durch Unabhängigkeit von dem die Verlegenheiten der schwebenden Schuld ausbeutenden Finanzwucher reichlich aufgewogen werden.

Eine andere Schazbildung, die für den Kriegsfall, werden wir besonders zu erwähnen haben. Hier sei nur bemerkt, dass der Kriegsschaz finanztechnisch als Vorausdeckung eines der schwierigsten ausserordentlichen Bedarfe, des Mobilisirungsbedarfes, sich kennzeichnet.

Eine dritte Schazbildung, jene für die Einlösung convertibel ausgegebenen Papiergeldes, der Einlösungsfond, schafft ebenfalls einen der unbequemsten aussordentlichen Verlegenheitsbedarfe aus dem Wege und verhütet diesen Bedarf wohl ganz, indem bei Vorhandensein eines unter besonderen Controlen gehaltenen Einlösungsfondes der Ansturm (run) der Staatspapiergeldgläubiger auch in Krisen viel seltener stattfinden wird.

Die genannte Verlegenheit wird freilich noch radikaler vermieden durch Uneinlösbarkeit der Papiergeldausgaben. Dies ist aber nur zulässig, wenn dieser Papierumlauf — 120, bezw. jetzt 153 Mill. M. für Deutschland erscheinen auch mir viel zu viel — sehr knapp gehalten wird. Die völlige Beseitigung alles Papiergeldes im Frieden ist volkswirthschaftlich sicher das Richtige, wie Wagner überzeugend nachweist. Ob aber auch mit Rücksicht auf die Gewöhnung des Publikums an Papiergeld für den Kriegsfall, ist eine andere, später zu berührende Frage (Abschn. X).

Eine fernere Art des ausserordentlichen Staatsbedarfes, die ausserordentliche Kassendotation, ist durch die Entwickelung des Bankwesens für jene Staaten beseitigt worden, in welchen solide Banken mit verzweigtem Kassendienst auch für den Staat die Aufbewahrung von Eingängen und die Verausgabung besorgen. Die Ersparung des grössten Theiles der Kosten eigener Staatskassenverwaltung ist sicherlich ein erstrebenswerthes Ziel und könnte in Deutschland gewiss in weit höherem Grade als bisher erreicht werden [1]).

Allein mehrere Erwägungen sind dabei doch nicht zu vergessen.

Einmal muss das mit dem Staatskassendienst betraute

1) S. Wagner, F.-W.

Institut nicht bloss unbedingt solid sein, es muss auch der ausschliesslichen Oberaufsicht der betreffenden Staatsgewalt unterstehen. Letztere Voraussetzung trifft für die österreichisch-ungarische Bank nicht zu, weder dem Reichs-, noch dem ungarischen, noch dem reichsrathsländischen Ministerium gegenüber. Daher wird man entweder auf die Ersparung der Kassenverwaltungskosten in Oesterreich-Ungarn verzichten oder jeder der drei Finanzminister abgesondert ein zureichend solides anderes Bankinstitut finden müssen. Weiter kommt in Betracht, dass man durch Uebertragung der Staatskassenverwaltung an eine grosse Bank nur die unmittelbare, nicht die mittelbare Verlegenheit aussordentlicher Kassendotationen aus der Welt schafft. Die Bank wird beim Rückgang der Staatsdepositen und bei Zunahme der vorschussweisen Bestreitung der Staatsausgaben in desto grösseres Gedränge kommen und den Staat mittelbar in Mitleidenschaft bringen. Hätte der Verlass auf die Bank gar zu Folge, dass die zur Deckung zuzuweisenden Steuereingänge von der Regierung weniger streng eingetrieben würden, so wäre der Störungscoefficient nicht eliminirt, sondern nur verschoben und an sich selbst vielleicht vergrössert.

Verschiedene andere Mittel der formellen Elimination ausserordentlicher Bedarfe und Deckungen, namentlich solcher, die in unbeherrschbarer Weise schwanken, stehen der Finanztechnik bei ihrer Aufgabe stätiger Durchführung des gesammten Deckungswesens zu Gebot.

Dazu kommen die Mittel der Ermässigung der Geldbetragsschwankungen auch der ordentlichen Deckungen. Solche Mittel sind u. A. die kompensatorische Verknüpfung mehrerer Steuern, deren Ertrag theilweise in entgegengesetzter Richtung sich bewegt (Bier — Wein — Branntwein, — bez. Kaffee und Thee), und die Erhebung der Verzehrungssteuern in Procenten des Werthes, so dass bei Preissteigerung und Konsumminderung dennoch gleichmässiger Geldertrag erfolgt. Es kann nicht eifrig genug danach getrachtet werden, die nicht willkürlich bestimmbaren (unbeweglichen) ordentlichen Deckungen wenigstens dem starken Schwanken möglichst zu entziehen.

Zu allen diesen formellen Ausmerzungen steifer ausserordentlicher Bedarfe und schwankender Deckungen hat weiter die künstliche Schaffung höchst beweglicher ausserordentlicher Bedarfe und ebensolcher ausserordentlicher Deckungsmittel hinzuzukommen. Davon handelt der nächste Abschnitt.

Agrarpolitische Vorschläge auf Grund unserer geschichtlichen Rechtsbildung.[1])

Von G. Ruhland.

Der Versuch einer gründlichen Besserung unserer deutschen Agrarverhältnisse scheint uns zweckmässig seiner Substanz nach in zwei Haupttheile zerlegt.

Zunächst bleibt es wohl eine rein socialökonomische Aufgabe: aus der Lagerung der Verhältnisse heraus die concreten wirthschaftlichen Erscheinungen zu analysiren und darnach die unmittelbaren Ursachen des Uebels nebst der Mittel zu deren Abwendung aufzustellen. — Eine Vorbedingung, der wir in unserer Auslassung über »Regulirung der Grundschulden« (Vgl. Heft II. d. J. d. Ztschr.) gerecht zu werden versuchten.

Dann aber wäre es eine überwiegend juristische Aufgabe, die in Frage stehende Lösung des Problems als eine nothwendige Weiterbildung unseres Rechtslebens zu erfassen und die bei der bloss ökonomischen Untersuchung sich ergebenen

1) Wenn hiermit die Wiedergabe unserer Auffassung des agrarpolitischen Problems vorläufig abschliesst, wie das mit dem ersten Artikel in Heft I ds. J. zugesagt war, so möchten wir gegenüber einer Bemerkung Schmoller's — die sich das Vergnügen gönnt, ihre Spitze gegen jene erste Abhandlung zu richten — an dieser Stelle die Erwähnung nicht unterlassen: dass man sonst Werthschätzungen eines Theiles vor der Kenntnissnahme des Ganzen immer etwas zurückhaltend abzufassen pflegt, um der Schwäche des Voreiligseins nicht anheimzufallen! — Im Uebrigen stehen die Bemerkungen als ob wir „kleine Organisationen durch allzugrosse ersetzen", „Bankkapitalien heranziehen", „das Kleinkapital nicht mitbilden und bewahren helfen" möchten etc. etc., so ganz und gar ausserhalb unseres Gedankenganges, dass wir die Meinung nicht ganz abweisen können, als ob man mit jener Bemerkung einfach nur etwas sagen wollte — — —. Ob indess durch solche Gepflogenheiten der Werth jenes Theils des Jahrbuches wesentlich gefördert wird, müssen wir dahingestellt sein lassen! — D. Verf.

positiven Erkenntnisse benutzend, im Anschluss an unser Rechtssystem die Formulirung der Rechtssätze einheitlich durchzuführen. — Ein Erforderniss, das uns im Nachfolgenden zu beschäftigen haben wird.

Ohne nun auf die naheliegenden Vortheile einer solchen Behandlung socialer Probleme — wodurch mit der Selbständigkeitssicherung der Rechtsidee unter gleichzeitiger Bestätigung des speculativen Denkens durch die auf inductivem Wege gewonnenen Resultate die höchstmöglichste Garantie für die Richtigkeit des Weges geboten wird — näher einzugehen, haben wir hier die Frage über die Methode der Rechtsbildung zu erörtern, deren Inhalt keineswegs abgeschlossen vor uns liegt.

In der Wissenschaft finden wir heute ein Verfahren, das eine höhere Läuterung und Durchbildung der Rechtsbegriffe und gegebenen Rechtssätze in deren Beziehung zur Totalität des juristischen Körpers erstrebend, sich mit dem Namen »juristische Construction« belegt. Aber so wichtig auch diese Art der juristischen Production nach verschiedenen Seiten sein mag: den eigentlichen grossen Lebensfragen wird man auf diese Weise schon deshalb nicht nahe kommen, weil nur aus den Rechtssätzen, wie sie sind, niemals die Rechtssätze folgen können, wie sie sein sollen. Und so bildet sich denn, ganz unabhängig von dieser Theorie, in der Praxis augenblicklich mehr und mehr eine Richtung aus, welche, die höhere Einheit der Rechtsidee vollständig missachtend, auf den Begriff eines positiven Rechtes der älteren Auffassung zurückgreift, ohne jedoch deren naturrechtliches Compliment beizubehalten.

Für diese neueste Betrachtungsweise verschwindet — von der theoretischen Seite betrachtet — schliesslich die Rechtsidee hinsichtlich ihres Inhaltes in der Nützlichkeitsidee und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit in der Machtidee. Damit aber ist der Rechtsgedanke an seiner Wurzel bedroht. Nach den practischen Erfolgen beurtheilt, finden wir, bei einer ausserordentlich productiven Thätigkeit, mit einem enormen Aufwand von Gelehrsamkeit für jeden einzelnen Fall ein an sich bewundernswerthes Vertiefen in die Spezialmaterien. Allein: die für den Einzelnen in ihrer endlichen Gesammtheit gerade-

zu unübersehbaren und das Gefühl eines Mangels an principieller Continuität vergeblich betäubende Materialshäufung lässt nothwendig, wie auch thatsächlich, ungelöste Widersprüche zurück, so dass das schliessliche Resultat der gesetzgebenden Thätigkeit bis jetzt weder die juristische Praxis zu befriedigen noch dem wirthschaftlichen Leben zu genügen vermochte.

Wenn also »die vielhundertjährige Entwicklungsbahn der naturrechtlichen Ideen mehr als ein nichtiges Spiel menschlicher Einbildungskraft sein — das Verdienst der historischen Rechtsschule ein höheres, als die blosse Negation des Naturrechts [1]) bleiben« — und die dem gesellschaftlichen Leben unentbehrliche Selbständigkeit der Rechtsidee wieder zurückgegeben werden soll, um mit der Wiederaufnahme der Continuität unseres Rechtslebens, dem so nöthigen Ausgleich der Disharmonie in dem heutigen Ineinandergreifen von Recht, Staat und Wirthschaft erfolgsgewiss entgegenzuarbeiten, so wird es wohl Noth thun, eine den Anforderungen besser entsprechende Methode der Rechtsbildung zu ermitteln. Deren Grundsätze glauben wir nun in einem geschichtlichen Rückblick auf die Methoden unserer Rechtsbildung gewissermassen schon von selber gegeben.

Zu Beginn unserer Geschichte, in der sog. Jugendzeit des deutschen Volkes finden wir mit der unmittelbaren und ungetheilten Volksschöpfung und Volksthätigkeit auf allen Gebieten, auch das Recht und seine Erzeugung als das gleichmässige Besitzthum des noch ungespaltenen Volkes. Eins mit dem Leben wird und wächst es durch die fast nach Art einer Naturkraft zeugende Volkskraft aus dem gemeinsamen Gefühle der inneren Zwecke, welche in der Natur der Verhältnisse liegen [2]). Das Product eines unbewussten oder doch nur halb bewussten Schaffens umgiebt noch die durch das Herkommen geheiligte Ordnung, der Schein des Wunderbaren und Göttlichen.

---

1) Gierke, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien S. 317.

2) Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik S. 81.

Mit der fortschreitenden Kultur und mit der als unmittelbar geschichtliche Folge erzeugten einheitlichen Verkettung der Einzelkräfte in der Gesellschaft kommt es mehr und mehr zu einer Trennung und relativen Verselbständigung der Funktionen des Volkslebens. Mit der Abfassung der Volksrechte in den concreten Buchstaben beginnend, entwickelt sich aus der unmittelbaren Rechtserzeugung des Volkslebens im Gewohnheitsrechte eine bewusste und auf Reflexion begründete Rechtsbildung in der Gesetzgebung. An Stelle der Volksgesammtheit tritt der Juristenstand. Unter der Herrschaft der theokratischen Gesellschaftslehre, wie überhaupt unter dem Einflusse der gleichzeitig zur sorgsamen Pflege gelangenden Philosophie stellt sich den augenblicklich geltenden Rechtssätzen, dem sog. positiven Rechte, eine als ideales Entwicklungsziel betrachtete, selbständige Rechtsidee, das sog. Naturrecht, gegenüber und dictirt dieser Art eine Bewegung, die — immerhin im Dienste der immanenten Entwicklungskräfte — zunächst auf den Hobbes'schen Absolutismus zusteuernd, schliesslich in der déclaration des droits de l'homme ihren naturgemässen Abschluss findet.

An Stelle dieser damit abgelebten naturrechtlichen Rechtsauffassung tritt mit der historischen Schule der Begriff eines einheitlich als positive Lebensäusserung eines organischen Gemeinbewusstseins emanirenden Rechts. Der Anerkennung dieses Begriffes folgte die Wiedermitwirkung des Volkes neben dem Juristenstande bei der Rechtsbildung. Die Methode dieser Rechtsbildung aber — und damit gelangen wir zur Beantwortung unserer oben aufgestellten Frage — ergiebt sich aus folgendem, mit dem Vorausgegangenen unmittelbar zusammenhängenden Raisonnement:

Die Basis, auf der die Weiterbildung unseres Rechtes vor sich zu gehen hat, ist ziemlich radical zu Gunsten des einseitigen Individualismus bearbeitet, und es besteht, nebenbei bemerkt, kein Grund, dem zu Folge dieser Zustand zu beklagen wäre! Im Effect handelt es sich also zweifelsohne um eine aufbauende Thätigkeit zu Gunsten des Socialismus. Insofern nun diese in Frage stehende Rechtsbildung nicht etwa

die momentane Willensäusserung der heute lebenden Generation, also auch niemals einfach das Product einer kurzsichtigen Interessenvertretung, sondern vielmehr die positive Lebensäusserung eines Gemeinwesens ist, das eine mehr als tausendjährige Geschichte hinter sich weiss und dessen grundlegende Rechtsentwicklung vielleicht für eine vieltausendjährige Periode unserer Zeit augenblicklich anvertraut ist, so kann der selbständige Kern der Rechtsidee und damit die Continuität der Rechtsentwicklung schlechthin in nichts anderem bestehen, als in der Beibehaltung jenes Fundamentalprincips, welches wir in dem prosperirenden Verlaufe der abgeschlossen vor uns liegenden Geschichtsperiode als zu Grunde liegend erkennen. Dieses Princip muss für unsere aufbauende, gesetzgebende Thätigkeit zum constructionellen Mittelpunkt erhoben werden, um welchen sich die als berechtigt erkannten und ermittelten Forderungen einheitlich zu gruppiren haben.

Zur Ermittlung dieses Fundamentalprincips wird es sich sowohl der Natur der Sache halber als auch der Verschiedenheit der Rechtserzeugung wegen um eine Combinirung der Rechtsgeschichte mit der Geschichtsphilosophie handeln, und zwar wird die philosophische Betrachtung auf jeder historischen Stufe, je nach dem Stande der Entwicklung das Rationale aufzufassen haben, um von diesem aus, durch die inwohnende Idee, das Verständniss der weiteren Ausbildung vorzubereiten.

Wir verzichten hier auf eine weiterausgreifende theoretische Begründung dieser Methode, um zu einem unmittelbaren Versuche ihrer Anwendung überzugehen, von dessen positiven Resultaten alleine wir eine endgültige Rechtfertigung dieser unserer Vorschläge erwarten.

Die Grundzüge des deutschen Rechtslebens in ihrer geschichtlichen Entwicklung.

I.

Wenn wir im Nachfolgenden jene Zustände zum Ausgangspunkte unserer Entwicklung wählen, wie sie uns Tacitus bei dem weitaus grösseren Theile der germanischen Stämme:

den königslosen Völkerschaften [1]) als bestehend aufgezeichnet hat, so ist heute allgemein anerkannt, dass wir die Gesellschaftsbildung des deutschen Volkes für damals als freie corporative Vereinigung zu betrachten haben.

Unter erwähltem Vorsteher, dem princeps [2]), dem nur die Führung der Verhandlungen obliegt, vereinigen sich die freien Volksgenossen zu selbstbestimmter Zeit auf altgeheiligter Stätte, um den Volksfrieden, das Volksrecht und die Volksgewalt [3]) zu üben. Die Versammlung aller Genossen alleine repräsentirt das Volk in seiner Einheit, ihr Gesammtwille ist der souveräne Wille des Volkes.

Diese Gesammtheit bildet sich von der Einheit nach aufwärts. Einheit ist zunächst wohl der freie Volksgenosse an sich, der mit Weib, Kindern und Unfreien, die in seinem mundium [4]) stehen, selbst wieder eine Vielheit repräsentirt. Dann aber das Geschlecht [5]), die Sippe als die älteste und

1) Nur bei den Markomannen, Hermunduren, Gothen, Quaden und Skandinaviern werden Könige erwähnt, Tacit. Germ. c. 42. 43. 44. Ann. II. 63. XII. 29 ff.

2) Der princeps als gewählter Vorsteher der Volksversammlung auch Gauvorsteher, Gaugraf genannt, verdankt seine Bedeutung dem Amte, das er begleitet; ist an sich der Gemeinde und ihrem Willen untergeordnet, in seinem Handeln der Gemeinde verantwortlich. Vgl. Waitz deutsch. Verfassungsgeschichte I. S. 87, 91, Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 7, 19, 32. Eichhorn deutsch. Staats- und Rechtsgeschichte § 418 ff.

3) Die Vereinigung der freien Volksgenossen als Trägerin des Volksfriedens, des Volksrechts und der Volksgewalt, sowie über die Souveränität ihres Willens vgl. bes. Gierke, Rechtsgeschichte der deutsch. Genossenschaft § 4 S. 29—39.

4) Das mundium des Hausherrn war ein im Falle der Verschuldung oder der Noth selbst durch Veräusserung realisirbares Recht an den Personen. Tacit. Ann. IV. 72 lex. Saxon. 65 etc. Spuren noch im 15. Jahrhundert. Gierke, Rechtsgeschichte § 3. S. 16. Walter deutsch. Rechtsgeschichte § 474, 450—452. welcher nicht in Uebereinstimmung mit den Quellen das Rechts des Vaters, Kinder bei dringender Noth zu verkaufen, als aus dem römischen Recht herübergenommen betrachtet.

5) Tacit. Germ. c. 7. auch Caesar bell. gall. IV. 22. gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum et quo loco visum

natürlichste aller Gesellungen, aus der sich weiter die centene [1]) und endlich das Volk selbst als civitas [2]) — die spätere Gaugenossenschaft zusammensetzt. Ihr Besitz, soweit er sich aus den Heerden und der übrigen geringen Fahrhabe bildet, ist individuell, und gehört zu dem Hause des Einzelnen [3]). Die geringe gemeinsam besessene Fahrhabe [4]), soweit uns davon berichtet wird, kann kaum anders als Ausnahme bezeichnet werden. Der Boden aber wird von der Gesammtheit besessen, und wie ihn das Volk als das Heer [5]) gemeinsam erworben, gemeinsam vertheidigt, so finden wir die einzelnen in derselben Gliederung wieder auf dem Lande angesiedelt [6]).

Das Recht des Einzelnen am Boden ist nur das Recht

---

est agri attribuunt. Ueber Geschlechtsgenossenschaft des ältesten Rechts und ihre Bedeutung Gierke, Rechtsgeschichte § 3, dort weitere Belege. — Bei den Angelsachsen heisst maeghte ein Land, das die Genossen eines Geschlechts od. Stammes wie sie im Kriege zusammengefochten und es erobert hatten, so im Frieden zusammenhielten. Waitz Verfassungsgesch. I. S. 45.

1) Die Hundertschaft, centene, als uralte Friedens- und Rechtsgenossenschaft von einst rein persönlicher Grundlage, entspricht später einem Gebiete, dem pagnus des Tacitus, tritt auch im Heere als besondere Einheit auf. Gemeiner, die Centene, Waitz Verf.-Gesch. I. S. 32. 36 etc.

2) Die Gemeinde, Völkerschaft, auch Gaugenossenschaft, nach der Anschauungsweise der Römer die civitas als souveränes, staatliches Gemeinwesen. Tacit. Germ. c. 3. 8. 10. 12 etc. Caesar bell. gall. VI. 23.

3) Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts S. 8. ff.

4) Die Busse, die nach Tacitus an die civitas fällt — equi, qui publice aluntur. In der Geschlechtsgenossenschaft einiges Geräthe analog dem späteren Gemeindegeräthe in den Weisthümern. Wohl auch einige Thiere zum Geschlechtsopfer.

5) Wie selbst später noch bei den Franken das Volk mit exercitus identificirt wird, vgl. Philips, deutsche Rechtsgeschichte I. S. 12, Waitz Verf.-Gesch. I. S. 32, 36. Urkunden bei Michelbeck, hist. Fris. I. 320 sogar: in exercitu Bajovariorum in locis nominantis ein Grundstück! — Gierke, Rechtsgeschichte S. 30.

6) Der Zusammenhang der Heeresgliederung mit der Volksgliederung bedingt die gleiche Ansiedlung oder Landnahme schon an sich. Ueber diesen Zusammenhang selbst noch in späterer Zeit bes. Gierke Rechtsgesch. S. 60 dort weitere Belege.

der Nutzniessung, kein Privateigenthum [1]). Deshalb besitzen wir aus jener Zeit auch keine Spur einer Immobilienvindikation [2]), keinerlei Veräusserung eines Einzelbesitzrechtes an Grund und Boden. Anspruch auf dieses Recht der Nutzniessung hat nur der frei geborene Volksgenosse. Der Fremde als Nichtmitglied des Volkes darf, ausser mit Zustimmung aller Volksgenossen sich nicht ansiedeln, während der Widerspruch eines Einzelnen [3]) schon genügt, um ihm selbst diese Möglichkeit zu rauben.

Die Nutzniessung an sich kennt der freie Mann kaum anders, als in der Consumtion der auf dem Boden gewonnenen

1) Dass die alten Germanen ursprünglich kein Sondereigenthum an Grund und Boden gekannt, ist am Bestimmtesten ausgedrückt bei Caesar bell. gall. IV. 1: privati ac separati agri apud eos nihil est. Dann IV. 22: nec quisquam agri modum certum aut fines habet proprios, sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum iis et quo loco visum est agri attribuunt, atque anno post alio transire cogunt. — Tacitus weiss wohl nichts mehr von einem Ortswechsel, sondern erzählt von festen, wenn auch nicht definitiv begründeten Wohnsitzen und örtlichen, wenn auch nicht an den Ort gebundenen Genossenschaften. Jede Genossenschaft aber hatte von ihrem Gebiet nur einen Theil den Gliedern unmittelbar überlassen. Gierke, Rechtsgesch. S. 58, Roscher II. § 71 ff. Selbst in den alten Volksrechten Belege dafür, wenn wir in der lex salica fis. 58 de chrenecruda im Falle unbezahlter Schulden nur einen äusserst umständlichen Act zur Uebertragung des Rechts am Grund und Boden an den nächsten Verwandten finden. Es verträgt sich damit unseres Erachtens die Auffassung eines Privateigenthums in keiner Weise! vgl. das alte Recht der salischen Franken von Waitz S. 176 ff. über Parallelstellen in den alamannischen und bajuwarischen Volksrechten: Inama-Sternegg, deutsche Wirthschaftsgeschichte I. S. 99.

2) Bethmann-Hollweg, Civil-Prozess IV. 1. S. 489, Inama-Sternegg deutsche Wirthschaftsgesch. I. S. 99.

3) Wollte Jemand in einem Dorfe sich niederlassen, und einer oder Mehrere, die im Dorfe wohnten, waren bereit ihn aufzunehmen, einer aber widersprach, so hatte er nicht das Recht, sich anzusiedeln Wenn er aber gegen den Widerspruch eines oder Mehrerer sich gleichwohl ansiedelte, dann war ein bestimmtes Verfahren festgesetzt, durch welches er zum Abzug genöthigt werden konnte. Waitz, das alte Recht der sal. Franken S. 124 lex sal. tit. 45.

Produkte. Der Ackerbau bekümmert ihn nicht — wie wir das vielgenannte agriculture non student übersetzen zu müssen glauben — seine Thätigkeit erfüllt sich mit anderen Dingen. Ist es nicht Kampf und Streit zu denen er ausgezogen, so nehmen ihn die häufig stattfindenden Genossenversammlungen [1]) in Anspruch. Ist auch da nichts zu thun und übt er nicht seine Lieblingsbeschäftigung, die Jagd [2]), so pflegt er zu Hause die müssige Ruhe im Kreise naher Genossen, die Zeit mit Kriegsliedern und Heldensagen verkürzend [3]), nicht selten dabei dem Genusse im Uebermasse ergeben [4]).

Der Ackerbau, der neben den Erträgnissen der Heerden, der Jagd und des Fischfangs die Hauptmenge der Bedürfnissbefriedigungsmittel des Volkes lieferte, wurde unter Mithülfe der Weiber und Kinder vor Allem den Unfreien, den Sklaven überlassen [5]), deren Sachwerth [6]), nachdem man sie schätzte, ihrem Herrn nur in dem Werthe der durch ihre Arbeit erzielten Produkte zum Ausdruck gelangte [7]).

---

1) Die ungebotene Gauversammlung fand wahrscheinlich mit jedem Neu- und Vollmond statt. Doch dauerte es immer mehrere Tage, bis die Versammlung vollzählig wurde. Zu diesen regelmässigen kommen dann noch gebotene Things und weitere Versammlungen innerhalb der Magschaft. Waitz, Verf.-Gesch. I. S. 56, 57, 58, II. S. 417. Nach dem alamannischen Gesetze soll dann, wenn der Friede im Lande schwach ist, von Sonnabend zu Sonnabend oder überhaupt von 7 zu 7 Nächten Gericht stattfinden lex. Alam. tit. 36. 1 und 2. Aehnliche Bestimmungen bei den salischen Franken. Das alte Recht S. 144.

2) Caesar, bell. gall. IV. 1 — multumque sunt in venationibus. Ferner die Stelle VI. 21.

3) Tacit. Germ. celebrant carminibus antiquis, quod unum apud illos memoriae et annalium genus est ff. c. 15. 17 etc.

4) c. 22. diem noctemque continuare potando nulli probrum. Ferner c. 14. 15. 23.

5) c. 15. 35 ff.

6) Wer einen Sklaven tödtete, zahlte die Busse von 30 sol. (tit. 35, 6) ebensoviel wenn er ihn gestohlen (tit. 10, 1). Dieselbe Strafe ist festgesetzt wenn der Diebstahl ein Ross oder einen Ochsen betrifft (tit 10, 1). So war der Sklave eine Sache und wurde im Rechte darnach behandelt. Jedes Vergehen gegen den Sklaven kannte keine andere Rücksicht, als das Interesse des Herrn. Waitz, das alte Recht S. 106 ff.

7) Inama-Sternegg, deutsch. Wirthschaftsgesch. I. S. 145 er-

Es hängt gemeinsame Erwerbung und Erhaltung des occupirten Landes, Vertheilung desselben zum Gebrauche unter die als Einheiten bei der Occupation und weiteren Sicherung direct betheiligten Genossenschaften und Bebauung dieses gemeinsam als Einheit besessenen Landes durch unfreie Arbeitskräfte miteinander aufs Engste zusammen. Wie umgekehrt die Produktion durch die im Privatbesitz des Einzelnen stehenden Arbeitskräfte es trotz aller Genügsamkeit erst möglich macht, dass die Sorge für das öffentliche Wohl den Genossen als eine Gesammtvielheit überlassen bleibt. Der Grund und Boden aber bildet die Grundlage des Einheitsbewusstseins [1]) der Völkerschaften, in deren socialer Gemeinschaft nichts als der Werth der Persönlichkeit — oder der durch die Persönlichkeit garantirte Werth — den Maassstab abgiebt für die Stellung und Bedeutung des Einzelnen.

II.

Zwei Ereignisse, von denen das eine sich aus dem deutschen Volke selber herausgebildet, das andere später erst von aussen herantrat, sind für die Folgezeit das Kriterion tief-

---

klärt das höhere Wehrgeld der Waffen- und besonders der Goldschmiede durch die geringere Zahl dieser Gewerbetreibenden und die wenige Verbreitung der Kunst der gewerblichen Technik unter dem Volke. Es liesse sich übrigens bei einer anderen Erklärung ebensogut von der spärlichen Menge des hierbei zur Verarbeitung gelangenden Rohmateriales ausgehen, um damit zunächst wieder die geringere Anzahl dieser Gewerbetreibenden zu begründen, schliesslich aber den höheren Schutz solcher Ministerialen mit der grösseren Seltenheit des unter ihrer Hand zur Verarbeitung kommenden Rohmaterials und deshalb zuletzt mit dem höheren Werthe ihrer gefertigten Produkte in Beziehung zu setzen.

1) Die ethnogonische Sage, die uns Tacitus aufbewahrt hat c. 2: — Tuisconem deum terra editum et filium mannum, originem gentis conditoresque. Manno tres filios assignant, et quorum nominibus proximi oceano Ingaevones, medii Herminones, ceteri Iscaevones vocentur — führt die Genealogie der Stämme nicht nur auf einen gemeinsamen Vater zurück, sondern verknüpft sie auch gemeinsam mit dem Boden. Ueber Tuisco als terra genitus, Sachse, deutsches Staats- und Rechtsleben § 4 S. 34. Ueber die Bedeutung der Erde als Symbol im Rechte, Grimm Rechtsalterthümer S. 110 ff.

einschneidender Veränderungen: es ist die Bildung des germanischen Königthums und die Einführung des Christenthums.

Das Königthum schon früh bei einzelnen Stämmen unter uns unbekannten Verhältnissen entstanden, finden wir es mit dem Beginne der Völkerwanderung zum Gemeingut fast aller [1]) germanischen Völker entwickelt. Anfangs noch wenig von der übertragenen Heerführerwürde unterschieden [2]) zieht das Königsrecht, nachdem es einmal zu selbständigem Dasein gelangt ist, von dem Rechte der Volksgenossenschaft ein Stück nach dem andern an sich. Die Volkswahl schwindet vor der Erblichkeit und in den öffentlichen Angelegenheiten des Volkes tritt bald an Stelle des noch bestehenden Mitbestimmungsrechtes eine bloss formelle Zustimmung [3]). Die einst selbstgewählten Vorstände der einheitlichen Genossenschaftstheile bedürfen der besonderen königlichen Bestätigung, bis endlich ernannte Beamte [4]) an ihre Stelle treten. Die genossenschaftlichen Küren auf des Königs Anregung noch als lex barbarorum [5]) zusammengetragen, werden durch königliche Verordnungen ergänzt und weiter gebildet. Das Königsgericht [6]) tritt an die Stelle des Volksgerichtes, und Königsbann und Königsfriede zeigen uns die einst souveräne Volksgenossen-

---

1) Nur die Sachsen und Friesen widerstehen bis zuletzt noch erfolgreich der Einführung des Königthums. Erstere übrigens nur in der Heimath. In England treten sie sofort unter Königen auf.

2) Besonders für aussen stehende Beobachter zweifelhaft. Bald König rex, bald Herzog werden die Führer der Kimpern und Teutonen genannt. Ungewiss bleibt, ob die reges, reguli, subreguli und regales der Alamannen bei Ammianus Marcellinus Gauhäuptlinge oder Centenare oder Könige sind, vgl. Gierke, Rechtsgeschichte S. 49.

3) Waitz, Verf.-Gesch. II. S. 90, 105, 421. Gierke ibid S. 52 etc.

4) So wird bei den Franken der Graf ernannt, ohne dass von einer Theilnahme des Volkes dabei die Rede wäre, das Gleiche bei den Ostgothen, den Westgothen, Vandalen, Burgundern und Longobarden. Belege bei Waitz, Verf.-Gesch. I. S. 172 ff.

5) Die Nachrichten der Prologe der Volksrechte beweisen ausdrücklich, dass der König nur Anstoss und Sanktion gab, das Volk selbst aber durch erwählte Vertrauensmänner die Gesetze zusammentrug. Waitz, Verf.-Gesch. II. S. 81 ff.

6) Wilda, Strafrecht, S. 470. Waitz, Verf.-Gesch. I. S. 176.

schaft nur noch als Friedens- und Rechtsgenossenschaft unter königlichem Schutze.

Und doch — wie sehr auch das Rechtsbewusstsein im Einzelnen sich verändert haben mag, wir können in diesen Umwandlungen an sich kaum etwas anderes finden, als die Marksteine des sich erweiternden Gebietes der königlichen Gewalt, dem andererseits ein gleiches Zurücktreten der alten Genossenschaft vom Schauplatz des öffentlichen Lebens entspricht. Wenn wir aber auch die Ursachen erfassen müssen, die diese gewaltigen Veränderungen in unserem Volksleben hervorgerufen haben, dann werden wir wohl von der Annahme ausgehen dürfen, dass jene stillen Kräfte, die zuerst in friedlicher Weise das Königsthum gebildet, auch in der Folge weiter gewirkt, und wie sie so die Umbildung in ihrem Beginne erst hervorgerufen und nachher beschleunigt, selber wieder aus diesem Prozess die Kräfte geschöpft haben, um ihr eigenes Dasein seiner Bestimmung entgegenzuführen.

Es spricht mehr als eine blosse Wahrscheinlichkeit dafür, dass das germanische Königsthum nicht nur einem vorübergehend bestandenen Bedürfnisse seine Entstehung verdankt. Und so gewiss auch unter dem Gewirre der sich spaltenden dort in einander aufgehenden Völkerschaften die Schaffung dauernder grosser Volkseinheiten zu einem Bedürfniss der Zeit geworden war, dem gerade das Königthum einzig und allein zu genügen vermochte, ebenso gewiss ist es, dass wir für den Verlauf der Geschichte nur dann ein befriedigendes Verständniss gewinnen, wenn wir uns diesem damit beginnenden grossartigen Prozesse parallel einen nicht minder gewaltigen vergegenwärtigen, die beide in lebendiger Wechselwirkung, ein nothwendiges Mittelglied im Laufe der Entwicklung bilden, die unsere Kultur aus jenen primitiven Anfängen in den altgermanischen Wäldern zu ihrer heutigen Höhe emporgetragen.

Vergegenwärtigen wir uns deshalb noch einmal jene Zustände zur taciteischen Zeit, so finden wir sämmtliche öffentlichen Rechte und Pflichten an die Vielheit der Genossen vertheilt, deren freie Einung die Gesammtheit gebildet. »Das

Genossenrecht ist die Freiheit«, sagt Gierke [1]). Aber diese Freiheit ist mehr als die blos individuelle Freiheit, mehr als die blosse Anerkennung des Individuums von Seiten des Rechtes: es ist zugleich der Anspruch auf eine bestimmte Quote der öffentlichen Gewalt. Andererseits selbst eine bestimmte Verpflichtung der Ausübung dieser Befugniss. Die Freiheit des Genossenrechts ist weiter keine natürliche, schon weil man sie verlieren kann [2]), dann aber auch, weil sie nicht angeboren. Der Freigeborene hat nur einen Anspruch auf das Genossenrecht, das ihm thatsächlich erst durch den Willen aller Genossen übertragen [3]) wird. Diese Aufnahme selber endlich hat ausser der freien Geburt keine andere Voraussetzung, als die Fähigkeit der Ausübung des Genossenrechts.

1) »Das Genossenrecht war die Freiheit. Die Begriffe Freiheit und Volksgenossenschaft fielen so sehr zusammen, dass noch später derselbe Name das ganze Volk und den Stand der Freien bezeichnet z. B. Franci, Alamanni«. Gierke ibid I. S. 35.

2) So beim Spiel, wie Tacitus erzählt c. 24: Aleam quod mirere sobrii inter seria exercent, tanta lucrandi perdendive temeritate, ut, quum omnia defecerunt, extremo ac novissimo jactu de libertate ac de corpore contendant. Dann auch als Ausfluss einer besonderen Art von Viehleihe vgl. Laveleye, das Ureigenthum S. 439 etc.

3) Uns scheinen die hierhergehörenden Ausführungen bei Waitz, Verf.-Gesch. I. S. 38. 39. 40. durch das Hereinziehen der Bedeutung des Grundbesitzes, wie sie sich erst später gebildet, etwas verwirrt. Und selbst Grimm's Schlussziehung: »Der Freie ist echten Eigenthums fähig; von diesem Eigenthum hängt dann weiter die Theilnahme an Gericht und Volksversammlung ab« (Rechtsalterthümer S. 290) passt unseres Erachtens nicht für die taciteische Zeit. Noch weniger aber können wir uns überzeugt fühlen, wenn Waitz, selbst unter Berufung auf Eichhorn, Kraut, Savigny etc. einmal zugesteht, dass die Wehrhaftmachung allerdings einzelne Rechte, wie Freiheit von der väterlichen Gewalt, eine gewisse Selbständigkeit selbst dem Vater gegenüber, mit einem Recht an dem Schutz und einem Antheil an der Gemeinde gegeben (S. 40), dann aber behauptet, dass der Sohn, so lange er noch nicht eigenen Grundbesitz erworben, in dem mundium des Vaters bliebe (S. 39, auch Phillips deutsch. Gesch. I. S. 196, 197.) Die Worte bei Tacitus c. 13 sind doch kaum einer mehrfachen Deutung fähig. Und wenn dennoch der Sohn, so lange er keinen Grundbesitz erhalten, im elterlichen Hause verblieb, so ist nach der Wehrhaftmachung sein Verhältniss zum Vater nur noch ein natürliches, aber kein rechtliches, also auch kein mundium mehr.

Wenn wir also von den zu einer Gesammtheit vereinigten Genossen und ihrer durch den Gesammtwillen forterhaltenen Genossenschaft sprechen, dann müssen wir wohl diese Gesellschaftsbildung als freie corporative Vereinigung betrachten. Wenn wir aber unter der Gesammtheit des Volkes nicht nur die Genossen als exercitales, sondern auch die durch das mundium oder sonst von dem Hausherrn rechtlich abhängigen und selbst als Eigenthum besessenen Personen bei der Gesammtheit mitbegreifen, dann haben wir ein Volk, dessen öffentliche Gewalt einer Vielheit von gleichgestellten Genossen ausschliesslich gegeben ist, während der übrige Theil der Bevölkerung in mehr oder minder strenger directer Abhängigkeit unter den einzelnen Genossen steht. Und dieses Volk finden wir nach dem kaum vollzogenen Uebergange aus dem Nomadenleben bei dementsprechend [1]) noch wenig entwickelter Kultur mit wenig Eigenthum. Da treffen die hochkultivirten Römer mit den Germanen in engerer Beziehung zusammen.

Es liegen keinerlei Gründe vor, dass den Eindringlingen zunächst eine andere Absicht, als die der Ausbeutung maassgebend gewesen wäre. Aber wie die Geschichte so oft selbst den extremsten Egoismus sich dienstbar zu machen weiss, so ist es auch ganz undenkbar, dass der in seiner Heimath an reiche Genüsse gewöhnte Romane nicht unter den Germanen es versucht hätte, sich die zu seiner Bedürfnissbefriedigung nöthigen Mitteln auch ferner zu verschaffen so gut es eben ging. Das aber ist in ihren Folgen eine bedeutungsvolle Sache.

In dem Grade, als der Deutsche durch das Beispiel überzeugt [2]), in einer qualitativ gesteigerten Consumtion ein er-

1) Mehrfach von Waitz Verf.-Gesch. I, S. 43, 44 ff. bezweifelt, sprechen dafür die Nachrichten von Strabo VII, 1, 3, welcher den Völkern jenseits der Elbe den Ackerbau abspricht, und des Plutarch, Aemil. Paul. c. 12. Vgl. Niebuhr, kl. historische Schriften I, S. 363. Gierke ibid. S. 54.

2) So wurde durch Kaiser Probus i. J. 280 der Weinbau am Rheine eingeführt. In Bayern schenkt schon Herzog Theodo 680 Weinberge an der Donau. Ueber Verbesserung der Obstbaumzucht, Inama-Sternegg D. Wirthsch. Gesch. I, S. 171, 172; ferner Waitz Das alte Recht S. 5 ff. Bekanntlich schliessen sich bei Caesar bell. gall.

strebenswerthes Ziel erkennt, und gleichzeitig beginnt, die einfachen Mitteln, mit denen er seine Bedürfnisse seither befriedigt, durch andere zu vermehren, die ihn der Römer gelehrt, durch Arbeit dem Boden abzugewinnen — in gleichem Grade musste eben durch dieses gesteigerte Bedürfniss auch das Interesse des Einzelnen an der Bodenkultur sich erhöhen, andererseits aber die Ausübung der öffentlichen Pflichten, wenn auch nicht als ferner unerfüllbar, so doch in ihrer vollen Ausdehnung als hinderlich empfunden werden. Und darin liegt die Erklärung, wie selbst bei dem ungebändigten Freiheitsgefühle der alten Deutschen aus den freigeeinten Völkerschaften das germanische Königthum auf selbständige, wir dürfen sagen: auf natürliche Weise erstanden.

Der Conflict, in welchen die für den Einzelnen als Pflicht bestandene Ausübung [1]) des vollen Genossenrechts mit dem erwachten Streben, einem gesteigerten Bedürfnisse zu genügen, gekommen ist und das daraus resultirende, lästige Empfinden war der Keim, dem jener gemeinsame Wille entsprosste, welcher einen Gesammttheil der an die Genossen partiell vertheilten öffentlichen Rechte und Pflichten einem Einzigen übertrug und damit ein neues selbständiges Rechtssubject erzeugte.

Darin d. h. in dem effectiven Eigenbesitze eines Theiles der öffentlichen Gewalt, liegt der principielle [2]) Unterschied

2, 15 die Deutschen gegen den römischen Wein ab, während zu Tacitus Zeit schon (c. 23) proximi ripae et vinum mercantur! —

1) Vgl. S. 681 Note 1. Dass diese Versammlungen in der That mehr und mehr als eine Last empfunden werden, das bezeugen die Strafbestimmungen der Volksrechte. So die lex Baj. . . . et omnes liberi conveniant constitutis diebus ubi judex ordinaverit, et nemo sit ausus contemnere venire ad placitum. . . . Et qui neglexerit venire, damnetur 15 solidis (II, 15, 1); ähnliche Bestimmungen bei den Alamannen Waitz Verf.-Gesch. II, S. 419 ff.

2) Ueber die verschiedenen Ableitungen und Begriffsfassungen des deutschen Königthums und seines Rechtes übersichtliche Zusammenstellung bei Gierke, Rechtsgeschichte S. 48 etc., welcher den Unterschied dahin präcisirt, dass unter Volksbann der Heerführer, unter Königsbann der König dingt! — Uns erscheint dieser Unterschied mehr auf die sequens als auf die causa gerichtet.

zwischen dem König und dem erwählten Heerführer oder Gauvorsteher, princeps, der nur mit der Ausübung eines ihm übertragenen Amtes betraut war, das mit der Möglichkeit der Ausübung für das Heerführeramt nach Beendigung des Krieges z. B. in leicht erklärlicher Weise von selber enden musste.

Wenn wir deshalb in der fortschreitenden Entwicklung der Kultur gleichzeitig eine Mehrung jener Ursachen erkennen, durch die eine Entwicklung des Königthums nicht nur begünstigt, sondern selbst hervorgerufen worden, so dürfen wir, ohne unsere Entwicklung zu erschüttern, den Wirren der Völkerwanderung auch eine Mitwirkung zugestehen. Denn wie dunkel auch die Aufzeichnungen der Geschichte uns über die bewegenden Kräfte jener gewaltigen Strömung gelassen: wir dürfen in dem dabei laut und lauter gewordenen Rufe nach Land [1]) ohne Bedenken das Suchen nach einem ertragreicheren besseren Boden enthalten wähnen, über dessen Existenz die von Süden und Westen herangezogenen, genussgewohnten Römer in der Brust des Germanen die Ahnung entzündet.

Der Umfang der dem König anfangs übertragenen Gewalt lässt sich in ihrem Verhältniss zu der noch bei der Gesammtheit der Genossen zurückgebliebenen Macht an einem allgemeineren Maassstabe vielleicht am Besten veranschaulichen, wenn wir der Vertheilung der Kriegsbeute gedenken.

Wir dürfen darin zunächst um deswillen einen gewissen Anhaltspunkt erwarten, weil der Krieg für die Germanen jener Zeit kaum etwas anderes war, als ein gemeinsamer Erwerb, demgemäss auch die Vertheilung des Erworbenen nach gleichen Theilen unter den Genossen zu Recht bestanden.

Die erste Abweichung von diesem Princip wird uns als Auszeichnung des Adels [2]) berichtet, und als der Ausdruck

---

1) Roth, Beneficialwesen S. 22, dort weitere Belege.

2) Ueber secundum dignationem (c. 26) als den Ausdruck eines besonderen Verhältnisses, in welchem der Eine zur Gesammtheit stand, vgl. Waitz Verf.-Gesch. I, S. 26, 82 und über die Verschiedenheit des Wehrgeldes, Wilda Strafrecht S. 368 ff.

einer besonderen Verehrung von Seiten der übrigen Genosssen erklärt. Nichts hindert jedoch, diese höhere sociale Werthschätzung überhaupt nicht mit der Person an sich, sondern mit der in derselben gegebenen grösseren Kraft und erhöhten Tapferkeit [1]) in Beziehung zu setzen und so die anscheinend ungleiche Vertheilung in volle Uebereinstimmung mit dem oben genannten Principe zu bringen, nur dass wir uns dabei seine schärfere Formulirung: als Vertheilung nach der Summe der bei dem Erwerbe beschäftigten Arbeitskräfte zu denken haben.

Wie dem aber auch sei, so viel ist gewiss: dass wir es bei der Beutevertheilung zwischen der Gesammtheit der Genossen einerseits und dem Könige andererseits [2]) mit einer vollständig neuen und von dem früheren Rechtsgrundsatz principiell verschiedenen Erscheinung zu thun haben.

Die Halbirung der Beute ist jedoch nur ein Maassstab für die königliche Macht zum Beginn ihrer Entwicklung. Später finden wir bald einen grösseren Antheil und endlich selbst einen definitiven Anspruch auf die gesammte Eroberung [3]). Zwischen diesen damit bezeichneten Punkten liegt eine lange Reihe von Ursachen und Wirkungen, in denen wir die Grundlage künftiger Gestaltungen vermuthen dürfen und es deshalb versuchen, aus dieser Entwicklung die verschiedenen wirkenden Gewalten in ihrer gesetzmässigen Fortbildung zu verfolgen.

Zunächst müssen wir uns den Fortschritt der Kultur, zu welchem wir in der Berührung romanischer und germanischer Elemente einen bedeutungsvollen Anstoss erkannt haben, auch in der Folge sich stetig weiterbildend und weiterwirkend denken.

---

1) So ist nach Tacitus die eingeborene Kraft das erste Unterscheidungsmerkmal zwischen dem Sklaven und dem Freigeborenen c. 20.

2) Selbst dann, wenn der König bei dem Feldzug nicht gegenwärtig gewesen, Waitz, Verf.-Gesch. II, S. 543.

3) Eichhorn, Rechtsgeschichte § 25a. Gaupp, Ansiedlungen S. 335. Ueber die daraus sich gebildete absolute Identität der Einkünfte des Königs mit denen des Staates, und das Zusammenfallen von Fiscus, aerarium publice und kgl. Privatschatz Waitz Verf.-Gesch. II, S. 557 ff.

Und es ist in der That ein grosser Gegensatz zwischen der Erzählung des Tacitus [1]), der weder von Wiesen wieviel weniger von Gärten zu berichten weiss, und den Obstgärten und Weinbergen denen die alten Volksküren [2]) einen erhöhten Schutz zusichern. Wir müssen aber diesen dazwischen liegenden Fortschritt um so höher anrechnen, wenn wir der primitiven Werkzeuge gedenken, deren sich die Germanen bei ihrer Arbeit bedienten. Besonders nämlich in seiner Bedeutung für den Aufwand an Zeit, welche der Bodenkultur gewidmet worden. Und darin haben wir den weiteren Gegensatz zwischen der jede Bodenbearbeitung verschmähenden Thätigkeit der Freien in der ältesten Zeit und dem ausdrücklichen Gebote der Sonntagsheiligung der lex Alam und der lex Bajuv[3]). Aber wir haben noch einen Maassstab für diese Umwandlungen: es ist die Betheiligung der Genossen an der Volksversammlung.

Es liegt von vornherein in der Natur der Sache, dass nach der Bildung des Königthums die Versammlung der Freien an ihrer Bedeutung verloren hatte, wenn auch zunächst nur in sofern, als zur Erledigung der Geschäfte das Erscheinen sämmtlicher Berechtigten nicht mehr absolut nothwendig war. Gerade in dieser Freiheit der Betheiligung aber gegenüber der früheren Pflicht des Erscheinens finden wir die Voraussetzung erfüllt, die uns in der Zunahme oder Abnahme der Betheiligung gewissermaassen eine graphische Aufzeichnung des Erfolges bestimmter Einwirkungen wiedergiebt, deren Einfluss den Einzelnen an seine Scholle fesselt. Diese Aufzeichnungen nun sind deutlich genug.

Anfangs finden wir die Gesammtheit der Genossen noch

---

1) Tacit. Germ. c. 26. Nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent: sola terrae seges imperatur.

2) lex sal. tit. 7, 7—10. In ihrer ältesten Fassung noch keinerlei Erwähnung davon. Waitz, das alte Recht S. 5 ff. Vgl. auch: über Güterproduktion und das nationale Erwerbsleben bei Inama-Sternegg, Deutsche Wirthsch.-Gesch. S. 132—173.

3) lex Alam. 38, c. 1. lex Bajuv. App. I (LL. III. 335) bei Maurer, Einleitung S. 245. Weitere Vorschriften über Sonntagsheiligung bei Inama-Sternegg ibid. S. 147.

ein Recht ausübend, das in entscheidenden Fragen sich selbst über die Autorität des Königs erhebt [1]), was ohne ein vollzähliges Erscheinen und ohne ein energisches Interesse wenigstens zu und an diesen bestimmten Entscheidungen kaum erklärlich wäre. In der Folge nimmt dagegen der Besuch der Versammlung stetig ab und zwar zunächst so, dass nur ein Theil der Genossen sich regelmässig einfindet, für welche sich allmählig das Privileg des Sitzens herausbildet, denen gegenüber die unregelmässig erscheinenden mit dem andern Volke während der Versammlung stehen [2]) müssen. Endlich finden wir sogar eine bestimmte Anzahl von Freien ausdrücklich zum Richtercolleg [3]) an Stelle der alten Volksversammlung ernannt, dem ein von dem König beauftragter Gerichtsleiter beigegeben ist.

So gewiss nun auch damit die erstarkte Königsgewalt zum Ausdruck gelangt, ebenso gewiss dürfen wir darin den vorläufigen Abschlusss einer Entwicklung sehen, der nicht minder ein Bedürfniss der Betheiligten entgegengekommen, denn wir hören nirgends von einem Widerstand gegen die Einführung als gegen eine, wohlerworbene Rechte verletzende, Neuerung.

Doch diese Entwicklung und Ausbreitung der königlichen Gewalt war nicht nur durch ein gleichmässiges Zurücktreten der alten Genossenschaft vom Schauplatz des öffentlichen Lebens erst möglich geworden, sondern hatte nicht minder zur Voraussetzung, dass dem Herrscher auch die Mittel gegeben seien, um die in seinem Auftrage einen Theil seiner Macht ausübenden Beamten für ihre Dienstleistungen zu vergüten und dadurch von sich abhängig zu erhalten. Ein Steuerregal bestand nicht. Aber auch die vom Volke alljährlich freiwillig

---

1) Gierke, Rechtsgeschichte S. 51.

2) Ueber sitzende und stehende Rachinburgen, Waitz Verf.-Gesch. II, S. 421, welcher der Meinung ist, dass der Name nur dadurch entstanden, dass die, welche sich unmittelbar an dem Urtheil betheiligen wollten, auf Bänken sassen, während die anderen standen. Nichts hindert aber, dieser Vermuthung die unsere entgegenzustellen.

3) Walter, Rechtsgeschichte § 573, S. 658.

dargebotenen Geschenke konnten dazu entfernt nicht ausreichen [1]). Dennoch waren diese Mittel vorhanden und zwar war es das königliche Recht auf alles eroberte und nicht occupirte also dem König gegenüber herrenloses Land [2]), erwachsen aus dem Recht auf einen Theil der Beute. Wir werden nicht fehlgehen, darin die ergiebigste Quelle königlicher Machtsentwicklung zu vermuthen.

Anfangs schon dadurch, dass es das Resultat des als gemeinsamen Erwerb betrachteten Krieges für die Genossen im Ganzen als auch den Antheil für den Einzelnen um die Hälfte verkürzte, gewissermaassen eine Tendenz enthaltend, die von dem occupatorischen auf den productiven Erwerb hinführte, sehen wir daraus sich Gegensätze erzeugen, die den ganzen folgenden Gestaltungen anhaften. Das Königsland war das erste, über welches die freie Verfügung einem Einzelnen zugestanden, sein Besitz war der erste Einzelbesitz an Grund und Boden, der König selber der erste Grundherr.

Die Art und Weise wie der König seinen Grundbesitz als Mittel gebrauchte, um seinen Getreuen sich erkenntlich zu zeigen, und umgekehrt diese wieder mit seiner Person zu verbinden, war zunächst die Schenkung als Uebergabe zu jus hereditarium [3]). Sei es aber, dass diese Vergebungen zu erblichem Eigen als Basis der persönlichen Abhängigkeit der königlichen Gunst gegenüber sich bald als zu selbständig erwiesen — wie denn sicherlich das schwache Regiment unter den Merowingern und ihre endliche Entsetzung von dem Throne durch einen ihrer »Getreuen« nicht ohne tiefe Rückwirkung auf das alte rein persönliche Band der Treue geblieben [4]) — sei es dass die Entwicklung selber eine grössere Zahl der per-

---

1) Waitz Verf.-Gesch. II, S. 498, 499.

2) Diese Unterscheidung ist für die Beurtheilung des Rechts auf herrenloses Land nicht unbeachtet zu lassen. Eine wirkliche res nullius war dieser Grund und Boden nicht!

3) Roth, Beneficialwesen S. 75 ff.

4) Waitz, Verf.-Gesch. II, S. 92. »Es ist ein Ereigniss von allgemeinster Bedeutung, dass man sich endlich entschliesst, den letzten Merowinger ins Kloster zu schicken.«

sönlich mit dem Herrscher verbundenen Gefolgsleute dringend forderte, oder — sei es endlich, dass unter dem Einfluss dieser beiden Faktoren bei der Art der Vergabung von Königsland eine Veränderung dringend geboten schien: Thatsache ist, dass sich aus den Schenkungen zu Erbe mehr und mehr eine persönliche Leihe herausgebildet, die endlich zum Princip [1]) erhoben wurde.

Bevor wir aber hier diese Dinge weiter verfolgen, haben wir ausser der culturellen Entwicklung im allgemeinen und der fortschreitenden Erstarkung des Königthums im besondern für diese grundlegende Periode unserer deutschen Geschichte noch einer dritten und nicht minder einflussreichen Macht zu gedenken: nämlich der des Christenthums.

Von aussen an das germanische Volk herangetreten, war seine Mission zunächst eine universelle [2]). Erfüllt von der Botschaft, dass in der Liebe und durch die Liebe zu Gott alle Menschen in sich eins und unter sich Brüder, führt es mit dieser Idee der allgemeinen Menschlichkeit auch die natürliche Freiheit als Anerkennung der Persönlichkeit und damit die ureigenste Kraft den Völkern selbst erst zu. Indem es in Uebereinstimmung mit dieser seiner Lehre dem Sklaven, der der Sache gleich, sein eigenes Ich wieder zurückgegeben, und von den Früchten seiner Arbeit nur einen Tribut als Zins für den geliehenen Boden verlangte, nicht aber seine Arbeitskraft selber besitzen will, führt die Kirche eine gewaltige Summe neuer lebendiger Kräfte in die Volkswirthschaft ein, die Entwicklung der Kultur damit beschleunigend [3]) — noch mehr: indem sie die unfreie Arbeit erhebt zur Selbständigkeit, aber gleichzeitig mit dem Boden wieder verbindet, setzt sie damit den Markstein [4]) fest, bis zu dem die Entwicklung der Dinge vorläufig zuschreiten.

1) bes. Roth, Beneficialwesen S. 247 ff.

2) Neuerdings treffend geschildert bei Ratzinger, Volkswirthschaft auf christlicher Grundlage.

3) Ueber den Einfluss der Kirche auf die Verbesserung des Looses der Unfreien sowie auf den Fortschritt der Kultur jener Zeit Inama-Sternegg ibid. S. 68 ff.

4) Waitz Verf.-Gesch. II, S. 156, Walter Rechtsgeschichte § 402 ff.

Und auch das Königthum, wie es selber der Kirche Schutz und Schirm gewesen, ist dieser wieder zu Danke verpflichtet. Die Idee der von Gott eingesetzten Obrigkeit schuf für die Befestigung des Thrones in der glaubensbeseelten Brust der Bekehrten ein neues Fundament. Und selbst der Besitz der Kirche, der sich aus den massenhaften Schenkungen der Gläubigen angehäuft, war direct und indirect [1]) eine Quelle, aus der der König, wenn es Noth that, zur Ergänzung seiner Macht geschöpft. Wenn es sich nicht läugnen lässt, dass sich das Institut des Beneficiums auffallend spät erst entwickelt, so sind gerade diese Beziehungen nicht zuletzt die Wirkenden gewesen.

So sehen wir die Entwicklung der Dinge unaufgehalten und unaufhaltsam vorwärts schreiten, wodurch die alten Zustände, nach welchen das öffentliche Recht und die öffentliche Gewalt einer Vielheit von gleichgestellten Genossen gegeben war, während das übrige Volk in mehr oder minder strenger directer Abhängigkeit von diesen einzelnen Genossen stand, dahin umgebildet worden, dass die Sorge für das öffentliche Wohl einer kleineren Minderheit unter der einheitlichen Leitung des Königs zufällt, während der restirende Theil der Altfreien unabhängig, aber auch ungeeint, vor Allem der Pflege der Bodenkultur sich gewidmet, während gleichzeitig für den übrigen Theil des Volkes mehr und mehr das Recht der Persönlichkeit zum Durchbruch gelangt. Nur eine Pflicht scheint noch als letztes Band die alte Genossenschaft in gewohnter Weise zu einen: es ist die Pflicht der Heeresfolge. Und doch auch diese ist bereits von Grund aus eine andere geworden.

Der Krieg, einst nur eine Art gemeinsamer Erwerb und als solcher gesucht von den Freien, als ihr eigenster Beruf betrachtet, wird unter den Königen bald zur planmässigen Eroberung und Behauptung eines Gebietes und für den Einzelnen aus einem Berufe zur Pflicht der Heeresfolge, die schon leise beginnt, auf den häuslichen Erwerb nachtheilig zurückzuwirken. Dazu noch, dass die Möglichkeit: durch Plünderung

---

1) Roth, Beneficialwesen S. 330 ff.

seine Auslagen für die Verproviantirung und Ausrüstung wieder zurückzuerlangen, seltener wird, die Kriegszucht aber strenger, die Märsche grösser, die Kriege häufiger [1]) — und die Pflicht der Heeresfolge, die Jeden, qui in hostem non vadit, mit dem Bann bedroht, wird für den wenig bemittelten Freien, dessen geringer Grundbesitz gerade zum Ausreichen für eine Familie gerechnet war, zu einer unerschwinglichen [2]) und seine wirthschaftliche Existenz erdrückenden Last.

Der einzige Ausweg, der geblieben, ist der Schutz unter dem Patronate eines grösseren Grundbesitzers. Diesem trägt der bedrängte Freie sein geringes Eigen auf, das er aus dessen Hand zur Nutzniessung wieder zurückerhält, während Jener mit dieser Vergrösserung seines Besitzes gleichzeitig die Pflicht übernimmt, seine freien homines im Falle eines Kriegszuges auszurüsten und zu verproviantiren.

So erzeugte die Pflicht, deren Erfüllung die Gesammtheit von dem Einzelnen forderte, selber mit die Gefahr, welche in der Auflösung der alten Einheit des Heeres in eine Vielheit von Gefolgschaften gelegen, wie auch die Zersetzung des alten Standes der Freien, soweit der Einzelne ausnahmsweise in einem umfangreicheren Besitze sich nicht gesichert sah. Die Abhängigkeit der freien Hintersassen durchbrach den Zusammenhang des Königs mit seinem Volke, um erst durch die Verbindung mit dem Grundbesitze wieder vermittelt zu werden.

Die Tragweite dieser Vorgänge blieb seiner Zeit gewiss nicht unbemerkt. Aber selbst das energische Regiment eines Karl des Grossen vermochte mit der wiederholt gebotenen Erleichterung [3]) des Kriegsdienstes die einmal in Fluss gekommene

1) So war es unter den Merowingern immer noch möglich, durch Plünderung seine Auslagen sich zurückzugewinnen. Auch die Märsche waren nicht so gross. Unter den Karolingern aber zogen die Heere von Friesland bis nach Aquitanien, von der Loire nach Bayern oder Sachsen. Und dabei war jede Plünderung mit dem dreifachen Ersatz und dem Bann bedroht. Roth, Beneficialw. S. 396.

2) So berechnet Lezardière, Theorie des loix politique I, 112. nur die Baarauslagen für einen Feldzug im Minimum zu 5 solidi, etwa 400 Fr. unseres Geldes. Roth, Beneficialw. S. 393, Anm. 23.

3) So forderte das capitulare aquense von 807 wegen der vorher-

Entwicklung nur zu verzögern aber nicht aufzuhalten. Und während die Abhülfe der augenblicklich gebotenen Gefahr die Minderung der Macht seiner Beamten forderte, schuf er andererseits selber die Grundlage, auf der die begonnenen Umwandlungen zur Vollendung führten.

Die Massnahmen gegen die mit Missbrauch geübte Gewalt der Grafen brachten, als Palliativmittel für den Augenblick, den Besitzern grosser Grundflächen zu der Pflicht der Verproviantirung und Ausrüstung ihrer freien Hintersassen auch das Recht des königlichen Bannes, und die Vorladung der homines vor das Volksgericht durch ihre Vermittlung [1]) war die erste Etappe auf die bald nachher errungene volle Immunität [2]). Dazu der mächtige Anstoss zur Rodung durch die Ueberführung der Sachsen und ihre Neuansiedlung auf fränkischem Boden [3]), die reichen Verleihungen von Königsland an das zu einem eigenen Institut herausgebildete seniorat, und die Bahnen waren vorgezeichnet, deren Vereinigungspunkt die feudale Gesellschaftsform gebildet.

Die Einzelheiten, welche sich dabei ereignet, sind freilich wenig dazu angethan, uns mit diesen Umwandlungen zu versöhnen. Und doch können wir vom Standpunkt des geschichtlichen Werdens darin nichts anderes als einen nothwendigen Entwicklungsdurchgang erkennen — nothwendig um unsere Entwicklung zu einer höheren zu machen, als sie das Alterthum gekannt.

Versuchen wir es nur, uns die Lage der Dinge zu Beginn

---

gegangenen Hungersnoth nur von den Besitzern von 3 maumsi aufwärts den Heerbann. Wer geringeres Vermögen hatte, musste und konnte sich durch eine Steuer, adjutorium oder conjectus befreien. Die nicht in den Krieg ziehenden Armen wurden jedoch zu den publicae functiones besonders herangezogen. Vgl. Roth, Beneficialw. S. 399—410 ff., über weitere Erleichterungen Boretius, Beiträge zur Capitularienkritik S. 91 ff. Inama-Sternegg, Wirthsch.-Gesch. S. 247 ff.

1) Roth, Beneficialwesen S. 41 ff., 373 ff.

2) Eichhorn, Rechtsgeschichte § 86, 110, 172 ff. Walter, Rechtsgesch. § 103 ff. Deren Einfluss auf die Zersetzung der alten Stände Inama-Sternegg, Wirthsch.-Gesch. S. 277.

3) Inama-Sternegg ibid. S. 207, 208, 211, 212 ff.

dieses gewaltigen Zersetzungs- und Umwandlungsprozesses zu vergegenwärtigen und schauen wir dabei als Ziel nach den späteren culturellen und civilisatorischen Fortschritten hin, so steht so viel fest: um aus den verschiedenen Elementen des nur lose, in rein persönlichem Verbande geeinten Volkes ein Gemeinwesen zu schaffen, das nicht wie eine rasch entzündete Lohe nur kurze Zeit die Seele begeistert, oder erst durch fortwährende Raubzüge in Brand gehalten werden muss, bis die Flammen in ihrem eigenen Qualme ersticken — sondern ein Gemeinwesen zu schaffen, das in sich selber die erzeugenden Kräfte findet, den Plan zu bereiten, auf welchem die Völker den Weg ihrer Bestimmung weiter ziehen, dazu war unter den damals gegebenen Verhältnissen schlechterdings keine andere Lösung möglich, als eine zweckmässige Gliederung des Volkes bei einer besseren Vertheilung der öffentlichen Pflichten in deren Ausübung zu bewirken und die Arbeitskräfte der Volkswirthschaft unter dem Schutze des Rechtes ökonomischer miteinander zu verbinden.

Denn die Grundlage alles Fortschritts der Völker ist immer ihr wirthschaftlicher Reichthum gewesen. Um diese Grundlage aber zu sichern, muss und kann nur die friedliche Arbeit die Quelle sein, aus der die Güter des Volkes fliessen. Um aber diese Quelle fort und fort ergiebiger zu machen, dazu sind zwei Dinge nöthig: einmal, dass die Arbeit sich selber gehöre, und dann dass der Erwerb wie das Erworbene gesichert sei.

Der Arbeit ihre Persönlichkeit zu geben und selbst so verschiedenberechtigte Stände zu vereinen unter gleichem Rechte, diese Aufgabe hat jene Zeit in wahrhaft bewundernswerther Weise gelöst. Dass diese Organisation der Kräfte in der That den Keim enthielt, dem alles spätere Leben entsprosste, werden wir unten näher darzulegen haben. Dass man es aber nicht verstanden, das öffentliche Leben von dem Privatleben, das öffentliche Recht von dem Privatrecht zu trennen, kann nur ein unbedachter Vorwurf sein. Denn nicht um logisches oder faktisches Unterscheiden, sondern um ein Bethätigen der Funktionen des Völkerlebens hat es sich noch

allezeit gehandelt. Für diese Bethätigung aber bei dem geringen wirthschaftlichen Reichthum und der niederen Kultur, wo nur das Grundeigenthum [1]) als Basis geboten war, das in der Geschichte des Rechts einzig dastehende Institut des getheilten Eigenthumes gebildet zu haben, ist wohl der trefflichste Beweis für die urwüchsige Erzeugungskraft unseres deutschen Volksgeistes.

Man muss jene Institutionen nur zunächst im Geiste ihrer Zeit erfassen: der König als der Repräsentant alles öffentlichen Rechtes, hat den obersten Eigenthumsanspruch auf das ganze Land [2]), über welches ihm von Gott selber, als dem Beherrscher aller Welten, die höchste obrigkeitliche Gewalt verliehen. Er theilt das Land unter seine Getreuen, und verlangt von ihnen, dass sie in seinem Namen das Recht üben und die Funktionen erfüllen, die die Erhaltung der Gesammtheit fordert. Damit sie aber diese Pflicht erfüllen, auch wo der König sie für ihre Dienste nicht besolden kann, giebt er dem Amte ein selbständiges wirthschaftliches Substrat und macht so die Sorge für die Gesammtheit zu ihrer eigenen Sorge.

Und auch der Arbeiter, der in seiner freien, aber vereinzelten Stellung mit seiner isolirten Wirthschaft allem Unheil ohne Sicherung preisgegeben, und ohne doch den Forderungen genügen zu können, die er der Gesammtheit schuldet, hat in dem geliehenen Acker, mit dem er eigentlich erst in die Gemeinschaft eintritt, ein selbständiges Recht; denn dass ihm sein Erwerben gesichert sei, ist ebenso sehr eine

1) Ueber die geringe ökonomische Bedeutung des Geldes, bedingt durch seine geringe Menge, als auch besonders durch den Mangel eines namhaften Arbeitsproduktsüberschusses Inama-Sternegg, Wirthsch.-Gesch. I, S. 484 ff. Bekannt ist auch die allgemeine Abneigung der Germanen gegen Kupfergeld, weil nur zur Aufbewahrung von Werthen und nicht zum Umtausch benutzt.

2) Die Beziehungen, welche Gaupp, Ansiedlungen S. 431, zwischen dem Obereigenthum des Königs an Grund und Boden und dem römischen dominium populi Romani vel Caesaris an dem Provinzialboden annimmt, und als von Einfluss auf den Sieg der Feudalität des Grundbesitzes hervorhebt, vermögen wir absolut nicht zu erkennen!

Forderung im Interesse der Gesammtheit, wie in seinem eigenen Interesse.

Es ist in dieser Gesellschaftsform des Lehensstaates eine so innige Verkettung der gemeinsamen Interessen und der Sonderinteressen: ein so absolutes Gegenseitig-Voneinanderabhängigsein bei einer gewissen unleugbaren Selbständigkeit unter der Verwirklichung einer so naturnothwendigen Gliederung gegeben, dass man sich unwillkürlich an jenen mystischen Leib erinnert fühlt, der in der Literatur des Mittelalters [1]) eine so bedeutsame Rolle gespielt hat. Heute denken wir freilich anders über jene Erscheinungen und untersuchen das Gebäude nicht von oben und nicht aus seinem Ursprung, sondern von seiner Basis aus. Die Grundlage des Lehensstaates aber war die am Grund und Boden berechtigte und durch eben dieses Recht mit ihm wieder verbundene Arbeit.

Dass mit diesem selben Grund und Boden auch alle übrigen socialen Glieder verknüpft waren, erzeugte die Einheit der Gesammtheit. Damit aber die Sonderinteressen auf dieser einen Grundlage nicht im unheilvollen Streite mit einander die Einheit zerstörten, waren ihre Rechte verselbständigt. Und das ist der tiefe Grund aller dinglichen Rechte: die Interessen der Gesammtheit vor dem zerstörenden Egoismus des Einzelnen zu sichern.

In der That: je mehr es uns gelingt, in das Verständniss der feudalen Institutionen einzudringen, desto weniger werden wir Veranlassung haben, auf den Lehensstaat, als die unvollkommenste [2]) aller gesellschaftlichen Formen mit Ver-

1) Ueber die mittelalterliche Auffassung der Gesellschaft in ihrer Totalität als corpus mysticum bei Nicolaus v. Cucs, Johann v. Salisbury, Thomas v. Aquino vgl. Gierke, Staats- und Corporationslehre S. 546 etc.

2) So sagt Montesquieu, esprit des loix XXX, 1, loix féodales, qui ont produit la règle avec une inclinaison à l'anarchie, et l'anarchie avec une tendence à l'ordre et à l'harmonie. Auch Roth, Beneficialw. S. 105: »Das Lehenswesen, die unvollkommenste Staatsform, die sich denken lässt, die mit Recht den Hass der Völker trägt etc.« Wir wollen übrigens dadurch ein Liebäugeln mit jener Gesellschaftsgliederung für heute nicht im Geringsten gebilligt wissen, und stimmen vollständig bei, wenn einer der neuesten Schriftsteller über das Lehn-

achtung zurückzuschauen. Es waren freilich nur Institutionen für ihre Zeit und nicht das Ideal aller Zeiten. Dass sie aber ihrem Zwecke gedient, das beweisen am besten jene Kräfte, die in ihrem eigenen Schoosse gezeugt, die Kultur unserer Tage geschaffen. Das aber ist der Beruf alles Irdischen: dass es seiner Bestimmung genüge! —

III.

Die Entwicklung, die wir im nachfolgenden Abschnitte in ihrem Verlaufe zu verfolgen gedenken, ist nach den uns heute geläufigen Begriffen eigentlich nichts anderes, als eine fortlaufende Kette von Revolutionen. Und wenn neuerdings Johannes Janssen in seiner Geschichte des deutschen Volkes erst mit dem Jahre 1500 von einer socialen Revolution handeln zu können glaubt, so müssen wir das mit aller Entschiedenheit in Abrede stellen, wie sehr auch sonst in deutschgeschichtlichen Fragen unser ganz unbedeutendes Können der Autorität eines Janssen gegenüber zurücktreten muss.

Der Beginn der socialen Revolution, worunter wir doch nichts anderes als die Ersetzung der socialen Gebilde durch neue Gesellschaftsformen verstehen, ist nicht erst in jener Zeit zu suchen, zu welcher der Geist der Neubildung bereits soweit erstarkt war, um sich allen Ernstes mit der Frage nach der Bildung des Staates vom Zweckmässigkeitsstandpunkte aus befassen zu können. Das ist vielmehr so ziemlich eine der letzten Phasen der Entwicklung, welcher eine lange Reihe von Erfolgen vorausgeht, durch die, wenn man so will, die Waffen bereitet worden, um endlich selbst das letzte Bollwerk, die äusserste aller Gesellungen zu erobern.

Es reicht die sociale Revolution in ihrem Beginne weit zurück in die Zeit der Bildung des Feudalstaates, wie sie in ihrem ganzen Verlaufe vom Standpunkt der Geschichte nichts

---

recht, v. Wilmowski (Beiträge zum Pommerischen Lehnrecht 1870, S. III), sagt: »Jeder, welcher sich mit pommerischem Lehnrecht eingehend beschäftigt hat, muss von Herzen wünschen, dass für das praktische Leben jede Spur davon bald möglichst vollständig begraben wird!«

anderes ist, als die Zertrümmerung äusserer Formen, nachdem deren Inhalt mit der fortschreitenden Entwicklung ein anderer geworden, und damit die Existenzberechtigung der alten Umhüllung geschwunden war.

Dieser Prozess der Inhaltsveränderung nun ist es, der uns vorwiegend zu beschäftigen haben wird.

Wir haben oben näher darzulegen versucht, wie durch die Berührung romanischer und germanischer Elemente eine fotschreitende culturelle Entwicklung erzeugt wurde, deren erste Wirkung die Bildung des Königthums und deren weitere Folgen ein stetes Zurücktreten der alten Genossenschaft vom Schauplatz des öffentlichen Lebens bewirkte. Dem Zurücktreten der Genossenschaft entspricht eine gleichmässige Ausbreitung der königlichen Macht, welche, durch ihre selbständige Grundlage im Königsland, den Prozess des Abhängigwerdens von Oben nach Unten im Volke einleitete. Die letzte öffentliche Pflicht, die noch die alten Genossen verbindet, wird zur stärksten der wirkenden Kräfte, welche das Zerreissen der alten Genossenschaft und eine Gliederung und gegenseitige Unterordnung des Volkes nach Massgabe des Besitzes hervorgerufen.

Diese Gliederung und Unterordnung des Volkes nun, wie sie entstanden aus einem allgemein empfundenen Bedürfnisse und wie sie in der Vereinigung vieler Schwachen mit einem Starken gegenseitigem Interesse Genüge leistet, so ist sie auch für die Gesammtheit durch die Organisation der früher in isolirten Wirthschaften thätigen Kräfte und die damit von selbst gegebene Theilung der Arbeit, die Quelle jedes weiteren Fortschrittes, nicht minder aber auch die Wiege jener Kräfte, die nach ihrer Erstarkung die alten Formen der Gliederung überwinden.

Es war vor Allem die Concentration wirthschaftlicher Güter in e i n e r Hand, die mit der Bildung von grösseren Grundherrschaften gegeben ward, welche aus naheliegenden Gründen eine gesteigerte Consumtion veranlasste. Wenn nun auch diese zunächst eine rohe Massenconsumtion gewesen, so lag doch gerade in diesen Massen die Möglichkeit: andere

Güter einzutauschen und es bedurfte nur der Herbeischaffung anderer Güter, um diese einfache Möglichkeit des Tausches in ein gern befriedigtes Bedürfniss umzuwandeln. Es ist bekannt, wie die Erfüllung dieser Bedingungen ein mächtiger Anstoss für die Entwicklung des Handels geworden.

Diese damit eingetretene Vervielfältigung der zur Consumtion gelangenden Güter war aber nicht nur die Veranlassung einer sich fortschreitend qualitativ verbessernden Consumtion, sondern sie war sowohl damit als auch an sich die bedeutungsvolle Anregung einer vervielfältigten und qualitativ gesteigerten Produktion. Damit hängt wieder eine vermehrte Nachfrage nach Arbeit unzerreissbar zusammen. Und insofern die Arbeitsprodukte dieser Produktionsvermehrung von Besitzern grosser Güterquantitäten erworben wurden, denen deshalb eine höhere individuelle Werthschätzung eigen war, auch ein erhöhter Arbeitslohn — wenigstens erhöht gegenüber jenem Werthe, welcher sich in der Summe der Güter repräsentirte, die dem mit Ackerland beliehenen Arbeiter, nach Abzug der für die Bodenleihe zu entrichtenden Zahlung, von seinen producirten Gütern verblieben ist.

War aber dieser letztere Werth zugleich auch Repräsentant der bei dem Durchschnittsarbeiter zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zur Consumtion gelangenden Gütermenge, so war in eben dieser Differenz, die wir als Arbeitslohnserhöhungsquote erkennen, die Möglichkeit gegeben, ohne ächtes Eigen — wofür zu jener Zeit nur der Grundbesitz betrachtet wurde — allein durch Arbeit in den sich fortgesetzt mehrenden Alleinbesitz wirthschaftlicher Güter zu gelangen. Ein Prozess, den wir nationalökonomisch mit dem Worte »Kapitalsbildung« bezeichnen.

So einfach und selbständig nun alle diese Dinge uns heute scheinen mögen, so bedeutungsvoll waren sie für jene Zeit. Denn sobald der Arbeiter durch erübrigte Arbeitsprodukte in einen respektablen Fahrhabebesitz gelangte, dessen Bestimmung nicht in einem wirthschaftlichen Gebrauche, sondern zunächst nur in der Repräsentation seines socialen Tauschwerthes beruhte, und den er als sein Eigen nicht nur beliebig

vertauschen, sondern auch einem Jeden, der dessen bedurfte, leihen konnte und damit den Beliehenen sich rechtlich verpflichtete — sobald war auch das Princip der Gliederung des Volkes nach Massgabe des unvermehrbaren und an sich unübertragbaren Grundbesitzes faktisch durchbrochen, und es konnte nur eine Frage der Zeit und der fortschreitenden Entwicklung bleiben, wann dieses Fahrhabeeigen dem Grundeigenthume rechtlich gleichgestellt werde. Geschah dies aber, so musste auch das der Fahrhabe inhärente Princip in die Rechtsordnung übertreten, und auch das ist die Negation der gegenseitigen Unterordnung: denn wie die Fahrhabe vermehrbar und an sich übertragbar, so ist ihr Eigen faktisch ungetheilt, gehört nur ihrem Besitzer und trägt dem Rechte gegenüber nichts als die Individualität des Eigenthümers an sich.

Es ist endlich mit diesem Fahrhabebesitz nicht nur die alleinige Individualität des Eigenthümers und deshalb die absolute Gleichstellung jedem Anderen gegenüber gegeben, sondern es ist auch mit ihrer Ausbreitung erst möglich geworden, dass nach der Anerkennung der gleichen Individualität auch jeder der Gleichberechtigten einen gleichen Antheil an dem öffentlichen Rechte übernehme, beziehungsweise, dass bei einer grösseren Gemeinschaft diese dann die Summe ihrer Einzelrechte einer besonders gebildeten Rechtspersönlichkeit von Neuem übertrage, nicht aber zu selbständigem Rechte d. h. mit selbständigem wirthschaftlichem Substrate, wie bei der Entstehung des Königthums, sondern als ein durch und in dem Willen der Gesammtheit bestehendes Rechtsinstitut, dessen zur Ausübung seiner Funktionen benöthigte Mittel durch Beiträge jedes Einzelnen nach Massgabe seines Besitzes beschafft werden können.

So war es nach der gesellschaftlichen Organisation der Kräfte der Arbeit vorbehalten, durch Arbeitsproduktsüberschüsse dem Einzelnen mit seinem Besitze die volle Freiheit [1])

1) Das Christenthum machte den inneren Menschen frei und machte so den Sklaven zum Menschen. Aber der Rechtsbegriff des servitus blieb und wurde in seiner Wurzel nicht angegriffen. Diesen hat erst die Cultur zerstört, die im Menschen die Macht der Idee entzündet:

zu bringen, mit welcher die christliche Idee der allgemeinen Menschlichkeit und die natürliche Freiheit als Anerkennung des Princips der Individualität endlich zum siegreichen Durchbruch gekommen. Und wenn wir diese damit bedingten Veränderungen in der Rechts- und Gesellschaftsordnung mit dem heute beliebt gewordenen Namen: »sociale Revolution« bezeichnen, so erkennen wir als die eigentliche revolutionäre Kraft: die Arbeit, als ihre Waffe: das Kapital und als Schauplatz des Kampfes zunächst: die Stadt [1]).

---

die Arbeit erst vollendete die Freiheit! — Während noch die Bulle des Papstes Paul III. vom 30. Aug. 1535 alle Fürsten auffordert, den König von England und seine Unterthanen zur Rückkehr unter den päpstlichen Gehorsam zu zwingen, ihre Güter wegzunehmen und ihre Personen zu Sklaven zu machen (Bullarium Romanum ed. Luxemburg 1742 tom. I. p. 710), äussern Rechtslehrer schon einige Bedenken, wie im Sachsenspiegel III. 42. 3 »da man das Recht erst setzte, da war kein Dienstmann und alle Leute waren frei, als unsere Vordern in dieses Land kamen«. »in meinem Sinn kann ich es nicht begreifen nach der Wahrheit, dass Jemand des Andern sein solle». Und in einem alten Zusatz § 6 »nach der rechten Wahrheit, so hat Eigenschaft (Leibeigenschaft) ihren Beginn von Zwang und Gefangennehmung und unrechter Gewalt, die man von Alters her in unrechte Gewohnheit gezogen hat, und nun für Recht haben will!« —

1) Wir stehen mit dieser unserer Auffassung über den Ursprung der mittelalterlichen Städtefreiheit freilich zunächst alleine. Aber diese Auffassung drängte sich im Laufe unserer Untersuchung so sehr von selber auf, steht mit den bis heute gediehenen Forschungen, wie uns scheint, in so harmonischem Einklang, ohne das Gewagte anderer Ansichten zu theilen, dass wir keinen Anstand nehmen, sie hier festzuhalten. — Es liegt freilich nicht im Bereiche gegenwärtiger rein skizzenhafter Entwicklung der Grundzüge unserer deutschen Geschichte, auf die Controverse selber weiter einzugehen. Nur die Bemerkung möchte uns gestattet sein, dass in der uns über die Entstehung der deutschen Städte erreichbar gewordenen Literatur der Einfluss der intellectuellen Erkenntniss der Massen für jene frühe Periode offenbar überschätzt wurde. Vgl. Gaupp, Ueber deutsche Städtegründung, Eichhorn, Rechtsgeschichte § 224a, 224b, 310 ff., Barthold, Geschichte der deutschen Städte, Walter, Rechtsgeschichte § 212—224, Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien, Gemeiner, Ueber den Ursprung der Stadt Regensburg, Wilda, Gildewesen, Hüllmann, Städtewesen, Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Arnold, Freistädte. Auch Gierke, Rechtsgeschichte der

Für das Lebendige, wir möchten sagen für das Naturnothwendige dieser Entwicklung und wie sie hervorgerufen durch stille, aber desto unwiderstehlicher wirkende Kräfte, giebt es eigentlich keinen besseren Beweis als eben die Geschichte selber.

Zu Beginn dieselben Zustände wie auf dem Lande. Nur unterschieden durch ein engeres und geschlosseneres Beisammenwohnen, ist hier wie dort der grundherrliche Verband zur Anerkennung gebracht. Das geltende Recht ist das Hofrecht und die Macht desselben hatte eine derart consequente Durchführung erlangt, dass selbst die sesshaften Altfreien mit ihrem ursprünglichen, ächten Eigenthume der Vogtei unterworfen waren und als Anerkennung dieser Herrschaft einen besonderen Vogtzins von ihrem Besitze entrichteten. Der Grundbesitz der Bewohner war nur hofrechtlicher Besitz, der sowohl eine Zinspflichtigkeit als materielle Grundlage des Verbandes in sich schloss, als auch ebenso eine directe persönliche Abhängigkeit oder Hörigkeit erzeugte. Auch die Innungen, soweit solche bestanden, waren hofrechtlich.

Doch mit dem Aufblühen des Handels und der erwachten Thätigkeit der Gewerbe löst sich ungemerkt das Band der persönlichen Abhängigkeit von dem Grundherrn auf und der früher hörige Arbeiter wird zur freien, selbständigen Persönlichkeit. Die hofrechtlichen Innungen gehen in gewerbliche Zünfte über, mit immer unabhängiger gewordener Verfassung. Die in der Entwicklung schon vorausgeeilten Handelsherrn bemächtigen sich der Führerschaft und aus dem persönlichen Leihverbande unter dem Grundherrn wird auf einmal ein freigeeintes Gemeinwesen, dessen scharfer Gegensatz dem Lande gegenüber in der principiellen Freiheit des Einzelnen besteht.

deutschen Genossenschaft S. 250 ff., wie ebenso Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs S. 558 ff., scheint uns auf das Princip der freien Einung und die Macht der Idee für den Ursprung zu viel Gewicht zu legen, obwohl wir gerne zugeben, dass die freie Einung dem Verlaufe der Entwicklung förderlich war. Nur dürfte sie vielleicht mehr die Folge als die Ursache der Entwicklung sein, denn so viel steht fest: Die Idee gewinnt über den Menschen erst Macht, wenn ihn sein wirthschaftlicher Besitz den gewöhnlichsten Lebenssorgen überhebt! —

»Kein Rauchhuhn fliegt über die Mauer!« wie das Sprichwort sagt, weil Hühner die gewöhnliche Abgabe der Leibeigenschaft waren. Und: in eo honore condita est Argentina, ut pacem habeat et ut libera sit! sind die Worte, mit denen die jüngere Redaction des Strassburger Stadtrechtes beginnt.

Diese gewaltigen Veränderungen, die die Grundfeste unserer ganzen neueren Zeit geworden, sind so ganz von selber ins Leben getreten, dass wir eigentlich in der Geschichte keinen Markstein finden, der uns die Grenze zwischen Hörigkeit und Freiheit bezeichnete. Die einzelnen Stadtprivilegien, die man bis in neuere Zeit dafür gehalten, haben durch die Fälschungsnachweise so sehr ihre historische Autorität verloren, dass man in ihnen eigentlich nichts als das Machwerk einer späteren Zeit erkennt, in der man seine theuere Errungenschaft durch ein geschriebenes Wort besser sichern zu können glaubte. Auch die Redaction der Stadtrechte gehört einer späteren Zeit, in der man sich schon bewusst war, um was es sich handle. Kurz: die Geschichte sagt uns nicht, wann und wie die Stadtfreiheit entstanden, sondern berichtet uns nur: sie war da! —

Die Erklärung für diesen so selten friedlichen Verlauf des Anfangs der socialen Revolution ist natürlich darin gelegen, dass die Entwicklung den gegenseitigen Interessen genügte. Besonders die Grundherrlichkeit fand augenblicklich ihre vollste Zufriedenstellung, und ahnte dabei gar nichts von dem Verluste einer Macht. Sie sah nichts als ihre eignen materiellen Vortheile und gerade der Mangel einer begrifflichen Trennung zwischen öffentlichem und privatem Rechte war damit für diese Entwicklung von unendlichem Gewinn.

Eben weil der eigene Vortheil bei der Ausübung der öffentlichen Funktionen dominirte, war man gleichgültig gegen die Auflösung und Umänderung des Unterthanenverhältnisses, denn die Hauptsache des Amtes: der materielle Gewinn war ja gerade damit gestiegen. Was konnte den Grundherrn erwünschter sein, als ein rasches Aufblühen ihrer Städte, und wenn die Auflösung des Hörigkeitsverbandes diese Entwick-

lung beschleunigte, weshalb sollte man nicht darauf, wie zu einem willkommenen Mittel, zurückgreifen? Und wenn damit aus der ursprünglich mehr persönlichen Belehnung mit Grundbesitz das besondere Institut der städtischen Leihe erzeugt wurde, so war das wieder nur zu ihrem eigenen Vortheil; denn die öftere Handänderung vermehrte nur den Handzins oder Ehrschatz, und in demselben Grade, als die Besserung in ihrem Werthe stieg, war gleichzeitig auch die Einnahme des Leihzinses gesicherter.

Und dennoch: gerade mit diesen Anfängen war der innere Gehalt der Grundherrlichkeit bereits verloren gegangen. Sobald der Leihbesitzer an sich frei geworden und das persönliche Abhängigkeitsverhältniss dem Grundherrn gegenüber verwischt war, sobald war auch die ursprünglich hofrechtliche Leihe in einen rein objectiven Güterverkehr umgewandelt, der so lange zu Recht bestand, als die dem Besitzwechsel zu Grunde liegende stipulation, die Zinszahlung nämlich, erfüllt wurde. War aber damit das getheilte Eigenthum aus einer unter der zwingenden Gewalt des geschichtlichen Werdens gebildeten Institution zu einem blossen Güterverkehr herabgesunken, dessen besondere Gestalt jetzt eigentlich nur noch durch den Willen der beiden Parteien fortbestanden, während nichts mehr daran hinderte, eine andere Art von Güterverkehr, wie Kauf oder Tausch daraus zu bilden, so konnte das getheilte Eigenthum faktisch nur noch so lange anerkannt bleiben, als es der Entwicklung, aus welcher es selber einst hervorgegangen, nicht hinderlich war.

Der endliche Abschluss dieser Entwicklung, womit das einstige dominium utile, als die zu jus hereditarium besessene superficies endlich als quasi-dominium das alte grundherrliche dominium directum mit einer Ablösungssumme abgefunden [1],

1) Auch diese Umwandlung der hofrechtlichen Leihe in ein ablösbares Zinsrecht ist so allmählich eingetreten, dass den Zeitgenossen die Veränderungen nicht einmal einer Notiz werth erschienen. Arnold, Geschichte des Grundeigenthumes in den deutschen Städten, hat erst aus einer bedeutenden Urkundenmenge über Handänderung diese Dinge aufgeklärt. Er theilt die Entwicklung der städtischen Grundleihe in

konnte freilich in seinem wahren Inhalte nicht verkannt bleiben. Wenn aber jetzt besonders der Klerus wegen erlittenen Unrechts bittere Klagen erhob, so berief man sich dabei auf nichts, als auf einen inhaltsleeren Buchstaben, dessen materielles Verständniss [1]) längst geschwunden war. Der Fahrhabebesitz, oder dessen eigentlicher Repräsentant: das Geldkapital stand rechtlich bereits auf gleicher Stufe mit dem Grundkapital. Als Hauptgeld [2]) verpflichtete es durch die Leihe zur Zinszahlung, ganz wie der Grundbesitz und wenn es deshalb zur faktischen Gleichstellung zwischen Grundbesitz und Fahrhabeeigen endlich gekommen, so war das der natürliche Gang der Geschichte, gegen den nur der einseitige Egoismus Klage erhebt.

Unzertrennlich mit dem Abschluss dieser Bewegung in den Städten ist auch die allmähliche Aufnahme und Einführung der Principien des römischen Rechtes, was unseres Erachtens seine beste Erklärung in der Natur der Sache selber findet.

Das deutsche Recht, gebildet im unmittelbaren Anschluss

---

drei Perioden: »in der ersten gilt rechtlich alleine der Herr als Eigenthümer und der Beliehene hat nur einen abgeleiteten Besitz; in der zweiten stehen beide als gleichberechtigt neben einander (getheiltes Eigen?); auf der dritten erscheint das Eigenthum in der Hand des Beliehenen und der Herr hat nur noch ein Zinsrecht, das schliesslich der Ablösung anheimfällt«. S. 258 etc. Wenn ebendaselbst Arnold's wirthschaftliche Untersuchung dieser Verhältnisse weniger gelungen, so hat das nicht zuletzt die irrige Auffassung des Kredits als »Tauschhandel« verschuldet! —

1) Wie der Grund der Leihe, wie überhaupt das ganze Leihverhältniss mit dem XIV. Jahrhundert in den Städten in Vergessenheit gerathen war, bezeugen die Urkunden bei Arnold ibid. S. 290 ff. Aus dem alten Ehrschatz wurde ein onerarium, den Heuer und Schnitter brachte man mit der Weisung in Zusammenhang. Das onerarium später zu honorarium etc. etc.

2) Ursprünglich waren bekanntlich Naturalprodukte wie Vieh, Korn im Güterverkehr als Tauschmittel benutzt worden. Das Wort »Geld« kommt zum erstenmal in einer Urkunde v. 1327 vor, bei Böhmer cod. Mönofr. 492. Der Ausdruck »Hauptgeld«, welcher bezeichnet, dass Geld so gut wie ein Stück Land Zinsen trage, kommt mit dem XV. Jahrhundert in Uebung. Vgl. Arnold ibid. S. 88, 207, 232 ff.

an das im Lauf der Geschichte nothwendig Gewordene, zu einer Zeit, in welcher sich Handel und Verkehr noch in den primitivsten Anfängen bewegten und das von der Gesammtheit besessene Grundeigenthum das allein massgebende war, konnte wenig geeignet sein, der vorwärts eilenden Bewegung des städtischen Lebens zu genügen, dessen treibende Kraft in einem Eigenthum beruhte, das sich der Einzelne erst für sich und nur für sich alleine geschaffen.

Nichts lag also näher, als dass die Städte, sobald ihnen die Kenntnissnahme des römischen Rechtes geboten ward, ohne Zögern bestrebt waren, dessen Grundsätze, soweit sie ihren Verhältnissen zusagten, sich anzueignen. Die fortschreitende Individualisirung des Besitzes und die damit zusammenhängende individuelle Gleichstellung von Grundeigen und Fahrhabe, konnte in dem abstracten und ausschliesslichen Eigenthumsbegriff des römischen Rechtes immer nur ihr Ideal erkennen. Und wie sehr man bestrebt war, diesem Ideale möglichst nahe zu kommen, das beweisen am Besten die nach Abschluss der inneren Entwicklung an allen bedeutenderen Orten zur Durchführung gekommenen Reformationen der Stadtrechte.

Die damit zusammenhängende Einführung des römischen Rechts als gemeines deutsches Recht ist von dieser Seite betrachtet nichts anderes als der Sieg des Individualismus gegenüber der gegenseitigen Unterordnung [1]) des Volkes ebenso

1) Ueber nichts ist man sich heute eigentlich im Volke einiger, als dass die Einführung des römischen Rechts, ein Gewaltact sonder Gleichen, unserer Geschichte am Besten vorbehalten geblieben wäre. Besonders die Agrarfrage wird so consequent auf den nachtheiligen Einfluss des römischen Rechtes zurückgeführt, dass es höchst gewagt ist, von dieser öffentlichen Meinung abzuweichen. Und doch ist es ganz unbestreitbar, dass dieses fremde Recht nicht durch künstliche Mittel von aussenher unserem Volke aufgedrungen worden ist, ebensowenig es in ununterbrochener Continuität fortbestanden. — Als zu Augustus Zeiten röm. Statthalter in Germanien das fremde Recht einführen wollten, da war es mit der Herrschaft der Römer vorbei. Wenn anderthalb Tausend Jahre später wir uns ihm freiwillig unterworfen, oder richtiger gesagt: uns dienstbar und zu Eigen gemacht haben, so

wie die kirchliche Reformation — die nicht zuletzt aus derselben Quelle geschöpft — schliesslich nichts anderes ist als der Sieg der Subjectivität gegenüber der absoluten Autorität. Wenn aber trotzdem die Reception des römischen Rechtes in der Folge zunächst nicht dem Individualitätsprincip, sondern dem Absolutismus zum Siege verholfen, so liegt die Erklärung dafür weniger im Rechte, als vielmehr in der für damals noch unmöglichen Auflösung des auf dem Lande gegliederten Grundeigenthums in seine individuellen Quoten, also in einer wirthschaftlichen Entwicklungsnothwendigkeit.

Es dürfte schwer sein, die Ausbildung des Absolutismus als unserer Entwicklung im Ganzen schädlich zu begründen. Wohl aber gab es keine zweite Kraft, welche die verknöcherten Privilegien, hinter welche sich zu Ausgang des Mittelalters die einzelnen Stände des Volkes zurückgezogen, gleich vortheilhaft zertrümmert hätte. Wenn dem Bauernstande vielerorts übel dabei mitgespielt geworden — nun: so hat sich die Geschichte in ihrem Gange noch niemals etwas um den Einzelnen und seine Substanz gekümmert. Uns jedoch

---

findet das eben nur in der nationalen Entwicklung, vor Allem in der Entwicklung unseres Wirthschaftslebens seine Erklärung. Wie radikal das deutsche Element nach der Völkerwanderung die römische Denkweise verdrängt hatte, dafür haben wir einen seltsamen Beleg in der im Jahre 824 an die Stadt Rom ergangenen Frage um ausdrückliche Erklärung, nach welchem Recht sie leben wollte. (Savigny, röm. Recht im Mittelalter I. § 45.) Wenn wir dann aber gerade mit der Blütezeit der italienischen Städte das eigentliche Aufblühen der röm. Rechtsstudien verbunden finden, so ist das an sich schon ein Beweis des Zusammenhangs zwischen Wirthschafts- und Rechtsleben, der nur bestätigt wird, wenn wir im Anschluss daran die Umbildung und Weiterbildung des Justinianischen Codex zur italienischen Doctrine finden. Diese d. h. die italienische Doctrine und nicht das römische Recht hat in Deutschland unter abermaliger Umbildung Einführung gefunden (Gierke, Staats- und Corporationslehre S. 645 ff., Arnold, Cultur- und Rechtsleben S. 104, 182, 220 ff.); und wenn wir die Geschichte im Ganzen überblicken, so ist das römische Recht unserer Entwicklung nicht nur vortheilhaft, sondern geradezu unentbehrlich gewesen. Dass wir aber auch bei der Lösung der Agrarfrage ihm nicht feindlich gegenübertreten dürfen, werden wir im Nachfolgenden darzulegen Gelegenheit finden.

bleibt kein Grund zum Vorwurfe, wenn es die Entwicklung zum Bessern gewesen. Und dass sie das gewesen, wer wollte es heute noch bezweifeln? — Der Bauernstand aber, der nach der Einführung des römischen Rechts so bittere Klage erhoben, hat nicht zuletzt Ursache: seine und seiner Habe Freiheit eben diesem vielgeschmähten Rechte zu verdanken! —

IV.

Eine fast zweitausendjährige Entwicklung hat endlich auf der Grundlage fortschreitender Produktivitätserhöhung der Arbeit die freie Bethätigung der individuellen Kräfte uns als bedeutungsvolles Erbtheil übermacht. Freiheit der Person und Freiheit des Besitzes war die Devise, unter der wir in unseren Tagen einen culturellen und civilisatorischen Fortschritt erlebt haben, wie ihn die Geschichte nie gekannt.

Frisch athmete die Arbeit, von tausendjährigen Fesseln befreit, und schuf und bildete in bewundernswerther Weise sich neue Kräfte, die, ihrem Willen dienstbar, berufen schienen, das bisher Unerreichbare zu vollbringen. In ununterbrochenem ungehindertem Strome durcheilen die Güter die Bahnen des wirthschaftlichen Verkehres, bereit dem thatkräftigen und energievollen Willen zu dienen und ihm reichen Lohn zu spenden für seine Arbeit. Angeregt durch den Erfolg sehen wir Tausende und Abertausende mit ihrem Besitze nach Verbesserung ihrer wirthschaftlichen Lage ringen, die Gunst des Augenblickes führt der Bewegung noch unerwartet neue Kräfte zu — aber: aus dem Kämpfen und Ringen nach Reichthum kehrt eine kleine Minderheit nur erfolggekrönt zurück, weitaus der grössere Theil schaut mit Grauen und Enttäuschung auf die Zeit hin, in der er sich an einer wirthschaftlichen Bewegung betheiligt, die nur zu vielen ihren ganzen Besitz geraubt und sie dann in den Abgrund des Elends und der Armuth hinabgestossen.

In ihren Erwartungen betrogen durch solche Erfahrungen, stehen die Völker der Freiheit, als der Aegide des Fortschritts, fast misstrauisch wieder gegenüber — nicht Wenige sehnen die alte Gebundenheit und Abhängigkeit zurück, in

welcher doch alle ihre Existenz gesichert fanden — Andere suchen in communistischen Ideen das letzte Heil der Welt zu ergründen — für alle aber steht die Frage: wo finden wir den Weg, den sicheren zur Besserung? —

Nun — von allen Wegen, die zu betreten unserer Wahl überlassen, führt unstreitig jener am sichersten dem besseren Ziele entgegen, den unsere Geschichte in den Jahrtausenden ihrer fortschreitenden Entwicklung gewandelt. Aus ihrem Verlaufe können wir die Principien lesen, die auch den kommenden Gestaltungen zu Grunde liegen müssen, wenn die Dinge nicht die abschüssige Bahn des Verderbens hinabeilen sollen. Diese Principien aber, welche unsere Entwicklung soweit über die des Alterthums emporgetragen, sind keine anderen als: Die Verwirklichung des Rechts der Arbeit auf ihren Lohn, bei der Entfaltung des socialen Lebens auf der Basis von Grund und Boden.

Die auf den Boden angewandte Arbeit war zu Beginn unserer Geschichte der einzige produktive Erwerb; seine Pflege und Vervollkommnung, als die des Ackerbaues, das Wahrzeichen aller weiteren Entwicklung, aber auch der treibende Grund zur Umgestaltung der socialen Formen, bis schliesslich die Arbeit sich ihre Persönlichkeit gewinnt und der Grund und Boden zur Grundlage der Gliederung des Volkes im Rechte wird. Eben diese Gliederung erzeugt durch die Organisation der Kräfte und Concentration wirthschaftlicher Güter einen gesteigerten Erfolg der Arbeit, der zur Quelle ihrer wirthschaftlichen Selbständigkeit und damit zur Quelle der individuellen Freiheit wird, um endlich der Träger aller weiteren Kultur zu sein, deren erstarkte Kraft die hinderlich gewordenen Fesseln der alten Unterordnung überwindet.

Der gesteigerte Verdienst der sich selbst gehörenden Arbeit und nur er alleine hat das gestaltungsreiche Leben der Neuzeit geschaffen und die Freiheit der Person und des Besitzes erobert. Wenn die darauf folgende Entwicklung trotz der gewaltigen materiellen Erfolge nur eine Zeit lang eine gesunde war, so begann die Wendung zum Unheil eben auf jenem Punkte, von dem aus der Arbeit ihr Lohn nicht mehr

geworden. Und nicht die Freiheit der Bewegung an sich, sondern die ungezügelte Freiheit hat sich als Seele des Wirthschaftslebens unwürdig gezeigt. Und ihre Ersetzung nicht durch unnatürlichen Zwang, sondern durch höhere sittliche Freiheit ist die würdige Aufgabe jeder socialen Reform.

Beginnen aber müssen die Reformen zum Bessern damit, dass sie das Recht der Arbeit auf ihren Lohn verwirklichen. Und auch das wird nicht dadurch erreicht, dass man auf alte überlebte Institutionen zurückgreift, die doch nur die Krücken waren, an denen wir gehen gelernt; sondern die Lösung des Problems kann allein darin bestehen, dass man dem volkswirthschaftlichen Organismus im Grund und Boden wieder eine solide Basis gebe, von welcher aus seine Bewegungen sich in ruhigerem und stabilerem Gange fortsetzen und dass damit der Grundbesitz für die Folge die Funktion eines Lohnregulators übernehme [1]).

Der Versuch der Durchführung dieses Standpunkts in Gesetzgebung und Verwaltung wird den Inhalt des Nachfolgenden erfüllen.

Die Aufgabe der Gesetzgebung.

a. das Sachenrecht.

Wenn wir auf das Vorausgegangene zurückblickend, jene Grundsätze zu formuliren bestrebt sind, deren Verwirklichung als Gesetz die Funktionirung des Grundbesitzes als volkswirthschaftlichen Lohnregulator herbeiführen soll, dann werden wir wohl davon ausgehen müssen, den Grundbesitz als eine Sache bezw. als ein wirthschaftliches Gut zu betrachten, das vor allem in seinen Bewegungen als solches, also im wirthschaftlichen Güterverkehre seiner eigensten Mission nicht diametral gegenüberstehen darf.

Nun werden wir hier nicht die Untersuchungen über die Preisbildung des Grundbesitzes, die wir an einer andern Stelle gegeben haben [2]), wiederholen, sondern uns vielmehr darauf be-

1) Gerber, gesammelte juristische Abhandlungen S. 107 »das Grundeigenthum hat nicht bloss den Character des ausschliesslichen Rechtes, sondern mehr noch den eines Amtes!« —

2) Vgl. m. Abhandlung in Heft I und II.

schränken, zu konstatiren, dass die Preisbestimmung des landwirthschaftlich benutzten Grund und Bodens unter der Herrschaft der freien Concurrenz mit dem wahren Inhalte seines Werthes nicht harmonirt, und dass gerade dadurch Zustände erzeugt werden, die wir als die Vorwegnahme von Arbeitslohn näher characterisirten. Wir sind weiter an jener Stelle zu dem Resultate gekommen, dass der wahre Werth des Grund und Bodens als ein Produkt nicht in seinem Ertrage, sondern schon an sich gegeben sei und wir kommen deshalb zu dem obersten Grundsatz, dessen Verwirklichung die Aufgabe unserer Agrarreform ist: »Der Grundbesitz muss und darf als Sache im wirthschaftlichen Güterverkehre nur nach seinem wahren Werthe, der in ihm selber gegeben ist, circuliren, um seine eigenste Funktion, die eines volkswirthschaftlichen Lohnregulators, erfüllen zu können.

Die nächste Folge der Durchführung dieser Bestimmung im Wirthschaftsleben würde sein, dass der Grund und Boden nur nach seinem Werthe verkauft und gekauft wird. Der Verkäufer erhält also für sein veräussertes Eigenthum den vollen Werth; aber auch nur diesen! was dem Princip der Gewichtigkeit entspricht. Der Käufer erhält zunächst den Grundbesitz. Es fragt sich dabei, ob nicht voraussichtlich im wirthschaftlichen Leben Erscheinungen zu Tage treten können, welche in ihren Folgen die dem Gesetze bei obiger Bestimmung zu Grunde liegende Absicht illusorisch machen würde. Diese Möglichkeit scheint uns denn in der That mit mehr als blosser Wahrscheinlichkeit gegeben.

Wir haben heute zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses unserer Grundbesitzer das Institut der sog. Realobligation. Die Obligation selber ist zwar zunächst personell d. h. es wird kaum eine Summe Geldes in blosser Ansehung der Sache geliehen, falls nicht etwa Wucherdolus vorliegt, wie denn auch den Rechtsbestimmungen nach die die Verpflichtung der Rückgabe eingegangene Person haftbar bleibt. Der Schwerpunkt der effectiven Sicherung dem Rechte gegenüber, was wohl von der wirthschaftlichen Sicherheit zu unterscheiden bleibt, liegt aber

doch in dem Verkaufswerth des Objectes, hier also des Grundbesitzes, und zwar um deswillen, weil nach dem heute geltenden Rechte die Erzeugung eines dinglichen Rechtes auf Immobilien zulässig ist.

Wird nun durch besondere Institutionen, die wir später zu erörtern haben, der Verkauf des Grundbesitzes nach seinem wahren Werthe jeder Zeit garantirt, so ist damit dem Realkredit die ausgedehnteste Thätigkeit ermöglicht, und nichts liegt näher, als dass einfach dann der Knecht die Magd heirathet und Beide sich mit geliehenem Gelde eine ganz respectable Bauernwirthschaft einrichten. Sie haben zwar nichts übrig, denn der durch ihre Arbeit erworbene Lohn muss als Zins des geliehenen Kapitales verwendet werden, aber von Hand zum Munde langt's. Dazu das immerhin schmeichelnde Bewusstsein eines selbständigen Wirthschaftsbesitzers (?) gerechnet, und es ist ausser allem Zweifel, dass gerade der bessere Theil unserer ländlichen Arbeiter in derartigem Erwerbe ein höchst erstrebenswerthes Ziel erblickt. Gelegenheit dazu bietet der, besonders Schulden halber massenhaft zur Versteigerung kommende Grundbesitz.

Die nächste Folge wäre Mangel an tüchtigen Arbeitskräften auf den grösseren Gütern — die Verkehrsbewegung, wozu damit der Anstoss gegeben würde: Zertrümmerung der mittleren und grösseren Gütercomplexe — das Ziel aber: Vertheilung des Grundbesitzes in lauter kleinere Bauerngüter, deren Besitzer als servi tamen terrae ipsius, cui nati sunt mit ihrem ihnen gebliebenen Arbeitslohne bei dem Verdienste der glebae inhaerentes wieder ankommen würden.

Es bedarf nicht erst einer Begründung, dass unter solchen Gestaltungen das Funktioniren des Grundbesitzes nicht nur unmöglich, sondern damit überhaupt der Untergang der Gesellschaft besiegelt wäre.

Die Ursache einer solchen Entwicklung würde in der Leichtigkeit unproduktiver Kapitalsaufnahmen gelegen sein. Diese Leichtigkeit aber muss auf die mögliche dingliche Belastung von Immobilien zurückgeführt werden. Wir sehen uns also gezwungen, unserem Grundprincipe eingedenk, mit

aller Entschiedenheit dem Fortbestande unserer Hypothekengesetze gegenüberzutreten; denn die durch sie ermöglichte Aufnahme unproduktiver Kapitalien ist nichts Anderes als das Mittel: die Arbeit dem Kapitale gegenüber unter dem Scheine des Rechtes zinspflichtig zu machen. Diese Zinspflichtigkeit erzeugt eine Minderung des Arbeitslohnes, und darin liegt die Gefahr, welche die Existenz der Gesellschaft in ihren Grundfesten in Frage stellt.

Wir wollen hier nicht auf das Unzeitgemässe der Statuirung dinglicher Rechte näher eingehen, was an sich nichts anderes als ein alter Zopf ist, auf den man in seiner Verlegenheit zurückgegriffen, wir wollen hier nur hervorheben, dass wir mit gutem Grunde die rechtliche Zulässigkeit dinglicher Rechte auf das Entschiedenste in Abrede stellen müssen.

Für uns aber ist es Pflicht, die mit der Garantie des vollen Verkaufswerths gesteigerte Möglichkeit solcher Kapitalsaufnahmen, so viel als irgend zulässig, wieder zu vermindern. Und das erreichen wir dadurch, dass wir eben diesen garantirten Werth für Kapitalsforderungen überhaupt nicht haften lassen. Wir kommen damit zum weiteren Grundsatz unseres Sachenrechtes:

Der Grundbesitz ist mit allen seinen Pertinenzen privater Schuldforderungen halber unexequirbar! Es ist das zwar ein Princip, das mit dem, was man allgemein als — home-stead law bezeichnet, im letzten Grunde übereinstimmt. Aber diese zufällige Uebereinstimmung kann uns nicht bedingen, den Ernst, mit dem wir seine Verwirklichung fordern, auch nur im Geringsten zu mindern. Wir müssen trotz Stein's entgegengesetzter Ansicht [1]) nach unserer innersten Ueberzeugung dafür eintreten,

1) Stein, Bauerngut und Hufenrecht schreibt S. 23: »Europa hat ganz andere, unendlich viel schwierige Verhältnisse (als Amerika), und wir nehmen in vollem Masse das Recht in Anspruch, mit allen denjenigen überhaupt nicht zu reden, welche eine einfache Uebertragung derselben auf unsere Verhältnisse fordern«. — Ueber die übrigens nothwendige Modification der allgemeinen Auffassung des Inhalts des Heimstättengesetzes vgl. Archiv des deutschen Landwirthschaftsraths VI. 1882.

dass dieses Princip auch in unseren Verhältnissen einführbar bleibt, nur darf es allerdings nicht die einzige Massregel sein, die wir zum ferneren Prosperiren unserer Volkswirthschaft ergreifen.

Was wir damit zu erreichen gedenken, ist, wie schon wiederholt gesagt, die möglichste Minderung unproduktiver Kapitalsaufnahmen. Wir glauben nicht, dass uns dieses Ziel auf eine andere Weise zugänglich wäre. Wenigstens wird Niemand annehmen wollen, dass mit einem directen Verbote bei Fortbestand unserer heutigen Hypothekengesetze auch nur das Geringste erreicht wäre. Der Privatkredit wird sich zwar in seiner Ausdehnung vermindern, aber keineswegs unmöglich sein. Im engeren Kreise persönlicher Bekanntschaft wird er sich immer erhalten, und dort ist er auch eigentlich alleine am Platze.

Wie dem Kreditbedürfniss der landwirthschaftlichen Produktion an sich Genüge geleistet werde, insbesondere soweit damit eine nachhaltige Produktionssteigerung zusammenhängt, diese Frage zu lösen ist nicht Aufgabe des Sachenrechtes, sondern des Obligationenrechtes. Niemand aber kann verlangen, dass wir der Schwierigkeiten halber, die dort sich bieten, das Sachenrecht mit Grundsätzen fortbestehen lassen, deren Mängel und deren verderbliche Wirkung wir uns nicht zu verheimlichen vermögen.

b. Das Obligationenrecht.

Unsere heutigen landwirthschaftlichen Kreditbefriedigungsinstitute, soweit sie auf der Grundlage des Hypothekengesetzes beruhen, begünstigen nicht nur die Belastung des Grundbesitzes mit unproduktiven Kapitalien, welche durch ihre Depression auf die Höhe des Arbeitslohnes zunächst schon eine Stagnation des culturellen Fortschritts und damit in der Folge den Untergang unserer Kultur selber vorbereiten, sondern die Art und Weise, in der diese Kreditinstitute im Anschluss an die Einseitigkeit des Gesetzes die Kreditgeschäfte betreiben, erzeugt direct schon Zustände, die das Wohl der Gesammtheit untergraben. Der Ausgangspunkt für die Begründung

dieser Behauptung ist in den gesetzlichen Bestimmungen selber zu suchen.

Die Hypothekengesetze verfolgen als grundlegendes Ziel vor Allem die Sicherung und Begünstigung des Verkehrs [1]). Der Erwerb von Grund und Boden an sich soll gesichert sein, um dem wirthschaftlichen Verkehre jeder Zeit den Plan zu ebnen. Um aber diesen Verkehr selbst dort möglich zu machen, wo er ohne fremde Kapitalshülfe nicht stattfinden kann, und um andererseits dem an sich unbeweglichen Bodenkapitale dennoch eine möglichst weitgehende Beweglichkeit zu geben, hat man jene Summen, die den Kreditverkehr beschäftigen, in selbständige Bodenwerthe umgewandelt. Und um endlich diesen mobilisirten Bodenwerthen eine möglichste Beliebtheit auf dem Geldmarkte zu verschaffen, hat man sie mit einer so unbedingten Fälligkeit ausgerüstet, die der der Wechselschuld im Ganzen nichts nachsteht.

Welche weiteren Folgen sich an eine derartige Verkehrsbegünstigung anschliessen, ist unseren Gesetzen über Grundeigenthum und Hypothekenrecht ebenso gleichgültig, wie die causa debendi der Grundschuld oder Hypothek, die ihren Rechtsgrund alleine in der Willenserklärung findet [2]).

Solches einseitige Vorgehen hatte allerdings zunächst eine erhöhte Beweglichkeit des Bodens wie eine Steigerung des Verkehrs verursacht. Und wir sind weit entfernt, diesen

1) Achilles, Commentar zu den preussischen Gesetzen über Grundeigenthum und Hypothekenrecht S. 4 ff., dort Motive zum Gesetz vom 5. Mai 1872.

2) Die preussische Hypothekenordnung von 1783, Preuss. Ldr. II. § 127 ff. verlangt. dass die Richter die Rechtsgültigkeit des Geschäftes prüfen: ob kein verbotener Wucher oder sonst etwas Gesetzwidriges enthalten sei (§ 135 ff.), ob der Vertrag in jeder Beziehung bestimmt sei und eine rechtliche causam debendi erhalte (§ 138). — Nach der Sächs. V.-O. v. 1865 § 94 ist zu prüfen »die Begründung des Antrags« und sind »die sich aus den Unterlagen zu demselben ergebenden Mängel oder Anstände dem Antragsteller zu eröffnen«. — Vgl. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts II. S. 306 ff. Während die preuss. Grundbuchordnung v. 5. Mai 1872 § 46 al 2 festsetzt: Mängel des Rechtsgeschäfts ... berechtigen nicht die beantragte Eintragung oder Löschung zu beanstanden«. Vgl. Achilles ibid. § 318.

Gesetzen für ihre Zeit die Anerkennung einer tiefen Berechtigung zu versagen. Das aber konnte nicht hindern, dass im Verlaufe der weiteren Entwicklung die vollständige Missachtung des Einflusses auf die Produktion im Verkehre selber sich unzweideutig geltend machte.

Die ziel- und planlos gewährten Kapitalsaufnahmen unter der singulären Berücksichtigung einer rechtlichen Sicherstellung, die von einer wahren Sicherheit, welche nur die ökonomische sein kann, überhaupt nichts ahnte, wievielweniger darauf Bezug nahm, hatten bald nicht nur durch den Druck ihrer Lasten jeden produktiven Aufschwung verhindert, sondern eben damit, d. h. mit dem geminderten Verdienste eine Panik erzeugt, die den Grund und Boden als Verkehrsobject bedenklich misskreditirte. Und als dazu von auswärts noch ein Anstoss gekommen, brach das schlecht fundirte Gebäude zusammen, nicht ohne das so sehr geschützte Geldkapital auf das Empfindlichste zu schädigen, mehr aber noch das Gedeihen unserer Volkswirthschaft auf Jahre hinaus zu schwächen. So schliesst eine den Verkehr einseitig begünstigende Institution in ihren Wirkungen mit einer fast totalen Verkehrsstockung! —

Es war zunächst schon ein eminenter Irrthum, wenn man glaubte, den an sich unbeweglichen Boden dadurch zu mobilisiren, dass man seinen Werth formell von ihm ablöste, diesen dann verselbständigte, um ihn endlich dem Geldverkehre zu übergeben. Möglich ist ein derartiger Gedankengang überhaupt nur bei der unbedachten Identificirung von Geldkapital und Grundkapital. Und es liegt ein Streben darin, den Boden gleich dem Gelde mit seinem immanenten Werthe flüssig zu machen, und die Summe der Tauschmittel, die im Gelde bereits gegeben ist, um den Werth des nationalen Bodenkapitals zu vermehren.

Die Mobilisirung des Geldkapitales besteht allerdings in dessen lebhaftester Bewegung an sich. Und wenn man dafür Sorge trägt, dass selbst die kleinste Summe auch nicht eine Stunde unbenutzt lagert, so strebt man damit einem Ziele entgegen, dessen Erreichen uns nicht nur noch sehr ferne liegt,

sondern dessen Erstreben sogar eine sehr zeitgemässe Aufgabe wäre.

Die Natur und die Aufgabe des Grundkapitals hat aber damit gar nichts zu thun. Denn wie der Grundbesitz an sich schon kein Tauschmittel, sondern im letzten Ende nichts anderes als ein Werkzeug ist in der Hand der Arbeit, die damit neue Werthe schafft, so besteht auch die Mobilisirung des Grundkapitals — soweit dieser vage Begriff überhaupt Realität und Wahrheit enthält — nicht etwa in einer künstlich erzeugten Beweglichkeit des Werthes, die die Wirklichkeit jeden Augenblick Lügen straft; sondern die wahre Mobilisirung des Grundkapitals kann nur in einer erhöhten Zugänglichkeit der Arbeit gegenüber bestehen. Wie es aber Niemanden einfällt von einem Handwerker zu verlangen, dass er den Werth seiner Werkzeuge verselbständige, um dann damit unsere Tauschmittel zu vermehren, ebenso unverständlich ist es, von dem Bauern zu fordern, dass er seinen Grundbesitz in Grundschuldenscheine dazu hergebe: das Material zum Differenzspiel an den Börsen noch mehr zu häufen.

Die wirkliche Mobilisirung des Grundkapitals fällt deshalb mit der Befriedigung landwirthschaftlicher Kreditbedürfnisse auch gar nicht zusammen, und hat mit dem Obligationenrecht nur insofern etwas zu thun, als die Bodenleihe oder Pacht damit zusammenhängt. Wie aber die wahre Mobilisirung des Grundkapitals bei ihrer hohen socialen Bedeutung hauptsächlich den Inhalt des Verwaltungsrechtes erfüllt, so werden wir das Wenige, was wir über die Pacht zu sagen haben, dort im Zusammenhange erörtern, um hier die Grundsätze der Geldleihe, soweit sie mit der landwirthschaftlichen Produktion zusammenhängt, festzustellen.

Wir haben oben bereits darauf hingewiesen, dass unsere heutigen, landwirthschaftlichen Kreditvermittlungsinstitute, soweit sie auf unserem Hypothekenrechte beruhen, die Vermehrung der unproduktiven Schuldenlast unseres Grundbesitzes zum mindesten nicht beeinträchtigen. Diese unproduktiven Kapitalsverpflichtungen aber enthalten tiefgehende Nachtheile.

Schon die Möglichkeit der Aufnahmen solcher Grund-

schulden erzeugt in Zeiten volkswirthschaftlichen Aufschwungs eine Tauschwerthssteigerung des Grundbesitzes um imaginäre Kapitalsquoten und bewirkt damit in Bezug auf die Kapitalseinheit eine Minderung des Erfolgs und deshalb des Lohnes der auf eigenem Besitze angewandten Arbeit. Und insofern das Verzinsen des in Wahrheit nicht vorhandenen Werthzuwachses durchgängig zum Inhalt rechtlicher Verpflichtungen wird, entsteht damit eine Tributpflicht der Arbeit im vollen Sinne des Wortes [1]).

Als Ergänzung des an sich zum Erwerb des Objectes nicht ausreichenden eigenen Kapitals hat sie kategorisch Betriebskapitalsmangel im Gefolge. Damit entsteht Laxheit in der Production, wie im Betriebe eine erhöhte Abhängigkeit von äusseren Umständen — ungünstige Jahre, momentan schlechte Absatzverhältnisse etc. — und darin ist wieder die Quelle von Ereignissen gegeben, die einem interesselosen oder gar extremegoistischen Gläubiger eine Ausbeutung des Grundbesitzers ermöglichen, die schliesslich selbst wieder eine Schädigung des Geldkapitales herbeiführen, während gleichzeitig der Grundkredit unsicher und theurer wird. Und das ist der wesentliche Inhalt der vielgenannten Kreditnoth des Grundbesitzes, welcher eben unseres Erachtens eine Kapitalsnoth oder ein Kapitalsmangel der Grundbesitzer vorausgeht.

Damit hängt denn endlich nicht nur eine Minderung sondern selbst ein Sichzurückziehen des Geldes auch von productiven Kapitalsanlagen zusammen, was wieder einen Stillstand oder selbst einen Rückgang in der Productivität der Landwirthschaft erzeugt. Ein Rückgang des Productions- also des Arbeitserfolges in der Landwirthschaft aber als des Hauptproductionsfactors in der Volksökonomie bedingt ein Sinken des Arbeitsantheils in dem volkswirthschaftlichen Vertheilungsprozess und damit eine Minderung der Consumtionsfähigkeit der Massen: das aber involvirt einen Rückgang des Volkswohls.

Dieser Wirkungen halber, die sich mit der Funktionirung

1) Vgl. m. Grundschuldenregulirung Heft II. d. J.

unseres Grundbesitzes als volkswirthschaftlichen Lohnregulators nimmermehr vereinen, nehmen wir der unproductiven Schuldenbelastung des Grundbesitzes gegenüber den Standpunkt der principiellen und unerbittlichen Negation ein, deshalb bestreiten wir die Berechtigung der Fortexistenz unserer Hypothekengesetze totaliter und betrachten somit die darauf gegründeten Kreditvermittlungsinstitute im Ganzen als ungenügend.

Bevor wir aber den positiven Inhalt unseres Programmes in dieser Hinsicht weiter entwickeln, haben wir noch mit jenen Argumentationen uns abzufinden, welche die Interessen der Hypotheken- und Pfandbriefinstitute vertreten. Man stützt sich von jener Seite vor allem auf einen Beweis, nach dem keinerlei Kreditorganisation den Grundbesitzern billigeres Geldkapital zu verschaffen vermag, während nach ihrer Behauptung die Quintessenz der landwirthschaftlichen Kreditfrage in der rationellen Beschränkung der hypothekarischen Grundbelastung — bis zur Hälfte des Taxwerthes — sich erschöpfe.

Was zunächst den Streit um die Beschaffung des billigeren Geldes [1]) betrifft, so haben wir vor allem die seltsamer

1) Vgl. bes. v. Auer-München, zur Frage des landwirthschaftlichen Kreditwesens, in der Zeitschr. des bayr. landw. Vereins Febr.-Heft 1883 S. 121—152. Eine sonst in vieler Hinsicht werthvolle Arbeit. — Mit zu den seltsamsten Auffassungen unserer Agrarzustände gehören die Auslassungen des Regierungsdirector v. Jodelbauer, bayr. landw. Kalender 1883 S. 52 etc., die auch in einer ganzen Reihe politischer Zeitschriften Aufnahme gefunden haben. — Wir bringen zwar sonst einem Ausspruche Jodelbauer's gerne das berechtigte Vertrauen entgegen, wenn wir hier aber die ganze Calamität unserer bäuerlichen Zustände im letzten Ende auf »die Geschichte mit dem Igel und dem Dachs« also auf die gesteigerten Bedürfnisse zurückgeführt finden und mit grosser Gewissenhaftigkeit ausgeführt sehen, wie möglicher Weise ein Kredit selbst dann gefährlich werden kann, wenn er auch zur reichlich lohnenden Verbesserung des Gutes verwendet würde, insbesondere: weil Art. 55 der Subhastationsordnung leicht verderbenbringend wirkt. Wenn man ferner selbst vor »sehr rentablen Unternehmungen« ausdrücklich warnt und gleichzeitig überwiegend auf die Bedeutung der Sparsamkeit und auf die Genügsamkeit unserer

Weise noch nie berührte Frage aufzuwerfen: ob denn dieses billigere Geld auch wirklich für die Gesammtheit — denn um das salus publica kann es sich zuletzt doch immer nur handeln! — von Vortheil ist? — Und zur Beantwortung stützen wir uns auf die Verhältnisse in Schlesien.

Die schlesische Landschaft, bekanntlich die älteste der preussischen ritterschaftlichen Kreditinstitute, befindet sich in der angenehmen Lage, ihren Mitgliedern je nach Wahl, das Darlehen in $3^1/_2$-, 4- und $4^1/_2$procentigen Pfandbriefen zu gewähren [1]). Die Wähler entscheiden sich natürlich überwiegend für $3^1/_2$procentige und haben ausser diesen Pfandbriefzinsen nur $^1/_2$% Beitrag zum Amortisationsfond zu leisten, während die Kosten der Verwaltung regelmässig aus eigenen Mitteln der Landschaft bestritten werden [2]).

Die nächste Folge davon ist, dass die Besitzer ritterschaftlicher Güter von dieser günstigen Gelegenheit für Kapitalsaufnahmen selbst dann Gebrauch machen, wenn auch nach ihren Vermögenszuständen nicht das geringste Bedürfniss dazu vorliegt. Das dieser Art frei werdende eigene Kapital findet wieder anderweitige Veranlagung, für welche Manipulation schon im Voraus durch die bestehende Zinsfuss-

---

Altvordern hinweist, während das Resumé über die Gesammtverhältnisse lauten muss: »sie sind gesund!« — so wollen wir wenigstens nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass wir nach diesen Argumentationen das Ideal unserer Agrargesetzgebung bereits im Sachsenspiegel l. 6. § 2 verwirklicht finden. Eine Bestimmung, welcher das Weisthum der sieben freien Hagen Art. 7 (Grimm's Weisthümer Bd. III. 308.) fast ganz im Sinne Jodelbauer's rühmlichst mit den Worten gedenkt: »ich frage, wenn einer auf dem seinen verarmete, wie derselbe das machen soll, dass er sein Gut wiederum verbessert? — Wenn derselbe sich soviel vermügen könnte, dass er das Feuerfach im Dache behielte und auf einem dreybeinen stuhl sich darunter behelfen, dadurch soll er sein Gut wiederum bessern!« — — —

1) v. Görtz, Verfassung und Verwaltung der schlesischen Landschaft S. 4, 81 ff.

2) ibid. S. 119 die Amortisation der Pfandbriefe erfolgt nach der Wahl der Landschaft, entweder durch freihändigen Kauf an der Börse oder durch Kündigung. Der Pfandbriefsbesitzer hat keinerlei Kündigungsrecht.

differenz ein Gewinn gesichert bleibt. Aus gleichem Grunde lassen die betreffenden Pfandbriefschuldner auch selten ihr Darlehen durch Amortisation zum Abtrag kommen, sondern machen von dem statutarisch vorgesehenen Falle Gebrauch, ihren Antheil am Amortisationsfond wieder zurück zu nehmen. Und diese Uebung ist so sehr zur Regel geworden, dass für das durch die Amortisationsquote gebildete Kapital der terminus »Cassa« entstanden.

Der exceptionellen Stellung dieser Rittergutsbesitzer betreffs der Kreditverhältnisse entspricht übrigens keinerlei Prohibitivmassregel bezüglich der Preisbildung der Rittergüter, an denen bekanntlich der Anspruch auf diesen Pfandbriefkredit nach Cap. 2 § 1 des Reglements von 1770 ausschliesslich haftet. Und für die Kaufspreise dieser Rittergüter haben wir denn eine auffallende Höhe zu verzeichnen, die man in Schlesien gewöhnlich mit der Annahme rechtfertigen zu können glaubt: man müsse die schöne Gegend bezahlen.

Wir werden die Wahrheit treffen, wenn wir sagen, dass weniger die schöne Gegend [1]), als die »schönen Kreditverhältnisse« die enorme Preishöhe dieser Güter erzeugte. Und weil und insofern dieser Preis den wahren inneren Werth überragt, finden wir die im freien Verkehre durch eine eigene Kapitalskraft aufrechterhaltene Ausnahmestellung der Darlehensverhältnisse in der Wirkung schliesslich mit einer volkswirthschaftlichen Kapitalsverschwendung zusammenfallend. Ist dem aber so, dann wird auch der Streit über die Beschaffung billigeren Geldes — insoferne darunter eine Ausnahmestellung verstanden wird — vom agrarpolitischen Standpunkte hinfällig.

Was den weiteren Theil fragl. Behauptung betrifft, nach welcher der Kern der landwirthschaftlichen Kreditfrage in einer rationellen Beschränkung der Kapitalsbelastung beruhen soll, so können wir uns auf unsere vorausgegangene Erörterung berufen, nach welcher wir selbst gegen die kleinste hypothekarische Belastung Stellung genommen und damit also

1) Vgl. m. Grundschuldenregulirung Heft II. d. Ztsch.

einen viel radikaleren Standpunkt einnehmen. Wir haben hier nur dem principiell unklaren Begriff »Kreditbeschränkung« gegenüber noch zu bemerken, dass man sich damit gegenüber einer volkswirthschaftlich tief berechtigten Forderung in vollständigem Widerspruch befindet, denn es fällt unseres Erachtens die erhöhte Kapitalsbefruchtung des Bodens mit der Voraussetzung zur Erfüllung seiner Funktion als volkswirthschaftlicher Lohnregulator innigst zusammen. Und gleich wie das Werkzeug des Arbeiters dessen Arbeitsproduktivität mit der steigenden Vervollkommnung erhöht, so vermag auch der Boden mit der Erhöhung seines Werthes den Erfolg der Arbeit und damit ihren Lohn zu mehren.

Die Fragestellung bei der Organisation des landwirthschaftlichen Kredits handelt deshalb weder von der Beschaffung billigeren Geldes, noch von einer unklaren Beschränkung der Kreditnahme, sondern sie lautet: auf welche Weise ist unserer landwirthschaftlichen Produktion Kapital zuzuführen, damit sich deren Produktivität erhöhe? — Und für diese Produktivitätserhöhung giebt es keine formale Beschränkung; denn je mehr der Bodenwerth in Wahrheit gesteigert wird, desto grösser ist der Nutzen, den die Gesammtheit daraus zieht. Wohl aber giebt es eine principielle, in der Natur der Sache begründete Schranke: es ist die Garantie der verständnissvollen Verwendung.

Und auch mit dieser Forderung stehen wir vollständig auf dem Boden unseres guten, alten, deutschen Rechtes, dessen oberster Grundsatz in der Einheit von Recht und Pflicht zu suchen ist, gegenüber der einseitigen Befugniss, welche das römische Recht garantirt.

Es besitzt unseres Erachtens der Gläubiger, nachdem der Kredit perfect geworden ist, nicht nur das Recht, seine geliehene Summe nach Massgabe der stipulirten Bedingungen zurückzufordern, sondern er übernimmt auch dadurch, dass die Gesellschaft in dem Staate, als dem Wahrer des Rechtes, seiner Forderung Schutz verleiht, eben dieser gegenüber die Pflicht: so viel an ihm ist, für die Erhaltung des fraglichen Kapitales Sorge zu tragen.

Für Familienschulden und Restkaufschillingen, an deren Nichtzustandekommen die Gesellschaft ein unmittelbares Interesse hat, ist die Forderung eines Rechtsschutzes gar nicht berechtigt. Der Staat muss nach dem obersten Princip der Selbsterhaltung diesen sogar versagen! Nur wird er dabei negativ verpflichtet, für das wirthschaftliche Leben Institutionen zu schaffen, durch welche die Erzeugung solcher Schuldenaufnahmen bei dem Einzelnen nicht mehr als wirthschaftliche Nothwendigkeit sich geltend macht.

Die Rücksicht darauf wird uns später beschäftigen, hier aber folgt als oberstes Princip des Obligationenrechts:

Dem Rechtsschutz, den der Staat der Kapitalsforderung des Einzelnen verleiht, muss dessen Sorge für die Erhaltung des betreffenden Kapitals als die Versicherung der Garantie des verständnissvollen Gebrauches gegenüberstehen. Wo diese fehlt, oder die Forderung an sich sogar dem Interesse der Gesammtheit diametral gegenübersteht, ist der Rechtsschutz zu versagen!

Es fragt sich freilich, auf welche Weise dieser Grundsatz in der Praxis zu realisiren wäre. Mit seiner blossen Aufstellung ist wenig geholfen. Eine genaue Controle aller Privatforderungen enthält eine viel zu weit gehende Bevormundung, ohne damit für die Mehrheit der Fälle die Ermittlung der Thatsache zu garantiren. Irgend welche bedeutendere Concessionen an den Schuldner erzeugen die Gefahr des Missbrauchs der gesetzlichen Gewalt, was dem Ansehen des Staates nur schadet. Hülfe sehen wir alleine in dem Zurückgreifen auf das unterste, organische Glied der Gesellschaft [1]): die Gemeinde.

Geben wir dem politischen und staatsrechtlichen Gebiete dieser Gesellung in der Sorge für die Vermittlung des Kredites ein wirthschaftliches Substrat, so werden wir damit ihre Bedeutung für den Einzelnen um Vieles erhöhen. Und in

---

1) Vgl. auch *Inama-Sternegg*, das Zeitalter des Kredits.

der Befestigung des Verhältnisses zwischen dem Einzelnen und der Gemeinde befestigen wir auch den Staat. Dann aber geben wir der Gesellschaft eine eminent erziehende Gewalt, wenn wir das Vertrauen, das sich der Einzelne ihr gegenüber zu erwerben weiss, zum Massstab machen für jene Kapitalssumme, die ihm leihweise zur wirthschaftlichen Verwendung erreichbar wird. Endlich eröffnen wir damit der Gesellschaft selber ein Gebiet, auf dem sie der privatwirthschaftlichen Production gegenüber eine mächtige nivellirende und fördernde Gewalt auszuüben vermag, die sie heute mit populärer Wissenschaft und Bildung von Spezialvereinen vergeblich zu erstreben bemüht ist.

Alle diese zusammentreffenden Gründe können uns nur bestimmen, die Gemeinde als Kreditvermittlungsorgan im Rechte soviel als möglich zu begünstigen. Wir thun dies, indem wir zur ev. Deckung ihrer Forderungen eine exceptio in der sachenrechtlichen Bestimmung des Unexequirbarseins von Grundbesitz eintreten lassen. Und wir dürfen das thun, weil wir bei den Willensäusserungen der Gesellschaft stets das salus publica als suprema lex voraussetzen [1]). Für private Schuldforderungen bliebe das prior tempore, potior jure. Freilich beschränkt sich deren Deckung nur auf die Werthe, die nicht als Pertinenz des Grundbesitzes betrachtet werden müssen [2]).

c. Das Familien- und Erbrecht.

Wir haben bereits in unserer Auslassung über Grundschuldenregulirung in unzweideutiger Weise Stellung genommen gegen die Reception des Hufenrechtes und liessen uns dabei von der Annahme leiten, dass das Institut der Hufe wie überhaupt das mittelalterliche Recht des Bauernguts, als

1) Vgl. m. Abhdl. in Heft I. d. J.

2) Im Falle einer Execution durch die Gemeinde würden die vorher uneinbringlichen privaten Schuldforderungen successiren können, weil durch die Enteignung der Besitz des Schuldners sich in Geldkapital verwandelt, dem gegenüber sich unsere Bestimmungen vollständig reserviren.

Produkt seiner Zeit und deren Bedürfnisse mit der Veränderung der grundlegenden Faktoren auch die Existenzberechtigung verloren habe.

Bestärkt sehen wir uns in dieser Annahme durch den Verlauf der Geschichte selber, welche diese Rechtsbestimmungen aus der Reihe der geltenden Rechte gestrichen. Und wenn trotzdem die Uebung derselben, durch die Sitte unterstützt, an manchen Orten fortdauerte, so ist das vorläufig nichts anderes als eine Ausnahme, die die Regel nur bestätigt, nicht aber aufhebt.

Man hat freilich neuerdings vielerorts auf diese veraltete Institution zurückgegriffen, und zwar vorwiegend von conservativer Seite. Nirgends jedoch — und wir glauben das rühmend hervorheben zu müssen — konnte man sich dabei der Ueberzeugung entschlagen, dass man mit diesem legislativen Schritte eigentlich nicht auf dem Boden des allgemeinen Rechtsbewusstseins stehe [1]). Man betrachtete die That vielmehr als ein Opfer, welche das strengere Rechtsbewusstsein der wirthschaftlichen Erhaltung unseres Bauernstandes bringen müsse. Und es ist kaum ein besserer Beweis für das ächt conservative Element des deutschen Geistes herbeizubringen, als in der Thatsache, dass es trotz dieses unüberwundenen leisen Widerspruchs heute schon eigentlich nicht mehr recht Sitte ist, gegen die Wiedereinführung des Hufenrechts Bedenken vom Standpunkt des Rechtsbewusstseins vorzubringen.

So freudig wir uns nun von dieser Thatsache überzeugt haben, und so gerne wir der conservativen Sitte die vollste Ehrerbietung zollen, so wenig können wir uns doch dazu entschliessen: an einer Rechtsbildung kritiklos vorüber zu gehen, welche die Regulirung wirthschaftlicher Verhältnisse mit dem nationalen Rechtsbewusstsein nicht zu einer höheren Einheit harmonisch zu verbinden weiss. Denn die utilitatis causa alleine ist doch noch keine Rechtsquelle.

---

1) Vielleicht ist es auch nicht bloss zufällig, dass man das bäuerliche Anerbenrecht noch nicht zum Gegenstand einer Landesgesetzgebung erhoben! —

An der Spitze der Gründe, welche die Wiedereinführung des Hufenrechts befürworten, sind immer die beruhigenden Worte, dass man mit ihm auf dem Boden der Geschichte stehe. Wenn aber das historisch Gewordene etwas anderes sein soll, als der subjective Abschluss einer objectiven Entwicklung, dann werden wir wohl vor Allem damit beginnen müssen, die Ereignisse, deren Verzeichnung Aufgabe der Geschichte ist, uns von einem Punkte ausgehend, in ewig lebendiger und nimmer rastender Entwicklung ihrem letzten Ziele entgegeneilend zu denken. Und wenn wir nun selber mitten in dieser Entwicklung, aus dem Geiste unserer Geschichte die Aufgabe herauslesen wollen, deren Verwirklichung die Erhaltung der Gesammtheit von uns fordert, so kann die Lösung dieser Aufgabe doch unmöglich darin bestehen, dass wir einfach aus der Rechtsgeschichte jenes Institut herausgreifen, das möglicher Weise noch am Besten unseren Zwecken dient, sondern es wird sich stets darum handeln: aus den verschiedenen Gestaltungen der einzelnen Institute im Verlaufe der Entwicklung die Gesetzmässigkeit der Veränderungen herauszulesen, um von dieser Basis aus dann nach Massgabe der Nothwendigkeit den Entwurf der künftigen Gestaltung der Dinge zu wagen.

Ziehen wir nun die Gesetzmässigkeit der Veränderungen des Familien- und Erbrechtes im Verlaufe unserer deutschen Geschichte zu Rathe, so stehen zwei Dinge fest:

1) dass der rechtliche Inhalt der Familie als Genossenschaft mit ihrer Bedeutung mehr und mehr in dem politischen Verbande der äussern Gesellungen aufgeht, und
2) dass eben deshalb die exceptionelle Stellung des Repräsentanten der Familieneinheit im Familien- und Erbrecht mehr und mehr den andern gleich nache stehenden Familiengliedern gegenüber verschwinden, um von der absoluten Autorität des Patriarchen ausgehend, endlich selbst dem absoluten Individualismus entgegenzusteuern.

Nirgends können wir Anhaltspunkte für eine Rückleitung dieser Entwicklung finden, wohl aber dürfte der Staat der

Forderung gegenüber: durch besondere Institutionen der Familie ihren Besitz zu erhalten, sich an Phocion erinnern, der als pater-familias die Geschenke der macedonischen Gesandten mit den Worten zurückwies: his [1]) ille, si mei similes erunt, idem hic augellus illos alet, qui me ad hanc dignitatem perduxit; sin dissimiles sunt futuri, nolo meis impensis illorum ali augerique luxuriam!

Das war im grossen Ganzen unsere leitende Ansicht, als uns der Bericht über die letzten Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik zu Handen kam [2]).

Die Bedeutung der Meinung von Autoritäten, die sich hier vereinen, konnte nicht verfehlen, für uns, die wir in dieser Frage zum endgültigen Abschluss gekommen zu sein glaubten, unsere Anschauung von Neuem in Frage zu stellen und derselbe Grund dürfte es auch erklären, wenn wir diese Verhandlungen zunächst zum Ausgangspunkt unserer weiteren Untersuchung wählen.

Die causa interpretationis für die Befürwortung des bäuerlichen Anerbenrechtes von Seiten des Vereins für Socialpolitik scheint uns in der Fragestellung zu liegen. Man ging von der günstigsten Vertheilung des ländlichen Grundeigenthums aus, verstand darunter — in Uebereinstimmung mit den meisten Agrarpolitikern der Gegenwart — eine möglichst zweckmässige Mischung des grossen, mittleren und kleineren Grundbesitzes [3]) und fand diese erwünschten Verhältnisse im ganzen Nordwesten und Südosten, aber auch noch immer auf grossen Strecken des Nordosten und Südwesten Deutschlands gegeben [4]). — Im Weiteren beleuchtete man die Gefahren, welche eine einseitige Zersplitterung der Güter, wie auch das andere Extrem, die Latifundienbildung, für die Gesammtheit birgt, und constatirte für die letzten 10 Jahre eine immer

1) Corn. Nep. Phoc. I.

2) Verhandlungen der am 9. und 10. October 1882 in Frankfurt a/M. abgehaltenen Generalversammlung. Nach dem Bericht des ständigen Ausschusses. S. 6—55.

3) S. 10.

4) S. 13.

stärker zu Tage tretende Auflösung des mittleren Grundbesitzes zu Gunsten der sehr grossen und andererseits der sehr kleinen Güter [1]). — Eine Analyse dieses bedauernswerthen Zersetzungsprozesses erkennt als Ursache den Antagonismus zwischen dem monied und land-interest [2]), der nach der freieren Agrarverfassung, die seit der französischen Revolution an die Stelle der Feudalordnung trat, zu Gunsten des beweglichen Kapitales ausfällt. Ganz besonders aber werde die Auflösung des mittleren Besitzes durch die Unterstellung des Grundbesitzes unter ein wesentlich der Natur des beweglichen Kapitales angepasstes Erbrecht gefordert [3]). Deshalb: um diese Zersetzung ferner zu verhüten, für das land- und forstwirthschaftliche Grundeigenthum das Anerbenrecht [4])!

In diesem Gedankengang an sich stimmen wir der Behauptung über die nachtheilige Bewegung in der Grundbesitzvertheilung während der letzten 10 Jahre aus vollster Ueberzeugung bei [5]). Als letzte Ursache derselben betrachten wir freilich nicht die freiere Agrarverfassung. Aber dennoch ist das Schlussresultat nur durch die Fragestellung bedingt, welche lautet: wie kann unsere, im grossen Ganzen gesunde Vertheilung des ländlichen Grundeigenthums in der Zukunft besser conservirt werden [6])?

Hier vollständig davon abgesehen, dass sich manches Bedenken anführen liesse gegen den heutigen Begriff der günstigsten Vertheilung des ländlichen Grundeigenthums und dass es also noch lange nicht feststeht, ob überhaupt unsere heutige Grundeigenthumsvertheilung einer Conservirung werth erscheint, will uns dünken, als ob die Regelung der Agrarverhältnisse nicht darin sich erschöpfe: die heutige Besitzvertheilung zu erhalten, sondern erst in der Frage gipfelte: wie

---

1) ibid. S. 13. 37.

2) S. 15.

3) S. 16.

4) S. 27.

5) Vgl. m. Abhdlg. in Heft II., wo wir diese Bewegung näher begründet.

6) S. 28.

k a n n d i e s i n k e n d e W o h l f a h r t u n s e r e s B a u e r n - s t a n d e s v o n n e u e m f o r t s c h r e i t e n d p r o s p e r i r e n ? — Und wenn wir die Agrarfrage bei der Einheit unseres socialen Körpers, als einen Theil und zwar den weitaus wesentlichsten unserer socialen Frage betrachten müssen, so lautet die Fragestellung: **w i e k a n n f ü r d a s h e u t e n u r k ü m m e r l i c h e V e g e t i r e n u n s e r e s w i r t h s c h a f t l i c h e n L e b e n s e i n w a h r h a f t l e b e n d i g e r F o r t s c h r i t t u n s e r e r v o l k s w i r t h s c h a f t l i c h e n P r o d u k t i o n e r z e u g t w e r d e n ?** —

Mit einem Worte: es ist ein Lebenerwecken nöthig, gegenüber einer Stagnation und deshalb Beginnen des Absterbens unserer Kultur! — es ist ein Fortschreiten nöthig, gegenüber einem Stillstehen und damit Rückgang in der Bewegung! — Und wenn das nicht gelingt und zwar nicht bald gelingt, dann tritt die Existenz des Uebels nicht nur bei dem Einzelnen sondern auch bei der Einheit direct zu Tage.

Schon verschlingt die Erhaltung der Einheit nach Innen und Aussen grössere Summen, als man in der Steuerleistung der Gesammtheit aufbürden zu können glaubt! Schon beginnt die Sicherung der Interessen, die Einzelnen im Staate nach Klassen enger zu vereinen, und Unfriede und Parteihass erwächst zwischen denen, die doch die Glieder eines Körpers sind! Fast scheint schon ein innerer Widerspruch zu bestehen zwischen den Kosten der Sicherung des Erwerbes und dem Werthe des Erworbenen selber. Und wenn dem so ist und die Entwicklung in dieser Weise unaufgehalten weiter schreitet, glaubt man, dass dann das Ziel ein anderes sei, als der Ruin unseres Vaterlandes? —

In der That, je mehr es uns gelingt, in das Verständniss aller dieser Dinge einzudringen, desto weniger können wir uns der Ueberzeugung verschliessen, dass der Weg zur Besserung unserer Lage nur in einem organischen Fortschritt unserer Volkswirthschaft zu suchen ist, die dann mit allen ihren Elementen die Bahnen weiter zieht, die unsere Geschichte durch die Jahrtausende betreten. Ein blosses Conserviren unserer Zustände, deren grosse Mängel wir uns in

Wahrheit nicht verhehlen können, wäre nicht nur das Geständniss unserer eigenen Impotenz, es wäre leider auch der Anfang vom Ende.

Und wenn es wahr sein sollte, dass die Commission für die Ausarbeitung des deutschen Civilgesetzbuches das eheliche Güterrecht, wie überhaupt das Erbrecht nicht einheitlich für das deutsche Reich regeln, sondern nur die vorhandenen Rechte codificiren will, um damit verschiedene Typen aufzustellen, deren Anwendung den einzelnen Personen nach Belieben überlassen bleibt [1]), dann könnten wir bei allem wissenschaftlichen Werthe solcher Arbeiten uns dabei der Erinnerung an das bekannte Savigny'sche Wort nicht entschlagen, nach welchem eine Codification ohne inneren Grund nur die Mängel ihres Zeitalters und zumal des jeweiligen Rechtszustandes fixire.

Wenn aber der innere Grund einer endlichen, einheitlichen Regelung unseres deutschen Civilgesetzes ganz über allem Zweifel erhaben steht, weshalb diesen hintansetzen? —

Weshalb in einer übel angebrachten Pietät gegen historisch gewordene Formen, deren materieller Inhalt längst verändert ist, die grosse Aufgabe vernachlässigen, die unsere Zeit, die unser Volk, die unsere Geschichte von der einheitlichen Regelung unseres deutschen Privatrechtes fordert? — Soll der Geist unseres Volkes, der sich unter tausend Gefahren auf die heutige Höhe unserer Kultur und Civilisation emporgerungen hat, und zwar emporgerungen alleine durch die Steigerung des Arbeitslohnes — soll die Arbeit selber, die mit ihrer fortschreitenden Produktivitätserhöhung dem Einzelnen mit seinem Besitze endlich die Freiheit gebracht, aber auch unsere Rechtsbildung aus den Kinderschuhen des Gewohnheitsrechtes zur zielbewussten Gesetzgebung, als die höhere Beurkundung des menschlichen Geistes hinaufgetragen hat — sollen diese alle deshalb gerungen und gekämpft haben, damit wir endlich heute, wo wir zur einheitlichen Codification schreiten können und müssen, dabei zu den Gebilden des Gewohnheitsrechtes zurückgreifen? —

1) ibid. S. 50.

Doch — unser Urtheil über den Inhalt des künftigen deutschen Civilgesetzbuches kann zunächst sich nur aus Fragen zusammensetzen, die einer Vermuthung entstammen, für deren Richtigkeit wir wieder die betreffende Quelle verantwortlich lassen müssen. Wir verlassen deshalb ein Feld, auf dem wir es noch mit unbestimmten Grössen zu thun haben, um zum realen Leben, speziell zum heutigen Zustande des Familien- und Erbrechts und deren Bedeutung für unsere ländlichen Grundbesitzer wie für die Gesammtheit zurückzukehren.

Die Vertreter des bäuerlichen Anerbenrechtes stützen ihre Forderung hauptsächlich auf den Satz: »das gleiche Pflichttheilrecht führt, sofern nämlich einer der Erben das Gut übernimmt, zur Ueberlastung desselben mit Nachlassschulden, zum Zwangsverkauf und auf diesem Umwege oder direct zum Uebergang in fremde Hände; sofern das Nachlassgrundstück aber in natura getheilt wird, zu unwirthschaftlicher Zerstückung des Grundbesitzes und schliesslich zur Sprengung der Agrarverfassung [1]).

Wir haben also darin zwei verschiedene Entwicklungen, die an sich als nachtheilig betrachtet werden und welche mit der Substitution des Pflichttheilrechtes durch das Anerbenrecht zum Besseren gewendet bezw. in ihrer verderblichen Wirkung gemildert werden sollen. Die beiden Entwicklungen selber sind:

1) Uebernahme durch einen Einzelnen mit Nachlassschulden und späterem Zwangsverkaufe und
2) Zertheilung des Nachlassgrundstücks, unwirthschaftliche Zersplitterung des Bodens und Bewegung der Grundbesitzvertheilung zu Gunsten der Zweigwirthschaften.

Betrachten wir zunächst den letzteren Fall, so haben wir mit der faktischen Theilung des Nachlasses, durch welchen eine Zersplitterung in kleinere Besitzungen eintritt, zunächst nur die Erscheinung, dass die Erben mit ihrem auf so kleinem Besitze angewandten Arbeit sich mehr zu verdienen wissen, als bei der anderweitig gebotenen Verwendung ihrer

1) ibid. S. 19.

Arbeitskraft. Denn soviel dürfen wir wohl ohne weiteren Beweis voraussetzen, dass der einzelne Erbe nicht seine Zeit und seine Kraft auf dem kleinen Besitze vergeudet, wenn er sich anderwärts einen höheren Lohn zu verdienen weiss.

Ist dem aber so, dann wäre die Ursache der Zersplitterung des Bodens der niedere Arbeitslohn, und die Verwirklichung des gleichen Erbtheils würde dabei als das einzige Mittel eintreten, um einer grösseren Zahl von Personen eine bessere Lebenshaltung zu verschaffen. Das Anerbenrecht könnte nur Einem in dem Familienbesitz eine behaglichere Stellung eröffnen, während die Andern mit diesem Gleichberechtigten in eine ungleich misslichere Lage kämen.

Wenn es aber zweifelsohne die Aufgabe des Staates ist, möglichst die wirthschaftlichen Interessen der Gesammtheit seiner Bürger zu schützen und nicht nur die einer besonderen Elite, dann sehen wir in der Bodenzersplitterung keinen Gruud für eine Aenderung des Pflichttheilrechtes, sondern nur eine dringende Forderung nach Massregeln zur Erhöhung des Arbeitslohnes.

Wenn aber endlich der Grundbesitz als Lohnregulator gerade in der Art seiner Besitzvertheilung einen empfindlichen Massstab liefert für das Verhältniss der Verdiensthöhe der Lohnarbeit gegenüber der Arbeit mit eigenem Kapital als Unternehmerverdienst, und wenn eine immerwährende Erkenntniss dieses Verhältnisses von eminent staatlichem Interesse ist, dann müssen wir hier ein für allemal als obersten Grundsatz festhalten:

Keinerlei familienrechtliche oder erbrechtliche Bestimmung darf den Grundbesitz der freien Bewegung des Verkehres entziehen!

Was den ersteren Fall betrifft, wo die Uebernahme des Gutes durch einen der Erben eine Belastung mit Nachlassschulden und nachfolgendem Zwangsverkaufe erzeugt, was mit dem Anerbenrecht vermieden werden soll, so bleibt es doch immer eine eigene Sache, von den übrigen Erben zu verlangen, dass sie auf etwa ein Drittel ihres Vermögens Verzicht leisten sollen, um damit der Gesammtheit auf eine Generation

hinaus ein Bauerngut zu erhalten. Es ist damit doch Leistung und Gegenleistung etwas zu ungleich vertheilt und zwar ohne dem Staate irgendwie die Garantie zu geben, dass diese mit so empfindlichen Einzelopfern erkaufte Erhaltung des Bauerngutes nicht etwa zur Prämiirung der Trägheit und Energielosigkeit führe.

Dann aber ist das Anerbenrecht, selbst wenn man sich entschliessen könnte, es zu einer obligatorischen Rechtsbestimmung zu erheben, immer nur ein Mittel zur Erhaltung eines Theiles unserer Bauerngüter, für alle im freien Verkehre erworbenen Güter wäre damit auch nicht der geringste Schutz geboten. Und zwar ist das Anerbenrecht im günstigsten Falle nur das Mittel zu einer sehr partiellen Conservirung unserer Grundbesitzvertheilung, wo es sich doch für uns um einen Fortschritt in der Bewegung handelt, der sich mit einer Erstarrung der Besitzverhältnisse nimmermehr vereint.

Endlich aber ist es noch nicht einmal erwiesen, dass bei Aufrechterhaltung des gleichen Pflichttheilrechtes die Uebernahme des Gutes durch einen der Erben ohne erdrückende Schuldenlast und nachfolgender Zwangsversteigerung stattfinden könnte, dass man also durch anderweitige Massregeln bei Fortbestand des heutigen Erbrechts mindestens denselben Erfolg erziele, den man mit der Einführung des Anerbenrechts erstrebt, ohne dessen Nachtheile in den Kauf zu nehmen — und doch liegt dieser Ausweg so nahe:

Wenn der übernehmende Erbe nach dem Werthe seines Pflichttheiles das Familiengut nicht baar d. h. nicht ohne Hypothekenschulden übernehmen kann, dann wird er stets viel vortheilhafter sein Kapital nur als Betriebskapital betrachten, und das Gut anfänglich pachtweise besitzen um sich durch seine Thätigkeit die ihm noch fehlende Summe zu erwerben. Es wird ihm so ein Sporn sein für energische, wirthschaftliche Thätigkeit, sein Eigenthum endlich glatt eintauschen zu können, um damit vom Pächter zum wirklichen Gutsbesitzer aufzusteigen, anstatt wie heute als Taglöhner für das Geldkapital bei notorischem Mangel an Betriebsmitteln,

mit dem geringen unter vieler Mühe und Noth erworbenen Verdienste kaum die Hypothekenzinsen zu bestreiten.

Freilich ist eine solche Erhaltung des Familienbesitzes nicht möglich, ohne die Mitwirkung einer grösseren Gesellung als die Familie, in Anspruch zu nehmen, und es liegt nahe, dass wir dabei — wie schon im Obligationenrecht — auf die Gemeinde zurückgreifen müssen. Wir werden das hierher Gehörende unten ergänzen, hier aber kommen wir zunächst zu dem Satze:

Für die Substituirung des Anerbenrechtes an Stelle des Pflichttheilrechtes sprechen weder Gründe der Nützlichkeit noch der Nothwendigkeit!

Aber nicht nur die Aufrechthaltung, sondern selbst die Weiterbildung des Pflichttheilrechtes ist gerade im Interesse unseres Bauernstandes geboten. Und wir kommen damit zu einem Theile der Agrarfrage, den man trotz seiner tief einschneidenden Folgen heute seltsamer Weise kaum beachtet.

Wer unsere bäuerlichen Verhältnisse, besonders die des sog. Mittelbauernstandes mit sorgsamem Auge beobachtet hat, dem kann es nicht unbekannt geblieben sein, wie es fast überall Sitte ist, die Arbeitskräfte der Familie möglichst zusammen zu halten. Es hat das zunächst auch seinen guten Grund. Man spart dadurch nicht unbeträchtlich an Auslagen für Arbeitslohn, ist sich in der Regel gewiss, dass der Arbeiter ein unmittelbares Interesse an seiner Leistung habe, hie und da mag auch die Veranlassung zur unökonomischen Arbeitsverwendung damit gegeben sein. Aber eben diese Sitte, die ohne Zweifel dem ächthistorischen Boden entsprosst, hat auch gerade deshalb den Nachtheil: den Anforderungen einer fortgeschrittenen Entwicklung und einer anders gewordenen Zeit nicht mehr zu genügen.

Wie heute nicht mehr die wirthschftliche Stärke der Familie, sondern die des Indviduums in Frage kommt, so handelt es sich auch für den Einzelnen nicht mehr um ein blosses Arbeiten, sondern um eine planmässige, energievolle, wirthschaftliche Thätigkeit. Diese aber wird man nur dann sich aneignen,

wenn man schon früh eine eigene Initiative in wirthschaftlichen Dingen erlernt hat.

Allen diesen Anforderungen aber wirkt das Zusammenwirthschaften mit den Arbeitskräften der Familie geradezu entgegen. An Stelle der individuellen Selbständigkeit steht die unüberlegte Ausführung der beauftragten Verrichtung, an Stelle des Selbstverantwortlichseins steht die Vertheilung des Nachtheils auf die Masse, an Stelle der Sorge für die Zukunft steht ein kleinliches Bekümmern um Alltagsgeschichten. Und wenn dann endlich das unverschuldete Geschick den Einen oder Andern aus der Familiengemeinschaft zur wirthschaftlichen Selbständigkeit erhebt, dann geht's in altgewohnter Weise den Gang des Lastthiers weiter, anstatt der »spekulative Unternehmer« zu sein, wie es unsere Zeit von dem Landwirthe fordert.

Ist aber an sich schon das Zusammenhalten der Familienkräfte für den Einzelnen wie für die Gesammtheit schädlich, so sind die schlimmen Folgen geradezu unübersehbar, wenn das Familiengut, wie es heute leider die Regel, mit Schulden belastet ist. Dem unbesorgten und unselbständigen Dahinleben der Einzelnen steht dann nach der Auflösung der Familieneinheit das Leben plötzlich in seiner furchtbaren Gestalt als der Kampf ums Dasein gegenüber. Mit der ihnen gebliebenen geringen Habe kann, bei beträchtlicher Minderung der gewohnten Lebenshaltung, nur eine kümmerliche wirthschaftliche Existenz gefristet werden, und Missmuth und Bitterkeit gegen sich und gegen die Gesellschaft ist das Ende des einstigen Zusammenhaltens der Familienkräfte, deren Arbeitserfolg während jener Zeit im günstigen Falle die Zinsforderungen der Gläubiger zu befriedigen vermochte.

Man kann uns freilich entgegenhalten, dass mit der Grossjährigkeit die rechtliche Gewalt der Eltern, das Kind im Hause zurückzuhalten, schwindet. Aber mit welcher Zukunft soll davon Gebrauch gemacht werden? —

Um in fremden Diensten vorwärts zu kommen, dazu gehört heute eine Bildung, wie sie diesen Kreisen in der Regel fehlt. Das Loos eines gewöhnlichen landwirthschaftlichen

Arbeiters aber lässt an eine Verbesserung der Lage nicht denken, und der allein richtige Weg: die Uebernahme einer kleineren Wirthschaft ist vor Allem des Mangels jeder ökonomischen Beihülfe wegen unerreichbar.

Unsere sämmtlichen ehelichen Güterrechte, aus der Gewohnheit entstanden unter dem Einflusse einer Zeit, in welcher die wirthschaftliche Geschlossenheit der Familie eine ganz andere Bedeutung besessen, geben dem Kinde keinerlei selbständige Pflichttheilsansprüche, ausser mit dem Eintreten des Erbrechtes. Und wenn z. B. das preussische Landrecht in der separata oeconomia einen Rechtsgrund zur Aufhebung der väterlichen Gewalt erkennt, womit die Herausgabe des Kindestheiles zusammenhängt [1]), so erscheint das nicht nur als Ausnahme, sondern bleibt für die bäuerlichen Verhältnisse auch um deswillen ohne Bedeutung, weil es den weitaus schwierigsten Theil: die Errichtung einer selbständigen Wirthschaft ganz und gar unberücksichtigt lässt.

Wir verhehlen nicht die innere Ueberzeugung, dass von einer strengeren Durchführung des Pflichttheilrechtes in unseren grundbesitzenden Kreisen unter den jetzigen wirthschaftlichen Zuständen ernstlich keine Rede sein kann. Wir verschliessen uns ferner nicht den bedenklichen Seiten, die ein zu frühes ökonomisches Selbständigwerden hat, und möchten deshalb nicht schon die Grossjährigkeit als die Aufhebung der väterlichen Gewalt erwirkend festgestellt wissen [2]). Aber Angesichts der tief einschneidenden Nachtheile, die sich für den Einzelnen sowohl als auch für die Gesammtheit, auf das unbedachte Zusammenhalten der Familienkräftte zurückführen lassen, müssen wir für unser Programm als weiteres familien- und erbrechtliches Princip fordern:

Das Pflichttheilrecht ist für das landwirthschaftlich benutzte Grundeigenthum der Art

1) L. R. II. 2. § 275 vgl. Dernburg, Commentar des preuss. Privat-Rechts III. S. 141. 173 ff.

2) So Hoffmann, Zeitschrift für deutsche Gesetzgebung und für einheitlich deutsches Recht von Behrend und Dahn Bd. VII. S. 292 ff.

durchzuführen, dass die das Ausscheiden des Kindesvermögens zur Folge habende Aufhebung der väterlichen Gewalt mit dem 25. Lebensjahre eintritt[1])[2])!

Wir dürfen dieses Postulat gerade dem Anerbenrecht gegenüber nicht nur als eine historische, sondern auch als eine rationelle Forderung bezeichnen und endlich in um so höherem Grade deren Berechtigung annehmen, als es im Princip sich mit einem Erbrechte deckt, mit welchem eine bekannte Untersuchung der socialen Frage abschliesst[3]). Wenn unsere bescheidene Erörterung in dieser Hinsicht auch kaum etwas anderes sein kann, als die Bestätigung, dass jene Institutionen in der Landwirthschaft nicht nur ausführbar sind, sondern dass deren Ausführung sogar dringend Noth thut, so möchte uns gestattet sein, diese Auslassung damit leise in Anlehnung zu bringen.

Die Aufgabe der Verwaltung.

Für die Verwirklichung der im Vorhergehenden entwickelten Principien Sorge zu tragen, und damit gleichzeitig die Garantie für das richtige Funktioniren der verschiedenen ökonomischen Gewalten zu übernehmen, wie auch gerade dadurch auf die Gesetzgebung wieder ergänzend zurückzuwirken, erfüllt für uns die Aufgabe der Verwaltung.

Aus der Einheit der Volkswirthschaft folgt deren einheitliche Organisation, die sich im Ganzen widerspruchslos an die heutige Gliederung unserer Verwaltung anschliesst. Nur dass wir den eigentlichen Schwerpunkt nicht in die Einheit der Gesammtheit, sondern in die kleinste organische Einheit

---

1) Es versteht sich von selbst, dass eine exceptio z. B. verschwenderischen Gebahrens halber, damit nicht ausgeschlossen ist.

2) Es wird sich darum handeln, den verschiedenen Verhältnissen entsprechend ein verschiedenes Alter zu normiren, und zwar dürfte am zweckmässigsten der Werth des Vermögens der Scala als Grundlage dienen. Unsere hier aufgenommene Bestimmung wird wohl die obere Grenze andeuten.

3) Schäffle, Kapitalismus S. 671 ff. bzw. 690 ff., ferner G. Syst. II. § 331, 332 ff.

verlegen müssen, nämlich: in die autonome Gemeinde [1]). Von dieser Grundlage aus hätten wir übrigens auch für die übrigen Verwaltungsglieder etwas mehr self-governement zu fordern [2]).

Die Aufgabe der Gemeinde nun ist analog der Gliederung der Gesetzgebung zunächst eine dreifache, und besteht aus:

1) der Verwirklichung des sachenrechtlichen Princips: Verkehr des landwirthschaftlich benutzten Grund und Bodens nur nach seinem wahren Werthe,
2) der Vermittlung des Personalkredits nach dem Grundsatze der ökonomischen Sicherheit, wie das Obligationenrecht forderte und endlich
3) der Ergänzung des Familienrechts zur möglichen Erhaltung des Familienbesitzes.

ad 1. Wir haben oben bereits Veranlassung genommen, darzulegen, dass bei den Principien des Grundbesitzverkehrs ganz andere Gesichtspunkte in Frage kommen, als bei dem Verkehr mit Geldkapital bzw. dem Verkehr mit den übrigen wirthschaftlichen Gütern. Wir haben ferner bereits zu begründen versucht, dass eben deshalb der Begriff »Mobilisirung des Grundkapitals« einer ganz wesentlichen Modification bedarf, wenn er nicht bleiben soll, was er heute nicht im Einklang mit der Erhaltung der Gesammtheit ist, nämlich eine Mobilisirung bloss zu Gunsten des Kapitals, anstatt das zu sein, was er sein sollte: eine Mobilisirung zu Gunsten der Arbeit!

Um nun diesen Grundsatz, in dem die Funktion als volkswirthschaftlicher Lohnregulator enthalten ist, zu erfüllen, darf die Verkehrsbewegung des Grundbesitzes nur nach seinem wahren Werthe stattfinden. Um aber der Beobachtung dieses Postulates in der Wirklichkeit sicher zu sein, stellen wir zwischen Käufer und Verkäufer die Einheit der Gemeinde.

1) Ueber Autonomie der Gemeinde und die Mängel der heute geltenden Gesetze Gierke, Rechtsgeschichte der deutsch. Genossenschaft S. 779 ff.

2) Gute Bemerkungen darüber bei v. Hornstein-Binningen die Ursachen der gegenwärtigen Lage der Landwirthschaft 1883.

Und indem wir hier wieder Recht und Pflicht mit einander verbinden, erheben wir dieses Recht der Gemeinde auf die Erwerbung des Grundbesitzes zwischen der Handänderung zur Pflicht des Kaufes, und zwar so, dass der erklärte Wille des Einzelnen genügt, um den Verkauf seines Gutes innerhalb eines bestimmten Termines perfect zu machen.

Es ist damit freilich dem einzelnen Eigenthümer nicht mehr gestattet, mit seinem Grundeigenthum zu beginnen, was er in der Laune des Augenblickes gerade will; es ist ihm unmöglich gemacht, seinen Besitz zu beliebigem Preise zu verkaufen und andere sich beliebig dadurch zu verpflichten; es ist besonders unmöglich gemacht, mit dem Grund und Boden Handel zu treiben, so wie man etwa mit Besen und Zündhölzern Handel treibt. Aber wir finden in keiner dieser Veränderungen einen Grund, welcher die Berechtigung unserer obigen Forderung abzuschwächen vermöchte. Denn bei aller Liebe zur wahren Freiheit der Bewegung können wir gerade in diesen Befugnissen nichts anderes als das Mittel ersehen, durch welches der wirthschaftlich Starke den Schwachen und Unerfahrenen sich unter dem Scheine des Rechtes tributpflichtig macht. Wenn aber die wahre Freiheit, die wir dem Starken wie dem Schwachen zuerkennen müssen, doch unmöglich für die Einen zur Herrschaft und für die Andern zur Knechtschaft führen kann, so müssen wir diese Befugnisse als Afterfreiheit der Gesetzgebung zur Aufhebung dringend anempfehlen.

Unser Postulat enthält deshalb keine Minderung der berechtigten, individuellen Freiheit, sondern ist vielmehr eine Fortbildung derselben zur höheren, sittlichen Freiheit. Sie macht es dem ärmeren wie dem reicheren Grundbesitzer möglich, jeder Zeit zu dem wahren Werthe ohne Verkürzung aber auch ohne Uebervortheilung verkaufen zu können und nicht erst von dem Käufer abhängig zu sein oder von den Conjunkturen des Marktes, wo die verschiedensten Zufälligkeiten bald eine enorme Höhe der Güterpreise bewirken und den verkaufenden Besitzern dann unverdientes Kapital in den Schooss werfen, bald wieder eine Panik erzeugen, die dem

armen Manne so oft sein sauer erworbenes Eigen zu Schleuderpreisen entreisst.

Es ist endlich eine Forderung im Interesse der erziehenden Gewalt unserer Gesetze, wenn wir bei der Institution für die mutatio manus bei Grundeigenthum nicht nur eine bloss formelle Auflassung zu Gunsten der Gemeinde als Einheit verlangen, sondern gleichzeitig auch einen materiellen Erwerb, welcher, wie er der Wahrheit des Werthes entspricht, der juristischen Form auch erst den rechten Inhalt und die rechte Bedeutung verleiht [1]).

ad. 2. Der Erwerb des Grundbesitzes nur nach seinem wahren Werthe und nur gegen Baarzahlung setzt einen gesteigerten Erfolg der Produktion voraus, deshalb also eine bedeutende Vermehrung des Betriebskapitals und damit eine beträchtliche Bedürfnisserhöhung nach Kredit und zwar Betriebskredit oder auch Produktionskredit.

Nun haben wir in unserer Untersuchung über die Principien des Obligationenrechtes bereits hervorgehoben, dass der Privatkredit unfähig ist, die Voraussetzung zu erfüllen, welche den Rechtsschutz bedingen. Wir haben ferner dort auch die Gründe kennen gelernt, welche eine Constituirung der Gemeinde als Kreditvermittlungsinstitut nicht nur berechtigt, sondern sogar geboten erscheinen lassen. Die wirthschaftliche Seite dieser gesellschaftlichen Kreditorganisation und ihrer Thätigkeit haben wir an einer anderen Stelle ausführlicher entwickelt.

Die Sicherheit, welche diese gesellschaftliche Kreditorganisation bietet, besteht zunächst in der solidarischen Haftbarkeit sämmtlicher Gemeinden und sämmtlicher Gemeindemitglieder. Diese Solidarhaft selber aber hat durch unsere

1) Wir gewinnen damit auch das Mittel, um die unter den heutigen Verhältnissen so schwer durchführbare und doch so dringend Noth thuende Arrondirung des Grundbesitzes auf einfache Weise zu erreichen. Denn wie die Güter in den Besitz der Gemeinde gelangen, können sie auch zur zweckmässigen Zusammenlegung der Wirthschaftscomplexe Benützung finden, um aus diesem Tauschprozess schliesslich selber im Gebiete zusammenhängend hervorzugehen.

gesetzlichen Vorkehrungen alles Bedenkliche, das ihr heute anhaftet, verloren und zwar dadurch, dass wir die eigentliche Sicherheit in das Object selber verlegten. Und weil die kreditirte Summe bei Versicherung der verständnissvollen Verwendung den Werth des Gutes nur erhöht, die Gemeinden aber bei der absoluten Priorität ihrer Forderung niemals auch nur den kleinsten Betrag unverschuldet verlieren können, so dürfen wir von dieser ganz unvergleichlichen Kapitalssicherung einen erfolgreichen Einfluss auf das Vertrauen aller jener Kapitalisten erwarten, die bei völliger Sicherstellung mit geringen Zinsen zufrieden sind. Geschieht das aber, dann ist damit ein Fortschritt in der Mobilisirung des Geldkapitales erreicht, wie er heute nach den verschiedenen, empfindlichen Enttäuschungen des gesellschaftlichen Vertrauens unserer Volkswirthschaft sehr Noth thut.

Bei den Grundsätzen für die Pacht muss vor Allem an der Vermeidung erbpachtrechtlicher Elemente festgehalten werden. Es liegt nicht nur nicht im Geiste unserer Zeit, sondern ist auch der geschichtlichen Entwicklung direct entgegen, den Boden sozusagen auf ewig mit einer Familie zu verbinden. Wenn es trotzdem gelingt, durch die fortdauernde wirthschaftliche Stärke der Vertreter der Familie einen Grundbesitz durch Jahrhunderte zu besitzen, so bleibt das wohl ein gutes Zeichen der Entwicklung.

Die Pachtzeit dürfte sich als Regel bei guter Wirthschaftsführung auf Lebensdauer ausdehnen, ohne jedoch den Pächter damit zu binden. Wie besonders falls es ihm möglich geworden sein sollte, seinen Leihbesitz als Eigenthum zu erwerben, keinerlei Formalismus hindernd wirken darf.

ad 3. Die Ergänzung des Familienrechtes zur möglichen Erhaltung des Familienbesitzes durch die Gemeinde bezieht sich auf den Einfluss des Verkäufers auf die Festsetzung seines Nachfolgers.

Im Princip kann ein solcher nicht geduldet sein, denn es würde dadurch dem indirecten Kaufe Thür und Thor geöffnet und das Princip des Grundbesitzverkehrs nur nach seinem wahren Werthe illusorisch gemacht. Dieser Einfluss

aber hat auch sonst an sich keinen sittlichen Inhalt, vielmehr erkennen wir gerade in der allgemeineren Ausgleichung des Grunderwerbs ein bedeutungsvolles nivellirendes Element, dem man manchen culturellen Fortschritt zu verdanken haben wird. Nur wo dieser Einfluss des Verkäufers ethischen Inhalt hat, wie bei der Vererbung des Familiengutes vom Vater auf den Sohn, erkennen wir den Willen des Besitzers als bindend für die Gemeinde an, die sogar dem Erben das Erbgut für seine Lebzeit pachtweise überlassen soll, wenn der Werth seines Vermögens nicht ausreicht, um es sich als Eigenthum zu erwerben.

An diese Aufgabe der Gemeinde schliesst sich unmittelbar der Inhalt der übrigen Verwaltungsorgane an, die im Gegensatz zu der selbständigen und decentralisirenden Thätigkeit der Ersteren, in sich eine wieder einende und centralisirende Wirkung hervorrufen soll.

Es wird sich für sie darum handeln, ausser der gewissenhaften und sorgsamen Controle der Gemeinden, zunächst für die Ausgleichung von Angebot und Nachfrage im Grundbesitz Sorge zu tragen, und diese darin zum Ausdruck gelangenden Vorgänge sorgsamst zu erwägen, wie in ihrem Verlaufe genau zu verfolgen. Neben manchem Anderem wird endlich an besondere Begünstigungsmassregeln gedacht werden müssen, um den untheilbaren Reservefond zu einer solchen Höhe anwachsen zu lassen, die der grossen Aufgabe der Gesellschaft in der Unterstützung heilsamer Unternehmungen, wie in der Beschaffung von zinslosem Darlehen für vertrauenswürdige, strebsame, aber wenig bemittelte Kräfte und nicht zuletzt auch der Abtragung unserer Staatsschulden genügen zu können.

Doch wenn die weitere Durchbildung dieser Aufgabe der Verwaltung eigentlich Bedürfnissen entspricht, über deren Entstehung wir noch keinerlei absolute Gewissheit haben, so dürfen wir davon zurückkehren zur abschliessenden Darlegung der Funktionirung des Grundbesitzes als Lohnregulator. Vorher aber hätten wir als Einführung unserer Reform in die bestehenden Wirthschaftsverhältnisse ein Hinderniss zu überwinden, welches heute in der landwirthschaftlichen Produktion

jeden lebendigen Aufschwung gewaltsam niederdrückt: es ist die hemmende Last unserer Grundschulden.

Wir wissen zwar nicht, wie gross die Summe ist, mit der wir es hier zu thun haben, soviel aber wissen wir, dass ihre Existenz der Arbeit jährlich Millionen von ihrem wohlverdienten Lohne entzieht, und dass ihr Fortbestand eigentlich ein bedauernswerthes Zeichen unserer Rathlosigkeit ist.

Wenn man nun nach dem Vorgange Vogelsang's von verschiedener Seite die Einführung von Moratorien zur allmählichen Abtragung der Hypothekenschulden empfohlen hat, so können wir uns der Annahme nicht entschlagen, als ob man der verderblichen Wirkung dieses Mittels [1]) beim Vorschlagen gar nicht gedacht hätte. Es wäre wenigstens sonst undenkbar, mit solchen revolutionären Massregeln eine vorübergehende Grundentlastung erkaufen zu wollen. Und vorübergehend wäre sie doch nur, weil in den Moratorien kein Schutz gegen später d. h. nach der Ablösung wieder eintretende Verschuldung gegeben ist [2]).

Wir sind deshalb bei unserer Grundschuldenregulirung vor allem von der Frage ausgegangen: durch welche Institutionen wäre unser Bauernstand für alle Zukunft von der Last unproduktiver Grundschulden zu befreien? — Und erst nachdem wir diese Frage, soweit es uns vergönnt war, beantwortet haben, treten wir bei der Einführung unseres Programms der Ablösung der heutigen Schuldenlast entgegen, und wir sind nicht im Zweifel, dass diese Einführung an sich schon dieses Ziel erreicht.

Indem wir nämlich dem einzelnen Besitzer gestatten, der Gemeinde sein Grundeigenthum gegen die Ersetzung des wahren Werthes aufzutragen und seine Wirthschaft pachtweise für seine Lebzeit fortzuführen, machen wir es gleichzeitig möglich, dass die Hypotheken gelöscht werden, während

1) Vgl. Schäffle G.-L. II. S. 363, Roscher II. § 138, Stein ibid. S. 25 ff.

2) Ausführlich dargelegt in des Verfassers Kritik der heutigen agrarpolitischen Vorschläge. Ztschft. d. landw. Vereins f. Bayern. Maiheft lf. J.

das restirende Vermögen zur Verwendung als Betriebskapital ungeschmälert verbliebe. Es bedarf hier keines Beweises, dass damit der Wirthschaftsertrag um ein Beträchtliches vermehrt wird, ohne die Selbständigkeit des Wirthschafters anzutasten.

Der Kreditverein bedürfte freilich bei dem voraussichtlich beträchtlichen Einlösungsangebot von Grund und Boden anfangs ein ganz bedeutendes Kapital. Aber es sind deshalb noch keinerlei revolutionäre Massregeln nöthig, denn die Gemeinden werden einfach nicht mehr Angebote abfinden, als nach den vorhandenen Mitteln möglich ist. Die Einlösung würde jedoch voraussichtlich auch nicht ins Stocken gerathen, denn es liegt in der Natur des in Grundschulden veranlagten Kapitales, dass die freigewordenen Summen in den Kreis- bzw. Landeskreditkassen wieder ihre erwünschte Anlage finden und so dieser Art die abgetragenen Schulden immer wieder von Neuem dazu verwendet werden können, um den Grundbesitz immer mehr und mehr von seinen Hypotheken zu entlasten.

So würde der erste Schritt in der Durchführung unserer Agrarreform mit der successiven Grundentlastung den weitaus grössten Theil des heute in Hypotheken veranlagten Kapitales in den Besitz der Gesellschaft bringen, die als solche in ihren Kreditvermittlungsinstituten auf einmal ein mächtiger Faktor im wirthschaftlichen Leben geworden wäre.

Die von ihren Hypotheken befreiten Grundbesitzer wären in lebenskräftige, selbständige Pächter umgewandelt, welche unter dem wirthschaftlichen Fortschritt, der jetzt durch das freigewordene Kapital vollständig gesichert ist, nicht langer Zeit bedürfen, um sich durch die erhöhte Produktivität ihrer Arbeit und damit durch den erhöhten Arbeitslohn ihren heute unter den Schuldfesseln kaum produktiven Besitz als volles, ächtes Eigen wieder einzutauschen und damit vom selbständigen Pächter zum freien Grundbesitzer empor zu steigen.

Den weiteren Verlauf der Entwicklung würden zwei Erscheinungen begleiten: eine fortschreitende Steigerung des Arbeitslohnes bei stetiger Mehrung

selbständiger Wirthschaftscomplexe unter der Grundbesitzvertheiung.

Zur Erklärung dieses Satzes müssen wir vor Allem festhalten an dem vollständigen Ungebundensein des Grundbesitzes, um seine Vertheilung ganz dem jeweiligen Bedürfniss entsprechend möglich zu machen. Die Gemeinden dürfen also keinesfalls kleinere Wirthschaften zu grösseren Gütern zusammenschmelzen, so lange im Lande noch eine Nachfrage nach solchen Wirthschaften auftaucht, wie es Jedem belassen sein muss, sein Grundeigen unter die Erben nach Massgabe des gleichen Pflichttheiles zu vertheilen.

Ebenso setzen wir dabei eine rege, verständnissvolle Thätigkeit der Verwaltungsorgane voraus, die sich nicht nur in der gewissenhaften Kontrole der Gemeinden und der möglichsten Ausgleichung der Kapitalsbedürfnisse, sondern auch in den entsprechenden Vorkehrungen für eine fortschreitende Beweglichkeit der Arbeit je nach den Erfordernissen der Produktion erfüllt.

In diesem Rahmen nun würde die Volkswirthschaft bei freier Bethätigung der individuellen Kräfte sich ihren lebendigen Fortschritt ungefähr in folgender Weise erzeugen.

Die Grundentlastung vermehrt das landwirthschaftliche Betriebskapital und liefert damit die Bedingungen für eine intensivere Betriebsweise dort, wo man heute nur nachlässig und energielos producirt. Gerade das Streben: aus der Pächterstellung zum Grundbesitzer wieder aufzusteigen, wird zum mächtigen Antrieb eines kulturellen Fortschritts. Ein intensiverer Betrieb aber, gegenüber der heutigen nur zu weit gehenden Nachlässigkeit ist unzertrennlich mit einer gesteigerten Nachfrage nach Arbeit und bewirkt deshalb zunächst schon eine Erhöhung jener Summe, die den Lohnarbeitern in der volkswirthschaftlichen Gütervertheilung zufliesst. Er steht aber auch in einem unmittelbaren Zusammenhange mit der Steigerung des Arbeitslohnes für den Einzelnen und erzeugt wieder dadurch eine bessere Arbeitstheilung bei sorgsamerer Oekonomie der Kräfte, wie eine vermehrte Energie und deshalb gesteigerte Prnduktivität der Arbeit.

Wächst aber die sociale Werthschätzung der Arbeit, dann wird der Besitzer unwirthschaftlicher Zwergwirthschaften sich als Lohnarbeiter auch mehr zu verdienen wissen, als auf seinem kleinen Acker der Werth seiner Produkte ausmacht, für die er Zeit und Kräfte verschwendet. Diese Erkenntniss wird deshalb die kleinsten Bauern entweder zu Liebhabern der nächsthöheren Güterkategorie oder zu Lohnarbeitern machen, die bei der organisirten Aufnahme der Arbeitskraftbedürfnisse in der Produktion, leicht an jener Stelle Verwendung und Beschäftigung finden, wo man ihrer Kräfte am dringendsten bedarf.

Die unterste Güterkategorie würde also dann mit dem Augenblicke verschwinden, in welchem der durchgängige Arbeitslohn für eine Zeiteinheit den Werth jener Güter übersteigt, welche in der correspondirenden Zeiteinheit in der Zwergwirthschaft bei der unökonomischen Vergeudung von Zeit und Arbeit producirt werden.

Diese selbständige Feststellung der Arbeitslohnshöhe wäre zunächst eine stabile, weil sie aus dem gesteigerten Arbeitsbedürfniss einer Produktion hervorgegangen, für deren Produkte die Abnahme gesichert ist, und weil die Ergänzung dieses Arbeitsbedürfnisses aus dem allmählichen Ausgleich zwischen dem Unternehmerverdienste und dem des Lohnarbeiters resultirte.

Diese selbständige Feststellung der Arbeitslohnshöhe würde ferner die Garantie für allen weiteren Fortschritt in die Lohnshöhe selber verlegen und damit den Fortschritt zu einem lebendigen machen; denn in dem Grade als sich der Lohn allmählich in der ganzen Volkswirthschaft gleichmässig steigert, in gleichem Grade wächst mit der intensiveren Kapitalscirculation in den äussersten Gliedern des Volkes auch die Consumtionsfähigkeit der Volksmassen, bei verbesserter Lebenshaltung und damit wird wieder lebenerweckend auf die Produktion zurückgewirkt.

Endlich aber ist die Lohnserhöhung an sich schon eine Quelle für culturelle Fortschritte; denn gleich wie die Arbeit sich in ihrem Werthe steigert, ist auch der weiterstrebende

Geist bemüht, sich die Kräfte der Natur dienstbar zu machen. Und indem er damit wieder die Mittel zur steigernden Produktivität der Arbeit liefert, rückt mit der Erhöhung des Unternehmerverdienstes auch wieder die Grenze weiter, welche die Entwicklung vorläufig der Arbeitslohnshöhe gesetzt.

Eine fortschreitende Steigerung des Arbeitslohnes jedoch bedeutet eine fortschreitend sich verbessernde Lebenshaltung der Volksmassen. Und eine bessere Lebenshaltung des Volkes ist die Grundlage alles kulturellen und civilisatorischen Fortschritts der Menschheit.

Wir schliessen damit unsere gegenwärtige Untersuchung; denn es kann nicht unsere Absicht sein, die durch die Reform in der Volkswirthschaft eintretenden Veränderungen in ihrem ganzen wahrscheinlichen Verlaufe zu entwickeln, wo die Richtigkeit der Grundprincipien vorläufig nur für uns feststeht. Um deren Begründung nur war es uns im Vorhergehenden vorwiegend zu thun. Sollte es uns aber vielleicht gelungen sein, mit diesem Versuche annähernd das Richtige zu treffen, so hätten wir damit mehr erreicht, als wir jetzt schon anzunehmen wagen; denn die Grundlegung einer Reform ist stets das Schwierigere gewesen gegenüber einer bloss formellen Durchbildung der Principien.

II. Die Gesezgebung des Jahres 1882 [1]).

(Jeder Nachdruck verboten.)

I. Internationale Verträge und Verkehrsvereinbarungen.

A. Allgemeine Verträge:

Internationale Reblauskonvention vom 3. Nov. 1881 zwischen *Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Portugal, Schweiz*, Deutsches Reichs-G.Bl. 1882, Nr. 18 [2]); Beitritt *Belgiens* und *Luxemburgs* (R.G.Bl. 18 und 19);

Zusatzakte zur Schifffahrtsakt für 1881, publ. 27. Juni 1882);

B. Verträge zwischen einzelnen Staaten:

1) Das Deutsche Reich mit auswärtigen Staaten.

Konsularverträge: mit *Brasilien* vom 10. Jan. (R.G.Bl. Nr. 15), und mit *Griechenland* vom 26. Nov. 1881 (R.G.Bl. 1882, Nr. 16);

Schuz des geistigen Eigenthums betr.: über Waarenzeichen mit den *Niederlanden* vom 19. Jan. (R.G.Bl. 3) und mit *Rumänien* vom 27. Jan. (R.Bl. Nr. 4).

2) Oesterreich-Ungarn mit *Serbien* (Handelsvertrag vom 6. Mai 1881; Schifffahrtsvertrag vom 22. Februar 1882; Verträge über freiwillige Gerichtsbarkeit, über Auslieferung, über Consularbefugnisse vom 6. Mai; sämmtlich im österr. R.G.Bl. v. 6. Mai 1881). Art. I. des Hand.-V. stipulirt Behandlung auf dem Fuss der meistbegünstigten Nation und Gleichbehandlung der beiderseitigen Unterthanen; Art. V. wechselseitiger Verzicht auf Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, mit Vorbehalt jedoch des Schuzes der Monopole, der Ge-

---

1) Nachträge der officiellen Publikationen des J. 1883 über Gesetze und Verordnungen des J. 1882 können nach der Natur der Sache erst in der nächstjährigen Gesezgebungsübersicht dieser Zeitschrift berücksichtigt werden.

2) Die im Deutschen Reichs-G.Bl. publicirten Verträge, Geseze und Verordnungen werden in dieser Uebersicht nicht näher analysirt, da die Quelle selbst ausländischen Lesern leicht zugänglich ist.

sundheits- und Veterinärpolizei, des Verbotes der Kontrebande und der Vorsichtsmassregeln bez. des Schuzes der Landwirthschaft gegen schädliche Insekten und andere schädliche Organismen. Bezüglich der Viehseuchen ist ein besonderes Uebereinkommen getroffen. Möglichste Zusammenlegung der beiderseitigen Zollämter vereinbart der Art. XII.; ein Zollschutzkartell stipulirt der Art. XIII.; Marken- und Muster- und Modellschuz der Art. XIV. — Dem Handelsvertrag sind drei Beilagen angeschlossen. Beil. A enthält die in Serbien für österreichische Provenienzen zu zahlenden Zollsätze, wobei jedoch vereinbart ist, dass der Importeur auch zu den Sätzen, die für anderweitige Provenienzen gelten, verzollen darf. Der Tarif ist überwiegend Gewichtstarif und in Dinars (Francs) à 100 Paras angesezt. Anlage B erleichtert den Grenzverkehr für Personen, Vieh und Waaren. Die Anlage C regelt die Werthverzollung bei der Einfuhr nach Serbien. Das Zollamt hat ein Vorkaufsrecht zu 110 % des declarirten Werthes. Importeur und Zollamt haben jedoch das Recht auf Expertise oder Sachverständigenschäzung (nach einbehaltenen Mustern und Proben). Näher bestimmt § 3 der Anlage C das Folgende: »Das Vorkaufsrecht des Zollamtes erlischt, sobald die Expertise, sei es vom Zollamte selbst oder seitens der Partei, in Anspruch genommen wird. Wenn die Expertise ergibt, dass der Werth der Waare den vom Importeur declarirten Werth nicht um mehr als 5 Percent übersteigt, so wird der Zoll dem Betrage der Declaration gemäss erhoben. Uebersteigt der von der Expertise ermittelte Werth den in der Declaration angegebenen um mehr als 5 Percent, so ist der Zoll in Gemässheit des von den Sachverständigen festgesetzten Werthes zu erheben. Dieser Zoll wird um 50 Percent als Strafzahlung erhöht, wenn die Schätzung der Sachverständigen den declarirten Werth um 10 Percent übersteigt. Die Strafe kann sogar mit 100 Percent des Zolles bemessen werden, wenn das Zollamt das Vorkaufsrecht rechtzeitig ausüben zu wollen erklärt hat, über Antrag der Partei jedoch die Ausfolgung der Waare und die Expertise erfolgten und der durch letztere festgestellte Werth den declarirten Werth um mindestens 15 Percent überstieg. Die Kosten des Sachverständigenbefundes werden vom Declaranten getragen, wenn der von der Expertise ermittelte Werth den declarirten um mehr als 5 Percent überschreitet; im entgegengesetzten Falle werden sie vom Zollamte getragen. Sobald vom Zollamte der Zoll sammt entfallenden Nebengebühren und der etwa in Folge der Expertise sich ergebenden Strafe eingehoben wird, ist dem Importeur die Waare auszufolgen oder falls er dieselbe bereits bezogen hatte, der Rest der Sicherheit ohne Verzug zurückzustellen. Nach §. 4 wird die Expertise in der Weise veranstaltet, dass der Vorstand des betreffenden Zollamtes und der Importeur binnen acht Tagen, nachdem dieselbe in Anspruch genommen wurde, je einen sachverständigen Schiedsrichter ernennen. Bei Stim-

mengleichheit oder auf Verlangen des Importeurs sofort bei Constituirung des Schiedsgerichtes, werden die beiden Sachverständigen einen dritten Schiedsrichter erwählen. Wenn über diese Wahl unter ihnen keine Vereinbarung erzielt wird, so wird der dritte Schiedsrichter vom Präsidenten des competenten Handelsgerichtes, oder, wo ein solches nicht besteht, von dem Vorsteher des competenten Bezirksgerichtes ernannt. Der Schiedsspruch muss innerhalb der auf die Ernennung der Schiedsrichter folgenden acht Tage gefällt werden.

Der Auslieferungsvertrag erkennt ein Attentat mit dem Thatbestande des Mordes und der Vergiftung als politisches Verbrechen nicht an. — Sämmtliche Verträge sind auf 10 Jahre d. d. der Ratification gültig.

3) **Zwischen auswärtigen Staaten:**

Auslieferungsverträge *Belgiens* mit den *Vereinigten Staaten*, ferner mit *Italien*, *Portugal*, *Mexico*, *Monaco*. Grundsäze der betreffenden Haupt- und Nachtragsstipulationen: Keine Auslieferung wegen politischer Verbrechen und Delikte; Unzulässigkeit, einen wegen gemeinen Verbrechens Ausgelieferten wegen anderer der Auslieferung vorhergegangener Verbrechen oder Vergehungen zu verfolgen, ausser wenn der ausliefernde Staat die Zustimmung ertheilt, oder wenn der Ausgelieferte im Falle einer nicht im Vertrag vorgesehenen strafbaren Handlung mindestens wieder eine bestimmte Zeit, die zur Wiederverlassung des Landes genügt hätte (1—3 Mon.), zuvor in Freiheit gesezt war.

Frankreich: Handelsverträge sind in diesem Jahr zum Abschluss gekommen mit *Italien*, *Belgien*, *Spanien*, *Schweden* und *Norwegen*, der *Schweiz*, *Oesterreich*, *Portugal* und *England*. Der Vertrag mit *England* vom 28. Febr., in Kraft vom 13. Mai 1882 an und ablaufend mit 1. Febr. 1892, enthält keinen besonderen Tarif, sondern stipulirt wechselseitig die Gleichbehandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation, Transitfreiheit, Gleichheit der Producte des anderen Staates mit den einheimischen hinsichtlich der Verzehrungssteuern und Octrois. Der neue französische Vertragstarif gilt ausser für die obengenannten Staaten auch für *Deutschland*, *Russland* und die *Türkei*. Der Vertragstarif gilt für alle in demselben speciell benannten Gegenstände, soferne sie aus den genannten Vertragsländern kommen. Für die Provenienzen aus anderen Staaten und für die im Vertragstarif nicht genannten Waaren gilt der Generaltarif. Folgende Positionen kennzeichnen den Geist des neuen Tarifregimes:

	Tarif general	Alter V. Tarif	Neuer V.T.
	frcs. per 100 Kilo.		
Frische Trauben, Obst	6	0,3	6
Zuckerrüben, grün	0,25	1	0,25

	Tarif general	Alter V.Tarif	Neuer V.T.
		frcs. per 100 Kilo.	
Polirter Marmor für Pendules etc.	15	18,72	4
Gold und Platin in Blechen, Draht	500	520	10
Gusseisen, roh	2	2	1,50
Eisenbleche	7,50	7,50	7
»	8	8,25	7,50
»	10	10	9
Weissblech	13	13	12
Stahl (Schienen und Bandagen	6	9	6
Stahlbleche	9		9
	16,50	15	16,50
Bier (per hect.)	7,75	5,75	7,75
Eaux de Vie	30	15	30
Liqueur	40	15	30

Leinengarne sind durchgehends etwas ermässigt, Baumwollgarne erst von 20,500 Meter per ½ Kilogramm an und auch von hier an nur wenig. Auf Wollgarne ziemlich beträchtliche Ermässigung. Veränderungen für Linnengewebe unbedeutend. Bei Baumwollgeweben grossentheils sehr erhebliche Steigerungen. Bei Textilwaaren sind die Werthzölle sehr umfassend in Gewichtszölle verwandelt; dessgl. für Wagen, musikal. Instrumente, Möbel- und Holzwaaren, Papier, Lederwaaren, Uhren. Maschinen, Mechanismen, Eisenwaaren haben wenige Aenderungen erlitten. Verschiedene Artikel des alten Vertragstarifes erscheinen im neuen Vertragstarif nicht wieder (Uebersicht der drei Tarife s. im amtl. französ. Bulletin de Statist. et de Législ. comp. 1882, Juin).

Internationaler Austausch standesamtlicher Eintragungen. Eine Declaration zwischen *Belgien* und der *Schweiz* vom 2. Februar stipulirt die periodische wechselseitige Mittheilung von Geburts-, Heiraths- und Todten-Listen betr. die Bürger je des anderen Staates. Die Mittheilung der Todesfälle erstreckt sich auch auf Personen, welche je im anderen Staat geboren sind oder ihr Domicil gehabt hatten. Ausserdem haben sich die beiderseitigen Standesämter über die bei ihnen zum Eintrag gelangten Legitimationen unehlicher Kinder Mittheilung zu machen.

II. Inneres öffentliches Recht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht).

A. Verfassungsrecht und Verwaltungsorganisation.

1) Deutsches Reich: Gesez vom 16. Jan., betr. den Anschluss *Hamburgs* an das deutsche Zollgebiet (R.G.Bl. Nr. 7).

Baden. Eine Novelle vom 12. Mai zum Gesetz vom 24. Juni 1874, betr. die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden, ändert den § 33, Abs. 3 des Ges. v. 1874 dahin: »Die Zahl der Stadtverordneten beträgt in Städten bis zu 1000 Bürgern 48« und giebt dem § 35 eine Fassung, wonach für die Wahl der Stadtverordneten das Dreiklassensystem wie folgt ausgemessen wird: I. Kl. umfasst erstes höchstbesteuertes Zwölftel, II. Kl. das 2. und dritte Zwölftel, III. Kl. die übrigen 9 Zwölftel der Bürgerschaft.

Preussen. Eisenbahnräthe, s. Transportwesen.

Württemberg. Ges. vom 26. März, betr. Abänderung der Landtagswahlordnung. Jede Gemeinde bildet forthin einen besonderen Abstimmungsdistrikt. Die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke finden am 30. Tag nach dem Wahlausschreiben statt. Stimmzettel müssen weiss sein, werden aber nicht mehr in amtlichen Couverts abgegeben.

2) Oestereich-Ungarn: Das Gesetz vom 4. Okt. ändert die Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873, betr. die Wahlen des böhmischen Grossgrundbesitzes, durch Zerlegung der bisher einzigen Wahlkurie in Wahlkreise des Grossgrundbesitzes, wesentlich ab.

Eine V.O. des reichsrathsl. Handelsmin. v. 26. Febr. ordnet die Organisation des Staatseisenbahnbetriebes auf den reichsrathsl Staatsbahnen und für die vom Staate betriebenen Privatbahnen (Elisabeth-, Rudolph-, niederö. St.B., Tarvis-Pentafel, Braunau-Strasswalchen). Oberstes Executivorgan ist die »K. K. Direction für Staats-Eisenbahnbetrieb« in Wien in 7 Abtheilungen (§ 21). Beigegeben ist der »Staatseisenbahnrath«, letzterer hat zum »Präsidenten« den Vorstand der Direction, Der St.-E.-Rath besteht aus 26 Mitgliedern, wovon 9 von dem Ministerium direct, 10 über Vorschlag von Handels- und Gewerbekammern«, 7 über Vorschlag von landw. Fachcorporationen ernannt werden (§ 9). Ein ständiger Ausschuss von drei durch den Handelsminister bezeichneten Mitgliedern (»ständiger Beirath«) hat fortlaufende Einsicht, Rechnungscontrole, Berathung des Directors, Mitbeschliessung von Tarifbegünstigungen und Offertverhandlungen zur Aufgabe.

Durch am 18. Dez. inartikulirten Vertrag mit der Staatseisenbahngesellschaft vom 8. Juni hat das ungarische Nez dieser Gesellschaft selbständige Verwaltung mit dem Sitz in Pest zu erhalten.

3) Auswärtige Staaten. *Belgien:* Vermehrung und Neuvertheilung der Mitgliederzahl beider Kammern Belgiens nach den Provinzen und Arrondissements, welch letztere als Wahlkörperschaften für die Wahl der Repräsentanten und der Senatoren dienen, hat stattgefunden durch das Gesetz vom 9. Mai 1882. Die Vertreterzahl der Arr. ist verschieden; während das Arrondissement

Brüssel 16 Repräsentanten und 8 Senatoren wählt, wählen andere Arrondissement nur 1 Repräsentanten und zu zweien 1 Senator.

Ein Gesetz nebst Einführungs-V.-O., beide v. 3. Mai, verfügt ferner die Vermehrung der Zahl der Mitglieder der Provincialräthe und bestimmt die durch die einzelnen Centralwahlcollegien zu wählenden Contingente zum Provincialrath. Die Mitgliederzahl des Provincialrathes schwankt zwischen 41 in Limburg und 92 in Ostflandern.

England (ohne Irland und Schottland) hat für die dem Municipalkorporationsact von 1835 unterstehenden Cities und Boroughs durch die neue Municipal-Corporationacte (18. Aug., 45 und 46 Vict. M. 50) eine neue Städteordnung, in 13 Abschnitten, 260 Artikel (Sect.) und 9 Beilagen umfassend, erhalten. Dieselbe gilt v. 1. Jan. 1883 an. (Eine ähnliche Codification für die Hauptstadt in der Richtung einheitlicher Vertretung und Verwaltung ist im Werke.) Abschn. I enthält einleitende allgemeine Bestimmungen. — Abschn. II regelt das Bürgerrecht. Bürger ist nur, wer in die Bürgerliste eingetragen ist. Eintragbar als Bürger ist nur, wer volljährig ist, 12 Monate vor dem 15. Juli eine Wohnung innegehabt, eben so lange im Ort oder 7 Meilen in dessen Umkreis ununterbrochen gewohnt und Armensteuer gezahlt hat und mit den Steuerzahlungen nicht im Rückstand ist. — Abschn. III handelt von der Gemeindevertretung und den Gemeindebeamten. Die Stadtvertretung ist der sich in Commissionen theilende Gemeinderath, bestehend aus dem Bürgermeister (Mayor), dem Magistrat (Aldermen) und den Stadtverordneten (councilors). Die councilors, welche von den Bürgern gewählt werden, müssen selbst Bürgerrecht haben und in Städten mit 4 und mehr Districten (wards) zu 1000 L. Vermögen oder 30 L. armensteuerpflichtigem Jahreseinkommen, sonst zu 500 L. Vermögen und 15 L. armensteuerpflichtigem Jahreseinkommen eingeschätzt sein. Die Councilors werden auf 3 Jahre mit jährlicher Drittelserneuerung von den Bürgern gewählt. Die Aldermen werden in der Zahl von einem Drittel der Councilors auf 6 Jahre, je zur Hälfte jedes dritte Jahr, vom Council (Mayor, Aldermen und Councilors) gewählt. Der Mayor wird vom Council auf 1 Jahr gewählt; er kann einen Alderman oder Councilor als seinen Stellvertreter bezeichnen. Der Mayor hat das Council wenigstens jedes Quartal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einzuberufen; fünf Councilors können eine a.o. Einberufung veranlassen (s. 2. Beilage). Die Gemeindebeamten, auf Wiederruf und gegen Caution angestellt, sind dem Gemeinderath verantwortlich, heissen auch officers of council; es sind diess der Gemeindeschreiber (clerk) und Gemeindekassier (treasurer). Zur Rechnungsrevision werden jährlich drei nicht dem Gemeinderath angehörige Rechnungsabhörer (elective-auditors) bestellt, zwei von den Bürgern gewählt und einer vom Mayor designirt. In jeder Stadt (borough), deren Area

nicht mit der Area eines ins Parlament wählenden Borough zusammenfällt oder von einem solchen nicht eingeschlossen ist, werden zwei Revidenten (revising assessors) auf ein Jahr von den Bürgern gewählt. — Der Council kann in näher bestimmtem Verfahren Gemeindestatuten erlassen, giltig, wenn dagegen die Regierung binnen 40 Tagen einen Einspruch nicht erhoben hat. Auf Gesuch des Council kann die Regierung die Stadt in Districte (wards) eintheilen; die jedem dieser Districte zuzutheilende Zahl von councilors muss durch drei theilbar sein. — Abschn. III und IV. ordnen in sehr eingehender Weise in Analogie der Parlamentswahlen das Wahlverfahren und die Wahlanfechtung. Frauen sind stimmberechtigt (S. 63). — Abschn. V handelt vom Gemeindeeigenthum und den Gemeindeschulden. Zur Veräusserung von Gemeindeland und zur Aufnahme von Schulden ist die Zustimmung der Regierung (Schatzamt) erforderlich. Abtretung und Verpachtung von Gemeindeland für Arbeiterwohnhäuser ist erleichtert (S. 111 ff.). Die Regierung kann die Genehmigung eines Anlehens von der Bedingung der Tilgung binnen höchstens 30 Jahren abhängig machen und nimmt auch auf die Anlegung von Baarschaften Einfluss. Für die Konsolidirung und Tilgung älterer Schulden, sowie der bei dem Gemeindebaufond aufgenommenen Anlehen des Staates (Public W.-Loans Act 1875) sind Bestimmungen getroffen. — Absch. VI giebt Bestimmungen, betr. die Stiftungsverwaltung, Abschn. VII regelt den Einnahme- und Ausgabedienst, die Gemeindebesteuerung (borough rate), welche im Allgemeinen den Grundsätzen der Armensteuer folgt, und das Vrrhältniss zur Grafschaftsbesteuerung. — Abschn. VIII giebt die Grundbestimmungen über die Gerichtsorganisation der Stadtgemeinden; der Mayor ist kraft seines Amtes ein Stadtrichter (justice of the borough) mit Vorsitzrecht; die Gemeinde kann auch die Anstellung eines bezahlten Richters durch die Königin veranlassen. — Abschn. IX legt in die Hände einer Kommission (watch comittee), welche nicht mehr als ein Drittel der Councilors umfassen soll, die Polizeiverwaltung. Diese Kommission ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Sie bestellt die nöthige Zahl von Schutzmännern (Constables). Das Institut der Specialconstables ist aufrechterhalten; sie treten nur in Wirksamkeit bei Aufrufung durch einen Richter, welcher die ordentliche Schutzmannschaft für unzureichend erklärt. Die Polizeiabtheilung der Gemeindebehörden ist zur Erhebung einer besonderen Polizeisteuer (watch rate) befugt. — Abschn. XI regelt die Erlangung des Characters einer Municipalgemeinde durch K. Freibrief (charter). — Abschn. XII giebt einige verwaltungsgerichtliche Processbestimmungen und Abschn. XIII enthält allgemeine und Uebergangsbestimmungen.

Ein Gesetz unter dem Namen Divided Parishes and Poor-

law Amendment Act 1882, verfügt, dass eine Kirchspielparcelle, welche ganz von einem andern Kirchspiel eingeschlossen ist, mit letzterem vereinigt werde, es sei denn, dass die Parcelle mehr als 300 Seelen zählt und auf Verlangen von 1/10 der Einwohner und des armensteuerpflichtigen Eigenthums als besonderes Kirchspiel durch das Lokalregierungsamt (Kommunalministerium, Lokal-Gouvernement Board) erklärt ist. Für die Schuldistrictseintheilung hat eine solche Vereinigung an sich keine Folge. Dasselbe Gesetz fordert, dass die Bezirke für die Wahl der Armenräthe durch das Local-Regierungsamt von Zeit zu Zeit, wie es ihm gut dünkt, geändert und die erforderlichen Auseinandersetzungen über die Armenbesteuerung hiebei vorgenommen werden.

Durch ein englisches Gesetz vom 18. Aug. wird unter Abschaffung des britischen W.-Häringfischerei-Amtes ein Fischereiamt für Schottland geschaffen und der Minister d. I. befugt, einen Inspector der schottischen Salmfischerei aufzustellen.

Frankreich. Ein Gesez vom 29. März erweitert die Wahl der Maires und Adjuncten durch die Gemeinderäthe auf alle Gemeinden mit Ausnahme von Paris.

Ein Gesetz vom 5. April schafft alle Bestimmungen über Beiziehung der Höchstbesteuerten zur gemeinderäthlichen Beschlussfassung über Steuern und Anlehen ab.

Ein Dekret des Präsid. v. 17. Juli scheidet in Erfüllung eines wiederholten Verlangens der Volksvertretung die Bezüge der diplomatischen Agenten in persönliche Rangbezüge von 5000 Fr. bis zu 40 000 Fr. (für Botschafter) und in Functionszulagen nach der Bedeutung des Vertretungsortes (»allocation fixe«). Letztere ist in ihrer thatsächlichen Verwendung alljährlich beim Ministerium d. A. nachzuweisen.

Ein Dekret des Präsidenten vom 15. Sept. trennt das Kultusministerium vom Justizministerium und vereinigt es mit dem Ministerium des Innern.

Italien. Das neue politische Landes-Wahlgesez vom 22. Januar (107 Artikel) stellt als allgemeine Bedingungen des activen Wahlrechtes auf: die Staatsangehörigkeit, das zurückgelegte 20. Lebensjahr, das Lesen- und Schreibenkönnen (Art. 1), einen Census von 19 Lire directer Staatssteuer. Das Lesen- und Schreibenkönnen wird theils aus näher bezeichneten Berufsstellungen als vorhanden präsumirt, theils ist es durch das Attest der im Volksschulgesez vorgeschriebenen Prüfung zu erweisen. Ausser der directen Steuer bilden ein gewisser Grundbesiz und die Gebäudemiethe von wenigstens 150 bis 400 Lire (150 in Städten von mindestens 2500 E., von 400 L. in Städten von wenigstens 150 000 E.) den Wahlcensus. Die Zahl der Abgeordneten für das ganze Königreich Italien ist auf 508 festgestellt und

nach den Ergebnissen der Volkszählung zu vertheilen. Jeder der 508 Wahlkreise wird in Sectionen eingetheilt. Gemeinden mit 100 bis 400 Wahlberechtigten bilden eine besondere Section. Die Abstimmung geschieht auf amtlich gelieferten weissen Stimmzetteln (Art. 51) durch die mit Wahlrechtsschein versehenen Wähler, welche an einem der Tische des Wahllokals den Namen des Candidaten auf den Zettel schreiben und dann den zusammengefalteten Zettel dem Wahlvorstande zur Einwerfung in eine allgemein sichtbare Urne von durchsichtigem Glas übergeben (Art. 66). Stimmzettel, auf welchen der Wähler sich kenntlich macht, sind ungiltig (Art. 69). Seelsorggeistliche sind nicht wählbar (Art. 83).

Dieses Wahlgesez ist durch eine Novelle vom 7. Mai (1882) sofort im Sinn des Listenskrutiniums umgewandelt worden. Es hat zwar bei der Zahl von 508 Abgeordneten sein Bewenden, diese werden jedoch nicht in 508, sondern nur in 135 Wahlkreisen — in jedem nach besonderer Bestimmung zwischen 2 und 5 Abgeordnete — listenweise gewählt. In jenen Listenwahl-Bezirken, welche 4 oder 5 Abgeordnete zu wählen haben, hat der Wähler 4 Namen auf seinen Zettel zu schreiben. Gewählt sind jene, welche die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und wenigstens $\frac{1}{8}$ der wahlberechtigten Stimmen erhalten haben.

Durch Kön. Decret vom 2. Januar ist das Geschäftsreglement des obersten Rathes des öffentlichen Unterrichtes (consiglio superiore di pubblica instruzione) publicirt worden.

Ein weiteres Königl. it. Dekret vom 19. Febr. verpflichtet alle Behörden, der Direction der allg. Statistik alle verlangten Notizen zu liefern und ersetzt die »Centralkommission der Statistik« (Dekr. v. 25. Febr. 1872) durch einen »höheren Rath« und durch ein »permanentes Comite« der Statistik. Das »consiglio superiore« ist zusammengesetzt aus 12 vom König ernannten Statistikern und Oekonomisten , weiter aus vier Juristen und acht Delegirten der Ministerien. Das permanente Comite besteht aus dem Director der allg. Statistik des Königreiches und aus 8 Mitgliedern des »höheren Rathes«.

B. Verwaltungsrecht:

1) Auswärtiges betr. (einschliesslich der Colonialverwaltung, der Auswanderung und der Seeschifffahrts-Subventionen).

Oest.-Ungarn. Gesezesartikel vom 23. April, wodurch der Vertrag mit der ungarischen Seeschifffahrts-Actieng. »Adria« genehmigt wird. Diese Gesellschaft hat bis Ende 1891 jährlich mindestens 150 Fahrten zwischen Fiume und den westeuropäischen Häfen zu unterhalten (mindestens 2 Fahrten im Monate von Fiume nach Liverpool und zurück). Jährliche Subvention 150 000 fl. Auf Verlangen der Regierung und

gegen 600 fl. Entschädigung per Fahrt hat die Gesellschaft weitere Fahrten (bis zu 200 im Ganzen) nach französischen, irischen etc. Häfen zu unternehmen. Die Gesellschaft hat ihre Dampfer — je zu 800 Registertonnen — von anfänglich fünf auf 12 zu bringen. Der Vertrag trifft weiter Vorkehrung dahin, dass die Frachtsätze nicht über diejenigen der von und nach Venedig und Triest verkehrenden Dampferlinien erhöht werden.

Italien. Durch Gesez vom 5. Juli wird die Gründung einer ital. Colonie an der Westküste des rothen Meeres (im Territorium Assab) durch die Dampfschifffahrtsgesellschaft Rubattino verfügt und der Vertrag mit genannter Gesellschaft genehmigt. Die Colonie sollte direct unter das Ministerium des Ausw. zu stehen kommen.

2) Kriegswesen:

Oesterreich-U. Ein reichsr.l. Gesez vom 2. Oktober ändert das Wehrgesez vom 5. Dez. 1868 ab. Grundsatz (§ 4) 12j. Dienstpflicht zusammen im stehenden Heer, in der Ersazreserve und in der Landwehr; 9 Jahre in der Kriegsmarine (Linie 4, Reserve 5 J.). — Institut der Einjährigfreiwilligen beibehalten (§ 21) — Candidaten des geistlichen Standes und des Lehramtes auf die Dauer bestehenden oder eintretenden Priester- bezw. Lehrermangels ausgiebig geschont (§ 25, 27). — § 54 erklärt eine Erlaubniss zur Auswanderung für Liniendienstpflichtige und für Solche, welche noch nicht stellungspflichtig sind, nur in dem Falle für zulässig, »wenn die Eltern mit ihm auswandern«; die Erlaubniss, welche vom Kriegs-, bezw. Landesvertheidigungs-Ministerium zu ertheilen ist, entbindet nicht von der Zahlung der Militärtaxe nach dem Militärtaxgesez vom 13. Juni 1880. — Zu obiger Novelle ist eine ausführliche V.O. vom 1. Nov. erschienen.

England. Ein Gesez (45 V. ch. 16) vom 19. Juni regelt die Benüzung der Felder zu den Truppenmanövern des Sommers, die Entschädigung der Eigenthümer und die Manöver-Polizei.

Ein zweites (45 und 46 Vict. ch. 48: »Reserve Forces Act vom 18. August) konsolidirt die Geseze über die Reservestreitkräfte, welche in die Armeereserve mit zwei Klassen und in die Milizreserve zerfallen. Die Stärke der Reserven bestimmt periodisch das Parlament; die Milizreserve und die Armeereserve II. Cl. sind nur im Ver. Königreich verwendbar. Die Milizreserve kann jährlich bis zu 56, die Armeereserve bis zu 12 Tagen zu Uebungen einberufen werden.

Ein drittes Gesez, die »Militia Act« (45 und 46. Vict. ch. 49, ebenfalls vom 18. Aug.) konsolidirt die Milizgesezgebung. Die Gliederung der Miliz ist territorial (grafschaftlich). Die jährlichen Uebungen sollen 21—28 Tage dauern. Die Bekleidung der Oberoffiziersstellen ist durch den Besiz des Adels und einen Einkommenscensus bedingt.

(Im Jahr 1881 hatte die Army Act vom 27. Aug., 44 und 45 Vict. ch. 58), in umfassender Weise das Militärstrafwesen, die Anwerbung und das Einquartirungs- und Requisitionswesen geordnet.)

Frankreich. Eine durchgreifende Reorganisation der Militärverwaltung Frankreichs verfügt das Gesez vom 25. März.

Italien. Das Gesez vom 2. Juli (20 Artikel) verfügt die Einführung von National-Schüzencorps oder vielmehr von Corps zu militärischer Einübung (istituzione del tiro al segno nazionale). Technisch steht die Einrichtung unter dem Kriegsminister, administrativ unter dem Minister des Innern. In jedem Provincialhauptort wird eine »Nationalschüzengesellschaft« gebildet, wenn wenigstens 100 sechszehn Jahre alte Mitglieder sich einschreiben lassen. Die noch nicht wehrpflichtigen Jünglinge haben eine besondere Abtheilung zu bilden. Die Mitgliedschaft im Schüzencorps giebt einige persönliche Vortheile bezüglich der Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht.

3) Kultus, Unterricht, Wissenschaft, Kunst.

Preussen. Ein Gesez vom 31. Mai betr. Abänderung der die katholische Kirche betreffenden kirchenpolitischen Geseze vom 14. Juli 1880 und vom 12. Mai 1873.

Ein allerh. Erlass vom 12. April sanctionirt die neue Kirchengemeinde- und Synodalordnung der Evangelisch-Reformirten in der Provinz Hannover.

Oesterreich-Ungarn. Gesez vom 28. April über Zweitheilung der Prager Universität.

England. Ein Gesez vom 18. Aug. verfügt Massregeln zum Schuz besonders bezeichneter alter Baudenkmale Englands, Schottlands und Irlands (Ancient monuments protection Act 1882). Die Mittel des Schuzes bestehen in der Bestellung von Aufsichtsorganen, im Ankauf alter Denkmale durch die Aufsichtscommission, in Geldstrafen bis 5 L. St. und Gefängniss mit oder ohne harte Arbeit bis 1 Monat für alle Beschädigung der unter Schuz gestellten alten Denkmale.

Frankreich. Das neue Volksschulgesez, vom 29. März, bestimmt in Art. 1 den Lehrstoff wie folgt: »sittliche und bürgerliche Bildung« — »instruction morale et civique« (mit Vermeidung jeder näheren Begriffsbestimmung); Lesen und Schreiben, französische Sprache und Elemente der fr. Literatur; Geographie und Geschichte, bes. französische; allgemeine Begriffe des Rechtes und der politischen Oekonomie (!); die Elemente der Physik und Mathematik und deren Anwendung auf Ackerbau, Hygieine, industrielle Kunst, Handarbeit und den Gebrauch der Geräthe der hauptsächlichen Gewerbe; die Elemente des Zeichnens, des Modellirens und der Musik; die Gymnastik; für die Knaben die militärischen Uebungen, für die Mädchen Näharbeiten. Art. 23 des Gesezes vom 15. März 1850 (Vorschrift »der sittlichen und

religiösen Bildung«) ist abgeschafft. — Nach Art. 2 ist ausser dem Sonntag ein Wochentag freizulassen, an welchem Eltern, die es wünschen, ihren Kindern religiösen Unterricht — jedoch nur ausserhalb der Schullokale — ertheilen lassen können. In den Privatschulen ist der religiöse Unterricht facultativ. — Art. 3 beseitigt alle geistliche Volksschulinspection. — Art. 4 erklärt den Primärunterricht für alle Kinder im Alter von 6—13 Jahren für obligatorisch. — Art. 5 ordnet für jede Gemeinde einen Ortsschulrath zur Ueberwachung und Ermunterung der Schule an (Maire, Cantonsdelegirte, vom Gemeinderath Ernannte). — Nach Art. 6 kann vom Alter von 11 Jahren an durch Ablegung einer öffentlichen Prüfung ein »certificat d'études primaires« mit der Wirkung des Erlasses der restlichen Schulpflichtzeit erlangt werden. Eine Anzahl von Artikeln behandelt die Schuldisciplin, die Anmeldung, die Schulversäumnisse. Kinder, welche privatim unterrichtet werden, haben nach Art. 16 jährlich vor einer Kommission eine Prüfung abzulegen und sind, wenn sie diese Prüfung nicht bestehen, in eine Schule einzuweisen. Nach Art. 17 hat die Schulkasse jener Volksschul-Gemeinde, deren Zuschlagscentime 30 Frks. nicht übersteigt, das Recht auf eine der Gemeindesubvention gleichkommende Staatsunterstützung.

4) Justizgeseze.

Bayern. Nach Gesez vom 20. März begründen in der Pfalz die im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehle (§§ 639, 640 der R.C.Pr.O.) richterliche Unterpfandsrechte (Art. 2123 des bürg. G.B.).

Preussen. Ein Gesez vom 14. März ändert den § 132 der Grundbuchordnung (Fall der Zerstörung oder des Verlustes eines Grundbuches).

K. Sachsen. Gesez vom 27. Jan., betr. die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen, nebst Ausf.-V.O. vom 30. Januar.

England. Ein Gesez vom 18. August verfügt in 27 Artikeln die volle vermögensrechtliche Selbstständigkeit der Ehefrauen für England und Irland. Das Gesez führt den officiellen Namen »Married womens property act 1882«. Hienach kann jede Ehefrau, gleich einer alleinstehenden Frau, vom 1. Jan. 1883 an, über ihr ganzes Sondervermögen frei verfügen, selbstständig klagen, selbst gegen ihren Ehegatten (mit gewissen näheren Beschränkungen). Von jedem Contract, den sie schliesst, gilt die Vermuthung, dass er ihr Privatvermögen bindet. Auch über alles Vermögen, das ihr zufällt, kann die Ehefrau ganz selbstständig verfügen. Vermögen, das sie ihrem Ehegatten geliehen, wird beim Bankerott des letzteren als dessen Vermögen behandelt unbeschadet des Gläubigerrechtes der Ehefrau. Zum Schuz ihres Sondervermögens gegen den Ehegatten sind

civil- und strafrechtliche Rechtsmittel eingeräumt. Für die vorehelichen Schulden der Ehefrau haftet der Ehemann nur im Ausmasse des Vermögenswerthes, um welchen er durch die Ehefrau bereichert worden ist. Für Vermögensstreitigkeiten zwischen Ehegatten ist ein summarisches Verfahren angeordnet. Der Armengemeinde gegenüber ist die Ehefrau für den Unterhalt des Ehemannes und der Kinder analog (nach dem Armengesez von 1868) belastbar wie der Ehegatte für den Unterhalt der Ehefrau.

Ein Gesetz vom 10. August — Copyright (Mus. Compos.) Act — verbessert den Schuz des Autorrechtes an musikalischen Compositionen.

Die »Merchant Shipping (Colonial Inquiries) Act« vom 18. August (45 und 46 Vict. ch. 76) erweitert die Befugnisse der Colonialgerichte britischer Besitzungen in Untersuchungen über Schiffsvorfälle, die sich nahe der Küste der betr. Colonie oder auf der Fahrt nach der Colonie ereignet haben.

Eine Acte vom 18. Aug., die »Merchant Shipping Expenses Act« (ch. 55), regelt die Einnahmen und Ausgaben des Handelsmarinefonds, aus welchem auch Unterstützungen an nothleidende britische Seeleute gewährt werden, und weist diesem Fond vorläufig auf 5 Jahre jährliche 40 000 L. St. Staatssubvention zu.

Eine fernere engl. Akt vom 18. August (the Bills of Exchange Act 1882) hebt achtzehn ältere Geseze auf und ersezt dieselben durch eine Codification des Rechtes über Wechsel (Tratten), Cheques und Eigenwechsel (Zahlungsversprechen, promissery notes). Der Cheque wird gesezlich definirt als ein auf einen Bankier gezogener auf Verlangen zahlbarer Wechsel (Art. 73). Die Beschränkung der Auszahlung der durch Cheque angewiesenen Summe auf einen Bankier überhaupt oder auf einen bestimmten Bankier (durch zwei Querlinien oder durch zwei Querlinien mit dem Vermerk »nicht negotiabel«), — s. g. »crossing« — ist in Art. 76 ff. näher geregelt.

Ein zweites Gesez vom selben Tage amendirt das Gesez von 1878 über die »bills of sale«, in welchen für Zahlung von Schuldsummen von 30 L. St. an durch Zuweisung bestimmter Stücke beweglicher Habe in durch Zeugen beglaubigten und einregistrirten Urkunden (Formular im Anhang) Sicherheit gegeben wird. Das Gesez gilt nur für England.

Zwei weitere engl. Geseze vom 18. August betreffen die civilgerichtliche Vorladung und die Steuerschuld- sowie die Alimentationsschuld-Civilhaft für Schottland.

Ein ferneres Gesez vom 18. August amendirt das schottische Entail-Recht und regelt die Aufhebung des gebundenen Besizes (disentail) unter einigen besonderen Voraussetzungen.

5) Gesezgebung, betr. Statistik, Naturalisation, Standesamtswesen, Bürgerrecht.

Deutsches Reich.

Reichs-Gesez vom 17. Febr., betreffend die Erhebung einer Berufsstatistik i. J. 1883 (R.G.B. 5).

Auswärtige Staaten:

Belgien. Ein Gesez vom 20. Mai regelt die Trauung zwischen Belgiern im Auslande und zwischen Belgiern und Ausländern im Auslande. Die Trauung nach den im betr. auswärtigen Staat üblichen Formen wird als Princip aufgestellt; Trauung zwischen Belgiern durch die belgischen dipl. Agenten nach belgischen Gesezen ist zugelassen. Zur Trauung zwischen Belgiern und ausländischen Frauen durch die belgischen Agenten ist besondere Erlaubniss des auswärtigen Ministers erforderlich. (Vgl. Decl. zw. Schweiz und Belgien sub I.)

England. Die durch Gesetz von 1875 den friendly societies auferlegte Verpflichtung, alle fünf Jahre einen Krankheits- und Sterblichkeitsrapport zur Vorlage an das Parlament einzusenden, wird durch Gesez vom 10. August 1882 wiederaufgehoben, nachdem das Material für Krankheits- und Sterblichkeitstafeln gewonnen ist.

Eine verbesserte »Corn-Returns Act« vom 10. Aug. verfügt eine wöchentliche Berichterstattung über den Verkauf britischen Kornes aus 150 bis 200 Städten, welche periodisch bestimmt werden. Jeder daselbst befindliche Kornkäufer hat für jeden der Wochentage jede Partie jeder Sorte britischen Korns, die er gekauft, auch Gewicht, Mass und Preis derselben und den Namen des Verkäufers dem Inspector schriftlich einzureichen. Die Inspectoren erstatten hierüber den Wochenbericht an das Handelsamt, welches daraus den Wochen-, Quartal-, Jahres- und Septennial-Bericht zu fertigen hat. Der Septennialbericht ist fernerhin für die Zehntumrechnung massgebend. Die Inspectoren werden von den Steuerämtern bestellt. Zu Angaben an den Kornberichterstattungsinspector sind auch Müller, Mälzer, Brauer, Brenner, Frachtführer verpflichtet.

Frankreich. Ein Gesez vom 16. Febr. ändert den Art. 2 des Gesezes vom 7. Febr. 1851 wie folgt: Art. 9 des Code civil ist auf die Kinder eines naturalisirten Fremden anwendbar, auch falls sie im Ausland geboren sind, woferne sie zur Zeit der Naturalisation minderjährig waren. Waren zu dieser Zeit die im In- oder Ausland geborenen Kinder volljährig, so ist Art. 9 des Code c. binnen des der Naturalisation folgenden Jahres auf sie anwendbar. Mit Zustimmung des Vaters (Mutter) können selbst die im Ausland vor der Naturalisation des Vaters geborenen minderjährigen Kinder freiwillig Dienst in der Armee nehmen und in die Regierungsschulen eintreten, wenn sie auf die fremde Nationalität verzichten und die französische annehmen.

6) Socialpolitik, Sparwesen, Personalversicherungswesen und Armenwesen (vgl. Postsparkassen, Armenpolizei).

Deutsches Reich.

Baden. Eine Novelle vom 14. April zum Polizei-Str.-G,-B. v. 1863 verfügt, dass bez. der Uebernahme von Kindern unter 7 Jahren zu entgeltlicher Verpflegung die Pflicht zur Anzeige der Uebernahme und zur Erwirkung der ortspol. Genehmigung der Uebernahme angeordnet werden kann. Der Bezirksrath kann Personen, welche ihnen anvertraute Kinder verwahrlosen, die entgeltliche Verpflegung von Kindern untersagen.

Preussen. Pensionsgesetz vgl. unten unter der Rubrik Staatsausgaben Ziff. 9, 2b.

Sachsen. Ein K. sächsisches Gesetz v. 2. März verfügt eine Ergänzung der §§ 84 und 69 des allg. Borggesetzes in Hinsicht auf die Knappschaftskassen. Hienach giebt eine mindestens fünfjährige Mitgliedschaft an der Knappschaftskasse den Anspruch entweder auf Rückerstattung der Einzahlungen oder auf Fortsetzung der Mitgliedschaft mit Pensionsrecht für den Arbeiter, bzw. Wittwe und Waisen gegen Fortentrichtung der Beiträge. Im letzteren Falle entfällt (§ 5) der Anspruch auf Pensionsbezug, wenn der Arbeiter mit den Kassenbeiträgen bis zur Höhe eines vollen Jahresbetrages im Rückstand geblieben ist.

Ein zweites Gesetz vom 21. April, nebst Ausf.-V.-O. vom selben Tag, ordnet die Polizei betr. das Pfandleihgewerbe: Zinsmaximum monatlich 2% bis zu 30 und 1% über 30 M. Darlehen; Verbot aller anderen Gebühren und des Vorausnehmens von Zinsen; früheste Fälligkeit nach 6 Monaten; Buchungszwang; Feuerversicherungspflicht des Pfandleihers. Gemeindepfandleihanstalten unterliegen dem Gesetze nicht, können aber künftig nur mit Genehmigung des Min. d. J. errichtet werden (§ 18). (Ein ähnliches Gesetz in Grh. *Hessen*.)

Württemberg. Zwei Verfügungen d. M. d. Inn. vom 15. März, betr. den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und den Gewerbebetrieb der Trödler. — Die erste der beiden Verfügungen trifft mit der Bestimmung der vorstehend erwähnten Gesetze Hessens und Sachsens nahe zusammen. § 22 statuirt gegen den Pfandleiher eine Pflicht, gewisse Kleidungsstücke, Wäsche und Betten zu reinigen und zu desinficiren. Der gleichen Verpflichtung unterliegen nach § 6 der zweiten Verfügung auch die Trödler. Letztere können, wenn sie mit gebrauchten Kleidern, Betten, Wäsche, altem Metallgeräthe etc. handeln, zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet werden.

Auswärtige Staaten:

Belgien. Eine K. V.O. ändert die Statuten der durch Verordnun-

gen vom 19. Sept. 1845 und 10. April 1865 errichteten Hülfskasse der Seeleute, die unter belgischer Flagge segeln. Die neuen Art. 25 und 29 der Statuten normiren die Bezüge wie folgt: für Kapitäne 750 Fr., Unterkapitäne und erste Mechaniker 525 Fr., für das übrige Personal 375 Fr., für die Wittwen bezw. 600—375—225 Fr., Summen, welche sich durch Waisenbezüge bis zu 900—615—405 Fr. erhöhen können. Der neue Tarif gilt vom 1. April 1882 an. Von demselben Datum an sind die vorher verwilligten Pensionen um 50% erhöht. Die Einweisung in die Bezüge erfolgt durch den Minister der öffentlichen Arbeiten.

England. Ein Gesetz vom 18. Aug. (45 u. 46 Vict, ch. 51 »Government Annuities Act, 1882«) dehnt die älteren Gesetze über Verkauf kleiner Regierungsannuitäten-Beträge und über Sicherung von Geldauszahlungen für den Todesfall noch weiter aus. Die ganze Renten- und Kapitalversicherung des Staates erfolgt auch künftig auf Rechnung der Staatsschuldenverwaltung durch Vermittlung der Sparkassen und der Banken von England und von Ireland. Der Höchstbetrag der Annuität (Jahresrente), welche einer einzigen Person und zwar nur einer mindestens fünf Jahre alten Person, eingeräumt werden kann, ist 100 L. St. per Jahr. Der Höchstbetrag für die Sparbankversicherung ist ebenfalls auf 100 L. St. normirt. Das Schatzamt hat periodisch Versicherungstafeln aufzustellen, deren Tarifsätze so angelegt sind, dass sie dem Staatsschatz keinen Verlust verursachen. Den Einlegern muss Gelegenheit geboten sein, auf einmal oder in jährlichen oder noch häufigeren Zahlungen, auf Lebenszeit oder für eine bestimmte Zeitfrist, die Einzahlungen zu machen. Die Einlagen sind in Regierungssicherheiten (Staatspapieren) anzulegen.

Ein weiteres umfassendes engl. Gesetz v. 18. Aug. regelt, zum Zweck der Anregung reichlicheren Stiftens und zur Erleichterung höherer Erziehung für Knaben und Mädchen, die Verwaltung der Stiftungen für Schulzwecke in Schottland. Die Verwaltung und Controle werden vereinheitlicht durch Bestellung einer Oberbehörde für die schott. Schulstiftungsverwaltung, bestehend aus 7 Mitgliedern.

Ein Zusatzgesetz zu den älteren »Artizans - and Labourers Dwellings Acts« ist ebenfalls unter dem 18. August erlassen. In seinem zweiten Theil ermögliaht dieses Gesetz die Niederreissung von Häusern, welche andere Häuser zu menschlichen Wohnungen ungeeignet machen oder die Verbesserung anderer drgl. Häuser hindern. Der Eigenthümer der Häuser wird zu einem schiedsgerichtlich festgestellten Preise entschädigt. Für die Hauptstadt kann der Gesundheitsbeamte beim hauptstädtischen Bauamt auf Einreissung dringen, wenn die Lokalbehörde in Ausübung der fraglichen Gesetze lässig ist.

Frankreich. Ein Gesetz v. 9. Aug. erhöht die Pensionen und Leibrenten für die »Opfer des Staatsstreiches« von 1851 und

des Sicherheitsgesetzes v. 27. Febr. 1858 von 6 Mill. Fr. (Ges. v. 30. Juli 1881) auf 8 Mill. Fr. — Ein Gesetz vom v. 22. Aug. weist 1 Mill. Fr. für die Ueberschwemmten an.

Russland. Ein Gesetz zum Schutz der Kinderarbeit v. 1. Juli 1882, von Mai 1883 an gültig, verbietet die Beschäftigung der Kinder unter 12 Jahren, schliesst das Arbeiten der 12—15jährigen Jugend für bestimmte in einem besonderen Verzeichniss namhaft zu machende Fabriken aus, beschränkt für dieselben Altersklassen den Arbeitstag auf acht Stunden mit Erholung nach spätestens 4 Stunden ununterbrochener Arbeit. Die Ernennung von Fabrikinspectoren zur Durchführung des Gesetzes ist in Aussicht genommen.

Schweiz. Das Bundesgesetz v. 23. Dez. 1879 betr. Fabrikation u. Verkauf von Zündhölzchen ist durch Gesetz vom 22. Juni wieder aufgehoben. Die Fabrikation von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor ist nun wieder zugelassen, aber als eine gefährliche Krankheiten erzeugende Industrie dem Art. 3 des Bundesgesetzes betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb unterstellt (vgl. Art. 1 des bundesräthlichen Reglements zum neuesten Gesetz v. 22. Juni).

7) Volkswirthschafts-Pflege und -Polizei.

Erstens. Urproduction, Bodenschutz, Thierschutz, Agrarrecht (vgl. Justizr.).

Deutsches Reich. *Baden.* Ein Gesetz vom 12. Mai nebst A.-V. vom 24. Juli regelt die Bildung von Wassergenossenschaften und die Einflussnahme der Verwaltungsbehörden hierauf.

Preussen. Die »Landgüterordnung« vom 30. April für die Prov. Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mülheim a. d. R. definirt als »Landgut« »eine in die Landgüterrolle des zuständigen Amtsgerichtes eingetragene Besitzung«. Eingetragen kann jede Besitzung werden, »welche zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft geeignet und im Grundsteuerkataster mit mindestens 75 Mark Reinertrag angesetzt ist«. Eintragung und Löschung in der Rolle erfolgen auf Antrag derjenigen, »welche über das Landgut letztwillig verfügen können«. Jedes Landgut hat ein besonderes Blatt. Die Eintragung ist auch für jeden nachfolgenden Eigenthümer wirksam; Grundstückserwerbungen des Eigenthümers sind gleichzeitig mit der Zuschreibung im Grundbuch auch in der Höferolle dem Landgut zuzuschreiben. Die §§ 17 und 18 bestimmen die Taxe, zu welcher das Gut an die Uebernahms-Erben (Anerben) übergeht. Sie besteht in der Summe des 20fachen Grundsteuer-Katastralreinertrages der Grundstücke und des Gebäudesteuer-Katastralnuzungswerthes der nicht zur Wohnung und zur Bewirthschaftung dienenden Gebäude. Ausser Berechnung bleiben die Wohn- und Wirthschaftsgebäude, die Bäume und Holzungen mit Ausnahme des nach forst-

wirthschaftlichen Grundsätzen überständigen Holzes, das Gutsinventar und alle sonstigen beweglichen Pertinenzstücke (§§ 48 ff., § 75 ff., Tit. 2, Th. I. des Land-R.); nach allgemeinen Regeln werden besonders abgeschätzt und dem Gutswerth hinzugerechnet: a) der 20fache Betrag des jährlichen Nutzungswerthes der zum Landgut gehörigen nutzbaren Gerechtigkeiten, der Werth des überständigen Holzes und der gewerblichen Anlagen (§ 17). Streit über Taxwerth, Zahlungsfristen, Verzinsung entscheiden Schiedsrichter (im Regierungsbezirk Angesessene) in Gemässheit von Buch 10 der Civ.-Proc.-O., »nach billigem Ermessen einerseits der Leistungsfähigkeit des Gutsübernehmers, andererseits des Bedürfnisses der Abzufindenden« (§ 18). Die Geschwister können, so lange sie die Abfindung nicht verlangen, nach § 19 standesgemässen Unterhalt auf dem Landgut gegen standesmässige, ihren Kräften entsprechende Mitarbeit vom Anerben beanspruchen. Der Anspruch hierauf erlischt, wenn der Abzufindende bis zum Tod den Unterhalt auf dem Landgut gehabt hat und einen Ehegatten oder Kinder nicht hinterlässt. Die betheiligten Miterben können ihren Anspruch im Grundbuch sicherstellen lassen. Diejenigen, welche über das Landgut letztwillig verfügen können, sind berechtigt, im Testament oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Urkunde oder in eigenhändig geschriebener und unterschriebener stempelfreier Urkunde das Anerbenrecht der Landgüterordnung für das Landgut auszuschliessen und frei den Anerben des Landgutes oder der mehreren Landgüter zu bestimmen, dessgleichen unbeschadet des Pflichttheilsrechtes die Bevorzugung des Anerben in anderer Weise, was Taxation und Zahlung betrifft, anzuordnen (§ 21). Nach § 22 gelten die Taxgrundsätze der §§ 17 und 18 auch für die Taxe zum Zweck der Ermittelung des Pflichttheils. Die §§ 12 bis 16 ordnen die Berufung des Intestatanerben. Der überlebende Ehegatte, sofern ihm die Uebernahme des gemeinschaftlichen Vermögens zusteht, kann das Gut zur Taxe nach § 17 und 18 und zu billigen Zahlungsfristen übernehmen; dann gehen leibliche Kinder Adoptivkindern, eheliche und legitimirte den unehelichen Kindern vor; der ältere Sohn geht vor, in Ermangelung die ältere Tochter (Majorat); an Stelle des verstorbenen Kindes treten dessen Abkömmlinge; Zuchthausbestrafung und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte setzen hinter die übrigen Miterben zurück. In den Bezirken der Landgerichte Bielefeld und Paderborn und der Amtsgerichte Tecklenburg und Ibbenbüren kann in der Landgüterrolle der Minoratsübergang (auf den jüngeren Sohn, die jüngere Tochter) bewirkt werden; erbberechtigte Geschwister oder deren Abkömmlinge können übernehmen. Der überlebende Ehegatte kann sämmtliche Landgüter (besondere Blätter der Landgüterrolle) übernehmen; Kinder, bezw. Geschwister können mehrere Güter nur übernehmen, wenn die Bewirthschaftung von einem derselben aus erfolgt; ausserdem übernimmt jeder Berech-

tigte in der Reihenfolge der obigen Successionsgrundsätze. Nach § 24 unterliegen Anträge auf Eintragung und Löschung einer Gerichtsgebühr von nur 3 Mark. Die nach der Landgüterordnung vollzogenen Auseinandersetzungen und Erbtheilungen sind vom Kaufstempel frei.

Durch Ges. v. 17. März wird das im linksrheinischen Gebiet bestandene Verbot der Uebernahme der Kosten der Zuchtstierhaltung auf das Gemeindebudget aufgehoben.

Kgr. Sachsen. Eine Min.-V.-O. v. 5. April z. Ges. v. 22. Juli 1876 eximirt die Sperrlinge, ihre Eier und Junge von den Schonvorschriften und hebt für Raben, Krähen, Elstern, Dohlen und Heher jede Schon- und Hegezeit auf.

Württemberg. Ges. v. 16. Juni, betr. die Farrenhaltung: Farrenhaltungspflicht der Gemeinden, bzw. Theilgemeinden; Zulassungsschein einer Bezirksschaubehörde; jährliche Farrenschau; als Beschwerdeinstanz bezüglich Nichtertheilung oder Zurücknahme des Zulassungsscheines; eine Oberschaubehörde für jeden Gauverband des landw. Vereins.

Auswärtige Staaten:

Belgien. Ein Gesetz v. 28. Februar 1882 enthält eine umfassende Neuregelung der Jagdpolizei. Art. 1. Die Regierung veröffentlicht jedes Jahr für jede Provinz Beginn und Schluss der Jagdperioden. — Art. 2. Jagd bei Nacht verboten; nächtliche Jagd auf Enten und Schnepfen zulassbar. Art. 4 und 5. Jagd auf fremdem Grund und Jagenlassen der Hunde daselbst verboten. Art. 6. Jagd des Eigenthümers in der umzäunten unmittelbaren Umgebung des Hauses zu jeder Zeit und ohne Jagdpass erlaubt. Art. 7. Entschädigung des Grundeigenthümers für die Beschädigung durch Kaninchen auf das Doppelte des Schadens. Der Minister des Innern kann die Vertilgung der Kaninchen bei zu grosser Vermehrung der letzteren verfügen. Art. 8 untersagt unter beträchtlichen Geld- und Freiheitsstrafen die Verwendung, den Transport und den Besitz von Schlingen und Geräthen zum Fangen und Tödten von Kaninchen und Wildpret. Desgleichen Art. 10 den Verkauf, Kauf und Transport ausserhalb der Jagdzeit. Art. 14 (nebst erster Ausf.-V.-O. vom 1. März 1882) verfügt Jagdpässe auf die Person und je für ein Jahr, sowie Erlaubnissscheine für die Jagd mit Hunden (au lévrier). Art. 15 ff. enthalten allgemeinere Strafbestimmungen für Jagdfrevel, welche unter Tragung verbotener Waffen oder mit Vermummung oder bandenweise oder bei Nacht oder von Forst-, Zoll- und Feldwächtern oder im Rückfall begangen werden. Die Strafen können bis zu 1000 Fr. und 8 Monaten ansteigen. Nach Art. 21 sind die Eltern und Dienstherrschaften privatrechtlich für Jagdfrevel ihrer Angehörigen verantwortlich. Art. 31 ermächtigt die Regierung zum Schutz der insektenfressenden Vögel und der Eier und Brut der letzteren. Von dieser Befugniss hat die

Regierung bereits Gebrauch gemacht, indem sie den Fang, die Tödtung und den Verkauf von 16 Vogelarten für jede Zeit und bezüglich der anderen wilden Vögel für die Zeit des Verbots der Rebhühnerjagd untersagt (V.-O. v. 1. März). In derselben V.-O. ist der Gebrauch des Vogelleims und die Verwendung von Nachtraubvögeln und der Vogelfang auf beschneitem Reviere verboten. Art. G der 2. V.-O. v. 1. März nimmt die Tagesraubvögel vom Schutze aus. Die Jagd auf schädigende Vögel durch den beschädigte Grundeigenthümer unterliegt dem Verbote nicht.

Bern. Ein Dekret v. 9. März verfügt eine neue Organisation der Kantonsforstverwaltung mit 3 Forstinspektoren à 4500 Fr. Gehalt und höchstens 18 Kreisförstern von 2400—4000 Fr. Gehalt. Beide Kategorien von Forstbeamten haben unter dem 8. Juli eine besondere Dienstinstruction erhalten. Die Inspectoren, welche unter der Forstdirection des Kantons stehen, dürfen weder Wirthschaftsplane anfertigen, noch Gemeinde- und Korporationswaldungen zur Bewirthschaftung und Specialaufsicht übernehmen, noch Holzhandel treiben (Art. 5). Der Art. 11 der Instruction für die Forstinspectoren trifft nachfolgende Bestimmungen: »Hinsichtlich der Gemeinde- und Korporationswaldungen wacht der Forstinspektor darüber, dass eine rationelle, auf strenge Nachhaltigkeit basirte Wirthschaft befolgt und der Wirthschaftsplan strikte eingehalten wird. Er hat die aufgestellten Wirthschaftsplan-Operate zu prüfen und mit seinem Berichte der Forstdirektion zu Handen des Regierungsraths einzureichen«. Unter den drei Forstinspectoren stehen die Kreisförster. Der Kreisförster ist Organ der Bewirthschaftung für die Staatswälder und der Forstpolizei für allen Waldbesitz. Nach Art. 3 der Instruction hat er alljährlich seinem Berichte beizusetzen: 1) eine summarische Zusammenstellung der aus den Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen bezogenen Haupt-, Zwischen- und Nebennutzungen; 2) eine summarische Zusammenstellung sämmtlicher in den Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen vorgenommenen Kulturen (nach Pflanzenzahl und Holzart), Weganlagen, Entwässerungen, Verbauungen, Vermarchungen, Dienstbarkeitsablösungen und, so weit möglich, der daraus erwachsenen Kosten, sowie einen Etat der Forstgärten nach Fläche und verwendetem Kulturmaterial. Nach Art. 10 der Dienstinstruction vom 8. Juli hat der Kreisförster in den Waldungen derjenigen Gemeinden und Korporationen seines Kreises, welche dermalen keinen eigenen Forsttechniker angestellt haben, die Wirthschaft im Sinne strenger Nachhaltigkeit zu überwachen und sich dabei, soweit solche vorhanden sind, auf die provisorischen oder definitiven Wirthschaftspläne zu stützen. Bei denjenigen Gemeinden und Korporationen, welche einen eigenen, vom Staate anerkannten Forsttechniker angestellt haben, wird die Kontrole über die Waldwirthschaft nicht durch den Kreisförster, sondern durch den Forstinspektor ausgeübt«.

England. Ein Gesetz v. 18. Aug. (45 und 46 Vict. Ch. 62), welches den Fond für Bauten-Darlehen dotirt (Public Works Loans Act 1882) ermächtigt auch die irische Landcommission bis zu 400000 L. St. für die Durchführung des Landankaufes nach der Landakte von 1881 bei dem consolidirten Fond zu entnehmen und bis zu 2600000 L. St. Vorschüsse aus der Staatskasse zur Ausführung der unten erwähnten Pachtnachlassbill und auf Ersatz aus dem irischen Kirchenfonds sich geben zu lassen.

Sehr eingreifend ist das Gesetz vom 10. Aug. (45 und 46 Vict. ch. 38) oder »Settled Land Act 1882«, gültig für England und Irland. Diese Gesetz verfügt nichts Geringeres als die unbeschränkte Befugniss des jeweiligen Nutzniessers von fideicommissarisch gebundenem Grundbesitz (Settled Lands, Settlements), diesen Besitz zu veräussern, zu tauschen und zu theilen, zu verpfänden; auch befugt er dazu, denselben auf bestimmte Zeit zu verpachten, nämlich auf 99 J. zu Bau-, auf 60 J. zu Bergwerks- und auf 21 J. zu sonstigem Pacht. Auf das Herrenhaus, den Park u. drgl. erstreckt sich die Veräusserungsbefugniss nicht. Allerdings wahrt das Gesetz die Rechte der Mitinteressenten, indem es die sichere Anlegung der Geldkapital-Eingänge in Werthpapieren, in Landerwerbungen und in Landmeliorationen verfügt und durch besondere verantwortliche Fideicommissvertreter, bzw. dur ch höhere Gerichte controlirt. Die Verwendung des Geldeinganges zur Melioration im weitesten Sinne des Wortes ist ein Hauptzweck des Gesetzes; Sect. 25 zählt 21 Meliorationszwecke auf, für welche das Geld verwendet werden darf, und statuirt die bestimmte Verpflichtung des Nutzniessers und seiner Nachfolger, die Meliorationen zu unterhalten und jede Deterioration zu unterlassen (S. 28 und 29).

Ein Gesetz vom 18. Aug. ist bestrebt, der Verpachtung von Parcellen solcher Grundstücke, deren Ertrag den Armen zu Gute kommt, an Cottagers, Arbeiter u. s. w. eine grössere Ausdehnung zu geben, als bisher erreicht worden ist. Die Acte führt den Namen »Allotments Extension Act 1882« und gilt nur für England. Die mit Parcellen Betheilten haben einen mässigen Pachtschilling zu bezahlen, sollen aber von Steuern, Gebühren und Zehnten frei bleiben.

Ein anderes Gesetz v. 18. Aug. ergänzt die irische Landact (landlaw) von 1881 dahin, dass auf Pachtungen, für welche Grundherr und Pächter über die »ordentliche Pachtrente« (fair rent) dem Landgesetz gemäss übereingekommen sind, der Pächter jederzeit von der Landcommission zu Gunsten der Arbeiter angehalten werden soll, die cottages zu verbessern, bezw. neue Cottages zu bauen und jedem derselben Pachtland bis zu ½ Acre zu bestimmtem Zins zuzuweisen. Grundherr, Pächter und Arbeiter können eine solche Anweisung er-

wirken. Nichtbeachtung einer Weisung hat 1 L. St. Strafe für jede sechs Wochen überschreitende wöchentliche Verzögerung zur Folge.

Ein drittes Agrargesetz vom selben Tag, die »Arrears of rent (Ireland) Act 1882«, verfügt, dass in Betreff solcher unter das irische Landgesetz von 1881 fallender Pächter, welche ihre Pachtrückstände an den Grundherrn aus den früheren Jahren ohne Verlust ihres Pachtes und ihrer Betriebsmittel nicht bezahlen können, die Landcommission den halben Betrag der Rückstände dem Landlord anweisen kann und zwar auf Rechnung in erster Linie des irischen Kirchenschatzes, weiter des cons. Fonds (Staatsschazes). Doch kommt diese Massregel nur Pachtungen zu gut, deren Ertrag 30 L. St. jährlich nicht übersteigt. Nach dem 13. April 1883 kann um einen Nachlass nicht weiter nachgesucht werden. Nach demselben Gesetz können auf Rechnung der obengenannten Fonds bis zu 500000 L. St. Unterstützungen zum Zweck der Beförderung der Auswanderung aus gewissen, näher bezeichneten irischen Armenbezirken angewiesen werden. Mehr als 5 L. St. für einen Auswanderer dürfen nicht verwilligt werden.

Ein weiteres Gesetz v. 19. Juni (Commonable Rights Compensation Act 1882) verfügt, dass die Entschädigung für Gemeinland, welches an Eisenbahnen oder an öffentliche Corporationen und Gesellschaften nach Vorschrift der betr. Gesetze von 1845, 1852 und 1854 abgetreten werden musste, durch die Versammlung der berechtigten Gemeinland-Interessenten mit Stimmen- und Interessenmehrheit für Zwecke des Gemeinlandbesitzes, insbes. für Verbesserungen des restlichen Gemeinlands, für Zukauf zu letzterem und für Landerwerb zu Erholungszwecken verwendet werden darf.

Ein anderes Gesetz vom 19. Juni (Irish Reproductive Loan Fund Act 1882, 45 Vict. ch. 16) erleichtert in Anerkennung der bisher erzielten guten Erfolge die Vorschüsse, welche nach der Loan Fund Act von 1874 armen irischen Fischern gewährt werden dürfen. Der Lordlieutenant kann den Fischereiinspectoren die Befugniss ertheilen, die Vorschüsse, wo es zweckmässig, in Naturalform, in Booten und Fischereizeug, zu gewähren.

Frankreich. Ein Gesetz v. 4. April, drei Titel umfassend, bekämpft die Devastation der Gebirgsländereien. Die Beseitigung von vorhandenen Verwüstungen und drohenden Gefahren kann — jedoch nur durch besonderes Gesetz — unter Leitung und auf Kosten des Staates verfügt, auch können Subventionen gereicht werden. Zur Wiederbefestigung des Bodens, wo solcher noch nicht verwüstet ist, kann die Forstverwaltung zur zeitweiligen (bis zehnjährigen) Bannlegung von Gebirgsterrain und Gebirgsweiden, ein Decret erwirken. Für den Nutzungsverlust sind die Eigenthümer zu entschädigen. Auch die Regelung der Gemeinde-Gebirgsweiden unter Aufsicht der Behörden ist vorgesehen. Eine Stellung des Privatwaldbetriebes unter eingreifende staat-

liche Forstpolizei hat die Regierung auch diesmal nicht durchzusetzen vermocht.

Zweitens: Gewerbe- und Handelspolizei (vgl. Weinbesteurung unter 9a, Oesterr.).

Deutsches Reich. Bekanntm. betr. Aenderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen (31. Jan. R.G.Bl. Nr. 5, ferner 12. Juni Nr. 17); V.O. über das gewerbsmässige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum (24. Febr., Nr. 7); V.O. betr. die Verwendung giftiger Farben (11. Mai, R.G.B. Nr. 11).

England. Engl. Polizeigesez über die Regelung der Electrotechnik. Das erste Gesetz, welches die Lieferung von Electricität für Beleuchtung und jeden anderen Verwendungszweck regelt, ist die »Electric Lighting Act 1882« vom 18. Aug. (35 und 46 Vict. Ch. 56); sie gilt für England, Schottland und Irland. Das Gesetz verlangt ausnahmslos Concessionirung, theils Regierungsconcession, theils Concession durch Privatbill des Parlaments (specialact). Die Regierungsconcession wird vom Handelsamt ertheilt, theils mit Zustimmung der im Anhang des Gesetzes bezeichneten Localpolizeiorgane als licence, theils ohne diese Zustimmung als provisorische Verfügung (provisional order), welche jedoch erst durch Zustimmung des Parlaments giltig wird und durch eine zweite provisorische Verfügung abgeändert werden kann. Während die Licenz (mit Zustimmung der Lokalobrigkeiten) je auf 7 Jahre ertheilt, bezw. verlängert wird, kann die Erlaubniss durch prov. Regierungsverfügung auf jede beliebige Zeit gegeben werden. Die Concession wird erst ertheilt nach Ablauf längerer Fristen nach erfolgter Einreichung des Concessionsgesuches. Eine Localautorität kann die Licenz auch für einen über ihren District hinausgehenden Lieferungsbezirk erhalten. Eine Beschränkung in den Bedingungen der Ertheilung der Concession oder in der Inspection des Betriebes ist den Behörden nicht auferlegt; spätere sicherheitspolizeiliche Anordnungen erlangen auch für die schon concessionirten Unternehmungen Geltung. Auch haben sich letztere jedem neuen allgemeinen Gesetz zu unterwerfen. Keine Concession kann ohne Zustimmung des Handelsamtes übertragen werden. Die Abschnitte 13 bis 16 regeln die Abmachungen mit den Behörden, Eisenbahn- und Canalunternehmungen, Grundbesitzern bezügl. der Legung und Verlegung der Drähte und Röhren; die Kosten und Entschädigung trägt selbstverständlich die Unternehmung, ob letztere eine Corporation oder ein Privater ist, (»undertaker« ist ausdrücklich nicht als Privatunternehmung allein gemeint). Der Lieferant ist nicht berechtigt, den Kunden eine bestimmte Art Lampe oder Brenner vorzuschreiben (Art. 18). Jede Privatperson hat Anspruch auf Lieferung zum Preise, der irgend

einem anderen Privatkunden eingeräumt ist (Art. 19). Gegen Kunden, die mit den Zahlungen im Rückstand sind, kann die fernere Lieferung der Electricität eingestellt werden (Abschn. 21). Die Lieferungsanlagen und die Lieferung geniessen gemeinrechtlichen Schutz gegen Beschädigung und gegen Electricitäts-Diebstahl (stealing electricity, sect. 22 f.). Abschnitt 25 spricht die Exemtion der Anlagen von Beschlagnahmen und Execution aus. Die Staatstelegraphen, »Telegraphen des Generalpostmeisters«, sind in besonderen Bestimmungen (Sect. 26) gegen Beeinträchtigung durch den Bau der Electricitätslieferungs-Linien geschützt. Sect. 35 wahrt dem Generalpostmeister das Telegraphenbetriebsrecht und schliesst die Benützung der Electricitäts-Lieferungs-Linien zum Telegraphendienst aus. Nach Sect. 27 kann jede Localbehörde ein halb Jahr nach 21jährigem Bestand der durch provisorische Regierungsverfügung oder Specialgesetz ertheilten Concession oder nach Ablauf der kürzeren Concessionsperiode die in ihrem Bezirk bestehenden Unternehmungen zu dem alsdann bestehenden Werthe an sich ziehen; das Handelsamt kann eine Gasunternehmung, deren Betrieb durch die Concurrenz der electrischen Beleuchtung auf dem concessionirten Terrain unrentabel geworden ist, von der Pflicht der Gaslieferung entbinden (Sect. 29).

Eine Kesselexplosionsakte vom 12. Juli, gültig für ganz Grossbritannien, verfügt die Anzeige jeder stattgehabten Explosion an das Handelsamt nach Massgabe des dem Gesetz angeschlossenen Schemas und verleiht dem Handelsamt die formellen und materiellen Befugnisse eindringlicher Untersuchung jedes Falles behufs der Publikation des Untersuchungsergebnisses.

Drittens. Verkehr: Transport- und Communikationswesen, Entrepotswesen, Geld und Münze, Mass und Gewicht, Hafenwesen, Leuchtthürme.

a) Eisenbahnwesen, Schifffahrt, Strassen.

Deutsches Reich. *Preussen.* In weiterer Durchführung der Eisenbahn-Verstaatlichung (vgl. letztes Heft dieser Zeitschrift) hat die preussische Regierung durch die erforderlichen Verträge den Uebergang der Thüringer, der Berlin-Görlitzer, der Cotbus-Grossenhainer, der Märkisch-Posener, der Bergisch-Märkischen Bahn und der Rhein-Nahe-Eisenbahn (Berlin-Anhalt s. u.) bewerkstelligt. Sämmtliche Verträge, darunter eine grössere Anzahl mit den Thüringischen Staaten, datiren gesetzlich vom 29. März. Ein Gesetz vom 28. März hatte die Verträge genehmigt und der Regierung zur Bestreitung der Erwerbungen 473,681 550 M. in 4 % Staatsschuldverschreibungen zur Verfügung gestellt, auch für bestimmte Vergütungen 7,29 Mill. M. aus den Reserve- und Erneuerungsfonds zugewiesen. Weiter hatte dieses Gesetz einen Kredit von

32,411 300 M. in Staatsschuldverschreibungen für die Vollendung der concessionirten Strecken der übernommenen Bahnen eröffnet und den Minister ermächtigt, die Anlehen der abtretenden Gesellschaften zum Betrag von 476 154 700 M. zur Rückzahlung bezw. Umtausch durch (gegen) Staatsschuldverschreibungen zu kündigen. Durch die Erwerbung der obigen Bahnen ist der Staat auch Mitbesitzer der Braunschweigischen und der Werrabahn geworden. Durch Gesetz vom 13. Mai ist ferner vom Staat erworben worden die Berlin-Anhalter Bahn gegen Umtausch von 51 750 000 M. Stammaktien gegen 77625,000 M. 4 % konsolidirte Anleihe und gegen Kündigung der 47,3 Mill. M. Prioritäten der Gesellschaft. Hinsichtlich der Kommunalbesteuerung der übernommenen Linien bleibt es nach den Gesetzen vom 28. März und 13. Mai vorläufig beim Alten.

Weitere Gesetze regeln das Staatseisenbahnwesen administrativ und finanziell. Ein Eisenbahnschuldentilgungsgesetz vom 27. März verfügt: § 1. Vom J. 1882/83 ab werden Jahresüberschüsse der Staatseisenbahnverwaltung für folgende Zwecke »in der nachstehenden Reihenfolge veranschlagt, bezw. verwendet: 1) zur Verzinsung der jeweiligen St.E.-Schuld, 2) zur Ausgleichung eines etwaigen Deficits im Staatshaushalt, welches anderenfalls durch Anleihen gedeckt werden müsste, bis zur Höhe von 2,2 Mill. M.; 3) zur Tilgung der Staatseisenbahnschuld. § 2 und § 3 setzen die St.E.-Kapitalschuld bis 1. April 1880 auf 1,498,858,100 M. Kapital und 63,914 324 M. Jahresverzinsung fest, welche Summen um die weiteren Kapitalverschuldungen für Eisenbahnen erhöht und um die nach § 1 stattfindenden Tilgungen vermindert werden sollen. Nach § 4 ist die Kapitalschuld aus vorhandenen Ueberschüssen bis zu ¾ % jährlich zu tilgen; Mehrtilgung ist dem Staatshaushaltetat vorbehalten. Die Tilgung ist derart zu bewirken, dass der verfügbare Tilgungsbetrag 1) zur planmässigen Amortisation der St.E.-Schulden, 2) zur Deckung der andernfalls zu neuen Anleihen nöthigenden Staatsausgaben, 3) endlich zum Ankauf von Staatsschuldverschreibungen verwendet wird.

Ein ferneres Gesetz (vom 1. Juni) errichtet zur »beiräthlichen« Mitwirkung bei den für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen a) Bezirkseisenbahnräthe für die St.E.-Directionsbezirke, b) einen Landeseisenbahnrath als Beirath der St.E.-Centralverwaltung. Für mehrere Directionsbezirke kann ein gemeinschaftlicher Bezirkseisenbahnrath bestellt werden. Die Bezirkseisenbahnräthe werden aus Vertretern des Handels, der Industrie, der Land- und Forstwirthschaft zusammengesetzt, und von den zugehörigen Körperschaften und Vereinen des Bezirkes auf 3 Jahre gewählt. Der Bez.E.R. kann einen ständigen Ausschuss aus seiner Mitte bestellen. § 6 bestimmt die Zuständigkeit des Bezirks-E.-Rathes, in allen die Verkehrsinteressen des Bezirkes oder einzelner Distrikte berührenden wichtigen Fragen,

namentlich Fahrplan- und Tariffeststellung betreffend — in der Regel voraus — gehört zu werden und über dieselben Anträge stellen und Auskunft verlangen zu dürfen. Der Landeseisenbahnrath besteht aus einem ernannten Vorsitzenden nebst Stellvertreter, weiter aus aus 10 von den vier Fachministern mit Ausschluss unmittelbarer Staatsbeamter berufenen Mitgliedern (nebst Stellvertretern), weiter aus Mitgliedern, welche nebst Stellvertretern durch die Bezirkseisenbahnräthe aus den betr. wirthschaftlichen Interessenkreisen gewählt werden (je 1 für die Reg.-Bezirke Kassel und Wiesbaden, für Berlin und Frankfurt; je 2 für die Provinzen Ostpreussen, Westpreussen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schleswig-Holstein, Hannover; je 3 für Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinprovinz). Die Berufung und Ernennung gilt für drei Jahre. Der Landes-E.R. bestellt einen beständigen Ausschuss (Vorsitzender, 4 gewählte Mitglieder und deren Stellvertreter). Dem Landes-E.-Rath »sind zur Aeusserung vorzulegen: 1) die dem Entwurf des Staatshaushaltsetats beizufügende Uebersicht der Normaltransportgebühren, 2) die allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung der Tarife (allgemeine Tarifvorschriften nebst Güterklassification); 3) die Anordnungen wegen Zulassung oder Verfügung von Ausnahme- und Differentialtarifen; 4) Anträge auf allgemeine Aenderungen der Betriebs- und Bahnpolizei-Reglements, soweit sie nicht technische Bestimmungen betreffen. Ausserdem giebt der L.E.R. Gutachten an die Minister ab und ist befugt, über alle wichtigeren Angelegenheiten Anträge zu stellen und Auskunft zu verlangen« (§ 14). Bezirks- und Landes-E.Rath sind mindestens 2 Mal im Jahr zusammenzuberufen. Die Mitglieder des L.E.R. erhalten 15 Mark Diäten und freie Fahrt. Wichtig sind ferner die Bestimmungen der § 19 und 20, welche die organische Verbindung zwischen der blos facultativen Fachinteressenvertretung und zwischen der Volksvertretung (zwischen Special- und Universal-Inkorporation der Eisenbahninteressen) herstellen: »§ 19. Die Verhandlungen des Landes-E.Rathes werden von dem Minister der öff. Arbeiten unter Beifügung einer übersichtlichen Darstellung des Ergebnisses und der darauf getroffenen Entscheidungen ebenso wie die Normaltransportgebühren für Personen und Güter dem Landtage regelmässig mitgetheilt. § 20. Unbeschadet der dem Reich verfassungsmässig zustehenden Einwirkung auf das E.-Tarifwesen können Erhöhungen der für die einzelnen Klassen des Gütertarifschemas zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bestehenden Normal- (Maximal)-Transportgebühren, soweit sie nicht zum Zwecke der Herstellung der Gleichmässigkeit der Tarife oder in Folge von Aenderungen des Tarifschemas vorgenommen werden, nur durch Gesetz erfolgen«. (Mit dieser Ordnung ist wenigstens für Preussen die in dieser Zeitschr. Jahrg. 1873 verlangte berathende Vertretung erreicht.)

Bayern. Eine Bekanntmachung vom 5. März erlässt eine Ordnung

der Technik, des Betriebes und der Polizei der Secundärbahnen (»Eisenb. untergeordneter Bedeutung«).

Oesterr.-U. Das r.r.l. Gesetz vom 6. Juni bestimmt abermals eine Summe von 24 Mill. fl. für Regulirung der Donau auf ihrem Laufe durch Niederösterreich. Die Arbeiten sollen bis 1902 beendigt sein. Die Hauptlast trägt der Staat.

Frankreich. Durch Gesetz vom 22. August wird der »fonds de roulement« der Staatsbahnen auf 3000 Fr. per Kilom. betriebener und in Betrieb kommender Bahnen festgesetzt.

b) Post- und Telegraphenwesen: *Bayern.* Eine Bek. v. 18. März verfügt als Zusatz zu § 9 der Telegr.-O. vom 21. Sept. 1880 für »Stadttelegramme« die Grundtaxe von 20 Pf. und eine Worttaxe von 2 Pf. — Ges. v. 28. April verfügt in Art. 5, Abs. 2, dass ferner Bahnen von lokaler Bedeutung nur dann durch den Staat zur Ausführung kommen können, wenn die Interessenten mindestens den für den Bahnbau und dessen Zugehör nöthigen Grund und Boden kostenfrei zur Verfügung stellen.

K. Sachsen. Eine Min.-V.-O. v. 15. April giebt Secundärbahn-Polizeischriften in zehn Paragraphen.

Oesterreich-U. Gesetz vom 25. Mai 1880, betr. Zugeständnisse und Begünstigung von Localbahnen, Erwerbs- und Einkommenssteuer- und Gebührenfreiheiten bis zu 30 Jahren, durch Gesetz v. 26. Dez. verlängert.

Durch V.-O. des Handelsministers v. 28. Dez. ist für die Reichsrathsländer das Gewicht der einfachen Briefe im internen Verkehr erhöht worden.

Durch V.-O. v. 9. Oct. ist im internen und österr.-ungarischen Verkehr der Einzug von Forderungen (Coupons, quittirte Wechsel u. s. w.) bis incl. 200 fl. vom 1. Nov. 1882 an, zur Einführung gelangt (»Postauftrag«, Postmandat).

Die Postsparkassen sind für die Reichsrathsländer eingeführt worden durch Gesetz v. 28. Mai (mit ausführlichen Vollzugsbestimmungen v. 10. Oct.). Der Dienst hat zum Centralorgan das unter Controle des obersten Rechnungshofes stehende »k. k. Postsparkassenamt«, dessen Direction ein Beirath zur Seite gestellt ist. Die Postspareinrichtung wird »als dem Ressort der Postverwaltung angehörige Postsparkasse unter staatlicher Verwaltung und Gewährleistung« definirt (Art. 1). Der Ueberschuss der Einlagen über die Rückzahlungen wird in verzinslichen österr. Staatsschuldverschreibungen angelegt, dem Einleger aber die Einlagen nur zu 3% verzinst und auf dem alljährlich einzusendenden Einlagebuch gutgeschrieben. Ein Deficit der Verwaltungskosten, das sich wohl nur am Anfang ergeben kann, deckt vorschussweise der Staat. Eine und dieselbe Person kann nur Ein Einlagebuch (Büchel) erlangen. Die Einlagen erfolgen mit je 50 Kr. oder einem Viel-

fachen von 50 Kr., eventuell durch in Aussicht genommene besondere Postsparmarken. Höchstbetrag der Jahreseinlage 300, des Guthabens überhaupt 1000 fl. Uebersteigt das Guthaben letzteren Höchstbetrag und zieht der Einleger binnen eines Monats den Mehrbetrag nicht zurück, so erwirbt die P.-Sparkasse für ihn Obligationen der einheitlichen Notenschuld à 200 fl. in dem zur Reduction unter den Höchstbetrag erforderlichen Ausmass und stellt hierüber ein besonderes Buch (»Rentenbüchel«) aus. Auf Grund des Einlagebuches können 10 fl. postwendend, 10—100 fl. längstens binnen 15 Tagen, 100—500 fl. binnen 1 Monat über 500 fl. binnen 2 Monaten zurückgezogen werden. Auf die eingelegten Gelder kann weder ein Verbot gelegt, noch ein Pfandrecht erworben werden. Ein Reservefonds bis zur Höhe von 5% der Einlagen soll gebildet werden, aber die Höhe von 2 Mill. fl. nie übersteigen. Ist diese Höhe erreicht, so fallen die Ueberschüsse dem Postärar zu. So Gesetz. Die Ausf.-V.-O. und die Drucksachen (R.-G.-Bl. Nr. 163) geben ein Bild von der Durchführung des Institutes in Oesterreich, namentlich von der Rechnungscontrole über die Sammelstellen (§ 15). Im Verkehr des Post-Sp.-K.-Amtes mit den Sammelstellen und Einlegern die auch durch »Erleger« vertreten sein können, gilt Stempel- und Portofreiheit. Die Behebung von Einlagen erfolgt mittelst Coupons, die aus einem dritten »Büchel« — dem Kündigungsbüchel — genommen werden; für die Sicherheit der Behebungen dient in mehreren Richtungen auch die geheime Angabe eines »Loosungswortes«. Der Einleger kann vom P.-Sp.-K.-Amt jede seiner Einlagen in den statthaften Anlagepapieren anlegen, diese Papiere sich zusenden- oder vom P.-Sp.-K.-Amt aufbewahren, jedes drgl. Anlagepapier durch das P.-Sp.-K.-Amt auch wieder veräussern lassen. Diese Operationen erfolgen auf Grund des Rentebuches und seines im P.-Sp.-K.-A. hinterlegten Duplikates. — Der § 24 der Vollzugs-V.-O. führt die »Sparkarten« ein, d. h. Postsparkarten mit einer eingeprägten Marke und dem entsprechenden Raum zur Aufklebung von Briefmarken bis zum Werth von 50 Kr., so dass auf diese Weise der Minimaleinlagebetrag allmählich durch Sparkarte und Briefmarken eingesammelt werden kann. — Bemerkenswerth ist auch die Entlohnung der Beamten des P.-Sp.-K.-Amtes und jener der Sammelstellen nach dem Tantièmenprincip (§ 34). Die Sammelstellen sollen beziehen: 1 Kr. für jede Einlage, 5 Kr. für jedes am Jahresschluss bestehende und von dem betr. Postamt herausgegebene Büchel, für je 1000 fl. Reineinzahlung jedes Jahres bis zu 20000 fl. 1 fl. 50 kr., bis zu 40000 fl. 1 fl. 25 Kr., darüber hinaus 1 fl. Auch den Beamten im P.-Sp.-K.-Amt weist der Handelsminister Tantièmen zu (§ 35). — Der »Beirath« besteht aus 9 Mitgliedern: dem vom Kaiser für 5 Jahre ernannten Präsidenten (jetzt einem der Fürsten Schwarzenberg), vier vom Handelsminister bezeichneten gewerblichen und kommerziellen Fachmännern, drei aktiven Staatsbeamten und dem Director des Post-Spar-

Kassen-Amtes. Dieser Beirath hat die Aufgabe, Einsicht in die Bücher und Rechnungen zu nehmen, Gutachten über und Anträge auf Verbesserungen zu erstatten.

England. Ein Gesetz vom 13. März (45 Vict. M. 2) ermächtigt zur Ausgabe von Retourpostkarten (Reply Post-Cards). Ein zweites v. 18. Aug. (45 und 46 Vict. M. 74) ordnet die Einführung der Paketpost an (Postoffice Parcels Act). Dieses zweite Gesetz sanctionirt zunächst das Abkommen des Generalpostmeisters mit 81 in Beilage I benannten Eisenbahn-Compagnien wegen Beförderung der Postpakete auf deren Zugs- und Dampferlinien. Weiteren Gesellschaften ist der Beitritt offen behalten. Die Compagnien beziehen eilf Zwanzigstel der Roheinnahmen des Generalpostamtes aus den durch sie beförderten Paketen (einschliesslich der Regierungsp.) Jede Compagnie hat hieran Antheil nach Verhältniss der rohen Einnahmen aus der Beförderung von lokalen und durchgehenden Paketen. Das Londoner Eisenbahnabrechnungs-Comite besorgt die Vertheilung auf Grund periodischer Probeerhebungen des G.-Postamtes über den Päckerei-Linienverkehr. Die Verabredung mit den Compagnien ist vorläufig auf 21 Jahre getroffen. Die Beförderungstechnik ist dem continentalen Päckereipostdienst nachgebildet. Die Beförderungstaxe (Beil. II) beträgt 3 Pence bis zu 1 ℔ Gewicht, 6 Pence für 1 bis 3 ℔, 9 P. für 3 bis 5 ℔, 1 Shilling für 5—7 ℔.

Frankreich. Ein Gesetz v. 29. Juni führt die »Postbons« ein ohne Abschaffung der bisherigen Postmandate, welche in Frankreich für den Fall, dass sie 300 Fr. nicht übersteigen, bei jedem Postamt flüssig gemacht werden können. Die »Postbons« vereinfachen die Effectuirung von Zahlungsaufträgen in kleinen Summen. Sie lauten in fünf Kategorien auf 1, 2, 5, 10 und 20 Franks und kosten für die Summe von 1, 2 und 5 Fr. je 5 Centimes, für 10 Fr. 10 Centimes, für 20 Fr. 20 Centimes; die Regierung wird ermächtigt, im Falle der Rentabilität der neuen Einrichtung diese Gebühren für die 20-Fr.-Bons auf 10 Cent., jene für die 10-Fr.-Bons auf 5 Cent. zu ermässigen; schon die vorläufigen Sätze sind, wie die Motive des Ges.-E. behaupten, niedriger als die Minimalsätze irgend eines Landes (25 C. in Deutschland, 30 in der Schweiz, $12^1/_2$ in Oesterreich, 20 in Italien, 10 in Belgien und Holland). Der Postbon ist mit dem Namen und der Adresse der Person zu versehen, an welche Zahlung erfolgen soll, und gegen Ausbezahlung quittirt in den Händen des Postamtes zurückzulassen. Erfolgt die Präsentation binnen 3 Monaten nicht, so ist der Postbon zu erneuern. Die Postbons sind also Postauszahlungs- nicht Posteinzugs-Aufträge.

Ein Gesetz vom 3. Aug. gestattet die Herstellung von »Postsparmarken« von 1 bis 1000 Fr. zum Zweck der Konstatirung der Einzahlungen; sie werden im Einlagebuch bei der Einzahlung aufgeklebt und bestempelt. (Seitdem ist die Einführung der Postsparmarken vom

1. April 1883 an durch Dekret des Präsid. v. 10. März 1883 wirklich verfügt worden.)

Italien. Ein Gesetz vom 5. Juli setzt die Taxe für jedes Wort inländischer Telegramme über 15 Worte hinaus auf 5 Centesimi, die Taxe für dringliche Telegramme auf 3 Lire bis zu 15 Worten und auf 15 C. für jedes weitere Wort herab.

Niederlande. Ein K. Dekr. v. 15. Januar verfügt die Eilbestellung von Paketen gegen Zuschlag von 25 Cents zum ordentlichen Porto und von weiteren 25 C. für je 2,5 Kilometer Entfernung über den engsten Postbestellungsbezirk hinaus.

c) Kredit- und Bankwesen:

Frankreich. Ein Dekret des Präsidenten vom 26. Juli genehmigt die Aenderung der Statuten des »Créditfoncier de France« (Art. 1, 2, 3, 4, 5, 24, 28, 51, 58, 59, 76, 89). Art. 1. Benennung: »Crédit foncier de France«; Verbot der Erwerbung, Beleihung, Reportirung der eigenen Actien und aller anderen Werthe mit Ausnahme der Bodenkredit-, der Communal- und der bei der Bank von Frankreich beleihbaren Papiere. — Art. 2: Die Annahme von Depots bis zu 100 Mill. Fr. ist zulässig; deren Valuta ist zu mindestens 25% bei der Staatskasse in Baar oder Werthpapieren zu deponiren, im Uebrigen in Staatspapieren, Schatzscheinen, guten Dreimonat-Krediten, drgl. Wechseln und guten kurzfristigen Kreditwerthen anzulegen. — Art. 3: Dauer 90 Jahre vom 31. Dec. 1881 ab. – Art. 4 bemisst das Gesellschaftskapital auf 155 Mill. Fr. in nur 310000 Actien à 500 Fr. darüber hinaus wenigstens auf 1/20 der in Umlauf gesetzten Obligationen bis zu 200 Mill., wovon 1/4 in Staatspapieren angelegt werden muss. — Art. 24 und 28: Die Verwaltung hat aus 20 bis 23 Administratoren zu bestehen, welche von der Gen.-Vers. gewählt werden und jährlich zu 1/5 erneuert werden; darunter haben sich mindestens drei General-Staatszahlmeister zu befinden (trésoriers-payeurs généraux). Jeder Administrator hat 100 Aktien zu deponiren. — Art. 51: Die Annuitätenkredite sind binnen 10 bis 75 Jahren zu tilgen. — Art. 58: Der den Gesellschaftsschuldnern vorgeschriebene Zinsfuss darf den Pfandbriefzinsfuss zur Zeit des Darlehens um mehr als 0,60% nicht übersteigen.

d) Münz- und Geldwesen.

Oesterreich-U. Verordnungen des Fin.-M. v. 17. August und 24. Sept. betreffen die Hinausgabe neuer Banknoten à 1000 fl., bzw. neuer Staatsnoten à 1 fl. Die alten Noten sind eingerufen. Die neuen Noten sind dualisirt, vorne deutsch, Rückseite ungarisch.

Griechenland. Ein Königl. Dekret vom 7. Nov. verschiebt das Inkrafttreten des neuen Münzsystems (Ges. v. 22. April 1867) auf den 13. Nov. 1883.

e) Sonstige Verkehrsmittel.

Frankreich. Ein Gesetz v. 4. April weist 8 Mill. Fr. zur Herstel-

lung der electrischen Beleuchtung und akustischen Signale an den Küsten an.

Italien. Ein K. Dekret, betr. die allgemeinen Niederlagen, verfügt: Art. 1: Die allgemeinen Niederlagen bezwecken: 1) für die Ueberwachung und Erhaltung der darin gelagerten Waaren und Handelsartikel jeden Ursprungs und jeder Bestimmung zu sorgen; 2) besondere Handelsurkunden unter dem Namen von Lagerscheinen und Pfandscheinen auszustellen.« — Art. 9: »Die mit zwei Unterschriften versehenen Pfandscheine sind zum Zweck der Diskontirung bei den Kreditinstituten den Wechseln gleichgestellt, auch wenn die betreffenden Statuten verlangen, dass die zu diskontirenden Wechsel drei Unterschriften tragen müssen.« — Art. 11: »Die Lagerscheine und ihre Duplikate sind, bevor sie indossirt werden, ohne Unterschied der festen Stempelsteuer von 50 Centesimi unterworfen, welche mittelst einer entsprechenden Marke erhoben wird und jede andere Stempel- und Registersteuer ersetzt. Die Pfandscheine unterliegen, bevor sie indossirt werden, derselben Stempelsteuer, welcher die Wechsel unterworfen sind.« — Art. 12: »Die Handelskammern untersuchen, ob in der Gründungsurkunde der allgemeinen Niederlagen die gesetzlichen Vorschriften erfüllt worden sind, ausgenommen wenn die Niederlagen durch Gesellschaften errichtet sind, für deren Bestehen und Errichtung die Allerhöchste Genehmigung erforderlich ist.«

f) Realversicherungswesen: *Kanton Bern.* Ein Dekret vom 1. März ordnet in Ausführung des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt von 1881 das Schatzungsverfahren in 35 §§. Ein ferneres Dekret vom 31. Aug. ordnet auf Grund des Gesetses vom 30. Oct. 1881 die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt, bezw. der durch § 22 b und c des genannten Gesetzes geregelten »Gemeinde«- und »Bezirksbrandkassen«.

8) Armen- und Bettelpolizei, Sicherheits-, Bau- und Strassenpolizei, Sittenpolizei, Gesundheits- und Veterinärpolizei.

K. Bayern. Durch Gesetz vom 26. März wird in das Pol.-Straf-G.B. vom 26. Dez. 1871 ein neuer Art. 50a des Inhaltes eingefügt: »Personen, welche durch fortgesetztes häusliches Zusammenleben in ausserehelicher Geschlechtsverbindung zu öffentlichem Aergernisse Veranlassung geben, werden an Geld bis zu 45 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen, im Wiederholungsfalle an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft und sind durch die Polizeibehörde von einander zu trennen.«

K. Sachsen. Ein Gesetz vom 28. Febr. verfügt eine Aenderung des § 81 des bürg. Ges.B. durch Beifügung der zwei Zusätze: »§ 81a: Personen, welche in Folge von Geistesgebrechen des Vernunftgebrauches beraubt sind, können wegen Geisteskrankheit entmündigt werden.

Wegen Geisteskrankheit entmündigte Personen sind handlungsunfähig. § 81b: Personen, welche ihr Vermögen auf leichtsinnige Weise durchbringen und dadurch sich und ihre Familie der Gefahr eines Nothstandes aussetzen, können wegen Verschwendung entmündigt werden« (auch auf Antrag der Gemeinde, in welcher der zu Entmündigende seinen Wohnsitz oder seinen Unterstützungs-W.S. hat). Ueber beiderlei Kategorien von Personen kann auch »vorläufige Vormundschaft« verfügt werden.

Württemberg. Kgl. V.O. vom 24. Januar, betr. Leichenschau, Leichenöffnung und Begräbniss.

Belgien. Gründung einer staatlichen Centralanstalt zur Gewinnung von Impfstoff ist verfügt durch K. V.O. vom 15. Febr.

Das Gesetz vom 2. Januar verfügt, dass verurtheilte Bettler und »Vagabunden nach erstandener Strafe in Sicherheits- und Gefängnisslokalen festgehalten werden können, wenn es das Interesse der »Repressivjustiz« heischt und namentlich wenn die Abgestraften Gegenstand neuer Verfolgung werden.

Bern. Durch Dekret des gross. Rathes vom 9. März wird die »Hausthierpolizei« neu organisirt. § 13 führt in Gemässheit der bundesräthlichen Verordnung vom 3. Oct. 1873 »Gesundheitsscheine« ein, indem er bestimmt: »Jedes Stück Rindvieh und jedes Thier des Pferdegeschlechts (mit Ausnahme derjenigen unter sechs Monaten in für die betreffende Thiergattung seuchefreien Zeiten) soll von einem vorschriftgemässen Gesundheitsscheine, welcher vom Viehinspektor des Wohnorts ausgestellt ist, begleitet sein: 1) wenn es auf einen Markt gestellt oder anlässlich einer beabsichtigten oder vollzogenen Handänderung aus dem Inspektionskreis geführt wird; 2) wenn es auf eine Viehausstellung oder Viehschau gestellt oder ohne beabsichtigte Handänderung zu einem längeren Aufenthalt als die jeweilige Gültigkeitsdauer der Gesundheitsscheine beträgt, in einen andern Inspektionskreis geführt wird; 3) bei jedem Bahn- oder Dampfschifftransport. Diese Vorschrift kann in Seuchezeiten auch auf Thiere unter sechs Monaten, sowie auf Schafe, Ziegen und Schweine ausgedehnt werden. Von derselben sind einzig Pferde ausgenommen, welche in den Militärdienst gebracht werden. Die Stempelgebühren für die Gesundheitsscheine fallen in die »Viehentschädigungskasse«, und in die »Pferdescheinkasse«, welche durch Dekret vom 12. April neu geregelt worden sind. Diese Kassen haben in erster Linie Beiträge zur Entschädigung der Viehbesitzer zu leisten. Für die Leistung dieser Beiträge bestimmen der Art. 8 bis 15 des oben erwähnten Dekretes das Nähere.

England. Ein Gesetz vom 18. August ändert die Irrenpolizeiakte (lunacy regulation Act) von 1862 ab, indem die in Abschnitt 12 bestimmte Vermögenssumme von 1000 auf 2000 L. St. erhöht und

die Zahl der in Abschnitt 20 vorgeschriebenen periodischen Visitationen der Irren um die Hälfte vermindert wird.

Ein Gesetz vom 19. Juni erweitert die Befugnisse des hauptstädtischen (Londoner) Baupolizeiamtes über die Befugnisse der Baupolizeigesetze von 1855 hinaus. Der Strassenbau wird dem Baupolizeiamt in umfassendster Weise unterstellt, die Aufstellung zeitweiliger beweglicher und unbeweglicher Gebäude aus Holz oder Eisen von seiner Erlaubniss abhängig gemacht, freier Platz um Wohnbauten nach Verhältniss der Frontlänge (bis 15 F. 150 □ F. u. s. w.) vorgeschrieben, die Reparatur baufälliger und vernachlässigter Häuser unter den wirksamen Einfluss des Baupolizeiamtes gestellt, welches in raschem Verfahren die Ausbesserungen bewirken kann und für seine Auslagen dadurch sichergestellt wird, dass ohne vorherigen Kostenersatz kein Stück Bauplatz überbaut und kein reparirtes Gebäude benutzt werden darf (Art. 18).

Für »casual poors« verfügt ein neues Gesetz, gültig für England, in Abänderung des Gesetzes von 1871, dass die zeitweilig ins Arbeitshaus eingewiesenen Armen genannter Art sich der Innehaltung nicht entziehen dürfen vor 9 Uhr Morgens am 2. Tag nach ihrer Zulassung und wenn sie mehr als einmal im Monat zugelassen sind, nicht vor 9 Uhr Morgens des vierten Tages, und nicht vor Ableistung der ihnen gesetzlich auferlegten Arbeit.

Frankreich. Ein Gesetz vom 4. August bestimmt, dass die Verletzung der guten Sitten durch Verkauf, Feilbietung, Ausstellung, Anschlag und unentgeltliche Vertheilung von obscönen Schriften, Zeichnungen, Bildern, Gemälden und Emblemen, bezw. Mithülfe hiezu, mit Gefängniss von 1 Monat bis 2 Jahren und mit Geldbusse von 16 bis 3000 Frks. belegt werden soll.

9) Finanzverwaltung.

a) Einnahmen:

Erstens. Steuern und Gebühren mit Ausnahme des Zollwesens.

Deutsches Reich: *Baden.* Ein Gesetz vom 24. April erhöht die Branntweinsteuersätze für Brenn. mit Vor- und Maischwärmer und für Dampfbrennereien. Die Branntweinsteuer (Kesselzins) ist zu erheben per Liter Kesselgehalt und 6 Kalendertage mit 4 Pf. bei einfachen Kesseln, mit 8 Pf. bei Kesseln mit Vor- und Maischwärmer, mit 16 Pf. bei Dampfbrennereien. Besitzer einfacher Kessel dürfen in einem solchen Kessel jährlich einmal an 3 aufeinanderfolgenden Kalendertagen steuerfrei brennen. Die A.V.O. von selbem Tage bestimmt die Uebergangsteuer- und Steuerrückvergütungs-Sätze.

Ein weiteres badisches Gesetz vom 19. Mai regelt in 42 Artikeln die Weinbesteuerung. Der Art. 1 besteuert nicht blos Trau-

benwein und Obstmost, sondern auch jede Art Kunstwein. Die Steuer ist eine Combination von Weinaccise und von Ohmgeld; die Sätze beider Abgaben werden jeweils durch das Fin.-Gesez festgestellt (für 1882 und 1883 zunächst an Accise 3 Pf. vom Liter Traubenwein und 0,9 Pf. vom Liter Obstwein, an Ohmgeld bezw. 2 Pf. und 0,6 Pf.), Der steuerpflichtige Act ist die Einlage, Bemessungsgrundlage die Weinmenge, jedoch unter 25 % Abzug für Wein mit Trestern, 15 % für Wein mit Beeren, 5 % für Wein mit Hefe vor dem ersten Ablass; die Entrichtung der Steuer liegt dem Einleger ob, als solcher wird der Eigenthümer angesehen. Steuerfrei ist u. A. 1) die erste Einlage von selbsterzeugtem (Art. 29) Wein, woferne sie nicht in einen Wirthschaftskeller erfolgt, 2) die erste Einlage von verzolltem Wein; 3) die Darstellung von Wein aus verzollten Trauben; 4) die anderweitige Einlage in Baden bereits eingelegten Weines, ohne dass der Wein in Eigenthum oder Gewahrsam eines Andern übergeht, noch einem »Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller« entnommen wird; 5) Weinbezüge und Weinherstellungen von nicht mehr als fünf Liter an demselben Tage; 6) Bezüge aus Wirthschaftskellern unter 20 Liter; 7) Wein zur Essig- und Branntweinbereitung. — Weinabgaben und Weinbezüge von 20 Liter an sind Abgaben, bezw. Bezüge »im Grossen« — Wirthe und Weinkleinverkäufer zahlen ausser der Accise auch Ohmgeld, beide zusammen können auf ein Jahresaversum vereinbart werden. Als Wirthschaftskeller gelten alle Keller des Wirthes und Kleinverkäufers innerhalb derselben Markung und alle Keller und Weinlagerstätten eines Schank- und Kleinverkaufs-Gebäudes. Schenkwirthen und Kleinverkäufern kann die Steuer von den im Herbst eingelegten Weinen zur Hälfte bis 1. Febr., zur anderen Hälfte bis 1. April des folgenden Jahres kreditirt werden; das Ohmgeld wird ihnen rückvergütet für den an Dritte »im Grossen« abgegebenen Wein und für den »Hausverbrauch«. Wein, welcher »im Kleinen« nach Baden eingeführt wird, hat stets auch Ohmgeld zu entrichten. — Besondere Bestimmungen (Art. 19 ff.) gelten den patentirten »Weinhandlungskellern« und »Weinlagerkellern« in Hinsicht auf steuerfreie Einlagerung. »Weinhandlungskeller« kann jeder Keller werden, welcher weder ein Wirthschaftskeller, noch so gelegen ist, dass aus ihm ein Weintransport in einen Wirthschaftskeller anders als auf offener Strasse möglich ist; als »Weinlagerkeller« ist »für die Regel« nur ein solcher Keller zuzulassen, welcher ausser den eben genannten Attributen des Weinhandlungskellers die dritte Bedingung erfüllt, dass er innerhalb einer Gemarkung liegt, worin der Patentinhaber weder einen Wirthschaftsbetrieb, noch einen Weinkleinverkaufskeller, noch einen Weinhandlungskeller besitzt. Aus »Weinhandlungskellern« darf Wein nur im Grossen (von 20 Liter an), von »Weinlagerkellern« nur in Mengen von mindestens 10 Hectolitern (je an Einen Empfänger und in Einem Transport) ent-

nommen werden. Art. 23 und 25 unterwerfen Handlungs- und Lagerkeller von solchen Patentinhabern, welche zugleich steuergefährdenden Wirthschafts- und Kleinvertrieb haben, besonderen Controlen. Inhaber von Handlungskellern haben für bestimmte Hausbrauchmaxima Aversen zu bezahlen. Für jedes Weinlagerpatent ist jedes Steuerjahr eine Gebühr von 50 M. zu entrichten, gegen Befreiung von der Erwerbsteuer. Das Gesetz verfügt eine durchgreifende Transportkontrole.

Oesterr.-U. Ein Gesetz vom 9. Febr. regelt nun auch die Gebäudebesteuerung für sämmtliche Reichsrathsländer gleichförmig, nachdem im Jahr 1881 die einheitliche Grundsteuerregulirung durch Gesetz vom 7. Juni ihren Abschluss gefunden hat. Auch für die Gebäudebesteuerung sind die Staatszuschläge formell beseitigt, indem die ordentlichen Sätze entsprechend erhöht sind. Die Grundbesteuerung ist nach wie vor theils Hauszinssteuer, theils Hausklassensteuer; der letzteren unterliegen die Wohngebäude, welche der ersteren nicht unterliegen. Der Hauszinssteuer unterliegen nun nach § 1 des Gesetzes: »alle Gebäude: a) welche in Orten gelegen sind, in denen sämmtliche Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben und ausserdem die Hälfte der Wohnbestandtheile einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, oder b) welche ausser diesen Ortschaften gelegen, ganz oder theilweise durch Vermiethung benützt werden; von diesen letzteren haben jedoch die nicht mehr als drei Wohnbestandtheile enthaltenden und einer der drei untersten Classen des Hausklassen-Steuertarifes eingereihten Gebäude, welche von dem Eigenthümer bewohnt, und nur zum Theile vermiethet sind, in der Hausklassensteuer zu verbleiben. — Diese hauszinssteuerpflichtigen Gebäude zahlen verschieden. Der Steuerfuss der Hauszinssteuer wird in § 6 wie folgt bestimmt:

»Der Abzug wegen Erhaltungs- und Amortisationskosten für die nach dem Zinsertrage zu besteuernden Gebäude, wird in den im Verzeichnisse A aufgeführten Städten und Orten mit 15 Percent vom Bruttozinse berechnet. Ausgenommen sind hievon die Stadt Zara und die Stadt Czernowitz (innere Stadt), in welchen, sowie bezüglich aller übrigen hauszinssteuerpflichtigen Orte und Gebäude dieser Abzug mit 30 Percent festgesetzt wird.«

«Das Ausmass der Hauszinssteuer wird für die Gebäude in den im Verzeichnisse A aufgezählten Städten und Orten mit $26^2/_3$ Percent des nach Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten ermittelten steuerbaren reinen Zinsertrages, für alle übrigen hauszinssteuerpflichtigen Gebäude mit 20 Percent desselben reinen Zinsertrages festgestellt.«

»Die in dem Verzeichnisse A nicht aufgestellten Städte und Orte Tirols und Vorarlbergs, welche ganz in die Hauszinssteuer einbezogen werden, und die Gebäude in Tirol und Vorarlberg ausserhalb dieser Orte, welche die Hauszinssteuer bezahlen, sollen nach Abzug von 30

Percent der Erhaltungs- und Amortisationskosten mit 15 Percent des übrig gebliebenen reinen Zinsertrages besteuert werden.«

In das Verzeichniss der Beilage A fallen: Wien (sammt näher bezeichneten Vorstädten und Nachbarorten), Linz sammt Urfahr, Markt, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Laibach, Triest, Görz, Zara, Prag und fünf böhmische Badeorte, Brünn und Olmütz, Lemberg und Krakau, Czernowitz.

Für die nicht der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäude gilt folgender neue Hausklassentarif:

Für ein Haus mit einer Anzahl von Wohnbestandtheilen	Classe					
40—36	I.	220	fl.	—	kr.	
35—30	II.	180	»	—	»	
29—28	III.	160	»	—	»	
27—25	IV.	125	»	—	»	
24—22	V.	100	»	—	»	
21—19	VI.	75	»	—	»	
18—15	VII.	50	»	—	»	
14—10	VIII.	30	»	—	»	
9— 8	IX.	20	»	—	»	
7	X.	15	»	—	»	
6	XI.	10	»	—	»	
5	XII.	5	»	50	»	
4	XIII.	4	»	90	»	
3	XIV.	2	»	10	»	
2	XV.	1	»	70	»	
1	XVI.	1	»	50	»	
		—	»	75	»	[1]
Bei jenen Gebäuden, welche über 40 Bestandtheile enthalten, sind dem Tarifsatze der höchsten Classe für je 1 mehr vorhandenen Bestandtheil zuzurechnen		5	»	—	»	

Ein Erlass des österr. Fin.-M. v. 7. Juli gestattet neben den Divis-Gross'schen auch die Hodek'schen Apparate zur Zählung der wirklichen Anzahl von Füllungen der Diffusionsgefässe.

---

1) Für Rohrhütten, Erdhütten ohne Mauerwerk oder aus blossem Ruthenflechtwerk oder eingerammten Pflöcken errichtete Hütten, dann für die Morlakenhütten in Dalmatien.

Derselbe ermässigte Tarifsatz von 75 kr. kann auch für jene Gebäude in Galizien und der Bucowina in Anwendung gebracht werden, welche einzeln und ohne Zusammenhang mit einer Ortschaft liegen und nicht mehr als einen Wohnbestandtheil enthalten.

Die in den vorarlberger Alpen (meist in Voralpen und Maiensässen) mit den blossen Alphütten vereinten und nur zeitweise wegen eigenartigen Wirthschaftsbetriebes benützten Wohngebäude sind mit dem halben Satze der betreffenden Tarifsclasse zu besteuern.

Ein r.r.l. österr. Gesetz vom 30. März unterzieht die »Kunstweine« (ohne jeden Zusatz von Traubensaft) und die »Halbweine« (weinhältige Erzeugnisse künstlich vermehrt), welche innerhalb verzehrungssteuerpflichtiger Orte erzeugt werden, der Verzehrungssteuer. Steuerpflichtig ist der Kunst-, bezw. Halb-Weinfabrikant. Seine ganze Einrichtung und sein Betrieb — von der Materialeinbringung bis zum Fabrikatausgang — steht unter fortlaufender Kontrole und unter durchgreifender Buchungs- und Anmeldepflicht.

Ein r.r.l. Gesetz v. 26. Mai ordnet die Besteuerung des inländischen Mineralöls (vgl. Durchführungs-V.-O. v. 23. Juni). Der Satz für raffinirtes Oel bis 0,870 Dichtigkeit des reinen Wassers beträgt 6 fl. pro 100 Kilo (§ 2.) Die Steuer ist Fabrikatsteuer, sofern sie nach § 3 vom Unternehmer der Mineralölraffinirung zu entrichten ist. Gegen Controle steuerfrei (§ 5) ist das als Lösungs- oder Extractionsmittel dienende Mineralöl von weniger als 0,770° (bei 12° R). Die Verzehrungssteuer für Mineralöl, welches in die für die Verzehrungssteuer geschlossenen Orte eingebracht wird, ist aufgehoben (§ 33). — Das Gesetz selbst (§ 7 ff.) und die Vollzugsv. v. 23. Juni führen umfassende Controlevorkehrungen und zwar nicht blos über die Fabrikation, sondern auch über die Wegbringung und den Absatz ein (»Transportcontrole«, »Verschleissregistrirung«, »Controlegebiet« mit einem Radius von 5 Kilometer). Verdunstungsrabatt für das Jahr 6% der (unter monatlicher Revision stehenden) steuerbaren Vorräthe.

Belgien. Der Minimalbetrag der Zuckersteuer für 1. Juli 1882 bis 30 Juni 1883 wird durch K. V.O. vom 10. August auf vierteljährig 1,900 000 Fr. festgesetzt in Gemässheit der Gesetze vom 27. Mai 1861 (Art. 2) und vom 18. Juli 1860 (Art. 10). Hienach das Minimum der vierteljährigen Reineinnahme aus der Zuckersteuer auf 1,500 000 Fr. mit Zuschlag von je 50 000 Fr. für je 500 000 Kilogramm, um welche die mittlere Consumtion der drei Vorjahre den Betrag von 16 860 000 Kilo überschreitet). Die Berechnung der Consumtionsmenge erfolgt durch Abzug der ausgeführten und amtlich eingelagerten von der zur Konsumtion angemeldeten Zuckermenge. Die mittlere Consumtion der letzten drei Jahre bezifferte sich auf 21,223 909 Kil.

Bern. Dieser grösste schweiz. Kanton hat unter dem 4. März einen neuen Gerichtsgebührentarif, giltig vom 1. Juni an, erlassen. Wir theilen die Hauptsätze desselben mit: »§ 2. Verhandlungen in Streitigkeiten, die der Kompetenz des Amtsgerichts unterliegen, und in Bevogtungs- und Entvogtungsgeschäften: 1) für die Führung des Protokolls in einem Termine, in welchem ein Urtheil irgend welcher Art gefällt wird, von jeder Partei Fr. 4. — 2) für jede Verhandlung, bei welcher kein Urtheil gefällt wird, von jeder Partei Fr. 2. — 3) für Ladungen und Wissenlassungen, inbegriffen Zustellung an den Weibel Fr. 1. —.«

»§ 3. Ordentliches Processverfahren, appellable Streitigkeiten überhaupt. A. Verhandlungen vor dem Instruktions- oder Einzelrichter. 1) für die Protokollführung bei einer Verhandlung, von jeder Partei Fr. 3. — 2) für Ladungen und Wissenlassungen, inbegriffen Zustellung an den Weibel Fr. 1. — 3) für die Abfassung des Aktenverzeichnisses (Rotulus) 50 Centimes. B. Verhandlungen vor dem Amtsgericht, inbegriffen die vor Amtsgericht instruirten appellablen Geschäfte: 1) von jedem Urtheil in der Hauptsache und Protokollführung, von jeder Partei Fr. 9. — 2) von jedem Urtheil über eine selbständig verhandelte Vor- und Zwischenfrage und Protokollführung, von jeder Partei Fr. 3. — 3) für die Verhandlung bei einer einfachen Standesbestimmung Fr. 1. — Werden in der gleichen Verhandlung die Leistungen bestimmt, so kommt die ordentliche Gebühr (Ziff. 1) zur Anwendung. 4) Von Verhandlungen, bei welchen kein Urtheil gefällt wird Fr. 2. —

»§ 4. Appellationsverfahren. 1) An Appellationsgebühr ist bei Abgabe der Akten an den Gerichtspräsidenten von jeder appellirenden Partei zu bezahlen: a. bei'r Appellation in der Hauptsache Fr. 10. — b. bei'r Appellation über Vor- oder Zwischenfragen oder eine Entschädigungs- und Kostenbestimmnng Fr. 5. — 2) An Spruch- und Verhandlungsgebühr, Protokollführung und Urtheilsausfertigung hat jede Partei zu bezahlen: a. in der Hauptsache, mit Inbegriff der allfällig gleichzeitig verhandelten Vor- und Zwischenfragen Fr. 12. — b. bei selbstständig verhandelten Vor- und Zwischenfragen Fr. 6. — c. bei den Beschwerdeurtheilen der Beschwerdeführer einzig Fr. 5. — d. von einer Verhandlung, bei welcher kein Urtheil gefällt wird Fr. 5. — Bei Rekursen über eine Kostenbestimmung wird ausser der in Ziff. 1, litt. b, ausgesetzten Gebühr nichts bezogen.«

England. Das Steuerverwilligungsgesetz (Customs und Inland Revenue Act) für 1882/1883 setzt den Zoll für T h e e auf 6 Pence per ℔. Ferner verfügt es eine neue Form der Besteuerung der K a f f e- und C i c h o r i e n - I m i t a t i o n e n, Surrogate und Zumischungen mit ½ penny per ¼ Pfund, in Form eines Verschlusszettel-Stempels und auf Grund des Zwanges der Paketirung zu ¼ Pfund und dem Mehrfachen von ¼ Pfund; die Wiederbenutzung verwendet gewesener Stempel wird mit 100 L. St. bestraft. Die Einkommenssteuer wird festgesetzt auf 6½ Pence per L. St. Einkommen für die Einkommensklassen A, C, D und E und für Klasse B (Einkommen aus Land etc.) mit 3¼ Pence für England und 2⅜ Pence für England und Schottland.

Frankreich. Ein Dekret des Präsidenten v. 28. Febr. dehnt die G e w e r b e b e s t e u e r u n g (Patentsteuer) nach dem Gesetz v. 15. Juli 1880 mit einigen Modificationen auf Algerien aus.

Eine Verabschiedung über W e i n z u r ü s t u n g (Ges.-Datum nächsten Jahrg.) belässt den Exportweinen die Steuerfreiheit des zugemengten Alcohols, befreit für alle Weine inländischer Consumtion den Alcoholbei-

satz von den Inlandabgaben unter Auferlegung von 20 Fr. per Hectoliter reinen Alcohols, der Weinen bis zu 15° Stärke beigemischt wird. (Das Gesetz ist eine Concession an die Rübenspriterzeugung, welche neben der eigentlichen Weingeisterzeugung mächtig aufgekommen ist, und an die inländische Weinerzeugung. Da spanische und italienische Weine bis zu 15° Stärke zum Satz von nur 2 Fr. per Hectol. massenhaft — 1881: 7,2 Mill. Hectol. gegen 1,5 Mill. H. in 1878 — eingehen, war diese Concession an die Inlandproducenten unvermeidlich). (Bull. de Stat.)

Die Grundsteuer ist durch Finanz-Gesetz v. 1. Aug., Art. 1 § 1 und Tafel B (vgl. Ges. v. 21. Juli 1881, Art. 2, § 3) in ihre zwei Theile Steuer von nicht überbauten und von überbauten Grundstücken, getheilt worden, mit einem Ertrag (Voranschlag für 1884) von 118,65 Mill. Fr. für die nicht überbauten und 57,07 Mill. Fr. für die überbauten Immobilien.

Russland. Ein Ukas vom 31. (18. a. St.) Mai verfügt in Art. 1 die schrittweise Abschaffung der Kopfsteuer im Laufe mehrerer Jahre nach Massgabe der Auffindung von Ersatzeinkünften für den Staat und befiehlt in Art. 2 vom 1. Jan. 1883 an die Ausserhebesetzung vorläufig für drei Kategorien Kopfsteuerpflichtiger (Bürger, nicht landbesitzende Landleute und frühere Gesindeleibeigene, endlich solche Bauern, welche nach den Localreglements in Gross- und in Kleinrussland von ihren Grundherrn ein Viertel der ihnen zu gewährenden Landzuweisung geschenkt erhalten haben. Der gegenwärtige mittlere Betrag der Kopfsteuer wird auf 2,30 bis 2,50 Rub. angegeben (Bull. d. St.)

In drei Reglements des Jahres 1882 hat in Russland die Erbschaftssteuer ihre Regulirung gefunden. Der Steuer unterliegen alle Erbschaften und die Schenkungen unter Lebenden. Befreit sind Erbbeträge und Erbtheile bis zu 1000 Rubel, Grundstücke und Häuser von Bauern, welche an Landleute übergehen, alle Vermächtnisse an den Staat etc., alles ertraglose Hausgeräthe, welches kein Gegenstand des Handels und der Industrie für den Erben ist. Der Steuersatz beträgt 1% für Erbbezüge zwischen Ehegatten, für Erbbezüge der Ascendenten, der Adoptivkinder; 4% für Erbbezüge der Schwiegersöhne und Schwiegertöchter, der Geschwisterkinder, der Kinder vorverstorbener Brüder und Schwestern; 6% für die Seitenverwandten im 3. und 4. Grade; 8% für alle andern Fälle. Das zweite Reglement ordnet die Einschätzung, das dritte trifft Uebergangsbestimmungen. Eine G.-G.-Kommission schätzt das erbsteuerpflichtige Vermögen auf 10000 Mill. Rubel, wovon jährlich 3½% steuerpflichtig werden. (Bulletin de Stat.)

Das neue russ. Tabaksteuergesetz behält im Wesentlichen das bisherige (vrgl. Jahrg. 1878 f.) Tabaksteuersystem bei Bandrolensteuer, Licenzabgaben, Eingangszoll, Transport-, Lager- und Fabrikcontrolen, gesetzliche Eintrocknungscali, Paketirungsgewichte, Rendements des Rohtabakes in bestimmten Fabrikatmengen u. s. w. Dieses

Steuersystem wird nun aber auf das ganze Reich mit Ausnahme Turkestans ausgedehnt. Die Steuersätze (Bandrolen) betragen: für Rauchtabakfabrikate à $^{1}/_{4}$ Pfund nach drei Qualitätsstufen 15, 9 und 3 Kopeken. Für Schnupftabak 9 Kop., für Cigarren per 25 Stück 20 und $7^{1}/_{2}$ Kop. Die Patenttaxen betragen für die Fabrik jährlich 300 und 150 Rubel, bezw. (für inländischen Tabak) 200 und 100 Rubel fix, die höhere Ziffer in Petersburg, Moskau, Riga, Odessa und allen polnischen Gouvernementsstädten; ausserdem Zuschläge nach dem Umfange der Fabrikationsmittel. Rohtabakshandlungen haben von 30 bis 250, Kleinverschleisser 5—50 Rubel Patenttaxe jährlich zu entrichten. Der Colporteur, der übrigens nur inländisches Fabrikat führen darf, zahlt 5, bezw. 3 Rubel. Zur Concentration der Fabrikation in wenigen Händen dient ausser der Fabrikpatenttaxe immer noch der Zwang zur Abnahme einer Minimalsumme von Stempelvignetten; dieselbe ist für Fabriken in den oben bezeichneten grösseren Orten auf 100000 Rubel Stempelabnahme, in den anderen Orten auf 6000 Rubel fixirt. Fabriken, welche dieses Stempelminimum nicht beziehen, werden geschlossen. (Bull. d. St.)

Spanien. Cuba. Eine Kön. V.-O. v. 7. Dez. verfügt eine innere Abgabe von 10 pCt. auf die Fahrpreise der Passagiere der Eisenbahnen und der zur Küsten- und Lokalfahrt bestimmten Dampfschiffe. Die Abgabe auf die Waarentransporte beträgt 3 pCt. vom Frachtsatze.

Zweitens. Zollwesen und Ausfuhrprämien.

Deutsches Reich. Reichs-Ges. betr. die Aenderung des Zolltarifes vom 15. Juli 1879 (26. Juni, R.-G.-Bl. Nr. 14), womit die Getreidezollrückvergütung für ausgeführte Mühlefabrikate verfügt und Tarifsätze betr. schmiedbares Eisen, Elfenbein- und Perlmutterstücke geändert werden.

Der Bundesrath verfügte unter 23. Nov. folgende Steuervergütungssätze vom 1. Dez. 1882 an 1) Rohtabak: a) unfermentirt 14 Mark, b. fermentirt 17 Mark, 2) entrippte Blätter 20 Mark, 3) Fabrikate aus inländischen Blättern: a. Schnupf- und Kautabak 14 Mark b. Rauchtabak 19 Mark, c. Cigarren 22 Mark, d. Cigarretten 15 Mark.

Oesterreich-U. Ein Gesetz v. 25. Mai trifft in 19 Artikeln grundsätzliche Bestimmungen, betr. das Zollverfahren und den neuesten »allgemeinen Zolltarif des österr.-ung. Zollgebietes«. In Art. III ist ein Retorsionszoll von 30% Zuschlag für nach Gewicht verzollbare Waaren aus solchen Staaten normirt, welche Waaren öst. und ung. Provenienz ungünstiger behandeln als jene anderer Staaten. Der Tarif ist von der erreicht gewesenen Stufe der »Einfachheit« wesentlich zurückgebildet und umfasst in 50 Klassen 356 Einfuhrtarifnummern. Die Zollwährung ist Gold (1 fl. = 2 Mark), die Tarifeinheit der Metercentner = 100 Kilo Der Zoll beträgt für Kaffee roh 40 fl. (zur See eingeführt 37 fl.), gebrannt 50 fl., Thee 100 fl., Mineral-

öle 100 fl. ohne weiteren Zuschlag der inländ. Verzehrungssteuer (s. ob.), Waizen 1/2 fl., Mehl- und Mahlproducte 1 1/2 fl., Holz, Kohlen und Torf zollfrei, Schaumweine 50 fl., Baumwollgarn von 5—30 fl., Baumwollwaaren 32—200 fl., Halbseidewaaren 200 fl., Ganzseidewaaren 400 fl., wollene Webwaaren 50—150 fl., Roheisen 0,80 fl., Eisen und Stahl 2,75—5,50 fl., gemeiner Eisenguss 2—8,50 fl., gemeine Eisen- und Stahlwaaren 4—8,50 fl., Locomotiven 8 fl., Nähmaschinen 20 fl. — Eine besondere V.-O. v. 29. Mai ordnet den Bezug von Feigen für den industriellen Gebrauch zum ermässigten Satz von 0,40 fl., den zollbegünstigten Bezug von rohem ungezwirntem Hanfgarn für Fabrikation von Schläuchen u. drgl., von Geweben zu Krempelbelägen, von Kautschuckdrucktüchern, von Stärke zur Appretur, und trifft Bestimmungen hinsichtlich des Mahlverkehrs und der Zollbehandlung von Maschinen. Beim Mahlverkehr werden hinsichtlich der Zollrestitution 100 Kilo Einfuhrwaizen = 70 K. Ausfuhrwaizenmehl gerechnet. (Petroleumsteuer s. oben S. 787.)

Argentinische Republik. Seit 1. Febr. (1882) besteht ein neuer Tarif, welcher auch die Ausfuhr und damit das Ausland besteuert. Der Tarif ist überwiegend Werthtarif. Er belastet die Einfuhr, soweit nicht specielle andere Bestimmungen getroffen sind, mit 25% des Werthes. 50% zahlen Alcohol, Spielkarten, Tabake, Parfümerien; 40% Hüte, Schuhe, Möbel, Kunstgegenstände, Wagen; 10% Salz, galv. Eisen, Dampfmotoren; 5% eine Reihe im Inland nicht fabricirbarer Gegenstände; frei in der Einfuhr sind Zuchtthiere, frische Früchte, Maschinen für die Industrie und die Schifffahrt, Eisenbahnmaterial. Bier zahlt per Flasche 0,10, Wein per Flasche 0,20, Kaffee per Kilogr. 0,9 Piaster (1 Piaster = 5,6 Frcs.); Weine, Oele, Branntweine, Biere aus Häfen jenseits des Aequators geniessen 5%, von diesseits 30% Nachlass. Ein Ausfuhrzoll von 6% ist gelegt u. A. auf Horn, animalisches Oel, Wolle, Knochen, Federn, Thierfelle, conservirtes Fleisch. (Also eine ziemlich herzhafte Besteuerung des Auslandes, die übrigens ähnlich auch in Brasilien (mit 18542 Millionen Reis à 412 bis 458 Reis = 1 Fr. im J. 1880) statthat.)

Belgien. Königl. V.-O. v. 13. Mai 1882 verallgemeinert die Tarifsätze des belgisch-französischen H.-Vertrages vom 31. Okt. 1881. Der belgische Tarif enthält noch immer sehr kräftige Schutzzölle, theils einfache und gestaffelte Gewichtszölle, theils Werthzölle, sowie ansehnliche Finanzzölle, namentlich auf Colonialwaaren. Der Metercentner Cigarren zahlt 258 Fr., Eichen- und Nussbaumholz 1 Fr. per Metercentner. (Am selben Tage mit dem Handelsvertrag wurden zwischen beiden Staaten ein Schifffahrtsvertrag und ein Autorrechtsvertrag geschlossen. Alle drei Verträge sind durch Gesetze v. 13. Mai 1882 sanctionirt.)

Brasilien. Am 9. Nov. ist eine Erhöhung der Brasilianischen Additional-Einfuhrzölle von 50 auf 60 pCt., sowie eine Herabsetzung der

Ausfuhrzölle auf Kaffe, Baumwolle, Zucker und Maté um 2 pCt. in Kraft getreten.

Brit. Kolonien: Angloindien. Vom 1. Juli 1882 ab sind durch das Finanzgesetz pro 1882—83 fast alle Zölle aufgehoben worden, nur die Zölle auf Wein, Bier, Branntwein, Liqueure, Waffen und Munition, Opium und Reis bestehen fort. Die Salzabgabe ist überall, wo sie bisher höher war, auf 2 Rupis per mound (37 Kilo) ermässigt worden. Die Einnahmen aus den Zöllen sind daher nur zur Hälfte ihres vorjährigen Ertrages veranschlagt.

(Neuseeland.) Der seit 1. Sept. in Kraft getretene neue Zolltarif enthält folgende Zollsätze: Bier 1 Sh. 6 P. per Gall., Schuhe 12 Schill. das Dutzend Paar, Liqueure 14 Sh. pr. Gallone. Den Kleidungsstücken und Ganzfabrikaten verschiedenster Art, sowie den feineren Genussmitteln und Luxusgegenständen ist ein Werthzoll von 15% auferlegt. Zündhütchen, Parfümerien, Toilettepräparate zahlen 25% des Werthes.

(Westaustralien.) Ein neuer Einfuhrzolltarif ist vom 7. Oct. an in Kraft getreten mit 1) specifischen Zöllen für die wichtigsten Colonialwaaren und Landesprodukte (Bier per gall. 1 Sh., Kaffee per ℔ 2 d., Cigarren 5 d.) und 2) Werthzöllen von 10% und 5%, bezw. 12½% für alle nicht besonders tarifirten oder frei erklärten Artikel.

Portugal. Ein Gesetz v. 27. März hat die Zölle auf Gegenstände allgemeiner Verzehrung sehr wesentlich erhöht: für Waizenmehl per Kilo von 8 auf 16 Reis, entsprechend für andere Mehle, für Thee von 600 auf 800 R., für Petroleum von 40 auf 50 R., für das Deciliter reinen Alcohols in Branntweinen von 1500 auf 2000 R. Der Steinkohlenzoll verbleibt auf 5% des Werthes (1 Reis = 0,0056 Fr.)

Rumänien hat durch ein neues Gesetz eine Prämie von 16 Cent. per Kilogr. im Lande fabricirten Zuckers ausgeworfen; für den Export des inländischen Fabrikats erhöht sich die Prämie auf 20 Centimes per Kilo (Bull. de St. comp. 486).

Russland. V. 1. Juli ab trat ein neuer Zolltarif (Gewichtstarif) in Kraft. Die Hauptgewichtseinheiten desselben sind das Pud = 16,3 Kilo und das Pfund = 0,4 Kilo. Der neue Tarif belastet per Pud den Kaffee mit 2, den Thee mit 24,20, Arac etc. mit 11, Wein mit 2,55 Rubel. Unter den Sätzen für Gespinnste und Gewebe erwähnen wir pro Pud: Leinengarn 4,40, wollenes (ungefärbt) 7,50, Baumwollgarn von 3,60 bis 6 Rubel; sodann per Pfund: Linnengewebe von 0,17 bis 1,50, Seidengewebe von 1,10 bis 5,50, Wollengewebe von 0,35 bis 3,30, Baumwollgewebe von 0,31 bis 3,30, Kleidungsstücke und Wäsche von 1,30 bis 7, garnirte Damenhüte 15 Rubel. Hüte 1 Rubel das Stück. Metalle und Metallwaaren per Pud: Gusseisen 0,06, Schmiedeisen und Stahl 0,40, Schienen 0,50, Weissblech 1,40. Pianos zahlen 66 und 110 Rubel das Stück. Karossen 110 und 77 R. per Stück, Eisenbahnwagen von 82,50 bis 357,50 R., Spiegel bis 33 R. das Stück.

Eine Kundm. des Zolldep. v. 13. Dec. verfügt, dass die Erhöhung der russischen wollenen Filzstoffe, die zu Fuss- und sonstiger Bekleidung verarbeitet werden, unter den Artikel 201 des Tarifes einzureihen sind und dem Zollsatze von 44 Kopeken unterliegen.

Spanien. Ein Zollgesetz vom 6. Juli verfügt die stufenweise Herabminderung der »ausserordentlichen« Zölle, welche gewisse Artikel bis zu 30 und 35 % des Werthes belasten, zum Niveau der ordentlichen (»fiscalen«) Zölle, welche bis zu 15 % des Werthes gehen können (Ges. v. 1. Juli 1869). Die Zölle bis zu 20 % sollen vom 1. August auf 15 % ermässigt werden, die übrigen in drei gleichen Absätzen am 1. August 1883, 1. Juli 1887 und 1. Juli 1892. Die zweite Reductionsstufe kann auf den Zeitpunkt der dritten verschoben werden. Die erste der drei Reductionen kommt nur den Vertragsstaaten zu und bei dem Abschluss der Verträge ist eine Ermässigung der Zollsätze auf spanische Producte durchzusetzen (Art. 5). Der Vertrag Deutschlands ist 1882 abgelaufen und noch nicht erneuert. Der belgische dauert bis 4. Mai 1884, der österr.-ung. bis 14. April 1887, der französische bis 1. Febr. 1892 (B. d. St.).

b) Staatsausgaben (vgl. Transportwesen).

Preussen. Ein Gesetz vom 31. März ändert die §§ 1, 8, 16 und 30 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, wie folgt: Bei Staatsministern und sonst bei vollendetem 65. Lebensjahr ist Dienstunfähigkeit keine Vorbedingung des Pensionsanspruches; die Pension steigt von $^{15}/_{60}$ im beginnenden eilften Dienstjahr jedes Jahr um ein weiteres Sechzigstel des Diensteinkommens, jedoch nicht über $^{45}/_{60}$ (75 %). Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 21. Lebensjahres fällt, bleibt ausser Berechnung.

Wittwen- und Waisengeld. Ein preuss. Gesetz vom 20. Mai verpflichtet die unmittelbaren Staatsbeamten, Wittwen- und Waisengeldbeiträge zur Staatskasse zu entrichten, und zwar mit 3 % bis zur Grenze von 9000 Mark des pensionsfähigen Diensteinkommens und bis 5000 M. der Pension (übersteigende Beträge sind nicht beitragspflichtig). Die Verpflichtung der Zahlung der Beiträge erlischt für die unverheiratheten Beamten sowie für jene Beamte, welche unverheirathete ehliche oder legitimirte Kinder unter 18 Jahren nicht haben, mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand. Innerhalb der Grenzen von 160 bis 1600 M. beträgt das Wittwengeld ein Drittel des Pensionsanspruches des Verstorbenen. Das Waisengeld beträgt für Kinder, deren Mutter lebt, $^{1}/_{5}$, sonst $^{1}/_{3}$ des Wittwengeldes für jedes Kind; Wittwen- und Waisengeld zusammen dürfen den Betrag der Pension des Mannes (Vaters) nicht übersteigen. War die Wittwe um mehr als 15 Jahr jünger als ihr Ehegatte, so wird das Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über

15 bis einschliesslich 25 Jahr um $^4/_{20}$ gekürzt; auf die Waisengelder hat diese Kürzung keinen Einfluss. Wittwen und Kinder aus einer nach Eintritt in den Ruhestand geschlossenen Ehe haben keinen Anspruch auf Wittwen- bezw. Waisengeld. Keinen Anspruch hat die Wittwe aus einer innerhalb 3 Monaten vor dem Ableben geschlossenen Ehe, wenn die Ehe zu dem Zweck der Verschaffung des Wittwengeldes erfolgt ist. Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

c) Staats- und Gemeindeschulden (vgl. Eisenbahnwesen, Preussen).

England. Ein Gesetz vom 10. August (45 und 46 Vict. ch. 33: Metropolitan Board of Works (Money) Act 1882 enthält Ermächtigung an das Londoner Board of Works zu Geldaufnahmen. Bemerkenswerth ist die Gestattung der Ausgabe von 3- bis 12 monatlichen Bills bis zum Höchsbetrage von 500 000 L. St. Das Board of Works kann die Emission der Bills durch jede vom Schatzamt gutgeheissene Bank besorgen lassen.

Frankreich. Nach dem Gesetz vom 30. Dez., Art. 6 und 7 ist der Finanzminister zur Emission dreiprocentiger binnen 75 Jahren tilgbarer Rente, zum Zweck der Consolidation der schwebenden Schuld bis zum Betrage von 1200 Millionen Frks., ermächtigt worden. (Ein Dekret des Präs. der Rep. vom 8. Febr. 1883 ertheilt dem Finanzminister den Auftrag, Zeit und Bedingungen der Operation zu bestimmen.)

III. Miscellen.

Zur gegenwärtigen Lage des russischen Bauernstandes.

Ueber den höchst unbehaglichen Zustand der untersten aber breitesten Schichte der heutigen russischen Gesellschaft giebt die Fortsetzung der Schrift von Keussler's über den »bäuerlichen Gemeindebesitz in Russland« (II. Theil, I. Hälfte 1882) einen ganz erwünschten Aufschluss. Die Schrift ist um so lehrreicher, da sie keinen tagespolitischen Zweck verfolgt und aus officiellem Material ihre Aufschlüsse schöpft. Der Verfasser vertheidigt die Institution des bäuerlichen Gemeindebesitzes gegen die auf sie geführten Angriffe der Grundherren und ist in der Vertretung des slavischen Agrarinstitutes genöthigt, die eigentlichen und wahren Ursachen der Noth und Verkommenheit der russischen Bauernwirthschaft aufzudecken. Der Komplex dieser Ursachen scheint sich als eine durchgängige Abschwächung des grossherzigen Emancipationsaktes vom 19. Febr. 1861 durch die gutsherrlichen Einflüsse auf die Ausführung bezeichnen zu lassen.

v. Keussler führt in seiner Schrift die Gestaltungsformen des bäuerlichen Gemeindebesitzes, welcher durch die Aufhebung der Leibeigenschaft selbst nicht beseitigt worden ist, recht anschaulich auf Grund des reichen Materials der neuesten Forschungen der dem Gegenstand zugewendeten Gelehrtencommissionen vor. Das allgemeine Bild des bäuerlichen Gemeindebesitzes zeichnet der Verfasser nach Kawelin mit folgenden Strichen: »Unter dem Gemeindebesitz ist diejenige Art des Besitzes von Liegenschaften zu verstehen, bei welcher die Liegenschaften im Besitz einer Gruppe von mehr oder weniger nahe bei einander wohnenden bäuerlichen Hauswirthen, d. i. im Besitz einer Markgemeinde, sich befinden, welche nach gemeinsamer Verständigung über die Liegenschaften verfügen und dieselben nutzen. Die grundlegenden characteristischen Merkmale des Gemeindebesitzes sind folgende: 1) im Gemeindebesitz kann sich Land befinden, das im Eigenthumsbesitz oder nur im Nutzungsbesitz der betreffenden Gemeinde steht; 2) jeder Hauswirth hat als Glied der Markgemeinde das Recht, an der Verfügung über das im Gemeindebesitz der Gemeinde

befindliche Land wie an der Nutzung desselben theilzunehmen; 3) in Bezug auf den Gemeindebesitz ist die Genossenschaft der Hauswirthe eine juristische Person besonderer Art, die nicht durch die Majorität derselben, sondern durch die Gesammtheit aller Hauswirthe sich kundthut, daher setzt auch jede Verfügung über die im Gemeindebesitz befindlichen Liegenschaften die Zustimmung sämmtlicher Hauswirthe voraus; 4) wenn die im Gemeindebesitz befindlichen Liegenschaften eigenthümlich der Gemeinde gehören, so können die Hauswirthe in ihrer Gesammtheit über dieselben ganz wie jeder persönliche Eigenthümer von Liegenschaften verfügen: die gesammten Liegenschaften, wie Theile derselben verkaufen, verpfänden, verpachten etc.; 5) die Hauswirthe, die im Gemeindebesitz stehen, können, auch wenn die Liegenschaften sich nicht im Eigenthum der Gemeinde befinden, nach gemeinsamer Uebereinkunft alle Liegenschaften oder einen Theil derselben unter einander vertheilen zur gesonderten, zeitweiligen oder bleibenden Nutzung oder dieselben gemeinsam nutzen; 6) die Arten der Vertheilung wie der Nutzung des Landes können beim Gemeindebesitz je nach den bestehenden Bedingungen und Umständen sehr verschieden sein; ausschliesslich und vollständig von der gemeinsamen Uebereinkunft der Hauswirthe abhängig, stellen die Arten der Vertheilung und der Nutzung an sich kein unterscheidendes, characteristisches Merkmal des Gemeindebesitzes dar und können nach Gutdünken der Hauswirthe sich auf das Verschiedenartigste verändern und selbst ganz neue, noch nie dagewesene Gestaltungen annehmen, ohne das Wesen des Gemeindebesitzes zu berühren; 7) wenn im Gemeindebesitz befindliche Liegenschaften zur gesonderten Nutzung unter die Hauswirthe vertheilt werden, so erfolgt solche Vertheilung auf Grundlage der Gleichmässigkeit und zwar nach Bestimmungen, wie sie von der Gesammtheit der Hauswirthe aufgestellt werden; Abweichungen von diesen Bestimmungen können nur mit Zustimmung aller Hauswirthe erfolgen; 8) Beschränkungen und Einengungen, denen die Hauswirthe bei Verfügung und Nutzung der im Gemeindebesitz befindlichen Liegenschaften unterliegen, entstehen nicht ausschliesslich aus dem Wesen des Gemeindebesitzes, sondern sind zum Theil durch die fast von allen bäuerlichen Gemeinden geübten Arten der Vertheilung und der Nutzung des Gemeindelandes hervorgerufen und zum Theil auch durch verschiedene andere Umstände und Bedingungen, unter denen der Bauernstand sich befindet; 9) dem Gemeindemitbesitzrecht jedes Gemeinde-Genossen entspricht die Pflicht eines jeden Gemeinde-Genossen, in gleichem Verhältniss mit den anderen die obliegenden Zahlungen und Leistungen aller Art, die auf der Gemeinde ruhen, zu entrichten, sowohl die privatrechtlichen Zahlungen und Leistungen an den Gutsbesitzer (P a c h t, A b l ö s u n g s z a h l u n g e n oder F r o h n e) als auch die ö f f e n t l i c h r e c h t l i c h e n an den S t a a t, die

Landschaft, die Wolost (Kreisgemeinde) und an die Gemeinde selbst, mögen diese von der öffentlichen Gewalt als Kopfsteuer, als Grundsteuer, Hofsteuer oder als eine andere Steuerart erhoben werden — das alles erscheint der Gemeinde gleichgültig: sie hat die Gesammtheit der ihr in solidarischer Haft obliegenden Zahlungen als die ihr obliegende Verpflichtung vor Augen und sie vertheilt nach bestem Wissen dieses Debet auf die Gemeindegenossen, wie sie das Kredit, das Land, zur Nutzung vertheilt. Land und Zahlungen entsprechen einander. Wer kein Land hat, ist von den Zahlungen befreit. Und soviel Land er (im Verhältniss zu seinen Gemeindegenossen) hat, soviel hat er an Zahlungen zu leisten. Jenem Recht entspricht diese Pflicht. Ohne jenes Recht ist nach den Begriffen des Bauern diese Pflicht nicht denkbar, und ohne die Uebernahme dieser Pflicht existirt nicht jenes Recht auf Land. Und dabei ist es in der Anschauung der Bauern ganz gleichgültig, ob im gegebenen Fall das Recht auf Land im Verhältniss zu den Zahlungen wirklich ein Recht, d. i. ein Vortheil ist und nicht vielmehr die Uebernahme der mit den entsprechenden Zahlungen belasteten Landquote eine Last ist, d. h. der Ertrag des Landes die Zahlungen nicht deckt. Der Unterschied besteht nur darin, dass, im Falle die Zahlungen niedriger sind als der Ertragswerth des Landes, der Bauer bestrebt ist, möglichst viel Land mit den entsprechenden Zahlungen von der Gemeinde zu erhalten, während er im entgegengesetzten Falle Alles dransetzt, sich soviel als möglich jenes »Rechts« auf Land zu entäussern, um möglichst wenig von seinem Erwerb (ausserhalb des Gemeindelandes) zur Deckung jenes Deficits verwenden zu müssen. Auf das Schlussresultat haben derartige Bestrebungen in Betreff der Verwirklichung jenes Princips keinen Einfluss: das Land wird entsprechend den Zahlungen, und die Zahlungen entsprechend der verhältnissmässigen Grösse der Landquote vertheilt.«

Der Gemeindebesitz hat verschiedene Grundformen. Die erste, wesentliche Verschiedenheit in der Gestaltung des Gemeindebesitzes ist die Art des Beisammenlebens der Genossen der Markgemeinde. Die überwiegend verbreitetste Art des Beisammenlebens ist die, dass eine Markgemeinde ein Dorf bildet. Eine andere Gestaltung gewinnt der Gemeindebesitz, wo die Markgemeinde aus mehreren Dörfern besteht, zumeist ein Ueberrest der alten grossen Markverbände, wie sie heute vornehmlich in den nördlichen Landstrichen, dazwischen aber auch anderweitig sich vorfindet. In einer dritten Gestalt erscheint uns der Gemeindebesitz, wo die Markgemeinde nur einen Theil des Dorfes umfasst, d. h. wo ein Dorf aus zwei oder mehreren selbständigen Markgemeinden besteht, welche Scheidung von naturgemäss Zusammengehörigem wohl überall durch äussere Eingriffe zur Zeit der Leibeigenschaft (Theilung eines Dorfes bei Erbschaftstheilung) erfolgt ist.

v. Keussler bringt im vorliegenden Hefte zunächst den einfachen — nicht den zusammengesetzten, noch den getheilten — Dorfgemeindebesitz zur Darstellung und macht hiebei zuerst darauf aufmerksam, dass in der Durchführung der Land- und Lastenvertheilung die Rechnungseinheit und die Vertheilungseinheit keineswegs dieselbe ist und sein kann. Die Ausscheidung des Bauernlandes aus dem Grundherrn-, dem Domänen- und dem Apanagelande ist sammt der Normirung der Pacht-, Ablösungs- und Steuerlasten erfolgt auf Grund der »bei der letzten allgemeinen Seelenrevision« von 1858 ermittelten Zahl der »Revisionsseelen«. Der hienach zugewiesene Grundbesitz und Lastenstand wird aber innerhalb jeder Gemeinde vielfach anders als nach »Revisionsseelen« aufgetheilt; nur für die gegen aussen abzutragenden Lasten ist die Zahl der Revisionsseelen unbedingt massgebend.

In alten Zeiten herrschte für die innere Auftheilung von Land und Last unter die Gemeindegenossen die Vertheilung pro Revisionsseele und die pro Täglo (ein arbeitskräftiger Mann sammt seiner Frau) vor. Die Vertheilung fand bei den Domänen- und Apanagebauern pro Revisionsseele unter Landumtheilung von »Revision« zu »Revision« statt, bei den Privatbauern pro Täglo, da die gutsherrlichen Bauern stärker belastet waren und die Vertheilung im Verhältniss der Arbeitsfähigkeit hier viel unausweichlicher war.

Jetzt erhält sich die Land- und Lastentheilung pro Revisionsseele fast ausschliesslich dort, wo die Lasten niedriger sind als der Ertrag des zugewiesenen Bodens, also namentlich bei den Gemeinden der Domänen-, der Apanage- und der bereits mit der Ablösung fertigen Bauern. Diese Erscheinung ist eine ganz natürliche. »Die Grösse des Landantheils bei der Vertheilung pro Seele entspricht mehr den Bedürfnissen der Familie, da die Zahl der Seelen mehr als die der Arbeiter die Höhe der Bedürfnisse an Naturalprodukten etc. angiebt. Kann die Familie nicht den ganzen Landantheil bestellen, so vergiebt sie ihn in Pacht, deren Ertrag ihr einen Ueberschuss über die Leistungen gewährt. Die naturgemässe Veränderung der Zahl der Seelen zwischen zwei Umtheilungen zerrüttet nicht die Wirthschaft; wenn auch bei einer Vergrösserung der Familie diese zu wenig Land hat, so können einige Familienglieder ein Gewerbe ergreifen und verwenden dessen Ertrag zur Deckung der Bedürfnisse. Demnach ruft eine Veränderung im Personalbestande der Familie nicht die Nothwendigkeit des »Abwälzens« von Landstreifen der einen Höfe und deren »Aufwälzen« auf andere hervor, wodurch auch die Nothwendigkeit häufiger Umtheilungen des Landes beseitigt ist. Im Falle des Todes eines Hauswirths, der nur kleine Kinder und sein Weib hinterlässt, können bei der Vertheilung pro Seele diese das Land (mit Anmiethung von Arbeitskräften oder durch Verpachtung) nutzen und die Wirthschaft des

Hofes wird bis zur Volljährigkeit der Kinder erhalten. Wird der Hauswirth, der einzige volle Arbeiter, Soldat, so bleibt der Landantheil der Familie bis zu seiner Rückkehr und diese verliert also nicht ihr Land. Sind aber die Zahlungen höher als der Ertrag des Landes, so treten bei dieser Vertheilungsart die entgegengesetzten Erscheinungen zu Tage, d. h. eine vollständige Zerrüttung des ökonomischen Lebens der Höfe und somit der Gemeinde. Zur Erhärtung dieser Behauptung, die übrigens a priori als eine richtige erscheint, finden wir im Gouv. Moskau einige interessante Fälle, in denen die Gemeinden die Vertheilung pro Seele beibehalten haben, ohne dass jene erforderlichen Vorbedingungen für diese Vertheilungsart vorhanden waren. Fast in allen Gemeinden der Woloste Aleschino und Usmersk (Kr. Bronnizi) findet seit Alters die Umtheilung pro Revisionsseele statt. Da hier der Ertragswerth des Landes niedriger als die Lastensumme ist, da der durchschnittliche Pachtpreis des Seelenantheils (1,8 Dess.) in der ersteren Wolost 2 Rbl. 20 Kop., in der zweiten aber 3 Rbl. gegenüber einer Zahlung von 8 Rbl. 60 Kop. in der ersteren und 10 Rbl. 50 Kop. in der zweiten Wolost pro Seele beträgt, so gerathen die bäuerlichen Höfe, auf denen viele Revisionsseelen ruhen, die aber wenig Arbeiter haben, erst in Rückstände, die jährlich wachsen, und schliesslich in vollständigen Verfall und können nach dem Zwangsverkauf ihres Wirthschaftsinventars überhaupt keine Wirthschaft mehr führen. Von den 1115 mit Land dotirten Hauswirthen in 12 Gemeinden der Wolost Aleschino haben 320 Hauswirthe oder ungefähr 30% ihre Ackerwirthschaft vollständig einstellen müssen, die Hälfte dieser haben sogar ihre Gebäude zum Abtragen verkauft, so dass sie nicht einmal eine eigene Wohnstätte in ihrer Gemeinde nachbehalten haben. Zum Anfang des Jahres 1879 beliefen sich die Rückstände dieser Gemeinden auf 45,215 Rbl., d. h. bei 2818 Revisionsseelen fast 16 Rbl. pro Seele, das ist fast der doppelte Betrag der Jahreszahlung, und dabei sind die Höfe, die im Verhältniss zur Zahl der Arbeiter eine unverhältnissmässig grosse Zahl von Revisionsseelen haben, und vor Allem die Familien ohne eigene Ackerwirthschaft mit den grössten Rückständen behaftet. Aehnliches findet sich in den Gemeinden der Wolost Usmersk, die die Vertheilung pro Seele haben: der schlechte Zustand der Wirthschaft und als Folge hiervon das Anhäufen von Rückständen muss neben anderen sich hier findenden Ursachen auch auf diese Vertheilungsart zurückgeführt werden, was die Bauern auch selbst sehr klar einsehen; sie beklagen sich über die Ungerechtigkeit dieser Vertheilungsart, können aber keine Veränderung herbeiführen, da die Höfe mit wenigen Revisionsseelen, die die Gemeinden beherrschen, dagegen sind, um den bei dieser Vertheilungsart ihnen zu gute kommenden Vortheil nicht einzubüssen. »Dass ein so anormaler Zustand sich erhalten kann, ergiebt sich aus speciellen Ursachen: die grosse Masse

der Hauswirthe dieser Gemeinden steht in voller Abhängigkeit von einigen wohlhabenden Bauern, die Weberei betreiben; diese beschäftigen die ärmeren Bauern, die beständig ihren bäuerlichen Arbeitgebern verschuldet sind. Wie gewöhnlich in der Welt, ruft der grosse Unterschied in den Vermögensverhältnissen die Erscheinung hervor, dass die Interessen der wohlhabenden Minderheit über die Interessen der Gesammtheit, der Gemeinde gestellt werden. Auch zeigen diese Beispiele, dass das Unterlassen von Umtheilungen nicht eine geordnete Wirthschaftsführung garantirt.«

Wo der Ertrag geringer ist als die Last und letztere nur durch den Verdienst in Nebenarbeit erschwungen werden kann, zwingt sich den Gemeinden ein anderer Auftheilungsmassstab auf; und zwar theils die Zahl der männlichen Seelen jedes Hofes (Bauernfamilie), theils die Zahl der Seelen beiderlei Geschlechtes, theils die männliche Arbeitskraft, theils die — auf Mobiliarbesitz und Arbeitskraft — beruhende ökonomische Leistungsfähigkeit des bäuerlichen Hofes; in den langen Zwischenräumen von einer Revision zur andern treten viel zu grosse Aenderungen im Familienbestande ein, als dass die Auftheilung nach der Mitgliederzahl (der staatsfinanziellen Volkszählung oder »Revision«) überall auferhalten werden könnte, die Gemeinde ist genöthigt, für die Vertheilung selbst Revisionen, bezw. Bedarfs- und Leistungsfähigkeits-Schätzungen vorzunehmen. Die Arbeitskraft einer männlichen Person im Alter von 18 bis 60 Jahren wird hier vielfach zur Umtheilungseinheit und äquiparirt eine solche »Arbeitsseele« je nach Umständen 1½, 2, 2½ »Revisionsseelen» (Kopfsteuereinheiten). Im Gouv. Moskau sind gegen 800 Gemeinden zu diesem Auftheilungsmodus zurückgekehrt, was gar nicht zu verwundern ist, da die Pachthöhe und Steuerbelastung des Bauernstandes hier eine sehr hohe ist. Die Umtheilung nach der männlichen Arbeitskraft, statt nach der viel weniger konstanten Kopfzahl der Bauernfamilie bietet ausserdem den grossen Vortheil, dass die allgemeinen und partiellen Umtheilungen viel seltener werden. Die Gutsherren gebrauchten vor der Emancipation mit Vorliebe denselben Lastenvertheilungsschlüssel; die Zahl der Arbeitskräfte zeigt den Stand der Zahlungskraft und gestattet eine vollere Ausbeutung der letzteren.

Das vollkommenste Auftheilungssystem, im Gouv. Saratow durch Triragow besonders gut erforscht, ist dasjenige nach der ökonomischen Leistungskraft des Hofes. Die Revisions- oder auch die vorhandene Seele wird zur Basis genommen; jede Familie hat das Recht, auf so viel Seelenlandantheile, als sie bei der Umtheilung männliche Seelen hat; sieht ein Hauswirth sich nicht in der Lage, die Zahlungen für so viel Seelen zu entrichten, so bittet er die Gemeinde, ihn von einer oder von mehr Seelen zu »befreien«. Findet die Gemeinde das Gesuch für begründet, so erfüllt sie dasselbe und diese somit frei-

gewordenen Seelen werden dem ökonomisch besser situirten Wirthe auferlegt, d. h. den Wirthen, die viel Vieh haben, bei denen das Verhältniss der Arbeiter zu den Nichtarbeitenden ein günstiges ist, oder die ein vortheilhaftes Gewerbe betreiben etc. Durch dieses System werden die Vortheile der beiden andern Systeme (pro Seele und pro Arbeiter) erreicht: einerseits hat jede Familie das Recht auf einen ihrem Personalbestand entsprechenden Landantheil, andererseits wird aber auch die Steuerfähigkeit in Berücksichtigung gezogen, indem die Leistungsfähigkeit in Berechnung gezogen wird. Selbst geringe organische Fehler, die dem Arbeiter in der Arbeit hinderlich oder auch nur etwas störend sind, werden nicht ausser Acht gelassen, so die geschwächte Sehkraft, Schwerhörigkeit, undeutliche Sprache; diese Mängel stören ihn vielleicht in der eigenen Ackerwirthschaft nicht, aber sie verringern seine Erwerbsfähigkeit ausserhalb der Gemeinde und er kann, wenn er auf Nebenarbeit ausgeht, nicht jede Arbeit übernehmen. Es bildet somit die gesammte, durch die verschiedenartigsten Umstände bedingte ökonomische Erwerbskraft, wie auch das ökonomische Bedürfniss des Bauernhofes die Basis zur Bestimmung des Landantheils und dementsprechend der Quote der der Gemeinde obliegenden Leistungen. Auf Grund zahlreicher Beobachtungen findet Triragow folgende Typen der Bauernhöfe in Betreff ihrer ökonomischen Kräfte und Bedürfnisse. Er theilt diese Typen in zwei Hauptgruppen: Höfe mit einer Arbeitskraft und Höfe mit mehreren Arbeitskräften und grösserem lebendem und todtem Inventar. Die ersteren Höfe zeigen folgende Typen: 1) Höfe »ohne Seelen« sind solche, die keine volle arbeitsfähige Kraft wegen zu hohen Alters, Krankheit etc. des einzigen Arbeiters haben. Sie werden als »untaugliche« Höfe bezeichnet und sind von allen Abgaben befreit; 2) Höfe ohne Anspann: nur durch die eigene physische Arbeitskraft kann der Inhaber sich und seine Familie erhalten; zumeist ist ein solcher Hof mit einer »Seele« belastet; 3) oekonomisch etwas stärkere Höfe; diese besitzen ein Pferd, eine Kuh, einige Schafe oder in Ermangelung eines Pferdes einen halberwachsenen Sohn, der als Hütergehilfe oder in anderer leichter Nebenarbeit Einiges erwirbt. Wächst der Halbwüchsling heran, so verlässt er häufig, wenn es an dem erforderlichen Wirthschaftsinventar zur Führung einer vollen bäuerlichen Wirthschaft fehlt, die heimathliche Gemeinde und sucht sich in der weiten Welt einen Erwerb, der ihm ermöglicht, einiges Erworbene dem elterlichen Hof, zu dem er auch weiterhin gehört, zur Entrichtung der Zahlungen zu senden. Solch ein Hof hat zumeist 1½ Seelenlandantheile und trägt die entsprechende Quote der Zahlungen.

Eine geordnete volle bäuerliche Ackerwirthschaft führen die Höfe mit mehreren männlichen Arbeitskräften. Zumeist haben die Höfe dieser Kategorie zwei Arbeitskräfte (Vater und Sohn oder zwei Brüder

oder Schwiegervater und Schwiegersohn oder Oheim und Neffe), mehrere Pferde und Kühe, bis zu 20 Schafe. Reiche oder ökonomisch starke Höfe sind solche mit drei und mehr Arbeitskräften, 5—6 Pferden, 5—7 Kühen, 30—40 Schafen etc. Derartige Höfe finden sich selten, ihr Entstehen wird durch Familientheilungen verhindert.

Es giebt aber noch eine andere Reihe von Gemeindegenossen, das sind Familien ohne Haus und Hof. An sich gilt solches noch nicht als anormale Erscheinung; als anormal gelten nur die Familien dieser Art, die — analog obiger Scheidung der Höfe — als »ohne Seelen« und als ökonomisch schwache gekennzeichnet werden. In jener Kategorie von Familien aber finden sich solche, die selbst für vier oder fünf »Seelen« Zahlungen zu entrichten haben. Ihr Recht auf den entsprechenden Landantheil nutzen sie in der Art, dass sie das Land Gemeindegenossen in Pacht vergeben oder der Gemeinde gegen Uebernahme der Zahlungen oder eines Theils derselben überlassen, oder endlich der Art, dass ihre Seelen bei der Landvertheilung überhaupt nicht in Betracht gezogen werden und die Inhaber dieser Seelen sich mit der Gemeinde in Betreff der Abschlagszahlungen verständigen. Solche Bauern haben sich anderen Erwerbsarten zugewandt, deren Ergiebigkeit, soweit sie von der Gemeinde ermittelt werden kann, die Basis zur Bestimmung der ihnen aufzuerlegenden Seelenzahl bildet.

Die Vertheilung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit liegt auch dem schon erwähnten »Täglo« zu Grunde. Ursprünglich und vielfach noch jetzt bezeichnet diess Wort den Begriff eines arbeitsfähigen Ehepaares. Die Gutsherren nützten auch die übrigen Arbeitskräfte zu Täglozuschlägen aus und jetzt bedeutet die Bezeichnung hier ein arbeitskräftiges Ehepaar, dort einen vollkräftigen Arbeiter, anderswo einen männlichen und weiblichen Arbeiter und noch Anderes. Ueberall ist der Täglo als Rechnungseinheit ein bestimmtes Quantum an Arbeitskraft und an materiellen Bedürfnissen und zwar so, dass Land und Last nicht nach der Zahl der Täglos, sondern nach der Summe von Täglos, welche den Familien angesetzt sind, aufgetheilt werden.

Die Durchführung der Land- und Lastenvertheilung wird ausserordentlich dadurch erleichtert, dass die Gemeindegenossen in Loosgruppen sich theilen, deren jede zwar nicht dieselbe Seelenzahl aber dieselbe Arbeitsleistungsfähigkeit repräsentirt, daher auch Land- und Lastenantheil in gleichem Ausmass zugewiesen bekommt. Diese Gruppirung — nach Umständen mit Unterabtheilungen — hat eine vielseitige praktische Bedeutung: Einmal vollzieht sich die Umtheilung kurz und einfach, in Gemeinden bis zu 100 Seelen an Einem Tage, in einer Gemeinde von 800 Revisionsseelen und neun Gewannen in drei Tagen. Sodann wird eine für den Betrieb praktischere Feldeintheilung möglich (S. 309). Die neuen Umtheilungen werden vermindert, indem nur

die Gruppen, in welchen wirklich Aenderungen eingetreten sind, zu neuer Umtheilung genöthigt sind. Namentlich sind die Gemeindefrohnen und Naturalprästationen leichter, praktischer und wirthschaftlicher zu repartiren. Die Gemeindeverwaltung kann rasch und praktisch ihre Aufgaben lösen und die Reibung in einer grossen Gemeinde wird durch Zerlegung in die Gruppen sehr vermindert. Es finden sich von 6 bis 34 Seelen in einer Gruppe (Osmak u. s. w.); in sehr grossen Gemeinden werden die Hauswirthe erst in Wütj zu mindestens 60 Seelen und die Wütj weiter in Osmaks gruppirt. Die Entstehung dieser internen Gruppenbildung ist noch nicht aufgeklärt; v. Keussler bringt sie mit dem uraltslawischen Genossenschaftstrieb (der Bildung von Artelen) in Verbindung.

An der einmal vorhandenen Gruppentheilung hält der konservative Sinn des Bauern mit ebenso grosser Zähigkeit, wie an dem Grundsatz der Erhaltung der Gruppen auf dem Stande gleicher Leistungsfähigkeit. Um dennoch der thatsächlichen Aenderung in der Zahl der Revisions- und der Arbeitseelen gerecht zu werden und die Häufigkeit neuer Umtheilungen zu vermeiden, sind rechnerische Methoden von grossem praktischem Scharfsinn erfunden, deren v. Keussler eine grössere Anzahl (S. 316 ff.) beschreibt. Uebrigens ist selbst die Aenderung der Gruppenanzahl, die Erhaltung alter Gruppen als Obergruppen, welche eine Mehrzahl neuer Untergruppen umfassen, durchaus nicht ausgeschlossen.

Das Organisationsbild ist ein unvollkommenes, so lange man nicht weiss, wie die einzelnen Hauswirthschaften (Familien) mit ihrer »Seelenzahl« in die Gruppen (genossenschaftlichen Gliederungen) eingereiht werden. Diess geschieht theils durch das Loos, wobei meist eine Mütze als Urne dient, theils nach der Reihenfolge der Hofgebäude, also der topographischen Anlage des Dorfes, theils — jedoch nur ausnahmsweise, z. B. bei gemeinsamem Fischen im hohen Norden — durch freie Vereinigung. Die Regel ist unfreiwillige Vereinigung, da ausserdem die leistungsfähigsten und die weniger leistungsfähigen sich in den Gruppen nicht gleich mischen, die Gruppen also ungleich leistungsfähig werden würden. Die Eintheilung der Hauswirthe in die Loosgruppen erfolgt aus Anlass der allgemeinen Umtheilung. Im Personalbestand der einzelnen Loosgruppen tritt häufig Wechsel ein und zwar dadurch, dass in der Zwischenzeit von einer zur folgenden allgemeinen Umtheilung Veränderungen im Familienbestande der Höfe entstehen, die ein »Auf- oder Abwälzen von Seelen« zur Folge haben. Soweit sich diese Veränderungen innerhalb der Loosgruppe ausgleichen (es verringert sich z. B. ein Hof um eine Seele, während ein anderer Hof derselben Gruppe um eine Seele — etwa durch Heranwachsen eines Halbwüchslings — zunimmt), bleiben dieselben Wirthe nach wie vor in der Gruppe, eine Veränderung hat nur in soweit stattgefunden,

dass der eine Wirth weniger, der andere mehr Seelen als früher hat. Auch kann die Zahl der Wirthe in einer Loosgruppe wachsen, ohne dass damit eine Aenderung in der Gruppenbildung hervorgerufen wird: wenn ein Sohn und Vater oder zwei bisher einen Hof bildende Brüder etc. sich abtheilen und die »Seelenzahl« dieselbe bleibt. Findet jener Ausgleich innerhalb der Loosgruppe nicht statt, nimmt z. Beisp. die Seelenzahl eines Hofes zu, ohne dass in einem anderen Hofe seiner Gruppe die Seelenzahl sich verringert hat, so hilft sich die Gemeinde damit, dass sie diesem Hauswirthe eine freigewordene Seele in einer anderen Loosgruppe »aufwälzt«: er gehört somit von jetzt ab zu zwei Loosgruppen; mit seiner neuhinzugekommenen Seele gehört er zu der neuen Gruppe, in die er jetzt aufgenommen ist, mit den übrigen Seelen bleibt er in seiner früheren Loosgruppe: er hat in beiden Landloosgruppen seinen Feld- und Wiesenlandantheil und prästirt in beiden Gruppen die Naturalleistungen. Solches hat für den betreffenden Hauswirth sein Missliches und er wartet mit Sehnsucht die erste Gelegenheit ab, um sich zum Austausch zu melden, wenn in seiner ersten Loosgruppe eine Seele in Wegfall kommt, dagegen in seiner anderen Loosgruppe eine Seele hinzukommt: er übergiebt dann die eine Seele in der andern Gruppe diesem Hof und übernimmt die Seele in seiner ursprünglichen Gruppe, er steht jetzt somit wieder nur in einer Gruppe.

Bei der Einreihung in die Gruppen nach der Reihenfolge der Höfe verbleibt der von seinem elterlichen Hof sich Abtheilende, auch wenn die Gemeinde ihm einen Platz zur Hofstätte am Ende der Dorfstrasse anweist, in der Gruppe, zu der er bisher gehört hat, bis die folgende Gruppenbildung bei der nächsten allgemeinen Umtheilung in dieser Beziehung wieder die Ordnung herstellt.

Durch die Gruppengliederung erhält, namentlich wo nach der Ortslage gruppirt wird, die Gemeinde eine zugleich feste und zugleich elastische Organisation. Jede Gruppe hat ihre Versammlung unter Vorsitz des sie nach aussen — namentlich bei der Umtheilung — vertretenden Obmannes. Im hohen Norden erhält der Obmann eine besonders kräftige Stellung bei Gruppenbetrieb der Fischerei und der Salzgewinnung. Auch Kapellen, Brunnen, Hirten, Zuchtstiere werden z. Th. gruppenweise unterhalten.

Jede »Loosgruppe« hat gleichen Antheil an sämmtlichen zur Vertheilung kommenden Gewannen, ist also ein Ganzes mehrerer »Landloose«, obwohl mit dem Wort »Loos« bald der gesammte Landbesitz der Gruppe, bald der einzelne Gewannantheil bezeichnet wird. Jedes Gewanne ist das Object eines Actes der Verloosung. Oder, um die Sache praktisch auszudrücken: für ein Gewanne werden die Looszeichen (mit Nummern oder besonderen Abzeichen versehene Stäbchen, vermerkte Kupfermünzen etc.), die der Zahl der Loosgruppe entsprechen, in die Loosmütze, Loosbecher etc. gelegt, und nachdem alle Looszeichen

(durch Herausziehen, Hinausschütteln aus der Loosurne etc.) ausgeschieden sind, ist der eine Act des Verloosens abgeschlossen: das betreffende Gewanne ist unter alle Loosgruppen vertheilt; zur Verloosung des folgenden Gewannes werden wieder die Loosezeichen in die Urne gethan und es wird das Verfahren wiederholt. Daher wird das Gewanne in vielen Gemeinden das »Loos« genannt.

Aus den Angaben der Agrarenquete von 1872 ist ersichtlich, dass die Sitte jährlicher Umtheilungen bei den Bauern auf Privatgütern eine recht verbreitete war; es scheinen drei- und sechsjährige Umtheilungsfristen (entsprechend dem sehr weit verbreiteten Dreifeldersystem) am verbreitetsten zu sein. In den letzten Jahren sind jedoch — immer häufiger — Gemeindebeschlüsse gefasst worden, welche die Dauer der betreffenden Landnutzung auf 12 bis 15, ja 20 Jahre normiren. Häufig bestehen keine speciellen Beschlüsse hierüber: jährlich wird in der Gemeindeversammlung hierüber entschieden; dieser Modus wirkt in praxi wie die jährlichen Umtheilungen: der Besitz, die Stetigkeit der Nutzung des Antheils wird in gleicher Weise jährlich in Frage gestellt. Auf den Domänengütern, nicht so allgemein auf den Kaiserlichen Apanagegütern, sind zumeist Umtheilungen von Revision zu Revision oder alle zehn Jahre üblich, doch nicht ohne Ausnahmen. Je kürzer die Umtheilungsfristen sind, desto sorgloser wird das Feld bestellt. Der Dünger wird nur auf das gesetzlich und usuell nicht der Umtheilung unterliegende Gartenland im Gehöft und das dem Gehöft zunächst liegende, gewöhnlich demselben Wirth verbleibende Ackerland gebracht, die Bauern geben sich, wie einige Stimmen behaupten, nicht einmal die Mühe, den überschüssigen Theil desselben auf die weiter belegenen Aecker zu führen, sondern lassen ihn nutzlos am Viehstall liegen. Auch verwenden sie ihn zur Düngung anderweitig auf ausserhalb des Gemeindelandes gepachtete Landstücke. Es werden auch Beispiele angeführt, dass der Dünger in Gegenden, wo sich Abnehmer finden, verkauft wird. Die geringe Verwendung des Düngers hat vielfach die Erscheinung zur Folge, dass der Viehstand verringert und das überschüssige Heu verkauft wird. Auch wird constatirt, dass in den Gemeinden, in welchen die Umtheilungsperiode auf eine längere Reihe von Jahren festgesetzt ist, in den ersten Jahren nach der Umtheilung die Felder gut gedüngt und gepflegt werden, je näher jedoch der Termin der neuen Umtheilung heranrückt, um so schlechter der Boden bearbeitet, ja deteriorirt wird. Wenn auch in geringerem Masse, so leiden doch auch die Wiesen durch den Mangel an Stetigkeit in ihrer Nutzung: sie werden nicht gereinigt, sie verwachsen etc. So wenigstens wird das Institut in der Enquête gewürdigt.

Diess der Grundriss der Organisation des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Russland.

Diese Organisation vertheidigt unser Autor gegen die Angriffe, deren Zielscheibe sie geworden ist. v. Keussler leugnet dabei gar nicht, dass die Lage des Bauernstandes seit der Emancipation sich vielfach verschlimmert hat. Er resumirt die Ergebnisse der officiellen Untersuchung wie folgt: In den süd-westlichen und südlichen Gouvernements hat die Lage der Bauern sich bedeutend gebessert, dagegen ist eine Hebung der bäuerlichen Landwirthschaft weniger bemerkbar. In den kleinrussischen Gouvernements hat sich die Lage der Bauern und deren Landwirthschaft fast gar nicht geändert, doch ist eher eine Neigung zum Bessern ersichtlich, besonders an den Orten, wo sich ein bedeutender Tabaksbau entwickelt hat. Dagegen hat sich in allen centralen, sowohl östlichen als nördlichen Gouvernements (ausserhalb der Schwarzerde) die Lage der Bauern gar nicht oder nur wenig gebessert, während die bäuerliche Wirthschaft an den meisten Orten entweder in demselben Zustande verblieben ist oder aber sich verschlimmert hat. Nach den Angaben Einiger ist in diesen Gegenden eine geringe Anzahl von Bauern reich, dagegen die Mehrzal derselben arm geworden, der seinem Vermögen nach mittlere Stand der Bauern beginnt zu schwinden. In den nord- und südwestlichen Gouvernements liegt die Ursache des Wohlstandes — zufolge den eingegangenen Auskünften und Angaben — in den grösseren Landzutheilungen, in der sehr geringen Besteuerung, in dem gesonderten, persönlichen Grundbesitz und in dem System des Getränkverkaufs, welches der Entwickelung der Trunksucht Schranken setzt, in den südlichen Gouvernements aber in der Fruchtbarkeit des Bodens und in dem hohen Arbeitslohn. Die Ursache der Verarmung vieler Bauern in den übrigen Gouvernements beruht den eingezogenen Nachrichten und Angaben zufolge hauptsächlich auf der geringen Fruchtbarkeit des Landes, welches bedeutende Düngung verlangt, in dem Mangel an Wiesen, in Folge dessen die erforderliche Menge von Vieh nicht gehalten werden kann, im Gemeindebesitz und in der solidarischen Steuerhaft, in der bedeutenden und allerorts überhand nehmenden Theilung der Familien, welche das Arbeitsinventar zerstückelt und den einzelnen Familiengliedern die Möglichkeit eines auswärtigen Erwerbes nimmt, in der bedeutenden Besteuerung des Landes und endlich in einiger Zunahme der Trunksucht im Volke. Letztere Erscheinung ist vorzugsweise in den Gouvernements St. Petersburg, Moskau und Wladimir bemerkbar, wo eine bedeutende Concentrirung von Fabriken und die Nähe der Residenzstädte demoralisirend wirken.

Ein jedes Landgut hatte sich vor der Reform historisch und ökonomisch zu einem Complex von Nutzungen ausgebildet, welche zweifachen Bedürfnissen, denen des Gutsbesitzers und denen der Bauern, deren Interessen in dieser Beziehung mit einander verbunden waren, nach Möglichkeit entsprachen. Die Reform vom Jahre 1861 musste

nothwendiger Weise diese ökonomisch zusammenhängende Summe von Landnutzungen in zwei gesonderte und von einander unabhängige Theile trennen. Diese Scheidung musste besonders in dem Landstrich ausserhalb der Grenzen der Schwarzerde in ökonomischer Beziehung zu mehrfachen Missständen und Nachtheilen für den einen oder anderen Theil, zumeist aber für beide Theile, führen. Die Bauern erhielten in den meisten Fällen keine Waldstücke, welche sie früher genutzt hatten, zugetheilt; ihnen wurden weniger Wiesen zugewiesen, als ihnen früher zur Benutzung eingeräumt waren, und besonders waren sie in Betreff der Viehwaiden beschränkt. Die Landstücke der Gutsbesitzer verloren in vielen Fällen jegliche Verbindung innerhalb der Gutsgrenzen, weil es unmöglich war, sie arrondirt gegen das abzutheilende Bauerland abzugrenzen: es wurden einzelne Ausschnitte und Enclaven gebildet, was zur Herabsetzung der Werthes des Gutes beitrug. In dem Gebiete der Schwarzerde aber verminderte sich das Weideland in Folge der Verwandlung desselben in Ackerfeld.

Grosse Forsten wurden wegen Mangels an Existenzmitteln und an Capitalien zum Betriebe der Landwirthschaft, in Folge der Schwierigkeit des Schutzes der Wälder vor Defraudation und des enormen Anspruchs der Eisenbahnen an Heizmaterial etc. vernichtet. Die abgeholzte Fläche wurde entweder aufgeackert oder ungenutzt gelassen; neue Anpflanzung oder auch nur der Schutz des jungen Waldanwuchses vor dem auf die Weide getriebenen Vieh findet im Allgemeinen nicht statt. Nach den überstimmenden Angaben, welche der officiellen Commission gemacht wurden, geht die Abnahme der Wälder mit einer solchen schreckenerregenden Schnelligkeit vor sich, dass sie bereits einen Einfluss auf das Klima, welches rauher und trockener wird, auf das Seichtwerden der Flüsse und das Austrocknen der Quellen, auf das Verkommen der Gärten, von welchen letzteren eine bedeutende Anzahl ausgelassen ist, und sogar auf die Cultur einiger Feldfrüchte auszuüben beginnt.

Was den Güterbesitzwechsel anbetrifft, so hat er, im Gegensatz zu den ersten Jahren nach der Reform, jetzt stark zugenommen. Personen aus dem Handelsstande kaufen Güter vornemlich in den Gouvernements der Schwarzerde entweder zur Errichtung von Fabriken, zum Niederhauen der Wälder oder auch zur Parcellirung (zum Zwecke der Verpachtung in kleinen Stücken), seltener in anderen Gouvernements und zwar hier vornehmlich zu Fabrik-Einrichtungen mit Benutzung der Stauungen und der Wasserkraft. Die Bauern kaufen mit Gier — sowohl in den Gouvernements der Schwarzerde als in den anderen — Land und bezahlen für dasselbe häufig Preise, welche den berechneten Betrag bedeutend übersteigen, und sie finden doch ihre Rechnung. Solche Grundstücke werden von den Bauern als Einzelbesitz erworben, selten treten mehrere zusammen und kaufen gemeinsam.

Der Bauer, welcher ein Grundstück gekauft hat, bewirthschaftet dasselbe wie ein erfahrener und besonnener Wirth. Doch tritt er hierbei selten aus der Gemeinde und giebt selten seinen Antheil am Gemeindebesitz auf, wenn er denselben auch vernachlässigt: häufig übergiebt er ihn einem anderen Gemeindegenossen. Es kommen auch Fälle vor, dass Bauern ganze Landgüter kaufen. Der Verkauf einzelner Grundstücke an Bauern hat besonders im Gouvernement Kursk grosse Ausdehnung gewonnen: im Laufe eines Jahres ist daselbst Land für den Gesammtpreis von 2 Mill. Rbl. gekauft.

Die landwirthschaftliche Produktionsfähigkeit ist im Ganzen eine noch sehr niedrige, obwohl sie auf den gutsherrlichen Ländereien im Allgemeinen höher ist, als auf Bauernland. In den südwestlichen Gouvernements hat der Hornviehstand ab- und der Pferdestand zugenommen. Die grosse Schafzucht ist in mehreren Gouvernements in Rückgang gerathen und zwar nicht bloss wegen des Preissturzes der Schafwolle, sondern auch wegen der ausgedehnten Umlegung von Gras- in Ackerland; die Züchtung einfacher Schafe bei den Bauern hat zugenommen.

Der Waldbestand ist entschieden zurückgegangen; die Gutsbesitzer waren oft zum Verkauf ihrer Wälder »um jeden Preis« gezwungen, einmal um Betriebskapital und Geld zu schaffen, dann zur Abschneidung des Holzdiebstahls und zur Ersparung der Forstschutzkosten, weiter wegen der im Verhältniss zum Ertrag erdrückend hohen Besteuerung. Auch das Steigen des Werthes des Ackerlandes durch die Nachfrage der »landarm« aus der Emancipation hervorgegangenen Bauern übte seinen unwiderstehlichen Reiz zum Niederschlagen der Wälder. In Betreff des Waldbestandes lässt sich Russland in drei Zonen theilen: 1) eine nördliche oder Waldzone, welche aus vier Gouvernements besteht: Archangel, Wologda, Olonez und Perm, mit einem Waldareal von 67 Mill. Dessät., von denen 58 Mill. dem Staate gehören. 2) die zweite Zone umfasst 42 Gouvernements mit 47 Mill. Dessät Wald (hiervon 17½ Mill. Dessät. im Besitze des Staates), doch vertheilen sich die Waldgründe sehr verschieden auf die einzelnen Gouvernements; 3) die Steppen- oder die waldarme Zone: die Gouvernements Astrachan, Jekaterinoslaw, Chersson und der nördliche Theil von Taurien, mit zusammen 179,000 Dessät. Wald (hiervon 96,000 Dessät. im Besitze des Staates). Um jedoch ein richtiges Bild über die Vertheilung der Wälder zu erlangen, muss berücksichtigt werden, dass sich einerseits ununterbrochene, kompakte Waldflächen finden, welche in ihrer Ausdehnung ganz Frankreich gleichkommen, andererseits Landflächen von derselben Grösse, die gar keinen Wald aufweisen, während in den mittleren Landstrichen, die für mehr oder weniger waldreich oder für mehr oder weniger waldarm gelten, Gouvernements sich finden,

in welchen 42 pCt. der Fläche unter Wald stehen, und andere Gouvernements, in welchen nur 3 pCt. bewaldet sind.

Durch die Emancipation ist der gutsherrliche Besitz auf Contractsarbeit angewiesen worden. Gleichwohl hat, was weiterhin sich einfach erklären wird, ein eigentlicher Arbeitermangel ausser in einigen südlichen und östlichen Gouvernements sich nicht bemerklich gemacht, wohl aber ein grosser Mangel an zuverlässiger Einhaltung der Arbeits-, namentlich der Erntearbeitscontracte.

Der Einfluss der Schule macht sich noch wenig bemerklich, doch ist der Wunsch nach Schulbildung, besonders unter der kleinrussischen Bevölkerung, bedeutend gestiegen.

Die Lasten sind, wie die officiellen Commissionsberichte selbst anerkennen, für einen grossen Theil der Bauerschaft erhöht. Der Ablösungspreis übersteigt in den von Eisenbahnen nicht durchzogenen Gegenden z. Th. bedeutend den effectiven Werth. Welche bedeutende Höhe diese Preisdifferenzen erreichen, ergiebt sich aus nachstehender Zusammenstellung des Commissionsberichtes: 1) um mehr als 100 Proc. ist der Ablösungspreis niedriger als der effective Werth (das heisst als der sonstige Verkaufspreis) des Landes in den Gouv. Wilna, Minsk, Wolhynien und Bessarabien, 2) um 50—100 Proc. ist der Ablösungspreis niedriger als der effective Werth des Landes in den Gouv. Grodno, Kowno, Podolien, Kiew und Taurien, 3) um 30—50 Proc. ist der Ablösungspreis niedriger als der effective Werth des Landes in den Gouv. Orel, Kursk, Tambow, Tschernigow, 4) um 10—30 Proc. ist der Ablösungspreis niedriger als der effective Werth des Landes in den Gouv. Nishnij-Nowgorod, Räsan, Woronesh, Charkow und Jekaterinosslaw. Umgekehrt überragt der Ablösungspreis den effectiven Werth des Landes: 1) um 50 Proc. und mehr in den Gouv. Nowgorod, Twer, Wologda, Wätka, Ufa und Orenburg, 2) um 30—50 Proc. in den Gouv. Pskow, Ssmolensk, Moskau, Kaluga und Perm, 3) um 10—30 Proc. in den Gouv. Mohilew, Jaroslaw, Kostroma, Kasan und Ssimbirsk. In den übrigen neuen Gouvernements weicht der Ablösungspreis um weniger als 10 Proc. (über oder unter dem effectiven Werth) ab. Besonders drückend erweisen sich die Ablösungszahlungen auf denjenigen Gütern, auf welchen bis zur erfolgten Ablösung die Frohne bestand; das Beschaffen von baarem Gelde ist solchen Bauern noch etwas Ungewohntes, auch waren sie nicht daran gewöhnt, auf Arbeit auszugehen. — Keine so grossen Schwankungen weisen die Preise auf den früheren Domänen- und Apanagengütern auf. Dieselben sind hier niedriger als auf den Privatgütern. Von wesentlicher Bedeutung für die verschieden sich gestaltende ökonomische Lage der Bauern ist, dass die bäuerlichen Landantheile auf den Domänen- und Apanagengütern durchgehend grösser als auf Privatgütern sind, auf welchen letzteren vielfach den Bauern

der niedrigste, durch das Gesetz vom 19. Febr. 1861 normirte Landbetrag — in der Mehrzahl der Gouvernements 1—1½ Dessät. — zugefallen ist und eine grosse Anzahl von Bauern für das Aufgeben ihres Rechtes nur ¼ des ihnen zukommenden Landantheils zum freien Eigenthum ohne Entschädigungszahlung an den Gutsherrn erhalten haben, was ½—1½ Dessät. pro Revisionsseele betrug. Solche geringfügige Landantheile können selbstverständlich durchaus nicht die Existenz der bäuerlichen Wirthschaft sicherstellen. Sehr verbreitet ist die Zahl der Bauern mit solchem geringen Landbesitz in den Gouv. Ssimbirsk, Kasan, Nishnij-Nowgorod und in den centralen Gouvernements der Schwarzerde, in welchen die Landantheile der bäuerlichen Grundbesitzer im Durchschnitt des resp. Gouvernements 2, 3 Dessät. pro Revisionsseele (nur 1,99 Dessät. im Gouv. Poltawa) betragen, in den anderen Gouvernements dieses Gebietes (Tambow, Räsan, Tula, Charkow, einige Kreise von Tschernigow) zwischen 2 und 3 Dessät.

In Betreff der Steuern, sowohl der Kopfsteuer als der von Grund und Boden erhobenen, erklärt die Commission, dass sie in vielen Gegenden äusserst drückend sind und den Ertrag aus dem Grundbesitz überragen, so dass die Bauern nur durch Nebenerwerb, durch den Betrieb eines häuslichen Industriezweiges, eines Gewerbes an Ort und Stelle oder auswärts die zu zahlenden Summen, Steuern und Zahlungen für das Bauerland, aufzutreiben vermögen.

Diese Lage des russischen Bauernstandes erscheint nach den späteren Erhebungen (1878 und 1879) nicht wesentlich gebessert. Allerdings reagirte gegen den Landmangel der Aufkauf von Wiesen- und Weideland, woran die Bauern arm geworden sind, durch die Gemeinde und durch die Speculation, welche Landgüter aufkauft, den Wald derselben niederschlägt und das Areal verpachtet oder verkauft. Die Pachtung gutsherrlichen Landes nimmt dagegen im Ganzen eher ab als zu, die Pachtzeit wird leider immer mehr verkürzt. Das herrschende System ist die Verpachtung auf die Zeit einer Frucht an Bauern, die bei Landmangel drückende Bedingungen eingehen müssen.

Die Familientheilung, d. h. der Zerfall der früheren grossen Familien mit vielen Arbeitskräften, nimmt seit der Emancipation überall zu, kaum finden sich noch Familien, in welchen verheirathete Söhne im elterlichen Hause verbleiben. Ueberall Familienstreitigkeiten, in welchen die Weiber eine Hauptrolle spielen. Diese Familientheilungen schwächen zunächst den Bauernstand ökonomisch. »Mit den Familientheilungen ist das alte, bevölkerte, reiche bäuerliche Haus voll frischer Kräfte, überall bereit zur schnellen und freundschaftlichen Hülfe, verschwunden; so lange die Familie zusammenlebt, ist sie wohlhabend, viele Gegenstände dienen für Alle, bei Theilungen muss deren Zahl verdoppelt werden: früher besass z. B. die Familie ein Pferd und dieses Pferd war vollständig beschäftigt; jetzt sind zwei Pferde zu

halten, und für keines derselben ist beständig Arbeit, demnach eine überflüssige und unproductive Verschleuderung von Futter; soviel Köchinnen, soviel Oefen, um soviel mehr wird Heizmaterial verbraucht; das Arbeitsquantum vergrössert sich, das Resultat ist im Ganzen dasselbe. Die Krankheit eines Arbeiters in einer grossen Familie macht wenig aus, in einer kleinen dagegen führt sie zu vollständiger Zerrüttung. Wenn aus einem Hof mit 2 oder 3 Arbeitern zwei oder drei Höfe mit je einer Arbeitskraft entstehen, verlieren diese die Möglichkeit, wie früher auf Nebenarbeit auszugehen: die Wirthschaft kann nicht dem Weibe allein überlassen werden. Daher übergibt der Bauer seinen Landantheil dem Nachbar, um mit der Frau auf Arbeit auszugehen; findet er keinen Abnehmer für seinen Landantheil, so tritt er ganz aus der Gemeinde aus und wird dadurch zu einem Landlosen.«

Das Bedürfniss nach Nebenverdienst ist übrigens gestiegen. »Da das durch das Gesetz vom 19. Febr. 1861 den Bauern zugetheilte Land die volle Arbeitskraft nicht beansprucht und auch nicht die zum eigenen Unterhalt, wie zur Entrichtung der Steuern und privatrechtlichen Verpflichtungen (Pachtzahlung, Ablösungszahlung) erforderlichen Mittel bietet, so ist die Frage der Nebenarbeiten der Bauern überall von grosser Bedeutung. »Ja in ganzen Landstrichen wirft der bäuerliche Landantheil so geringe Erträge ab, dass ein Theil des Nebenerwerbes zum Unterhalt der Familie im Dorf verwendet werden muss: der Ertrag an Getreide ist häufig so gering, dass er den Naturalbedarf der bäuerlichen Familie nicht für das ganze Jahr, häufig nicht einmal für das halbe Jahr deckt. So hat denn auch in diesen Landstrichen der Ertrag der ausserhalb des Bauerhofes verwendeten Nebenarbeit im bäuerlichen Budget eine grössere Bedeutung als der der eigenen Wirthschaft. Im Gouv. Twer sind im Jahre 1875 im Ganzen 212,578 Pässe an Bauern ausgestellt, und zwar 62,603 Jahrespässe, 78,775 Halbjahrpässe und 71,200 Pässe auf 1—2 Monate. Wenn wir aus jener Gesammtzahl nur die Personen, die sich auf ein halbes Jahr von der heimathlichen Gemeinde entfernt haben und von denen ein Jeder durchschnittlich 40 bis 70 Rbl. erarbeitet, in Berechnung ziehen, also die auf das ganze sich Entfernenden, deren Erwerb und die Höhe der in die Heimath gesandten Summen nicht festgestellt werden kann, sowie auch die auf kurze Zeit (1—2 Monate) sich Entfernenden bei Seite lassen, so ergibt der Ertrag der Nebenarbeit die stattliche Summe von 3,150,000 Rbl. bis zu 5,510,000 Rbl., der Gesammtbetrag der bäuerlichen Abgaben belief sich aber (1877) auf 4,332,353 Rbl. Im Gouvernement Woronesh warfen allein die örtlichen Nebenarbeiten, die vornehmlich in landwirthschaftlichen Arbeiten auf den gutsherrlichen Höfen bestehen, 5½ Mill. Rbl. ab, zusammen mit den anderen Nebenarbeiten aber 7 Mill. Rbl. In einigen Landstrichen (z. B. im Kreise Klin, Gouv. Moskau) spielt der Ackerbau in der bäuerlichen

Wirthschaft eine ganz untergeordnete Rolle: die Bauern leben von der Hausindustrie und anderen Nebenarbeiten; nur nebenbei wird der Boden bestellt, da sie das Land und die Heimath nicht aufgeben können und mögen: hier finden die altersschwachen Greise, Kinder und der grösste Theil der Frauen, die hier eine entsprechende Thätigkeit finden, eine Stätte; die Anderen gehen auf Nebenarbeit aus und kommen höchstens zur Zeit des Grasschnittes nach Hause. Was die Hausindustrie in der bäuerlichen Bevölkerung anbetrifft, so wird auch in den vorliegenden Antworten den Klagen Ausdruck gegeben, dass es den Bauern an Betriebskapital fehlt, und sie hierdurch in eine drückende Abhängigkeit von den Aufkäufern, die ihnen Vorschüsse gewähren, Wucherern etc. gerathen. Es wird aber auch die hier und da auftretende erfreuliche Thatsache constatirt, dass durch Spar- und Leihkassen, durch Bildung von Artellen jene Macht gebrochen wird und die Bauern den vollen Ertrag ihrer Arbeit sicher geniessen. Ein Uebelstand ist, dass diese Kassen häufig nicht über die genügenden Mittel verfügen, um allen Anforderungen nachkommen zu können.«

Als drückend wird die Besteuerung geschildert. Die autonome Steuerbelastung für Schulen, Wege und Sanitätszwecke hat sich z. Th. verdreifacht. Noch beschwerender ist die Steuerbeitreibung von Seite des Staates, indem die Exekution sofort das Betriebskapital angreift und damit die ganze Wirthschaft verenden macht. Die Zahl der Branntweinschänken hat ab-, die Trunksucht selbst hat wenigstens in einigen Gouvernements entschieden zugenommen.

Gelobt wird im Ganzen die bäuerliche Selbstverwaltung, nicht so das Wolostgericht und der Wolostschreiber.

Dieses amtliche Bild der Lage des Bauernstandes wird, so düster es ist, in seiner Treue und Wahrheit durch v. Keussler nicht angefochten. Es wird auch nicht darüber in eine Kontroverse eingetreten, ob die Ackerumtheilung auch dann noch sich werde halten lassen, wenn höhere Grade der Intensität der Wirthschaft sich eingestellt haben werden; der Autor deutet an, dass auch längere Umtheilungsfristen, wiederholte Betheilung mit denselben Landstücken, Lösung der Solidarsteuerhaftung und andere Reformen innerhalb des Systems des Gemeindebesitzes möglich seien, und die Thatsache, dass schon jetzt viel Land von Bauern zu separater Bewirthschaftung unter Aussiedelung aus der Markungsgenossenschaft theils zu eigen erworben, theils verpachtet wird, findet sich in der Schrift ausdrücklich hervorgehoben. Wir erfahren auch, dass die Anträge der Enquêtekommission von 1872 der unveränderten Aufrechterhaltung der Institution des Gemeindebesitzes nicht eben günstig waren. Die Commission vertritt die zwei Resolutionen: 1) »Es ist wünschenswerth, dass im Hinblick auf die Erweiterung der persönlichen Freiheit der Bauern in ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit Denjenigen von ihnen, welche ihren Landantheil nicht zu

behalten wünschen, die Bedingungen des Austritts aus dem Verbande des Gemeindebesitzes (nicht aus der administrativen Gemeinde) erleichtert werden; Erleichterungen sind in folgenden Fällen wünschenswerth: wenn ein Bauer Land zum persönlichen Eigenthum erwirbt oder pachtet, und wenn er ein bestimmtes Gewerbe u. dergl. ergreift, welches mit einem beständigen Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde oder im Rayon seiner Gemeinde verbunden ist. — 2) Zur Vermeidung häufiger Umtheilungen der bäuerlichen Felder ist es wünschenswerth, dass die Regierung feste Termine für solche Umtheilungen festsetzt, und dass ausserdem Umtheilungen nur unter Theilnahme einer controlirenden und leitenden Instanz ausgeführt werden.«

Was v. Keussler bestreitet, ist diess, dass bis jetzt die agrarische Nothlage nicht der Wirkung des Systems des Gemeindebesitzes zugeschrieben werden könne, wie die die Verwaltung stark beeinflussenden Gutsherrn und die »Gemeindefresser« unter den Bauern — in ihrer Lüsternheit theils nach event. aufzukaufenden Gemeindeland, theils nach noch wohlfeilerer Ausbeutung eines eventuell landlos gewordenen Landvolkes — darzustellen belieben. Zu dem Ende ist der Verfasser genöthigt, auf die wahren Ursachen des theilweisen Nothstandes einzugehen, und erfahren wir daher die Fülle aufklärender Thatsachen.

Fürs Erste weist v. Keussler einige Scheingründe der Ankläger des Gemeindebesitzes ab. Man beruft sich z. B. ohne Grund auf die Blüthe der bäuerlichen Wirthschaften mit Privatbesitz in den baltischen Ländern; der baltische Bauer sei ein halbes Jahrhundert früher emancipirt worden, geniesse schon lange guten Volksunterricht und habe das zur Seite, was die russischen Gutsherren auch jetzt noch nicht bieten, das Beispiel eines gut wirthschaftenden Adels. Die Landwirthschaft auf den Herrengütern zeigt nach Keussler im Ganzen eine ebenso ungenügende Wirthschaftsführung, als der bäuerliche Gemeindebesitz. Wo wirklich Gemeinde- und Individual-Grundbesitz neben einander in völlig vergleichbarer Weise sich vorfinden — so im Gouvernement Witewsk, Tschernigow u. s. w. — stehe die Landwirthschaft auf bäuerlichem Gemeindebesitz nicht zurück (S. 125 f.), die üble Folge des persönlichen Besitzes (Herabdrückung eines Theils der Bauern) habe sich nicht gezeigt. Für die verschiedenen Kreise des Gouvernements Witebsk wird zahlenmässig nachgewiesen (S. 130 ff.), dass gerade in den Kreisen mit Gemeindebesitz die Erträge auf dem Bauerland sich mehr den auf gutsherrlichem Bande nähern, resp. dieselben übertreffen, als in den Kreisen mit dem vielgerühmten individuellen Grundbesitz. Auch der Vergleich der Erträge auf dem bäuerlichen Gemeindebesitzlande mit den Erträgen auf dem bäuerlichen individuellen Grundbesitz falle da nicht zu Ungunsten des Gemeindebesitzes aus. Ausserdem wird die Unvergleichbarkeit und das Nichtbeweisende der statistischen Ziffern des Ertrages gutsherrlicher und bäuerlicher Ländereien dargethan.

So viel scheint sicher, dass jene Ursachen des Leidens bäuerlicher Volksmassen, welche Keussler im Anschluss an die Schrift des trefflichen Kawelin (1881) angiebt, leider mehr als genügend sind, die gegebene Lage zu erklären. Neben dem niedrigen Stande der geistig-sittlichen Volksbildung führt v. Keussler als solche an: 1) die Stellung der Bauern zur öffentlichen Gewalt, welche ihnen den Schutz und die Tutel der früheren Zeit nicht blos nicht in besserer Gestalt, sondern überhaupt nur sehr dürftig zu geben verstand; 2) die dem Geist des Emancipationsgesetzes widersprechende Knappheit der Landzuweisungen; 3) Uebertreibung der Ablösungs- und Pachtschillinge und Belassung des Steuerdruckes; 4) ungenügende Abgrenzung des Gemeindelandes; 5) die Schwächung durch Familientheilungen; 6) die Steuersolidarhaft und eine Art der Steuerexekution, welche sogleich die Henne schlachtet, welche die Eier legen sollte. Namentlich die unter Z. 2, 3, 5 und 6 hervorgehobenen Ursachen hatten eine verhängnissvolle Wirkung.

Was die Verkürzung der Landzuweisungen betrifft, so kam der Wille des Kais. Rescriptes vom 2. (14. Nov.) 1857, dem Bauern das nach den lokalen Bedingungen zum Familienunterhalt und zur Lastenabtragung unerlässliche Landquantum zuzutheilen, in jedem der drei Hauptstadien der Durchführung immer mehr abhanden, unter dem Einfluss und zum Vortheil des gutsherrlichen Adels. Die Maximal- und Minimalareale des Emancipationsgesetzes wurden für die drei Hauptgebiete (nördliche Zone, Schwarzerde, Steppe) verschieden, aber schliesslich in weiter Ausdehnung so bestimmt, dass der Bauernstand verkürzt und in einen Stand mittelbarer wirthschaftlicher Abhängigkeit von den bisherigen Gutsherrschaften versetzt wurde. v. Keussler schildert genau diesen Process, den man nicht mit seinen Worten, aber nach den Thatsachen den Process der Unterschlagung der im Reskript von 1857 ausgesprochenen Kaiserlichen Zusage nennen müsste. »Selbst wo den Bauern der im Gesetz normirte Maximallandantheil unverkürzt zugefallen ist, klagen sie über den Landmangel und namentlich darüber, dass sie jetzt über weniger Land verfügen, als zur Zeit der Leibeigenschaft und dass diese bei Abgrenzung des Bauerlandes erfolgten Kürzungen des früher genutzten Landes Landstücke, die für ihre Wirthschaft unbedingt erforderlich sind, betroffen haben. Wo nicht hinreichende lohnende Nebenarbeit sich findet, ist die Lage der Bauern, die weniger als den Maximallandantheil bis herab zum Minimalsatz (1/3 des ersteren) erhalten haben, und endlich die Lage der Bauern, die den sogen. »Bettellandantheil« »geschenkt« erhalten haben, in ökonomischer Beziehung noch schwieriger. Grössere Landantheile als den früher gutsherrlichen Bauern sind im Grossen und Ganzen den Apanagebauern, und noch grössere den Domänenbauern zugetheilt. Aber auch in Betreff dieser

Bauern ertönen vielfach Klagen, dass ihnen zu wenig Land zugemessen ist, resp. dass das Wachsen der Bevölkerung diesen Missstand hervorgerufen hat. Die reiche Literatur in dieser Frage, wie wiederholte Verhandlungen in volkswirthschaftlichen und landwirthschaftlichen Vereinen und Congressen zeigen zur Evidenz die Berechtigung dieser Klage, und es verschwinden dagegen die Versuche, die vereinzelt unternommen sind, die für die bäuerliche Wirthschaft verhängnissvolle Bedeutung der zu geringen Zutheilung von Land abzuschwächen. Wo das gewerbliche Leben (Fabrikwesen, häusliche Industrie und andere Nebenarbeiten) wenig entwickelt oder gar nicht vorhanden ist, vielmehr die Bauern vollständig auf Ackerbau angewiesen sind, tritt die Noth am grellsten hervor und hier hängt die grössere oder geringere Verarmung direct von der geringeren oder (verhältnissmässig) grösseren Ausdehnung des Bauerlandes ab. Besonders stark tritt dieser Uebelstand in den relativ dicht bevölkerten Gouvernements im Gebiet der Schwarzerde hervor. Die Folgen dieses Missstandes sind, kurz zusammengefasst, folgende: starke Erweiterung des Ackerlandes auf Kosten des Wiesen- und des Weidelandes (also des Viehstandes, also des Ueberganges zu intensiver Wirthschaft), hohe Pachtsätze für das Land der Gutsbesitzer, die bei dem grossen Angebot von Arbeitskräften sich in der vortheilhaften Lage von Monopolisten befinden, niedriger Arbeitslohn, zeitweiliges und endlich vollständiges Verlassen der Heimath Seitens der Bauern. Der Mangel an Land zwingt die Bauern in diesen Landstrichen, in grossen Schaaren auf gut Glück in die dünn bevölkerten Steppengouvernements zu wandern, um hier in der landwirthschaftlichen Arbeit Erwerb zu finden. Dieses Wandern in den Süden und den Osten trägt den Character eines Hazardspieles mit all' seinen schlimmen ökonomischen und moralischen Folgen. Ist die Ernte gut ausgefallen, so ist der Lohn der Leute ein hoher und übertrifft 3 Rl. pro Tag. Ist aber eine Missernte, wie so häufig im letzten Decennium, so finden sie häufig überhaupt keine Arbeit und kehren ärmer als sie ausgezogen waren, heim: verhungert, entkräftet, zerlumpt nach Veräusserung der letzten irgend wie entbehrlichen Kleidungsstücke. Die äusserste Folge des Landmangels ist die Aussiedelung. Ungeachtet aller Beschränkungen und Hindernisse Seitens der Staatsregierung findet eine jährlich zunehmende Auswanderung ganzer Familien, ja halber Dörfer aus diesen Landstrichen (Gouv. Orel, Räsan, Tambow, Woronesh, Kursk, Kaluga etc.) in den Süden und namentlich in den Osten: Ssamara, Orenburg, Ufa, Sibirien, Gebiet des Kuban etc. etc. statt, um hier billiges und mehr Land zu finden. Alle Beschwernisse dieser weiten Aussiedelung, Hunger und Elend aller Art werden ertragen, um der hoffnungslosen Lage in der Heimath zu entgehen, während in der weiten Ferne ihnen wenigstens noch eine Hoffnung winkt.« Eine

andere Folge des Landmangels ist endlich der Kauf von Land selbst zu den höchsten Preisen, zu Preisen, die die Gutsbesitzer, wie vielfach constatirt ist, nie bei eigener Bewirthschaftung derselben erzielt haben. Von Seiten der Landschaften sind einige Versuche gemacht, in dieser Beziehung Abhilfe zu schaffen, die jedoch bei der Theilnahmlosigkeit und dem Widerstreben der Staatsregierung, die sich von dem einseitig vertretenen gutsherrlichen Interessen beeinflussen liess, nur wenig Erfolg hatten oder gar ganz missglückten.«

Während die Landantheile von den Durchführungskommissionen immer mehr verringert wurden, wurden die den Bauern auferlegten Ablösungslasten erhöht. Auch hierüber giebt v. Keussler eingehende Mittheilungen.

Bei Ermässigung und besserer Vertheilung der Steuerlast hat ebenfalls »jene Clique des grundbesitzenden Adels gesiegt, die, dem wirklichen Leben und den Bedürfnissen des Landes fern stehend, sich den Freuden des Petersburger Lebens hingiebt und ihr Einkommen nicht gekürzt zu sehen wünscht. Möge der Bauer mehr arbeiten und weniger trinken, dann wird er die Steuern zahlen können! Dazu ist er auf der Welt! Erst am 23. März 1879 erfolgte ein Kaiserlicher Ukas, der die Aufhebung der Kopfsteuer und die Ersetzung derselben durch andere Steuern decretirte. Jetzt handelt es sich für jene Partei darum, die Ausführung des Kaiserlichen Willens zu verzögern. Die mit jener Aufgabe betraute Commission setzt Subcommissionen nieder, arbeitet Entwürfe aus, um sie abzulehnen, arbeitet neue Entwürfe aus, um sie wieder abzulehnen. Und bis heute ist der Kaiserliche Wille nicht zur Ausführung gebracht. Und im vierten Jahr wird von den Bauern noch immer und zwar mit aller Rücksichtslosigkeit eine Steuer beigetrieben, die bereits am Anfange des Jahres 1879 vom Zar im Princip aufgehoben ist!«

Ueber die ungeeignete Ausscheidung des Bauerlandes spricht sich Kawelin wie folgt aus: »Das Gesetz vom 19. Febr. 1861 wie alle folgenden Gesetze wurden, wo es nur irgend möglich war, zu Ungunsten der Bauern und zu Gunsten der Gutsbesitzer ausgeführt. Die Zuerkennung des Landes, das die Bauern in früherer Zeit für ihr eigenes Geld auf den Namen des Leibherrn gekauft hatten — die einzige Form, in welcher Leibeigene Land kaufen konnten — wurde häufig unter den nichtigsten Vorwänden verweigert. Das Bauerland wurde gegen den Geist des Gesetzes vom 19. Febr. zu Ungunsten der Bauern abgetheilt. Die Pacht- und Ablösungszahlungen wurden mit schonungsloser und die bäuerliche Wirthschaft zerstörender Strenge beigetrieben. Jeder Versuch, die Bauern bei Zutheilung des Landes zu hintergehen, sie nach Möglichkeit zu drücken und eine ökonomische Abhängigkeit der Bauern vom Gutsbesitzer herzustellen, wurde nicht allein als erlaubt angesehen, sondern die Gutsbesitzer und

deren Verwalter brüsteten sich mit ihren Erfolgen auf diesem Gebiet. Die geringe, ehrenwerthe Minorität der Gutsbesitzer und Beamten, die einer solchen Wendung der bäuerlichen Sache nicht zustimmten, zogen sich allmälich von jeder öffentlichen Thätigkeit zurück oder wurden von ihr in dieser oder jener Weise entfernt.« Die Ausscheidung des in Mitten des Bauerland befindlichen Unlandes beengt die Bauern sehr häufig in der empfindlichsten Weise; namentlich trat Solches bei der Viehweide hervor. Es lässt sich nicht vermeiden, dass das Vieh sich auf sölch ein Landstück verläuft. Der Gutsherr liess seine Leute darauf achten und das bäuerliche Vieh, das sein Land betrat, pfänden. Der Bauer muss also auf den Herrenhof gehen und das Thier auslösen. Diese Plackereien zwingen die Bauern, dieses Unland, das an sich weder für den Gutsherrn noch die Bauern irgend welchen Werth hat, vom Gutsherrn zu pachten. Je nach dem Grade der Habsucht bestimmt Dieser die Höhe der Pacht, auch schliesst er diese Vereinbarung auf die kürzeste Zeit, zumeist auf ein Jahr, um einerseits stets die bäuerliche Gemeinde in seiner Gewalt zu haben, andererseits um allmälich die Höhe der Pacht zu steigern. Sehr beliebt ist auch der Modus, sich Arbeitstage auszubedingen, was den Bauern, die beständig unter dem Mangel an baarem Geld leiden, zumeist noch theurer als eine hohe Pachtzahlung zu stehen kommt. In eine ähnliche Abhängigkeit vom Gutsherrn gerieth häufig die Gemeinde, wenn an Stelle der früher mit dem Herrenhof gemeinsam genutzten Brunnen zur Tränke nach dem Inkrafttreten des Emancipationsgesetzes ein neuer Brunnen — in Ermangelung einer geeigneten Tränke auf Bauerland — auf gutsherrlichem Lande errichtet ward, das in diesem Falle den Bauern in Anrechnung des ihnen zukommenden Landes zugetheilt wurde. Auch der Mangel an eigenem Wald, der nur in seltenen Fällen und in geringster Ausdehnung den Bauern zugetheilt ward, brachte die Gemeinde in eine Abhängigkeit vom Gutsherrn, zumal wenn dieser der alleinige Besitzer des umliegenden Waldes war. Doch in dieser Beziehung kann der Bogen nicht zu scharf angespannt werden, da die Bauern leicht zu Holzdiebstählen greifen können, wogegen der Gutsbesitzer sich zu schützen selten im Stande ist. Die Interessen der Bauern wurden auch dadurch geschädigt, dass Grundherren dieselben kurz vor Aufhebung der Leibeigenschaft, als sie die bevorstehende Zutheilung eines Theiles ihres Landes an die Bauerschaft voraussahen, auf schlechtes Land aussiedelten. Schliesslich ergab sich bei der Abgrenzung des Bauerlandes noch ein empfindlicher Missstand für die Bauern. Wo eine Kürzung des zur Zeit der Leibeigenschaft genutzten Bauerlandes einzutreten hatte — und das hat in vielen Gouvernements in grossem Masse stattgefunden — da strebten die Bauern darnach, nichts an Ackerland einzubüssen. Die Kürzungen betrafen daher zumeist Wiesen und Weideland. Auch

verloren die Bauern die vom Leib- und Grundherrn früher zugestandene Weide auf freiem gutsherrlichem Lande. Das Resultat ist also, dass die Bauern in beiden Fällen an diesen für die Wirthschaftsführung unbedingt erforderlichen Nutzungen Mangel leiden und in Abhängigkeit vom Gutsbesitzer, der allein dieses Land ihnen zu bieten vermag, gerathen. Dass diese Missstände nicht vereinzelte Erscheinungen sind, ergiebt sich aus einer Fülle unbestreitbarer Thatsachen, die sie als sehr verbreitete constatiren; Angaben in dem Enquetecommissionsbericht, Darlegungen in vielen Landschaftsämtern, in officiellen Berichten aller Art, in Verhandlungen landwirthschaftlicher und gelehrter Gesellschaften, in der Literatur weisen die für die bäuerliche Wirthschaft verhängnissvollen Wirkungen dieser Missstände in den meisten Gouvernements nach. Das verbreitetste und wirksamste Mittel, die Gemeinde in voller Abhängigkeit vom Gutsherrn zu erhalten, liegt wohl in dem Mangel an Weiden. Dieser Mangel ist besonders weit verbreitet in den nördlich von dem Gebiet der Schwarzerde belegenen Gouvernements, woselbst bei der im Verhältniss zur bebauten Landfläche sehr bedeutenden Ausdehnung des unbebauten Landes eine Erweiterung des Weidelandes zu Gunsten der Bauern keine eigentliche Schädigung der Interessen des Gutsbesitzers gewesen wäre. Andererseits ist der Bedarf an Weiden zum Unterhalt des Viehs gerade in diesen Landstrichen mit geringer natürlicher Ergiebigkeit des Bodens, der starke Düngung verlangt, ein besonders dringender. Die Bauern sind also gezwungen, Weideland vom Gutsherrn zu pachten. Zumeist hat dieser in solchen Fällen ein natürliches Monopol: er ist zumeist der Einzige, der den Bauern nahe belegenes (und darauf kommt es ja an) Weideland zu vergeben vermag. In der ersten Zeit ward vielfach von Seiten des Gutsbesitzers entlegenen, von ihm nicht genutzten Landstücken keine Beachtung geschenkt und Bauern nutzten mit seiner stillschweigenden oder ausdrücklichen Genehmigung solches Weideland ohne Gegenleistung. Bald aber erkannten die Gutsbesitzer ihre günstige Position den Bauern gegenüber, die ohne die Weide nicht existiren können, und liessen diese ihre Macht fühlen. Rapid und bis zu unglaublichen Preisen stieg jetzt die Summe, die der glückliche Monopolist den bäuerlichen Gemeinden dictirte. Noch beliebter ist die Ausbedingung der Leistung von Arbeitstagen. Und dabei werden derartige Vereinbarungen nur von Jahr zu Jahr abgeschlossen. Der Gutsbesitzer ist hierdurch Herr der Gemeinde geworden, die ihm in Allem willfährlich sein muss, um die Weide nicht einzubüssen. Die natürliche Folge des zu geringen Wiesen- und Weidenlandes ist, dass der Bauer nicht darnach trachten kann, seinen Viehstand zu vergrössern. Jede Vergrösserung desselben, wenn er überhaupt die Mittel dazu hat, würde jene Abhängigkeit vom umliegenden Grossgrundbesitz nur noch verstärken. Jener Umstand schliesst vielmehr die Ten-

denz in sich, den Viehstand zu verringern, um jene Abhängigkeit zu mildern, und diese Tendenz ist, wie die vielfachen Klagen fast aus allen Gouvernements über die Abnahme des Viehstandes es bezeugen, in sehr bedeutendem Masse und weit verbreitet zur Verwirklichung gelangt. Eine Consequenz der Abnahme des Viehbestandes ist die geringere Düngung der Felder und eine weitere Consequenz geringerer Ertrag derselben. Schliesslich lohnt die Bestellung der nur schwach zu düngenden Felder nicht mehr und die Ackerwirthschaft wird ganz aufgegeben, um anderweitig lohnendere Arbeit zu suchen. Und so findet man leider nur zu häufig in Dörfern im Sommer kaum einen erwachsenen und gesunden Bauern, alle sind auf Arbeit ausgegangen, nur die Weiber sitzen zu Hause und bestellen das Feld oder auch nur das Gehöftland, so gut oder so schlecht wie sie es können. Dass das Aufgeben der Ackerwirthschaft in dem Mangel an Wiesen und Weiden sehr häufig die ursprüngliche Ursache findet, ist so vielfach constatirt, dass Keussler die Angabe von Belegen ganz unterlässt. Eine andere Ursache des Aufgebens der Ackerwirthschaft sind die zu hohen Ablösungszahlungen: der Bauer muss sich anderweitigen, gewinnbringenden Erwerb suchen, um den Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. Und da werde von kurzsichtigen Leuten geklagt, der Bauer liebe nicht den Ackerbau! Während nur die dringende Noth des Lebens ihn zwingt, denselben zu verlassen.

Eine Ursache der Wendung zum Schlechtern ist nach v. K. auch die Zunahme der Familientheilungen. Vor Aufhebung der Leibeigenschaft bestand der bäuerliche Hof aus vielen, nicht selten aus 10, 15, 20 Arbeitskräften. Die erwachsenen und verheiratheten Söhne, selbst erwachsene Enkel, auch Schwiegersöhne, die nicht bereits zu einer andern grossen Familie gehörten, lebten vereint auf dem väterlichen Hof und bildeten unter der Leitung und Macht des »Aeltesten« eine Wirthschaftseinheit. Selbst nach dem Tode des Familienhauptes blieb die Familie beisammen und wirthschaftlich vereint unter der Herrschaft des ältesten Familiengliedes, auf das die Rechte des Vaters übergingen. Familienabtheilungen fanden zumeist nur dort statt, wo durch weiteren Zuwachs der Familie der Hof so zahlreich an Arbeitskräften geworden war, dass die gemeinsame Wirthschaftsführung erschwert wurde. Da mit Ausnahme »landreicher« Gegenden nicht alle Arbeitskräfte in der eigenen Wirthschaft und auf den gutsherrlichen Ländereien volle Verwendung finden konnten, so widmete sich nur ein Theil derselben der Ackerwirthschaft vollständig. Die überflüssigen Arbeitskräfte, vornehmlich, wenn auch nicht ausschliesslich, die unverheiratheten, suchten einen Nebenerwerb: sie zogen in solche Gegenden, wo Mangel an ländlichen Arbeitern war und daher der Arbeitslohn hoch stand, trieben Handel und Gewerbe aller Art und aller Orten. Je nach Bedürfniss kehrte ein Theil zur Zeit der

dringenden Arbeitszeit in das väterliche Dorf zurück, Andere blieben das Jahr hindurch vom häuslichen Heerd entfernt. Seit der persönlichen und communal-politischen Emancipation der bäuerlichen Bevölkerung hat sich die gesammte Physiognomie des bäuerlichen Lebens verändert. Wenn auch verschiedener Ansicht über die Wirkung, Freund und Feind des Gemeindebesitzes constatiren, wie aus zahllosen Mittheilungen ersichtlich, allseitig die Thatsache, dass die Familientheilungen ganz enorm zugenommen, meist bereits die äusserste Grenze erreicht haben: ein Jeder hat den Wunsch sich so früh als nur möglich eine selbständige Wirthschaft einzurichten, mit seiner Verheirathung gelingt ihm — mit oder auch ohne die gesetzlich geforderte Genehmigung der Gemeinde — zumeist die Ausführung dieses Wunsches.

Eine vollständige Umwälzung in der Configuration des bäuerlichen landwirthschaftlichen Betriebes im Besonderen, wie des socialen Baues des bäuerlichen Lebens überhaupt, hat sich hierdurch bereits vollzogen. Die Zahl der bäuerlichen Wirthschaftseinheiten hat sich enorm vergrössert, statt des grossen Bauerhofes herrscht im russischen Dorf jetzt ein vollständig zersplitterter Kleinbesitz vor, dessen Landfetzen zerstreut in der Mark liegen, statt der früheren grossbäuerlichen Wirthschaft jetzt Kleinwirthschaft. Da die Nutzung des geringfügigen Grundbesitzes seine Arbeitskraft nicht vollständig in Anspruch nimmt, ihm auch nicht die erforderlichen Mittel zu seinem Unterhalt und zur Entrichtung des auf ihn entfallenden Betrages an Steuern und Lasten aller Art bietet, ist der Bauer gezwungen, sich nach Nebenerwerb umzusehen. Während in früherer Zeit nur ein Theil der erwachsenen männlichen Bevölkerung der Gemeinde auf Arbeit ausging, der andere Theil aber sich vollständig der Bestellung des Gemeindelandes widmete, trifft jetzt die Nothwendigkeit zur Beschaffung eines Nebenerwerbs mit verhältnissmässig geringen Ausnahmen die gesammte arbeitsfähige männliche Bevölkerung.

Der Uebergang zur Kleinwirthschaft und die Nothwendigkeit des Nebenerwerbes für einen weit grösseren Bruchtheil der bäuerlichen Bevölkerung als früher sind die zwei ökonomisch und social sehr wichtigen Folgen der Zunahme der Familientheilungen. Die Bedeutung des eigenen landwirthschaftlichen Betriebes für die bäuerliche Bevölkerung hat abgenommen, die des Nebenerwerbes der verschiedensten Art zugenommen.

Als Resultat ergibt sich Folgendes. Der Bauer, als die einzige volle männliche Arbeitskraft in seinem Hofe, wie es häufig der Fall ist, ist an die Scholle gebunden: soll die eigene Wirthschaft nicht empfindlich leiden, so kann er sich nicht auf längere Zeit von seinem Hof entfernen, er muss also Nebenerwerb in der Nähe suchen. Soweit nun keine Hausindustrie sich entwickelt hat, keine Fabriken und andere starke Nachfragen nach Arbeitskräften vorhanden sind, geräth

er, wie vielfach constatirt und oben dargelegt ist, in eine ökonomische Abhängigkeit von den umwohnenden Grossgrundbesitzern, die ihre günstige Stellung als Monopolisten, als einzige Arbeitgeber ausnutzend, die geringsten Arbeitslöhne bieten, auf die der Bauer nach Lage der Dinge eingehen muss. Diesem Druck kann der Bauer sich nur dadurch entziehen, dass er die eigene Ackerwirthschaft aufgibt, seinen Landantheil — in vielen Landstrichen zu einem niedrigeren Pachtsatz, als die obliegenden Zahlungen betragen — seinem Nachbar übergibt und in der Ferne sein Glück sucht. Oder er entfernt sich auf verhältnissmässig längere Zeit vom Dorf und kehrt nur zur dringenden landwirthschaftlichen Arbeitszeit heim, die anderen Arbeiten Frauen und Kindern überlassend. Natürlich leidet darunter seine eigene Wirthschaft, aber dieser Verlust wird durch den grösseren Ertrag seiner Arbeit auswärts je nach Umständen reichlich gedeckt. Und trügt ihn, wie leider häufig, diese Hoffnung auf günstigen auswärtigen Erwerb, er muss doch immer wieder sein Glück versuchen, denn die eigene Wirthschaft und der kärgliche Nebenerwerb in der Heimath bieten ihm nicht die erforderlichen Mittel. Zu Hause bleiben heisst für ihn, mit Sicherheit Rückständen und dem Hunger entgegengehen, die Ferne bietet ihm wenigstens eine Aussicht, diesen beiden Uebelständen zu entgehen.

Das Werk des Kaisers Alexander II. ist, wie der Leser sieht, in der Ausführung gründlich verdorben worden. Die Punkte, wo Kaiser Alexander III. ansetzen muss, um als der wirkliche Wohlthäter des Bauernstandes sich zu bewähren und die Atmosphäre vom nihilistischen Miasma zu reinigen, liegen ebenso klar vor. An der klaren und eindringlichen Nachweisung der wahren Ursachen des Uebels hat es, wie die von v. Keussler citirte reiche Literatur zeigt, bisher nicht gefehlt. Möge es gelingen, die Mauer zwischen Dynastie und Volk zu durchbrechen und ersterer Sicherheit, letzterem Wohlstand zu verschaffen. v. Keussler's Werk können wir nur der allgemeinsten Beachtung empfehlen. N.

—e. **Das neue österreichische Gewerbegesetz.** Kurz vor dem im Mai erfolgten Schlusse der jüngsten parlamentarischen, vom Kampfe der Parteien um den armen Stadt- und Land-Wähler wild bewegten Reichsrathssession sind eine Reihe nennenswerther volkswirthschaftlich-finanzieller Geseze verabschiedet worden, wovon einige bereits promulgirt sind. So das Gesez über die Einführung von Gewerbeinspectoren, ferner die Reichsnormativgeseze über Commassation, Waldparcellenbereinigung, Gemeinheitstheilung, Geseze, welche ähnlich dem Reichs-Wassergesez von 1869 erst durch Landesgeseze zur Durchführung gebracht werden und erst mit letzteren in Geltung treten werden, dann das Gesez (in 60 Art.) über Evidenz-

haltung des neuen allgemeinen Grundsteuerkatasters, endlich die Novelle vom 15. März 1883 zur Gewerbeordnung vom 20. Dez. 1859 (giltig vom 15. Sept. 1883 an). In Aussicht gestellt sind ein Gesez über Fabrikpolizei, namentlich über den Arbeitstag, worüber bereits vom Gewerbeausschuss des Reichsrathes ohne Einsprache der Executivgewalt eine parlamentarische Enquete öffentlich gepflogen worden ist, und ein besonderes Gesez über die Ausübung der Baugewerbe.

Von besonderem Interesse ist die Gewerbeordnungsnovelle. Nicht so sehr wegen des Streites der Ansichten, aus welchem sie hervorgegangen ist; denn Neues war darüber kaum vorzubringen und ist darüber kaum vorgebracht worden, die extremen Befürchtungen, die von der einen, und die sanquinischen Hoffnungen, welche von der andern Partei geäussert worden sind, dürften von der Wirklichkeit gleichsehr widerlegt werden. Interessant für deutsche Leser ist die Richtung, in welcher die prinzipiellen Entscheidungen des Gesezes gefallen sind, eine Richtung, welche von der bestehenden deutschen Gewerbeordnung wesentlich abweicht. Wir werden uns daher in dieser Miscelle nicht mit der Kritik und der Entstehungsgeschichte, sondern mit dem Inhalt der wichtigeren Bestimmungen befassen.

Drei Hauptpunkte sind dabei besonders ins Auge zu fassen: 1) die Dreitheilung der Gewerbe in freie, handwerksmässige und concessionirte, 2) die allgemeine Einführung, bezw. Aufrechterhaltung der Genossenschaft aller Angehörigen gleicher oder verwandter Gewerbe in einer oder mehreren benachbarten Gemeinden (obligate »Genossenschaft« oder Innung), 3) die Erweiterung des Concessionswesens und der behördlichen Einmischung überhaupt. Formell ist zu erwähnen, dass die Hauptstücke I, II, III, IV und VII der Gew.O. von 1859 durch die »Hauptstücke« der Novelle vom 15. März ersetzt sind.

I. Die handwerksmässigen Gewerbe. Eine allgemeine und zugleich genaue Begriffsbestimmung konnte natürlich nicht gelingen. Man hat sie daher in das Ministerialbelieben gestellt (das im Gesez nach dem Folgenden überhaupt eine sehr grosse Rolle spielt) allerdings mit Beigebung eines leitenden Grundsatzes. Der § 1 alinea 2 u. ff. der Novelle bestimmt nämlich: »Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, wird ermächtigt, bis zur legislativen Feststellung im Verordnungswege die handwerksmässigen Gewerbe zu bezeichnen, wobei als handwerksmässige Gewerbe jene anzusehen sind, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht (§ 14). Handelsgewerbe (im engeren Sinne) und fabriksmässig

betriebene Unternehmungen sind von der Einreihung unter die handwerksmässigen Gewerbe, die gesammte Hausindustrie aber ist von der Einreihung unter die Gewerbe überhaupt ausgenommen. Im Zweifel, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabriksmässig betriebenes, beziehungsweise als ein Handelsgewerbe im engeren Sinn anzusehen sei, entscheidet die politische Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der betheiligten Genossenschaften und im Recurswege der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister. Jene Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Nothwendigkeit begründen, die Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen, werden als concessionirte behandelt (§§ 15 und 24). Alle Gewerbe, welche nicht als handwerksmässige oder als concessionirte erklärt werden, sind freie Gewerbe.«

Hieraus ist zu ersehen, dass die Ausscheidung besonderer handwerksmässiger Gewerbe hauptsächlich dem Zwecke der Lehrlingsbildung und Lehrlingshaltung zu lieb erfolgt ist. Diess bestätigt die nähere Bestimmung der Aufgabe der handwerksmässigen Gewerbe in § 14, welchen wir wörtlich wiedergeben zu sollen glauben: »§ 14. Zum Antritte von handwerksmässigen Gewerben ist überdies der Nachweis der Befähigung erforderlich, welcher durch das Lehrzeugniss und ein Arbeitszeugniss über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe oder in einem dem betreffenden Gewerbe analogen Fabriksbetriebe erbracht wird. Das Lehrzeugniss und das Arbeitszeugniss ist von dem Vorsteher der Genossenschaft und von dem Gemeindevorsteher der Gemeinde, zu welcher der Lehrherr, beziehungsweise der Arbeitgeber gehört, dagegen in jenen Gemeinden, in welchen keine Genossenschaft für das betreffende Gewerbe besteht, sowie in jenen Fällen, in denen die Verwendung des Bewerbers in einem Fabriksbetriebe erfolgte, von dem Gemeindevorsteher zu bestätigen. Die Bestimmung der Zahl der Jahre, welche der Bewerber sich als Lehrling sowie als Gehilfe verwendet haben muss, erfolgt im Verordnungswege durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaften. An Stelle dieser Nachweise kann ein Zeugniss über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt (Fachschule, Lehrwerkstätte und Werkmeisterschule an höheren Gewerbeschulen) treten, in welcher eine praktische Unterweisung und fachgemässe Ausbildung im betreffenden Gewerbe erfolgt. Die Bezeichnung der betreffenden Anstalten, sowie die Bezeichnung der Gewerbe, für welche die Zeugnisse der gedachten Anstalten das Lehr- und Arbeitszeugniss zu ersetzen vermögen, erfolgt im Verordnungswege durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Unterrichtsminister. Um in besonders rücksichtswürdigen Fällen den Uebergang von einem Gewerbe zu einem

andern verwandten Gewerbe oder den gleichzeitigen Betrieb verwandter Gewerbe zu ermöglichen, wird die politische Landesbehörde ermächtigt, Inhabern handwerksmässig betriebener Gewerbe zu diesem Behufe die Dispens von der Beibringung des im Alinea 1 dieses Paragraphen geforderten Befähigungsnachweises nach Einvernehmung der einschlägigen Genossenschaften, und soferne für das betreffende Gewerbe keine Genossenschaft besteht, der Handels- und Gewerbekammer zu ertheilen. Ebenso wird die politische Landesbehörde ermächtigt, nach Einvernehmung der Genossenschaft ausnahmsweise von der Beibringung des Lehrzeugnisses Umgang zu nehmen. Zum Antritte eines, gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmässigen Gewerbes kann von der sich zum selbstständigen Betriebe eines solchen Gewerbes meldenden Frauensperson der Befähigungsnachweis auch in anderer Weise erbracht werden. Wie dieser Nachweis erbracht wird, bleibt der freien Würdigung der Gewerbsbehörde überlassen.«

Doch sind weiter zu berücksichtigen die Bestimmungen des IV. Hauptstücks über Umfang und Ausübung der Gewerberechte, wo es heisst: »§ 37. Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten. Unter Hilfsarbeitern sind hier, sofern es sich um handwerhsmässige Gewerbe handelt, die Lehrlinge anderer Gewerbe nicht verstanden. Eine Beschränkung auf den Verkauf der selbstgefertigten Waaren findet nicht statt. — § 38. Die Anmeldung eines Handelsgewerbes ohne Beschränkung auf bestimmte Waaren oder bestimmte Kategorien von Waaren begreift das Recht zum Handel mit allen im freien Verkehre gestatteten und rücksichtlich des Verschleisses nicht an eine besondere Bewilligung (Concession) gebundenen Waaren in sich. Die Anmeldung eines auf bestimmte Waaren, oder eine bestimmte Kategorie von Waaren beschränkten Handelsgewerbes berechtigt bloss zum Handel mit den betreffenden Waaren. Der Inhaber eines Handelsgewerbes im engeren Sinne (§ 1) darf die handwerksmässige Herstellung oder Verarbeitung von Gewerbserzeugnissen nur dann betreiben, wenn er den Vorschriften des § 14 bezüglich der handwerksmässigen Gewerbe entsprochen hat.«

II. Die Ausdehnung des Concessionswesens und der Verwaltungsgenehmigungen. Das Princip der Concessionspflichtigkeit ist nach § 1 (vgl. oben) sehr weit formulirt als »Inbegriff der öffentlichen Rücksichten.« Nach § 24 ist auch in dieser Hinsicht dem Gutfinden der Ministerien des Handels und des Innern der weiteste Spielraum gewährt, sofern dieser neue § 24 wörtlich lautet: »Der Handelsminister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, ist ermächtigt, im Falle die Erfahrung im Hinblicke auf öffentliche Rücksichten es als erforderlich herausstellen sollte, nach Einverneh-

mung der betreffenden Handels- und Gewerbekammer sowie Genossenschaften im Verordnungswege noch einzelne andere, als die im gegenwärtigen Abschnitte aufgezählten Gewerbe im Allgemeinen oder für bestimmte Bezirke an eine Concession zu binden und die Bedingungen der Erlangung festzusetzen. Auf gleiche Weise können einzelne, dermalen concessionirte Gewerbe von dem Erfordernisse der Concession entbunden werden, wenn veränderte Verhältnisse dies als zulässig erkennen lassen, sowie auch angeordnet werden kann, dass in Orten, wo im Interesse des Verkehres für gewisse, ein besonderes öffentliches Vertrauen in Anspruch nehmende Geschäfte und Dienstleistungen bestimmte Personen von der Behörde bestellt und in Pflicht genommen sind, alle andern Personen von dem Betriebe der nämlichen Geschäfte ausgeschlossen werden.«

Vorläufig sind durch § 15 folgende 21 Gewerbe als »concessionirt (concessionspflichtig) erklärt: 1. Alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen, oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien und dergleichen einschliesslich der Tretpressen, dann Buchhandlungen, einschliesslich der Antiquarbuchhandlungen, Kunst-, Musikalienhandlungen); 2. die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesekabineten; 3. die Unternehmungen periodischer Personentransporte; 4. die Gewerbe Derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten, oder persönliche Dienste (als Boten, Träger und dergleichen) anbieten; 5. das Schiffergewerbe auf Binnengewässern; 6. das Baumeister-, Brunnenmeister-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsgewerbe; 7. das Rauchfangkehrergewerbe; 8. das Canalräumergewerbe; 9. das Abdeckergewerbe; 10. die Verfertigung und der Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen; 11. die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerksmaterialen, Feuerwerkskörpern und Sprenggegenständen aller Art; das Trödlergewerbe; 13. das Pfandleihergewerbe; 14. die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie der Verschleiss von Beiden, insoferne diess nicht ausschliesslich den Apothekern vorbehalten ist; dann die Erzeugung und der Verschleiss von künstlichen Mineralwässern; 15. die Gast- und Schankgewerbe einschliesslich des durch ein besonderes Gesez geregelten Ausschankes und Kleinverschleisses von gebrannten geistigen Getränken (Gesez vom 23. Juni 1881, R.G.Bl. Nr. 62); 16. die gewerbsmässige Erzeugung, der Verkauf und der Ausschank von Kunstweinen und Halbweinen (Gesez vom 21. Juni 1880, R.G.Bl. Nr. 120 und Min.-V.-O. vom 16. Sept. 1880, vrgl. oben Gesetzgebungsübersicht); 17. Die Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen; 18. das Gewerbe der Erzeu-

gung und der Reparatur von Dampfkesseln; 19. das Gewerbe der Spielkartenerzeugung; 20. die Ausübung des Hufbeschlages; 21. das Gewerbe der Vertilgung von Ratten, Mäusen, schädlichen Insecten und dergleichen durch gifthältige Mittel.

Hiezu kommen in §§ 16—20 einlässliche Bestimmungen über die Wirthschaftsgewerbe (Gast- und Schankgewerbe) und in einem besonderen dritten Hauptstück (§ 25—35) genaue Bestimmungen über die Concession bestimmter Betriebsanlagen (ohne Rücksicht auf Concessions- und Nichtconcessionsgewerbe) und über das hiebei einzuhaltende Verfahren.

Die besonderen Bestimmungen über die »Gast- und Schankgewerbe« lauten wörtlich: »§ 16. Die Gast- und Schankgewerbe zerfallen in folgende Berechtigungen: a) Beherbergung von Fremden; b) Verabreichung von Speisen; c) Ausschank von Bier, Wein und Obstwein; d) Ausschank und Kleinverschleiss von gebrannten geistigen Getränken; e) Ausschank von Kunst- und Halbweinen; f) Verabreichung von Thee, Chocolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen; g) Haltung von erlaubten Spielen. Diese Berechtigungen können einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden, sind aber jedesmal in der Verleihung ausdrücklich aufzuführen. — § 17. Als Ausschank wird die Verabreichung von Getränken an Sitz- und Stehgäste, oder über die Gasse in unverschlossenen Gefässen betrachtet. Die Schankberechtigten sind auch zum gewöhnlichen Handel mit den betreffenden Getränken befugt. — § 18. Zur Erlangung der Concession für eine der im § 16 aufgeführten Berechtigungen werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbständigen Gewerbsbetriebe Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers gefordert. Die Concession ist jedenfalls zu verweigern, wenn gegen den Bewerber oder gegen die im Familienverbande des Bewerbers lebenden Familienmitglieder Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass das Gewerbe zur Förderung des verbotenen Spieles, der Hehlerei, der Unsittlichkeit oder Trunksucht missbraucht werden würde. Bei der Verleihung der Concession ist auf das Bedürfniss der Bevölkerung, dann auf die Eignung des Locales, in welchem das betreffende Gewerbe betrieben werden soll, auf die Strasse, Gasse oder den Platz, wo das Local sich befindet und auf die Thunlichkeit der polizeilichen Ueberwachung Rücksicht zu nehmen. Vor Ertheilung der Concession hat die Gewerbsbehörde die Gemeinde des Standortes des Unternehmens, und wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, auch diese zu hören. Wenn es sich um Errichtung von Hotels zur Fremdenbeherbergung in grösseren Städten und in Badeorten handelt, ist von der Frage eines Bedürfnisses der Bevölkerung und, insoferne es sich um Errichtung von Hotels in Gebirgsgegenden zum Zwecke der Förderung des Touristenwesens handelt, überdies auch noch von der Frage der Thunlichkeit

der polizeilichen Ueberwachung nach Umständen Umgang zu nehmen. Wird, ungeachtet der Einwendung der Gemeinde, die angesuchte Concession zum Betriebe einer der im § 16 aufgeführten Berechtigungen ertheilt, so steht der Gemeinde, insoferne die Verleihung nicht von der Gewerbsbehörde einer mit einem eigenen Statute versehenen Gemeinde erfolgte, binnen 14 Tagen nach Verständigung der Recurs an die höhere Behörde mit aufschiebender Wirkung offen. Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ist, insoferne es sich um die Ertheilung oder Verweigerung einer Concession für eine der im § 16 aufgeführten Berechtigungen handelt, eine weitere Berufung nur der Gemeinde gestattet. — § 19. Eine und dieselbe Person darf in einer und derselben Ortschaft zur Ausübung des Ausschankes und des Kleinverschleisses von gebrannten geistigen Getränken (§ 16 d) nur Eine, zur Ausübung der übrigen im § 16 aufgezählten Gast- und Schankgewerbe höchstens zwei Concessionen erwerben, pachten oder als Stellvertreter übernehmen. Das Gast- und Schankgewerbe ist in der Regel persönlich von dem Concessionsinhaber auszuüben. Die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter, oder die Verpachtung ist von der Gewerbsbehörde nur aus wichtigen Gründen zu genehmigen. Der Betrieb solcher Gewerbe durch einen Stellvertreter oder Pächter ohne vorher erlangte Genehmigung durch die Gewerbsbehörde wird sowohl an dem Gewerbsinhaber, als an dem Stellvertreter oder Pächter nach Massgabe des von den Uebertretungen und Strafen handelnden achten Hauptstückes der Gewerbeordnung geahndet. — § 20. Zu der Uebertragung der im § 16 c), d), e) aufgezählten Gast- und Schankgewerbe, sowie Kaffeeschänken in ein anderes Local innerhalb derselben Ortschaft ist zwar keine neue Concession zu erwerben, jedoch die Genehmigung der Gewerbsbehörde einzuholen (§ 39, Alinea 3), welche dabei auf die Eignung des Locales, in welchem das Gewerbe betrieben werden soll, auf die Strasse, Gasse oder den Platz, wo das Local sich befindet, und auf die Thunlichkeit der polizeilichen Ueberwachung Rücksicht zu nehmen hat. Vor Ertheilung der Bewilligung zur Uebertragung des Gast- und Schankgewerbes hat die Gewerbsbehörde die Gemeinde des Standorts des Unternehmens, und wo eine landesfürstliche Polizeibehörde besteht, auch diese zu hören. Wird ungeachtet der Einwendung der Gemeinde die Bewilligung zur Uebertragung des Gast- oder Schankgewerbes in ein anderes Locale von der Gewerbsbehörde ertheilt, so steht der Gemeinde, insoferne die Bewilligung nicht von der Gewerbsbehörde einer mit einem eigenen Statute versehenen Gemeinde erfolgt, binnen 14 Tagen nach Verständigung der Recurs an die höhere Behörde mit aufschiebender Wirkung offen. Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen steht, insofern es sich um die Bewilligung oder Verweigerung der Uebertragung des Gast- und

Schankgewerbes in ein anderes Locale handelt, eine weitere Berufung nur der Gemeinde zu.

Die Genehmigung der Betriebsanlage ist nothwendig für Gewerbe, welche »mit besonderen Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben werden oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind. Vor erlangter Genehmigung dürfen diese Betriebsanlagen nicht errichtet werden (§ 25).« Nach § 26 hat für diese Betriebe die Behörde »im kürzesten Wege die allenfalls in Betracht kommenden Uebelstände zu prüfen und die etwa nöthigen Bedingungen und Beschränkungen in Betreff der Einrichtung der Anlage vorzuschreiben, »wobei insbesondere darauf zu sehen ist, dass für Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und andere öffentliche Anstalten und Gebäude aus derlei Gewerbsanlagen keine Störung erwachse und dass nicht etwa schon die Anlage der Arbeitsräume die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit der darin beschäftigten Personen gefährde.«

Daneben ist in § 27 für nachfolgende 52 Arten von Betriebsanlagen ein einlässliches Genehmigungsverfahren vorgesehen: 1) Abdeckereien; 2. Anlagen zur Bereitung von Feuerwerksmaterialen, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten; 3. Borsten-, Rosshaar- und Federn-Reinigungsanstalten; 4. Blutlaugensiedereien; 5. »Chemische Waaren-Fabriken; 6. Cementfabriken«; 7. »Künstliche Düngerfabriken« (Poudrette, Düngharnsalz und dergl.); 8. Darmsaitenmanufacturen; 9. Destillationsanstalten für Mineralöle; 10. Dachpappe- und Dachfilzfabriken; 11. Darmsaitenerzeugungs- und Reinigungsanstalten; 12. Firniss- und Terpentinsiedereien; 13. Flachs- und Hanfröstanstalten; 14. Flecksiedereien; 15. Gold- und Silberkrätzmühlen: 16. Glashütten; 17. Gerbereien und Niederlagen von rohen Häuten und Fellen; 18. Hornknopffabriken; 19. Hopfenschwefeldarren; 20. Holzimprägniranstalten; 21. Kerzengiessereien; 22. Knochenbleichen; 23. Knochensiedereien; 24. Knochen-Stampfen und Mühlen; 25. Knochenbrennereien, Spodiumfabriken; 26. Kesselfabriken; 27. Leimsiedereien; 28. Leuchtgasbereitungs- und Aufbewahrungsanstalten; 29. Metallschmelzereien, Hütten- und Hammerwerke, insoweit das Befugniss ihrer Errichtung nicht aus der Bergwerksverleihung fliesst; 30. Maschinenfabriken; 31. Oel-, Firniss- und Lackfabriken; 32. Pech-, Asphalt- und Wagenschmiersiedereien; 33. Papierfabriken; 34. Salzsäurefabriken; 35. Salpetersäurefabriken; 36. Salmiakfabriken; 37. Schafwoll- und Baumwollsengereien; 38. Schwefelsäurefabriken; 39. Schlachthäuser und Blutalbuminfabriken; 40. Schnellbleichen; 41. Seifensiedereien; 42. Spiegelamalgamirwerke; 43. Steinbrüche, Ziegelbrennereien, Kalkbrennereien und Gypsbrennereien, insoferne dieselben nicht als landwirthschaftliche Nebenbeschäftigungen

erscheinen, und insoferne die beiden letzteren ausserhalb des Gewinnungsortes des Materials errichtet werden; 44. Talgschmelzereien; 45. Thonwaarenbrennereien; 46. Wachstuchmanufacturen; 47. Zündwaarenfabriken; 48. Zucker-, Spiritus- und Presshefefabriken; 49. Coaksbereitungsanstalten, 50 Steinkohlentheeranstalten, 51. Holztheeranstalten, 52. Russbrennereien, insoferne sie ausserhalb der Gewinnungsorte des Materiales errichtet werden. Der Handelsminister ist weiter nach § 27 ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern Abänderungen dieses Verzeichnisses im Verordnungswege vorzunehmen.

Für diese 52 Arten von Betriebsanlagen und B.A.-Aenderungen ist ein Edictalverfahren vorgesehen; die Behörde hat aber auch im Falle als keine Einwendungen erhoben werden, »alle Umstände zu prüfen.«

Zu erwähnen sind auch die Bestimmungen über die behördliche Einflussnahme auf Feststellung und Kundmachung der Preise. Hierüber ist Folgendes bestimmt: »§ 51. Für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, dann für die Rauchfangkehrer-, Canalräumer-, Abdecker-, Transport- und Platzdienstgewerbe können Maximaltarife festgesetzt werden. Solche Tarife werden über Antrag der Gemeindevertretung und nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaften unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse von der politischen Landesbehörde festgestellt und haben nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde bis auf Widerruf Geltung. Bezüglich der in einzelnen Gemeinden für die Fleischausschrotung und Brodbäckerei bestehenden Einrichtung der Verpachtung bleiben die besonderen Vorschriften massgebend. — § 52. Für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, sowie für die Gast- und Schankgewerbe, dann für Transport- und Platzdienstgewerbe hat die Gewerbsbehörde die Ersichtlichmachung der Preise mit Rücksicht auf Quantität und Qualität anzuordnen.«

III. Die allgemeine Einführung obligater Genossenschaften (VII. Hauptstück, § 106—130) ist als die wichtigste Neuerung der Novelle vom 15. März 1883 anzusehen. Der Wortlaut des Gesezes zeigt, dass keineswegs bloss die handwerksmässigen Gewerbe, sondern mit Ausnahme der Fabriken alle Gewerbebetriebe Innungen bilden sollen. Auch haben den Genossenschaften nicht blos die Arbeitgeber, sondern auch die Arbeitsgehülfen, diese allerdings in einer untergeordneten Vertretung, anzugehören; die »Gewerbeinhaber« sind »Mitglieder«, die Hilfsarbeiter »Angehörige« der »Genossenschaft«.

Die wichtigeren Bestimmungen des VII. Hauptstücks lauten wörtlich wie folgt:

»Bestand und Errichtung von Genossenschaften« §. 106. Unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben, sammt den Hülfsarbeitern (Gehilfen, Gesellen, Lehrlingen) derselben, ist der bestehende gemeinschaftliche Verband aufrecht zu erhalten und insoferne er noch nicht besteht, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die Betheiligten zu hören hat, soweit es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen, durch die Gewerbebehörde herzustellen. Die Gewerbsinhaber sind Mitglieder, die Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbsinhaber sind Angehörige der Genossenschaft. Eine Genossenschaft kann nach Umständen auch die Gewerbetreibenden und Hülfsarbeiter (Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge) mehrerer Gemeinden und verschiedenartiger Gewerbe umfassen.

»Beitrittspflicht«: §. 107. Wer in dem Bezirke einer solchen Genossenschaft das Gewerbe, für welches dieselbe besteht, selbstständig betreibt, wird schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Wer mehrere verschiedenartige Gewerbe selbstständig betreibt, welche nicht in Eine Genossenschaft vereinigt sind, kann daher auch mehreren Genossenschaften angehören. — §. 108. Die Verpflichtung zur Theilnahme an der Genossenschaft im Sinne der §§. 106 und 107 tritt für die Inhaber jener Gewerbsunternehmungen nicht ein, welche fabriksmässig betrieben werden. — §. 109. Der territoritale Umfang, auf welchen sich die einzelnen Genossenschaften zu erstrecken haben, kann jederzeit von der politischen Landesstelle nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die Betheiligten zu hören hat, bestimmt werden. — §. 110. Die bestehenden Gewerbscorporationen haben ihre Statuten den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend zu reformiren. Ihre neuen Statuten unterliegen der Genehmigung der politischen Landesstelle. Die landesüblichen Benennungen (Gremien, Gilden, Innungen u. dgl.) können beibehalten werden. — §. 111. Auch mehrere bisher gesondert bestehende Gewerbscorporationen können im gegenseitigen Einvernehmen, durch den Ausspruch der politischen Landesstelle nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer zu Einer Genossenschaft vereinigt werden. Ebenso können bei jenen Genossenschaften, welche verschiedenartige Gewerbe umfassen, im gegenseitigen Einvernehmen oder über Begehren einzelner Gewerbskategorien die Letzteren aus der bisherigen Genossenschaft ausgeschieden und unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen zur Erreichung der genossenschaftlichen Zwecke vorhanden sind, als selbstständige Genossenschaften errichtet werden.

»Zwecke der Genossenschaft«: §. 114. Der Zweck der

Genossenschaft besteht in der Pflege des Gemeingeistes, in der Erhaltung und Hebung der Standesehre unter den Genossenschaftsmitgliedern und Angehörigen, sowie in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen, durch Errichtung von Vorschusskassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und anderer Erzeugungsmethoden u. s. w. — Insbesondere obliegt ihr: a) die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gewerbsinhabern und ihren Gehilfen (Gesellen), besonders in Bezug auf den Arbeitsverband, sowie die Errichtung und Erhaltung von Genossenschaftsherbergen und die Einführung einer Zuschickordnung; b) die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen durch Erlassung von, der behördlichen Genehmigung zu unterbreitenden Bestimmungen: über die fachliche und religiös-sittliche Ausbildung der Lehrlinge; über die Lehrzeit bei nicht handwerksmässigen Gewerben, die Lehrlingsprüfungen u. dgl., sowie die Ueberwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen, dann die Bestätigung der Lehrzeugnisse; über die Bedingungen für das Halten von Lehrlingen überhaupt, sowie über das Verhältniss der Letzteren zur Zahl der Gehilfen im Gewerbe; — c) die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses (§. 122, 123 und 124) zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten; dann die Förderung der schiedsgerichtlichen Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern; zur Errichtung eines genossenschaftlichen Schiedsgerichtes können sich auch mehrere Genossenschaften vereinigen; — d) die Gründung oder Förderung von gewerblichen Fachlehranstalten (Fachschulen, Lehrwerkstätten u. dgl.), und die Beaufsichtigung derselben; — e) die Vorsorge für die erkrankten Gehilfen (Gesellen) durch Gründung von Krankenkassen, oder den Beitritt zu bereits bestehenden Krankenkassen; — f) die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge, insoferne nicht bereits die gesetzliche Verpflichtung des Lehrherrn eintritt; — g) die alljährliche Erstattung von Berichten über alle jene Vorkommnisse innerhalb der Genossenschaft, welche für die Aufstellung einer Gewerbestatistik von Wesenheit ist. Ausser den in g) vorgeschriebenen regelm. Berichtenhaben die Genossenschaften über die ihren Zweck berührenden Verhältnisse an die Behörden und an die Handels- und Gewerbekammern ihres Bezirks über Verlangen Auskünfte und Gutachten zu erstatten, und können in diesen Beziehungen auch aus eigenem Antriebe diese öffentlichen Organe behufs Förderung ihrer Zwecke in Anspruch nehmen. — Die Genossenschaften eines Bezirkes können zur besseren Wahrung ihrer Interessen Verbände errichten, welche entweder aus den gleichartigen und verwandten, oder auch aus verschiedenartigen Genossenschaften durch freien Beitritt derselben gebildet werden können.

»§. 115. Die für die Genossenschaften mit Ausnahme der Beiträge für die Krankenkasse (§. 121) nöthigen Geldmittel, soweit solche nicht aus den Zinsen des vorhandenen Vermögens die Deckung erhalten, werden auf die Mitglieder der Genossenschaft (§. 106) nach dem statutenmässig festgestellten Massstabe umgelegt und dürfen im Verwaltungswege eingetrieben werden. — Zu den im Alinea 1 des §. 114 genannten, und zu anderen ähnlichen gewerblichen Geschäftsunternehmungen auf gemeinschaftliche Rechnung und zur Herstellung oder Bestandnahme von gewerblichen Anlagen behufs gemeinschaftlicher Benützung kann, ausser in Fällen, wo derlei gemeinschaftliche Anlagen aus öffentlichen Rücksichten errichtet oder angeordnet werden, kein Mitglied oder Angehöriger der Genossenschaft wider seinen Willen zur Theilnahme herangezogen werden. — Alljährlich ist der Gewerbsbehörde eine mit den ordnungsmässigen Behelfen versehene Schlussrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft vorzulegen, welche vom Vorsteher und zwei Ausschüssen gefertigt sein muss.

Geschäftsführung der Genossenschaft: »§. 117. Die Geschäfte der Genossenschaft werden besorgt: a) durch die Genossenschaftsversammlung (nach §. 118 Stimmrecht nur für die Mitglieder, d. h. Arbeitgeber), b) durch die Genossenschaftsvorstehung, welche aus dem Genossenschaftsausschusse unter der Leitung des Vorstehers besteht, dann c) durch die nach Massgabe der §§. 121, c — 121 h zur Besorgung der auf die Krankenkasse bezüglichen Geschäfte berufenen Organe; d) durch den schiedsgerichtlichen Ausschuss (wählbar in denselben nach §. 118 nur voll 24jährige Mitglieder und Angehörige).

»§. 119. Die Genossenschaftsversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern. Jeder Genossenschaftsversammlung sind Vertreter der Gehilfenversammlung in der Zahl von zwei bis höchstens sechs beizuziehen, welchen behufs Vorbringung von Wünschen oder Beschwerden berathende Stimmen zustehen. — §. 119 a. Die Genossenschaftsversammlung hat jährlich wenigstens einmal stattzufinden; sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Genossenschaftsvorsteher oder der Ausschuss es für nothwendig erkennen, oder wenn der vierte Theil der Mitglieder es verlangt. — §. 119 b. In den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung gehören: a) die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörenden Gewerbeinhaber, soweit die Förderung dieser Interessen zu den Zwecken der Genossenschaft gehört, und die Beschlussfassung hierüber; b) die Wahl der Genossenschaftsvorstehung und der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses aus dem Stande der Gewerbsinhaber, dann die Wahl der Mitglieder aus dem Stande der Gewerbsinhaber für den Vorstand, den Ueberwachungsausschuss und die Generalversammlung

der genossenschaftlichen Krankenkasse; c) die Prüfung und Genehmigung der die Gebarung bei der Genossenschaft betreffenden Rechnungsabschlüsse und Jahresvoranschläge, sowie die Bestimmmung des durch Umlagen aufzubringenden Betrages; d) die Systemisirung des besoldeten Hilfspersonals; e) die Beschlussfassung über Errichtung und organische Aenderungen der im §. 114, d bezeichneten Unterrichtsanstalten; ferner die Beschlussfassung über die Umgestaltung der bei den Genossenschaften bereits bestehenden, jedoch den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechenden Krankenanstalten in genossenschaftliche Krankenkassen im Sinne der §§. 121 bis 121, h; f) die Beschlussfassung über die Lehrzeit und die Art der Lehrlingsprüfungen; g) die grundsätzlichen Beschlüsse über die Errichtung, rücksichtlich Umänderung von genossenschaftlichen Anstalten zu Lehr-, Arbeits-, Unterstützungs- und Wirthschaftszwecken; h) die Schlussfassung über das Genossenschaftsstatut und dessen Aenderungen, sowie in anderen durch das Statut näher zu bezeichnenden wichtigen Angelegenheiten; i) die Verfügung über das der Genossenschaft gehörige Vermögen, welches sammt Ertrag nur für Genossen-schaftszwecke verwendbar ist.

§. 119 c. Die Genossenschaftsvorstehung — besteht aus dem Genossenschaftsvorsteher, dessen Stellvertreter und dem Genossenschaftsausschusse. Die Amtsdauer der Mitglieder der Genossenschaftsvorstehung währt in der Regel drei Jahre, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind. — §. 119 d. Der Genossenschaftsvorsteher und dessen Stellvertreter werden in der Genossenschaftsversammlung von der Gesammtzahl der anwesenden »Mitglieder« mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wird diese Majorität nicht erzielt, so haben sich die Wähler bei der engeren Wahl auf jene zwei Personen zu beschränken, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben. In Fällen von Stimmengleichheit entscheidet das Loos, wer in die engere Wahl einzuzubeziehen, beziehungsweise in derselben als gewählt zu betrachten ist. Die Wahl des Genossenschaftsvorstehers unterliegt der Bestätigung der Behörde. — §. 119. e. Der Genossenschaftsausschuss hat aus einer Zahl von Gewerbsinhabern (Ausschussmitgliedern) und Ersatzmännern aus dem Stande der Gewerbsinhaber zu bestehen, welche für den Beginn durch die Behörde, dann durch das Genossenschaftsstatut festgesetzt wird. Die Ausschussmitglieder und Ersatzmänner werden in der Genossenschaftsversammlung von den Gewerbsinhabern aus ihrer Mitte gewählt in der Art, dass bei Genossenschaften, welche verschiedene Gewerbe umfassen, die einzelnen Gewerbsgattungen angemessen berücksichtigt erscheinen. Die Wahl derselben hat im Sinne des §. 119, d zu erfolgen. Kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat die Behörde die erforderliche Anzahl von Vertretern der Gewerbsinhaber als Ausschussmitglieder, beziehungsweise Ersatzmänner zu bestimmen. Der Genossenschaftsausschuss wird durch

den Genossenschaftsvorsteher zu den unter dessen Vorsitz stattfindenden Sitzungen einberufen.«

Den Statuten bleibt vorbehalten zu bestimmen, inwieferne den Gehilfen (Gesellen) eine Vertretung im Genossenschaftsausschusse eingeräumt werden kann. — §. 119 f. In den Wirkungskreis der Genossenschaftsvorstehung gehören alle Angelegenheiten, welche nicht der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder dem schiedsgerichtlichen Ausschusse, beziehungsweise den in den §§. 121—121, h bezeichneten Organen zugewiesen sind.

Die Gehilfenversammlung: §. 120. Die Gehilfen (Gesellen) haben sich als Gehilfen- (Gesellen) Versammlung zu constituiren und als solche einen Obmann und Ausschussmitglieder in der Zahl von zwei bis sechs aus ihren Standesgenossen jeweilig auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Die Thätigkeit der Gehilfenversammlung, sowie deren Rechte und Pflichten werden durch ein Statut (§. 126) geregelt, welches der behördlichen Genehmigung unterliegt. Die Wahl des Obmannes der Gehilfenversammlung unterliegt der Bestätigung der Gewerbsbehörde. Die Gehilfenversammlung hat aus sämmtlichen stimmberechtigten (mindestens achtzehn Jahre alten) Gehilfen der in eine Genossenschaft vereinigten Gewerbetreibenden zu bestehen.

Ein Recht zur Vertretung der Interessen der einer Genossenschaft angehörenden Gehilfen (Gesellen) und zur Vornahme von Wahlen steht denselben nur insofern zu, als ihnen das Gesetz (§. 119 und 120, a), beziehungsweise die Statuten der Genossenschaft (§. 119 e) ein solches zuerkennen. — Gehilfen (Gesellen), welche bereits durch sechs Wochen ausser Arbeit stehen, können an der Gehilfenversammlung nicht theilnehmen, und werden der ihnen anvertrauten Functionen verlustig. — Der Genossenschaftsvorstehung steht es zu, in die Gehilfenversammlung 2—6 Gewerbeinhaber abzuordnen, welche an derselben mit berathender Stimme theilnehmen können. — Von jeder Einberufung der Gehilfenversammlung ist vorher der Genossenschaftsvorstehung, und ferner der Gewerbsbehörde die Anzeige zu erstatten, welch' letztere behufs Ueberwachung eines gesetzmässigen Vorganges bei derselben einen behördlichen Commissär entsenden kann. — §. 120 a. In den Wirkungskreis der Gehilfenversammlung (§. 120) gehört: a) die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörigen Gehilfen (Gesellen), soweit die Förderung dieser Interessen den Zwecken der Genossenschaft (§. 114) nicht wiederstreitet; b) die Wahl der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses (§. 122); des Vorstandes, des Ueberwachungsausschusses und eventuell der Delegirten zur Generalversammlung der Krankenkasse aus dem Stande der Gewerbsgehilfen (§. 121, f); c) die Wahl der Vertreter aus dem Stande der Gewerbsgehilfen, welchen die im §. 119, Alinea 2, bezeich-

nete Function in der Genossenschaftsversammlung zusteht; dann die Wahl des Obmannes und der Mitglieder des Gehilfenausschusses.

Nähere Ordnung des Krankenkassenwesens: »§. 121. Die Genossenschaften sind verpflichtet, zur Unterstützung der Gehilfen (Gesellen) für den Fall der Erkrankung eigene Anstalten (Krankenkassen) zu gründen und zu erhalten oder einer bestehenden Krankenkasse beizutreten, deren Statuten den nachfolgenden Bestimmungen über die genossenschaftlichen Krankenkassen im Wesentlichen entsprechen müssen. Zu den Krankenkassen haben die Gewerbsinhaber und sämmtliche Hülfsarbeiter, welche bei den der Genossenschaft angehörenden Gewerbsinhabern beschäftigt sind, mit Ausnahme der Lehrlinge, Beiträge zu leisten. Der Beitrag, welchen die Gewerbsinhaber für jeden Gehilfen (Gesellen) aus eigenen Mitteln zuzulegen haben, darf nicht höher, als mit der Hälfte der Beiträge jedes Gehilfen (Gesellen) bemessen werden (also 1/3 der Gesammteinzahlung). Der Beitrag der Gehilfen (Gesellen) darf nicht mehr als drei Percent vom Lohngulden betragen. Das von der Kasse an ein krankes Mitglied zu gewährende Krankengeld hat für Männer mindestens die Hälfte, für Frauen mindestens ein Drittel des auf einen Tag entfallenden Lohnes zu erreichen. Das Krankengeld ist in Fällen längerer Dauer der Krankheit mindestens für die Zeit von dreizehn Wochen zu gewähren. Die Gewerbsinhaber haben die statutenmässigen Beiträge der Gehilfen (Gesellen), soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden und insoferne dieselben nicht seitens der Gehilfen (Gesellen) an die genossenschaftliche Krankenkasse entrichtet werden, auf Rechnung des Lohnes an die Kassenverwaltung abzuführen. Die Gewerbsinhaber haben ihre zum Eintritte in die Krankenkasse verpflichteten Gehilfen (Gesellen) bei dieser Kasse anzumelden, widrigenfalls sie von der Kasse für alle Zahlungen in Anspruch genommen werden können, welche bei rechtzeitigem Eintritte der Gehilfen (Gesellen) zu entrichten gewesen wären. Wird ein Gehilfe (Geselle) in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegt, so hat die Kasse die für die Verpflegung nach der letzten Klasse entfallenden Kosten bis zur Dauer von vier Wochen an die Krankenanstalt zu bezahlen. Die an die Krankenanstalt bezahlten Kosten können dem Mitgliede von dem auf die Dauer der Spitalsverpflegung entfallenden Krankengelde abgezogen werden. Die Gebarung und Verwaltung dieser Krankenkassen muss selbstständig und unabhängig von den sonstigen bei den Genossenschaften etwa bestehenden Unterstützungsanstalten sein. Die statutenmässig festgestellten Krankenkassebeiträge können im Verwaltungswege eingetrieben werden. Die Mittel der Krankenkasse dürfen unter keiner Bedingung zu anderen Zwecken als zur Krankenunterstützung ihrer Mitglieder verwendet werden. — §. 121 a. Genossenschaften, welche ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Vorsorge für

Krankenverpflegung (§. 114) nachgekommen sind, sowie Gewerbsinhaber, welche den Bestimmungen des §. 121, betreffend die Einhebung und die Leistung der Beiträge, entsprochen haben, können in dem Falle als die Krankenkasse aus was immer für einer Ursache die ihr obliegenden Leistungen nicht erfüllt, nicht verhalten werden, für die Verpflichtungen der Krankenkasse aufzukommen. »§. 121 b. Jede genossenschaftliche Krankenkasse muss ein Statut haben, welches Bestimmungen enthält: a) über Namen, Zweck, Standort und Umfang der Kasse; b) über die Höhe der von den Mitgliedern der Krankenkasse (Gehilfen, Gesellen) an die Kasse zu entrichtenden Beiträge, und über die Höhe der Beiträge der Gewerbsinhaber, dann über die Art der Einzahlung; c) über die Bedingungen, die Art und den Umfang der von der Kasse zu leistenden Unterstützungen; d) über die Bildung des Vorstandes, den Umfang und die Dauer seiner Befugnisse und die Vertretung der Gewerbsinhaber im Vorstande; e) über die dem Vorstande an die Seite zu setzenden Aufsichtsorgane; dann über die Formen der Kassenmanipulation; f) über die Zusammensetzung und die Berufung der Generalversammlung der Mitglieder, über die Art ihrer Beschlussfähigkeit und über die Stimmberechtigung der Gewerbsinhaber; g) über die Vertretung der Kasse nach Aussen, und über die Formen rechtsverbindlicher Acte; h) über die Form, in welcher die Kundmachungen der Kasse zu erfolgen haben; i) über die Bedingungen einer Abänderung der Statuten. »§. 121 c. Die Krankenkasse muss einen Vorstand haben, welcher mit zwei Drittheilen aus Gehilfen (Gesellen), und mit einem Drittheile aus Gewerbsinhabern zu bestehen hat. Die Mitglieder aus dem Stande der Gehilfen (Gesellen) sind durch die Gehilfenversammlung, und die Mitglieder aus dem Stande der Gewerbsinhaber durch die Genossenschaftsversammlung zu wählen. Der Vorstand hat die Kasse nach Aussen zu vertreten, ihre sämmtlichen Geschäfte zu besorgen und über Alles zu entscheiden und zu verfügen, was nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist. »§. 121 d. Dem Vorstande ist zur Ueberwachung der Geschäftsleitung und zur Prüfung und Begutachtung der Rechnungen ein ständiger Ausschuss zur Seite zu setzen, welcher gleichfalls mit zwei Drittheilen durch die Gehilfen (Gesellen) aus ihrer Mitte, und mit einem Drittheile durch die Gewerbsinhaber aus deren Mitte gewählt zu werden hat. »§. 121 e. Der Wirkungskreis der Generalversammlung, des Vorstandes und des Ueberwachungsausschusses ist im Statute genau zu begrenzen, und ist der Generalversammlung insbesondere vorzubehalten: a) die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und die Entlastung des Letzteren; b) die Abfassung der Statuten, die Beschlussfassung über spätere Abänderung derselben, und über die Verschmelzung der Kasse mit anderen den gesetzlichen Bedingungen entsprechenden Krankenkassen; Statutenänderungen unter-

liegen der Genehmigung der politischen Landesbehörde, welche hierüber die Genossenschaft zu hören hat; die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, welche die im Statute festzusetzenden Grenzen überschreiten; d) die Beschlussfassung über die Auflösung der Kasse im Falle eines Eingehens der Genossenschaft. — §. 121 f. In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied (Gehilfe, Geselle) eine Stimme. Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, können durch das Statut von der Theilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung kann auch aus Delegirten gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmfähigen Mitglieder zu wählen sind. Die Generalversammlung muss aus Delegirten dann bestehen, wenn die Kasse mehr als 300 Mitglieder zählt. Das Statut hat die näheren Bestimmungen über die Zahl der Delegirten und deren Wahl zu enthalten. Die Anzahl der Delegirten muss wenigstens fünfmal so gross als die Zahl der Vorstandsmitglieder sein. — §. 121 g. Die Gewerbsinhaber haben das Recht auf die Hälfte der den Mitgliedern der Kasse (Gehilfen, Gesellen) zustehenden Stimmen in der General-, beziehungsweise Delegirtenversammlung, und können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. — §. 121 h. Die Generalversammlung der genossenschaftlichen Krankenkasse wird das erste Mal durch die Gewerbsbehörde, welche hiezu auch ein Mitglied des Gemeindevorstandes abordnen kann, beziehungsweise dort wo bereits Genossenschaften bestehen, durch den Genossenschaftsvorsteher, in der Folge aber durch den Vorstand der Kasse (§. 121, e) einberufen. Die politische Landesstelle hat die Statuten der Krankenkasse zu bestätigen. Die Gebarung der Krankenkasse steht unter der Aufsicht der Gewerbsbehörde. Dieselben ist berechtigt, jederzeit von allen Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen und die Kasse zu scontriren und verpflichtet, die genaue Befolgung der Statuten zu überwachen. Im Falle von Gesetz- und Statutenwidrigkeiten sind die im VIII. Hauptstücke festgesetzten Strafen und eventuell die Schliessung der Kasse zu verhängen. Im letzteren Falle hat die Gewerbsbehörde die einstweiligen Vorkehrungen hinsichtlich der Verwaltung der Kasse zu treffen und nach Umständen für die Neuwahl des Vorstandes und des Ueberwachungsausschusses Sorge zu tragen.

Schiedsgerichtlicher Ausschuss. »§. 122. Zur Austragung der im §. 114, lit. c) bezeichneten Streitigkeiten wird ein schiedsgerichtlicher Ausschuss gebildet. Die Competenz dieses Ausschusses wird dadurch begründet, dass beide Streittheile sich demselben schriftlich unterwerfen. Wird der Ausschuss ohne solche vorherige Unterwerfung von einer Partei angerufen, so wird dessen Zuständigkeit dadurch begründet, dass die Gegenpartei in Folge der an sie ergangenen Vorladung vor dem Ausschusse erscheint, und dessen Zuständigkeit anerkennt. Die Anzahl der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Aus-

schusses, die näheren Bestimmungen über die Wahl derselben, über die Dauer und die Reihenfolge ihrer Function, über die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters und über die Dauer der Function dieser letzteren wird durch ein besonderes Statut geregelt, welches von der politischen Landesbehörde zu genehmigen ist. Für die Statuten sind folgende Grundsätze massgebend: 1. Der schiedsgerichtliche Ausschuss hat aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern aus dem Stande der Gewerbsinhaber und der Gehilfen zu bestehen. Die Zahl der Mitglieder muss zur ordnungsmässigen Besetzung des Schiedsgerichtes nach der Vorschrift des §. 123 ausreichend sein. 2. Der jeweilige Obmann des schiedsgerichtlichen Ausschusses und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Ausschusses aus ihrer Mitte gewählt. Diese beiden Functionäre können sowohl dem Stande der Gewerbsinhaber, als auch jenem der Gehilfen angehören. Dieselben sind durch die Gesammtheit der Mitglieder des Ausschusses mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen. Wird binnen der im Statute zu bestimmenden Frist diese Mehrheit nicht erzielt, so haben beide Functionäre für die im Statute vorgesehene Functionsdauer abwechselnd dem Stande der Gewerbsinhaber und jenem der Gehilfen anzugehören. Dabei ist festzuhalten, dass der Obmann und dessen Stellvertreter aus dem Stande der Gewerbsinhaber von den Ausschussmitgliedern aus dem Stande der Gehilfen, und der Obmann, sowie dessen Stellvertreter aus dem Stande der Gehilfen von den Ausschussmitgliedern aus dem Stande der Gewerbsinhaber gewählt werden. — »§. 123. Die Austragung der in den §§. 114 und 122 bezeichneten Streitigkeiten durch den schiedsgerichtlichen Ausschuss kann entweder im Wege eines Vergleiches oder durch Erkenntniss (Entscheidung) erfolgen. Das Verfahren des schiedsgerichtlichen Ausschusses wird durch das im §. 122 erwähnte Statut geregelt. Darin kann auch bestimmt werden, ob und in welcher Höhe den fungirenden Gehilfen Präsenzgelder aus dem Vermögen der Genossenschaft gewährt werden. Die Vergleiche und Entscheidungen des schiedsgerichtlichen Ausschusses sind im Verwaltungswege vollziehbar. Gegen die Entscheidungen des Ausschusses steht jedem Streittheile die Anfechtung durch Ueberreichung einer Klage bei dem ordentlichen Richter innerhalb der Frist von acht Tagen vom Tage der Kundmachung der Entscheidung zu, und hat innerhalb dieser Frist die den Rechtsweg betretende Partei auch die Ueberreichung der Klage vor dem Ausschusse auszuweisen. Durch die Anfechtung der Entscheidung wird aber die vorläufige Vollziehung derselben nicht aufgehalten. — »§. 124. In den Wirkungskreis des schiedsgerichtlichen Ausschusses gehört die Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse«.

Disciplinargewalt. »§. 125. Der Genossenschaftsvorstehung wird das Recht eingeräumt, über die Mitglieder und Angehörigen der

Genossenschaft bei Verletzung der Genossenschaftsvorschriften angemessene Ordnungsstrafen, als: Verweise und Geldstrafen bis zehn Gulden, zu verhängen. Die Fälle, in welchen solche Ordnungsstrafen verhängt werden können, werden in den Statuten aufgeführt«.

Allgemeine Bestimmungen über das Statut (§. 126), über Beaufsichtigung (§. 127: Bestellung eigener Kommissäre, Verwaltungsweg für Streitigkeiten in inneren Genossenschaftsangelegenheiten, Durchführung ordnungsmässig gefasster Beschlüsse, welche solche Genossenschaftsangelegenheiten betreffen, zu deren Besorgung die Genossenschaft nach dem Gesetze verpflichtet ist, über Ansuchen der Vorstehung im Verwaltungswege), endlich über das Vermögen der gewerblichen Corporationen (§. 128).

Der Erfolg dieser Inkorporation der nichtfabrikmässigen Gewerbe wird wesentlich von der Einsicht, womit die Behörden, und von dem Eifer, womit die Gewerbetreibenden von dem Gesetze Gebrauch machen werden, abhängen. Es ist allerdings nicht richtig, dass die fragliche »Genossenschaft« eine Zunft alten Styls darstelle; denn es sind ganz bestimmte specielle, meist mehreren Gewerbsarten gemeinsame Zwecke, welche in örtlich und fachlich gemischten und territorial ausdehnbaren Verbänden verfolgt werden sollen. Doch ist es fraglich, ob nicht immer noch zu vielerlei Aufgaben diesen Verbänden gestellt worden sind. Wir sehen davon ab, dass die Zwecke der Delitzsch'schen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nach dem Wortlaut des Gesetzes auf die Innung übertragen werden können; in Wirklichkeit wird diess, da Zwang in diesem Betreff gegen kein Mitglied zulässig ist, keine Bedeutung haben, die »Genossenschaft« bleibt damit als Vorschuss-, Rohstoff- etc. Verband eine freie Gemeinschaft, welche sich der Innungsorgane bedient. Eine andere Frage ist es, ob die vier andern Hauptzwecke der Innung: Lehrwesensfürsorge, Bildungsveranstaltungen, Hilfskassenwesen und Schiedswesen passender Weise in einen und denselben Verband verschmolzen werden durften. Nur das Hilfskassen- und das Schiedswesen wird sich als Zweck derselben und möglichst weiter Verbände eignen. Freilich braucht das kleingewerbliche Lehrlingswesen nicht zur gemeinsamen Sache der weiteren und gemischten Verbände gemacht zu werden und das Fachbildungswesen kann so viel möglich an allgemeine Kommunal- und Landes-Schuleinrichtungen überlassen bleiben. Ob schliesslich die Kleingewerbemeister besonders davon erbaut sein werden, Krankenkassenbeiträge für ihre oft minder bedrängten Gesellen zu zahlen, ist eine Frage politischer Wahlspeculation, die hier unbeachtet bleiben kann. Dass das kleingewerbliche Krankenkassenwesen eine vollständig selbständige Grundlegung erhalten hat, losgelöst vom Krankenkassenwesen der Fabrikindustrie, das seiner Ordnung erst entgegensieht, wird nicht gerade als Fehler anzusehen sein. Eigenthümlich aber ist es,

dass die Kleingewerbe früher als die Fabrikbetriebe allgemeinem Krankenkassenzwang unterworfen worden sind. Sch.

—e. **Die Stellung des Staates zur Prostitution und ihrem Gefolge.** Von einem praktischen Juristen, 60 S. (Hannover, Helwing, 1883.) — Der juristisch klar denkende und sachlich wohlorientirte Verfasser giebt in dieser lesenswerthen kleinen Schrift einen werthvollen Beitrag zu der leidigen »Frage«, welche eben jetzt von der Agitation für Bestrafung jeder Prostitution aus dem Dunkel vor das Licht der Oeffentlichkeit des Reichstages gezogen werden will. Die Schrift hält an dem »Controlesystem« entschieden fest, indem sie die Prostitution als ein »praktisch« nicht unterdrückbares Uebel des Grossstadt-, Grosshandels- und Industrielebens der gegebenen Gesellschaftsordnung ansieht. Sie kennt aber auch die schlechte Bewaffnung der Staatsgewalt der Prostitution gegenüber und will die Polizei in ihren Bestrebungen auf praktische Weise kräftigen.

Wie? Das Ergebniss der allgemeinen Erörterung ist: »die Einrichtung der Controle gesetzlich festzustellen und durchzubilden, sodann gesetzliche Massregeln zu treffen, um 1) in dringenden Fällen den Eltern das Erziehungsrecht über ihre Kinder zu nehmen, 2) die Schmarotzer der Prostitution (die s. g. Louis u. drgl.) zu treffen, 3) das Interesse der Logisgeber an der Aufnahme von Prostituirten zu vermindern und die andern Miether in die Lage zu setzen, der Berührung mit Prostituirten ohne pecuniären Nachtheil auszuweichen, 4) der Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten vorzubeugen«.

Zu Ziffer 1 schlägt der H. Verfasser (für Preussen) vor: »gesetzlich zu bestimmen, dass wenn der Vater oder die Mutter sich eines Verbrechens oder Vergehens der Sittlichkeit schuldig gemacht haben, in dem Strafurtheile zugleich die Entziehung des elterlichen Erziehungsrechts bezüglich der Töchter für zulässig erklärt werden kann; dem Vormundschaftsgerichte würde das Recht beigelegt werden müssen, in solchem Falle nach seinem Ermessen den Töchtern einen Pfleger zu bestellen oder die Unterbringung derselben in eine Erziehungsanstalt oder eine geeignete Familie zu verfügen. In dieser Beziehung könnten im Uebrigen die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878, entsprechende Anwendung finden. Es liegt keine Unbilligkeit gegen den einen Theil der Eltern darin, die Beschränkung des elterlichen Erziehungsrechts auch dann für statthaft zu erklären, wenn lediglich der andere Theil bestraft ist. Denn wenn sich jener ausser Stande erwiesen hat, die strafbare Handlung zu verhindern, so ist auch nicht zu erwarten, dass er im Stande sein wird, dem entsittlichenden Einfluss des andern Theils auf die Töchter nachdrücklich zu begegnen. Es versteht sich von selbst, dass, wenn die Anklage wegen der Strafthat sich nur gegen den Vater oder

gegen die Mutter richtet, vor der Abgabe des Erkenntnisses auf Entziehung des Erziehungsrechts auch der andere Theil gehört werden muss, und dass diesem gegen das Urtheil insoweit die gleichen Rechtsmittel wie dem Angeklagten selbst zustehen müssen«.

Zu Z. 2 wird folgende gesetzliche Bestimmung vorgeschlagen: »Wer sich gewohnheitsmässig von einer der gewerbsmässigen Unzucht ergebenen Weibsperson Vermögensvortheile, von denen er weiss oder den Umständen nach annehmen muss, dass sie mittelst des Betriebes der gewerbsmässigen Unzucht erlangt sind, ohne eine die Zuwendung rechtfertigende Gegenleistung gewähren lässt, ist zu bestrafen.«

Zu Z. 3 wird vom Standpunkte einer künftigen Gesetzgebung aus folgende Normirung der wechselseitigen Rechte und Pflichten des Vermiethers und des Miethers empfohlen: »erstens der Vermiether ist berechtigt, wenn in den Miethräumen gewerbsmässig Unzucht betrieben wird, oder dieselben einer sittenpolizeilicher Aufsicht unterstellten Weibsperson zur Wohnung dienen, seinen Miether des Miethsrechts für verlustig zu erklären, letzterer bleibt ihm zur Zahlung des Miethzinses verbunden; zweitens der Miether ist berechtigt, wenn in dem Hause oder einem andern, demselben Vermiether gehörigen Hause, dessen Bewohner an der Benutzung jenes oder seiner Zubehörungen einen Antheil haben, gewerbsmässig Unzucht betrieben oder von einer sittenpolizeilicher Aufsicht unterstellten Weibsperson Wohnung genommen wird, von seinem Vermiether unverzügliche Vornahme der zur Abstellung der Belästigungen erforderlichen Schritte und falls jenen ein Verschulden trifft, auch Ersatz seines Schadens zu begehren. Hat der Vermiether, falls das Treiben oder der Aufenthalt der Weibsperson fortdauert, nicht innerhalb zweiwöchiger Frist die Klage auf Abstellung des Treibens oder Räumung erhoben, oder fällt demselben im Betreiben der Klage oder anderweitig in Bezug auf das Treiben oder dessen Wiederkehr ein Verschulden zur Last, so ist der Miether auch berechtigt, das Miethverhältniss aufzuheben und seinen Schaden vom Vermiether ersetzt zu verlangen«.

Zu Punkt 4 endlich werden folgende Gesetzartikel vorgeschlagen: »Wer wissend, dass er an einer ansteckenden Krankheit leidet, es unterlässt, deren Heilung zu betreiben oder wer dieses deshalb unterlässt, weil er in Folge grober Nachlässigkeit nicht weiss, dass er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. . . Personen, welche an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidend befunden werden, ohne in ärztlicher Behandlung zu sein, können, und zwar im Unvermögensfalle auf öffentliche Kosten, durch die Polizei in einem Krankenhause untergebracht und dort bis zu ihrer Heilung, aber nicht über (—) Monate hinaus festgehalten werden«. Diese Vorschläge werden wie folgt begründet: »Bei einem Gesetze der vorliegenden Art besteht für den

Anzeigenden nicht die Gefahr, als Zeuge vernommen zu werden oder seinen Körper als Beweismittel produciren zu müssen. Regelmässig wird derjenige, welcher von einer Person geschlechtlich inficirt ist, seinem Arzte Mittheilung über diese machen und jener kann ohne Besorgniss, als Zeuge aussagen zu müssen, dass er nach § 523 der Straf-Process-Ordnung sein Zeugniss in Ansehung dessen, was ihm bei Ausübung seines Berufes anvertraut ist, verweigern kann, bei der Polizei die der geschlechtlichen Erkrankung verdächtige Person zur Anzeige bringen. Ein gewissenhafter Arzt, welchem das öffentliche Wohl am Herzen liegt, wird jedenfalls so handeln. Auf die Anzeige hin wird die Polizei eine Beobachtung der angezeigten Person eintreten lassen. Unterstützt das Resultat der Beobachtung den Verdacht, wird namentlich ermittelt, dass die Person einen unordentlichen Lebenswandel führt, so wird die Polizei dieselbe vorladen und Auskunft über ihren Gesundheitszustand begehren. In gleicher Weise wird die Polizei auch dann vorgehen, wenn ihr direct eine derartige Anzeige zugeht, selbst wenn diese Anzeige eine anonyme ist, falls nur der Verdacht in dem zu beobachtenden Lebenswandel der Person eine hinreichende Unterstützung findet. Gesteht die vorgeladene Person die Krankheit zu, weist aber nach, dass sie sich in ärztlicher Behandlung befindet, so endigt das Verfahren. Bestreitet sie die Erkrankung, so wird die Polizei ihr sofortige Einlieferung eines ärztlichen Gesundheitsattestes aufgeben oder sie mit ihrem Willen durch den Polizeiarzt untersuchen lassen. Will die Person letzteres nicht und liefert sie auch das Gesundheitsattest nicht ein, so verstärkt sich damit der Verdacht derartig, dass Veranlassung vorliegt, die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Auf deren Antrag wird der Richter die Person vorladen oder vorführen lassen und nöthigenfalls zwangsweise ärztliche Untersuchung anordnen. In dem ganzen Verfahren handelt es sich nur darum, festzustellen, ob die Person krank ist oder nicht und falls sie dies ist, ob sie sich bereits in ärztlicher Behandlung befindet oder nicht und ob sie es auf Zwangsheilung ankommen lässt. Ueber den ersteren Punkt ist ein Arzt als Sachverständiger, über letztern als Zeuge zu hören; weiterer Zeugen bedarf es nicht; die Berechtigung des Arztes, sein Zeugniss zu verweigern, erlischt nach § 52 a. E. der St.-P.-Ordn., wenn derselbe von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden ist, und sicherlich wird Jeder, der sich auf Grund des vorgeschlagenen Gesetzes in Untersuchung befindet, aber in ärztlicher Behandlung ist, seinen Arzt ermächtigen, hierüber als Zeuge dem Richter Auskunft zu geben, da hiemit seine Nichtschuld dargethan wird«.

—e. **Oesterreichs auswärtiger Handel unter dem Zolltarif von 1878.** Die k. k. statistische Centralcommission hat die Aus- und Einfuhrstatistik des Jahres 1881 in vier Heften veröffentlicht. Man

kann dieses Jahr das erste tarifpolitische Normaljahr seit 1877 nennen; in Aussicht auf die Wirkung des Tarifes vom 27. Juni 1878, der mit 1. Januar 1879 in Kraft trat, wurde 1878 in verschiedenen Sachen ungewöhnlich viel und dagegen im J. 1879 und 1880 entsprechend weniger eingeführt. Diese ausserordentliche Schwankung ist jetzt beglichen und 1881 lässt sich mit 1877 in schlüssiger Weise vergleichen. Diese Vergleichung scheint allerdings dadurch gestört zu sein, dass Bosnien, Herzegowina, Dalmatien und die Zollausschlüsse Istrien, Brody, Martinschizza, Buccari, Portore, Zeng und Carlopago jetzt in das allgemeine Zollgebiet einbezogen und für Bosnien erstmals brauchbare Aufzeichnungen mitgetheilt sind; diese Erweiterungen stören gleichwohl die Vergleichung nicht wesentlich, da Bosnien nur 0,2% des Zollertrags liefert und auch die dalmatinische Ein- und Ausfuhr nicht bedeutend ist. — Seit 1877 ist der Zollertrag von 19,6 Mill. Fr. in Silber auf 20,4 in Gold (seit 1879 Goldverzollung) gestiegen, am meisten durch den Mehrertrag von Kaffee um 3 Mill. fl. (mehr als 50%), von Mineralöl um 2,58 Mill. fl. (ca. 160%), wogegen der Verkehr und Ertrag in Südfrüchten, Schlachtvieh, in fetten Oelen einen Rückgang zeigt. Berücksichtigt man, dass zum Zollertrag aus Mineralöl die innere Mineralölsteuer hinzukommt, welche für 1883/4 im cisleithanischen Budget mit 1 Mill. fl. veranschlagt ist, so wird sich der finanzielle Erfolg des neuen Tarifes kaum bestreiten lassen. Die Preisbewegung kam freilich sehr zu Hülfe und ermöglichte es, dass trotz der starken Erhöhungen des Kaffee- und des Petroleumzolles die Einfuhrmengen in 1881 wieder höhere sind als 1878, indem an Kaffee eingeführt wurden 358000 gegen 338000 Met.-Ctr., an Petroleum 1,47 gegen 1,09 Mill. Met.-Ctr. Der Gesammt-»Waaren-Verkehr« stieg von 1221 Mill. fl. ö. W. (1877) auf 1351 Mill. und zwar: in Garnen, Webe- und Wirkstoffen von 128,2 auf 150,4 Mill. fl. in der Ein- und von 45,9 auf 48,7 Mill. fl. in der Ausfuhr; in Webe- und Wirkwaaren, Kleidungen und Putzwaaren von 48 auf 60,7 Mill. fl. in der Ein- und von 52 auf 64 Mill. fl. in der Ausfuhr, in Leder-, Kürschner-, Guttapercha- und Kautschuckwaaren von 21,8 auf 29,8 Mill. fl. in der Ein- und von 17,2 auf 20,4 Mill. fl. in der Ausfuhr, in unedlen Metallen und Metallwaaren von 16,6 auf 25,4 M. fl. in der Ein- und von 21,8 auf 27 M. fl. in der Ausfuhr, an Brenn-, Bau- und Werkstoffen von 17,6 auf 22 M. fl. in der Einfuhr und von 54,9 auf 63,2 M. fl. in der Ausfuhr. Aus diesen Zahlen lässt sich eine prohibitive Wirkung des neuen Tarifes nicht ableiten, aber auch ersehen, dass das Einfuhrmehr durch Ausfuhrmehr mehr oder weniger aufgewogen und vielleicht grossentheils als Durchfuhrzunahme zu deuten ist. — Von den nach dem Ernteausfall sehr schwankenden Ein- und Ausfuhrmengen in Feldfrüchten und Mehl sehen wir ab. Die Abhängigkeit Oesterreichs vom Ausland (Deutschland, Frankreich u. s. w.) in der Production von litterarischen und Kunstgegenständen dauert un-

geschwächt fort; in denselben stieg die Einfuhr 1877/1881 von 11,5 auf 17,8 M. fl., während die Ausfuhr nur von 3,2 auf 4,4 Mill. fl. sich gehoben hat. Auffällig ist das Sinken der Ausfuhr in Tabak und Tabakfabrikaten von 13,4 auf 4,5 M. fl. — Weitaus der grösste Theil des Zollertrages (89%) gehen in Cisleithanien ein, nur 10,8% in Ungarn, 0,2% (59000 fl.) in Bosnien. Die Masse der Waaren geht nämlich über die deutschen Grenzen ein und aus, im Jahre 1881 von 641 M. fl. Einfuhrwerth 437 M. fl. gegen 85 M. fl. über Triest, gegen 29,7 M. fl. über Fiume und die anderen Häfen, 45 Mill. fl. über Rumänien und 35 Mill. fl. über die russische Grenze. — Während Triests Waaren-Ein- und Ausfuhrwerth seit 1877 nicht zunehmen will (geringe Zunahme des Einfuhrgewichtes und entschiedener Rückgang des Ausfuhrgewichts), schwingt sich Fiume's Verkehr rasch empor; von 1877—1881 stieg hier die Einfuhr von 435000 auf 1629000 Meter-Ctr. und die Ausfuhr von 1877000 auf 3272000 Meter-Ctr. Am Zurückbleiben Triest's ist übrigens weder der Tarif noch auch hauptsächlich die Eisenbahnpolitik der Regierung schuldig. — Angesichts der Bestrebungen nach Einführung von Holzzöllen in Deutschland und dann wohl selbstverständlich auch in Oesterreich sind die Ziffern der Ein- und Ausfuhr an Brenn- und Bau- und Werkstoffen von einigem Interesse. Die Einfuhr darin hat einen Gesammtwerth von 28,6 Mill. fl., wovon (incl. 9 Mill. fl. Mineralkohle) 23,9 Mill. fl. allein über die deutschen Grenzen eingehen; darunter allerdings an Werkhölzern nur für 1185000 fl. Die Ausfuhr Oesterreichs beträgt an Brenn-, Bau- nnd Werkstoffen im Ganzen 71,8 Mill. fl. Werth; hievon treten 40,8 Mill. fl. über die deutschen Grenzen aus und zwar in Brennholz nur für 308000 fl. dagegen in Werkholz für 21 Mill. fl. und von letzterem wieder das Meiste über die sächsische und preussische Grenze. Deutsche Holzzölle auf Werkholz würden also für den Absatz Oesterreichs sehr viel empfindlicher licher wirken, als österreichische Werkholzzölle für den Absatz Deutschlands. Das Umgekehrte findet allerdings bezüglich der Konsumenten statt, soweit auf sie der Zoll sich überwälzt. Sch.

—e. **Bevölkerungsstatistisches aus Budapest.** Körösi, Jos. Die Hauptstadt Budapest im Jahre 1881. Resultat der Volksbeschreibung und Volkszählung v. 1. Jan. 1881, 2. Heft mit sieben graphischen Tafeln. Berlin (Puttkammer und Mühlbrecht) 1882. 231 S. Auch dieses zweite Heft bringt mancherlei Aufschlüsse, welche über die Grenzen Ungarns hinaus Interesse haben. Es bietet reiches Material zur Beurtheilung der Nationalitätenmischung der Hauptstadt. Zunächst wird eine Veränderung in den Richtungen des Zuzuges ersichtlich; der Zufluss aus dem Ausland und aus den Reichsrathsländern Oesterreichs hat in den letzten 10 Jahren ab-, derjenige aus Ungarn hat zugenommen, der Zuzug aus den östlichen (magyarischen) Komitaten

stärker als jener aus den westlichen Komitaten. — Noch immer ist die grosse Mehrzahl der Bevölkerung, nämlich 67,39% (239723 Seelen) katholisch. Die Reformirten machen 6,09%, die Lutheraner 5,54%, also zusammen nicht so viel wie die Angehörigen des mosaischen Bekenntnisses (jetzt 19,74% gegen 16,60% im J. 1870) aus. Der bekanntlich grosse Einfluss des Judenthums im modernen Ungarn kann bei dieser hauptstädtischen Concentration (70227 Köpfe) nicht überraschen. 59% der Juden Pest's hat sich zur magyarischen Nationalität bezw. magyarischen »Muttersprache« bekennt. »Nach den Reformirten — sagt Körösi — sind es die Israeliten, die als die ungarischeste Confession der Hauptstadt erscheinen«. Die Reformirten sind zu 92% magyarisch. Die magyarische Nationalität einschliesslich 59% der Juden hat in Pest mit 55% gegen 33% Deutsche die absolute Mehrheit. Körösi behauptet, dass die Nationalitätsbezeichnung nach der einbekannten »Muttersprache« dem Magyarenthum numerisch nachtheilig sei; da die magyarische Strömung in den letzten Jahrzehnten überwogen habe und noch jetzt die kräftigste sei, so würden wohl manche welche eine andere Muttersprache sprachen, bei direkter Aufnahme der Nationalität als Magyaren sich bekannt haben. — Ausser der Muttersprache wurde erhoben, welcher weiteren Landessprachen der Gefragte mächtig sei. Die in Beantwortung dieser Frage eingegangenen Daten ergeben 264,459 der deutschen und 250257 der magyarischen Sprache mächtige Einwohner. Es sprechen deutsch 88,32% der Israeliten, 76,9% der Katholiken, 75% der Lutheraner, 38,6% der Reformirten. Nur magyarisch sprechen untor 355652 Einwohnern 63834, nur deutsch 71299. Nächst den Slowaken sind am sprachenkundigsten die Juden; 57,88% derselben sprechen deutsch und ungarisch. Von den Einwohnern mit magyarischer »Muttersprache« sprechen nur 32,58% blos magyarisch, dagegen 55,35% magyarisch und deutsch, 7,43% magyarisch, deutsch und ungarisch. Während in Pest 74 Procent der Bevölkerung des Ungarischen kundig sind, sind es in ganz Ungarn 51 Procent, die Frauen sind es weniger als die Männer, die Katholiken (69,64% der letzteren) weniger als die Reformirten (96,46%) und die Israeliten (84,54%). — Der Volksunterricht zeigt einen erheblichen Fortschritt insoferne, als die Zahl jener, welche nicht lesen und nicht schreiben können (Analfabeten), in Abnahme begriffen ist. Immerhin sind in den höheren Altersklassen die Analfabeten noch stark vertreten. 32,36% der Pester Bevölkerung bestehen aus Analfabeten gegen 12,55% in Prag, 15,% in Wien, 37,52% in Triest und 43% in Lemberg. In den jüngeren Alterklassen haben die Juden die wenigsten, in den höheren die meisten Analfabeten. was ein weiteres Zeichen ihrer geistigen und materiellen Erhebung ist. Unter 10000 ungarischen Einwohnern befinden sich 1275, unter ebensoviel »Deutschen« 1847, unter ebensoviel Slowaken 4144 Analfabeten«. Körösi erklärt die Superiorität

der Magyaren daraus, dass die Ungarn die höheren Sprossen der socialen Leiter besetzt halten; möglich ist indessen, dass die höheren, mindestanalfabeten Schichten der Deutschen ihre Nationalität verleugnet haben.

—e. **Die Civildienstbill der Ver. St.** — ist vom Präsidenten der Ver. St. unterzeichnet und hiedurch Gesetz geworden. Von den annähernd 100000 Beamten werden ca. 15000 von dem Gesetz betroffen; für den grossen Rest bleibt die »rotation of office« vorläufig in Geltung. Es sind die höheren Beamten, welche nach dem Gesetz künftig nur auf Grund einer Prüfung angestellt werden können. Brandschatzung der Beamten zu politischen Zwecken ist mit Geldstrafe bis 5000 D. und Gefängniss bis 3 Jahren verboten.

—e. **Die Wiederaufnahme der Baarzahlung in Italien.** Mit dem 12. April 1883 ist gemäss dem Gesetz v. 7. April 1881 u. Kgl. Dekret v. 1. März 1883 die Rückkehr von der Papier- zur Metallwährung erfolgt. Staatsbillete von 50 L., 1 und 2 Lire Nennwerth wurpen v. 12. April an gegen Silberscheidemünze eingelöst, die bei den Kassen eingehenden Scheine derselben Art nicht mehr ausgegeben. Die Scheine von 5 Lire und mehr Nennwerth werden gegen Gold und Silber bei der Centralkasse in Rom und bei den Staatskassen in 14 weiteren Städten eingelöst; für die 5-Lirebillete bis zum Gesammtbetrage von 105,400,180 L. und für die Scheine zu 20 und mehr Lire erfolgt die Einlösung durch die Einlösungsabtheilungen des Art. 74 des Reglements vom 10. Juni 1881; für die über obige Summe hinaus übrig bleibenden 5-Lirebillete und für die 10-Lirebillete erfolgt die Einlösung unmittelbar aus den dem Staatsschatz zur Verfügung gestellten Fonds. Bis zum 12. April 1888 sollen auch die Scheine des vorm. Syndicates (già consorziali) zu 5 Fr. und darüber gegen Staatsnoten zur Einlösung kommen; für die über den Einlösungsbetrag von 105400180 L. übrig bleibenden 10- und 5-Lirescheine werden dem Staatsschatz Staatsnoten, beziehungsw. Interimsnoten ausgefolgt werden. Die anstatt der Consorzialscheine ausgegebenen Staatsnoten werden gegen Metall bei den ermächtigten Kassen einlösbar sein; 24 Mill. Stücke à 20 Lire und 20 Mill. Stücke à 5 Lire werden in solchen Staatsnoten ausgegeben werden. Vom 12. April 1883 an können die Einfuhrzölle in dem einlösbaren Papiergeld und in Metallgeld (jedoch nicht mit mehr als 100 Lire Scheidemünze für jede Zahlung) entrichtet werden. Vom 1. August bis 31. Dezember 1883 werden die silbernen Scheidemünzen zu 20 Centesimi eingezogen werden gegen neue Scheidemünze welche in demselben Gehalt und im Betrag von 202 Mill. L. à 2, 1 und 0,5 Lire ausgegeben werden; Einlösungsbeträge unter 50 Cent. werden in Kupfer erstattet.

Zur Budgetirung in Belgien. Für 1884 ist erstmals das Budget in einem einzigen Finanzgesetz mit Einbeziehung aller ausserordentlichen Kredite, und mit Unterlassung aller ausserbudgetmässigen Kredite, deren einige noch aus dem Jahre 1859 und 1862 her schweben, der Kammer vorgelegt und dieser auch zu einheitlicher Kommissionsberathung durch die Regierung empfohlen worden. Damit würde Belgien die französische Budgetpraxis verlassen. (Bull. de Stat.)

Zur Finanzlage der französischen Republik [1]. Die französische Demokratie hatte unmittelbar nach den Schicksalsschlägen des Jahres 1870/71 einen ziemlich heroischen Muth der Selbstbelastung entfaltet. Hätte dieser Muth angehalten, so wäre die Finanzlage der Republik nicht so schnell aus der kürzlich noch so rosigen in die jetzt schwarze Färbung übergegangen. Frankreich hat nun zwar die Grenze seiner Steuerkraft nicht nur nicht überschritten, vielmehr dieselbe wahrscheinlich noch lange nicht erreicht. Allein die nachhaltige Heranziehung dieser Steuerkraft ist die eine, die nöthige Selbstbeschränkung in der Vermehrung der Staatsausgaben ist die zweite finanzielle Schwierigkeit der demokratischen Republik, wie vorher des cäsarischen Kaiserreichs. Das zeigen die Studien Bonnets und die Sammlung von Aufsätzen, Reden, Entwürfen des geistvollen und geschäftsgewandten Altfinanzministers und Nordbahnverwalters Leon Say; in den faktischen Beiträgen zur Aetiologie finanzieller Erkrankung liegt der Hauptwerth der letztgenannten Schrift, deren Autor im Uebrigen dem »Welthause« näher steht als der Wissenschaft. Die Einnahmesteigerung nach dem Krieg hatte (nach Bonnet, Rev. d. II. M. Nov. 1882), 700 Mill. Fr. erreicht. Diese Steigerung war absolut eine gewaltige, relativ aber noch nicht zureichend; denn die consolidirte Staatsschuld war seit 1869 um acht Millarden gewachsen, die schwebende Schuld in Fortsetzung der alten Gewohnheit mächtig angeschwollen (3000 Mill. Fr.) und die Ausgaben haben sich von 1869 bis 1881 von 1900 auf 3100 Mill. Fr. weiter erhöht. Gleichwohl wurden verfrühte Abgabenentlastungen (dégrèvements, Nachlässe) im Belauf von 3—400 Mill. Fr. vorgenommen; das Wettrennen der Parteien um die Gunst der Wähler führte dazu. Dazu kamen zwei andere Ursachen der Erschütterung des Finanzgleichgewichts; man übernahm sich durch den bekannten Freycinet'schen Eisenbahnbau- und Canalbau-Plan um Milliarden in öffentlichen Bauten, die man jetzt nicht einfach einstellen kann, und gab mit vollen Händen auch Staatsvorschüsse an die Schulgemeinden. Dabei vertagte man die Reduction der Zinsen der Staatsschuld, welche leicht 76—80 Mill. Fr. Ersparnis

---

1) Vgl. Bonnet, Rev. II. M., Nov. 1882 und Léon Say, les finances de la France, Une année de discussion (15. Dec. 1881, 20. Dec. 1882).

bringen konnte. Die genannten Begehungs- und Unterlassungssünden entstammen derselben Wurzel, aus welcher der verfrühte Steuernachlass hervorging; man musste dem letzten Kantons-Kirchthum gerecht werden, und durfte es mit den Rentnern, zuhöchst mit dem einflussreichen Pariser Geldklüngel, nicht verderben; man kann kaum ein grossartigeres und schlagenderes Beispiel für die Abhängigkeit der Finanz- von der allgemeinen Politik (vgl. oben Abhandlung über die »Theorie des Staatsbd.«) auffinden. Die gesammelten Ennunciationen Say's aus dem vorigen Jahr zeigen, wie schwer das Ringen der besten finanzpolitischen Einsicht gegen die Macht der politischen Umstände ist. Say, der als Minister die jetzige Lage mit herbeiführte oder mit herbeiführen musste, konnte durchaus nicht den Muth finden, die Steuern zu erhöhen, die öffentlichen Arbeiten stärker zu beschneiden, die Zinsersparung durch Rentenconversion durchzusetzen. Er hatte nur die drei Nein: ni conversion, ni rachat (Eisenbahnverstaatlichung), ni emprunt (Consolidirung der schwebenden Schuld). Er wollte vielleicht nicht, er durfte aber auch nicht ohne Bruch mit den mächtigen Geldmännern die Staatsschuldzinsen herabsetzen, die Eisenbahnen für den Staat erwerben, dem überladenen Geldmarkt mit einer Rentenanleihe zwischen die Füsse laufen. Der gewandte Verwaltungsmann wollte daher mit dem effectiven Deficit, welches seit 1870 nach Bonnet 600 Mill. Fr. jährlich beträgt, zwischen den verschiedenen Steinen politischen Anstosses sich anderweitig durchdrücken. Er gedachte 620 Mill. Fr. aufzubringen durch anticipirte Heimzahlung der Staatsvorschüsse seitens der Eisenbahngesellschaften in Form von Obligationen der Gesellschaften, er wollte ferner einen Theil der öffentlichen Bauten (40 Mill. Fr.) der Privatindustrie überlassen, und schlug vor, durch zwei Reformen in den Gepflogenheiten der französischen Budgetwirthschaft ausserordentliche Einnahmen zu gewinnen; letztere Reformen betrafen die eine den Voranschlag, welchem künftig der aus dem letzten Quinquennalergebniss zu calculirende Einnahmefortschritt des Voranschlagsjahres, nicht das Ergebniss des Vorjahres, zu Grund zu legen sei (Vermehrung des »ordentlichen« Budgets um 52 Mill. Fr. nach Say's Plan), die andere wollte dem Unfug steuern, wonach bis jetzt nichtverwendete ausserordentliche Kredite gleichfalls als vollzogen behandelt werden, d. h. ohne erneute Zustimmung der Kammer dem Minister zur Verfügung bleiben, einem Unfug, dessen Abschaffung auch der belgische Finanzminister beantragt hat. Durch den Heimfall nicht verwendeten Kredits glaubte L. Say 270 Mill. Fr. zu gewinnen. (So energisch Say sich in der Verstaatlichungsfrage ausspricht, so ist doch nicht leicht zu entscheiden, wie weit ihn im Eifer für die Privateisenbahnen eine Rücksicht auf die hohe Finanz — eine Rücksicht, die ganz gutgläubig sein kann — geleitet hat. An und für sich braucht man diese Tendenz dem Autor nicht zu unterschieben; wenn

zwei dasselbe thun, so ist es nicht dasselbe; was in Deutschland politisch möglich und nach unserer Ansicht höchst zweckmässig ist, kann in Frankreich politisch undurchführbar, ja für den Gedanken der Verstaatlichung selbst kompromittirend sein. Wenn richtig ist, was Say anführt, dass die Landstreifen von 6 Kilometer Breite zu beiden Seiten aller 36,000 Kilometer der vor Freycinet concessionirten Bahnen 28 Mill. Einwohner, an 800 für jeden Kilometerstreifen, in sich fassen, dass dagegen die gleich grossen Landstreifen der 8800 Kilom. des Freycinet'schen Ergänzungsnetzes nur wenig über 200 Franzosen per Kilom. in sich fassen, so kann ein verantwortlicher Finanzminister vor der Verstaatlichung des ebenso unrentabel als rapid ausgedehnten Eisenbahnnetzes ein wohlbegründetes Grauen hegen).

L. Say hat inzwischen den Posten des Finanzministers verlassen und einiger, übrigens nicht sehr erheblicher Fortschritt in der Besserung der Finanzen ist seitdem erreicht worden. Das Gesetz v. 5. April 1883 erhöht zwar den ordentlichen Kredit von 500 Mill. für Vicinalwege (10. April 1879) abermals um 28 Mill. und den ausserordentlichen Kredit von 80 Mill. (12. März 1880) um 13 Mill. Fr. Dagegen ist endlich im April 1883 die Konvertirung der 5% in 4½% Rente gewagt worden mit dem Erfolg einer Ersparniss von 34,68 Mill. Fr. jährlich. Besonders wehe hat man dabei den Rentiers allerdings nicht gethan; denn die 4½% Rente, auf welche die 5% herabgekommen ist, stand zur Zeit der Verwandlung mit mehr als 10% über Pari und der Staat hat sich verpflichtet, vor Ablauf von 5 Jahren (16. Aug. 1888) die neuen 4½% nicht zu kündigen. Zu einer Erhöhung der directen oder indirecten Steuern ist man nicht gekommen. Das erfreulichste Zeichen einer bereits wieder eintretenden Erholung der Steuerkraft ist die Zunahme des Ertrages der Patentsteuer (Gewerbsteuer) im J. 1882 um 2,208,606 Fr., nämlich von 72,7 auf 74,9 Mill. Fr. Das Aufhören schlechter Ernten wird sicherlich rasche und starke weitere Erholungen bringen.

—e. **Die Wirkung der Zuckersteuerermässigung in Frankreich.** Im J. 1880 ist die Zuckersteuer um cca. 44% ermässigt worden (Ges. vom 19. Juli 1880, vom 1. Oct. dess. J. an gültig). Der finanzielle Erfolg hat die gehegten Erwartungen fast genau bestätigt. Der Steuerertrag ist schon wieder (1881) 135 Mill. Fr. gegenüber dem Durchschnittsertrag von 185 Mill. Fr. in den J. 1877—79. Diess erklärt sich dadurch, dass die Consumtion in demselben Zeitraum von 252 auf 339 Mill. Kilo (auf Raffinade reducirt) sich hob. Allerdings ist die Steigerung der Consumtion der französischen Industrie nur in beschränktem Masse zu statten gekommen, indem die fremden Zucker Dank ihren Prämienbezügen den Mehrconsum deckten; die Einfuhr fremder Zucker im bezeichneten Zeitraum stieg von 56 auf 126 Mill.

Kilo. Man rechnet, dass 1882 80 Mill. Kilogr. Zucker für die Weinfabrikation Verwendung gefunden haben werden!! (Bull. de St. comp. Mai 1882.)

Das englische Budget für 1883—84. Der Schatzkanzler Childers war in der Lage, am 5. April dem englischen Parlament ein äusserst günstiges Budget vorschlagen zu können. Trotz des fortgesetzten Rückganges der Einnahme aus Spirituosen, trotz der Zahlung von 10 Mill. L. St. Kriegskosten aus Steuermitteln während der letzten 3 Jahre, trotz erheblicher Verminderung der Staatsschuld (jetzt 756 Mill. L. St.) um 7 Mill. L. St. im Vorjahre, trotz Belassung des bisherigen Jahresaufwandes für die Staatsschuld zum Zwecke noch schleunigerer Tilgung (172 M. L. St. für die nächsten 20 Jahre in Aussicht genommen), trotz der gestiegenen Ausgaben für Schulwesen und Gemeindesubventionen kann der Schatzkanzler vorschlagen, den letztjährigen Zuschlag zur Einkommenssteuer (1½ d) fallen zu lassen und den Satz der Einkommenssteuer wieder auf 5 d per L. St. (= 240 d) herabzusetzen. Auch der Stempel auf jene Eisenbahnbillete, bei welchen sich der Fahrpreis auf 1 d oder weniger per Meile berechnet, und eine Stempelermässigung auf Stadtbahnbillete, welche mehr als 1 P. per Meile kosten, sind vorgeschlagen, wogegen eine Ermässigung der Soldatenbillete verlangt wird. Auch Gladstone grift in die Debatte ein und stellte fest, dass in den letzten 42 Jahren die Ausgaben nur um 34, die Bevölkerung um 68, das steuerbare Einkommen um 100% gestiegen seien.

—e. **Zur neueren Finanzgeschichte der Verein. Staaten** — macht das Bulletin de Statistique (Aug. 1882) sehr interessante übersichtliche Mittheilungen für die Periode 1855—56 bis 1880—1881. Die Ausgaben für die Armee betrugen 1855/56 16,9 Mill. D., 1864/65 1030 Mill. D., 1880/81 40,4 M. D. Für die Marine wurden ausgegeben: 1855/56 14, 1864/65 122,6, 1880/81 15,6 M. D. Für Pensionen 1855/56 1,29 M., 1880/81 58 M; die letzte Präsidentenbotschaft hält eine weitere Steigerung der Pensionslast bis 100 M. D. jährlich für möglich. Die Verzinsung der Staatsschuld erforderte 1855/56 1,95 M., 1866/67 143,7 M., 1880/81 82,5 M. D. Die Gesammtheit der Ausgaben betrug 1855/56 72,7 M., 1864/65 1096,4 M. 1880/81 425,8 M. D. Die Zolleinnahme stieg von 41,7 M. D. in 1857/58 auf 220 M. Doll. in 1881/82, die Inlandsteuern erhoben sich von 37,6 M. D. im J. 1862/63 auf 216 im J. 1871/72 und trugen 1880/81 198,1 Mill. D., um wohl demnächst durch bedeutende Steuererlässe weiter zu sinken. Die Inlandsteuern ergaben im Einzelnen folgende Erträge per 1880/81: Branntwein 67,1 M. D., Tabak 42,8, gegohrene Getränke

13,7, Banken 3,7. Der Präsident hat vorgeschlagen, nur die Branntweinsteuer beizubehalten und gleichzeitig die Zölle zu ermässigen.

—e. **Der neueste Unions-Zolltarif.** Durch Gesetz vom 3. März 1883 ist schliesslich in unerwartet rascher Weise ein neuer vom 1. Juli 1883 an gültiger Zolltarif für die Vereinigten Staaten zu Stande gekommen.

Formell umfasst der neue Tarif in zwei Abtheilungen die Zollsätze und die Befreiungen speciell benannter Artikel; manche früher befreite Artikel haben die Befreiung verloren, bisher zollpflichtige haben Befreiung erlangt, im Ganzen bietet der neue Tarif eher weniger als mehr Zollfreiheit für die belangreichen Einfuhrgegenstände. Die im Tarif nicht benannten Artikel zahlen, wenn sie Rohstoffe und nicht veredelt sind, 10%, wenn veredelte Waare 20% des Werthes.

Die Veränderungen, die das Gesetz bewirkt, sind nicht leicht zu übersehen; denn mehrfach sind in dem neuen Tarif gegen den bisherigen Tarif Werthzölle und specifische Zölle vertauscht worden. Der neue Tarif stellt zwar im Ganzen eine Zollréduction dar. Dennoch sind die Werth- und die Gewichtszölle desselben absolut betrachtet, noch immer sehr hoch.

Am ehesten kann man sich von den Wirkungen des neuen Tarifes eine annähernde Vorstellung bilden, wenn man nach den Tabellen, welche das amtliche französische Bulletin de Stat. mittheilt, die nach ihrem Werth und Zollertrag bedeutendsten Einfuhrgegenstände auf die Behandlung unter dem alten und unter dem neuen Tarif näher ansieht.

Der Einfuhrwerth 1881/82 betrug 724,6 Mill. Dollars = 100%, mit einem Zollertrag von 216,1 Mill. D. = 100%. Hieran hatten Antheil:

	am Einfuhrwerth	am Zollertrag	Werthgrösse des Zollsatzes.
Zucker, Melasse, Syrup	13,86 %	22,82 %	52,05 % des Werthes
Seide- und Seidewaaren	7,16 »	10,50 »	59,65 » » »
Eisen und Stahl, E.- und St.-Waaren	7,09 »	5,91 »	49,57 » » »
Wolle, roh u. verarbeitet	6,69 »	13,57 »	61,43 » » »
Kaffee	6,35 »	— »	— » » »
chemische u. pharm. Artikel	5,62 «	2,31 «	35,18 « » »
Baumwolle, roh u. verarb.	4,85 »	5,68 »	39,08 » » »
Zubereitete Häute	3,84 »	1,75 »	30,99 » » »
Zinn, roh u. verarbeitet	2,99 »	2,28 »	29,59 » » »
Thee	3,68 »	— »	— » » »
Getreide und mehlhaltige Nahrungsmittel	2,66 »	1,93 »	25,20 » » »
Linnen, roh u. fabricirt	2,65 »	3,43 »	33,31 » » »
Früchte aller Art	2,56 »	2,05 »	24,53 » » »

	am Einfuhrwerth	am Zollertrag	Werthgrösse des Zollsatzes.
Kautschuk u. Guttapercha	2,01 %	— %	— % des Werthes
Hölzer aller Art	2,01 »	0,78 »	18,71 » » »
Kürschner- u. Lederwaaren	1,68 »	— »	— » » »
Fantasieartikel	1,43 »	1,81 »	40,55 » » »
Weine, Alcohol	1,36 »	3,14 »	71,47 » » »
Blättertabak, Cigarren	1,29 »	2,79 »	73,03 » » »
Edelsteine	1,17 »	0,29 »	10,04 » » »
Lebensmittel-Conserven	1,11 »	0,20 »	21,23 » » »
Pelzwerk	1,11 »	0,53 »	21,76 » » »
Porcellan, Erdw.	0,96 »	1,37 »	43,15 » » »
Krystall- u. Glasw.	0,92 »	1,78 »	56,94 » » »

Bei dieser Uebersicht ist zu bemerken, dass die Werthprocente der bisherigen Zollsätze mittlere Grössen sind; für vorwiegend ordinäre Massenartikel der Einfuhr machten die Gewichtssätze höhere Procentantheile des Werthes aus.

Vergleicht man nun für die oben hervorgehobenen bedeutendsten Einfuhrartikel die alten Zollsätze (Geseze v. 22. Juni 1874, 8. Febr. und 3. März 1875, 6. Juni 1878, 1. Juli 1879) und die neuen Zollsätze, so ergiebt sich u. A. Folgendes:

Zucker, Melasse, Syrup. Nach dem alten Tarif zahlte Zucker bis zur holl. Type N. 13 (incl.) pr. Pfd. (= 433 Gramm) graduell 1¾—2—2¼ Cents, nun 1,40 Cent; über N. 13 holländisch zahlte Zucker 2¾—3¼—4 Cents, nach dem neuen Tarif 2¾—3—3½ Cents; Melassen bisher 5, nun 4 Cents per Gallon (= 4,4 Liter); Zuckerwaaren im Werth bis 30 Cents per Pfd. 15, jetzt 10 Cts, im Werth über 30 Cts wie bisher 50% des Werthes. Hier trifft man sonach eine erhebliche Herabsetzung von Lebensmittelzöllen an.

Seide und Seidewaaren. Eine geringe Ermässigung von 35 auf 30% des Werthes für unverarbeitete Seide, von 60 und 50 auf durchgängig 50 für die Masse der verarbeiteten Seiden.

Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren. Gusseisen bisher 7 Doll. per Tonne (= 1016 Kilo), künftig 3/10 Cents per Pfd. (= 433 Gr.); Schmiedeisen in Barren, Blechen u. s. w. bisher 1 Ct und 1½ Cts per Pfd, künftig 8/10—1 und 1,1 Cts, Eisenbleche für Kessel bisher 1½ Ct per Pfd, künftig 1¼ Cts; Stahlschienen bisher 1¼, künftig 9/10 Cents; Messerwaaren 50% wie bisher; nicht speziell benannte Waaren aus Eisen, Stahl, andern unedlen Metallen bisher 35, künftig z. Th. 45% des Werthes.

Wolle und Wollwaaren. Für Wollen I. Classe (kurze Wollen, Tuchwolle) wurde bisher bezahlt beim Werth bis 32 Cts im Herkunftshafen 10, bei höherem Werth 12 Cents per Pfd, je mit 10% Werthzuschlag, künftig 10 und 12 Cts; für Wollen II. Cl. (lange

Wollen, Kammwolle), je nach dem Werth bis und über 12 Cts, 10 und 12 Cts nebst 10% Werthzoll, künftig 10 und 12 Cts; fortdauernde Verdoppelung und Verdreifachung der Zölle für gewaschene, entfettete etc. etc. Wollen. Ganz- und halbwollene Waaren bisher 50 Cts per Pfd nebst 30% des Werthes, künftig 35 Cts und 35% ad val., wenn der Werth per Pfd 80 Cts nicht übersteigt, bei Mehrwerth 35 Cts und 40% ad val.; Flanelle, wollene Decken, w. Jacken u. dgl. aufsteigend nach dem Werth von 40 bis 80 Cts per Pfd bisher 20 bis 50 Cts nebst 35% Werthzoll, künftig 10 bis 35 Cents; Stoffe für Frauen- und Kinderkleider bisher neben 35 und 40% des Werthes 8 Cents per □Yard künftig neben 35 und 40% des Werthes 5—7—9 Cts; fertige Kleider bisher 40% des Werthes und 50 Cts per Pfd, künftig 35% des Werthes und 40 Cts; Guipures, Fransen u. dgl. bisher 50% Werthzoll und 50 Cts per Pfd, künftig 50% des Werthes und 30 Cts per Pfd; Teppiche bisher von 50%, 40% und 35% des Werthes und 10 bis 12 Cts per □Yard, künftig 30% des Werthes und 45 bis 8 Cts per □Yard.

Chemicalien und Droguen. Vielfach Ermässigungen.

Baumwolle und Baumwollwaaren. Baumwollgarn, jetzt je nach dem Werth per Pfd von 25 bis 100 Cts in acht Abstufungen 10 bis 48 Cents Zoll, bisher neben 20 und 35% des Werthes 10 bis 40 Cents; Baum-Wollgarn künftig bis zu 100 Fäden per □Zoll; roh $2^1/_2$, gebleicht $3^1/_2$, gefärbt und bedruckt $4^1/_2$ per □Yard, bisher neben 10% Werthzoll 5 und $5^1/_2$ Cts per □Yard; bei 100 bis 200 Fäden bisher 20% des Werthes und 5, bez. $5^1/_2$ Cts per □Yard, künftig 3—4 und 5 Cts per □Yard; Fransen, Corsette etc. bisher 35% des Werthes, künftig ebenso; Spitzen bisher 35%, künftig 40 %.

Leinengarn und Leinewaaren und deren Rohstoffe: Flachs bisher und künftig je nach dem Zustand bei der Einfuhr 5—20 Doll. per Tonne. Leinegarn und Linnengewebe bisher 30 bis 35 und 40% Werthzoll, künftig wieder 30—35 und 40%. Ueberhaupt wenig verändert.

Lebensmittel. Die Zölle hierauf keineswegs beseitigt. $^1/_{10}$ Cent per Pfd für Rinder und Schweine, $^2/_{10}$ für Schinken, 4 Cents für Käse, Getreide per Bushel (= 35 Liter) 20 Cents und Erdäpfel 15 Cents, Butter per Pfd $^4/_{16}$, also durchaus die bisherigen Sätze.

Hölzer. Bauholz unverändert 20% des Werthes. Bretter 2 Doll. per 1000 Fuss. Auch sonst nicht geändert.

Weine und andere Spirituosen. Fässerwein mit nicht mehr als 22% Alkoholgehalt bisher 25 Cts bis 1 Doll. per Gall. nebst 24 des Werthes, künftig 50 Cts; Flaschenwein auf 1 Quart und 1 Pint per Flasche geschätzt denselben Satz nebst 3 Cents Zuschlag per Flasche, künftig per Kiste à 12 grossen und 24 kleinen Flaschen 1,60 Doll. Champagner bisher 12 grosse Flaschen 6 Doll., 12 kleine 3 Dollar;

künftig 7 und $3^1/_2$ Dollars. Branntwein bisher 2 Dollars per Probegallon, künftig desgleichen. Biere in Flaschen bisher 35 Cts per Gallon, sonst 20 Cts, künftig desgleichen.

Blättertabak und Cigarren. Blätter bisher 35 Cts per Pfd, Cigarren $2^1/_2$ Doll. per Pfd nebst 25 des Werthes, künftig desgleichen.

Aus obigen Zahlenangaben und Vergleichungen geht hervor, dass der neue Tarif noch immer einen hohen Schuz, namentlich auch den Landesproducten, gewährt. Zugleich erhält er mit sicherem Erfolg eine Luxusbesteuerung aufrecht, welche für andere Länder mit vorwiegender Binnenlandserzeugung der Luxusgegenstände als ein steuertechnisch noch ungelöstes Problem sich darstellt.

Ermässigung der Inlandsteuern in den Verein. Staaten. Das Gesez vom 3. März, welches den Zolltarif ändert, verfügt auch Nachlässe an den inneren Unionssteuern. Art. 1 schafft ab die Taxe auf Kapital und Depots der Privat- und Nationalbanken, den Stempel von Checks, Effekten u. s. w., die Steuer von Zündhölzchen, Parfumerien, pharm. Präparaten. Nach Art. 2 haben vom 1. Mai 1883 an die Händler in Blättertabak nur noch 12, die in Tabakfabrikaten 40, die Tabakfabrikanten 6, die Tabakcolporteure I. bis IV. Cl. bez. 30—15—7_{20}—3_{60} Doll. zu entrichten. — Detailhändler in Blättertabak sollen 250 D. und 30 Cents für jeden Dollar ihrer monatlichen Einnahmen bezahlen, insoweit dieselben die Rate von 500 D. pro Jahr übersteigen. Farmern und Tabakpflanzern ist es gestattet, ihre eigenen Producte an Ort und Stelle im Detail direkt an Konsumenten zu verkaufen bis zu einem Betrage, der 100 Doll. jährlich nicht übersteigt. — Die Specialsteuer eines Händlers in fabrizirtem Tabak soll von jetzt ab von Farmern, Pflanzern und Holzhändlern, die ihren Arbeitern oder Angestellten rationenweise Tabak liefern, geradeso wie dies mit anderen Provisionen geschieht, nicht erhoben werden, vorausgesetzt, dass solche Tabaklieferungen 100 Pfd pro Jahr, d. h. vom 1. Mai eines Jahres bis zum 30. April des nächsten Jahres, nicht übersteigen und dass solche Farmer, Pflanzer oder Holzhändler nicht gleichzeitig mit Schnittwaaren, Nahrungsmitteln oder anderen ähnlichen Gegenständen in der Weise eines Kaufmanns oder Ladenbesitzers mit Anderen als ihren eigenen Angestellten oder Arbeitern Handel treiben. — Vom 1. Mai 1883 ab soll die Inlandsteuer auf Schnupftabak, Rauchtabak und verarbeiteten Tabak überhaupt 8 Cents pro Pfd betragen. Auf Cigarren, welche vom 1. Mai d. J. ab fabrizirt und verkauft oder zum Konsum oder Verkauf vom Fabrikationsplatze abgeschickt wurden, sollen von den Fabrikanten folgende Steuern erhoben werden: Auf Cigarren aller Art, aus Tabak oder einem Surrogat dafür gemacht, 3 Doll. pro 1000; auf Cigarretten, die nicht über 3 Pfd pro 1000 wiegen,

50 Cents pro 1000; auf Cigarretten, welche mehr als 3 Pfd pro 1000 wiegen, 3 Doll. pro 1000.

Die Abrechnungsstelle der Reichsbank — welche dieses Jahr ins Leben gerufen worden ist, führt nun auch für das deutsche Reich die centralisirte Zahlungskompensation der Clearinghäuser und Saldirvereine ein. Die Abrechnungsstelle ist im Gebäude der Reichsbank domicilirt. Gegenstand der Abrechnung, welche zunächst einmal des Tages stattfindet, sind Checks, welche auf ». . oder Ueberbringer« lauten, Anweisungen, Accepte und Domicile. Diese Papiere sind mit Firmenstempel versehen einzuliefern. Der tägliche Saldo der Specialeinreichungslisten der Vereinsmitglieder wird in die allgemeine Abrechnungsliste eingetragen und die Ausgleichung durch Reichsbank-Giroconto vollzogen.

»Amerikanische Riesenfarmen« — Der Unionscensus von 1880 giebt schäzenswerthe Daten über Grösse und Vertheilung des Grundbesitzes bei unserer landwirthschaftlichen Rivalin, der grossen transatlantischen Republik. Danach überwiegt der mittlere bäuerliche Besiz in diesem Lande ganz entschieden. Die Republik hat das, was Deutschland da und dort in zu grosser Ausdehnung besitzt, nur in sehr geringem Masse, nämlich den kleinsten Besiz; unter 4 Mill. Farmen umfassen nur 4000 weniger als 3, nur 135 000 weniger als 16, nur 255 000 weniger als 20 Acres (1 Acre = 40 Ares), aber auch nur 76 000 umfassen mehr als 500, nicht ganz 29 000 mehr als 1000 Acres. Dagegen haben 780 000 Farmen eine Ausdehnung von 20—50 Acres, 1 033 000 eine Ausdehnung von 56—100 Acres und beinahe 1 600 000 eine Ausdehnung von 100—500 Acres. Von den 4 Millionen Farmen werden nahezu 3 Millionen zu Eigenthum, 322 000 zu Geldpacht, 702 000 zu Antheilspacht (Hälfte des Rohertrages gegen Ausstattung mit Vieh, Geräthe, Saatkorn, Blockhaus) bewirthschaftet; Halfen-Pacht kommt hauptsächlich in den früheren Sclavenstaaten seit der Negeremancipation vor. Die »Riesenfarmen« und »Weitzenfabriken« (Dalrimple Farm etc.), von denen alte Kinder in Europa sich haben schrecken lassen, gäbe es demnach ziemlich wenige. Beengendes Latifundienwesen ist nur in Californien in Folge der ererbten mexikanisch-spanischen Besizverhältnisse und wegen der Landdotation der Eisenbahncompagnieen anzutreffen; es hat hier die bekannte Gegenbewegung (Theorie Henry George!) hervorgerufen. Der »Vorzug«, keinen »Zwergbesiz« zu haben, ist wohl grossentheils ein relativer; ein Land von durchschnittlich noch sehr extensiver Wirthschaft muss weniger kleinste Güter haben als Länder alter Kultur auf gutem Boden in guter Lage haben dürfen.

—e. **Zunahme des Baumwollbaues und der Baumwollspinnerei in Ostindien.** In der Präs. Bombay stieg die Gewinnung ge-

reinigter Baumwolle 1879/1881 von 995 000 auf 1 952 000 Ctr., die Zahl der Spindeln 1878/81 von 1 095 162 auf 1 158 516, der mech. Webstühle von 10 631 auf 12 310, die Menge der verarbeiteten Baumwolle von 114 490 auf 151 606 Khandis (= 784 engl. ℔).

—e. **Phylloxeraschaden in Frankreich.** Eine officielle Schätzung beziffert den Verkaufswerth der Weinberge von Frankreich auf 5954,3 Mill. Fr. nach Abzug von 933,5 Mill. Fr. Werth für die von der Phylloxera verwüsteten Weinberge (Bull. de Stat. 1883, p. 319).

IV. Literatur.

A. Zeitschriften [1]).

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich. Neue Folge. VII. Jahrgang.

I. Heft: Grössere Aufsätze: Ideen und Thatsachen im Genossenschaftswesen, von Gustav Cohn; die deutsche Justizreform, Zweiter Artikel: Strafprocess, Concurs, Anwaltschaft und Kostenwesen, von R. Sydow; Schutzzoll und deutsche Waarenausfuhr, gegen Herrn Prof. Dr. Nasse, von Gustav Tuch; der Centralverein für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande zu Berlin, von R. Jannasch; der württembergische Staatshaushalt, von K. V. Riecke; Rudolf Gneist's englische Verfassungsgeschichte, von Edgar Loening; zur Geschichte der Pariser Börsenkrisis vom Jahre 1882, von Emil Struck; der neueste Stand der Währungsfrage und der Congress der Bimetallisten in Köln (Oktober 1882), von W. Lexis; die Jahresversammlung des volkswirthschaftlichen Congresses und des Vereins für Sozialpolitik im Spätherbst 1882, von G. Schmoller.

II. Heft: Grössere Aufsätze: Die preussische Verwaltungsreform und die Verwaltungsgerichtsbarkeit, von Karl von Stengel; die Durchführung des Staatsbahnsystems in Preussen, von A. von der Leyen (mit einer Karte); die Verhandlungen von 1882 und die ferneren Aufgaben des deutschen Vereins für Armenpflege und

---

1) Die Redaction eröffnet diese Rubrik auf den ausgesprochenen Wunsch verschiedener Leser und wird vom nächsten Jahrgang ab für möglichste Vollständigkeit derselben Sorge tragen. Solchen Zeitschriften gegenüber, zu welchen die „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft" auch nur entfernt im Concurrenzverhältniss stehend erscheinen kann, wird dieselbe auch fernerhin insolange als jene Zeitschriften ihrerseits den Inhalt der „Ztschr. für d. ges. Staatsw." in keiner Weise, auch nicht in der Verhüllung des kritischen Referates, reproduciren, strenge auf die Wiedergabe der Titelinhalte sich beschränken. Sollten jene amtlichen Zeitschriften, die uns als für die unbeschränkte Weiterverbreitung ihres Inhaltes geschrieben gelten, ebenfalls die Beschränkung auf die Wiedergabe des Titelinhaltes wünschen, so wird die „Z. f. d. g. Staatsw." sofort auf ergangene Mittheilung des Wunsches dieser Beschränkung sich unterwerfen.

Wohlthätigkeit, von F. Adickes; die hanseatischen Gewerbekammern, ihre Organisation und Wirksamkeit, von L. Nagel; die Reform des Erbrechtes am Grund und Boden und ihre Wirkungen auf die Erhaltung des Bauernstandes im Herzogthum Oldenburg, von Paul Kollmann; zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse, ein wirthschaftlicher wie strafrechtlicher Vorschlag, von Hermann Ortloff; die neuesten Publikationen über die Lage des preussischen und deutschen Bauernstandes, von G. Schmoller; zweiter Jahresbericht über die neueste Völkerrechtsliteratur aller Nationen, von A. Bulmerincq.

Die Artikel Cohn's, v. Stengels und v. der Leyen's heben wir besonders hervor.

In den »Ideen und Thatsachen im Genossenschaftswesen« knüpft Cohn an das »Manual for Cooperators« (1881) an, welches im Auftrag des Congresses der englischen Genossenschaften von Hughes und Neal herausgegeben worden ist. In der ihm eigenen feinen Weise setzt sich der Hr. Verfasser mit dem praktischen Christenthum der englischen Genossenschaften auseinander. Er anerkennt ihren noch heute herrschenden Idealismus praktischen Christenthums mit Wärme, verweist sie aber auch darauf, dass die Nächstenliebe allein ohne Mitwirkung eines Halt gebenden Mechanismus — ohne Ordnung und Zwang des Staates und ohne regulative Concurrenz — nicht ausreicht, um erst den ganzen Handel in genossenschaftlicher Form zu monopolisiren und zu moralisiren und dann von solcher Concentration der Nachfrage aus auch die Production in genossenschaftliche Form überzuführen und dem christlichen Geiste zu erobern. Aus dem Genossenschaftshandbuch selbst erhellt, dass die Productivgenossenschaft immer noch weit hinter der Entwickelung der Consumvereine zurückbleibt. Die Consumvereine, 1862 332 an der Zahl, mit 91,500 Mitgliedern, sind zur Anzahl von 937 mit 504,117 Mitgliedern (1879) erwachsen und das Grosshandelscentrum der Vereine (cooperative Wholesale) hatte 1880 einen Umsaz von 3¼ Mill. L. St. erreicht. Die Gesammtzahl der Mitglieder der Productivgenossenschaften beträgt nur 3006 mit kaum 150,000 L. St. Umsaz. Aus dem Manual selbst geht ferner hervor, dass sogar im Consumvereinsbetrieb des self help vielfach als selfish-help sich entpuppt hat; auch die Verwalter der Consumvereine werden nicht mit dem Amt ganz andere Menschen. G. Cohn gibt weitere Beiträge zu dieser Erfahrung aus der Leidensgeschichte des Züricher Consumvereins. Im Kleinhandel erweisen sich weder die Käufer noch die Verkäufer, beide weder im privatwirthschaftlichen noch im genossenschaftlichen Betrieb, als die imaginären Menschen, sei es der Concurrenz-, sei es der christlich-socialen Theorie. Wir haben diess neulich mit den Worten von Lexis auch in dieser Zeitschrift nachgewiesen. Interessant ist eine Beobachtung, welche Cohn selbst gemacht hat: ein bestimmtes Quantum und Quale

an Tabak kostete in Zürich 5 Franken, in Rom trotz Regieaufschlages die Hälfte hievon.

Im zweiten Heft giebt K. v. Stengel eine 88 Seiten umfassende historisch-kritische Erörterung der »preussischen Verwaltungsreform und Verwaltungsgerichtsbarkeit«. Diese Erörterung gipfelt in entschiedener Ablehnung der neuesten v. Puttkammer'schen Vorlagen. Um diese Ablehnung zu verstehen, ist folgendes Thatsächliche zu beachten. Durch die Gesezgebung von 1872, 1873, 1876, 1880 und 1881 hatte die preussische Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit eine durchgreifende Reform erfahren, aus welcher der folgende Organismus der Verwaltungsbehörden sich herausgebildet hat: 1) Kreisverwaltungsbehörde ist der Kreisausschuss, an dessen Spitze der Landrath steht; derselbe vereinigt in sich die Funktionen: a) des Organs für die Kommunalverwaltung des Kreises; b) des Kreisverwaltungsgerichts; c) der Behörde für die Beschlusssachen auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung; — 2) In der Bezirksinstanz stehen nebeneinander a) der Regierungspräsident, b) die Regierung (Verw.-kollegien) und c) der Bezirksrath (Vertretungsorgan) mit besonderen Kompetenzen in Verwaltungssachen, den sogenannten »Beschlusssachen«, d) das Bezirksverwaltungsgericht als Gericht zweiter Instanz und theilweise Gericht erster Instanz in »streitigen Verwaltungssachen«. — 3) In der Provinzialinstanz erscheinen der Oberpräsident und der Provinzialrath als staatliche Verwaltungsbehörden mit getrennter Zuständigkeit, während der Provinzialausschuss (mit dem »Landesdirektor« als Vorstand) lediglich Angelegenheiten der Kommunalverwaltung der Provinz zu erledigen hat; — 4) Endlich steht in der Zentralinstanz das Oberverwaltungsgericht als oberster Gerichtshof für die streitigen Verwaltungssachen neben dem Ministerium, welches nach Uebertragung vieler seiner Geschäfte auf das Oberverwaltungsgericht, bezw. den Provinzialrath, Bezirksrath u. s. w. im Wesentlichen auf die oberste Leitung und die Dienstaufsicht über die verschiedenen Verwaltungsbehörden beschränkt ist.

Diese Organisation verlegte den Schwerpunkt nach unten in den Kreisausschuss, nach oben in die Provinzialorgane. Konsequent fortgebildet hätte diese Gesezgebung nur noch dazu zu führen gehabt, dass der Provinzialrath eine selbstständige Stellung und ein selbstständiges Verfahren theils als Verwaltungsgericht, theils als Verwaltungsorgan erhalten hätte, dass dagegen das Oberverwaltungsgericht einerseits bloses Revisionsgericht in streitigen Verwaltungssachen, andererseits Organ der Entscheidung der streitigen Rechtsfragen aller Verwaltungsgebiete geworden wäre. In einer ganz anderen Richtung steuerten nun nach v. Stengel die v. Puttkammer'schen Vorlagen. Durch die von der Regierung vorgeschlagenen Aenderungen in den Verwaltungsreformgesezen sollte die Scheidung zwischen den sogen. »streitigen Verwal-

tungssachen«, also den Verwaltungsrechtsstreitigkeiten einerseits und den übrigen Verwaltungssachen andererseits für die untere Instanz und für die Bezirksinstanz beseitigt werden; die Folge davon war die Aufhebung der selbstständigen Bezirksverwaltungsgerichte und Uebertragung ihrer Kompetenz auf den in seiner Zusammensezung etwas geänderten »Bezirksrath«, welcher in Zukunft den Namen »Verwaltungsgericht« führen sollte. Aber nicht blos die Organe der Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege in der Bezirksinstanz sollten zusammenfallen, auch das Verfahren einerseits in Streit- andererseits in Beschlussachen sollte in der Kreis- und Bezirksinstanz nicht mehr die Regel bilden; zwar sollte das Verwaltungsstreitverfahren, was wohl selbstverständlich ist, vor dem Oberverwaltungsgerichte in allen Fällen beibehalten werden, vor den Kreisausschüssen und Verwaltungsgerichten aber nur dann stattfinden, wenn ein Betheiligter die Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren beantragt oder wenn die Behörde das Verfahren für zweckdienlich hält. Andererseits sollte allerdings die Zulässigkeit des Streitverfahrens weder in dem einen noch in dem andern Falle auf die sogenannten »streitigen Sachen« beschränkt werden, sondern dieses Verfahren auch in sogenannten Beschlussachen statthaft sein. Es war wohl zu erwarten, dass die Behörde das Streitverfahren für die Regel nicht »zweckdienlich« gefunden die »Betheiligten« aber sich sehr besonnen hätten, von ihrem Antragsrecht Gebrauch zu machen, weil nach § 76 des Entwurfes B im Falle der Beantragung durch die Betheiligten von der Erhebung eines Kostenpauschquantums nicht abgesehen werden konnte; »sicherlich« sagt v. Stengel »würden in Bälde alle »Verwaltungssachen«, auch wenn sie wirkliche Rechtsstreitigkeiten enthalten, ganz gleichmässig, wenn immer möglich, im schriftlichen Verfahren verhandelt und erledigt werden und der vor der Kreisordnung in dieser Hinsicht vorhandene Zustand würde mehr und mehr wieder zu Tage treten«. Eine Kompensation war darin nicht zu finden, dass der Entwurf in scheinbarer Anschmiegung an den bekannten Gneist'schen Begriff der »Verwaltungsjurisdiktion« künftig auch in Beschlussachen das Verwaltungsstreitverfahren zuliess; die Beamten im »Verwaltungsgericht« (Bezirksausschuss) hätten dasselbe noch seltener als in Streitsachen »zweckdienlich« gefunden und die neben ihnen fungirenden Laien würden unter deutschen Verhältnissen den Wünschen der berufsamtlichen Collegen nicht gerne entgegentreten. In der veränderten Zusammensezung des »Verwaltungsgerichtes« ward nur scheinbar eine höhere Garantie des Rechtsschutzes dargeboten. Dasselbe sollte unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten aus zwei lebenslänglich ernannten, juristisch vorgebildeten Beamten, wovon der eine zu den höheren Verwaltungsämtern, der andere zum Richteramt vorgebildet sein muss, und aus vier gewählten Mitgliedern bestehen; »berücksichtigt man jedoch — sagt v. Stengel — dass die ernannten

Mitglieder des sogenannten Verwaltungsgerichts zu Hilfsarbeitern des Regierungspräsidenten bestellt werden konnten und in dieser Stellung den Weisungen desselben zu gehorchen hätten, so wird man wohl behaupten können, dass das von der Regierung vorgeschlagene »Verwaltungsgericht« einem französischen Präfekturrath viel ähnlicher sein wird als einem Gerichtshofe«. Nach alle dem drohte der Schwerpunkt der Verwaltung wieder in die Bureaukratie des Regierungsbezirkes zurückzufallen. — Der »Provinzialrath«, welcher jetzt als Staatsbehörde unter dem Oberpräsidenten und neben dem »Provinzialausschuss« (Selbstverwaltungsorgan der Provinz) dasteht, besteht jetzt aus einem zum Richteramt befähigten Beamten, aus fünf vom Provinzialauschuss aus seiner Mitte gewählten Delegirten. Würden daher, wie in dem neuesten Entwurf vorgeschlagen ist, von den gegenwärtig dem Provinzialrath zugewiesenen Kompetenzen Diejenigen, welche nicht dem Oberpräsidenten zur Entscheidung überwiesen werden, theils dem eventuellen »Verwaltungsgerichte«, theils dem zuständigen Minister übertragen, so würde in Zukunft die staatliche Verwaltung der Provinz wieder, wie vor 1873, durch einen Einzelnbeamten, den Oberpräsidenten, geführt; denn dieser war auch nach dem neuesten Entwurf nur in sehr wenigen Fällen an die Zustimmung des Provinzausschusses gebunden. Im Kreis und im Regierungsbezirk dagegen wäre Kollegialentscheidung die Regel. Dazu käme, dass in Folge der beabsichtigten Kompetenzänderungen, insbesondere in Folge der Bestimmungen, wonach gegen Beschlüsse des sog. Verwaltungsgerichts die Beschwerde (Berufung, Revision) sofort an das Oberverwaltungsgericht gehen soll, die Provinzialverwaltungsbehörde in erheblichem Masse bei Seite geschoben und der Schwerpunkt der Verwaltung wieder mehr in die Bezirksinstanz gelegt würde, als dies während der bisher über die Verwaltungsreform gepflogenen Verhandlungen beabsichtigt war. Gerade umgekehrt sollte man sich entschliessen, — meint v. Stengel — den Provinzialrath nach Analogie des jetzigen Bezirksraths bezw. des geplanten »Verwaltungsgerichts« in der Weise umzubilden, dass er aus dem Oberpräsidenten bezw. dessen Stellvertreter als Vorsitzendem, einem oder auch zwei weiteren Staatsbeamten und einer Anzahl vom Provinziallandtage zu wählender Mitglieder bestünde. Dem so zusammengesetzten Provinzialausschusse, neben welchem die selbstständige Kommunalverwaltung der Provinz mit dem Landesdirektor für die laufenden Geschäfte unverändert fortbestehen könnte, könnte in konsequenter Fortbildung des dem Kreisausschusse zu Grunde liegenden Gedankens neben den Kommunalangelegenheiten auch die Besorgung staatlicher Angelegenheiten übertragen werden. Es würde auf diese Weise die Zwiespältigkeit der Provinzialverwaltung beseitigt und die staatliche Verwaltung der Provinz in den wichtigeren Angelegenheiten in einem Brennpunkte zusammengefasst, während bei der gegenwärtigen Organi-

sation eine solche Zusammenfassung nur theilweise gegeben ist, bei Realisirung der Regierungsabsichten aber die Provinzialverwaltung noch mehr auseinandergerissen würde. Insbesondere wäre aber der Provinzialausschuss geeignet gegenüber dem sog. Verwaltungsgericht (Bezirksausschuss) als Berufungsinstanz zu dienen, insoweit die Bezirksbehörde in streitigen wie nichtstreitigen Sachen in erster Instanz entscheidet. (Insoweit der »Bezirksausschuss« in streitigen Sachen in zweiter Instanz entscheidet, würde eine Revision an das Oberverwaltungsgericht zulässig sein.) In nichtstreitigen Sachen wäre die Entscheidung des Provinzialausschusses endgültig, in streitigen Sachen wäre dagegen die Revision — nicht Berufung — an das Oberverwaltungsgericht zuzulassen«. — Diese ganze Auffassung v. Stengel's ist von dem richtigen Begriff der »Verwaltungsstreitsache« gegenüber sowohl den »Verwaltungssachen« (Beschlusssachen), als den »Justizsachen« getragen. »Bei den Zivilstreitigkeiten handelt es sich um privatrechtliche Befugnisse und Verbindlichkeiten, auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege stehen aber öffentlich-rechtliche Befugnisse und Pflichten in Frage«, sagt v. Stengel, während die von den neuesten Vorlagen verwerthete Gneist'sche Ansicht dahin geht, dass es sich bei der »Verwaltungsjurisdiktion« nicht sowohl um eine Entscheidung über Rechte und Pflichten, vielmehr um eine gerechte und billige »Massbestimmung« in den sog. Verwaltungssachen handle. v. Stengel unterscheidet die Rechtsstreitigkeiten, welche man öffentliche Rechtsstreitigkeiten oder streitige Verwaltungssachen zu nennen pflegt, in zwei Klassen, nämlich: a) formelle, d. h. Streitigkeiten, in welchen der Einzelne einer öffentlichen Behörde gegenübersteht und der Streit sich darum dreht, ob die Behörde mit Recht dem Einzelnen eine Beschränkung auferlegt, von demselben eine Leistung verlangt oder demselben gegenüber die Anerkennung eines Rechtes versagt hat, — die sogenannten Rechtsbeschwerden —; b) materielle, d. h. Streitigkeiten, in welchen sich Einzelne gegenüber stehen — die sogenannten Parteistreitigkeiten — und der Streit sich darum dreht, wer von denselben ein bestimmtes öffentliches Recht auszuüben befugt, bezw. eine öffentliche Verpflichtung zu übernehmen verpflichtet ist.

Die Entwürfe der Regierung haben inzwischen durch die Beschlüsse der Commission des Abgeordnetenhauses, welchen das Plenum beigetreten ist und das Herrenhaus beitreten dürfte, erhebliche und erfreuliche Aenderungen erfahren und scheint die Regierung ihrerseits es an Entgegenkommen nicht fehlen zu lassen. Zwar hat die Regierung in entscheidenden Punkten des »Zuständigkeitsgesetzes« (Aufsicht über die Kommunal-V. betr.) gesiegt und ist die Vereinigung des »Bezirksrathes« mit dem »Bezirksverwaltungsgerichte« zum »Bezirksausschuss« (nicht »Verwaltungsgericht«) — unter Einfügung bestimmter Cautelen

— angenommen worden. Dagegen wurde für die Beibehaltung des Provinzialrathes und für die Aufrechterhaltung der Scheidung des Verfahrens in streitigen und nichtstreitigen Sachen entschieden. So wird wohl die Verwaltungsorganisation zum Abschluss kommen und die Ausdehnung derselben auf die westlichen Provinzen sich bald verwirklichen. Wir kommen auf die Gesetze, wenn sie promulgirt sein werden, in der »Gesetzgebungsübersicht« des nächsten Jahres zurück.

V. der Leyen beleuchtet den Fortschritt der und in der Eisenbahnverstaatlichung Preussens. Es gab

	Staatsbahnen	Privatbahnen unter Staatsverwaltung	Pivatbahnen
Ende 1879/80	6198 km	3525 km	10033 km
» 1880/81	11392 »	3525 »	5032 »
» 1882	15305 »	2142 »	3850 »

Das deutsche Eisenbahnnetz hat (Ende 1882) einen Umfang von rund 34600 Kilometern. Davon sind schon jetzt etwa 29000 Kilometer Staats- und vom Staate verwaltete Privatbahnen, reine Privatbahnen aber nur noch 5600 Kilometer. »Es sind also mehr als fünf Mal soviel Staats- als Privatbahnen vorhanden. In Bayern (rechts des Rheines), Sachsen, Württemberg, Baden, Oldenburg, in den Reichslanden sehen wir geschlossene Staatsbahnsysteme, in Preussen ist es eine Frage kürzester Zeit, dass die noch vorhandenen etwa 3000 Kilometer innerhalb des preussischen Staatsgebietes belegener Privatbahnen in Staatsbesitz übergehen. Dann finden wir noch in Bayern die pfälzischen Bahnen, in Hessen die hessische Ludwigsbahn, in Thüringen, in Mecklenburg einige losgelöste Reste von Privatbahnen, wenn wir die braunschweigischen Bahnen hier ausser Betracht lassen, da der preussische Staat heute schon als einziger Aktionär das Eigenthum an denselben hat. Nach dem Naturgesetze der Anziehung des Kleinen durch das Grosse können auch diese Bahnen auf die Dauer nicht im Besitz von Aktiengesellschaften bleiben.« Von 21 im Jahre 1880 vorhandenen Direktionen sind hiernach 11 vollständig beseitigt. Abgesehen von der Vergrösserung der Direktionsbezirke ist die für den Verkehr in hohem Grade förderliche, bessere Gestaltung derselben erzielt worden. Für den Güterverkehr war von ganz hervorragender Bedeutung die systematische Neuordnung und Vereinfachung der Gütertarife. Aenderungen an dem Tarifschema und der Klassifikation der Specialtarife sind jetzt nicht mehr von dem Belieben jeder einzelnen Eisenbahnverwaltung abhängig; sie können nur durch gemeinsame Beschlüsse sämmtlicher Bahnen bewirkt werden. Besondere, periodisch zusammentretende Organe, die Tarifkommission und die Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnen, prüfen und berathen unter Zuziehung von Sachverständigen aus den Verkehrskreisen alle vom Publikum oder von den Eisenbahnen gewünschten Aender-

ungen. Für die preussischen Staatsbahnen ist diese Einheitlichkeit noch weiter gediehen seit Einführung gemeinsamer Normal-Streckensätze für sämmlliche preussische Staats- und vom Staate verwaltete Privatbahnen, abgesehen von einigen der im Jahre 1882 neu erworbenen Bahnen, deren abweichende Sätze demnächst denen der älteren Staatsbahnen gleichgestellt werden sollen. Die Normaleinheitssätze für die Güter betragen für die Tonne und den Kilometer für Stückgut 11 Pfg., für Wagenladungsklasse A[1] 6,7 Pfg., für Wagenladungsklasse B 6 Pfg., für Wagenladungsklasse A[2] 5 Pfg., für Spezialtarif I 4,5 Pfg., für Spezialtarif II 3,5 Pfg., für Specialtarif III 2,6 Pfg. bei Entfernung bis zu 100 Kilometern und 2,2 Pfg. (durchgerechnet) bei grösseren Entfernungen. Für Eilstückgut 22 Pfg., für Eilwagenladungsgut den doppelten Satz der allgemeinen Wagenladungsklasse.

Die Wagenbenutzung ist für den gesammten Wagenpark der preussischen Staatsbahnen seitdem im Allgemeinen gemeinschaftlich, für die Wagenvertheilung ist neben den Dispositionsstellen der einzelnen Verwaltungen eine Centralstelle (das Centralwagenamt in Magdeburg) eingerichtet, die Berechnung von Wagenmiethe fällt für die Staatsbahnen ganz weg, ist für den Verkehr der vom Staate verwalteten Bahnen und mit fremden Bahnen wesentlich vereinfacht und die wechselseitige Liquidation der Reparaturkosten hört auf den vom Staate verwalteten Bahnen gänzlich auf. Die Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen und die grossherzoglich oldenburgischen Staatsbahnen, sowie einzelne Privatbahnen haben die Vorschriften gleichfalls angenommen. Innerhalb der einzelnen Verwaltungsbezirke erfolgt die Wagenvertheilung durch die Dispositionsstellen, welchen die Bezeichnung »Wagenbureau« beigelegt ist. Für den Ruhrkohlenbezirk ist ein den beiden Kölner Direktionen und der Elberfelder Direktion gemeinschaftliches Wagenbureau in Essen, für den Saarbezirk gleichfalls ein besonderes Wagenbureau errichtet. Das Zentralbureau hat demnach nur den Ausgleich zwischen Bedarf und Bestand der einzelnen Verwaltungsbezirke herbeizuführen und steht mit den einzelnen Wagenbureaux in regelmässigem täglichen telegraphischen Verkehr. Für die Miethsberechnung mit fremden Bahnen ist eine gemeinschaftliche Zentralabrechnungsstelle in Magdeburg errichtet. Die Leistungsfähigkeit des Gesammtwagenparks der Staatsbahnen hat durch diese Einrichtungen wesentlich gewonnen.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik von Hildebrand-Conrad. Neue Folge, VI. Band. I. und II. Heft: Abhandlungen. Stieda, Dr. Wilhelm, Die Artelle in Russland; Literatur. Lamprecht, K., Die wirthschaftsgeschichtlichen Studien in Deutschland im Jahre 1882; Nationalökonomische Gesetzgebung. Honigmann, Paul, Zur Arbeiterkrankenversicherungsfrage II. Theil; Abhandlungen. Meitzen, August, Die Individualwirthschaft der

Germanen und die drohende Kapital-Krisis unseres Grundbesitzes; Cohn, Gustav, Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Deutschen Reich; Literatur. Knapp, G. F., Grätzer, Haley u. Neumann, Anfänge der Bevölkerungsstatistik, Stieda, Wilh., Mittheilungen über die wirthschaftsstatistische Literatur Russlands in den Jahren 1881 und 1882.

III. und IV. Heft: Abhandlungen. Eggert, Dr. Udo, Die ersten Beziehungen zwischen Forstwirthschaft und Volkswirthschaft; Schönberg, Gustav, Basels Bevölkerungszahl im 15. Jahrhundert; Nasse, Dr. Erwin, Die Richtung der deutschen Waarenausfuhr (eine gebührende Abfertigung des Tuch'schen Angriffes im Schmoller'schen Jahrbuch); Literatur. Stieda, Wilhelm, Mittheilungen über die wirthschaftsstatistische Literatur Russlands in den Jahren 1881 und 1882 (Fortsetzung); Kaufmann, Richard, über Léon Say (Les Finances de la France). Nationalökonomische Gesetzgebung. Kablukow, N., die Abschaffung der Kopfsteuer in Russland; Miscellen. Lehr, J., Frequenz, Einnahmen und Ausgaben deutscher Forstlehranstalten; Warschauer, Dr. Otto, Das erste deutsche Clearinghouse; Sartorius von Waltershausen, A., Die Vertheilung des ländlichen Grundeigenthums in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Zeitschrift des Preuss. statistischen Bureau. E. Blenck. 22. Jahrgang (1882). Heft I. II. Die Wasserversorgung der preussischen Städte. Nach amtlichen Quellen. Von Dr. med. Eulenberg; Die Lebens- und die Feuerversicherung im preussischen Staate und in Deutschland in den Jahren 1879 und 1880, mit Rückblicken auf frühere Jahre. Von H. Brämer; Der Umfang des Getreidebau's in Deutschland. Von Dr. R. Mucke; Bevölkerung Englands und seiner Grossstädte. Von K. Brämer; Der Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit im preussischen Staate während des Jahres 1881. Absterbeordnung, Mortalität, Lebenserwartung und durchschnittliche Lebensdauer der preussischen Bevölkerung. Von A. Frhrn. v. Fircks; Die Sparstellen im Königreich Preussen im Jahre 1880. Die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1880. Von E. Blenck; Die Gebrechlichen in der Bevölkerung Preussens am 1. December 1880. Neuere graphische Darstellungen über die Altersverhältnisse der Bevölkerung des preussischen Staates. Mit einer Tafel. Nekrologe: Johann Albert Arndt. — Adolf Lange. — Johann Andreas Hess. Bücheranzeigen. Berichtigung, betr. das »IX. Ergänzungsheft zur Zeitschrift des Königlich preussischen statistischen Bureau's«. Anzeige über den XIX. Cursus des mit dem Königlich preussischen statistischen Bureau verbundenen statistischen Seminars. Statistische Correspondenz.

Ausserdem hat das K. preuss. statistische Bureau zwei

weitere »Ergänzungshefte« seiner Zeitschrift (N. XII. und XIII) publicirt (1883). Wir verfehlen nicht, diese zwei Ergänzungshefte der Aufmerksamkeit der Leser dieser Ztschr. ganz besonders zu empfehlen. Sie stellen Gaben von hohem Werthe dar (für deren Uebersendung wir dem K. pr. stat. Bureau auf diesem Wege verbindlichst danken). Das E. Heft XII nebst beigegebenem graphischem Atlas giebt eine höchst instruktive Uebersicht über »die geschichtliche Entwicklung des deutschen und deutsch-österreichischen Eisenbahnnetzes vom Jahre 1838 bis 1881 (per Nachtrag bis 1882), bearbeitet von E. Kähn; Jahr um Jahr tritt uns aus dem Atlas der Fortschritt des Eisenbahnwesens überhaupt und der Wechsel im Verhältniss der Staats- und der Privatbahnen höchst anschaulich entgegen. Das andere Ergänzungsheft, N. XIII, behandelt »die öffentlichen Volksschulen im preussischen Staat« theils in einer »Denkschrift« (Th. I), theils in »tabellarischen Nachweisungen über den Zustand der preussischen Volksschulen im J. 1882« (Theil II). Auch dieses Heft bietet des statistisch Interessanten in Fülle dar; wir machen namentlich auf die Nachweisung des entschieden confessionellen Characters der preussischen Volksschule und auf die Darstellung der materiellen Verbesserung der Lage des Lehrerstandes in der Zeit von 1821 bis 1882 aufmerksam,

Aus den Konsular- und Inlandberichten des „Deutschen Handelsarchives". (1. Quartal 1883).

I. Aus den Consularberichten des »Deutschen H.-Arch.«

Yokohama: Der Antheil der in Yokohama ansässigen deutschen Handelsfirmen betrug für das Jahr 1881 6 414 955 Yen, etwa 25 659 800 Mark, oder etwa 14⁴/₅% vom Werthe des Gesammthandels. Die Concurrenz der Amerikanischen Industrie wird in Japan immer fühlbarer. Viele Artikel, die früher fast ausschliesslich aus Deutschland eingeführt wurden, werden jetzt mit Vortheil aus den Vereinigten Staaten bezogen, und für die deutsche Industrie steht eine noch grössere Einschränkung des Absatzes mancher ihrer Erzeugnisse zu befürchten, wenn sie nicht ganz besondere Anstrengungen macht, dieselben concurrenzfähig zu erhalten. Die deutsche Industrie hat gegenüber der amerikanischen den grossen Nachtheil, dass letztere rascher und wohlfeiler zu transportiren im Stande ist, wogegen die Schifffahrtsverhältnisse zwischen Deutschland und Japan so ungünstig als möglich gestaltet sind. Verschiffer nach Deutschland sind lediglich auf englische Dampfer angewiesen, die bei hohen Frachten und anderen ungünstigen Bedingungen meist sehr lange unterwegs bleiben, die Güter in unbefriedigender Weise abliefern und selbst billige Reclamationen unberücksichtigt lassen. — Die Methode, den Thee in der Sonne zu trocknen,

scheint in Japan immer grössere Verbreitung zu finden, weil hiedurch nicht nur bedeutende Arbeit, sondern auch die Kosten der Holzkohlen, die in letzter Zeit auf den doppelten Preis gestiegen sind, erspart bleiben. Dieses Verfahren beeinträchtigt jedoch nicht allein das Ansehen des Blattes, sondern auch dessen Arom im höchsten Grade und hat daher den früheren guten Ruf des Japanischen Thees in den Vereinigten Staaten von Amerika sehr beeinträchtigt, und dürfte, wenn die Producenten davon nicht Abstand nehmen, die Absatzfähigkeit Japanischen Thees in Amerika in Frage stellen. Diese Zubereitungsmethode hat eine Menge geringerer, den Markt verschlechternder Sorten ins Leben gerufen, welche zu bereiten es früher sich der Kosten wegen nicht verlohnte. — Das Geschäft in Lackwaaren ist in Abnahme begriffen, wegen Verschlechterung der Waare und des Verlustes an Bruch (öfters nahezu 25%). Die Ursache dieses Bruches liegt darin, dass der japanische Fabrikant zur Herstellung der Lackwaaren grünes Holz verwendet und, statt wie früher zur Verbindung der einzelnen Theile Holzstifte und Leim zu gebrauchen, jetzt nur Reiskleister benutzt, der während des Transports eintrocknet und seine bindende Kraft verliert. Die Verschlechterung in der Arbeit ist zum grossen Theil dem Verhalten des ausländischen Auftraggebers zuzuschreiben, welcher bei Ertheilung seiner Aufträge die Preise derartig zu drücken pflegt, dass der Fabrikant sich gezwungen sieht, billige und schlechte Waare zu liefern, um Bestellungen mit Gewinn ausführen zu können. Während die anderen Nationen diese immer schlechter werdenden Lackwaaren consumiren, macht der deutsche Geschmack eine Ausnahme, indem er nur bessere Waare verlangt; die japanische Lackindustrie hat daher, soweit die Ausfuhr in Betracht kommt, allein dem Bedarf des deutschen Markts es zu verdanken, dass sie nicht gänzlich in Verfall gerathen ist. Aus den Erzeugnissen des japanischen Kunstgewerbes geht im Ganzen hervor, dass der japanische Künstler an seiner Geschicklichkeit nichts eingebüsst und mit Bezug auf Geschmack in mancher Richtung gewonnen hat. Es ist jedoch in der Herstellung wirklicher Kunstgegenstände ein Stillstand eingetreten, der zum grossen Theil durch die Neigung des europäischen Handels hervorgerufen wird, das Geschäft auf geringere und weniger werthvolle Erzeugnisse zu beschränken. Zu diesem Verhalten wurde der Handel durch die Erfahrung gezwungen, dass, sobald werthvolle japanische Kunstgegenstände auf dem europäischen Markte dem Publikum bekannt geworden waren, nach kurzer Zeit Imitationen derselben erschienen, die für einen geringen Preis losgeschlagen wurden und den Preis der Originalartikel zum Schaden des Importeurs herunterdrückten. — Das japanesische Papiergeld hatte während des Berichtsjahres (1881) den tiefsten Stand erreicht, den es seit seiner Entwerthung eingenommen hat, als es im März 86% Disagio gegen Silber aufwies.

Nach und nach erholte es sich wieder, und das Papier-Yen stand am 31. Dec. auf 70% Disagio gegen das Silber-Yen, d. h. für 100 Yen Silber kaufte man 170 Yen Papier.

Schanghai: Dem »Deutsch. Hand. Arch.« (Jan. 1883) wird von da über Gold in Korea, vom August geschrieben: Der Handel Koreas ist vorläufig nur in Händen der Japaner. Gold scheint in grosser Menge vorhanden zu sein, faustgrosse Quarzstücke, die mit Goldadern durchzogen waren, ferner Packete, die reines Gold von Pflaumen- und Kirschkernengrösse, andere, die Gold in der Grösse groben Sandes und solche die Goldstaub, durch Auswaschen gewonnen, enthielten. Alles dieses hatten die Koreaner unweit Gensan in den Bergen gefunden, ohne dass dieselben Werkzeuge zum rationellen Betrieb besitzen. Erst vor zwei Monaten ist ein Stück reines Gold, 1 Pfund schwer, nach Tokio gesendet worden, und beabsichtigen die Japaner nunmehr Bergwerke anzulegen. Die Japaner haben bis jetzt weder Europäern noch Chinesen erlaubt, ihre Ansiedlungen zu betreten, wie daraus hervorgeht, dass sogar die Passagiere, die mit dem Postdampfer gewöhnlich zwei Tage Aufenthalt haben, auf dem Billet den Vermerk finden, dass es nicht erlaubt ist, in Gensan zu landen, und der Kapitän dafür verantwortlich gemacht wird.

Konstantinopel. Die Weinbereitung für Exportzwecke hat seit einigen Jahren hier namhaften Aufschwung genommen, namentlich mit Rücksicht darauf, dass Frankreich, dessen Weinproduction in Folge der Reblausverheerungen abgenommen hat, den Ausfall durch Käufe in anderen Ländern zu decken sucht. Die hiesige Traube ist von guter Qualität, das Klima ist für die Kultur des Weinstockes günstig. Man nimmt an, dass im Jahre 1880 etwa 80 bis 100 000 Hektoliter Wein nach Frankreich exportirt wurden, und dass im Jahre 1881 dieses Quantum überstiegen wurde. Im letzteren Jahre hat die orientalische Eisenbahn aus Rumelien 1300 Tonnen Wein nach Dedeagatsch und 2400 Tonnen nach Konstantinopel behufs Exports nach Frankreich transportirt. Der Wein ist meist Rothwein und hauptsächlich erzeugt aus den von den Küsten des Marmorameeres herstammenden Sorten. Man hat auch versucht, europäische Rebsorten hier zu kultiviren, und zwar mit gutem Erfolg. Besonders günstige Resultate lieferten Merlot (Médoc), Syra (Côte d'Hermitage), ferner Pinot (Burgunder), Gamay, weisser Burgunder, weisser Muskat (Frontignan) und grauer Tokayer.

Stockholm. In Schweden treten grosse Häringsfang-Perioden in Zeiträumen von 70 bis 100 Jahren ein und üben jedesmal einen bestimmenden Einfluss auf den ökonomischen Wohlstand des Landes aus. Die Periode zwischen 1090 und 1120 war die Veranlassung des Entstehens der alten und bedeutenden Handelsstadt Konungahella des Kongelf, jetzt eine kleine Stadt von kaum 1000 Einwohnern. Besonders sind es die Häringsfänge des 16. und 17. Jahrhunderts gewesen,

welche an Menge und Güte der gefangenen Ausbeute alle anderen übertroffen haben. Während jeder einzelnen dieser Fangperioden hat man eine allmälige Zunahme des Fanges mit jedem Jahre beobachtet, bis gegen Ende derselben, wo dann plötzlich die Häringsschwärme sich weiter von der Küste entfernt haben und nach wenigen Jahren vollständig verschwunden sind. So betrug z. B. in der letzten Periode der jährliche Fang: im Jahre 1755 75 000 Tonnen, im Jahre 1760 200 000 Tonnen, im Jahre 1785 100 000 Tonnen, im Jahre 1795 200 000 Tonnen. Manche Städte und Dörfer sind einzig aus der Ansammlung der in jenen Jahren zum Häringsfang hier zusammenströmenden Menschen entstanden. Fast jedesmal hat aber auch das Aufhören der Häringsperiode die entgegengesetzte Wirkung, d. h. Armuth und ökonomischen Rückgang für die Küstenbevölkerung im Gefolge gehabt. Ganz besonders ist ein solcher Rückgang seit dem Aufhören des letzten grossen Fanges im Jahre 1808 beobachtet worden. Seit jener Zeit sind nur einmal und zwar im Jahre 1843 grössere Mengen Häringe gefangen worden, der Fang hat sich jedoch auf dieses eine Jahr beschränkt. Kein Wunder, dass man das endliche Wiedererscheinen des Härings an der Westküste Schwedens mit Jubel begrüsste. Am Ende des Jahres 1877 schienen endlich diese Prophezeihungen dann einzutreffen, denn grosse Häringsschwärme wanderten aus der Nordsee in den Skagerrack und eine reiche Ausbeute wurde den Fischern zu Theil. Im Frühling 1878 entfernten die Häringe sich wieder weiter von der Küste und endlich verschwanden sie. Im October 1881 zeigten sich wieder grössere Schwärme an der Küste, der Fang begann sofort und währte bis Ende März 1882 und übertraf an Ertrag bei Weitem denjenigen von 1877/78. Es wird u. a. der Ertrag in der Gegend von Gothenburg auf 1,800,000 Kubikfuss, derjenige bei Uddevalla auf 240,000 Kubikfuss geschätzt. Vielleicht hätte der Ertrag ein weit grösserer sein können, wenn nur im verflossenen Winter genügende Vorbereitungen getroffen worden wären, was jedoch nicht der Fall war. Aus Erfahrung weiss man, dass der beste Häring im Spätsommer gefangen wird, und dass, je früher der Fang beginnt, ein desto günstigeres qualitatives Resultat er liefert. Da nun der Häring meistens erst in den Herbstmonaten sich der Küste soweit zu nähern pflegt, dass er mit den kleineren Netzen, welche den schwedischen Fischern im allgemeinen zur Verfügung stehen, gefangen werden kann, so entstand die Frage, ob es nicht praktischer sein würde, schon während der Sommermonate die Häringsschwärme auf hoher See aufzusuchen, und den Fang daselbst mit Treibnetzen zu betreiben, anstatt sich mit der Fischerei im Kleinen an der Küste und mit dem minder werthvollen Häring zu begnügen. Auch diese Ansicht ist viel bekämpft und mit diesen Kämpfen viel Zeit vergeudet worden, bis endlich im Spätsommer 1880 und 1881 die ersten Versuche mit einer von der Regie-

rung ausgerüsteten Yacht angestellt wurden und ein für den Anfang gutes Resultat lieferten. Auch für das Jahr 1882 hat die Regierung zur Fortsetzung dieser Uuntersuchungen eine Summe bewilligt. Man darf mit Recht auf die weitere Entwicklung der begonnenen Fangperiode gespannt sein, und besonders darauf, ob sich dieselbe wirklich, wie man hofft, zu einem jener grossen auf den Wohlstand der ganzen Bevölkerung jener Küstengegenden so wohlthätigen Einfluss ausübenden Zeitabschnitt gestalten wird.

Philadelphia: Ein Grund, welcher deutsche Segelschiffe veranlassen mag, ihre früher so regelmässigen Fahrten nach Philadelphia, selbst unter Ballast, mehr und mehr einzustellen, dürfte für Schiffe, die Petroleum laden, darin zu suchen sein, dass New-York durch die daselbst eingeführten vortheilhafteren Bedingungen ein wohlfeilerer Markt für Petroleum geworden ist, und namentlich von der im Petroleumgeschäft fast monopolistisch massgebenden Standard Oil Company, mit dem Sitz in Pittsburg, gegen Philadelphia begünstigt wird. Das Petroleum dieser Gesellschaft wird in der Oelröhrenleitung (Pipelines) bis Williamsport in Pennsylvanien geleitet und von dort in Petroleum Tank Cars (verschlossene Kesselwagen) bis an die Werfte in New-York oder Philadelphia gebracht. — Philadelphia hat sich im letzten Jahrzehnt zu einer ungemein bedeutenden Fabrikstadt entwickelt und nimmt in dieser fast alle Zweige aufweisenden industriellen Richtung heute den ersten Platz in den Vereinigten Staaten ein, indem der Werth seiner jährlichen Produktion auf volle 500 Mill. D. zu schätzen ist.

II. Aus den Inlandberichten des »Deutschen H.-Arch.

Braunschweig: Eine immer mehr aufblühende, bereits zu grossem Umfange gelangte Braunschweigische (auch Lübeck'sche) Industrie ist die Kultur und Konservirung von Gemüsen, namentlich Spargel, Erbsen und Bohnen. In Braunschweig legte man sich vor Allem auf die Kultur des Spargels. Es existiren jetzt in der nächsten Umgebung von Braunschweig Spargelkulturen von zusammen etwa 5000 bis 6000 Morgen mit einem Ertrage von etwa 60 000 Centnern. Von dieser Ernte wird etwa die Hälfte in Braunschweig selbst konservirt und die andere Hälfte in frischer Waare versandt, um von auswärtigen Fabrikanten gleichfalls eingekocht oder an allen Plätzen des Kontinents konsumirt zu werden. Zwei grosse Etablissements überragen alle anderen weit. Diese beiden allein bebauen einen Flächenraum von ungefähr 600 Morgen Spargel und verwenden deren Ertrag ausschliesslich zur Konservirung. Die Absatzgebiete für Braunschweigische Konserven sind Oesterreich, Italien, Spanien, Belgien, die Niederlande und Skandinavien, sowie die überseeischen Länder: Amerika, die Westküste von Afrika, Ostindien, China und Australien. —

Chemnitz: Der Artikel »Vigogne«, welcher in keinem Frachttarif der Deutschen Eisenbahnen existirt, ist auch nicht in den Zolltarifen zu

finden. Vigognegarn wird vielmehr als Baumwollengarn deklarirt und demgemäss bei den Eisenbahnen auch so aufgegeben, wodurch die Ausfuhrstatistik wesentlich beeinflusst wird. Um welche Zahlen es sich hierbei handelt, möge aus dem Umstand beurtheilt werden, dass im Jahre 1881 allein vom Bahnhof Crimmitschau 6 625 000 Kilogramm Vigognegarn abgefahren worden sind im Werthe von mindestens 15 Millionen Mark, bei Weitem zum grössten Theil zum Export. Für die fertigen Fabrikate bilden die Vereinigten Staaten von Amerika noch immer das wichtigste Absatzgebiet. Nach den vom hiesigen Amerikanischen Konsulat gemachten Mittheilungen sind nachstehende Gegenstände mit den beigesetzten Beträgen hier zum Export nach den Vereinigten Staaten deklarirt worden:

Gegenstand.			1882. Total.	1881. Total.
Kleiderstoffe		Mark	5 121 080	5 820 172
Kleiderbesatz		»	2 686 592	6 823 912
Stickereien		»	1 920 928	874 091
Handschuhe,	baumwollene	»	5 431 211	4 381 450
»	Glacé-	»	1 049 189	763 527
»	seidene	»	632 765	358 449
»	wollene	Mark	799 650	675 893
Strümpfe,	baumwollene	»	18 068 403	17 149 453
»	seidene	»	246 963	172 898
»	wollene	»	184 905	113 238
Musikinstrumente		»	2 880 578	3 230 349
	Summa:	Mark	39 022 264	40 363 432

Metz: Für Hohlglas, soweit dasselbe gepresstes Formglas betrifft, hat eine Vereinigung der Hütten der Saar, Lothringens und des Rheins stattgefunden, welche eine Ermässigung der Rabattsätze auf 4% zur Folge hatte. Auch die Porzellanfabrikanten der Rheinprovinz, Pfalz und Westfalens haben eine Vereinigung gebildet und die Herabsetzung der Rabattsätze beschlossen. Die Verhältnisse liegen indess für diese Industrie momentan wenig günstig. —

Siegen: Ein Rückgang der Roheisenpreise im vergangenen Jahre, gleich dem in den Vorjahren, ist nicht eingetreten, wozu wesentlich die im Monat Mai ins Leben gerufene Konvention der Rheinisch-Westfälischen Hohofenwerke beigetragen hat, durch welche Preisschwankungen, wie man sie in den letzten Jahren erlebt hat, vorgebeugt werden sollte. Zu jener Zeit war wenig Vertrauen vorhanden, und die Roheisenpreise würden wohl sicher wieder auf das Niveau von 1880 und 81 gewichen sein, wenn sie nicht durch die Konvention gehalten worden wären. Die im Monat Juli eingetretene Festigkeit war indessen nur von kurzer Dauer; der Preisaufschlag von 4 bis 5 Mark wurde nur von wenigen Werken bewilligt, und da die Westfälischen Hohofenwerke allein nicht

im Stande waren, einen grösseren Preisrückgang zu verhüten, so einigten sich gegen Ende des Jahres auch die Siegerländer Hohofenbesitzer im engen Anschluss an die oben bezeichnete Konvention zu einer Preisvereinbarung für Roheisen, Spiegel- und Stahleisen. Auch wurden dieselben hierzu — wenn sie nicht mit Schaden arbeiten wollten — durch die Kokespreise bewogen, welche zufolge einer Vereinbarung der Kokesfabrikanten auf einer zu den Kohlenpreisen unverhältnissmässigen Höhe gehalten werden. Der Preis für Qualitäts-Puddelroheisen ist von der Konvention auf 62 Mark pro 1000 Kilogramm festgesetzt und den Hohofenwerken gestattet worden, den Walzwerken die Differenz der Fracht gegen das nächstgelegene Hohofenwerk zu vergüten. Dieser Preis lässt für die Siegener Hohofenwerke geringen Nuzen übrig. —

Breslau: In Walzeisen, welches im Januar 1882 13 Mark pro 100 Kilogramm ab Werk kostete, haben während des ganzen 3. Quartal die Producenten durch Konvention den Grundpreis auf 13,75 Mark pro 100 Kilogramm mit Erfolg gehalten, der Bedarf ist jedoch augenblicklich schwach, die alten Aufträge sollen nicht mehr sehr bedeutend sein, während die Händler die Lager reichlich sortirt haben und daher neue Ordres nur in sehr bescheidenem Masse ausgeben. —

Gleiwitz: In der 1. Hälfte des IV. Quartals lag das Roheisengeschäft ganz danieder; erst als einzelne der zur Koalition gehörigen Hohofenwerke sich entschlossen, mit 2,90 M. à 2,87½ M. abzugeben, sind grössere Abschlüsse Seitens der Walzwerke gemacht worden. Im Walzeisengeschäft war es bei der geringen Zahl von Aufträgen, der Koalition der Walzwerke nur mit grosser Mühe möglich, den zuletzt festgesetzten Grundpreis von 13,75 M. pro 100 Kilogr., worauf allerdings grossen Abnehmern ein Rabatt gewährt wird, festzuhalten. —

Düsseldorf: Der Preis für gutes Puddeleisen, der Ende 1881 und Anfang 1882 auf 68—70 Mark stand, fiel nachher um 10 Mark pro 1000 Kilogramm, und eine weitere Ermässigung schien unausbleiblich. Diese Situation führte die Rheinisch-Westfälischen Hohofenwerke dazu, eine Konvention zu bilden behufs Aufrechthaltung von Minimalpreisen. Die Folge hiervon war, dass der Preisrückgang sofort aufhörte und die Walzwerke wieder zu steigenden Preisen sich zu Abschlüssen verstanden. Während des grössten Theils des zweiten Semesters musste der Konventionspreis für gutes Puddeleisen auf 62 Mark belassen werden. Im Jahresdurchschnitt lässt sich nach Vorstehendem das Roheisengeschäft hiesiger Gegend als ein gutes bezeichnen. Speziell die Niederrheinische Hütte hat mit 4 Hohöfen ungefähr 7,5 Millionen Kilogramm mehr producirt als in 1881 und erzielte darin einen guten Gewinn. —

Köln: Der Bleipreis, welcher bis vor 1878 etwa 25 Jahre lang durchschnittlich, mit wenigen Ausnahmen, auf 38 Mark pro 100 Kilogramm gestanden hat, ist bis auf 27 bis 28 Mark, einmal sogar bis auf 24 Mark, also um mehr als 25%, gesunken, und alle Anstrengungen

seitens der Produzenten, denselben wieder aufzubessern, sind bis jetzt gänzlich erfolglos geblieben. Als Grund der Entwerthung dieses Metalles ist nicht allein die wachsende Production in Deutschland, sondern auch die fortwährende Vermehrung derselben in Spanien, Nordamerika, Italien und Griechenland zu verzeichnen, welche um so nachtheiliger auf die hiesige Blei-Industrie einwirkt, als diese grösstentheils für ihren Absatz auf den Export angewiesen ist. Die stärkste Konkurrenz wird hier jedoch durch die starke Produktion Spaniens verursacht.

Aus den Mittheilungen der „Austria" (1883, Jan., Febr.).

In Cardiff plant man sog. »Sidings«, d. h. Depot-Geleise, auf welchen Kohlenwagen bis zum Augenblick der Verschiffung stehen bleiben. Unter den jetz obwaltenden Umständen schickt vielleicht ein Verlader seine Kohle am Montag von den Gruben zu den Docks, während das Schiff am Donnerstag ladet. Am Dienstag oder Mittwoch kommt möglicherweise noch mehr Kohle von den Gruben und wird auf dieselbe Weise untergebracht. Wenn die am Donnerstag zu verladenden, am Montag angekommenen Wagen zu dem Elevator (Tip) geschickt werden, sind sie von den am Dienstag und Mittwoch angekommenen umringt und eingeschlossen, und die Folge ist, dass alle die letzteren entfernt werden müssen, um die ersteren frei machen und an ihre Bestimmung abführen zu können. Diesem Uebelstand sollen die in Vorschlag gebrachten Depots abhelfen. Für die Benützung der Depots über einen gewissen Termin (wahrscheinlich 24 oder 48 Stunden) hinaus beabsichtigt man von den Verladern eine Gebühr einzuheben.

Die russische Eisenindustrie. (Bericht von Herrn F. W. Haardt.) Wer die russische Industrie nach der auswärts so allgemein vorherrschenden Meinung als noch in den Kinderschuhen steckend anzusehen gewohnt war, und dabei den allerdings bescheidenen Eindruck festgehalten hat, den das Auftreten dieses Landes auf den letzten Weltausstellungen in Wien und Paris hervorbrachte, der konnte sich bei der 1882er Ausstellung in Moskau von dieser irrigen Anschauung befreien und die Ueberzeugung gewinnen, dass man es hier mit thatsächlichen Verhältnissen zu thun hat, welche, alle Vorurtheile über den Haufen werfend, die russiche Industrie in einem Lichte erscheinen lassen, wodurch die ausländische Concurrenz zu ernstem Nachdenken aufgefordert wird. Russland ist auf dem besten Wege, sich in industrieller Beziehung selbst zu genügen und die Zufuhren der fremden Industrie entbehren zu können; dies gilt jetzt schon insbesondere von jenen Fabrikaten, wo es weniger auf die Handgeschicklichkeit ankommt, sondern die Maschinenarbeit den Hauptfaktor bildet, oder wo eine inferiore Arbeit auch genügt. Es war dem Berichterstatter von doppeltem Interesse, die russischen Industrieerzeugnisse auch auf der — damals abgehaltenen — Messe in Nischnij-Nowgorod zu studiren,

und er muss zugestehen, dass der dortige Verkehr in seiner Grossartigkeit aller davon bestehenden Beschreibung spottet. Auf der Messe aber zeigten sich die russischen Fabrikate in ihrem Werktagsgewande und da drängte sich die Ueberzeugung auf, dass man in allen Artikeln, die nicht mit der Maschine erzeugt werden und wozu Handgeschicklichkeit erforderlich ist, noch einen weiten Weg zurückzulegen habe, bis man sich der ausländischen Concurrenz ebenbürtig an die Seite stellen könnte. Der überwiegendste Theil der Messgüter war russischen Ursprunges, es fehlte aber auch nicht an massenhaften Aufstapelungen ausländischer Erzeugnisse. Wenn der jährliche Messverkehr amtlich auf 350 Mill. Rubel angegeben wird, so hält man von unterrichteter Seite diese Ziffer für weitaus zu gering. — Nicht ohne Interesse ist das Geldrevirement des Messverkehres. Die Käufer und Verkäufer — häufig sind sie Beides in Einer Person — kommen oft tausende Meilen Entfernung heran, um ihr Geschäft zu besorgen und finden bereitwilligen Credit, der bis zur nächstjährigen Messe dauert. Wo gegen Accept gearbeitet wird, fehlt es nicht an Gelegenheit, solche Accepte ohne ein Obligo an Bankinstitute zu begeben, und da ist es besonders die russische commercielle Creditgesellschaft in Moskau — ausgerüstet mit Filialen und Verbindungen bis in die unwirthlichsten asiatischen Steppen, welche solche Accepte, ohne Obligo des Begebers, gegen eine Provision von 1% per drei Monate käuflich an sich bringt. Ueberhaupt sind die Moskauer Bankfirmen während der Messe in Nischnij-Nowgorod zahlreich repräsentirt und leisten der Geschäftswelt grosse Dienste.

B. Bücher.

Encyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung: Herausgegeben unter Mitwirkung vieler Rechtsgelehrter von Dr. Franz v. Holtzendorff. 4. Auflage. Leipzig Verlag von Duncker u. Humblot 1882.

Nicht lange Zeit, nachdem die dritte im vorigen Jahrgange dieser Zeitschrift (S. 433—439) angezeigte Auflage des zweiten Theils der von Holtzendorff herausgegebenen Encyklopädie der Rechtswissenschaft nämlich des Rechtslexikons erschienen war, ist nun auch der erste systematische Theil des Werkes und zwar in vierter Auflage neu herausgegeben worden. Wie schon die Titelüberschrift ergiebt, verhalten sich die beiden Theile des Gesammtwerkes in der Weise zu einander, dass im ersten systematischen Theile eine Rechts-Encyklopädie d. h. eine wissenschaftlich geordnete Uebersicht über das ganze Gebiet der Rechtswissenschaft verbunden mit einer summarischen Darstellung des Inhalts der einzelnen Rechtsdisciplinen gegeben wird, während der zweite Theil in einer Anzahl selbständiger alphabetisch geordneter Artikel eine übersichtliche Darstellung des für die Rechtsanwendung wesentlichsten Materials der Jurisprudenz enthält. Die

beiden Theile ergänzen sich daher so, dass die Grundbegriffe und Grundlagen der verschiedenen Rechtsdisciplinen lediglich im ersten Theile erörtert und deshalb im Rechtslexikon als bekannt vorausgesetzt werden, wie denn auch die Rechtsphilosophie vom Rechtslexikon ganz ausgeschlossen ist, während dem Rechtslexikon die Detailausführung der verschiedenen Materien vorbehalten ist. Eine scharfe Grenze zwischen denjenigen Materien zu ziehen, welche im systematischen Theile zu erörtern sind, und denjenigen, deren Platz im Rechtslexikon ist, ist freilich schwer, und bezüglich mancher Punkte kann man zweifelhaft sein, ob sie im ersten oder zweiten Theil zu behandeln sind. Im Grossen und Ganzen wird man aber die zwischen den beiden Theilen getroffene Ausscheidung billigen können, nur bezüglich einiger Gebiete lässt sich vielleicht die Theilung des Stoffs bemängeln. Dass der besondere Theil des Strafrechts auf drei Seiten (S. 924—927) abgemacht wird und die einzelnen Verbrechensarten ohne nähere Feststellung des Begriffs derselben nur in einem kurzen Schema aufgezählt sind, welches die verschiedenen Arten der strafbaren Handlungen nach den durch dieselben verletzten Gütern geordnet enthält, lässt sich wohl rechtfertigen, da ja doch im Rechtslexikon die einzelnen Verbrechen genau und ausführlich erörtert werden mussten. Dagegen wäre wohl bezüglich des dem »Verwaltungsrechte« gewidmeten Abschnitts eine etwas andere Stoffvertheilung wünschenswerth gewesen. Dieser Beitrag enthält nämlich folgende drei Abschnitte: 1. Abschnitt: Die Grundlagen. (Feststellung der Begriffe Gesetzgebung, Verwaltung, innere Verwaltung, Staatsverwaltung und Kommunalverwaltung, Staats- und Selbstverwaltung.) 2. Abschnitt: Die Organisation. (Vergleichende Uebersicht der Organisation der innern Verwaltung in Preussen, England und Frankreich mit vorzugsweiser Berücksichtigung der neuen preuss. Verwaltungsreform). 3. Abschnitt: Justiz und Verwaltung. (Ueberblick über die Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit in England, Italien, Oesterreich, Frankreich, Preussen und den deutschen Mittelstaaten, sowie eine kurze Erörterung über die Kompetenzkonflikte.) Diese kurze Inhaltsangabe zeigt, dass die gedrängte Darstellung dieser Disciplin nicht einmal den allgemeinen Theil des Verwaltungsrechts vollständig enthält. Es ist in derselben nichts von den Polizeiverordnungen, den Verfügungen, dem Verwaltungsverfahren, der Verwaltungsexekution, den öffentlichen Rechten und Pflichten u. s. w. gesagt. Es fehlt aber vor allem auch eine Uebersicht über den speziellen Theil des Verwaltungsrechts, also desjenigen Theils, welcher die für die Thätigkeit der Verwaltungsorgane innerhalb der einzelnen Verwaltungsgebiete geltenden Rechtsregeln umfasst. Ein solcher Ueberblick wäre unter allen Umständen sehr erwünscht gewesen mochte der betreffende Verfasser mit dem Ausdruck »Verwaltungsrecht« blos das Recht der inneren Verwaltung bezeichnen oder denselben auch auf

die für die übrigen Verwaltungsgebiete geltenden Rechtsgrundsätze anwenden. Allerdings sind die in dem systematischen Theile vermissten Materien des Verwaltungsrechts wenigstens der Mehrzahl nach im Rechtslexikon besprochen. Aber das kann nicht genügen, denn die Grundbegriffe des Verwaltungsrechts, wie sie oben beispielsweise angeführt sind, hätten unbedingt in den systematischen Theil gehört. Ausserdem aber stehen die Abhandlungen, welche in den speziellen Theil des Verwaltungsrecht gehörende Materien des Polizeirechts, des Rechts des Unterrichtswesens, des Gesundheitswesens, der wirthschaftlichen Verwaltung u. s. w. betreffen, zusammenhangslos da, während es sich doch gerade bei dieser relativ noch wenig entwickelten Wissenschaft empfohlen hätte, auf den innern Zusammenhang der einzelnen in diese Disciplin fallenden Materien in einer systematischen Uebersicht entsprechend hinzuweisen und zugleich darzulegen, dass der Inhalt des Uerwaltungsrechts mit den Erörterungen über die Organisation der Behörden der innern Verwaltung und über das Verhältniss der Justiz zur Verwaltung nicht erschöpft ist. Andererseits mag freilich die Befürchtung bei einer derartigen Behandlungsweise des Verwaltungsrechts für eine einzelne Disciplin einen zu grossen Raum nöthig zu haben, die fragliche Stoffvertheilung mit veranlasst haben. Jedenfalls soll gegenüber dem sonstigen reichhaltigen Inhalte des Werks die fragliche Bemängelung nicht zu sehr ins Gewicht fallen.

Die Anordnung des Stoffs ist in der neuen Auflage im Wesentlichen dieselbe wie in den früheren Auflagen. Darnach zerfällt das Buch in 4 Hauptabschnitte: I. Philosophische Einleitung in die Rechtswissenschaft. II. Die geschichtlichen Grundlagen der deutschen Rechtsentwicklung und die Rechtsquellen. III. Das Privatrecht. IV. Das öffentliche Recht. Der zweite Abschnitt zerfällt wieder in sechs Abtheilungen: 1) Geschichte und Quellen des römischen Rechts von Bruns, durchgesehen von Pernice. 2) Geschichte und Quellen des kanonischen Rechts von Hinschius. 3) Geschichte und Quellen des Deutschen Rechts von Brunner. 4) Ueberblick über die Geschichte der Französischen, Normannischen und Englischen Rechtsquellen von demselben. 5) Ueberblick über die Geschichte der Nordgermanischen Rechtsquellen von Maurer. 6) Die neueren Privatrechts-Kodifikationen von Behrend. Von den 9 Abtheilungen, in welche der dritte Abschnitt zerfällt, sind bearbeitet: 1) Das heutige Römische Recht von Bruns, durchgesehen von Eck; 2) das Deutsche Privatrecht von Behrend; 3) das Reichscivilrecht von Mandry; 4), 5), 6) das Handels-, See- und Wechselrecht von Endemann; 7) das Französische Civilrecht von Rivier in Brüssel; 8) internationales Privatrecht von Bar.

Im Abschnitte »Oeffentliches Recht« finden sich sieben Abhandlungen: 1) Civilprozess von Bar; 2) das Kirchenrecht von Hinschius; 3)

das Strafrecht von Geyer; 4) der Strafprocess von John; 5) das deutsche Verfassungsrecht von Holtzendorff; 5) das Verwaltungsrecht von Ernst Meier; 7) das Europäische Völkerrecht von Holtzendorff. Ein Anhang enthält zwei Abhandlungen: über das deutsche Fürstenrecht von Hermann Schulze und die Entwicklung der Englischen Parlamentsverfassung von Gneist.

Vergleicht man die neueste Auflage mit den früheren, so ergiebt sich, dass ausser den beiden den Anhang bildenden Abhandlungen von Schulze und Gneist die vierte Auflage zwei ganz neue Beiträge enthält nämlich: das »Reichscivilrecht« von Prof. Dr. Mandry und das »Internationale Privatrecht« von Prof. Dr. v. Bar. Ferner ist die frühere von Ahrens verfasste rechtsphilosophische Einleitung durch die »Phisosophische Einleitung in die Rechtswissenschaften« aus der Feder des Professor Dr. A. Geyer ersetzt worden. Dagegen enthält die neueste Auflage nicht mehr die in den früheren Auflagen anfangsweise beigegebene Uebersicht über das in Deutschland geltende partikulare Privatrecht, da der Herausgeber der Ansicht war, »dass das praktische Bedürfniss, dem jener Anhang seine Entstehung verdankte, mit dem Fortschreiten der civilrechtlichen Kodifikationsarbeiten eine im gegenwärtigen Augenblicke nach Art und Umfang noch ungewisse Umwandlung erfahren könnte«.

Da seit dem Erscheinen der dritten Auflage (1877) die gesetzgeberische Thätigkeit auf verschiedenen Rechtsgebieten eine sehr rege gewesen ist, so mussten mehrere Abschnitte umgearbeitet, einzelne vollständig neubeartet werden. Es gilt diess insbesondere vom Civilprocess und Strafprocess. Aber auch diejenigen Abschnitte, bei welchen dies nicht der Fall ist, sind durch eine Reihe von Zusätzen und durch Hinzufügung der neuesten Literaturangaben vervollständigt und ergänzt. Mit Recht kann daher die neueste Auflage nicht blos als eine umgearbeitete und vermehrte sondern auch als eine verbesserte bezeichnet werden. Sie enthält eine encyclopädische Darstellung der sämmtlichen historischen und dogmatischen Disciplinen der Rechtswissenschaft, deren Werth vor allem auch darin beruht, dass zwar jede Disciplin von einem speciellen Fachgelehrten bearbeitet, sonach die möglichste Garantie einer dem jeweiligen Stande der betreffenden Disciplin entsprechenden Bearbeitung gegeben, andererseits aber durch den vom Herausgeber zu Grunde gelegten Plan die nothwendige Einheitlichkeit gewahrt ist. Im Zusammenhalt mit dem Rechtslexikon bildet die Encyclopädie ein Werk, dessen Unentbehrlichkeit für den Theoretiker wie für den Praktiker mehr und mehr anerkannt wird. Man kann deshalb dem Herausgeber nur Glück wünschen, dass er seiner Zeit den Plan gefasst und zur Ausführung gebracht, ein derartiges Werk zu veranstalten, durch dessen Erscheinen einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen worden ist.

Breslau, im Januar 1883. Stengel.

Ulbrich, Dr. Joseph, a. o. Professor des öffentlichen Rechts an der deutschen Karl-Ferdinands-Universität in Prag: **Lehrbuch des österreichischen Staatsrechts.** Für den akademischen Gebrauch und die Bedürfnisse der Praxis. Berlin. Theodor Hofmann 1883 XX. u. 815 S.

Im J. 1856 schrieb Mohl in seiner Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften (II. S. 338), »dass nicht eine einzige brauchbare systematische Darstellung des österreichischen Staatsrechts besteht.« Wer hätte geahnt, dass diese bis 1848 durch das System des Absolutismus und später durch »die Ungewissheit des Uebergangszustandes«, die »Unvollständigkeit des neuen Baues« u. s. w. erklärliche Lücke noch so lange Zeit unausgefüllt bleiben werde. Wohl konnte man im J. 1860 und 1861, als Oesterreich wieder in constitutionelle Bahnen einlenkte, nicht sicher sein, dass die neue Gestaltung des Reiches angesichts der Opposition Ungarns von Dauer sein werde — allein als mit Ungarn 1867 Frieden geschlossen und die Verfassung durch die Decembergesetze 1867 in allen Theilen ausgebaut wurde, als das österreichische Staatsrecht nach langer Verbannung während der Reactionszeit wieder durch die Rigorosenordnung v. J. 1872 seinen Einzug in die österreichischen Hochschulen feierte und das Ministerium nicht blos durch Besetzung der so lange verwaisten Lehrkanzeln die wissenschaftliche Pflege des österreichischen Staatsrechtes ermöglichte, sondern sogar einen namhaften Preis für die Verfassung eines Lehrbuches des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes aussetzte, — da war zu hoffen, dass die Bedürfnisse der Theorie und des öffentlichen Lebens bald eine namhafte Anzahl von Schriften über österreichisches Staatsrecht auf den Büchermarkt bringen werden. Leider entsprach das Angebot durchaus nicht der gesteigerten Nachfrage, das österreichische Staatsrecht blieb noch lange Zeit zurück hinter der Pflege des öffentlichen Rechtes, ich will nicht sagen, ebenbürtiger Staaten, wie des deutschen Reiches, Preussens, Frankreichs, Englands, sondern selbst kleinerer Staaten, wie Baierns und Württembergs. Um so grösser ist daher das Verdienst des geehrten Herrn Verfassers, diesem allseitig fühlbaren Mangel durch sein Werk abgeholfen zu haben und zwar in einer Art, welche uns zu einer Herabstimmung des kritischen Masstabes »dem ersten Versuche auf einem bisher unbebauten wissenschaftlichen Felde« gegenüber, keineswegs nöthigt.

Wir müssen im vorhinein das hohe Verdienst des Verfassers unumwunden anerkennen, dass es ihm gelungen ist, die Wissenschaft des österreichischen Staatsrechtes durch diesen ersten Versuch auf eine Stufe zu erheben, welche durchaus ebenbürtig ist der Wissenschaft des deutschen Reichs- und Landesstaatsrechtes. Der Verfasser hat die disjecta membra des verschlungenen öffentlichen Rechtes Oesterreichs zu einem klaren und lichtvollen Systeme vereinigt, er hat den juristischen Kern

des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes glücklich erfasst, präcis und deutlich dargestellt, es herrscht in seinem Werke die Ruhe der Wissenschaft, welche die Bestimmungen der Gesetze nach ihrem rechtlichen Feingehalte, unbekümmert um den Schlachtruf der kämpfenden politischen Parteien, prüft und die rechtlichen Consequenzen der Grundgedanken bis in ihre feinsten Verzweigungen verfolgt.

Diese Objectivität des Verfassers bildet geradezu einen Glanzpunkt seiner systematischen Darstellung, sie geht so weit, dass keine Silbe im ganzen Werke die politische Parteistellung desselben verräth. Der Verfasser hat die strenge Scheidung des Rechtes von der Politik musterhaft vollzogen, er will bloss Staatsrecht schreiben — und hat auch nur ein solches geliefert.

Weniger am Platze ist diese Emancipation von der Politik in den historischen Partien des Buches, namentlich in dem II. Abschnitte der Einleitung »Geschichtliche Propädeutik« (§§. 4—15 S. 6—58), denn auf die Entwicklung der Verfassung üben stets politische Ideen den grössten Einfluss, und die Verfassungsgeschichte kann von der politischen Geschichte nicht so strenge geschieden werden, wie das Staatsrecht von der Politik. So interessant jedenfalls die Darstellung der verschiedenen Phasen in der Staatsorganisation Oesterreichs in dem bezeichneten Abschnitte des Werkes ist, müssen wir dennoch offen gestehen, dass uns dieser Abschnitt vom ganzen Werke am wenigsten befriedigt. So sind z. B. S. 43 die politischen Triebkräfte, welche die Bildung der österreichischen Staatsverfassung beeinflussten, zwar richtig angeführt, aber ihre Wirksamkeit im Einzelnen und ihr wechselseitiger Einfluss sind nicht dargelegt worden. Warum, abgesehen vom ungarischen Verfassungsstreite, das Februarpatent 1861 auch in dieser Reichshälfte nicht befriedigte, in welchem Sinne die Verfassungsrevision im J. 1867 durchgeführt wurde, ist nicht angegeben. Die Verfassungsgeschichte seit 1868 beschränkt sich blos auf eine kurze Aufzählung der einschlägigen neueren Gesetze (57). Mit einem Worte erscheint uns dieser Abschnitt zu trocken, er entbehrt des lebensvollen und warmen politischen Hintergrundes, welcher das Gebilde des österreichischen Verfassungsrechtes trägt und entspricht keineswegs dem vom Verfasser selbst entworfenen Plane, wonach die staatsrechtliche Genesis »sich mit der Darstellung der rechtlichen Wirksamkeit jener Tatsachen befasst, die den Staat begründet und erweitert, sowie seine Organisation beeinflusst haben« (S. 6). Der Jurist hat beim Verfasser den Historiker gänzlich in den Hintergrund gedrängt. In dieser Richtung sind z. B. die historischen Ausführungen Schulze's in dessen Lehrbuch des deutschen Staatsrechts (I. 1880 S. 98—176) weit lebendiger.

Abgesehen hievon müssen wir noch zum Schlusse dieser allgemeinen Betrachtungen bemerken, dass der Verfasser sich immer auf dem Boden nüchterner und klarer juristischer Begriffe bewegt.

Angesichts dieser namhaften Vorzüge des Werkes, wollen wir den Inhalt des Buches nicht anführen, um die Leser nicht des Vergnügens zu berauben, dasselbe selbst zu lesen und zu studiren, wir glauben unserer Pflicht als Berichterstatter Genüge zu leisten, wenn wir die Punkte bezeichnen, in denen wir mit dem Herrn Verfasser nicht übereinstimmen können. Dieselben sind theils principieller Natur, theils betreffen sie einzelne Fragen.

1. Unser erster Einwand betrifft den Umfang der Darstellung, welche auch die Grundzüge des Verwaltungsrechtes umfasst. Die Aufnahme des Verwaltungsrechtes in das System des Staatsrechtes rechtfertigt der Verfasser »durch die Erwägung, dass das Verwaltungsrecht die Zwecke und Aufgaben des Staates in concreter Weise fest stellt, die öffentlichen Rechte und Pflichten bestimmt und die Grenzen zwischen öffentlichem und individuellem Leben determinirt. Ohne das Verwaltungsrecht ist das Staatsrecht zumeist ein dürftiges Gerippe abstracter Sätze, die in dieser Allgemeinheit im praktischen Leben keine Anwendung finden« (VI. u. 3 Anm. 2). Angesichts der von Gerber (Grundzüge des deutschen Staatsrechts §. 2 u. Beil. III S. 235 ff.) meisterhaft vollzogenen Trennung des Staatsrechts vom Verwaltungsrechte, erscheint die Ansicht des Herrn Verfassers nach unserer Meinung nicht gerechtfertigt. Auch die Durchführung dieser Ansicht in dem Werke hat uns keineswegs eines Besseren belehrt. Sein österreichisches Staatsrecht wäre viel einheitlicher gestaltet, wenn das IV. u. V. Hauptstück uns nicht mit Volkszählung, Matrikel-, Melde- und Passwesen, Theater- und Waffenpolizei, Armenpflege, dem Bauwesen, Wasserrecht, Jagd und Fischerei, Mass- und Geldwesen etc. etc. beschäftigen und dadurch unsere Aufmerksamkeit auf ein ganz anderes Gebiet lenken würde. Dieselbe Bemerkung betrifft auch die detaillirte Darstellung des Finanzwesens, während nach unserer Ansicht blos die allgemeinen rechtlichen Grundlagen des Finanzwesens, nicht die Darstellung der einzelnen Steuer- und Gebührengattungen in das Staatsrecht hineingehören. Was der Verfasser über die Gewerbeverfassung (S. 563 ff.) mittheilt, ist ohnehin bald antiquirt. »In allen diesen Ordnungen — sagt mit Recht Gerber (l. c.) ist nun zwar auch eine rechtliche Bestimmung der Staatsthätigkeit enthalten, indem festgesetzt wird, was der Staat in dieser oder jener Beziehung thun, besonders auch, was er nicht thun darf, aber es ist offenbar, dass das so gebildete Gewerberecht, Schulrecht u. s. w. seinen selbständigen Mittelpunkt in sich hat, seine eigene Theorie und sein eigenes Princip, welches verloren gehen würde, wenn man alle diese Rechte systematisch nur an den dürftigen Faden anknüpfen wollte, dass hier auch der Staat mitreden und mithandeln darf.« Wenn alle öffentlichen Rechte und Pflichten, alle Grenzen zwischen öffentlichem und individuellem Leben ins Staatsrecht gehören, dann sehen wir keinen Grund, warum nur das Verwaltungsrecht in

den Kreis der Betrachtungen einbezogen wurde, aber das Familien- und Erbrecht, welches doch in vielen Partien unzweifelhaft vom öffentlichen Geiste durchdrungen ist und das individuelle Leben mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse beschränkt, vom Verfasser gänzlich übergangen wurde. Nach dieser Richtung gibt es eben, wie wir glauben, keine wissenschaftliche Abgrenzung für das Staatsrecht, denn Grenzen zwischen öffentlichem und individuellem Leben gibt es im ganzen Rechtssysteme, auch im Vermögensrechte, wo z. B. die Erwerbung dinglicher Rechte an Immobilien im öffentlichen Interesse an die Eintragung ins Grundbuch geknüpft ist, oder aus demselben Grunde gewisse Verträge als ungiltig angesehen werden, andere an bestimmte Formen (schriftliche oder notarielle Errichtung) gebunden sind.

Die Berufung auf Laband, der in sein Staatsrecht des deutschen Reiches auch die Bestimmungen des deutschen Reichsverwaltungsrechts (II. S. 239 ff.) aufgenommen hat, ist nicht zutreffend, denn es galt dort überall, die Competenz des Reiches gegenüber den Einzelstaaten abzugrenzen, also staatsrechtliche Fragen näher zu beleuchten (vgl. Laband l. c. S. 239, 249, 284 u. s. w.).

Was endlich die Bemerkung des Herrn Verfassers anbelangt, dass ohne das Verwaltungsrecht das Staatsrecht zumeist ein dürftiges Gerippe abstracter Sätze sei, die in dieser Allgemeinheit im praktischen Leben keine Anwendung finden, so ist uns vorerst kein staatsrechtlicher Rechtssatz bekannt, der im praktischen Leben nicht unmittelbar Anwendung fände, und zweitens glauben wir nicht, dass ein dürftiges Gerippe abstracter Sätze viel an Fleisch und Blut oder an Geist gewinnen dürfte, wenn ihm noch ein zweites, ebenso dürftiges Gerippe abstracter Sätze über Verwaltungsrecht beigefügt wird. Wir wollen dem geehrten Verfasser nicht nahe treten und werden desshalb seinen Satz nicht unterschreiben, dass das Staatsrecht überhaupt und insbesondere seine Darstellung desselben — selbst nach Eliminirung der verwaltungsrechtlichen Materien — ein dürftiges Gerippe abstracter Sätze sei, vielmehr finden wir dasselbe sehr interessant und lehrreich. Aber wenn wir schon das Gleichniss des Herrn Verfassers benützen dürfen, können wir da nicht behaupten, dass das ganze Rechtssystem dem Leben gegenüber blos ein dürftiges Gerippe sei. Was ist das Eherecht einer wirklichen Ehe gegenüber, was das ganze öffentliche (nicht blos Staats)-Recht im Vergleiche mit dem vielbewegten öffentlichen Leben im Staate? Nichts als die Schaale, welche kaum ihren reichen Inhalt zu fassen vermag, als der feste Damm, welcher die Ufer des schäumenden Baches begrenzt und der verheerenden Macht des übermüthigen Elementes ein Hinderniss entgegensetzt. Aber wir Juristen müssen eben an diesem festen, aber schmucklosen Grundbau des Lebens Gefallen finden, der dazu dient, damit in den Grenzen des

Rechtes das Leben um so reicher und ungestörter sich entfalten könne.

So wünschenswert es daher auch immerhin sein mag, dass an Stelle der bisherigen Materialiensammlungen (Meyerhofer) auch für Oesterreich ein wissenschaftlich durchgearbeitetes Verwaltungsrecht erscheine, und so sehr der Herr Verfasser gerade durch die vorliegende Arbeit seine besondere Eignung für ein solches Werk bewiesen hat, wäre es uns dennoch lieber gewesen, wenn der Verfasser in diesem Werke bloss reines Staatsrecht behandelt und das österr. Verwaltungsrecht, welches ohnehin in seinem Werke zu kurz kommt, einer besonderen Bearbeitung vorbehalten hätte, wie es z. B. Pözl für das baierische Recht getan hat. Wir wollen auch fernerhin bloss die staatsrechtliche Seite des Werkes besprechen.

2. Gegen die Anordnung des Stoffes haben wir im Grossen und Ganzen nichts einzuwenden, doch müssen wir bemerken, dass wir statt der Zweiteilung in Verfassungs- (73—371) und Regierungsrecht (372—737) lieber eine Dreiteilung des Stoffes angenommen hätten nämlich 1) Elemente des Staates, welche die Objecte der staatlichen Herrschaft nach Inhalt und Umfang bezeichnen; 2) Organisation der Staatsgewalt, welche die zur Durchführung des Staatswillens bestimmten Organe und 3) Funktionen der Staatsgewalt, welche die Richtungen und Formen der Thätigkeit dieser Organe in rechtlicher Beziehung zur Darstellung bringen. Alle diese drei Teile gehören nach unserer Ansicht zum Verfassungsrechte, welches jedenfalls auch Bestimmungen enthält über die Funktionen der Organe der Staatsgewalt und die Formen ihrer Thätigkeit. Es ist uns nicht einleuchtend, warum der Verfasser den Ausdruck Verfassungsrecht (S. 73) bloss auf die sub 1) u. 2) erwähnten Gegenstände beschränkt; und warum Grundsätze der Gesetzgebung, die Abgrenzung des Gesetzes und der Verordnung, der Verwaltung von der Justiz, die staatsrechtlichen Grundlagen der Rechtspflege, der Rechtsschutz im Gebiete des öffentlichen Rechtes u. s. w. aus dem Verfassungsrechte ausgeschlossen wurden, obgleich dieselben doch überall in Verfassungs- oder Staatsgrundgesetzen zum Ausdrucke gelangen. Ein Verfassungsrecht, welches hierüber keine Bestimmungen enthielte, wäre fast wie ein Messer ohne Klinge, ein Auge ohne Sehvermögen! Abgesehen hievon erscheint mir der Ausdruck Regierungsrecht, den meines Wissens in dem Sinne zuerst Schulze (Einl. in d. D. St. R. Leipzig 1867 S. 108) einführte, für die im II. Buche behandelten Gegenstände nicht entsprechend. Die Berathung eines Gesetzes in den Vertretungskörpern, die Erhebung der Ministeranklage, die Ausübung des Richteramtes — als Regierungshandlungen zu bezeichnen — und im Regierungsrechte zu behandeln, widerspricht dem allgemeinen Sprachgebrauche.

Ehe wir auf Einzelnes eingehen, ist zu erwähnen, dass der Ver-

fasser in seinem Werke eine solche Fülle des Stoffes angesammelt hat, dass wir unsere Bemerkungen auf das Hauptsächlichste beschränken müssen.

3) In der Aufzählung der Quellen des österr. Staatsrechtes (S. 59) vermissen wir sub 6) das kais. Pat. v. 26. Febr. 1861 Nr. 20 R. G. B., obgleich dasselbe nicht mehr und nicht weniger praktische Geltung hat, als das Octoberdiplom 1860. Dies gilt namentlich vom Abs. VI des Patentes.

4) In der Lehre vom Staatsgebiete (S. 75) vermissen wir die Besprechung des Falles einer Trennung bestehender Kronländer in mehrere Theile mit besonderen Landtagen, wovon bezüglich Galiziens und Tirols die Rede war. Der Fall dürfte analog zu behandeln sein, wie eine Aenderung der Landesgrenzen, jedoch müsste ein Landesverfassungsgesetz mit der zur Aenderung der Landesverfassung erforderlichen Majorität erlassen werden. Auch die Frage der Erledigung von Streitigkeiten über den Territorialbestand zweier Kronländer wurde hier übergangen. In diesem Falle müsste ein Reichgesetz erlassen werden (§. 11 lit. n des St. G. G. v. 21. Dec. 1867 Nr. 141). Diese Fragen wären wohl am zweckmässigsten im §. 23 (Eintheilung des Staatsgebietes) zu behandeln gewesen, wo aber der Unterschied zwischen staatsrechtlichen und administrativen Eintheilungen nicht hervorgehoben ist. Bezüglich des Gemeindegebietes ist die Trennung und Vereinigung mehrerer Gemeinden (78 II a) nicht besprochen.

5) Als sehr gelungen müssen wir das zweite Hauptstück (die Unterthanen S. 78—121) bezeichnen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil der Verfasser auch erschöpfend und klar den Inhalt des Staatsbürgerrechts entwickelt, und den äusserst wertvollen juristischen Gehalt der sogen. allgemeinen Rechte zur Darstellung gebracht hat. Der Verfasser hat den gesammten Stoff vor allem einheitlich behandelt und denselben nicht etwa, wie G. Meyer (Dtsch. Staatsrecht 1878, S. 163 ff. und 560 ff.) zersplittert, ferner meist die richtige Mitte zwischen zu viel und zu wenig (Gerber l. c. 33 ff.) eingehalten und hiedurch ein klares und anschauliches Bild des Verhältnisses der Staatsbürgerschaft mit allen ihren rechtlichen Consequenzen entworfen. Trotz dieser Vorzüge können wir einzelne Mängel nicht unberührt lassen: a) Obleich die politischen Rechte (S. 82 des Werkes) »als Anspruch auf Theilnahme am Verfassungsleben und der Willensthätigkeit des Gemeinwesens« definirt werden, und deren Inhalt im § 30 näher entwickelt wird, verwechselt der Verfasser dennoch dieselben zuweilen mit öffentlichen Rechten überhaupt, namentlich S. 83 u. 177, wo er den Schutz des Reichsgerichtes bei Verletzung politischer und öffentlicher Rechte eintreten lässt — S. 98, wo eben dieser Gerichtshof entscheiden soll über eine die Ausübung der höheren Berufszweige hin-

dernde admin. Verfügung [1]). S. 104 wird wieder die ehemalige Steuer und Militärfreiheit nicht als politisches Recht, sondern als individuelle Freiheitsrecht [2]) bezeichnet, was eine ungerechtfertigte Einengung de Begriffes »politisches Recht« ist. b) Unrichtig bemerkt der Verfasse im § 33 S. 91, dass die vorläufige Verwahrung binnen 48 Stunden ent weder mit der Freilassung oder Vorführung vor den Untersuch ungsrichter enden muss, im § 2 des Ges. v. 27. Okt. 1862 N. 87 heisst es nämlich, »dass die in Verwahrung genommene Person binnen 48 Stunden entweder freizulassen oder an die zuständige Behörde abzuliefern sei. Unter der zuständigen Behörde ist diejenige zu verstehen welcher das weitere Verfahren bezüglich der in Verwahrung genommenen Person nach Massgabe des Falles gesetzlich zukommt«. Es ist nun klar, dass dies nicht immer das Gericht sein wird. c) In der Darstellung sind uns manche bemerkenswerte Lücken aufgefallen. Vor allem hat der Verfasser die wichtige und interessante Frage nicht berührt, wer zur Entscheidung über die streitige Staatsbürgerschaft berufen sei, Gerichte oder Verwaltungsbehörden, und wenn letztere, ob zur Rechtscontrole über derlei Entscheidungen das Reichsgericht oder der Verwaltungsgerichtshof competent ist? Kann man in Oesterreich auf Anerkennung der Staatsbürgerschaft überhaupt klagen? Meiner Ansicht nach könnte ein solcher Anspruch beim Reichsgerichte (nach Art. 3 a, d. St.G.G. v. 21. Dez. 1867 N. 143) erhoben werden [3]). Ferner vermissen wir eine principielle Erörterung über die Stellung des Staates zum Privateigentum (durch das Kapitel über die Stellung zu wohlerworbenen Rechten ist die Frage nicht erschöpft) und zur Familie (zu wenig bietet S. 98). d) Nicht befriedigend ist die Interpretation d. Art. 19 d. St.G.G. v. 21. Dez. 1867 N. 142 über die Gleichberechtigung der Nationalitäten, was die Schulsprache anbelangt. Vor allem will der Verfasser die Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen auf die obligaten Volksschulen beschränken und bei letzteren

1) Die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 24. Januar 1870 Z. 4 (Hye N. 2) spricht keineswegs zu Gunsten der Ansicht des Verfassers. Das R.-Gr. hat nämlich in dem Falle eine Beschwerde über verweigerte Zulassung zur Ablegung des Advocateneides wegen Incompetenz zurückgewiesen, weil eine Beschwerde wider Entscheidungen des K. K. obersten Gerichtshofes vor dem Reichsgerichte ausgeschlossen sei. Bei dieser Sachlage, heisst es am Schlusse der Motive, konnte in eine Entscheidung und Verhandlung der Frage, ob die Verweigerung der Zulassung zur Ablegung des Advocateneides die Verletzung eines durch die Verfassung gewährleisteten Rechtes involvire, nicht weiter eingegangen werden.

2) Vergl. die Entscheidung des Reichsger. v. 1. Mai 1874 Z. 64 (Hye N. 51), wo der Anspruch auf Befreiung von der Wehrpflicht ausdrücklich als ein politisches Recht anerkannt wurde, wenn es auch nicht durch die Verfassung gewährleistet ist.

3) Vergl. die interessanten Ausführungen über diese Frage bei Cogordan; La nationalité au points de vue de rapports internationaux. Paris. 1879 S. 381—400 u. Sarwey d. öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege. Tübingen. 1880 S. 455—460.

dahin deuten, dass die zweite Landessprache nicht zu einem Pflichtgegenstande gemacht werden darf (S. 113). In beiden Richtungen erscheint uns des Verfassers Ansicht unrichtig, denn es wäre wohl eine solche Gleichberechtigung der Nationalsprachen sonderbar, welche sich bloss auf die obligate Volksschule beschränken, sonst aber die Nationen zwingen würde, ihre Berufs-(Gymnasial- und Universitäts-)Bildung in einer beliebigen anderen Sprache zu suchen, ferner ist z. B. in Galizien ohne Verletzung des Staatsgrundgesetzes die deutsche Sprache auch in den Volksschulen obligat. Nach unserer Ansicht sind die bisherigen Interpretationsversuche des Art. 19 deshalb misslungen, weil man auf den Begriff Land einen zu geringen Nachdruck gelegt hat. In Ländern, wo mehrere Volksstämme wohnen, muss jedem Volksstamme die Gelegenheit geboten werden, sich in seiner Sprache auszubilden, es müssen somit in Böhmen z. B. deutsche und böhmische, in Galizien (beide als Ganzes genommen) polnische und ruthenische Schulen bestehen. Die Ortsverhältnisse werden entscheiden, in welchen Gemeinden Schulen mit dieser oder jener Volkssprache einzurichten sind. Es kann sich daher z. B. ein Ruthene nicht beklagen, wenn es in Krakau keine ruthenische Volksschule gibt, falls er nur im ganzen Lande irgendwo solche Schulen findet, denn sonst wäre er gegen die Tendenz des bezogenen Art. 19 gezwungen, sich der ihm fremden Volkssprache als ausschliesslichen Bildungsmittels zu bedienen. Nach unserer Ansicht ist jedoch durch diese Bestimmung keineswegs die Erlernung der anderen Landessprache als Obligatgegenstandes ausgeschlossen, und so, wie in den Schulen die classischen Sprachen oder die französische gelehrt wird, ebenso kann auch die andere Landessprache einen Obligatgegenstand bilden.

6) S. 135 fehlt bei Erwähnung der Förmlichkeiten der Thronbesteigung, dass der Kaiser in seinem Manifeste nach Art. VI des Pat. v. 26. Febr. 1861 die unverbrüchliche Befolgung der Verfassung angeloben muss.

7) Bei Darstellung des Behördenorganismus in § 63 S. 145 ist die Stellung des Gesammtministeriums nicht vollständig entwickelt, welches bei gewissen Angelegenheiten, z. B. Erlassung von provisorischen Gesetzen, Suspendirung der Schwurgerichte verfassungsmässig mitwirken muss.

8) Bezüglich der Disciplinarbehandlung ist unerwähnt geblieben (S. 205), dass die Verordnung v. 10. Mai 1860 sich nicht auf alle Administrativbeamte, namentlich nicht auf Lehrer, erstreckt.

9) Treffend hat der Verfasser im Allgemeinen die Rechtsstellung der Länder dargestellt, doch hat er eine bestimmte Ansicht hierüber, ob Oesterreich ein Bundesstaat oder ein decentralisirter Einheitsstaat ist, nicht ausgesprochen (S. 296—300), sondern nur sorgfältig die Gründe pro et contra zusammengestellt. Uns scheint letztere Ansicht die

richtige zu sein, wenn wir auch dem Verfasser beipflichten, dass diese Frage mehr von theoretischem als praktischem Belange ist. Ferner erscheint uns der Begriff der A u t o n o m i e (S. 301) zu enge gefasst, denn dieselbe umfasst nach unserer Anschauung im Gegensatze zur Selbstverwaltung überhaupt das Recht der eigenen Gesetzgebung, nicht bloss das Recht »über das Maass der Zwangsbeiträge Anordnungen, sowie Verwaltungsregulative selbständig zu erlassen«. Dass der Landesausschuss dem Landtage gegenüber verantwortlich ist (S. 327), ist zwar richtig, aber die Art, wie diese Verantwortlichkeit durchgeführt werden kann, ist nicht angegeben. Nach unserer Ansicht wäre hier eine Lücke in der bestehenden Gesetzgebung zu constatiren.

10) Bei Besprechung der S t a a t s v e r t r ä g e (S. 335) wird erwähnt, dass Staatsverträge mit fremden Staaten stets vom Gesammtstaate abgeschlossen werden, welcher völkerrechtlich als verpflichtetes Subjekt erscheint. Diese Ansicht können wir nicht theilen. Nach § 1 des Ges. v. 21. Dez. 1867 N. 146 über die gemeinsamen Angelegenheiten sind bloss »die in Betreff der internationalen Verträge etwa nothwendigen Verfügungen« als gemeinsam erklärt, dagegen die Bestätigung dieser Verträge den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften vorbehalten. Es kann nun geschehen, dass ein Vertrag in Oesterreich Geltung erlangt, vom ungarischen Reichstage dagegen abgelehnt wird oder umgekehrt, z. B. ein Auslieferungsvertrag, welcher in Oesterreich bloss kundgemacht, in Ungarn dagegen vom Reichstage genehmigt werden muss. Die Berufung auf den Staatsvertrag mit Sachsen über die Eisenbahnanschlüsse in Böhmen (R.G.B. N. 61 ex 1871) spricht eher gegen, als für die Ansicht des Verfassers (S. 406), indem dieser Vertrag in Ungarn (Ges. Art. XVII. ex 1871) blos wegen der im Art. IX und X enthaltenen Zollfreiheit rücksichtlich derselben bestätigt wurde, der weitere bloss Oesterreich berührende Vertrag (N. 62 R.G.Bl.) dagegen in Ungarn gar nicht inarticulirt wurde. Es wäre zweckmässig gewesen, wenn der Verfasser hier auch die Bestimmungen des ungarischen Rechtes über die Notwendigkeit der Bestätigung der Verträge besprochen hätte.

11) Was die Zusammensetzung des H e r r e n h a u s e s anbelangt, scheint uns nicht richtig zu sein, dass die Grossjährigkeit der Prinzen des kaiserlichen Hauses nach den Hausgesetzen zu beurteilen ist (S. 372). Unseres Wissens besteht nur für die Grossjährigkeit des Kronprinzen und zwar nur für den Fall der Thronfolge eine Ausnamsbestimmung, ferner wäre es im Staatsgrundgesetze ausdrücklich bestimmt, wenn die Beurteilung dieser Frage nicht nach gemeinem Rechte zu erfolgen hätte. Unsere Ansicht, dass die Grossjährigkeit der kaiserlichen Prinzen hier nach dem gemeinen Rechte zu beurteilen ist, wird hiedurch bestärkt, dass nach dem offiziellen Hof- und Staats-Handbuche ex 1882 II. Theil S. 57 Kronprinz Rudolph, der als Thronfolger längst grossjährig

ist, nicht unter den Mitgliedern des Herrenhauses aufgezählt erscheint. — Bezüglich der erblichen Reichsrathswürde bemerkt der Verfasser S. 313 »dass man, in Uebereinstimmung mit der bisherigen Uebung einen durch besondere Erbfolge befestigten Grundbesitz als Voraussetzung der Verleihung dieses politischen Rechtes annehmen muss«. Wir müssen diese Ansicht bestreiten, weil das Gesetz die Verleihung der erblichen Reichsrathswürde nicht an diese Voraussetzung knüpft.

Schliesslich ist zu bemerken, dass der Verfasser die Frage nicht berührt, auf welche Art die Prüfung der Legitimation der Mitglieder des Herrenhauses erfolgt.

12) Im ersten Abschnitte des II. Buches (S. 373 ff.) über Gesetze und Verordnungen vermissen wir eine detaillirte Auseinandersetzung über die wechselseitige Competenz des Reichsrathes und der Landtage und über die Abgrenzung des Gesetzes von der Verordnung nach österr. Rechte. Das österreichische Staatsrecht hat in § 11 des Ges. v. 21. Dez. 1867 N. 141 über die Reichsvertretung nur den Wirkungskreis des Reichsrathes erschöpfend bestimmt (s. § 129 d. Werkes). Dann heisst es aber in § 12: »Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmässig erledigt«. Der Wirkungskreis der Landtage ist hier nur negativ dahin bestimmt, dass alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht dem Reichsrathe ausdrücklich zugewiesen sind, zur Competenz der Landtage gehören. Um den legislatorischen Wirkungskreis der Landtage positiv zu bestimmen, müsste vor allem die Frage beantwortet werden, was unter dem Ausdrucke »Gegenstand der Gesetzgebung« überhaupt zu verstehen sei. Hiedurch könnte man auch zur Lösung der weiteren Frage gelangen, welche Gegenstände durch Verordnungen geregelt werden können. Es ist sicher hier nicht am Platze, in eine detaillirte Lösung dieser hochwichtigen Frage einzugehen, ich will nur in Kürze die Gesichtspunkte bezeichnen, welche mir hierbei als entscheidend erscheinen. Zu Gegenständen der Gesetzgebung gehören, ausser den in § 11 l. c. angeführten, a) die in den Landesordnungen v. 26. Febr. 1861 den Landtagen ausdrücklich zugewiesenen Gegenstände z. B. Landescultur, öffentliche Bauten, b) alle Angelegenheiten, welche bisher im gesetzlichen Wege geregelt wurden, da Gesetze nur im Gesetzeswege abgeändert werden können. Dies gilt z. B. von den Gemeindeordnungen, welche gegenwärtig nicht mehr dem Reichsrathe vorbehalten sind, aber darum nicht aufgehört haben, Gegenstände der Gesetzgebung zu bilden.

Das Verhältniss der Reichs- und Landesgesetze (§ 146) ist im Ganzen richtig entwickelt, doch fehlt die Angabe der Fälle, in denen ein Reichsgesetz durch Landesgesetze und umgekehrt ohne Verletzung der Verfassung abgeändert oder aufgehoben werden darf. Ersteres kann nach

unserer Ansicht in zwei Fällen stattfinden a) wenn ein Reichsgesetz erlassen wurde über einen Gegenstand, welcher gegenwärtig nicht mehr zur Competenz desselben gehört. So kann die Reichsgemeindeordnung v. J. 1862 durch Landesgesetze geändert werden, und wurde auch thatsächlich geändert, b) wenn das Reichsgesetz über specielles Begehren eines Landtages in einem zur Competenz der Landtage gehörenden Gegenstande erlassen wurde, da dieser Gegenstand hiedurch nicht aufhört, auch fernerhin zum Wirkungskreise der Landtage zu gehören (§ 12 al. 2 d. St.G.G. v. 21. Dez. 1867 N. 141). So könnten z. B. die erflossenen Reichsgesetze über die innere Einrichtung der Grundbücher in einzelnen Ländern durch die betreffenden Landtage abgeändert oder aufgehoben werden. Umgekehrt können Landesgesetze durch Reichsgesetze in dem Falle abgeändert oder aufgehoben werden, wenn das Reichsgesetz in einem zur Competenz des Reichsrathes gehörigen Gegenstande den Landesgesetzen blos die Erlassung von Detailbestimmungen überlässt, denn der Reichsgesetzgebung bleibt es unbenommen, diesen Gegenstand nachträglich anders zu ordnen, und Detailbestimmungen, welche früher den Landtagen überlassen wurden, selbst zu treffen. Das Landesgesetz hat in diesem Falle einen ähnlichen Charakter, wie die Durchführungsverordnung zum Gesetze, welche durch Aenderung des Gesetzes ihre Wirksamkeit verliert. Ein concreter Fall möge die Sache beleuchten. Gesetzt den Fall es wird durch ein Reichsgesetz eine Vormundschaftsordnung erlassen, welche das Institut des Familienrathes einführt, aber nähere Details über die Bildung desselben der Landesgesetzgebung überlässt, was auch geschieht. Wenn nun spätere Erfahrungen eine Abänderung der Vormundschaftsordnung nöthig machen und im Wege der Reichsgesetzgebung das Institut des Familienrathes beseitigt wird, so sind hiemit auch alle diese Frage regelnden Landesgesetze aufgehoben.

Bezüglich der Kundmachung der Landesgesetze ist eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes v. 12. Juni 1881 Z. 1139 (Budwinski N. 1144) erwähnenswert, wonach Landesgesetze, welche blos für das Gebiet einer einzelnen Gemeinde gelten, nicht notwendig ins Landesgesetzblatt aufgenommen werden müssen, sondern zu ihrer Wirksamkeit hinreicht, wenn sie vom Bürgermeister in ortsüblicher Weise kundgemacht wurden.

Endlich müssen wir bemerken, dass wir den Namen Nothverordnung für die ohne Zustimmung des Reichsrates nach § 14 des St.G.G. vom 21. Dez. 1867 N. 141 erlassenen provisorischen Anordnungen nicht adoptiren, wir hätten hiefür lieber den Ausdruck »Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft« oder Noth-, provisorische Gesetze« gewählt (v. S. 397), denn sie sind wirkliche Gesetze, der § 150 wäre somit in der Lehre von den Gesetzen am Platze gewesen. Nothverordnungen würden wir nach Stein (Handbuch der Verwaltungslehre 1876

S. 31) blos solche Verordnungen nennen, welche in Ausnahmszuständen die zeitweilige und bedingte Aufhebung der Ausführung der Gesetze enthalten — ein Fall, welcher in Oesterreich durch das Ges. v. 5. Mai 1869 N. 66 normirt ist (S. 401).

13) Der Abschnitt »Rechtsschutz im Staatsrechte« (S. 709 ff.) ist nach unserer Ansicht unvollständig, denn es handelt sich hier nicht bloss darum, um die Untertanen und die Gesammtheit gegen ein dem objektiven Rechte widersprechendes Handeln der staatlichen Organe zu sichern, sondern auch den Staat gegen widerrechtliche Eingriffe von Seiten Einzelner oder Corporationen (z. B. der Kirchen) zu schützen, Als Mittel hiezu dienen nicht blos die sub. III in § 299 angeführten Institutionen, sondern es gehört hieher auch der strafrechtliche Schutz des Staates, seiner Anstalten und Behörden u. s. w. — Bei Aufzählung der Literatur der österr. Verwaltungsjurisdiktion sind S. 711 Rössler's treffliche Abhandlung (Der österr. Verwaltungsgerichtshof in Grünhut's Zeitschrift 1877 2. Heft) und Samitsch: Oesterr. Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft auf dem Gebiet der Verwaltungsrechtspflege 1877—1879 übergangen.

14) Wir können uns damit nicht einverstanden erklären, wenn Verfasser S. 722 sagt, dass unter dem Schutze des Reichsgerichtes politische Rechte im weiteren Sinne stehen, d. i. auch Freiheitsrechte und die Gleichheit vor dem Gesetze. Dies erscheint uns als unzulässige Ausdehnung des Begriffes »politische Rechte«. — Auch müssen wir, die Ausführungen des Verfassers ergänzend, anführen, dass im Falle des Art. 3 Abs. a) des St.G.G. v. 21. Dez. 1867 Z. 143 (Ansprüche gegen den Staat etc.) eine elective Concurrenz des Reichs- und Verwaltungsgerichtes stattfindet. Will Jemand die positive Anerkennung seines Anspruches durchsetzen, z. B. der Beamte auf einen höheren Gehalt, dann muss er sich an das Reichsgericht wenden, wird dagegen bloss die Aufhebung der rechtswidrigen Entscheidung einer Verwaltungsbehörde angestrebt, dann ist der Verwaltungsgerichtshof zuständig (vergl. S. 232 d. Werkes).

15) Was die rechtliche Construktion des Gesammtstaates anbelangt S. 741), halte ich die frühere Ansicht des Verfassers, dass die österreichisch-ungarische Monarchie eine Realunion sei, für weit richtiger, als die angebliche Verbesserung derselben durch Hinzufügung des Begriffes Staatenbund. »Die österr.-ungar. Monarchie ist — sagt der Verfasser (S. 743) — eine zu einem Staatenbunde entwickelte Realunion zweier coordinirter Staaten«. Ich glaube, dass der ohnehin streitige Begriff des Staatenbundes zur Klärung der Sachlage nicht im mindesten beiträgt. Auch bei einer Realunion können sich gemeinsame Organe mit einem relativ selbständigen Wirkungskreise bilden, denn der Kreis der gemeinsamen Angelegenheiten, die Organe und Formen der Behandlung derselben sind durch den Begriff der Realunion nicht

im mindesten eingeengt. Jedenfalls müssen wir eine Construction als verfehlt betrachten, welche die Eigentümlichkeiten der österreichisch-ungarischen Monarchie aus zwei heterogenen Begriffen, theils aus dem Wesen der Realunion, theils aus dem Wesen des Staatenbundes zu erklären sucht.

Wir schliessen mit diesen Bemerkungen unsere Besprechung des verdienstvollen Werkes, indem wir wiederholt betonen, dass das Werk im Grossen und Ganzen trefflich angelegt und sorgfältig durchgeführt ist. Das Werk kann auch als Beweis dienen, dass die österreichische Verfassung trotz ihrer Mängel, den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht, dass sie den Staatsbürgern ein bedeutendes Maass politischer Freiheit einräumt und einen ausgiebigen Rechtsschutz für ihre heiligsten Interessen gewährt. Mag das Staatsschiff nach links oder rechts rudern — die Verfassung braucht — wie es auch die neueste Geschichte Oesterreichs beweist — wegen dieser verschiedenen Strömungen in der inneren Politik nicht im geringsten geändert zu werden. Dem Herrn Verfasser gebührt das grosse Verdienst, diese Verfassung zuerst in die wissenschaftliche Welt eingeführt zu haben. Möge sein schönes Werk zahlreiche Leser finden — und noch viele verbesserte Auflagen erleben!

Krakau, im Januar 1883.

Professor Dr. Franz Kasparek.

—e. **Fränkel, H. Die tägliche Arbeitszeit in Industrie und Landwirthschaft,** mit besonderer Bezugnahme auf deutsche Verhältnisse (Leipzig, Duncker und Humblot 1882) S. 76. Das vielerörterte Thema wird in dieser hübschen Schrift mit bestem Erfolg in den Gesichtskreis der Physiologie, Hygieine und Volksbildung gerückt. Der Verfasser weist zwar ebenfalls nach, dass bei einem nicht mehr als zwölfstündigen Arbeitstag überall auch die Arbeitgeber stets ihre Rechnung gefunden haben und dass schlechte Qualität und übertriebene Zeitausdehnung der Arbeit einander bedingen, die übertriebene Arbeitszeit daher die Koncurrenzfähigkeit der deutschen Industrie (»billig aber schlecht«) nur schwächen könne. In den Mittelpunkt stellt er jedoch die physiologische und volksgesundheitliche Seite der Frage, was im Einzelnen eine viel discretere und praktischere Lösung die Abstufung von Maxima der Arbeitszeit nach der Art der Arbeit, nach dem Unterschied der Jahreszeit (Landwirthschaft), sowie die separate Regelung der hausindustriellen Arbeitspolizei und andere praktisch glückliche Lösungen ergiebt. Bemerkenswerth ist die Schlussausführung, dass man nachdem man durch das Socialistengesetz den Arbeitern die Selbsthülfe des Coalitionsrechtes thatsächlich vereitelt habe, ihnen desto mehr gesetzlichen ordentlichen Schutz zu gewähren und die Raubwirthschaft an der nationalen Arbeit staatlich abzuschneiden habe. Der H. Verfasser hat nicht Unrecht. Der corporative Versicherungszwang wird

eine grosse Wohlthat sein, aber man darf wirklich andere grosse Reformgebiete, die Wohnungspolizei und die Maximalbegrenzung der Arbeitszeit (bis zum Maasse der Kompensation der sinkenden Zeitdauer durch die steigende Qualität) nicht gering schätzen. Dadurch dass der Staat gewisse Minima wie Selbstfürsorge durch »Versicherung«, so durch Wohnungs- und Bildungs- und Lehrlingspolizei, allgemein festsetzt, lässt sich die Aufgabe lösen, allen Volksgenossen ein Minimum menschenwürdiger Existenz zu sichern. Darüber hinaus hängt Glück und Wohlbefinden von der persönlichen Tüchtigheit, persönlichen Eigenschaften und idealen Gütern ab, welche weder erzwungen werden können, noch erzwungen werden dürfen. Arbeitszeitfrage, Wohnungsreform, Minimalversicherungszwang u. s. w. bewegen sich in einer und derselben durchaus praktischen Richtung. Der Verfasser will übrigens auch auf seinem Gebiet langsam und ohne schablonenmässiges Uniformiren dem vorläufig und praktisch erreichbaren Ziele zugesteuert wissen.

Berichte über die bäuerlichen Besitz- und Wohlstandsverhältnisse, erstattet von den landwirthschaftlichen Vereinen. (Verfügung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 21. Juni 1882.) Vorlage für die III. Session der II. Sitzungsperiode des Königl. Landesökonomiekollegiums vom 17. Februar 1883.

Bäuerliche Zustände in Deutschland. Berichte veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik. Erster Band. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1883. 8°. 320 S. (Bd. XXII der Schriften des Vereins für Socialpolitik.)

Miaskowski, A. v. Das Erbrecht und die Grundeigenthumstheilung im deutschen Reich. Ein socialwirthschaftlicher Beitrag zur Kritik und Reform des deutschen Erbrechtes, Erste Abth.: Die Vertheilung des landwirthschaftlich benutzten Grundeigenthums und das gemeine Erbrecht. (Leipzig, Duncker und Humblot, 1882.)

Die vorliegende erste Abtheilung des gehaltvollen und rechtspolitisch anregenden Werkes von Miaskowski behandelt, was ihr Titel verspricht, die Grundeigenthumsvertheilung in Deutschland, die Tendenzen der Verschiebung in derselben, die historische Entwickelung und den Inhalt des geltenden Erbrechtes, endlich die Gründe für jene Vorschläge, auf welche die Schrift abzielt und welche auf »Beseitigung oder Einengung des Pflichttheilsrechtes und auf Erweiterung der Testirfreiheit« gerichtet sind. Die Allmend- und Pachtverhältnisse, einschliesslich der Erbpachtstypen, werden bei Seite gelassen, dagegen die drei Besitztypen (grosse, mittlere und kleine Güter) in ihrem gemischten und in ihrem einseitigen Bestande desto eingehender behandelt. Der Verfasser gelangt zu dem Ergebnisse, dass unsere Vertheilung des Grundeigenthums im Ganzen eine gesunde und die von ihm

getheilte Forderung eines Bernhardi, Roscher, Hanssen u. s. w. — Mischung aller drei Typen — für Deutschland im Ganzen verwirklicht sei.

Doch verkennt M. auch einige schwarze Punkte am agrarischen Horizonte nicht. Das sind die einseitig vorwiegenden »Herrschaften« im Norden und Nordosten, die einseitige Kleingüter- und Zwergwirthschaft im Südwesten am Neckar und Rhein, in Franken und Thüringen, endlich das Zusammentreffen von Latifundien- und Zwergwirthschaft in Oberschlesien. Das Uebergewicht der Bauerngüter im Südosten und Nordwesten erscheint dem Verfasser, gewiss mit Recht, als ein gesunder Zustand. Uebrigens weiss er sehr wohl die natürlichen Ursachen auch der Latifundienbildung (S. 9 f.), sowie die wirthschaftlichen Bedingungen, unter welchen Kleingüter am Platze sind, zu würdigen. Für jene werden als Entstehungsursachen die aristokratische Colonisation ohne Unterlage alter Kultur, die Unfruchtbarkeit des Bodens, die Rauheit des Klimas bezeichnet; für die Zwergwirthschaft werden als Ursachen u. A. die alte Kultur, das leichte Durchdringen des römischen Rechtes, Gestalt der Bodenoberfläche als begünstigende Momente nachgewiesen; die Umgebung kleiner Städte und Marktflecken, die Nähe von Berg- und Hüttenwerken, reiche Gelegenheit zu Nebenbeschäftigung in Industrie, Gutstaglohn, Waldbau, Fischfang u. s. w. werden als Bedingungen des Gedeihens kleiner Gewerbe- und Taglöhnergüter bezeichnet. Recht gut ist der Nachweis, dass in der Latifundienzone die Unmöglichkeit des Aufsteigens zu eigenem Besitz die Gutstagelöhner ebenso zu periodischer Massenauswanderung drängt, wie dies im Süden und Südwesten der zu leicht befriedigte allgemeine Landhunger der kleinen Leute besorgt, welcher erst eine Ueberzahlung der Güterfetzen und »Gütchen« in guten Jahren, dann den Bankerott und zuletzt die Aufsuchung einer neuen transatlantischen Heimath herbeiführt.

Verf. schildert das ideale Nebeneinander aller Wirthschaftstypen bei Uebergewicht des Bauerngutes mit besonderer Liebe: »Der Umstand, dass die verschiedenen socialen Klassen vom Grossbauern abwärts in Ländern mit vorwiegend bäuerlichem Grundeigenthum einander näher stehen als in Ländern, in denen der Gross- oder der Kleinbesitz einseitig prävalirt, bewirkt dann wieder, dass ein leichteres Hinauf- und Hinabsteigen aus der einen Klasse in die andere stattfindet. So wird aus Westphalen berichtet, »dass sich an die wenigen adligen Grundeigenthümer, deren Besitz meist rechtlich gebunden ist, unmittelbar die grossen freien Bauern mit Gütern bis zu 900 Morgen, den unvermeidlichen Wald mit eingeschlossen, und an diese wieder die Kolonen, meist auch noch wohlhabende Bauern, die ihre 2—5 Pferde besitzen, anreihen. Auf die Kolonen folgen dann die Kötter und Brinksitzer, die einen Kotten besitzen und ihre 15—20 Morgen Landes mit Kühen bewirthschaften, und den Schluss bilden endlich die eigentlichen Tag-

löhner, welche sich wieder in solche theilen, die ein Haus mit 2—4 Morgen Landes zu eigen haben, und solche, die das gleich grosse Stück Land von den Bauern in Pacht nehmen (Heuerlinge). Diese ländlichen Arbeiter in ihren zwei verschiedenen Arten gehen theilweise aus den Brinksitzern und aus den kleineren Kolonen hervor, wogegen sich auch wieder Arbeiter in diesen höheren Stand der Brinksitzer und kleineren Kolonen erheben. Die letzteren können dann ihrerseits in die Klasse der grösseren Kolonen einrücken. Durchsetzt ist diese rein agrikole Bevölkerung in einigen Gegenden noch mit grösstentheils grundbesitzenden Fabrikarbeitern«. Von den dortigen Kötern heist es: »In Gegenden mit Einzelhöfen, wie im westphälischen und oldenburgischen Münsterlande, im Minden-Ravensbergischen, findet sich seit Alters her das Institut der Heuerleute, Heuerlinge, Kötter, auch Zwangskötter genannt. Es sind das ländliche Arbeiter, welche in kleinen, abgetrennt von dem Haupthof, aber in der Nähe desselben liegenden, dem Bauern gehörigen Hausstellen (Heuerhäusern, Köttereien u. s. w.) Wohnung für sich und ihre Familien und dazu kleine Gärten und Aecker in Pacht erhalten. Der Vertrag war früher ein lebenslänglicher, ja er ging bisweilen sogar auf mehrere Leiber; heutzutage wird er gewöhnlich nur auf eine Reihe von Jahren (4—12) eingegangen, aber gern wieder erneuert, so dass er faktisch auch gegenwärtig noch häufig zu einem lebenslänglichen wird. Ueber die näheren Verhältnisse der Heuerleute wird sodann Folgendes berichtet. Sie erhalten Stallung für 1—2 Kühe sowie für Schweine u. s. w., ferner ca. ½ Morgen Garten und 2—4 Morgen Ackerland. Hierfür zahlen sie entweder einen bestimmten Pachtzins oder auch keinen, sind aber jedenfalls verpflichtet, mit Frau und Magd das ganze Jahr hindurch oder nur eine Anzahl von Tagen oder wohl auch nur zu bestimmten Jahreszeiten für einen vorher fixirten Tagelohn zu arbeiten. Als Regel gilt, dass der Heuerling wenigstens eine Kuh hält und ein Schwein mästet. Wenn derselbe keine Kuh besitzt, so wird ihm das Gespann für die Bestellung der kleinen Ackerfläche vom Bauern gestellt. Die Kinder der Heuerleute pflegen oftmals als Gesinde beim Bauern auf bestimmte Zeit im Dienst zu stehen, um später in die Stelle der Eltern einzurücken. Heuerleute kommen im Minden-Ravensbergischen übrigens nicht nur auf den Bauerhöfen sondern auch auf den grossen Gütern vor. Dieses Verhältniss wird als ein für beide Theile günstiges bezeichnet«.

Der Verfasser vertritt des Weiteren namentlich den Gedanken der Neubefestigung und weiteren Ausbreitung eines kräftigen Bauernstandes in den Gegenden, wo einseitige Polarisirung des Grundbesitzes zu Latifundien, oder zu Zwerggütern, oder zu Latifundien und Zwerggütern nebeneinander, stattfindet. Zwar findet er in der Gegenwart die zur Einschlachtung oder zur Ausschlachtung drängende Tendenz nicht gerade als mit besonderer Stärke wirkend. Dennoch findet er die ge-

wöhnliche Berufung auf die Statistik der Bewegung des preussischen Grundeigenthums (1816—1861 und seit 1861) keineswegs so beruhigend und sachlich begründet, wie es gewöhnlich geschieht. Nach des Verfassers Auslegung der Ziffern hat in Preussen bei freiem Güterverkehr das spannfähige bäuerliche Eigenthum 1861—1867 gegen 8% seiner Totalfläche verloren, besonders viel zwischen 1859 und 1867. Der Verfasser ist überzeugt, dass das Mobilkapital, sobald es in Handel und Industrie einmal seinen Sättigungspunkt erreicht haben werde, mit grösstem Erfolg nicht blos den Kleingütler- sondern auch den Bauernstand — mit und ohne Hülfe der Kreditnoth und des Wuchers — mehr oder weniger werde verschlingen können und wollen. Auch findet er schon einige Ansätze der Aufsaugung, z. B. von Frankfurt a. M. (S. 145) und von Donaueschingen aus, in dessen Umgebung die Ueberschrift »F. F.« von den Bauern nicht »fürstlich fürstenbergisch«, sondern »fort ist fort« gelesen werde (S. 146). Alles zusammen für ihn Grund genug, auf Sicherung und Mehrung des Bauernlandes in Deutschland bedacht zu sein.

Und mit welchen Mitteln? Der Autor weiss natürlich sehr gut, dass die Grundeigenthumsvertheilung nicht lediglich Produkt der Erbrechtssysteme ist. Natürliche und ethisch-politische Factoren der verschiedensten Art üben einen bestimmenden Einfluss, so die Wirthschafts- und Militär-Politik, welche dem Legen der Bauernhöfe gewehrt hat, so das Klima, die Beschaffenheit und Höhenlage des Bodens (S. 110 ff. vorzüglich nachgewiesen), die Nachbarschaft der Industrie, die Unfreiheit (gutsherrliche Gebundenheit) und manches Andere. Als besonders einflussreich gilt ihm jedoch das System des geltenden Erbrechtes; Italien seit dem Durchdringen des römischen Rechtes, Frankreich seit der Revolution im Gegensatze gegen England, das bauernwirthschaftliche Nidwalden im Gegensatz zu Obwalden beweisen ihm diess. Innerhalb Deutschlands selbst findet in den hauptsächlich dem Nordosten angehörenden Ländern mit vorwiegendem Grossgrundeigenthum zugleich das früher lehnrechtlich und jetzt fideicommissrechtlich gebundene Grundeigenthum sich am stärksten vertreten; das für die grossen Güter bestehende singulare Erbrecht übt dann seinen Einfluss auch über die Grenzen des grossen Grundeigenthums hinaus, indem es die für das bäuerliche Grundeigenthum bestehende Vererbungssitte unterstützt. Umgekehrt hat auf das andere Extrem der Gütervertheilung, wie es sich namentlich in dem südwestlichen Deutschland vorfindet und sich durch sehr weitgehende Zersplitterung des Grundeigenthums charakterisirt, das bereits früh zur Geltung gelangte allgemeine Erbrecht unzweifelhaft so einschneidend eingewirkt, dass es demselben gelungen ist, die entgegenstehende bäuerliche Vererbungssitte bis auf verschwindend kleine Ueberreste zu zersetzen und aufzulösen. Endlich haben diejenigen hauptsächlich im Nordwesten und Südosten des deutschen Reichs gelegenen Länder,

in denen sich überhaupt eine ausserordentlich günstige Vertheilung des Grundeigenthums mit Vorwiegen des Bauernstandes erhalten hat, zugleich ihr von dem gemeinen Erbrecht abweichendes Grunderbrecht sich mit grosser Zähigkeit bis in die Gegenwart hinein zu bewahren gewusst. Was diesem bäuerlichen Anerbenrecht — sowohl in der Form des geschriebenen wie des Gewohnheitsrechts — hier seine besondere Kraft verliehen hat, ist u. A. auch der Umstand, dass die Besitzer der Rittergüter ihren Besitz nach ähnlichen Grundsätzen zu vererben pflegen. So stützen sich denn die beiden Erbrechtssysteme gegenseitig und tragen dadurch die Gewähr längerer Dauer in sich.

Demgemäss will der Verfasser zwar nicht durch Reform des Erbrechtes allein, sondern u. A. auch durch Domänenzerschlagung, staatlichen Aufkauf subhastirter Güter zu Bauerngütern (Oberschlesien), sein Ziel erreichen. Doch ist ihm die Erbrechtsreform die Cardinalmassregel. Folgen daher zunächst ein geschichtlicher Rückblick auf die Entstehung des geltenden Erbrechtes, ein Ueberblick über das geltende Recht und eine Darstellung namentlich des geltenden Pflichttheilsrechtes nach gemeinem preussischem, österreichischem, sächsischem und französischem Recht, womit der H. Verfasser zwar nicht prätendirt, Neues zu geben, aber doch eine für den Leser bequeme Orientirung liefert. Auf Grund dieser Darstellung und nach einer negativen Auseinandersetzung mit den bekannten neuesten Vorschlägen eines staatlichen Mitbeerbungsrechtes — diese Auseinandersetzung ist wohl das Bedeutendste der ganzen Schrift — formulirt der Verfasser seine Reformvorschläge schliesslich dahin (S. 277) »Die Einführung der absoluten Testirfreiheit mit Beseitigung aller Pflichttheilsrechte erscheint uns für den aus landwirthschaftlich benutzten Grundstücken bestehenden Nachlass vom socialwirthschaftlichen Standpunkt aus die erwünschteste Lösung der schwebenden Gesetzgebungsfrage zu sein, wobei wir von der Innigkeit des zwischen Descendenten und Ascendenten und Ehegatten bestehenden Verhältnisses erwarten, dass dieses Recht nicht zum Schaden der Familie und ihrer Interessen missbraucht werden werde. Sollte unsere Zuversicht hinsichtlich des letzteren Punktes jedoch nicht getheilt werden, so behalte man entweder nur das Pflichttheilsrecht in seiner modificirten Gestalt für die hilfsbedürftigen Descendenten und Ascendenten sowie den überlebenden hilfsbedürftigen Ehegatten bei oder combinire dasselbe eventuell auch mit dem relativen Pflichttheilsrecht nach dem Bruns'schen Vorschlage in der Art, dass die hilfsbedürftigen Descendenten und Ascendenten sowie Ehegatten in jedem Fall und mit gleichem Recht einen dem Alimentationsanspruch angenäherten Pflichttheil zu beanspruchen haben und dass bei Zuwendung des Nachlasses oder doch eines Theils desselben an dritte Personen auch den nicht hilfsbedürftigen Descendenten und dem Ehegatten ein Recht auf einen

Theil des Nachlasses eingeräumt werde. Für den Fall aber, dass die Beseitigung des Pflichttheilrechts in seiner gegenwärtigen Gestalt aber an der bestehenden Rechtsüberzeugung ein unüberwindliches Hinderniss finden sollte, so schränke man dasselbe wenigstens auf einen Betrag ein, der dem Erblasser durch freie Verfügung über den Rest die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie allgemein ermöglicht. Aber wie auch die Entscheidung des Gesetzgebers ausfallen mag, die thatsächliche Bedeutung des Pflichttheilsrechts wird eine wesentlich verschiedene sein, je nachdem der Nachlass ab intestato zu gleichen Theilen unter sämmtliche in gleichem Grade mit dem Erblasser verwandte Descendenten oder nach Anerbenrecht vererbt werden wird. Denn bleibt das gemeine und das demselben nachgebildete preussische sächsische und französische Intestaterbrecht auch in Zukunft in Geltung, so wird die Errichtung von Testamenten, in denen einem der Erben der ganze von dem Pflichttheilsrecht freie Theil der Erbschaft zugewendet wird, immer für etwas Abnormes gelten und nur ausnahmsweise zur Geltung gelangen. Ueber diesen Punkt bemerkt Le-Play sehr richtig: »Lors même que le législateur a laissé intacte la liberté des testaments, le législateur a toujours eu le pouvoir de propager avec le temps le régime de transmission qu'il préfère . . . Les prescriptions de la loi — nämlich die Vorschriften des Intestaterbrechts — s'imposent par une vraie contrainte morale comme le criterium du bien et du mal. Quel que soit le contraste existant d'abord entre la coutume et une loi nouvelle, l'opinion se persuadera à la longue que celle-ci est l'expression de l'intérêt public«. Es liegt demnach der Schwerpunkt der Reform des Erbrechts, soweit wenigstens die Interessen des Grundbesitzes in Frage kommen, weniger in der Reform der geltenden Pflichttheilsrechts — obgleich auch diese nicht ohne Bedeutung ist — als in der Reform des Intestaterbrechts, auf die wir in den nächsten Abschnitten näher einzugehen haben werden«.

Die Abschnitte über Fideicommisse, landwirthschaftliches Erbgut und Anerbenrecht liegen jedoch, wenigstens dem Referenten, noch nicht vor.

Wie wir uns zu Miaskowski's Vorschlägen verhalten, zeigt des Referenten eben erschienene Schrift: »Die Inkorporation des Hypothekarkredites [1])«. Wir bestreiten nicht, dass das Anerbenrecht in Ländern, wo es in der bäuerlichen Sitte noch Wurzel hat, in der einen oder anderen Form — als electives »Höferecht« neben dem gemeinen Intestaterbrecht oder als obligates singuläres Intestaterbrecht des Bauernbesitzes — Gutes stiften kann. Wir legen heute wie immer den mit Miaskowski vielfach zusammentreffenden Ausführungen Le Play's und Helferichs (Tüb. Ztschr. 1854 f.), nicht ge-

---

1) Tübingen, Laupp 1883.

ringen Werth bei. Die völlige Abschaffung des Pflichttheilsrechtes jedoch und die Anwendung des Anerbenrechtes auf allen, auch den kleinsten Grundbesitz sehen wir für unzulässig und für die Gebiete des gemeinen römischen Intestaterbrechtes für völlig undurchsezbar an. Die Kleinbauern Altwürttembergs und der agrarisch gleichartigen Gebiete werden auch von der vollen Testamentsfreiheit niemals erheblichen Gebrauch machen. Eben den Kleingrundbesitzer geht aber die Schuldnoth am härtesten an; das hat eben wieder die Gantstatistik von Sachsen und von Bayern (1881), das hat der Band landwirthschaftlicher Vereinsgutachten, welchen das preussisch. Ackerbauministerium hat zusammenstellen lassen, und dasselbe hat der erste Band der vom »Verein für Socialpolitik« herausgegebenen Gutachten (Eifel, Westerwald, Taunus u. s. w.) gezeigt. Diesem ärgsten und periodisch immer wiederkehrenden Agrarnothstand ist im Wege des Erbrechtes überhaupt kaum beizukommen. Die Ueberschuldung auch des grösseren Bauernstandes stammt nicht blos aus der Erbüberschuldung, so dass selbst ein wirksameres agrarisches Anerben- und Testirrecht nicht alle starken Quellen des Nothstandes verschütten würde. Man wird daher mindestens noch weitere Mittel suchen müssen (vgl. m. »Incorporation«).

Die wiederholte Angabe Miaskowski's, dass in Württemberg zur Zeit der Agrarnoth der fünfziger Jahre »socialistische Ideen« verbreitet gewesen seien (S. 64 u. sonst), dürfte auf einer falschen Information beruhen. Referent, der jene Noth in nächster Nähe miterlebt hat, vermochte auch durch erneute Umfrage bei den best informirten älteren Gewährsmännern vom damaligen Spucken solcher bösen Geister nichts zu erfahren.

Die oben erwähnten Berichte der landw. Vereine und die Gutachten an den »Verein für Socialpol.« geben Miaskowski darin Recht, dass auch der eigentliche Bauernstand vielfach angefressen ist (Posen, Schlesien). Es finden sich aber auch Stellen, welche Gebiete mit gleicher Erbtheilung gesund erscheinen lassen; Bokelmann sagt von Schleswig-Holstein: »Hier ist noch immer ein kräftiger, leistungsfähiger, wohlhabender landwirthschaftlicher Mittelstand vorhanden. Selbst für diejenigen Districte, in denen zu gleichen Theilen vererbt wird, trifft diese Behauptung zu. Die Zahl derjenigen, welche ihre Höfe vererbt haben, ist weit umfangreicher, als derjenigen, welche durch Kauf in den Besitz gelangt sind. Die bäuerlichen Zustände sind durchweg gesund.« Für die Pfalz constatirt Präsident Petersen, dass weder Nothstand, noch Verschuldungszunahme, noch weiter steigende Parcellirung wahrzunehmen sei. Die beiderlei Gutachten-Sammlungen geben nicht dem Optimismus, aber doch noch weniger dem bekannten extremen Pessimismus Recht. Möchten einige gute Jahrgänge dazu beitragen, einer zwar ernsten aber auch ruhigen Reformarbeit auf agrarischem Gebiete zum Siege zu verhelfen. Sch.

—e. **Kollmann, Paul, die Anwendung des bevorzugten Erbrechtes am Grundeigenthum im G.-H. Oldenburg zu Anfang des J. 1880** (Oldenburg G. Stalling 1883), S. 52. Ein agrar-politisch sehr werthvoller Aufsatz des verdienstvollen Vorstandes des Oldenb. statistischen Bureau. Die Arbeit gibt Aufschluss über den Umfang, in welchem die Grundeigenthümer von der durch die Gesetze vom 24. April 1873 ihnen verliehenen Befugniss Gebrauch gemacht haben, ihr »behaustes« — d. h. mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Besitzthum, sei es ganz, sei es theilweise der allgemeinen Erbfolge zu entziehen und dem besonderen sog. »Grunderbrechte« durch Erklärung zu Erbstellen zu unterwerfen. Im Falle der durch die erwähnten Gesetze eingeräumten Anwendung des Grunderbenrechtes erfolgt der Uebergang an Einen Erben, welchem ein »Voraus« aus dem schuldenfreien Werthe der Grunderbstelle zu gute kommt. Nach den Ergebnissen der Kollmannschen Untersuchung hat sich die Aufrechterhaltung eines fakultativen Grunderbrechtes insofern vollständig bewährt, als namentlich die minder ertragreichen, also gefährdetsten Besitzthümer von der Befugniss Gebrauch gemacht haben. Am stärksten da, wo schon früher das Grunderbrecht bestand und wie der Hr. Verfasser andeutet auch da, wo intelligente Beamte dem Bauernstande die Bedeutung der Institution klar machten. Leider hatte der kleinste und dabei gefährdetste Theil des behausten Grundbesitzes die ökonomische Kraft oder die Einsicht und den moralischen Entschluss zur Benützung der Schutzeinrichtung nicht ebenso finden können; unter ihm hat die Zahl der Grunderbstellen, mit dem Stand unter das frühere Grunderbrecht verglichen, abgenommen. Sch.

—e. **Besobrasow, Études sur l'économie nationale de la Russie, region (centrale) industrielle de Moscou, Tome I.**, St. Petersbourg 1883 (Eggers u. C.), p. 249 (Append. p. 159). Die industriell-kommercielle Entwicklung Russlands in der neuesten Zeit und die Literatur über dieselbe sind kaum weniger interessant, als die oben, nach von Keyssler vorgeführte agrarische Entwicklung und deren Literatur. Das in einigen Beziehungen eigenthümliche Genossenschaftswesen, unter dem russischen Namen der »Artelle«, dann die Lage der auch in Russland von Zwischenhändlern ausgebeuteten Hausindustrie, deren Träger in ausgedehntem Masse der Bauernstand ist (oben Keyssler), der Einzug, welchen mit der letzten überraschend grossartigen Industrieausstellung in Moskau das grosse Ausstellungswesen in Russland gehalten hat, die rasche Entwicklung der Missstände des Fabrikbetriebes seit der Emancipation, was soeben zum Erlass eines Gesetzes über Beschäftigung der Kinder Veranlassung gegeben hat, (vgl. Ges. G.-Uebersicht), die noch straffere Anziehung der Zügel der Schutzzoll- und Prohibitivpolitik, die Misere und Schutzzollwirkung

der Papiervaluta, die Walddevastation, welcher die steigernde Ausbeutung der Steinkohlenschätze (Donezbassin) zu begegnen beginnt, — alle diese praktischen Zeitfragen und Interessen haben eine Reihe beachtenswerther amtlicher und privater Publikationen industrie-, handels- und steuerpolitischen Inhalts veranlasst. Neben den materialreichen Folianten des amtlichen Materials sind namentlich die auch industriepolitisch höchst werthvollen Publikationen der Moskauer Landschaft und verschiedene Privatarbeiten — von Issajew über die Artelle, von Prileschajew über Hausindustrie, die Artikel von Pogoschew und Janschul über Arbeiterschutz, von Timirjäschev über die Wirkung der neuen Zollgesetzgebung und nun besonders das mit dem ersten Bande vorliegende Werk Besobrasows zu nennen. Der rühmlich bekannte Akademiker weiss in schönster Darstellung und feiner Auffassung ein auf ausgedehnten Reisen selbst erschautes Bild des Centralbezirkes der russischen Industrie zu entwerfen. Es ist nicht leicht zu sagen, was an dem Buche höher zu schätzen ist, die überzeugende Nachweisung der natürlichen Ursachen, durch welche der Moskauer Bezirk sowohl industriell wie politisch dasjenige werden musste, als was er vor uns steht, oder die Fülle positiver Belehrung über den Reichthum und die Eigenthümlichkeit der grossrussischen Industrie und ihrer Hilfsmittel an Wassertransportmitteln, Bank- und Messeeinrichtungen. Der Legion oberflächlicher und unkluger Verächter Russlands, seines Industrie- und seines Geisteslebens, kann das in französischer Sprache geschriebene Buch Besebrasow's nicht angelegentlich genug ans Herz gelegt werden. Wir hoffen, auf den Inhalt des Werkes, sobald es vollendet ist, in einer Miscelle ausführlicher zurückzukommen.

—e. **Lentner, Ferd. Der Kampf um Raum, ein Beitrag zu den Theorien der Bevölkerungsstatistik im Zusammenhang mit dem Kiegs- und Auswanderungsproblem.** Wien. (L. W. Seidl u. S.) 1882, 149 S. Die vorliegende Schrift ist der allgemeine Theil eines Werkes, welches sich die Aufgabe stellt, im besonderen Theil alle »wirthschaftlichen Kampfgebiete« zu beleuchten. Wir verschieben die Besprechung bis zum Erscheinen dieses besonderen Theils. Vorläufig sei nur erwähnt, dass der Verfasser am Schlusse seiner Recapitulation der Bevölkerungstheorien die — unseres Erachtens ganz triftige — Ansicht ausspricht, es gebe nur einen Weg, den Störungen im Bevölkerungswesen gründlich abzuhelfen, nämlich »die Wiederherstellung der organischen Verbindung des Volkes in politischer und ökonomischer Beziehung.«

Maassen, Fr. Ueber die Gründe des Kampfes zwischen dem heidnisch-römischen Staat und dem Christenthum. Inaugurationsrede an der Univ. Wien (Selbstverlag der Universität) 1882, S. 19—49.

Eine überaus formschöne und sachlich klare Darstellung des Conflictes des ersten Christenthums mit der Staatsreligion des heidnisch-römischen Staates, welcher sein non licet esse vos! auch mit dem in Ströme Blutes auslaufenden sacrifica aut morere! nicht erzwungen hat. E. Renan's herabziehende Urtheile (Marc Auréle et la fin du monde antique 1882) werden in würdiger Sprache zurückgewiesen. Sch.

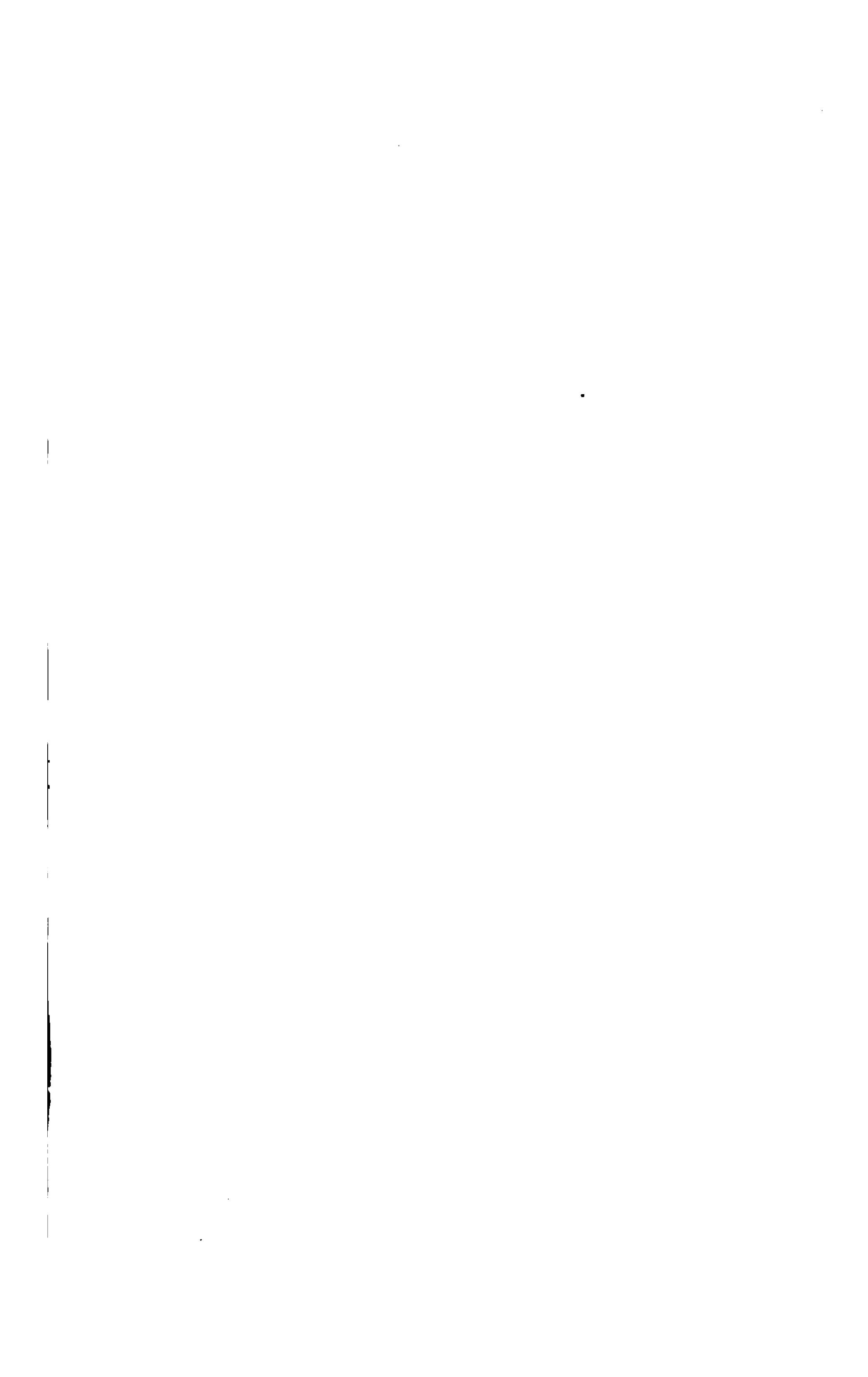
V. Ausführlicher Literaturbericht und Uebersicht eingesendeter Schriften

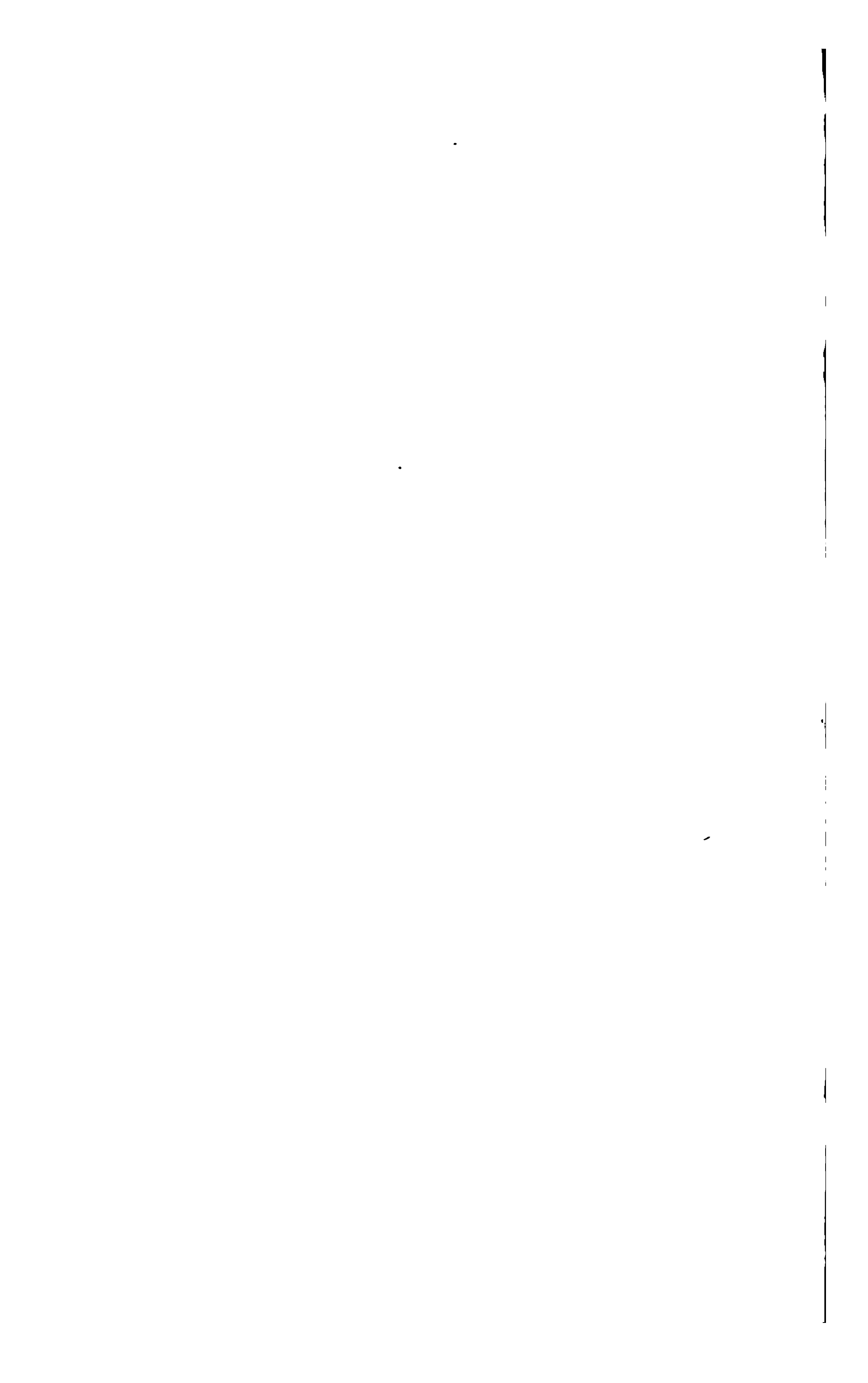
erscheinen im Heft I des nächsten Jahrganges (1884), welches im Oktober dieses Jahres ausgegeben werden wird.

Preisaufgabe

gestellt von der Universität **Breslau**.

Die philos. Fakultät stellt als Verwalterin der Neigebaur'schen Stiftung folgende zwei Preisfragen: 1. Welchen Einfluss hat die neuere Entwicklung der wissenschaftlichen Nationalökonomie auf die staatliche Gesetzgebung in Deutschland in den letzten Dezennien geübt? 2. Welchen Einfluss hat die Entwicklung der wissenschaftlichen Chemie in den letzten 20 Jahren auf Industrie, Handel und Nationalwohlstand ausgeübt, und welche Bedeutung besitzt dieselbe für Kultur und Kunst? — Preis von 900—9000 Mark für gekrönte, in deutscher Sprache geschriebene Arbeiten deutscher Verfasser. Einsendung bis 1. Januar 1886, Urtheilsverkündigung bis 8. März 1886. Abhandlungen bleiben Eigenthum des Verfassers. Motto und versiegelte Zettel mit Namen und Motto beizugeben.






Stanford University Libraries
3 6105 126 659 940





